

Die Hamburger Juden  
im NS-Staat 1933 bis 1938/39

Hamburger Beiträge  
zur Geschichte der deutschen Juden  
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden  
herausgegeben von  
Andreas Brämer und Miriam Rürup  
Bd. XLV



# Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39

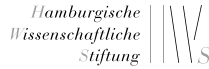
Band I — Monografie

von  
Ina Lorenz und  
Jörg Berkemann



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung  
der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung,



der Hermann Reemtsma Stiftung



und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016

[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Lektorat: Jutta Mühlberg

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlag: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann

Umschlagfotos: Bedeutende Persönlichkeiten der Hamburger Jüdischen Gemeinde.

Leo Lippmann, Staatsrat und Vorstandsmitglied der Gemeinde; Max M. Warburg, Bankier;

Joseph Carlebach, Oberrabbiner von Altona, ab 1936 von Hamburg;

Arthur Spier, Direktor der Talmud Tora Schule;

Max Plaut, Syndikus der Gemeinde, ab 1938 alleinverantwortlicher Leiter.

Hintergrund: Synagoge des liberalen Tempelverbandes (Oberstraße), errichtet 1930/31.

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

ISBN 978-3-8353-1811-3

# Inhalt

## BAND I

### Einleitung

Thematische Einführung . . . . .	15
Der lokalhistorische Forschungsstand . . . . .	20
Die Monografie . . . . .	29
Editorische Bemerkungen . . . . .	35
Persönliche Bemerkungen . . . . .	50

### I. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg

1. Die Hamburger Gemeinde bis 1932 . . . . .	55
1.1 Die Dreigemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek (1671) und die Gründung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (1812) . .	55
1.2 Die Deutsch-Israelitische Gemeinde in der Weimarer Republik . . .	58
1.3 Die Gemeinde als eine »Körperschaft des öffentlichen Rechts« . . . .	59
2. Die jüdischen Gemeinden in der NS-Diktatur . . . . .	62
2.1 Das NS-Regime als polykratische Diktatur . . . . .	62
2.2 Die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg im NS-Staat (1933-1936) . . . . .	69
2.3 Die neue Gesamtgemeinde in Groß-Hamburg (1937) . . . . .	71
2.4 Die »privatrechtliche« Gemeinde (1938) – der Jüdische Religionsverband Hamburg e.V. . . . .	74
3. Die Hamburger Gemeinde und die Reichsvertretung der deutschen Juden	80
3.1 Die Gründung der Reichsvertretung der deutschen Juden . . . . .	80
3.2 Die Hamburger Gemeinde in den Gremien der Reichsvertretung der deutschen Juden . . . . .	83
3.3 Die Zusammenarbeit der Hamburger Gemeinde mit der Reichsvertretung der deutschen Juden . . . . .	85
3.4 Veränderungen 1938: »Der Reichsverband« und der Novemberpogrom	87
3.5 Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland . . . . .	89
3.6 Die Eingliederung des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland . . . . .	91

## II. Sozio-demografische Entwicklungen der Hamburger Juden

1. Die jüdische Bevölkerung in Hamburg und Altona . . . . .	94
1.1 Die jüdische Bevölkerungsstatistik (1811-1945) . . . . .	94
1.2 Die Hamburger Volkszählung vom 16. Juni 1933 . . . . .	98
2. Gemeindeangehörigkeit (Glaubensjuden) . . . . .	102
2.1 Satzungsrechtliche Regelungen . . . . .	102
2.2 Die Organisationsdichte der jüdischen Gemeinden . . . . .	104
2.3 Die Aufnahme in das Judentum . . . . .	105
2.4 Statistik des Ein- und Austrittsverhaltens . . . . .	108
3. Nichtgemeindeangehörige Juden . . . . .	111
3.1 Begriffliches: »Nichtglaubensjuden« (»Rassejuden«) . . . . .	111
3.2 Die Reichsebene . . . . .	112
3.3 Die Anzahl der »Rassejuden« 1933 . . . . .	114
3.4 »Mischlinge« und »Mischehen« . . . . .	117
4. Der Altersaufbau der jüdischen Bevölkerung . . . . .	121
4.1 Geburten- und Sterberate . . . . .	121
4.2 Die Altersstruktur der jüdischen Bevölkerung in Hamburg . . . . .	123
5. Familiäre Strukturen . . . . .	125
5.1 Von der Groß- zur Kleinfamilie . . . . .	125
5.2 Die Geschlechterverteilung . . . . .	128
6. Erwerbs- und Beschäftigungsstrukturen . . . . .	129
7. Innerstädtische Siedlungsstrukturen . . . . .	134
8. Die politische Orientierung und das Wahlverhalten der Hamburger Juden (1932/33) . . . . .	141

## III. Die Organisationsstruktur der jüdischen Gemeinde in Hamburg

1. Die Führung der jüdischen Gemeinde – innergemeindliche Willensbildung	149
1.1 Die Funktionsweise des Hamburger Systems . . . . .	149
1.2 Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde (1933-1938) . . . . .	152
1.3 Das Repräsentanten-Kollegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde	161
1.4 Die Zusammenarbeit von Vorstand und Repräsentanten-Kollegium . . . . .	176
2. Die Gemeindeverwaltung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg	177
2.1 Die Syndici der Deutsch-Israelitischen Gemeinde . . . . .	177
2.2 Das Gemeindebüro . . . . .	179
2.3 Die Kommissionen – das Deputationssystem . . . . .	184

3.	Der Finanzhaushalt der Hamburger Gemeinde. . . . .	187
3.1	Gemeindliche Finanzstrukturen . . . . .	187
3.2	Haushaltsführung. . . . .	190

#### IV. Aufgabenfelder der Hamburger Gemeinde

1.	Das jüdische Schulwesen . . . . .	206
1.1	Die Entwicklung des gemeindlichen Schulwesens . . . . .	206
1.2	Die jüdischen Gemeindeschulen im NS-Staat und ihre Schüler. . . . .	214
1.3	Die Talmud Tora (Real-)Schule in Hamburg. . . . .	220
1.4	Die Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (Karolinenstraße) . . . . .	232
1.5	Der innerjüdische »Identitäts- und Religionsstreit« . . . . .	237
1.6	Das Ende des jüdischen Schulwesens in Hamburg. . . . .	242
2.	Gemeindliche Wohlfahrt . . . . .	243
2.1	Wohltätigkeit als religiös-ethisches Gebot . . . . .	243
2.2	Das Israelitische Krankenhaus . . . . .	247
2.3	Das Wohlfahrtswesen der Hamburger Gemeinde . . . . .	255
3.	Gemeindliche Jugendarbeit . . . . .	266
3.1	Das Jugendamt der Gemeinde . . . . .	266
3.2	Die jüdische Jugendfürsorge . . . . .	270
3.3	Das Jugendheim der Gemeinde . . . . .	270
4.	Das Begräbniswesen . . . . .	272
4.1	Das Friedhofswesen der Hamburger Gemeinde . . . . .	272
4.2	Jüdische Friedhöfe im Hamburger Raum (Altona, Bahrenfeld, Harburg, Wandsbek und Bergedorf) . . . . .	277
4.3	Friedhofsschändungen . . . . .	279
4.4	Die Räumung des Grindelfriedhofs (1936/37) . . . . .	280
4.5	Der Streit um das Gabriel-Riesser-Denkmal . . . . .	287

#### V. Religiöse Strukturen

1.	Kultus und Kultusverbände . . . . .	290
1.1	Die Kultusverbände in Hamburg. . . . .	290
1.2	Der Deutsch-Israelitische Synagogenverband. . . . .	306
1.3	Der Israelitische Tempelverband – »Die Muttergemeinde der neuzeitlichen Judenheit« . . . . .	316
1.4	Die Neue Dammtor Synagoge . . . . .	327
1.5	Der Synagogenverband Altona (1938). . . . .	333

2. Religiöses Leben . . . . .	335
2.1 Hamburger Synagogen . . . . .	335
2.2 Koschere Lebensführung . . . . .	341
2.3 Religiöses Lernen – religiöse Feste . . . . .	350

## VI. Die jüdischen Nachbargemeinden

1. Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona . . . . .	354
1.1 Die Geschichte der Altonaer Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung« . . . . .	354
1.2 Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona im NS-Staat . . . . .	360
1.3 Die Altonaer Ostjuden . . . . .	385
2. Die Jüdische Gemeinde Wandsbek . . . . .	392
2.1 Die Geschichte der Wandsbeker Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung« . . . . .	392
2.2 Die Wandsbeker Gemeinde im NS-Staat . . . . .	394
2.7 Deportation und Ermordung . . . . .	407
3. Die Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg . . . . .	408
3.1 Die Geschichte der Harburger Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung« . . . . .	408
3.2 Die Harburger Gemeinde im NS-Staat . . . . .	409
4. Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg . . . . .	425
4.1 Die Geschichte der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung« . . . . .	425
4.2 Die Hamburger Portugiesisch-Jüdische Gemeinde im NS-Staat . . . . .	428
5. Der Verband der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte (1932-1938) . . . . .	432

## VII. Die Rassenpolitik des NS-Staates

1. Antisemitische Rassenpolitik . . . . .	435
1.1 Der Beginn: Politik der Einschüchterung und administrative Apartheidpolitik . . . . .	435
1.2 Sprache und Begrifflichkeiten . . . . .	436
1.3 Kontaktverbot – die parteiinterne Apartheidpolitik gegenüber Juden	437
2. Die »Nürnberger Gesetze« (1935) . . . . .	442
2.1 Der »Rassegedanke« im Vorfeld der »Nürnberger Gesetze« . . . . .	442
2.2 Der Erlass der »Nürnberger Gesetze« und die Reaktionen . . . . .	447
2.3 Zwischen den Fronten: »Mischehen« und »Mischlinge« . . . . .	462
2.4 Die jüdische Hausangestellte . . . . .	469



3.	Der Kampf um den eigenen Status . . . . .	473
3.1	Der »Ariernachweis« . . . . .	473
3.2	Verfahren zur Feststellung des »rassenbiologischen« Status . . . . .	481
3.3	Statusverbesserung durch erhofften administrativen Dispens . . . . .	486
3.4	Jude »auf Verdacht« . . . . .	492
3.5	Die geschiedene »Mischehe« . . . . .	493
4.	Ausbürgerung, Ausweisung und Reichsverweisung . . . . .	496
4.1	Der Widerruf der deutschen Staatsangehörigkeit . . . . .	496
4.2	Ausbürgerung: die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft . . . . .	497
4.3	Die Reichsverweisung . . . . .	499
4.4	Der Rechtsstatus der nach Palästina Ausgewanderten . . . . .	501

## VIII. Ausgrenzung und Stigmatisierung – die Umsetzung der Rassenpolitik

1.	Der kontrollierte und »verwaltete« Jude . . . . .	503
1.1	Der staatliche Verwaltungsapparat . . . . .	503
1.2	Die Hamburger Geheime Staatspolizei . . . . .	504
1.3	Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS in Norddeutschland . . . . .	509
1.4	Objekte und Methoden staatlicher Überwachung . . . . .	510
2.	Juden und die Hamburger Justiz . . . . .	517
2.1	Der Justizapparat . . . . .	517
2.2	Die strafrechtliche Verfolgung der Hamburger Juden . . . . .	524
2.3	Das Familienrecht in der Hamburger Rechtsprechung . . . . .	534
2.4	Sonstige Hamburger Gerichtsentscheidungen . . . . .	550
3.	Die Vertreibung aus staatlichen Bildungseinrichtungen . . . . .	558
3.1	Staatliches Schulwesen . . . . .	558
3.2	Hochschule . . . . .	578
3.3	Hamburger Volkshochschule . . . . .	600
4.	Die soziale Ghettoisierung durch den NS-Staat . . . . .	602
4.1	Öffentliche Separation – »untersagte Gleichheit« . . . . .	602
4.2	Die Verdrängung kultureller jüdischer Leistungen aus dem öffentlichen Bewusstsein . . . . .	615
4.3	Eingeschränkte Handlungsräume . . . . .	619
4.4	Begrenzungen des innerjüdischen Freizeitverhaltens . . . . .	621
4.5	Die Ausgrenzung aus der staatlichen Sozialfürsorge . . . . .	622
5.	Die Ideologisierung der Bevölkerung und die gesellschaftliche Diskriminierung der Juden . . . . .	634
5.1	Die Änderung der öffentlichen Meinung als mittelfristiges Ziel . . . . .	634
5.2	Die Stigmatisierung des »Anderen« . . . . .	636

5.3	Mechanismen der gesellschaftlichen Segregation . . . . .	641
5.4	Denunziationen . . . . .	648
5.5	Erwartetes Wohlverhalten der »arischen« Bürger – gescheiterte Ideologisierung . . . . .	655
6.	Das Verhalten der Kirchen . . . . .	658
6.1	Die Evangelische Kirche . . . . .	658
6.2	Die Katholische Kirche . . . . .	676

## BAND II

### IX. Die »neue Diaspora«: Felder jüdischer Selbstbehauptung

1. Die Politik der Hamburger jüdischen Führungseliten . . . . .	679
1.1 Frühjahr 1933: zwischen Anpassung und Selbsthilfe . . . . .	679
1.2 Die Entscheidung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe . . . . .	687
2. Innerjüdisches kulturelles Leben . . . . .	702
2.1 Orte kulturellen jüdischen Lebens . . . . .	702
2.2 Der Hamburger Jüdische Kulturbund . . . . .	708
2.3 Jüdische Erwachsenenbildung . . . . .	718
2.4 Presse – innerjüdische Kommunikation . . . . .	728
3. Die jüdische Frau . . . . .	733
3.1 Das Frauenbild und die innerjüdische Emanzipation . . . . .	733
3.2 Der Prozess der rechtlichen Gleichstellung in der Gemeinde . . . . .	737
3.3 Organisationsformen jüdischer Frauen . . . . .	739
3.4 Die nichtjüdische Frauenorganisation ZONTA . . . . .	745
4. Die jüdische Jugend . . . . .	746
4.1 Das Selbstbewusstsein der jüdischen Jugend . . . . .	746
4.2 Jugendbünde außerhalb der zionistischen Bewegung . . . . .	749
4.3 Die zionistischen Bünde . . . . .	753
4.4 Der Landesverband und der Landesausschuss jüdischer Jugendorganisationen . . . . .	764
4.5 Die Jugend-Gemeinschaft jüdischer Arbeitnehmer . . . . .	765
5. Die jüdische Sportbewegung . . . . .	767
5.1 Der Ausschluss der Hamburger Juden aus »deutschen« Sportvereinen	767
5.2 Jüdische Sportorganisationen in Hamburg . . . . .	769
5.3 Die Konkurrenz der jüdischen Sportvereine . . . . .	775
6. Das jüdische Vereinsleben . . . . .	777
6.1 Jüdische Großverbände – lokale Organisationen . . . . .	779
6.2 Selbstständige Hamburger jüdische Vereine . . . . .	793
6.3 Jüdische Logen in Hamburg . . . . .	802
6.4 Jüdische Stiftungen . . . . .	804

### X. Arbeitsleben, Wirtschaft und Vermögen

I. Der Boykott . . . . .	807
1.1 Vorausgehende Entwicklungen . . . . .	807
1.2 Der Boykotttag: 1. April 1933 . . . . .	814

2.	Berufsbeschränkungen, Berufsverbote und personelle »Säuberungen« . . .	820
2.1	Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. . . . .	820
2.2	Richter und Staatsanwälte . . . . .	826
2.3	Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer . . . . .	839
2.4	Ärzte . . . . .	851
2.5	Apotheker. . . . .	863
2.6	Die »Entjudung« des kulturellen Lebens . . . . .	869
2.7	Die Verdrängung aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben . . . . .	891
2.8	Zwangsarbeit . . . . .	922
3.	Vermögensentzug und wirtschaftliche Existenzvernichtung . . . . .	927
3.1	Mechanismen der Ausplünderung . . . . .	927
3.2	Begrenzungen der Vermögensfreiheit . . . . .	930
3.3	Scheinlegale »Arisierung« vor dem Novemberpogrom 1938 . . . . .	939
3.4	Devisenvergehen: Raubzüge der Finanzverwaltung . . . . .	955
3.5	Erpresste »freiwillige Arisierung« . . . . .	969
3.6	Konkurrierende »Arisereure« – Beutezüge . . . . .	982
3.7	»Zwangslegale Arisierungen« nach dem Novemberpogrom . . . . .	985

## XI. Auswanderung aus Hamburg

1.	»Wie stehen wir zur Auswanderung?« – Positionskämpfe . . . . .	991
1.1	Der zionistische Standpunkt: Die Zukunft liegt in Palästina . . . . .	993
1.2	Die Mehrheitsmeinung: die Einstellung des Centralvereins. . . . .	995
1.3	Die deutsch-konservative Auffassung der ehemaligen Frontkämpfer . . . . .	996
1.4	Anfängliche Ambivalenz: die Reichsvertretung der deutschen Juden . . . . .	997
1.5	Hilfestellung statt Entscheidung: der Hamburger Gemeindevorstand . . . . .	999
2.	Auswanderungsstatistik . . . . .	1001
2.1	Die Gesamtentwicklung im Deutschen Reich . . . . .	1001
2.2	Die Entwicklung der Auswanderung in Hamburg . . . . .	1004
2.3	Die Zielländer der jüdischen Auswanderung . . . . .	1021
3.	Die institutionellen Handlungsträger der Auswanderung . . . . .	1024
3.1	Inländische jüdische Aktivitäten . . . . .	1024
3.2	Ausländische Hilfsorganisationen . . . . .	1030
3.3	Das Scheitern einer Internationalisierung. . . . .	1035
4.	Die Abwicklung der Auswanderung: staatliche Regularien . . . . .	1041
4.1	Reisepass und Einreisevisa . . . . .	1041
4.2	Deklaration des Umzugsgutes . . . . .	1043
4.3	Vermögenserklärungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen . . . . .	1044
4.4	Gutachten der staatlichen Beratungsstelle. . . . .	1045
4.5	Transportwege . . . . .	1047

5.	Ausplünderung: Steuern, Abgaben, Devisen und Vermögensverwertung . . . . .	1048
5.1	Zielkonflikte des NS-Regimes . . . . .	1048
5.2	Die Bereicherung an zurückgelassenen Vermögenswerten . . . . .	1051
5.3	Die Reichsfluchtsteuer . . . . .	1051
5.4	Die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank (Dego-Abgabe). . . . .	1054
5.5	Sicherungsanordnungen . . . . .	1055
5.6	Gemeindliche Vermögensabgabe: die Auswanderungsabgabe. . . . .	1056
6.	Die Auswanderung nach Palästina . . . . .	1057
6.1	Die legale Einwanderung nach Palästina . . . . .	1057
6.2	Jugend-Alija . . . . .	1069
6.3	Alija B: die illegale Einwanderung . . . . .	1073
6.4	Das Devisenproblem: Ha'avara und Paltreu/Altreu. . . . .	1073
7.	Diskriminierung und Verfolgung im Ausland. . . . .	1080

## XII. Das Schicksalsjahr 1938

1.	Entrechtung und Deklassierung. . . . .	1083
2.	Die konzentrierte Abschiebung und Verfolgung 1938 . . . . .	1088
2.1	Die »Juni-Aktion« im Reich und in Hamburg . . . . .	1088
2.2	Diskriminierungsmaßnahmen zwischen Juli und Oktober 1938. . . . .	1092
2.3	Die »Polenaktion« in Hamburg – der 28. Oktober 1938. . . . .	1096
3.	Novemberpogrom 1938 . . . . .	1108
3.1	Der 9./10. November 1938 . . . . .	1108
3.2	Unmittelbare Aktionen des NS-Regimes . . . . .	1123
3.3	Juden: Zur Passivität verurteilt . . . . .	1134
3.4	Die Reaktionen der nichtjüdischen Bevölkerung . . . . .	1136
4.	Die organisierte Ausreise jüdischer Kinder: die Kindertransporte . . . . .	1140
5.	Die Flucht 1938/39 . . . . .	1145

## XIII. Identitäten Hamburger Juden

1.	Erlebtes und zu bewahrendes Deutschtum . . . . .	1150
2.	Die Frage nach einem »jüdischen« Widerstand im diktatorischen System . . . . .	1167
2.1	Abwehrende Verteidigung vor 1933: die Abhängigkeit der Hamburger Juden von fremder Hilfe . . . . .	1169
2.2	Widerstand im Zeichen der »Machtergreifung«. . . . .	1175

3. Im Bewusstsein der Verfolgung: die Abwehr aufgenötigter sozialer Ghettoisierung . . . . .	1184
3.1 »Geistiger« Widerstand? – Persönlicher Protest . . . . .	1185
3.2 Selbstbesinnung und neue Selbstgewisheiten. . . . .	1187
3.3 Der nichtjüdische Nachbar . . . . .	1193
3.4 Resignation, Flucht und beschädigte Selbstgewisheit . . . . .	1198
3.5 Ein Leben im sozialen und rechtlichen Ghetto . . . . .	1202

# Einleitung

## Thematische Einführung

Juden unterlagen nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung« der offiziellen Staatsdoktrin, die einen antisemitischen Rassismus verfolgte. Diese staatlich angeordnete und dann auch normierte Ideologie ließ es nicht bei einer politischen Agitation bewenden. Die rassenpolitischen Ziele wurden nach und nach radikaler durchgesetzt, um zunächst sektoral, dann nahezu vollständig alle sozialen und beruflichen Lebensbereiche zu erfassen. Bei den meisten Juden lösten die Vorgänge im April 1933 – der Boykotttag und die Entlassung jüdischer Beamter – ein erstes tiefes Erschrecken aus. Kaum jemand von ihnen hatte sich bei allen antisemitischen Ausschreitungen in der Weimarer Republik vorstellen können, dass in einem kulturell und industriell hochentwickelten Land wie Deutschland die Staatsmacht selbst den Antisemitismus organisieren, Juden die bürgerlichen Rechte aberkennen und deren wirtschaftliche Existenzen systematisch vernichten würde. Der Übergang von einem Parteiprogramm zum staatlichen Handeln war also kaum vorstellbar gewesen, auch für viele Nichtjuden nicht. Die überlieferten Quellen zeigen deutlich, dass bereits 1933 in Hamburg eine Diskriminierungspolitik umgesetzt wurde, die sich nicht nur auf den administrativen Vollzug der ersten antisemitischen Reichsgesetze zurückführen lässt. Das setzte sich 1934 fort, obwohl das NS-Regime in der ersten Jahreshälfte noch keineswegs gesichert etabliert war. Die Quellen enthüllen eine destruktive Zielsetzung und zerstörerische Gewalt gegenüber den scheinbar fest gegründeten Sozialverhältnissen der Hamburger Juden. Von diesen fand ein Teil eine vorläufige, indes trügerische Sicherheit in den bestehenden Strukturen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde. Aber außerhalb dieser Strukturen erwies sich immer deutlicher, auch für Nichtjuden, dass die gewohnten Kontinuitätslinien einer im Wesentlichen doch relativ friedfertigen Innenpolitik der Weimarer Zeit einem Wandel unterworfen wurden. Die NS-Politik erhielt zunehmend aggressive Züge, die sich in einem Freund-Feind-Schema abbildeten. Innerhalb des polykratischen Machtwirrwarrs erschien der staatsdoktrinäre Rassismus, neben dem absoluten Machtwillen, fast wie ein sämtliche staatliche Institutionen einigendes Band.

Das Jahr 1934 verschaffte aufgrund der innenpolitischen Krise im Zusammenhang mit der Röhm-Affäre und auch durch außenpolitische Rücksichtnahme im antisemitischen Diskriminierungsdruck eine gewisse Atempause. Diese war jedoch weitgehend nur äußerlich. Spektakuläre staatliche Maßnahmen gegen Juden blieben in diesem Zeitraum einstweilen weitgehend aus. Ein Innehalten, geschweige denn einen Wechsel in der seit 1933 alltäglichen antisemitischen Diskriminierung, gab es dagegen nicht. Beispiele dafür gibt es genug: Juden wurde das Auftreten als Schauspieler untersagt; sie konnten nicht mehr Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr sein; zur Prüfung von Zahntechnikern waren nur noch »Arier« zugelassen; in Preußen

erhielten jüdische Schüler keine Schulgeldermäßigung mehr; der Nachweis der »arischen« Abstammung wurde zur Voraussetzung, um zur ersten juristischen Prüfung zugelassen zu werden; die NSDAP verschärfte die parteiinternen Verbote über Kontakte mit Juden. Die Funktionseliten der Hamburger Juden richteten sich ersichtlich auf einen längeren Zeitraum der sich fortsetzenden Ausgrenzung ein, denn eine realistische Möglichkeit für einen Widerstand gegen das NS-System sahen sie nicht. Hatte man in der jüdischen Gemeinde in den ersten Monaten nach der sogenannten »Machtergreifung« noch strategische und taktische Überlegungen angestellt, wie mit den neuen Machthabern zu verhandeln sei, so lässt sich bereits seit Ende 1933 den gemeindeamtlichen Quellen hierüber nichts mehr entnehmen. Kritische Meinungsäußerungen gab es nur noch außerhalb der offiziösen Gemeindebürokratie. Im Zentrum stand bereits jetzt die Auswanderungsfrage, und diese wurde sehr unterschiedlich beantwortet. Als in der Röhm-Affäre das NS-System »die eigenen Leute« ermordete, blieb dies in allen jüdischen Quellen unerwähnt. In der Rückschau führt das zu der Frage, wie die Hamburger Juden diesen Vorgang beurteilten und bewerteten. Mussten sie nicht überlegen, ob die Akteure der NS-Diktatur keine irgendwie gearteten moralischen Hemmungen hatten, wenn ihnen ein bestimmtes Handeln opportun erschien? Eine Antwort darauf findet sich nicht, allenfalls nur in einem spekulativen Sinne. Will man die innerjüdischen Quellen insoweit deuten, so lassen sie sich allerdings als eine Entscheidung für apolitisches »Wohlverhalten« und bewusst »neutrale« und arrangierte Unauffälligkeit interpretieren. In jedem Falle ist offenkundig, dass die diktatorische Existenz des NS-Regimes massiven Einfluss auf das Gemeindeleben hatte und dies wiederum auf das Leben der Gemeindeglieder zurückwirkte. Die seit Mitte 1935 verstärkt einsetzende politische Agitation im NS-Staat, soziale Separation und unzweifelhafte Diskriminierung setzten sich mit den »Nürnberger Gesetzen« in einer nun klar erkennbaren Apartheidpolitik fort. Die tiefgreifende Wirkung dieser Maßnahmen wurde, jenseits der strafrechtlichen Verfolgung in Fällen von »Rassenschande«, den Hamburger Juden nur allmählich bewusst. Die Quellen belegen hier eine Art negativer Symbiose zwischen dem Leben eines Juden in Hamburg einerseits und der fortschreitenden Diskriminierungs- und Verfolgungspolitik durch große Teile der nichtjüdischen Bevölkerung andererseits. Was hier mit »negativer Symbiose« nur skizziert werden kann, deutet einen grundlegenden Wandel im Sozialverhalten aller Hamburger Juden an. Als negative Folie zur NS-Ideologie der »Volksgemeinschaft« verstärkte sich ab 1936 der Gedanke einer Gruppenidentität als »jüdischer Schicksalsgemeinschaft«. Die sozialen und beruflichen Lebensverhältnisse waren nicht nur – wie zu Beginn des NS-Regimes – eingengt, sondern sie mussten zunehmend grundlegend umstrukturiert werden und erhielten damit eine andere Qualität. Das wurde in großstädtischen Verhältnissen anfangs teilweise noch verdeckt. Die soziale Isolation nahm seit 1936 dramatisch zu. Es handelte sich um einen zunächst schleichenden, dann offen sichtbaren und sich ständig verstärkenden Prozess der umfassenden sozialen Ghettoisierung, später der mörderischen Vernichtung.



Als Hamburg am 3. Mai 1945 kapitulierte, lebten noch 647 Juden in der Stadt.<sup>1</sup> Sie hatten in Angst und Schrecken gelebt. Mutmaßlich weitere 50 bis 80 Juden überlebten die Verfolgung und den Krieg im Versteck oder unter einer falschen Identität. Eine jüdische Gemeinde gab es bereits seit zwei Jahren nicht mehr. Jede noch verbliebene funktionierende Organisation der Hamburger Juden hatte das diktatorische Herrschaftssystem der Nationalsozialisten zerschlagen. Lediglich eine Art jüdischer Restgemeinde von einigen hundert Juden – zumeist in »Mischehe« lebend – bestand noch bis Kriegsende. Noch bis in die letzten Monate des Krieges vermittelte der nichtjüdische Ehepartner einen gewissen, verstärkt eingeschränkten Schutz: Eine Fortdauer der Diktatur und die zunehmende Omnipotenz der SS als einer Diktatur in der NS-Diktatur hätten auch diesen Schutz für den jüdischen Ehepartner beendet. Zunächst hatte das NS-System jüdische Verwaltungsformen bestehen lassen, um sie zu instrumentalisieren und aus ihrer »Zuarbeit« verwaltungsmäßigen Nutzen zu ziehen. Nach Abschluss der Deportationen sah es keinen Vorteil mehr in ihnen. Ihre Existenz störte von Beginn an das völkische Gleichheitsversprechen der NS-Ideologie. Antisemitischer Hass, Deportationen, Mord und Totschlag sollten die Mittel sein, diese rassistische Gleichheitsversprechung zu erfüllen. Am Ende stand der technisch organisierte Genozid.

Jede monografische Darstellung über jüdisches Leben während der NS-Zeit – wählt man eine Tiefenstruktur – sieht sich einem komplexen Problem auf mehreren Ebenen ausgesetzt. Bereits die nur innerjüdische Betrachtung erweist sich als ungemein vielschichtig. Die große Mehrheit der Hamburger Juden organisierte sich, soweit sie formal noch Glaubensjuden waren, in jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum. Bereits die hier bestehenden innerjüdischen Handlungs- und Entscheidungsebenen erweisen sich institutionell und personell als höchst differenziert, wie es auch bei einer selbstständigen Kommune von etwa 20 000 Angehörigen nicht anders zu erwarten ist. Ein Anliegen der Edition und der sie begleitenden Monografie ist es, dem Leser dieses hohe Maß an Differenziertheit der institutionellen Binnenstrukturen zu verdeutlichen. Im Vordergrund steht dabei die Institution der jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum. Es ist eine Besonderheit namentlich der Hamburger Gemeinde, dass sie keineswegs monolithisch ist, sondern ihrerseits eine hohe adminis-

1 Erstmals veröffentlichte Statistik der Hamburger Gestapo vom 30.4.1945, abgedruckt bei Ina Lorenz, *Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der »Endlösung« (1942-1945)*, in: Arno Herzig/dies. (Hrsg.), *Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus*, Hamburg 1992, S. 207-247, hier S. 239. – Einen grundlegenden Abriss über die Geschichte der Hamburger Juden in der NS-Zeit bieten Frank Bajohr, *Von der Ausgrenzung zum Massenmord. Die Verfolgung der Hamburger Juden 1933-1945*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 471-518; Beate Meyer (Hrsg.), *Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung*, Hamburg 2006; und Uwe Lohalm, *Die nationalsozialistische Judenverfolgung in Hamburg 1933 bis 1945. Ein Überblick*, Hamburg 1999.

trative, religiöse, institutionenbezogene und personelle Differenziertheit aufweist. Im Kern handelt es sich insoweit um gemeindesoziologische Befundaufnahmen, die allerdings auch erkenntnismäßige Gefahren aufweisen. Bereits eine Zentrierung auf das institutionell-bürokratische Verhalten der jüdischen Gemeinden gewissermaßen als Gegenspieler zur staatlichen Administration verengt den Blick auf die außerordentliche Breite jüdischen Lebens. Soziales Verhalten und Interaktionen erweisen sich zunächst als informell und auch flüchtig. Der Begriff der Institution muss daher in einem weiten Sinne verstanden werden, um möglichst umfassend jede Organisationsform jüdischen Lebens im Hamburger Raum zu erfassen. Grenzen ergeben sich hier nicht zuletzt aus der Quellenlage. Zahlreiche jüdische Vereinigungen, Gruppierungen oder mehr oder minder informale Handlungseinheiten, deren Existenz vielfach nur aus Sekundärquellen bekannt ist, haben selbst keine schriftlichen Spuren hinterlassen. Gerade die erwähnte Vielfalt organisierten jüdischen Lebens enthält eine Ambivalenz. War diese Vielfalt vor 1933 zunächst vor allem Ausdruck freier Entscheidungen im Sinne innerjüdischer Selbstvergewisserung, so ergab sich daraus auch die Möglichkeit einer »freiwilligen« sozialen Ghettoisierung, wie die neuen Machthaber es wünschten und durchgesetzt haben. Die Hamburger jüdischen Sportverbände können dafür exemplarisch stehen.

Den Hamburger Juden blieb zunächst unklar, wer im polykratischen System das wirkliche Sagen hatte, ihr nach außen gezeigtes Wohlverhalten war daher zugleich ein Taktieren auf der Ebene der Unsicherheit. Der Hamburger Reichsstatthalter und Gauleiter Karl Kaufmann entwickelte rasch eine lokale Omnipotenz, die es neben der Gestapo zu beachten galt. Erst im Frühjahr 1938 begann deutlich erkennbar die SS zusammen mit dem SD unter Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, und Reinhard Heydrich, Leiter der Sicherheitspolizei und des SD, eine systematische NS-Judenpolitik zu entwerfen und durchzusetzen. Hermann Göring – und später ebenso Joseph Goebbels – waren Ende 1938 die Verlierer. Zu diesem Zeitpunkt begann die Auflösung der Hamburger jüdischen Gemeinden. Im Frühjahr 1938 hatte sich die Zahl der Juden in Groß-Hamburg um etwa 6000 gemindert, führende Repräsentanten waren inzwischen ausgewandert. Die Quellen spiegeln nicht nur die soziale Umstrukturierung, den Verlust an Eigenständigkeit und die Mechanismen eines diktatorischen Systems wider, sondern zugleich den Niedergang einer jüdischen sozialen Gemeinschaft im Übergang zu einem nahezu insolventen »Armenhaus«. Die ökonomische Ausplünderung war weit fortgeschritten. Die Gemeinde besaß im Kern nur noch vier Funktionen: die Mobilisierung letzter finanzieller Reserven, eine umfassende Wohlfahrtshilfe, die Organisation – soweit möglich – der Auswanderung und eine moralische Unterstützung. Die Agonie jüdischen Lebens hatte schon lange begonnen.

Die hier vorgelegte Quellenedition zeichnet die Entwicklung für den Zeitraum von der »Machtergreifung« Anfang 1933 bis zu jenen Wochen nach, die dem Novemberpogrom 1938 unmittelbar folgten. Sowohl für den NS-Staat als auch für die deutschen Juden stellte der Pogrom 1938 eine außerordentliche Zensur dar. Das schien der Herausgeberin und dem Herausgeber ein sinnvoller zeitlicher Abschluss. Für den nachfolgenden Zeitraum liegen bereits einige Detailstudien vor, wenngleich eine geschlossene Darstellung noch aussteht.<sup>2</sup>

Die Zielsetzung der Edition besteht darin, die vielfach erörterte Unterscheidung von Opfer und Täter als realitätsverkürzende Zentrierung auf eine Verfolgungsperspektive erkennen zu lassen. Natürlich befanden sich alle Juden in einer diskriminierten Enklave, deren Grenzen und Mauern zunächst weitgehend unbestimmt, dann aber immer höher und der erfasste Bereich immer enger wurden. Die Hamburger Juden haben in ihren Gemeinden, deren Gliederungen und in zahlreichen jüdischen Vereinigungen gleichwohl ein Eigenleben von erstaunlicher Breite entwickelt. Sie haben dieses lange Zeit, sich nach außen anpassend, aufrechterhalten können. Es ist ein Anliegen der Herausgeberin und des Herausgebers, diesen Wandel der überkommenen Strukturen anhand von Quellen möglichst umfassend zu belegen. In dieses gemeindliche Eigenleben griff das NS-Regime anfangs kaum ein. Hier passt eine Unterscheidung von Opfer und Täter ohnedies nicht, um die soziale Wirklichkeit angemessen erfassen zu können. Eine nur betont gemeindesoziologische Betrachtung steht auch hier wiederum in der Gefahr, den Blick auf institutionell eingebundene Handlungsbereiche zu verengen. Ein »normales« Leben konnten die Hamburger Juden seit der nationalsozialistischen Machtübernahme nicht mehr führen. Ein sich verdichtendes, filigranes Netz von rechtlichen und administrativen Sonderregelungen, gefolgt und begleitet von einem sich ändernden Sozialverhalten der Bevölkerung, erzeugte für Juden die Lebenslage einer jetzt von außen definierten, also fremdbestimmten Minderheit. Ämter und Behörden, Krankenkassen, Wirtschaftsunternehmen, Schulen, Sport- und andere Vereine betrachteten Juden als Außenseiter. Ein latenter Antisemitismus, teilweise in eine Judenfeindschaft übergehend, war in großen Teilen des Hamburger Mittelstands bereits vor der nationalsozialistischen »Machtergreifung« weit verbreitet gewesen, desgleichen Vorurteile über angebliche Machenschaften der Juden wie die »jüdische Weltverschwörung«. In den 1920er-Jahren war Hamburg eine Hochburg nationalistischer, völkischer und antisemitischer Gruppierungen. In der Hansestadt gab es den »Alldeutschen Verband« und den

2 Linde Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, o.O. [Berlin] 2009; Forschungsstelle für Zeitgeschichte/Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), Die Deportation der Hamburger Juden 1941-1945, Hamburg 2002; Jürgen Sielemann (Bearb., unter Mitarb. von Paul Flamme), Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus. Gedenkbuch, Hamburg 1995.

1883 gegründeten »Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband« (DHV).<sup>3</sup> Mit anderen antisemitischen und völkischen Vereinen zusammen ging von diesen Vereinigungen eine Hetze aus, die schon vor 1933 zu Schändungen jüdischer Friedhöfe und Synagogen geführt hatte.<sup>4</sup>

## Der lokalhistorische Forschungsstand

Die Verfolgung und das Auslöschen alles Jüdischen in der deutschen Gesellschaft sollten nach den Vorstellungen des NS-Regimes radikal sein; jede Spur jüdischen Lebens sollte beseitigt werden. Dass diese Absicht erreicht worden war, schien am Ende des Zweiten Weltkrieges gewiss zu sein. Die gezielten Aktenvernichtungen durch NS-Funktionäre gegen Ende des Krieges konnten diesen Eindruck bestärken, auch die Bombenangriffe hatten wertvolles Archivmaterial zerstört. Umfassende lokalhistorische Rekonstruktionen schienen schwer möglich. Die hier vorgelegte Quellenedition und die zugeordnete Monografie über das Leben der Hamburger Juden in der Zeit von 1933 bis 1938 zeigen und beweisen etwas anderes. Es war keineswegs gelungen, alle Spuren jüdischen Lebens in einer Totalität zu beseitigen, die jede Grundlage einer fundierten Erinnerung auslöschte. Die Lebenden hatte man vertreiben oder vernichten können, aber sie hinterließen eine Vielzahl von historisch aussagefähigen Spuren. Diese ermöglichen es, in präziser mikrohistorischer Untersuchung, die Alltagsgeschichte jüdischen Lebens zu rekonstruieren und jenseits der NS-Propaganda auch in die Welt der »einfachen« Juden einzudringen.

Bereits Ende der 1950er-Jahre zeigte sich ziemlich deutlich, dass man die administrative Überlieferungsgeschichte einer Großstadt nicht wirklich vernichten konnte. Nicht selten war dabei kriminalistische Phantasie vonnöten, um Lücken in der schriftlichen Überlieferung verantwortungsvoll zu schließen oder zu überbrücken. In den amtlichen Akten kamen immer weitere Felder zum Vorschein, die mittelbar die nationalsozialistischen Handlungsbereiche erkennen ließen, in denen Behörden diskriminierend und verfolgend agierten. Das erforderte eine zeitaufwendige Durchsicht von umfangreichen Aktenbeständen, denen äußerlich kein jüdischer Bezug an-

3 Zum Alldeutschen Verband vgl. grundlegend Rainer Hering, *Konstruierte Nation. Der Alldeutsche Verband 1890-1939*, Hamburg 2003; zum Handlungsgehilfen-Verband vgl. Iris Hamel, *Völkischer Verband und nationale Gewerkschaft. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband 1893-1933*, Frankfurt a. M. 1967.

4 Axel Schildt, Einleitung, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 9-23; Ursula Büttner, *Der Aufstieg der NSDAP*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 27-65; Ursula Wamser/Wilfried Weinke, *Antisemitismus*, in: dies., *Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel, völlig überarb. und erw. Neuausg. von »Ehemals in Hamburg zu Hause«* (1991), Springe 2006, S. 172-194.

zusehen war. Überraschend ist dies nicht. Vielmehr zeigt dieser Befund nur, dass das nationalsozialistische System wirklich alle Lebensbereiche erfasste, nicht nur die der Juden. Der Leser kann sich nun selbst ein Bild über diese Alltagsgeschichte machen. Wie immer in der Geschichtswissenschaft kann es zwar nur einen vorläufigen Abschluss geben, obwohl sich die Herausgeberin und der Herausgeber hinreichend sicher sind, eine weitgehend stabile Quellenlage in dem Sinne aufgefunden zu haben, dass darauf belastbare Fragen, Antworten und Bewertungen zurückgeführt werden können.

Für zahlreiche Bereiche liegen bereits Einzeluntersuchungen über die Hamburger Juden während der NS-Zeit vor. Diese betreffen in erster Linie die nationalsozialistische Diskriminierungs- und Verfolgungspolitik.<sup>5</sup> Der Bereich der Wirtschaft und des jüdischen Vermögens, im Zusammenhang mit der sogenannten »Arisierung«, ist

5 Susanne Heim/Beate Meyer/Francis R. Nicosia (Hrsg.), »Wer bleibt, opfert seine Jahre, vielleicht sein Leben«. Deutsche Juden 1938-1941, Göttingen 2010; Joist Grolle/Matthias Schmooch (Hrsg.), Spätes Gedenken. Ein Geschichtsverein erinnert sich seiner ausgeschlossenen jüdischen Mitglieder, Hamburg 2009; Joist Grolle/Ina Lorenz, Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder aus dem Verein für Hamburgische Geschichte. Ein lang beschwiegenes Kapitel der NS-Zeit (mit biographischem Anhang), in: ZHG 93/2007, S. 1-145; Marlis Roß, Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder 1935. Die Patriotische Gesellschaft im Nationalsozialismus, hrsg. von der Patriotischen Gesellschaft, o. O. [Hamburg] 2007; Angela Schwarz, Die Vaterstädtische Stiftung in Hamburg in den Jahren 1849 bis 1945. »... einen Akt der Gerechtigkeit durch einen Akt der Wohlthätigkeit zu verewigen ...«, Hamburg 2007; Beate Meyer (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006; Christiane Berth, Die Kindertransporte nach Großbritannien 1938/39. Exilerfahrungen im Spiegel lebensgeschichtlicher Interviews, München/Hamburg 2005; Günter Hönicke, Jüdische Stiftungen und Legate in Hamburg bis 1943, Hamburg/München 2001; Karin Guth, Bornstraße 22 – ein Erinnerungsbuch. »... wir mussten ja ins Judenhaus, in ein kleines Loch«, Hamburg 2001; Beate Meyer, »Jüdische Mischlinge«. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945, Hamburg 1999; Angela Schwarz, Von den Wohnstiften zu den »Judenhäusern«, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hrsg.), Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im »Dritten Reich«, Hamburg 1997, S. 232-247; Michael Studemund-Halévy (Hrsg., in Verb. mit Peter Koj), Die Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit, Teil 1, Hamburg 1994; Teil 2, Hamburg 1997; Eliezer Domke, Im Schatten des Hakenkreuzes. Der Fall der Hamburger Juden, Jerusalem 1995 (hebr.); Reginald A. Puerschel, Trügerische Normalität. Zur Rechtsprechung der Landgerichte Hamburg und Altona in Ehe- und Familiensachen 1933 bis 1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 382-431; Arno Herzig (Hrsg., in Zusammenarb. mit Saskia Rohde), Die Juden in Hamburg 1590-1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«, Hamburg 1991; Vierhundert Jahre Juden in Hamburg. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte vom 8.11.1991 bis 29.3.1992, Konzeption und Herausgeber: Ulrich Bauche, Hamburg 1991.

recht gut erforscht worden.<sup>6</sup> Auch das Berufsfeld der jüdischen Juristen<sup>7</sup> und der jüdischen Ärzte<sup>8</sup> in Hamburg ist hinreichend genau beschrieben worden. Das gilt teil-

- 6 Gabriele Hoffmann, Max M. Warburg, Hamburg 2009; Schwarz, Die Vaterstädtische Stiftung in Hamburg; Frank Bajohr, Dienstbeflissene Bürokraten? Devisenstelle, Zollfahndung und die forcierte »Arisierung« jüdischer Unternehmen in Hamburg im »Dritten Reich«, in: Verfolgung und Verwaltung. Beiträge zur Hamburger Finanzverwaltung 1933-1945. Begleitheft zur Sonderausstellung im Deutschen Zollmuseum, Hamburg 2003, S. 9-28; Armin Wirtz, Die Vermögensverwaltungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten in Hamburg, in: Verfolgung und Verwaltung. Beiträge zur Hamburger Finanzverwaltung 1933-1945. Begleitheft zur Sonderausstellung im Deutschen Zollmuseum, Hamburg 2003, S. 29-38; Hönicke, Jüdische Stiftungen und Legate in Hamburg; Frank Bajohr, »Arisierung« als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und »arischer« Erwerber, in: Irmutrud Wojak/Peter Hayes (Hrsg.), Arisierung im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000, S. 15-30; Eckart Kleßmann, M. M. Warburg & Co. Die Geschichte eines Bankhauses, Hamburg 2000; Frank Bajohr, »Arisierung« in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997; Gabriele Ferk, Zur Geschichte des Hamburger Oberfinanzpräsidenten: eine Hamburger Behörde auf Raubzug, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hrsg.), Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im »Dritten Reich«, Hamburg 1997, S. 215-232; Frank Bajohr, »Keine jüdische Hautcreme mehr benutzen«. Die antisemitische Kampagne gegen die Hamburger Firma Beiersdorf, in: Arno Herzig (Hrsg.), Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«, Hamburg 1991, S. 515-526.
- 7 Heiko Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus, Bd. 1: Jüdische Rechtsanwältinnen, Bd. 2: Beamtete Juristen, Göttingen 2013; Klaus Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Hamburg 2000, S. 74-145; Wilfried Weinke, Die Verfolgung jüdischer Rechtsanwältinnen Hamburgs am Beispiel von Dr. Max Eichholz und Herbert Michaelis, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hrsg.), Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im »Dritten Reich«, Hamburg 1997, S. 248-256; Andreas Fritzsche, Vom Rechtsanwalt zum »jüdischen Konsulenten«, Hamburg, Universität Hamburg, Mag.-Arb., 1997; Helge Grabitz, In vorseilendem Gehorsam ... Die Hamburger Justiz im »Führerstaat«. Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bästlein/ders./Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 21-73; Schicksale jüdischer Juristen in Hamburg im Dritten Reich. Niederschrift einer Podiumsdiskussion mit Wissenschaftlern und Zeitzeugen sowie eines Vortrages von Gert Nicolaysen über die Rechtsfakultät der Universität Hamburg 1933, hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1985; Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in »Rassenschandefällen« beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977; vgl. auch Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967.
- 8 Hendrik van den Bussche (unter Mitarb. von Angela Bottin), Die Hamburger Universitätsmedizin im Nationalsozialismus. Forschung – Lehre – Krankenversorgung, Berlin 2014; Martin Tschechne, William Stern, Hamburg 2010; Anna von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt. Ent-

weise auch für den Hochschulbereich.<sup>9</sup> Das »jüdische« Kulturleben wurde unter verschiedenen Aspekten, etwa der innerjüdischen Organisationsformen und einzelner Künstler, untersucht.<sup>10</sup> Weiterführende Detailforschungen gibt es für die Hamburger jüdische Jugend im Kontext mit der schulischen Erziehung und der beruflichen Ausbildung.<sup>11</sup> Dagegen ist das religiöse Leben der Hamburger Juden bisher nur ver-

rechtung und Verfolgung »nicht arischer« Ärzte in Hamburg 1933 bis 1945, Hamburg 2009; Esther Hell, Jüdische Apotheker im Fadenkreuz. Ausgrenzung, Verfolgung, Saarbrücken 2007; Matthias Andrae/Hendrik van den Bussche, Die Vertreibung der jüdischen Ärzte des Krankenhauses St. Georg im Nationalsozialismus, in: Hamburger Ärzteblatt 52/1998, Heft 5, S. 170-176; Matthias Andrae, Die Vertreibung der jüdischen Ärzte des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg im Nationalsozialismus, Hamburg, Universität Hamburg, Diss., 1997; Ina Lorenz, Die dunklen und schweren Jahre (1933-1945), in: 150 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg, hrsg. vom Israelitischen Krankenhaus in Hamburg, Hamburg 1997 (Privatdruck), S. 65-85; Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth, Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.

- 9 Rainer Nicolaysen, Die Frage der Rückkehr. Zur Remigration Hamburger Hochschullehrer nach 1945, in: ZHG 94/2008, S. 117-152; Rainer Hering, Sprache und Kultur des Judentums. Walter Winderfuhrs Lehrtätigkeit an der Universität, in: ZHG 80/1994, S. 141-151; Angela Bottin (unter Mitarb. von Rainer Nicolaysen), Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität, Berlin u.a. 1992; Peter Freimark, Juden an der Hamburger Universität, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 125-147; Hendrik van den Bussche/Friedemann Pfäfflin/Christoph Mai, Die Medizinische Fakultät und das Universitätskrankenhaus Eppendorf, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1259-1384.
- 10 Friederike Held-Weimar, Alma del Blanco. Eine Hamburger Künstlerin 1862-1943, Neumünster 2011; Wilfried Weinke, Verdrängt, vertrieben, aber nicht vergessen. Die Fotografen Emil Bieber, Max Halbestadt, Erich Kastan, Kurt Schallenberg, Weingarten 2003; Anna Brenken, Ida Ehre, Hamburg 2002; Maike Bruhns, Kunst in der Krise, Bd. 1: Hamburger Kunst im »Dritten Reich«, Bd. 2: Künstlerlexikon Hamburg 1933-1945, Hamburg 2001; Matthias Wegner, Aber die Liebe. Der Lebenstraum der Ida Dehmel, München 2000; Gerhard Kaufmann (Hrsg.), Schatten jüdische Kultur in Altona und Hamburg, Hamburg 1998; Barbara Müller-Wesemann, Theater als geistiger Widerstand. Der Jüdische Kulturbund in Hamburg 1934-1941, Stuttgart 1996; Maike Bruhns, Kurt Löwengard (1895-1940). Ein vergessener Hamburger Maler, Hamburg 1989; dies., Gretchen Wohlwill. Eine jüdische Malerin der Hamburgischen Sezession, Hamburg 1989; dies., Anita Réé. Leben und Werk einer Hamburger Malerin 1885-1933, Hamburg 1986.
- 11 Peter Offenborn, Jüdische Jugend in Hamburg 1933-1941. Berufliche Ausbildung, zionistische Schulung, Auswanderung, Hamburg 2008; Ursula Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, Hamburg 2005; Uwe Schmid/Paul Weidmann, Modernisierung als Mittel zur Indoktrination. Das Schulwesen, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 305-335; Rainer Hering, »Feststellen möchte ich aber, dass ich als Nationalsozialist unter keinen Umständen meine Tochter von einer jüdischen Lehrerin unterrichten lassen kann und werde«. Landesjugendpastor Johannes

einzelnt behandelt worden; sehr viel mehr forschende Aufmerksamkeit fanden jedoch die jüdischen Friedhöfe im Hamburger Raum.<sup>12</sup> Die nationalsozialistische Sozial- und Wohlfahrtspolitik erfasste auch die Hamburger Juden.<sup>13</sup> Vereinzelt liegen Beiträge zur Auswanderung Hamburger Juden vor,<sup>14</sup> eine geschlossene Darstellung fehlt allerdings. Es entstanden und entstehen zunehmend Biografien oder biogra-

- Vorrath und sein Kampf um die »rassische Sauberkeit« in der »deutschen Volksschule« 1935, in: ZHG 85/1999, S. 143-164; Reiner Lehberger/Ursula Randt, »Aus Kindern werden Briefe«. Dokumente zum Schicksal jüdischer Kinder und Jugendlicher in der NS-Zeit, Hamburg 1999; Reiner Lehberger/Christiane Pritzlaff/Ursula Randt, Entrechtet – vertrieben – ermordet – vergessen. Jüdische Schüler und Lehrer in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1988; Reiner Lehberger/Hans-Peter de Lorent (Hrsg.), »Die Fahne hoch«. Schulpolitik und Schullalltag in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1986; Werner T. Angress, Generation zwischen Furcht und Hoffnung. Jüdische Jugend im Dritten Reich, Hamburg 1985; Ursula Randt, Carolinenstraße 35. Geschichte einer Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg 1884-1942, Hamburg 1984.
- 12 Gil Hüttenmeister/Eberhard Kändler/Michael Studemund-Halévy, Der Grindel-Ersatzfriedhof auf dem jüdischen Friedhof Ohlsdorf-Ilandkoppel, hrsg. von der Kulturbehörde Hamburg, Denkmalschutzamt, Hamburg 2013; Michael Studemund-Halévy, Zerstört die Erinnerung nicht. Der jüdische Friedhof Königstraße in Hamburg, 3. Aufl., München 2010; Andreas Brämer, Joseph Carlebach, Hamburg 2007; Eberhard Kändler/Gil Hüttenmeister, Der jüdische Friedhof Harburg, Hamburg 2004; Andreas Brämer, Judentum und religiöse Reform. Der Hamburger Israelitische Tempel 1817-1938, Hamburg 2000; Michael Studemund-Halévy, Biographisches Lexikon der Hamburger Sefarden. Die Grabinschriften des Portugiesenfriedhofs an der Königstraße in Hamburg-Altona, Hamburg 2000; Ephraim Carlebach Stiftung (Hrsg.), Die Carlebachs. Eine Rabbinerfamilie aus Deutschland, Hamburg 1995; Ina Lorenz/Jörg Berkemann (unter Mitwirkung von Rabbiner Zev Walter Gotthold), Streitfall Jüdischer Friedhof Ottensen 1663-1993, Bd. 1: Wie lange dauert Ewigkeit. Chronik, Bd. 2: Texte und Dokumente, Hamburg 1995; Ina Lorenz, Sefardim contra Ashkenazim. Der späte Streit um das Grabdenkmal Gabriel Riesser (1937-1938), in: Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), Die Sefardim in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit, 1. Teil, Hamburg 1994, S. 454-487.
- 13 Uwe Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur. Öffentliche Wohlfahrtspolitik im nationalsozialistischen Hamburg, München u.a. 2010; Ingo Böhle, »Juden können nicht Mitglieder der Kasse sein«. Versicherungswirtschaft und die jüdischen Versicherten im Nationalsozialismus am Beispiel Hamburgs, Hamburg 2003; Uwe Lohalm, Fürsorge und Verfolgung. Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung und nationalsozialistische Judenpolitik in Hamburg 1933 bis 1942, Hamburg 1998; ders., Der öffentliche Umgang mit der Armut. Zur nationalsozialistischen Fürsorgepolitik in Hamburg 1933-1939, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzyński (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 231-258.
- 14 Sybille Baumbach, Die Auswanderung von Juden aus Hamburg in der NS-Zeit, in: Verfolgung und Verwaltung. Beiträge zur Hamburger Finanzverwaltung 1933-1945. Begleitheft zur Sonderausstellung im Deutschen Zollmuseum, Hamburg 2003, S. 39-79; Gaby Zürn, Forcierte Auswanderung und Enteignung 1933 bis 1941. Beispiele Hamburger Juden, in: Arno Herzig (Hrsg.), Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990, Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«, Hamburg 1991, S. 487-497.



fische Skizzen über einzelne Hamburger Juden,<sup>15</sup> die sich naturgemäß auch mit Fragen der Auswanderung beschäftigen. Zahlreiche Kurzbiografien von Hamburger Juden finden sich in dem von Franklin Kopitzsch und Dirk Brietzke als *Hamburgische Biografie* seit 2001 fortlaufend herausgegebenen Personenlexikon.<sup>16</sup> Einzelne Autobiografien, Tagebuchveröffentlichungen und Briefsammlungen treten ergänzend hinzu.<sup>17</sup> Ihre historische Aussagekraft wird man unterschiedlich beurteilen. Als Zeit-

- 15 Grolle/Schmoock (Hrsg.), Spätes Gedenken; Jürgen Sielemann, Aber seid alle beruhigt. Briefe von Regina van Son an ihre Familie 1941-1942, Hamburg 2005; Gisela Dulon, Verschweig uns nicht. Nachdenken über Julius Asch in Blankenese, Hamburg 2003; Uwe Lohalm, »Schließlich ist es meine Heimat ...«. Harry Goldstein und die Jüdische Gemeinde in Hamburg in persönlichen Dokumenten und Fotos, Hamburg 2002; Björn Biester, Der innere Beruf zur Wissenschaft: Paul Ruben (1866-1943). Studien zur deutsch-jüdischen Wissenschaftsgeschichte, Berlin u.a. 2001; Karin Guth, Bornstraße 22. Ein Erinnerungsbuch, Hamburg 2001; Ina Lorenz, Verfolgung und Gottvertrauen. Briefe einer Hamburger jüdisch-orthodoxen Familie im »Dritten Reich«, Hamburg 1998; Barbara Brix, »Land, mein Land, wie leb' ich tief aus dir«. Dr. Walter Bacher – Jude, Sozialdemokrat, Lehrer an der Klosterschule, Hamburg 1997; Ina Lorenz, Seefahrts-Hachschara in Hamburg (1935-1938). Lucy Borchardt: »Die einzige jüdische Reederin der Welt«, in: ZHG 83/1997, S. 445-472; Irene Eckler, Die Vormundschaftsakte 1935-1938. Verfolgung einer Familie wegen Rassenschande. Dokumente und Berichte aus Hamburg, Schwetzingen 1996; Ephraim Carlebach Stiftung (Hrsg.), Die Carlebachs. Eine Rabbinerfamilie aus Deutschland, Hamburg 1995; Joist Grolle, Bericht von einem schwierigen Leben. Walter Solmitz, 1905 bis 1962. Schüler von Aby Warburg und Ernst Cassirer, Berlin u.a. 1994; Miriam Gillis-Carlebach, Jedes Kind ist mein Einziges. Lotte Carlebach-Preuss. Antlitz einer Mutter und Rabbiner-Frau, Hamburg 1992; dies., Jüdischer Alltag als humaner Widerstand. Dokumente des Hamburger Oberrabbiners Dr. Joseph Carlebach aus den Jahren 1939-1941, Hamburg 1990.
- 16 Vgl. Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke (Hrsg.), Hamburgische Biografie. Personenlexikon, Bd. 1, Hamburg 2001; Bd. 2, Hamburg 2003; Bd. 3, Göttingen 2006; Bd. 4, Göttingen 2008; Bd. 5, Göttingen 2010; Bd. 6, Göttingen 2012.
- 17 Frank Bajohr/Beate Meyer/Joachim Szodrzyński (Hrsg.), Bedrohung, Hoffnung, Skepsis. Vier Tagebücher des Jahres 1933, Göttingen 2013; Kurt F. Rosenberg, »Einer, der nicht mehr dazu gehört«. Tagebücher 1933-1937, hrsg. von Beate Meyer/Björn Siegel, Göttingen 2012; Ralph Giordano, Erinnerungen eines Davongekommenen, Köln 2007; Ernest H. Sanders, Heil und Unheil. Eine Hamburger Familie 1904-1941, Berlin 2005; Moses Goldschmidt, Mein Leben als Jude in Deutschland 1873-1939, bearb. von Raymond Fromm, mit einer Einl. von Ortwin Pelc, Hamburg 2004; Arnold Bernstein, Ein jüdischer Reeder. Von Breslau über Hamburg nach New York, aus dem Engl. übers. von Lore Jacobi u. Ursula Feldkamp, Hamburg 2001; Ina Lorenz, Verfolgung und Gottvertrauen. Briefe einer Hamburger jüdisch-orthodoxen Familie im »Dritten Reich«, Hamburg 1998; Leo Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher empfinde und handele«. Zur Geschichte der Deutsch-israelitischen Gemeinde Hamburg in der Zeit von Herbst 1935 bis zum Ende 1942. Zwei Berichte, hrsg. von der Finanzbehörde Hamburg, Hamburg 1994; Heinz Rosenberg, Jahre des Schreckens. ... und ich blieb übrig, dass ich Dir's ansage, aus dem Engl. übers. von Hannah Vogt, Göttingen 1992; Flora Neumann, Erinnern, um zu leben, Hamburg 1991; Charlotte Uecker-Hilbert (Hrsg.), Fremd in der eigenen Stadt, Hamburg 1989; Arie Goral-Sternheim, Im Schatten der Synagoge, Hamburg 1989; Ernst G. Lowenthal (Hrsg.), Bewahrung im Untergang. Ein Gedenkbuch, Stutt-

dokumente sind sie in jedem Falle wertvoll. Wie viel Detailwissen bereits vorhanden ist, zeigen inzwischen tausende Kurzbiografien in der seit 2007 publizierten Berichtsliteratur über die in Hamburg verlegten Stolpersteine.<sup>18</sup> Ergänzt wird dies durch einzelne Stadtteilmforschungen.<sup>19</sup> Nur recht eingeschränkt liegen Ergebnisse für den Bereich der NSDAP, der SA oder der SS vor.<sup>20</sup> Das beruht vor allem auf der

- gart 1965; Leo Lippmann, *Mein Leben und meine amtliche Tätigkeit. Erinnerungen und ein Beitrag zur Finanzgeschichte Hamburgs*, aus dem Nachlass hrsg. von Werner Jochmann, Hamburg 1964; Max M. Warburg, *Aus meinen Aufzeichnungen*, Privatdruck, hrsg. von Eric M. Warburg, New York 1952.
- 18 Vgl. die derzeit 15 Bände der nach Stadtteilen geordneten Reihe *Stolpersteine in Hamburg. Biographische Spurensuche*, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg, Hamburg 2007 ff. (Projektleitung und Redaktion: Rita Bake und Beate Meyer); weitere sieben Bände befinden sich in Vorbereitung, darunter ein Band zu den 136 jüdischen »Euthanasie«-Ermordeten in der Tötungsstätte Brandenburg. Vgl. auch Sybille Baumbach/Uwe Kaminski/Alfons Kenkmann/Beate Meyer, *Rückblenden, Lebensgeschichtliche Interviews mit Hamburger NS-Verfolgten*, Hamburg 1998.
- 19 Matthias Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!« *Jüdisches Leben in Harburg 1933-45*, Norderstedt 2009; Ursula Wamser/Wilfried Weinke (Hrsg.), *Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel*, völlig überarb. und erw. Neuausg. von »Ehemals in Hamburg zu Hause« (1991), Springe 2006; Verein zur Erforschung der Geschichte der Juden in Blankenese e.V., *Viermal Leben. Jüdisches Schicksal in Blankenese 1901 bis 1943*, Hamburg 2003; Galerie Morgenland (Hrsg.), Sybille Baumbach/Susanne Lohmeyer/Astrid Louven/Beate Meyer/Sielke Salomon/Dagmar Wienrich, »Wo Wurzeln waren ...«. *Juden in Eimsbüttel 1933 bis 1945*, Hamburg 1993; Astrid Louven, *Die Juden in Wandsbek 1604-1940. Spuren der Erinnerung*, 2., verb. und erw. Aufl., Hamburg 1991; Matthias Heyl, *Fragmente zum Schicksal der Juden von Harburg-Wilhelmsburg 1933-1945*, in: Jürgen Ellermeyer/Klaus Richter/Dirk Stegemann (Hrsg.), *Harburg. Von der Burg zur Industriestadt. Beiträge zur Geschichte Harburgs 1288-1938*, Hamburg 1988, S. 483-490; Jens-Peter Finkhäuser/Evelyn Iwersen, *Die Juden in Altona sind längst vergessen*, in: Brigitte Abramowski/Stadtteilarchiv Ottensen (Hrsg.), »Ohne uns hätten sie das gar nicht machen können«. *Nazi-Zeit und Nachkrieg in Altona und Ottensen*, Hamburg 1985, S. 126-157; Harold Hammer-Schenk, *Hamburgs Synagogen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, Hamburg 1978.
- 20 Ursula Büttner, *Der Aufstieg der NSDAP*, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 27-64; Beate Meyer, »Goldfasane« und »Nazissen«. *Die NSDAP im ehemals »roten« Stadtteil Hamburg-Eimsbüttel*, Hamburg 2002; Uwe Lohalm, *Die nationalsozialistische Judenverfolgung in Hamburg 1933 bis 1945. Ein Überblick*, Hamburg 1999; Michael Wildt, *Der Hamburger Gestapochef Bruno Streckenbach. Eine nationalsozialistische Karriere*, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzyński (Hrsg.), *Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen*, Hamburg 1995, S. 93-123; Ludwig Eiber, *Unter Führung des NSDAP-Gauleiters. Die Hamburger Gestapo (1933-1937)*, in: Gerhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo. Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 101-117; Oliver Hewel, *Staat, jüdischer Grund- und Hausbesitz, Mietverhältnisse mit Juden. Aspekte staatlicher Judenpolitik in Hamburg 1933-1945*, Hamburg, Universität Hamburg, Mag.-Arb., 1993; Deutsch-Jüdische Gesellschaft (Hrsg.), *Wegweiser zu den ehemaligen jüdischen Stätten jüdischen Lebens und Leidens in Hamburg*, bearb. von Wil-

insoweit schwierigen Quellenlage. Eine zusammenfassende Darstellung über »widerständiges« Verhalten der Hamburger Juden, aber auch der nichtjüdischen Bevölkerung, bleibt ungeachtet einiger Einzeldarstellungen nach wie vor ein Forschungsdesiderat.<sup>21</sup> Hinzugekommen sind inzwischen Gesamtdarstellungen über Hamburg im »Dritten Reich« oder hierauf bezogene Ansätze.<sup>22</sup> Diese Arbeiten spiegeln zugleich, gewiss mit unterschiedlicher Intensität, auch das Verhalten der nichtjüdischen Zivilgesellschaft wider.

Die Herausgeberin und der Herausgeber setzen den Akzent anders. Es geht um jüdisches Leben in einem antisemitisch-diktatorischen System. Insoweit tritt die vorliegende Edition in Konkurrenz zu zahlreichen Monografien, Sammelbänden, Aufsätzen, Dissertationen, universitären Magister- und Staatsexamensarbeiten, Veröffentlichungen von Museen und Hamburger Geschichtswerkstätten. Bei diesen lokalen Untersuchungen wird vielfach unterschwellig und vereinfachend die Auffassung zugrunde gelegt, die NS-Diktatur habe die überkommenen sozialen Lebensmuster der Gesellschaft zwar nachhaltig verändert, aber nicht grundlegend zerstört. Geht man von dieser These aus, so ist es naheliegend, sie zur Folie der Normalität

helm Mosel, Heft 1-3, Hamburg 1983-1989; Hans Bielfeldt, Vom Werden Groß-Hamburgs: Citykammer, Gauwirtschaftskammer, Handelskammer. Politik und Personalia im Dritten Reich, Hamburg 1980.

- 21 Joist Grolle, Einer der hinsah, wo andere wegsahen: Der Hamburger Kinderarzt Rudolf Degkwitz gibt Zeugnis von NS-Verbrechen, in: Dirk Brietzke/Norbert Fischer/Arno Herzig (Hrsg.), Hamburg und sein norddeutsches Umland, Aspekte des Wandels seit der Frühen Neuzeit. Festschrift für Franklin Kopitzsch, Hamburg 2007, S. 377-389; Annette Göhres/Stephan Linck/Joachim Liß-Walther (Hrsg.), Als Jesus »arisch« wurde. Kirchen, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003; Alfons Kenkmann, Zwischen Tolerierung und Verfolgung – Informelle Zirkel im Hamburger Bürgertum während der NS-Zeit, in: Sybille Baumbach/Uwe Kaminski/ders./Beate Meyer, Rückblenden. Lebensgeschichtliche Interviews mit Verfolgten des NS-Regimes in Hamburg, Hamburg 1999, S. 358-404; Renate Hauschildt-Thiessen, Cornelius Freiherr von Berenberg-Göfler und das Dritte Reich, in: Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter 12/1988, Heft 1, S. 14-32; Holger Tilicki, Ein Pastor zwischen den Fronten. Die Kirchengemeinde St. Lukas im Nationalsozialismus, in: Fuhsbüttel unter dem Hakenkreuz, hrsg. von der Willi-Bredel-Gesellschaft, Geschichtswerkstatt Hamburg, Hamburg 1966, S. 57-72.
- 22 John A. S. Grenville, The Jews and Germans of Hamburg. The Destruction of a Civilization 1790-1945, London/New York 2012; Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005; Bajohr, Von der Ausgrenzung zum Massenmord; Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hrsg.), Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im »Dritten Reich«, Hamburg 1997; Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995; Arno Herzig/Ina Lorenz (Hrsg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992; Herzig (Hrsg.), Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990; Christiane Hempel-Küter/Eckart Krause, Hamburg und das Erbe des »Dritten Reiches«. Versuch einer Bestandsaufnahme, hrsg. von der Behörde für Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Pressestelle, Hamburg 1989.

zu nehmen, um daran das diskriminierte Leben der Juden gegenläufig abzubilden. Im städtischen Gedächtnis finden sich diffuse, auch verklärende Bilder einer nationalsozialistisch geprägten Großstadtgesellschaft, besonders über die Jahre von 1933 bis etwa Mitte 1943.<sup>23</sup> Tatsächlich ist diese These außerordentlich brüchig. Sie unterstellt retrospektiv eine Wissens- und Bewusstseinslage, die jedoch unter den Bedingungen einer meinungssteuernden Diktatur entstanden ist. Dass jede »Judenbegünstigung«, wie es im Jargon der Gestapo hieß, unterbunden werden sollte, war der Bevölkerung zwar durchaus bewusst. Welche Detailkenntnisse über die Diskriminierung der Juden vorhanden waren, ist indes eine andere Frage. Eine hierauf antwortende umfassende Mentalitätsgeschichte gibt es bislang nicht. Diese kann sich nicht allein auf die Nichtjuden und, getrennt davon, auf die Glaubensjuden oder – später – auf die sogenannten »Rassejuden« beziehen, sondern muss gerade die reaktive Wechselbezüglichkeit der einzelnen Gesellschaftsgruppen deutlicher sehen, als dies üblicherweise und durchaus wohlmeinend der Fall ist. Die vorgelegte Edition bricht das äußere Erscheinungsbild der NS-Meinungsdiktatur en détail auf und stellt die außerordentliche Differenziertheit des Lebens der Hamburger Juden als Minderheit regionalgeschichtlich dar. Auch wenn nicht jeder Bereich dieses Lebens mit hinreichender historischer Gewissheit ausgeleuchtet werden kann, so eröffnen doch die Besonderheiten der Quellenlage ein verlässliches Bild. Obwohl die Judenverfolgung durch das NS-Regime in einem sehr erheblichen Umfang öffentlich stattfand, offen propagiert wurde und unzweifelhaft als »Judenfrage« einen zentralen politischen Stellenwert besaß, zeigt erst eine akribische, quellenorientierte Analyse die stufenweise Diskriminierungsdichte und das dazu eingesetzte Arsenal der administrativen, rechtlichen, sozialwirksamen und auch denunziatorischen Instrumente. Die zunächst abwehrende, gleichsam sich selbst rechtfertigende Haltung der Juden wird nach dem Niedergang jeder demokratischen Struktur und nach dem erkennbaren Verlust an materialer Rechtsstaatlichkeit durch eine lang andauernde Phase der innerjüdischen Solidarität abgelöst, anfangs noch häufig verbunden mit dem Bewusstsein, dass man als Jude derzeit der »bessere Deutsche« sei.

Die Quellenedition ist als eine umfassende, auf die Hamburger Juden zentrierte Regionalgeschichte zu verstehen. Darin unterscheidet sie sich nicht grundsätzlich von anderen lokalen Untersuchungen und Darstellungen über das Leben und das Überleben von Juden in der deutschen Gesellschaft während der Zeit des Nationalsozialismus. In ihr wird ein umfangreiches Bild der sozialen, rechtlichen, lokalen oder reichsweit wirksamen Rahmenbedingungen wiedergegeben. Die Quellen zeigen ein fragiles interaktives Verhalten zwischen jüdischer Gemeindebürokratie, jüdischen Institutionen und jüdischen Vereinen auf der einen und der Gestapo, den parteiamtlich kontrollierten Behörden, der NSDAP-Gauleitung und deren Gruppierun-

23 Axel Schildt, Einleitung, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 9-23, hier S. 9.

gen auf der anderen Seite. Auch dieses Abhängigkeitsverhältnis zwingt dazu, den Blick über eine gemeindesoziologische Befundaufnahme hinaus zu erweitern. Insbesondere die Auswertung der umfangreichen Dokumente, welche dem Umkreis der Hamburger jüdischen Gemeinde als Institution zuzuordnen sind, erlauben vertiefende Einblicke in die tatsächliche Bandbreite dieser in bürokratischen Formen einsetzenden und umgesetzten Solidarität innerhalb der Gemeinde. Die Repräsentanten der innerjüdischen Leitungsebenen gaben nicht auf, auch wenn die Hoffnungen auf eine »bessere Welt« schwanden. Die Dokumente erörtern durchgehend keine politischen Zielvorstellungen, derartiges mag mündlich und in eher konspirativer Umgebung geschehen sein. Erst verhältnismäßig spät entstand in einer forcierten Auswanderungspolitik sogar eine gewisse inhaltliche Parallelität mit der NS-Politik. Hier werden die innerjüdischen Quellen wieder deutlicher, auch nachdem innerjüdische Richtungskämpfe in Erkenntnis der nationalsozialistischen Realitäten beendet worden waren.

## Die Monografie

Die Autorin und der Autor haben sich entschlossen, der Edition eine möglichst umfassende Gesamtdarstellung des Lebens der Hamburger Juden in den Jahren von 1933 bis 1938/39 hinzuzufügen. Eine derartige Gesamtdarstellung eröffnet drei Möglichkeiten: Zum einen können in der historischen Rekonstruktion Lücken in den Quellen überbrückt werden. Dabei sind auch Dokumente hilfreich, die aufgrund des begrenzten Raumes nicht in die Edition aufgenommen werden konnten. Zum anderen können die gedruckten Dokumente innerhalb eines historischen Zusammenhangs in der Monografie erläutert und bewertet werden. Auch wenn – drittens – der Darstellung in erster Linie eine auf den Hamburger Raum bezogene regionalsoziologische Perspektive zugrunde liegt, schließt die Zielsetzung der Gesamtdarstellung nicht aus, auf Entwicklungen und Ereignisse zu verweisen, die einen spezifisch regionalen Bezug entbehren. Das ist dann geboten, wenn überregionale Maßnahmen oder Ereignisse auf Hamburg »durchschlagen« und damit bestimmend werden. Dies gilt etwa für die Rahmenbedingungen, welche die Reichspolitik in vielfältiger Weise setzte.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Hamburger, Altonaer, Harburger und Wandsbeker Juden war sich bewusst, in ihren Glaubensgemeinden als eine Minderheit in einem institutionellen Verbund zu leben, der eine zumeist traditionsgebundene Vergangenheit besaß. Für sie war die selbst erlebte oder doch vermittelte historische Vergangenheit insoweit eine Folie, auf der die diskriminierenden Veränderungen im NS-Staat erfasst und bewertet wurden. In einem ersten Kapitel wird ein knapper Abriss über die geschichtliche Entwicklung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg gegeben. Dies kann den Hintergrund für das »institutionelle« Leben der

Hamburger Glaubensjuden vermitteln. Es ist naheliegend, in die Darstellung die Zeit der Weimarer Republik einzubeziehen.<sup>24</sup> In diesem Anfangskapitel wird auch ein erster Überblick über die jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum während der NS-Zeit aus institutioneller Sicht gegeben.

Daran schließt sich eine Analyse der sozio-demografischen Strukturen der Hamburger Juden während der NS-Zeit an. Das betrifft die Glaubensjuden, aber auch die »Rassejuden«, die vielfach konvertiert waren oder aus anderen Gründen keiner jüdischen Gemeinde angehörten. Strukturmerkmale sind die Zahl der Juden im Hamburger Raum, deren Altersaufbau, aber auch die jüdische »Organisationsdichte«, familiale Strukturen, Siedlungsgewohnheiten, Einschätzungen über politische Orientierungen und erste Einschätzungen über Berufs- und Erwerbsstrukturen der Hamburger Juden. Der letztgenannte Bereich wird in einem späteren Kapitel vertieft werden. Dieses zweite Kapitel wird beherrscht von einer sozialgeschichtlichen Sichtweise.<sup>25</sup> Strukturelemente historischer Minderheiten und hierauf bezogene soziale Prozesse lassen sich im Allgemeinen nur bedingt vollständig erfassen. Hier wechselt auch die Betrachtung zwischen makro- und mikrosoziologischen Ebenen. Die quellenbezogene Überlieferungsgeschichte von Minderheiten wird stets interne und externe Dokumente zu unterscheiden haben. Eine sozialgeschichtliche Analyse in beiden Bereichen wird an sich mit einer geminderten Datenmenge zu rechnen haben, um demografische Entwicklungen genau nachzeichnen zu können. Bei den Juden während der NS-Zeit ist die Lage insoweit anders, als diese zahlenmäßig letztlich sehr geringe Minderheit Gegenstand einer diskriminierenden und aggressiven Staatspolitik wurde und daher sorgfältiger Beobachtung unterlag. Diesem aus sozialgeschichtlicher Sicht vorhandenen »Vorteil« eines bürokratisch initiierten Quellenmaterials steht die eingefärbte ideologische Perspektive gegenüber, was für die eingeleitete Verfolgung der Juden bedeutsam oder erheblich sein kann. Macht man sich dieses gebundene Erkenntnisinteresse des NS-Systems bewusst, ermöglicht die Datenmenge dennoch einen gesicherten Blick auf die demografischen Grundstrukturen der jüdischen Minderheit in ihrer Lebendigkeit und in ihren sozialen Aktionsräumen.

Ein drittes Kapitel führt den Leser in die innere Organisation der jüdischen Gemeinde in Hamburg ein. Für den einzelnen Juden, der Angehöriger einer der jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum war, vermittelte seine Gemeinde bei aller Ungewissheit über die nahe oder mittelfristige Zukunft dann doch orientierenden Beistand und ein gewisses, wenngleich labiles Maß an persönlich erfahrener Solida-

24 Vgl. dazu ausführlich die monografische Einleitung bei Ina Lorenz, *Die Juden in Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik*, Bd. 1, Hamburg 1987, S. XIV-CLIX.

25 Vgl. weiterführend Bettina Hitzer/Thomas Welskopp (Hrsg.), *Die Bielefelder Sozialgeschichte. Klassische Texte zu einem geschichtswissenschaftlichen Programm und seinen Kontroversen*, Bielefeld 2010; Hans-Ulrich Wehler, *Geschichte als historische Sozialwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1974.

rität. Es mag hilfreich sein, sich die internen Strukturformen einer kommunalen Gemeinde mit etwa 20 000 Einwohnern vorzustellen. Eine Besonderheit gegenüber anderen jüdischen Gemeinden bestand im sogenannten Hamburger System. Die Hamburger Gemeinde war formal eine Einheitsgemeinde, gleichwohl mit davon getrennten »Untergemeinden« (Kultusverbänden) für orthodoxe oder reformorientierte Juden, aber auch für gemeindeangehörige Juden, die keinem dieser selbstständig agierenden Teilverbände angehörten.<sup>26</sup> Wie alle jüdischen Gemeinden besaß auch die Hamburger Gemeinde eine demokratische Grundstruktur durch eine ehrenamtliche Führungsebene (Vorstand) und eine quasi-parlamentarische Delegierten-ebene (Repräsentanten-Kollegium). Daneben bestanden ein breites Spektrum einer ehrenamtlichen Kommissionstätigkeit und eine straff organisierte, bürokratisch ausgerichtete Verwaltung. Die Verzahnungen waren vielfältig. Das Kapitel wird durch einen Blick in die hoch professionelle Finanz- und Haushaltspolitik hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabenseite abgerundet. Die Gemeinde geriet unter den immer stärker werdenden Druck des NS-Regimes einerseits und litt unter dem ständigen Verlust von Gemeindeangehörigen durch Auswanderung und Verarmung der noch Gebliebenen andererseits. Die gemeindliche Aufgabenlast blieb jedoch. Jede jüdische Gemeinde hat drei geradezu klassische Aufgabefelder: Es sind dies die allgemeine Wohlfahrt (Sozialfürsorge), die gemeindeeigene Schule – soweit möglich – und das Begräbniswesen. Diese werden für die Hamburger Gemeinde in einem vierten Kapitel dargestellt. Zwei Besonderheiten bestehen. Die Hamburger Gemeinde hatte sich angesichts der diskriminierenden Erwerbs- und Berufspolitik des NS-Regimes von Anfang an um eine gemeindliche Jugendarbeit gekümmert. Hier gab es Übergänge zur Frage einer Ausbildungspolitik, um Jugendlichen nach dem Schulabschluss eine berufliche Perspektiv zu eröffnen, und sei es nur, um die Chancen einer »geordneten« Auswanderung zu erhöhen.

Eine zweite Besonderheit der Hamburger Gemeinde lag in der Selbstbeschränkung, gemeindlich für die Grundstrukturen spezifischen religiösen Lebens zu sorgen. Diese Aufgabe war in dem erwähnten Hamburger System grundsätzlich den insoweit autonomen drei Kultusverbänden – dem Deutsch-Israelitischen Synagogenverband, dem Israelitischen Tempelverband und der Neuen Dammtor-Synagoge – zugewiesen. Das schloss deren Sorge für die jeweiligen Synagogen, für die Bestellung der Rabbiner und für ein gemeinschaftliches religiöses Leben ein. Gleichwohl übernahm die Gemeinde ergänzende Funktionen, um ein religiöses Leben – so weit wie möglich – zu gewährleisten. Die Darstellung dieser Lebensbereiche der Hamburger Juden ist Inhalt des fünften Kapitels. Auch wenn dieses von den übrigen Kapiteln getrennt ist, sollte das nicht den Eindruck erwecken, dass die auf die Gemeinde

26 Zum sogenannten Hamburger System vgl. ausführlich Ina Lorenz, Das »Hamburger System« als Organisationsmodell einer jüdischen Großgemeinde. Konzeption und Wirklichkeit, in: Robert Jütte/Abraham P. Kustermann (Hrsg.), Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, Wien/Köln/Weimar 1996, S. 221-255.

selbst bezogenen Handlungsbereiche von jenen der Kultusverbände und der sie tragenden Personen vollkommen getrennt waren. Das Gegenteil ist der Fall. Auch wenn die Hamburger Gemeinde in gewisser Weise »atheistisch« oder »weltlich« konstruiert war, gab es zahlreiche personelle und sachbezogene Verflechtungen. Die Hamburger Gemeinde war und blieb ein Religionsverband. Das legt es nahe, einen Blick auf die jüdischen Nachbargemeinden in Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg zu werfen. Dieses geschieht im sechsten Kapitel. Leider ist hier die Quellenlage eher ungünstig. Alle drei Gemeinden lassen sich dem orthodoxen Spektrum zuordnen. Bereits Mitte der 1930er-Jahre wurde erkennbar, dass die drei preußischen Gemeinden kaum Hoffnung auf einen Fortbestand haben konnten.

Im siebten und im achten Kapitel werden der Inhalt und die sehr unterschiedlichen Auswirkungen der NS-Rassenpolitik auf die Hamburger Juden erörtert. Die Sichtweise ist hier sowohl eine interne als auch eine externe. Gemäß einer gängigen Umschreibung geht es also sowohl um die Sicht der Betroffenen (»Opfer«) als auch um diejenige der zumeist staatlichen Akteure (»Täter«). Dabei sind Überschneidungen unvermeidbar. Die Rassenpolitik war als Staatsdoktrin zunächst auf eine Isolierung und soziale Ghettoisierung der Juden ausgerichtet, ohne dass anfangs ein geschlossenes Konzept des NS-Regimes zu erkennen war. Die »Nürnberger Gesetze« begründeten eine erste Zäsur zugunsten einer strategisch eingeleiteten Apartheidpolitik. Das löste zugleich vielfältige Fragen nach dem eigenen »rassischen« und familialen Status aus. Das achte Kapitel fächert dies hinsichtlich der rechtlichen und sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung der Hamburger Juden näher auf. Ein vielfältiges Überwachungs- und Sanktionssystem wurde installiert. Das betraf das Agieren der Geheimen Staatspolizei, die Hamburger Justiz in ihren unterschiedlichen Funktionen als Zivil- oder Strafericht, das Vertreiben der Hamburger Juden aus öffentlichen Kultur- und staatlichen Bildungseinrichtungen, die Bandbreite und den »Erfindungsreichtum« der sozialen Ghettoisierung und die damit verbundenen Anstrengungen, die nichtjüdische Bevölkerung für eine Stigmatisierung der Juden zu gewinnen und einen Einstellungswandel zu erreichen. Das Kapitel schließt mit einer Befundaufnahme über das Verhalten der beiden christlichen Großkirchen.

Mit dem Inhalt des neunten Kapitels ist eine geänderte Blickrichtung verbunden. Behandelt werden Felder jüdischer Selbstbehauptung, die sich in der vom NS-Regime vorangetriebenen »neuen« Diaspora ergaben oder doch bei allen Widrigkeiten hätten ergeben können. Einer strategischen oder auch nur taktischen Politik der jüdischen Funktionselemente kam eine überragende Bedeutung zu. Nach einer ersten Phase der Unorientiertheit begann die Gemeinde konsequentes und angepasstes Verhalten zu zeigen. Gemeindeinterne Netzwerke vielfältigster Art wurden gegründet oder vorhandene wieder belebt. Das zielte zwar in erster Linie auf wirtschaftliche Selbsthilfe und Berufsberatung, um die ökonomischen Grundlagen zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde aber auf die soziale Ghettoisierung mit einem starken innerjüdischen kulturellen Leben und gezielter Erwachsenenbildung geantwortet. In gewissem Sinne entstand durch den sich steigenden Außendruck eine Art neuer



Religiosität. Die innerjüdische Vereinstätigkeit, die es immer schon gab, wurde intensiviert, etwa in Jugendbünden unterschiedlichster Ausrichtung, in Sportverbänden, in den lokalen Organisationen der reichsweit agierenden jüdischen Großverbände und in selbstständigen Hamburger jüdischen Vereinen einschließlich Frauenbünden und jüdischer Logen. Nach dem Novemberpogrom zerschlug das Regime diese jüdische Binnenwelt weitgehend.

Das zehnte Kapitel behandelt gezielt Fragen der ökonomischen Grundlagen der Hamburger Juden im Arbeitsleben, in der Wirtschaft und in Vermögensstrukturen. Auch in diesem Bereich stieg der Diskriminierungsdruck seit der »Machtergreifung« ständig, beginnend mit dem eher symbolhaften Boykotttag des 1. April 1933 und der Einführung des »Arierparagrafen« am 7. April 1933. Neben den gravierenden Berufseinschränkungen vor allem in den akademischen Berufen folgte eine stete Verdrängung aus dem allgemeinen Berufs- und Wirtschaftsleben. Dazu lief parallel der Prozess der Vermögensminderung oder auch des faktischen Vermögensentzuges, der dann nach dem Novemberpogrom in eine staatliche Zwangsenteignung, die förmliche »Arisierung«, mündete. Das alles geschah in immer neuen Varianten. An einigen Falldarstellungen kann dies exemplarisch gezeigt werden. In den ersten Wochen und Monaten nach der sogenannten »Machtergreifung« waren es vor allem ihre politischen Gegner, die Deutschland aus Angst vor Repressalien und Verfolgung verließen. Aber das änderte sich. Seit dem Sommer 1933 gab es einen kontinuierlichen Strom der Auswanderung durch den »ganz normalen« Hamburger Juden.

Den schwierigen Fragen nach zeitlichem Verlauf, nach Umfang, nach Motivation, nach ökonomischen Verlusten und nicht zuletzt der sich ändernden Meinungsbildung in den Funktionseleiten geht das elfte Kapitel möglichst quellennah nach. »Kommst du aus Überzeugung oder kommst du aus Deutschland?«, so lautete ein jüdischer Witz in Palästina, dem Auswanderungsland auch der Hamburger Juden, jedenfalls in den ersten Jahren. Zuerst geschah vieles aufgrund privater Initiative, dann entstand ein Meinungswandel und die jüdischen Hilfsvereine selbst waren es, die die Auswanderung organisatorisch begleiteten. Erst im Februar 1939 wurde die staatliche »Reichszentrale für jüdische Auswanderung« eingerichtet, um die Auswanderung zu beschleunigen. Das Kapitel behandelt die innerjüdische Meinungsbildung, die institutionellen Handlungsträger der Auswanderung und die staatliche »Abwicklung« der Auswanderung unter gleichzeitiger ökonomischer Ausplünderung. Das Kapitel wird durchaus beherrscht von dem Bemühen, hinreichend belastbare Daten über den Umfang der emigrierenden Hamburger Juden zu ermitteln.

Eine Wende in der nationalsozialistischen Judenpolitik ist das Jahr 1938. Es ist plastisch als »Schicksalsjahr« bezeichnet worden.<sup>27</sup> Die wirtschaftliche Stellung der meisten Juden war bereits 1937 weitgehend untergraben. Die Zurückdrängung aus

27 So der Titel eines Aufsatzes von Avraham Barkai, »Schicksalsjahr 1938«. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für

dem Berufsleben und die fortschreitende »Arisierung« der Einzelhandelsgeschäfte könnten auf eine planvolle Verschärfung der wirtschaftlichen Judenverfolgung zielen. Indizien deuten indes darauf hin, dass erst um die Jahreswende 1937/38 eine Art Generalplan einer umfassenden Judenverfolgung entwickelt wurde. Träger derartiger Überlegungen waren Himmler und Heydrich einerseits und Göring als finanziell besonders interessierter Beauftragter des Vierjahresplanes andererseits. Das zwölfte Kapitel widmet sich dem Verlauf des Jahres 1938 als Verfolgungsjahr. Das Ergebnis der gesamtplanerischen Überlegungen war unter anderem eine konzentrierte Abschiebung und Verfolgung. Das geschah zunächst im Rahmen der »Juni-Aktion« im Reich und in Hamburg gegen sogenannte Asoziale als Teil der Aktion »Arbeitsscheu Reich«.<sup>28</sup> In den folgenden Monaten kam es zu weiteren, durchaus provokativen Aktionen. Diese mündeten am 28. Oktober 1938 in die gewaltsame, durchorganisierte Abschiebung von Ostjuden nach Polen. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Vorgeschichte, Verlauf und unmittelbare Folgen des Novemberpogroms im Hamburger Raum, auch anhand einiger Einzelschicksale. Die Binnenstruktur der Hamburger Gemeinde und ihre begrenzte Autonomie wurden weitgehend zerschlagen. Die staatlich gewollte oder selbst organisierte Repressionsmacht und der allumfassende finanzielle Zugriff zeigten jedem Juden endgültig das wahre Gesicht der Diktatur. »Es werden in kürzester Frist in ganz Deutschland Aktionen gegen Juden, insbesondere gegen deren Synagogen, stattfinden. [...] Es ist vorzubereiten die Festnahme von etwa 20-30 000 Juden im Reiche. Es sind auszuwählen vor allem vermögende Juden. [...] Durch entsprechende Maßnahmen ist die Führung der Aktionen durch die Stapo auf jeden Fall sicherzustellen«, heißt es in einem Fernschreiben der Gestapo vom 9. November (23:55 Uhr), gezeichnet von Heinrich Müller, damals stellvertretender Chef des Amtes Politische Polizei im Hauptamt Sicherheitspolizei.<sup>29</sup> Dass die »Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden« vom 11. November 1938 den Juden ausdrücklich den Besitz von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen verbot, suggerierte eine Gefahr, die es nicht gab. Die nunmehr einsetzende Flucht gegen Ende 1938 und im Frühjahr 1939 sowie die vielfach geglückte Ausreise jüdischer Kinder durch Kindertransporte bilden den Schluss des Kapitels.

Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 45-68.

- 28 Vgl. Stefanie Schüller-Springorum, Masseneinweisungen in Konzentrationslager. Aktion »Arbeitsscheu Reich«, Novemberpogrom, Aktion »Gewitter«, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 156-164; Christian Faludi (Hrsg.), Die »Juni-Aktion« 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung, Frankfurt a. M./New York 2013.
- 29 Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, hrsg. von Götz Aly/Susanne Heim/Ulrich Herbert/Hans-Dieter Kreikamp/Horst Möller/Dieter Pohl/Hartmut Weber, Bd. 2: Deutsches Reich 1938-August 1939, bearb. von Susanne Heim, München 2009, S. 366, Dok. 125.

Die monografische Darstellung wird durch ein epilogisches Resümee abgeschlossen. »Das Leben der Hamburger Juden [war] vollständig eingegangen in das Leben ihrer Vaterstadt«, beschrieb der 1938 emigrierte Ernst Loewenberg in seinen Erinnerungen das jüdisch-hamburgische Bewusstsein.<sup>30</sup> Was konnten die Juden jedoch einem aggressiven Antisemitismus, der zur nationalsozialistischen Staatsdoktrin geworden war, zur Verteidigung ihrer Lebensführung entgegensetzen? Was möglich war, konnte der aufmerksame Beobachter spätestens seit dem sogenannten Röhmputsch vom Ende Juni und Anfang Juli 1934 wissen. Wer generalstabsmäßig seine »eigenen Leute« liquidierte, würde nicht zögern, eine Bartholomäusnacht erst recht gegen diejenigen zu organisieren, die er wiederholt als »artfremd« bezeichnet hatte. Die Frage nach einem »jüdischen« Widerstand in einem diktatorischen System muss also gestellt werden. Aber eine nichtjüdische Bevölkerung, die über ein Jahrzehnt bis zum Ende des Regimes nicht erkannte, dass sie objektiv in einem diktatorischen System lebte, konnte keine Grundlage bilden, die politischen Strukturen zu ändern. Es war eine trügerische Hoffnung, wenn viele Juden im Herbst 1935 meinten, mit den »Nürnberger Gesetzen« sei die maßgebende politische Entscheidung für eine »geordnete« Apartheid gefallen. Damit ließe sich leben. »Der Juden Los ist: nachbarlos zu sein«, schrieb der Berliner Rabbiner und Zionist Joachim Prinz in der *Jüdischen Rundschau* noch vor Erlass der »Nürnberger Gesetze« im April 1935.<sup>31</sup> Vielfach gelähmt durch eine eigene Identitätskrise und fehlende Solidarität ihres nichtjüdischen Umfeldes verharnte die Mehrheit der Hamburger Juden in ihrer Vaterstadt, bis der Zeitpunkt gekommen war, an dem jede Flucht, wäre sie überhaupt noch möglich gewesen, vom NS-System in mörderischer Absicht verhindert wurde.

## Editorische Bemerkungen

### Zielsetzung: zeitgenössische Dokumente

Aus historischer Perspektive ist es inhaltlich wünschenswert, dass ein Quellenbestand umfangreich und vollständig ist, um ein verlässliches Bild der tatsächlichen jüdischen Lebenswelten in Hamburg zu zeichnen. Dass diktatorische Systeme das Informationsverhalten und damit auch die potentielle Quellenlage verändern, liegt auf der Hand. Antisemitische Machtstrukturen führten zu neuen Sinn- und Erlebnishorizonten der Agierenden und der Betroffenen. Für die Hamburger Juden geschah dies, wie anderen Orten auch, nicht freiwillig, sondern zwangsweise als Objekt einer

30 Ernst Loewenberg, *Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933*, Ms., datiert Boston, Massachusetts 1940, S. 34, online unter <http://access.cjh.org/query.php?term=Ernst+Loewenberg%2C+Mein+Leben+in+Deutschland&qtype=basic&stype=contains&paging=25&dtype=any&repo=all&go=#1>, Zugriff: 15.7.2014, auszugsweise abgedruckt Kap. 1, Dok. 10.

31 Joachim Prinz, *Jüdische Situation – heute*, in: JR Nr. 31/32 vom 17.4.1935, S. 3; wiedergegeben VEJ 1, S. 426, Dok. 161.

Politik, die ihre antisemitische Zielsetzung zwar anfangs genauer erst noch definieren musste, dann aber zu einer ungebremsten Radikalisierung schritt. Dies veränderte zunehmend auch den Informationsgehalt und den Charakter des Quellenmaterials, soweit dies aus dem jüdischen Bereich stammt. Die schriftlichen Wiedergaben eigener Erlebnis- und Erfahrungswelten, insoweit sie sich auf ein nicht-jüdisches Umfeld bezogen, verschwinden und weichen bürokratisch-technischen Mitteilungen. Das bleibt ein kaum behebbares Defizit, das nur teilweise durch rekonstruierende Darstellungen ausgeglichen werden kann. Gleichwohl erlauben die Quellen, einen steten Bezug der lokalen Entwicklung zur Gesamtpolitik des NS-Staates herzustellen. So weit wie möglich ist dies auch erläuternd geschehen. Die Frage nach der Autonomie einer großstädtischen jüdischen Gemeinde innerhalb eines sich verfestigenden NS-Regimes ist sowohl eine allgemeine als auch für die jeweilige Region eine besondere. Hier bestehen erhebliche Unsicherheiten in der Befundaufnahme und der Bewertung.

Die Edition reproduziert nur Dokumente, die in den Jahren 1933 bis etwa Anfang 1939 entstanden sind. Aus grundsätzlichen methodischen Erwägungen wurden nur zeitgenössische Quellen herangezogen, da der Frage der dokumentierenden Verlässlichkeit, die bei Retrospektiven notwendigerweise auftritt, nur begrenzt begegnet werden kann. Das heißt, Memoiren und Editionen von Erinnerungstexten wurden nicht aufgenommen. Auch blieben Interviews oder später geschriebene, erinnernde Berichte – mit zwei Ausnahmen – unberücksichtigt.<sup>32</sup> Eine weitere Ausnahme betrifft den Lebensbericht eines Hamburger Emigranten, der 1940 für einen Wettbewerb der Harvard University retrospektiv geschrieben wurde.<sup>33</sup> Diese zeitliche Begrenzung schließt aber keineswegs aus, dass Ergebnisse einer Nachkriegsbefragung oder Dokumente, etwa aus Wiedergutmachungsverfahren (Restitutionsakten) oder strafgerichtlichen Verfahren, zum Verständnis herangezogen wurden.<sup>34</sup> Im Einzelfall

32 Interview mit Dr. Max Plaut (1970), Kap. 8.4, Dok. 1; Bericht von Arthur Spier (1980), Kap. 8.4, Dok. 2.

33 Der Wettbewerb »zum Zwecke der wissenschaftlichen Materialsammlung« für eine Untersuchung über die Wirkungen des Nationalsozialismus auf die deutsche Gesellschaft wurde im Sommer 1939 von der Harvard-University eröffnet. Abgabefrist war der 1. April 1940. Vgl. Loewenberg, *Mein Leben in Deutschland*.

34 Uwe Kaminsky, *Zur Methode der Oral History*, in: Sybille Baumbach/ders./Alfons Kenkmann/Beate Meyer, *Rückblenden. Lebensgeschichtliche Interviews mit Verfolgten des NS-Regimes in Hamburg*, Hamburg 1999, S. 413-418. Für Hamburg wird von etwa 27 500 Akten des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg ausgegangen. In ihnen sind schätzungsweise rund 80 000 Einzelvorgänge enthalten; vgl. *Hamburger Staatsarchiv, Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg*, 2. Aufl., Hamburg 1999, S. 145. Eine systematische Auswertung ist bislang nicht erfolgt; vgl. dazu Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 23; statistische Annahmen finden sich allerdings bei Jan Philipp Spannuth, *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg*, Hamburg, Universität Hamburg, Mag.-Arb., 1994. Vgl. auch

mag dies sogar unerlässlich sein, um den inneren Befund eines Dokumentes aufzudecken.<sup>35</sup> Dazu zählen auch autobiografische Erinnerungen.<sup>36</sup>

### Die Bewertung der Dokumente

Die Quellenedition unternimmt den Versuch, mit möglichst vielen Dokumenten ein hinreichend geschlossenes Bild der Geschehnisse darzustellen. Das geschieht gewiss mosaikhaft und zudem auswählend retrospektiv. In Kauf genommen wird, dass selbst diese Zeugnisse immanente Fehlerquellen besitzen. Dessen sollte man sich bewusst sein. Die Hauptfehlerquelle liegt außerhalb der Dokumente selbst. Das vermittelte Bild stützt sich auf schriftliche Äußerungen unterschiedlicher Herkunft. Sehr vereinfachend kann von der Sprache der »Opfer« und der »Täter« gesprochen werden. Selbst wenn den Dokumenten Wertungen, Einschätzungen, Zielsetzungen und Erwartungen zu entnehmen sind, so handelt es sich dennoch nicht unbedingt um schriftlich niedergelegte Reflexionen. Die Dokumente können daher nur ein unzulängliches Bild über die gerade bei den Hamburger Juden vorherrschenden Meinungen und Gefühle vermitteln. Selbst wenn es in den 1930er-Jahren eine hinreichend gesicherte Methodik der Repräsentativbefragung gegeben hätte, wären in einem diktatorischen System ohnedies keine verlässlichen Antworten zu erwarten gewesen.<sup>37</sup> Der Leser sollte sich auch darüber klar sein, dass die Mehrzahl der überlieferten Dokumente mehr oder minder einen bürokratischen Alltag repräsentiert. Dort sind sie entstanden, regelhaft aus bürokratisch-technischem Anlass. Dies kennzeichnet auch ihre Überlieferungsgeschichte. Eine Vertrautheit zwischen Schreiber und Leser wird nur selten zu erwarten sein. Ein sprachgewandter, reflektierender jüdischer Schreiber wird in seinem Text Intentionen und Bewertungen vermitteln, aber derartige Texte gibt es nur in wenigen Ausnahmen. Für den quellenkritischen Leser bedeutet dies unter anderem, die Regel zu beherzigen, aus dem Schweigen im Quelleninhalt keine allzu weitreichenden Folgerungen zu ziehen. Schließlich handelte es sich bei der großen Mehrzahl der jüdischen Textproduzenten um in jüdische

Nils Asmussen, *Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. Wiedergutmachung und NS-Verfolgung in Hamburg nach 1945*, Hamburg 1987.

35 Protokollierte Interviews und dokumentierte Gespräche sind in der »Werkstatt der Erinnerung« der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg wiedergegeben; online unter <http://www.werkstatt-der-erinnerung.de/index.php>, Zugriff: 16.10.2014.

36 Vgl. etwa Goral-Sternheim, *Im Schatten der Synagoge*; Bert Wallace, *Der Sturm zieht auf. Die Lebenserinnerungen eines deutschen Juden bis zu seiner Flucht 1939*, Berlin 1998; Lowenthal (Hrsg.), *Bewährung im Untergang*; Heinz Rosenberg, *Jahre des Schreckens, ... und ich blieb übrig, daß ich Dir's ansage*, aus dem Engl. übers. v. Hannah Vogt, Göttingen 1992. Die häufig als Privatdruck oder Vervielfältigung erschienenen Lebenserinnerungen Hamburger Juden, geschrieben für ihre Kinder und Enkel, werden im jeweiligen Kontext nachgewiesen.

37 Peter Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«. *Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933-1945*, München 2006, S. 27, 38.

Institutionen eingebundene Funktionsträger. Es gab also zumeist einen bürokratischen Anlass, ein Schreiben aufzusetzen oder einen Vermerk zu verfassen. Das gilt selbst für die Schreiben der jüdischen Jugendverbände. Was der »normale« Hamburger Jude tatsächlich dachte, kann daraus kaum verlässlich rekonstruiert werden, auch wenn Annäherungen gewiss möglich sind. Dies ist etwa der Fall, wenn in dem Dokument über das Verhalten anderer Juden oder Nichtjuden ausdrücklich oder doch indirekt berichtet wird. Ein übervoller Synagogenbesuch lässt sich etwa auch als kollektive Demonstration deuten. Ein konkretes Wissen über die Ansichten der Beteiligten entsteht dadurch nicht. So hat man beispielsweise auch keine Kenntnis davon, was der »normale« Hamburger Jude etwa über die einsetzenden Strafverfahren wegen »Rassenschande« dachte und ob er sein Verhalten entsprechend ausrichtete.

Es bleibt ferner im Dunkeln, ob und inwieweit Juden wirklich untereinander eine persönliche Solidarität zeigten, wie sie das *Gemeindeblatt* der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg immer wieder anmahnte. Die in den Dokumenten sichtbaren Verhaltensweisen sind daher vielfach interpretativ und damit auch für eine unterschiedliche Bewertung offen. Insoweit stellen sie immer nur einen Teil eines umfassenderen Geschehensablaufes dar. Dass die Verhaltensweisen gegenüber staatlichen Institutionen zumeist reaktiv waren, kann man gleichwohl nahezu unbesehen vermuten. Auch ist den Dokumenten die emotionale oder auch nur informationelle Nähe des »normalen« Hamburger Juden zu den jüdischen Institutionen kaum zu entnehmen. Eine vollkommene Trennung zwischen Juden und Nichtjuden, in jeder Hinsicht, forderte der Oberrabbiner Joseph Carlebach im offiziellen *Gemeindeblatt* erst zu Pessach 1938, schützend und ermahnend.<sup>38</sup> Ferner: Es ist wenig darüber bekannt, wie jüdische Eltern ihre Kinder in einer diktatorischen Gesellschaft erzogen, in der der Hitlerjunge und das BDM-Mädchen als Staatsjugend die Jugendszene beherrschten. Welche Redetechniken wurden eingeübt? Wie wurden die Diskriminierungen »kindgerecht« erläutert? Wie wurden Emigrationsabsichten kommuniziert? Welche Sichtweise nahm der »normale« Nichtjude ein, wenn er erfuhr, dass ein jüdischer Nachbar nach Palästina oder an einen anderen Ort »auswanderte«? Diese und andere bedeutsame Fragen einer historischen Mentalitätsgeschichte sind anhand der Dokumente nicht zu beantworten, bzw. können nur mittelbar erschlossen werden. Die Dokumente selbst lassen nur wenige Möglichkeiten zu, Umgangsstrategien des Einzelnen erfahrungsgeschichtlich belastbar zu beschreiben.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen nicht resignativ verstanden werden, sondern nur darauf aufmerksam machen, wie vorsichtig man zu sein hat, aus den vorhandenen Quellen auf individuelle Lebensbedingungen zu schließen. So lässt sich etwa aus der Analyse der Texte von Scheidungs- oder Eheanfechtungsurteilen bei »Mischehen« nicht mit hinreichender Gewissheit ableiten, ob und in welcher Hinsicht den

38 Joseph Carlebach, Ein festtäglicher Festtagsbrief, in: GB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 1, Kap. 20.1, Dok. 15.

gerichtlichen Verfahren eine bestimmte Motivlage der Beteiligten zugrunde lag.<sup>39</sup> Das soziale Umfeld ist damit kaum erfassbar. Soweit lebensgeschichtliche Interviews Konstruktionen und Rekonstruktionen ermöglichen, steht immer die Frage der Verallgemeinerungsfähigkeit der Befunde im Raume. Ohne Frage hat sich die Oral History in der geschichtlichen Forschung als Methode etabliert und tritt der Auswertung von Archivmaterial ergänzend, teilweise substituierend hinzu. Für den hier behandelten Zusammenhang bleibt allerdings auffällig, dass die Interviews nahezu ausschließlich mit Personen geführt wurden, die für die Zeit des NS-Regimes als »Opfer« anzusehen sind.

Der Edition liegen in formaler Hinsicht schriftliche Quellen sehr unterschiedlicher Provenienz zugrunde. Hier spiegeln sich verschiedene, teilweise abgeschlossene Lebensbereiche wider, die im Sinne der erörterten Zielsetzung gleichwohl aufeinander bezogen sind. Das wird nachfolgend dargestellt.

#### Der innerjüdische Quellenbestand

a) Die Zielsetzung der Edition legt es nahe, vorrangig Schriftgut aufzunehmen, das von Juden verfasst wurde oder sich an Juden richtete. Der innerjüdische Quellenbestand ist, soweit es die Hamburger Gemeinde betrifft, durchaus günstig. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde in Hamburg besaß einen reichhaltigen Aktenbestand; seit Beginn des 19. Jahrhunderts verfügte sie über eine hochentwickelte und verwaltungsgemäß geführte Binnenorganisation, die eine genaue Aktenführung bedingte. Die differenzierte Organisationsstruktur der Hamburger Gemeinde, geringer in der Altonaer Gemeinde, stellt den Grund für den erheblichen Umfang des Aktenbestandes dar. Der verwaltungsgemäße Nachweis der Tätigkeit des Vorstandes, der eigentlichen Verwaltung, des Repräsentanten-Kollegiums und der zahlreichen Kommissionen galt als selbstverständlich. Überliefert sind die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und des Repräsentanten-Kollegiums der Hamburger Gemeinde bis zum Novemberpogrom 1938. Es handelt sich allerdings fast nur um redigierte Ergebnisprotokolle, in einigen Fällen auch um Verlaufsprotokolle, die den Diskussions- und Entscheidungsprozess abbilden. Ihr Inhalt vermittelt den Eindruck einer nahezu ungebrochenen bürokratischen Geschäftigkeit beider Gemeindegremien. Einen vertiefenden Einblick in politische Überzeugungen der Mitglieder dieser Gremien erlauben sie nicht. Nur höchst mittelbar ist diesen Dokumenten zu entnehmen, welche Zielvorstellungen dokumentierten Entscheidungen zugrunde lagen. Zahlreich sind auch die Schriftwechsel mit innergemeindlichen, also jüdischen, Organisationen in Hamburg, mit auswärtigen Gemeinden oder Institutionen, mit Mitgliedern der Gemeinde und mit staatlichen Behörden überliefert.

39 Vgl. zutreffend Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 91ff.

Ein umfangreicher Teil der Dokumente der Hamburger Gemeinde hat die NS-Zeit überdauert.<sup>40</sup> Erste Aktenlieferungen des gemeindlichen Schriftgutes an das Staatsarchiv Hamburg begannen Ende 1938: Am 29. November unterzeichneten Max Plaut, als Leiter des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg, und der Gestapobeamte Walter Wohlers (geb. 1902), Kriminalsekretär und Mitglied der SS, ein förmliches Übergabeprotokoll. Am 6. Dezember 1938 ließ die Gestapo das beschlagnahmte Archivgut in das Staatsarchiv Hamburg überführen. Das Eingangsjournal des Staatsarchivs vermerkte hierzu, dass dies »auf Wunsch des Religionsverbandes« geschehe. Tatsächlich hatte die Hamburger Gestapo – gemäß der Anweisung des Geheimen Staatspolizeiamts Berlin – am 10. November das Archivgut im Gemeindehaus der Hamburger Juden beschlagnahmt. Auslöser für diese Maßnahme war die deutschlandweite Pogromnacht. Im April 1939 verfügte dann der Reichsminister des Innern im Anschluss an den Novemberpogrom im Erlasswege, dass beschlagnahmtes jüdisches Archivgut an die Staatspolizei zur Prüfung abzugeben sei.<sup>41</sup> Nach dem Novemberpogrom nutzten ab Anfang 1939 die Sicherheitspolizei und die Geheime Staatspolizei Hamburg das beschlagnahmte Gemeindehaus Rothenbaumchaussee 38 als Dienstgebäude. Auf Initiative des Staatsarchivs, u.a. zwecks Bearbeitung von »Ariernachweisen«, übergab die Gestapo insbesondere die Personenstandsbücher der jüdischen Gemeinde dem Archiv, zuletzt im Juni 1943 die umfangreiche Kultussteuerkartei. Ab Dezember 1938 bis Juni 1943 erfolgten sowohl Ablieferungen durch die Gemeinde (namentlich durch Max Plaut und Leo Lippmann) als auch durch die Gestapo. Diese enthielten nun auch Bestände der ehemaligen Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona. Das Archivgut der Altonaer Gemeinde, der Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg und der Jüdischen Gemeinde Wandsbek war in entsprechender Weise in das Staatsarchiv gelangt, da diese Gemeinden zum 1. Januar 1938 zwangsweise in die hamburgische Gemeinde eingegliedert worden waren. Das Archivgut der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde in Hamburg, die sich 1941 auflöste, nahm das Staatsarchiv in ähnlicher Weise auf.

Ist insoweit die Quellenlage hinsichtlich der hamburgischen Gemeinden selbst als außerordentlich günstig anzusehen, so ist der nahezu vollständige Verlust von Akten der religiösen Kultusverbände der Gemeinde zu beklagen. Insbesondere fehlt der

40 Jürgen Sielemann, Hamburger Gemeindeakten im Staatsarchiv Hamburg, in: Frank M. Bischoff/Peter Honigmann (Hrsg.), Jüdisches Archivwesen. Beiträge zum Kolloquium aus Anlass des 100. Jahrestags der Gründung des Gesamtarchivs der deutschen Juden, Marburg 2007, S. 97-110; zuletzt ders., Die personenkundliche Abteilung des Staatsarchivs Hamburg im NS-Staat und in der Nachkriegszeit. Von der Judenverfolgung bis zur »Wiedergutmachung«, in: Rainer Hering/Dietmar Schenk (Hrsg.), Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft, Hamburg 2013, S. 141-163. Hier rekonstruiert Sielemann anhand von Hamburger Quellenmaterial den tatsächlichen Hergang der Abgabe des jüdischen Archivguts an das Hamburger Staatsarchiv.

41 Joseph Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Bd. 1, 2. Aufl., Heidelberg 1996, S. 291, Rn. 184.



Aktenbestand des 20. Jahrhunderts des Oberrabbinats des hamburgischen Synagogenverbandes und des Tempelverbandes. Dasselbe gilt für das Altonaer Oberrabbinat. Diese Aktenbestände der drei Kultusverbände waren nach dem Novemberpogrom 1938 im Gemeindehaus in der Beneckestraße 2/4 eingelagert worden. Sie sind dort im Juli 1943 bei britischen Luftangriffen vollständig verbrannt.<sup>42</sup> Wenig wahrscheinlich ist dagegen die kolportierte Behauptung, Aktenbestände seien bereits in der Pogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938 vernichtet worden. Brandanschläge auf die orthodoxe Bornplatzsynagoge, die am 10. November begonnen hatten, dauerten bis zum 12. November um 16.17 Uhr, wie die Feuerwehr registrierte. In ihrem Melderegister vermerkte sie die Taten in bürokratischer Korrektheit als »Brandstiftung«.<sup>43</sup> Die Hauptsynagoge brannte jedoch nicht in einem solchen Umfang, dass dadurch das gesamte Aktenmaterial des Synagogenverbandes hätte vernichtet werden können.<sup>44</sup> Wäre es so gewesen, müsste sich eine andeutende Bemerkung in dieser Richtung finden lassen. Das ist indes nicht der Fall. Im Übrigen würde ein Brand der Hauptsynagoge noch nicht den Verlust der die beiden anderen Kultusverbände betreffenden Unterlagen erklären. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit der Hamburger Kultusverbände in der NS-Zeit fast ausschließlich nur mittelbar erschlossen werden kann, und zwar mit Hilfe anderer und damit sekundärer Quellen. Immerhin konnten zahlreiche Dokumente den Kultusverbänden zugeordnet werden.

b) Die Edition bezieht sich grundsätzlich auf bislang ungedrucktes Schriftgut als primäre Quelle. Die Originale des Schriftgutes der Hamburger Jüdischen Gemeinden, auch deren Abschriften oder Kopien, befinden sich heute zum erheblichen Teil im Staatsarchiv Hamburg (StAHH), zu anderen Teilen in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem (CAHJP). Die Ursache dafür liegt in einer vergleichswisen Regelung vom 18. Dezember 1959, die zwischen der Jewish Trust Corporation for Germany und der Freien und Hansestadt Hamburg gefunden wurde. Die israelische Seite hatte zunächst die vollständige Übergabe des Aktenbestandes der ehemaligen jüdischen Gemeinde gefordert. Etwa die Hälfte des gemeindlichen Schriftgutes wurde der israelischen Seite übergeben. Beide Seiten ergänzten ihren Bestand jeweils dadurch, dass der fehlende Teil auf Mikrofilm auf-

42 Bericht von Dr. Ludwig Loeffler vom 27.1.1983, zit. nach Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. VI mit Anm. 2. Dr. Loeffler war von Anfang 1939 bis zu seiner Deportation im Sommer 1943 als »juristischer Berater«, wie er selbst im Nachhinein formulierte, in der Finanzabteilung für den Jüdischen Religionsverband Hamburg tätig.

43 Vgl. den Auszug aus dem Feuerwehr-Melderegister der Hamburger Feuerwehr vom November 1938, Kap. 54, Dok. 9; vgl. auch Jürgen Sielemann, »Novemberpogrom«, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 201 f., hier S. 202; ders., *Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht« in Hamburg*, in: ZHG 83/1997, Teil 1, S. 473-502.

44 Irmgard Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, Hamburg 1984, S. 79.

genommen wurde. Das ermöglicht eine Einsichtnahme in den Gesamtbestand des überkommenen jüdischen Archivgutes sowohl in Jerusalem als auch in Hamburg. Gleichwohl ist möglichst umfassend jeweils das Original des aufgenommenen Dokumentes eingesehen worden, um eine zusätzliche Kontrolle zu erreichen.

c) Die lokale jüdische Presse erlaubt eine gewisse Rekonstruktion des jüdischen Alltagslebens, das gilt etwa für das *Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg* und vor allem für das *Hamburger/Israelitische Familienblatt* (Ausgabe C), beides typische »Familienzeitungen« von recht unterschiedlicher journalistischer Qualität. Seit Mai 1925 liegt das monatlich erscheinende *Gemeindeblatt* vollständig vor. Das Blatt, das bis Juli 1934 an alle Gemeindemitglieder kostenlos zugestellt wurde, stellte gleichsam das offizielle Gemeindeorgan dar. Es musste im Mai 1937 seinen Namen in *Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg* ändern, die letzte Ausgabe stammt vom 16. Oktober 1938. Das *Gemeindeblatt* vermied nahezu jeden Hinweis auf innergemeindliche Auseinandersetzungen, etwa zur Auswanderungsfrage, und erwies sich in gewisser Weise als apolitisch. Bei der zweiten jüdischen Lokalzeitung handelte es sich um das *Hamburger Familienblatt für die israelitischen Gemeinden Hamburg, Altona und Wandsbek*. Das *Familienblatt* war 1898 als Informationsblatt für die Juden im Hamburger Raum entstanden, es erschien wöchentlich. Im Laufe der Jahre entwickelte sich aus dem Hamburger Lokalblatt eine überregionale Zeitung, *Das Israelitische Familienblatt*, mit eigenen Ausgaben für Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. und das übrige Reichsgebiet. Eine wirtschaftliche Ausrichtung des *Familienblattes* war nicht zu übersehen. Durch die wöchentliche Veröffentlichung war es ziemlich aktuell und tendierte zu Reportagen »vor Ort«.

Beide jüdischen Zeitungen geben Aufschluss über das Gemeindeleben, über innerjüdische Problemfragen und in beschränktem Umfang auch über jüdische Kontroversen. Sie enthalten darüber hinaus eine Fülle biografischen Materials und erlauben auf dieser Grundlage eine recht genaue Rekonstruktion jedenfalls des offiziellen Gemeindelebens. Die Zeitungen hatten sich offenkundig »freiwillig« einer zensurierenden Selbstkontrolle unterworfen, um der direkten Zensur durch die Gestapo zu entgehen. Auch für die erwähnten Sitzungsniederschriften ist dies mit Sicherheit anzunehmen. Jedenfalls enthalten sie keinerlei Andeutungen, die sich auf das NS-Regime, auf dessen oberste Funktionsträger und auf Gliederungen der NSDAP beziehen. Auch »unpolitische« Ereignisse des nichtjüdischen Umfeldes bleiben durchgehend unerwähnt. In der Bewertung muss stets bedacht werden, dass eine eigenständige jüdische Pressearbeit spätestens seit Anfang 1935 als »schwierig« galt, für bestimmte Bereiche bereits zuvor. Das zeigen beispielsweise die Verhaltensregelungen, welche das Pressedezernat der Reichsvertretung der deutschen Juden den Redaktionen jüdischer Zeitschriften zustellte.<sup>45</sup> Verlässliche und authentische Infor-

45 Schreiben der Pressestelle der Reichsvertretung der deutschen Juden an die Schriftleitungen der jüdischen Zeitungen, Gemeindeblätter und Zeitschriften vom 17.1.1935, Kap. 21.4, Dok. 4.

mationen über die Stimmung der Hamburger Juden geben beide Blätter nur in sehr eingeschränktem Maße.

### Der staatliche Quellenbestand

Zu den maßgeblichen nichtjüdischen Quellen zählen die staatlichen Sach- und Personalakten. In der Hamburger Verwaltung gab es keine besonderen »Judenreferate« – mit Ausnahme der Hamburger Oberfinanzdirektion (Devisenstelle und Vermögensverwaltungsstelle). Relevantes Quellenmaterial ist demgemäß in den jeweiligen Sachakten der einzelnen Behörden vorhanden. Naturgemäß konnte nicht der gesamte Bestand staatlicher Akten auf deren Relevanz durchgesehen werden. Teilbereiche wurden aber gezielt erfasst. Das gilt unter anderem für Teile der Senatsakten (Staatskanzlei – Präsidialabteilung), für Akten des Staatsamtes, der Staatsverwaltung (Allgemeine Abteilung), der Inneren Verwaltung, der Finanzbehörde (Steuerverwaltung), der Arbeitsbehörde, der Landesunterrichtsbehörde (Oberschulbehörde, Privatschulwesen), der Justizbehörde (Gerichte einschließlich der Staatsanwaltschaft Landgericht und den Registerakten des Amtsgerichts), der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, des Auswanderungsamtes, der Sozialbehörde (einschließlich des Fürsorgewesens und der Jugendbehörde), des Medizinalkollegiums und insbesondere für die bereits erwähnten Akten des Oberfinanzpräsidenten. Ergänzende Hinweise ergaben sich aus den Akten des hamburgischen Amtes für Wiedergutmachung.

Zu den staatlichen Behörden ist formal auch die Geheime Staatspolizei (Gestapo – Staatspolizeileitstelle Hamburg) zu zählen. Deren Aktenbestand gilt hingegen für den hier behandelten Zeitraum als verloren.<sup>46</sup> Die sogenannten »Personalakten« der Gestapoleitstelle umfassten üblicherweise auffällig gewordene Personen und Tatverdächtige. In den Akten wurde sämtliches anfallendes Schriftgut über »alle allgemeinpolitisch in Erscheinung getretenen Personen« gesammelt, unabhängig davon, ob das Material staatstragendes oder staatsfeindliches Verhalten dokumentierte. Dazu gehörten verschiedene Formulare (Personalalia, Vernehmungsbögen, Strafanzeigen), standardisierte Korrespondenzen mit anderen Behörden sowie NSDAP-Dienststellen und individuelle Schriftstücke (z.T. Anzeigen durch Zivilpersonen [Denunziationen], Beweismittel, Briefe, z.T. Abschriften, interne Vermerke).<sup>47</sup> Die Gestapo selbst verbrannte gegen Kriegsende tagelang Akten. Dieser Verlust erlaubt für Hamburg kein geschlossenes Bild der Arbeitsweise der Gestapo.<sup>48</sup>

46 Vgl. die Restbestände betreffend den Zeitraum nach Kriegsbeginn 1939, Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München, ED 64.

47 Beispielhaft etwa Gisela Vollmer, Der Bestand Gestapoleitstelle Düsseldorf im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, in: *Der Archivar* 16/1963, Sp. 287-294.

48 Harald Jäger, Problematik und Aussagewert der überlieferungsgestörten Schriftgutbestände der NS-Zeit, in: *Der Archivar* 28/1975, Sp. 275-290.

### Der Quellenbestand der NS-Organen

Was für die Gestapo gesagt wurde, gilt nahezu uneingeschränkt auch für die Akten der Hamburger NSDAP, der Hamburger SA und der Hamburger SS. Auch hier ist ein weitgehender Verlust festzustellen. Nur teilweise lassen sich die Organisation und Verfahrensweisen rekonstruieren. Dazu kann zum einen auf die von Otto Dov Kulka und Eberhard Jäckel besorgte Edition aller verfügbaren Stimmungs- und Lageberichte des NS-Regimes zur »Judenfrage« zurückgegriffen werden, auch wenn hier lokale Bezüge zum Hamburger Raum weitgehend fehlen.<sup>49</sup> Der Informationsgehalt dieser Berichte muss zurückhaltend beurteilt werden, da sie stark interessengeleitet sind.<sup>50</sup> Einblicke in die Entwicklung innerhalb der jüdischen Gesellschaft sind ihnen nur begrenzt zu entnehmen. Das gilt insbesondere auch für das »alltägliche« Sozialverhalten von Juden. Gleichwohl ist die in den Berichten erkennbare Außenwahrnehmung durch die systemstabilisierenden Institutionen wie den Sicherheitsdienst der SS (SD), die Gestapo, die Gauleitung der NSDAP und die Regierungspräsidenten auf Lokal-, Kreis- und Regionalebene bedeutsam. Jedenfalls haben sie die Entscheidungen der Funktionsträger der NS-Judenpolitik beeinflusst. In Hamburg wird indes kaum anders verfahren worden sein als anderenorts. Zum anderen kann es als besonderer Glücksfall für die historische Forschung angesehen werden, dass seit den 1990er-Jahren zahlreiche staatliche Archive der ehemaligen Ostblockstaaten geöffnet wurden. Wichtige Dokumente der Judenreferate des SD und der Gestapo, die Materialien aus dem Bundesarchiv ergänzen, wurden Anfang der 1990er-Jahre im Sonderarchiv Moskau (Osoby Archiv) entdeckt. Einige Kopien davon wurden der Herausgeberin und dem Herausgeber freundlicherweise von Jacob Borut, Yad Vashem, und von Michael Wildt, aus den Beständen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, zur Verfügung gestellt.

Immerhin erlaubt das noch vorhandene Quellenmaterial die Einschätzung, dass der Schriftverkehr der genannten Institutionen stark der staatlichen Bürokratie ähnelte. Gleichwohl besteht ein beklagenswertes Defizit zu der Frage, welche internen Befehlsstrukturen im Hinblick auf die sich entwickelnde »Judenpolitik« bestanden, sieht man von der Dominanz des Hamburger Reichsstatthalters und Gauleiters Karl Kaufmann, dessen rechter Hand Staatsrat Dr. Helmuth Becker und Maßnahmen einiger Hamburger Senatoren einmal ab.

49 Otto Dov Kulka/Eberhard Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933-1945*, Düsseldorf 2004.

50 Vgl. Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 19 f.; Ian Kershaw, *Antisemitismus und Volksmeinung. Reaktionen auf die Judenverfolgung*, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Hartmut Mehringer (Hrsg.), *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. 2: *Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt*, München 1979, S. 281-348, hier S. 291.

### Sonstiger zeitgenössischer Quellenbestand

Als gedruckte nichtjüdische Quellen sind die Statistischen Jahrbücher der Freien und Hansestadt Hamburg, die Monatsschriften des Statistischen Amtes sowie die Bände der Statistik des Deutschen Reichs zu nennen. Ferner sind viele Verwaltungsvorschriften vorhanden. In einigen Fällen handelt es sich um in Amtsblättern veröffentlichte Erlasse. Zahlreiche Erlasse waren allerdings niemals allgemein zugänglich, sondern galten als »vertraulich« und wurden ausdrücklich von der Veröffentlichung ausgeschlossen oder als »geheim« deklariert. Nicht wenige von ihnen fanden sich in den staatlichen Sachakten. Dazu zählen auch Erlasse und Rundverfügungen der Reichsebene.

Zu den nichtjüdischen gedruckten Quellen sind ferner die Hamburger Tageszeitungen zu zählen, also in erster Linie das nationalsozialistische *Hamburger Tageblatt* und das zunächst bürgerliche *Hamburger Fremdenblatt*.<sup>51</sup> Die nichtjüdischen Zeitungen geben über das »innerjüdische« Leben der Hamburger Juden naturgemäß nur sehr eingeschränkt Auskunft. Im Vordergrund des *Hamburger Tageblatts* als nationalsozialistischer Parteizeitung steht die extrem antisemitische Agitation. Das gilt um vieles mehr für die von Julius Streicher herausgegebene und redigierte Hetzschrift *Der Stürmer*, die sich immer wieder auch mit Hamburger Juden befasste.

### Private zeitgenössische Quellen

Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden wurden in den 1930er-Jahren selten. Daher ist mit einer sehr geringen Zahl von persönlichen Briefwechseln zu rechnen. Soweit es noch Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden gab, fanden diese zumeist nur mündlich statt. Juden standen miteinander im Briefwechsel, etwa mit ausgewanderten Angehörigen oder Bekannten. Hier gibt es auch Zufallsfunde jüdischer oder nichtjüdischer Herkunft, etwa persönliche Briefe. Ausgewertet wurden autobiografische zeitgenössische Hamburger Erinnerungen in den Familienarchiven Garvens, Klebe/Randt, Lippmann, Plaut und Louise Solmitz, teilweise die Tagebucheinträge von Cornelius von Berenberg-Gossler, Moses Goldschmidt und Kurt Rosenberg sowie Überlieferungen aus der Stiftung Warburg Archiv, Hamburg.

Lässt man die Fülle der Dokumente auf sich wirken, so hat der Versuch des NS-Regimes, die Spuren seiner Politik zu beseitigen, letztlich keinen Erfolg gehabt. Die biografische Spurensuche, die sich seit Jahren mit dem Projekt der Stolpersteine verbindet, ist dafür ein beredtes Zeugnis.

51 Jürgen Fromme, Zwischen Anpassung und Bewahrung. Das Hamburger Fremdenblatt im Übergang von der Weimarer Republik zum »Dritten Reich«. Eine politisch-historische Analyse, Hamburg 1981; vgl. allgemein Christian Sonntag, Medienkarrieren. Biografische Studien über Hamburger Nachkriegsjournalisten 1946-1949, München 2006.

### Die Auswahl der Dokumente

Die aufgefundene Materialmenge ist sehr umfangreich. Das gilt sowohl für die jüdischen als auch für die nichtjüdischen, in erster Linie staatlichen Quellen. Die Edition versteht den Begriff der Dokumentation möglichst umfassend. Soweit keine archivalischen Quellen vorhanden waren, wurden gedruckte Unterlagen unterschiedlichster Art benutzt, um eine geschlossene Darstellung zu erreichen. Gleichwohl überwiegt das archivalische Material.

Die Fülle thematischer Dokumente bedingte Auswahlentscheidungen. Diese werden von der tatsächlichen Quellenlage und den Zielsetzungen der Edition bestimmt. Die gegebene Quellenlage verlangte von vornherein Einschränkungen in der Verwirklichung des Ziels, möglichst alle Lebensbereiche der Hamburger Juden nach 1933 umfassend darzustellen. Auch naheliegende Ursachenerklärungen über soziale Lebensvorgänge des täglichen Lebens konnten nicht oder doch nur rudimentär dokumentiert werden. In nicht wenigen Bereichen fand sich kaum verwertbares Schriftgut. Was nicht die Ebene des schriftlich Fixierten erreichte, bleibt dokumentarisch gesehen verloren. Ein derart zu vermutendes Dokumentationsdefizit ist für den Bereich der sozialen Unterschicht und der unteren Mittelschicht der Hamburger Juden sowie für den Bereich der individuellen Lebensführung bereits strukturell anzunehmen. Zeitgenössische Selbstdarstellungen fehlen fast gänzlich. Es sind eher dokumentarische Splitter, die gewisse soziale Zusammenhänge vermitteln können. Gleichwohl ergeben die vorhandenen Dokumente jedenfalls für zahlreiche Angehörige der Hamburger und der Altonaer Gemeinde ein individuelles Persönlichkeitsprofil. Dieses erlaubt wiederum ein besseres Verständnis des institutionellen Lebens in den beiden Gemeinden.

Zielsetzung und Quellenlage führen notwendig dazu, Gesichtspunkte einer regionalen Sozialgeschichte der Hamburger Juden als einer Minderheit zu betonen. Die jüdische Gemeinde in Hamburg war ein religiös-kultureller Verband, der auf einen Mitgliederbestand von rund 20 000 Angehörigen administrativ ausgelegt war. In ihm war das Bewusstsein, die Tätigkeit aller gemeindlichen und sonstigen jüdischen Institutionen verwaltungsgemäß zu ordnen, stark ausgeprägt. Daher akzentuiert die Edition diesen Bereich. Dabei wird zugrunde gelegt, dass die Hamburger Gemeinde und ihre Kultusverbände wichtige Bezugspunkte des individuellen Lebens der Hamburger Juden als »Juden« darstellen. Wie stets vermitteln hierzu die offiziellen Dokumente zunächst einmal die Interessenlage der jeweiligen Institutionen. Es ist also mit Dokumenten zu rechnen, die rechtfertigenden, fordernden oder berichtenden Inhalt besitzen. Um auf dieser Grundlage eine Auswahlentscheidung treffen zu können, sind drei Zielen ein erkenntnisleitendes Interesse zuerkannt worden. Erstens wurde die Tätigkeit der beiden Gemeinden und das Leben der Juden in diesen Gemeinden thematisch gegliedert, um dadurch verhältnismäßig geschlossene Problem-bereiche darstellen zu können. Insoweit wurden Dokumente ausgewählt, die eigene

Entwicklungen in diesen Bereichen darstellen. Überschneidungen waren dabei zwar unvermeidbar, mussten aber im Sinne einer thematischen Geschlossenheit hingenommen werden. Innerjüdischen Dokumenten wurde wegen der Authentizität der Darstellung der editorische Vorrang gegeben. Das zweite Ziel bestand darin, die Auswahl so vorzunehmen, dass vorhandene oder mutmaßliche Interessengegensätze, Meinungsverschiedenheiten, ideologische Strukturen, aber auch vorhandene Gemeinsamkeiten dargestellt werden. Die jüdischen Gemeinden haben stets auch von Gegensätzen »gelebt«. Für die Hamburger Gemeinde sollte im sogenannten Hamburger System der Versuch unternommen werden, die politische und religiöse Fraktionierung zu einer gemeinsamen Zielsetzung zusammenzuführen. Als der Druck durch das NS-Regime stetig zunahm, war es umso mehr angezeigt, zu tragfähigen innerjüdischen Kompromissen zu gelangen. Eine in diesem Sinne ausgewogene Dokumentation musste hier versuchen, diese Differenziertheit der gemeindlichen Arbeit in ihrem Gewicht zutreffend zu erfassen. Das war ohne eine bewertende Einschätzung nicht zu erreichen, sodass jede Auswahlentscheidung im Wissen um den geschichtlichen Fortgang insoweit subjektiv werden musste. Lag so das Schwergewicht der Dokumentation von vornherein auf einer gemeindesoziologischen Betrachtung, musste als drittes Ziel der Auswahl für die staatliche und parteiamtliche Diskriminierung, die soziale und rechtliche Ghettoisierung und die Verfolgung als alles bestimmender Rahmenbedingung jüdischen Lebens hinreichend dokumentarischer Raum geschaffen werden. Hier war allerdings eine starke Restriktion geboten, um die zentrale Darstellung des jüdischen Lebens nicht aus den Augen zu verlieren. Der Antisemitismus der NSDAP erweist sich als wesentlicher Bestandteil des Regierungsprogramms. Es darf nicht übersehen werden, dass sich gleichzeitig und in ungewöhnlich rascher Weise eine auf Adolf Hitler zentrierte Diktatur entwickelte, die ausgebaut und verfestigt wurde. Die »arische« Mehrheit lebte gleichfalls in einer Diktatur, auch wenn sie dies subjektiv nicht so empfand.

Die Auswahlentscheidungen sind durch das Wissen über den weiteren geschichtlichen Verlauf geprägt. Dokumente, die Ereignisse repräsentieren, welche sich im weiteren Verlauf als bedeutsam herausstellten, sind in einer Art nachträglicher Relevanzbeurteilung bevorzugt berücksichtigt worden. Die Durchsicht der Dokumente und ihnen zugrunde liegender Sachakten hat die Sensibilität für die Bedeutung des Dokumentes nicht eben selten erhöht. Das hat in der Auswahl zu Korrekturen geführt. Allerdings muss betont werden, dass sich die vorliegende Edition nicht als Beleg für bestimmte wissenschaftliche Thesen in der Erforschung jüdischen Lebens oder diktatorisch geleiteter Sozietät verstanden wissen will. Vielmehr war im Rahmen technischer und finanzieller Ressourcen eine möglichst repräsentative Auswahl zu treffen, die für andere wissenschaftliche und zeitgeschichtliche Beurteilungen die erforderliche Neutralität enthält.

## Die Anordnung der Dokumente

Die Edition ordnet die aufgenommenen Dokumente in 58 Themenbereiche (Kapitel), innerhalb dieser wird chronologisch verfahren. Demgemäß ist die Dokumentation in erster Linie sachgebietsbezogen eingerichtet. Die chronologische Anordnung wurde möglichst nicht nach dem Entstehungsdatum des Dokuments, sondern nach dem Datum des dokumentierten Ereignisses vorgenommen; diese Regel ließ sich allerdings nicht immer durchhalten. Vereinzelt sind beide Daten im Kopfregeß des Dokumentes angegeben. Ließ es die Dokumentenmenge zu, wurden sachbezogene Untergliederungen vorgenommen. Ein Dokumentenverzeichnis bietet eine Übersicht. Auf eine Gesamtchronologie aller aufgenommenen Dokumente wurde zugunsten der bereichsbezogenen Lesbarkeit verzichtet. Mehrere, inhaltlich zusammenhängende Dokumente werden unter derselben laufenden Nummer geführt, aber mit Großbuchstaben ⟨A⟩, ⟨B⟩, ⟨C⟩ usf. voneinander getrennt.

Die Kopfregeßten der abgedruckten Dokumente bestehen aus vier Zeilen. Die erste Zeile enthält die laufende Nummer des Dokuments, wobei sich die Nummerierung nur auf das Kapitel oder ein Unterkapitel bezieht. Die zweite Zeile bildet eine kurze, den Inhalt des Dokuments schlagwortartig kennzeichnende Überschrift, hier wird die wesentliche Aussage des Dokuments mitgeteilt. Die dritte Zeile nimmt das Bezugsdatum des historischen Geschehens auf, soweit dies geklärt werden konnte. Der archivalische Fundort oder die publizierte Quelle sind in der vierten Zeile wiedergegeben. Welche Gattung das Dokument ist, erschließt sich fast stets von selbst. In der Regel wird der Text mit Absender, Adressat, Aktenzeichen etc. vollständig ediert.

Das Entstehungsdatum eines jeden Schriftstückes wird durchgehend angegeben. Allerdings war die Datierung nicht immer anhand formaler Kriterien möglich. Teilweise erschloss sich das Ereignisdatum erst aufgrund inhaltlicher Kriterien. Wenn keine exakte Datierung vorgenommen werden konnte, ist eine annähernde Angabe versucht worden, gekennzeichnet durch eckige Klammersetzung. Die Form der überlieferten Quelle, etwa »Entwurf«, »Abschrift« oder »Durchschrift«, wurde mitgeteilt, wenn dies für das einordnende Verständnis bedeutsam sein kann. Die Anrede oder Grußformel wurde regelhaft übernommen. Es ist allerdings zu bedenken, dass es in der Zeit der Weimarer Republik und in der NS-Zeit im behördlichen Verkehr nicht üblich war, amtliche Schreiben mit derartigen Formeln zu versehen.

## Die Aufbereitung der Dokumente – Zitierweisen

Die Typografie der Dokumente hält sich möglichst genau an das Original, ohne dabei allerdings das Ziel einer streng editorischen Werktreue zu verfolgen. Es gilt das Postulat der authentischen, also auch zeitgenössischen Schreibweise. Einige Besonderheiten sind den seinerzeit benutzten Schreibmaschinen geschuldet. Viele Tastaturen umfassten kein »ß«. Stattdessen verwendete man »ss«. Das gleiche gilt für die Um-



laute, etwa »Ae« für »Ä«. In Einzelfällen ist das Dokument gescannt wiedergegeben worden. Einfache und zudem offenkundige Druck-, Tipp- oder Schreibfehler und kleinere Nachlässigkeiten wurden stillschweigend verbessert, um dem Leser die Lektüre zu erleichtern. Fehler der deutschen Syntax blieben hingegen unverändert. Soweit derartige Mängel irreführend sein könnten, sind redaktionelle Zusätze in Form von eckigen Klammern vereinzelt hinzugefügt worden. Die in den Dokumenten enthaltenen Abkürzungen wurden nicht vereinheitlicht, sondern belassen. Ungebräuchliche Abkürzungen wurden aufgelöst, gegebenenfalls in einer Anmerkung erläutert und zudem in ein Abkürzungsverzeichnis aufgenommen.

Handschriftliche Korrekturen oder Einfügungen wurden übernommen, wenn dies ohne Veränderung des Sinns möglich und die Urheberschaft vom Verfasser hinreichend gesichert war. Die vorliegende Dokumentation beansprucht auch insoweit nicht die Bedeutung einer quellenkritischen Edition. In die Orthografie und in die Interpunktion wurde nur eingegriffen, sofern dies unabdingbar erschien, um Missverständnisse zu vermeiden oder dem Leser eigene grammatikalische Überlegungen zu ersparen. Irrtümliche Schreibweisen – zumeist bei Eigennamen – wurden stillschweigend richtiggestellt, wenn eine Verwechslung ausgeschlossen schien. Unsichere Lesarten wurden durch [?] gekennzeichnet, auf auffällige Formen oder offenbare Übertragungsmängel (Diktatmängel) wurde durch [sic] hingewiesen. In aller Regel wurde das Dokument in vollem Wortlaut aufgenommen. Soweit Auslassungen im fortlaufenden Text nach strengen Maßstäben vertretbar erschienen, wurde hiervon zum Zwecke der Straffung des Gedankenganges Gebrauch gemacht. Das gilt insbesondere für satzungsgemäße Bestimmungen und für Sitzungsniederschriften. Diese Fälle sind durch Auslassungspunkte [...] gekennzeichnet. Hervorhebungen im Original durch Sperrung, Unterstreichung oder Fettdruck sind zumeist aufgelöst, in einigen Fällen durch Kursivdruck ersetzt worden. Unterstreichungen, die mutmaßlich vom Empfänger stammten, wurden nicht vermerkt. Eckige Klammern wurden auch gesetzt, um redaktionelle Einfügungen anderer Art zu kennzeichnen. In staatlichen Akten ist mit sprachlichen Verschlüsselungen bestimmter Sachverhalte zu rechnen, die nach Möglichkeit in den Anmerkungen benannt werden. Das gilt insbesondere für die Aktensplitter der Gestapo- oder parteiamtlichen Akten. Aktenzeichen wurden zumeist mit aufgenommen. Soweit vorhanden und entzifferbar wurde eine das Dokument abschließende Unterschrift übertragen.

Die zeitüblichen Begriffe des nationalsozialistischen Staates wurden regelhaft ohne Anführungsstriche übernommen. Aus dem jeweiligen Kontext wird deutlich, ob die Begriffe affirmativ gebraucht wurden. Begriffe wie etwa »Mischling«, »Mischehe«, »Rassenschande« oder »Arierparagraf« sind ebenfalls Termini technici der NS-Zeit. Sie werden in der Monografie gleichwohl in Anführungsstriche gesetzt, ebenso wie die »Nürnberger Gesetze«.

Die Anmerkungen enthalten Zusatzangaben der Herausgeberin und des Herausgebers. In ihnen werden sachliche und personelle Zusammenhänge erläutert, soweit

dies für das Verständnis der Quelle hilfreich ist; dabei kann es sich auch um einen Problemaufriss handeln. Vielfach wurden Kurzbiografien hinzugefügt. Sie sind zum Teil den allgemeinen Nachschlagewerken oder spezieller Fachliteratur entnommen. Zahlreiche Angaben finden sich für die im Hamburger Raum lebenden Juden in den beiden jüdischen Lokalblättern, also dem *Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg* und dem *Hamburger Familienblatt für die israelitischen Gemeinden Hamburg, Altona und Wandsbek*. Weitere Informationen können über das Register erschlossen werden. Auf die Kultussteuerdatei der Hamburger Gemeinde und auf das Hamburger Adressbuch wurde ergänzend zurückgegriffen. Gleichwohl gelang es nicht immer, personenbezogene und biografische Daten vollständig zu ermitteln oder genannte Personen überhaupt zu identifizieren. Wenn möglich und naheliegend, wird auf einschlägige Gesetze, Verordnungen oder Erlasse hingewiesen. Es gilt, sich bewusst zu machen, dass bei aller Willkür im Einzelnen und polykratischem Kompetenzwirrwarr der NS-Staat durchgehend eine bürokratische Struktur besaß. Weiterführende Sachzusammenhänge sind in der Monografie enthalten, worin auch die edierten Dokumente vollständig einbezogen sind. Demgemäß wurde auf eine einführende Bemerkung vor den einzelnen Kapiteln verzichtet.

Im Originaltext der jüdischen Dokumente sind gelegentlich hebräische Worte und Begriffe enthalten. Vielfach ist die west-ashkenasische Schriftfassung, seltener die sephardische wiedergegeben. Ist der Begriff im Original in Hebräisch geschrieben, ist von Fall zu Fall eine Transkription vorgenommen worden. Bei hebräischen Sätzen oder Halbsätzen ist in eckigen Klammern die deutsche Übersetzung hinzugefügt. Ein Glossar enthält die wichtigsten Begriffserklärungen.

## Persönliche Bemerkungen

Die Entstehung der Quellenedition ist auf die nachdrückliche Initiative des israelischen Historikers Dr. phil. Baruch Zwi Ophir, in Hamburg 1910 als Benno Offenburg geboren und aufgewachsen, zurückzuführen.<sup>52</sup> Im Auftrag des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden konnte Ina Lorenz 1987 für die Jahre von 1918 bis Ende 1932 eine Edition von Dokumenten über die Hamburger Juden veröffentlichen.<sup>53</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt war entschieden, dass eine weitere Edition, welche nunmehr die Zeit des Nationalsozialismus umfassen sollte, folgen werde. Baruch Zwi Ophir verstarb 2004 in Jerusalem. Die Herausgeberin und der Herausgeber konnten ihn über den Fortgang der Dokumentationsarbeiten mehrfach per-

52 Vgl. Kirsten Heinsöhn, Baruch Zwi Ophir, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 202 f.

53 Ina Lorenz, *Die Juden in Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik*, 2 Bde., Hamburg 1987; zur Entstehungsgeschichte vgl. ebd., Bd. 1, S. I-IV.

sönlich unterrichten. In seinem Nachfolger im Verein ehemaliger jüdischer Hamburger, Bremer und Lübecker in Israel, Abraham Seligmann (1915-2004), fanden die Editorin und der Editor ebenfalls mannigfache Unterstützung. Baruch Ophir, s.A., und Abraham Seligmann, s.A., gilt unser herzlicher Dank.

Die Fortsetzung der vorgesehenen weiteren Editionsarbeit wurde 1992 aus aktuellem Anlass unterbrochen. Im Einvernehmen mit dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden erschien es geboten, zunächst dem jüdischen Friedhof in Hamburg-Ottensen eine gesonderte Untersuchung zu widmen.<sup>54</sup> Die Geschichte dieses Friedhofes über einen Zeitraum von nahezu 400 Jahren war zugleich eine Geschichte über die Deutsch-Israelitische Gemeinde zu Hamburg. Diese 1995 abgeschlossene Untersuchung wurde bereits von der jetzigen Herausgeberin und dem Herausgeber gemeinsam erarbeitet. Es war recht naheliegend, danach die bewährte Zusammenarbeit für die hier nun vorgelegte Monografie und Quellenedition fortzusetzen. Die Veröffentlichung beruht damit auf der Zusammenarbeit zweier Fachdisziplinen. Ina Lorenz ist Historikerin und war am Institut für die Geschichte der deutschen Juden vor allem mit regionalgeschichtlichen Themen befasst. Jörg Berkemann ist Jurist und war als Richter auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig. Diese fachübergreifende Zusammenarbeit war nicht zuletzt durch das zu bearbeitende Dokumentenmaterial und die vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich die Juden seit 1933 bewegen mussten, angezeigt.

Der Autorin und dem Autor (auch als Herausgeberin und Herausgeber) ist vielfältige Hilfe gewährt worden, in persönlicher und in institutioneller Weise. Das gilt insbesondere für das Staatsarchiv Hamburg, die Central Archives for the History of the Jewish People (Jerusalem), die Central Zionist Archives (Jerusalem), das Joseph Carlebach Institute (Ramat-Gan, Israel), die Yad Vashem Archives (Jerusalem), The Wiener Library (Tel Aviv), das Leo Baeck Institute (New York), das Kirchenarchiv der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kiel) und die Stiftung Warburg Archiv (Hamburg). Viele der Informationen sind in die Auswahlentscheidungen und in die zusammenfassende Darstellung eingeflossen.

Einen ganz persönlichen großen Dank schulden die Autorin und der Autor der wahrhaft unermüdlichen, tatkräftigen und über die Maßen kenntnisreichen Unterstützung durch Jürgen Sielemann, der, zunächst als zuständiger Referent im Staatsarchiv Hamburg, sein wissenschaftliches und persönliches Engagement nach seinem altersbedingten dortigen Ausscheiden fortsetzte. Auch wenn die Autorin und der Autor selbst die Verantwortung dafür tragen, was sie mit dieser Quellenedition vorgehen und wie sie diese bewerten, so war es doch für sie beruhigend, sich in Zweifelsfällen der kontrollierenden Augen und der Recherchefähigkeiten von Jürgen Sielemann zu vergewissern, der zudem die kritische Durchsicht der gesamten Quellenedition auf sich genommen hat.

54 Lorenz/Berkemann, Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen, Bd. 1 u. 2.

Die ausgewählten Dokumente waren zum Zwecke der textlichen Veröffentlichung zu übertragen, teilweise einzuscannen. Hier schulden die Herausgeberin und der Herausgeber zwei Personen ihren warmherzigen Dank. Elke Päschke hat die EDV-gestützten Übertragungsarbeiten übernommen und so für Klarheit auf der technischen Seite der Quellenedition gesorgt – angesichts der fast überbordenden Fülle keine leichte Aufgabe. Karin Siebert nahm die mühsame Kontrolle der Übertragung auf sich, sie hat also die originalen Quellentexte mit den Übertragungen vergleichend mit scharfem Auge und großer Geduld überprüft und korrigiert.

Heiko Morisse hat dankenswerterweise den Manuskriptteil, der die beamteten jüdischen Juristen betrifft, kritisch durchgesehen und ergänzt, noch bevor er seine eigene Publikation zu dem Thema veröffentlicht hatte. Michael Studemund-Halévy unterstützte die Quellenedition hilfreich durch die Zurverfügungstellung zahlreicher, von ihm ermittelter sephardischer Dokumente sowie einer Datei mit den Protokollbüchern der Hamburger Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde von 1933 bis 1938. Zu großem Dank sehen sich die Autorin und der Autor der Historikerin und Literaturwissenschaftlerin Jutta Mühlenberg verpflichtet. Sie hat als Lektorin mit bemerkenswerter Sachkenntnis, Sorgfalt und Ausdauer den gesamten Text Zeile um Zeile durchgearbeitet, die Autorin und den Autor auf Unstimmigkeiten hingewiesen und eine immanente Textkontrolle vorgenommen. Das ist ein bleibendes Verdienst einer Qualitätskontrolle, die einmal mehr belegt, dass erst fremden sachkundigen Augen eine wirksame Fehlerkontrolle gelingt. Auch Irene Strenge gilt unser besonderer Dank. Sie hat als historisch bewanderte Juristin den Text der Monografie nochmals mit großer Sorgfalt einer Kontrolle unterzogen; auch sie hat der Autorin und dem Autor sehr sinnvolle Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Ein weiterer Dank gilt Andreas Brämer für die sehr hilfreiche, kollegiale Durchsicht des Glossars. Jutta Mühlenberg zeichnet außerdem mit Jochen Fassbender für die professionelle Erstellung des umfangreichen Gesamtregisters verantwortlich. Dafür sind die Autorin und der Autor ihnen zu großem Dank verpflichtet.

Vielen anderen ist für ihre informatorische Unterstützung, in unterschiedlicher Weise, zu danken, ohne dass dies jeweils kenntlich gemacht worden ist; es sind dies u.a.: Linde Apel (Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg – Werkstatt der Erinnerung), Jacob Borut (Yad Vashem Archives, Jerusalem), Dagmar Bickelmann (vormals Staatsarchiv Hamburg), Maike Bruhns (Hamburg), Marion Eckertz-Höfer (Bundesverwaltungsgericht Leipzig), Gabriela Fenyes (Jüdische Gemeinde Hamburg), Gabriele Ferk (Hamburg), Annette Göhres (Kirchenarchiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland [Nordkirche]), Rabbiner Zev Walter Gotthold, s.A. (Jerusalem), Dorothea Hauser (Stiftung Warburg Archiv), Kirsten Heinsohn (Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg; Universität Kopenhagen), Alice Jankowski (vormals Institut für die Geschichte der deutschen Juden), Eckart Krause (Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte), Stephan Linck (Kirchenarchiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland [Nordkirche]), Hans-

Dieter Loose (vormals Staatsarchiv Hamburg), Astrid Louven (Hamburg), Beate Meyer (Institut für die Geschichte der deutschen Juden), Ursula Randt (Hamburg), Miriam Rürup (Institut für die Geschichte der deutschen Juden), Udo Schäfer (Staatsarchiv Hamburg), Stefanie Schüler-Springorum (ehemals Institut für die Geschichte der deutschen Juden; nunmehr Institut für Antisemitismusforschung, Berlin), Angela Schwarz (Hamburg), Hans-Peter Strenge (Hamburg), Eva Unger-Warburg (Rechovot, Israel) und Max M. Warburg (Hamburg).



# I. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg

## I. Die Hamburger Gemeinde bis 1932

### I.1 Die Dreigemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek (1671) und die Gründung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (1812)

Die Hamburger Juden, die sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Gebiet der heutigen Freien und Hansestadt Hamburg niederließen, verstanden sich zunächst vor allem als eine religiöse, später auch als eine ethnische Minderheit. Von ihrem christlich geprägten Umfeld wurden sie auch in dieser Weise, zu Beginn als »randständig«, verstanden. In ihrer mehr als 400-jährigen Geschichte entwickelten die Hamburger Juden immer wieder neue Formen des Zusammenlebens. Diese entsprachen zum einen innerjüdischen Entwicklungen, die auf Differenzierungen der eigenen Lebenswelten abzielten. Zum anderen boten sich »weltliche« Rechtsformen als geeignete Organisationsstrukturen an, um ein jüdisches Gemeinschaftsleben verbandsmäßig zu formen. Im Lauf der Zeit haben die Hamburger Juden hierbei bald der einen, bald der anderen Zielsetzung eine hervorgehobene Bedeutung beigegeben, ohne jedoch den zentralen Wunsch nach innerjüdischer Verbundenheit aufzugeben.

Dieser Wunsch fand seinen Ausdruck in der Gründung der sogenannten Dreigemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek (AHW). Neben der natürlichen siedlungsmäßigen Verbundenheit Hamburgs mit seinen Nachbarstädten Altona und Wandsbek sollten seit 1671 die als äußerlich empfundenen politischen und staatlichen Grenzen überwunden werden. In dieser Dreigemeinde gelang es Altona mit seinem Oberrabbinat, einen religiösen Führungsanspruch zu begründen. Damit konnte die Jurisdiktionsgewalt auch gegenüber den aschkenasischen Juden Hamburgs durchgesetzt werden. Diese Einheit zerfiel 1810, als Hamburg als selbstständiges Departement in das französische Kaiserreich eingegliedert wurde. In Hamburg war nunmehr die französische Emanzipationsgesetzgebung einschließlich des Dekrets über die Organisation des jüdischen Kultus maßgebend. Im Jahre 1812 wurde die »Deutsch-Israelitische Gemeinde«, ursprünglich »Israelitische deutsche Gemeinde« genannt, gegründet. Sie ging hervor aus der alten Hamburger Gemeinde und den Niederlassungen der Altonaer und Wandsbeker Juden in Hamburg. Unterschiedliche Gründe wirkten zusammen, dass man nach dem raschen Ende der napoleonischen Zeit nicht wieder zur Dreigemeinde zurückkehrte: Die Neuordnung Deutschlands und die damit verbundenen Hoffnungen nach dem Wiener Kongress von 1815 mögen einen erheblichen Einfluss gehabt haben.<sup>1</sup> Zudem hatten sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse deutlich zugunsten einer Vorherrschaft Hamburgs verändert, das

1 Nach Art. 16 der Wiener Bundesakte sollte die Bundesversammlung darüber beraten, »wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdi-

als eine der vier freien Reichsstädte zur staatsrechtlichen Selbstständigkeit zurückgefunden hatte. Mit etwa 6300 aschkenasischen Juden war in Hamburg die größte hochdeutsche Gemeinde Deutschlands entstanden. Das blieb einige Jahrzehnte so, bis Berlin zur größten jüdischen Gemeinde in Deutschland aufstieg.

Die wachsende Mitgliederzahl der jüdischen Gemeinde in Hamburg erzeugte die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit, in eine Phase bewusster innerjüdischer Differenzierung überzugehen. In den 1820er-Jahren war ein Reformjudentum entstanden, das auch seine organisatorische Selbstständigkeit suchte. Es galt in den folgenden Jahrzehnten, orthodoxe, liberale, reformerische, aber auch – wenn möglich – säkulare Kräfte zum gemeinsamen Handeln zusammenzuführen, ohne dass sie das ihnen jeweils Bedeutsame aufgeben mussten. Längst verhielt sich ein erheblicher Teil der Gemeinde mehr oder minder religiös indifferent. Hamburg erlebte 1860 eine grundlegende Reform seiner Staatsverfassung. Diese garantierte den einzelnen Bürgern in erheblichem Umfang liberale Grundfreiheiten. Zu diesen zählte, dass jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit haben solle und dass durch das religiöse Bekenntnis bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte weder bedingt oder beschränkt werden dürften. Künftig hatten religiöse Gemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten. Damit war das bis dahin bestehende System einer Zwangsgemeinde, der alle in Hamburg lebenden Juden anzugehören hatten, unverträglich. Der staatliche Gesetzgeber entschloss sich, mit dem »Gesetz, betreffend die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Gemeinden« vom 4. November 1864, sowohl die aschkenasische als auch die bestehende Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg zu einer Neuordnung ihrer gemeindlichen Organisation anzuhalten.<sup>2</sup>

Die ersten wirklich »freien« Wahlen für das Repräsentanten-Kollegium (RK) in der Geschichte der Gemeinde wurden 1865 abgehalten. Den gewählten neun liberalen Repräsentanten standen sechs orthodoxe gegenüber. Die Gefahr der Trennung war keineswegs unrealistisch, galt es doch, von der fast zweihundertjährigen Zwangskorporation auch innerlich Abschied zu nehmen. Im November 1867 hatte man sich, nicht ohne staatlichen Druck, innerhalb der Gemeinde verständigt, um eine Spaltung zu vermeiden. Der neuen Gemeindestruktur lag ein ehrgeiziges Konzept zugrunde, über dessen Erfolg man kaum Prognosen wagte. Das sogenannte Hamburger System war geboren. Die strukturelle Kernaussage lag in der rechtlichen, organisatorischen und sogar mitgliedschaftlichen Selbstständigkeit von religiösen Kultusverbänden unter dem gemeinsamen Dach der jüdischen Gemeinde.<sup>3</sup> Das erforderte eine deutliche

schen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei.« Eine genauere Zusage konnten die Juden nicht erreichen.

- 2 Abgedruckt bei Albert Wulff (Hrsg.), *Hamburgische Gesetze und Verordnungen*, Bd. 3, 2. Aufl., Hamburg 1904, S. 485.
- 3 Ina Lorenz, *Zehn Jahre Kampf um das Hamburger System*, in: Peter Freimark/Arno Herzig (Hrsg.), *Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780-1870)*, Hamburg 1989, S. 41-82; dies., *Das »Hamburger System« als Organisationsmodell einer jüdischen Großgemeinde. Konzeption und Wirklichkeit*, in: Robert Jütte/Abraham P. Kustermann (Hrsg.), *Jüdische Gemein-*



Aufgabenteilung zwischen der Gemeinde einerseits und ihren Kultusverbänden andererseits. Jedem Gemeindemitglied stand es frei, sich einem der Kultusverbände anzuschließen. Verpflichtet war es dazu nicht. In dieser Perspektive schien diese Organisationsform in glücklicher Weise das Trennende getrennt und das Gemeinsame gemeinsam zu erfassen. Gerade im Bereich des Kultus eröffnete das Hamburger System jedem Gemeindemitglied die ihm gemäße persönliche Freiheit.

Dieser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gefundene innerjüdische Ausgleich, der allerdings eine dauernd zu erörternde, nicht immer erreichte Toleranz erforderte, stellte gegenüber den orthodox gebliebenen Einheitsgemeinden Altona und Wandsbek, zu denen später auch die kleinen jüdischen Gemeinden der preußischen, später verbundenen Städte Harburg und Wilhelmsburg hinzutraten, eine anziehende Alternative dar. Sie ermöglichte es, sich als Jude der Dominanz einer religiösen Orthodoxie zu entziehen, ohne sich vom Judentum äußerlich zu trennen. Für den Fortbestand der Gemeinde sollte dies auch in der Zeit der Weimarer Republik eine wichtige Grundlage für die innerjüdische Bewahrung des Hamburger Systems werden. Die Umgestaltung der Gemeinde in einen fakultativen Religionsverband entsprach gewiss in erster Linie den Vorstellungen eines liberalen Judentums. Zugleich stellte diese organisatorische Lösung der innerjüdischen Integration jedoch eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass in der jüdischen Orthodoxie »sektiererische« Tendenzen vermieden wurden, weil ein tragfähiger Ausgleich zwischen dem gemeindlichen Anspruch auf kulturelle Identität und jüdisch-tradierter Selbstbestimmung einerseits sowie religiöser Eigenständigkeit und kultusbezogener Glaubensgewissheit andererseits gefunden wurde. Das Zwang der jüdischen Orthodoxie ein Mindestmaß an »weltlicher« Toleranz ab. Als der orthodoxe Synagogenverband (SV) im April 1938 unter gänzlich anderen Umständen das 70-jährige Bestehen festlich mit einer Predigt seines Oberrabbiners beging, blieben die vielfältigen Kämpfe um das Hamburger System gewiss nicht vergessen, wohl aber im Sinne zu bewahrender Eintracht verschwiegen.<sup>4</sup>

So ruhte die Hamburger Gemeinde während des wilhelminischen Kaiserreiches trotz des aufkommenden Antisemitismus auf dem Boden der Überzeugung, als deutsche Juden Teil der bürgerlichen Gesellschaft zu sein. Obwohl es keine ausdrückliche gesetzliche Verleihung gab, verstand sich die Gemeinde entsprechend den christlichen Glaubensgemeinschaften kraft Tradition als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das entsprach auch der sich nun entwickelnden Staatspraxis.<sup>5</sup>

den und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, Wien/Köln/Weimar 1996, S. 221-255.

- 4 Vgl. J. L. [Julian Lehmann], Siebzig Jahre Synagogenverband, in: IF Nr. 16 vom 21.4.1938, S. 16 a-b, abgedruckt Kap. 12.2.2, Dok. 9; Festpredigt vom 17.4.1938 von Oberrabbiner Joseph Carlebach aus Anlass des 70jährigen Bestehens des Synagogen-Verbandes, in: JGB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 1-4.
- 5 So auch Werner von Melle, Das Hamburgische Staatsrecht, Hamburg/Leipzig 1891, S. 266; vgl. allg. Bruno Tannenwald, Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Hamburg, Hamburg 1911.

Immerhin hatte der Hamburger Senat die gemeindlichen Statuten von 1867 förmlich genehmigt. Dasselbe geschah für die im Jahre 1908 neugefasste Satzung der Gemeinde. Im Jahre 1882 hatte der Senat mit der Gemeinde über einen einzurichtenden jüdischen Friedhof einen konkordatsähnlichen Vertrag geschlossen.<sup>6</sup> Das hamburgische Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1888 wurde ausnahmslos auf die beiden jüdischen Gemeinden, also die aschkenasische und die portugiesische, angewandt.<sup>7</sup> Im Jahre 1914 eröffnete die hamburgische Gesetzgebung sowohl den beiden christlichen Kirchen als auch den beiden jüdischen Gemeinden die Möglichkeit, die Gemeindesteuer durch staatliche Behörden veranlagten und erheben zu lassen.<sup>8</sup>

### 1.2 Die Deutsch-Israelitische Gemeinde in der Weimarer Republik

Diese skizzierte, durchaus gefestigte Staatspraxis führte nach dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung dazu, die Deutsch-Israelitische Gemeinde als einen sogenannten altkorporierten Verband im Sinne des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV von 1919 anzusehen.<sup>9</sup> Damit war der öffentlich-rechtliche Status der Gemeinde nicht mehr zu bezweifeln. Der in der neuen Reichsverfassung gefundene kirchenpolitische Kompromiss zwischen Sozialdemokratie und Zentrum begründete anfänglich allerdings im Detail erhebliche rechtliche Unsicherheiten, sowohl für die Gemeinde als auch für die staatlichen Instanzen.<sup>10</sup> Man schwankte zwischen distanzierender Betonung staatsrechtlicher Selbstständigkeit der Kirchen und gleichzeitiger staatlicher Fürsorge, wie sie etwa im aufrechterhaltenden Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, im staatlichen Besteuerungswesen, im Religionsunterricht an staatlichen Schulen oder im Recht der Anstalts- und Heeresseelsorge zum Ausdruck kam. Die vorläufige Verfassung Hamburgs vom 26. März 1919 bestätigte zunächst noch die staatliche Oberaufsicht des Senates über die »religiösen Gemeinschaften«. Das war mit der einige Monate später erlassenen Reichsverfassung schwerlich verträglich, in der die rechtliche Eigenständigkeit der nunmehr Religionsgesellschaften genannten Kirchen und Verbände herausgestellt wurde. Nach Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV von

6 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 520-522.

7 Hamb. Gesetzessammlung 1888 I S. 102.

8 Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern vom 18.2.1914, Hamb. Gesetzessammlung I S. 249.

9 Art. 137 Abs. 5 WRV 1919 lautet: »Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.«

10 Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart u.a. 1981, S. 122 ff., 967 ff.

1919 ordnete und verwaltete jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig »innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes«. Die Religionsgesellschaft hatte zudem ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde zu verleihen. Als die Gemeinde im September 1919 ihre Satzung änderte, beantragte sie, in Verkennung der geänderten Verfassungslage, entsprechend der alten Rechtslage noch die Genehmigung des Senates.<sup>11</sup> Die innergemeindlich in Opposition stehenden Zionisten nahmen ebenfalls mit Selbstverständlichkeit an, dass die staatliche Genehmigungsbedürftigkeit gemeindlicher Satzung fortbestehe, als sie sich an den Senat mit dem Hinweis wandten, die Gemeinde habe in ihrer Satzungsänderung das gemeindliche Wahlrecht nicht entsprechend staatlicher Regelungen reformiert.<sup>12</sup> Die Zionisten kritisierten, dass die Gemeinde in ihrer Satzung zwar nunmehr ein aktives Frauenwahlrecht vorsah, aber zugleich das Wahlalter auf das 25. Lebensjahr heraufgesetzt habe. Erst im Jahre 1929 senkte man das Wahlalter auf 21 Jahre und führte zugleich das passive Wahlrecht für Frauen ein. Bei diesem Wahlrecht sollte es bis zur Auflösung der Gemeinde bleiben. Der Senat sprach die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 12. September 1919 aus, auch er befand sich also über die neue Verfassungsrechtslage im Irrtum.<sup>13</sup>

### 1.3 Die Gemeinde als eine »Körperschaft des öffentlichen Rechts«

Die umfassende Änderung ihrer Gemeindeverfassung vom 8. Dezember 1924 war für die Deutsch-Israelitische Gemeinde ein Anlass, sich erneut und vertiefend über ihren rechtlichen Status und über Fragen der Besteuerung Gedanken zu machen.<sup>14</sup> In dieser Satzung bezeichnete sie sich, durchaus selbstbewusst, jetzt erstmals als eine »Körperschaft des öffentlichen Rechts«. Die Gemeindeangehörigen »mit selbständigem Einkommen« wurden in § 8 der Satzung als gemeindesteuerpflichtig bezeichnet. Die Gemeindesteuer war gemäß § 53 der Satzung durch die zuständigen Finanzbehörden in Form von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer zu veranlagern und

- 11 Vgl. die geänderte Gemeindeverfassung vom 12.9.1919, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 301 a; vgl. auch Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 109-112.
- 12 Schreiben der Zionistischen Ortsgruppe Hamburg-Altona vom Oktober 1919, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 112-114.
- 13 Die Genehmigung wurde offenbar noch auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. November 1864 erteilt; abgedruckt bei J. M. Lappenberg, Neue Sammlung hamburgischer Verordnungen, Bd. 32, S. 194, sowie bei Albert Wulff (Hrsg.), Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 3, 2. Aufl., Hamburg 1904, S. 485-487. Die genannte Rechtsvorschrift lautete: »Die neuen Gemeinde-Statuten sind behufs Ausübung der dem Staate zustehenden verfassungsmäßigen Oberaufsicht dem Senate vorzulegen«.
- 14 »Verfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg« vom 8.12.1924, vollständig wiedergegebenen bei Albert Wulff (Hrsg.), Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 4, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Hamburg 1930, S. 733-739; auszugsweise bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 142-152, ferner Kap. 3.1, Dok. 1.

zu erheben. Soweit ein Gemeindeangehöriger nach staatlichem Recht keiner Veranlagung unterlag, verblieb es bei der überkommenen Veranlagung durch die gemeindliche Besteuerungskommission. Dieses Besteuerungssystem setzte ein intensives Zusammenwirken der Gemeinde mit den Finanzbehörden voraus. Bereits Ende 1923 genehmigte der Reichsminister der Finanzen die Übernahme der Verwaltung der Gemeindesteuern durch das Landesfinanzamt.<sup>15</sup> Grundlage hierfür bildete das reichsgesetzliche Landessteuergesetz vom 30. März 1920,<sup>16</sup> das in seinem § 15 Abs. 1 für die Religionsgesellschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, die verfassungsrechtliche Zusicherung des Art. 137 Abs. 6 WRV umsetzte. Den Gedanken eines abgeschwächten Parochialrechts hatte die Gemeinde aufgegeben. Kritisch ist allerdings zu beurteilen – jedenfalls aus heutiger Sicht –, dass eine Jüdin die Zugehörigkeit zur Gemeinde automatisch durch die Heirat mit einem Gemeindeangehörigen erwarb.<sup>17</sup> Derartige Regelungen spiegelten in diesen Jahren noch ein eher patriarchalisches Verständnis wider. Auch Kinder von Gemeindeangehörigen (Vater oder Mutter) gehörten der Gemeinde selbstverständlich an.

Der rechtliche Status der drei Kultusverbände der Gemeinde blieb während der gesamten Zeit der Weimarer Republik letztlich ungenau. Die neue Gemeindegatzung vom 8. Dezember 1924 bezeichnete die Kultusverbände zwar als »selbständige, unabhängig von der Gemeinde geleitete Verbände«, deren eigene Satzung bedurfte jedoch unverändert der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Diese gemeindeinterne satzungsrechtliche Konstruktion stand in gewissem Widerspruch zu der erörterten rechtlichen Selbstständigkeit der Verbände gegenüber dritten Personen. Mit großer Selbstverständlichkeit nahmen die Kultusverbände die Befugnis in Anspruch, etwa Dienstverhältnisse ihrer Amtsträger selbst zu regeln oder anderweitige privatrechtliche Verträge zu schließen. Sie beanspruchten dies, und es wurde ihnen von der Gemeinde auch satzungsrechtlich zugestanden, ihr Kultus- und Verwaltungsvermögen als »res sacrae« zu behandeln und damit dem profanen Bereich zu entziehen. Das legte die Frage nahe, ob die Kultusverbände nicht ihrerseits als eigene Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 137 WRV anzusehen waren. Dann wäre den Kultusverbänden die volle religionsrechtliche Autonomie einschließlich des verfassungsrechtlich verbürgten Besteuerungsrechtes kaum zu verweigern gewesen. Immerhin beklagten die Verbände wiederholt, dass die ihnen verbürgte Autonomie trotz eigener Beitragshoheit vor allem in finanzieller Hinsicht gefährdet sei.

Die Quellen lassen nicht erkennen, ob von irgendeiner Seite ernsthaft die Frage aufgeworfen wurde, wie die Kultusverbände im Hinblick auf die verfassungsrecht-

15 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 255. Der Vorgang der Übertragung des gemeindlichen Besteuerungswesens konnte quellenmäßig nicht näher aufgeklärt werden; vgl. dazu ebd., Bd. 2, S. 1413, Anm. 13.

16 RGBl. I S. 402.

17 Vgl. § 2 der Verfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg vom 8.12.1924, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 142.

lichen Vorgaben des Art. 137 WRV zu beurteilen seien. Wenn sich auf Reichsebene ein Verband entweder orthodoxer oder liberaler Prägung gebildet hätte, der seinerseits den rechtlichen Status eine Religionsgesellschaft beansprucht hätte, hätte dies für die Deutsch-Israelitische Gemeinde schwerwiegende Folgen haben können. Derartige Bestrebungen bestanden während der gesamten Zeit der Weimarer Republik durchaus.<sup>18</sup> Eine bereits 1922 in Hamburg entstandene Denkschrift, die der orthodoxen Seite zugeschrieben wird, schlug vor, die Gemeinde solle im gedachten Falle beiden Reichsverbänden beitreten.<sup>19</sup> Der Staat hatte vermutlich kein Interesse daran, für mehrere jüdische »Teilgemeinden« ein staatliches Besteuerungsverfahren durchzuführen. Dies mag erklären, dass er die von der Gemeinde gewählte Rechtskonstruktion des Hamburger Systems in Hinblick auf Art. 137 WRV von 1919 einschließlich des Besteuerungssystems nicht problematisierte. Auch die Kultusverbände wussten wohl, dass ein Verweis auf Art. 137 Abs. 6 WRV 1919 für eigene Ziele das Ende der Deutsch-Israelitischen Gemeinde bedeutete, denn ohne eine gesicherte finanzielle Grundlage war es schwerlich möglich, die ihr übertragenen Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens, der Krankenfürsorge, der Wohlfahrt und Armenpflege sowie des Begräbniswesens angemessen zu erfüllen. In jedem Fall hätte die nach Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV 1919 rechtlich mögliche Konstruktion eines Zusammenschlusses der Kultusverbände zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aller Voraussicht nach einen Verlust an innerjüdischer Integration bedeutet. Ein erheblicher Teil der Hamburger Juden wäre mutmaßlich keinem der drei Kultusverbände beigetreten. Schätzungen über die Organisationsdichte ergeben, dass Mitte der 1920er-Jahre lediglich 37 Prozent der Gemeindeangehörigen einem der drei Kultusverbände mitgliederschaftlich angehörten.<sup>20</sup> So darf die Deutsch-Israelitische Gemeinde auch vor dem Hintergrund der Weimarer Kirchenrechtsartikel als ein rechtliches Unikat angesehen werden.

- 18 Vgl. hierzu zeitgenössisch allg. Ismar Freund, *Die Rechtsstellung der Synagogengemeinden in Preußen und die Reichsverfassung*, Berlin 1926; Wilhelm Harmelin, *Grundzüge der Geschichte und Verfassungen der öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Oberverbände des deutschen Judentums*, Leipzig, Universität Leipzig, Diss., 1926; Sigwart Wertheimer, *Die Bedeutung des Artikels 137 der Reichsverfassung für die israelitischen Religionsgesellschaften*, Karlsruhe 1929; Manfred Saalheimer, *Der jüdische Reichsverband. Über eine öffentlich-rechtliche Gesamtorganisation der deutschen Juden*, München 1930; Lothar Lazarus, *Die Organisation der preußischen Synagogengemeinden*, Göttingen 1933; vgl. ferner Hirsch Benjamin Auerbach, *Die Geschichte des »Bund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands« 1919-1938*, Tel Aviv 1972; Max P. Birnbaum, *Staat und Synagoge 1918-1938*, Tübingen 1981, S. 27 ff.
- 19 Denkschrift betreffend die Verhältnisse der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg und ihrer Kultusverbände unter besonderer Berücksichtigung von Art. 137 RV (1922), StAHH, III-1 Senat, Cl VII Lit. Lb No. 18 Vol. 7 a Fasc. 35.
- 20 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. XCIV.

## 2. Die jüdischen Gemeinden in der NS-Diktatur

### 2.1 Das NS-Regime als polykratische Diktatur

Die stufenweise Entrechtung der deutschen Juden wurde vorbereitet, ermöglicht, beeinflusst und vollzogen von unterschiedlichen Institutionen, namentlich des Staates sowie der NSDAP und ihren Gliederungen, von gesellschaftlichen Vereinigungen und Verbänden. Zahlreiche Einzelpersonen wurden tätig, allen voran Adolf Hitler und der ihn umgebende Führungszirkel. Unterschiedlichste Interessen verbanden sie. Der sich zum Jahresanfang 1933 bildende NS-Staat konnte sich rasch verfestigen. Die Ursachen sind vielschichtig, im Rückblick seit 1928/29 erkennbar. Die politische Situation war für weite Bevölkerungskreise in erster Linie durch ein negatives Lebensgefühl geprägt, das durch die Niederlage im Ersten Weltkrieg, den als dauernde Demütigung empfundenen Vertrag von Versailles, die Inflation und seit 1929 die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise bestimmt wurde. Viele meinten, diese Lage könne mit den Mitteln einer parlamentarischen Demokratie nicht wirksam bewältigt werden. Beinahe messianische Sehnsüchte entstanden. Man suchte nach Schuldigen. Wollte man einerseits die Funktionsebenen des wilhelminischen Kaiserreichs nicht der Unfähigkeit zeihen, andererseits einen Ursachenzusammenhang personalisieren, musste man eine Gruppe finden, der man den katastrophalen Zustand der Gegenwart als Urheber zuweisen konnte.

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges verstärkten sich in Deutschland antisemitische Aktivitäten. Die Juden schienen eine geeignete Erklärungsfolie für das dem deutschen Volk widerfahrene Unrecht zu sein.<sup>21</sup> Die antisemitische Propaganda stützte sich dazu auf den aus dem Kaiserreich übernommenen völkischen Rassegedanken. Legendenhaft wurde behauptet, die Juden trügen die Hauptschuld an der Niederlage der »im Feld unbesiegten kaiserlichen Armee«. Dieses Vorgehen paarte sich mit einer hemmungslosen Hetze gegen demokratische und linke Politiker der als »verjudet« bekämpften Weimarer Republik.<sup>22</sup> In diesem Sumpf einer synkretistischen völkischen Weltanschauung bildete sich 1920 die NSDAP als eine zunächst bedeutungslose Partei unter vielen.<sup>23</sup> Seit 1924/25 gelang es der neu gegründeten NSDAP, erhebliche Teile der völkischen Bewegung aufgrund von deren strukturel-

21 Uwe Lohalm, *Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes 1919-1923*, Hamburg 1970.

22 Werner Jochmann, *Die Ausbreitung des Antisemitismus*, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker (Hrsg.), *Deutsches Judentum in Krieg und Revolution 1916-1923*. Ein Sammelband, Tübingen 1971, S. 409-510, hier S. 425 ff.; ferner Peter G. Pulzer, *Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867 bis 1914*, Göttingen 2004.

23 Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4: *Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten*, 2. Aufl., München 2003, S. 563 ff. Am 24. Februar 1920 wurde die am 5. Januar 1919 gegründete Deutsche Arbeiterpartei (DAP) in NSDAP umbenannt. Nach dem reichsweiten Verbot im November 1923 kam es am 26. Februar 1925 zur Neugründung der NSDAP.

len Defiziten und internen personellen Querelen aufzusaugen.<sup>24</sup> Die rhetorische Qualität von Hitler als dem »Führer« war hierfür bestimmend. Das Parteiprogramm vom 24. Februar 1920 postulierte in seiner antisemitischen Zielsetzung: »Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremdengesetzgebung stehen.«

Hitler verstärkte diese Forderung in seinem autobiografischen Bericht *Mein Kampf*. Das Interesse an dem Buch war vor der sogenannten »Machtergreifung« 1933 erheblich. Ohne Berücksichtigung der kostenlosen Verteilung wurde *Mein Kampf* 241 000-mal verkauft. Trotz dieses Erfolges und der ständigen Betonung der antisemitischen Grundhaltung der NSDAP lässt sich nicht belegen, dass ihre Wahlerfolge im Reich seit 1930 nahezu monokausal auf den Antisemitismus des Parteiprogramms und seiner Verkünder zurückzuführen sind.<sup>25</sup> Es mochte sein, dass Parteikaktivisten dies glaubten und die Parteiführung diese Sicht insbesondere gegenüber der SA aufrechterhielt und förderte. Bolschewismus und Kapitalismus wurden deshalb zu Bestandteilen einer »jüdischen Weltverschwörung« erklärt. Eine durchaus andere Frage ist indes, ob der Antisemitismus der NSDAP wahlbestimmend war. Die aggressive Ideologie der NSDAP rezipierten die Wählerinnen und Wähler sehr unterschiedlich. Die meisten nahmen die antisemitische Grundeinstellung zwar zur Kenntnis, maßen ihr aber im Sinne praktischer Politik keine weitere Bedeutung bei. Dazu wurden sie zum einen durch die Vieldeutigkeit des Parteiprofils veranlasst, zum anderen durch den vorläufigen Verzicht auf einen rabiaten Antisemitismus. Hitler hatte treffsicher erkannt, dass er mit antisemitischen Tiraden weder das konservative Establishment oder die groß- und kleinstädtische Arbeiterschaft, noch die erwerbslosen Angestellten der bürgerlichen Mittelschicht würde erreichen können. So wurde er nach 1930 gewählt, nicht weil er ein antisemitisches Partei- und Wahlprogramm vertrat, sondern obwohl es dieses gab. Die nachlesbare Programmatik der NSDAP schien vielen Wählern offenkundig als zweitrangig. Der spätere Vernichtungsantisemitismus war kein Bestandteil des Parteiprogramms. Der pointierte Antisemitismus war für die wählerbezogene Massenmobilisierung vor 1933 ohne größere Bedeutung. Das wäre vielleicht anders gewesen, wenn in Deutschland in breiten Schichten bereits ein tiefgreifender Antisemitismus geherrscht hätte. Dass dem politisch motivierten Antisemitismus vor 1933 zahlreich öffentlich widersprochen wurde, nahmen gewiss viele Wähler der NSDAP oder der DNVP aus den

24 Als Teil der antisemitischen Szene etablierten sich mit unterschiedlicher Intensität u.a. die Deutsch-Nationale Volkspartei (DNVP), der nationalkonservative Wehrverband »Stahlhelm«, der Jungdeutsche Orden, der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (DHV), der Reichslandbund, die Deutschen Burschenschaften und der Deutsche Turnerbund. Vgl. dazu Werner Jochmann, *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870-1945*, Hamburg 1988, S. 99-194.

25 Wolf Gruner, Einleitung, in: VEJ 1, S. 13-50, hier S. 14.

»bürgerlichen« Schichten zur Kenntnis. Wahlentscheidend war dieses Wissen in den Jahren 1930 bis März 1933 nicht. Mit der Wahl war eher eine Abwahl der Zielutopien und der Politik der Kommunisten und der Sozialdemokraten verbunden.<sup>26</sup>

Mit der Ernennung Hitlers als Vorsitzendem der NSDAP zum Reichskanzler übernahm am 30. Januar 1933 eine durch und durch judenfeindliche Politik die Macht in Deutschland. Das mochte in den ersten Wochen noch nicht sichtbar sein. Die nichtjüdische Öffentlichkeit verstand das neue Regime als ein Präsidialregime üblicher Art. Sie versprach sich in dem Zusammengehen von nationalkonservativen Kräften mit der NSDAP eine grundlegende Veränderung im Sinne der Stabilisierung und des wirtschaftlichen Aufschwungs. An die Auflösung des Reichstags und die dadurch ausgelösten Wahlkämpfe hatte man sich fast schon gewöhnt. Eine gezielte Umsetzung der antisemitischen Parteiprogrammatik blieb noch aus. Es ging Hitler zunächst um die Stabilisierung der Macht. Mit der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 gelang es ihm, sehr gezielt gegen die oppositionellen Kräfte der KPD und der SPD vorzugehen. Nur für den weitsichtigen Beobachter deuteten sich in dieser Phase diktatorische Handlungsweisen an. Im historischen Schrifttum ist dies vielfach beschrieben und bewertet worden.<sup>27</sup> Die Reichstagswahlen vom 5. März 1933 brachten der NSDAP noch nicht die erhoffte absolute Mehrheit, allerdings sehr wohl in zahlreichen Wahlkreisen. Von den jetzt einsetzenden wilden Aktionen der stark antisemitisch emotionalisierten SA distanzierte sich die Parteiführung zwar noch offiziell, sah aber hier wohl ein kritisches Potential, das legislatorisch aufgefangen werden müsse. Indes hatte man innerhalb der Partei unterschiedliche Ansichten. Während Hitler aus taktischen Gründen einstweilen ein moderates Vorgehen als geboten ansah, hatten Hermann Göring und Joseph Goebbels, beide Mitglieder des engsten Führungskreises, andere Vorstellungen. Göring, zu diesem Zeitpunkt Reichskommissar für das preußische Innenministerium, lehnte es am 11. März 1933 ab, jüdische Geschäfte durch die Polizei zu schützen zu lassen. Am 19. März 1933 erschien im *Völkischen Beobachter* die Aufforderung, Juden aus den Berliner Amtsgerichten zu jagen. Die lokale Nähe dieser Forderung verweist auf den Initiator dieses Textes, den Berliner Gauleiter und seit dem 13. März 1933 Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

26 Jürgen W. Falter, Hitlers Wähler, München 1991.

27 Karl Dietrich Bracher, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, 7., erg. Aufl., Köln 1993; Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969; Hans-Ulrich Thamer, Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945, Berlin 1986; Ludolf Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, Frankfurt a. M. 1996; Norbert Frei, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945, München 1987, 8. Aufl., München 2007; Klaus Hildebrand, Das Dritte Reich, München 1979, 7., neu bearb. Aufl., München 2009; Ian Kershaw, Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, 3. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2002; ders., Hitler 1889-1936, 2. Aufl., Stuttgart 1998; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 542 ff., 600 ff.



Nach der Reichstagswahl hatte Hitler Reichsinnenminister Wilhelm Frick beauftragt, antijüdische Gesetze zu entwerfen. Inzwischen bot dem sich einrichtenden Regime das »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich« vom 23. März 1933<sup>28</sup> eine geeignete Grundlage, antisemitische Maßnahmen in Form von Regierungsgesetzen zu treffen. Von großer und richtungsweisender Bedeutung erwies sich der sogenannte Arierparagraf im »Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933.<sup>29</sup> Einige ausdrücklich antisemitische Wahlversprechungen galt es zu erfüllen. Hierzu zählte unter anderem das Zurückdrängen »jüdischer« Warenhäuser. Die »jüdische« Überfremdung in bestimmten akademischen Berufen und in der »deutschen« Kultur schien der nationalen Selbstbefreiung Deutschlands zu widersprechen. Der Boykotttag des 1. April 1933 signalisierte den deutschen Juden, dass für die Parteiführung der aggressive Antisemitismus des Parteiprogramms nicht nur auf dem Papier stand. Mit einem nur gefühlsmäßigen Antisemitismus war es längst nicht mehr getan. Nach Schätzungen verließen im ersten Halbjahr 1933 etwa 20 000 Juden Deutschland.<sup>30</sup> Das waren etwa vier Prozent der in Deutschland lebenden Juden, eine eher geringe Zahl. Aber es waren doch so viele Einzelne, welche die eingetretene Lage für sich selbst als so schwerwiegend empfanden, dass sie bereit waren, ihre bisherige Heimat zu verlassen.

In diesen ersten Monaten 1933 war alsbald sichtbar, dass die NSDAP oder Hitler selbst keinen generellen Gesamtplan zur Beantwortung der von ihnen stets aufgeworfenen »Judenfrage« besaßen.<sup>31</sup> Es gab keinen Masterplan. Zum einen entsprach es nicht Hitlers Politik, sich in längerfristigen Teilzielen selbst zu binden. Er agierte offenkundig mehr aus der konkreten Situation heraus. Er entschied spontan, getrieben von den Erfolgen seiner eigenen Radikalisierung.<sup>32</sup> Das erweckt nur im Nachhinein den Eindruck eines phasenhaften Vorgehens. Man wusste nicht, was die NSDAP mit der »Entfernung der Juden aus Deutschland« konkret meinte. So hatte es Hitler, der nunmehrige Reichskanzler, bereits 1919 gefordert.<sup>33</sup> Zum anderen, und das verband sich damit, war ihm gewiss bewusst, dass er und seine Partei nicht präferenziell wegen ihres Antisemitismus gewählt worden waren. Die Bevölkerung

28 RGBl. I S. 141.

29 RGBl. I S. 175.

30 Juliane Wetzel, Auswanderung aus Deutschland, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1988, 4., unveränd. Aufl., 1996, S. 412-498, hier S. 417; Wolf Gruner, Einleitung, in: VEJ 1, S. 13-50, hier S. 30.

31 Wehler, Deutsche Geschichte, Bd. 4, S. 653, 658.

32 Hans Mommsen, Die Radikalisierung des Utopischen, in: GuG 9/1983, S. 381-420; Martin Broszat, Zur Erklärung des nationalsozialistischen Massenmordes an den Juden, in: ders., Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, 2. Aufl., München 1988, S. 245-255, hier S. 247; Wolf Gruner, Einleitung, in: VEJ 1, S. 13-50, hier S. 37 f.

33 Adolf Hitler, »Gutachten« über den Antisemitismus, am 16. September 1919 erstellt im Auftrag seines militärischen Vorgesetzten, abgedruckt in: Werner Maser (Hrsg.), Hitlers Briefe und Notizen. Sein Weltbild in handschriftlichen Notizen, Düsseldorf 1973, S. 223-226.

erwartete von dem neuen Regime ganz andere Leistungen. Schließlich mochte Hitler real einschätzen, dass es in der Mehrheit der Bevölkerung keinen bedeutenden gesellschaftlichen Antisemitismus zu diesem Zeitpunkt gab.<sup>34</sup> Trotz seiner monomanen antisemitischen Besessenheit beließ es Hitler zunächst vielfach bei Drohgebärden. Gleichwohl bildete sich ein laufend verstärkender und zunehmend aggressiverer Staatsantisemitismus heraus. Das Netz der daran Beteiligten wurde immer dichter. Ohne Billigung Hitlers geschah gleichwohl nichts. Der »Führer« hatte das nicht hinterfragte Interpretationsmonopol. Anfangs waren es nur die zentralen Schaltstellen des Staates, besetzt mit überzeugten Anhängern der NSDAP, der SA und der SS, sowie die unmittelbar nachgeordneten Behörden und die laut fordernden SA-Gruppen der Straße, bald waren es dann der gesamte Staat und die immer stärker von der NSDAP und ihren Gliederungen durchsetzte Gesellschaft, welche den Antisemitismus vorantrieben. Die zahlreichen Helfer und Helfershelfer konnten gewiss sein, dass ihnen auch bei illegalem Handeln, wenn dieses nur hinreichend antisemitisch motiviert war, nichts geschehen würde. In Hamburg steuerte der 33-jährige Gauleiter der NSDAP und Reichsstatthalter Karl Kaufmann das parteiamtliche und das staatliche Geschehen in einer Person.<sup>35</sup>

Die diktatorische Totalität des NS-Regimes transportierte den Antisemitismus als stigmatisierende Staatsdoktrin also alsbald in alle Räume. Das war reichsweit der Fall, ebenso in Hamburg.<sup>36</sup> Darüber konnte eine sich nur phasenhaft verschärfende antijüdische Staats- und Parteipolitik, die immer stärker durch eine sich autonom verstehende SS-Politik abgelöst wurde, vielleicht zunächst hinwegtäuschen. Man experimentierte mit Einzelaktionen und unterschiedlichen Diskriminierungs- und Terrorakten.<sup>37</sup> Nach der politischen und personellen Entmachtung der SA im Sommer 1935 wich der antisemitische Straßenterror der äußerlich unauffälligeren Verwaltungsroutine. Hier war der diskriminierende und verfolgende Antisemitismus für die Gesamtbevölkerung weniger erkennbar, aber nicht weniger effektiv. Obrig-

34 Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 65ff.; Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1: *Die Jahre der Verfolgung 1933-1939*, aus dem Engl. übers. von Martin Pfeiffer, München 1998, S. 142; für das Jahr 1935 auch David Bankier, *Probing the Depths of German Antisemitism. German Society and the Persecution of the Jews 1933-1941*, New York 1999.

35 Frank Bajohr, Hamburgs »Führer«. Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900-1969), in: Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Hamburg im Dritten Reich. Sieben Beiträge*, Hamburg 1998, S. 119-148; ders., Gauleiter in Hamburg. Zur Person und Tätigkeit Karl Kaufmanns (1900-1969), in: *VfZ* 43/1995, S. 267-295; ders., Hamburgs »Führer«: Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900-1969), in: ders./Joachim Szodrzynski (Hrsg.), *Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen*, Hamburg 1995, S. 59-91.

36 Frank Bajohr, *Die Zustimmungsdiktatur. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 69-121.

37 Wehler, *Deutsche Geschichte*, Bd. 4, S. 653.

keitsgläubige Exekutoren auf allen Ebenen der Staatsverwaltung setzten die antisemitischen Vorgaben in großer Effizienz um. Die Juden sollten und konnten sich zu keinem Zeitpunkt in der Sicherheit fühlen, die ihnen einen erträglichen Alltag oder gar eine längere Lebensplanung in Deutschland versprach. Die polykratische Struktur des NS-Systems beförderte dies durch die aus der allgemeinen Ministerialverwaltung ausgegliederten Sonderbereiche und ihre führerloyalen Partikulargewalten mit ihren jeweils eigenen Antisemitismen.<sup>38</sup> Man war bereit, den mutmaßlichen Willen des »Führers« auch dort zu vollziehen, wo es noch keine klaren Anweisungen gab. Zudem: Die SA ließ sich jederzeit reaktivieren, wie dies etwa im Sommer und Spätherbst 1935 und nochmals 1938 geschah. Lokalen Aktivisten ließ man in diesen Jahren weitgehend freie Hand. Der unverändert forcierte Boykott jüdischer Geschäfte hatte noch keine zentralen Vorgaben. Geschäftsleute, Hoteliers und Freizeitbetriebe begannen selbst zu definieren, wann und was als »judenrein« zu bestimmen sei. Wenn dem Vorgehen überhaupt ein System zugrunde lag, dann das von Ian Kershaw beschriebene Schema: »Druck von unten, grünes Licht von oben, weitere Gewalt von unten, Zügelung und Besänftigung der Radikalen durch diskriminierende Gesetzgebung. Durch diesen Prozess wurde die Verfolgung weiter verschärft.«<sup>39</sup> Weitere operative Vorgaben für den Alltagsbereich bestanden nicht.

Dieses Muster änderte sich Anfang 1938. Die von Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich geleitete SS, inzwischen ein Staat im Staat, begann, im offenkundigen Einvernehmen mit Göring, eine strategisch ausgerichtete »Judenpolitik« umzusetzen. Das Jahr 1938 sollte jetzt aus der Sicht der Genannten die Klärung der »Judenfrage« bringen. Himmler und Heydrich hatten klar gesehen, dass die NSDAP bis in ihre höchste Führung hinein auch im Jahr 1937 immer noch keinen konkreten Gesamtplan darüber hatte, wie die »Entfernung« der Juden aus der deutschen Gesellschaft vor sich gehen solle. Zwar hatte Hitler die unangefochtene Entscheidungskompetenz, aber er überließ in dem polykratischen System seines Machtgefüges den Teilgewalten den jeweiligen Stand der antisemitischen Radikalisierung. Diskriminierung, Drangsalierung und Ausgrenzung entwickelten sich so polykratisch und bereichsspezifisch. Man setzte auf den Einfallsreichtum und die Effizienz der Entscheider vor Ort. In die mittleren Führungsebenen war inzwischen eine nationalsozialistische Elite eingezogen, welche die »alten Kämpfer« zu verdrängen begann und sich durch Radikalisierung bewähren wollte. Ein inhaltliches politisches Konzept war dies noch immer nicht. Im Rückblick darf man annehmen, dass Himmler und Heydrich übereinkamen, diesen Zustand zu ändern. Am 1. November 1937 trafen sich 66 Abteilungsleiter, Referenten und Hilfskräfte des SD. Sie waren entweder in der Berliner Zentrale oder in den SD-Oberabschnitten für »Judenfragen« tätig. Sie

38 Ebd., S. 656.

39 Ian Kershaw, Hitler, Bd. 1: 1889-1936, Stuttgart 1998, S. 717; vgl. auch Wolf Gruner, Die NS-Verfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933-1941, in: VfZ 48/2000, S. 75-126; ders., Verfolgung und Ermordung, S. 38.

hörten zwölf Kurzreferate. In einer dreistündigen Aussprache entwickelte man sodann konkrete Zielsetzungen.<sup>40</sup> In seinem Referat schlug Theodor Dannecker (1913-1945) als Methodik vor, die Mitarbeiter des SD sollten den Juden das Leben in Deutschland unerträglich machen.

»Keine Minute Ruhe geben, stets die führenden Juden durch Vermahnungen in Atem halten, auf jede unseren Grundsätzen zuwiderlaufende Regung, auch die kleinste, sofort reagieren, kurz: völliges Eindringen in das jüdische und insbesondere das jüdisch-politische Eigenleben. Dadurch wird zwangsläufig der Auswanderungsgedanke genährt und die Idee von einem vielleicht doch noch möglichen Weiterverbleiben in Deutschland immer mehr untergraben.«<sup>41</sup>

Dannecker war SS-Hauptsturmführer und als Judenreferent später einer der engsten Mitarbeiter Adolf Eichmanns.<sup>42</sup> Der israelische Historiker Avraham Barkai hat im Rückblick das Jahr 1938 als »Schicksalsjahr« der deutschen Juden qualifiziert.<sup>43</sup> So hatten es die Juden selbst gesehen. »Das Jahr 1938 bedeutet im Schicksal der Juden einen historischen Wendepunkt«. Mit diesen Worten begann der 1939 abgefasste Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland. In der Analyse entsprach dies genau der Sicht des SD. Er hatte in seinen Lageberichten das Jahr 1938 als »Jahr der Entscheidung« bezeichnet. Dem SD gelang, es im Kompetenzdschungel des NS-Systems zum bestimmenden Element der »Judenfrage« zu werden. Seine institutionellen Vorteile gegenüber anderen Teilmächten des Systems lagen in der engen Verbindung mit der von der SS ebenfalls beherrschten Politischen Polizei. Aus diesem dicht geknüpften Netz zu entkommen, gab es auch für die Hamburger Juden letztlich nur die Flucht mittels Auswanderung, wollten sie überleben. Dass sie in diesem Fall ihre Heimat nur total verarmt verlassen konnten, entsprach dem politischen Geschäft zwischen Göring und Himmler/Heydrich. Heydrich hatte dazu seit Sommer 1936 durch den Aufbau des Devisenfahndungsamtes bereits wichtige Vorleistungen erbracht.<sup>44</sup>

40 Michael Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation, München 1995, S. 45, 54 ff.; vgl. auch Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, S. 144-150.

41 Dannecker, Das innerdeutsche Judentum. Organisation, sachliche und personelle Veränderungen, geistiges Leben und Methodik seiner Behandlung, Sonderarchiv Moskau 500/3/322, abgedruckt in Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, Dok. 21, S. 142-150, hier S. 150.

42 Claudia Steur, Theodor Dannecker. Ein Funktionär der »Endlösung«, Essen 1997.

43 Avraham Barkai, »Schicksalsjahr 1938«. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neuanfang, Hamburg 1986, S. 45-68, hier S. 45 f.

44 Vgl. Bd. 2, S. 955-969 (Kap. X.3.4, Devisenvergehen: Raubzüge der Finanzverwaltung); vgl. auch Adam Tooze, Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus, München 2007, S. 255.

Im Juli 1939 wurden alle im »Altreich« lebenden deutschen Glaubens- und sogenannte »Rassejuden« in die »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« zwangs-korporiert. Deren Aufsichtsbehörde wurde das wenige Monate später errichtete Reichssicherheitshauptamt (RSHA). Dieses hatte innerhalb der SS die Stellung eines Hauptamtes. Leiter des RSHA wurde der Chef der Sicherheitspolizei und des SD im Range eines SS-Obergruppenführers, Reinhard Heydrich. Das RSHA sollte das zentrale Werkzeug der Vernichtung der deutschen Juden werden. In seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1939 hatte Hitler gedroht, dass im Falle eines neuen Weltkrieges sein Ergebnis »die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa« sein werde.<sup>45</sup>

## 2.2 Die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg im NS-Staat (1933-1936)

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde (DIG) war in der Weimarer Zeit die anerkannte Repräsentanz der Hamburger Juden. Das jüdische Leben zentrierte sich organisatorisch in der Gemeinde und in zahlreichen jüdischen Vereinen. In den 1920er-Jahren war der überwiegende Teil der in der Stadt lebenden Juden Mitglied der Gemeinde. Eine von der DIG für das Jahr 1926 geführte Aufstellung ergibt, dass ihr in dem genannten Jahr 20 749 Juden angehörten, davon wurden rund 6500 als männlicher und rund 3200 als weiblicher »Haushaltungsvorstand« bezeichnet. Die Aufstellung weist ferner rund 3700 Ehefrauen und rund 6900 Kinder aus. Da aus der amtlichen Volkszählung von 1925 bekannt ist, wie viele Hamburger sich selbst glaubensmäßig als Juden bezeichneten, nämlich 19 904, ist damit belegt, dass nahezu alle Glaubensjuden organisatorisch der Gemeinde angehörten.<sup>46</sup> Hierbei handelt es sich um eine äußerst hohe Organisationsdichte. Das Hamburger System wurde als Toleranzverfassung erlebt und ermöglichte der Gemeinde, in legitimer Weise gegenüber der öffentlichen Hand für die Hamburger Juden in ihrer Gesamtheit zu sprechen. Mit den staatlichen Stellen verhandelte sie »auf Augenhöhe«. Man war sich staatlichen Wohlwollens sicher. In ihrer großen Mehrheit gehörten die Hamburger Juden dem städtischen Mittelstand an; in Altona, wo ein hoher Anteil sogenannter Ostjuden lebte, bestanden andere Verhältnisse. Im Gegensatz zu den christlichen Berufstätigen dominierte bei Juden die berufliche Selbstständigkeit.

Die Berechnung kann allerdings nicht aufzeigen, wie hoch inzwischen in Hamburg der Anteil der stark assimilierten Juden geworden war, also auch solcher Gemeindeangehörigen, die dies nicht durch einen Austritt aus der Gemeinde doku-

45 Verhandlungen des Reichstags, 4. Wahlperiode, Bd. 460, Stenographische Berichte 1939-1942, 1. Sitzung am 30.1.1939, S. 1-21, hier S. 16 A/B.

46 Die Anzahl von 19 904 Glaubensjuden setzt sich aus 19 794 (Hamburg-Stadt) und 102 (Hamburg-Land) zusammen; Angaben nach »Die Religionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung in der Stadt Hamburg im Jahre 1933«, in: Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft. Monatschrift des Statistischen Landesamts, Nr. 7 vom 15.9.1934, S. 155-176, hier S. 156.

mentieren wollten. Immerhin gibt die deutliche Zunahme gemischt-konfessioneller Ehen eindeutige Hinweise, dass sich viele aus dem überkommenen religiösen Traditionszusammenhang lösten.<sup>47</sup> Der kritische Betrachter musste um den Fortbestand der Gemeinde durchaus besorgt sein. Eine nähere demografische Analyse ergibt, dass für die Gemeinde in der nächsten Generation eine durchaus krisenhafte Lage eintreten konnte. Jedenfalls war dies nicht mehr auszuschließen. Das Wachstum der jüdischen Bevölkerung in Hamburg stagnierte. Die abnehmende Geburtenrate in den jüdischen Ehen war bislang bei geringer Kindersterblichkeit durch günstige Sterbezahlungen ausgeglichen worden. Diese Kompensation wurde mit einer zunehmenden Verschiebung der Altersstruktur erkaufte. Die Überalterung der Gemeinde musste besorgniserregend sein, wenn man die Zunahme der »Mischehen« und ihre assimilatorische Wirkung betrachtete. Die Geburtenrate in »Mischehen« war zudem signifikant geringer als in rein jüdischen Ehen. Das NS-Regime ließ die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden zunächst unangetastet. Das änderte sich in den folgenden Jahren.<sup>48</sup>

Für die Hamburger Gemeinde gestaltete es sich im NS-Staat immer problematischer, die im Hamburger System vorausgesetzte Selbstständigkeit, die institutionellen Verflechtungen, die innergemeindliche Öffentlichkeit und die personelle Unabhängigkeit unverändert aufrechtzuerhalten. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen seit der Wirtschaftskrise 1929/30 waren kaum überwunden. Eine im ersten Halbjahr 1933 einsetzende erste Auswanderungswelle, auch innerhalb der jüdischen Führungselite, sowie der ungewohnte politische Druck von Staat und NSDAP machten die Hamburger Juden zunächst ratlos. Bereits Ende November 1930 hatte der Vorstand der Gemeinde einen »Politischen Ausschuss« eingesetzt, dessen Aufgabe es sein sollte, Möglichkeiten zu prüfen, »Maßnahmen zur politischen Lage« zu ergreifen.<sup>49</sup> Das zielte auf die Abwehr des politischen Antisemitismus. Der NSDAP blieb dies gewiss nicht verborgen. Mit Eingriffen nach der »Machtergreifung« musste also gerechnet werden. Gleichwohl stellte das NS-System den formalen Status der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Körperschaft und ihre Handlungsfähigkeit vorläufig nicht in Frage. Als eine eher kurzfristige politische Verwirrung muss die 1934 innergemeindlich erhobene Forderung erscheinen, auch in der Gemeinde das »Führerprinzip« einzuführen.<sup>50</sup>

47 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LXXVII f., CXXVIII.

48 Herbert A. Strauss, *Die jüdische Selbstverwaltung innerhalb der Schranken nationalsozialistischer Politik – Gemeinden und Reichsvertretung* (engl.), in: Arnold Paucker (Hrsg.), *Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland 1933-1943*, Tübingen 1986, S. 125-152.

49 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. CXLVI ff.

50 Vgl. Kap. 3.1, Dok. 2 u. 3.

### 2.3 Die neue Gesamtgemeinde in Groß-Hamburg (1937)

Eine Änderung der Gemeindestrukturen bahnte sich seit 1935 an. Seit längerem hatte es politische Erörterungen gegeben, das stete Wachstum Hamburgs und den daraus resultierenden Zugriff auf die umliegenden preußischen Städte Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg in einem räumlichen und rechtlichen Gesamtkonzept aufzufangen. Nach 1933 bestand für Hamburg zunächst die Gefahr, seine formale Reichsunmittelbarkeit durch Eingliederung in ein neu zu schaffendes Land »Hannover/Niedersachsen« unter gleichzeitiger Auflösung Preußens zu verlieren. Hitlers Vorstellung, Hamburg zu einer Weltstadt auszubauen, war der Eigenständigkeit der Stadt indes günstig. Auch an innerjüdischen Überlegungen hatte es nicht gefehlt.<sup>51</sup> Hier erwies sich für eine Fusion als hinderlich, dass die Hamburger und die Altonaer Gemeinde jeweils einen eigenen Oberrabbiner hatten. Das Eigeninteresse der in Hamburg agierenden NS-Politiker, vor allem des Gauleiters und Reichsstatthalters Karl Kaufmann, tat ein Übriges, sodass man Göring, den Beauftragten für den Vierjahresplan, Ende 1936 von einer grundsätzlichen Lösung zugunsten Hamburgs überzeugen konnte. In wenigen Wochen konnten die Bedenken der preußischen Ministerialbürokratie beseitigt, verwaltungstechnische und rechtliche Einzelheiten geklärt und ein Gesetzestext unterschriftsreif gefasst werden. Mit dem »Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen« vom 26. Januar 1937 wurden Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg in Hamburg eingemeindet,<sup>52</sup> das die neue Bezeichnung »Hansestadt Hamburg« erhielt.<sup>53</sup> Obwohl das Reichsgesetz kirchenrechtliche Strukturen unerwähnt ließ und sich selbstverständlich jedes Hinweises auf die jüdischen Gemeinden der eingemeindeten preußischen Städte enthielt, ergaben die geänderten staatlichen Zuständigkeiten einige Probleme, welche die Interessen dieser Gemeinden und der Juden unmittelbar berührten. So hatten Preußen und Hamburg zum Erfordernis staatlicher Aufsicht seit etwa 15 Jahren unterschiedliche Auffassungen vertreten. Bereits Ende Mai 1937 wurde im Repräsentantenkollegium auf Antrag des Vorstandes vertieft erörtert, in welcher Weise man als »aufnehmende« Hauptgemeinde eine satzungsrechtliche Anpassung vorzunehmen habe.<sup>54</sup> Hamburg hatte, wie erwähnt, im Hinblick auf Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 seit Ende 1922 jede staatliche »Oberaufsicht« für obsolet

51 Bericht, in: IF Nr. 23 vom 4.6.1936, S. I. Der Bericht ist namentlich nicht gezeichnet.

52 RGBl. I S. 91.

53 Zur Entstehungsgeschichte siehe Werner Johe, Territorialer Expansionsdrang oder wirtschaftliche Notwendigkeit? Die Groß-Hamburg-Frage, in: ZHG 64/1978, S. 149-180; Hans-Dieter Loose, Groß-Hamburg, Hansestadt oder Republik Niedersachsen, in: ZHG 66/1980, S. 95-116; Werner Jochmann/Hans-Dieter Loose (Hrsg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. 2: Vom Kaiserreich bis zur Gegenwart, Hamburg 1986, S. 340 ff.

54 Vgl. Kap. 3.1, Dok. 4. Die wiedergegebene Begründung einer Satzungsänderung trägt ohne Zweifel die Handschrift von Leo Lippmann. Vgl. auch dessen Bericht über die mit den Kultusverbänden und der Gemeinde Altona geführten Verhandlungen; Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 24.5.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 282.

erklärt. Die Staats- und Verwaltungspraxis in Preußen war eine gänzlich andere gewesen. Man nahm unverändert staatliche Aufsichtsbefugnisse gegenüber den jüdischen Gemeinden in Anspruch, die sich aus Gesetzen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung ergaben. Für Altona und Wandsbek war dies unter anderem auch das dänische Emanzipationsgesetz von 1863, das Preußen 1866 im Zuge der Annexion von Schleswig-Holstein übernommen hatte. Da der preußische Staat die Rabbiner als Beamte besoldete, gab es aus gemeindlicher Sicht immerhin ein finanzielles Interesse, die staatlichen Aufsichtsbefugnisse nicht zum Gegenstand einer grundsätzlichen Erörterung zu machen.

Die Frage war mithin, wie die Hansestadt Hamburg die ihr Anfang 1937 zu gewachsenen »neuen« jüdischen Gemeinden Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg behandeln werde. Das war keineswegs sicher. Die treibende Kraft für die Vereinigung war der Finanzreferent und das Vorstandsmitglied der Gemeinde, Staatsrat a.D. Dr. Leo Lippmann.<sup>55</sup> Es waren staatliche und innerjüdische Widerstände zu überwinden. Lippmann blieb optimistisch. Sehr früh unterrichtete er detailliert den Hamburger Oberrabbiner, Dr. Joseph Carlebach.<sup>56</sup> Die staatliche und verwaltungsmäßige Organisation Hamburgs selbst war erheblichen Veränderungen unterworfen.<sup>57</sup> Im Wesentlichen waren vier staatliche Entscheidungsebenen entstanden: die staatliche und gemeindliche hamburgische Verwaltung, die Entscheidungsbefugnisse des Reichsstatthalters, die diesen beiden übergeordneten Zugriffsbefugnisse der Reichsministerien des Innern und der Finanzen sowie die diffusen Möglichkeiten der Geheimen Staatspolizei, die sich seit Sommer 1936 kraftvoll Machtpositionen zu erobern verstand.<sup>58</sup> Der politischen und organisatorischen Weitsicht von Leo Lippmann ist es zu verdanken, dass die Gemeinde selbst die Initiative ergriff, um sich auf die seit Januar 1937 veränderte staatsrechtliche Stellung Hamburgs durch eine bewusste Zusammenfassung der Kräfte der Hamburger Juden einzurichten.<sup>59</sup> Die Quellen lassen noch ein weiteres Motiv erahnen. Lippmann hatte wohl frühzeitig über seine mutmaßlich immer noch vorhandenen Kontakte

55 Schreiben Lippmanns an die Vorstände der Gemeinden Altona, Wandsbek und Harburg vom 19.2.1937, Kap. 3.3, Dok. 2.

56 Schreiben von Carlebach an Lippmann vom 7.4.1937, Kap. 3.3, Dok. 4.

57 Zeitgenössisch Hans Peter Ipsen, Zur neuen Organisation der hamburgischen Verwaltung, in: HansRGZ, A Sp. 401-408.

58 Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17.6.1936, RGBl. I S. 487.

59 Zur Geschichte der Vereinigung der jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum vgl. Ina S. Lorenz, Zur Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937) und das Ende der jüdischen Gemeinden zu Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg, in: Peter Freimark/Alice Jankowski/dies. (Hrsg.), Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung, Hamburg 1991, S. 81-115; zu Leo Lippmann vgl. zuletzt Ina Lorenz, Leo Lippmann (1881 bis 1943) – Ein deutscher Jude, in: Joist Grolle/Matthias Schmoock (Hrsg.), Spätes Gedenken. Ein Geschichtsverein erinnert sich seiner ausgeschlossenen jüdischen Mitglieder, Bremen 2009, S. 99-136.



informell erfahren, dass auch die Hamburger Gestapo die Bildung einer einheitlichen jüdischen Gemeinde wünschte, wenn nicht gar anstrebte. Ihm war ersichtlich an einer abgestimmten Regelung gelegen. Bereits Anfang April 1937 informierte Lippmann den für die jüdische Gemeinde zuständigen Referenten der Kultur- und Schulbehörde, Staatsrat Dr. Arnold Schultz, über die von der Kerngemeinde beabsichtigten Einigungsbemühungen.<sup>60</sup> Das war taktisch klug. Zur gleichen Zeit telefonierte er nicht nur mit Schultz, sondern auch mit Inspektor Claus Göttische (1899-1945), dem Judenreferenten der Hamburger Gestapo. Mit Schultz erörterte Lippmann die Frage, ob »für die Vereinigung und für die Regelung der zukünftigen Rechtsverhältnisse hamburgisches Recht in Frage komme«, und bat, ihn wissen zu lassen, »welche Schritte jetzt unternommen werden sollen, um möglichst bald dem Wunsch der Geheimen Staatspolizei auf Vereinigung der beiden Gemeinden [Hamburg und Altona] nachzukommen«. Seinem erwähnten Schreiben fügte Lippmann bereits einen Vertragsentwurf bei.<sup>61</sup>

Dieses Vorgehen zeigte eine gewisse Vertrautheit im Umgang mit staatlichen Behörden. Darüber hinaus war sich Lippmann – offenbar in realistischer Einschätzung der Machtverhältnisse in Hamburg – der Gefahren für die jüdische Sache bewusst, falls von staatlicher Seite aus die Initiative ergriffen werden sollte. Im NS-Staat war man nicht zögerlich, wenn es darum ging, Befugnisse staatlicher Gesetze, vor allem gegenüber Juden, extensiv auszudehnen. Zudem war der Reichsminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle durch das Groß-Hamburg-Gesetz ermächtigt, zur Ergänzung des Gesetzes Rechtsvorschriften zu erlassen. Lippmanns hohes persönliches, ja geradezu dynamisches Engagement stand anfangs in deutlichem Gegensatz zu den vielfältigen Bedenken der Vertreter der beteiligten jüdischen Gemeinden und Kultusverbände. Lippmann, dem es nicht zuletzt um eine Straffung gemeindlicher Organisationen ging, hatte innerjüdisch gegen lieb gewordene Institutionen, Sonderwünsche und Empfindlichkeiten zu kämpfen. Der immer erneute Vorhalt, eine Verschmelzung der jüdischen Gemeinden werde von den Staatsbehörden erwartet, mochte ein Einlenken bewirken. Immerhin fand Lippmann in Staatsrat Schultz einen zur Kooperation bereiten Gesprächspartner, der sich auch bereit erklärte, für die beabsichtigte Verschmelzung bei den für Altona und Wandsbek einerseits und für Harburg-Wilhelmsburg andererseits noch zuständigen preußischen Bezirksregierungen in Schleswig und Lüneburg einzutreten und außerdem mit der Hamburger Gestapo die Frage der künftigen Bezeichnung der Gesamtgemeinde zu erörtern.

Dieses Zusammenspiel, wenn es dieses überhaupt gab, zwischen Kultur- und Schulbehörde und der Gestapo bleibt – auch im Rückblick – allerdings undeutlich. Die Gestapo besaß ein eigenes administratives Interesse daran, es in ihrem Herrschaftsgebiet nur mit einer jüdischen Gemeinde zutun zu haben. Sie forderte jeden-

60 Schreiben vom 7.4.1937, Kap. 3.3, Dok. 3.

61 Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937), S. 86.

falls Ende Oktober 1937 die Gemeinde auf, ihr die vorbereiteten Verschmelzungsverträge zu übergeben. Sie würde alsdann das Erforderliche veranlassen, um etwa notwendige Genehmigungen zu erwirken.<sup>62</sup> Es bleibt indes sehr wahrscheinlich, dass die Genehmigung der Fusionierung dennoch die Kompetenzen der Hamburger Behörden überstieg. Die Hamburger Gestapo selbst hatte zwar gegen den Zusammenschluss der Gemeinden keine politischen Bedenken.<sup>63</sup> Es bedurfte jedoch offenbar noch der internen Genehmigung durch reichsministerielle Behörden. Der Reichs- und Preußische Minister für kirchliche Angelegenheiten referierte die Bedenken des Reichsministers des Innern gegen die beabsichtigte Fortführung der traditionsreichen Bezeichnung »Deutsch-Israelitische Gemeinde«.<sup>64</sup> Mit der erforderlichen Genehmigung einer Verschmelzung der vier Gemeinden sah der Reichsminister des Innern eine geeignete Gelegenheit, gegen die Benutzung der Wörter »deutsch« und »israelitisch« durch Juden vorzugehen. Auch der Ausdruck »Gemeinde« missfiel. Zudem erneuerte das Ministerium gegenüber dem Hamburgischen Staatsamt in der Angelegenheit der Namensgebung die Berichtspflicht. Die Hamburger Kultur- und Schulbehörde übernahm die Forderung einer Namensumbenennung. Das erwies sich für die Gemeinde als sehr schmerzhaft. Sie hatte bereits auf Intervention der Gestapo im Mai 1937 den Titel *Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg* in *Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg* ändern müssen. Im Repräsentanten-Kollegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde – den Namen trug sie seit 1821 – verständigte man sich nach vielen Verhandlungen am 23. Dezember 1937 aufgrund politischer Pression, den neuen Namen »Jüdischer Religionsverband Hamburg« anzunehmen.<sup>65</sup> Die Grundstrukturen des »Hamburger Systems« blieben erhalten. Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg blieb von den Vereinigungsbemühungen zunächst unberührt.

#### 2.4 Die »privatrechtliche« Gemeinde (1938) – der Jüdische Religionsverband Hamburg e.V.

Die neue Gesamtgemeinde, die am 1. Januar 1938 satzungsrechtlich und mit staatlicher Genehmigung gebildet wurde, nahm unverändert und durchaus bewusst den rechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für sich in Anspruch.<sup>66</sup> Das war nicht nur eine Frage der Gleichstellung mit den christlichen Kirchen, sondern hatte unter anderem den Vorteil, im Grundstücksverkehr von der Zahlung von

62 Schreiben der Gemeinde, Dr. Lippmann, an die Gestapo vom 2.11.1937, Kap. 3.3, Dok. 5.

63 Schreiben von Bruno Streckenbach an die Kultur- und Schulbehörde vom 9.12.1937, Kap. 3.3, Dok. 7.

64 Schreiben vom 15.11.1937, Kap. 3.3, Dok. 6.

65 Niederschrift über die 8. Sitzung des Repräsentanten-Kollegiums vom 23.12.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. 11, Bl. 136 f.; vgl. auch Kap. 3.3, Dok. 8 u. 9.

66 Vgl. § 1 der Satzung des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg vom 23.12.1937, Kap. 3.1, Dok. 5; sowie Kap. 3.4, Dok. 1.

Grund- und Grunderwerbsteuer befreit zu sein.<sup>67</sup> Indes verlor die Gemeinde den öffentlich-rechtlichen Status bereits wenige Monate später. Das »Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen« vom 28. März 1938, ein Reichsgesetz, hob für alle jüdischen Gemeinden den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf.<sup>68</sup> Das Gesetz war bereits vor dem »Anschluss« Österreichs intern vorbereitet worden. Es leitete eine weitere Phase der verschärften »Judenpolitik« ein.<sup>69</sup>

Die Gemeinden wurden kraft Gesetzes in rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts umgewandelt.<sup>70</sup> Das Reichsgesetz trat rückwirkend zum 1. Januar 1938 in Kraft. Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft bestehende Gemeinde setzte sich in rechtlicher Identität als »Verein bürgerlichen Rechts« fort; die Rechtspersönlichkeit blieb also unverändert.<sup>71</sup> Auch an der Zugehörigkeit von Glaubensjuden zu ihrer jeweiligen Gemeinde änderte sich nichts. Gleichwohl markierte das Gesetz – in der Rückschau – den Beginn einer nun einsetzenden Flut von gesetzlichen Maßnahmen, die sich gegen Juden richteten. In Hamburg zog der Reichsstatthalter als eine erste Maßnahme die bislang von der Kultur- und Schulbehörde ausgeübte Staatsaufsicht an sich.<sup>72</sup>

67 So Lippmann in der Sitzung des Repräsentanten-Kollegiums vom 23.12.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. II, Bl. 135. Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 wurden die jüdischen Gemeinden zur Grundsteuer veranlagt. Vgl. § 3 der 2. DVO des Grundsteuergesetzes vom 29.3.1938, RGBl. I S. 360, und den RdErl »Durchführung des Grundsteuergesetzes« des RFM vom 29.3.1938, RMBliV Sp. 609. Im April 1938 wurden dann auch bebauten Grundstücke der Gemeinden zu einer weiteren Steuer herangezogen; vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Gebäudeentschuldungssteuer vom 23.4.1938, RGBl. I S. 409. Vgl. auch den Erlass des RFM und RMDI vom 30.9.1938, RMBliV Sp. 1647.

68 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28.3.1938, RGBl. I S. 338; auch abgedruckt VEJ 2, S. 131 f., Dok. 23. Es wurde bezeichnenderweise nicht in Österreich eingeführt. Das dürfte Adolf Eichmann verhindert haben; vgl. auch den Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes, Bd. 1, S. 41; abgedruckt bei Heinz Boberach, Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Bd. 2, Herrsching 1984, S. 31.

69 Vgl. dazu umfassend mit zahlreichen Dokumenten Otto Dov Kulka (Hrsg.), Deutsches Judentum unter dem Nationalsozialismus, Bd. 1: Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung der deutschen Juden 1933-1939, Tübingen 1997, S. 382 ff.; Esriel Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994, S. 59 ff.

70 Zur rechtlichen Stellung der Gemeinden vgl. ausführlich ebd., S. 49-59.

71 Kammergericht [Berlin], Urteil vom 4.5.1939, in: DJ 1939, 971. Der für »Judenfragen« zuständige Referent der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg, Hans Peter Ipsen (1907-1998), vertrat demgegenüber die Ansicht, dass der Jüdische Religionsverband Hamburg »Rechtsnachfolger« der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg sei; vgl. Vermerk vom 8.1.1941, StAHH, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, E IV B 1 (Teil 2).

72 Mitteilung in der Sitzung des Vorstandes des Religionsverbandes Hamburg vom 10.5.1938, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 375.

Über den politischen oder administrativen Anlass der Gesetzgebungsabsicht ist wenig bekannt.<sup>73</sup> Treibende Kraft für den Erlass des Gesetzes vom 28. März 1938 war der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, Hanns Kerrl (1887-1941).<sup>74</sup> Seine Bemühungen um eine reichsgesetzliche Neuordnung jüdischer Gemeinden lassen sich bis Ende 1936 zurückverfolgen. In einem Schreiben vom 9. Dezember 1936 hatte das Ministerium die Landesregierungen, auch Hamburg, um Stellungnahme zu der Frage gebeten, den jüdischen Gemeinden den körperschaftsrechtlichen Status zu entziehen. Die Hamburger Staatsverwaltung antwortete Anfang 1937 mit einer längeren Darstellung über die Hamburger Verhältnisse. Darin wurde die Zielsetzung einer neuen gesetzlichen Regelung selbst nicht in Frage gestellt.<sup>75</sup> Man verwies vor allem auf die eintretenden steuerlichen Nachteile, welche für die Hamburger jüdischen Gemeinden bei Entzug des öffentlich-rechtlichen Status eintreten würden. In der Stellungnahme schwang die Frage mit, wie die finanziellen Grundlagen der Gemeinde gesichert seien, um nicht selbst im Bereich der Wohlfahrt belastet zu werden. Die Sorge der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und der Gemeinden war ebenfalls, wie sie in Zukunft die finanziellen Lasten würden tragen können. Man befürchtete, dass die Einnahmen der Gemeinden deutlich geringer sein würden, wenn es an den staatlichen Zwangsmaßnahmen der Abgabenerhebung fehlen würde. Die Zielsetzung des dann mehr als ein Jahr später erlassenen Gesetzes war allerdings weniger rechtlicher Art, als von deutlich diskriminierender Qualität. Der darin liegende Aktionismus eines Ressortministers, der im polykratischen System des NS-Staates nicht ungewöhnlich war, führte in den jüdischen Gemeinden zu erheblicher Unruhe.<sup>76</sup> Das paarte sich mit anderen Maßnahmen. Gleichwohl entsprach das Gesetz in dieser Phase der Judenverfolgung nicht unbedingt den Vorstellungen von Himmler und Heydrich, also des SD. Die zu diesem Zeitpunkt vom SD entwickelte, seit 1937 von diesem zielgerichtet okkupierte »Judenpolitik« hatte zur Lösung der sogenannten »Judenfrage« als vorrangiges Ziel formuliert, eine effektiv organisierte Auswanderung der Juden zu forcieren. Das schloss weiteren ökonomischen Druck keineswegs aus, bedingte aber zugleich, die formale und innere Autorität der jüdischen Gemeinden als institutionelle Träger eher zu stärken und dazu deren Einkommensquellen möglichst zu sichern. Anfang 1938 hatte sich Hitler mit der Förderung der jüdischen Auswanderung nach Palästina einverstanden erklärt.<sup>77</sup> Dies konnte der SD nur als eine Bestätigung seiner »Judenpolitik« verstehen. So

73 Hildesheimer, *Jüdische Selbstverwaltung*, S. 52 ff.; Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, 2. Aufl., Düsseldorf 1979, S. 175.

74 Ebd., S. 174 f.; ebenso Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 383, Anm. 1.

75 Schreiben der Senatsverwaltung vom 7.1.1937, Kap. 3.4, Dok. 1.

76 Niederschrift der Sitzung des Vorstandes des Religionsverbandes Hamburg vom 5.4.1938, Kap. 3.4, Dok. 2; vgl. ferner die Erörterungen in der nicht öffentlichen Sitzung des Repräsentanten-Kollegiums am 11.4.1938, StAHH, 522-1 *Jüdische Gemeinden*, 346 Bd. 11, Bl. 185.

77 Nachweis bei Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, S. 200 mit Anm. 334.

spricht vieles dafür, dass Kerrl in einer Art profilierendem Alleingang tätig geworden war. Seine Zielsetzung stand in deutlichem Widerspruch zur Politik des SD. Dieser wollte gerade die innerjüdische Autorität der jüdischen Organisationsformen stärken und vor allem die Einkommensgrundlagen sichern, um die Auswanderung und die einstweilige Absonderung der Juden nachhaltig forcieren zu können.

Tatsächlich begünstigte das Gesetz vom 28. März 1938 die innerjüdische Diskussion über eine Neuorganisation der Reichsvertretung der Juden. Man sah jetzt deutlich, dass die mit dem Gesetz bezweckte Schwächung der einzelnen jüdischen Gemeinden mit einer Stärkung, ja teilweisen Zentralisierung einer jüdischen Gesamtvertretung beantwortet werden müsse.<sup>78</sup> Ohne Frage mussten in allen Gemeinden die Satzungen, denen noch der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugrunde lag, dem allgemeinen Vereinsrecht angepasst werden. Bereits am 5. April 1938 wurde das Gesetz im Hamburger Gemeindevorstand ausführlich besprochen.<sup>79</sup> Lippmann wies hierbei darauf hin, dass das Gesetz außerordentlich einschneidende Konsequenzen haben könne. Es bestehe insbesondere die Möglichkeit, dass die Gemeinde ihr Steuerrecht verliere. Zwei Tage später bat Lippmann bei der Staatsverwaltung Hamburg um die Möglichkeit, die zu erwartenden finanziellen Probleme der »privatisierten« Gemeinde dem zuständigen Senator, Georg Ahrens, erläutern zu dürfen.<sup>80</sup> Die Sorge, die finanziellen Grundlagen einzubüßen, war wegen der Unsicherheit der eingetretenen Rechtslage zwar verständlich, letztlich aber unberechtigt. Es konnte schwerlich im Sinne der sich immer deutlicher abzeichnenden Politik des NS-Staates sein, die der Gemeinde angehörenden Mitglieder von der Zahlung der Gemeindesteuern zu befreien. Ein *Modus Vivendi* war nicht zu erreichen. Mit einem Erlass vom 12. April 1938 wies der Oberfinanzpräsident alle Hamburger Finanzämter an, den künftigen Einzug zugunsten der Hamburger Gemeinde einzustellen und allein die steuerlichen Verhältnisse für das Jahr 1937 und des ersten Vierteljahres 1938 nach alter Rechtslage zu regulieren.<sup>81</sup> Der Reichsminister der Finanzen ordnete mit Erlass vom 3. Mai 1938 an, dass die mit den jüdischen Kultusvereinigungen »zusammenhängenden Dienstgeschäfte, insbesondere auch die Erhebung und Beitreibung rückständiger Kultussteuerbeträge«, unverzüglich einzustellen seien. Damit entfiel auch die Möglichkeit, über eine vom Finanzamt auszustellende Unbedenklichkeitsbescheinigung mittelbar von jenen Gemeindeangehörigen noch die Begleichung von Steuerschulden zu erreichen, die auszuwandern beabsichtigten.<sup>82</sup> Da die Gemeinde über keine geeigneten eigenen Zwangsmöglichkeiten der Steuerbeitreibung verfügte und vielfach den bei den Hamburger Finanzämtern geführten Schuldenstand gar nicht kannte, war sie machtlos. Ein an den Oberfinanz-

78 Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 25, 383.

79 Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Religionsverbandes vom 5.4.1938, Kap. 3.4, Dok. 2.

80 Schreiben Leo Lippmanns an Senatsrat Bruno Tiedt vom 7.4.1938, Kap. 3.4, Dok. 3.

81 Erlass des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, gez. Heider, vom 12.4.1938, Kap. 3.4, Dok. 4.

82 Vgl. die gemeindeinternen Erörterungen, Kap. 3.4, Dok. 5.

präsidenten Hamburg gerichteter Erlass vom 11. Juni 1938 wiederholte die Anordnung, jegliche Tätigkeit zugunsten der jüdischen Gemeinde sofort einzustellen.<sup>83</sup>

Anfang Juni 1938 behandelte der Hamburger Gemeindevorstand die von der Reichsvertretung im Juni 1938 entwickelte Mustersatzung (Mustersatzung I) als Entwurf und überwies sie zur weiteren Erörterung an den Kultusausschuss. Lippmann benutzte die Gelegenheit, die Frage aufzuwerfen, »ob bei Einführung der Mustersatzung für den Jüdischen Religionsverband Hamburg die Kultusverbände beibehalten oder ob die bevorstehende Neuordnung zum Anlass zur endgültigen Überleitung des Kultus auf den Religionsverband genommen werden soll.«<sup>84</sup> Das wäre das Ende des Hamburger Systems gewesen. Der weitere Entwurf einer Mustersatzung (Mustersatzung II), den die Reichsvertretung entwickelte und der von dem im Juli 1938 gegründeten Reichsverband der Juden in Deutschland offenbar bestätigt wurde, beinhaltete allerdings die Aufrechterhaltung der Kultusverbände.<sup>85</sup> Der Vorstand beriet am 31. August 1938 die Satzungsänderung.<sup>86</sup> Die Rechtsstellung der vier Hamburger Kultusverbände wurde satzungsmäßig bestätigt, und ihnen wurde – das mochte rechtlich zwar zweifelhaft sein – eine eigene Rechtsfähigkeit zuerkannt.<sup>87</sup> Das Repräsentanten-Kollegium bestätigte die vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen satzungsgerecht in zwei Lesungen am 22. September und 24. Oktober 1938. Ob der Vorstand nochmals, wie satzungsmäßig ebenfalls vorgeschrieben, seine Beschlussfassung wiederholte, lässt sich nicht feststellen.

Die staatlichen Maßnahmen sowie die Verhaftung von etwa 1000 Gemeindegliedern im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom 1938 unterbrachen die herkömmlichen Sitzungsniederschriften. So muss offenbleiben, ob die neue Vereinsatzung jemals wirksam in Kraft trat. Die Hamburger Gestapo setzte am 2. Dezember 1938 den Syndikus der Gemeinde, Dr. Max Plaut, ein, »für die nächste Zeit die Geschäfte des Jüdischen Religionsverbandes e.V. unter eigener Verantwortung zu führen.«<sup>88</sup> Außerdem wurde Plaut für die nächste Zeit zum Vorstand aller jüdischen Organisationen ernannt. Die Rechtslage änderte sich im Jahre 1939 ohnedies. Zunächst bestellte ein Vorstandsbeschluss vom 24. Januar 1939 Plaut zum Vertreter anderer Vorstandsmitglieder und berechnete ihn zu Handlungen im Namen des Re-

83 Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 11.6.1938, Kap. 3.4, Dok. 7. Versuche von Lippmann, jedenfalls für Hamburg ein finanzamtliches Einzugsverfahren zu erreichen, blieben ohne Erfolg.

84 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes am 7.7.1938, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 381.

85 Bericht Leo Lippmanns in der Sitzung des Vorstandes am 29.7.1938 und am 9.8.1938, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 395, 398.

86 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes am 31.8.1938, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 409 ff., hier Bl. 411 f.

87 Vgl. Kap. 3.1, Dok. 6 (B).

88 Schreiben der Gestapo, Staatspolizeileitstelle Hamburg, gez. Götttsche, an Dr. Plaut vom 2.12.1938, Kap. 3.5, Dok. 2.

ligionsverbandes. Dieser Vorstandsbeschluss konterkarierte die Einsetzungsanordnung vom 2. Dezember 1938 durch eine interne satzungsrechtlich abgesicherte Entscheidung. Der Vorstand war also willens, seine kollektive Gemeindeführung fortzusetzen. Man sah gleichwohl, dass man auf Dauer der genauen Überwachung der Gestapo unterstellt sein würde. Eine präzise Rekonstruktion der Auswirkungen des Novemberpogroms auf die Organisation der Hamburger Gemeinde ist wegen fehlender zeitgenössischer jüdischer Quellen nicht möglich.

Die im Jahre 1938 eingetretene Verschärfung der gegen Juden gerichteten Maßnahmen, die sogenannte »Polenaktion« im Oktober 1938 und der Novemberpogrom 1938 mit den sich anschließenden weiteren Verfolgungsmaßnahmen, hatte längst zu einer grundlegenden Veränderung des jüdischen Lebens im NS-Staat geführt. Im Zusammenhang mit dem Pogrom wurde die Gemeindegliederung aufgehoben und die Tätigkeit des Repräsentanten-Kollegiums für beendet erklärt.

Zu einer strukturellen Änderung führte einige Monate später die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 4. August 1939.<sup>89</sup> Diese bestimmte in ihrem § 2, dass der Vorstand der jeweiligen jüdischen Kultusvereinigung bei der Anmeldung der Eintragung ins Vereinsregister die von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland aufgestellte Mustersatzung zugrunde zu legen hatte. Diese hatte der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bereits mit Erlass vom 14. August 1939 genehmigt. Die Eintragung des Jüdischen Religionsverbandes in das amtsgerichtliche Vereinsregister zog sich gleichwohl bis Ende 1939 hin, da der registerführende Rechtspfleger des Amtsgerichtes Hamburg zunächst Bedenken geltend gemacht hatte, der Inhalt der Vereinssatzung und damit mittelbar auch der Mustersatzung der Reichsvereinigung entspreche nicht den Vorschriften des BGB. Erst am 4. Januar 1940 wurde der Religionsverband in das amtsgerichtliche Vereinsregister eingetragen.<sup>90</sup> Am 3. Januar 1940 hatte die Gestapo Hamburg gegenüber dem Amtsgericht ihre Zustimmung gegeben.<sup>91</sup>

89 RGBl. I S. 1350.

90 Amtlicher Anzeiger. Beiblatt zum Hamburgischen Verordnungsblatt, Nr. 6 vom 9.1.1940.

91 Schreiben der Staatspolizeileitstelle Hamburg vom 3.1.1940 – II E 4-13209/39, StAHH, 231-10  
Amtsgericht Hamburg – Vereinsregister, B 1973-202.

### 3. Die Hamburger Gemeinde und die Reichsvertretung der deutschen Juden

#### 3.1 Die Gründung der Reichsvertretung der deutschen Juden

In den 1920er-Jahren gab es zahlreiche Bemühungen, die organisierten deutschen Juden in einem Dachverband zusammenzuschließen. Im Januar 1932 erneuerte man den Versuch, eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums zu schaffen. Es bildete sich die »Reichsarbeitsgemeinschaft der jüdischen Landesverbände« als übergeordneter Verband. Der Titel schien unverfänglich. Ohne Frage war dieser erneute Versuch eine politische Reaktion auf die Wahlgewinne der extrem antisemitischen NSDAP, als der jetzt zweitgrößten Partei in Deutschland.

Die Arbeitsgemeinschaft gründete ihrerseits eine »Reichsvertretung der deutschen Juden«.<sup>92</sup> Das deutete einen Alleinvertretungsanspruch an. Die Reichsvertretung setzte einen Ausschuss ein, »dem die Aufgabe obliegen sollte, die allgemeinen jüdischen Interessen gegenüber den öffentlichen Stellen im Reiche wahrzunehmen«.<sup>93</sup> Die »Machtergreifung« der Nationalsozialisten führte innerjüdisch dazu, erneut die Frage nach einer effektiven Gesamtorganisation aufzuwerfen. Das galt zum einen für die Bereiche der Wohlfahrtspflege, der Wirtschaftshilfe, der Berufsumschichtung, der schulischen Erziehung und der Auswanderung. Zum anderen wurde jetzt eine geschlossene politische Meinungsbildung als besonders dringlich angesehen. Allerdings gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber, in welcher rechtlichen Form und mit welchen zentralen Aufgaben eine Gesamtorganisation geschaffen werden sollte. Zu den wichtigsten Mitgliedsverbänden der Reichsvertretung gehörten im Frühjahr 1933 der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (CV) mit etwa 70 000 Mitgliedern, der Reichsbund jüdischer Frontkämpfer (RjF) mit etwa 30 000 bis 40 000 Mitgliedern und die Zionistische Vereinigung für Deutschland (ZVfD) mit etwa 10 000 Mitgliedern.<sup>94</sup> Im Selbstverständnis dieser Gruppierungen vertrat man nur die organisierten Glaubensjuden, nicht die in vollem Umfang assimilierten Juden, die selbst oder deren Vorfahren aus dem Judentum »ausgetreten« waren.

Wenige Tage nach der sogenannten »Machtergreifung«, am 3. Februar 1933, erhielt der Vorsitzende der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Alfred Levy, ein Schreiben des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, in dem die Gemeinde »mit Rücksicht auf den Ernst der Lage des deutschen Judentums« für

92 Arnold Paucker, Der jüdische Abwehrkampf, in: Werner E. Mosse/ders. (Hrsg.), Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik, Tübingen 1965, S. 405-499.

93 Bericht im *Israelitischen Familienblatt* vom 4.2.1932, in Auszügen abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 35 f.

94 Angaben nach Lucy S. Dawidowicz, Der Krieg gegen die Juden 1933-1945, München 1979, S. 160 f.



den 12. Februar 1933 zu einer ersten Sitzung in Berlin eingeladen wurde.<sup>95</sup> Am 12. März 1933 konstituierte die genannte Reichsvertretung ein fünfköpfiges Präsidium als eine Art Notausschuss. Dieses wurde ermächtigt, das gesamte deutsche Judentum jederzeit gegenüber dem neuen Regime zu vertreten.<sup>96</sup> Das geschah erstmals am 29. März 1933. Zusammen mit der Berliner Gemeinde veröffentlichte das Präsidium eine rechtsverwahrende Erklärung gegen den Boykottaufruf der NSDAP. Da alsbald zahlreiche antijüdische Gesetze folgten, war es vielen jüdischen Funktionsträgern bewusst, dass die Reichsvertretung eine straffe Organisation benötige.

Die Hamburger Gemeinde entwickelte, neben anderen jüdischen Gemeinden, im Sommer 1933 hinreichend genaue Forderungen. Ihrer Ansicht nach müsse die deutsche Judenheit sofort eine einzige Organisation errichten, welche die deutschen Juden nicht nur nach außen hin vertrete, sondern auch alle inneren Aufgaben zu übernehmen hätte. Der Hamburger Vorstand begründete seinen Vorschlag mit der Befürchtung, dass anderenfalls die Reichsregierung von sich aus einen Verband errichten würde, der nicht nur als Aufsicht über die Juden fungiere, sondern dass die Reichsregierung einen so von ihr geschaffenen Verband alsdann für jede Tätigkeit der jüdischen Gemeinden verantwortlich machen werde. Der Vorstand schloss sich damit der Auffassung der verhältnismäßig kleinen Gemeinde Görlitz an.<sup>97</sup> Dazu forderte er wenig später in der Reichsvertretung Sitz und Stimme.<sup>98</sup> Die Gemeinde ließ in den Monaten des Sommers 1933 nichts unversucht, auf die Gestaltung der sich bildenden (zweiten) Reichsvertretung Einfluss zu nehmen. So delegierte sie für die Sitzungen der Reichsvertretung stets mehrere Mitglieder des Vorstandes.<sup>99</sup>

95 Schreiben vom 3.2.1933, Kap. 19.1, Dok. 1.

96 Grundlegend Beate Meyer, *Tödliche Gratwanderung. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland zwischen Hoffnung, Zwang, Selbstbehauptung und Verstrickung (1939-1945)*, Göttingen 2011; Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 10. Dem im Text genannten Präsidium gehörten Leo Wolff, Alfred Klee, Leo Baeck, Alfred Neumeyer und Nathan Stein an. Vgl. auch Hugo Hahn, »Die Gründung der Reichsvertretung«, in: Hans Tramer (Hrsg.), *In Zwei Welten. Siegfried Moses zum fünfundsiebzigsten Geburtstag*, Tel Aviv 1962, S. 97-105; Kurt Jacob Ball-Kaduri, *The National Representation of Jews in Germany – Obstacles and Accomplishments at its Establishment*, in: *Yad Washem Studies on the European Jewish Catastrophe and Resistance 2/1958*, S. 159-178.

97 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 6.6.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 502; vgl. zur Ansicht der Gemeinde Görlitz: Hildesheimer, *Jüdische Selbstverwaltung*, S. 14; *Entschließung der Synagogen-Gemeinde Görlitz vom 28.5.1933*, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 871, Bl. 19, teilweise abgedruckt bei Offenborn, *Jüdische Jugend*, S. 53, auszugsweise auch Kap. 19.1, Dok. 2.

98 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 12.7.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 514.

99 Sitzung der Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände (RVjL) am 12.2.1933: delegiert Dr. Nathan Max Nathan; Sitzung der RVjL am 28.3.1933 (Vorabend des angekündigten Boykotttages): delegiert Alfred Levy (Vorsitzender) und Dr. Arnold Herzfeld; Sitzung der RVjL am 11.6.1933: delegiert Alfred Levy, Martin Engel und Dr. Nathan; Sitzung der RVjL am 26.6.1933:

Während des mühsam verlaufenden Verständigungsprozesses war inzwischen – gleichsam auf der »Arbeitsebene« – am 13. April 1933 der »Zentralausschuss der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (Zentralausschuss)« entstanden.<sup>100</sup> Als Vorläufer hatte sich am 26. März 1933 der »Wirtschaftsausschuss des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden« zur »Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe« konstituiert, der sich mit der Einladung bereits für eine Zusammenarbeit mit nichtpreußischen Gemeinden ausgesprochen hatte. Der Wirtschaftsausschuss ging alsdann in dem Zentralausschuss auf. Dieser bildete für den als besonders dringlich erscheinenden Wohlfahrtsbereich eine eigene »Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden«, die mit den lokalen »Anlaufstellen« der jüdischen Gemeinden zusammenarbeiten sollte. Damit war praktisch die Gesamtverantwortung in ganz erheblichem Umfang zumindest funktional auf die Reichsebene verlagert worden. Für die Hamburger und Altonaer Gemeinden bedeutete diese Entwicklung in den kommenden Jahren, dass die Gesamtpolitik den Berliner Groß-Gremien als Handelnden überlassen wurde. Diese standen unter deutlichem Einfluss der Repräsentanten der Berliner Gemeinde. Gleichwohl: Immerhin verständigten sich die jüdischen Organisationen aller Richtungen zumindest dahin, durch die Gründung des »Zentralausschusses« eine erste organisatorische Grundlage der praktischen Hilfeleistung zu schaffen.<sup>101</sup> Der Hamburger Dr. Carl Melchior (1871-1933), der in den »Zentralausschuss« gewählt worden war, zog sich im April 1933 krankheitsbedingt von allen offiziellen öffentlichen Ämtern zurück.<sup>102</sup>

In den Sommermonaten 1933 bildeten sich die diktatorischen Strukturen des NS-Regimes sichtbar heraus. Am 16. Juni 1933 war ein Politischer Ausschuss der Reichsvertretung unter Beteiligung der drei wichtigsten jüdischen Verbände, des

delegiert Martin Engel; Sitzung der Landesverbände und der Großgemeinden am 16.7.1933 (Frankfurt): delegiert Dr. Herzfeld und Dr. Nathan; Konferenz der Großgemeinden am 17.9.1933; delegiert Alfred Levy, Dr. Herzfeld (jeweils Vorstand) sowie Dr. Ernst Loewenberg und Rudolf Samson (jeweils RK).

100 Bericht von Dr. Plaut in der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte am 24.4.1933, Kap. 19.2, Dok. 2. Vgl. auch Yehuda Bauer, *My Brother's Keeper. A History of the American Jewish Joint Distribution Committee 1929-1939*, Philadelphia 1974.

101 S.[halom (Salomon)] Adler-Rudel, *Jüdische Selbsthilfe unter dem Nazi-Regime 1933-1939 im Spiegel der Berichte der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland*, Tübingen 1974, S. 10 f.; Clemens Vollnhals, *Jüdische Selbsthilfe bis 1938*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft*, München 1988, S. 314-411, hier S. 314-329; vgl. auch Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 42 ff.

102 Carl Melchior, *Ein Buch des Gedenkens und der Freundschaft*, Tübingen 1967; Ina Lorenz, Carl Melchior, in: *Hamburgische Biografie. Personenlexikon*, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 2, Hamburg 2003, S. 277-279; M. L., Carl Melchior. Kaufmann und Staatsmann, in: *Der Morgen. Monatsschrift der Juden in Deutschland* 14/1934, Heft 7, S. 398-400.

Centralvereins, der Zionistischen Vereinigung und des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, eingerichtet worden. Auch die Hamburger Gemeinde hatte Ähnliches unternommen. Noch war jedoch die innere Legitimation der Reichsvertretung und damit des Politischen Ausschusses eher schwach. Es setzte sich, gewiss mühevoll, zunehmend die Einsicht durch, die Struktur einer Arbeitsgemeinschaft müsse durch eine föderative Zentralorganisation abgelöst werden. In ihr, der »neuen« Reichsvertretung, sollten alle jüdischen Gemeinden, Gemeindeverbände sowie politischen und religiösen jüdischen Organisationen vertreten sein.

### 3.2 Die Hamburger Gemeinde in den Gremien der Reichsvertretung der deutschen Juden

Der 17. September 1933 kann als Geburtsstunde der »neuen« Reichsvertretung gelten. »In Tagen, die hart und schwer sind, wie nur je Tage der jüdischen Geschichte, aber auch bedeutungsvoll, wie nur wenige gewesen, ist uns durch die gemeinsame Entschließung der jüdischen Landesverbände, der großen jüdischen Organisationen und der Großgemeinden Deutschlands die Leitung und Vertretung der deutschen Juden übertragen worden«, hieß es in dem Gründungsaufwurf.<sup>103</sup> An der Gründungssitzung nahmen der Vorstand der Berliner Gemeinde, Vertreter der sogenannten Konferenzgemeinschaft der Großgemeinden und einiger anderer großer jüdischer Gemeinden teil. Die Hamburger Gemeinde war durch die Vorstandsmitglieder Alfred Levy und Dr. Arnold Herzfeld sowie durch die Mitglieder des Repräsentantenkollegiums Dr. Ernst Loewenberg und Rudolf Samson vertreten. Ihnen gelang es offenbar, ein Auseinanderbrechen zwischen der Berliner Gemeinde einerseits und den süddeutschen Gemeinden und der Hamburger Gemeinde andererseits zu verhindern.<sup>104</sup> Die Beschlüsse dieser Sitzung waren für den weiteren organisatorischen Weg der deutschen Juden in den folgenden Jahren von erheblicher Bedeutung. Unter Zurückdrängung des traditionellen Hegemonieanspruchs der Berliner Gemeinde sollte eine wirkliche Reichsvertretung der deutschen Juden gegründet werden.<sup>105</sup> Zugunsten einer pluralistisch-demokratischen Struktur mussten dazu sowohl die jüdischen Gemeinden als auch bedeutende jüdische Verbände eingebunden werden, ohne die geforderte und dringend benötigte Effektivität der Gesamtorganisation zu mindern. Das entsprach auch dem Verständnis der Hamburger Gemeinde.

Bei der Gründung der »neuen« Reichsvertretung am 17. September 1933 entschied man sich für drei Organe des Verbandes, nämlich den Präsidenten, einen geschäfts-

103 Vgl. auch den Aufruf der »neuen« Reichsvertretung, Kap. 19.1, Dok. 3. Die politische Schwäche der Hamburger Gemeinde wird u.a. dadurch sichtbar, dass kein Mitglied der Hamburger Gemeinde den Gründungsaufwurf unterzeichnete.

104 So die spätere Darstellung von Ernst Loewenberg, Kap. 19.1, Dok. 4.

105 Vgl. zur Entstehungsgeschichte Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 68 ff.

führenden siebenköpfigen Präsidialausschuss und einen Beirat.<sup>106</sup> Der Beirat sollte die Aufgabe eines parlamentarischen Gremiums wahrnehmen. Er diene vor allem dazu, die Politik des Präsidialausschusses zu bestätigen. Dem Beirat oblag auch, Unterausschüsse zu bilden. Im Präsidialausschuss, der als Lenkungsausschuss und primäres Entscheidungsgremium verstanden wurde, war niemand aus der Hamburger Gemeinde vertreten. Um den Konsens der Neugründung der Reichsvertretung zu fördern, hatten die Hamburger auf einen Sitz verzichtet. Der vorgesehene Beirat wurde zunächst nicht tätig. Er trat erst im 11. Februar 1934 zusammen und wurde in unregelmäßigen Abständen einberufen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wurde offenbar variabel gehandhabt. Eine Beiratsliste für eine Sitzung des satzungsgemäß vorgesehenen 37-köpfigen Beirates im Oktober 1934 weist 38 Namen aus. Für Hamburg nahmen Rechtsanwalt Bernhard David, zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender des Hamburger Gemeindevorstandes, der Verleger Leo Lessmann, der Bankier Max M. Warburg und der Gemeindevorstand Dr. Max Plaut teil.<sup>107</sup>

Im August 1936 wurde der Beirat durch den 23-köpfigen »Rat der Reichsvertretung« ersetzt, darunter 15 Vertreter der Landesverbände und der Gemeinden.<sup>108</sup> In ihm war die Hamburger Gemeinde mit einem Sitz vertreten. Der Gemeindevorstand entschloss sich nach längerer Debatte, Dr. Ernst Loewenberg zu entsenden.<sup>109</sup> Später nahmen Staatsrat a.D. Leo Lippmann und stellvertretend Rechtsanwalt Rudolf Samson den zugewiesenen Sitz ein, also jeweils zwei Juristen. Mit der Zahl der Sitze war Hamburg gleichgestellt mit den Großgemeinden Frankfurt a. M. und Köln, während die Berliner Gemeinde acht Sitze besetzte. Ferner bestimmten Rat und Präsidialausschuss gemeinsam weitere fünf Mitglieder des Rates. Unter ihnen war Max M. Warburg.<sup>110</sup> Die Kultusvereinigungen, die rechtlich selbstständig blieben, sollten neben der Erledigung ihrer eigenen örtlichen Aufgaben die »vom Reichsverband geregelten Angelegenheiten« ausführen. Ganz allgemein waren die Kultusvereinigungen an die Richtlinien und an grundsätzliche Regelungen des Reichsverbandes gebunden. Der Reichsverband war außerdem ermächtigt, die Zusammensetzung der zu wählenden Organe der Kultusvereinigungen zur Vermeidung eines Wahlkampfes festzusetzen. Dass die Verbandsgründung unter der Kontrolle des SD geschah, ist vielfältig belegt.<sup>111</sup> Bereits 1935 erreichte die Berliner Gestapo durch Vorladung wichtiger Funktionsträger der Reichsvertretung konkreten Einblick in das Verhalten dieser jüdischen Repräsentanz. Nach den »Nürnberger Ge-

106 Ebd., S. 73 f.

107 Bericht, in: GB Nr. 2 vom 26.2.1934, S. 3, abgedruckt Kap. 19.1, Dok. 6.

108 Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 293 ff.

109 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 21.10.1936, Kap. 19.3, Dok. 4.

110 Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 297 mit Anm. 14.

111 Bericht des SD-Hauptamtes von Ende Juli 1938[?], abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente der Reichsvertretung, S. 428, sub Nr. 117 <H>; vgl. auch Gabriele Anderl/Dirk Rupnow, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, Wien/München 2004, S. 64 ff.; Gruner, Armut und Verfolgung, S. 410.

setzen« war die »Reichsvertretung der deutschen Juden« angehalten, sich nunmehr »Reichsvertretung der Juden in Deutschland« zu nennen. Indes, die Hoffnung und Annahme, gegenüber dem NS-Regime die außenwirksame Interessenvertretung der deutschen Juden zu sein, verlor zunehmend an realem Hintergrund.

Der repräsentativen Grundstruktur der neuen Reichsvertretung entsprach es, in Ausschüssen und Unterausschüssen sachverständigen Rat aus den die Vertretung tragenden Gemeinden und Verbänden heranzuziehen. Das alles musste sich naturgemäß erst entwickeln. Da die Akten der Reichsvertretung teilweise als verloren zu gelten haben, ist ein genauer Überblick nur unzureichend möglich.<sup>112</sup> Einiges lässt sich aus hamburgischer Sicht allerdings rekonstruieren. So war beispielsweise Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach Mitglied des Unterausschusses III des Erziehungsausschusses der Reichsvertretung, ferner Dr. Ernst Loewenberg als Mitglied im pädagogischen Ausschuss. Carl Melchior (1871-1933), Teilhaber der Hamburger Bank M. M. Warburg, war Mitgründer des im April 1933 gegründeten »Zentralausschusses für Hilfe und Ausbau« (ZAHA), der zunächst als Koordinierungs- und Ausführungsorgan der Reichsvertretung wirkte, um dann zum 1. April 1935 formal als Fachabteilung eingegliedert zu werden. Dr. Max Plaut (1901-1974), weiterer Syndikus der Hamburger Gemeinde, wurde in den Beirat berufen. Demselben Gremium gehörten, wie erwähnt, aus Hamburg Rechtsanwalt Bernhard David, Verleger Leo Lessmann und Bankier Max M. Warburg an, Letztgenannter war zugleich Mitglied des im Oktober 1934 geschaffenen Haushaltsausschusses der Reichsvertretung.<sup>113</sup>

### 3.3 Die Zusammenarbeit der Hamburger Gemeinde mit der Reichsvertretung der deutschen Juden

Die Hamburger Gemeinde war durchaus bereit, Leitungsentscheidungen der Reichsvertretung publizistisch zu übernehmen. Im Februar 1934 veröffentlichte das *Gemeindeblatt* einen Aufruf des Präsidenten der Reichsvertretung, Leo Baeck, zur Zurückhaltung der Juden in der Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurde ein Aufruf des Beirates der Vertretung abgedruckt, der dringlich zur innerjüdischen Friedfertigkeit ermahnte.<sup>114</sup> Dem von der Reichsvertretung Anfang 1935 entwickelten Kodex für das Verhalten der Juden in der Öffentlichkeit folgte man. Der als »Leo Baeck Gebet« bezeichnete Text wird dem Präsidenten der Reichsvertretung, Leo Baeck, zugeschrieben. Der Text sollte zum Kol Nidre des Versöhnungstages (6. Oktober 1935) öffentlich verlesen werden und war bereits Ende September 1935 den jüdischen Gemeinden übersandt worden.<sup>115</sup> In der Hamburger Gemeinde wurde er am 1. Oktober 1935 Gegenstand der Vorstandssitzung und dort als »Ansprache der Reichsvertretung« im

112 Zur Quellenlage vgl. Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. IX ff.

113 Ebd., S. 181 f.

114 GB Nr. 2 vom 26.2.1934, Kap. 20.2, Dok. 5.

115 »Leo Baecks Gebet« zum Kol Nidre 5696, Kap. 19.1, Dok. 8.

Protokollbuch vermerkt.<sup>116</sup> Die Berliner Zentrale des Gestapa verbot am 4. Oktober 1935 die Verlesung des Textes. Immerhin konnte das *Gemeindeblatt* in seiner Ausgabe vom 30. August 1935 ein »Trostwort« der Reichsvertretung abdrucken.<sup>117</sup>

Wechselseitige Kontaktaufnahmen und zahlreiche Fachreferate der Funktionsträger der Reichsvertretung in Hamburg förderten den Zusammenhalt.<sup>118</sup> Gerade im Schulwesen war der Einfluss der Reichsvertretung durch seinen Erziehungsausschuss nicht zu übersehen.<sup>119</sup> Die religiöse Distanz des Schulkonzeptes der Reichsvertretung fand nicht immer die Zustimmung der Hamburger jüdischen Schulen. Das war etwa für die orthodox geführte Hamburger Talmud Tora Schule der Fall.<sup>120</sup> Offenbar kam es zwischen der Reichsvertretung und den einzelnen Gemeinden auch in anderen Bereichen zu Irritationen. Jedenfalls sah sich der Verband der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte veranlasst, im Mai 1935 eine »Kommission zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Reichsvertretung« einzurichten.<sup>121</sup>

In den Monaten April bis Juli 1937 entstand für die Reichsvertretung aufgrund von politischen Forderungen von Georg Kareski (1878-1947), einer zentralen Persönlichkeit der Berliner Gemeinde, eine ernste Führungskrise. Kareski verlangte im Sinne einer radikal-nationaljüdischen Zielsetzung eine Absonderung aller Juden innerhalb Deutschlands und ihre massive Auswanderung als »Evakuierung« nach Palästina.<sup>122</sup> Diese Forderung der sogenannten revisionistischen Staatszionisten stimmte inhaltlich mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden »Judenpolitik« der Gestapo und des SD überein.<sup>123</sup> In den zwei gemeinsamen Sitzungen des Präsidialausschusses und des Rates der Reichsvertretung am 15. Juni und 7. Juli 1937 gelang es, diese Krise zu überwinden.<sup>124</sup> Bereits am 10. Juni 1937 beschloss der Vorstand der Hamburger Gemeinde, der Reichsvertretung sein »uneingeschränktes Vertrauen« auszusprechen.<sup>125</sup>

116 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 1.10.1935, CAHJP, AHW 297, Bd. 22, S. 223.

117 GB Nr. 9 vom 30.8.1935, S. 2, Kap. 20.1, Dok. 9.

118 Vgl. etwa den Bericht, in: HF Nr. 7 vom 13.2.1936, S. II, abgedruckt Kap. 19.2, Dok. 5.

119 Vgl. beispielhaft das Rundschreiben der Reichsvertretung (Schulabteilung) vom 16.3.1936, Kap. 19.2, Dok. 6.

120 Vgl. das remonstrierende Schreiben, mutmaßlich von der Talmud Tora Schule, an die Schulabteilung der Reichsvertretung vom 6.10.1936, Kap. 19.3, Dok. 3.

121 Bericht, in: HF Nr. 7 vom 13.2.1936, S. II, abgedruckt Kap. 19.3, Dok. 2.

122 Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 318 ff.

123 Francis R. Nicosia, Revisionist Zionism in Germany (II) – Georg Kareski and the Staatszionistische Organisation, 1933-1938, in: LBYB 32/1987, S. 231-267; ders., Zionismus und Antisemitismus im Dritten Reich, aus dem Engl. übers. von Karin Hanta, Göttingen 2012, S. 246-251; Herbert S. Levine, A Jewish Collaborator in Nazi Germany: The Strange Career of Georg Kareski 1933-1937, in: Central European History 8/1975, Nr. 3, S. 251-281; vgl. ferner Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 74.

124 Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 318 ff.

125 GB Nr. 6 vom 18.6.1937, S. 2, Kap. 19.1, Dok. 10.

Auf Antrag des Hamburger Vertreters, Ernst Loewenberg, wurde dem Präsidialausschuss und dem Präsidenten Leo Baeck am 15. Juni 1937 das Vertrauen ausgesprochen.<sup>126</sup> Das entsprach der Politik der Hamburger Gemeinde. In den neugebildeten fünfköpfigen Haushaltsausschuss der Reichsvertretung wurde Leo Lippmann als Vertreter der außerpreußischen Landesverbände gewählt. Am 13. Juli 1937 forderte die Reichsvertretung die Gemeinden auf, sich schriftlich zu verpflichten, die Reichsvertretung der Juden in Deutschland gegenüber den deutschen Behörden und den jüdischen Hilfsorganisationen des Auslandes sowie ihre Beschlüsse für sich als bindend anzuerkennen. Die Reichsvertretung wollte nach den Erfahrungen mit der Berliner Gemeinde jetzt ganz sicher gehen. Der Hamburger Gemeindevorstand folgte dem Verlangen der Reichsvertretung am 24. August 1937 und unterschrieb.<sup>127</sup> Die Krise war damit beendet.

### 3.4 Veränderungen 1938:

#### »Der Reichsverband« und der Novemberpogrom

Auf Reichsebene hatten sich für die jüdischen Gemeinden inzwischen grundlegende Veränderungen ergeben, die teils innerjüdisch, aber zunehmend durch den nationalsozialistischen Staat veranlasst waren.<sup>128</sup> Das »Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen« vom 28. März 1938 löste für die deutschen Juden im Sommer 1938 auch eine Umgestaltung ihrer Gesamtorganisation aus. Im Juli 1938 wurde unter erheblichen innerjüdischen Schwierigkeiten ein »Reichsverband der Juden in Deutschland« geschaffen.<sup>129</sup> Die bisherige »Reichsvertretung« hatte diese Umwandlung selbst initiiert.<sup>130</sup> Die Landesverbände der jüdischen Gemeinden wurden praktisch »entmachtet«. Indes, man sah die Notwendigkeiten in der NS-Zeit jetzt stärker als noch vor einigen Jahren. Der Reichsverband sollte alle Kräfte im Sinne einheitlicher Leitung und Planung, und zwar auf allen Gebieten, bündeln.

126 Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 340.

127 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 24.8.1937, Kap. 19.1, Dok. 10 (B).

128 Vgl. allgemein Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung.

129 Satzung des Reichsverbandes der Juden in Deutschland vom 23.7.1938, abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 418 ff. Diese Entwicklung wird unterschiedlich beurteilt. So nimmt etwa Kulka an, die Reichsvertretung habe aus eigenem Antrieb darauf hingearbeitet, alle jüdischen Gemeinden in einer Art »Reichsgemeinde« zusammenzuführen; ebd., S. 24 ff. Dann wäre diese Entwicklung erst im Februar 1939 durch die Gründung der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« abgeschlossen worden. Demgegenüber sieht Wolf Gruner in der Gründung der »Reichsvereinigung« das Ergebnis einer sich seit März 1938 abzeichnenden geänderten Politik des NS-Regimes; ders., Armut und Verfolgung. Die Reichsvereinigung, die jüdische Bevölkerung und die antijüdische Politik im NS-Staat 1939 bis 1945, in: Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.), Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 405-433, hier S. 408 ff. Vgl. auch Meyer, Tödliche Gratwanderung, S. 32.

130 Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung, S. 64.

Noch gingen die Funktionsträger davon aus, es bestehe ein »gestaltbarer« Zeitraum, in dem man Handlungsspielräume zugunsten einer überlegten und geordneten Auswanderung habe. Hieraus leitete man die eigenen Handlungsmaximen ab.

Diese Zentralisierung stieß bei der Hamburger Gemeinde zwar auf Bedenken, ohne dass sich eine andere Auffassung letztlich durchzusetzen vermochte.<sup>131</sup> Zu weiteren Verhandlungen entsandte man Leo Lippmann und Rudolf Samson nach Berlin. In der umfangreichen Satzung versuchte man den vielen partikularen Interessen gerecht zu werden.<sup>132</sup> Mitglied des Reichsverbandes waren alle im Deutschen Reich »wohnhaften Personen jüdischen Glaubens«. Die Mitgliedschaft im Verband wurde durch die Mitgliedschaft in der jeweils örtlichen Kultusvereinigung vermittelt. Entgegen dem Anliegen etwa der Hamburger und der Frankfurter Gemeinde sollte damit der Reichsverband jedoch kein Verband der jüdischen Gemeinden sein, sondern einer von Einzelpersonen.<sup>133</sup> Hamburg sollte im 34-köpfigen Rat künftig mit zwei Sitzen vertreten sein. Der Gemeindevorstand beschloss bereits am 20. Juli 1938, die Mitglieder des Vorstandes, Leo Lippmann und Rudolf Samson, in den Beirat zu entsenden. Gerade Lippmann, bürokratisch versiert und analytisch hoch befähigt, entwickelte eine bemerkenswerte Handlungsruhe, welche die Intentionen der Gegenseite in ihrer inneren Logik zu verstehen suchte, um danach eigenes Handeln zugunsten der deutschen Juden auszurichten.

Im Sommer 1938 lebten im »Altreich« noch etwa 350 000 Glaubensjuden, die sich, wie Tabelle 1 zeigt, sehr unterschiedlich auf die einzelnen jüdischen Gemeinden verteilten.

*Tabelle 1: Die Verteilung der 350 000 Glaubensjuden auf die jüdischen Gemeinden im »Altreich«, Sommer 1938 (absolut und in Prozent)<sup>134</sup>*

<b>Gemeinde</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Anteil (in %)</b>
Großgemeinde Berlin	ca. 140 000	40,00 %
5 Großgemeinden:		
Frankfurt a. M., Breslau, Hamburg, Köln, Leipzig	ca. 73 000	20,86 %
46 Gemeinden (500 bis 10 000 Mitglieder)	ca. 80 000	22,86 %
1200 kleine und kleinste Gemeinden	ca. 57 000	16,28 %
Insgesamt	ca. 350 000	100,00 %

131 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 20.7.1938, Kap. 19.1, Dok. II. Ausführlicher Bericht über den »Reichsverband«, in: GB Nr. 8 vom 12.8.1938, S. 1.

132 Abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 418 ff.; vgl. auch Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung, S. 64 ff.

133 Bericht Leo Lippmanns in der Sitzung des Vorstandes vom 9.8.1938, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 398.

134 Darstellung des Preußischen Landesverbandes [Juli 1938], abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 392 ff.; ebenso Hildesheimer, Jüdische



Als Folge der massenhaften Auswanderung waren inzwischen viele Gemeinden personell nicht mehr in der Lage, verwaiste Immobilien zu pflegen, zu verwalten und ihre angestammten Aufgaben zu erfüllen. Der Reichsverband übernahm daher satzungsrechtlich eine Reihe von Verwaltungsaufgaben. In seiner inneren Struktur versuchte der Reichsverband jetzt eine stärker zentralistisch geprägte Organisationsform zu entwickeln, ohne jedoch das repräsentative Prinzip, getragen von den jüdischen Großgemeinden und Verbänden, aufzugeben. Das gelang letztlich nur teilweise.

Der Novemberpogrom 1938 unterbrach zunächst die im Sommer 1938 eingeleitete innerjüdische Entwicklung der Umsetzung eines »Reichsverbandes« als Gesamtorganisation der deutschen Juden.<sup>135</sup> Die Quellen lassen nicht näher erkennen, ob staatliche Stellen eine weitere Tätigkeit des Verbandes verboten hatten.<sup>136</sup> Offenbar nahmen aber – etwa seit Ende November 1938 – führende Funktionsträger die Bemühungen wieder auf, eine »Reichsvertretung« zu reorganisieren. Otto Hirsch (1885-1941), die treibende Kraft der Reichsvertretung, verzichtete ersichtlich darauf, den im Sommer 1938 gewählten Namen »Reichsverband« aufzunehmen. Im Februar 1939 trat die Organisation jedenfalls unter dem nunmehrigen Namen »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« als letzte selbstständige Interessenvertretung der Juden für ein kurzes Zwischenspiel an.<sup>137</sup> Nur wenige Monate später, im Juli 1939, war auch dies beendet.

### 3.5 Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Die bislang selbstständige jüdische Interessenvertretung wurde im Sommer 1939 unter der Bezeichnung »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« zu einem Verwaltungsorgan umgewandelt, das die Weisungen des NS-Regimes, später des RSHA, auszuführen hatte. Grundlage war die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939.<sup>138</sup> Die personelle Zusammensetzung der Leitungsebenen blieb weitgehend erhalten. In der Verschärfung antijüdischer Maßnahmen hatte sich damit endgültig die Politik der SS durchgesetzt. Der Chef der Sicherheitspoli-

Selbstverwaltung, S. 59. Die Ausgangszahl von ca. 350 000 Juden (Glaubensjuden) beruht auf Schätzungen der Reichsvertretung. Herbert A. Strauss, *Jewish Emigration from Germany, Nazi Policies and Jewish Responses (I)*, in: LBYB 25/1980, S. 313-358, hier S. 326, legt für den 17. Mai 1939 die Zahl 213 390 zugrunde.

135 Meyer, *Tödliche Gratwanderung*, S. 25 ff.

136 Hildesheimer, *Jüdische Selbstverwaltung*, S. 79 ff.

137 Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 29 f. Treibende Kraft war seit dem Novemberpogrom offenbar Heydrich in seiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei. Das ergeben neue Dokumente aus dem Sonderarchiv des Russischen Staatlichen Militärarchivs (RGVA) in Moskau.

138 RGBl. I S. 1097.

zei, Heydrich, hatte bereits am 15. November 1938 durch Dr. Werner Best den zuständigen Ministerien angekündigt, eine »Reichsvereinigung« zwangsweise zu bilden. Den jüdischen Institutionen war diese Absicht Anfang Dezember 1938 bekannt geworden.

Der »neuen« Reichsvereinigung wurde die Verantwortung für Organisation und Finanzierung der jüdischen Wohlfahrtspflege und des jüdischen Schulwesens übertragen.<sup>139</sup> Weitere Aufgaben wie die jüdische Auswanderung und eine letztlich hierauf bezogene Berufsausbildung ließen die nunmehrige Zielsetzung der organisierten Massenauswanderung nicht mehr in Zweifel ziehen. Die »Gemeindeabteilung« der Reichsvereinigung war mit der Betreuung von Rest-Gemeinden und der Auflösung von jüdischen Gemeinden befasst. Der Handlungsspielraum der »Reichsvertretung« gegenüber den staatlichen Behörden wurde zunehmend eingeschränkt. Kleine, vermeintliche Erfolge des Gesamtverbandes, die durch »Verhandlungen« der radikal ungleichen Vertreter aus der jüdischen Organisation und dem NS-Staat zustande kamen, konnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer schärfere Verordnungen und Repressionsmaßnahmen ergingen und so jede Handlung der Reichsvertretung fragwürdig erschien. Es war letztlich die erfolgreiche Politik des SD, die die ehemals freiwillige Interessenvertretung zur zentralistischen Zwangsorganisation werden ließ. Seit September 1939 stand die Reichsvereinigung unter der unmittelbaren Kontrolle des RSHA beziehungsweise der Gestapo. Sie hatte deren Anordnungen umzusetzen. Alle Personen, die nach den »Nürnberger Gesetzen« als Juden galten, wurden in die Reichsvereinigung zwangsweise eingegliedert. Dazu zählten auch die »nichtarischen« Christen. Besondere Regelungen bestanden für den jüdischen Ehepartner in einer »Mischehe«.<sup>140</sup> Der Vorstand der Reichsvereinigung wurde nicht mehr gewählt, sondern formal vom Reichsinnenministerium eingesetzt. Die jüdischen Funktionsträger sahen sich gleichwohl in der Kontinuität mit der Reichsvertretung.<sup>141</sup>

139 Vgl. umfassend Meyer, Tödliche Gratwanderung; vgl. bereits dies., Gratwanderung zwischen Verantwortung und Verstrickung – Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und die Jüdische Gemeinde zu Berlin 1938-1945, in: dies./Hermann Simon (Hrsg.), Juden in Berlin 1938-1945. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung »Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum« Mai bis August 2000, Berlin 2000, S. 291-337.

140 Vgl. § 3 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939, RGBl. I S. 1097. Die Regelung lautete: »Im Falle einer Mischehe ist der jüdische Teil nur Mitglied [der Reichsvereinigung], a) wenn der Mann der jüdische Teil ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind oder b) wenn die Abkömmlinge als Juden gelten.«

141 Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung; Otto Dov Kulka, Die Reichsvereinigung und jüdisches Schicksal, 1938/9-1943. Kontinuität oder Diskontinuität in deutsch-jüdischer Geschichte im Dritten Reich (engl.), in: Arnold Paucker (Hrsg.), Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1943, Tübingen 1986, S. 353-363; Meyer, Tödliche Gratwanderung, S. 16 f., 44.

### 3.6 Die Eingliederung des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Für die Hamburger Gemeinde bedeuteten die Gründung des »Reichsverbandes« und später die Bildung der »Reichvereinigung« einen sich immer deutlicher abzeichnenden Verlust ihrer rechtlichen Autonomie. Die bisherigen jüdischen Zeitungspublikationen waren im November 1938 verboten worden. Sie wurden durch das *Jüdische Nachrichtenblatt* ersetzt, das die Reichsvereinigung unter der Aufsicht des Hauptamtes Sicherheit und des späteren RSHA herausgab. Die Hamburger Gemeinde verlor gegenüber der »Reichsvereinigung« zunehmend jede Selbstständigkeit. Sie teilte damit das Schicksal von etwa 3000 jüdischen Organisationen und Einrichtungen.<sup>142</sup> Die »Reichsvereinigung«, unter unmittelbarer Aufsicht des RSHA, versuchte gezwungenermaßen separate Verhandlungen der Gemeinden mit ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen zu unterbinden.<sup>143</sup>

Anfang Oktober 1941 wurden hohe Funktionäre der Reichsvereinigung zur Gestapo einbestellt, unter Drohungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und aufgefordert, bei der »Umsiedlung« mitzuhelfen. Den jüdischen Funktionären in Berlin und in den Bezirksstellen, so auch in der Bezirksstelle Nordwestdeutschland der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, zu der Hamburg seit August 1942 nun gehörte, blieben nur geringste Handlungsspielräume.<sup>144</sup> Sie konnten versuchen, etwa bestehende Rivalitäten zwischen Gauleitung und Gestapo auszunutzen oder ein gewisses persönliches Verhältnis zu Gestapobeamten herzustellen. Die Gemeinde und ihre Funktionäre versuchten ursprünglich, durch ihre Hilfestellung zu einer »milderen« Ausführung der Anordnungen der Gestapo beizutragen und im Rahmen der Möglichkeiten Erleichterungen zu verschaffen. Zugleich arbeiteten die Funktionsträger in aussichtsloser Situation zwangsweise der Verfolgungsmaschinerie zu.<sup>145</sup> Am

142 Hans-Erich Fabian, Zur Entstehung der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland«, in: Herbert A. Strauss/Kurt R. Grossmann (Hrsg.), *Gegenwart im Rückblick. Festgabe für die Jüdische Gemeinde zu Berlin 25 Jahre nach dem Neubeginn*, Heidelberg 1970, S. 165-179, hier S. 172.

143 Meyer, *Tödliche Gratwanderung*, S. 46 f.

144 Herbert A. Strauss, *Die jüdische Selbstverwaltung innerhalb der Schranken nationalsozialistischer Politik – Gemeinden und Reichsvertretung (engl.)*, in: Arnold Paucker (Hrsg.), *Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1943*, Tübingen 1986, S. 125-152. Vgl. für Hamburg Ina Lorenz, *Aussichtsloses Bemühen. Die Arbeit der Jüdischen Gemeinde 1941 bis 1945*, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg und Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Die Deportation der Hamburger Juden 1941-1945*, Hamburg 2002, S. 30-44.

145 Beate Meyer, *Das unausweichliche Dilemma. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Deportationen und die untergetauchten Juden*, in: Beate Kosmala/Claudia Schoppmann (Hrsg.), *Überleben im Untergrund. Hilfe für Juden in Deutschland 1941-1945*, Berlin 2002, S. 273-297, hier S. 278-285; vgl. auch dies., *Handlungsspielräume regionaler jüdischer Repräsentanten (1941-1945). Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und die De-*

10. Juni 1943 besetzte die Gestapo die zur »Bezirksstelle« der Reichvereinigung gewordene Gemeinde und eröffnete, dass sämtliche jüdischen Organisationen im Reich aufgelöst seien und die »restlichen« Juden in wenigen Tagen nach Theresienstadt deportiert würden. Kurz darauf folgten weitere Deportationen, die letzte am 14. Februar 1945 nach Theresienstadt.<sup>146</sup>

portationen; in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 20/2004, S. 63-85, hier S. 84 f.

<sup>146</sup> Ina Lorenz, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der »Endlösung« 1942-1945, in: Arno Herzig/dies. (Hrsg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 207-247, hier S. 238.

## II. Sozio-demografische Entwicklungen der Hamburger Juden

Die Bevölkerungsstrukturen und -bewegungen der Juden im Hamburger Raum, also die Zusammensetzung nach Alter, Geschlecht, Heirats- und Scheidungsverhalten (familiärer Status), Geburten- und Sterblichkeitsraten, Beruf, Erwerbsbiografien, Wohnorten als innerstädtischer Siedlungsstruktur, lassen sich für die Jahre nach 1933 nur eingeschränkt verlässlich feststellen. Die statistischen Erhebungen wurden nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung« durch die rassistisch motivierte Bevölkerungspolitik des NS-Staates überlagert, teilweise deutlich verfälscht.<sup>1</sup> Das NS-Regime nahm zwei Volkszählungen vor, zum 16. Juni 1933 und zum 17. Mai 1939.<sup>2</sup> Mit der Durchführung der Zählung wurde in Hamburg jeweils das Statistische Landesamt beauftragt. Dazu sollte sich das Amt besoldeter Hilfskräfte bedienen. Tatsächlich wurden bei der Volkszählung von 1933 hauptsächlich Angehörige der SA, der SS und des Stahlhelms eingesetzt.<sup>3</sup>

Von ganz erheblicher Bedeutung für eine demografische Zuordnung ist die Unterscheidung zwischen dem Begriff des Glaubensjuden und dem der nationalsozialistischen Terminologie entstammenden Begriff des »Rassejuden«. Der sozio-demografische Wandel lässt sich daher für die Hamburger Juden nicht in der wünschenswerten Genauigkeit ermitteln. Zum Zensus von 1939 waren zusätzlich Karten auszufüllen. Sie waren mit »Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 17. Mai 1939. Ergänzungskarte für Angaben über Abstammung und Vorbildung« überschrieben. Es wurde also gesondert nach der jüdischen Abstammung und nach der Hoch- und Fachschulausbildung gefragt.

- 1 Jutta Wietog, Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zur Bevölkerungsstatistik im Dritten Reich, Berlin 2001, S. 52-56; Rainer Mackensen, Zur Einführung: Konstruktion und Rekonstruktion von Bevölkerungswissenschaft im »Dritten Reich«, in: ders. (Hrsg.), Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im »Dritten Reich«, Wiesbaden 2004, S. 9-20, hier S. 9 f.; Götz Aly/Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2000.
- 2 Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1933 vom 12.4.1933, RGBl. I S. 199; Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4.10.1937, RGBl. I S. 1053. Die Zählung wurde verschoben; vgl. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 6.6.1938, RGBl. I S. 796. Für die Volkszählung in Hamburg hatte der Senat am 22. April 1933 ein eigenes Durchführungsgesetz erlassen.
- 3 Bericht im Senat durch Senator Klepp vom 5.7.1933, StAHH, 135-2 I Statistisches Landesamt I, A 8 Volks- Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1933.

## I. Die jüdische Bevölkerung in Hamburg und Altona

### I.1 Die jüdische Bevölkerungsstatistik (1811-1945)

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Deutsch-Israelitische Gemeinde zu Hamburg die größte jüdische Gemeinde Deutschlands. Dieses Bild veränderte sich in den folgenden Jahrzehnten.<sup>4</sup> Dabei entstammen die überlieferten Daten über die Bevölkerungsentwicklung in Hamburg heterogenen Quellen, erlauben aber bei kritischer Betrachtung gleichwohl einen hinreichend aussagefähigen Befund.<sup>5</sup>

*Tabelle 2: Die Bevölkerungsentwicklung in Hamburg von 1811 bis 1945 (insgesamt und der Anteil der jüdischen Bevölkerung)*

Jahr	Bevölkerung insgesamt	hiervon Juden <sup>6</sup>	
		absolut	prozentual
1811	132 007	6 429	4,87 %
1830	120 000	7 000*	5,83 % <sup>7</sup>
1850	150 000	10 000*	6,66 %
1860	225 000	12 500*	5,55 %
1866	281 140	12 550*	4,46 %
1871	338 974	13 796	4,07 %
1890	622 530	17 877	2,87 %
1900	768 349	17 949	2,34 %
1910	1 014 664	18 932	1,87 %

4 Zusammenstellung nach Jacob Toury, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847-1871. Zwischen Revolution, Reaktion und Emanzipation*, Düsseldorf 1977, S. 17; Dora Weigert, *Die jüdische Bevölkerung Hamburgs*, in: ZDSJ 15/1919, Heft 5-7, S. 65-110, hier S. 67; die erste hinreichend verlässliche Zählung betrifft das Jahr 1811; vgl. Hans Mauersberg, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an dem Beispiel von Basel, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, München, Göttingen* 1960, S. 48; vgl. ferner Kap. 2, Dok. 10. Die Daten wurden aufgrund der Angaben in den Statistischen Jahrbüchern der Freien und Hansestadt Hamburg überprüft und ergänzt, berechnet nach der Wohnbevölkerung. Die mit »\*« versehenen Zahlen beruhen auf, z. T. eigenen, Schätzungen; vgl. dazu die weiteren Ausführungen im Text.

5 Vgl. zu der abweichenden Entwicklung in Berlin Gabriel Alexander, *Die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Berlin zwischen 1871 und 1945*, in: *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte* 20/1991, S. 287-314.

6 Bis einschließlich 1935 beziehen sich die Angaben auf Glaubensjuden, danach einschließlich der »Rassejuden«; zur Begrifflichkeit vgl. die Ausführungen im Text.

7 Die Angaben für die Jahre 1830, 1850 und 1860 entstammen Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 39.

	1919	1 050 380	ca.	18 500	1,76 %
Hamburg	1925	1 152 523		19 904	1,73 %
Altona	1925			2 386 <sup>8</sup>	1,30 %
Hamburg	1933	1 218 447	ca.	16 973	1,39 % <sup>9</sup>
Altona	1933			2 006	0,83 % <sup>10</sup>
Hamburg	1934		ca.	17 194 <sup>11</sup>	?
Altona	1934			1 600 <sup>12</sup>	
Hamburg	1935		ca.	15 500 (?) <sup>13</sup>	?
Altona	1935			1 570 <sup>14</sup>	
<hr/>					
Hamburg	1936			15 000 (?)	
Stadt Hamburg	1937			15 308 <sup>15</sup>	?

- 8 Statistisches Amt der Stadt Altona (Hrsg.), Die Volkszählung in Altona am 16. Juni 1925, Altona-Ottensen 1927; Nachweise bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1220-1230.
- 9 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamte (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), S. 5/52 f. – vgl. auch Kap. 2, Dok. 1. Die Zahl bildet die Wirklichkeit unzutreffend ab; vgl. dazu weiterführend Bd. 2, S. 1004-1021 (Kap. XI.2.2, Die Entwicklung der Auswanderung in Hamburg).
- 10 Vgl. Gerhard Paul/Miriam Gillis-Carlebach, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998, S. 17-30, hier S. 22.
- 11 Die Angabe beruht auf einer Schätzung des Gemeindevorstandes (Stand April 1934); Niederschrift der Sitzung des Vorstandes vom 10.4.1934, CAHJP, AHW 329 a, Bl. 67 f.
- 12 Kap. 15,5, Dok. 11.
- 13 Angaben (geschätzt) nach Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40, dort bezogen auf das Jahr 1935; Lippmann schätzte die Zahl der Hamburger Juden auf ca. 15 000. In seinem Bericht über die haushaltsmäßige Abrechnung für das Kalenderjahr 1936 gibt er unter Berücksichtigung der Binnenwanderung ebenfalls 15 000 gemeindeangehörige Juden an und bezieht sich dabei auf Angaben der (gemeindlichen) Beratungsstelle; vgl. StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2. Die von der Gemeinde geführte Wohnsitzdatei der Gemeindeangehörigen (1935) erlaubt keine weiteren Erkenntnisse. Die Zahl von 15 000 Hamburger Juden (Ende 1936) entspricht dem Bericht der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 13.7.1937, StAHH, 371-8 II Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XXI A 12.21.
- 14 Kap. 15,5, Dok. 11.
- 15 Angaben nach Bajohr, Von der Ausgrenzung zum Massenmord, S. 477. Die Zahl dürfte nicht nur Glaubensjuden betreffen, sondern »Rassejuden« einschließen. Die von Bajohr angegebene Zahl wird durch den Jahreslagebericht 1938 des SD-Oberabschnitts Nord-West (Kap. 32.1.2, Dok. 4) bestätigt. Die Rückrechnung der für 1938 angegebenen Auswanderungszahlen ergibt für Ende 1937 eine Zahl von 15 126 Juden. Diese Zahlen enthalten eine erhebliche Binnenwanderung durch Zuzug nach Hamburg. Der Jahresbericht 1938 der Beratungsstelle der Gemeinde gibt an, dass bis Ende 1937 ungefähr 5000 Juden aus Hamburg ausgewandert seien.

Hamburg	Ende 1937 (einschl. »Rassejuden«[?])		16 000 <sup>16</sup>	
Hamburg (mit Altona)	1938		12 600 <sup>17</sup>	
Groß-Hamburg	17.5.1939	1 482 017	10 131 <sup>18</sup>	0,60 %
Groß-Hamburg	[Mitte 1940 (?)]		8 800 <sup>19</sup>	
Groß-Hamburg	31.12.1940		7 985 <sup>20</sup>	0,50 %
Groß-Hamburg	31.12.1941		4 051	0,20 %
Groß-Hamburg	31.12.1942		1 805	0,10 %
Groß-Hamburg	7./8.1943		1 272 <sup>21</sup>	< 0,10 %

- 16 Jahreslagebericht 1937 des SD-Oberabschnitt Nord-West, zit. nach Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 50. Danach stand der Auswanderungszahl von 896 Juden eine Zuwanderung von 1106 Personen gegenüber. Die Hamburger Polizeibehörde schätzte für Ende 1937 die Zahl der Juden, die im Besitz von Reisepässen seien, auf 12 000; vgl. Kap. 50.3, Dok. 4.
- 17 Der Jahreslagebericht 1938 des SD-Oberabschnitt Nord-West (Kulka/Jäckel [Hrsg.], Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, Nr. 2772; vgl. Kap. 32.1.2, Dok. 4) ergibt für Ende 1938 bei einer Rückrechnung die Zahl von etwa 12 600 Juden (einschließlich »Rassejuden«). Die daraus zu errechnende Differenz von etwa 2500 Hamburger Juden, bezogen auf das Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939, erscheint plausibel. In den ersten viereinhalb Monaten des Jahres 1939 ist eine ganz erhebliche Fluchtbewegung der Hamburger Juden zugrunde zu legen. Hingegen dürfte die im Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland (1938) für die Hansestädte Hamburg (mit Altona) und Bremen, ausschließlich Lübeck, angegebene Zahl von 8900 Glaubensjuden deutlich zu niedrig sein; vgl. Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, S. 48. Eher geringe statistische Unschärfen dürften auf die Zuordnung der »Geltungsjuden« zurückzuführen sein. Auch ein interner Vermerk der Polizeibehörde Hamburg, gerichtet an die Hamburger Devisenstelle, vom 23. Dezember 1937 legt eine geschätzte Zahl von 12 000 Hamburger Juden zugrunde; Kap. 50.1, Dok. 15.
- 18 Zahlenangabe nach Bajohr, Von der Ausgrenzung zum Massenmord, S. 477, davon 8438 Glaubensjuden, hiervon 3515 männlich und 4923 weiblich; vgl. Kap. 2, Dok. 10.
- 19 Stiftung Jüdisches Museum Berlin/Haus der Geschichte der Bundesrepublik (Hrsg.), Heimat und Exil. Emigration der deutschen Juden nach 1933, Frankfurt a.M. 2006, S. 30 (Abbildung).
- 20 Davon 3318 männlich und 4667 weiblich, die Zahlen enthalten 7088 Glaubensjuden; Angaben nach Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40. Die nachfolgenden Prozentsätze beziehen sich auf die (wachsende) Gesamtbevölkerung. Auf zahlenmäßige Nachweise wird verzichtet.
- 21 Ina Lorenz, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der »Endlösung« 1942-1945, in: Arno Herzog/dies. (Hrsg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 207-247, hier S. 226.



Groß-Hamburg	18.2.1944	890 <sup>22</sup>	< 0,10 %
Groß-Hamburg	31.12.1944	865	< 0,10 %
Groß-Hamburg	30.4.1945	647 <sup>23</sup>	< 0,10 %

Die Zahl der Glaubensjuden wuchs im Hamburger Raum bis 1933 kontinuierlich, bei gleichzeitiger deutlicher Minderung ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung. Das hatte verschiedene Gründe, wobei man von drei Hauptursachen ausgehen kann: (1) Die Geburtenrate der Juden sank. Das ist noch gesondert darzustellen. Das Geburtendefizit hatte nachhaltige Folgen für die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung. (2) Ermittelt sind für den betrachteten Zeitraum nur Glaubensjuden. Die durch die Assimilation steigende Zahl der »Rassejuden« wurde nicht erfasst. Für die Hamburger Glaubensjuden ist die deutliche Zunahme der »Mischehen« hierfür ein gewichtiges Anzeichen. (3) Schließlich bestand seit den 1870er-Jahren eine starke Binnenwanderung zugunsten großstädtischer Siedlungsstrukturen, die sich bei Nichtjuden stärker als bei Glaubensjuden auswirkte. Das galt jedenfalls für die Hamburger Gemeinde, die sich zudem latent abwehrend gegenüber einer Aufnahme von Ostjuden verhielt. Selbst für Altona mit seinem starken ostjüdischen Anteil war der Gesamtanteil der Glaubensjuden an der Gesamtbevölkerung gering. In Hinblick auf die Zunahme der »Mischehen« kann man prognostizieren, dass der prozentuale Anteil der Glaubensjuden an der Gesamtbevölkerung weiterhin gesunken wäre. Dagegen spricht nicht, dass sich die absolute Zahl der Hamburger Juden nach 1933 zunächst leicht erhöhte und zunächst trotz einsetzender Auswanderung relativ stabil blieb. Dies war dem Niedergang der kleinen jüdischen Gemeinden im Hamburger Einzugsgebiet geschuldet und galt insbesondere für die Gemeinden in Harburg und Wandsbek, aber auch für einzelne Gemeinden in Schleswig-Holstein und wohl auch in Mecklenburg. Für die Zeit seit etwa 1935 muss man also mit einer erheblichen Binnenwanderung der deutschen Juden zugunsten der jüdischen Großgemeinden rechnen. Der zahlenmäßige Verlust durch die Auswanderung Hamburger Juden wurde damit durch den Zuzug von Juden aus Mittel- und Kleingemeinden teilweise kompensiert.<sup>24</sup> Die nach Hamburg zugewanderten Juden ließen sich wohl nur in

22 Ebd.

23 Ebd., S. 239.

24 Bericht der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 13.7.1937, StAHH, 371-8 II Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XXI A 12.21; ebenso Jahreslagebericht 1938 des SD-Oberabschnitts Nord-West, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, Nr. 2772. Ein Bericht der *New York Times* vom 15. Mai 1938 berichtet auf der Grundlage von Informationen des American Jewish Joint Distribution Committee, dass zehn Reichsgrößtstädte etwa 40 Prozent ihrer jüdischen Bevölkerung verloren hätten; abgedruckt VEJ 2, S. 154 f., Dok. 35. Da die genannten Zahlen nicht mit einer tatsächlich gelungenen Auswanderung gleichgesetzt werden können, erklärt sich diese Veränderung

geringem Maße in die Gemeinde förmlich aufnehmen. Statistische Daten sind dazu nicht vorhanden.

Mehr als die Hälfte der in Hamburg lebenden Juden war in dieser Stadt geboren. Eine von der Hamburger Gemeinde für das Jahr 1926 selbst geführte Aufstellung ergibt, dass der Gemeinde 20 749 Juden angehörten, davon rund 6500 als männlicher und rund 3200 als weiblicher »Haushaltungsvorstand«. Die Aufstellung weist ferner rund 3700 Ehefrauen und rund 6900 Kinder aus. Nach den Angaben der amtlichen Bevölkerungsstatistik vom 16. Juni 1933 lebten im Sommer 1933 in Hamburg (Stadt und Land) 16 973 Juden.<sup>25</sup> Dieses Ergebnis liegt zahlreichen späteren Berichten und Untersuchungen zugrunde.<sup>26</sup> Da die Zahl auf einer amtlichen Erhebung beruht, legt gerade dies nahe, sie als besonders verlässlich anzusehen. Sie ist indes besonders kritisch zu betrachten.

### 1.2 Die Hamburger Volkszählung vom 16. Juni 1933

Die auf den Stichtag des 16. Juni 1933 bezogene Volkszählung gibt die Zahl der Personen jüdischer Konfession für Hamburg mit exakt 16 973 Glaubensjuden an. Bereits der Begriff »Glaubensjude« ist zumindest methodisch kritisch zu betrachten. Bei der Volkszählung wurden für die Angabe der Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft insgesamt 31 unterschiedliche Bezeichnungen festgestellt.<sup>27</sup> Gegenüber der Volkszählung von 1925 ergibt sich 1933 eine Minderung von nahezu 3000 Personen. Diese Differenz erhöht sich auf rund 3800 Personen, wenn man die erwähnten gemeindeinternen Zählungen für das Jahr 1926 zugrunde legt. Das würde bedeuten, dass innerhalb von sieben Jahren einschließlich der ersten Monate des NS-Regimes nahezu ein Fünftel der Mitglieder die Hamburger Gemeinde verlassen hätte. Das bedeutete einen dramatischen Vorgang. Dafür fehlt aber jeder historische Nachweis. Die zahlenmäßige Differenz von mehr als 3000 Glaubensjuden ist mithin erklärungsbedürftig. So sah es auch das Statistische Landesamt Hamburg. In einem Bericht vom September 1934 über die Religionszugehörigkeit der Hamburger Wohnbevölkerung im Jahre 1933 führte das Amt die Abnahme von etwa 3 000 Juden »auf Abwanderung, Austritt aus der religiösen Gemeinschaft der Israeliten, aber

aus einer Wanderungsbewegung innerhalb des Deutschen Reiches und verdeutlicht die Magnetwirkung der großen jüdischen Gemeinden wie Hamburg.

- 25 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/52 f.; vgl. auch Kap. 2, Dok. 1.
- 26 Vgl. beispielhaft etwa Bajohr, Von der Ausgrenzung zum Massenmord, S. 477; Offenborn, Jüdische Jugend, S. 162; Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. XLII; Beate Meyer, Die Verfolgung der Hamburger Juden 1933-1938, in: dies. (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006, S. 15-24, hier S. 16.
- 27 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/5.

auch auf unrichtige Angaben zurück.«<sup>28</sup> Welche dieser Gründe gegeben seien, sei nicht festzustellen. Eine Zählung der Hamburger Gemeinde, veranlasst sehr wahrscheinlich durch die Gestapo, ergab für Ende 1935/Anfang 1936 eine Zahl von 9 137 erwachsenen, in Hamburg lebenden Glaubensjuden.<sup>29</sup>

Eine Austrittswelle größeren Umfangs vor 1933 und im Jahre 1933 ist auszuschließen. Das ergeben gemeindeinterne Zahlen, über die das Landesamt offenbar nicht verfügte. Nach gemeindeinternen Angaben traten von 1926 bis 1933 lediglich 424 Gemeindeangehörige aus der Gemeinde aus.<sup>30</sup> Hiervon dürfte in den Jahren 1931 und 1932 (197 Personen) mutmaßlich ein nicht unerheblicher Teil aus finanziellen Gründen die Gemeinde verlassen haben, um sich von der Pflicht zu befreien, Gemeindeabgaben zu leisten. Für einen anderen Teil waren wohl religiöse Gründe bestimmend gewesen. Die Gemeinde erlebte um die Jahreswende 1930/31 eine Austrittsbewegung von Teilen der Orthodoxie, darunter unter anderem der Vorsitzende des Synagogenverbandes, Michael Flörsheim. Mit dem Austritt sollte gegen die gemeindliche Politik demonstriert werden, wie sie sich nach Meinung der Orthodoxie in der 1930 eingeführten Regelung des Frauenwahlrechtes und in der finanziellen Förderung des Tempelneubaus des liberalen Tempelverbandes (TV) ausdrückte. Man warf der Gemeinde vor, die traditionelle Trennung von Kultus und Gemeindetätigkeit und damit die neutrale Balance innerhalb des Hamburger Systems nachhaltig missachtet zu haben.<sup>31</sup> Gerade für die Gruppe orthodoxer Juden wird man eher zu verneinen haben, dass sie sich bei den Angaben ihrer Glaubenszugehörigkeit nicht zum Judentum bekannte. So bleibt neben dem Austritt aus dem Gemeindeverband zunächst noch als weitere Erklärungsmöglichkeit die zunehmende Überalterung der Gemeinde und damit die Annahme eines Sterbeüberschusses oder ein massiver Fortzug aus Hamburg. Indes erweisen sich auch diese Gesichtspunkte nicht als tragfähig. Bilanziert man die Geburten- und Sterbezahlen, so ist zwar seit 1925 tatsächlich ein Sterbeüberschuss mit steigender Tendenz festzustellen.<sup>32</sup> Im Jahre 1926 betrug der Sterbeüberschuss 53, im Jahr 1927 61 und im Jahr 1928 138 Gemeindeangehörige, also insgesamt 252 Personen. Für die nachfolgenden Jahre stehen keine Angaben zur Verfügung. Nimmt man für den Zeitraum von 1929 bis 1933 den höheren Sterbeüberschuss des Jahres 1928 mit jährlich 138 an, so ergibt sich für den Zeitraum ein rechnerisches Defizit von ca. 950 Juden. Der Fort- und Zuzug von und nach Hamburg dürfte ausgeglichen gewesen sein, wenn nicht sogar mit einem Übergewicht des Zuzuges zu rechnen ist. Immerhin hatte Hamburg zwischen 1925 und 1933 einen Bevölkerungsgewinn von etwa 50 000 Personen. Das entsprach

28 Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft 1934, Nr. 7 vom 15.9.1934 (Erster Teil), S. 155-158, hier S. 157.

29 Zusammenstellung nach StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 391.

30 Angaben nach Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. LXIII mit Anm. 110.

31 Siehe die Austrittsschreiben vom 30.10.1930 und 25.11.1930, in: Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 574-576.

32 Nachweise ebd., S. XLIX.

einem Zuwachs von 4,6 Prozent. Bilanziert von dem erwähnten Ausgangswert von 3800, verbleibt immer noch eine erklärungsbedürftige Differenz von etwa 2500 Hamburger Juden, welche die Volkszählung vom 16. Juni 1933 nicht erfasste. Nach den gemeindeinternen Quellen ist mit Sicherheit auszuschließen, dass es sich hierbei um eine Gruppe ausgewanderter Juden handeln könnte. Vor 1933 war die Auswanderung Hamburger Juden äußerst gering. Eine Auswanderung in den ersten sechs Monaten nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung« von rund einem Achtel der Gemeindeangehörigen hätte sich in den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Repräsentanten-Kollegiums oder anderer Berichte niedergeschlagen. Dafür liegen nicht einmal andeutungsweise Hinweise vor.

Die Zahlen der Volkszählung erfassen also nicht den wirklichen Bestand der Glaubensjuden in Hamburg. Angesichts der sehr hohen Organisationsdichte aller Juden in der Hamburger Gemeinde kommt daher als Erklärung – wie es auch das Statistische Landesamt vermutete – nur die Überlegung in Betracht, dass die in der Erhebung befragten Gemeindeangehörigen ihre Glaubenszugehörigkeit nicht in jedem Falle offenbarten. In der Volkszählung wurde nach der Religionszugehörigkeit gefragt. Das Statistische Landesamt fertigte zudem für Personen, die sich zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft bekannten, eine detaillierte Sonderzählung an, indem »eine Abschrift der allgemeinen Zählkarte« hergestellt wurde. Darin wurden sämtliche relevanten Daten für die Volks- und Berufszählung sowie u.a. der Geburtsort erfasst.<sup>33</sup> Im statistischen Erhebungsbogen waren die Angaben zur Religionszugehörigkeit »freiwillig« zu machen. Sie unterlagen im Juni 1933 keiner amtlichen Kontrolle, auch wenn unzutreffende Angaben unter Strafe gestellt waren und hierauf in öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen wurde.<sup>34</sup> Wirksame Kontrollen waren nach Einschätzung vieler offenbar nicht zu erwarten, auch wenn die ausgefüllten, mehrseitigen Formulare in Hamburg den Zählern, vielfach Angehörige der SA, der SS und des Stahlhelms, unverschlossen übergeben wurden. Daher liegt als Erklärung für die ermittelte Zahlendifferenz die Annahme nahe, dass etwa 2500 Gemeindeangehörige von der Möglichkeit Gebrauch machten, sich über ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religion als Glaubensjuden nicht näher oder anderweitig zu erklären. Zahlreiche »Juden« werden es im Sommer 1933 nicht für opportun ge-

33 Aly/Roth, Die restlose Erfassung, S. 55; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 51 f.

34 Vgl. Rundfunkvortrag (o.D.) von Prof. Dr. Carl von Tyszka (geb. 1873), Regierungsrat im Statistischen Landesamt, StAHH, 135-2 I Statistisches Landesamt I, A 8 Volks- Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1933. Tyszka war Privatdozent an der Universität Hamburg. Er wurde am 26. März 1934 wegen fehlender »gesundheitlicher und politischer Eignung« in den Ruhestand versetzt. In dem Rundfunkvortrag von 1933 hieß es: »Volks- und Rassenkunde, jene Gebiete die solange vernachlässigt sind, deren Pflege man aber jetzt als dringend notwendig ansieht, haben zur Voraussetzung eine genaue Kenntnis der Gliederung der Bevölkerung nach Staatszugehörigkeit, Geburtsort, Religion und Muttersprache, was alles nur allein aus einer Volkszählung zu ersehen ist.« Der Presse wurde von dem Vortrag eine »Pressenotiz« übermittelt.

halten haben, ihr jüdisches Religionsbekenntnis preiszugeben. Das Verhalten der evangelischen und katholischen Christen war nach dem vorliegenden statistischen Material erkennbar ein anderes. Sie hatten durch das NS-System im Sommer 1933 nichts zu befürchten.

Die Motive für ein derartiges Verhalten der Hamburger Juden sind naturgemäß nicht den Daten der Volkszählung zu entnehmen. Sie liegen außerhalb des statistischen Befragungskomplexes und können – gewiss verallgemeinernd – im Sommer 1933 in erster Linie auf die politische und soziale Gesamtsituation zurückgeführt werden, in der sich die Juden seit Beginn des Jahres befanden. Die deutschen Juden mussten seit dem Frühjahr ganz außerordentliche soziale und rechtliche Defizite der deutschen politischen Kultur erleben. Spätestens seit dem Boykott des 1. April 1933 konnte ihnen bewusst sein und war ihnen in ihrer großen Mehrheit auch bewusst, dass eine durch die Funktionseliten von Staat und NSDAP gesteuerte Diskriminierungspolitik eine bürgerliche Wohlanständigkeit konterkarierte, die jederzeit in eine allgemeine sozialwirksame Apartheidpolitik übergehen konnte. Im Weltbild des Nationalsozialismus war ein extremer Antisemitismus enthalten, der zwar in diesen ersten Monaten der »Machtergreifung« einstweilen noch planlos umgesetzt zu werden schien, dessen staatsdoktrinäre Zielsetzung jedoch im Grundsatz kaum noch zu bezweifeln war.<sup>35</sup> Dazu waren die sonderrechtlichen Maßnahmen in den Monaten April bis zum Befragungstag der Statistik, dem 16. Juni 1933, allzu deutlich. In der öffentlichen Sitzung des RK kennzeichnete dessen Vorsitzender, Dr. Ernst Loewenberg, am 21. Juni 1933 die eingetretene Lage für die Juden als »Ausnahmerecht«.<sup>36</sup> In diesen Monaten ließ sich die Frage aufwerfen, mit welchen Mitteln die nationalsozialistisch betriebene Diskriminierung, die längst nicht nur die Juden betraf, eingesetzt wurde, um die agitativ geschürte Gewaltbereitschaft der SA-Massenbewegung unter gleichzeitiger Ausschaltung aller oppositionellen Kräfte zu lenken. In dieser wahrnehmbaren Situation ist es schwerlich verwunderlich, wenn Juden für sich eine Maßnahme der sich selbstschützenden Vorsicht darin sahen, nach Möglichkeit in keiner Weise »als Jude« aufzufallen. Daher, so ist anzunehmen, negierten viele in der Volksbefragung, soweit dies anonym möglich war, ihre jüdische Glaubenszugehörigkeit. Dies mochte aus Sicht der Gemeinde als illoyal erscheinen, war aber als eine Maßnahme der Vorsicht jedenfalls verständlich. Eine zahlenmäßig starke Gemeinde konnte deren Verhandlungsposition gegenüber dem Staat festigen, wenn es sich um staatliche Leistungen im schulischen, fürsorgerischen und kulturellen Bereich handelte. Zumindest erhoffte man sich dies von Seiten der DIG. Zudem: Die Gemeinde war neben persönlichen, etwa nachbarschaftlichen Kontakten, die einzige Institution, von der, wenn überhaupt, im Notfall Hilfe, etwa eine finanzielle oder eine anderweitige Unterstützung, bei der von vielen zumindest bereits erwogenen Auswanderung zu erwarten war.

35 Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 633 ff.

36 GB Nr. 5 vom 7.7.1933, S. 5.

## 2. Gemeindeangehörigkeit (Glaubensjuden)

### 2.1 Satzungsrechtliche Regelungen

Die Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde war eine freiwillige. In Hamburg beruhte dies seit der Reform der Staatsverfassung von 1860/61 auf dem umsetzenden Gesetz vom 4. November 1864. In den preußischen Gemeinden war die Rechtslage bis zum Ende der wilhelminischen Zeit noch im Sinne einer Zwangskorporation normiert.<sup>37</sup> Die allgemeine Religionsfreiheit, wie sie nach Art. 135 der Weimarer Verfassung bestand, erlaubte eine derartige zwangsweise Mitgliedschaft oder eine staatliche Aufsicht nicht mehr. Die preußischen Gemeinden erkannten die geänderte Rechtslage erst allmählich. Noch die Änderung der Statuten der Altonaer Gemeinde im Jahre 1922 lässt nicht eindeutig erkennen, ob man das Modell der Zwangskorporation aufgegeben hatte.<sup>38</sup> Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg sah hingegen ohnedies nur eine freiwillige Mitgliedschaft vor.

In der Hamburger Gemeinde wurde die Gemeindeangehörigkeit eines Juden oder einer Jüdin grundsätzlich durch Aufnahme erworben. Auf die deutsche Staatsangehörigkeit kam es dabei nicht an. Über die Aufnahme entschied der Vorstand.

Die Aufnahme hatte zu erfolgen, wenn der Nachweis erbracht war, dass der Aufzunehmende Jude war. Der Nachweis »der Zugehörigkeit zum Judentum« war in zweifelhaften Fällen durch einen amtlichen Nachweis derjenigen jüdischen Gemeinde zu führen, welcher der Aufzunehmende bislang angehört hatte, oder durch das Zeugnis eines der drei gemeindlichen Kultusverbände. Das lief auf eine Bestätigung des jeweiligen Rabbinats hinaus. Für den nichtjüdischen Partner setzte dies die Aufnahme in das Judentum voraus. Die Aufnahme konnte abgelehnt werden, wenn triftige Gründe, die in der Person des Aufzunehmenden lagen, vorhanden waren. Als derartige Gründe galten ein unehrenhafter Lebenswandel oder, seit der Satzungsreform von 1924, eine »Mischehe«.<sup>39</sup> Für die Aufnahme war es keine zwingende Voraussetzung, dass man in Hamburg wohnte. Allerdings gab es insoweit eine mittelbare Regelung: Verlegte man seinen Wohnsitz von Hamburg an einen anderen Ort, blieb man nur solange Gemeindeangehöriger, als man die Gemeindesteuer zahlte. Unterblieb dies, verlor man die Gemeindeangehörigkeit. An diesen satzungsrechtlichen Regelungen änderte sich nach 1933 nichts.

37 § 1 des Statuts der Altonaer Gemeinde vom 12.12.1894/2.4.1895, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1236; § 2 der Satzung der Wandsbeker Gemeinde vom 9.10./23.12.1912, abgedruckt ebd., S. 1362. Die Satzung der ehemaligen jüdischen Gemeinde zu Harburg-Wilhelmsburg muss derzeit als verschollen gelten.

38 § 1 des Gemeindestatuts der Altonaer Gemeinde vom 26.2.1922, abgedruckt ebd., S. 1248 f.

39 §§ 5, 27 Abs. 2 der Verfassung der Hamburger Gemeinde in der Fassung vom 8.12.1924, Kap. 3.1, Dok. I, abgedruckt auch bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 142-152; vgl. dort auch S. LIV f.

Eine Jüdin, die der Gemeinde bislang nicht angehört hatte, erwarb in der Hamburger Gemeinde die Gemeindeangehörigkeit ferner automatisch durch Heirat mit einem gemeindeangehörigen Juden. Umgekehrt galt das nicht. Heiratete eine gemeindeangehörige Jüdin einen Juden, welcher der Gemeinde nicht angehörte, musste dieser durch Entscheidung des Vorstandes auf Antrag aufgenommen werden, um Gemeindemitglied werden zu können. Hinter dieser Regelung verbarg sich die frühere Vorstellung, dass in den deutschen jüdischen Gemeinden die Gemeindezugehörigkeit ausschließlich durch den Ehemann vermittelt werden sollte. Auf die Kinder eines gemeindeangehörigen Vaters oder einer Mutter ging die Gemeindeangehörigkeit von selbst über, wenn die Kinder dem Judentum angehörten. Das war religionsgesetzlich bei der Mutter stets der Fall.

Die Satzung der Hamburger Gemeinde sah den Verlust der Gemeindeangehörigkeit in vier Fällen vor. Der eine wurde bereits im Falle der Wohnsitzverlegung beschrieben. Man verlor die Angehörigkeit ferner durch den Austritt aus der Gemeinde, aber auch durch den »Austritt aus dem Judentum«. Was das Letztere eigentlich bedeutete, blieb umstritten.<sup>40</sup> Nach Meinung nicht weniger konnte ein Jude nicht aus dem Judentum austreten, es sei denn durch Übertritt zu einer anderen Glaubensgemeinschaft. Diese Auffassung wurde u. a. auf das Traktat Sanhedrin 44 a des babylonischen Talmud gestützt, wo es heißt: »obwohl er gesündigt hat, ist und bleibt er doch Israelit«. Die Gemeindeangehörigkeit ging viertens verloren, wenn eine gemeindeangehörige Jüdin einen Mann heiratete, welcher der Gemeinde nicht angehörte. Satzungsrechtlich war es unerheblich, ob der Mann Jude war oder nicht. Die Regelung traf also formal nicht nur die Ehe glaubensverschiedener Ehepartner.

Die Gemeinde verlor die gemeindeangehörige Jüdin also auch, wenn sie einen Juden heiratete, der lediglich einer anderen jüdischen Gemeinde angehörte. Das entsprach zwar der entsprechenden Regelung des orthodoxen Synagogenverbandes, war aber für die Gemeinde selbst eine schwer verständliche Regelung. Denn dieser Verlust der Zugehörigkeit traf etwa auch dann zu, wenn eine Hamburger Jüdin einen Altonaer oder Wandsbeker Juden heiratete. Einen Sinn konnte dies für die Hamburger Gemeinde nur haben, wenn man darin eine gemeindeübergreifende Lösung eines am Manne ausgerichteten Wohnsitzregulativs sah. Von dieser Sichtweise waren die preußischen Gemeinden beherrscht. Dass diese Beachtung auch im Interesse der Hamburger Gemeinde lag, kann man jedoch bezweifeln. Jedenfalls konnte die Regelung zur Folge haben, dass eine Jüdin zwar weiterhin dem Tempelverband angehörte, aber gleichwohl ihre Gemeindeangehörigkeit durch die Heirat eines der Gemeinde nicht angehörigen Juden verlor.

Die jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum legten den Wohnsitz als maßgebliches Ordnungskriterium zugrunde. Für die Hamburger Gemeinde war dies zwar satzungsrechtlich nicht festgeschrieben, entsprach aber weitgehend der Üblichkeit.

40 Vgl. bereits das Rechtsgutachten des Senates vom 28.4.1923, abgedruckt ebd., S. 564-566, 572.

Ausnahmen kamen vor. Demgegenüber sah die Satzung der Altonaer Gemeinde ausdrücklich vor, dass jeder »in dem Stadtkreise Altona« wohnhafte Jude Mitglied der Gemeinde sei.<sup>41</sup> Diese Regelung beruhte auf dem überkommenen Gedanken der Zwangskorporation. Das unterschiedliche System eröffnete Brüche, wenn ein Mitglied der Hamburger Gemeinde nach Altona zog, aber seinen Gemeindestatus nicht verändern wollte.<sup>42</sup> Im Hintergrund spielten auch Erwägungen der gemeindesteuerlichen Zuordnung des Mitglieds eine erhebliche Rolle. Die Hamburger Gemeinde hatte gegen eine »Doppelmitgliedschaft« offenbar keine Bedenken, wenn die steuerliche Frage geklärt war.

## 2.2 Die Organisationsdichte der jüdischen Gemeinden

Die sich aus den Volkszählungen von 1925 und von 1933 ergebenden Zahlen erfassen nur Glaubensjuden (sogenannte Konfessionsjuden). Die Zahlen besagen nicht, ob sich diese in der Hamburger oder der Altonaer Gemeinde oder in einem der drei Hamburger Kultusverbände als Mitglieder organisierten. Da danach nicht direkt gefragt worden war, mochten viele die Frage auch so verstanden haben. Die »religiöse« Organisationsdichte innerhalb der Hamburger Gemeinde war ohnedies gering. Sie lag unterhalb von 40 Prozent, wenn man die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem der Hamburger Kultusverbände zugrunde legt.<sup>43</sup>

Die formale Organisationsdichte der Juden war im Hamburger Raum vermutlich sehr hoch. Für diese Annahme gibt es zwei hinreichend tragfähige Indizien. In einem Verzeichnis der Hamburger Gemeinde von 1912 werden 473 Namen von Juden aufgeführt, welche der Gemeinde nicht angehörten, aber seinerzeit satzungsrechtlich hätten angehören können.<sup>44</sup> Das entspräche einer Organisationsdichte von vermutlich 95 Prozent, wenn man von einer gleich hohen Dunkelziffer für diejenigen Juden ausgeht, die der Gemeinde auch namentlich unbekannt blieben.<sup>45</sup> Versuche der Hamburger Gemeinde vor dem Ersten Weltkrieg, von amtlichen Stellen laufend die Namen der nach Hamburg zuziehenden Juden zu erfahren, blieben praktisch erfolglos. Amtliches Datenmaterial dürfte 1924 entstanden sein, als die Hamburger Gemeinde die gemeindliche Steuerhebung mit Zustimmung des Reichsfinanzministers den staatlichen Finanzämtern übertragen konnte. Diese hatten ihrerseits Schwierigkeiten, zumindest anfangs, ein namentliches Verzeichnis der jüdischen Steuerzahler zu erstellen.<sup>46</sup> Für Altona wird man für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg ebenso von einem verhältnismäßig hohen Organisationsgrad ausgehen kön-

41 Gemeindestatut der Altonaer Gemeinde von 1895, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1236-1248.

42 Kap. 3.2, Dok. 1.

43 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. XCIV.

44 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 708.

45 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. XLIII ff.

46 Ebd., S. CVI, 256 f.



nen, auch wenn sich dies nicht zahlenmäßig belegen lässt. Die eher orthodox ausgezeichnete Grundhaltung der Altonaer Juden in ihrer Einheitsgemeinde legt diese Annahme nahe. Allerdings schlägt sich der zu vermutende Überhang durch Zuzug nicht in der Zahl von Aufnahmen in die Hamburger Gemeinde nieder. Immerhin verzeichnete die Stadt Hamburg in der Zeit zwischen Sommer 1925 und Sommer 1933 einen Bevölkerungsgewinn von rund 50 000. Das entsprach 4,3 Prozent des Ausgangswertes von 1925.

Ein durchaus tragfähiges Indiz zugunsten einer hohen Organisationsdichte während der Zeit der Weimarer Republik ergibt eine von der Hamburger Gemeinde für das Jahr 1926 selbst geführte Aufstellung. Danach gehörten der Gemeinde 20 749 Juden an. Da aus der amtlichen Volkszählung von 1925 bekannt ist, wie viele Hamburger sich selbst glaubensmäßig als Juden bezeichneten, nämlich 19 904, würde dieser Zahlenvergleich die Folgerung nahelegen, dass nahezu alle Glaubensjuden organisatorisch der Gemeinde angehörten. So weit wird man nicht gehen können. Eine Zunahme von 845 Personen innerhalb eines Jahres lässt sich allerdings nicht mit einem Geburtenüberschuss erklären. Wegen der Mitte der 1920er-Jahre einsetzenden relativen Überalterung der Hamburger Gemeinde ist dies auszuschließen.<sup>47</sup> Eher dürfte von einem positiven Wandersaldo von Zu- und Fortzug auszugehen sein. Dies gilt insbesondere für einen Zuzug aus der Altonaer und der Wandsbeker Gemeinde. Hamburg besaß ebenso wie andere Großstädte aus vielerlei Gründen, insbesondere solche ökonomischer Natur, eine Magnetwirkung. Auch dies allein erklärt nicht den Zuwachs von 845 Mitgliedern. Vielleicht muss man bereits für das Erhebungsjahr 1925 annehmen, dass nicht jedes Gemeindemitglied seine Konfessionszugehörigkeit in einer amtlichen Befragung offenbaren wollte. Eine wirklich belastbare Beurteilung auch der Organisationsdichte für die Zeit vor 1933 ist mithin kaum möglich. Es ist eher eine leichte Minderung, bezogen auf das Jahr 1925, zu vermuten. Diese Annahme, schreibt man sie gewissermaßen fort, bedeutet, dass Anfang 1933 rund 1000 Juden im engeren Hamburger Raum lebten, die keiner jüdischen Gemeinde angehörten, obwohl ihnen dies satzungsrechtlich möglich gewesen wäre.

### 2.3 Die Aufnahme in das Judentum

Die Tora legt keinerlei Verfahren für die Aufnahme in das Judentum fest. Der Talmudtraktat Jewamoth erläutert die Grundsätze einer Aufnahme. Die Satzungen der Kultusverbände sahen kein eigenes Aufnahmeverfahren vor. Gefordert wird nach der Tradition eine Unterweisung durch den Rabbiner. Welche inhaltlichen Anforderungen hierbei für den Erwerb einer jüdisch-religiösen Identität zu stellen sind, beurteilen orthodoxe und liberale, reformorientierte Rabbiner zumeist unterschiedlich. Diese hatten sorgfältig zu prüfen, ob die Aufnahme in das Judentum nicht le-

<sup>47</sup> Ebd., S. XLIX.

diglich durch äußere Gründe veranlasst war. Die Intensität, den Aufzunehmenden mit den jüdischen Glaubensgeboten vertraut zu machen, war dabei unterschiedlich. Da dem religiösen Judentum eine missionarische Tätigkeit dogmatisch erscheint und auch tatsächlich fremd ist, lag es nahe, dass der Rabbiner besonders nach den Gründen fragte. In der Weimarer Zeit war der Anlass zum Eintritt in das Judentum vielfach in der Heirat zwischen einem der Gemeinde angehörigen Juden mit einem Nichtjuden begründet. Die Biografen zahlreicher Hamburger Ehen, die in der Weimarer Zeit geschlossen wurden, geben diesen Grund für den vielfach als »Übertritt« bezeichneten Glaubenswechsel an. Man gewinnt den Eindruck, dass dieser Wechsel jedenfalls nicht unüblich war und die Rabbiner in diesem Fall keine besonders hohen Hürden aufstellten.<sup>48</sup> Das war für den Oberrabbiner des Synagogenverbandes (SV), Dr. Samuel Spitzer, offenbar anders. Er hatte dazu 1927 die Auffassung vertreten, die Aufnahme in das Judentum durch den Reformrabbiner eines Hamburger Kultusverbandes könne von ihm nicht als halachisch gültig anerkannt werden.<sup>49</sup>

Die Zahl der Aufnahmen in das Judentum blieb reichsweit gering. Schätzungen gehen für die Zeit vor 1933 von 200 bis 400 Aufnahmen pro Jahr aus. Gesicherte Zahlen für den Hamburger Raum gibt es nicht. Zwischen den Hamburger Kultusverbänden bestanden deutliche Meinungsverschiedenheiten über die halachische Handhabung der Aufnahme in das Judentum. Feste Regeln gab es nicht. Den Rabbinern des Tempelverbandes (TV) wurde begründet nachgesagt, dass es bei ihnen am leichtesten war, die Hürden zu überwinden. Diese Zentrierung beim TV nahm ersichtlich ein derartiges Ausmaß an, dass der Rabbiner des Tempelverbandes, Dr. Bruno Italiener, den Vorstand der Gemeinde wiederholt bat, darauf hinzuwirken, dass auch andere Rabbiner mit der Aufnahme von Proselyten befasst würden.<sup>50</sup> Bei anderweitig aufgenommenen Proselyten bedurfte es beim SV eines zusätzlichen Attestes des Oberrabbiners. Die beiden anderen Hamburger Kultusverbände enthielten sich auch insoweit jeder Regelung. Der Altonaer Oberrabbiner, Dr. Joseph Carlebach, vertrat in der Frage der Konvertierung zum Judentum 1934 offenbar eine etwas mildere Auffassung als sein Hamburger Amtsbruder. Er lehnte jedenfalls die Möglichkeit nicht a priori ab.<sup>51</sup> Auch der Wiedereintritt war möglich, bedurfte – jedenfalls in Wandsbek – der mündlichen Erklärung vor dem dortigen Rabbiner.<sup>52</sup> Dogmatisch wurde der Wiedereintritt als eine Rücknahme des Austritts verstanden. Dies ersparte die Eintrittsrituale.

48 Vgl. die Austrittserklärung der Frieda Heilbutt (geb. Ackermann) vom 1.12.1930, abgedruckt ebd., S. 576 (Übertritt bei Rabbiner Dr. Leimdörfer).

49 Ebd., S. 424.

50 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.3.1934, Kap. 22.1, Dok. 1 (A).

51 Kap. 22.1, Dok. 4.

52 Kap. 3.2.1, Dok. 4.

Nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung« gerieten die Rabbiner nicht selten in eine moralische Verlegenheit, wenn sie nach den wirklichen Gründen forschen sollten, die Anlass zur Aufnahme in das Judentum gaben. 1934 war erkennbar, dass nur eine »voll-jüdische« Familie die Möglichkeit erhielt, auf der Grundlage eines Einwanderungszertifikates nach Palästina auszuwandern.<sup>53</sup> Es stieß erkennbar auf Unverständnis beim Zentrallausschuss für Hilfe und Aufbau, wenn die Rabbinat in dieser Frage nicht halfen. Denn der Zentrallausschuss wandte sich in einem Schreiben vom August 1934 unmittelbar an die Hamburger Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe und bat, den Vollzug des Übertritts zu beschleunigen und dadurch eine Auswanderung der Familie zu ermöglichen.<sup>54</sup> Es ging allerdings nicht allein um die Auswanderung. Auch die Unterstützung durch gemeindliche Wohlfahrtleistungen mochte ein zentrales Motiv sein. Die Gemeinde sah dies sehr genau. Eine Anfrage von Oberrabbiner Joseph Carlebach beantwortete die Hamburger Gemeinde entsprechend negativ.<sup>55</sup>

Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« stellten sich ganz andere Fragen. Zwar war es religionsgesetzlich nicht ausgeschlossen, in das Judentum überzutreten. Das sollte aber ausreichend erwogen werden. Es spricht von einem hohen Maße an mitmenschlichem Verantwortungsbewusstsein des Gemeindegewaltigen Dr. Nathan Max Nathan, dass er Ende 1935 von einem Übertritt »mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gesetzgebung« dringend abriet.<sup>56</sup> Als die sofortige Auswanderung alle Züge einer Flucht annahm, änderte sich bei vielen Rabbinern die Auffassung. Scheinehen zu Zwecken der Auswanderung, auch in Hamburg, wurden unter den Augen der Rabbiner arrangiert.<sup>57</sup> Die Verweigerung des Übertritts zum Judentum bei einer vor Erlass der »Nürnberger Gesetze« geschlossenen »Mischehe« konnte kaum auf Verständnis stoßen, wenn damit die Möglichkeit einer alsbaldigen gemeinsamen Auswanderung nach Palästina verhindert wurde.

53 Vgl. die Darstellung in einer Notiz des Gemeindegewaltigen Dr. Nathan vom 15.8.1934, Kap. 22.1, Dok. 1 (B).

54 Schreiben des Zentrallausschusses für Hilfe und Aufbau vom 28.6.1934, Kap. 22.1, Dok. 2. Das Schreiben, es betraf Sigmund Rehfeld, war von Paul Epstein gezeichnet. Dr. Paul Epstein (1901-1944 [Theresienstadt]) war ein einflussreicher Mitarbeiter der Reichsvertretung.

55 Schreiben des Gemeindegewaltigen Dr. Nathan an den anfragenden Oberrabbiner von Altona, Joseph Carlebach, vom 7.11.1934, Kap. 22.1, Dok. 3. Der dort genannte S. Lifschitz war Bürstenmacher in Hamburg-Barmbek. Über sein weiteres Schicksal ist derzeit nichts bekannt. Der Name ist noch 1938 im Adressbuch von Hamburg verzeichnet.

56 Aktenvermerk vom 12.12.1935, Kap. 22.1, Dok. 4 (B).

57 Vgl. die zeitgenössischen Erinnerungen von Dr. Ernst Loewenberg, Kap. 32.4.2, Dok. 9.

## 2.4 Statistik des Ein- und Austrittsverhaltens

In seinen Etatberatungen Anfang 1934 stellte man im Repräsentanten-Kollegium mit einer gewissen Erleichterung fest, dass die politischen Ereignisse des Jahres 1933 nur in wenigen Fällen zum Austritt aus der Gemeinde geführt hätten, hingegen eine ganze Reihe von Neu- und Wiederanmeldungen erfolgt sei.<sup>58</sup> Das traf letztlich nur bedingt zu, wie die nachfolgende Aufstellung erweist. Die Zahl der Austritte lag in den folgenden Jahren jeweils etwas oberhalb von 50 Angehörigen. Ein wesentlicher Grund für die geringe Zahl der Austritte dürfte in der faktischen Änderung des herkömmlichen Charakters der Gemeinde liegen. Aus einem bewusst religiösen Zentrum erweiterte sich die Gemeinde seit 1933 zur Hilfsstelle der wirtschaftlichen und rechtlichen Beratung und der beruflichen Umschulung, zur Kontaktstelle der allgemeinen kulturellen »Daseinsvorsorge« und zur Anlaufstelle des Wohlfahrtswesens. Auf all dies waren Juden im NS-Staat besonders angewiesen.

Tabelle 3: Die Anzahl der im Vorstand bekanntgegebenen Ein- und Austrittserklärungen (3.1.1933-9.8.1938)<sup>59</sup>

Jahr	Quartal	Eintritt	Austritt	Austritte p.a.
1933	1. Quartal		32	
	2. Quartal		28	
	3. Quartal	42	15	
	4. Quartal		7	82
1934	1. Quartal		10 (»keine nennenswerte Zahl v. Austritten«)	
	2. Quartal	1	20	
	3. Quartal		10	
	4. Quartal		8	48
1935	1. Quartal	6	15	
	2. Quartal	1	5	
	3. Quartal		6	
	4. Quartal		27	53 <sup>60</sup>

58 Etatrede des RK-Mitgliedes Dr. Walter Pinner (Jüdische Volkspartei) am 25.1.1934, Kap. 4.1.3.2, Dok. 5.

59 Ab dem zweiten Halbjahr 1935 vermerkte der Vorstand keine Aufnahmen mehr in seinen Niederschriften; siehe dazu die Erläuterungen im Text.

60 In der Vorstandssitzung am 5. Oktober 1937 wiesen Dr. Guckenheimer und Dr. Nathan darauf hin, »dass es bei einem grossen Teile dieser Austrittserklärungen sich um Mischlinge handle, welche wegen der Nürnberger Gesetzgebung jetzt ihren Austritt aus dem Judentum vollziehen«; CAHJP, AHW 329 c, Bl. 319.

1936	1. Quartal	16	
	2. Quartal	15	
	3. Quartal	14	
	4. Quartal	7	52
1937	1. Quartal	6	
	2. Quartal	16	
	3. Quartal	5	
	4. Quartal	28	55
1938	1. Quartal	21	
	2. Quartal	26	
	3. Quartal	8	55

Die für das 3. Quartal 1933 angegebene Eintrittszahl von 42 beruht mutmaßlich auf einer »technischen« Bereinigung zwischen der Hamburger und der Altonaer Gemeinde. Es dürfte sich um Juden gehandelt haben, die ehemals der Altonaer Gemeinde angehörten und später nach Hamburg verzogen. Diese verloren damit nach der satzungsrechtlichen Anordnung der Altonaer Gemeinde ihre dortige Zugehörigkeit.<sup>61</sup> Eine Ausnahme war gemäß § 7 Abs. 1 derselben Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich, wenn ein Jude außerhalb des preußischen Staatsgebietes seinen Wohnsitz hatte. Das galt für die Hamburger Juden. Allerdings setzte dies einen Antrag des Betreffenden voraus. Der Versuch der Altonaer Gemeinde, für den Fall der Aufnahme eines in Hamburg wohnenden Juden eine interne Verteilung des Steueraufkommens zu erreichen, blieb erfolglos. Diesen Zusammenhang bemerkte die Hamburger Gemeinde, als nunmehrige Wohnsitzgemeinde, offenbar erst im Sommer 1933. Das Anliegen der Altonaer Gemeinde, den nach Hamburg verzogenen Mitgliedern den Eintritt in die Hamburger Gemeinde zu verweigern, lehnte diese ab.<sup>62</sup> Als im Jahre 1935 ein aus der Hamburger Gemeinde »ausgetretener« Jude nach Blankenese verzog, beanspruchte die Altonaer Gemeinde, insoweit

61 Vgl. § 6 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde in Altona vom 12.12.1894, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1236 ff. Eine Ausnahme war gemäß § 7 Abs. 1 derselben Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich, wenn ein Jude außerhalb des preußischen Staatsgebietes seinen Wohnsitz hatte. Das war für die Hamburger Juden der Fall. Allerdings setzte dies einen Antrag des Betreffenden voraus. Der Versuch der Altonaer Gemeinde, mit der Hamburger Gemeinde für den Fall der Aufnahme eines in Hamburg wohnenden Juden eine interne Verteilung des Steueraufkommens zu erreichen, blieb erfolglos; vgl. dazu Kap. 14, Dok. 3.

62 Niederschrift der Sitzung des Vorstandes der Hamburger Gemeinde vom 5.7.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 1, Bl. 509.

durchaus folgerichtig, von dem Zugezogenen unter Hinweis auf das holsteinische »Judengesetz« vom 14. Juni 1863 Gemeindesteuern.<sup>63</sup> Das schloss allerdings für den Zugezogenen nicht aus, nunmehr in der preußischen Stadt Altona nach Maßgabe des preußischen Gesetzes über den Austritt aus den öffentlichen Religionsgesellschaften vom 30. November 1920 durch beurkundete Erklärung vor dem Amtsgericht gleichsam erneut aus der Altonaer Synagogengemeinde »auszutreten«. In Hamburg galt eine entsprechende Regelung mit der Maßgabe, dass die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abzugeben war.<sup>64</sup> Als das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der jüdischen Gemeinden aufhob und diese zu »Vereinen« im Sinne des Privatrechts veränderte, lag die Annahme nahe, dass sich der Austritt aus den jüdischen Gemeinden nunmehr nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu vollziehen habe. Auf der Reichsebene war man sich dieses Problems durchaus bewusst.<sup>65</sup> Im Mai 1936 erwog die Hamburger Gemeinde, entsprechend der staatlichen Reichsfluchtsteuer, eine Gemeindefluchtsteuer für jene einzuführen, welche aus der Gemeinde verzogen. Man hielt eine derartige Abgabe dann aber doch für untunlich.<sup>66</sup> Stattdessen wollte man die Bemühungen um eine Mitgliederwerbung verstärken. In welchem Umfange dies erfolgreich war, lässt sich quellenmäßig nicht feststellen. Unter anderem sollten die Rabbiner gebeten werden, in den Festtagspredigten nachdrücklichst für die Gemeinde zu werben. Zu beobachten war auch, dass in Hamburg ansässige Juden Mitglieder eines der drei Kultusverbände wurden, ohne Mitglied der Gemeinde zu sein.<sup>67</sup> Das mochte seine naheliegende Ursache in der Höhe der Gemeindesteuer haben. In den Niederschriften des Vorstandes wurden mit Beginn des zweiten Halbjahres 1935 jedenfalls keine Aufnahmen vermerkt. Das kann in der als geboten angesehenen »Geheimhaltung« begründet sein.

63 Kap. 14, Dok. 9. Die Rechtsfrage, ob das holsteinische »Judengesetz« vom 14. Juni 1863 noch Gültigkeit beanspruchen konnte, stellte sich nicht, weil der Zugezogene zum Jahresende 1935 aus der Altonaer Gemeinde förmlich austrat.

64 Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft vom 15. Dezember 1919, Amtsbl. S. 211; vgl. auch Alfred Bertram, Ist in Hamburg der Austritt aus dem Judentum möglich?, in: HRZ 6/1923, Sp. 481-490, hier Sp. 481; Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 564 ff.

65 Cornelia Essner, Die »Nürnberger Gesetze« oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Paderborn 2002, S. 187 ff. Eine vorläufige Lösung ergab sich erst aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 30.1.1939; RGBl. I S. 153. Danach blieb es bei der bürgerlich-rechtlichen Austrittserklärung. Die Kultusvereinigung musste von der ihr gegenüber abgegebenen Erklärung bestimmte staatliche Behörden unterrichten.

66 Kap. 3.2.2, Dok. 2.

67 Schreiben der Gemeinde an die Neue Dammtor Synagoge vom 25.3.1936, Kap. 3.2.2, Dok. 1.

In der Weimarer Zeit gab es reichsweit jährlich etwa 500 Konversionen. Im Herbst 1936 mehrten sich aus der Sicht der Gemeinde offenbar die Fälle, in denen Angehörige der Gemeinde ohne vorherigen förmlichen Austritt, gleichsam stillschweigend, der Evangelisch-Lutherischen Kirche beitraten. Die Gemeinde bat daraufhin die Kirche, keine Juden ohne den Nachweis eines Austritts aufzunehmen. Die Kirche erwiderte daraufhin, dass nach kirchengesetzlichen Bestimmungen die Aufnahme durch die Taufe erfolge. Das Kirchengesetz biete keine Handhabe, zuvor den Nachweis des Austritts aus einer früheren Religionsgemeinschaft zu verlangen.<sup>68</sup> Der innere Grund des Austritts mochte ein taktischer und zugleich ein vermeintlich rechtlicher sein. Ein nicht zur jüdischen Religionsgemeinschaft zählender »Mischling« hatte nach Maßgabe der »Nürnberger Gesetze« gewisse rechtliche Vorteile. Indes konnten diese – das war ein verbreiteter Irrtum – nicht durch einen Austritt erreicht werden. Nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 galt als Jude auch derjenige, der von zwei »volljüdischen« Großeltern abstammte und bei Erlass des genannten Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte.<sup>69</sup> Dass er austrat, veränderte diesen Umstand nicht.

### 3. Nichtgemeindeangehörige Juden

Über die Zahl derjenigen Juden, welche keiner jüdischen Gemeinde angehörten, aber nach den satzungsrechtlichen Vorgaben hätten angehören können, oder die nur nach den Merkmalen der späteren nationalsozialistischen Rassegesetzgebung als »Juden« angesehen wurden, lassen sich keine sicheren Angaben machen. Das NS-System selbst war auf Schätzungen angewiesen.

#### 3.1 Begriffliches: »Nichtglaubensjuden« (»Rassejuden«)

Diejenigen Personen, welche trotz ihrer jüdischen Abstammung aufgrund von satzungsrechtlichen Vorgaben keiner jüdischen Gemeinde angehören konnten, wurden im NS-Jargon als »Rassejuden« bezeichnet. Als solche wurden auch jene bezeichnet, die aus dem Judentum ausgetreten waren. Der Begriff des »Rassejuden« wurde also vielfach benutzt, um jene Gruppe zu bezeichnen, die als Nichtglaubensjuden nach der maßgebenden Rechtsordnung des NS-Regimes abstammungsmäßig als »Juden« angesehen werden sollten. Der diffamierende Unterton »Rassejude« war beabsichtigt. Aber auch die jüdischen Gemeinden selbst übernahmen nicht selten diese Terminologie. Das galt ebenso für offiziöse Publikationen der Hamburger Gemeinde.<sup>70</sup>

68 Erörtert in der Sitzung des Vorstandes der Gemeinde vom 21.10.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 214.

69 RGBl. I S. 1933.

70 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40 f.

So fern lag dies jüdischem Selbstverständnis nicht. Martin Buber hatte sich bereits 1911 in seinen *Drei Reden über das Judentum* über den Begriff der Rasse geäußert.<sup>71</sup> Im Jahre 1928 schrieb Ludwig Holländer, Direktor des Centralvereins (CV), die Juden seien infolge ihrer gemeinsamen Abstammung seit biblischen Zeiten eine Rasse gewesen. Allerdings hätten sich die rassischen Merkmale durch die Jahrhunderte abgeschwächt.<sup>72</sup> Die sich einbürgernde Sprachregelung wurde ergänzt durch den Ausdruck »Volljude«, der die rechtliche Zuordnung als »Glaubensjude« und als »Rassejude« zusammenfasste. Daneben trat der Ausdruck »Mischling«, »Halbjude« oder gar »Vierteljude« und »Achteljude«.

Die Zahl derjenigen, welche in die eine oder andere Gruppe fielen, war seit Beginn des NS-Regimes, und gewiss auch zuvor, umstritten. An der Zahl der »Rassejuden« war das NS-Regime indes besonders interessiert, um einen Vergleich zu der Zahl der Hamburger oder Altonaer Glaubensjuden zu ermöglichen. Nimmt man die geringe Zahl der Glaubensjuden in Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg von jeweils etwa 200 hinzu, kann man in einer ersten Annäherung für den engeren Hamburger Raum unter Berücksichtigung des Sterbeüberschusses für Anfang 1933 von etwa 23 500 Glaubensjuden ausgehen. Die Zahl derjenigen näher zu bestimmen, die nur nach den Kriterien der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung als »Juden« angesehen wurden, erweist sich für den Zeitraum vor 1939 als sehr problematisch. Gesichertes statistisches Material gibt es hierfür nicht.

### 3.2 Die Reichsebene

Über die genaue Zahl der »Rassejuden«, aber auch die der »Mischlinge«, diese wiederum in unterschiedliche Kategorien eingeteilt, bestanden zu Beginn des NS-Staates erhebliche Unsicherheiten. Die Volkszählung im Juni 1933 hatte nur die »Glaubensjuden« erfassen wollen.

Einen ersten dringenden und auch praktischen Anlass zur Beantwortung dieser Frage gab es, als die allgemeine Wehrpflicht im Frühjahr 1935 eingeführt werden sollte. Mit dem »Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht« vom 16. März 1935 war die Reichswehr in Wehrmacht umbenannt worden. Das NS-Regime sah sich jetzt vor die Frage gestellt, ob und wie es mit Juden im Hinblick auf die beabsichtigte allgemeine Wehrpflicht verfahren wolle. Nach einer Statistik, die das Reichsinnenministerium am 3. April 1935 Hitler über dessen Wehrmachtsadjutanten Oberst Hoßbach vorlegte, lebten im Deutschen Reich etwa 475 000 »Volljuden«, die der jü-

71 Martin Buber, *Drei Reden über das Judentum*, Frankfurt a. M. 1911 (nämlich: *Der Jude und sein Judentum*, 1909; *Das Judentum und die Menschheit*, 1910; *Die Erneuerung des Judentums*, 1911).

72 Ludwig Holländer, *Deutsch-jüdische Probleme der Gegenwart. Eine Auseinandersetzung über die Grundfragen des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens*, Berlin 1929, S. 18.



dischen Religion angehörten, rund 300 000 »Rassejuden« und etwa 750 000 »Mischlinge I. und II. Grades«. Das ergab eine Gesamtzahl von rund 1,5 Millionen oder etwa 2,3 Prozent der Gesamtbevölkerung. Aus diesen Zahlen errechnete man 728 000 Männer, wovon wiederum 328 000 im wehrfähigen Alter seien.<sup>73</sup> Diese Zahlen, die in der Rückschau ersichtlich überhöht waren, bestätigten nachdrücklich die militärpolitischen Interessen ihres Zustandekommens. Für die Seriosität der hier interessierenden Zahl der »Rassejuden« gab es keinerlei belastbares Datenmaterial. Auf Hamburg übertragen hätten diese Annahmen bedeutet, dass in der Stadt im Jahre 1935 neben den etwa 15 000 Glaubensjuden, die der Gemeinde angehörten, noch 5800 »Rassejuden« lebten. Da in den deutschen Großstädten der Anteil der aus dem Judentum Ausgetretenen stets signifikant höher war als in Kleinstädten oder auf dem Lande, wäre diese Annahme für Hamburg eine eher untere Grenze gewesen.<sup>74</sup> In einem späteren Rundschreiben gab Rudolf Heß die Gesamtzahl der »Mischlinge« mit 300 000 an.<sup>75</sup> Auch dies war unrealistisch hoch.

Im Mai 1935 veröffentlichte der CV durchaus überraschend eine detaillierte demografische Untersuchung.<sup>76</sup> Danach lebten zu diesem Zeitpunkt in Deutschland etwa 450 000 Glaubensjuden mit vier jüdischen Großeltern, ferner 50 000 konvertierte »Volljuden« mit vier jüdischen Großeltern, also Juden im ethnischen Sinne, und 2000 konvertierte »Dreivierteljuden«.<sup>77</sup> Nach der späteren Kategorie der »Nürnberger Gesetze« ergab dies rund 502 000 »Volljuden«. Die Zahl der »Halbjuden« wurde mit 70 000 bis 75 000, die Zahl der »Vierteljuden« mit 125 000 bis 130 000 angenommen. Das ergab eine Gesamtzahl von etwa 195 000 bis 205 000 »Mischlingen«. Den späteren Begriff des »Geltungsjuden« kannte die Untersuchung des CV naturgemäß nicht. In ihr wurde davon ausgegangen, dass alle »Halbjuden« konvertiert seien. Auch neuere Untersuchungen setzen die Zahl der »Halb- und Vierteljuden« für das Jahr 1935 mit etwa 200 000 an.<sup>78</sup> Einer der Gründe für die wachsende Zahl jener, die selbst oder deren Eltern bereits vor 1933 aus der jüdischen Gemeinde ausgetreten waren, lag in der zunehmenden Zahl der »Mischehen«.

Ausgangsbefund einer genaueren Schätzung kann die statistische Erhebung vom 17. Mai 1939 sein. Danach gab es zum Erhebungszeitpunkt 307 614 Glaubensjuden und die etwas höhere Zahl von 330 892 »Volljuden«.<sup>79</sup> Damit war die Summe von

73 Hier zit. nach Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 168 mit Anm. 20.

74 Ähnlich für Berlin Werner Cohn, *Bearers of a Common Fate? The »Non-Aryan« Christian »Fate-Comrades« of the Paulus-Bund, 1933-1939*, in: *LBYB* 33/1988, S. 327-366 (Anhang I).

75 Zit. nach Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 168 mit Anm. 21.

76 *CV-Zeitung* Nr. 20 vom 16.5.1935, 1. Beiblatt.

77 Moshe Zimmermann, *Die deutschen Juden 1914-1945*, München 1997, S. 13, gibt die Zahl mit 60 000 an.

78 Strauss, *Jewish Emigration from Germany (I)*, S. 317; vgl. ferner Cohn, *Bearers of a Common Fate?*. Cohn schätzt die »teiljüdische« Bevölkerung im Jahre 1933 auf 228 000. Dem könnten im Jahr 1935 rund 200 000 Juden entsprechen.

79 Die angegebene Zahl der Glaubensjuden entspricht weitgehend den internen Berechnungen

Glaubensjuden und »Rassejuden« gemeint. Das entspräche reichsweit einer Anzahl von 23 278 »Rassejuden«, etwa 7 Prozent. Die Erhebung ergab ferner 72 738 »Halbjuden« und 42 811 »Vierteljuden«.<sup>80</sup> Die beiden letzten Zahlen lassen sich nur als Mindestzahlen verstehen. Sie beruhen auf der Auswertung einer in einer »Ergänzungskarte« zur Haushaltungsliste der Volkszählung 1939 enthaltenen Frage »War oder ist einer der 4 Großelternteile Volljude?« Die Frage sollte für jeden Großelternteil mit »ja« oder »nein« beantwortet werden. Diese Ergänzungskarte musste in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden.<sup>81</sup> Ihr Inhalt war einer Kontrolle am Ort der Befragung entzogen.

Am 1. Januar 1943 lebten nach Angaben des sogenannten Korherr-Berichts vom 23. März 1944 im »Altreich« nur noch 51 327 Juden.<sup>82</sup> Davon waren 40 351 Glaubensjuden und 10 976 Nichtglaubensjuden, insgesamt 23 197 Männer und 28 130 Frauen. 16 760 Juden lebten in »Mischehen«. Im »Altreich« und dem Sudetenland lebten nach derselben Quelle am genannten Stichtag nur mehr 9,2 Prozent der Juden vom Tag der nationalsozialistischen Machtübernahme.

### 3.3 Die Anzahl der »Rassejuden« 1933

Genau, quellenmäßig abgesicherte Kenntnisse über die Zahl der »Rassejuden« für das Jahr 1933 und für spätere Jahre liegen nicht vor. Man ist auf mehr oder minder plausible Rückrechnungen angewiesen. Der während der NS-Zeit maßgebende Statistiker Friedrich Burgdörfer (1890-1967), seit 1933 Mitglied im Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik im Reichsinnenministerium und Referent im Rassenpolitischen Amt der NSDAP, führte in seinen Schätzungen die Zahl der Juden in Deutschland für das Jahr 1933 mit 850 000 »Voll-, Halb- und Vierteljuden« an, bei 502 799 Glaubensjuden.<sup>83</sup> Yehuda Bauer nannte für das nationalsozialistische Deutsche Reich basierend auf Angaben von Lutz-Eugen Reutter und JDC-Dokumenten für 1933 499 682 offiziell »gelistete« Juden, ferner 2000 »Dreiviertel-Juden«,

der Reichsvertretung; für Ende 1938 wurde die Zahl der Glaubensjuden mit rund 300 000 angegeben; vgl. Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Arbeitsbericht 1938, S. 48.

80 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 162. Cohn, *Bearers of a Common Fate?*, gibt die Zahl der »non-Aryan Christians« mit 138 500 an.

81 Ein Muster ist abgedruckt in VEJ 2, S. 155-157, Dok. 36 (Ehepaar Klemperer). Die Volkszählung war ursprünglich für den 17. Mai 1938 geplant.

82 Angaben nach Richard Korherr, *Die Endlösung der europäischen Judenfrage*. Statistischer Bericht 1943, Nürnberger Dokumente NO-5194 (sogenannter Korherr-Bericht). Dr. Richard Korherr (1903-1989) war Leiter der Statistischen Abteilung im SS-Hauptamt und Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS; vgl. Aly/Roth, *Die restlose Erfassung*, S. 41.

83 Zu Burgdörfer vgl. ebd., S. 60, 68; Friedrich Burgdörfer, *Die Juden in Deutschland und in der Welt*. Ein statistischer Beitrag zur biologischen, beruflichen und sozialen Struktur des Judentums in Deutschland, in: *Forschungen zur Judenfrage* 3/1938, S. 155-210.

210 000 »Halbjuden« und 80 000 »Vierteljuden«.<sup>84</sup> Mit dem Ergebnis der Volkszählung von 1939 sind diese Angaben insbesondere für die Zahl der »Halbjuden« und »Vierteljuden« kaum verträglich. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, ja auszuschließen, dass es gerade in diesem Personenkreis, trotz sozialer Diskriminierung und rechtlicher Einschränkungen, eine gegenüber den Glaubensjuden überproportionale Emigrationsrate gab. Als Erklärung liegt eher der Verdacht nahe, dass dieser Personenkreis keine oder fehlerhafte Angaben in der Volksbefragung gemacht hatte. Damit hätte man ein bedeutsames Indiz dafür, dass die Angaben zu den »Rassejuden« nur mit großer Zurückhaltung zu beurteilen sind.

Verlässliche Angaben über den Anteil sogenannter »Rassejuden« in Hamburg oder im Hamburger Raum gibt es nicht. Erich Lüth gab für Mitte bis Ende der 1920er-Jahre eine Zahl von 30 000 Personen mit jüdischen Wurzeln an, unter Berücksichtigung der nicht als Mitglieder der Kultusgemeinden registrierten Juden.<sup>85</sup> Die Datenbasis ist jedoch unsicher, so handelt es sich bei Lüth um eine recht problematische Schätzung. Aus den ermittelten Befragungszahlen der Volkserhebung von 1939 ergibt sich rechnerisch, dass der Anteil der Nichtglaubensjuden reichsweit etwa 7 Prozent aller »Volljuden« betrug. Überträgt man diese Relation linear auf das Jahr 1933 und die Hamburger Verhältnisse, dann wäre für diesen Zeitpunkt mit etwa 1500 Nichtglaubensjuden zu rechnen. Die Erhebung des Jahres 1939 weist für Groß-Hamburg 10 131 Personen aus, die der »Rasse nach« als »Volljuden« angesehen wurden.<sup>86</sup> Mindert man diese Zahl um die Zahl der Glaubensjuden von 8438, so ergibt sich für diesen Zeitraum für den gesamten Hamburger Raum eine Zahl von 1693 Personen, die nach nationalsozialistischer Begrifflichkeit als Juden anzusehen sind, aber keine Glaubensjuden waren, mithin auch nicht der Gemeinde angehörten. Das wäre ein

84 Bauer, *My Brother's Keeper*, S. 114, nach Lutz-Eugen Reutter, *Die Hilfstätigkeit katholischer Organisationen und kirchlicher Stellen für die im nationalsozialistischen Deutschland Verfolgten*, 2. Aufl., Hamburg 1970, S. 9. Die Zahlen sind sehr unzuverlässig. Das gilt insbesondere für die Angaben der »Dreiviertel-Juden«. Auf einer »Ergänzungskarte für Angaben über Abstammung und Vorbildung« (Abstammungskarte) war die Religionszugehörigkeit der Großeltern abzufragen; vgl. auch Wietog, *Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus*. Da diese Ergänzungskarte in verschlossenem Umschlag abzugeben und darum der lokalen Kontrolle entzogen war, wurde sie vielfach unzureichend ausgefüllt. Die »Ergänzungskarten« verblieben bis 1945 im Reichssippenamt, wurden an das Zentrale Staatsarchiv der DDR übergeben und liegen heute verfilmt im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde vor. Soweit bekannt, wurden sie bislang nicht statistisch ausgewertet. Wolf Gruner, Einleitung, in: VEJ 1, S. 13-50, hier S. 46, legt 150 000 »Mischlinge« zugrunde, allerdings ohne Nachweise.

85 Erich Lüth, *Aus der Geschichte der Hamburger Juden*, in: Peter Freimark/Franklin Kopitzsch (Hrsg.), *Spuren der Vergangenheit sichtbar machen. Beiträge zur Geschichte der Juden in Hamburg*, Hamburg 1991, S. 51-58, hier S. 58.

86 Statistisches Amt der Hansestadt Hamburg (Hrsg.), *Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft. Sondernummer 5, 1.8.1941*, S. 18-20, abgedruckt Kap. 2, Dok. 11; vgl. auch Bajohr, *Von der Ausgrenzung zum Massenmord*, S. 477.

Anteil von 16,7 Prozent aller Hamburger Juden. In seiner Größenordnung entspricht dieser Befund recht gut der für 1933 nur linear zurückgerechneten Anzahl von 1500 Nichtglaubensjuden. Man hätte damit in Ansätzen eine gewisse Messzahl gewonnen, um den Grad der vollkommenen Assimilierung abschätzen zu können. Indes bietet dieser Zahlenabgleich nur eine immanente Richtigkeitsgewähr, da dieser Betrachtung im Grundsatz dieselbe Datenbasis zugrunde liegt. Versuche, aus der Zahl der »Mischehen« mit einem jüdischen Partner bei der insoweit geringeren Geburtenrate eine Rückrechnung vorzunehmen, erweisen sich als problematisch. Der Leiter des Gaues Hamburg im Rassepolitischen Amt der NSDAP, Willy Holzmann, nannte Ende 1934 die Zahl von 17 000 Hamburger Glaubensjuden, die der »sonstigen Nichtarier« mit weiteren 5000.<sup>87</sup> Das war eine offenkundig verfehlte Abschätzung. Holzmann hatte einfach das ihm bekannte Verhältnis der Ärzte, soweit sie Glaubensjuden waren, zu den »sonstigen nichtarischen« Ärzten auf die jüdische Gesamtbevölkerung übertragen.

In einem Bericht über das Jüdische Winterhilfswerk von Anfang 1937 ging die Gemeinde für Hamburg von ungefähr 15 000 Personen aus, die nach nationalsozialistischer Kategorie Juden seien.<sup>88</sup> Ein Jahr später nahm sie im Rahmen der Jüdischen Winterhilfe für den gesamten Hamburger Raum an, dass hier etwa 14 500 Juden lebten.<sup>89</sup> Das würde bedeuten, dass sich die Anzahl der Juden in etwa 16 Monaten um 4400 verringert hätte. Die Größenordnung ist indes wenig wahrscheinlich, so dass die Schätzungen der Gemeinde wohl überzogen sein dürften. Für das Jahr 1937/38 gab die Hamburger Jüdische Winterhilfe die Zahl der von ihr betreuten Hilfsbedürftigen für den gesamten Hamburger Raum, also einschließlich Altona und Wandsbek, mit 4249 Personen an.<sup>90</sup> Davon gehörten 514 Personen nicht der Gemeinde an. Das entspräche einem Anteil von 12 Prozent.

Eine andere Sicht eröffnen Angaben, die im sogenannten Lippmann-Bericht enthalten sind. Danach lebten am 31. Dezember 1940 in Groß-Hamburg 7088 Glaubensjuden (sogenannte Religionsjuden) und außerdem 897 »Rassejuden«.<sup>91</sup> Im Vergleich zum Erhebungszeitpunkt der Volkszählung von 1939 hätte sich innerhalb von 19 Monaten die Zahl der Glaubensjuden um 16,2 Prozent, die der »Rassejuden« dagegen um nahezu 53 Prozent verringert. Es fällt schwer, für diese recht unterschiedliche Entwicklung eine hinreichend plausible Erklärung zu finden. Überraschend bleiben auch Erhebungen, welche für das Jahr 1936 für die Schüler auf den höheren Schulen vorgenommen wurden. Danach gab es zu diesem Stichpunkt in Hamburg 772 Schüler jüdischen Religionsbekenntnisses gegenüber weiteren 669 Schülern, die nur nach Maßgabe der »Nürnberger Gesetze« als Juden angesehen wurden. Das ent-

87 Bericht, in: HT Nr. 321 vom 20.II.1934, abgedruckt Kap. 38.3.1, Dok. 4.

88 Bericht, in: GB Nr. 1 vom 15.I.1937, S. 3 f., abgedruckt Kap. 6.4, Dok. II.

89 Bericht, in: GB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 4, abgedruckt Kap. 6.4, Dok. 12.

90 Ebd.

91 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40, ebenso S. 74.

spricht einem Verhältnis von 53,5 Prozent zu 46,4 Prozent. Im Reichsdurchschnitt betrug das Verhältnis 52,8 Prozent zu 47,2 Prozent.<sup>92</sup>

### 3.4 »Mischlinge« und »Mischehen«

Die nationalsozialistische Begrifflichkeit unterschied seit den »Nürnberger Gesetzen« zwischen »Volljuden« und »Mischlingen«. Zu den »Volljuden« wurden alle Personen gerechnet, die mindestens drei der Rasse nach volljüdische Großelternteile aufwiesen, zu den »Mischlingen I. Grades« (sogenannte »Halbjuden«) alle Personen mit zwei volljüdischen Großelternteilen und zu den »Mischlingen II. Grades« (sogenannte »Vierteljuden«) alle Personen mit einem volljüdischen Großelternteil. Die Zahl der sogenannten Geltungsjuden, die rechtlich als »Volljuden« angesehen wurden, erfasste die Volkszählung vom 17. Mai 1939 nicht. Wer als Geltungsjuden anzu- sehen war, ergab sich aus § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.<sup>93</sup> Von den reichsweit gezählten 71 126 »Halbjuden« wurden 6600 als »Geltungsjuden« eingestuft, also etwa 10 Prozent.<sup>94</sup>

Bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939 wurden Juden und jüdische »Mischlinge« nach ihrer »Abstammung« erfasst. Das geschah im Rahmen einer Sondererhebung.<sup>95</sup> Die Volkszählung von 1933 hatte die »Abstammung« nicht erhoben.

*Table 4: Die Anzahl der Juden, Nichtglaubensjuden und Glaubensjuden sowie der jüdischen »Mischlinge« in Hamburg nach der Volkszählung vom 17. Mai 1939 (absolut)*

Personengruppe (1939)	insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
Juden (»Volljuden«)	10 131	4 192	5 939
Nichtglaubensjuden	1 693	677	1 016
Glaubensjuden	8 438	3 515	4 923
»Mischlinge I. Grades«	4 428	2 091	2 337
»Mischlinge II. Grades«	3 359	1 647	1 712
Juden/»Mischlinge« insgesamt	17 918	7 930	9 988

92 Vgl. Kap. 44.2.1, Dok. 3; JGB Nr. 7 vom 16.7.1937, S. 5.

93 RGBl. I S. 1933.

94 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 194 ff.; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 162, gibt – wie im Text erwähnt – dagegen 72 738 an. Die 1941 veröffentlichten regionalen und reichsweiten Zahlen weisen geringe Differenzen gegenüber dem 1944 veröffentlichten Zahlenmaterial auf.

95 Kap. 2, Dok. 11; vgl. auch Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 162 ff.

Vergleicht man den prozentualen Anteil der »Mischlinge« mit dem Durchschnitt des Reichsgebietes, so ist dieser in Groß-Hamburg verhältnismäßig größer als im Reichsdurchschnitt. Nimmt man den Befund hinzu, dass im Jahre 1939 82,2 Prozent aller »Volljuden« in Großstädten mit 100 000 und mehr Einwohnern lebten, dann deuten diese Zahlen darauf hin, dass in Großstädten die Tendenz zur Assimilierung deutlich höher war als in kleinstädtischen Siedlungsbereichen oder auf dem Lande. Ein überraschendes Ergebnis ist dies nicht. Für Hamburg deutete sich diese Entwicklung bereits in der Weimarer Zeit an, wenn man die steigende Zahl der »Mischehen« betrachtet.<sup>96</sup> Auffällig ist, dass der Anteil der »Mischlinge«, vergleicht man deren Anzahl mit der der »Volljuden«, zum Erhebungszeitpunkt Mai 1939, in Hamburg überproportional hoch zu dem anderer Großstädte im Deutschen Reich ist.

*Tabelle 5: Die Anzahl der Juden und jüdischen »Mischlinge« in Großstädten mit 100 000 und mehr Einwohnern nach der Volkszählung vom 17. Mai 1939 (absolut und in Prozent)*

Stadt	»Volljuden«		»Mischlinge«		
	insgesamt	I. Grades	in %	II. Grades	in %
Wien	91 480	15 591	17,04 %	6 753	7,38 %
Berlin	82 788	17 820	21,52 %	8 854	10,69 %
Frankfurt a. M.	14 461	1 879	12,99 %	857	5,93 %
Breslau	11 172	1 727	15,46 %	776	6,94 %
Hamburg	10 131	4 428	43,71 %	3 360	33,17 %
Köln	8 539	1 507	17,65 %	828	9,70 %
München	5 050	1 345	26,63 %	624	12,36 %
Durchschnitt aller Großstädte			20,80 %		11,10 %
Reichsdurchschnitt (mit Österreich)			22,00 %		13,00 %

Schlüsselt man für Hamburg die Zahlen weiter auf, dann ist im Verhältnis zu den »Volljuden« sowohl bei den »Mischlingen I. Grades« als auch bei denen »II. Grades« jeweils ein prozentuales Übergewicht der weiblichen gegenüber den männlichen Personen vorhanden. Eine bündige Erklärung für die offenkundigen Besonderheiten für Hamburg zu geben, erscheint ohne weiteres differenzierendes Datenmaterial kaum möglich. Da es sich um eine zu vergleichende Auffälligkeit der Großstädte untereinander handelt, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass das Sozialprofil der Juden in den anderen Großstädten strukturell anders war als das in Hamburg. »Mischlinge«, die in einer Ehe geboren wurden, setzten »Mischehen« voraus. Es ist

96 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. LVII ff.

daher naheliegend, nach dem prozentualen Anteil der eingegangenen »Mischehen« zu fragen und alsdann nach den hierfür maßgebenden Gründen zu suchen.

Die Zahl der jüdischen »Mischehen« stieg in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg laufend. Wählt man den Zeitraum von 1911 bis 1925, so wurden die meisten »Mischehen« in Großstädten wie (Groß-)Berlin mit 6179 gegenüber 10 833 »rein« jüdischen Ehen geschlossen, gefolgt von Hamburg mit 1407 »Mischehen« gegenüber 1875 »rein« jüdischen Ehen.<sup>97</sup> Das sind indes nur absolute Zahlen. Das Bild verändert sich, wenn man zu einer relativen Betrachtung übergeht und hierzu etwa Berlin und Hamburg in einen Vergleich setzt. Dann lag im Zeitraum von 1911 bis 1925 in Hamburg der Anteil der »Mischehen« an allen Ehen, an denen ein (Glaubens-)Jude beteiligt war, bei rund 42 Prozent, in Berlin für denselben Zeitraum dagegen nur bei 36,3 Prozent.<sup>98</sup>

Bei diesem hohen Anteil von »Mischehen« in Hamburg ist es keineswegs überraschend, dass Hamburg in der Volkszählung von 1939 einen ebenfalls sehr hohen Anteil von »Mischlingen« auswies. Die zunehmende Entkonfessionalisierung des immer noch christlich geprägten Umfeldes begünstigte ohne Frage das Entstehen von »Mischehen«. Bereits 1933 wohnten rund 70 Prozent aller Juden in Großstädten, davon anteilig in Berlin 32,1, Frankfurt a. M. 5,2, Breslau 4,1, Hamburg 3,4, Köln 3,8 und Leipzig 2,3 Prozent.<sup>99</sup> Das erklärt allerdings noch nicht, aus welchen Gründen gerade in Hamburg der Anteil der »Mischehen« im Vergleich zu den genannten Großstädten deutlich höher lag. Zwei Faktoren dürften hierfür bedeutsam sein, ohne dass diese eine abschließende Erklärung ermöglichen. In den verstärkteren Gruppen jüdischer Einwanderer aus dem Ausland, also in erster Linie bei den sogenannten Ostjuden, waren »Mischehen« sehr viel seltener als unter »einheimischen« Juden.<sup>100</sup> Die Städte Berlin und Wien hatten einen verhältnismäßig hohen Anteil von zugewanderten Ostjuden. Für Berlin ergibt sich für 1925 ein Anteil von etwa

97 Die Mischehe in Deutschland, in: Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden 3/1926, Nr. 4-6, S. 129; missverständlich dagegen Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 24, da die zitierte Quelle nicht die Zahl der »Mischehen«, sondern die Zahl der Eheschließungen im jeweiligen Zeitraum angibt.

98 Zur Zahl der Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden in Hamburg für den Zeitraum 1925-1934 vgl. Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. LVIII; vgl. auch Jüdisches Lexikon, Bd. IV/1, Stichwort: Mischehe, Frankfurt a. M. 1927, Nachdruck, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1987, S. 218, mit z. T. anderen Angaben.

99 Vgl. die Rubrik Statistik im Reichsgesundheitsblatt 1935, S. 323 f.; Göllner, Die jüdischen Mischehen im Reich und in Berlin, in: Reichsgesundheitsblatt 1935, S. 980 f.; Herbert A. Strauss, Jewish Emigration from Germany. Nazi Policies and Jewish Responses (I), in: LBYB 25/1980, S. 323; Esra Bennathan, Die demographische und wirtschaftliche Struktur der Juden, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker (Hrsg.), Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik, Tübingen 1965, S. 87-131, hier S. 99; VEJ 1, S. 178.

100 Bennathan, Die demographische und wirtschaftliche Struktur der Juden, S. 96 f. mit Anm. 13 u. 14.

25 Prozent.<sup>101</sup> In Hamburg war dies, anders als in Altona, nicht der Fall. Vergleicht man für 1925 die Zahl der jüdischen Ausländer mit der Größe der jüdischen Gemeinden, so ergibt sich, dass 61 781 Ausländer (80,9 Prozent) in den zehn größten jüdischen Gemeinden wohnten, nämlich Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Dortmund, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Essen und Köln – nicht aber in Hamburg.<sup>102</sup> Der zweite Faktor beruht in der christlichen Prägung der genannten Städte. Von den im Zeitraum 1901 bis 1921 in Deutschland geschlossenen »Mischehen« waren die jeweils nichtjüdischen Ehepartner zu 71,5 Prozent protestantischer und zu 21,5 Prozent katholischer Konfession.<sup>103</sup> Offensichtlich führte eine protestantische Konfession eher als eine katholische dazu, einen nichtjüdischen Partner zu wählen. Die Städte Wien, Köln und München hatten eine ganz überwiegend katholische Bevölkerung, Breslau etwa zu 40 Prozent. Dagegen lag der Anteil der protestantischen Bevölkerung in Hamburg Mitte der 1920er-Jahre bei etwa 85 Prozent, im Jahre 1939 bei knapp 80 Prozent.<sup>104</sup> Bestätigt wird dies, wenn man die Religionszugehörigkeit der »Mischlinge« betrachtet. Etwa 61 Prozent der »Mischlinge I. Grades« gehörten der evangelischen Konfession an, nur 17,2 Prozent der katholischen. Von den »Mischlingen II. Grades« bekannten sich 71,6 Prozent zur evangelischen, 19,5 Prozent zur katholischen Religion.<sup>105</sup> Dieser Befund deutet darauf hin, dass die »Mischlinge« in ganz überwiegendem Maße in ihrer Religionszugehörigkeit durch die evangelische Konfession eines der Elternteile geprägt worden waren. In aller Regel wurden die Kinder aus einer »Mischehe« christlich oder laizistisch erzogen.

Die Zahl der jüdischen »Mischehen« nahm offenbar nach 1933 ab. Im Jahr 1934 gab es in Hamburg 77 rein jüdische Eheschließungen, dagegen 41 »Mischehen« (knapp 35 Prozent der geschlossenen Ehen); in ihnen war in 29 Fällen der jüdische Partner der Mann. Im Jahr 1935 stieg die Zahl der rein jüdischen Heiraten auf 100, die Zahl der »Mischehen« sank auf 28 (knapp 22 Prozent der geschlossenen Ehen); in ihnen war in 14 Fällen der jüdische Partner der Mann. Ob hierfür das Eheschließungsverbot der »Nürnberger Gesetze« oder, im Vorgriff darauf, die traunungsverweigernden Standesbeamten zumindest teilweise bestimmend waren, lässt sich nur vermuten.

101 Nachweise bei Trude Maurer, Ostjuden in Deutschland 1918-1933, Hamburg 1986, S. 76. Vgl. ferner Gabriel E. Alexander, Die jüdische Bevölkerung Berlins in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Demographische und wirtschaftliche Entwicklungen, in: Reinhard Rürup (Hrsg.), Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, Berlin 1995, S. 117-148. Wien hatte zur Zeit des Ersten Weltkrieges einen »ostjüdischen« Anteil von etwa 50 Prozent.

102 Maurer, Ostjuden in Deutschland, S. 75.

103 Daten nach Jüdisches Lexikon, Bd. IV/1: Stichwort: Mischehe, Frankfurt a. M. 1927, Nachdruck, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1987, S. 218.

104 Vgl. Kap. 2, Dok. 10.

105 Jeremy Noakes, Development of Nazi Policy toward the German-Jewish »Mischlinge« 1933-1945, in: LBYB 34/1989, S. 291-354, hier S. 294.



Die Ergebnisse der Volkszählung von 1939 bestätigten eine Prognose, welche der Hamburger Statistiker R. E. May bereits 1932 auf der Grundlage der Daten der Volkszählung von 1925 und weiterer gemeindeinterner Daten begründet hatte.<sup>106</sup> Die Hamburger Juden vermischten sich deutlich stärker mit der übrigen Bevölkerung als dies in anderen Großstädten mit jüdischer Bevölkerung der Fall war. Auch die gemeindeinternen Daten zeigen dies deutlich. Im Jahre 1925 gehörten der Hamburger Gemeinde 4398 Ehepaare an, von denen in 3397 Fällen (86,3 Prozent) beide Partner Glaubensjuden waren, sodass 601 (13,7 Prozent) Glaubensjuden innerhalb der Gemeinde in »Mischehe« lebten. Bei der Volkszählung von 1933 gaben 7430 Juden an, verheiratet zu sein. Die Zahlen änderten sich zum Stichtag des 31. Dezember 1940. Zu diesem Zeitpunkt lebten in Groß-Hamburg noch 1300 Ehepaare (57,22 Prozent), von denen beide Partner als »Rassejuden« galten, und zwar unabhängig davon, ob sie zugleich auch Glaubensjuden waren. Bei weiteren 972 Ehen (42,78 Prozent) war in der NS-Terminologie nur ein Partner »Rassejude«.<sup>107</sup>

## 4. Der Altersaufbau der jüdischen Bevölkerung

### 4.1 Geburten- und Sterberate

Die demografische Entwicklung der Geburten und der Sterbefälle ermöglicht eine Antwort auf die Frage, ob unter den Juden in Deutschland ein Geburten- oder ein Sterbeüberschuss bestand. Das Letztere ist der Fall. Man ist in dieser Frage allerdings wiederum auf Schätzungen angewiesen. Gleichwohl ist das Ergebnis in seiner ablesbaren Tendenz auf Reichsebene recht eindeutig. Es besteht als rechnerische Größe ein stetiger Sterbeüberschuss, der ab 1937 und 1938 noch weiter steigt. In diesen Jahren sinkt die Zahl der Geburten in der jüdischen Gesamtpopulation drastisch.

Überraschend ist, dass die absolute Zahl der Sterbefälle trotz Auswanderung hinreichend konstant bleibt. Der Rückgang der Geburten ist zudem nicht proportional zu dem gleichzeitigen Rückgang der Zahl der noch in Deutschland lebenden Juden. Die niedrigen Geburtenraten sind zum einen auf den hohen Auswanderungsanteil junger Frauen im gebärfähigen Alter zurückzuführen. Insoweit verschieben sich die Alterskohorten. Das ist aber nicht der alleinige Grund. Zum anderen sprechen einige Erwägungen dafür, dass der demografische Übergang zu geringen Geburtenziffern der vielfach beobachteten Regel folgt, dass bei gesellschaftlichen und politischen Umbrüchen die Zahl der Geburten sinkt. Die Zukunftsperspektiven beurteilten junge jüdische Familien angesichts der sich verstärkenden Diskriminierung vor allem im ökonomisch-beruflichen Bereich als besonders unsicher. Die jüdischen

<sup>106</sup> R. E. May, Die Entwicklung der jüdischen Mischehen und ihre Wirkungen auf die jüdische Gemeinschaft, in: GB Nr. 5 vom 3.5.1932, S. 1-3, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 63-71.

<sup>107</sup> Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40 f.

Familien verhielten sich insoweit nicht anders als die nichtjüdischen jungen Familien nach Beginn des Zweiten Weltkrieges. Auch hier sank die Fertilitätsrate.

*Tabelle 6: Geburten und Sterbefälle der Juden (Korherr-Bericht)<sup>108</sup> im Deutschen Reich von 1933 bis 1939 und für die Jahre 1940/41 geschätzt für das »Altreich«*

Jahre	Geburten	Sterbefälle	Sterbeüberschuss (-)
1933	3 425	8 925	- 5 500
1934	2 300	8 200	- 5 900
1935	2 500	8 100	- 5 600
1936	2 300	8 000	- 5 700
1937	2 100	8 000	- 5 900
1938	1 000	7 448	- 6 448
1939	610	8 136	- 7 526
Zwischensumme	14 235	56 809	- 42 574
1940	396	6 199	- 5 803
1941	351	6 249	- 5 898
Endsumme	14 982	69 257	- 54 275

Vom Tag der nationalsozialistischen »Machtergreifung« bis zum Jahresende 1939 betrug der Sterbeüberschuss der Juden 42 574; er stellte das Ergebnis aus 14 235 Geburten und 56 809 Sterbefällen dar. Die jüdische Sterblichkeit betrug demnach 80 bis 85 Personen (gegenüber 10 bis 15 im nichtjüdischen Durchschnitt) auf 1000. Bezogen auf eine im Korherr-Bericht (1943) angenommene Ausgangszahl von etwa 560 000 Juden betrug der Sterbeüberschuss pauschal 9,69 Prozent, mit steigender Tendenz. Im »Altreich« wurden schließlich im Dezember 1942 nur mehr 14, im Januar und Februar 1943 nur mehr 7 bzw. 8 jüdische Kinder bezogen auf 1000 geboren. Das alles deutet zum einen auf eine reichsweite Überalterung hin, aber auch, und z.T. dadurch bedingt, auf eine abnehmende Fertilität. Die Juden in Deutschland setzten sich nach der Vertreibung ihrer »besten Jahrgänge« größtenteils aus alten Leuten zusammen. Den Altersaufbau in Form einer Alterspyramide bezeichnete die Reichsvertretung plastisch als »Keule«.

108 Angaben nach Richard Korherr, »Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS«, Die Endlösung der europäischen Judenfrage. Statistischer Bericht 1943, Nürnberger Dokumente NO-5194 (sogenannter Korherr-Bericht).

Ein Trend zu niedrigeren Geburtenzahlen ist bei den Hamburger Juden im statistischen Nachweis bereits in der Zeit der Weimarer Republik erkennbar.<sup>109</sup> Die Entwicklung zu weniger Kindern hat im Wesentlichen gesellschaftliche Ursachen.<sup>110</sup> Nach 1933 dürften für die Juden neben wirtschaftlichen Unsicherheiten zunehmend die politischen Bedrohungen hinzugetreten sein. Die Minderung der Geburten lässt sich jedenfalls nicht allein mit der Auswanderung erklären. Jahrgangswise Daten für die Zeit ab 1936 liegen nicht vor. Eine gewisse Einschätzung erlauben allerdings die Angaben zur Altersstruktur der Hamburger Juden und zwar mit Vorbehalt gegenüber den Unschärfen, die durch die Auswanderung und die Verschiebung der Altersstruktur bedingt sind. 1940 gehörten der Gemeinde noch 7088 Mitglieder an; dazu zählten 901 Mitglieder, die nicht älter als 20 Jahre waren – 461 männliche und 440 weibliche Kinder und Jugendliche.<sup>111</sup> Das entsprach etwa 13 Prozent der Gemeindeangehörigen; im Jahre 1933 hatte dieser Anteil noch mehr als 20 Prozent betragen.

Tabelle 7: Die Anzahl der jüdischen Geburten in Hamburg (1927/28, 1933-1935)<sup>112</sup>

Jahr	Jungen	Mädchen	Summe
1927			228
1928			187
1933	60	58	118
1934	46	31	77
1935	42	44	86

#### 4.2 Die Altersstruktur der jüdischen Bevölkerung in Hamburg

Der Altersaufbau der jüdischen Bevölkerung in Hamburg für den Zeitraum von 1933 bis 1938/39 lässt sich nur grob nachzeichnen. Ein Vergleich der Jahre 1925 und 1933 zeigt bereits Ansätze einer relativen Überalterung, jeweils bezogen auf den statistisch nur erfassbaren Bereich der Glaubensjuden. Der Erste Weltkrieg bewirkte auch bei den Hamburger Juden eine tiefgreifende Veränderung der Geburtenhäufigkeit, die sich nach 1933 in der Alterspyramide fortsetzte.

109 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. XLVVIII f.

110 Vgl. Toury, Soziale und politische Geschichte der Juden, S. 21; Felix A. Theilhaber, Der Untergang der deutschen Juden. Eine volkswirtschaftliche Studie, 2., veränd. Aufl., Berlin 1921, S. 64 ff.

111 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40.

112 Die Angaben für die Jahre 1933 bis 1935 stammen aus dem Bericht der Talmud Tora Schule an die Kultur- und Schulbehörde Hamburg vom 29.10.1937, Kap. 8.2.1, Dok. 9; vgl. ferner Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. XLIX.

Tabelle 8: Die Altersstruktur der jüdischen Bevölkerung in Hamburg in den Jahren 1925, 1933 und 1940 (in Altersgruppen und in Prozent)<sup>113</sup>

Jahr	0-6	6-20	20-40	40-60	über 60 Jahre
	Hamburg/Gesamtbevölkerung Hamburg				
1925	1,84/6,52	16,41/21,57	32,64	30,11	19,00/9,25
1933	4,43/6,45	16,17/16,24	30,28/37,41	30,98/28,33	18,14/11,61
1940	(11,28)		13,89	35,29	39,61/13,90

Die Datenbasis für die Altersstrukturen ist recht gering. Gleichwohl ist sie in zweifacher Hinsicht aussagefähig. Einen ersten Zugriff weist ein Vergleich der Jahre 1925 und 1933 auf. Die Alterspyramide für die 6- bis 20-Jährigen ist hier nahezu noch identisch, gleichwohl gibt es für den Personenkreis der über 60-Jährigen einen gravierenden Unterschied. Bereits im Sommer 1933 waren die Hamburger Juden im Vergleich zur Gesamtbevölkerung tendenziell überaltert. Das lässt sich nur eingeschränkt damit erklären, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung eher jüngere als ältere Gemeindemitglieder Deutschland bereits verlassen hatten. Für eine derartige Annahme sind die absoluten Zahlen zu gering. Vielmehr wird auch hier die geringere Geburtenrate im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sichtbar. Die Altersstruktur der bis 6-Jährigen zeigt dies für das Jahr 1925 mit 1,84 Prozent gegenüber 6,52 Prozent der Gesamtbevölkerung und auch für die Alterskohorte der 6- bis 20-Jährigen mit 16,41 gegenüber 21,57 Prozent. Diese Struktur entspricht der für das Jahr 1933. Eine zweite Aussage betrifft das Erhebungsjahr 1940. Hier ergibt sich trotz der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik für die Gesamtbevölkerung eine leichte Alterung bei der Gruppe der über 60-jährigen von 11,61 auf 13,90 Prozent. Das mag auf einer sinkenden, medizinisch erklärbaren Sterbequote beruhen. Nicht zu übersehen ist aber die prozentuale Alterung der über 60-Jährigen Juden. Der Anteil steigt bei den Hamburger Juden von 18,14 Prozent im Jahr 1933 auf 39,61 Prozent im Jahr 1940. Die Unschärfe, dass 1933 statistisch nur Glaubensjuden erfasst wurden, 1940

113 Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Angaben bei R. E. May, *Wieviel Jüdische Knaben und Mädchen im Schulalter gibt es in Hamburg und wie viele davon besuchen jüdische Schulen?*, in: GB Nr. 6 vom 10.6.1928, S. 3-5, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 26-31; Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 40; *Die Glaubensjuden im Deutschen Reich*, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/46, 5/58; vgl. Kap. 2, Dok. 1. Die Abgrenzungen zwischen den Altersgruppen sind im statistischen Ausgangsmaterial nicht immer eindeutig, das kann im Detail zu Unschärfen in der Vergleichbarkeit führen. Die Daten für 1940 erfassen Glaubens- und »Rassejuden«. Auf Reichsebene betrug der prozentuale Anteil der über 60-jährigen Glaubensjuden 16,3 Prozent. Das bestätigt, dass in Großstädten tendenziell eine höhere Alterspopulation bestand; das galt auch für Nichtjuden.

hingegen alle Juden und zudem in Groß-Hamburg, kann man für die Beschreibung der Alterstruktur vernachlässigen. Der Befund ist eindeutig: Die Hamburger Gemeinde ist im Sterben begriffen. Die Alterung baute sich bereits in der Altersgruppe der 40- bis 60-Jährigen auf, gleichzeitig sank der Anteil der 20- bis 40-Jährigen dramatisch. Der Anteil der bis 20-Jährigen halbiert sich nahezu, nämlich von 20,6 auf 11,28 Prozent. Im Jahre 1933 war etwa die Hälfte der Hamburger Juden nicht älter als 40 Jahre. Im Jahre 1940 befand sich in dieser Alterskohorte nur noch etwa ein Viertel. Hier liegen die Gründe für die Veränderung auf der Hand. Sie sind in dem unterschiedlichen Auswanderungsverhalten der Juden begründet. Die sogenannten Kindertransporte in Folge des Novemberpogroms dürften zu einer zusätzlichen Verschiebung der Altersstrukturen geführt haben.<sup>114</sup>

## 5. Familiäre Strukturen

### 5.1 Von der Groß- zur Kleinfamilie

Die vorhandenen Daten erlauben nur sehr eingeschränkt Aussagen über die familialen Strukturen der jüdischen Familien im Hamburger Raum. Gesicherte Daten gibt es nicht. Keineswegs kann man für die Jahre zwischen 1933 und 1938/39 von einer gleichbleibenden Struktur der bestehenden Familienverhältnisse ausgehen. Es ist anzunehmen, dass zum Beginn des NS-Regimes in Hamburg selbst noch etwa dieselben familialen Verhältnisse gegeben waren, wie sie in der Weimarer Republik um 1925 bestanden hatten.<sup>115</sup> Danach kamen auf einen jüdischen Haushalt im rechnerischen Durchschnitt 2,1 Personen. Bei der Gesamtbevölkerung lag die entsprechende Zahl in Hamburg 1925 bei 3,5 Personen. Die Hamburger Juden lebten also gegenüber der Gesamtbevölkerung bereits in der Weimarer Zeit in deutlich kleineren Familienverbänden. Aufgrund dieser Ausgangslage lässt sich feststellen, dass jedenfalls die Hamburger Juden ganz überwiegend in der großstädtischen Form der Kleinfamilie lebten. Anders dürften die Verhältnisse in der Altonaer Gemeinde mit ihrem starken ostjüdischen Anteil gewesen sein.

Eine genaue Zahl der Einpersonenhaushalte ist für den hier betrachteten Zeitraum von 1933 bis 1938/39 ebenfalls nicht bekannt. Sie hat gegenüber der Weimarer Zeit mutmaßlich insoweit zugenommen, als eine weitere Auflösung traditioneller Familienstrukturen festzustellen ist. Dafür gibt es mittelbare Belege. Dominierend ist unverändert die Kleinfamilie. 1925 gehörten der Hamburger Gemeinde 4398 Ehepaare an. Bei der Volkszählung von 1933 gaben 7430 Juden an, verheiratet zu sein.<sup>116</sup> Der Gemeinde gehörten also – mit allen Vorbehalten hinsichtlich bestehender »Mischehen«

114 Vgl. Bd. 2, S. 1140-1144 (Kap. XII.4, Die organisierte Ausreise jüdischer Kinder: die Kindertransporte).

115 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. LXXVII ff.

116 Kap. 2, Dok. 1.

und der Verlässlichkeit der Erhebungen der Volkszählung – nur 3715 Ehepaare an. Stellt man dem die Anzahl der 3496 Kinder bis zum 20. Lebensjahr gegenüber, so lässt sich im rechnerischen Durchschnitt sagen, dass nur ein Kind je »intakter« Familie aufwuchs oder aufgewachsen war (0,94 Prozent). Dies ist nur ein rechnerischer Wert. Er erlaubt keine Aussage darüber, wie die Verhältnisse wirklich waren. In der Volkszählung von 1933 wurden alle jüdischen Ehen, also auch die Ehen, die länger als 20 Jahre bestanden, gezählt. Das war ein beträchtlicher Anteil aller Ehen. Es gab unverändert eine geringe Zahl geschiedener Personen: 2,3 Prozent gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 1,5 Prozent. Dieser Befund steht unter der Annahme einer sehr geringen Wiederverheiratsquote. Nimmt man an, dass eine jüdische Ehe in Hamburg im rechnerischen Durchschnitt zwischen 30 bis 35 Jahre bestand, ergibt dies, dass jeder Ehe, welche noch nicht länger als 20 Jahre bestand, rechnerisch etwa 1,5 Prozent Kinder zugeordnet werden können. Familien mit größerer Kinderzahl – wie es namentlich für orthodoxe Familien eher üblich war – und kinderlose Ehen verfälschen diese Annahme. Die so rechnerisch rekonstruierte Größe der jüdischen Familie in Hamburg repräsentierte 61,9 Prozent der in Hamburg lebenden Glaubensjuden.<sup>117</sup>

Dieser Befund ist ein äußerer, da er – wie erneut zu betonen ist – zunächst nur auf rechnerischen Annahmen beruht. Die Frage bleibt, welche der übrigen Hamburger Juden – nach Maßgabe der Bevölkerungsstatistik von 1933 also etwa 6300 – ebenfalls in einem vorhandenen Familienverband oder aber in einem Einzelhaushalt lebten. Die Statistik weist für Ledige 3712 Personen männlichen und 3718 weiblichen Geschlechts aus. Das repräsentiert 43,78 Prozent der Hamburger Glaubensjuden. Den gleichen Anteil stellen die Verheirateten dar.<sup>118</sup> Bereits für die Weimarer Zeit lässt sich zeigen, dass jüdische Jugendliche und Heranwachsende zumeist noch längere Zeit im elterlichen Haushalt lebten. Das beruht – im Vergleich zur Gesamtbevölkerung – auf einer längeren schulischen und beruflichen Ausbildung der Juden und auf einem abweichenden Heiratsverhalten. Nach durchaus feststehender Auffassung vieler etablierter Juden sollte der Mann erst heiraten, wenn er mit hinreichender beruflicher Selbstständigkeit oder einem ausreichenden Einkommen eine Familie würde ernähren können. Das führte in der Weimarer Zeit tendenziell zu einer späteren Eheschließung des jüdischen Mannes. Ob sich dies nach 1933 grundlegend änderte, kann man zwar in Frage stellen, aber auch insoweit fehlt es wiederum an belastbaren Daten. Eine Vermutung, abgeleitet aus den eingetretenen Gesamtumständen, könnte jedoch dafür sprechen, dass wegen bestehender beruflicher und ökonomischer Unsicherheiten, die gewiss zunächst nicht nur die Juden betrafen, Kinder auch über das Alter von 18 Jahren hinaus länger im Haushalt ihrer Eltern blieben. Im Sommer 1933 lebten 4354 ledige Glaubensjuden in Hamburg, die älter als 18 Jahre waren. Das entsprach einem Anteil von 25,6 Prozent, hiervon waren

117 Diese Zahl errechnet sich aufgrund folgender Angaben: 7430 verheiratete Juden und 3076 Juden unter 18 Jahren, zusammen 10 506 Hamburger Glaubensjuden.

118 HF Nr. 18 vom 2.5.1935, S. 1.

2155 Männer (26,8 Prozent) und 2199 Frauen (24,6 Prozent). Damit lag der rechnerische Anteil der ledigen Jüdinnen, die älter als 18 Jahre waren, etwas unter dem der ledigen Juden. Gleichwohl deutete sich hier ein verändertes großstädtisches Berufsmilieu der Frauen an. Da es in dieser Zeit noch weitgehend unüblich war, dass jüngere ledige Frauen einen Einzelhaushalt, und sei es als Untermieterin, gründeten, könnte dies dafür sprechen, dass in dieser Gruppe ein ganz erheblicher Anteil zunächst im elterlichen Haushalt wohnte. Dies bleibt indes eine ungesicherte Annahme.<sup>119</sup>

Eine präzisere Befundaufnahme ermöglicht eine listenmäßige Zusammenstellung der Hamburger Gemeinde über die Adressen ihrer Angehörigen.<sup>120</sup> Die Zusammenstellung gibt den Stand von 1935/36 wieder. Sie enthält jeweils den Namen des »Haushaltungsvorstandes«. Die Gemeinde vermerkte in ihrer Zusammenstellung 9132 Wohnadressen, denen sie namentlich insgesamt 9137 Personen zuordnete. Zu diesem Zeitraum darf man für Hamburg von etwa 15 000 Glaubensjuden ausgehen. Danach bestand im rechnerischen Durchschnitt jeder Haushalt aus ein bis zwei Personen. Dies ist verträglich mit der bereits genannten rechnerischen Annahme der jüdischen Kleinfamilie mit durchschnittlich 2,1 Personen. Den 9137 Wohnadressen lassen sich 4944 Männer- und 3795 Frauennamen zuordnen. Bei 398 Adressen war eine derartige Zuordnung nicht möglich. Die Deutung dieser geschlechterbezogenen Zuordnung ist problematisch. Derartige Bedenken beruhen bereits auf der unsicheren Herkunft der Angaben. Die Gemeinde benutzte ersichtlich ihre Kultussteuerkartei. Die Zusammenstellung der Wohnadressen vermerkte nicht gesondert die Ehefrauen, wohl aber die im Haushalt der Eltern lebenden erwachsenen Kinder, wenn diese berufstätig und damit im Grundsatz gemeindesteuerpflichtig waren.

Die vorhandenen Daten erlauben den rechnerischen Nachweis, dass erwachsene ledige Frauen weitaus eher in ihrem Elternhaus blieben als erwachsene ledige Männer. Dazu wird hypothetisch angenommen, dass die in der Volkszählung von 1933 aufgenommenen Befunde und die in der listenmäßigen Zusammenstellung der Gemeinde von 1935/36 enthaltenen Angaben sowohl zeitlich als auch zahlenmäßig in rechnerische Beziehung gesetzt werden können. Verfährt man in dieser Weise, dann ergibt sich für die Frauen: Die genannte Zahl von 3795 Frauen wird um die Zahl der 1421 Witwen (1933) und die Zahl der 218 geschiedenen Frauen (1933) gemindert. Das ergibt 2156 Frauen, die in der Zusammenstellung der Gemeinde als »selbständig« geführt wurden. Dieser Zahl ist die Zahl der ledigen Frauen gegenüberzustellen, die älter waren als 18 Jahre. Das sind rechnerisch 2199 Frauen. Das deutet – vernachläss-

119 Eine nähere Klärung über die Größe der jüdischen Familien könnte eine statistische Auswertung der Kultussteuerkartei der Deutsch-Israelitischen Gemeinde (StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 992 b) ergeben. Zum Zweck der steuerlichen Erfassung legte die Gemeinde für jeden selbstständigen Haushalt eine eigene Kartei an. Darauf sind auch die Namen der Kinder vermerkt.

120 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 391, Bl. 2-224.

sigt man geringe zeitliche Verschiebungen – stark darauf hin, dass ledige Frauen zu-  
meist noch in einem Familienverband mit anderen lebten. Das dürfte zumeist das  
Elternhaus gewesen sein. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass Mitte der 1930er-  
Jahre erwachsene ledige Frauen in ihrer Mehrzahl einen Einzelhaushalt als Haupt-  
mieterin oder als Untermieterin führten. Für die Männer ist eine andere Rechnung  
vorzunehmen. Schlägt man die nicht näher zuordnungsfähige Zahl von 398 Adres-  
sen den Haushaltsvorständen hinzu, die einen Männernamen haben, ergibt dies  
eine Summe von 5342 »männlichen« Haushaltungen.

### 5.2 Die Geschlechterverteilung

Die Frage eines demografischen Gleichgewichts in einer Minderheit lässt sich auch  
auf die Geschlechterverteilung beziehen. Unter normalen Voraussetzungen stehen  
sich in jungen Jahren annähernd gleich große Männer- und Frauenkohorten gegen-  
über. Das verbürgt ein annäherndes Gleichgewicht der Geschlechter. Diese Aus-  
gangslage eröffnet jedenfalls numerisch ein hinreichend ausgeglichenes Heiratsver-  
halten. Allerdings gibt es durch das unterschiedliche Heiratsalter von Frauen und  
Männern eine leichte Verschiebung. Eine Abweichung wird zumeist erst in höheren  
Altersgruppen sichtbar.<sup>121</sup> Das war bei der jüdischen Minderheit in Hamburg nicht  
anders.

*Tabelle 9: Die Entwicklung der Geschlechterverteilung in Hamburg von 1925 bis 1940  
(insgesamt und der Anteil der jüdischen Bevölkerung; in Prozent)<sup>122</sup>*

Jahr	Bevölkerung	Juden	Bevölkerung	Juden	Bevölkerung	Juden	Juden
	HH	HH	HH <sup>123</sup>	HH	HH	HH	HH
	1925	1925	1933	1933	1939	1939	1940
Männer	47,72	48,56	48,00	48,39	47,90	41,66	41,60
Ledige Männer	23,07	23,83	(24,86)	21,87	19,86		
Frauen	52,28	51,44	52,00	52,61	52,01	58,34	58,40
Ledige Frauen	23,46	21,74	(24,34)	21,90	19,50		
Ledige gesamt	46,53	45,57	(49,20)	43,77	39,35		

121 Ulrich Mueller, *Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungsdynamik. Methoden und Modelle der Demographie für Wirtschafts-, Sozial-, Biowissenschaftler und Mediziner*, Berlin 1993, S. 18 ff.

122 Daten ermittelt aus: *Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs 1935*, S. II, 1940/41 S. 25; *Die Glaubensjuden im Deutschen Reich*, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/46, 5/48; ferner Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LI.

123 Die Angaben der Ledigen beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches 1933.



Im Jahr 1933 lag die Zahl der jüdischen Männer, bezogen auf etwa 500 000 Glaubensjuden, reichsweit bei 47,78 Prozent, bei jüdischen Frauen bei 52,22 Prozent. Die Zahlen für die Hamburger Juden weichen mithin von dieser Verteilung leicht im Sinne eines stärkeren Frauenüberschusses ab (48,39 Prozent zu 52,61 Prozent), bleiben aber dennoch im Rahmen der für die Hamburger Gesamtbevölkerung ermittelten Zahlen. Der Frauenüberschuss der Glaubensjuden dürfte auch auf deren stärkere Überalterung zurückzuführen sein. Das Bild verändert sich reichsweit nicht wesentlich, auch wenn man die »Zuwanderung« der ausländischen oder auslandsgebürtigen Juden berücksichtigt.

Im Zeitraum von 1933 bis 1939 nahm die Zahl der Ledigen in der Hamburger Gesamtbevölkerung drastisch ab: von 49,20 Prozent 1933 auf 39,35 Prozent im Jahr 1939. Hier zeichneten sich die Erfolge der nationalsozialistischen Familienpolitik ab, welche die jüdische Bevölkerung naturgemäß nicht erreichte. Es verringerte sich der Anteil der männlichen Juden an der Gesamtzahl der Hamburger Juden von ehemals durchschnittlich etwa 48 Prozent auf nunmehr rund 41,5 Prozent, für das Jahr 1939 und 1940 auch auf die Nichtglaubensjuden bezogen. Die Ursachen lagen in einer überproportionalen Auswanderungsneigung der jüdischen Männer, aber auch in einer Altersverschiebung, die durch eine angemessene Geburtenrate der Juden nicht ausgeglichen werden konnte. Im Jahre 1933 lag der prozentuale Anteil derjenigen, die über 50 Jahre alt waren, reichsweit bei 21,7 Prozent, bei den Glaubensjuden dagegen bei 31,6 Prozent.

## 6. Erwerbs- und Beschäftigungsstrukturen

Die Feststellung der Erwerbsstrukturen der jüdischen Bevölkerung im Hamburger Raum in den Jahren nach 1933 zu erfassen, bereitet angesichts der Quellenlage erhebliche Schwierigkeiten. Das Forschungsinteresse ist dabei ein doppeltes: Zum einen wird mit dem Mittel vergleichender Daten für Juden und Nichtjuden versucht, den Fragen nach einem besonderen Profil der jüdischen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daran schließen sich dann unter anderem Erwägungen darüber an, ob und in welcher Weise bestimmte ökonomische Verhältnisse das Ergebnis einer nationalsozialistischen Diskriminierungspolitik waren und welche kompensatorischen Maßnahmen Juden hiergegen ergreifen konnten. Zu den Daten, welche der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1933 entnommen sind und die demgemäß Glaubensjuden betreffen, ist eine kritische Distanz erforderlich. Die landläufige Annahme, die Zahl der Hamburger Juden habe sich im Sommer 1933 gegenüber 1925 um etwa 10 Prozent gemindert, trifft nicht zu.<sup>124</sup> Demgemäß sind hierauf bezogene Vergleichsüberlegungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.<sup>125</sup> Eine Veränderung

124 Vgl. Bd. 2, S. 1004-1021 (Kap. XI.2.2, Die Entwicklung der Auswanderung in Hamburg).

125 Dies übersieht Offenborn, Jüdische Jugend, S. 162 ff.

in der Struktur der jüdischen Erwerbsbevölkerung lässt sich mithin nur tendenziell beschreiben, unabhängig von der methodenkritischen Frage nach der Vergleichbarkeit der statistischen Erhebung.<sup>126</sup>

Die Zuordnung der Juden zu der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen, insbesondere zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen, sagt etwas über die sozialen Verhältnisse aus. Das gilt selbstverständlich auch für die Hamburger Juden.

*Tabelle 10: Der Anteil der Juden an den einzelnen Erwerbsbereichen in Hamburg und im Deutschen Reich im Jahr 1933 (in Prozent)<sup>127</sup>*

Erwerbsbereich	Juden in Hamburg	Dt. Reich <sup>128</sup>	
		Juden	Gesamtbevölkerung
Land-/Forstwirtschaft	0,29	1,73	28,9
Industrie und Handwerk	13,33	23,14	40,4
Handel und Verkehr	67,93	61,26	18,4
Dienstleistungen <sup>129</sup>	16,34	12,46	8,4
Häusliche Dienste	2,14	1,41	3,9
Summe	100,03	100,00	100,0

126 Wietog, Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus, S. 61-67.

127 Es wird dabei nicht unterschieden, ob die Tätigkeit selbstständig oder als Arbeitnehmer ausgeübt wurde.

128 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/23, 5/103 f.; vgl. auch Kap. 2, Dok. 5; sowie mit eigenen Berechnungen und Rückrechnungen von Angaben bei Offenborn, Jüdische Jugend, S. 1022.

129 Öffentliche und Private Dienste, u.a. Verwaltung, Erziehung, Rechts- und Wirtschaftsberatung.

*Tabelle 11: Die Anzahl der erwerbstätigen Juden in den einzelnen Berufsbereichen in Hamburg und im Deutschen Reich im Jahr 1933 (absolut und in Prozent)<sup>130</sup>*

Erwerbsbereich	Juden in Hamburg		Juden im Dt. Reich	
	absolut	in %	absolut	in %
Landwirtschaft	20	0,32 %	1 534	0,88 %
Bergbau			52	0,03 %
Verarbeitung Steine			88	0,05 %
Metallverarbeitung	144	2,33 %	4 067	2,34 %
Chem. Industrie	35	0,57 %	715	0,41 %
Textilverarbeitung	11	0,18 %	362	0,21 %
Papierverarbeitung	43	0,70 %	1 020	0,59 %
Lederverarbeitung	1	0,00	337	0,19 %
Holzverarbeitung	26	0,42 %	550	0,32 %
Nahrungsmittel	72	1,16 %	4 634	2,67 %
Bekleidung	214	3,46 %	10 395	5,99 %
Baugewerbe	71	1,15 %	1 727	0,99 %
Berufe des Handels	2 420	39,13 %	54 992	31,68 %
Verkehrswesen	19	0,31 %	597	0,34 %
Gaststätten	72	1,16 %	1 031	0,59 %
Berufe der Verwaltung	514	8,31 %	12 333	7,10 %
Gesundheitswesen	518	8,38 %	10 456	6,02 %
Häusliche Dienste	146	2,36 %	2 903	1,67 %
Sonstige Berufe	1 858	30,08 %	65 813	37,91 %
Summe	6 184	100,02 %	173 606	99,98 %

Eine entscheidende Rolle kam jüdischen Firmen im breit gefächerten Einzelhandel und im Bereich der Warenhäuser zu. Abgesehen von der traditionellen Spitzengruppe im Banken- und Finanzwesen bildete sich nach 1925 ein neuer Schwerpunkt in der Fertigwarenindustrie (Textil- und Metallverarbeitung) heraus. Das Verhältnis zwischen der Fertigwaren-Industrie und der Hilfs-Industrie blieb allerdings unbestimmt. Immerhin boten sich hier für Juden Entwicklungsmöglichkeiten zugunsten einer mittelständischen Industrie.

130 Berechnet nach Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/97 f., 5/103 f. In der Statistik sind mit der Angabe »sonstige« Berufe als getrennte Kategorie »Sonstige Eigentümer und Pächter« angeführt (Hamburg: 1817 Personen, Dt. Reich: 66 891 Personen). Diese Angaben wurden in der hier angegebenen Übersicht herausgerechnet, um den aktiven ökonomischen Kreislauf zu verdeutlichen. Unter den »sonstigen« Berufen sind in Hamburg 1243 Personen »als sonstige kaufmännische Berufe und Büroangestellte« und 251 als »mithelfende Familienangehörige« angegeben, für das Reich entsprechend 30 167 bzw. 23 160. Diese betätigten sich hauptsächlich im landwirtschaftlichen Bereich und im Einzelhandel.

Die soziale Stellung im Erwerbsleben ist zwischen jüdischen und nichtjüdischen Erwerbstätigen signifikant unterschiedlich.<sup>131</sup> Das ist eine eher formale Unterscheidung, die eine erste Zuordnung auch der jüdischen Erwerbstätigen nach ihrem Status erlaubt. Diese Zuordnung erlaubt keinen Einblick in die Höhe der Entlohnung oder über die Einkommensverhältnisse der Selbstständigen. Die vorhandenen Daten zeigen, dass Juden überproportional häufig als »Selbstständige« tätig waren. Der überdurchschnittlich hohe Anteil von Selbstständigen spiegelt die wirtschaftliche Sonderstellung der Hamburger Juden im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wider. Das ist in den übrigen Reichsländern kaum anders.

*Tabelle 12: Die berufliche Gliederung der erwerbstätigen Juden 1925 in Hamburg sowie 1933 in Hamburg und im Deutschen Reich (in Prozent)*

	Hamburg 1925	Dt. Reich 1933	Dt. Reich 1933	Hamburg 1933
	Juden	Gesamtbevölkerung	Juden	Juden
Selbstständige	49,9	17,6	47,9	45,81
Angestellte/Beamte <sup>132</sup>	39,5	15,6	24,3	41,28
Arbeiter	6,7	43,0	6,4	7,95
Mithelfende Angehörige	2,1	8,4	4,9	3,14
Hausangestellte	1,8	1,9	0,6	1,82
Berufslose Selbstständige		19,4	33,6	
Summe	100,0	100,0	100,0	100,00

Der zahlenmäßige Unterschied zwischen jüdischen und nichtjüdischen Selbstständigen ist offensichtlich. Er erklärt sich teilweise aus der unterschiedlichen Verteilung beider Gruppen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die erwerbstätigen Juden sind besonders zahlreich in denjenigen Wirtschaftssektoren vertreten, in denen der prozentuale Anteil von Selbstständigen auch bei Nichtjuden verhältnismäßig hoch ist. Die jüdischen Selbstständigen stellen zudem einen durchgängig höheren Prozentsatz aller jüdischen Erwerbstätigen dar, insbesondere durch eine Ausweitung im Dienstleistungsbereich und in den beratenden Berufen.<sup>133</sup> Dagegen macht der Anteil jüdischer Arbeiter einen sehr kleinen Prozentsatz aus – verglichen mit der Gesamtbevölkerung. Bei der Gruppe der jüdischen Angestellten ist dies umgekehrt. Für Hamburg ergeben sich vergleichbare Unterschiede. Ferner ist eine leichte Abnahme

131 Nachweise bei Bennathan, Die demographische und wirtschaftliche Struktur der Juden, S. 123; vgl. auch Berufs- und Volkszählung vom 16.6.1933, in: Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamte (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/28.

132 Einschließlich Angestellter in »leitender« Stellung. Die Angaben sind deutungsvariant.

133 Vgl. auch Reinhard Rürup, A Success Story and Its Limits. European Jewish Social History in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries, in: Jewish Social Studies 11/2004, Nr. 1, S. 3-15.

der selbstständigen Erwerbspersonen zugunsten abhängig Beschäftigter festzustellen. Für den Sommer 1933 lässt sich gegenüber 1925 alles in allem noch keine grundlegende Veränderung in der sozialen Zusammensetzung der Hamburger jüdischen Bevölkerung feststellen.

Betrachtet man die für 1933 vorhandenen Daten in ihrer Entwicklung über etwa zwei Generationen, so zeigt sich, dass der Anteil der wirtschaftlich Selbstständigen sowohl unter den deutschen Juden als auch in der Gesamtbevölkerung sank, allerdings bedeutend schneller in der nichtjüdischen Bevölkerung.<sup>134</sup>

*Tabelle 13: Die Entwicklung der selbstständig Erwerbstätigen in Hamburg und im Deutschen Reich in den Jahren 1895, 1907, 1925 (nur Hamburg) und 1933 (in Prozent)*

Jahr	Selbstständige in der Gesamtbevölkerung	Jüdische Selbstständige
1895	29,0	58,0
1907	22,0	50,0
1925 (nur Hamburg)	15,94	49,9
1933	16,42	46,02

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des »Selbstständigen« in dem betrachteten Erhebungszeitraum nicht festliegt. Die Angaben sind deutungsvariant. Nach anderen Angaben wird für 1925 angenommen, dass in Hamburg 48 Prozent der jüdischen Erwerbstätigen Lohnempfänger waren.<sup>135</sup> Gleichwohl ist die Veränderung aufgrund der Industrialisierung bei der Gesamtbevölkerung deutlicher als bei den selbstständig erwerbstätigen Juden.

Darüber hinaus gehört – gewissermaßen als Negativfolie – die Frage nach der Erwerbslosigkeit zur Darstellung der Erwerbsstruktur der jüdischen Bevölkerung im Hamburger Raum. Verlässliche Daten sind hierzu nicht zu ermitteln. Während die Zahl der »arischen« Arbeitslosen seit 1933 laufend sank, um 1938 betrug sie etwa knapp 2 Prozent und 1939 gab es praktisch keine »arischen« Arbeitslosen mehr, stieg die Erwerbslosigkeit der Juden stark an. Nach Schätzungen jüdischer Wohlfahrts-

<sup>134</sup> Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden (ZDSJ) 15/1919, Heft 5-7, S. 91 ff., ZDSJ, N.F. 6/1931, Heft 6, S. 97 ff.; Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. LXXI.

<sup>135</sup> So Jakob Lestschinsky, Das jüdische Volk im neuen Europa. Die wirtschaftliche Lage der Juden in Ost- und Zentraleuropa seit dem Weltkrieg, Prag 1934, S. 130; ders., Das wirtschaftliche Schicksal des deutschen Judentums. Aufstieg, Wandlung, Krise, Ausblick, Berlin 1932. Die statistische Auswertung durch Lestschinsky ist nicht zweifelsfrei; vgl. Jacob Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum, in: Hans Liebeschütz/Arnold Paucker (Hrsg.), Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850, Tübingen 1977, S. 139-242, hier S. 217 mit Anm. 314.

einrichtungen lag sie reichsweit 1937 bei 30 000 bis 40 000 Personen, nach anderen Angaben im ersten Halbjahr 1938 bei etwa 60 000 Juden.<sup>136</sup>

Bei vorsichtiger Schätzung darf man für Hamburg bei Männern von einer Erwerbslosenquote zwischen 35 und 40 Prozent in den Jahren nach 1935 ausgehen, mit steigender Tendenz.<sup>137</sup> Die Erwerbslosigkeit der jüdischen Frauen dürfte deutlich höher liegen, nach 1935 bei annähernd 70 Prozent. Schätzungsgrundlage sind Erhebungen für die jüdische Gemeinde Frankfurt a.M. aus dem Jahr 1930. Dort lag die Erwerbslosenquote von Jugendlichen unter 25 Jahren bei Männern um 36 Prozent, die von Frauen bei 70 Prozent, die durchschnittliche Quote aller Erwerbslosen betrug 30,4 Prozent bei Männern und 44,6 Prozent bei Frauen.<sup>138</sup> Angesichts der ähnlichen ökonomischen und sozialen Struktur ist für die Juden in Hamburg und in Altona von ähnlichen Daten auszugehen. Die Krisensituation zwischen 1930 und 1933 war in Hamburg-Altona mutmaßlich noch ausgeprägter als in Frankfurt a.M.<sup>139</sup> Hamburg hatte ohnedies eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit. Bis Ende 1938 blieb die Stadt ein wirtschaftliches Notstandsgebiet. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Jahren 1933 bis 1939 bezogen sich nicht auf die Juden.<sup>140</sup> Diese besondere wirtschaftliche Situation der Hansestadt verschärfte die ökonomische Notlage der Hamburger Juden zusätzlich.

## 7. Innerstädtische Siedlungsstrukturen

Die Mehrheit der Glaubensjuden wohnte 1933 reichsweit bereits in Großstädten, d.h. in Städten mit über 100 000 Einwohnern. Das großstädtische Judentum konzentrierte sich im Allgemeinen auf einzelne Stadtteile. Das war in Hamburg nicht anders. Ähnliche Konzentrationen für bevorzugte Wohnquartiere gab es für Ortsteile in Frankfurt a.M. (1925: 23,2 Prozent in der nordwestlichen Außenstadt) und in Berlin (1925: 13,8 Prozent in Wilmersdorf). Der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 1925 in Hamburg 1,73 Prozent und verminderte sich 1933 auf etwa

136 Dieter Maier, Arbeitseinsatz und Deportation. Die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung, Berlin 1994, S. 18-22; Avraham Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1941, Frankfurt a.M. 1988, S. 89, 104 ff.

137 Ähnliche Schätzungen bei Offenborn, Jüdische Jugend, S. 120.

138 Angaben nach Donald L. Niewyk, The Impact of Inflation and Depression of German Jews, in: LBYB 28/1983, S. 19-36, hier S. 29.

139 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. CXVIII ff., zur Wirtschaftskrise 1930.

140 Vgl. allgemein Birgit Wulff, Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Hamburg 1933-1939. Eine Untersuchung zur nationalsozialistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Frankfurt a.M. 1987; Klaus Weinbauer, Handelskrise und Rüstungsboom. Die Wirtschaft, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 194.

1,5 Prozent.<sup>141</sup> In Altona betrug der Anteil 1933 0,8 Prozent. Nach der Bevölkerungsstatistik von 1933 lebten im Gebiet der Stadt Hamburg 1 129 307 Personen (Zunahme gegenüber 1925: 4,45 Prozent), in Altona 241 970 Personen (Zunahme gegenüber 1925: 23,47 Prozent), in Harburg-Wilhelmsburg 112 604 Personen (Zunahme gegenüber 1925: 6,12 Prozent) und in Wandsbek 46 255 Personen (Zunahme gegenüber 1925: 14,3 Prozent); im Hamburger Raum lebten also zusammen 1 530 136 Personen. Die Verschiebungen kann man teilweise als interne Wanderungsverluste zugunsten des Umlandes, insbesondere zugunsten der Stadt Altona, deuten. Hieran waren die Hamburger Juden, soweit erkennbar, nicht in nennenswerter Weise beteiligt.

Für die städtischen Siedlungsstrukturen der Hamburger Juden lassen sich zwei Gesichtspunkte näher beleuchten, die ineinander verwoben sind. Innerhalb eines Zeitraumes von etwa vier Generationen ist eine bemerkenswerte innerstädtische Mobilität der Hamburger Juden festzustellen.<sup>142</sup> Diese führte nicht nur zu einer Verlagerung der Wohnquartiere, sondern zugleich zu einer Konzentration auf einzelne Stadtteile, die klassenbezogene oder schichtenspezifische Zuordnungen erlaubt. Anders ausgedrückt: Die Hamburger Juden verteilten sich keineswegs gleichmäßig über das Stadtgebiet, sondern bildeten ihre Wohnquartiere nach sozialrelevanten Kriterien aus. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Der ökonomische Aufstieg vieler Hamburger Juden führte zu einer weitgehenden Trennung von Berufs- und Arbeitsstätten einerseits und Wohngebieten andererseits. Die entsprechenden unterschiedlichen ökonomischen, familialen und altersbezogenen Verhältnisse spiegelten sich alsdann in den sich differenzierenden Siedlungsstrukturen wider. Es entstanden jüdische Siedlungscluster. Eine jüdische Siedlungsdichte links der Alster entstand zu keinem Zeitpunkt, obwohl hier die Grundstückspreise und Mieten vielfach geringer als im Westen der Stadt waren. Erst Anfang der 1920er-Jahre begannen die Hamburger Juden in einem nennenswerten Umfang auch Wohnungen in den Stadtteilen Uhlenhorst und Barmbek zu nehmen. Äußeres Zeichen hierfür war die 1920 in der Glückstraße (Barmbek) errichtete kleine Synagoge.

Zwischen 1870 und 1930 verlagerte sich das Hauptwohngebiet der jüdischen Bevölkerung Hamburgs. Um 1870 lebten noch drei Viertel aller Hamburger Juden in der engeren Alt- und Neustadt, dagegen waren 1925 nur noch 7 Prozent dort ansässig. Bereits um 1900 hatten sich »vor dem Dammtor« etwa 40 Prozent aller im städtischen Teil Hamburgs lebenden Juden angesiedelt. Damit lebten in den vier Stadtteilen Innere Stadt, St. Pauli, Rotherbaum und Harvestehude zu dieser Zeit zentriert 83,6 Prozent aller Hamburger Juden.<sup>143</sup> Teilweise erwarben die Hamburger

141 Siehe die Statistik in Kap. 2, Dok. 3.

142 Ina Lorenz, »Ahasver geht nach Eppendorf« – Zur Stadtteilkonzentration der Hamburger Juden im 19. und 20. Jahrhundert, in: Informationen zur modernen Stadtteilgeschichte 1987, Heft 1, S. 23-29.

143 R. E. May, Der Auszug der Juden aus der inneren Stadt Hamburg (I), in: GB Nr. 11 vom 11.11.1928, S. 2-5; u. (II), in: GB Nr. 12 vom 4.12.1928, S. 3-5, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 32-41; sowie Kap. 1, Dok. 9.

Juden hier auch Grundbesitz. Dies gilt insbesondere für den Stadtteil Harvestehude, später auch für Winterhude.

Das Grindelviertel wurde im Volksmund vielfach »Klein-Jerusalem« genannt. Das Gebiet zwischen Bundesstraße, Hallerstraße, Rothenbaumchaussee und Moorweidenstraße, insbesondere Dillstraße, Rappstraße, Durchschnitt, Bornstraße, Rutschbahn, Grindelhof, Grindelallee und Heinrich-Barth-Straße war jetzt das bevorzugte Wohngebiet des meist im Kleinhandel und Gewerbe tätigen orthodoxen Kleinbürgertums. Das Viertel besaß eine jüdisch geprägte Stadtteilatmosphäre. Die innerstädtische Migration begünstigte eine dichte Infrastruktur von jüdischen Kultus-, Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen sowie koschere Lebensmittelgeschäfte und hebräische Buchhandlungen.<sup>144</sup> Nach einem Verzeichnis der koscheren Fleisch- und Geflügelhandlungen, die unter der Aufsicht des Oberrabbinats standen, befanden sich nahezu alle Geschäfte innerhalb des Grindelviertels.<sup>145</sup> Äußeres Zeichen der innerstädtischen Wanderbewegung war auch, dass auf dem Bornplatz 1906 die neue »Große Synagoge« und im Grindelhof die Talmud Tora Schule errichtet wurden. Dieses Milieu orthodoxer Religiosität und Gelehrsamkeit wurde unter anderem ergänzt durch eine Jeschiwa und Synagoge des ostjüdischen Vereins »Adas Jeschorim« (Bieberstraße, Kielortallee), das Gartenhaus des Lernvereins »Mekor Chajim« am Grindelhof und die Israelitische Höhere Töchter Schule in der Karolinenstraße. Das Quartier war einer der lebendigsten Stadtteile Hamburgs. Von manchen wurde diese Konzentration jüdischer Wohn- und Lebensbereiche freilich auch als ein »freiwilliges Ghetto Rotherbaum« empfunden, wie es R. E. May 1928 ausdrückte.<sup>146</sup>

Etwa eine Generation später, kurz vor dem Ersten Weltkrieg, verschob sich die jüdische Stadtteilkonzentration erneut, ohne dass man den Bereich des Grindels und die dort entstandenen Strukturen aufgab. Die Hamburger Juden wurden von einer innerstädtischen Wanderbewegung erfasst, wie es teilweise auch dem Verhalten der Gesamtbevölkerung entsprach. Bevorzugte Wohngegenden waren nach der Datenbasis der Volkszählung von 1925 nunmehr die Stadtteile Harvestehude (1900: 13,93 Prozent, 1925: 15,9 Prozent, 1933: 12,9 Prozent der Bevölkerung) und Rotherbaum einschließlich des Grindelviertels (1900: 17,87 Prozent, 1925: 15,2 Prozent, 1933: 12,1 Prozent der Bevölkerung).<sup>147</sup> Ferner kamen die Stadtteile Eppendorf (1933:

<sup>144</sup> Sielke Salomon, Grindelviertel, in: *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, hrsg. vom Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Göttingen 2006, S. 96-98; Ursula Wamser/Wilfried Winke (Hrsg.), *Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel*, überarb. und erw. Neuausg. von »Ehemals in Hamburg zu Hause« (1991), Springe 2006.

<sup>145</sup> JJGSH 1929/30, Nr. 1, S. XV.

<sup>146</sup> R. E. May, *Der Auszug der Juden aus der inneren Stadt Hamburg*, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 32-41, hier S. 34; und Kap. 1, Dok. 9.

<sup>147</sup> Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LXV ff.; vgl. auch Harald Vieth (Hrsg.), *Hier lebten sie miteinander in Harvestehude-Rotherbaum. Jüdische Schicksale, Alltägliches, Heutiges*, Hamburg 1993.



3,23 Prozent der Bevölkerung) und Winterhude (1933: 2,07 Prozent) hinzu. Die skizzierte erneute Binnenmigration in die »besseren« Wohnquartiere war nicht zuletzt Ausdruck des wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegs der Hamburger Juden. Harvestehude und die alsternahen Teile von Rotherbaum avancierten zu den bevorzugten Wohngebieten der zum Teil der Oberschicht angehörenden liberalen und assimilierten Juden. Dort wohnte »man«, wenn man etwas auf sich hielt und es sich wirtschaftlich leisten konnte. Hierzu zählte auch die erst 1930/31 errichtete neue Synagoge des liberalen Tempelverbandes (Oberstraße) und das 1931 aufgegebene Lyzeum (später Realschule) von Jakob Loewenberg (Johnsallee). Als ein Mittelpunkt des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens konnte das Haus der Henry Jones-Loge in der Hartungstraße, das spätere Gemeinschaftshaus, gelten. Es lag gleichsam zwischen dem Grindelviertel und den Harvestehuder und Eppendorfer Wohngebieten. Mittelbar bestätigt wird diese Entwicklung durch die Steuerquote pro Einwohner. Die Hamburger Juden wohnten also durchaus auch in den »reichen« Stadtteilen und signifikant unterdurchschnittlich häufig in den »armen« Stadtteilen.

Der Stadtteil Eppendorf wurde bereits vor dem Ersten Weltkrieg eher von jüngeren jüdischen Familien bevorzugt. Das lässt sich aus dem relativ höheren Anteil der Kinder unter 14 Jahren bei gleichzeitigem Zuzugsgewinn ableiten.<sup>148</sup> Ähnliches gilt für die Stadtteile Winterhude und Eimsbüttel. Diese innerstädtische Binnenwanderung setzte sich bis Mitte der 1920er-Jahre fort. Eine wesentliche Ursache dürfte in dem billigeren Mietzinsniveau und in den größeren Wohnungen liegen. Das machte es gerade jüngeren Familien leichter, einen Haushalt zu gründen und sich, assimilationistischen Strömungen folgend, dem ghettoähnlichen Umfeld des Grindelviertels zu entziehen. Beispielsweise betrug 1927 die durchschnittliche Bewohnerzahl (Siedlungsdichte) je bebautem Grundstück in Eppendorf 39,5 und in Eimsbüttel 49,8, dagegen in Harvestehude nur 17,6 und in Rotherbaum 29,5.<sup>149</sup> Zugleich erhöhte sich von 1900 bis 1925 die Zahl der Haushalte im Stadtteil Eppendorf um das nahezu Vierfache, während sie in derselben Zeit in den Stadtteilen Harvestehude und Rotherbaum nicht einmal das Doppelte erreichte. Neben dem Grindelviertel und dem alsternahen Harvestehude/Rotherbaum war mit Eppendorf, Bereichen des angrenzenden Eimsbüttel und mit Winterhude ein dritter Siedlungsschwerpunkt der Hamburger Juden im Entstehen begriffen. Diese Entwicklung brach nach 1933 ab.

In der Untersuchung der innerstädtischen Siedlungsstrukturen (Tabelle 14) ergeben sich einige Schwierigkeiten in der Vergleichbarkeit der Volkszählungen von 1925, 1933 und 1939. Hamburg wurde durch die Anordnung des Reichsstatthalters vom 26. Oktober 1938 neu in zehn Kreise gegliedert, die wiederum in 33 Kreisteile untergliedert wurden.

148 R. E. May, *Der Auszug der Juden aus der inneren Stadt Hamburg*, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 32-41; ebd., S. LXVII ff.

149 Statistisches Jahrbuch der Freien Hansestadt Hamburg 1927/28, S. 11.

Tabelle 14: Die innerstädtische Siedlungsstruktur der jüdischen Bevölkerung (Glaubensjuden) und der Gesamtbevölkerung in ausgewählten Hamburger Stadtteilen in den Jahren 1925, 1933 und 1939 (in Prozent)

Hamburger Stadtteil		Anteil aller Juden			Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung			Anteil der städtischen Gesamtbevölkerung <sup>150</sup> im jeweiligen Stadtteil			
		1925	1933	1939	1925	1933	1939	1925	1933	1937	1939
(1)	Rotherbaum	24,0	21,1		15,23	12,1		2,91	2,63	2,67	
(1 a)	Kreis 2 b <sup>151</sup>			46,59			7,0				3,70
(2)	Harvestehude	23,6	22,0		5,89	12,9		2,74	2,55	2,69	
(3)	Eppendorf	15,4	15,9		3,54	3,2		7,99	7,39	7,37	
(3 a)	Kreis 1 b <sup>152</sup>			18,50			1,1				9,60
(4)	Winterhude	2,56	7,80		2,10	2,07		5,63	5,71	5,71	
(5)	Eimsbüttel <sup>153</sup>	6,70	7,20	6,27	1,03	1,0	0,6	12,06	10,95	10,43	7,90
(6)	Innere Stadt <sup>154</sup>	7,30	6,05	9,43	1,72	1,39	1,0	7,87	6,50	6,21	5,45
Summe (1), (2), (3)		63,0	59,0		24,66	28,20		13,64	12,57	12,73	

Für die Stadtteile Harvestehude und Rotherbaum ist von 1925 bis 1933 ein prozentualer Verlust von 4,5 Prozent zu registrieren. Nutznießer war der Stadtteil Winterhude, geringfügig auch der Stadtteil Eimsbüttel. Die Stadtteile Eppendorf und Winterhude konnten 1933 einen Anteil von zusammen 23,7 Prozent gegenüber 18 Prozent im Jahre 1925 erreichen. Nach 1933 veränderte sich die Verteilung erneut, legt man den Befund der Volkszählung vom Mai 1939 zugrunde. Die Stadtteile Harvestehude und Rotherbaum erreichten jetzt zusammen 46,59 Prozent. Die Ghettoisierung des Grindelviertels nahm für die »Volljuden« objektiv zu; die Verluste erbrachten die Stadtteile Eppendorf und Winterhude mit jetzt noch 18,5 Prozent.

150 Für Hamburg ist zwischen der Stadt Hamburg und dem Landgebiet Hamburg zu unterscheiden. Zum Letzteren gehörten die Geest-, Marsch- und Vierlande, die Städte Bergedorf, Geesthacht und Cuxhaven mit Neuwerk und dem Amt Ritzebüttel. Hier ist nur die Stadt Hamburg erfasst. Im Landgebiet wohnten 1933 lediglich 88 Juden.

151 Der Kreis 2 b entspricht den ehemaligen Bezirken Harvestehude und Rotherbaum.

152 Der Kreis 1 b (1938) entspricht im Wesentlichen den ehemaligen Bezirken Winterhude-Nord, Winterhude-Süd, Eppendorf und Hoheluft. Der Bezirk Hoheluft wurde vor 1938 Eimsbüttel zugerechnet.

153 Der Bezirk Eimsbüttel entspricht weitgehend dem Kreis 2 a, also Eimsbüttel-West, -Mitte und -Ost.

154 Als »Innere Stadt« wurden 1925 und 1933 die Gebietsteile Altstadt-Nord und -Süd, Neustadt-Nord und -Süd verstanden. Diese wurden 1938 den Kreisen 3 a, 3 b und 3 c zugeordnet. Hier ist nur Kreis 3 a berechnet, da in den Kreisen 3 b und 3 c insgesamt nur 78 Juden lebten.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man das lokale Wohnverhalten der »Mischlinge«, auch im Verhältnis zu den Wohnquartieren der »Volljuden«, betrachtet. Es liegen jedoch nur hinreichend gesicherte Daten aus der Volkszählung von Mai 1939 vor. Man kann aber annehmen, dass sich die Ergebnisse nicht wesentlich von dem Wohnverhalten um 1933 unterscheiden. Untersucht wurden die fünf wichtigsten Kreise. Diese repräsentierten knapp 30 Prozent der Gesamtbevölkerung der Stadt. Der signifikante Kreis 2 b entspricht den Stadtteilen Harvestehude und Rotherbaum.

*Tabelle 15: Das Wohnverhalten der »Rassejuden«, »Glaubensjuden« und »Mischlinge« in ausgewählten Hamburger Stadtteilen, 1939 (in Prozent)<sup>155</sup>*

Kreis	Anteil aller Juden	Glaubensjuden	Anteil an der Bevölkerung des Stadtteils	Stadtdichte der Gesamtbevölkerung	»Mischlinge I. Grades«	Anteil an der Bevölkerung des Stadtteils	»Mischlinge II. Grades«	Anteil an der Bevölkerung des Stadtteils
Kreis 1 b	19,50	18,50	1,32	9,69	14,91	0,43	14,29	0,31
Kreis 2 a	8,06	8,33	0,67	7,90	9,33	0,33	8,40	0,22
Kreis 2 b	41,92	46,59	7,45	3,70	14,75	1,11	9,90	0,55
Kreis 3 a	8,67	9,43	1,04	5,45	7,68	0,39	6,63	0,25
Kreis 5 a	2,92	2,06	0,25	7,64	8,69	0,32	8,55	0,23
Summe, bzw. Durchschnitt	81,07	84,91	1,79	34,38	55,36	0,52	47,77	0,31
Kreis 7 (Altona)	7,14	5,81	0,30	15,87	12,98	0,23	14,83	0,19

Während im Jahre 1939 81 Prozent aller »Rassejuden« und rund 85 Prozent aller Glaubensjuden in den fünf ausgewählten Hamburger Kreisen wohnten, war dies für die »Mischlinge« nur für etwa die Hälfte der Fall. Obwohl nur 3,7 Prozent der Hamburger im Kreis 2 b (Harvestehude und Rotherbaum) lebten, war dies bei den Glaubensjuden mit 46,59 Prozent der Fall. Die »interne« Konzentration der »Volljuden« in den Wohnquartieren Harvestehude und Rotherbaum hatte sich gegen-

155 Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft, hrsg. vom Statistischen Amt der Hansestadt Hamburg, Sondernummer 5, Hamburg 1941, vgl. auszugsweise Kap. 2, Dok. II. Die im Text genannten Kreise sind wie folgt zu entschlüsseln: Kreis 1 b: Winterhude-Nord, Winterhude-Süd, Eppendorf und Hoheluft; Kreis 2 a: Eimsbüttel-West, Eimsbüttel-Mitte, Eimsbüttel-Ost; Kreis 2 b: Harvestehude und Rotherbaum; Kreis 3 a: St. Pauli-Nord, Neustadt-Nord; Kreis 5 a: Hohenfelde, Eilbek, Hamm-Nord; Kreis 7: Altona-Nord, Altona-Mitte, Altona-Süd, Ottensen, Bahrenfeld, Eidelstedt, Stellingen, Flottbek, Othmarschen, Nienstedten, Blankenese, Sülldorf, Rissen, Osdorf und Lurup.

über 1933 erhöht. Demgegenüber war der »jüdische« Bevölkerungsanteil von gut 12 Prozent im Jahre 1933 auf 7,45 Prozent gesunken, jeweils bezogen auf die Glaubensjuden. Es konnte also auch 1939 tatsächlich der äußere Eindruck entstehen, dass dieser Stadtteil noch immer sehr »jüdisch« war. Auch der Anteil der »Mischlinge« war hier signifikant höher als anderenorts. Da es sich um relative Daten handelt, erklärt sich diese Zentrierung unter anderem aus der Minderung der Zahl der Juden in den angrenzenden Wohnquartieren. Diese Veränderung hatte ihrerseits ihre wesentliche Ursache in der forcierten Auswanderung, insbesondere nach dem Novemberpogrom. Die Volkszählung vom Mai 1939 erfasste bereits diesen Befund. Die prozentuale Verschiebung deutet an, dass der Umfang der Emigration der Hamburger Juden abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen war, legt man pauschal die Miet- und Grundstückspreise etwa von Teilen von Eppendorf und Winterhude zugrunde.

Die Daten zeigen, dass »Mischlinge«, mit Ausnahme von Altona, in viel stärkerem Maße in den Wohnquartieren der angeführten Kreise wohnten, als es der Stadtteilverteilung der Gesamtbevölkerung entsprach. Es gab also einen signifikanten »Nähekoefizienten« zum »jüdischen« Milieu. Das ist selbst für »Mischlinge II. Grades« noch gegeben. So lebten 1939 noch 9,9 Prozent dieser Gruppe im Kreis 2 b, obwohl dieser Kreis nur 3,7 der städtischen Gesamtbevölkerung erfasste. Mit gebotener Zurückhaltung darf man annehmen, dass die Siedlungsstrukturen der »Mischlinge« im Wesentlichen denen der »Mischehen« entsprachen und hierin eine Erklärung zu finden ist. Die »Mischlinge« wohnten mutmaßlich in erster Linie in den Wohngebieten, in denen sie entweder wegen ihrer Minderjährigkeit noch mit ihren Eltern zusammenwohnten oder in denen sie aufgewachsen waren. Die Eltern verließen nur tendenziell die klassischen Siedlungsquartiere der Hamburger und Altonaer Juden. Sehr deutlich ist dies für Altona. Mit der »Polenaktion« vom 28. Oktober 1938 wurden rund 1000 Juden abgeschoben.<sup>156</sup> Gut ein halbes Jahr später lebten in Altona nur noch 487 »Glaubensjuden«, außerdem weitere 221 »Rassejuden«, also insgesamt 708.

## 8. Die politische Orientierung und das Wahlverhalten der Hamburger Juden (1932/33)

Über die politische Orientierung der deutschen Juden, insbesondere der Hamburger Juden, lassen sich nur mit erheblichen methodischen und empirischen Schwierigkeiten hinreichend verlässlich Aussagen machen. Das gilt bereits für den Zeitraum der Weimarer Republik, erst recht naturgemäß für die Zeit nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung«.<sup>157</sup> Solange noch ein plurales, offenes, politisches System

<sup>156</sup> Vgl. Bd. 2, S. 1096-1107 (Kap. XII.2.3, Die »Polenaktion« in Hamburg – der 28. Oktober 1938).

<sup>157</sup> Für die Weimarer Zeit vgl. Martin Liepach, Das Wahlverhalten der jüdischen Bevölkerung in der Weimarer Republik, Tübingen 1996; Ernest Hamburger, Jüdische Wähler und bürger-

vorhanden war, konnte die politische Orientierung immerhin auch innerjüdisch von Interesse sein. Noch gab es eine meinungsbildende jüdische Presse und meinungsbildende Großverbände des deutschen Judentums. Spätestens mit dem Verlust des status activus aufgrund des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 war die Fragestellung in jeder Hinsicht bedeutungslos geworden. Juden waren nicht mehr wahlberechtigt. Sie standen zudem, angesichts der antisemitischen Staatsdoktrin eines ausgrenzenden Rassismus ohnehin von vornherein in politischer Opposition zum etablierten NS-Regime. Politische Einstellungen konnten daher nur noch innerjüdisch wirksam werden. Das geschah etwa in der Meinungsbildung der kollektiv gebildeten Gemeindegremien, namentlich im Repräsentanten-Kollegium der Hamburger Gemeinde mit ihrer auch »politischen« Fraktionsbildung.

Die politischen Bindungen der Juden lassen sich in ihrer Entwicklung seit dem Entstehen des »Zweiten Reiches« unter Bismarck in ihrer Tendenz recht eindeutig beschreiben, wenngleich genaue quantitative Zuordnungen problematisch bleiben. Die soziale Rolle der deutschen Juden als Minderheit in der deutschen Gesellschaft war zum einen davon abhängig, ob man sich als eine geschlossene Minderheit verstand, die sich auch in politischen Fragen hinreichend konform verhielt, oder ob der Grad der Assimilation so weit fortgeschritten war, dass in Fragen der politischen Handlungsweise kein Konsens bestand. Zum anderen hing die Affinität der deutschen Juden zu der einen oder anderen politischen Richtung naturgemäß auch von dem Selbstverständnis etablierter politischer Parteien und deren jeweiliger Mächtigkeit im Spektrum der politischen Entscheidungsfindungen ab. Im Allgemeinen schwankte die politische Orientierung der deutschen Juden zwischen der »eigentlichen« inneren Einstellung und der rationalen Erwägung, welche parteipolitische Richtung die bessere Schutzfunktion bot. Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend Antijudaismus, Rassismus und Antisemitismus in den politischen Parteien des rechten Spektrums ihren instrumentalisierenden Nährboden fanden, schloss dies für Juden eine Bindung an die Rechtsparteien aus.<sup>158</sup>

Auch die Veränderungen der allgemeinen politischen Parteienlandschaft begründeten nachweisbar zugleich einen Meinungswechsel innerhalb der deutschen Juden. Für die gesamte wilhelminische Epoche blieb zwar eine politische Orientierung der Juden an eine fortschrittlich-freisinnige Politik dominant. Eine linke Orientierung war aber zu diesem Zeitraum für die Mehrheit der deutschen Juden nach ihrer sozialen Struktur, nach ihrer politischen Dankbarkeit der durch den politischen Liberalismus erreichten Emanzipation und der selbst gewonnenen wirtschaftlichen Position

liche Parteien, in: Otto Büsch/Monika Wölk/Wolfgang Wölk (Hrsg.), Wählerbewegungen in der deutschen Geschichte. Analysen und Berichte zu den Reichstagswahlen 1871-1933, Berlin 1978, S. 345-361; Ernest Hamburger/Peter Pulzer, Jews as Voters in the Weimarer Republic, in: LBYB 30/1985, S. 3-66.

158 Eva G. Reichmann, Der Bewußtseinswandel der deutschen Juden, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker (Hrsg.), Deutsches Judentum in Krieg und Revolution 1916-1923. Ein Sammelband, Tübingen 1971, S. 511-612, hier S. 519.

nicht denkbar.<sup>159</sup> Zunehmend beachtlich wurde jedoch seit der Jahrhundertwende angesichts des Niedergangs des politischen Liberalismus die Hinwendung zur Sozialdemokratie und teilweise auch zum katholisch geprägten Zentrum. Dabei dürfte angesichts der atheistischen Grundhaltung der Sozialdemokratie und ihres latenten, teilweise dezidiert offenen Internationalismus bei den stärker religiös gebundenen Juden die Zuwendung entweder gar nicht oder doch sehr zögernd erfolgt sein. Retardierend musste für eine derartige Entwicklung der politischen Umorientierung auch sein, dass die jüdische Gemeinschaft, soweit sie in der tradierten Organisationsform einer »jüdischen Gemeinde« verfasst war, eher konservativeren Lebensformen zuneigte. Das galt sowohl für die Hamburger Ortsgruppe des Reichsbundes jüdischer Frontkämpfer (RjF), den Vaterländischen Bund jüdischer Frontsoldaten, als auch für die Hamburger Ortsgruppe des Centralvereins, wengleich sich beide Vereinigungen offiziell parteipolitisch neutral verhielten.

Gleichwohl zeigen Untersuchungen übereinstimmend, dass sich in der Weimarer Zeit der Trend fortsetzte, dass sich die deutschen Juden in ihrer Mehrheit zunehmend links von der politischen Mitte ausrichteten.<sup>160</sup> Das dürfte insbesondere für die großstädtischen Juden zutreffen. Nur hier sahen sie am ehesten einen Verbündeten, der ihnen in einer pluralen Gesellschaft Schutz gewähren konnte. Solange die Sozialdemokratie, namentlich in Preußen, die allgemeine Politik im polizeilichen Schutzbereich bestimmen konnte, gab es für diese politische Präferenz zumindest reichsweit auch gute Gründe. In Hamburg war dies nicht anders. Jedenfalls folgten die deutschen Juden nicht der durchaus reaktionären Wendung des deutschen politischen Liberalismus. Daran änderten auch die progressiven Vorstellungen eines sozialen Liberalismus von Friedrich Naumann nichts.

Ein einflussreicher Linksliberalismus, etwa mit der DDP, konnte sich in der Weimarer Zeit letztlich nicht etablieren, im Gegenteil, aussichtsreiche Ansätze verfielen.<sup>161</sup> Zu den Begründern der Partei hatten hoch angesehene Juden gehört, etwa Albert Einstein, Rudolf Mosse, Hugo Preuß, Walter Rathenau, Bernhard Weiß und Theo-

159 Arnold Paucker, Zur Problematik einer jüdischen Abwehrstrategie in der deutschen Gesellschaft, in: Werner E. Mosse/ders. (Hrsg.), *Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890-1914*, Tübingen 1976, S. 479-548, hier S. 494 ff. mit weiteren Nachweisen; Jacob Toury, *Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland. Von Jena bis Weimar*, Tübingen 1966.

160 Reichmann, *Der Bewußtseinswandel der deutschen Juden*; Avraham Barkai, *Politische Orientierungen und Krisenbewußtsein*, in: ders./Paul Mendes-Flohr (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. IV: *Aufbruch und Zerstörung 1918-1945*, München 1997, S. 102-124; vgl. auch Kurt Loewenstein, *Die innerjüdische Reaktion auf die Krise der deutschen Demokratie*, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker (Hrsg.), *Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik*, Tübingen 1965, S. 349-403.

161 Werner Stephan, *Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918-1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei*, Göttingen 1973; Konstanze Wegner, *Linksliberalismus im wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik. Ein Literaturbericht*, in: *GuG* 4/1978, S. 120-137.

dor Wolff. Noch Mitte der 1920er-Jahre hatte es zwischen den Hamburger Juden und der linksbürgerlichen DDP durchaus freundschaftliche Verbindungen gegeben. Nach verschiedenen Berechnungen wählten zu diesem Zeitpunkt etwa die Hälfte bis zu zwei Dritteln der deutschen Juden die DDP. Im Hamburger *Gemeindeblatt* wurde im März 1928 für eine Veranstaltung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold geworben, auf der auch Senator a.D. Dr. Peter Stubmann (1876-1962), Vorsitzender der Hamburger DDP von 1925 bis 1930, sprechen sollte.<sup>162</sup> In Hamburg konnte die DDP bei den Reichstagswahlen jeweils folgende Stimmenanteile erreichen: 1928: 9,2 Prozent, 1930: 7,1 Prozent, 1932 (Juli): 5,1 Prozent und 1932 (November): 4,5 Prozent. Diese Entwicklung korreliert mit der jüdischen Wohnsitzdichte in den Wahlbezirken.

*Tabelle 16: Die Stimmenanteile der DDP/DStP und DVP nach Wahlberechtigten (Reichstagswahlen 1928-1933) in 83 Stadtteilen der Großstädte Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Köln mit einem jüdischen Bevölkerungsanteil von mehr als 7,5 Prozent*<sup>163</sup>

Partei/Stimmen- anteile		0-1 %	1-7,5 %	> 7,5 %	insgesamt	Diffe- renz <sup>164</sup>	Dt. Reich
DDP/DStP	1928	5,5	5,3	9,0	6,2	+ 2,8	3,7 (4,9) <sup>165</sup>
	1930	4,2	4,1	6,7	4,8	+ 1,9	3,1 (3,8)
		2,1	1,5	1,9	1,8	+ 0,1	0,8 (1,0)
	7/1932						
	11/1932	1,8	1,3	1,9	1,6	+ 0,3	0,8 (1,0)
1933							(0,9)
DVP	1928	6,3	6,0	7,6	6,4	+ 1,2	(8,7)
	1930	4,3	3,8	4,9	4,2	+ 0,7	(4,7?)
	7/1932	0,9	0,8	1,1	0,9	+ 0,2	(1,2)
	11/1932	1,4	1,4	2,0	1,5	+ 1,5	(1,9)
	1933						(1,1)
Anzahl Stadtteile		37	31	15	83		

Die DDP hatte also 1928 und auch noch 1930 in den Stadtteilen, in denen relativ viele Juden wohnten, überdurchschnittlich große Erfolge. Das war 1925 und 1933 in Hamburg nur in den Stadtteilen Rotherbaum und Harvestehude der Fall. In den

162 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1024 f.; zu Stubmann vgl. Ursula Büttner, *Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik. Sechs Abhandlungen*, Hamburg 1996, S. 58.

163 Liepach, *Das Wahlverhalten der jüdischen Bevölkerung*, S. 227.

164 Die Differenz wurde zwischen dem durchschnittlichen Anteil aller abgegebenen Stimmen und den abgegebenen Stimmen (jeweils auf der Grundlage der Wahlberechtigten) in einem Stadtteil mit einem Anteil jüdischer Wohnbevölkerung von mehr als 7,5 Prozent gebildet.

165 Die in Klammer gesetzten Zahlen geben die prozentualen Stimmenanteile der abgegebenen Stimmen an.

beiden Reichstagswahlen von 1932 konnten zwar die Bezirke mit einem jüdischen Anteil von weniger als einem Prozent für die DDP einen leicht über dem Durchschnitt liegenden Stimmenanteil erreichen. Dieser Befund ist angesichts der geringen absoluten Zahlen jedoch kaum aussagekräftig. Nimmt man die DVP als Kontrollgruppe hinzu, so gelang es dieser Partei ebenfalls, einen relativ höheren Stimmenanteil zu erhalten, für 1928 und 1930 mit einem deutlich geringeren Differenzniveau. Die Daten weisen darauf hin, dass sich in der Zeit von 1928 bis 1932 die früher bestehende Bindung der deutschen großstädtischen Juden an den politischen Liberalismus auflöste. 1925 wohnten in den in Tabelle 16 genannten vier Großstädten 42 Prozent der gesamten jüdischen Bevölkerung. Dass die deutschen Juden bis 1930 vor allem linksliberal wählten, erfährt dadurch eine mittelbare Bestätigung, da es bis zu diesem Zeitpunkt der SPD nicht möglich war, eine positive Beziehung zwischen den Stimmenanteilen für die Sozialdemokratie und dem Prozentsatz der Juden herzustellen.<sup>166</sup> Das politische Verschwinden der DDP führte zu einem Zuwachs der jüdischen Stimmen zugunsten der SPD und des katholischen Zentrums. Dazu wird angenommen, die SPD habe diesen Stimmen zwei Sitze, das Zentrum einen Sitz zu verdanken.<sup>167</sup> Ein belastbarer Nachweis lässt sich indes nicht führen. Die Annahme der DStP, sie könne durch eine wahltaktisch nützliche Einstellung zum »jüdischen Problem« Stimmengewinne in der bürgerlichen Mitte erzielen, erwies sich als verfehlt.<sup>168</sup>

Die Abwendung von einer politischen Richtung ist nicht notwendig mit der Zuwendung zu einer anderen verbunden. Indes gibt es für das Einsetzen eines politischen Desinteresses keinerlei Anzeichen. Das Gegenteil war der Fall: Die Juden verhielten sich nicht anders als ihr nichtjüdisches Umfeld. Dieses war stark politisiert, wie die jeweils hohen Wahlbeteiligungen ausweisen.<sup>169</sup> Das gilt auch für Hamburg.<sup>170</sup> Hier lag die Wahlbeteiligung 1928 bei 79 Prozent, seit 1930 durchgehend bei über 80 Prozent und im März 1933 bei 88,5 Prozent. Angesichts des erklärten Antisemitismus der NSDAP und der DNVP kamen diese Parteien für eine neue politische Orientierung der Juden nicht in Betracht.

166 So Liepach, *Das Wahlverhalten der jüdischen Bevölkerung*, S. 235.

167 Ernest Hamburger/Peter Pulzer, *Jews as Voters in the Weimarer Republic*, in: *LBYB* 30/1985, S. 3-66.

168 Vgl. allgemein Larry Eugene Jones, *German Liberalism and the Dissolution of the Weimar Party System 1918-1933*, Chapel Hill, NC 1988; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 122 f.

169 Vgl. allgemein Otto Büsch/Monika und Wolfgang Wölk, *Wählerbewegung in der deutschen Geschichte. Analysen und Berichte zu den Reichstagswahlen 1871-1933*, Berlin 1978.

170 Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit und sozialer Geist. Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik*, Hamburg 1985, S. 288.



Tabelle 17: Die Ergebnisse der Reichstags- und Bürgerschaftswahlen in Hamburg (1928-1933) – Wahlbeteiligung und Stimmenanteile (in Prozent)<sup>171</sup>

Jahr	Wahlbeteiligung	SPD	USPD	KPD	DDP/DStP	DVP	DNVP	NSDAP	WP	L-P	R-P
B 1928	79,0	35,9	0,1	16,7	12,8	12,5	13,7	2,2	2,9	52,7	15,9
R 1928	79,37	36,8	–	16,8	11,6	13,8	12,8	2,6	2,4	53,6	15,4
R 1930	83,06	32,0	–	18,0	8,5	9,2	4,2	19,2	2,2	50,0	23,4
B 1931	83,8	27,8	0,1	21,9	8,7	4,8	5,6	26,3	1,5	49,8	31,9
B 1932	80,5	30,2	–	16,0	11,3	3,2	4,3	31,2	0,7	46,2	35,5
R 7/1932	81,6	31,7	–	17,7	6,0	2,0	5,2	33,7	0,4	49,4	38,9
R 11/1932	83,02	28,6	–	21,9	5,4	3,3	9,3	27,2	–	50,5	36,5
R 1933	88,45	26,9	–	17,6	3,5	2,4	8,0	38,8	–	44,5	46,8

Zählt man die ultrakonservative DNVP und die NSDAP zusammen, wuchs der antisemitische Block in Hamburg seit 1928 in den Bürgerschafts- und Reichstagswahlen ständig. Gleichzeitig war bei relativer Stabilität der beiden linken Parteien SPD und KPD ein dauernder Verlust bei der »liberalen Mitte« zu verzeichnen. Offenkundig orientierte sich auch in Hamburg eine bürgerliche Klientel zunehmend nach rechts.<sup>172</sup> Seit der Bürgerschaftswahl vom Herbst 1931 konnte keine Regierungskoalition mehr durch demokratische Parteien gebildet werden. NSDAP, DNVP und auch KPD, die das Weimarer System jeweils radikal ablehnten, besaßen in der Bürgerschaft die Mehrheit. Eine Zusammenarbeit von SPD und KPD im Sinne einer Volksfront war unverändert ausgeschlossen. Für jüdische Politiker musste diese Entwicklung als sichtbares Zeichen eines drohenden Verfalls der politischen Kultur beängstigend sein. Das parlamentarische System näherte sich seinem Ende.

Für die jüdische Gemeinde mochte dies in Ermangelung einer Alternative Anlass sein, sich stärker an die Sozialdemokratie anzulehnen, auch wenn dies innerlich in aller Regel nicht dem politischen Habitus ihrer Funktionseleiten entsprach. In die Entscheidungsgremien der jüdischen Gemeinden, auch in Hamburg, waren im Entscheidungsjahr 1932/33 fast ausschließlich Männer gewählt worden, die nach Herkunft und beruflicher Tätigkeit eher dem Spektrum des politischen Liberalismus zuzurechnen waren. Eine Annäherung an die Sozialdemokratie war vor allem in der jüngeren Generation der deutschen Juden gegeben.<sup>173</sup> Es war daher nicht überr-

171 Die Stimmenanteile wurden auf der Grundlage der in den Wahlgängen abgegebenen gültigen Stimmen errechnet; vgl. dazu die Angaben ebd. Die Abkürzung »B« steht für Bürgerschaftswahl, »R« für Reichstagswahl und »WP« für Wirtschaftspartei. »L-P« bedeutet Linksparteien: SPD/USPD/KPD und »R-P« bedeutet Rechtsparteien: NSDAP/DNVP.

172 Vgl. zu diesen und anderen Entwicklungen ebd., S. 253 ff.

173 Avraham Barkai, »Wehr Dich!«. Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C.V.) 1893-1938, München 2002, S. 264; vgl. allgemein ders., Politische Orientierungen und

schend, dass sich die Radikalisierung des politischen Umfeldes auch innerjüdisch niederschlug, zwar nicht in einer parteipolitischen Ausprägung, sondern in der zunehmenden Akzeptanz zionistischer Gedankenguts. Das musste nicht unbedingt in eine Mitgliedschaft in der Zionistischen Vereinigung für Deutschland (ZVfD) einmünden. Für die ZVfD ergab sich daraus die schwierige Frage, ob man sich überhaupt noch an deutschen politischen Vorgängen aktiv beteiligen sollte. Lediglich in den Reichstagswahlen im Herbst 1930 wurde in Zusammenarbeit mit dem CV ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet, dem außerdem noch der RjF, die Großloge des B'nai B'rith und die Berliner Jüdische Gemeinde angehörten. Nach dem erdrutschartigen Erfolg der NSDAP zerbrach die Kooperation 1930 und wurde nicht wieder aufgenommen.<sup>174</sup> Zumindest teilweise entwickelte man von zionistischer Seite stattdessen die Vorstellung einer Zusammenführung von deutsch-nationalem und jüdisch-nationalem Gedankengut. So formulierte Kurt Blumenfeld (1884-1953), Präsident der ZVfD von 1923/24 bis 1933, jedenfalls pointiert, wenn er 1932 schrieb, »dass wir nicht das Recht und die Aufgabe haben, die deutsche Welt, die ihrer Eigengesetzlichkeit gehorcht, zu gestalten«.<sup>175</sup> Das entsprach der Sichtweise eines Flügels der ZVfD. Viele zionistische gesonnene deutsche Juden folgten dieser exponierten Ansicht nicht. Sie vertraten zumeist, wie etwa Felix Rosenblüth (1887-1978), der deutsche Vertreter in der Londoner Exekutive der Zionistischen Weltorganisation (WZO), eher eine binationale Auffassung. Gleichwohl ist kaum einzuschätzen, was dies für die politische Orientierung der deutschen Zionisten in ihrer Gesamtheit bedeutete. Eine Nichtbeteiligung an den kommenden Wahlen ließe sich nicht ausschließen; sie wäre jedenfalls konsequent gewesen. Ob die Hamburger Zionisten sich gleichwohl an den Wahlen zur Bürgerschaft und zum Reichstag beteiligten und sich dabei strategisch verhielten, lässt sich nicht nachweisen.<sup>176</sup>

Für Hamburg kann man versuchen, die politische Orientierung der Hamburger Juden anhand des Stimmverhaltens nach Maßgabe der einzelnen Stimmbezirke zu ermitteln. Allerdings liegen dazu keine konkreten Angaben über Sozialstrukturen oder Konfessionsverteilungen vor. Man kann gleichwohl die politischen Parteien und die Konfessionsdaten in einen statistischen Zusammenhang bringen. Mangels Befragungsdaten sind Wanderungsbewegungen jedoch nicht unmittelbar darstellbar.<sup>177</sup> Man kann auch fragen, ob die Hamburger Juden selbst annahmen und auch

Krisenbewußtsein, in: ders./Paul Mendes-Flohr (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. IV: *Aufbruch und Zerstörung 1918-1945*, München 1997, S. 102-124, hier S. 106.

174 Jehuda Reinharz, *Dokumente zur Geschichte des deutschen Zionismus 1918-1933*, Tübingen 1981, S. 475.

175 Ebd., S. 537.

176 Arnold Paucker, *Zur Problematik einer jüdischen Abwehrstrategie in der deutschen Gesellschaft*, in: Werner E. Mosse/ders. (Hrsg.), *Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890-1914*, Tübingen 1976, S. 479-548.

177 Michael Eilfort, *Sind Nichtwähler auch Wähler?*, in: Karl Starzacher/Konrad Schacht/Bernd

berechtigt annehmen konnten, dass ihr Wahlverhalten einen erkennbaren Einfluss auf die Ergebnisse der Wahl haben konnte. Ein Indikator für derartige Überlegungen ist das Wissen, in welcher Hinsicht das Abstimmungsverhalten einen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlamentes haben würde. Sowohl für die Hamburger Bürgerschaft als auch für den Reichstag galt das reine Verhältniswahlrecht. Wahlberechtigt war derjenige, der mindestens 20 Jahre alt und Reichsangehöriger war.<sup>178</sup> Vereinfachend wird angenommen, dass Hamburg nur einen Wahlbezirk bildete. Dann kann aus der Zahl der abgegebenen Stimmen einerseits und der zu verteilenden Mandate andererseits ein Quotient gebildet werden, der anzeigt, welches Gewicht die einzelne Stimme besitzen kann.

Tabelle 18: Der Einfluss der einzelnen Stimme auf das Wahlergebnis in den Wahlen zur Hamburger Bürgerschaft (1928-1932)

Jahr	Zahl der Sitze	abgegebene Stimmen pro Mandatssitz	Anzahl der wahlberechtigten Juden (1925) <sup>179</sup>	Quotient Stimmengewichtung
B 1928	160	4 372	15 085	3,45
B 1931	160	4 945	15 085	3,05
B 1932	160	4 767	15 085	3,16

Die vorstehende Tabelle soll rechnerisch aufweisen, dass die Hamburger Juden etwa drei »eigene« Abgeordnete hätten durchbringen können, wenn sie geschlossen gewählt hätten. Einige Tage vor der Reichstagswahl vom 5. März 1933 fragte die Hamburger Ausgabe des viel gelesenen *Israelitischen Familienblatts*, »Was wählen wir am 5. März?«<sup>180</sup> Dem wachsenden Antisemitismus in den 1920er-Jahren war das *Israelitische Familienblatt* mit entschiedenem Aufklärungswillen entgegengetreten. Noch im Januar 1933 wurden antisemitische Parolen und Kampagnen der Nationalsozialisten mit der Überzeugung angeprangert, dass sich das nichtjüdische Bürgertum nicht von den Nationalsozialisten vereinnahmen lasse. Das *Familienblatt* kommentierte in seiner Ausgabe vom 2. Februar 1933 die Bildung der neuen Reichsregierung unter Hitler: »Es fällt vorerst schwer, sich an den Gedanken zu gewöhnen, dass an der Spitze der neuen Regierung eine Persönlichkeit steht, deren Partei bisher im Kampf gegen das Judentum eines ihrer Hauptziele gesehen hat. Aber die führenden Persön-

Friedrich/Thomas Leif (Hrsg.), *Protestwähler und Wahlverweigerer. Krise der Demokratie?*, Köln 1992, S. 169-175.

178 § 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom 30.12.1920, *Amtsbl.* 1920, S. 1543.

179 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 57; nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933 waren 13 477 Juden wahlberechtigt; vgl. Kap. 2, Dok. 1.

180 Zit. nach Moshe Zimmermann, *Die aussichtslose Republik – Zukunftsperspektiven der deutschen Juden vor 1933*, in: *Menora* 1/1990, S. 152-183, hier S. 164; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 26.

lichkeiten der Nationalsozialisten haben jetzt verantwortliche Regierungspolitik zu treiben, und nach Sinn und Wesen einer solchen Politik wird man das neue Kabinett beurteilen müssen.« Jetzt nun die Frage: »Was wählen wir am 5. März?« Das Blatt antwortete ausweichend. »[Es gibt] viele Juden, die das wirtschaftliche Programm der heutigen Rechten billigen, die aber nicht die Möglichkeit haben, sich ihr anzuschließen, da diese Parteien in völlig unlogischer Weise ihre wirtschaftlichen und politischen Ziele mit einem Kampf gegen das Judentum [...] verkoppelt haben«. Diese Sicht entsprach weitgehend der innerjüdischen Stimmungslage zur Reichstagswahl vom 6. November 1932. »Unsere Pflicht am 6. November: Wählen!«, hieß es in der letzten Ausgabe der *CV-Zeitung* vor der Wahl. Die Folgen, die das Nichtwählen jedes Einzelnen für die Gesamtheit bedeutete, beschrieb man ausführlich: »Die Radikalen haben es noch immer verstanden, die letzten ihrer Anhänger und Anhängerinnen an die Wahlurne zu bringen.«<sup>181</sup>

Am 31. März 1933 wurde die Hamburger Bürgerschaft aufgrund des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich entsprechend der Stimmenverteilung der Reichstagswahl vom 5. März 1933 gebildet. Zugleich verringerte man die Mandate in der Bürgerschaft, indem man die Sitze der KPD ersatzlos strich. Am 10. Mai 1933 wurde das Vermögen der SPD beschlagnahmt. Aus Protest gegen diese Maßnahme nahmen die SPD-Abgeordneten an der »konstituierenden« Sitzung der Bürgerschaft vom selben Tag nicht teil. Einen Tag später starb Adolf Biedermann, Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter und Hamburger Vorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, unter nicht restlos aufgeklärten Umständen. Er stürzte in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1933 bei Recklinghausen aus dem fahrenden Zug. Selbstmord oder Mord konnten nicht nachgewiesen werden. Hamburger Sozialdemokraten und Kommunisten lasteten den Tod den Nationalsozialisten an. Die Abgeordneten der Sozialdemokraten und der Linksliberalen überlegten, ihre Mandate niederzulegen, weil eine Mitarbeit in einem machtlosen Gremium sinnlos sei. Aufgrund des durch Anordnung des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 21. Juni 1933 erlassenen Betätigungsverbotes wurden die Abgeordneten der SPD von der Teilnahme ausgeschlossen. Am 14. Oktober 1933 wurde die Bürgerschaft ebenso wie die anderen Landesparlamente aufgelöst und ihre Funktionen an die Landesregierung und den Reichsstatthalter übertragen.<sup>182</sup>

181 *CV-Zeitung* Nr. 45 vom 4.11.1932, S. 449.

182 Christoph Brauers, *Die Auflösung der Hamburger Bürgerschaft im Jahre 1933. Das Ende der parlamentarischen Demokratie der Hansestadt*, Münster/Hamburg 1993; vgl. ferner Frank Müller, *Mitglieder der Bürgerschaft. Opfer totalitärer Verfolgung*, 2. Aufl., Hamburg 1995; Manfred Asendorf/Franklin Kopitzsch/Winfried Steffani/Walter Tormin (Hrsg.), *Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft. 125 Jahre gewähltes Parlament*, Berlin 1984.

### III. Die Organisationsstruktur der jüdischen Gemeinde in Hamburg

#### 1. Die Führung der jüdischen Gemeinde – innergemeindliche Willensbildung

##### 1.1 Die Funktionsweise des Hamburger Systems

Die Gemeindeverfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde von 1924 übertrug die innergemeindliche Willensbildung einer Delegiertenversammlung, in Hamburg Repräsentanten-Kollegium (RK) genannt, und einem Vorstand. Die Amtszeit des 21-köpfigen Kollegiums, das von den Gemeindemitgliedern unmittelbar gewählt wurde, betrug fünf Jahre. Der neunköpfige Vorstand wurde vom Kollegium gewählt. Eine Abwahl war satzungsmäßig nicht vorgesehen. Ein von den Zionisten favorisiertes Einkammersystem konnte sich nicht durchsetzen. Strukturell handelte es sich um das Abbild eines parlamentarischen Systems. Die Aufteilung der gemeindlichen Willensbildung in zwei zentrale Gremien erforderte, dass die Aufgabenteilung, aber auch die Notwendigkeit des Zusammenwirkens, hinreichend genau vorzunehmen war.

Das Kollegium fungierte im Wesentlichen als Kurationsorgan für den Vorstand, als umfassendes Kontrollorgan und als Organ mit satzungsmäßigender Kompetenz. Der Vorstand, ebenfalls mit satzungsmäßigender Kompetenz, besaß als Leitungsorgan der Verwaltung exekutivische Funktionen und vertrat die Gemeinde rechtlich nach außen. Für grundsätzliche Fragen war stets eine übereinstimmende Willensbildung von Kollegium und Vorstand erforderlich, etwa für Satzungsänderungen, für die Anerkennung eines neuen Kultusverbandes, für die satzungsmäßig gebundene Verwaltung von gemeindegebundenen Einrichtungen und für die Bildung von Kommissionen, welche die Verwaltung einzelner Gemeindebereiche im Sinne einer gemischten Deputation dezentral durchführen sollten. Das gesamte gemeindliche Finanzgebaren war allerdings an die zustimmende Mitwirkung des Kollegiums gebunden, das den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan zu verabschieden und zusammen mit dem Vorstand die als Gemeindesteuer erhobenen Beiträge festzulegen hatte. In wichtigen Teilbereichen konnte der Vorstand ohne Bindung an das Kollegium Maßnahmen ergreifen oder Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen. Die bereits satzungsmäßig hinreichend autonome Stellung des Vorstandes wurde noch dadurch gesteigert, dass dieser vom Vertrauen des Kollegiums unabhängig war. Das Repräsentanten-Kollegium konnte seine abweichenden Vorstellungen nur im Wege der jährlichen Nachwahl und damit bloß sukzessive durchsetzen. Es machte indes von dieser, in aktuellen Fällen ohnedies nur schwachen Möglichkeit dem äußeren Anschein nach keinen Gebrauch. Da die Mitglieder des Kollegiums und des Vorstandes nur ehrenamtlich berufen waren, konnten stets persönliche Fähigkeiten und persönliches Engagement die Machtbalancen zwischen beiden Gremien, aber auch innerhalb dieser,

verändern. Gleichwohl lässt sich während der NS-Zeit eine stetige Zunahme der faktischen Machtposition des Vorstandes zu Lasten einer vom Kollegium zu steuernden Gemeindepolitik feststellen. Ein deutlicher Wandel von einer ehemals von Honoratioren geleiteten Gemeinde zugunsten einer eher staatlichen Strukturen nachempfundenen, auf Effektivität ausgerichteten Handlungsaktivität trat ein. Immer stärker veränderte sich die Tätigkeit des Kollegiums in eine nur nachträglich erörternde, eher reaktive.

Dieses in seiner satzungsgemäßen Konzeption gewaltenteilende und auch -hemmende System der wechselseitigen Abhängigkeit von Vorstand und Kollegium wurde von ausgegliederten Zuständigkeiten zahlreicher Kommissionen überlagert.<sup>1</sup> Diese bestanden aus Mitgliedern des Vorstandes und des Kollegiums und aus einer im Einzelfall festzulegenden Anzahl von »einfachen« Gemeindegliedern, die das Repräsentanten-Kollegium auf der Grundlage eines von der bisherigen Kommission vorzulegenden Vorschlages (Wahlaufsatz) bestimmte. Wesentliche Bereiche des Finanzwesens, des gemeindlichen Erziehungs- und Bildungswesens und des Wohlfahrtswesens waren damit bereits satzungsrechtlich der unmittelbaren Verwaltung entzogen. Außerdem entwickelte sich schon in der Weimarer Zeit die Gepflogenheit, ad-hoc-Kommissionen zu bilden.

Das der Hamburger staatlichen Verwaltung entlehnte Deputationsmodell sollte nicht nur den Vorstand entlasten – das war im Hinblick auf dessen ehrenamtliche Tätigkeit in der Weimarer Zeit die Zielsetzung gewesen –, sondern eröffnete beiden Gemeindeorganen die Möglichkeit, erforderliche Kompromisse in die konkrete Kommissionsarbeit zu verlagern, sich dabei der sachkundigen Hilfe weiterer Gemeindeangehöriger zu versichern, diese zudem integrativ an die Gemeindegarbeit heranzuführen und so die Zahl gemeindlicher Funktionsträger flexibel zu halten. Die Kommissionen, von denen es ursprünglich 16 gab, verloren allerdings in der NS-Zeit zunehmend an Gewicht. Da die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Kommissionen in hohem Maße von den finanziellen Möglichkeiten des gemeindlichen Haushaltes abhängig waren, beeinflussten die festgelegten Ausgabe-positionen substantiell die Kommissionsarbeit. Als die Gemeinde erklärtermaßen mit Beginn des Haushalts 1936 zu einer zentral geführten Haushaltswirtschaft überging, war dies gleichzeitig das Ende einer autonomen Kommissionsarbeit.<sup>2</sup>

Die satzungsrechtliche Ausgestaltung des Hamburger Systems war in personeller Hinsicht – wie erwähnt – auf eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgerichtet. Eine hauptamtliche Betätigung betraf nur die Gemeindeverwaltung einschließlich ihrer beiden Syndici Dr. Nathan Max Nathan und Dr. Max Plaut. Tatsächlich verschob sich diese Struktur während der NS-Zeit, da in der Gemeinde ein nicht unerheblicher Anteil von Personen tätig wurde, die wegen des »Arierparagrafen« bereits 1933 oder

1 Vgl. §§ 48 ff. der Verfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg von 1924, Kap. 3.1, Dok. 1.

2 Vgl. dazu S. 196-203, zur Haushaltspolitik durch Leo Lippmann.

später ihren ursprünglichen Beruf verloren hatten und sich jetzt intensiver der Gemeindefarbeit ehrenamtlich widmeten, wie sie es zuvor nicht hatten ermöglichen können.

*Tabelle 19: Die Anzahl der gemeindlichen Funktionsträger – einschließlich der der Kultusverbände und ausschließlich einiger Doppelfunktionen – für die Hamburger Kerngemeinde in der Zeit von 1933 bis zum Novemberpogrom 1938*

<b>Funktionen</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
Mitglieder des Vorstandes	9 (11)
Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums	21
Mitglieder der Kommissionen	30 bis 40 (geschätzt)
Leitung der gemeindlichen Institutionen	10 (geschätzt)
Vertreter in überörtlichen Organisationen	5 (geschätzt)
Kultusverbände:	
a) Rabbiner	5
b) Mitglieder der Vorstände in den Kultusverbänden	19
c) Mitglieder der Deligiertenversammlung	36
Insgesamt	135 bis 150 (geschätzt)

Legt man für die Hamburger Kerngemeinde das Jahr 1930 mit 14 000 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen zugrunde, so ergibt dies eine gemeindliche Funktionsträgerschaft von etwa 0,8 Prozent der Wahlberechtigten, die institutionell und faktisch die innergemeindliche Politik beeinflussen konnten. Das wird man als einen verhältnismäßig hohen Grad an personeller Organisationsdichte ansehen können. Da die Zahl der Wahlberechtigten nach 1933 durch Auswanderung fortlaufend abnahm, ohne dass in gleicher Weise die Zahl der benötigten Funktionsträger zurückging, nahm die Organisationsdichte rechnerisch zu. Wie hoch in diesen Jahren trotz der Auswanderung immer noch das gemeindliche Engagement war, lässt sich anhand zweier Zahlen belegen. Als Ende 1937 für die neue Besetzung des Kollegiums Kandidaten zu benennen waren, legten die Fraktionen Listen mit insgesamt 63 Namen vor.<sup>3</sup> Im Juli 1938 erstellte die Gemeinde ein Verzeichnis der bestehenden Kommissionen, Einrichtungen und ihrer Mitglieder.<sup>4</sup> In den Kommissionen und Einrichtungen waren, unter Berücksichtigung der Mehrfachmitgliedschaften, etwa 90 »einfache« Gemeindeangehörige tätig, vor allem im Bereich des Fürsorgewesens und des gemeindlichen Jugendamtes. Das kennzeichnet ein beträchtliches Engagement außerhalb der Tätigkeit der gemeindeinternen Funktionseleite.

<sup>3</sup> Vgl. dazu S. 169-175 (Kap. III.1.3.6, Das »ausgehandelte« Repräsentanten-Kollegium).

<sup>4</sup> Kap. 4.1.3.1, Dok. 5.

## 1.2 Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde (1933-1938)

## 1.2.1 Die reguläre Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Die Amtszeit des neunköpfigen Vorstandes betrug satzungsgemäß drei Jahre. In einer Art rotierendem System traten am 15. Februar jedes Jahres drei Vorstandsmitglieder mit der Möglichkeit der Wiederwahl aus. Das Repräsentanten-Kollegium war also jedes Frühjahr mit einer Nachwahl befasst. Nach einer ununterbrochenen Amtszeit von neun Jahren musste das Vorstandsmitglied mindestens ein Jahr lang ausscheiden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder war durchaus die Regel. Das beruhte nicht nur auf dem prägenden Gedanken erwünschter administrativer Kontinuität, sondern angesichts der angestrebten innergemeindlichen Ausgewogenheit der fraktionellen Zusammensetzung des Vorstandes auch auf dem Ziel, den einmal erreichten personellen Kompromiss möglichst aufrechtzuerhalten. Erst Ende 1935 zerbrach der gefundene Kompromiss, sodass man durch zwei weitere Vorstandssitze eine neue »Ausgewogenheit« herzustellen suchte. Zum 1. Januar 1938 kehrte man zur ursprünglichen Zahl von neun Vorstandssitzen zurück, erweiterte diese aber um einen Sitz, um für die hinzugekommene Altonaer Gemeinde eine Repräsentanz zu schaffen und um dadurch die Integration zu fördern. Den als prestigeträchtig geltenden Vorstandsvorsitz bestimmte der Gesamtvorstand jährlich aus seiner Mitte.

Tabelle 20: Die Zusammensetzung des Vorstandes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg am 30. Januar 1933

Name	(polit.) Zugehörigkeit	Geburtsjahr	Beruf	Kultusverband
Alfred Levy (Vorsitzender)	orthodox	1854	Hausmakler	SV
Martin Engel	liberal	1884	Bankdirektor	TV
Dr. Arnold Herzfeld	liberal	1889	Bankier	TV
Hermann Philipp	orthodox	1863	Kaufmann	SV
Nathan H. Offenburg	konservativ (Achduth)	1866	Kursmakler	SV
Heinrich Levy	liberal	1854	Kaufmann	TV
Dr. Hermann Samson	liberal	1860	Rechtsanwalt	TV
Aby S. Warburg	konservativ	1864	Bankier	SV
Berl Weissberg	Volkspartei	1872	Kaufmann	SV

In der beruflichen Zusammensetzung dominierte zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen »Machtergreifung« am 30. Januar 1933 der kaufmännische Beruf, und es gab letztlich eine liberale Mehrheit. Mit Berl Weissberg, einem sogenannten Ostjuden, gehörte Anfang 1933 ein einziger Zionist dem Vorstand an. Das Alter der Vorstandsmitglieder lag im Durchschnitt um die 65 Jahre, im arithmetischen Mittel bei nahezu 67 Jahren. Man darf also annehmen, dass einige Mitglieder des Vorstandes aus dem aktiven beruflichen Leben bereits ausgeschieden waren oder demnächst ausscheiden würden.



Alle Mitglieder des Vorstandes gehörten einem Kultusverband an. Das änderte sich nicht. Die Vorstandsmitglieder waren also, jedenfalls formal, in eine der jüdischen Religionsgemeinschaften eingebunden. Darauf wurde geachtet, ohne dass man daraus eine besondere Frömmigkeit ableiten darf. Die beiden Kultusverbände SV und TV teilten sich 1933 nahezu die Sitze. Später trat der Verband der Neuen Dammtor Synagoge (NDS) hinzu. Im Grundsatz war dies bei der Zusammensetzung des RK nicht anders. Von dem 1930 gewählten 21-köpfigen Gremium gehörten 17 Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums einem Kultusverband an, und zwar zehn dem SV, vier dem TV und drei der NDS. Um 1933 gehörten hingegen nur etwa ein Drittel der Gemeindemitglieder einem der drei Kultusverbände an. Von daher ist es nicht fernliegend, dass sich die Mehrheit der Gemeindemitglieder, obwohl »Glaubensjuden«, nicht durch die beiden zentralen Gremien der Gemeinde repräsentiert fühlten. Sie nahmen wohl an, dass die Mitglieder beider Gremien aus persönlichen Gründen zu sehr Rücksicht auf die Ziele und Aufgaben der Kultusverbände nahmen. Studiert man aber die Niederschriften von Vorstand und RK, dann zeigt sich, dass derartige persönliche Bindungen bei der Mehrheit der Funktionsträger kaum bedeutsam wurden. Die Sachgründe, die die Führung einer jüdischen Großgemeinde aufwarf, blieben im Tagesgeschäft vorherrschend.

### 1.2.2 Die Wahl von Leo Lippmann (1935)

Die in der Satzung der Gemeinde erstrebte Kontinuität der Vorstandsarbeit ließ sich in den kommenden Jahren nicht erreichen. Der Vorstand litt unter einer erheblichen Fluktuation.<sup>5</sup> Das RK musste – mit jeweiligen Verzögerungen – daher wiederholt außerhalb des jährlichen Rhythmus nachwählen. Das erwies sich als schwierig, weil die Personalauswahl angesichts der Auswanderung auch der gemeindlichen Funktionsebenen zunehmend begrenzter wurde. Bis zum Sommer 1935 hatte das RK fünf Mitglieder des Vorstandes außerhalb der üblichen Wiederwahl neu gewählt.<sup>6</sup>

5 Die Amtszeit von Hermann Philipp endete am 15. Februar 1933 ohne die Möglichkeit der Wiederwahl. Berl Weissberg trat am 22. Juni 1933 wegen seiner bevorstehenden Auswanderung zurück. Am 17. Dezember 1933 starb Heinrich Levy, am 30. Dezember 1933 Aby S. Warburg. Am 28. Juni 1934 trat Dr. Arnold Herzfeld zurück. Am 5. Oktober 1933 gab der langjährige Vorsitzende Alfred Levy aufgrund seines Alters und aus gesundheitlichen Gründen sein Amt ab. Dies nahm der Vorstand am 17. Oktober 1933 zur Kenntnis. Ein neuer Vorsitzender wurde zunächst nicht benannt. Tatsächlich übernahm Bernhard David als nunmehr stellvertretender Vorsitzender das Amt, bis er Mitte Februar 1934 bei der alljährlichen Ämterverteilung formell den Vorsitz übernahm. Wegen seiner Auswanderung trat am 13. August 1935 Martin Engel zurück.

6 Neu gewählt wurden: Dr. Siegfried Baruch (1889-1942 [Palästina]), gewählt 27.2.1933; Bernhard David (1878-1949), gewählt 9.11.1933; Jacob Landauer (1881-?), gewählt 31.1.1934 (Amtsniederlegung 2.3.1937); Dr. Ernst Loewenberg (1896-1987), gewählt 31.1.1934; Dr. Fritz Warburg (1869-1964), gewählt 31.1.1934; John Hausmann (1884-1942 [Drancy]), gewählt 15.2.1935. Rechtsanwalt Bernhard David gehörte der Jüdischen Volkspartei an und galt als der »religiösen Richtung« (Misrachi) zugehörig. Er war im Vorstand des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden

Im August 1935 war das Vorstandsmitglied Martin Engel zurückgetreten, da seine Auswanderung nach Chile bevorstand und auch glückte. Engel, der bis 1933 Direktor der Dresdner Bank gewesen war, wurde der liberalen Richtung zugerechnet. Um die Besetzung dieses vakant gewordenen Vorstandssitzes entstand heftiger Streit. Die zionistische Richtung drängte seit längerem auf eine angemessene Berücksichtigung im Vorstand der Gemeinde. Seit Anfang 1935 gab es zudem zwischen der eher liberalen Mehrheitsposition im Vorstand und dem zionistischen Hechaluz erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Diese kulminierten zunächst darin, dass der Vorstand Mitte 1935 dem Hechaluz das Bet Chaluz (Beneckestraße 6) kündigte. Bereits Ende 1934 waren die Teilnehmer der Hachschara aufgefordert worden, die Siedlungsschule Wilhelminenhöhe in Rissen zu verlassen. Im RK verstand sich die Fraktion der Jüdischen Volkspartei als Sprachrohr dieser zionistischen Jugend und sparte nicht mit Kritik an der vom Vorstand betriebenen Gemeindepolitik. Diese wurde als gezielt antizionistisch empfunden und hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse als inadäquat angesehen. Mitte 1935 war offenkundig, dass der Zuspruch zu den zionistischen Jugendgruppen auch in Hamburg anhaltend wuchs.<sup>7</sup> Die Jüdische Volkspartei sah sich dadurch bestätigt und forderte wiederholt eine stärkere personelle Berücksichtigung zionistischer Meinungsträger in allen gemeindlichen Gremien. Die im Spätsommer 1935 eingetretene Vakanz im Vorstand schien eine gute Gelegenheit zu bieten, entsprechende Forderungen sichtbar umzusetzen. Die Vorstellungen des Vorstandes waren indes durchaus andere. Auch wenn die Mitglieder des Vorstandes durch das RK gewählt wurden, hatte sich seit Jahrzehnten ein Modell faktischer Kooption entwickelt. Formal war zwar ein Wahlvorschlag aus drei Personen aufzustellen, den eine Wahlkommission bestimmte, die aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und drei des RK gebildet war. Es war jedoch nicht üblich, gegen den Willen der Vorstandsmitglieder jemanden darin aufzunehmen. Der Vorstand strebte die Zuzahl von Staatsrat a.D. Dr. Leo Lippmann an.

Lippmann (1881-1943 [Suizid]) hatte am 14. März 1933 sein Amt als Staatsrat in der Finanzdeputation verlassen müssen.<sup>8</sup> Alle Versuche der Rehabilitation scheiterten. Im Winter 1934/35 hatte Lippmann seine autobiografische Schrift, die zu einem Sachbuch über die Hamburger Finanzpolitik geworden war, weitestgehend abgeschlossen.<sup>9</sup> Offenbar hatte Lippmann im Spätsommer 1935 dem Vorstand zu erkennen gegeben, dass er an einer Mitarbeit in der Gemeinde an verantwortlicher Stelle

Schleswig-Holsteins. Seit 1933 vom Berufsverbot betroffen, intensivierte er sein Engagement in der Gemeinde. Im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom 1938 kam er in das KZ Fuhlsbüttel, anschließend in das KZ Sachsenhausen. Im Januar 1939 emigrierte er nach Holland und von dort im Herbst 1939 nach Palästina; Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 132; ders., Bernhard David, in: *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, hrsg. vom Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Göttingen 2006, S. 52.

7 Offenborn, *Jüdische Jugend*, S. 654.

8 Lorenz, *Leo Lippmann (1881 bis 1943) – ein deutscher Jude*, S. 123 f.

9 Lippmann, *Mein Leben und meine amtliche Tätigkeit*.

interessiert sei. Die vorhandenen Quellen lassen nicht erkennen, von welcher Seite eine derartige Erörterung ausgegangen war. Da die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt desolat waren und zur Ordnung durch einen professionellen Kopf verlangten, war es nur allzu verständlich, dass sich der Vorstand der Tatkraft des ehemaligen Staatsrates der Finanzdeputation unbedingt versichern wollte. In den Wahlaufsatz im Spätherbst 1935 lancierte der Vorstand, vertreten durch seine Mitglieder John Hausmann und Jacob Landauer, den Staatsrat a.D. Lippmann. Die Wahlkommission nannte ihn an erster Stelle, ferner R. Hirschfeld und Walter Heinemann. Die spätere Erörterung im RK zeigte allerdings auf, dass die beiden Letztgenannten eigentlich nur als »Zählkandidaten« fungieren sollten.

Die Wahl Lippmanns am 28. Oktober 1935 scheiterte jedoch zunächst am Widerstand der zionistischen Fraktion, die den Sitz im Vorstand für sich beanspruchte und die zudem die »jüdische Nähe« Lippmanns bezweifelte. Dies mochte in der Tat dem äußeren Anschein nach nicht unberechtigt sein. In der Weimarer Republik hatte sich Lippmann nicht in der Gemeinde engagiert, vielleicht sich ihr sogar entfremdet. Das musste für die Mitglieder des RK besonders deutlich, vielleicht irritierend sein, wenn sie Lippmann mit seinem Vater Joseph Bär Lippmann und dessen gemeindlichem Engagement, aber auch mit seinem Bruder Arthur verglichen, der 1930 in den Repräsentanten-Wahlen auf der Liste der Liberalen stand und dabei zwar nicht gewählt wurde, aber einen achtbaren Stimmenanteil erreichen konnte.<sup>10</sup> Auch einige konservative Mitglieder des RK wollten der Wahl Lippmanns nicht zustimmen. Mit einem Auszug aus dem RK erreichte man dessen Beschlussunfähigkeit, die nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder gegeben war. Das war ein provoziertes Eklat. Der folgende Monat zeichnete sich durch intensive Gespräche aus. Die Gemeindepolitik befand sich damit insgesamt in einer Krise. Zu gleicher Zeit war zweifelhaft, ob die anstehenden Wahlen zum RK überhaupt durchführbar wären. Darüber wird noch zu berichten sein. Jedenfalls gelang eine Verständigung. Am 25. November 1935 wählte das RK Lippmann in den Vorstand, und zwar mit 17 Stimmen bei zwei Enthaltungen. Natürlich wusste jeder im RK, welche Leistungsfähigkeit das neue Vorstandsmitglied aufwies, und konnte also annehmen, dass der Gewählte diese Eigenschaften zum Vorteil der gemeindlichen Institutionen einsetzen würde. Der gefundene Kompromiss bestand schließlich in der an die zionistische Fraktion gerichteten Zusicherung, man werde einen zehnten Vorstandssitz schaffen.<sup>11</sup> Das geschah auch wenig später. Der Vorstandsvorsitzende, Rechtsanwalt Bernhard David, hieß Lippmann in seinem Glückwunschschreiben willkommen, und zwar als einen Mann »mit reichen Kenntnissen und besonders großer Erfahrung«,

10 Joseph Bär Lippmann (1851-1928) gehörte dem liberalen Tempelverband an, in dessen Vorstand er 1907 und zu dessen Vorsitzendem er 1909 gewählt wurde. Seit 1903 war Joseph Lippmann Mitglied des RK, 1911 dessen Vorsitzender. 1919 wechselte er in den Vorstand der Gemeinde. Daneben wirkte er in zahlreichen gemeindlichen Wohltätigkeitskommissionen.

11 GB Nr. 12 vom 26.II.1935, S. 8.

und sprach die Hoffnung aus, »dass Ihr Wirken im Vorstand ganz besonders im Hinblick auf die gegenwärtige ernste Zeit unserer Gemeinde reichen Segen bringen wird.«<sup>12</sup> Ähnlich formulierte es das *Israelitische Familienblatt* in einem Bericht am 28. November 1935. Die Niederschrift über die Vereidigung am 3. Dezember 1935 vermerkte dazu, dass der Gewählte sich für das Vertrauen bedankte, das die Gemeindebehörden ihm durch seine Wahl bewiesen hätten, und fügte als Äußerung Lippmanns hinzu: »Er betonte aber, dass er in der jetzigen Zeit weiter als Deutscher empfinde«.<sup>13</sup> Im Mai 1938 kündigte Lippmann seinen Rücktritt an. Das löste eine Krise aus. Der Bruder von Leo Lippmann, der Arzt Prof. Dr. Arthur Lippmann, hatte sein Interesse an der frei gewordenen Stelle des Chefarztes des Israelitischen Krankenhauses bekundet. Sie war indes anderweitig vergeben worden. Die Brüder sahen das als irregulär an. In die Vorgänge um die Stellenbesetzung war das Vorstandsmitglied Dr. Fritz Warburg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kuratoriums des Krankenhauses involviert. Wäre der Rücktritt vollzogen worden, hätte dies gewiss den Rücktritt von Fritz Warburg nach sich gezogen. Damit wäre die Arbeitsfähigkeit des Gesamtvorstandes insgesamt in Frage gestellt gewesen.<sup>14</sup>

Am 19. Dezember 1935 wählte das RK den Kaufmann Max Haag (geb. 1890) für die Wirtschaftspartei und den Zahnarzt Dr. Alfred Unna (geb. 1888) für die Volkspartei in den erweiterten Vorstand. Damit war eine strukturelle Änderung eingetreten, da sich der Vorstand in seiner »politischen« Zusammensetzung nun stärker einem »Ausschuss« des RK näherte, der dessen Zusammensetzung spiegeln sollte. Die Zionisten hatten eine derartige Änderung bereits 1931 gefordert.<sup>15</sup> Das wäre gewiss deutlicher in Erscheinung getreten, wären nicht wichtige Handlungsfelder beider Gemeindegremien bereits formell oder informell auf andere Leitungsgremien wie den »Organisationsausschuss«, den »Hilfsausschuss der jüdischen Organisationen Hamburgs«, die »Jüdische Beratungsstelle« der Gemeinde und den »Hilfsverein der deutschen Juden« übertragen worden.

12 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 41.

13 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 3.12.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 249.

14 Kap. 4.1.2, Dok. 7. Fritz Warburg und Ernst Loewenberg konnten vermitteln; Lippmann ließ erklären, dass er seine tags zuvor begründete Rücktrittsabsicht zurücknehme.

15 Dr. Ernst Kalmus (JVP) forderte in der Sitzung des RK am 30. April 1931 folgende Verteilung: 3 Liberale, 2 Gemeinde-Konservative, 2 JVP und 1 Wirtschaftspartei; Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 163.

### 1.2.3 Der »ausgehandelte« Vorstand (1938)

Im Oktober 1937 waren von den inzwischen elf Vorstandssitzen wiederum zwei vakant, ohne dass die in der Gemeindeverfassung vorgesehene Ersatzwahl erfolgt war.<sup>16</sup> Durch die Verschmelzung der Hamburger und der Altonaer Gemeinde zum 1. Januar 1938 hatte man einen »Altonaer«, nämlich Paul Möller, kooptiert. Das war zuvor gründlich erörtert worden. Versuche, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf neun zu reduzieren, waren gescheitert. Die politische Fraktionierung hatte auch den Vorstand erreicht und zwang dazu, dessen Zusammensetzung gleichsam als Spiegelbild der Zusammensetzung der RK aufzufassen.<sup>17</sup>

Da auch das RK seit 1935 ein noch zu schilderndes Verfahren der Selbstergänzung praktizierte, war inzwischen aus den satzungsgemäß vorgesehenen Urwahlen ein kooptierendes Konsensverfahren entstanden. Dabei waren etwa bei Ernst Loewenberg und Max Stern die jeweilige Zuordnung als »liberal« oder »orthodox« (religiös) verhandelbar. Insbesondere erwies es sich häufig als schwierig, die Zustimmung der Orthodoxie bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder zu erhalten.

*Tabelle 21: Die Zusammensetzung des Vorstandes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg vom 1. Januar bis 2. Dezember 1938*

Name	(polit.) Zugehörigkeit	Geburtsjahr	Beruf	Kultusverband
Bernhard David (Vors.)	Volkspartei	1878	Rechtsanwalt	SV
Max Haag	Wirtschaftspartei	1890	Kaufmann	NDS
John Hausmann	liberal	1884	Kaufmann	TV
Dr. Leo Lippmann	liberal	1881	Staatsrat a.D.	TV
Dr. Ernst Loewenberg	liberal/orthodox (Sept. 1938/Auswanderung)	1896	Studienrat	NDS
Paul Möller	orthodox	1892	Hausmakler	SV Altona
Max Stern	liberal/religiös	1885	Kaufmann	TV
Dr. Alfred Unna	Volkspartei (Aug. 1938/Auswanderung)	1888	Zahnarzt	NDS
Dr. Fritz Warburg	konservativ	1879	Bankier	SV
Dr. Hugo Zuntz	orthodox (Sept. 1938/Auswanderung)	1889	Zahnarzt	SV

Der neue Vorstand war im Vergleich mit seiner Zusammensetzung im Jahr 1933 in seiner beruflichen Herkunft inhomogener, die Mitglieder waren im Durchschnitt um gut 15 Jahre jünger, nämlich etwa 47 Jahre alt. Er litt, bedingt durch beständige

<sup>16</sup> Kap. 4.1.2, Dok. 1.

<sup>17</sup> Kap. 4.1.2, Dok. 2-4.

Auswanderung, ebenso wie das Repräsentanten-Kollegium weiterhin unter erheblichen personellen Veränderungen. Der Vorsitzende des Vorstandes, Rechtsanwalt Bernhard David (1878-1949), emigrierte im Januar 1939 zunächst in die Niederlande, von dort gelangte er im Herbst 1939 nach Palästina. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern emigrierte Max Haag Ende 1938 nach England, Paul Möller Anfang 1939 nach Palästina, Max Stern im April 1939 nach Brasilien und Fritz Warburg endgültig im Mai 1939 nach Schweden. Nur John Hausmann (bis zu seiner »Auswanderung« 1941 nach Frankreich, von Drancy 1942 Deportation nach Auschwitz<sup>18</sup>) und Leo Lippmann blieben in Hamburg. Die Amtstätigkeit des Vorstandes endete mit dem Novemberpogrom 1938. Die Hamburger Gestapo unterband jede weitere Tätigkeit des Gemeindevorstandes. Vorstand und Repräsentanten-Kollegium wurden durch Verfügung der Gestapo am 2. Dezember 1938 aufgelöst. Stattdessen erfolgte die Einsetzung des Gemeindevorstandes Dr. Max Plaut als »gesetzlichem« Vertreter.<sup>19</sup>

#### *1.2.4 Aufgabenfelder und Arbeitsweise des Vorstands*

Der Gesamtvorstand entschied in den laufenden Geschäften im Kollektiv, üblicherweise einvernehmlich. Gleichwohl gab es eine jährlich förmlich festgelegte Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne eines Berichterstat- und Dezernatsystems. Zugleich war eine Vertretungsregelung vorgesehen. Eine Übersicht über die Ämterverteilung 1934/35 sah 36 Positionen vor und erfasste damit die ganze Breite gemeindlicher Aufgaben.<sup>20</sup> Die Zahl erhöhte sich später um einige weitere Positionen. Im Grundsatz verfuhr der Vorstand nach dem Prinzip einer Allzuständigkeit. Das war ein Verständnis, das durch die zunehmende rechtliche und soziale Ghettoisierung der Gemeindeangehörigen gefördert und bestätigt wurde. In vielfältiger Weise wurden die Gemeinde, ihre Verwaltung und damit auch der Gemeindevorstand zur »Anlaufstelle« für die Hamburger Juden. Nicht die Kultusverbände waren es, von denen man sich materielle und bürokratische Hilfe erhoffte, sondern die Verwaltung mit ihren tatsächlichen oder auch nur vermeintlich angenommenen Möglichkeiten und Informationen. Die ausführlichen Niederschriften über die wöchentlichen Vorstandssitzungen zeigen ein buntes Bild der behandelten Themen. Nicht immer gelang es, vorweg eine nähere Tagesordnung aufzustellen. Vielfach war es Aufgabe der beiden Syndici der Gemeinde, Dr. Nathan oder Dr. Plaut, im mündlichen Vortrag den Vorstand zu informieren und, nach Sachlage, um eine Entscheidung zu ersuchen. Die Gemeindeverwaltung verfügte über eine sehr umfangreiche Aktenführung. Namentlich Syndikus Dr. Nathan scheint

18 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 151.

19 Schreiben der Gestapo, Staatspolizeileitstelle Hamburg, i.A. Götttsche, an Dr. Plaut vom 2.12.1938, Kap. 3.5, Dok. 2; VEJ 2, S. 537, Dok. 190.

20 Ämterverteilung im Gemeindevorstand vom 20.2.1934, Kap. 4.1.3.1, Dok. 2.

über ein außerordentliches Gedächtnis verfügt zu haben, die Vorgänge, die an die Gemeinde herangetragen worden waren, zu erinnern.

Das jeweilige Vorstandsmitglied hatte sich fachlich in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Gemeinde hinreichend kundig zu machen. Über die Intensität dieser Zusammenarbeit gab es auch im Vorstand unterschiedliche Vorstellungen. Einige sahen im Vorstand nur ein Beschlussgremium, das Vorlagen der Gemeindeverwaltung zu beurteilen, zu bestätigen, zu verwerfen oder anzuregen hatte. Andere forderten eine intensive eigene Verwaltungstätigkeit des Vorstands. Eine Gemeinde mit etwas mehr als 15 000 Angehörigen zu leiten, erforderte in jedem Falle ein ganz erhebliches fachliches und zeitliches Engagement. Die Mitglieder des Vorstandes waren zudem in zahlreichen Kommissionen tätig, die von Vorstand und RK gebildet wurden. Der Zahl schwankte zwar, belief sich jedoch auf etwa 25.<sup>21</sup> Wiederholt wurde, auch innerhalb des Vorstandes, seine Arbeit in ihrer fachlichen Effektivität kritisiert. Bei dominierenden Vorstandsmitgliedern, wie etwa bei Leo Lippmann, war zwischen ihrer Arbeit als Vorstandsmitglied oder als Teil der Verwaltung der Gemeinde kaum zu trennen. Andere Vorstandsmitglieder ließen sich durch vorbereitende Arbeiten von der Gemeindeverwaltung unterstützen, hier durch die beiden Syndici. Häufig wurde es bemängelt, wenn ein Vorstandsmitglied eine Vorlage im RK zu vertreten hatte und in der Materie nicht hinreichend sattelfest war. Allerdings war auch das Selbstverständnis des RK schwankend. Teilweise verstand man sich gegenüber der Arbeit des Vorstandes als gleichsam parlamentarisch kontrollierend, teilweise sah man in dem Vorstand nur einen beauftragten Ausschuss des RK und verstand sich so selbst als eigentliche »Verwaltung« der Gemeinde.

Anfang April 1933 setzten Vorstand und Repräsentanten-Kollegium gemeinsam einen »Hilfsausschuss der jüdischen Organisationen Hamburgs« ein. Man spürt die lähmende Ohnmacht. Die genaue Aufgabe des Ausschusses blieb zunächst unbestimmt.<sup>22</sup> Bereits in der Sitzung des RK vom 21. Juni 1933 konnte ein erster Bericht über die Tätigkeit des 16-köpfigen Hilfsausschusses vorgelegt werden.<sup>23</sup> Die tatsächlichen sozialen Verhältnisse ließen den Hilfsausschuss – zumindest teilweise – als eine Art Nebenregierung neben dem gewählten Vorstand erscheinen. Vieles wurde nicht dokumentiert, weil es nicht opportun war oder weil es nur ein flüchtiger Rat sein mochte.

21 Listen der Kommissionen, Kap. 4.1.3.1, Dok. 4 u. 5.

22 Vgl. auch die Selbstdarstellung in: Hilfsausschuß der vereinigten jüdischen Organisationen Hamburgs (Hrsg.), Hilfe und Aufbau in Hamburg April 1933 bis Dezember 1934, Hamburg 1935; auszugsweise VEJ 1, S. 396, Dok. 150. Zur Entstehungsgeschichte des Hamburger Ausschusses vgl. auch die Darstellung (1940) von seinem Mitglied Ernst Loewenberg, Kap. 7.1, Dok. 2; ferner die Selbstdarstellung des Ausschusses im *Gemeindeblatt* der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, in: GB Nr. 5 vom 7.7.1933, S. 3, abgedruckt Kap. 7.2.1, Dok. 2.

23 Kap. 4.1.3.2, Dok. 3.

Im Herbst 1933 nahm die Zersplitterung der Gremienarbeit in einem Maße zu, dass das dringende Bedürfnis gesehen wurde, wieder zu einer einheitlichen Führungsebene zurückzufinden. In seiner Sitzung vom 12. September 1933 setzte der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde einen später so genannten Organisationsausschuss ein. Dieser erhielt den Auftrag, »gemeinsam die Vorarbeiten zu leisten für solche Maßnahmen, die der Vorstand im Hinblick auf die herrschenden Verhältnisse zum Zweck der Erhaltung der Gemeinde und ihrer Institutionen in Erwägung zu ziehen haben wird.«<sup>24</sup> Mitglieder des Ausschusses, der seine Tätigkeit sofort aufnahm, waren Dr. Ernst Loewenberg, Dr. Walter Pinner und Rechtsanwalt Rudolf Samson. Dieser Ausschuss übernahm in den folgenden Monaten weitgehend die Funktionen eines »engeren« Vorstandes. Erst mit der erörterten Wahl von Leo Lippmann verlor der Organisationsschuss seine tatsächlich innegehabten Funktionen. Das hatte nicht zuletzt seine Ursachen in der immer stärkeren Dominanz der Frage nach den finanziellen Möglichkeiten der Hamburger Gemeinde und der persönlichen, fachlichen und wohl auch rhetorischen Überlegenheit des Vorstandsmitglieds Lippmann. Wenn in einem Rückblick auf die Jahre 1933/34 das Vorstandsmitglied Dr. Pinner an die vielfältigen und bewältigten Schwierigkeiten erinnerte und weitere Opferbereitschaft einforderte,<sup>25</sup> so war dies fast ein Menetekel im Hinblick darauf, was den Hamburger Juden noch bevorstehen sollte.

### 1.3 Das Repräsentanten-Kollegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde

#### *1.3.1 Wahlsystem und Wahlverfahren der Hamburger Gemeinde*

Das »einfache« Gemeindemitglied beteiligte sich in Hamburg satzungsgemäß an der Willensbildung in der Gemeinde durch die Wahl von Kandidaten zum 21-köpfigen Repräsentanten-Kollegium. Das RK war zugleich Kontroll- und auch Kurationsorgan für die Bestimmung der Vorstandsmitglieder. Ähnlich wie im parlamentarischen System verfügte es über das Budgetrecht, das ihm einen maßgeblichen Einfluss auf das administrative Handeln des Vorstands und damit eine eigenständige Gemeindepolitik erlaubte. Die jährlichen Haushaltsberatungen geben dafür ein lebhaftes Zeugnis.

Das aufgrund der Urwahl gebildete RK, gemeindeintern auch »Gemeindeparlament« genannt, erlaubte angesichts seiner zahlenmäßigen Größe eine Zuordnung zu unterschiedlichen politischen oder religiösen Auffassungen, wie sie in der Gemeinde tatsächlich vertreten waren. Das galt jedenfalls, soweit sich das Gemeindemitglied durch die Beteiligung an den Wahlen und durch seine auswählende Stimmabgabe

<sup>24</sup> Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 12.9.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 532; vgl. auch die Darstellung von Ernst Loewenberg (1940), Kap. 4.1.3.2, Dok. 4.

<sup>25</sup> GB Nr. 2 vom 26.2.1934, S. 2.



äußerte. Neben seiner integrativen Funktion im Hamburger System bot das Kollegium zugleich eine hinreichende Möglichkeit politischer, gesellschaftspolitischer sowie religiöser Fraktionierung in der Gemeinde. Wahlbefugt war jedes Gemeindemitglied, das 25 Jahre alt war und sich fristgerecht in die Wählerliste hatte eintragen lassen. Jeder Wähler verfügte im Sinne des Häufungsprinzips über 28 Stimmen. Obwohl die Satzung der Gemeinde eigentlich die Verhältniswahl vorsah, war es möglich, Stimmen für einen Kandidaten auf Listen zu panaschieren und zu kumulieren. Dieses System der Stimmenhäufung führte allerdings im Ergebnis zu verfälschten Aussagen über die Meinungsvielfalt. Es war auch nicht geeignet, zu einem in diesem Wahlsystem an sich begründeten Minderheitenschutz zu führen. Das stand in gewisser Weise in Kontrast zur sozialen Situation der Gemeindemitglieder, die sich ihrerseits in dem deutsch-christlich geprägten Umfeld der Weimarer Republik in einer Minderheitenposition befanden. Je nach Grad der Geschlossenheit der Stimmabgabe ließ das Wahlsystem gleichwohl ein differenziertes Wählerverhalten zu. Absprachen verschiedener Gruppierungen waren möglich und notwendig und wurden auch seit jeher vorgenommen. Nicht selten ging man ausdrücklich sogenannte verbundene Listen ein. Das war zum Beispiel bei der letzten freien Wahl im Jahre 1930 der Fall, als der Verein der selbstständigen jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden (die sogenannte Wirtschaftspartei) und die Konservative Gemeindeliste (Achdut) eine Listenverbindung vereinbarten. In der Wahl von 1925 hatten die Zionisten, politisch organisiert in der Jüdischen Volkspartei (JVP), einer Listenverbindung mit einem Teil der Orthodoxie, nämlich der Achduth, zugestimmt.<sup>26</sup>

### *1.3.2 Die Gemeindewahl zum Repräsentanten-Kollegium 1930*

Man hat sich die Wahlen zum Repräsentanten-Kollegium in der Weimarer Republik als echten Wahlkampf vorzustellen. Die politischen und religiösen Gruppierungen präsentierten sich darin durch »jüdische Parteien«. Es wurden Wahlprogramme, zumeist nur Wahlauf Ruf genannt, formuliert.<sup>27</sup> In aller Regel überstieg die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Repräsentanten nahezu um das Doppelte. Obwohl der Wahlkampf durchaus heftig, teilweise polemisch geführt wurde, konnte er 1920 und 1925 nur etwa 30 Prozent der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zur Stimmabgabe mobilisieren. In dem ökonomischen und politischen Krisenjahr 1930 steigerte sich die Wahlbeteiligung allerdings auf fast 50 Prozent, als von rund 14 000 Wahlberechtigten am 23. März 1930 letztlich 6825 zur Wahlurne gingen.

Der ursprünglich klaren liberalen Mehrheit stand seit 1920 mit den Zionisten neben der Orthodoxie eine weitere Opposition gegenüber. Dieses Ergebnis wiederholte sich auch in der Wahl von 1930. Keine Gruppierung besaß in der Weimarer

<sup>26</sup> Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 167 f.

<sup>27</sup> Zur Wahl des Repräsentanten-Kollegiums 1930 vgl. ebd., S. 223 ff.

Zeit im RK eine Mehrheit, sodass ein fast institutionell wirksamer Zwang zur Verständigung bestand. Vergleicht man die Wahlen von 1925 und 1930 in ihren »partei-politischen« Ergebnissen, so sank der Stimmenanteil für die liberalen Kandidaten von 45,22 Prozent auf 32,04 Prozent, stieg für die orthodoxen Kandidaten von 26,40 Prozent auf 28,93 Prozent und wuchs sowohl für die zionistischen Kandidaten von 15,73 Prozent auf 19,92 Prozent als auch für die Kandidaten der Wirtschaftspartei von 12,66 Prozent auf 15,40 Prozent.<sup>28</sup> Die Verluste bei den Liberalen kamen also allen anderen Richtungen zugute, insbesondere der zionistischen Jüdischen Volkspartei. Diese befand sich in den folgenden Jahren, insbesondere nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung«, innergemeindlich im politischen Aufwind. Die partielle Abwahl der Liberalen und die damit verbundene Stärkung eher radikaler Kräfte hatte allerdings weniger mit einer Änderung der Grundstimmung in der Gemeinde zu tun, als mit einer Kritik an der als honoratiorenhaft empfundenen Personalauswahl, die vielfach als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde.

Mit Beginn der NS-Herrschaft setzte eine deutliche Fluktuation in der Zusammensetzung des am 23. März 1930 gewählten Kollegiums ein. Die Gründe variierten, lagen aber in erheblichem Maße in der für Juden geänderten politischen Gesamtlage. Diese führte zu einer zunehmenden Auswanderung auch von Personen aus der gemeindlichen Führungsebene.

*Tabelle 22: Die Zusammensetzung des Repräsentanten-Kollegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg von 1930 bis 1937*

Gewählt 1930 Liste/Name	Stimmenanteil 1930	Mitglied im RK bis zum 31.3.1937 <sup>29</sup> Datum des Ausscheidens/ Gründe	Mitglied eines Kultusverbandes
(1) Handwerker und Gewerbetreibende (Wirtschaftspartei)			
Bernhard Heinemann	15 548	bis 31.3.1937	SV
Waldemar Graetz	5 336	bis 31.3.1937	NDS
Gerson Stoppelmann	4 491	bis 31.3.1937	SV
Robert Isaacsen	3 577	bis 31.3.1937	TV <sup>30</sup>
(2) Konservative (Achduth)			
Alexander Levy	9 680	bis 31.3.1937	
Dr. Max Plaut	5 893	1.1.1933 Übertritt in die Gemeinde- verwaltung	SV
Jacob Reich	3 000	bis 31.3.1937	SV

28 Nachweise ebd., S. LXXXII.

29 Verlängerte Amtszeit bis zum 31.3.1937 nach Maßgabe der Satzungsänderungen vom 21.1.1935 und vom 28.2.1935, vgl. Kap. 4.2.1, Dok. 5.

30 Robert Isaacsen gehörte dem RjF an. Er übernahm im Sommer 1933 die Betreuung der jüdischen Kriegsoffer, Kriegerwitwen und -waisen; vgl. Kap. 5.1.1, Dok. 1.

## (3) Unpolitisch-Konservative

Dr. Hugo Meyer	8 564	bis 31.3.1937	
Dr. I. Wohlgemuth	6 357	Rücktritt[?] Auswanderung	SV
Philipp Peine	5 201	bis 31.3.1939	SV

## (4) Jüdische Volkspartei

Phoebe Caro	5 273	6.9.1934/Rücktritt Auswanderung	SV[?]
Simon Isaak Horowitz	5 062	bis 31.3.1937	SV
Dr. Ernst Kalmus	4 360	14.8.1933/Rücktritt Auswanderung	SV
Dr. Edgar Marx	3 922	Herbst 1934/Rücktritt Auswanderung	

## (5) Liste der Liberalen

Alfred Lisser	8 549	1933/Rücktritt Auswanderung	TV
Anni Bauer	7 818	3.2.1937/Rücktritt gest. 21.2.1937	NDS
Dr. Lilli Meyer-Wedell	5 084	8.10.1935/Rücktritt Auswanderung	
Dr. Siegfried Urias	3 713	bis 31.3.1937	TV
Kurt Nathan	3 624	29.7.1936/Rücktritt Auswanderung	SV
Dr. Ernst Loewenberg	3 384	31.1.1934/Übertritt in den Vorstand	NDS
Dr. Ludwig Fränkel	3 326	gest. 15.3.1933	TV

Von den im Jahr 1930 gewählten 21 Repräsentanten amtierten zehn durchgehend bis zum 31. März 1937. Diese Zahl täuscht jedoch über die Stabilität des Kollegiums. Zwischen 1930 und 1937 hatten durch das vorgesehene und später vereinbarte Nachrückverfahren insgesamt 39 Gemeindeangehörige das Amt eines Repräsentanten inne.<sup>31</sup> Bei elf Repräsentantensitzen wechselte der Amtsträger mithin mehrfach. Während die Fraktion der Wirtschaftspartei keinen Wechsel zu verzeichnen hatte, waren in den Fraktionen der zionistischen Volkspartei und der Liberalen häufig personelle Veränderungen vorzunehmen.

31 Kap. 4.2.2, Dok. 7.

Vier Repräsentanten mussten ihr Mandat nach 1933 aufgrund Übertritts in die Verwaltung der Gemeinde, Dr. Max Plaut (1933), oder in den Vorstand, Dr. Ernst Loewenberg (1934), Dr. Alfred Unna (1935) und Max Stern (1938), aufgeben. Das Amt eines Repräsentanten war zwischen 1933 und 1938 nicht mehr unbedingt als natürliches Reservoir für ein Vorstandsamt anzusehen. Das bedeutete einen Bruch mit der Tradition, wie sie sich in der Weimarer Zeit entwickelt hatte. In dieser Zeit war es üblich, ein neues Mitglied des Vorstandes zumeist aus dem Kreis des RK zu wählen.<sup>32</sup> Von den nach 1933 in den Vorstand gewählten 21 Mitgliedern hatten nur vier zuvor dem RK angehört. Diese Änderung zeigt nicht nur den latenten Machtverlust des RK gegenüber dem Vorstand an. Vielmehr gelang es erkennbar nicht mehr, auf den Ersatzlisten der verschiedenen Fraktionen Kandidaten für das RK zu präsentieren, die geeignet und zudem mehrheitsfähig waren, um bei einer Vakanz in den Vorstand der Gemeinde aufzurücken. Von den 21 Repräsentanten gehörten 17 einem Kultusverband an, davon zehn dem SV, vier dem TV und drei der NDS. Dieses Bild entsprach in keiner Weise der Grundstruktur der Hamburger Gemeinde. Fasst man SV und NDS zusammen, herrschte 1930 im RK geradezu eine religiös-orthodoxe Grundstimmung vor.

### 1.3.3 Sitzungsfrequenzen des Repräsentanten-Kollegiums

Eine bestimmte Sitzungsfrequenz war für das Repräsentanten-Kollegium nicht vorgesehen. Der Vorsitzende berief das Kollegium, sooft es die Geschäfte erforderten, wie es in der Satzung hieß. Zumeist war dies durch Anträge des Vorstandes veranlasst. Üblich war, bis auf die sommerliche Urlaubszeit, eine monatliche Sitzung. Die Dauer der grundsätzlich gemeindeöffentlichen Sitzungen des RK betrug mehrere Stunden; häufig ging man erst nach Mitternacht auseinander. Die Erörterungen, die in Niederschriften ihrem Inhalt nach protokolliert wurden, zeigen ein lebhaftes, diskussionsfreudiges, ja nicht selten diskussionswütiges Bild. Das Selbstverständnis des RK war durchaus das einer parlamentarisch verstandenen Kontrollinstanz. Es war üblich, dass ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend waren, und zwar nicht nur, wenn über einen Antrag des Vorstandes zu befinden war. In aller Regel berichteten das *Gemeindeblatt* und das *Hamburger Familienblatt* ausführlich über die Sitzungen, auch unter Namensnennung. Der Stil des Berichts im *Gemeindeblatt* besaß stets einen offiziösen Anstrich. Man kann vermuten, dass in aller Regel der Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan, der Verfasser war. Jedenfalls konnte sich das Gemeindemitglied recht gut informieren.

Bei den jährlichen umfangreichen Haushaltsberatungen konnten auch einmal mehrere Sitzungen nötig werden. Für den Zeitraum von 1933 bis 1938 ergibt sich folgende Sitzungsfrequenz: 1933 acht Sitzungen, 1934 zwölf Sitzungen, 1935 neun

32 Daran erinnerte Jakob Reich (geb. 1872, Emigration im Mai 1938) in der Sitzung des RK vom 27.2.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. I, Bl. 273.

Sitzungen, 1936 und 1937 je sieben Sitzungen und 1938 neun Sitzungen. Im Frühjahr 1933 fand eine letzte Sitzung am 27. Februar statt. Erst am 21. Juni 1933 nahm man die Sitzungstätigkeit wieder auf, »nach langer, durch die Zeitumstände bedingter Pause«, wie es in einem Bericht des *Hamburger Familienblatts* neutralisierend heißt.<sup>33</sup> Der neu gewählte Vorsitzende des RK, Dr. Ernst Loewenberg, eröffnete die Sitzung mit den Worten: »Meine Damen und Herren, schwere Verantwortung lastet auf uns allen – wir glaubten unser Schicksal in Sicherheit und haben erfahren, daß der politische Umschwung uns aus unserem Dasein herausgerissen hat. Die deutschen Juden stehen unter Ausnahmerecht.«<sup>34</sup> Eine monatliche Sitzungsfrequenz war kaum geeignet, um auf das »Ausnahmerecht« gezielt zu antworten. Das RK war längst nicht mehr das Zentrum der gemeindlichen Willensbildung.

#### 1.3.4 Die »verschobene« Neuwahl zum Repräsentanten-Kollegium 1935

Für die Hamburger Gemeinde standen satzungsgemäß für März 1935 Wahlen zum Repräsentanten-Kollegium an. Angesichts der veränderten politischen Verhältnisse überlegten bereits im Frühjahr 1934 viele größere jüdische Gemeinden, ob anstehende Wahlen zu den Delegiertenversammlungen zu verschieben seien. Dafür gab es aus Sicht der Gemeinden gute Gründe. Sie lagen zum einen in der Vorstellung, im NS-Staat müsse in besonderer Weise auf Kontinuität in der gemeindlichen Arbeit geachtet werden. Dieses Ziel verband sich zum anderen mit der Ansicht, die mit einer Wahl notwendigen gemeindeöffentlich ausgetragenen Richtungskämpfe seien für die dringend gebotene innergemeindliche Integrationskraft in den gemeindlichen Institutionen abträglich. Gerade angesichts des sich verstärkenden diskriminierenden Drucks der politischen und administrativen NS-Macht sei ein hohes Maß an Geschlossenheit erforderlich und nach außen hin zu demonstrieren. Auch in Hamburg wurden derartige Erwägungen angestellt, ohne dass es einstweilen zu einer Entscheidung kam. Innerjüdisches Aufsehen löste die Israelitische Religionsgemeinde zu Dresden aus, als der dortige Gemeindevorstand angesichts der politischen Verhältnisse von sich aus, also ohne ausgeschriebene Wahlen, aber in Absprache mit den in der Gemeinde bestehenden Richtungen, eine neue Gemeindevertretung berufen hatte. Der dadurch mit der sich benachteiligt fühlenden Jüdischen Volkspartei entstandene Streit konnte erst durch einen Schiedsspruch der Reichsvertretung der deutschen Juden (Berlin) Anfang April 1934 vorläufig beendet werden.<sup>35</sup>

Den staatlichen Stellen waren diese Überlegungen, anstehende Wahlen auszusetzen, nicht unbekannt geblieben. Noch im Sommer 1934 widersprach der Reichs-

33 HFB Nr. 26 vom 29.6.1933, S. 1.

34 GB Nr. 5 vom 7.7.1933, S. 5.

35 Die Reichsvertretung stimmte dem Verfahren zu, befristete jedoch die von der Gemeinde Dresden gefundene Lösung auf den 31. Dezember 1935; Niederschrift über die Sitzung des Hamburger Vorstands vom 10.4.1934, CAHJP, AHW 329 a, Bl. 67 f.

minister des Innern durch Staatssekretär Hans Pfundtner zunächst den Vorstellungen einer Verschiebung anstehender Gemeindewahlen mit deutlichen Worten.<sup>36</sup> Mit großer Selbstverständlichkeit nahm Pfundtner dazu eine entsprechende reichsministerielle Regelungskompetenz in Anspruch, die an keiner Stelle näher umschrieben war. Dass mit dem Gebot der Neuwahlen eine politische Paradoxie entstand, nämlich den Juden eine plurale Politik, ausgedrückt in demokratischen Neuwahlen, nicht nur zu gestatten, sondern ihnen aufzuerlegen, aber in der eigenen »Volksgemeinschaft« gleichgeschaltet zu sein, mochte nur wenigen bewusst sein. Indes beharrten die jüdischen Gemeinden, so auch in Hamburg, auf ihren Vorstellungen. In einem Gespräch mit der Hamburger Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst Mitte Oktober 1934 hielten die Vertreter der Gemeinde an dem Gedanken der Verschiebung, etwa um zwei Jahre, fest, unter anderem mit dem erneuten Hinweis, dass bei gemeindlichen Wahlen gemeindeinterne Kämpfe zwischen orthodoxen Juden, Zionisten und liberalen Juden unvermeidlich seien.<sup>37</sup>

Mitte November 1934 gab Pfundtner seine ablehnende Haltung durch einen weiteren Erlass auf, wengleich mit einigen formalen Kautelen versehen. Die politischen Motive für die ursprüngliche Haltung und den nunmehrigen Wechsel bleiben unklar. Eigentlich, so sollte man meinen, konnten staatliche Instanzen einerseits kein Interesse daran haben, den mit einer Gemeindewahl notwendig verbundenen integrativen, ja solidarisierenden Effekt auszulösen. Andererseits mochte eine zielgerichtete Politik darauf setzen, die Zionisten, deren Forderung einer verstärkten Auswanderung mit dem von Hitler propagierten Ziel der »Entfernung« der staatlich stigmatisierten Juden aus Deutschland korrespondierte, durch Neuwahlen sichtbar zu stärken und damit in den Gemeinden einen Meinungswechsel zu fördern. Indes verdeutlicht diese reichsministerielle Änderung in einem Detail einmal mehr, dass die antijüdische Politik in den Anfangsjahren des NS-Systems im strengen Sinne des Wortes konzeptionslos verlief. Jedenfalls gestattete die Hamburger Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst der Gemeinde nunmehr, die Amtszeit des 1930 gewählten Kollegiums bis zum 31. März 1937 zu verlängern.

Da die Amtszeit des Kollegiums auf fünf Jahre bestimmt war, hatte die Satzung der Gemeinde dafür Vorsorge getroffen, falls ein Mitglied des Kollegiums während der Amtsdauer vorzeitig ausschied. In diesem Falle wurde satzungsgemäß aus der Wahlliste, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hatte, derjenige in das Kollegium berufen, der von den Nichtgewählten die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten hatte. Längst waren die Ersatzlisten der Wahlen von 1930 erschöpft. Man musste daher für das Nachrückverfahren ebenfalls eine abweichende Lösung finden. Im Jüdisch-Liberalen Gemeindeverein wurde die Frage im November 1934 ausführlich

36 Schreiben vom 12.6.1934, Kap. 4.2.1, Dok. 1. Äußerer Anlass war der Beschluss der Berliner Gemeinde, keine Gemeindewahlen abzuhalten; vgl. Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 171 mit Anm. 8.

37 Aktenvermerk vom 16.10.1934, Kap. 4.2.1, Dok. 2.

diskutiert.<sup>38</sup> Man kam dann im Vorstand und im Kollegium überein, die Ersatzlisten des Jahres 1930 zu schließen und neue zu eröffnen. Diese sollten die am 31. März 1935 noch im Amt befindlichen Mitglieder des Kollegiums fraktionsbezogen aufstellen. Die Ersatzliste durfte doppelt so viele Namen enthalten, wie auf der entsprechenden Liste in das Kollegium gewählt worden waren. Allein die jüdische Volkspartei widersprach dieser Vorgehensweise. Sie hatte durchaus ein Interesse an Neuwahlen, da sie sich angesichts eines sich anbahnenden Stimmungswandels in allen jüdischen Gemeinden von einer aufsehenerregenden Neuwahl einen höheren Stimmenanteil als bisher versprach.

Die Gemeinde beschloss gleichwohl bei Stimmenthaltung der zionistischen Mitglieder des Kollegiums eine entsprechende Satzungsänderung.<sup>39</sup> Die nach den Wahlen von 1930 bestehenden fünf Fraktionen erstellten daraufhin jeweils fraktionsbezogene Ersatzlisten, welche die Gemeinde im April 1935 im *Gemeindeblatt* veröffentlichte.<sup>40</sup> Die staatlichen Instanzen waren mit der Verschiebung der Gemeindewahlen, wie erwähnt, einverstanden. Das mochte nicht zuletzt an einem allgemeinen Desinteresse an demokratischen Entscheidungsverfahren liegen. Binnenstrukturen waren dem diktatorischen, am »Führerprinzip« ausgerichteten System gleichgültig. Aber die gemeindlichen Funktionsträger sahen auch selbst die Notwendigkeit, die personelle Kontinuität ihrer Arbeitsabläufe zu betonen. Man entwickelte daher ein Kooptionsverfahren, um die Repräsentanz des RK aufrechterhalten zu können. Dazu bestimmten die einzelnen Fraktionen des RK im Frühjahr 1935 ihre jeweiligen Nachfolger auf Grundlage der Ersatzlisten.<sup>41</sup>

Eine weitere Satzungsänderung im Sommer 1936 ergänzte dieses Verfahren für den Fall, dass die nunmehr aufgestellten Ersatzlisten ihrerseits zu versiegen drohten.<sup>42</sup> Man rechnete also mit einer weiter zunehmenden Fluktuation der Repräsentanten durch Auswanderung. Das war in erster Linie bei den Repräsentanten der Fall, die der Jüdischen Volkspartei angehörten.<sup>43</sup> Dass man sich erneut für ein Verfahren der faktischen Kooption entschied, war gewiss aus den politischen Notwendigkeiten geboren, denen sich die Gemeinde unverändert ausgesetzt sah. Die um die Jahreswende 1934/35 maßgebenden Gründe, eine Neuwahl zu »verschieben«, bestanden in der Tat fort. Im Mai 1935 versuchten die Zionisten auf Reichsebene eine Deklaration durchzusetzen, nach der ihnen in den jüdischen Körperschaften der entscheidende

38 Niederschrift über die Sitzung des erweiterten Vorstandes des Jüdisch-Liberalen Gemeindevereins vom 11.11.1934, Kap. 26.2.1, Dok. 5.

39 Niederschriften der Sitzungen des RK vom 21.1.1935 und vom 28.2.1935, Kap. 4.2.1, Dok. 5 (A) u. (B).

40 Kap. 4.2.1, Dok. 7.

41 Ebd.

42 Kap. 4.2.1, Dok. 8.

43 Die Jüdische Volkspartei komplettierte ihre Ersatzliste wie folgt: Arthur Levy, Siegfried Levy, Dr. Percy Zadik, Ella Blau (Misrachi), Dr. Max Flesch, Dr. Daniel Broches, Dr. Hermann Straus, Dr. Kurt Freundlich.

Einfluss zukommen solle. In den nachfolgenden Verhandlungen konnte diese Forderung, jedenfalls in der Hamburger Gemeinde, nicht umgesetzt werden. Es verblieb bei dem Anfang 1935 satzungsrechtlich gebilligten Status quo.<sup>44</sup>

### 1.3.5 Der »zionistische Aufruf« 1936

Am 7. September 1936 organisierten die zionistischen Jugendbünde Hamburgs, vereint im Nationaljüdischen Jugendring, eine politische Kundgebung im Theatersaal des Conventgartens.<sup>45</sup> Das Ziel der Veranstaltung war, öffentlich die Solidarität der deutschen Juden mit den jüdischen Siedlungsbemühungen in Palästina zu bekunden. Anlass waren die im April 1936 begonnenen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Arabern und Juden. Am 30. Juli 1936 erklärte die britische Mandatsmacht das Kriebsrecht. Gerade die deutschen Zionisten sahen die Gefahr, dass die Alija zum Erliegen kommen werde. Zahlreiche Mitglieder des RK maßten der Kundgebung erhebliche Bedeutung zu und hatten sich für die am selben Tage stattfindende Sitzung des Repräsentanten-Kollegiums entschuldigt. Redner der Kundgebung waren Dr. Daniel Broches (geb. 1910), Schimon Reich (geb. 1914) und Ernst Mayer (geb. 1903).

Vor allem Broches, zweiter Vorsitzender des Landesausschusses der jüdischen Jugendverbände und Mitglied des Vorstandes der Hamburger Zionistischen Vereinigung, ließ es in seiner Ansprache nicht dabei bewenden, auf den eigentlichen Gegenstand der Kundgebung einzugehen. Er nutzte die Kundgebung, um sich mit der gegenwärtigen Gemeindepolitik kritisch und offenbar sehr heftig auseinanderzusetzen und bezeichnete den Vorstand als »Bollwerk des Alten inmitten der ungeheuren Wandlungen, die mit dem Judentum in Deutschland vor sich gegangen sind«. Zugleich beanspruchte er für die Hamburger Gemeinde einen zionistischen Führungsanspruch.<sup>46</sup> Dass die Kundgebung auf einen Tag kurz vor dem jüdischen Neujahrsfest festgesetzt worden war und als öffentliche Veranstaltung ersichtlich die Genehmigung der Gestapo gefunden hatte, gab ihr ein zusätzliches Gepräge. Die politische Offensive hatte aber zunächst nicht den gewünschten Erfolg.

44 Kap. 4.2.1, Dok. 7.

45 Bericht durch Dr. B [Dr. Daniel Broches], Solidarität mit Erez Israel, in: GB Nr. 9 vom 15.9.1936, S. 5; vgl. ferner »Bekennnis zu Palästina«, in: IF Nr. 37 vom 10.9.1936, S. I, abgedruckt Kap. 25.1, Dok. 2; vgl. auch Offenborn, Jüdische Jugend, S. 666.

46 Wiedergabe der Rede durch il [Julian Lehmann?], in: IF Nr. 37 vom 10.9.1936, S. I, abgedruckt Kap. 25.1, Dok. 2, sowie bei Offenborn, Jüdische Jugend, S. 945.



### 1.3.6 Das »ausgehandelte« Repräsentanten-Kollegium 1937

Durch die Änderung ihrer Satzung im Frühjahr 1935 hatte die Hamburger Gemeinde die Amtszeit des im März 1930 gewählten Repräsentanten-Kollegiums bis zum 31. März 1937 verlängert. Damit war allerdings die grundsätzliche Frage nach der späteren Notwendigkeit von Neuwahlen nicht gelöst, sondern deren Beantwortung nur verschoben. Es lag auf der Hand, dass spätestens Anfang 1937 eine dann wohl abschließende Klärung nötig sein würde. Bereits im Oktober 1936 erörterte der Vorstand des Jüdisch-Liberalen Gemeindevereins die personelle Ausgangslage.<sup>47</sup> Man schloss eine Selbstauflösung des RK nicht mehr aus. Es gab auch Stimmen, welche das RK in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung für arbeitsunfähig hielten.<sup>48</sup> Die Abneigung, einen gemeindeöffentlichen Wahlgang durchzuführen, war indes groß. Nur die Zionisten schienen sich davon etwas zu versprechen.

Für die Gemeinde war die innergemeindliche Erörterung dadurch belastet, dass die Zionisten immer energischer den Anspruch erhoben, ihnen die Hälfte der Sitze einzuräumen. Der Erlass der »Nürnberger Gesetze« und weiterer sondergesetzlicher und administrativer Diskriminierungsakte konnte auf Dauer nicht ohne nachhaltige Wirkung auf das politische Meinungsbild im deutschen Judentum bleiben. Der Hintergrund der Auseinandersetzungen in der Gemeinde war nicht zuletzt die Frage, für welche Aufgaben und Projekte die noch vorhandenen Geldmittel eingesetzt werden sollten. Die offizielle Politik der Gemeinde beharrte darauf, die gemeindlichen Haushaltsmittel in erster Linie zur notwendigen Absicherung der Lebensbedingungen in Deutschland einzusetzen, während die zionistische Perspektive ein Leben in Palästina war. Vielen deutschen Juden erschien die zionistische Bewegung zunehmend eine realistische Alternative zu den traditionellen, vielfach assimilatorischen Vorstellungen zu sein.<sup>49</sup> Für sie wurde es immer zweifelhafter, dass für Juden im nationalsozialistischen System ein selbstbestimmtes Leben auf Dauer noch möglich sei.

Jedenfalls gewann der zionistische Gedanke gerade bei der jüdischen Jugend ein hohes Maß an Sympathie, die sich nicht zuletzt auch in der deutlichen Zunahme neuer Mitglieder in der Jüdischen Volkspartei niederschlug. Das war sozialpsychologisch kaum verwunderlich, versprach doch der deutsche Zionismus politische Aktion, gepaart mit betont jüdischem Selbstbewusstsein. Nachdem die Bemühungen auf vermehrten Einfluss zunächst in zahlreichen Gemeinden, auch in Hamburg, erfolglos geblieben waren, entschlossen sich die Zionisten reichsweit Anfang 1936 zu

47 Niederschrift über die Sitzung des Jüdisch-Liberalen Gemeindevereins vom 19.10.1936 und vom 18.11.1936, Kap. 26.2.1, Dok. 6 u. 7.

48 So Dr. Heinrich Oppenheimer in der Sitzung des Vorstandes des Deutsch-jüdischen Gemeindevereins vom 19.10.1936, Kap. 26.2.1, Dok. 6.

49 Jehuda Reinharz, *The Zionist Response to Antisemitism in Germany*, in: LBYB 30/1985, S. 105-140; Alexander Schölch, *Drittes Reich, zionistische Bewegung und Palästina-Konflikt*, in: VfZ 30/1982, S. 646-674.

einem Strategiewechsel. Zum einen reduzierte die Leitung der Zionistischen Vereinigung für Deutschland (ZVfD) ihre Bemühungen in den jüdischen Gemeinden und in der Reichsvertretung der Juden in Deutschland darauf, eine jeweils hälftige Beteiligung in den Gremien zu erreichen.<sup>50</sup> Zum anderen wurden gezielt der Ausbau einer zionistisch geprägten Jugendarbeit, eine zionistisch geleitete Umschulung mit dem Ziel der Auswanderung und eine Vertiefung gesellschaftlicher und kultureller Arbeit in den einzelnen Gemeinden vorangetrieben.<sup>51</sup> Im Juni 1936 erreichten die Zionisten schließlich auf Reichsebene, dass die Zahl ihrer Vertreter im Präsidialausschuss der Reichsvertretung der Gesamtzahl aller anderen Organisationen gleichgestellt wurde. Man billigte also die Verschiebung der innerjüdischen Kräfte. Ausschlaggebend war hierfür, dass in einzelnen Gemeinden und in verschiedenen jüdischen Organisationen Wahlen das relative Kräfteverhältnis zugunsten der Zionisten verändert hatten. Gerade Max M. Warburg, Hamburger Vertreter im Haushaltsausschuss der Reichsvertretung und dessen einflussreicher Vorsitzender, wurde nachgesagt, er habe noch im Frühjahr 1936 eine Zunahme des zionistischen Einflusses erfolgreich zu verhindern vermocht.<sup>52</sup> Damit stand Warburg nicht allein. Als sich im Januar 1936 die süddeutschen Landesverbände Bayern, Baden und Württemberg, wohl auch Sachsen, für eine Umsetzung der berechtigten zionistischen Forderung aussprachen, nahm der Hamburger Gemeindevorstand schriftlich eine Gegenposition ein.<sup>53</sup>

Es war jetzt naheliegend, dass auch die Hamburger Zionisten versuchen würden, die Entscheidung auf Reichsebene auf die 1937 anstehende neue Zusammensetzung des Repräsentanten-Kollegiums zu übertragen. Hier stießen sie jedoch im Herbst 1936 auf beträchtlichen Widerstand. Noch in dem durchaus offiziösen »Lippmann-Bericht I« (Mai 1941) hieß es dazu im Rückblick, in Hamburg hätten die Zionisten keine derartige Bedeutung und auch nicht genügend geeignete Vertreter gehabt, »um den Anspruch auf Zubilligung der Hälfte der Sitze des Repräsentanten-Kollegiums und damit vielleicht auch später eine entsprechende Vertretung im Gemeindevorstand als begründet erscheinen zu lassen«.<sup>54</sup> Diese auf Personen der hamburgischen Jüdischen Volkspartei bezogene Beurteilung war nicht ohne polemischen

50 Kurt Jacob Ball-Kaduri, *Vor der Katastrophe. Juden in Deutschland 1934-1939*, Tel Aviv 1967, S. 87.

51 Vgl. dazu »Statut und Bestimmungen zur Gemeindefarbeit« vom 25. Delegiertentag der ZVfD, Februar 1936, Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 269 mit Anm. 3.

52 Rundschreiben der ZVfD vom 26.2.1936, abgedruckt ebd., S. 270 f. Warburg wandte sich in dieser Frage auch an den Gemeindevorstand; vgl. Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 3.3.1936, CAJHP, AHW 329 c, Bl. 149; erneute Erörterung der Umgestaltung des Präsidiums der Reichsvertretung im Vorstand am 28.4.1936, vgl. Niederschrift, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 164.

53 Niederschrift über die Sitzung der Vorstandes vom 22.2.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 283.

54 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 58.

Akzent. Sowohl in die Ersatzliste von 1935, die spätere Hauptliste von 1937 und die dazugehörige Ersatzliste von 1937 waren zionistische Persönlichkeiten aufgenommen worden, die in Fähigkeit und Engagement anderen Repräsentanten in nichts nachstanden. Außerdem wurde nun im Vorstand erörtert, ob für bestimmte Funktionen die deutsche Staatsangehörigkeit erforderlich sei.<sup>55</sup> Dies konnte innergemeindlich nur auf Mandatsträger ostjüdischer Herkunft zielen. Für diese Annahme spricht, dass sich mit Dr. Alfred Unna ein der Jüdischen Volkspartei zugehöriges Vorstandsmitglied entschieden gegen eine derartige Einschränkung aussprach. Man kann darüber spekulieren, ob dies vorauseilender Gehorsam gegenüber staatlichen Stellen sein sollte, um auch insoweit keine vordergründigen Angriffsflächen, etwa der Gestapo, zu bieten. Immerhin betonte die Gemeindeverfassung vom 8. Dezember 1924, dass die Gemeindeangehörigkeit von der Staatsangehörigkeit unabhängig sei. Tatsächlich schieden im Frühjahr 1939 aufgrund fehlender deutscher Staatsangehörigkeit zwei Repräsentanten aus dem Kollegium aus.<sup>56</sup> So bleibt der Eindruck, dass es das überkommene Establishment der Gemeinde war, das keine Verschiebung der innergemeindlichen Machtverhältnisse zugunsten der Volkspartei zulassen wollte.

Im Vorstand war man sich im November 1936 darüber einig, dass eine Neuwahl des Repräsentanten-Kollegiums auf jeden Fall zu vermeiden sei. Dies sollte durch eine Änderung der Satzung erreicht werden. In seinen Überlegungen dazu ließ sich der Vorstand in einem Beschluss vom 15. Dezember 1936 von folgenden programmatischen Erwägungen leiten:

»Der Vorstand hält in einer Zeit, in der die Zahl der Gemeindeangehörigen sich dauernd vermindert und der Einfluss der Parlamente und der ihnen ähnlichen Gremien zurückgeht, eine Vermehrung der Sitze im R.K. für völlig ausgeschlossen; er ist ebenso davon überzeugt, dass ein Wahlkampf innerhalb der Gemeinde vermieden werden muss, dass bei der Neugestaltung des Kollegiums keine Partei die Mehrheit erhalten darf und dass ebenso auch keine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung des Kollegiums möglich und zulässig ist. Andererseits erscheint es im Interesse der Gemeinde und einer geordneten Zusammenarbeit zwischen Vorstand und R.K. als dringend erforderlich, dass aus geeigneten Persönlichkeiten ein arbeitsfähiges Kollegium gebildet wird. Aus diesen Erwägungen heraus hält der Vorstand eine Verlängerung der Amtsdauer des gegenwärtigen Kollegiums für unzulässig, spricht sich vielmehr für eine Neubildung des Kollegiums in dem Sinne aus, dass die Liberale Gruppe 7 Mitglieder stellt, die Volkspartei 6, darunter 2 Misrachisten, die jetzt durch 2 Gruppen vertretene Orthodoxie 4, darunter 1 Misrachisten, und die Wirtschaftspartei 4, darunter 1 Orthodoxen.«<sup>57</sup>

55 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 22.2.1936, CAJHP, AHW 329 c, Bl. 283.

56 Es handelte sich um Josef Pohoryles (Fraktion der Orthodoxen) und Simon Horowitz (Fraktion der Zionisten).

57 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 15.12.1936, Kap. 4.2.2, Dok. 2. Misrachi war eine 1902 gegründete Vereinigung »gesetzestreuer Zionisten« mit deutlich osteuropäi-

Der nähere Weg blieb einstweilen offen. Zunächst sollte über diesen Vorschlag mit den Fraktionen des Kollegiums, aber auch unmittelbar mit dem Synagogenverband, verhandelt werden. Außerdem sollten alle Gruppierungen Listen über geeignete Persönlichkeiten erstellen. Das geschah, allerdings unter gleichzeitiger Kritik an den Vorschlägen des Vorstandes. Dieser veränderte daraufhin die angestrebte Sitzverteilung dahin, dass den Zionisten und den Orthodoxen jeweils fünf Mandate zustehen sollten. Die personelle Zusammensetzung des Kollegiums sollte einer Wahlkommission übertragen werden, die aus je vier Vertretern der Kollegiums, also für jede der vier Richtungen (Fraktionen) einen Vertreter, und aus Gründen numerischer Parität mit vier weiteren Vertretern des Vorstandes zusammengesetzt sein sollte. Außerdem sollte die Amtsdauer des neuen Kollegiums auf drei Jahre begrenzt sein.<sup>58</sup> Die Wahlkommission sollte in der Auswahl der Mitglieder des Kollegiums frei sein. Erneut wurde in zahlreichen Gesprächen verhandelt. Die Erörterungen im und außerhalb des Repräsentanten-Kollegiums waren langwierig. Erneut brachen die Interessensgegensätze der einzelnen Fraktionen auf.<sup>59</sup> Die konservativ-orthodoxe Seite sperrte sich dagegen, den Zionisten geforderte sechs Sitze zuzugestehen. Man sah sich von gleicher Gewichtigkeit, sodass man sich auf je fünf Sitze verständigte. Schließlich konnte die Zustimmung zum Konzept des Vorstandes erreicht werden, sodass Anfang März 1937 eine entsprechende Satzungsänderung mit einstimmiger Zustimmung des Kollegiums satzungsgemäß zustande kam.<sup>60</sup>

Der Vorstand entsandte in die Wahlkommission am 2. März 1937 von seinen Mitgliedern in geheimer Wahl Max Haag (Wirtschaftspartei), Dr. Leo Lippmann (Liberale), Dr. Alfred Unna (Volkspartei) und Dr. Fritz Warburg (Orthodoxe). Die Fraktionen des Repräsentanten-Kollegiums wählten alsdann am 8. März für die Wahlkommission in geheimer Wahl ihrerseits ihre Vertreter. Die Quellen erlauben keine namentliche Nennung dieser Kommissionsmitglieder. Die vier Fraktionen hatten jeweils eine eigene Vorschlagsliste vorzulegen. Diese hatte die dreifache Anzahl von Namen zu enthalten, welche der ihr zugestandenen künftigen Fraktionsstärke entsprach. Insgesamt waren damit 63 Personen zu benennen. Die namentliche Zusammensetzung dieser Listen ist nicht bekannt. Mitte März 1937 wählte die Wahlkommission fraktionsbezogen die neuen Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums und weitere 21 Personen für eine Ersatzliste aus. Die sich aus diesem Wahlakt ergebende neue Zusammensetzung des Kollegiums ist unter Berücksichtigung der bisherigen Zugehörigkeit zum Kollegium in Tabelle 23 dargestellt.

schem Einfluss, die im Rahmen der zionistischen Bewegung nach den Vorschriften der Tora lebten.

58 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 26.1.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 240 f.

59 Vgl. die durchaus offiziöse Berichterstattung, Kap. 4.2.2, Dok. 4.

60 Antrag des Vorstands vom 27.1.1937, Kap. 4.2.2, Dok. 3.

Tabelle 23: Die Zusammensetzung des Repräsentanten-Kollegiums nach der »Neuwahl« am 1. April 1937

	Fraktion/Name	bereits früher im RK (+)	in der Ersatzliste von 1935/36	Datum des Ausscheidens/ Gründe
(1)	Wirtschaftspartei			
	Waldemar Graetz	+		Febr. 1939/Auswanderung
	Samson Heckscher		+	[?]
	Bernhard Heinemann	+		19.7.1942/Deportation
	Robert Isaacsen	+		Sept. 1938/Rücktritt/ Auswanderung (Antwerpen)
(2)	Orthodoxe Fraktion			
	Abraham Heckscher	+		Febr. 1939/Auswanderung
	Dr. Wilhelm Hesse			Jan. 1939/Auswanderung
	Alexander Levy	+		gest. 12.6.1938
	Philipp Peine	+		9.11.1937/Rücktritt wg. Krankheit
	Josef Pohoryles			10.5.1938/ausgeschieden wg. fehlender dt. Staatsangehörig- keit <sup>61</sup>
(3)	Fraktion der Zionisten			
	Simon Horowitz	+		10.5.1938/ausgeschieden wg. fehlender dt. Staatsangehörig- keit
	Arthur Levy			Aug. 1938/Auswanderung
	Eugen Michaelis	+	+	Aug. 1938/Auswanderung
	Walter Wolff		+	Juni 1938/Auswanderung
	Tilly Zuntz	+	+	Aug. 1938/Auswanderung
(4)	Fraktion der Religiös- Liberalen			
	Raphael Bachrach	+		gest. 14.12.1937
	Dr. Werner Bukofzer	+	+	[?]
	Henry Chassel	+	+	25.10.1941/Deportation
	Dr. Ludwig Freudenthal			19.7.1942/Deportation
	Max Stern	+		1.1.1938/Rücktritt/Übertritt in Vorstand
	Dr. Siegfried Urias	+		April 1939/Auswanderung
	Dr. Lizzie Valk			April 1939/Auswanderung

61 Die Mitglieder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, hatten auf Weisung der staatlichen Behörden bis zum 20. Mai 1938 aus dem Kollegium auszuschneiden; vgl. Niederschrift der Sitzung des RK vom 22.5.1938, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. II, Bl. 191.

Auf der Grundlage ihres Zugriffssystems platzierte die Wahlkommission von den Mitgliedern, die bereits am 31. März 1937 dem Repräsentanten-Kollegium angehörten, erneut vierzehn Mitglieder im »neuen« RK, also zwei Drittel. Zwei weitere ehemalige Mitglieder konnten zumindest einen Platz auf der Ersatzliste erreichen. Dieses Ergebnis lässt sich vordergründig als ein beträchtliches Maß an Kontinuität deuten. Sieben Mitglieder des Kollegiums wurden nicht erneut berufen.<sup>62</sup> Eine abschließende Beurteilung ist insoweit kaum möglich, als der Inhalt der von den Fraktionen vorgeschlagenen »Urliste« nicht bekannt ist. Gleichwohl lässt die eingeschlagene Verfahrensweise die Frage zu, welche Gründe dafür bestimmend waren, statt einer erneuten und recht einfach möglichen Verlängerung der Amtszeit, kombiniert mit der bereits praktizierten nur fraktionellen Ergänzung der Ersatzlisten, einer mehr oder minder ausgehandelten Neubesetzung des Kollegiums den Vorzug zu geben. Bemerkenswert ist, dass die Initiative zur Lösung des sich abzeichnenden Problems im Herbst 1936 vom Vorstand ausging und dieser dem an sich zuständigen Kollegium zugleich erklärt hatte, dass eine abermalige Verlängerung der Amtszeit für ihn ausgeschlossen sei. Da eine erforderlich werdende Änderung der Satzung das beiderseitige Einverständnis von Vorstand und Kollegium bedingte, waren damit die Weichen bereits in eine bestimmte Richtung gestellt. Innerhalb des Vorstandes war Leo Lippmann die treibende Kraft. Er übernahm auch den Vorsitz in der Wahlkommission. So darf man vermuten, dass der Vorstand, in Sonderheit dessen leistungstarker Finanzreferent Lippmann, im Frühjahr 1937 eine personelle Veränderung des Kollegiums anstrebte, ohne jedoch dessen integrative Kraft zu verkennen. Dass das RK, wenngleich in anderen Zusammenhängen, wiederholt beklagte, es werde nicht hinreichend an den gemeindlichen Entscheidungen beteiligt, deutet an, dass sich die tatsächlichen Machtverhältnisse zugunsten des Vorstandes verschoben hatten.<sup>63</sup>

Die Amtszeit des 21-köpfigen Repräsentanten-Kollegiums sollte satzungsgemäß bis zum 31. März 1940 dauern. Bereits im Frühjahr 1937 zeichnete sich ab, dass die von Lippmann zielstrebig begonnene innergemeindliche Umsetzung des Groß-Hamburg-Gesetzes auch zu einer veränderten Zusammensetzung aller Gemeindegremien führen würde, wenn die Altonaer Gemeinde in die Hamburger Kerngemeinde aufgenommen würde.<sup>64</sup> Als dies Ende 1937 der Fall war, vermied man wiederum eine Neuwahl. Im Verschmelzungsvertrag war lediglich vorgesehen, dass bis zur Neuwahl des Kollegiums zwei vom Vorstand des künftigen Kultusverbandes Altona zu benen-

62 Es waren dies: Franz Lippmann (liberal), Dr. Heinrich Oppenheimer (liberal), Jacob Valk (liberal), Dr. Edgar Marx (Zionist), Dr. Hugo Meyer (orthodox), Jacob Reich (orthodox) und Gerson Stoppelman (Wirtschaftspartei).

63 Notiz von Dr. Walter Pinner, o.D. [Januar 1934], Kap. 4.1.3.1, Dok. 1.

64 Vgl. Ina Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937) und das Ende der jüdischen Gemeinden zu Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg, in: Peter Freimark/Alice Jankowski/dies. (Hrsg.), Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung, Hamburg 1991, S. 81-115, hier S. 107.

nende Personen mit beratender Stimme dem Kollegium beitreten könnten.<sup>65</sup> Dabei blieb es, weil der Vorstand keine Neuwahlen zum Kollegium ausschrieb und dazu nach der vorgenommenen Satzungsänderung bis zum Frühjahr 1940 kein formaler Anlass bestand. Bei dieser Verfahrensweise war es den Altonaer Juden nur informell möglich, Einfluss auf die Politik der neuen Hamburger Gesamtgemeinde zu nehmen.

Im Zusammenhang mit dem Pogrom vom 9./10. November 1938 wurde die Gemeindefassung aufgehoben und die Tätigkeit des Repräsentanten-Kollegiums für beendet erklärt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Zusammensetzung des Kollegiums erneut geändert. Von den am 1. April 1937 bestimmten Mitgliedern waren inzwischen zehn ausgeschieden. Die Zusammensetzung der zionistischen Fraktion hatte sich vollständig geändert. Die auftretenden Vakanzen wirkten so stark auf die erst im März 1937 geschaffene Ersatzliste, dass diese ergänzt werden musste.

#### 1.4 Die Zusammenarbeit von Vorstand und Repräsentanten-Kollegium

Die konkrete Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Repräsentanten-Kollegium in der politischen Willensbildung der Gemeinde und in der Erledigung vielfältiger administrativer Aufgaben war satzungsrechtlich nur in einem groben Raster vorgegeben. Zahlreiche Entscheidungen über die gemeindlichen Einrichtungen bedurften der Beteiligung des Kollegiums.<sup>66</sup> Gleichwohl war dessen Zuständigkeit weitgehend auf eine nur reaktive Zustimmung bezogen, bei der eine eigene Politik nur durch Zurückweisung des vom Vorstand vorgelegten Antrags durchgesetzt werden konnte und dadurch im Negativen verhaftet blieb. Förderlich war dies in der schwierigen Zeit nach Beginn der nationalsozialistischen Diskriminierungspolitik nicht. In einer kritischen Darstellung analysierte das zionistische Mitglied des Kollegiums, Dr. Walter Pinner, die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den beiden zentralen Gemeindeorganen.<sup>67</sup> Wesentliche Ursachen sah er in der unzureichenden Vorbereitung und Problembeherrschung seitens der Mitglieder des Vorstandes. In der Tat mochte zweifelhaft sein, ob ein stark überalterter Vorstand, der sich eher einem kaufmännischen Honoratiorenverständnis zuordnen ließ, angesichts des staatsdoktrinären Antisemitismus zu einer zielgerichteten gemeindlichen Tätigkeit in der Lage sein würde. Der »Politische Ausschuss«, bereits Ende 1930 eingesetzt, konnte offenbar

65 Bestimmt wurden Max Lehmann und Arje Stahl. Beide hatten in Altona der einflussreichen Kommission für die Haupt- und Kassenverwaltung und der Kommission zur Vorbereitung der Wahl eines Oberrabbiners (1931) angehört; vgl. Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1256, 1276. Lehmann (geb. 1863) wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo er wenige Wochen später, am 18. August 1942, starb; Sielemann (Bearb.), *Gedenkbuch Hamburg*, S. 232. Stahl war ostjüdischer Herkunft (geb. am 5. November 1881 in Brzezany); er wurde mit der »Polenaktion« am 28. Oktober 1938 nach Zbąszyń ausgewiesen; ebd., S. 395.

66 § 40 der Gemeindeverfassung vom 28.12.1924, Kap. 3.1, Dok. 1.

67 Notiz von Dr. Walter Pinner, o.D. [Januar 1934], Kap. 4.1.3.1, Dok. 1.

seine ihm zugedachte Funktion der Koordination nicht erfüllen. Immer deutlicher stellte sich heraus, dass die eigentliche Macht des Kollegiums in der steuernden »Personalpolitik« lag. Das galt nicht nur für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der geschilderten Kooptation seiner eigenen Mitglieder, sondern vor allem in der Besetzung der zahlreichen Kommissionen und gemeindlichen Einrichtungen.<sup>68</sup>

Die Frage der Zusammenarbeit von Vorstand und Kollegium erhielt mit dem Eintritt des Staatsrates a.D. Dr. Leo Lippmann und des ihm übertragenen Finanzreferates eine neue Qualität. Lippmann sah die Antwort auf die zentrale Frage einer aufrechtzuerhaltenden Autonomie der Gemeinde und damit der, soweit noch möglichen, Sicherheit der Hamburger Juden in einer bewussten Finanz- und Haushaltspolitik. Da diese, auch im Hinblick auf erforderliche Änderungen der Gemeindegesetzgebung, nur im Zusammenwirken mit dem Kollegium erfolgreich sein konnte, befürwortete er zwei paritätisch besetzte achtköpfige Ausschüsse, nämlich den Haushalts- und den Verfassungsausschuss. Man geht nicht fehl in der Würdigung, dass beide Ausschüsse Lippmann die Gelegenheit boten, nicht nur seine bestechenden fachlichen Fähigkeiten zu zeigen, sondern nachhaltig auf die Politik der Gemeinde, soweit dies im NS-System noch möglich war, bestimmend einzuwirken, ja sie maßgebend zu gestalten. So ist gerade Lippmann, neben dem Syndikus Dr. Max Plaut, seit 1936 als der maßgebende Akteur und Koordinator anzusehen. Als mit dem Novemberpogrom 1938 Vorstand und Kollegium durch die Gestapo als Institutionen beseitigt wurden, stellte sich die Frage einer erforderlichen Koordination nicht länger. Die demokratische Struktur wurde durch das »Führerprinzip« ersetzt.

## 2. Die Gemeindeverwaltung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg

### 2.1 Die Syndici der Deutsch-Israelitischen Gemeinde

Tragende Säule der Verwaltung der Gemeinde waren ihre Syndici. 1912 hatte sich die Gemeinde entschlossen, die Leitung der Verwaltung, auch für die täglich zu treffenden Entscheidungen, einem Syndikus in einer beamteten Spitzenposition zu übertragen. Das neu geschaffene Amt, das in der Gemeindegesetzgebung unerwähnt blieb, erhielt noch im selben Jahr Dr. phil. Nathan Max Nathan (geb. 1879, deportiert am 19.7.1942 [Auschwitz]).<sup>69</sup> Nathan, der 1906 in Berlin das Rabbinatsdiplom erworben hatte, wurde 1912, obwohl er keine juristische Ausbildung genossen hatte,

68 Vgl. dazu § 51 der Gemeindeverfassung vom 28.12.1924, Kap. 3.1, Dok. 1.

69 Lowenthal, Bewährung im Untergang, S. 134 f.; sowie die Würdigungen zum 25jährigen Amtsjubiläum, in: GB Nr. 10 vom 15.10.1937, S. 3; IF Nr. 39 vom 30.9.1937; IF Nr. 40 vom 7.10.1937. Vgl. Ina Lorenz, Nathan Max Nathan, in: Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, hrsg. vom Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Göttingen 2006, S. 196; Silemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 305; ders., Dr. Nathan Max



gleichwohl von der DIG zu ihrem einzigen Syndikus berufen. Er war auch durch zahlreiche Ehrenämter eng mit der Gemeinde verwoben.<sup>70</sup> Ihm war es zu verdanken, dass die Hamburger Gemeinde als Großgemeinde eine hinreichend professionelle Verwaltungsstruktur erhielt. Nathan war gleichzeitig Redakteur und faktischer Herausgeber des *Gemeindeblattes*. Sein besonderes Interesse galt dem Jugendamt der Gemeinde. Ihm wurde ein umfassendes Gedächtnis nachgesagt. Anfang 1933 trat Dr. iur. Dr. rer. pol. Max Plaut (1901-1974) als ein weiterer Syndikus in die Führungsebene der Gemeinde ein. Plaut war 1930 für die Fraktion der Konservativen Gemeindevorstand (Achduth) mit der zweithöchsten Stimmenzahl in das RK gewählt worden. Die internen Verhältnisse der Gemeinde waren ihm dadurch vertraut.<sup>71</sup> Das Gehalt des Syndikus orientierte sich zu dieser Zeit an dem eines von der Gemeinde direkt oder indirekt besoldeten Rabbiners.<sup>72</sup> Anfang 1936 entschloss sich der Vorstand, einen weiteren hauptamtlichen »leitenden Beamten«, Dr. jur. Eduard Guckenheimer (1893-1961), ein im März 1933 aus dem Dienst entlassener Oberstaatsanwalt, in die Verwaltungsebene aufzunehmen.<sup>73</sup> Faktisch war damit die Stelle eines dritten Syndikus geschaffen. Guckenheimer galt als »liberal« und stand Lippmann nahe. Unter anderem wurde er zum Referenten des Vorstandes für zahlreiche Institutionen der Gemeinde ernannt, namentlich im Bereich des gemeindlichen Fürsorgewesens. Als Guckenheimer 1939 (?) emigrierte, rückte an seine Stelle Dr. jur. Walter Rudolphi (geb. 1880, Deportation am 15.7.1942 nach Theresienstadt, am 23.10.1944 nach Auschwitz),<sup>74</sup> ehemals Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht.

Nathan und die jüdische Familienforschung in Hamburg, in: Maajan – Die Quelle. Zeitschrift für Jüdische Familienforschung 25/2011, Heft 98, S. 3699-3702.

- 70 U.a. Louis-Levy-Stiftung, Friedhofskommission, Chewra Kadischa, Gesellschaft für jüdische Volkskunde, Jüdische Mittelstandshilfe, Verein zur Pflege israelitischer Kinder und Franz-Rosenzweig-Gedächtnisstiftung (Jüdisches Lehrhaus).
- 71 Beate Meyer, Max Plaut, in: Hamburgische Biografie, Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 238 f.; Plaut gehörte zu den Gründern der Franz-Rosenzweig-Gedächtnisstiftung, er war Mitbegründer der Jüdischen Gesellschaft der Künste und der Wissenschaften sowie Präsidiumsmitglied der B'nai B'rith Loge in Bremen.
- 72 Vgl. die Erörterung in der Sitzung des Vorstandes am 17.5.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 494.
- 73 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes am 17.5.1933, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 282. Guckenheimer gehörte dem Vorstand des liberalen Tempelverbandes an, er emigrierte im Januar 1939 mit seiner Frau Edith, geborene Cohn-Oettinger, nach Argentinien; vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 23, 34, 120-122.
- 74 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 359; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 188 f.

Die Tätigkeit der drei Syndici war, trotz der praktisch hauptamtlichen Tätigkeit des Vorstandsmitglieds Leo Lippmann, Mitte der 1930er-Jahre wie folgt aufgeteilt:<sup>75</sup>

*Dr. Nathan:* Personalsachen, Büroaufsicht Rothenbaumchaussee 38 (mit Ausnahme der Steuerabteilung: Dr. Plaut; Beneckestraße 2: Dr. Guckenheimer); Kultus- und Steuerangelegenheiten, Presse (*Gemeindeblatt*, Unterrichtung der Presse), Archiv (Beglaubigung, Familienforschung), Begräbniswesen, Schulsachen, sowie alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit von Dr. Plaut oder Dr. Guckenheimer fielen (Auffangzuständigkeit).

*Dr. Plaut:* Finanzangelegenheiten mit Ausnahme der Steuern, Depositenkasse milder Stiftungen, Zentralmeldestelle, Materialverwaltung, Sportangelegenheiten, Geschäftsführung für das RK; zunehmend, obwohl förmlich nicht geregelt, die Verbindung zur Hamburger Gestapo, insbesondere zum Judenreferenten Claus Göttsche.

*Dr. Guckenheimer:* Fürsorgewesen, insbesondere Jugendamt, Wohlfahrtswesen, Mittelstandshilfe, Notstandshilfe, Anstalten (Altenhaus, Fremdenpflege – Daniel Wormser Haus, Paulinenstift, Pflegeheim, Volksküche, Wilhelminenhöhe), Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Arbeitsnachweis und Berufsberatung, Vorschussinstitut (Abt. Darlehenskasse), Stiftungsangelegenheiten.

## 2.2 Das Gemeindebüro

Die überlieferten Quellen verraten verhältnismäßig wenig über den inneren Organisationsaufbau der Gemeindeverwaltung. Die Satzung schweigt hierüber. Sie kennt nicht einmal das Institut des Syndicus. Ihr Bild ist das eines ehrenamtlich tätigen Vorstands. Die Satzung weist allerdings dem Vorstand die Verwaltung der Finanzen zu. Dies betont die Bedeutung dieses Bereiches. Im Übrigen heißt es nur lapidar, der Vorstand habe die übrigen Zweige der Gemeindeverwaltung durch seine Mitglieder allein oder in Gemeinschaft mit Gemeindeangehörigen zu leiten. Dass eine Organisation mit gut 20 000 Angehörigen, einem hierauf bezogenen Vorstand, einem »Gemeindeparlament«, drei Kultusverbänden und zahlreichen Einrichtungen der Wohlfahrt eine verwaltungsmäßig umfassend ausgestaltete Bürokratie haben muss, lässt sich ohne weiteres vorstellen. Bereits das jährliche Haushaltsvolumen von weit mehr als einer Million RM (1933) bestärkt diese Annahme. Gleichwohl ist hier vieles nicht aufzuklären. Auch für die Weimarer Zeit ist dies nicht anders.

So muss es bei einer unsicheren Rekonstruktion über den inneren Aufbau der Gemeindeverwaltung verbleiben. Sichtbar sind die vier tragenden Säulen der Gemeindeverwaltung, nämlich die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes selbst, die Aufgabenbereiche und Leistungen der Syndici der Gemeinde mit Leitungsfunktion.

<sup>75</sup> Rekonstruiert nach Maßgabe der Niederschriften des Vorstandes, teilweise auch der Niederschriften des RK, vgl. insbesondere die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 16.3.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 155.

nen, ferner die zahlreichen »verwaltenden«, also nicht nur beratenden Kommissionen und das eigentliche Gemeindebüro.

Die Hamburger Gemeinde hatte für die Gemeindeverwaltung Büroräume im Gemeindehaus Johnsallee 54, im Gemeindehaus Rothenbaumchaussee 38 und teilweise auch in der Beneckestraße 2 und 6. Hinzu kamen die Räume in der Heimhuderstraße 68 und 70. Das Gemeindehaus in der Rothenbaumchaussee 38 galt als die zentrale Gemeindeverwaltung. Hier waren Räume für die Sitzungen des Vorstandes vorgesehen. Auch das Israelitische Vorschuss-Institut hatte hier seine Adresse. Im Gemeindehaus Johnsallee 54 befand sich u.a. auch die Berufsberatungsstelle der Gemeinde sowie der gemeindliche Kinderhort des Jugendamts. In der Beneckestraße 6 befanden sich Büroräume der Kommission für Fremdenpflege.

Neben dem Syndikus Dr. Nathan gab es für den hier betrachteten Zeitraum drei leitende Gemeindebeamte: Dr. Plaut, der später die Funktion eines weiteren Syndikus erhielt, Martha Samson (1888-1944 [Auschwitz])<sup>76</sup> und Jenny Kaufmann (geb. 1886, 1941 Deportation [Riga]).<sup>77</sup> Dass zwei Frauen als leitende Beamte tätig waren, lässt vermuten, dass das »einfache« Büropersonal vor allem aus weiblichen Angestellten bestand. Auch die wenigen personellen Angaben in den Niederschriften des Gemeindevorstandes über die Anstellung von Gemeindebediensteten befassen sich überwiegend mit weiblichem Personal. Ein Organisationstableau (Organigramm) ist für die Zeit um 1933 nicht bekannt. Dass es dieses gab, ist angesichts der Größe der Gemeinde zwingend. Ein fester Plan für die Arbeitsaufteilung in der Gemeindeverwaltung scheint erst von Dr. Lippmann Anfang 1936 entwickelt worden zu sein.<sup>78</sup> Eine hierarchische Struktur der Aufbau- bzw. Leitungsorganisation und der Weisungsbeziehungen ist ebenfalls zwingend. Zahlreiche Hinweise erhärten dies. Eine umfassende Haushalts- und Kassenordnung regelte die Zeichnungsberechtigung in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen.<sup>79</sup> Für die Angestellten des Gemeindebüros gab es eine »Dienstanweisung«. Ihr Text ist nicht überliefert. Die Anweisung enthielt Anordnungen über die Verschwiegenheitspflicht in Steuerfragen. Eine weitere Anweisung betrifft den Schriftverkehr. Für 1936 lassen sich etwa 20 Verwaltungseinheiten (Abteilungen) bzw. gegliederte Handlungsbereiche feststellen, denen jeweils ein »Abteilungsleiter« vorstand.

76 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 346.

77 Ebd., S. 210.

78 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 3.3.1936, CAHJP, AHW 329 c, S. 148.

79 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 29.6.1936, CAHJP, AHW 329 c, S. 187.

Tabelle 24: Personelle Leitung und Aufgabenbereiche in der Verwaltung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg, 1936

<b>Name der Leitung</b>	<b>Aufgabenbereich</b>
Syndicus Dr. Nathan	Hauptbüro, Personalangelegenheiten, Archiv, Büroaufsicht, <i>Gemeindeblatt</i> , Begräbniswesen, Kultus, Familienforschung, Schulangelegenheiten, Presse
Dr. Leo Lippmann	Büro – Finanzverwaltung
Frau Pick	Steuerabteilung, zeitweise Dr. Plaut
(?)	Buchhaltung – Registration – Revisor
Syndicus Dr. Plaut	Gehälter, Depositenkasse, Zentralanmeldestelle, Materialverwaltung, Grundstückswesen, Gemeindehäuser, Sportangelegenheiten, Geschäftsführung für das Repräsentanten-Kollegium
Abraham	Fürsorgewesen, Jugendamt
Frl. Schreiber	Wohlfahrtspflege, Notstandshilfe
Martha Samson	Kommission für das Wohlfahrtswesen, Mittelstandshilfe
Dr. Guckenheimer	Arbeitsnachweise (Vertretung: Dr. Plaut), Berufsberatung
Dr. Werner Wolff	Altenhaus (Vertretung: RA Bernhard David, Otto Joshua)
Henry Chassel	Fremdenpflege (Vertretung: Dr. Guckenheimer, Dr. Alfred Unna)
David Goldschmidt	Paulinenstift (Vertretung: Elisabeth Mirabeau, Dr. Loewenberg)
Edgar Frank	Wilhelminenhöhe (Vertretung: Dr. Guckenheimer, Dr. Loewenberg)
Nathan H. Offenburg	Volksküche (Vertretung: Dr. Siegfried Baruch)
Abraham Heckscher	Pflegeheim (Vertretung: RA Bernhard David)
Carl Ellern	Mädchenschulen (Vertretung: Dr. Siegfried Baruch)
Dr. Guckenheimer	Stiftungsangelegenheiten (Vertretung: Dr. Siegfried Baruch)
Nathan H. Offenburg	Darlehenskasse (Vertretung: Max Haag)

Bereits die monatliche Herstellung und Verteilung des *Gemeindeblatts* erforderte eine erhebliche Organisationsarbeit. Deutlich wird dies auch, wenn man sich den Katalog der Tagesordnungspunkte der zumeist wöchentlichen Vorstandssitzungen vor Augen führt. Ohne eine Zuarbeit durch die Gemeindeverwaltung sind Entscheidungen des Vorstandes nicht denkbar. Desgleichen gilt für die nachbearbeitende Ausführung der Vorstandsentscheidungen.

Das Gemeindebüro und die Gemeindeverwaltung in einem technischen Sinne verfügten über angestelltes Personal. Ein gesonderter »Büroausschuss« hatte offenbar die Funktion eines gemeindeinternen Leitungsgremiums und übernahm auch Aufgaben einer Personalverwaltung. Die personelle Zusammensetzung des »Büroausschusses« wird in den Quellen nicht mitgeteilt, weil sie als bekannt vorausgesetzt wird.<sup>80</sup> Man darf annehmen, dass der geschäftsführende Ausschuss aus den Syndici der Gemeinde und einigen Spitzenbeamten bestand. Er bereitete neben der Anstel-

80 Der Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 3. März 1936 ist zu entnehmen, dass der »Büroausschuss« für die Behandlung eines »Planes für eine Arbeitseinteilung« um RA David, Dr. Loewenberg und Dr. Baruch erweitert werden sollte; CAHJP, AHW 329 c, S. 148.

lung von Personal auch die Bearbeitung von Sachfragen vor, soweit sie bedeutsam waren. Über Zweifelsfragen entschied der Vorstand, wohl regelhaft auf Vorschlag des Ausschusses oder eines der Syndici. Über die Zahl der festangestellten Mitarbeiter erfährt man in den Quellen kaum etwas. Auch die Höhe der Gehälter ist nicht erkennbar. Einzelne Hinweise erlauben keine Gesamtübersicht. Nur sporadisch ist in den Vorstandsprotokollen etwas über den Personalbereich festgehalten. So beschloss der Vorstand im August 1934 das monatliche Gehalt von Blanka Weiss mit 200 RM zu bestimmen, im November 1934, wird ein Anfangsgehalt für Loni Silberberg auf 120 RM festgesetzt. Nur vereinzelt wird auch über die Anstellung von Mitarbeitern im Vorstand gesprochen. Im Dezember 1934 bestimmte der Vorstand das Gehalt des Angestellten E. Elias auf 180 RM, das des Angestellten E. Mansfeldt auf 125 RM. Welche Anstellungspolitik betrieben wurde, ist unsicher. Immerhin bleibt denkbar, dass man sich in einer zunächst ehrenamtlichen Tätigkeit bewähren musste. Die Quellen deuten an, dass der Vorstand keine Schwierigkeiten hatte, Bewerber zu finden. Er entschied, ob Ehrenamtliche als »reguläre Arbeitskräfte« übernommen werden sollten.<sup>81</sup> Gleichwohl bestand für diese die Möglichkeit täglicher Kündigung. In der Sitzung am 5. Juli 1933 sah er allerdings Anlass, zu beschließen, dass im gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung »lediglich nach Fähigkeiten und Verdienst, nicht aber auf Grund von Beziehungen entschieden werden muss«.<sup>82</sup> Einige Stellen wurden gemeindeintern ausgeschrieben, ohne dass ein bestimmtes System erkennbar wird. Die Arbeitszeit war 1935 für die Sommerzeit auf 8 bis 16.30 Uhr bei einer halbstündigen Mittagspause festgelegt.<sup>83</sup>

Der Haushaltsvoranschlag 1933 gab die Kosten für »Verwaltung« mit 74 982 RM an. Das entsprach knapp 10 Prozent des Haushaltsvolumens. Der Betrag blieb pauschal und erlaubt keine weiteren Schlüsse auf den Umfang des Verwaltungspersonals. Aus der Entscheidung des Vorstandes im Juni 1933, die Gehälter zu kürzen, lässt sich ferner nur mittelbar eine Art Besoldungsstruktur entnehmen. Danach wurden die Gehälter aller Beamten und Angestellten der Gemeinde nach folgendem Schlüssel gekürzt: die ersten 100 RM blieben frei, die zweiten 100 RM wurden um 10 Prozent gekürzt, Beträge über 200 bis 500 RM wurden um 12 Prozent und Beträge, die 500 RM überstiegen, um 15 Prozent gekürzt. Diese Gehaltskürzungen hob der Vorstand im Juni 1935 wieder auf.<sup>84</sup> Wenig später wurden die Gehälter auf Vorschlag des Bü-

81 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 18.6.1935, die weiblichen Angestellten Nathan-Frank und Rothschild betreffend, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 184.

82 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 5.7.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, S. 512.

83 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 6.5.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 175.

84 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 4.6.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 183.

roausschusses erhöht.<sup>85</sup> Es spricht manches dafür, dass ein monatliches Gehalt von mehr als 200 RM bereits als recht günstig angesehen wurde. So sollte der im Oktober 1935 bestellte Geschäftsführer des Hamburger Jüdischen Winterhilfswerkes, Dr. Wilhelm Hesse, ein Gehalt von 200 RM erhalten.<sup>86</sup> Auch dem im Februar 1936 fest angestellten Dr. Eduard Guckenheimer, der nunmehr die Funktion eines leitenden Beamten erhielt, wurde ein Gehalt von 200 RM zugesichert. Die Gemeinde hatte ersichtlich verschiedene Gehaltsgruppen vorgesehen. Hier kann man die Handschrift von Leo Lippmann erahnen.<sup>87</sup>

Für das Haushaltsjahr 1936 wurde im Kostenvoranschlag für »Gehälter« ein Betrag von insgesamt 58 000 RM genannt.<sup>88</sup> Dieser Betrag erlaubt eine Einschätzung über die Zahl aller Mitarbeiter, die Syndici eingeschlossen. Würde man im arithmetischen Mittel ein Monatsgehalt von 200 RM ansetzen, so entspräche dies bereits einem Mitarbeiterstab von etwa 25 Personen. Dem würde entsprechen, dass es eine Art Personalvertretung des Büropersonals gab.<sup>89</sup> Bereits die Buchhaltung dürfte zwei bis drei Angestellte erfordert haben.<sup>90</sup> Hinzu kamen Hauswarte für die Gemeindehäuser. Für die Verwaltung einer Organisation von rund 20 000 Mitgliedern mit zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen und einer erkennbar umfangreichen Vorstandstätigkeit handelt es sich wohl um eine Größenordnung eher an der unteren Grenze. Über die Aufteilung lässt sich daraus nichts entnehmen. Fast beiläufig berichtete der Vorsitzende des Vorstandes Ende Juli 1935, dass die Büroangestellten Erwin Mansfeldt und Frl. Suse Meseritz verhaftet worden seien.<sup>91</sup> Später heißt es in einer Niederschrift des Vorstandes, Suse Meseritz sei nach eidlicher Vernehmung von Mitgliedern des Vor-

85 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 18.6.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 184.

86 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 22.10.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 234.

87 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 22.10.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 265; Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 29.7.1936, CAHJP, AHW 329 c, S. 198, mit einer Aufstellung hinsichtlich einer Neufestsetzung der Gehälter: Gruppe III/1 mtl. 128,65 RM (Frl. Friedheim, Martin Starke); Gruppe III/8 mtl. 151,80 RM (Harry Goldstein); Gruppe IV/1 mtl. 124,26 RM (Halberstadt – 1935, Frl. Lichtig, Frl. Rothschild – 1935); Gruppe IV/5 mtl. 151,74 RM (Albert Oppenheimer); Gruppe IV/7 mtl. 144,10 RM (Frl. Gerechter); Gruppe V/1 mtl. 145,05 RM (Frl. Suse Meseritz – 1935, Frl. Kleve – 1935); Gruppe V/3 mtl. 156,33 RM (Halberstadt – 1936, Frl. Suse Meseritz – 1936).

88 Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 1936, Kap. 5.1.4, Dok. 2.

89 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 6.5.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 175.

90 In der Sitzung des Vorstandes am 30. Oktober 1935 wurde Jacob Seligmann zum Buchhalter bestellt; vgl. die Niederschrift, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 234.

91 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 29.7.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 199.

standes und des Personals aus der Haft entlassen worden.<sup>92</sup> Die Gemeinde leistete für die Kosten der Inanspruchnahme eines Verteidigers einen Zuschuss von 300 RM. Für die Honorierung eines weiteren Anwalts gewährte man später erneut 100 RM. Die Hintergründe bleiben rätselhaft. Später kündigte die Gemeinde dem verhafteten Erwin Mansfeldt. In der Arbeitsbescheinigung – so wurde bestimmt – sollte als Kündigungsgrund »Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem anderen Personal« angegeben werden. Auf eine Nachfrage des Arbeitsamtes gab die Gemeinde als Erklärung an, »dass die Gefolgschaft Mansfeldt wegen unkameradschaftlichen Verhaltens abgelehnt habe«. Auch hier bleiben die Hintergründe unbekannt.<sup>93</sup>

Ein ganz erheblicher Teil der Arbeit wurde in der Verwaltung ehrenamtlich geleistet.<sup>94</sup> Angesichts der schwierigen gemeindlichen Finanzlage wurde dieses Engagement immer deutlicher zu einem unverzichtbaren Teil der Personalpolitik. Aber auch zu diesem Bereich fehlt nach der Quellenlage ein belastbarer Überblick. Eine wichtige personelle Ergänzung war der endgültige Eintritt des ehemaligen Oberstaatsanwalts Dr. Eduard Guckenheimer (1893-1961) in die Gemeindeverwaltung. Bereits zuvor war Guckenheimer als juristischer Berater in der gemeindlichen Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe tätig gewesen. Jetzt wurde ihm sachbearbeitend das Referat für Wohlfahrtsfragen übertragen.<sup>95</sup> In einem Rückblick erwähnt Lippmann Anfang 1943, dass »zu denjenigen, die infolge der Abwanderung im Juli 1942 Hamburg verlassen mußten, [...] 95 Angestellte und 12 ehrenamtliche Mitarbeiter des Jüdischen Religionsverbandes« gehörten.<sup>96</sup> Die Textstelle bleibt etwas rätselhaft. Es ist kaum denkbar, dass im Juli 1942 107 Personen in der Gemeindeverwaltung arbeiteten. Zwar drängten viele Hamburger Juden darauf, in der Gemeinde eine Beschäftigung zu erhalten. Man versprach sich davon eine gewisse Sicherheit, mochte der Schein auch trügen. Es ist indes recht unwahrscheinlich, dass die Gestapo eine derart überproportionale Beschäftigung hingenommen hätte. Anfang 1942 zählte die Hamburger Gemeinde nur noch etwa 4000 Angehörige.

### 2.3 Die Kommissionen – das Deputationssystem

Für einzelne Zweige der gemeindlichen Verwaltung sah die Gemeindeverfassung 16 ständige Kommissionen vor. § 48 der Gemeindeverfassung von 1924 erfasste sie enumerativ, gegliedert in Finanz-, Erziehungs- und Bildungs-, Wohlfahrts- und Be-  
gräbniswesen. Das entsprach dem primären Aufgabenkatalog der Gemeinde. Die

92 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 13.8.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 206.

93 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 25.11.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 248.

94 Rechnungsprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 1935, Kap. 5.1.3, Dok. 2.

95 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 3.3.1936, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 264.

96 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 91.

Kommissionen bestanden aus einem oder zwei Mitgliedern des Vorstandes, zwei Mitgliedern des Kollegiums und aus »einfachen« Gemeindeangehörigen, deren Zahl das Repräsentanten-Kollegium zu bestimmen hatte. Dieses der staatlichen Hamburger Verwaltung entlehnte Deputationswesen bot für die tägliche Gemeindearbeit erhebliche Vorteile. Neben der Entlastung des Gesamtvorstandes und des Repräsentanten-Kollegiums konnte es beiden Gremien doch einen breiten Erfahrungshintergrund vermitteln und führte außerhalb der institutionellen Tätigkeit dieser Gremien zahlreiche Gemeindeangehörige, zu einem nicht geringen Teil auch Frauen, an eine ehrenamtliche Gemeindetätigkeit heran. Eine Schätzung ergibt, dass in dem hier betrachteten Zeitraum von 1933 bis 1938 in den Kommissionen etwa 100 »einfache« Gemeindemitglieder tätig waren. Auch der gemeindeintegrative Effekt war bedeutsam. Die Kommissionen ergänzten sich hinsichtlich der hinzugezogenen Gemeindeangehörigen unter jeweiliger Bestätigung durch das Kollegium im Wege eines Kooptionsverfahrens. Einzelheiten des Verfahrensablaufes regelte eine Geschäftsordnung.<sup>97</sup>

Die Tätigkeitsfelder der Kommissionen sind weitestgehend bekannt. Eine letzte zusammenfassende Aufstellung über Kommissionen, gemeindliche Ausschüsse oder gemeindliche Einrichtungen, welche die Gemeinde personell auszustatten hatte, ist aus dem Sommer 1938 vorhanden. Die Aufstellung erfasst, wie in Tabelle 25 dargestellt, den 1924 satzungsrechtlich fixierten Zustand und die Änderungen der Jahre 1936, 1937 und 1938.

*Tabelle 25: Die Kommissionen, Ausschüsse und Einrichtungen der jüdischen Gemeinde in Hamburg in den Jahren 1924 sowie von 1936 bis 1938*

<b>Name der Kommission/Ausschuss/Einrichtung</b>	<b>1924<sup>98</sup></b>	<b>1936<sup>99</sup></b>	<b>1937<sup>100</sup></b>	<b>1938<sup>101</sup></b>
Finanzkommission	+	+		
Besteuerungskommission	+	+		
Finanzkommission der Beerdigungsbrüderschaft			+	

97 Geschäftsordnung für die Verwaltungskommissionen der (Hamburger) Gemeinde, abgedruckt in: GB Nr. 3 vom 19.3.1937, S. 8.

98 Das Akronym AHW steht für Altona, Hamburg und Wandsbek. Der Ausschuss fungierte als Koordinierungsausschuss für die drei jüdischen Gemeinden.

99 Satzungsrechtlicher Stand nach Maßgabe der Gemeindeverfassung vom 28.12.1924, vgl. Kap. 3.1, Dok. 1.

100 Ermittelt nach Maßgabe der Ämterverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands, Stand: 15.1.1936, vgl. Kap. 4.1.3.1, Dok. 3. Die Angaben sagen nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt die angeführten Ausschüsse erstmals eingerichtet wurden und zu welchem Zeitpunkt ihre Arbeit vor November 1938 beendet wurde.

101 Ermittelt nach Maßgabe der Zuweisungen der Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums, Stand: 4.5.1937, vgl. Kap. 4.1.3.1, Dok. 4.

102 Verzeichnis der Gemeinde-Kommissionen und ihrer Mitglieder: Stand: 18.7.1938, vgl. Kap. 4.1.3.1, Dok. 5.



Kommission für die Konsolidierung der DIG-Schulden		+			
Kommission für das Bau- und Grundstückswesen	+	+	+		+
Kommission für das Stiftungswesen				+	+
Kommission für das Fürsorgewesen (Wohlfahrtspflege)	+	+	+		+
Kommission für die Krankenhausfürsorge	+	+	+		
Kultus- und Seelsorge			+		
Winterhilfe-Aufbringungsausschuss				+	
Winterhilfe-Bewilligungsausschuss				+	
Jüdische Mittelstandshilfe (Hilfsausschuss)		+		+	
Kommission für die Fremdenpflege	+	+	+		+
Kommission für das Heim Wilhelminenhöhe (Gotthold-Stiftung)	+	+	+		+
Friedhofskommission	+	+	+		+
Jugendamt	+	+	+		+
Depositenkasse milder Stiftungen	+	+	+		+
Israelitisches Vorschuss-Institut, Abt. Darlehenskasse			+	+	+
Vorstand der Mädchenschule	+	+	+		+
Talmud Tora Schule			+		
Sportausschuss			+		
Ausschuss für jüdische Bildung und Kunst	+	+	+		+
Gemeindeblattausschuss (Presse)			+	+	+
Volksküche			+	+	+
Vorstand des Altenhauses	+	+	+		+
Vorstand des Pflegeheims	+	+	+		+
Vorstand des Mädchenwaisenhauses Paulinenstift	+	+	+		+
Marcus-Nordheim-Stift			+	+	
Kinderheim der Gemeinde	+				
Gemeindehaus Johnsallee			+	+	
Gemeinschaftshaus				+	
Schleswig-Holstein-Verband			+		
AHW-Ausschuss <sup>102</sup>			+		

Der Kommission für das Fürsorgewesen gehörten 20 Gemeindeangehörige an, dem Jugendamt der Gemeinde 25. Den übrigen Kommissionen, Ausschüssen oder Vorständen gemeindlicher Einrichtungen gehörten im arithmetischen Mittel etwa fünf »einfache« Gemeindeangehörige an.

### 3. Der Finanzhaushalt der Hamburger Gemeinde

#### 3.1 Gemeindliche Finanzstrukturen

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde hatte Aufgaben zu erfüllen, die ohne den Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel nicht zu verwirklichen waren. Nach 1933 nahmen diese Aufgaben laufend an Umfang und Intensität zu. Die neben der Gemeinde vor 1933 bestehenden, sehr zahlreichen Institutionen und gemeinnützigen Vereinigungen, auch die Kultusverbände, begannen ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu verlieren. Der Gemeindehaushalt wuchs so in eine fast monopolartige Stellung hinein, nur noch flankiert durch die Tätigkeit und die Ausgabenpolitik im Bereich der Auswanderung, hier vor allem durch den »Hilfsverein der deutschen Juden«, und durch den »Zentralausschuss der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau«.

Die gemeindliche Haushaltswirtschaft vermittelt in ihrer Detailliertheit den Eindruck bürokratischer Korrektheit. Dies beruht zunächst formal auf der satzungsrechtlichen Verpflichtung des Gemeindevorstandes, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, diesen dem RK zur Erörterung und Zustimmung vorzulegen und auf seiner verabschiedeten Grundlage die Finanzen zu verwalten. Das gemeindliche Finanzsystem war jahrzehntelang gewachsen und in seiner Handhabung eingespielt. Es ist auch der Ort, wo einerseits die gemeindepolitischen Zielsetzungen und Wünsche, andererseits auch die gemeindlichen Bedürfnisstrukturen sichtbar werden. Dabei geht es immer auch um innergemeindliche Machtbalancen. Formal hätte das RK durch eine Blockadepolitik die gemeindliche Haushaltsführung lahmlegen können. Dazu kam es im wohlverstandenen Eigeninteresse der Beteiligten nicht. Das RK war jedoch in seiner Mehrheit, gleichsam fraktionsübergreifend, nicht bereit, lediglich pauschale Angaben des Vorstandes hinzunehmen. Dies führte in quasi-parlamentarischer Weise zu zahlreichen Kompromissen in der Ausgabenpolitik, die vielfach erst nach langem, zeitaufwendigem Ringen gefunden wurden. Zudem unterlagen weitere finanzwirksame Entscheidungen des Vorstandes einem umfassenden Genehmigungsvorbehalt des RK.<sup>103</sup> Für das Finanzwesen bestanden zudem vier begleitende Kommissionen, nämlich die Finanzkommission, die Kommission für das Stiftungswesen und die Verwaltung der Depositenkasse milder Stiftungen der Gemeinde sowie eine Kommission für das Bau- und Grundstückswesen. Der Gesamteindruck, den die Quellen vermitteln, ist der einer dem staatlichen Haushaltswesen nachgebildeten Budgetstruktur. Die zahlreichen gemeindlichen Institutionen und die jeweils eigene Haushaltsführung der drei Kultusverbände zeichnen darüber hinaus das Bild von mehreren Parallelhaushalten.

103 Vgl. § 40 der Verfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg vom 28.12.1924, Kap. 3.1, Dok. 1.

Dem RK gehörten fast ausschließlich Mitglieder an, die gleichzeitig auch Funktionsträger in einem der Kultusverbände oder weiterer bedeutsamer jüdischer Vereinigungen waren. So gerieten die Verhandlungen über die einzelnen Haushaltsansätze nicht selten zu Grundsatzdebatten über Sinn und Zweck des Hamburger Systems. Eine konsequente Ausgabenpolitik, wie sie nach 1935 vor allem der Finanzreferent des Vorstandes, Leo Lippmann, anstrebte und mit viel Geschick auch erreichte, erwies sich unter diesen systembedingten Voraussetzungen als sehr schwierig. Jede Klientel argwöhnte eine Veränderung des Gleichgewichts und Präzedenzfälle zu ihrem Nachteil. Teilweise wurde die Diskussion von Streitfragen aus dem RK in informelle Ausschüsse ausgelagert. Jederzeit konnte eine Detailfrage von einer Seite zu grundsätzlicher Bedeutung stilisiert werden und die Gemüter erhitzen. Verlangte beispielsweise ein Kultusverband für seine Religionsschule einen Zuschuss, konnte dies sofort als eine Frage der verletzten Neutralität der Gemeinde in Kultusfragen thematisiert werden. Gleiches galt etwa, wenn die zionistische Fraktion des RK forderte, die Palästinafürsorge für Erez Israel durch eine gemeindliche Spende zu unterstützen. Vielfach verständigte man sich dann auf einen geringeren Betrag. Der so gefundene Kompromiss besaß dann für die Streitenden eine eher symbolische Bedeutung. Die außerordentlich umfangreichen Niederschriften über die Haushaltsberatungen des RK, aber auch die differenzierte Meinungsbildung im Gemeindevorstand zeichnen so das Gesamtbild einer recht erheblichen Streitlust aller Beteiligten. Die Berichterstattung im *Gemeindeblatt* ist zumeist ausführlich. Sonderpositionen des Haushaltes wie »Kulturelle Aufgaben«, »Besondere Zwecke« oder »Sonderbewilligungen« eröffneten Kompromissbereiche. Die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen wurde seit 1935 immer geringer, weil erhebliche Ausgaben für das Schul- und Erziehungswesen und die laufend steigenden Ausgaben für das Wohlfahrtswesen einen so hohen Anteil am Gemeindehaushalt ausmachten, dass dadurch die noch fungiblen Anteile im Haushalt drastisch sanken.

Die Verhandlungen des Haushaltes durchzog noch in den ersten Jahren nach 1933 der ständig erhobene Vorwurf der Kultusverbände, insbesondere des SV, sie könnten mit Hilfe des ihnen zustehenden Anteils von zehn Prozent des von ihren Mitgliedern geleisteten Steueraufkommens ihre Aufgaben nicht hinreichend erfüllen. Mit diesem Vorbringen sollte die Gemeinde immer wieder veranlasst werden, die Kultusverbände zumindest mittelbar zu unterstützen. Die Mehrheit im RK gab dem häufig nach, um damit nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit des Hamburger Systems unter Beweis zu stellen. Das war auch bereits in der Zeit vor 1933 der Fall. Auffällig bleibt, dass, ebenso wie in der Zeit vor 1933, die Repräsentanten, die dem Synagogenverband angehörten, sich weitaus kämpferischer darstellten, als dies für die Mitglieder der beiden anderen Kultusverbände erkennbar ist. Immer noch sah sich der SV als die eigentliche Keimzelle der Gemeinde an. Er vergaß nicht, dass die Gemeinde 1928 für den Neubau eines Gotteshauses des Tempelverbandes ein Darlehen über 250 000 RM gewährt und für die Restfinanzierung Bürgschaften gegeben hatte. Einige Funktionsträger des SV erklärten damals daraufhin ihren Austritt aus

der Gemeinde.<sup>104</sup> Als die NDS 1927 in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geriet und ein Konkurs kaum noch vermeidbar war, half die Gemeinde auch hier, ohne dass die Orthodoxie erkennbar mit dem Hinweis auf die Neutralität der Gemeinde Einwendungen erhob. Das verstärkt die Annahme, dass es vor allem glaubensbezogene Rivalitäten waren, welche die Haltung der orthodoxen Repräsentanten des RK auch in der NS-Zeit bestimmten.

Tatsächlich war die gemeindliche Orthodoxie, im Kern also der SV und die NDS, die eigentliche Gewinnerin der Finanzstruktur des Hamburger Systems. Wesentliche Teile der gemeindlichen Einnahmen wurden seit jeher von gemeindesteuerpflichtigen Gemeindeangehörigen erbracht, die dem Tempelverband angehörten. Seit Beginn des Hamburger Systems im 19. Jahrhundert betrafen etwa 30 Prozent der gemeindlichen Ausgaben das Schul- und Erziehungswesen. Dies begünstigte die Orthodoxie, weil diese ein besonderes Interesse am jüdischen Schulwesen besaß, das betont orthodox geführt wurde.<sup>105</sup> Das galt sowohl für die rechtlich selbstständige Talmud Tora Schule als auch für die gemeindeeigene Mädchenschule Karolinenstraße. Zudem wurden nahezu alle Institutionen des gemeindlichen Wohlfahrtswesens religionsgesetzlich im Sinne der Orthodoxie geführt. Hierzu war die Gemeinde satzungsrechtlich verpflichtet.<sup>106</sup> Was als »religiöse Vorschrift« zu verstehen war, entschied in praxi der Oberrabbiner des SV. Vereinfacht kann man sagen, dass mehr als die Hälfte der gemeindlichen Ausgaben Institutionen zugutekam, die sich der dauernden Beachtung religionsgesetzlicher Bestimmungen verpflichtet fühlten. Das war zwar nicht gleichbedeutend mit dem Religionsverständnis der Orthodoxie, bei der es im täglichen Leben auch Unterschiede gab, jedoch wurden die gemeindlichen Einrichtungen keineswegs religiös »neutral« geführt. Insoweit begünstigte die gemeindliche Ausgabenpolitik in den schulischen und fürsorgerischen Handlungsfeldern jedenfalls mittelbar orthodoxe Zielsetzungen. Das hieß, dass die in ihrer Mehrheit »nichtorthodoxen« Einnahmen mit deutlichen Vorteilen zugunsten der Orthodoxie ausgegeben wurden. Dies beruhte nicht zuletzt auch auf den Mehrheitsverhältnissen im RK. Bis 1930 gehörte – daran sei erinnert – die überwiegende Mehrheit seiner Mitglieder einem der drei Kultusverbände an. Das konnte schwerlich ohne Einfluss auf die Meinungsbildung sein.

Als Anfang 1932 der SV selbst in große finanzielle Schwierigkeiten geriet und alsdann auf eine dauernde finanzielle Unterstützung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde angewiesen war, minderte dies ein wenig seine frühere rigide Auffassung, nicht aber seinen immer erneut betonten Führungsanspruch. Tatsächlich waren alle drei Kultusverbände mit ihrer eigenen Haushaltsführung nicht mehr überlebensfähig. Seit Mitte der 1930er-Jahre konnte das Finanzsystem der drei Verbände nur

104 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. CXIII.

105 Vgl. S. 206-243 (Kap. IV.1, Das jüdische Schulwesen).

106 Vgl. § 15 Abs. 2 der Verfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg vom 28.12.1924, Kap. 3.1, Dok. 1.

noch formal aufrechterhalten werden. Eine finanzielle Autonomie der Kultusverbände war selbst für die laufenden Kosten nicht mehr gegeben. Dass die Gemeinde gleichwohl nicht auf eine Verschmelzung oder Auflösung der Verbände zielte, zeigt, dass man einer Grundsatzdiskussion ausweichen wollte. Zwei Gründe mögen ausschlaggebend gewesen sein, dass die DIG, insbesondere ihr Finanzreferent Leo Lippmann, Fragen der finanziellen Rationalisierung ersichtlich aus dem Wege ging. Man musste mit ganz erheblichen innergemeindlichen Widerständen rechnen, wenn man die formale Selbstständigkeit der Kultusverbände beenden wollte. Das zeigte sich im Sommer 1937 besonders deutlich, als es um die Integration der Altonaer Gemeinde ging. Bedeutsamer dürfte allerdings die Erkenntnis gewesen sein, dass eine »Gleichschaltung«, wie sie aus der nationalsozialistischen Politik nur allzu geläufig war, im Hinblick auf die identitätsstiftende Funktion der Kultusverbände in der jetzt erlebten Krisenzeit als selbstzerstörerisch empfunden worden wäre.

### 3.2 Haushaltsführung

#### 3.2.1 Gemeindliche Einnahmen

Der gemeindlichen Besteuerung kommt anders als der staatlichen Steuerpolitik nicht die Aufgabe zu, durch eine Abgabenlast das Verhalten der Steuerpflichtigen lenkend zu beeinflussen. Vielmehr steht die Umverteilungsfunktion im Sinne eines gemeindlich organisierten Lastenausgleichs im Mittelpunkt des Steuer- und Finanzsystems der jüdischen Gemeinschaft. Die zahlreichen anderen Beiträge, Spendenleistungen und individuelle Leistungen machen es kaum möglich, im Sinne einer haushaltsmäßigen Gesamtrechnung das gesamte Finanzvolumen des jährlich erbrachten Aufkommens in allen jüdischen Institutionen näher zu bestimmen. Die Quellen betreffen nahezu ausschließlich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde selbst. Sie lassen ein Bild der Leistungskraft und der Vielfältigkeit entstehen. Beachtlich bleibt aber der Gedanke des gebotenen Lastenausgleichs. Dieser speist sich jenseits satzungsrechtlicher Verpflichtungen aus jüdischen Moralvorstellungen und auch aus dem bewussten Leben in einer Minderheit, in der man wechselseitig aufeinander angewiesen ist. Das schließt Ermahnungen, in der Hilfe nicht zu ermüden, sowie gemeindeöffentlichen Druck nicht aus. Die Aufrufe zur finanziellen Unterstützung im *Gemeindeblatt* sind äußerst zahlreich. Die Spender werden öffentlich genannt.

Die Hamburger Gemeinde war als Großgemeinde auf ein effektives Besteuerungsverfahren angewiesen, welches ihr regelmäßig Finanzmittel in vorhersehbarem Umfang zuführte. Im Jahre 1914 sah der hamburgische Landesgesetzgeber vor, Veranlagung und Erhebung der Abgaben einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft der staatlichen Steuerdeputation zu übertragen.<sup>107</sup> Die Übertragung besaß die

<sup>107</sup> Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern vom 18.2.1914; vgl. Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 249.

Wirkung, dass auf das Veranlagungs-, Erhebungs- und Rechtsbehelfsverfahren das für die Einkommensteuer geltende staatliche Recht anzuwenden war. Die Gemeinde verfolgte diese Möglichkeit zunächst nicht. Erst 1923/24 änderte sie ihre zunächst zögerliche Auffassung und übertrug Erhebung und Veranlagung der Gemeindesteuern dem Landesfinanzamt.<sup>108</sup> Das bisherige Schätzungsverfahren ersetzte nun eine Gemeindesteuerordnung. Die Gemeindesteuer wurde von den Finanzämtern durch Zuschläge zur allgemeinen Reichseinkommensteuer erhoben. Zur Erhebung stellte die Gemeinde dem Landesfinanzamt mehrere Gemeindeangestellte zur Verfügung. Anfang 1936 forderte das Amt die Gemeinde auf, diese »abgeordneten« Angestellten aus den Finanzämtern zurückzuziehen.<sup>109</sup> Das deutete darauf hin, dass die staatliche Verwaltung erwog, das Einziehungsverfahren auf mittlere Sicht zu beenden.

Der durch das Einzugsverfahren durch die Finanzämter erzielte Einnahmebetrag erhöhte sich merklich. Wichtiger war aber, dass die Einnahmeseite nunmehr planerisch kalkulierbar war. Das ermöglichte eine jährliche Haushaltsplanung, unter der Annahme stabiler Einkommensverhältnisse, mit einem deutlich höheren Maß an Verlässlichkeit als das individuelle private Schätzungsverfahren. Daher konnte die Gemeinde bereits vor 1933 die Höhe der Steuer immer stärker nach haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeiten ausrichten. Im Zusammenhang mit der großen Wirtschaftskrise 1931 führte sie 1933 ergänzend eine Gemeindevermögensteuer ein.<sup>110</sup> Damit sollten die erheblichen Steuerausfälle kompensiert werden. Die durchschnittliche Steuerbelastung des Gemeindemitglieds lässt sich näherungsweise darstellen. Dabei ist man hinsichtlich der Zahl der Gemeindeangehörigen und der genauen Steuereinnahmen auch auf Schätzungen angewiesen. Die vorhandenen Angaben erlauben dennoch ein hinreichend genaues Bild.

Tabelle 26: Das Einnahmen- und Ausgabenvolumen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg, 1929/30-1940

Jahr	Steuerquote, als Anteil der Einkommensteuer (in %)	Einnahmen der Gemeinde <sup>111</sup> (in RM)	Steuerbetrag pro Kopf (in RM)	Ausgaben des Gemeindehaushalts insgesamt (in RM)
1929/30	9 %	1 015 124	51,01	1 305 205 <sup>112</sup>
1930/31	10 %	936 400	47,78	966 033
1931/32	12 %	692 987	35,36	1 081 807

108 Ebd., S. 255 f.

109 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.1.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 273.

110 Vgl. den im *Gemeindeblatt* veröffentlichten Bericht des Ausschusses zur Beratung der Einführung einer Gemeindevermögensteuer vom 19.12.1932, Kap. 5.1.1, Dok. 1.

111 Die Angaben für die Jahre 1939 und 1940 enthalten auch Einnahmen aus Vermögensbeiträgen.

112 Erhöhte Ausgaben durch den Bau des neuen Tempels für den TV; vgl. auch Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 42.

1932 <sup>113</sup>	13 %	553 052	28,96	918 365
1933	15 %	597 849	35,17	861 650
1934	19 %	688 330 <sup>114</sup>	41,77	713 708
1935	19 %	619 801 <sup>115</sup>		885 351 <sup>116</sup>
1936	23 % <sup>117</sup>	832 000 <sup>118</sup>		1 153 450
1937	23 %	844 500 <sup>119</sup>		1 258 900 <sup>120</sup>
1938	24 % <sup>121</sup>	970 000		1 500 850
1939	30 %	810 000		1 918 900
1940	30 %	800 000		

Das Steueraufkommen pro Kopf war seit 1925 kontinuierlich gestiegen, es fiel erst wieder mit dem Beginn der Wirtschaftskrise 1930/31 und erreichte 1932 einen Tiefpunkt. Die tatsächliche Belastung muss – wie zu erinnern ist – auf die erwerbstätigen Gemeindeangehörigen bezogen werden, da nur für diese eine Einkommensteuerpflicht in Betracht kam.

- 113 Haushaltsjahr vom 1.4.1932 bis zum 31.12.1932, vgl. Umstellung des Haushaltsjahrs auf das Kalenderjahr, in: GB Nr. 4 vom 3.5.1932, S. 4.
- 114 Bis zum Dezember 1934 waren an Gemeindesteuern 643 000 RM eingegangen; vgl. GB Nr. 1 vom 11.1.1935, S. 3
- 115 Anfang 1936 ergab sich, dass 1935 bislang 265 000 RM an Gemeindesteuern erhoben werden konnten, dieser Betrag erhöhte sich infolge Vorauszahlungen dann auf insgesamt 629 000 RM zuzüglich der 5. Steuerrate; Angaben nach der Etatrede von Finanzkommissar Lippmann vom 13.1.1936, Kap. 5.1.4, Dok. 1
- 116 Etatentwurf 1935, vgl. HF Nr. 1 vom 3.1.1935, S. I-III; GB Nr. 1 vom 11.1.1935, S. 3 f. Tatsächlich betragen die Ausgaben im Haushaltsjahr infolge von Nachbewilligungen etwa 1 050 000 RM; vgl. Angaben der Etatrede von Finanzkommissar Lippmann vom 13.1.1936, Kap. 5.1.4, Dok. 1.
- 117 § 2 Abs. 1 der Gemeindesteuerordnung der DIG für das Gemeindesteuerjahr 1936 (1. Januar bis zum 31. Dezember 1936) vom 30. Januar 1936 ermächtigte den Vorstand, den Steuersatz festzulegen; veröffentlicht in: GB Nr. 3 vom 20.3.1936 S. 12 f.
- 118 Voranschlag des Haushaltsplans 1936, Kap. 5.1.4, Dok. 2.
- 119 Nach Maßgabe der Etatrede von Lippmann vom 21.12.1936, Kap. 5.1.5, Dok. 1. Tatsächlich betragen im Jahr 1937 die Steuereinnahmen 1 410 543,73 RM; vgl. Bericht zur Abrechnung 1937, CAHJP, AHW 414, Bl. 284 ff.
- 120 Nach Maßgabe des Voranschlags des Haushaltplans 1937, Kap. 5.1.5, Dok. 2.
- 121 Der Steuersatz für die Gemeindesteuer, bezogen auf die Reichseinkommensteuer, wurde für das Haushaltsjahr 1938 um einen Prozentsatz erhöht; vgl. die Etatrede von Leo Lippmann für den Haushaltsplan 1938 vom 9.12.1937, Kap. 5.1.6, Dok. 1.

Die Gemeinde stützte sich in ihrer Ausgabenpolitik im Wesentlichen auf das jährliche Beitragsaufkommen. Dieses genügte jedoch nicht, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Die DIG verfügte über nichtsteuerliche Einnahmen aus Anlagevermögen, soweit dieses über die inflationsbedingte Währungsumstellung gerettet wurde. Das gelang allerdings nur zu einem geringen Teil. Finanzielle Vorteile zog die Gemeinde auch aus ihrer Zuständigkeit für das Begräbniswesen. Die Aufwendungen blieben zumeist hinter den Abgaben zurück. Keineswegs geringe Beträge ergaben sich zudem durch das Schulgeld für den Besuch der beiden Gemeindegemeinschaften, im Haushaltsvoranschlag 1933 immerhin knapp 120 000 RM.

Als entscheidend für eine ausgeglichene Haushaltspolitik sollte sich vor allem das gemeindliche Sondervermögen der Depositenkasse milder Stiftungen erweisen. Damit erhielt die Gemeinde die Möglichkeit, Ausgaben im Bereich des Wohlfahrtswesens zu tätigen, ohne den eigenen Finanzhaushalt zu belasten. Gleichwohl hatte sie auch hier aufgrund der Währungsumstellung erhebliche Verluste erlitten. Gerade die Einnahmen aus dem Sondervermögen der Depositenkasse führten neben dem regulären Haushalt zu einem Schattenhaushalt. Die Depositenkasse war 1817 aus der Verwaltung von Brautgeldern entstanden.<sup>122</sup> Sie entwickelte sich allmählich zu einem von der Haushaltsführung der Gemeinde getrennten, bankähnlichen Institut. Die Kasse erhielt eine eigene Rechtspersönlichkeit, um das Vermögen echter und unechter Stiftungen zu verwalten.<sup>123</sup> Die Mitglieder des Vorstandes der Depositenkasse durften nicht gleichzeitig kassenverwaltende Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. Gleichwohl kam es zwischen der Gemeinde und der Kasse im Laufe der Jahre zu finanziellen Verflechtungen. Ein Rahmenabkommen von 1933 versuchte eine neue Grundlage zu schaffen, in dem zu Lasten der Gemeinde ein Debet von 200 000 RM festgelegt wurde.<sup>124</sup> Der Betrag wurde wenig später als zinsloses Darlehen bestimmt.

Lippmann setzte um die Jahreswende 1935/36 gegen den Widerstand von Mitgliedern des Vorstandes der Depositenkasse durch, dass die Haushalts- und Finanzführung der Kasse und der Gemeinde in eine Hand gelegt wurde.<sup>125</sup> Damit konnte sich die Gemeinde zur Überbrückung finanzieller Engpässe in unbürokratischer Weise bei der Depositenkasse erhebliche Geldbeträge »ausleihen«, um inzwischen aufgelaufene Schulden von rund 600 000 RM zu begleichen. Man verschuldete sich gewissermaßen bei seiner eigenen liquiden Bank so lange, bis durch drastische Steu-

122 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 55.

123 Vgl. allg. Jörg Berkemann, Jüdische Stiftungen in vergangener Zeit. Überblick. Grundlegung, Geschichte und Erläuterung der fehlenden Praxis, in: Rainer Walz (Hrsg.), Religiöse Stiftungen in Deutschland. Beiträge und Diskussionen des Workshops in der Bucerius Law School am 9. Juni 2006, Köln 2007, S. 55-89.

124 Rahmenabkommen von 1933 zwischen Gemeinde und Depositen-Kasse milder Stiftungen, Kap. 5.2, Dok. 1.

125 Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsvorstandes der Depositen-Kasse vom 16.12.1935 und vom 7.7.1936, Kap. 5.2, Dok. 2 u. 4.



erhöhungen wieder ein ausgeglichener Gemeindehaushalt geschaffen wurde. Dies erreichte man alsdann in den Jahren 1936 und 1937.

Das Vermögen der Depositenkasse war trotz der Währungsumstellung in den 1920er-Jahren nicht unbeträchtlich. Es betrug im Jahr 1935 1 690 000 RM und stieg kontinuierlich, nämlich 1936 auf 1 786 000 RM, 1937 auf 2 430 700 RM, 1938 auf 2 642 600 RM, 1939 auf 3 717 500 RM und sank erst 1940 auf immer noch 2 620 000 RM.<sup>126</sup> Aus diesem Vermögen erwirtschaftete die Gemeinde eine unterstützende laufende Rendite, für das Jahr 1935 immerhin noch 5 Prozent. Die Kasse hatte ihr Vermögen ganz überwiegend in Hypotheken angelegt. Die Vermögenszunahme beruhte auf der fortlaufenden Auflösung selbstständiger Stiftungen und Wohlfahrtsvereine und der Übernahme der jeweiligen Vermögen. Das ermöglichte zugleich, hinsichtlich offener Gemeindeschulden Konsolidierungen vorzunehmen.

### 3.2.2 Das Jahr 1933: »Gemeinde in Not«

Die finanzielle Lage der Hamburger Gemeinde war Anfang 1933 so angespannt, dass man erwog, den Haushaltsplan mit der Überschrift »Gemeinde in Not« zu bezeichnen.<sup>127</sup> Obwohl die Depression in Europa 1932 ihren absoluten Tiefpunkt erreicht hatte und erste Signale einer zyklischen Erholung der Industriewirtschaft um die Jahreswende 1932/33 sichtbar wurden, wirkte sich dies für die Hamburger Juden zunächst nicht aus. Tatsächlich gab es keinen Lohnanstieg. Es herrschte vielmehr faktisch ein Lohnstopp. Die sich entwickelnde Nachfrage nach Arbeitskräften erfasste nur zu einem anteilmäßig geringen Teil jüdische Arbeitnehmer. Der Voranschlag des Haushaltsplans 1933 enthielt einen Fehlbetrag von 175 316 RM. Das entsprach etwa 20 Prozent des Haushaltsansatzes. Hinzu kam eine aufgelaufene Schuldenlast von etwa 600 000 RM.<sup>128</sup> Eine Tilgung der Schulden war nicht vorgesehen. »Die gegenwärtige politische und insbesondere die wirtschaftspolitische Lage der Gemeindesteuerzahler lässt für die Entwicklung der Gemeindefinanzen schon binnen kurzem Schlimmstes befürchten«, schrieb der Gemeindevorstand im April 1933 und forderte alle Gemeindeinstitutionen zu drastischen Sparmaßnahmen auf.<sup>129</sup> Es bedurfte also dringend einer Sanierung der Gemeindefinanzen. Als eine erste Notmaßnahme erwog man erhebliche Kürzungen insbesondere hinsichtlich gezahlter Gemeindegehälter, nicht nur linear, sondern progressiv.<sup>130</sup> Andere Institutionen, Stifte und Vereine in der Gemeinde schlossen sich den Gehaltskürzungen weitgehend an. Im Sozialbereich, also etwa in der Fremdenpflege, in der Mittelstandshilfe

126 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 56; vgl. auch die Bilanz der Kasse zum 31.12.1936, Kap. 5.2, Dok. 5.

127 Bericht, in: GB Nr. 1 vom 23.1.1933, S. 3 f.

128 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 46.

129 StAHH, 522-I Jüdische Gemeinden, 413 e, Bl. 340.

130 Niederschrift über die Sitzung des Haushaltsausschusses vom 15.5.1933, Kap. 5.1.1, Dok. 3.

und für die Volksküche, schienen Kürzungen so gut wie ausgeschlossen. Erst 1935 konnte durch Steigerung der Einnahmenseite eine strukturelle Änderung erreicht werden. Die Einnahmenseite verbesserte die Gemeinde seit 1933 mit der Einführung einer Gemeindevermögensteuer.<sup>131</sup> Im Haushaltsjahr 1933/34 wurden annähernd 70 Prozent des Gesamtaufkommens nur von solchen Gemeindesteuerpflichtigen aufgebracht, die mehr als 500 RM Gemeindesteuer bei einem Einkommen von über 21 000 RM zahlten. Bei den vier hauptsächlich in Hamburg in Frage kommenden Finanzämtern konzentrierte sich dies auf nur 170 Personen von insgesamt 1257 Steuerzahlern.<sup>132</sup> Ein steuerlicher Lastenausgleich aller Gemeindeangehörigen hätte wohl anders ausgesehen. Die Gemeinde besaß zwischen 6000 und 7000 an sich steuerpflichtige Angehörige (Zensiten).<sup>133</sup>

### 3.2.3 Das Jahr 1934: einige wenige große Steuerzahler

Der Gemeinde war in den Haushaltsberatungen im Januar 1934 bewusst, »daß gerade in unserer Jugend ein starkes Bedürfnis nach Auswanderung, sowohl nach Palästina als auch nach anderen Ländern, entstanden ist, durch welche die ohnehin schon bestehende Gefahr einer altersmäßig ungesunden Schichtung und eines schnellen Rückganges der jüdischen Bevölkerung vervielfacht wird.«<sup>134</sup> Der Etatkommissar des Vorstands und Mitglied des RK Dr. Walter Pinner (1891-1980) sah in seiner Etatrede mit großer Klarheit, dass für die Finanzen der Gemeinde eine Periode zu erwarten sei, in der die Sorge für die Alten von einer verringerten Zahl von Jüngeren getragen werden müsse.<sup>135</sup> Den ordentlichen Etat bilanzierte man saldierend in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 708 000 RM. Im Haushaltsjahr 1934/35 wurden über 70 Prozent der Steuereinnahmen von einer sehr kleinen Zahl großer Steuerzahler aufgebracht, nämlich von Personen, die mehr als 500 RM Gemeindesteuer bei einem Einkommen von über 18 000 RM zahlten. Von 1446 Gemeindesteuerzahlern bei den vier hauptsächlich in Hamburg in Frage kommenden Finanzämtern waren dies

131 Vgl. den im *Gemeindeblatt* veröffentlichten Bericht des Ausschusses zur Beratung der Einführung einer Gemeindevermögensteuer vom 19.12.1932, Kap. 5.1.1, Dok. 1.

132 Angaben nach der Etatrede von Finanzkommissar Leo Lippmann vom 13.1.1936, Kap. 5.1.4, Dok. 1.

133 Etatrede Lippmann vom 29.1.1936 im RK, in: GB Nr. 2 vom 26.2.1936, S. 2 f.; ebenso Abschlussbericht der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg von Max Moritz für das Kalenderjahr 1936, S. 2, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2. Max Moritz (geb. 1893 in Mainz), verheiratet mit Rosa Cohn (geb. 1894 in Altona), war von Haus aus Kaufmann. Er wurde von der Gemeinde seit 1936 als Bücherrevisor beauftragt, sowohl die Abrechnung der DIG als auch die des Synagogenverbandes und des Paulinen-Stifts zu prüfen. Moritz emigrierte im Januar 1939 nach Palästina.

134 Etatrede vom 25.1.1934, Kap. 5.1.2, Dok. 1; Bericht auch in: HF Nr. 5 vom 1.2.1934, S. I.

135 HF Nr. 5 vom 1.2.1934, S. I.

im Jahr 1934 180 Personen.<sup>136</sup> In der DIG war man sich bewusst, dass einige der »großen« Steuerzahler nur noch lose Bindungen an die Gemeinde hatten. Austritte und Weigerungen weniger großer Steuerzahler oder eine Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage einzelner großer Steuerzahler würden die Gemeinde in eine Krise stürzen.

Tatsächlich überstieg der Gemeindeetat einschließlich der Sonderetats ihrer Institutionen wiederum deutlich die Millionengrenze. Der Vorstand hatte für den Etat 1934 neben dem ordentlichen einen außerordentlichen Etat in Höhe von 42 000 RM aufgestellt. In ihm waren die 1934 fälligen Kapitalverpflichtungen der Gemeinde und deren beabsichtigte Deckung zusammengefasst. Beiträge aus Schulgeldern hatte man in diesem Haushaltsjahr fast zur Gänze gestrichen. So konnte man den Haushalt des Jahres 1934 intern wiederum als »Nothaushalt« bezeichnen, auch wenn man diesen Ausdruck offiziell mied. Erst mit der Steuerordnung für das Haushaltsjahr 1934/35, beginnend am 1. April 1934, erhöhte man den Steuersatz auf 19 Prozent der maßgeblichen Reichseinkommensteuer und auf 30 Prozent der maßgeblichen Reichsvermögensteuer.<sup>137</sup> Die Gemeindesteuer wurde von dem Einkommen des bereits abgelaufenen Kalenderjahres erhoben. Diese Maßnahmen führten jedoch erst in den weiteren Haushaltsjahren zu einem erhöhten Haushaltsvolumen.

#### *3.2.4 Das Jahr 1935: drastische Erhöhung der Gemeindesteuern*

Die Haushaltslage verbesserte sich um die Jahreswende 1934/35 nicht wesentlich. Das RK verabschiedete den Gemeindehaushalt für das Haushaltsjahr 1935 bereits am 22. Dezember 1934 unter der gleichzeitigen Ermächtigung an den Gemeindevorstand, die Gemeindesteuer und die Vermögensteuer in ihrer jeweiligen Höhe später durch einen Vorstandsbeschluss festzulegen.<sup>138</sup> Obwohl sich die veranschlagten Steuereinnahmen mit etwa 620 000 RM nicht erhöhten, vermehrten sich jetzt die Ausgaben im Bereich der Sozialfürsorge ganz erheblich, nahezu um das Doppelte. Es blieb indes recht unsicher, ob man den Ende 1934 eingesetzten Steuerbetrag erreichen würde. Der eingesetzte Betrag hatte zunächst teilweise den Charakter eines hingegenommenen Fehlbetrages. Es handelte sich um ein schwankendes Haushaltsgerüst, bedingt durch die zunehmende wirtschaftliche Verarmung und die sich fortsetzende Auswanderung. Erst der Verlauf des Jahres 1935 würde zeigen, ob es sich um einen hinreichend realitätsnahen Haushaltsplan handelte. Außerdem ging man jetzt von der bisherigen »Vergangenheitsbesteuerung« zur sogenannten Gegenwarts-

136 Angaben nach der Etatrede von Finanzkommissar Leo Lippmann vom 13.1.1936, Kap. 5.1.4, Dok. 1.

137 Gemeindesteuerordnung für das Gemeindesteuerjahr 1934 (1.4.1934 bis 31.3.1935), teilweise abgedruckt in: GB Nr. 6 vom 12.7.1934, S. 6.

138 Vgl. § 2 der Gemeindesteuerordnung 1935, in: GB Nr. 6 vom 4.6.1935, S. 2 f., Kap. 5.1.3, Dok. 1.

besteuerung über, also zur zeitlich aktuellen Bemessungsgrundlage. Von der ihm erteilten Ermächtigung machte der Vorstand erst Monate später Gebrauch. Er setzte unter Zustimmung des RK die Gemeindesteuer für das kommende Haushaltsjahr 1936 endgültig auf 23 Prozent der Reichseinkommensteuer und die Vermögensteuer auf 35 Prozent der Reichsvermögensteuer fest.<sup>139</sup> Der Steuersatz für die Gemeindeangehörigen war damit jetzt fast dreimal so hoch wie der Steuersatz für Mitglieder der beiden christlichen Kirchen. Tatsächlich konnte die Deutsch-Israelitische Gemeinde Steuern in Höhe von 680 000 RM erzielen. Das bedeutete, dass rechnerisch bei dem früheren Steuersatz von 19 Prozent je Prozentpunkt p.a. etwa 35 800 RM Steuern erreichbar waren.

### *3.2.5 Das Jahr 1936: die Neuordnung der Finanzen*

Am 25. November 1935 wählte das RK Leo Lippmann in den Vorstand der Gemeinde. Unmittelbar nach seiner Wahl wurden ihm das Finanzreferat und die Finanzverwaltung übertragen. Beiden widmete sich der ehemalige Staatsrat der Hamburger Finanzdeputation sofort und in den kommenden Jahren mit Übersicht, Energie, Schaffenskraft und offenkundiger Durchsetzungsfähigkeit. Der sogenannte Lippmann-Bericht gibt ein Zeugnis davon, wie sehr sich der neue Finanzreferent in schwierigsten Bereichen sachkundig zu bewegen wusste.<sup>140</sup> Seine erste »Etatrede« am 13. Januar 1936, gehalten im RK in nicht öffentlicher Sitzung, ist ein beredtes Zeugnis von analytischem Verstand und offenbarter Beherrschung des Finanzreferenten, die Finanzen der Gemeinde und damit diese selbst möglichst lange funktionsfähig zu halten: Es müsse mit dem alten Verfahren gebrochen werden, dass Instanzen, deren Ausgabenforderungen bei der Etataufstellung herabgesetzt würden, um den Etat formell zum Ausgleich zu bringen, sich nicht um die Herabsetzung kümmern, in der festen, sicheren Erwartung, dass ihre Nachbewilligungsanträge genehmigt würden. Lippmann wurde deutlicher als es die jüdischen Honoratioren wohl zu hören gewohnt waren:

»Ich will aber kein Hehl aus meiner Auffassung machen, dass alle Instanzen der Gemeinde sich schon in allernächster Zeit ernstlich mit der Frage befassen müssen, ob nicht aus Sparsamkeitsgründen eine grundlegende Neuorganisation und Vereinfachung der Verwaltung und vor allem ein wesentlicher Abbau einzelner Verwaltungsaufgaben notwendig ist, denn ich fürchte, dass infolge der Verminderung der Steuerkraft der Gemeinde sonst sehr bald auch diejenigen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können, die auch bei einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen und politischen Lage der deutschen und insbesondere der

139 Niederschrift über die Sitzung des RK vom 13.1.1936, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. 10, Bl. 659.

140 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 37-123.

Hamburger Juden auf alle Fälle von der Gemeinde erfüllt werden müssen, nämlich die Aufrechterhaltung des Kultus, der Schulen, der Begräbnisstätten und gewisse Aufgaben der Jugendpflege.«<sup>141</sup>

Die Etatrede diente in erster Linie der Begründung der beantragten Erhöhung der Gemeindesteuer von 19 auf 23 Prozent der Reichseinkommensteuer und der Vermögensteuer von 30 auf 35 Prozent der Reichsvermögensteuer. Aber Lippmann benutzte seine Rede auch, um den Mitgliedern des RK zu verdeutlichen, dass die Finanzen der Gemeinde dringend einer tiefgreifenden Neuordnung bedurften. Das RK stimmte dem neuen Steuersatz zu.<sup>142</sup> Auf der so beschlossenen Grundlage legte Lippmann am 30. Januar 1936 dem RK mit einer weiteren Etatrede den Voranschlag für das Haushaltsjahr 1936 vor. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 1936 rechnete mit Steuereinnahmen in Höhe von 832 800 RM. Das war im Hinblick auf den angehenden Steuersatz vorsichtig geschätzt. Noch im Februar 1936 hatte der Gemeindevorstand eine »Sparkommission« eingesetzt, um nach Möglichkeiten der Ausgabenminderung zu suchen. Tatsächlich betrug die Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 1936 nahezu 1 280 000 RM.<sup>143</sup> Man hatte so im Ergebnis einen ausgeglichen Gemeindehaushalt.<sup>144</sup> Der Differenzbetrag von rund 450 000 RM gegenüber dem Voranschlag war zu einem nicht geringen Teil auf die Auflösung von Vermögen und auf einmalige Gewinne zurückzuführen. Die Erhöhung der Einnahmen war insoweit das sich steuerlich auswirkende Resultat des »jüdischen Ausverkaufs«, wie es Lippmann in seiner Etatrede für den Haushaltplan 1937 formulierte.<sup>145</sup> Die rechtstechnische Mechanik des staatlichen und gemeindlichen Steuerrechtes führte also dazu, dass der Gemeinde – gewiss absichtslos – aus der »Arisierung« und der Auswanderung ihrer Gemeindeangehörigen finanzielle Vorteile erwachsen. Legt man 1933 als Basisjahr zu 100 Prozent zugrunde, dann war im Jahr 1936 die Einnahmenseite geradezu sprunghaft, alsdann kontinuierlich gesteigert worden, sodass sie 1940 das Zweieinhalbfache des Basisjahres erreichte. In diesem Zeitraum durchlief den Gemeindehaushalt ein Gesamtumsatz von rund 11 Millionen RM.

141 Etatrede von Finanzkommissar Leo Lippmann vom 13.1.1936, Kap. 5.1.4, Dok. 1.

142 GB Nr. 2 vom 30.1.1936, S. 2 f.; IF Nr. 8 vom 20.2.1936, S. 1.

143 Abschlussbericht der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg von Max Moritz für das Kalenderjahr 1936, S. 2, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2.

144 Etatrede Lippmann vom 21.12.1936, Kap. 5.1.5, Dok. 1.

145 Ebd.

### 3.2.6 Das Jahr 1937: deutlich erhöhte Steuereingänge

Für das Haushaltsjahr 1937 ging der Haushaltsentwurf von einem Gesamtvolumen von 1 258 900 RM aus.<sup>146</sup> Finanzreferent Lippmann konnte durchsetzen, dass das in der staatlichen Haushaltsführung anerkannte Bruttoprinzip uneingeschränkt in die gemeindliche Haushaltsführung übernommen wurde. Das ließ das Haushaltsvolumen zwar rechnerisch anschwellen, vermittelte aber ein höheres Maß an Durchsichtigkeit der Haushaltsführung. Darauf kam es Lippmann an. In früheren Haushalten, insbesondere im Haushalt 1936, war bei wichtigen Positionen, so insbesondere bei der Kommission für die Wohlfahrt oder bei der Volksküche, nur der Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben eingestellt worden. Als Einnahmen erwartete man im Haushaltsentwurf einen Steuerbetrag von 844 500 RM. Das war optimistisch geschätzt. Man war sich Ende 1936 in den Etatberatungen durchaus bewusst, dass an sich mit drastischen Einbrüchen bei den Steuereinnahmen gerechnet werden müsste. Die eingerichtete Sparkommission blieb bestehen. Auch bei dem gemeindlichen Steuersatz von 23 Prozent auf die gezahlte Reichseinkommensteuer sollte es bleiben. Man befürchtete, dass eine Erhöhung des Steuersatzes gerade bei den einkommensstarken Gemeindeangehörigen zu dem Entschluss führen könnte, aus der Gemeinde auszutreten. Lippmann hatte in zahlreichen Fällen erreicht, dass die Forderung, die Steuer wesentlich herabzusetzen, anderenfalls werde man die Gemeinde verlassen, nicht weiter verfolgt wurde.<sup>147</sup> Das gelang offenbar nicht immer. Als Rechtsanwalt Dr. Alfred Kaufmann (1879-1949) im Februar 1936 aus der Gemeinde austrat, beschloss der Vorstand, darauf schriftlich zu erwidern, »dass derjenige die Gemeinde im Stich lasse, der lediglich zum Zwecke der Steuerersparnis aus ihr austrete«.<sup>148</sup>

Das Haushaltsjahr 1937 erforderte dann doch noch zwei Nachtragshaushalte von insgesamt etwa 150 000 RM, weil sich die Ausgaben laufend erhöhten. Das war nur möglich, weil die Steuereingänge entgegen der Annahmen deutlich höher waren. Noch im Laufe des Jahres schätzte man zunächst die Mehreinnahmen nur auf rund 100 000 RM.<sup>149</sup> Eine spätere Abrechnung ergab dann, dass die Steuereinnahmen im Jahr 1937 tatsächlich 1 410 543,73 RM betragen hatten.<sup>150</sup> Ein wesentlicher Teil der im Jahre 1937 erhaltenen Mehreinnahmen wurde benutzt, um einen Kassenkredit von 200 000 RM an die Depositenkasse zurückzuzahlen. Die Gemeinde war damit nahezu schuldenfrei geworden. Zur Unterstützung des Israelitischen Krankenhauses

146 Kap. 5.1.5, Dok. 2.

147 Etatrede Lippmann vom 21.12.1936, Kap. 5.1.5, Dok. 1.

148 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 22.2.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 283; zu Kaufmann vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 149; ferner Sigrid Meincke, Daten zur Geschichte der Anwaltssozietät Scherzberg & Undritz in Hamburg, Hamburg 1983, S. 21 ff.

149 Etatrede Lippmann für den Haushaltsplan 1938 vom 9.12.1937, Kap. 5.1.6, Dok. 1.

150 Vgl. »Bericht zur Abrechnung 1937«, CAHJP, AHW 414, Bl. 284 ff.

wurden 112 500 RM und des neuen jüdischen Gemeinschaftshauses 82 000 RM verwandt. Die Mehreinnahmen waren geradezu erschreckend hoch. Sie spiegelten ein so nicht erwartetes und unerhörtes Ausmaß an Liquidierungsgewinnen wider, die im Jahre 1937 zumeist durch Auswanderungen ausgelöst worden waren. Gleichzeitig sank substantiell die innere Steuerkraft der Gemeinde durch die stetige Auswanderung.

*Tabelle 27: Der jährliche Steuerbetrag der Ausgewanderten und der Einnahmeverlust der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg, 1936-1938 (in RM)<sup>151</sup>*

Zeitraum	Jährlicher Steuerbetrag der Ausgewanderten	Verlust pro Tag
1.1.-31.12.1936	44 700	122,46
1.1.-15.8.1937	110 700	487,67
16.8.1937-25.4.1938	92 500	367,06
Summe/Durchschnitt	247 900	293,72

In knapp 28 Monaten sank mithin die innere Steuerkraft der Gemeinde durch Auswanderung ihrer Mitglieder um nahezu 250 000 RM. Das war ein sich abzeichnender dramatischer Zustand. Er wurde einstweilen überdeckt durch die außerordentlich hohen Gewinnerlöse. Gleichwohl: Die Gemeinde verlor, bei linearer Entwicklung, durch die Auswanderung ihrer Mitglieder pro Monat durchschnittlich knapp 9000 RM an Steuereinnahmen.

Für Ehen mit einem nichtjüdischen Ehegatten hatten die Gemeindesteuerordnungen bislang vorgesehen, dass im Falle der Zusammenveranlagung sich die Steuererhebung in voller Höhe nach der Religionsangehörigkeit des Ehemannes richtete, wenn der nichtjüdische Ehegatte der Evangelisch-lutherischen oder der katholischen Kirche angehörte. Dieser Regelung lag eine »Vereinbarung über die Kirchensteuerzahlung bei Mischehen« zwischen den beiden christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde vom 2. Januar 1932 zugrunde.<sup>152</sup> Im Ergebnis begünstigte die Vereinbarung die jüdische Gemeinde, da in der Mehrzahl der Fälle der Ehemann jüdisch war. Die Evangelisch-lutherische Kirche kündigte im Spätherbst 1936 die Vereinbarung.<sup>153</sup> Die Steuerordnungen der christlichen Kirchen bestimmten nunmehr, dass in »Mischehen« von dem der Kirche angehörigen Ehegatten die halbe

151 Angaben im »Bericht zur Abrechnung 1937«, CAHJP, AHW 414, Bl. 287.

152 Vgl. Schreiben der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, Landesbischof Franz Tügel, vom 24.10.1936, Kap. 58, Dok. 16.

153 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5.11.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 218 R; sowie Schreiben der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, Landesbischof Franz Tügel, vom 24.10.1936 und Schreiben des Vorstands der DIG, Dr. Leo Lippmann, vom 9.11.1936, Kap. 58, Dok. 16 u. 17.

Kirchensteuer zu erheben sei. Da das Landesfinanzamt eine anderweitige Regelung für rechtlich unzulässig ansah, folgte die Gemeinde in ihrer Steuerordnung 1937 mehr oder weniger notgedrungen diesem neuen System.

### 3.2.7 Das Jahr 1938: verstärkte steuergesetzliche Diskriminierung

Am 9. Dezember 1937 hielt Lippmann seine letzte »ordentliche« Etatrede vor dem RK.<sup>154</sup> Ein Jahr später waren Vorstand und RK als autonome Entscheidungsgremien durch die Hamburger Gestapo bereits aufgelöst worden.

Der Entwurf des Haushaltes für das Jahr 1938 war mit einem Volumen von rund 1,5 Millionen RM anspruchsvoll. Das täuschte gleichwohl, da nun erstmals der Haushalt auch die Finanzplanung der eingemeindeten Gemeinde Altona zu erfassen hatte. Den neu aufgenommen Gemeinden Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg kam dagegen keine finanzielle Bedeutung zu. Lippmann nahm an, es komme 1938 erneut zu einer Steigerung der Steuereinnahmen. Er rechnete mit etwa 970 000 RM. Das war eine optimistische und leidvolle Annahme zugleich. Bereits 1937 erwachsen der Gemeinde aus der Liquidierung jüdischer Geschäfte und aus der Auswanderung zusätzlich einmalige Steuermehreinnahmen von etwa 100 000 RM, da viele jüdische Steuerzahler bei der Auflösung ihrer Reserven und beim Verkauf ihrer Geschäfte versteuerbare Gewinne erzielten. Die bereits seit dem Haushaltsjahr 1936 eingetretene Zunahme an Steuereinnahmen war also keineswegs ein Zeichen ökonomischer Konsolidierung, sondern der Beginn fortschreitender Verarmung der Gemeinde. Lippmann formulierte in seiner Etatrede vor dem RK seine klare Perspektive:

»Wenn sich die Hoffnung nicht erfüllt, dass durch Unterstützung insbesondere der Auswanderung der durch die augenblicklichen Verhältnisse besonders betroffenen ärmeren Gemeindemitglieder die Gesamtnot in der Gemeinde geringer werden wird, dann wird schon im nächsten Jahr nichts anders übrig bleiben, als entsprechend den zurückgehenden Einnahmen alle Ausgaben, mithin auch die Unterstützungen, abzubauen und zu erklären, dass die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, in gleicher Weise wie bisher allen Ansprüchen zu genügen.«<sup>155</sup>

Gleichwohl kam es zu Meinungsverschiedenheiten, weil man Lippmann vorhielt, er betreibe eine Thesaurierungspolitik, die viele nicht mehr für richtig hielten.<sup>156</sup> Dieser Vorwurf war nur teilweise berechtigt. Nahezu 40 Prozent aller Ausgaben sollten im Haushaltsjahr 1938 das Wohlfahrtswesen betreffen. In den folgenden beiden Jahren erhöhte sich der Prozentsatz weiterhin, auf 60 (1939) und 68 (1940). Der Vorhalt einer Thesaurierung war insoweit berechtigt, als das rechnerische Anlagevermögen

154 Etatrede Lippmann für den Haushaltsplan 1938 vom 9.12.1937, Kap. 5.1.6, Dok. 1.

155 Ebd.

156 Ernst Loewenberg, Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933, insoweit abgedruckt Kap. 4.1.2.3, Dok. 4.



der Gemeinde 1937 immerhin noch rund 1,2 Millionen RM betrug und damit etwa dem Haushaltsvolumen desselben Jahres entsprach. Im Rückblick handelte Lippmann also eher wie ein treusorgender pater familias, die Zeit der fortschreitenden existentiellen Not stets vor Augen.

Der Haushalt des Schicksalsjahres 1938 entwickelte sich anders als Lippmann angenommen hatte. Das Steuersystem der Hamburger Gemeinde beruhte seit 1924 auf einer starren Bindung an das staatliche Steuerrecht. Das bedeutete zugleich eine innere Abhängigkeit von den staatlichen Steuertatbeständen. Zum Jahresbeginn 1938 änderte sich dies. Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 schuf erstmals ein steuerrechtliches Sonderrecht für Juden.<sup>157</sup> Eine derartige Entwicklung hatte sich bereits mit der Änderung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 insofern angedeutet, als nach § 7 dieses Gesetzes der Begriff der Gemeinnützigkeit und der Mildtätigkeit eine Anwendung auf Aufgaben jüdischer Institutionen ausschloss.<sup>158</sup> Dem hatte die DIG teilweise noch ausweichen können, indem sie eigenständige jüdische Institutionen auflöste und deren Aufgaben in die Tätigkeit der Gemeinde integrierte. Das Gesetz vom 1. Februar 1938, wiederholt durch das Gesetz zur Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938,<sup>159</sup> beseitigte in Verbindung mit § 8 der II. Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 6. Februar 1938 für jüdische Kinder jede steuerlich abzugsfähige Kinderermäßigung (§ 32 Nr. 3 EStG).<sup>160</sup> Ferner wurden jetzt verwitwete oder geschiedene Männer, denen ein jüdisches Kind zuzurechnen war, wie Ledige behandelt. Außerdem wurde die bisher bestehende, unbegrenzte Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer bzw. die jüdische Gemeindesteuer als Sonderausgabe auf 2 Prozent des Einkommens begrenzt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).<sup>161</sup> § 21 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum EStG vom 17. März 1938 bestimmte alsdann noch, dass eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen durch Kinder oder sonstige Angehörige, die Juden waren, nicht zu gewähren sei.<sup>162</sup>

Im Ergebnis führte diese diskriminierende Gesetzgebung zu einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen und damit, wegen der starren Bindung, auch zu einer Erhöhung der Gemeindeeinnahmen. Diese rechtliche Mechanik der Bindung an das staatliche Steuersystem brachte die jüdischen Gemeinden jetzt in moralische Schwierigkeiten, da sie im Ergebnis von der steuergesetzlichen Diskriminierung der Juden und der Kirchen durch erhöhte Einnahmen profitieren würden. In der Hamburger Gemeinde wurde dies alsbald erörtert, ohne dass man zunächst eine endgültige

157 RGBl. I S. 99.

158 RGBl. I S. 925.

159 RGBl. I S. 121.

160 RGBl. I S. 149; Reimer Voß, *Steuern im Dritten Reich. Vom Recht zum Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, München 1995, S. 153.

161 Ebd., S. 107, 153.

162 RGBl. I S. 503.

tige Entscheidung traf. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland empfahl noch Mitte Februar 1938 nach Erörterung mit zahlreichen jüdischen Gemeinden gemeinsam mit dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, auf die staatliche Steuergesetzgebung differenziert zu reagieren.<sup>163</sup> Der Fortfall der Kinderermäßigung dürfe nicht zu einer Erhöhung der Kultussteuer führen. Man sollte daher eine entsprechende Ermäßigung aussprechen. Die genaue verwaltungstechnische Umsetzung blieb zunächst offen. Dagegen sollten Ermäßigungen mit Rücksicht auf die Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Kultussteuer bei der Einkommensteuer grundsätzlich nicht gewährt werden. Hier war wohl der tragende Gesichtspunkt, dass diese Diskriminierung Juden und Christen unterschiedslos traf. Die Hamburger Gemeinde folgte den Empfehlungen der Reichsvertretung. Sie unterrichtete mit einem Rundschreiben vom 21. Februar 1938 die lohnsteuerpflichtigen Gemeindeangehörigen über die von ihr einzuschlagende Praxis.<sup>164</sup> Die Gemeinde erreichte allerdings eine Erklärung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, dass für das Veranlagungsjahr 1937 die jüdische Gemeindesteuer so berechnet werde, als wäre das Einkommensteuergesetz nicht verändert worden.<sup>165</sup> Über den Umfang der durch die Gesetzgebung ausgelösten Einnahmesteigerung hatte man ersichtlich keine näheren Vorstellungen.

Zu einem tiefen Einschnitt in das Steuersystem kam es wenig später. Durch das Gesetz über das Rechtsverhältnis der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 verloren alle jüdischen Gemeinden ihren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften.<sup>166</sup> Die Gemeinden wurden kraft Gesetzes in rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts umgewandelt.<sup>167</sup> Damit entfiel die Möglichkeit, die Gemeindesteuern durch die Finanzämter einziehen zu lassen, denn diese Möglichkeit war an den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gekoppelt. Das Reichsgesetz trat rückwirkend zum 1. Januar 1938 in Kraft. Für die Hamburger Gemeinde bedeutete dies, dass mit Wirkung vom 1. Januar 1938 die Veranlagung und die Einziehung der Beiträge für die Gemeinde, die sich jetzt als Jüdischer Religionsverband Hamburg zu bezeichnen hatte, nicht mehr die Finanzämter vorzunehmen hatten, sondern unmittelbar der Vorstand selbst. In einer im *Gemeindeblatt* im Mai 1938 veröffentlichten Bekanntmachung erklärte der Vorstand, das Verfahren der Vorauszahlung und der Erhebung der Steuern durch die eigene Verwaltung aufrechterhalten zu wollen.<sup>168</sup>

163 Schreiben der Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom 17.2.1938, Kap. 5.1.6, Dok. 4.

164 Kap. 5.1.6, Dok. 4 (B).

165 Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 5.3.1938, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 433.

166 RGBl. I S. 338.

167 Zur rechtlichen Stellung der Gemeinden vgl. ausführlich Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung, S. 49-59.

168 Bekanntmachung betr. die Vorauszahlung auf die Beiträge für den Jüdischen Religionsverband am 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 1938, 10. März 1939 usw., in: JGB Nr. 5 vom 13.5.1938, abgedruckt Kap. 5.1.6, Dok. 5.

Inwieweit dies wirklich gelang ist nicht bekannt. Der Verlust des bisherigen Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft hatte weitere Folgen. Alle Steuerbefreiungen entfielen. Neben den nunmehr zu zahlenden Umsatz- und Körperschaftssteuern waren auch eine gemeindliche Vermögensteuer, eine Lohnsummensteuer für die Gemeindeangestellten und wohl auch eine Aufbringungsumlage zu entrichten.<sup>169</sup> Diese zusätzlichen steuerlichen Belastungen schätzte der Revisionsbericht 1938 auf etwa 100 000 RM.<sup>170</sup>

### 3.2.8 Gemeindeausgaben

Innerhalb ihrer satzungsrechtlichen Kompetenzen konnte die Gemeinde im Grundsatz unterschiedliche Ziele mit einer eigenständigen Politik verfolgen. Bei entsprechenden Mehrheiten im RK vermochte der Gemeindevorstand also eine durchaus aktive Haushaltspolitik vertreten, die nicht unbedingt auf innerjüdisches Handlungsgeschehen begrenzt sein musste. Das war nach der Gemeindegatzung eine Frage des gemeindlichen Selbstverständnisses, das im Einzelfall zu definieren der einfachen Mehrheit im RK überlassen sein sollte. Dieses Bild einer freien Entscheidung über die zu tätigen Ausgaben war jedoch gänzlich unrealistisch. Die jeweils wirklich frei verfügbaren Haushaltsmittel konnten sehr gering sein. Angesichts der seit 1936 wirksam gesteigerten Einnahmenseite konnten andererseits auch die Ausgaben erhöht werden.

Tabelle 28: Die Ausgaben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg in den Jahren von 1933 bis 1940 (in RM)<sup>171</sup>

Ausgaben/Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Grundstücks- wesen	16 408		22 043					
Verwaltung	74 982	79 690	95 670	163 772	196 628	301 736	261 023	271 202
Schul- und Erziehungs- wesen	351 494	225 195	180 609	240 518	237 527	235 937	131 103	150 937
Kulturelle Aufgaben	33 942	33 155	30 185					
Kultus	106 780	90 792	83 500	113 922	133 379	191 569	174 233	73 793
Wohlfahrts- wesen	202 975	164 940	326 834	522 955	569 263	643 018	1 159 025	1 446 716

169 Aufbringungsgesetz vom 30.8.1924, RGBl. II S. 269.

170 Angaben im »Bericht zur Abrechnung 1937«, CAHJP, AHW 414, Bl. 288.

171 Angaben für die Jahre 1933 bis 1935 nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans, vgl. Kap. 5.1.1, Dok. 2; Kap. 5.1.2, Dok. 2; Kap. 5.1.3, Dok. 1; für die Jahre 1936 bis 1940 dargestellt bei Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 46. Die im Gemeindeblatt 1936 wiedergegebenen Haushaltsansätze weichen geringfügig ab; GB Nr. 2 vom 26.2.1936, S. 5.

Krankenhaus					112 500	38 356	27 000	(174 849) <sup>172</sup>
Begräbniswesen	29 318	28 093	24 454	84 619	39 272	22 867	28 064	50 371
Besondere Zwecke	7 669	14 265	33 400					
Dispositionsfonds	1 800	1 800	3 000					
Bildung				44 336	144 257	80 260	26 788	3 800
Finanzwesen	23 578	47 600	49 654	161 220	135 429	104 269	111 683	128 743
Sonderbewilligungen		30 000	36 000					
Summe	848 946	715 510	885 349	1 331 300	1 568 200	1 618 000	1 918 900	2 125 562
Haushaltsvolumen/ Veränderung								
Basisjahr 1933	100,00 %	84,23 %	104,29 %	156,82 %	186,84 %	190,59 %	226,93 %	250,38 %

Die anhand der Quellen rekonstruierbare gemeindliche Ausgabenpolitik zeigt nach 1933 eine erhebliche Verschiebung hinsichtlich des allgemeinen Wohlfahrtswesens. Das wird deutlich, wenn man statt der absoluten Beträge die Ausgaben in ihrer Gewichtung zueinander betrachtet.

Tabelle 29: Die Ausgaben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg in den Jahren 1933 bis 1940 (RM – gewichtet in Prozent)<sup>173</sup>

Ausgaben/Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Grundstückswesen	1,93	3,00						
Verwaltung	8,83	11,14	10,58	12,30	12,67	18,65	13,60	12,76
Schul- und Erziehungswesen	41,40	31,19	20,40	18,07	15,15	14,58	6,83	7,10
Kulturelle Aufgaben	4,00	4,63	3,41					
Kultus	12,58	12,69	9,43	8,56	8,51	11,84	9,08	3,47
Wohlfahrtswesen	23,91	23,05	36,91	39,28	36,30	39,74	60,40	68,06
Krankenhaus					7,17	2,37	0,14	
Begräbniswesen	3,45	3,93	2,76	6,36	2,50	1,41	1,46	2,37
Besondere Zwecke	0,90	1,99	3,77					
Dispositionsfonds	0,21	0,25	0,34					

172 Der 1940 für das Krankenhaus verausgabte Betrag von 174 849 RM ist der Gemeinde von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland erstattet worden und daher nicht in die Gesamtsumme der Gemeindeausgaben aufgenommen.

173 Angaben für die Jahre 1933 bis 1935 nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans, vgl. Kap. 5.1.1, Dok. 2; Kap. 5.1.2, Dok. 2; Kap. 5.1.3, Dok. 1; für die Jahre 1936 bis 1940 nach den tatsächlichen Ausgaben, dargestellt bei Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 46.

Bildung				3,33	9,20	4,06	1,40	0,18
Finanzwesen	2,78	6,65	5,61	12,11	8,64	6,44	5,82	6,06
Fehlbetrag								
Sonderbewilligungen		4,19	4,07					

Die Ausgabenpolitik der Gemeinde war dadurch gekennzeichnet, dass das Schul- und Erziehungswesen sowie das Wohlfahrtswesen die maßgebenden Ausgabepositionen bildeten.<sup>174</sup> Fast man beide zusammen, so fielen auf sie stets deutlich mehr als die Hälfte aller Ausgaben. Gleichzeitig fand unter deutlicher Steigerung der Einnahmen eine interne Verschiebung der Ausgaben statt. Die ehemalige Dominanz der Ausgaben für das Schulwesen auch gegenüber dem Wohlfahrtswesen drehte sich strukturell um, sodass bereits seit 1935/36 die Gemeinde zunehmend zu einem Fürsorgeverband wurde. Die gemeindepolitischen Leistungen lagen damit seit Mitte der 1930er-Jahre in der Unterstützung der wohlfahrtsabhängigen Gemeindemitglieder.

174 Die Zusammenfassung dieser Ausgabepositionen ergibt folgende Anteile an den gemeindlichen Ausgaben: 1933: 65,31 %; 1934: 54,24 %; 1935: 57,31 %; 1936: 57,35 %; 1937: 51,45 %; 1938: 54,32 %; 1939: 67,23 %; 1940: 75,16 %.

## IV. Aufgabenfelder der Hamburger Gemeinde

### I. Das jüdische Schulwesen

#### I.1 Die Entwicklung des gemeindlichen Schulwesens

Der Aufbau eines umfassenden Schulwesens um die Jahrhundertwende des 18./19. Jahrhunderts war Ausdruck und Ergebnis der Aufklärung. Pädagogen dieser Zeit ging es um die bestmögliche Förderung eines jeden jungen Menschen durch eine formale Ausbildung in den wichtigsten Kulturtechniken. Für sie galt die elementare Bildung als eine der wesentlichen Voraussetzungen der gesellschaftlichen und politischen Modernisierung. Damit verband sich eine geänderte, neuhumanistische Konzeption der Persönlichkeit, die in einem professionell geleiteten Erziehungsprozess bewusst geformt werden sollte. Das traf sich mit jüdischen Vorstellungen, wie sie Moses Mendelssohn vertrat. Ihm ging es allerdings auch darum, Juden aus der Enge eines geistigen Ghettos hinauszuführen. Die bisherige »Ausbildung« jüdischer Kinder, vor allem ärmerer Familien, im Cheder sollte abgelöst werden. Die Betonung einer kulturell-religiösen Lebensführung und eine gezielte jüdische Bildungsarbeit schienen der jüdischen Gemeinschaft besonders geeignet, jüdische Selbstgewissheit in einer diasporalen Welt zu vermitteln.

Diese politischen und schulpolitischen Einsichten wurden mit unterschiedlicher Intensität umgesetzt, auch hinsichtlich der ihnen zugeordneten formalen Organisationsformen. In Hamburg entstand im frühen 19. Jahrhundert ein Netz allgemeinbildender Privatschulen. Zu diesen zählten auch »jüdische« Schulen. Das Schul- und Erziehungswesen war seit jeher ein zentraler Bereich jüdischer Bildungsvorstellungen. Gegenüber der Gefahr der Assimilation sollte das Bewusstsein kultureller und vor allem kollektiver jüdischer Identität gestärkt werden. Jüdischer Tradition entsprach zudem, für jeden Juden ein gewisses Maß an gelehrter Bildung, Grundkenntnisse der hebräischen Schrift und Sprache eingeschlossen, zu fordern, um durch die Kenntnis der heiligen Schrift religiösen Geboten folgen zu können. Vermögende Juden ließen ihre Kinder in Anlehnung an das wirtschaftlich aufgestiegene Bürgertum individuell durch Hauslehrer unterrichten. Als Alternative bot sich der Besuch staatlicher Schulen an, wenn diese den Besuch jüdischer Kinder zuließen. Immerhin war dies für Juden vermögender und besonders bildungsbewusster Eltern im Altonaer Christianeum und etwas später auch im Hamburger Johanneum in Grenzen möglich.<sup>1</sup> Kindern armer Familien, und dazu zählte Anfang des 19. Jahrhunderts die

1 Franklin Kopitzsch, Vom Unterricht im Christianeum vor 200 Jahren, in: Ulf Andersen (Hrsg.), 250 Jahre Christianeum. Festschrift 1738-1988, Hamburg-Altona 1988, S. 49-55, hier S. 49; Peter Freimark, Juden auf dem Johanneum, in: 450 Jahre Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg 1979, hrsg. vom Verein der Ehemaligen Schüler der Gelehrtenschule des Johanneums, Red. K. Berger, unter Mitarb. von Walter Blume, Hamburg 1979, S. 123-129, hier S. 124.

überwiegende Mehrheit auch der Hamburger Juden, und Waisen waren diese Möglichkeiten verschlossen. Diese Kinder bildeten also eine Art Bildungsproletariat. Dem sollte jetzt durch eigene jüdische Bildungseinrichtungen aus unterschiedlichen Motiven begegnet werden. Diese Einrichtungen, vielfach in Deutschland wegen der Schulgeldfreiheit als »Freischulen« bezeichnet, verbanden zumeist erzieherische, sozialfürsorgerische und reformerische Zielvorstellungen. Schulischer Unterricht war nur für jüdische Jungen vorgesehen. Das Postulat einer schulischen Erziehung auch für jüdische Mädchen lag außerhalb der damaligen Vorstellungen. Die erste Freischule entstand 1778 in Berlin, gegründet von David Friedländer und Isaak Daniel Itzig, andere Städte folgten, vielfach durchaus entgegen den bestehenden Vorstellungen, teilweise gegen den Widerstand der jüdischen Orthodoxie.<sup>2</sup>

### *1.1.1 Das gemeindliche Schulwesen in Hamburg*

In Hamburg entwickelten sich die Verhältnisse zunächst anders.<sup>3</sup> 1805 kam es, noch während des Bestehens der Dreigemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek (AHW), mit der »Israelitischen Armenschule der Talmud-Tora« zur privaten Gründung einer orthodoxen Religionsschule, die sich betont jüdischer Frömmigkeit zugehörig fühlte.<sup>4</sup> Dem säkularen Zeitgeist machte man nur sehr geringe Zugeständnisse. Das stand im erklärten Gegensatz zu den Anhängern des sich gerade in Hamburg bildenden Reformjudentums. So kam es 1815 nach Ende der sogenannten Franzosenzeit und der Neuordnung der jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum zur Gründung der »Israelitischen Freischule« am Hopfenmarkt in der Hamburger Altstadt, 1830 am Zeughausmarkt. Die Schule, ideologisch und finanziell gestützt durch den wenig später gegründeten Neuen Israelitischen Tempelverein, stand zunächst unter der Leitung des Reformpredigers und Pädagogen Dr. Eduard Kley (1789-1867). Dessen Nachfolger, Anton Reé (1815-1891), entwickelte die Freischule – getragen von der Idee der wechselseitigen praktischen Toleranz – seit 1859 konsequent zu einer Simultanschule. In ihr stellten seit 1870 die Schüler christlicher Konfessionen die Mehrheit dar.<sup>5</sup> Die allgemeine Schulpflicht wurde in Hamburg erst 1871 eingeführt. Um 1880 war die Freischule mit 680 Schülern, davon 410 christlichen, 263 jüdischen und

2 Ingrid Lohmann, Die jüdische Freischule in Berlin – ihre Rolle im Spannungsfeld von Tradition und Verbürgerlichung. Zwei Fallbeispiele, in: *Menora* 16/2005-06, S. 241-264.

3 Ursula Randt, Zur Geschichte des jüdischen Schulwesens in Hamburg (ca. 1780-1942), in: Arno Herzig (Hrsg.), *Juden in Hamburg 1590-1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«*, Hamburg 1991, S. 113-129; Reiner Lehberger, Schul- und Erziehungswesen, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 224-227.

4 Randt, *Die Talmud Tora-Schule in Hamburg*.

5 Manfred Asendorf, *Der Hamburger Pädagoge und Politiker Anton Réé. Ein Beitrag zum Verhältnis von Emanzipation und Bildung*, Hamburg 1985; Ina Lorenz, *Anton Réé*, in: *Hambur-*

7 nichtkonfessionellen Schülern, inzwischen zur größten Schule der Stadt geworden. Diese Änderung in der konfessionellen Zusammensetzung der Schüler legte es nahe, den bisherigen Namenszusatz »israelitisch« aufzugeben. Das geschah 1889/90. Reé war inzwischen aus der Gemeinde ausgetreten. Die Gemeinde selbst betrachtete die Freischule, die sich jetzt »Stiftungsschule von 1815« nannte, längst nicht mehr als eine »jüdische« Schule. Man sah die Entwicklung in der Rückschau nicht ohne schmerzliche Erinnerung. Anlässlich der Hundertjahrfeier der Schule schrieb der Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan M. Nathan, im *Hamburgischen Israelitischen Familienblatt*: »Wir Juden jedenfalls können der Stiftungsschule von 1815, die einst zum Segen und zur Ehre des Judentums gegründet wurde, nicht ohne Bitterkeit gedenken. [...] Eine jüdische Schule hat nur ihre Berechtigung, wenn jüdischer Geist an ihr herrscht.«<sup>6</sup> 1920 wurde die Schule verstaatlicht und trug bis zur ihrer Schließung 1933 den Namen »Dr. Anton Reé-Realschule«. Jüdische Schüler gab es auf der Schule zu diesem Zeitpunkt kaum noch.

Die zunächst bestehende Konkurrenz zwischen der Talmud Tora (Real-)Schule (TTR) und der Israelitischen Freischule, die ursprünglich beide dieselben »armen« Schüler erfassen wollten, hatte zunächst zur Folge, dass sich das orthodoxe Element der TTR einweilen noch verstärkte. Eine erste Reform der Talmud Tora Schule gelang unter Isaak Bernays (1772-1849), Chacham der Gemeinde. In der Talmud Tora Schule reformierte er ab 1822 den Lehrplan. Während vorher nur Lesen und Schreiben in hebräischer Sprache sowie Arithmetik unterrichtet worden waren, kamen jetzt auch Deutsch und weitere, weltliche Fächer einer allgemeinen Elementarschule hinzu. Zwei Jahre nach Bernays' Tod wurde 1851 die Schule zur Realschule erhoben, damals die einzige des orthodoxen Judentums in Deutschland.<sup>7</sup> Inzwischen hatte man sich im Unterrichtsstoff nochmals stärker an die säkularen Anforderungen der allgemeinbildenden Schulen angenähert. Als die Schule 1870 die »Befugnis zur Ausstellung von Berechtigungs-Zeugnissen für den einjährigen Militärdienst« erreichte, war sie längst keine »Armenschule« mehr, mochte sie sich auch unverändert der Ausbildung und der Erziehung der eher sozial schwachen Mitglieder der Gemeinde besonders verpflichtet fühlen. Der Ruf der Schule festigte sich. Auch liberal eingestellte Eltern entschlossen sich jetzt, ihre Söhne der orthodox geführten Talmud Tora Schule anzuvertrauen. Die Zahl der Schüler stieg. Im Jahre 1869 waren es 368, 1887 näherte man sich der Stiftungsschule mit 615 Schülern an und 1905 war

gische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 2, Hamburg 2003, S. 336 f.

6 HF Nr. 5 vom 15.1.1917, zit. nach Helga Krohn, Die Juden in Hamburg. Die politische, soziale und kulturelle Entwicklung einer Großstadtgemeinde nach der Emanzipation 1848-1918, Hamburg 1974, S. 150.

7 Monika Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678-1848, mit einem Geleitwort von Adolf Leschnitzer, Tübingen 1974, S. 199.



die Zahl zwar rückläufig, lag aber immer noch bei 550.<sup>8</sup> Dass man sich vaterländisch verstand, war selbstverständlich. Wie in allen Schulen wurde auch in der TTR der Tag von Sedan begangen, nicht ohne dabei den 124. Psalm zu erwähnen.<sup>9</sup>

Über die genauen Rechtsverhältnisse der Talmud Tora Schule besaß man sowohl von Seiten der Deutsch-Israelitischen Gemeinde als auch von Seiten des Hamburger Stadtstaates nicht immer die erforderliche Klarheit. So bemerkte man erst 1930, als die gemeindliche Talmud Tora Schule eine Subvention beantragte, dass zuvor die Rechtsfähigkeit dieser Schule zu klären war.<sup>10</sup> Man verständigte sich dahin, dass die Gemeinde bei der Landesjustizverwaltung um Genehmigung der Schule als selbstständige Stiftung nachsuchen sollte.<sup>11</sup> Da man der Schule mit Senatsdekret vom 13. September 1876 die wichtige Befugnis zum Erwerb von Grundeigentum und zur Aufnahme von Hypotheken bereits erteilt hatte, hätte eigentlich die Frage der juristischen Rechtsfähigkeit der Schule kaum zweifelhaft sein können.

Die schulische Erziehung der jüdischen Mädchen entwickelte sich in Hamburg im 19. Jahrhundert ähnlich der der jüdischen Jungen. Die Israelitische Mädchenschule von 1798 und die Mädchenschule von 1818 entstanden als kleine Armenschulen. Die erste war als »Unterrichtsanstalt für arme israelitische Mädchen« von privater Seite gestiftet, die zweite als Armenschule für jüdische Mädchen von der Gemeinde eingerichtet worden. Sozialfürsorgerische Gesichtspunkte standen im Vordergrund. Töchter vermöglicher Eltern besuchten zumeist private, christlich geführte Mädchenschulen mit einem anspruchsvollen Bildungsangebot.

1884 wurden die beiden jüdischen »Armenschulen« in dem vom Marcus Nordheim gestifteten und 1883 vollendeten Gebäude Karolinenstraße 35 zur »Israelitischen Töchter Schule« (IT) vereint.<sup>12</sup> Die Schule besaß zunächst den Charakter einer Volksschule mit entsprechendem Lehrplan. Hinzu kamen die »Lehre der jüdischen Religion, das Lesen hebräischer Gebete und das Übersetzen derselben ins Deutsche«, wie es im Schulstatut von 1884 hieß, das die innere Verfassung der von der Gemeinde getragenen Israelitischen Töchter Schule festlegte.<sup>13</sup> Die Schule behielt

8 Nachweise bei Joseph Goldschmidt, Geschichte der Talmud-Tora-Realschule in Hamburg. Festschrift zur Hundertjahrfeier der Anstalt 1805-1905, Hamburg o.J. [1905], S. 93, 102, 122 ff.

9 Joseph Norden, Vor fünfzig Jahren. Erinnerungen an die Talmud Tora Schule, in: IF Nr. 14 vom 2.4.1936, S. III.

10 Vgl. allgemein Randt, Zur Geschichte des jüdischen Schulwesens; Joseph Walk, Jüdische Schule und Erziehung vom 10.11.1938 bis zum 1.10.1939, in: Informationen zur Erziehungs- und Bildungshistorischen Forschungen 32/1988, S. 165-188.

11 Antrag der Talmud Tora Schule in Hamburg vom 5.2.1930, StAHH, 361-2 II Oberschulbehörde II, B 215 Nr. 1 Bd. 2; vgl. auch Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 368 f.

12 Ursula Randt, Carolinenstraße 35. Geschichte der Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg 1884-1942, Hamburg 1984, S. 13 ff.; vgl. die Statuten der Israelitischen Töchter Schule, [1884], abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 381-383.

13 Ebd.

lange Zeit das Niveau einer Volksschule. Das war für das jüdische Bildungsbürgertum wenig attraktiv, seitdem man auch für Mädchen eine bessere schulische Qualifikation anstrebte. Eine statutengemäße Beteiligung des Oberrabbinats des Synagogenverbandes, wie bei der Talmud Tora Schule, war nicht vorgesehen. Gleichwohl bestand ein nicht unerheblicher orthodoxer Einfluss auf die Töchter Schule.

### *1.1.2 Der Niedergang jüdisch-geprägter, nichtgemeindlicher Privatschulen*

Der Tradition der gesellschaftlich führenden Kreise des Hamburger Bürgertums entsprach es, ihre »höheren« Töchter auf private Lehranstalten zu schicken. Das geschah entweder um auf den Besuch der höheren staatlichen Schulen vorzubereiten oder den ganzen Bildungsgang auf einer Privatschule zu absolvieren. Dadurch trat in der Zeit der Weimarer Republik entgegen ihrer verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Aufteilung der Schüler nach Besitzverhältnissen ein.<sup>14</sup> Die numerische Größe der jüdischen Gemeinde erlaubte es, ein differenziertes jüdisches oder zumindest jüdisch geprägtes Privatschulwesen zu entwickeln. Da die Schulen der Gemeinde religionsgesetzliche Erziehungsvorstellungen verfolgten, bot das Privatschulwesen gerade für liberal eingestellte Eltern eine naheliegende Alternative. Noch in der Weimarer Republik galt jedoch, dass die Absicht eines wissenschaftlichen Studiums den Besuch einer staatlichen Schule bedingte, um dort die Hochschulreife zu erwerben. So bestand eine Art Dreiteilung des schulischen Erziehungswesens, nämlich die religiös geprägten Gemeindeschulen unter Einschluss der Altonaer Gemeindeschule, die jüdischen oder doch jüdisch geprägten Privatschulen und die staatlichen Schulen teilweise mit jüdischem Religionsunterricht.

Der Niedergang des jüdischen Privatschulwesens hatte wirtschaftliche, später auch in der nationalsozialistischen Politik liegende, nicht zuletzt aber auch gemeindepolitische Gründe. Die 1863 gegründete höhere Mädchenschule, später »Anerkannte höhere Mädchenschule Lyzeum von Dr. J. Loewenberg«, musste aus wirtschaftlichen Gründen gegen Ende der Weimarer Republik, zu Ostern 1931, schließen. Zum selben Zeitpunkt löste sich wegen finanzieller und auch gemeindepolitischer Ursachen das 1893 gegründete Lyzeum Bieberstraße selbst auf. Diese beiden Mädchenschulen besaßen für die jüdisch-religiösen Eltern eine große Bedeutung. Deshalb sind sie hier zu erwähnen.

Im Jahre 1863 hatte Dr. Moritz Katzenstein eine private (höhere) Mädchenschule liberaler jüdischer Richtung gegründet. Die Schule (Johnsallee 33) übernahm 1892 Dr. Jakob Loewenberg (1856-1929).<sup>15</sup> Loewenberg hatte bei dem Neukantianer Her-

14 Ebd., S. 199; Andreas Hoffmann, Schule und Akkulturation. Geschlechtsdifferente Erziehung von Knaben und Mädchen der Hamburger jüdisch-liberalen Oberschicht 1848-1942, Münster 2001, S. 139.

15 Reiner Lehberger, Die höhere Mädchenschule von Dr. Jakob Loewenberg – Äußere Geschichte

mann Cohen in Marburg studiert. Er erwarb sich als Pädagoge und Schriftsteller auch außerhalb Hamburgs einen ausgezeichneten Ruf. 1912 erreichte er die staatliche Anerkennung seiner Schule, wohl nicht zuletzt dank der Förderung durch Alfred Lichtwark. Die Schule, die jetzt den Namen »Anerkannte höhere Mädchenschule Lyzeum von Dr. J. Loewenberg« trug, hatte ein Jahr nach ihrer Anerkennung 282 Schülerinnen, davon 36 evangelischer und 6 katholischer Konfession. Dieser Charakter einer Simultanschule schloss eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde aus. Anfang der 1920er-Jahre betrug die Zahl der Schülerinnen um die 300. Trotz dieses nicht geringen Zuspruchs begleiteten finanzielle Sorgen die Schule von Beginn an. Eine Erhöhung des Schulgeldes hat indes ihre Grenzen. So übernahm der Staat teilweise die Gehälter der Lehrer. Während der Zeit der Hyperinflation 1922 und 1923 war die Schule stark überschuldet.<sup>16</sup> Obwohl von liberaler Seite als Alternative gegenüber dem staatlichen Schulwesen durchaus gewünscht, verlor die Schule zunehmend an Attraktivität, denn das staatliche Schulwesen bot inzwischen für jüdische Mädchen eine qualifizierte Ausbildung, die auch zur Hochschulreife führte. Im Jahre 1929 starb Jakob Loewenberg. Sein Sohn, Dr. Ernst Loewenberg, erhielt alsbald die staatliche Genehmigung zur Fortführung der Schule, musste jedoch bereits zu Schuljahresbeginn Ostern 1930/31 aus wirtschaftlichen Gründen die baldige Schließung ankündigen. Das geschah dann zum Ende des Schuljahres 1930/31.<sup>17</sup>

Das Lyzeum Bieberstraße war eine weitere jüdisch geprägte nichtgemeindliche Privatschule. In ihren Anfangsjahren konnte die 1884 gegründete »Israelitische Töchterschule« ihren Charakter als ehemalige »Armenschule« nicht sofort ablegen. Auch das angestrebte oder erreichte Bildungsniveau schien anfangs nur gering zu sein. Jedenfalls genügte die Schule ersichtlich nicht den Standesinteressen der orthodoxen Mittel- und Oberschicht der Gemeinde. So kam es 1893, wie es heißt, auf Anregung von Oberrabbiner Markus Mordechai-Amram Hirsch zur Gründung einer privaten »Israelitischen Höheren Töchterschule«. Die Schule richtete sich an orthodoxe vermögende Eltern, die ihre Töchter in einer betont orthodox geführten Schule und in jüdischer Umgebung aufwachsen lassen wollten und bereit waren, ein hohes Schulgeld zu zahlen.<sup>18</sup> Alle Eltern gehörten dem Synagogenverband an. 1899 bezog die Schule mit etwa 100 Schülerinnen eine Villa in der Bieberstraße und erhielt dadurch ihren inoffiziellen Namen. Der Lehrplan umfasste die Fächer, die an staatlichen

und pädagogische Gestaltung, in: Miriam Gillis-Carlebach/Wolfgang Grünberg (Hrsg.), »Den Himmel zu pflanzen und die Erde zu gründen«. Die Joseph-Carlebach-Konferenzen. Jüdisches Leben. Erziehung und Wissenschaft, Hamburg 1995, S. 199-222; vgl. auch Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 439 ff.

<sup>16</sup> Ebd., S. 442.

<sup>17</sup> Ebd., S. 446.

<sup>18</sup> Ursula Randt, Jüdische Schulen am Grindel, in: Ursula Wamser/Wilfried Weinke (Hrsg.), Ehemals in Hamburg zu Hause. Jüdisches Leben am Grindel, Hamburg 1991, S. 76-96, hier S. 83.

Lyzeen gelehrt wurden. Hinzu kam jüdischer Religions- und hebräischer Sprachunterricht, »soweit dies für die weibliche Jugend erforderlich ist«. <sup>19</sup> Eine Satzung von 1907 schrieb den orthodoxen Charakter der Schule nochmals fest. <sup>20</sup> Zu anderen jüdischen Schulen bestanden kaum Kontakte. So wird man einen gewissen elitären Geist der Schule vermuten dürfen. 1912 konnte die Anstalt die staatliche Anerkennung als Lyzeum erreichen.

Ebenso wie die »Loewenberg-Schule« hatte auch die Mädchenschule Bieberstraße als Folge der Inflationszeit seit Mitte der 1920er-Jahre mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. So lag es nahe, mit der Gemeindeschule zu fusionieren. Dem stand jedoch der religiöse Revisionismus des Oberrabbiners des Synagogenverbandes entgegen. Das von der Gemeinde nicht verschwiegene Ziel eines einheitlichen jüdischen Schulwesens für alle gemeindeangehörigen Kinder erlitt dadurch einen Rückschlag. Aufgrund nicht überwindbarer wirtschaftlicher Schwierigkeiten musste die Schule ihren Betrieb zu Ostern 1931 beenden. Fast alle Schülerinnen wechselten auf die Gemeindeschule in der Karolinenstraße, die damit etwa 600 Schülerinnen besaß.

Im April 1899 hatte Bertha Delbanco in der Heinrich-Barth-Straße eine höhere Mädchenschule mit vollständigem neunstufigem, ab 1910 mit zehnstufigem Aufbau eröffnet. Die Schule wollte moderne gesellschaftspolitische Ansprüche der jüdischen Integration durch ein Simultanschulkonzept fördern. Bertha Delbanco war 1865 als Tochter des jüdischen Kaufmanns Jakob Moses Delbanco geboren worden. Nach ihrem Tode 1904 führte ihre Schwester Cäcilie Delbanco die Schule fort, die im selben Jahr in die Rothenbaumchaussee 187 verlegt wurde, später unter Aufnahme eines staatlichen Darlehens in den Mittelweg 90. <sup>21</sup> Die Schülerinnen dieser gemeindeunabhängigen Schule waren, mit wenigen Ausnahmen, jüdisch. Sie kamen aus reformorientierten, jüdisch-liberalen Elternhäusern, die zwar für ihre Töchter eine Schulbildung mit »jüdischem Hintergrund« beabsichtigten, gleichwohl eine jüdisch-orthodoxe Einbindung wie in der gemeindlichen Mädchenschule vermeiden wollten. Das schulische Niveau der Schule galt zu Anfang des 20. Jahrhunderts als »kritisch«. Als sich Cäcilie Delbanco 1915 zurückzog, übernahm die Christin Ria Wirth die Schulleitung. Inzwischen hatte sich die Schule dahin gewandelt, dass etwa

19 Satzung der »Israelitischen Höheren Töchterchule« vom 23.2.1907, StAHH, 361-2 V Oberschulbehörde V, 787 a.

20 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 415.

21 Hoffmann, Schule und Akkulturation, S. 119, 121 ff.; ders., Schulbildung von Jungen und Mädchen der Hamburger jüdisch-liberalen Oberschicht im Wilhelminischen Kaiserreich, in: Britta Behm/Gesa Heinrichs/Holger Tiedemann (Hrsg.), Das Geschlecht der Bildung – Bildung der Geschlechter, Opladen 1999, S. 71-82; ders., Schulauswahl jüdisch-liberaler Eltern der Hamburger Oberschicht im Wilhelminischen Kaiserreich, in: Miriam Gilles-Carlebach/Barbara Vogel (Hrsg.), Familie im Spannungsfeld von Tradition und Moderne. Die Vierte Joseph-Carlebach-Konferenz, Hamburg 2000, S. 79-89.

paritätisch Schülerinnen jüdischer oder christlicher Konfession die Schule besuchen. Dies praktizierte ein Miteinander unter Verzicht auf eine jüdische Dominanz und war Ausdruck einer fortschreitenden Assimilierung der reformorientierten jüdischen Elternhäuser. Ein jüdischer Religionsunterricht wurde jetzt außerhalb der Schule, und damit freiwillig, durch Dr. Bruno Italiener, Rabbiner des Tempelverbandes, erteilt.<sup>22</sup> Immerhin war dieser Unterricht, der im Tempel in der Oberstraße stattfand, in den Stundenplan der »christlichen« Schule organisatorisch eingebunden.

Nach der sogenannten »Machtergreifung« gab es an der Schule von Ria Wirth zunächst keine einheitliche pädagogische Praxis. Ria Wirth selbst engagierte sich, wenngleich im Wesentlichen nur »angepasst«, in NS-Organisationen. Gleichwohl besuchten zahlreiche Schülerinnen jüdischer Abstammung einstweilen noch die Privatschule. Zu Ostern 1933 nahm die Schule 32 Schülerinnen auf. Von ihnen war die Hälfte jüdisch.<sup>23</sup> Zu Ostern 1934 war das Verhältnis bei 36 aufgenommenen Schülerinnen dasselbe. Sie wurden nicht zuletzt deshalb angemeldet, weil der Besuch staatlicher Schulen wegen des antisemitischen Umfeldes zunehmend als besonders belastend empfunden wurde und eine Aufnahme in den Schulen der jüdischen Gemeinde wegen fehlender jüdischer Religionszugehörigkeit ohnedies ausgeschlossen war. Gewiss hatte sich auch herumgesprochen, dass an der Schule von Ria Wirth ein gewisses liberales Klima bestand. Mit Elisabeth Flügge unterrichtete eine Lehrerin, die mit den Eltern ihrer Schülerinnen jüdischer Abstammung offen Kontakte suchte und sich von der NS-Ideologie fernhielt.<sup>24</sup> Obwohl die Schule mit ihrem Anteil jüdischer Schülerinnen erkennbar dem Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 nicht entsprach, ergriff die Schulverwaltung keine steuernden Maßnahmen. Noch im Sommer 1937 dürften die Bindungen zur Gemeinde eng gewesen sein. Denn die Tanzschule von Erika Milee beantragte mit einem Schreiben vom 11. Mai 1937 bei der Kultur- und Schulbehörde die Erlaubnis für eine Tanzvorführung des Jüdischen Kulturbundes, an der Mädchen aus der Mädchenschule der Gemeinde (Karolinenstraße), der Schule von Ria Wirth, der Schule Lehmann und der gemeindlichen Haushaltungsschule (Heimhuderstraße) mitwirken sollten.<sup>25</sup>

Bereits im Sommer 1936 geriet die Schule in finanzielle Schwierigkeiten. Ria Wirth war es nicht mehr möglich, die staatliche Vorgabe zu erfüllen, mindestens

22 Andreas Hoffmann, Die Transformation einer jüdischen höheren Mädchenschule zur christlichen Realschule. Zur Geschichte der Wirth-Delbanco-Schule 1899-1938, Hamburg, Universität Hamburg, Staatsex.-Arb., 1995; ders., Schule und Akkulturation, S. 45 ff., S. 140 f.

23 Schreiben von Max Laubinger an Senator Witt vom 28.9.1933, StAHH, 361-2 II Oberschulbehörde II, B 264 Nr. 1.

24 Rita Bake (Bearb.), Wie wird es weitergehen ... Zeitungsartikel und Notizen aus den Jahren 1933 und 1934: gesammelt und aufgeschrieben von Elisabeth Flügge, Hamburg 2001.

25 Schreiben des Jüdischen Kulturbundes Hamburg an die Kultur- und Schulbehörde vom 11.5.1937, StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI.

80 Prozent der staatlichen Gehälter an die angestellten Lehrkräfte zu zahlen. Mit Ablauf des Schuljahres 1937/38 wurde die Schule aus finanziellen Gründen geschlossen, Ende 1938 »verzichtete« die Vermögens- und Schuldenverwaltung der Hansestadt Hamburg unter Übernahme des Grundstückes Mittelweg 90 auf die noch ausstehende Forderung von 51 450 RM. Die Landesunterrichtsbehörde versuchte ohnedies, das Privatschulwesen insgesamt aufzulösen.<sup>26</sup> Derartige Schulen entsprachen nicht dem propagierten Gemeinschaftsgedanken der NS-Politik. Daher hatte die Behörde im Februar 1936 den Abbau der Grundklassen angeordnet, um auf diese Weise alle nichtjüdischen Privatschulen gleichsam absterben zu lassen. Zudem nahm die Zahl der jüdischen Schülerinnen aufgrund der Auswanderung der Eltern laufend ab. Das traf auch die Schule von Ria Wirth. Diese Entwicklung führte nicht nur zu einem Schülerschwund, sondern zugleich zu einer deutlichen Minderung der benötigten Schulgeldeinnahmen. Gleichwohl blieb die Schule bis zu ihrer endgültigen Schließung 1938 bei liberalen jüdischen Eltern sehr beliebt, die eine exklusive, ressentimentfreie Unterrichtsatmosphäre für ihre Töchter wünschten.<sup>27</sup>

Als die Schließung der Schule abzusehen war, entschlossen sich Anfang 1938 zahlreiche jüdische Eltern, ihre Töchter auf die Mädchenschule der Gemeinde umzuschulen. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen nach »liberalen« Parallelklassen und nach einer gewissen Entkonfessionalisierung der religiös geführten Mädchenschule trafen mitten in den seit 1937 ausgebrochenen gemeindeinternen »Religionsstreit«. Die Forderungen blieben weitestgehend unerfüllt.<sup>28</sup> Die Anzahl der in die Gemeindeschule Karolinenstraße übergetretenen Mädchen der Ria-Wirth-Schule ist nicht bekannt.

### 1.2 Die jüdischen Gemeindeschulen im NS-Staat und ihre Schüler

Im Hamburger System war das Schul- und Erziehungswesen satzungsgemäß der Deutsch-Israelitischen Gemeinde übertragen. Dasselbe galt für die Altonaer Gemeinde. Die Gemeindeschulen der Hamburger und der Altonaer Gemeinde waren formal Privatschulen. Als solche unterstanden sie in Hamburg innerhalb der staatlichen Schulverwaltung der fachlichen Aufsicht des Oberschulrats Dr. Wilhelm Oberdörffer (1886-1965). Das erwies sich für die Gemeinde insoweit als günstig, als Oberdörffer, der Mitglied der DVP gewesen war und vermutlich aus diesem Grunde 1933 nicht entlassen wurde, den Privatschulen, deren Existenz den ideologischen Vorstellungen des Nationalsozialismus diametral entgegenstand, wohlgesonnen war und hiervon auch bei den jüdischen Schulen keine Ausnahme machte. Unter seinem

26 Renate Fricke-Finkelburg (Hrsg.), Nationalsozialismus und Schule. Amtliche Erlasse und Richtlinien 1933-1945, Opladen 1989.

27 Hoffmann, Schule und Akkulturation, S. 45, 139 ff.

28 Eingabe des Jüdischen Schulvereins in Hamburg an den Gemeindevorstand vom 14.1.1938, Kap. 8.3, Dok. 8.

Vorsitz legten 1940 letztmalig zwei jüdische Schüler die Reifeprüfung ab. Seit Anfang 1938 konnten die Reifeprüfungen in den jüdischen Privatschulen nur durch einen besonderen Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz eines staatlichen Beauftragten abgenommen werden.<sup>29</sup> Im Zeugnis war anzugeben, dass der Schüler eine jüdische Privatschule besucht hatte.

In Hamburg gab es um 1930 etwas mehr als 2000 Schüler, welche der jüdischen Gemeinde angehörten. Diese Zahl beruht auf Schätzungen. Nach der Volkszählung von 1925 wohnten in Hamburg 850 jüdische Jungen und 800 Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, von denen 356 (42 Prozent) bzw. 457 (57 Prozent) Schulen der Gemeinde besuchten.<sup>30</sup> Das war ein relativ hoher Prozentsatz. Hinzu kamen noch jene jüdischen Schüler, die staatliche Schulen besuchten. Dieser Anteil war, bezogen auf alle deutschen Schulen, nicht sehr hoch. Das gilt jedenfalls, wenn man die Zahl der jüdischen Schüler, die im gesamten Deutschen Reich staatliche Schulen besuchten, betrachtet. Von jüdischer Seite wurde diese Zahl zum Beginn des Schuljahres 1933 auf etwa 75 Prozent geschätzt, bei einer Gesamtzahl von rund 45 000 jüdischen Schülern reichsweit.<sup>31</sup>

Die Zahl der Schüler der jüdischen Gemeindeschulen in Hamburg verminderte sich 1932 auf etwa 1200. Das beruhte zum einen auf der zunächst noch sinkenden Geburtenrate als Folge des Ersten Weltkrieges. Ein Ausgleich durch Zuzug auswärtiger Schüler vermochte dies nicht zu kompensieren.<sup>32</sup> Zum anderen stiegen die Bildungsansprüche; ein qualifizierter Schulabschluss konnte zunächst auf den jüdischen Schulen nicht hinreichend erlangt werden. Dies legte den Besuch staatlicher Schulen nahe. Erst nach 1933 stieg die Gesamtzahl schulpflichtiger Juden wieder. Für diesen Zeitpunkt lässt sich grob sagen, dass zu Beginn des NS-Staates etwa die eine Hälfte der schulpflichtigen Schüler staatliche, die andere Schulen der Gemeinde besuchte, Schüler die Talmud Tora Schule und Schülerinnen die Israelitische Töchter Schule. Ein geringerer Teil, etwa fünf bis zehn Prozent, besuchte sonstige private Schulen. Als im Frühjahr 1934 für staatliche Volksschulen – nicht zuletzt zur Minderung der Zahl arbeitsloser Jugendlicher – reichsweit ein neuntes Pflichtschuljahr eingeführt wurde, erhöhte dies auch die Zahl der Schüler und Schülerinnen in den beiden jüdischen Volksschulen. Man rechnete jetzt für beide jüdische Schulen mit gut 1 300 Schülern und Schülerinnen, von denen etwa 450 auf Klassen der höheren Schulstufe entfielen.<sup>33</sup> Zu Ostern 1937 besuchten 854 jüdische Schüler und

29 Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 212, Rn. 409.

30 Ebd., S. 31.

31 Joseph Walk, *Jüdische Schüler an deutschen Schulen in Nazideutschland*, in: *BLBI 19/1980*, Nr. 56/57, S. 101-109.

32 Nachweise bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. XLVIII f.

33 Bericht der Landesunterrichtsbehörde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22.12.1934, Kap. 44.1, Dok. 5.

Schülerinnen den Volksschulzug der beiden Hamburger Gemeindeschulen, davon 419 Jungen und 435 Mädchen.<sup>34</sup>

Bis zum Ende der Weimarer Zeit und danach konnte die Gemeinde kein einheitliches innerjüdisches Schulsystem für alle gemeindeangehörigen Kinder aufbauen. Die Lehrpläne der beiden Gemeindeschulen standen in erbittertem politisch-religiösem Widerstreit zwischen orthodoxen und liberalen, zionistischen und nichtzionistischen Positionen. Die Zionisten hofften, durch die Schulen der Gemeinde den nationaljüdischen Gedanken auch mit einer Schwerpunktsetzung jüdischer Traditionen zu stärken. Die jüdische Orthodoxie erwartete die Stärkung der eigenen religiösen Stellung. Im Gegensatz zu den staatlichen Schulen fehlte es vielfach an einer Kontinuität.

*Tabelle 30: Die Anzahl der Schüler und Schülerinnen in den Schulen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg von 1930/31 bis 1941<sup>35</sup>*

Schuljahr	TTR	davon Realschule	Anzahl Klassen	Mädchen- schule	davon Realschule	Anzahl Klassen	Summe Schüler- zahlen
1930/31				340			
1931/32				600			[1 200]
1932/33	603			598			[1 200]
März 1933	620						
1933/34	638			620			1258
Okt. 1933	606		23				
1934/35	648	253		660			1308
Aug. 1934	677		24				
Nov. 1934	657	246					
1935/36	695	276		695	260		1390
Mai 1935	694	288					
Nov. 1935				730			
Febr. 1936	751	317					
1936/37	752	336		710	227		1462
1937/38	769			660	225	23	1429
Sept. 1937	800					20	
Febr. 1938				625			
April 1938	713	352		568			
1938/39	729	348		556		21	1285

34 StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F VIII g 2, Bl. 14.

35 Vgl. das Schreiben der beiden Gemeindeschulen der DIG an die Kultur- und Schulbehörde vom 29.10.1937, Kap. 8.2.1, Dok. 9. Die Zahlen stellen zumeist die Schüler- und Schülerinnenzahlen zu Beginn der Schuljahres (Ostern) dar. Weitere Angaben entstammen disparaten Quellen, teilweise aus Berichten aus dem jeweils laufenden Schuljahr. Auf Einzelnachweise wurde verzichtet.



5.5.1938	700					
Sept. 1938	668	301	26			
Nov. 1938				470	142	19
31.1.1939	428			348		776
Mai 1939	354			246		600
Juni 1939	307			233		540
Juli 1939	308			220		528
9.10.1939	265			185		450
Aug. 1940	271			172		443
April 1941	215			135		350
Okt. 1941	202			141		343 <sup>36</sup>

Die Schülerzahl beider Schulen stieg ab 1933 bis zum Beginn des Schuljahres 1937/38 laufend. Diese Zunahme war nicht durch den Eintritt einer größeren Anzahl von Schulneulingen hervorgerufen, sondern die Ursache lag fast ausschließlich im Wechsel jüdischer Schüler aus den staatlichen Schulen. Ein Teil der Schüler mochte aus der staatlichen Grundschule in die Sexta der jüdischen Schulen aufgenommen worden sein, weil sie die Ausleseprüfung zum Besuch der staatlichen höheren Schule nicht bestanden hatten. Die staatliche Schulpolitik hatte sich geändert. Während zu Ostern 1933 in Hamburg noch etwa 12 Prozent des Gesamtjahrganges in die höheren Schulen aufgenommen wurden, sollte dieser Prozentsatz verringert werden.<sup>37</sup> Die jüdischen Schulen waren als Privatschulen ungebunden und konnten Schüler aufnehmen, welche die staatliche Aufnahmeprüfung nicht bestanden hatten.

Die absolute Zahl der Schulneulinge blieb zunächst etwa gleich und verringerte sich dann. Zu Ostern 1934 nahm die Talmud Tora Oberrealschule in die Sexta ihres Schulzuges der höheren Schule 52 Schüler auf, die Töcherschule 58 Schülerinnen. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich die Aufnahmen in die Sexten der staatlichen höheren Schulen zunächst kaum veränderten. Ostern 1933/34 waren von 1091 Sextanern 26 jüdisch (2,38 Prozent), Ostern 1934/35 von 1109 sogar 31 (2,79 Prozent).<sup>38</sup> Ein Jahr später wurden in den staatlichen öffentlichen Schulen 1859 Sextaner aufgenommen, davon 49 jüdische (2,64 Prozent). Es war offenbar noch nicht gelungen, den Anteil des Gesamtjahrganges zu senken. Zum Schuljahresbeginn Ostern 1934 wur-

36 Deportiert wurden mutmaßlich 267 Schulkinder, davon 88 nach Łódź, 129 nach Minsk und 50 nach Riga.

37 Diese Zielsetzung war durch § 1 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 veranlasst; RGBl. I S. 225. Die Bestimmung lautet: »Bei allen Schulen, außer den Pflichtschulen und den Hochschulen ist die Zahl der Schüler und Studenten soweit zu beschränken, daß die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt ist«. Nach Nr. 1 Abs. 2 der hierauf bezogenen Durchführungsverordnung vom 25. April 1933 galt dies auch für private Schulen; RGBl. I S. 226. Auf die jüdischen Schulen wurde diese Regelung nicht angewandt; vgl. HF Nr. 44 vom 2.11.1933, S. 2.

38 StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a II, Bl. 32, 71.

den in die Eingangsklasse (Sexta) der nicht öffentlichen Schulen insgesamt 1024 Schüler aufgenommen. Hiervon waren 159 jüdisch (15,3 Prozent), 67 Jungen (42 Prozent) und 92 Mädchen (58 Prozent). Die entsprechenden Prozentsätze lauten für nichtjüdische Sextaner rund 34 Prozent zu 66 Prozent. Es gab also auch in den jüdischen Elternhäusern eine Neigung, eher die Töchter als die Söhne in privaten höheren Schulen einzuschulen. Zu Ostern 1935 ändert sich dies. Mit gewissen Vorbehalten lässt sich also zu Beginn des Schuljahres 1935/36 eine deutliche Änderung des Einschulungsverhaltens der jüdischen Elternhäuser zugunsten privater Schulen feststellen, d.h. zugunsten der beiden Gemeindeschulen. Insgesamt blieb der Anteil an jüdischen Sextanern zum Beginn des Schuljahres 1935/36 mit 2,33 Prozent aller Sextaner des Jahrganges konstant. Es findet aber eine deutliche Umschichtung zugunsten der privaten Schulen statt. Von den Sextanern an den staatlichen Schulen des Schuljahres 1935/36 mit insgesamt 2034 Aufnahmen waren bei den staatlichen Schulen noch zehn jüdisch (0,49 Prozent), bei den Privatschulen stieg der Anteil, von 892 Schülern waren 58 jüdisch (6,5 Prozent). Besuchten reichsweit 1933 etwa 75 Prozent aller jüdischen Schüler staatliche Schulen, war dieser Anteil Ende 1937 auf 40 Prozent gesunken.<sup>39</sup>

Da die Auswanderung stetig anhielt und ein starker Geburtenrückgang eingetreten war, rechneten beide jüdischen Schulen im Oktober 1937 in ihrer Prognose damit, dass sich die Gesamtzahl der Schüler in den kommenden Jahren deutlich vermindern werde. Die Prognose erfüllte sich, wenngleich infolge des Novemberpogroms aus anderen Gründen und in einem ganz anderen Umfang, als die Schulen gedacht hatten. Beide Schulen verloren binnen weniger Monate zunächst etwa die Hälfte, bezogen auf den Schuljahresbeginn Ostern 1939/40 sogar drei Viertel ihrer bisherigen Schüler.

Die jüdischen Gemeindeschulen waren, wie erwähnt, in rechtlicher Hinsicht »Privatschulen«. Das Weiterbestehen privater Schulen allgemeinbildender Art widersprach an sich dem staatlichen Erziehungsanspruch des NS-Regimes. Gleichwohl war eine Aufhebung der beiden in Hamburg bestehenden privaten jüdischen Schulen »vom schulpolitischen Standpunkt aus mindestens unerwünscht«.<sup>40</sup> Mit ausdrücklicher Duldung der Reichsministerialebene blieben die jüdischen Gemeindeschulen jedoch erhalten.<sup>41</sup> Staatliche Behörden begannen aber, sich für die Zusammensetzung der Schülerschaft der jüdischen Gemeindeschulen unter bestimmten Gesichtspunkten zu interessieren. Im Sommer 1937 fragte das Reichs- und Preußische Ministerium

39 Angaben nach Wolf Gruner, Einleitung, in: VEJ 1, S. 13-50, hier S. 41.

40 Erlass des Reichsinnenministers vom 18.4.1934 – III 3003/3.2, vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 77, Rn. 374; Bericht der Landesunterrichtsbehörde Hamburg vom 5.12.1934, Kap. 44.1, Dok. 4.

41 Vgl. etwa Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5.3.1935, Kap. 44.1, Dok. 5.

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in einem Erlass vom 2. Juli 1937 danach, ob staatsangehörige jüdische »Mischlinge« jüdische Schulen besuchten.<sup>42</sup> Im bejahenden Falle war dies mit Namen und Adresse zu berichten. Offenbar beabsichtigte man, die jüdischen Schulen auf Dauer für die sogenannten Volljuden vorzubehalten. Remonstrationen der Gemeindeschulen gegen diese Befragung wies die Unterrichtsbehörde zurück. Die Schulen befürchteten, hier solle eine Klärung erreicht werden, ob vorhandene »Mischlinge« im Sinne der »Nürnberger Gesetze« »Geltungsjuden« seien.<sup>43</sup> An einer derartigen Feststellung wollte man nicht teilhaben. Auf der Töchterchule Karolinenstraße und auf der Altonaer Gemeindeschule war jeweils eine Schülerin bzw. ein Schüler »Mischling«. Auf der Talmud Tora Schule gab es keinen »Mischling«, indes fünf Schüler, die keine Glaubensjuden waren.<sup>44</sup> Im September 1938 wollte die Gestapo Hamburg wissen, welche Schüler die TTR besuchten, deren Eltern außerhalb Groß-Hamburgs lebten. Einschließlich der Schüler der Berufsbildungsklasse hatte die Schule in diesem Sinne 28 auswärtige Schüler, jeweils mit Genehmigung der staatlichen Schulverwaltung, aufgenommen.<sup>45</sup> Die TTR verpflichtete sich gegenüber der Gestapo, jeden Wechsel eines Schülers mitzuteilen. An zahlreichen Wohnorten war eine schulische Ausbildung zumindest im Realschulzugang nicht oder nicht mehr möglich. Mit ihrer Anordnung verfolgte die Gestapo die Absicht, den Ausschluss von Schülern aus ihrer bisherigen Schule reichsweit und damit auch in Hamburg durchzusetzen.<sup>46</sup> Auch die TTR hatte die Aufnahme derartiger Schüler zu verweigern. Die Gestapo Hamburg ordnete ferner Anfang September 1938 an, dass ihr der Zuzug von Lehrern der TTR mitzuteilen sei.

Insgesamt unterrichteten an den beiden Gemeindeschulen um die 50 angestellte Lehrer und Lehrerinnen. Nur für die Lehrer der TTR hatte der hamburgische Gesetzgeber 1934 eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung übernommen. Lehrer an anderen privaten Schulen mit jüdischem Charakter erhielten diese Versorgung nur, wenn der Nachweis »arischer« Abstammung erbracht war.<sup>47</sup>

42 Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2.7.1937 – E II e 1564 (b) – »Auswirkungen des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen«, DWEV 1937, S. 346, Nr. 378.

43 Vgl. § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBI. I S. 1333.

44 Kap. 8.1, Dok. 7.

45 Kap. 8.1, Dok. 8.

46 Dem Kontrollverfahren lag als Anlass offenbar der Ausschluss zweier Schüler in Bingen und Mainz zugrunde, denen das Herstellen und Verbreiten von »gegen den Staat gerichteten Hetzschriften des politischen Katholizismus« vorgeworfen worden war und die aus diesem Grunde relegiert worden waren.

47 Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer und Lehrerinnen an prüfungsberechtigten nichtöffentlichen Schulen vom 28.6.1935, HGVB. 1935, S. 145.

### 1.3 Die Talmud Tora (Real-)Schule in Hamburg

Das Handlungsinteresse der orthodoxen Hamburger Juden richtete sich neben dem laufenden Betrieb der Synagogen und des Rabbinats vor allem auf die Talmud Tora (Real-)Schule (TTR).<sup>48</sup> Die Schule, die mit einer seinerzeit progressiven Zielsetzung eine Verbindung zwischen jüdisch-religiöser und weltlicher Bildung anstrebte, war längst zu einem Hort jüdischer Traditionsbewahrung geworden. Ihr Name galt als sinngebend und als ehrwürdig. Nach dem als verbindlich angesehenen Schulstatut musste die Schule orthodox geführt werden. Der jeweilige Oberrabbiner des Synagogenverbandes nahm, auch seit der gemeindlichen Schulrechtsreform von 1924, gleichsam eine innerjüdische Schulaufsicht wahr.<sup>49</sup> Die Gemeinde billigte diese religiöse Bindung auch dann noch, als sie für den Ausbau und Fortbestand der Schule bereits in den 1920er-Jahren erhebliche finanzielle Lasten auf sich nahm.<sup>50</sup>

#### *1.3.1 Schulpolitische Zielsetzungen und Konfliktfelder*

Das ehrgeizige Ziel der Schule und der Gemeinde bestand bereits in wilhelminischer Zeit darin, die TTR als Realschule auf die Berechtigung zur Verleihung des sogenannten Einjährigen vorzubereiten. Das gelang, indem man den Fächerkanon zugunsten moderner Anforderungen staatlicher Schulpolitik öffnete. Etwa die Hälfte aller gemeindeangehörigen Jungen im schulpflichtigen Alter besuchte die TTR.

Dabei war es gewiss hilfreich, dass die Schule 1911 am Grindelhof ein neues Gebäude bezogen hatte und damit im nunmehrigen Zentrum der Hauptwohnorte der Hamburger Juden lag. Gerade für jüngere Schüler bot dies kurze Schulwege. Als die Schule 1921 mit dem ordinierten Rabbiner Dr. Joseph Carlebach, dem späteren Oberrabbiner von Altona und dann von Hamburg, einen neuen Direktor erhielt, begrüßte die Orthodoxie dies sehr, nahm sie doch an, dass damit neben dem statutengemäßen Einfluss des Hamburger Oberrabbiners Dr. Samuel Spitzer eine von ihr verfolgte Ausrichtung der Schule hinreichend gesichert sei. Darin hatten sich die Traditionalisten innerhalb der orthodoxen Richtung indes gründlich geirrt. Bei aller suggestiven Liebeshwürdigkeit und erkennbaren rhetorischen Fähigkeit war Carlebach in pädagogischer Hinsicht ein Erneuerer, der die Bewahrung jüdischer Identität nicht in einer scheinbar separaten jüdischen Lebenswirklichkeit gesichert sah, sondern in der Autonomie eigener Bildung und Ausbildung, welche den Forderungen der Moderne gerecht wurde, aber ihr auch innerlich standhalten konnte.<sup>51</sup> Die damit verbundenen pädagogischen Erfolge erleichterten es der öffentlichen Hand, der TTR eine durchaus beachtliche Zuschusspolitik zuzugestehen. Auch inhaltlich förderte die Oberschulbehörde das gemeindliche Anliegen mit erkennbarem

48 Randt, Zur Geschichte des jüdischen Schulwesens, S. 115 ff.

49 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 338, 368.

50 Vgl. § 3 der Verfassung der Talmud Tora Schule von 1929/30, ebd., S. 368 f.

51 Vgl. einprägsam Brämer, Joseph Carlebach, S. 83 ff.

Wohlwollen. Mit ihrer Hilfe war die TTR gegen Ende der 1920er-Jahre zunächst zu einer zusammengefassten Volks-, Real- und Oberrealschule ausgebaut worden.

Etwa 600 Schüler besuchten nun die TTR, 620 im März 1933. Dass es nicht mehr waren, lag an den Vorbehalten, die in liberalen Elternhäusern gegenüber der orthodox geführten Schule bestanden. Man störte sich daran, dass in der TTR ein betont orthodoxes Klima herrschte und sie unter dem Einfluss des Synagogenverbandes zu stehen schien. In der Tat war ein innerer Widerspruch nicht zu übersehen, da im Hamburger System das Schul- und Erziehungswesen satzungsgemäß der Gemeinde übertragen worden war. Das wurde von nicht wenigen als ein Gebot der innerjüdischen Neutralität im Schul- und Erziehungswesen verstanden, die jedoch in der TTR aus Sicht der liberalen Elternhäuser nicht bestand. Ein Organisationsvertrag zwischen der Schule und der Gemeinde von 1922 hatte diesen orthodoxen Einfluss mehr oder minder deutlich festgeschrieben.<sup>52</sup> Mitglieder des liberalen Tempelverbandes konnte dieser Bruch der Neutralität in einer Gemeindeinstitution kaum zufriedenstellen. Man nahm dies wohl in der Erwägung hin, dass man seine Söhne eben auf staatliche Schulen einschulte. Ob diese vom Synagogenverband erreichte förmliche »Orthodoxisierung« der Talmud Tora Schule Mitte der 1920er-Jahre hinreichend weitsichtig war, darf man in der Rückschau in Zweifel ziehen. Die Frage verschärfte sich notwendigerweise, als ab Sommer 1933 jüdische Schüler von staatlichen Schulen dem dortigen Diskriminierungsdruck durch die Umschulung auf die TTR auswichen. Reichsweit war aus entsprechenden Gründen eine prozentuale Zunahme der schulpflichtigen Kinder durch das jüdische Schulwerk festzustellen. 1936 erfasste das Schulwerk 52 Prozent, 1937 bereits 61 Prozent der jüdischen Schüler.<sup>53</sup>

Die Gemeinde selbst verhielt sich in der Frage der Erziehungsziele ihrer Schulen zunächst erstaunlich passiv. Aber es war abzusehen, dass die Frage, welche Ziele eine jüdische Schule in einem nationalsozialistischen Staat definieren könne und solle, in naher Zukunft zugleich eine nach der jüdischen Identität werden würde. Bemerkenswert ist, dass bereits im Sommer 1933 der Erziehungsausschuss der Reichsvertretung der deutschen Juden erste operative Beschlüsse zu Fragen der Erziehung fasste.<sup>54</sup> Vielfach wurde zunächst die sehr allgemeine Umschreibung gewählt, dass in der jüdischen Schule eine »jüdische Gesinnung« vermittelt und das Erziehungsziel auf ein »bewusstes Judentum« gerichtet werden müsse. Ob diese nahezu unverbindliche Ausdrucksweise eine inhaltliche Grundlage für eine Verständigung zwischen der erziehungsinteressierten Orthodoxie und dem ebenfalls erziehungszentrierten Zionis-

52 Siehe Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 337 ff.

53 Angaben nach Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 275 mit Anm. 3.

54 Niederschrift über die Sitzung des Erziehungsausschusses unter Vorsitz von Ismar Elbogen (1874-1943) vom 20.7.1933, teilweise abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 53 ff.; Ismar Elbogen zu den Zielen des Erziehungsausschusses, in: JR Nr. 75-76 vom 30.9.1933, S. 547 f., abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 83-85.

mus sein konnte, blieb abzuwarten. Es war aber offenkundig, dass die Reichsvertretung versuchte, Einfluss auf die Inhalte des Unterrichtsplanes der jüdischen Schulen zu nehmen. Anfang Februar 1935 referierte der Schulreferent und spätere Leiter der Schulabteilung der Reichsvertretung, Dr. Adolf Leschnitzer (1899-1980), in Hamburg.<sup>55</sup> Oberrabbiner Joseph Carlebach, selbst Mitglied des Erziehungsausschusses der Reichsvertretung, versuchte dessen Politik unter Hinweis auf die Erfahrung der Talmud Tora Schule, deren Direktor er bis 1926 gewesen war, in eine bestimmte Richtung zu lenken. Bereits Anfang Oktober 1933 formulierte er für den Unterausschuss III folgende Leitsätze für den Unterricht an jüdischen Volksschulen:

»Die Schule hat die Aufgabe, jüdisch-religiöse Erziehung zu geben, durch die das Kind seine jüdischen Aufgaben in Haus und Synagoge, in der Gemeinde und jüdischen Volksgesamtheit zu erfüllen in den Stand versetzt wird.

Der hebräische Unterricht, der vor allem aber dem Verständnis der jüdischen religiösen Quellenschriften und des Gebetbuchs dienen soll, wird sich den methodischen Fortschritt der lebendigen hebräischen Sprache zu Nutze machen.

Alle Fächer, vor allem der Deutsch- und Geschichtsunterricht, ebenso der Gesangsunterricht, sollen auch der Vertiefung der jüdischen Weltanschauung und der Aneignung jüdischen Wissensstoffes dienen.«<sup>56</sup>

Das war unverändert in orthodoxer Richtung gedacht. Ernst Loewenberg, bis 1931 Leiter einer privaten jüdischen höheren Töchter Schule gleichen Namens, sah dies in einem in der *Jüdischen Rundschau* im September 1934 veröffentlichten Beitrag »Gestaltung der Wirklichkeit« mit großer Deutlichkeit.<sup>57</sup> »So müssen wir uns klar werden, wo wir als Juden stehen«, formulierte er präzise und fügte hinzu: »Können wir heute für die jüdische Schule ein einheitliches Bildungsziel aufstellen?« Der Erziehungsausschuss der Reichsvertretung hatte diese skeptische Frage in seinen im Januar 1934 veröffentlichten *Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen* längst in einem positiven Sinne beantwortet.<sup>58</sup> Inwieweit diese Richtlinien auch in den Hamburger Gemeindeschulen umgesetzt wurden, lässt sich nicht sicher beurteilen. Dem Erziehungsausschuss fehlte eine formale Autorität gegenüber den Einzelgemeinden.

Es war nicht nur Loewenberg, der diese spannungsreiche Entwicklung voraussah, sondern ebenso der Direktor der Schule, Arthur Spier (1898-1985), selbst. In einem Schreiben an die Oberschulbehörde vom 17. August 1934 beschrieb Spier die kommende Herausforderung: »Als eine besondere Pflicht betrachtet es die Schule, die

55 Bericht, in: HF Nr. 7 vom 14.2.1935, S. I.

56 Wiedergegeben bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 96.

57 Kap. 8.1, Dok. 3.

58 Abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 113-117; vgl. dazu Joseph Walk, Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1991, S. 124 ff.

relativ grosse Anzahl Knaben aus nicht gesetzestreuen Kreisen in prinzipiell konsequenter, aber pädagogisch einwandfreier und vornehmer Weise an der jüdischen Bildungsarbeit erfolgreich zu beteiligen.« Zusätzlich formulierte Spier erneut die allgemeine Bildungsaufgabe der TTR:

»Entfaltung aller im Kind und Jugendlichen schlummernden Kräfte zur Herausbildung des bewußten jüdischen Menschen, dessen Weltanschauung fest verwurzelt ist in der jüdischen Tradition und den jüdischen Kulturgütern, der aber zugleich durch Einfühlung und Erfassen aller Werte deutscher Kultur und ihrer Beziehungen zu dem europäischen und allgemeinen Bildungsgut die Harmonie der Gesamtpersönlichkeit erstrebt.«<sup>59</sup>

Spier, dem Oberrabbiner Carlebach für seine Lehrtätigkeit 1937 den Chowertitel verlieh, fügte hinzu: »Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß unsere Jugend sich innerhalb unserer Schule völlig frei und unbedrückt fühlt, daß sie in einer Atmosphäre aufwächst, wie sie den Wünschen der Eltern durchaus entsprechend ist«. Das waren, zwar diplomatisch verpackt, dennoch deutliche Worte, die nahezu unverhohlen auf den antisemitischen Diskriminierungsdruck in staatlichen Schulen verwiesen.

### *1.3.2 Die Organisation der Schule*

Die formale Organisation der TTR war in einem »Organisationsvertrag« zwischen der Gemeinde und der TTR 1922 niedergelegt worden. Danach gab es einen Schulvorstand, einen Schuldirektor und eine nicht näher festgelegte Zahl von Lehrkräften. Geborene Mitglieder des Vorstandes waren ein vom Gemeindevorstand entsandtes Vorstandsmitglied als Vorsitzender, der Oberrabbiner des Synagogenverbandes und der jeweilige Direktor der TTR. Hinzu traten zwei vom Lehrkollegium gewählte Lehrer und ferner sechs Gemeindeangehörige, die nach einem Wahlaufsatz durch das RK zu wählen waren, insgesamt also mindestens elf Personen. Der Schulvorstand konnte zudem bis zu drei Vertreter des »Vereins zur Förderung der Interessen der Talmud Tora Schule« stimmberechtigt kooptieren. Von dieser Möglichkeit wurde auch Gebrauch gemacht.<sup>60</sup> Man geht angesichts dieser beträchtlichen Größe des Vorstandes und der Ehrenamtlichkeit seiner Mitglieder nicht fehl in der Annahme, dass die Leitung der Schule nahezu ausschließlich in den Händen des Direktors der Schule lag und dass der Vorstand eher den Charakter eines begleitenden Kuratoriums gehabt haben dürfte. Schuldirektor der TTR war von 1926 bis 1940 der Pädagoge Dr. Arthur Spier (1887-1985). Er setzte die von Joseph Carlebach begonnene

<sup>59</sup> Kap. 8.2.1, Dok. 7.

<sup>60</sup> Vgl. die Zusammensetzung des Schulvorstandes 1932/33, Kap. 8.2.1, Dok. 1.

Reformarbeit zielstrebig fort.<sup>61</sup> Die Schulbehörde ernannte ihn 1933 zum Oberstudien-  
direktor.<sup>62</sup>

Die gut 600 Schüler waren 1933 auf insgesamt 23 Klassen aufgeteilt. Die Sexta wurde in zwei Parallelklassen geführt, allein 55 Söhne sogenannter Frontkämpfer waren darunter. Das war, bezogen auf den Durchschnitt der sonstigen Schüler, ein bemerkenswert hoher Anteil. Die letzten zwei Jahrgänge der Oberstufe der Oberrealschule besuchten zusammen nur 20 Schüler. Im auslaufenden Schuljahr 1936/37 waren es 15 Schüler. Von 620 Schülern am Ende des Schuljahres 1932/33 gehörten 370 der Grund- und Volksschule und 250 der höheren Schule an. Im Schuljahr 1934/35 ergänzte man die achtstufige Volksschule um ein neuntes Schuljahr, das der Berufsvorlehre (Werklehre) diente, und erhielt dafür die staatliche Genehmigung.<sup>63</sup> An dieser Erweiterung hielt man auch später fest. Nach wie vor musste eine 9. Klasse eingerichtet sein, da eine größere Schülerzahl unverändert im Erwerbsleben keinen Platz fand. Im Schuljahr 1935/36 richtete man ferner eine »Hilfsklasse« ein. Die Anzahl der »psychopathischen und hilfsschulpflichtigen« Kinder hatte mit zwölf einen Umfang erreicht, dass es nicht mehr möglich erschien, diese in den übrigen Klassen zu unterrichten. Eine weitere Änderung trat zu Ostern 1938 in der Real- und Oberrealschule ein. Die bisherige sechsstufige Mittelstufe der höheren Schule wurde auf fünf Jahrgänge verkürzt und die bisherige 6. Klasse (Untersekunda) in die Oberstufe aufgenommen. Damit setzte sich nun der Aufbau der TTR aus vier Jahren Grundschule, fünf Jahren Mittelstufe und drei Jahren Oberstufe zusammen. Zuvor hatte die Oberstufe nur aus zwei Jahrgängen bestanden.<sup>64</sup> Mitte Mai 1938 besuchten die Volksschule 380, die Oberrealschule insgesamt 348 Schüler.<sup>65</sup>

### 1.3.3 *Finanzielle Grundlagen und Schulhaushalt*

Der jährliche Haushaltsansatz der TTR lag im Durchschnitt bei 200 000 RM. Die Einnahmen speisten sich aus drei Hauptquellen. Als Stiftungsschule erhielt die Schule seit 1923 einen jährlichen Zuschuss vom hamburgischen Staat, zunächst in Höhe von 100 000 RM, später geringer, dann wieder steigend, zuletzt mehr als 150 000 RM. Die Schule erhob außerdem Schulgelder. Deren Aufkommen war unterschiedlich hoch. Man rechnete zumeist im Ansatz mit etwa 50 000 RM. Im Schuljahr 1937/38 erzielte man rund 80 000 RM. Der auf der Einnahmenseite dann noch offene Betrag wurde durch einen Zuschuss aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt abgedeckt. Das bot dem Repräsentanten-Kollegium stets die Möglichkeit,

61 Christa Wagner, *Geschichte und Pädagogik jüdischer Schulen in Hamburg von der Emanzipationszeit bis zum Ende der Weimarer Republik*, Hamburg, HWP, Dipl.-Arb., 2000.

62 Kap. 8.2.1, Dok. 2.

63 Vgl. Kap. 8.2.1, Dok. 5 u. 6.

64 Vgl. Kap. 8.2.1, Dok. 8.

65 Vgl. Kap. 8.2.3, Dok. 7.



in eine Debatte über den Schuletat einzutreten. Als in besonderem Maße unsolidarische Handlungsweise musste daher das Verhalten jener Eltern erscheinen, die aus der Gemeinde austraten, um sich dadurch der Gemeindesteuerpflicht zu entziehen, obwohl ihre Kinder die jüdische Schule besuchten.<sup>66</sup>

Die staatliche Subvention wurde in den ersten beiden Jahren des NS-Regimes sofort gestrichen, wodurch die Schule in eine finanzielle Krise geriet. Die Lehrer mussten eine Kürzung ihrer Gehälter hinnehmen. Einen Teil des Schuletats brachte die Gemeinde auf, ein Teil ergab sich aus einem Zuschuss der Reichsvertretung und aus Schulgeldern. Für den Haushalt 1933/34 setzte man bei einem Gesamtvolumen von 182 063 RM hierfür Einnahmen von 50 000 RM an. Das war vermutlich wenig realistisch, denn von den 620 Schülern rechnete man etwa die Hälfte »den ärmsten Schichten der Bevölkerung« zu.<sup>67</sup> Um weitere finanzielle Förderung zu erhalten, entschloss man sich, einen »Verein zur Förderung der Talmud Thora Realschule« zu gründen, der offenbar Spenden einwerben sollte.<sup>68</sup> Kassenwart des Fördervereins war John Gotthold, zugleich Mitglied des Vorstandes der Talmud Tora Schule. Er und sein Bruder Herbert Gotthold waren zu dieser Zeit Inhaber der Firmen Gotthold & Co und Metallwerke Peute GmbH, also durchaus vermögend. Max M. Warburg, auch ein Förderer, führte dem Verein spendenfreudige Mitglieder zu.<sup>69</sup> Im September 1933 veröffentlichte man einen Spendenaufruf, der im Sommer 1935 wiederholt wurde.<sup>70</sup> Über die Höhe der dadurch eingeworbenen Zuwendungen ist kaum etwas bekannt. Im Schuljahr 1937/38 erzielte man 2000 RM, wie der Abrechnung der TTR zu entnehmen ist.<sup>71</sup>

Die Gemeinde und die TTR ersuchten Ende 1934 die Landesunterrichtsbehörde um die Wiederaufnahme staatlicher Zuwendungen.<sup>72</sup> Im März 1935 erneuerten beide ihr Ersuchen, jetzt mit dringlichen Worten. Bleibe der Zuschuss aus, werde man zum kommenden Schuljahr 1934/35 keine Schüler mehr in die Volksschule aufnehmen, die Oberrealschule jahrgangswise abbauen und die Schüler auf den Besuch der staatlichen Schulen verweisen.<sup>73</sup> Gerade die letztgenannte Konsequenz bei bestehender gesetzlicher Schulpflicht blieb erkennbar nicht ohne Wirkung. So nahm die

66 Bericht des Syndikus der Gemeinde Dr. Nathan in der Sitzung des Vorstandes vom 25.3.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 139.

67 Haushaltsplan der TTR für das Schuljahr 1933/34, Kap. 8.2.2, Dok. 1.

68 § 2 der Satzung des Vereins zur Förderung der Talmud Thora Realschule vom 15.3.1933, Kap. 8.2.2, Dok. 2.

69 HF Nr. 12 vom 22.3.1934, S. I.

70 GB Nr. 6 vom 4.6.1935 S. II, Kap. 8.2.2, Dok. 6. Der im Text genannte Aufruf vom September 1933 ist im *Gemeindeblatt* nicht nachweisbar.

71 Kap. 8.2.2, Dok. 12.

72 Kap. 8.2.2, Dok. 3.

73 Schreiben an die Landesunterrichtsbehörde vom 14.3.1935, Kap. 8.2.2, Dok. 4. Die TTR erneuerte ihr Vorbringen mit einem weiteren Schreiben vom 18.3.1935, abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 200 f.

Stadt zum neuen Schuljahr 1935/36 die Subventionierung der TTR wieder auf.<sup>74</sup> Entsprechendes konnte für die Mädchenschule Karolinenstraße erreicht werden. Das Regime hatte – zumindest einstweilen – erkannt, dass es noch jüdische Privatschulen benötigte, wenn es seine Politik der beabsichtigten räumlichen Trennung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der allgemeinen Schulpflicht auch jüdischer Schüler etablieren und fortsetzen wollte. Dem NS-System dienten die Gemeindeschulen in erster Linie dazu, jüdische Schüler aus staatlichen Schulen abzuschieben. Im Dezember 1934 formulierte die Senatskanzlei dies mit folgenden Worten: »Die Aufhebung der beiden in Hamburg bestehenden jüdischen Schulen würde vom schulpolitischen Standpunkt aus mindestens unerwünscht sein. [...] Das Fortbestehen privater jüdischer Schulen entlastet die öffentlichen Schulen von jüdischen Elementen und entspringt insofern den Grundtendenzen des nationalsozialistischen Staates.«<sup>75</sup> Das mochte wie eine Art Bestandsgarantie wirken, soweit und solange die nationalsozialistische Ideologie sich auf eine schulische Trennung im Sinne der sozialen Ghettoisierung beschränken würde. Der deutlich geminderte Zuschuss von nunmehr jährlich 45 000 RM sollte allerdings nur den Kosten des Volksschulzuges zugutekommen, eine höhere Schulbildung war für Juden nicht erwünscht.

Bereits im Sommer 1935 war die schulbehördliche Subventionszusage wieder gefährdet. Der Finanzsenator Dr. Hans Nieland (1900-1976) prüfte im August 1935 im Auftrage des Senates der Stadt die Notwendigkeit einer staatlichen Unterstützung der TTR und gelangte zu einem negativen Ergebnis. Erstaunlich war dies nicht, denn Nieland, der schon 1926 der NSDAP beigetreten und Mitglied der SS war, galt als nationalsozialistischer Hardliner. An der Aufrechterhaltung der Schule hätten »in erster Linie die hinter ihr stehenden jüdischen Kreise ein Interesse«, meinte er. Er nehme mit Bestimmtheit an, dass diese Kreise es im Ernstfall nicht zu einer Auflösung der Schule kommen lassen würden.<sup>76</sup> Sichtbare Konsequenzen hatte dieser Bericht letztlich zwar nicht, zeigte in einer eher belanglosen Frage aber doch, dass im Sommer 1935 innerhalb der nationalsozialistischen Führung, also der NSDAP, der SA und der SS, kein geschlossener Plan bestand, in welcher Weise gegenüber Juden vorgegangen werden sollte. Wenige Monate zuvor war noch ein staatlicher Zuschuss bewilligt worden. Ein erneuter Antrag auf Zuschuss im Februar 1936, den die Landesunterrichtsbehörde offenbar wohlwollend betrachtete, löste bei der Finanzverwaltung einen detaillierten Katalog von Fragen aus. Direktor Spier beantwortete sie.<sup>77</sup> In den folgenden Schuljahren gelang es der Gemeinde immer wieder, einen

74 Schreiben der Gemeinde an die Landesunterrichtsbehörde vom 14.12.1934, Kap. 8.1, Dok. 3; vgl. auch Hildegard Milberg, *Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft. Die politischen und sozialen Aspekte der Schulreform in Hamburg 1890-1935*, Hamburg 1970, S. 402.

75 Aufhebung der Privatschulen 5.12.1934, StAHH, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 11/1, zit. nach Randt, *Carolinenstraße* 35, S. 65.

76 Bericht vom 29.8.1935, Kap. 8.2.2, Dok. 8.

77 Kap. 8.2.2, Dok. 9 u. 10. Die TTR hatte mit ihrem Antrag Erfolg. Sie erhielt für das Schuljahr 1936/37 einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 49 495 RM. Für das Schuljahr 1935/36 hatte

staatlichen Zuschussbetrag zu erhalten. Naturgemäß musste sich die Schule dafür einer genauen Ausgabenkontrolle unterwerfen.<sup>78</sup> Im Schuljahr 1937/38 erhielt sie 60 000 RM. Das genügte kaum. Die Zahl der Schüler stieg beträchtlich und erreichte im September mit etwa 800 ihren Höchststand. Die Schulleitung musste zu drastischen Notmaßnahmen greifen.<sup>79</sup> Sie bedingten, dass man staatliche Vorgaben nicht mehr erfüllen konnte, etwa die Vorgabe der Klassenfrequenz, um die anderenfalls erforderliche Anstellung neuer Lehrkräfte zu vermeiden. Die Behörde erhöhte im darauf folgenden Schuljahr 1938/39 den Zuschuss auf 128 000 RM. Sie sah wohl die Inkonsequenzen der eigenen Schulpolitik ein, auch wenn sie dies nicht aussprach. Die Zuschusshöhe entsprach einem differenziert begründeten Antrag der TTR vom Juli 1938, dem ein neuer Haushaltsplan für das bereits laufende Schuljahr beigefügt war.<sup>80</sup> Inzwischen hatten sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse innerhalb der Gemeinde dramatisch verschlechtert. Grundlage der Zahlungen war, dass nunmehr nahezu alle jüdischen Schulkinder die öffentlichen Schulen zu verlassen hatten. Nach dem Novemberpogrom war die Existenz der TTR erneut aus finanziellen Gründen gefährdet.<sup>81</sup> Die Zahlungen wurden aber auch 1939/40 fortgesetzt. So erhielt die Talmud Tora Schule in den Monaten Juni/Juli 1939 45 150 RM. Für das gesamte Schuljahr 1939/40 sah der Haushaltsplan der Hansestadt Hamburg einen Zuschuss von insgesamt 180 000 RM vor. Anzunehmen ist indes, dass dieser Betrag angesichts des fortlaufenden Rückgangs der Schülerzahlen nicht in vollem Umfang gezahlt wurde. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hatte im Mai 1938 erklärt, dass von ihr keine finanzielle Unterstützung mehr zu erwarten sei.

Die Gewährung der staatlichen Zuschüsse stand unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde ihrerseits die beiden Schulen finanziell unterstützte. Das geschah, auch wenn der Vorstand gezwungen war, immer stärker eine »Umschichtung« der Ausgaben zugunsten der Wohlfahrtslasten vorzunehmen.

der Subventionsbetrag 45 400 RM betragen. Für das Schuljahr 1937/38 bewilligte die Landesunterrichtsbehörde einen Zuschuss von 60 000 RM. Vgl. Schreiben der Kultur- und Schulbehörde an das Hamburgische Staatsamt vom 12.7.1937, Kap. 44.1, Dok. 8.

78 Vgl. beispielhaft die Rechnungsprüfung der Schulausgaben für das Schuljahr 1935/36, Kap. 8.1, Dok. 4.

79 Eindrucksvoll die nüchterne Darstellung im Bericht der TTR vom 15.4.1937, Kap. 8.2.3, Dok. 5.

80 Antrag vom 27.7.1938, Kap. 8.2.2, Dok. 13. Vgl. auch bereits das Schreiben des Vorstands der TTR an die Hamburger Schulbehörde vom 11.7.1938, Kap. 52.1, Dok. 9; VEJ 2, S. 217 f., Dok. 60.

81 Schreiben der TTR an die Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 22.12.1938, Kap. 8.2.2, Dok. 14.

Tabelle 31: Die Ausgaben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg für das Schulwesen in den Jahren von 1933 bis 1941 (in RM)<sup>82</sup>

Jahr	absolut (in RM)	% des Gemeindehaus- halts	Staatlicher Zuschuss (in RM)	TTR (in RM)	Mädchenschule (in RM)
1933	351 494	41,40 %	72 000		
1934	223 193	30,34 %			
1935	180 609	20,67 %	80 000	38 720	40 000
1936	240 518	18,06 %	161 000	55 000	
1937	237 937	15,15 %	160 000	60 000	
1938	235 937	14,58 %	184 700	40 000	
1939	131 103	6,83 %	116 700		
1940	150 937	7,10 %	144 300		
1941	111 230	6,82 %			

### 1.3.4 Schulalltag

Im Sommer 1932 erhielt die TTR die Genehmigung, auch als prüfungsberechtigte Oberrealschule das Zeugnis der Hochschulreife zu vergeben. Die Gemeinde war übergelukkig. Für die Juden im Hamburger Raum war damit ein lang erstrebtes Ziel erreicht. Sie verfügten endlich über ein komplettes Schulangebot, das eine eigene, das Hochschulstudium zulassende Bildungseinrichtung einschloss. Einer bis dahin naheliegenden und vielfach praktizierten »Abwanderung« zu den staatlichen Gymnasien war jedenfalls ein formaler Grund entzogen.<sup>83</sup> Zugleich bot diese Entwicklung die Möglichkeit der Durchlässigkeit der verschiedenen Schulformen innerhalb derselben Schule. Im Frühjahr 1932 bestanden erstmals neun Abiturienten die Reifeprüfung.<sup>84</sup> Der Reifeprüfung lag die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen von 1931 zugrunde.<sup>85</sup> An der TTR waren jetzt etwa 22 oder 23 Lehrer hauptberuflich tätig.<sup>86</sup> Auf jeden Lehrer entfielen im Durchschnitt 27 Wochenstunden Unterricht. Mit Beginn des NS-Regimes

82 Angaben nach Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 46, 49, 80; Kap. 8.2.2, Dok. 7.

83 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 376.

84 Vgl. zum ersten Abiturjahrgang der Talmud Tora Oberrealschule GB Nr. 3 vom 5.4.1932, S. 3.

85 Abgedruckt RMinBl. 1931, Nr. 14, S. 291; mit Schreiben vom 7. Mai 1937 bestätigte die Schulbehörde dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf Anfrage, dass die TTR zur Erteilung der Hochschulreife befugt sei. Bei der Immatrikulation des ehemaligen Schülers der TTR Felix Davidson an der Technischen Hochschule Berlin hatte diese Zweifel geäußert. Davidson hatte im Frühjahr 1936 an der TTR die Reifeprüfung bestanden; vgl. GB Nr. 3 vom 20.3.1936, S. 10.

86 Biografische Angaben über jeden der Lehrer der Talmud Tora Schule mit Ausnahme des Oberlehrers B. Berner, vgl. ausführlich Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 237-266; Liste der Lehrkräfte im Schuljahr 1933 (Stand Oktober 1933), Kap. 8.2.1, Dok. 4.

kam es zu Fluktuationen nicht nur in der Zusammensetzung der Schüler, sondern auch in der Lehrerschaft.

Eine weitere Neuerung trat ein. Bereits zum Schuljahr 1933/34 musste sich die Oberstufe der TTR für zwölf Mädchen öffnen, davon acht in der letzten Jahrgangsstufe, der Oberprima.<sup>87</sup> Das war für die TTR der Beginn einer ungewollten Koedukation. Die Orthodoxie konnte mit dieser Entwicklung schwerlich einverstanden sein. Die neu aufgenommenen Schülerinnen kamen sämtlich von staatlichen Schulen aus Hamburg oder Altona. Die Ursachen für diesen innerstädtischen Schulwechsel im letzten oder vorletzten Jahr des Schulbesuchs lagen auf der Hand.<sup>88</sup>

Zu Ostern 1934 erhielten fünf Schülerinnen und neun Schüler das Reifezeugnis. Einer von ihnen, Adolf Wolfermann (1916-1997), beschrieb im *Hamburger Familienblatt* eindrucksvoll, mit welchen Gefühlen ein Abiturient dem neuen Lebensabschnitt zwischen Optimismus und begründeter Sorge entgegenseh.<sup>89</sup> Die Qualität der Schule war offenbar gut, wenn man den Erfolg der Abschlussprüfungen zugrunde legt. So bestanden zum Ende des Schuljahres 1935/36 alle 27 Schüler der Oberprima und der Untersekunda die staatlich geleiteten Prüfungen, wie das *Gemeindeblatt* unter Namensnennung mit gewissem Stolz berichtete.<sup>90</sup> Ende des Schuljahres 1936/37 erreichten zehn Schüler das Abitur, ferner 26 die Obersekundareife.<sup>91</sup> In den Jahren 1932 bis 1939 machten insgesamt 59 Jungen und von 1934 bis 1939 14 Mädchen das Abitur auf der TTR.

Der Schullalltag der jüdischen Schüler änderte sich mit der nationalsozialistischen »Machtergreifung« 1933 in wenigen Jahren. So wurden etwa ab 1935 immer mehr Schüler aufgenommen, die den religiösen Traditionen, welche die Schule pflegte,

87 Kap. 8.2.1. Dok. 3. Von den in die Abschlussklasse der Oberprima eintretenden Schülerinnen erreichten fünf, nämlich Hilde Behrend, Hanna David, Johanna Heckscher, Rahel Schloss und Johanna Zuntz, am 6. März 1934 die Hochschulreife; vgl. Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 146 f.; GB Nr. 3 vom 8.3.1934, S. 5. Über das Schicksal der übrigen Schülerinnen ist derzeit nichts bekannt. Sie hatten bereits im Oktober 1933 die Schule verlassen und waren mutmaßlich mit den Eltern emigriert; vgl. die Angaben im Bericht vom 30.10.1933, Kap. 8.2.1, Dok. 4.

88 Vgl. S. 561-569 (Kap. VII.3.1.2, Antisemitismus im Schullalltag).

89 Adolf Wolfermann, Zur Situation jüdischer Abiturienten 1933/34, in: HF Nr. 15 vom 12.4.1934, Beilage; abgedruckt Kap. 25.3, Dok. 1.

90 GB Nr. 3 vom 20.3.1936, S. 10, Kap. 8.2.3, Dok. 3. Unter den Abiturienten dieses Jahrganges war auch Walter Gotthold. 1917 in Hamburg geboren, floh Gotthold 1938 aus Polen, wo er sich zum Studium der Tora aufhielt, in die USA. Dort wurde er Rabbiner. 1951 ging Zev Walter Gotthold nach Israel, hier war er unter anderem im Ministerium für Religiöse Angelegenheiten für Auslandskontakte zuständig. Gotthold wurde Rabbiner im Jerusalemer Stadtteil Kirjat Hajovel und beschäftigte sich mit Fragen der Halacha und der rabbinischen Jurisprudenz. Er starb 2009 in Jerusalem. Siehe den Nachruf von Gabriela Fenyes, in: Jüdische Allgemeine. Wochenzeitung für Politik, Kultur, Religion und Jüdisches Leben vom 26.2.2009, S. 19.

91 GB Nr. 3 vom 19.3.1937, S. 6, wiederum unter Namensnennung.

eher fernstanden. Daraus entwickelte sich ein heftiger innerjüdischer »Religionsstreit«, auf den noch einzugehen ist. Die Schule begann, jüdische Feste oder Festtage zum Inhalt des Schulalltages zu machen. 1933 richtete sie erstmals für ihre Schüler eine Chanukkafeier aus.<sup>92</sup> Im Januar 1934 schloss sich als Festtag am 15. Schwat das Fest Chamischoh Ossor an, das sogenannte Baumfest als Tage des Erwachens der Natur.<sup>93</sup> Nach der »Machtübernahme« gab es keine allgemeinen Liederbücher mehr, die an jüdischen Schulen benutzt werden durften. Der Musiklehrer der TTR, Joseph (Jola) Jacobsen (1897-1943 [England]), suchte zusammen mit dem Berliner Musiker Erwin Jospe nach einer Alternative. So entstand eine Sammlung von Liedern mit Texten in hebräischer, deutscher und jiddischer Sprache, die bekannte deutsche Volkslieder wie »Der Mond ist aufgegangen«, jiddische Lieder wie die »Zehn Brider« und über 100 hebräische Lieder in deutscher Umschrift und Übersetzung enthielt. Das Liederbuch erschien 1935 unter dem Titel *Hawa Naschira (Auf! Lasst uns singen!)*.<sup>94</sup> In kürzester Zeit wurden über 5000 Exemplare verkauft.

Außerdem diente der »innerjüdische« Sport nicht nur der »Leibesertüchtigung«, sondern besaß auch einen identitätsstiftenden Charakter, da die jüdischen Kinder aus den allgemeinen Sportvereinen hinausgedrängt wurden. Im September 1937 organisierte die TTR für ihre 800 Schüler einen »Ersten Schulspieltag«, wie das *Familienblatt* zu berichten wusste.<sup>95</sup>

Eine zum Schuljahr 1934/35 vorgenommene Erweiterung des Unterrichts um die Werklehre hatte für die Gemeinde weniger bildungspolitische, sondern vielmehr erwerbs- und beschäftigungspolitische Gründe. Auch im staatlichen Bereich hatte man sich in Hamburg im März 1934 zur Einführung eines 9. Pflichtschuljahres entschlossen.<sup>96</sup> Von den für die Werklehre vorgesehenen 43 Wochenstunden des berufskundlichen Unterrichts sollten 15 »theoretische Stunden« und weitere 25 Stunden den Grundlagen einer differenzierten handwerklichen Ausbildung gewidmet sein. Für die Schüler, die an diesem Unterricht regelmäßig teilnahmen, ruhte die allgemeine Berufsschulpflicht. Sie waren auch von der verlängerten Schulpflicht befreit. Die Schülerwochenstunden betragen im Frühjahr 1936 für die achtstufige Volksschule der TTR je Klasse im Durchschnitt rund 27 Stunden, für die Oberrealschule 36 Stunden, beides stellt eine erstaunliche bildungs- und erziehungspolitische Intensität dar.

92 HF Nr. 52 vom 29.12.1933, S. 4.

93 HF Nr. 6 vom 8.2.1934, S. III.

94 Joseph Jacobsen, geb. 1897 in Hamburg, wurde 1924 mit der Dissertation *Robert Browning und die Musik* promoviert. Er kam 1923 an die TTR als Musiklehrer. Jacobsen etablierte einen Schülerchor und leitete ein Schulorchester. Im März 1939 gelang ihm mit seiner Frau und vier Kindern die Flucht nach England. Er starb dort 1943; vgl. Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 246 f. Das Buch *Hawa Naschira* wurde 2001 in einer kommentierten Neuauflage publiziert. Nunmehriger Herausgeber war Zev Walter Gotthold.

95 IF Nr. 36 vom 9.9.1937, S. 16 a-d, Kap. 8.2.3, Dok. 6.

96 Vgl. Offenborn, Jüdische Jugend, S. 284 ff.

*1.3.5 Veränderungen im NS-Staat,  
insbesondere nach dem Novemberpogrom*

Mit der nationalsozialistischen »Machtübernahme« änderte sich vieles für die Schule. Bereits im Sommer 1933 sank die Schülerzahl der TTR. Im Herbst 1933 verließen etwa 60 Schüler, also etwa ein Zehntel der Schülerzahl, die TTR. Das war gewiss im Herbst 1933 noch nicht dramatisch, aber die Gemeinde und die TTR meinten doch, die Landesunterrichtsbehörde ersuchen zu sollen, jede Konkurrenz durch Neugründung anderer jüdischer Schulen zu unterbinden.<sup>97</sup> Anfang August 1933 hatte die Gemeinde erfahren, dass die Landesschulbehörde erwog, die Gründung von »Schulkursen« für 12- bis 14-jährige jüdische Schüler zu genehmigen. Ob das wirklich eine realistische Gefahr darstellte, ist zu bezweifeln. Indes, die Gemeinde und die Schulleitung strebten nach einem Monopol schulischer Ausbildung. Lag dem ehemals eine innerjüdische Zielsetzung der Abwehr assimilatorischer Entwicklungen zugrunde, so sollte man in den kommenden Jahren aus ganz anderen Gründen mit dieser Schulpolitik Erfolg haben. Die auf den staatlichen Schulen betriebene Diskriminierungspolitik gegenüber jüdischen Schülern und der Niedergang des Privatschulwesens führten zu einer so nicht gewollten Stärkung der jüdischen Schulen. Ihre Aufgaben sollten sich im NS-Regime in der Perspektive des nachschulischen Lebensweges zwar wandeln, blieben aber im Kern in der Suche nach jüdischer Identität nicht nur erhalten, sondern intensivierten sich. Gegen Ende des Schuljahres 1933/34 verließen 100 Schüler die TTR, weil sie auswanderten, etwa ein Sechstel der gesamten Schülerschaft.<sup>98</sup> Nahezu die gleiche Zahl nahm die TTR durch den Schulwechsel aus staatlichen Schulen auf.<sup>99</sup> Das bedeutete eine erhebliche Fluktuation in den Klassen, wenn innerhalb eines Schuljahres fast 30 Prozent der gesamten Schülerschaft »ausgetauscht« wurde. Auch einige Lehrer, die wegen ihrer jüdischen Abstammung aus dem staatlichen Schuldienst entlassen worden waren, wechselten zur TTR, darunter Dr. Ernst Loewenberg und Dr. Walter Bacher (1893-1944 [Auschwitz]).<sup>100</sup>

Der Novemberpogrom 1938 führte zunächst zur Einstellung des Schulbetriebes.<sup>101</sup> Alle Lehrer der TTR wurden verhaftet, darunter auch der Direktor Arthur Spier. Er wurde misshandelt und erlitt schwere Verletzungen. Die Gestapo besetzte das Schulgebäude. Einige der Verhafteten wurden wenige Tage später wieder entlassen. Am

97 Schreiben vom 8.9.1933, Kap. 8.1, Dok. 1.

98 HF Nr. 12 vom 22.3.1934, S. 1.

99 Kap. 8.2.1, Dok. 7.

100 Barbara Brix, »Land, mein Land, wie leb ich tief aus dir«. Dr. Walter Bacher – Jude, Sozialdemokrat, Lehrer an der Klosterschule, Hamburg 1997; Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 238.

101 Ebd., S. 158 ff.

15. November 1938 ordnete das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an, dass Juden der Besuch deutscher Schulen nicht mehr gestattet sei.

Die Hamburger Schulbehörde vollzog die Schulentlassungen mit einer eigenen Anordnung vom 18. November 1938. Danach waren alle »volljüdischen« Schüler sofort, also während des laufenden Schuljahres, auf die Talmud Tora Schule und auf die jüdische Mädchenschule Karolinenstraße umzuschulen. Die berufsschulpflichtigen Juden waren einstweilen vom Besuch der öffentlichen Berufsschulen beurlaubt. Die Umschulungen bedeuteten vor allem für die Kinder von der jüdischen Gemeinde bislang fernstehenden Eltern, insbesondere für christlich getaufte Schulkinder, einen schwer ertragbaren Bruch mit ihrer bisherigen Lebenswelt. Sie kamen jetzt in ein jüdisch-religiös oder zionistisch geprägtes Sozialmilieu. Der Schulverwaltung konnte dies nicht verborgen bleiben. In einem Aktenvermerk vom 24. November 1938 fasste sie – offenbar als Ergebnis einer Besprechung – zusammen: »Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Talmud-Tora-Schule aber bereit, alle Schüler, die in Hamburg als ›Juden‹ im Sinne der Nürnberger Gesetze von den allgemeinen Schulen ausgeschlossen sind, aufzunehmen, auch wenn sie sich nicht zur jüdischen Religion bekennen. Falls sie z.B. konfessionslos sind, können sie vom jüdischen Religionsunterricht befreit werden.«<sup>102</sup> Im November 1939 verlor die Schule ihren traditionellen Namen. Sie musste sich jetzt »Jüdische Schule in Hamburg« nennen.<sup>103</sup>

#### 1.4 Die Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (Karolinenstraße)

##### 1.4.1 Die Organisation der Schule

Die formale Organisation der gemeindlichen Mädchenschule ergab sich aus den Statuten von 1930.<sup>104</sup> Die Schule wurde von einem 14-köpfigen Schulvorstand verwaltet, es gab einen Schulleiter und eine nicht näher festgelegte Zahl von Lehrkräften. Dem Vorstand gehörten zwei entsandte Vorstandsmitglieder der Deutsch-Israelitischen Gemeinde an, von denen einer den Vorsitz führte, zwei Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums (RK), der Schuldirektor, mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und acht vom RK nach einem Wahlaufsatz gewählte Gemeindeangehörige. Vorsitzender des Schulvorstandes war von 1932 bis 1938 Dr. med. Siegfried Baruch,<sup>105</sup> danach Max Stern (geb. 1885), der im April 1939 nach Brasilien emigrierte.

<sup>102</sup> Kap. 8.1, Dok. 10.

<sup>103</sup> Ursula Randt, Die Zerschlagung des jüdischen Schulwesens, in: Ursula Wamser/Wilfried Weinke, Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel, Springe 2006, S. 206-218.

<sup>104</sup> Abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 407-409.

<sup>105</sup> Dr. med. Siegfried Baruch (1889-1942 [Haifa]) praktizierte von 1919 bis zu seiner Emigration 1939 nach Palästina als praktischer Arzt und Geburtshelfer, ab Mai 1933 gehörte er dem Vorstand der DIG an und war auch im Vorstand der Haushaltungsschule sowie ab 1932 im Schulvorstand der TTR.



Angesichts der Größe des Vorstandes lag die »eigentliche« Leitung der Schule, ähnlich wie bei der TTR, nahezu ausschließlich in den Händen des Direktors der Schule. Schuldirektor war seit 1930 Dr. Alberto Jonas (1868-1942 [Theresienstadt]). Auch unter seiner Leitung blieb der Charakter der Schule religiös traditionell.<sup>106</sup> Für ihn galt die Unterrichtung jüdischer Kinder an christlichen Schulen als Irrweg. Eine strikte Beachtung des Schulchan Aruch mit einem Interpretationsmonopol des Oberrabbiners bestand im Gegensatz zur Mädchen-Realschule (Bieberstraße) allerdings nicht. Der Oberrabbiner des Synagogenverbandes oder ein anderer Rabbiner gehörte auch nicht als gewähltes Mitglied dem Schulvorstand an. Immerhin wurde 1934 kontrovers erörtert, ob eine ehemals in »Mischehe« verheiratete Lehrerin für die Schule anstellungsfähig sei.<sup>107</sup> Das Lehrerkollegium bestand aus mehr als 25 Lehrkräften, überwiegend Lehrerinnen. Angesichts der zahlreichen Schülerinnen hatte sich als Vertretung der Eltern ein statutengemäß an sich nicht vorgesehener neunköpfiger Elternrat etabliert. Alles in allem bestand für die Schule so eine Funktionsebene aus etwa 50 Personen.<sup>108</sup> Der Entwurf einer Satzung für die Schule, der vermutlich Anfang Oktober 1937 entstand und von Ernst Loewenberg bearbeitet wurde, brachte gegenüber dem bisherigen Schulstatut keinen grundlegenden Wandel. Erneut wurde betont, dass sich der Lehrplan an den der staatlichen Schulen anlehne. Der Realschulzug sollte unverändert sechs Jahrgangsklassen umfassen. Die Schule war nach den Vorschriften und im Sinne des überlieferten Religionsgesetzes zu führen.<sup>109</sup>

Die etwa 600 Schülerinnen besuchten seit dem Schuljahr 1932/33 insgesamt 22 verschiedene Klassen, vier Grundschul-, vier Volksschul- und acht Realschulklassen. Diese waren im Schulgebäude Carolinenstraße 35, acht Parallelklassen im Schulgebäude Johnsallee 33 untergebracht. Die Aufteilung der Schülerinnen auf beiden Schulzüge beruhte auf einem Ausleseverfahren, das den staatlichen Vorgaben entsprach. Seit 1926 lagen dem Unterricht an dem Höheren Mädchenschulzug die Lehrpläne für staatliche Realschulen zugrunde. Mehr als die Hälfte der jüdischen Mädchen Hamburgs besuchte diese Schule, damit überbot sie insofern die TTR. Die Schule nahm auch jüdische Töchter nichtgemeindeangehöriger oder außerhalb Hamburgs lebender Jüdinnen oder Juden auf. Diese Möglichkeit zielte nicht zuletzt auf die Aufnahme von Mädchen der Altonaer Gemeinde, da deren Schule nur Volksschulcharakter besaß. Gleichwohl erwies es sich als schwierig, Mädchen der Oberschicht zu erreichen. Erst als die privaten jüdisch geprägten Mädchenschulen 1930/31 aus finanziellen Gründen schließen mussten oder ihren jüdischen Charakter aufgaben, führte dies zu einer weiteren Stärkung der Mädchenschule in der Karo-

<sup>106</sup> Randt, Carolinenstraße 35.

<sup>107</sup> Niederschrift über die Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 20.3.1934 und vom 27.3.1934, Kap. 8.3, Dok. 2.

<sup>108</sup> Vgl. die Zusammensetzung im Schuljahr 1932/33, Kap. 8.3, Dok. 1.

<sup>109</sup> Kap. 8.3, Dok. 7.

linenstraße. Man stand jetzt nur noch in Konkurrenz zum staatlichen Schulwesen. Zu Ostern 1936 entschloss man sich, ein neuntes Schuljahr einzurichten.<sup>110</sup> Auch die Mädchenschule litt unter der einsetzenden Fluktuation sowohl der Schülerinnen als auch der Lehrerschaft. Bewährte Lehrer und Lehrerinnen entschlossen sich zur Auswanderung.<sup>111</sup>

#### 1.4.2 Schulpolitische Zielsetzungen und Konfliktfelder

Unter der pädagogisch weitsichtigen Leitung der Schulvorsteherin Mary Marcus (1844-1930) hatte sich die Mädchenschule günstig entwickelt. Ihr war es in ihrem 25-jährigen Direktorat gelungen, durch einen anspruchsvollen Lehrplan und durch reformpädagogische Ansätze die Schule zu beträchtlichem Ansehen zu führen. Zwar orientierte sich der Lehrplan formal anfangs am staatlichen Schulwesen einer Volksschule, jedoch im Lauf der Jahre immer stärker am Bildungskanon höherer Mädchenschulen. Schuldirektor Alberto Jonas setzte diesen Weg fort. Bereits seit März 1928 war die Schule berechtigt, das Abgangszeugnis der »Mittleren Reife« zu erteilen.<sup>112</sup> Der Volksschulzug blieb erhalten. Aber der Besuch der gemeindlichen Mädchenschule war so auch für das etablierte jüdische Bürgertum zu einer bedenkenswerten Alternative sowohl gegenüber dem staatlichen Schulwesen als auch den Privatschulen geworden.

Man versuchte, die Schule durch zusätzliche Jahrgangsstufen weiter auszubauen. Zu Beginn des Schuljahres 1937 verfügte sie über eine neunzügige Volksschule mit insgesamt 358 Schülerinnen, eine Förderklasse mit 14 Schülerinnen und einen fünfzügigen Realschulzug mit insgesamt 184 Schülerinnen.<sup>113</sup> Ende des Schuljahres 1936/37 erhielten 17 Schülerinnen das Zeugnis der Obersekundareife. Nicht ohne Stolz berichtete das *Gemeindeblatt* im Frühjahr 1937 unter Namensnennung, welche 17 Schülerinnen unter dem Vorsitz des staatlichen Prüfungskommissars dies erlangt hatten.<sup>114</sup> Ende des Schuljahres 1937/38 erhielten 29 Schülerinnen der Untersekunda und 22 Schülerinnen der Obertertia das Reifezeugnis der Obersekunda.<sup>115</sup>

Als an staatlichen Schulen – wie bereits erwähnt – im März 1934 reichsweit ein neuntes Pflichtschuljahr eingeführt worden war, beschloss der Schulvorstand für das Schuljahr 1936/37 eine entsprechende Regelung.<sup>116</sup> Dem lag eine Empfehlung der Schulabteilung der Reichsvertretung der deutschen Juden vom 16. März 1936 zu-

110 Vgl. Bericht von Alberto Jonas, in: GB Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 4.

111 Bericht, in: HF Nr. 15 vom 11.4.1935, S. IV (Lehrer Markus Wolfemann, Lehrerin Blanca Strauß).

112 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 399 f.

113 Schulstatistik vom 27.4.1938, Kap. 8.3, Dok. 10.

114 GB Nr. 3 vom 19.3.1937, S. 6, Kap. 8.3, Dok. 5.

115 GB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 4.

116 GB Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 4, Kap. 8.3, Dok. 4.

grunde.<sup>117</sup> In diesem neunten Schuljahr sollte die Pflege der sogenannten jüdischen Fächer mit an erster Stelle stehen. Das pädagogische Ziel sollte in einem weiteren Sinne identitätsstiftenden Charakter haben, in Nuancen handelte es sich somit um andere Vorgaben als die für die Werkvorlehre der TTR.

Viele der schulentlassenen Mädchen fanden keine Lehrstelle oder berufliche Anstellung. Der größere Teil von ihnen besuchte deshalb anschließend die Haushaltsschule der Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, ein Teil den gewerblichen Zug und einige die jüdische Fachschule für Schneiderinnen.<sup>118</sup> Diese Entwicklung legte es nach Ansicht des Schulvorstands nahe, der Schule ein »Frauensschuljahr« anzugliedern. Ob es im neuen Schuljahr dazu kam, ist nicht feststellbar und erscheint eher zweifelhaft. Die Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe bot ohnehin mit der Jüdischen Haushaltsschule konkurrierend eigene Ausbildungsgänge an.

Die finanzielle Grundlage der Mädchenschule Karolinenstraße war ähnlich jener der TTR ungewiss. Bereits 1935 sah sich der Schulvorstand angesichts der zunächst offenen Frage eines staatlichen Zuschusses verpflichtet, von den Lehrkräften ein finanzielles Notopfer zu fordern.<sup>119</sup> Als wieder ein staatlicher Zuschuss gewährt wurde, nahm der Vorstand gleichwohl Kürzungen der Pensionsberechtigung vor. In der Lehrerschaft fühlte man sich durch das einseitige Vorgehen des Vorstandes übergangen. Immerhin hatte die subventionierende Behörde zur Voraussetzung der Wiederaufnahme der Zuschussgewährung gemacht, dass die Lehrer und Lehrerinnen der Mädchenschule ebenso zu bezahlen seien, wie die an staatlichen Schulen. Um eine, wenn auch geringe, Förderung zu erhalten, hatte man 1932 den Verein der »Freunde der Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde« gegründet.<sup>120</sup> Über seine Wirksamkeit ist nichts Näheres bekannt. Die Organisation scheint in den Händen des Redakteurs Julian Lehmann und des Vorsitzenden des Vereins, dem ehemaligen Landrichter Lambert Leopold (1890-1942 [Chelmo]),<sup>121</sup> gelegen zu haben. Die Zielsetzung lag wohl weniger im Einwerben von Spenden, als vielmehr in individuellen Hilfen.<sup>122</sup> Das schloss gelegentliche Vortragstätigkeiten oder Unterhaltungsabende, die der Verein organisierte, nicht aus.<sup>123</sup>

117 Abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 275 f.

118 Bericht von Tilly Zuntz in der Sitzung des RK vom 28.3.1938, in: GB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 3 f.

119 Kap. 8.3, Dok. 3.

120 GB Nr. 10 vom 15.12.1933, S. 5 f.

121 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 234.

122 Bericht über die Abschlussfeier im Frühjahr 1934, in: HF Nr. 12 vom 22.3.1934.

123 Bericht über »Frohe Stunden im Conventgarten«, in: HF Nr. 3 vom 17.1.1935, S. I.

### 1.4.3 Veränderungen im NS-Staat

Eine größere Anzahl von Eltern jüdischer Kindern, welche die private Mädchen-Realschule Ria Wirth besuchten, entschlossen sich Anfang 1938, ihre Töchter auf die Mädchenschule der Gemeinde umzuschulen.<sup>124</sup> Das Miteinander von jüdischen und nichtjüdischen Mädchen war offenbar selbst in einer privaten Schule nicht mehr möglich. Die Eltern sahen deutlich, dass in der Mädchenschule der Gemeinde ein anderer Geist als in den liberalen oder religiös indifferenten Elternhäusern herrschte. Da die beabsichtigte Umschulung in die Phase eines noch offenen innerjüdischen Religionsstreits fiel, mochte den betroffenen Eltern ihre Entscheidung besonders schwerfallen. Das lässt umgekehrt erahnen, welchen Pressionen entweder die Schülerinnen oder auch die Schulleiterin Ria Wirth ausgesetzt waren, dass man sich zu einem pädagogisch zweifelhaften Schritt der Umschulung entschloss. So hoffte man, Forderungen an die Gemeindeschule mit Hilfe des liberalen Schulvereins zumindest zu artikulieren. So erhoben liberale Eltern Anspruch auf einen »freieren Religions-Unterricht in religiös-liberalem Sinne«, das Vermeiden des Sonntagsunterrichts, die Einrichtung von Parallelklassen für weltanschaulich wesentliche Fächer, etwa Religion und Geschichte, die Einstellung einer genügenden Anzahl religiös-liberaler Lehrkräfte und die Berufung von Männern ihres Vertrauens in die Leitungsgremien der Schule.<sup>125</sup> Dass diese Forderungen bereits aus »technischen« Gründen nur teilweise erfüllbar waren, ergab sich alsbald aus einer Stellungnahme des Direktors der Schule.<sup>126</sup> Man geht gleichwohl nicht fehl, die genannten Forderungen als ein Spiegelbild der Ansprüche einer Mehrheit der jüdischen Elternhäuser an die Schule anzusehen.

Ende 1937 war im Gemeindevorstand über die Möglichkeit gesprochen worden, ob in der Mädchenschule eine Oberstufe eingerichtet werden könne.<sup>127</sup> Das jüdische Schulwesen stand 1937/38 einer nationalsozialistischen »Reform« zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens gegenüber. Ab 1937 formte das NS-Regime das System der Oberschule um und verkürzte die bislang bestehende 13-jährige Schulzeit bis zum Abitur auf nunmehr zwölf Schuljahre. Diese Verkürzung, für die als Grund »wichtige bevölkerungspolitische Gründe« angeführt wurden, war dadurch motiviert, den Offiziersbedarf der Wehrmacht zu befriedigen.<sup>128</sup> Die »Reform« sollte reichsweit zum Schuljahr 1938/39 umgesetzt sein. Dem konnte sich die Gemeinde nicht entziehen.

124 Kap. 8.3, Dok. 8.

125 Kap. 8.3, Dok. 8.

126 Kap. 8.3, Dok. 9.

127 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 23.II.1937, Kap. 8.3, Dok. 7.

128 Franz-Werner Kersting, Wehrmacht und Schule im »Dritten Reich«, in: Rolf-Dieter Müller/Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Die Wehrmacht. Mythos und Realität, Oldenburg 1999, S. 436-455, hier S. 448; Reiner Lehberger, Hamburgs Schulen unter dem Hakenkreuz. Die nationalsozialistische »Reform« des Hamburger Schulwesens, in: Peter Daschner/ders. (Hrsg.), Hamburg – Stadt der Schulreformen, Hamburg 1990, S. 81-96.

Zu Ostern 1938 entschloss sich die Gemeinde daher für das kommende Schuljahr zu einer Schulreform. Die bisherige oberste Klasse der Schule (10. Klasse, Untersekunda) wurde »abgebaut«. Die Realschule sollte mit Ende des Schuljahres 1937/38 auf neun Jahrgangsstufen zurückgeführt werden. Mädchen, die Ostern 1938 nach Absolvierung der Obertertia ihre Schullaufbahn mit dem Ziel eines Abiturs fortsetzen wollten, sollten zur TTR übertreten.<sup>129</sup> Nur diese Schule hatte das ausschließliche Recht, für die jüdischen Schüler eine Oberstufe zu führen und das Abiturientenexamen abzunehmen. Diese Vorgehensweise verstärkte die Diskussion um eine koedukative Erziehung an der TTR erneut. Das entsprach allerdings kaum der staatlichen Schulpolitik. Diese war vielmehr gerade darauf gerichtet, eine Koedukation abzuschaffen. Die Bemühungen, an der TTR eine eigene Mädchenoberstufe einzurichten, stießen bei der Unterrichtsbehörde zunächst auf Widerstand. Allerdings räumte die Unterrichtsbehörde der Mädchenschule das Recht ein, an ihre 5-klassige Mittelstufe eine »Frauenschulklasse« anzugliedern. Bei staatlichen Schulen konnten Mädchen, die aus dieser Frauenschulklasse abgingen, in eine öffentliche Frauenoberschule eintreten, um dann dort das Abitur der Frauenoberschule abzulegen. Jüdischen Mädchen war der Besuch einer staatlichen Frauenoberschule indes nicht erlaubt.<sup>130</sup>

Man nahm an, dass von den 30 Mädchen, die zu Ostern 1938 die Obertertia erreicht hatten, nur fünf in die TTR übertreten, weitere zehn sich für die einzurichtende Frauenklasse entscheiden und die übrigen die Schule verlassen würden. Das Ziel, in einigen Jahren das Abitur zu machen, war in der Tat fragwürdig. In Deutschland kam nur eine Berufsausbildung als Volksschullehrerin in Betracht. Andere Möglichkeiten bestanden für Jüdinnen praktisch nicht. Tatsächlich gelang es dann aber doch, in der TTR eine eigene Mädchenklasse der Oberstufe einzurichten. Der Unterricht wurde nahezu ausschließlich von Lehrkräften der Mädchenschule erteilt.<sup>131</sup> Der Stundenplan sah für die Klasse in der Woche 36 Stunden Unterricht vor, unter anderem zwei Stunden Hebräisch und drei Stunden Bibelkunde, je vier Stunden Englisch und Französisch sowie zwei Stunden Latein.

### 1.5 Der innerjüdische »Identitäts- und Religionsstreit«

Die beiden Gemeindeschulen waren traditionell und statutengemäß auf eine religiöse Erziehung ausgerichtet, entweder ausdrücklich unter Bezug auf den Schulchan Aruch oder im Sinne der Maßgeblichkeit der jüdischen Religionsgesetze. Eine derartige religiös-orthodoxe Erziehung entsprach Mitte der 1930er-Jahre durchaus der Zielsetzung der NS-Politik, schien sie doch geeignet zu sein, die These der »Andersartig-

129 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 23.11.1937, Kap. 8.3, Dok. 7.

130 Niederschrift über die Sitzung des Schulvorstandes vom 27.10.1937, Kap. 8.2.1, Dok. 8.

131 Bericht des Direktors der TTR an die Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 5.5.1938, Kap. 8.2.1, Dok. 10.

keit« der Juden zu betonen, wenn nicht gar zu vertiefen. Die Gewährung der durchaus erheblichen staatlichen Zuschüsse dokumentierte insoweit die immanente Folgerichtigkeit dieser NS-Subventionspolitik.

Bereits im Sommer 1933 kam es, trotz des laufenden Schuljahres, zu zahlreichen Umschulungen. Jüdische Schüler wechselten von staatlichen auf die jüdischen Schulen. Die staatlichen Instanzen entsprachen offenbar allen derartigen Anträgen des Schulwechsels. Das sollte alsbald in den Gemeindeschulen zu einer strukturellen Veränderung in der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft führen. Die Zahl der Schüler, die nicht aus orthodoxen Elternhäusern kamen, nahm stetig zu. Erste Forderungen liberaler Kreise, etwa nach Anstellung religiös-liberaler Lehrkräfte und nach einem gesonderten Religionsunterricht an der TTR durch den Rabbiner des Tempelverbandes, wurden bereits im November 1933 in einem Elternabend des Jüdischen Schulvereins formuliert, blieben aber unerfüllt.<sup>132</sup> Orthodoxe Kreise konnten sich gegenüber Veränderungen einstweilen behaupten. Oberrabbiner Joseph Carlebach lehnte wenig später in einer Veranstaltung des »Vereins der Freunde der Mädchenschule« jede Veränderung in den Gemeindeschulen strikt ab.<sup>133</sup> Letztlich konnte die Gemeinde kein einheitliches innerjüdisches Schulsystem für alle gemeindeangehörigen Kinder aufbauen. Die Lehrpläne der beiden Gemeindeschulen standen seit 1935/36 in erbittertem politisch-religiösem Widerstreit zwischen orthodoxen und liberalen, zionistischen und nichtzionistischen Positionen. Die Zionisten hofften, durch die Schulen der Gemeinde den nationaljüdischen Gedanken auch mit einer Schwerpunktsetzung jüdischer Traditionen zu stärken. Die jüdische Orthodoxie erwartete die Stärkung der eigenen religiös-dominanten Stellung. Dass sich eine von außerjüdischen Entwicklungen verursachte innerjüdische Krise der gemeindlichen Schulpolitik anbahnte, war damit offenkundig. Auch hier überrascht in der bewertenden Rückschau die Einseitigkeit der orthodoxen Position, der sich die Funktionselemente der Gemeinde anfangs beugten.

Von ganz praktischer Bedeutung erwies sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob im vorgesehenen Unterricht der hebräischen Sprache die sephardische oder die in Deutschland zumeist benutzte aschkenasische Aussprache zu lehren sei. Die sephardische Aussprache hatte sich in Palästina umgangssprachlich durchgesetzt. Hingegen war die aschkenasische Aussprache diejenige, von der die deutsche Orthodoxie annahm, sie sei der Tora gemäß. Ein Schreiben der Schulabteilung der Reichsvertretung vom 3. April 1936 versuchte die Frage kompromisshaft dahingehend zu klären, dass die sephardische Aussprache im Unterricht zu bevorzugen und die aschkenasische nur insoweit zu lehren sei, dass man dem Gottesdienst in der Synagoge folgen

132 Vgl. Bericht über einen Elternabend des (liberalen) Jüdischen Schulvereins am 25.11.1933, in: GB Nr. 10 vom 15.12.1933, S. 5, abgedruckt Kap. 8.1, Dok. 2; ebenso HF Nr. 48 vom 30.11.1933, S. 2 f.

133 Bericht, in: HF Nr. 50 vom 14.12.1933, S. 9.

könne.<sup>134</sup> Welche Aussprache in den Gemeindeschulen tatsächlich unterrichtet wurde, ist nicht bekannt. Im Oktober 1937 wurden die »Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen« vom Januar 1934 leicht überarbeitet.<sup>135</sup> Sie erhielten nun, anders als noch im Januar 1934, die ministerielle Anerkennung, gleichwohl blieb ihre Umsetzung noch freiwillig. Die Leiter der beiden Gemeindeschulen, Arthur Spier und Alberto Jonas, bestätigten, dass die Richtlinien umgesetzt würden. Hieß es noch in den Richtlinien von 1934 als Vorgabe, dass »Zutritt zum gesprochenen Hebräisch zu finden« sei, hatte man dies in der nunmehrigen Fassung dahin präzisiert, dass der Zutritt sich auf das »gesprochene lebendige Hebräisch« beziehen solle. Die formal bestehende Freiwilligkeit änderte sich erst, als im Februar 1939 durch die Umbildung der Reichsvertretung in die »Reichsvereinigung« diese die verordnungsrechtlich angeordnete Zuständigkeit für das gesamte jüdische Schulwesen erhielt.<sup>136</sup>

Anfang Dezember 1936 hatten liberale Kreise ihre Forderung nach Berücksichtigung ihrer Vorstellungen erneuert. Im RK beantragte die liberale Fraktion durch Dr. Werner Bukofzer, Anni Bauer, Raphael Bachrach, Max Stern und Dr. Siegfried Urias, die Einführung eines religiös-liberalen Religionsunterrichts und die Anstellung entsprechender Lehrkräfte.<sup>137</sup> Dieses Verlangen löste in den folgenden Monaten im Gemeindevorstand, im RK und im Vorstand der Schule langwierige Diskussionen aus. Tatsächlich bestand nicht nur der Gegensatz zwischen religiös-orthodoxen und religiös-liberalen Elternhäusern, die eine schulische Erziehung ihrer Kinder in der jeweils eigenen Richtung wünschten und verlangten. Eine weitere Gruppierung verstand sich als religiös indifferent. Ihr war nach Ansicht des Gemeindevorstandes etwa die Hälfte aller Gemeindeglieder zuzurechnen. Auch deren Kinder besuchten zunehmend die beiden Gemeindeschulen. Der Vorstand der Gemeinde sah sich in einem Dilemma. Einerseits galt es, den orthodoxen Grundcharakter der Schulen zu bewahren. Die Religiosität als ein auch identitätsstiftendes Element durfte nicht in Frage gestellt werden. Andererseits musste der monopolartige Charakter der Gemeindeschulen mit der Forderung nach innerjüdischer Toleranz in Einklang gebracht werden. So versuchte der Gemeindevorstand, zum Schuljahr 1937/38 einen Kompromiss in den Gemeindeschulen als Einheitsschule der gesamten jüdischen Jugend zu finden.<sup>138</sup> Der Inhalt des Kompromisses ging dahin, dass der Unterricht in der hebräischen Sprache und in der Judentumskunde von derzeit sieben Wochenstunden auf fünf herabgesetzt werde. Die damit gewonnenen zwei Stunden sollten

134 Abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvereinigung, S. 280 f.

135 Kap. 8.1, Dok. 6; die Richtlinien von 1934 sind abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 113 ff.

136 Legalisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 1, §§ 6 ff. der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939, RGBl. I S. 1097.

137 Niederschrift über die Sitzung des RK vom 2.12.1936, Kap. 8.2.4, Dok. 1.

138 Niederschrift über die Sitzung des Schulvorstandes der TTR vom 13.5.1937, Kap. 8.2.4, Dok. 2; vertraulicher Bericht von Leo Lippmann vom 20.5.1937, Kap. 8.2.4, Dok. 3.

nach Wahl der Eltern von Lehrern ihrer religiösen Auffassung als obligatorischer Religionsunterricht erteilt werden. Dieser Vorschlag scheiterte an der ablehnenden Haltung der TTR. Darauf veränderte der Gemeindevorstand seinen Vorschlag. Die gewonnenen zwei Stunden sollten nunmehr für allgemeine und jüdische Geschichte verwendet werden. Im Übrigen sollten die Schüler ermuntert werden, außerhalb der Schulzeit noch mindestens zwei Stunden Unterricht in den Religionsfächern zu nehmen. Schließlich legte der Gemeindevorstand dem Schulvorstand der TTR nahe, bei einer etwaigen Vakanz auch Lehrer liberaler Richtung anzustellen.

Ende Mai 1937 lehnte das Lehrerkollegium der TTR den Kompromissvorschlag des Gemeindevorstandes ab.<sup>139</sup> Vor allem verwahrte sich das Kollegium dagegen, innerhalb der Schule einen getrennten Religionsunterricht einzuführen. Den inneren Grund für den entstandenen Streit sah man im Niedergang der Religionsschulen der drei Kultusverbände. Da fast alle jüdischen Schüler die Gemeindeschulen besuchten, sei die Schülerzahl der Religionsschulen erheblich gesunken. Daher versuchten die Kultusverbände ihren Einfluss dadurch aufrechtzuerhalten, dass sie entweder forderten, dass die Gemeindeschulen ihre eigenen Schüler zwingen, auch noch die Religionsschule zu besuchen oder aber, dass die Verbände selbst durch ihre Lehrer religiös-kulturellen Unterricht in der Schule erteilten, und schließlich, dass die in den Religionsschulen überflüssig gewordenen Lehrer der Religionsverbände nunmehr als Lehrer in die Gemeindeschulen aufgenommen würden. Dieser Befund war gewiss keine ganz fernliegende Interessenanalyse, wenngleich auch das Beharrungsvermögen des Kollegiums unverkennbar war. Die Stellungnahme verfehlte nicht ihre Wirkung. Am 25. Oktober 1937 organisierte der Jüdische Schulverein eine Zusammenkunft aller religiös-liberalen Funktionsträger in den Institutionen der Gemeinde, um zu einer geschlossenen Haltung in der Frage des Religionsunterrichtes zu gelangen.<sup>140</sup> Man forderte einen Religionsunterricht im Rahmen des morgendlichen Stundenplans der Gemeindeschulen durch Lehrkräfte des Schulvereins. Noch im Oktober 1937 lehnte der Schulvorstand der TTR den Vorschlag des Gemeindevorstandes ab.

Der Streit schwelte fort. Bei den Beratungen des RK über den Schuletat der TTR forderte die liberale Fraktion Ende 1937 erneut, Veränderungen in der TTR vorzunehmen. Die Schüler seien in Fragen der Religion durch Lehrkräfte zu erziehen, »die der Situation der Kinder und ihrer Elternhäuser entsprechen«. Solange dafür nicht genügend Lehrer vorhanden seien, müsse von den im Lehrplan vorgesehenen Stunden für Hebräisch mindestens zweimal in der Woche vormittags, wenn nicht in der Schule, so doch in der Schule nahe gelegenen Räumen, »durch Lehrkräfte unserer Richtung« Unterricht erteilt werden. Die Fraktion werde den Schuletat ablehnen,

139 Stellungnahme des Lehrerkollegiums der TTR, [Ende Mai 1937], Kap. 8.2.4, Dok. 4.

140 Bericht, in: JGB Nr. 11 vom 12.11.1937, S. 6 f. Als Personen nannte der nicht namentlich gezeichnete Bericht Daniel Münden, Dr. Hans Liebeschütz, Dr. Leo Lippmann, Prof. Dr. Felix Rosenthal, Dr. Max Eichholz, Dr. Siegfried Urias und Dr. Bruno Italiener.



wenn man diesen Forderungen nicht entspreche.<sup>141</sup> Die liberale Fraktion nahm an, dass rund drei Viertel, wenn nicht gar mehr, der Schüler der TTR nichtorthodoxen Elternhäusern angehörten. Das war auch im Rückblick eine realistische Einschätzung. Die Orthodoxie in der Hamburger Gemeinde war, setzte man sie mit der Mitgliedschaft im Synagogenverband gleich, zahlenmäßig in einer deutlichen Minderheit. In anderen Großgemeinden wie Berlin, Frankfurt a.M., Köln, München oder Nürnberg wurde in Gemeindeschulen Religionsunterricht von liberalen und orthodoxen Lehrern erteilt. Erfolg in der Sache hatte die liberale Fraktion mit ihrem demonstrativen Vorgehen nicht. Der Schuletat wurde mit acht Stimmen und einer Enthaltung angenommen. Dieses Ergebnis signalisierte sowohl die Sympathie für das Anliegen als auch die Ratlosigkeit, zu einer Lösung zu gelangen. Der Vorstoß hatte indes zur Folge, dass sich die Orthodoxie, geführt durch den Oberrabbiner des Synagogenverbandes, im Januar 1938 in einer Eingabe an den Gemeindevorstand für den Fortbestand des bisherigen Zustandes einsetzte.<sup>142</sup> Die Eingabe war von 25 Personen gezeichnet, die in der Gemeinde Ansehen genossen. Auch Oberrabbiner Joseph Carlebach beteiligte sich namentlich, was als Beginn eines innerjüdischen »Glaubenskrieges« angesehen werden konnte. Die Beweggründe gerade des Oberrabbiners, aus der sonst von ihm beachteten Neutralität hervorzutreten, sind im Einzelnen nicht bekannt. Sie mögen in einem befürchteten Wandel innerhalb der Gemeinde liegen. Fast zeitgleich befand sich Carlebach in Auseinandersetzung mit der vom Tempelverband angestrebten Einrichtung eines eigenen Oberrabbinats.<sup>143</sup> Indes war das Bestreben des Tempelverbandes Ausdruck des fast monopolistischen Verständnisses, dass allein die religiöse Orthodoxie bestimmend zu sein habe. Der tatsächlichen Entwicklung der Gemeinde entsprach diese Sicht seit längerem nicht mehr. In der Veränderung der Zusammensetzung der Schülerschaft der Gemeindeschulen wurde dieser Wandel nunmehr mit aller Deutlichkeit erkennbar.

Ebenfalls im Januar 1938, offenbar in Kenntnis der Initiative des Oberrabbiners Carlebach, entwickelte nun der Schulvorstand der TTR seinerseits, unter Leitung seines Vorsitzenden Max M. Warburg, einen weiteren Kompromissvorschlag. Eine Trennung des jüdischen Unterrichts in einen orthodoxen und liberalen Religionsunterricht müsse zwar nach wie vor abgelehnt werden. Die Erhaltung der Einheit der Schülerschaft und des Lehrplans sei eine pädagogische Notwendigkeit. Man könne aber die bisher einem fakultativen Unterricht dienenden Frühstunden für den zweimal wöchentlich einzurichtenden fakultativen Unterricht der Kultusverbände zur Verfügung stellen. Dieser freiwillige Unterricht müsse allerdings außerhalb der Schulräume von Lehrkräften der Verbände in den genannten und im Einzelnen noch näher festzulegenden Stunden erteilt werden.<sup>144</sup> Wenige Tage später

141 Niederschrift über die Sitzung des RK vom 9.12.1937, Kap. 8.2.4, Dok. 5.

142 Schreiben vom Januar 1938, Kap. 8.2.4, Dok. 8.

143 Vgl. S. 316-327 (Kap. V.I.3, Der Israelitische Tempelverband).

144 Schreiben der TTR an den Jüdischen Religionsverband vom 21.1.1938, Kap. 8.2.4, Dok. 6.

übernahm der Direktor der Mädchenschule den Vorschlag, wenngleich mit Bedenken, auch für seine Schule. Am 26. Januar 1938 stimmte der Gemeindevorstand zu und entschied dann am 16. Februar 1938, dass den Kultusverbänden in den Räumen der Mädchenschule in der Karolinenstraße je ein Raum zur Erteilung ihres Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt werde. Ob dies auch praktiziert wurde, ist nicht bekannt. Der Religionsstreit hatte jedenfalls sein vorläufiges Ende gefunden.

### 1.6 Das Ende des jüdischen Schulwesens in Hamburg

Im neuen Schuljahr Ostern 1938/39 besuchten die Talmud Tora Schule 729 Schüler und 23 Lehrer, die Mädchenschule Karolinenstraße 556 Schülerinnen sowie 24 Lehrer und Lehrerinnen, zusammen rund 1285 Schüler und Schülerinnen. Am Ende des Schuljahres – im Frühjahr 1939 – gingen nur noch 600 Schüler und Schülerinnen auf die beiden jüdischen Schulen.<sup>145</sup> Bereits im September 1938 deutete sich eine deutliche Abnahme der Schülerzahlen an. Anfang November 1938 war die Zahl der Schülerinnen der Mädchenschule bereits auf 470 gesunken. Das verstärkte sich geradezu schlagartig nach dem Novemberpogrom. Zahlreiche Eltern verließen danach mit ihren Kindern Deutschland. Während der Reichspogromnacht am 10. November 1938 wurden das gesamte Kollegium der TTR sowie einige der älteren Schüler verhaftet.<sup>146</sup> An einen hinreichend geordneten Schulbetrieb der bisherigen Art und Qualität war nicht mehr zu denken.

Auch nicht wenige Lehrer waren in den ersten Monaten des Jahres 1939 emigriert. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ordnete am 15. November 1938 an, dass Juden nur jüdische Schulen besuchen dürften.<sup>147</sup> Die Anordnung wurde noch am selben Tage durch den Schulsenator Karl Witt in Hamburg »umgesetzt«.<sup>148</sup> Die Mädchenschule wurde auf Anordnung der Gestapo vom 13. Januar 1939 zum Ende des Schuljahres 1938/39 als selbstständige Schule geschlossen. Die Schule wurde mit der TTR räumlich vereinigt. Zu diesem Zeitpunkt gab es 246 jüdische Schülerinnen. Als gemeinsamer Direktor wurde Arthur Spier eingesetzt. Er hatte zum Beginn des neuen Schuljahres 1939/40 einen Plan über die künftige Gestaltung des jüdischen Unterrichtswesens in Hamburg vorzulegen.<sup>149</sup> Diese Personalentscheidung erwies sich unter den gegebenen Umständen im NS-Staat als glücklich, nicht zuletzt weil Spier, ähnlich wie der nunmehrige Leiter der Gemeinde,

145 Ursula Randt, Die Zerschlagung des jüdischen Schulwesens, in: Ursula Wamser/Wilfried Weinke, Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel, Springe 2006, S. 206-218.

146 Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 158 ff.

147 Der Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder vom 15.11.1938 – E I b 745 (b) über »Schulunterricht an Juden«, DWEV 1938, S. 520, Nr. 558.

148 Kap. 44.2.2, Dok. 8.

149 Vgl. die umsetzende Anordnung von Dr. Max Plaut vom 13.1.1939, Kap. 8.3, Dok. 13.

Max Plaut, bei dem späteren Leiter des Judenreferats der Hamburger Gestapo, Claus Göttsche, vielfach ein offenes Ohr fand.<sup>150</sup>

Im Frühjahr 1939, zum Ende des Schuljahres, war die Zahl der jüdischen Schüler, wie bereits erwähnt, auf 600 gesunken und hatte sich also gegenüber dem Beginn des Schuljahres 1938/39 halbiert. Mit Beginn des neuen Schuljahres 1939/40 setzte sich die Verringerung der Schülerzahlen kontinuierlich fort. Im Sommer 1940 besuchten nur 350 Schüler die Gemeindeschule TTR. Dabei gab es Schülerzugänge. Jugendliche, die in ihren Heimatstädten und -gemeinden keine angemessenen Bildungs- oder Ausbildungsmöglichkeiten mehr fanden, strömten in die Städte mit jüdischen Großgemeinden, entweder um eine handwerkliche Ausbildung zu absolvieren oder um ihren abgebrochenen Schulbesuch fortzusetzen.

Im Februar 1939 wurde die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auf administrativem Wege zur alleinigen Trägerin des jüdischen Schulwesens bestimmt. Erst die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 »legalisierte« den bereits eingetretenen Zustand.<sup>151</sup> Die Gemeindeschule hatte damit ihre zumindest innerjüdische Selbstständigkeit endgültig verloren.<sup>152</sup> Im September 1939 wurde die Gemeindeschule TTR durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übernommen. Schulleiter blieb Arthur Spier. Die Schule erhielt jetzt die amtliche Bezeichnung »Volks- und Höhere Schule für Juden«. Am 30. Juni 1942 wurden reichsweit alle jüdischen Schulen geschlossen. Jeder Unterricht jüdischer Schüler wurde untersagt.

## 2. Gemeindliche Wohlfahrt

### 2.1 Wohltätigkeit als religiös-ethisches Gebot

Die Zedaka, die Wohltätigkeit gegenüber dem Nächsten, ist traditionell eine der bedeutendsten religiösen Pflichten, die jedem frommen Juden von Gott auferlegt ist. Im Zuge der Bildung jüdischer Gemeinden wurde die Zedaka zunehmend gemeindlichen Institutionen übertragen.<sup>153</sup> Das konnte im Sinne kollektiver Leistung

150 So Randt, Carolinenstraße 35, S. 72; ebenso auch Arthur Spier in seinem Erinnerungsbericht vom 30.4.1980, Kap. 8.4, Dok. 2.

151 RGBl. I S. 1097.

152 Hans Gärtner, Probleme der jüdischen Schule während der Hitlerjahre unter besonderer Berücksichtigung der Theodor-Herzl-Schule in Berlin, in: Robert Weltsch (Hrsg.), Das Deutsche Judentum. Aufstieg und Krise, Stuttgart 1963, S. 326-352.

153 ZEDAKA. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917-1992, hrsg. im Auftrag des Dezernats für Kultur und Freizeit, Amt für Wissenschaft und Kunst der Stadt Frankfurt a. M., Jüdisches Museum, und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt a. M. 1992; Berkemann, Jüdische Stiftungen in vergangener Zeit; Rainer Liedtke, Jewish Welfare in Hamburg and Manchester, c. 1850-1914, Oxford 1998.

effektiver sein, entlastete aber auch das einzelne Gemeindemitglied. Daneben gab es ein sich im 19. Jahrhundert herausbildendes, stark verzweigtes Netzwerk sozialer Fürsorge. Getragen wurde es vor allem durch selbst- und unselbstständige Stiftungen, seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend durch wohlthätige Vereine. Auch unter den Hamburger Juden entwickelte sich ein derartiges Netzwerk.<sup>154</sup> Die unselbstständigen Stiftungen wurden in der Hamburger Gemeinde in der »Depositenkasse milder Stiftungen« treuhänderisch zusammengefasst. Vielfach wurden Hilfsorganisationen von Frauen ins Leben gerufen, meistens von solchen aus einem gutbürgerlichen Milieu, die ihre emanzipatorische Tätigkeit mit dem Wohlthätigkeitsgebot begründeten.<sup>155</sup> Nach dem Hamburger System der Gemeindeorganisation hatte die Hamburger Gemeinde »nach Maßgabe ihrer Mittel« neben der staatlichen für eine eigene gemeindliche Wohlfahrtspflege zu sorgen. Dazu hatte sie, soweit dies möglich war, mit den vorhandenen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde und mit den selbstständigen jüdischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen in Hamburg und im Reich zusammenzuwirken.<sup>156</sup> Für die Altonaer Gemeinde ergab sich eine entsprechende Pflicht aus dem Dänischen Emanzipationsgesetz vom 14. Juli 1863.<sup>157</sup> Es waren jeweils Kommissionen vorgesehen, welche die täglichen Anforderungen zu organisieren hatten. In der Hamburger Gemeinde war dies die Kommission für die Wohlfahrtspflege.<sup>158</sup> Gleichzeitig mit dieser Entwicklung wandelte sich die Auffassung darüber, was jüdische Wohlthätigkeitsarbeit zu bedeuten habe. Der Gedanke der unterstützenden »Armenfürsorge« veränderte und erweiterte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf Handlungsfelder, die man heutzutage eher als Sozialarbeit bezeichnet.<sup>159</sup> Neben die fast klassische Sozialfürsorge trat damit eine

- 154 Anke Richter, Das jüdische Armenwesen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Peter Freimark/Arno Herzig (Hrsg.), Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780-1870), Hamburg 1989, S. 234-249, hier S. 235; Sybille Baumbach, Die jüdische Gemeinde in Hamburg und ihr Armenwesen, in: Arno Herzig (Hrsg.), Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«, Hamburg 1991, S. 209-219.
- 155 Simone Lässig, Juden und Mäzenatentum in Deutschland. Religiöses Ethos, kompensierendes Minderheitsverhalten oder genuine Bürgerlichkeit?, in: ZHG 46/1998, S. 211-236, hier S. 235; zu den unterschiedlichen Motiven vgl. Hönicke, Jüdische Stiftungen und Legate in Hamburg, S. 48 ff.
- 156 § 15 der Satzung der DIG vom 28.12.1924, Kap. 3.1, Dok. 1.
- 157 § 20 des Dänischen Emanzipationsgesetzes für Holstein vom 14.7.1863, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1233-1236, hier S. 1235.
- 158 Rainer Liedtke, Jüdische Identität im bürgerlichen Raum. Die organisierte Wohlfahrt der Hamburger Juden im 19. Jahrhundert, in: Andreas Gotzmann/ders./Till van Rahden (Hrsg.), Juden, Bürger, Deutsche. Zur Geschichte von Vielfalt und Differenz 1800-1933, Tübingen 2001, S. 299-314.
- 159 Claudia Prestel, »Praktisches Judentum«, »fürsorgliche Belagerung« und moderne Sozialarbeit – Die Versuche zur Integration von Randgruppen (1901-1933), in: Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.), Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, Köln 2000, S. 357-381; Rüdiger Baron,

Neustrukturierung der Erwerbstätigkeit in der effektiven Erziehungs- und Bildungsarbeit, der beruflichen Ausbildung, namentlich in handwerklichen, produktiv-gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereichen, sowie, insbesondere nach 1933, der Berufsumschichtung hinzu. Unverändert blieb aber der Kernbereich für »hilflose« Gemeindeangehörige. Soweit hierfür finanzielle Hilfe benötigt wurde, griff man auch in Hamburg auf die jüdischen »milden Stiftungen« zurück.

Das gesamte Netzwerk an sozialfürsorgerischen Einrichtungen der Hamburger, Altonaer und Wandsbeker Juden ist institutionell und in seiner Effektivität nur schwer zu überblicken. Es gab zahlreiche selbst- und unselbstständige Stiftungen mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen<sup>160</sup> sowie viele altruistische Wohltätigkeitsvereine kleiner und kleinster Art. Im Jahre 1917 gründete das deutsche Judentum mit der Zentralwohlfahrtsstelle einen eigenen Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, um zu einer Vereinheitlichung zu gelangen.<sup>161</sup> Das sollte sich als Durchbruch für die effektive jüdische Sozialfürsorge erweisen. Insbesondere der Hamburger Gemeinde eröffnete dies eine Neuorientierung. Die traditionell ehrenamtliche Wohlfahrtspflege, die in den einzelnen jüdischen Gemeinden verwurzelt war, konnte jetzt auch eine beruflich orientierte Professionalisierung erreichen, die sich in der Weimarer Zeit verstetigte. Die Leistungen der so organisierten Zedaka waren außerordentlich. Die deutschen Juden erreichten damit zugleich eine kollektive, innerjüdisch wirksame Bindung, die der fortschreitenden Assimilation entgegenwirken konnte. Der hohe Organisationsgrad und die Differenziertheit der sozialfürsorgerischen Leistungen begründeten ohne Frage eine innerjüdische Attraktivität, welche die Neigung oder den sozialen Druck zur Assimilation minderten, aber gleichzeitig auch zur Verfestigung einer sozialen Ghettoisierung führen konnten.

Betrachtet man die haushaltsmäßige Ausgabenpolitik der Hamburger Gemeinde in der NS-Zeit, waren das Schul-, Erziehungs- und Wohlfahrtswesen die maßgebenden Ausgabepositionen. Unter deutlicher Steigerung der Einnahmen verschob sich

Die Entwicklung der Armenpflege in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Rolf Landwehr/ders. (Hrsg.), *Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, Weidenheim 1933, S. 11-72, hier S. 30 ff.

160 Vgl. Hönicke, *Jüdische Stiftungen und Legate in Hamburg*.

161 Rachel Heuberger, *Die Gründung der »Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden« im Jahre 1917*, in: ZEDAKA. *Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917-1992*, hrsg. im Auftrag des Dezernats für Kultur und Freizeit, Amt für Wissenschaft und Kunst der Stadt Frankfurt a. M., Jüdisches Museum, und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Frankfurt a. M. 1992, S. 71-79; Giora Lotan, *The Zentralwohlfahrtsstelle*, in: *LBYB* 4/1959, S. 185-207; Jörg Füllgrabe, *Die Gründung der »Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden« als Reaktion auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse des neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhunderts. Moderne Sozialarbeit auf traditionellem Fundament*, in: *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 5/1995, S. 359-386.

die ehemalige Dominanz der Ausgaben für das Schulwesen zugunsten einer für das Wohlfahrtswesen.

*Tabelle 32: Die Wohlfahrtsausgaben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg von 1933 bis 1940<sup>162</sup>*

Jahr	Ausgaben der Gemeinde insgesamt (in RM)	Anteil Wohlfahrtsausgaben (in RM)	Anteil Wohlfahrtsausgaben (in %)	Ausgaben je Gemeindeglied (in RM) <sup>163</sup>	Anteil Schulwesen (in %)
1933	848 946	202 975	23,91 %	10	41,40 %
1934	715 510	164 940	23,05 %	10	30,34 %
1935	885 351	326 834	36,91 %	21	20,67 %
1936	1 331 342	522 955	39,28 %	34	18,06 %
1937	1 568 200	569 263	36,30 %	37	15,15 %
1938	1 618 000	643 018	39,74 %	51	14,58 %
1939	1 918 900	1 159 025	60,40 %	114	6,83 %
1940	2 125 600	1 446 716	68,06 %	180	7,10 %

Seit 1935/36 entwickelte sich die Hamburger Gemeinde zunehmend zu einem umverteilenden Fürsorgeverband. Seit etwa 1937 bestanden die gemeindlichen Ausgabenleistungen zentriert in der Unterstützung der wohlfahrtsabhängigen Gemeindeglieder. Die Daten belegen im statistischen Durchschnitt zugleich die fortlaufende Verarmung der Gemeindeangehörigen. Dieser Befund verstärkt sich noch, wenn man die nicht geringen finanziellen Leistungen der Jüdischen Winterhilfe hinzusetzt. Obwohl die Gemeinde für die Haushaltsjahre 1939 und 1940 eine nochmalige Steigerung des Gesamthaushalts auf der Einnahmenseite durch realisierte Veräußerungsgewinne erreichen konnte, erhöhte sich im Wohlfahrtssektor laufend der Zuschussbedarf. Beide genannten Jahre zeigen gegenüber dem Zeitpunkt des Novemberpogroms 1938 eine geradezu sprunghafte Veränderung. Breite jüdische Bevölkerungsschichten waren kaum noch in der Lage, für das eigene Auskommen zu sorgen. Sie drohten in ein Stadium der Verelendung am Rande eines Existenzminimums abzugleiten. Das veränderte zugleich die innere Sozialstruktur jüdischen Lebens und ließ zudem bei vielen das Gefühl von Apathie und Hoffnungslosigkeit entstehen. Auch die negative demografische Entwicklung in der Altersstruktur und der Verlust an leistungsstarken oder vermögenden Gemeindeangehörigen spiegeln sich in den Daten deutlich wider. Wenn mit steigender Tendenz das Mehrfache für

162 Daten von 1933 bis 1935 entnommen aus den Gemeindehaushalten in Kap. 5.1.1, Dok. 2, Kap. 5.1.2, Dok. 2, Kap. 5.1.3, Dok. 1. Daten für den Zeitraum von 1936 bis 1940 entnommen aus Lippmann, »... Dass ich ein wie ein guter Deutscher«, S. 46. Die Wohlfahrtsausgaben ab 1938 betreffen Hamburg zusammen mit Altona und Wandsbek.

163 Die Angaben über die Ausgaben je Hamburger Gemeindeglied beruhen auf Schätzungen; vgl. S. 62-79 (Kap. I.2, Die jüdischen Gemeinden in der NS-Diktatur).

die soziale Fürsorge aufgebracht werden musste, gegenüber den Ausgaben für das Schulwesen, dann handelte es sich um eine sterbende Gemeinde.

## 2.2 Das Israelitische Krankenhaus

Die Krankenpflege und der Krankenbesuch gehören zu den vom Talmud eindringlich gelehrt religiösen Pflichten. In der Hamburger Gemeinde geht die organisierte gemeindeeigene Hospitalversorgung auf die außerordentliche Schenkung für einen Krankenhausneubau von Salomon Heine (1787-1844) im Jahr 1841 zurück. Dieses Mäzenatentum setzte sein Sohn Carl Heine (1810-1865) fort. Später nahm sich die Bankiersfamilie Warburg durch zahlreiche Spenden der finanziellen und persönlichen Stützung des etablierten Krankenhauses an. Seit 1843 befand sich das Israelitische Krankenhaus in St. Pauli in der Eckernförder Straße 4 (1938 umbenannt in Simon-von-Utrecht-Straße).<sup>164</sup>

1866 erreichte das Krankenhaus in der Rechtsform einer Stiftung privaten Rechts die Genehmigung des Senates der Stadt. Insoweit bestand eine rechtliche Unabhängigkeit von der Gemeinde. Näheres war dazu in den Statutarischen Bestimmungen vom 22. November 1865 niedergelegt.<sup>165</sup> Diese rechtliche Gestaltung erklärt es auch, dass die Satzung der Gemeinde das Krankenhauswesen nicht als eine gemeindliche Aufgabe beschreibt. Demgemäß verwaltete das Krankenhaus sich selbst. Gleichwohl gab es enge Beziehungen zur Gemeinde, im Wesentlichen jedoch nur finanzieller und personeller Art. Änderungen der Statuten waren allerdings nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hamburger Gemeinde zugelassen.

Die Leitung des Krankenhauses oblag einem »Collegium«, das später auch als Verwaltung, Vorstand oder Kuratorium bezeichnet wurde. Die Zahl der Mitglieder, die der Gemeinde angehören mussten, war zunächst auf fünf sowie ergänzend und beratend auf zwei Ärzte bestimmt. Im Jahre 1924 wurde die Zahl von fünf auf sieben erhöht. Davon musste mindestens ein Mitglied dem Vorstand der Gemeinde oder dem Repräsentanten-Kollegium angehören. Maßgebende Leitungsfunktionen hatte neben den jeweiligen Chefärzten auch die Oberschwester inne, viele Jahre lang war dies Klara Gordon (1866-1937). Sie gehörte seit 1923 mit beratender Stimme ebenfalls dem Kuratorium des Krankenhauses an.<sup>166</sup> Das Kuratorium ergänzte sich durch

164 Zur Geschichte des Krankenhauses vgl. Mary Lindemann, 140 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg. Vorgeschichte und Entwicklung, Hamburg 1981; 150 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg, hrsg. vom Israelitischen Krankenhaus in Hamburg, Hamburg 1997; Krohn, Die Juden in Hamburg, S. 60, 121; vgl. auch Kirsten Heinsohn, Felix Epstein (1882-1982) – ein Hamburger Bürger, in: Joist Grolle/Matthias Schmoock (Hrsg.), Spätes Gedenken. Ein Geschichtsverein erinnert sich seiner ausgeschlossenen jüdischen Mitglieder, Hamburg 2009, S. 37-64.

165 Vgl. Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 500 f.

166 Vgl. die Trauerrede des Vorstandsvorsitzenden, Dr. Fritz Warburg, auf Klara Gordon am 16.2.1938, Kap. II, Dok. 18; vgl. auch die Würdigung des Vertrauensarztes der Gemeinde,

Kooption, unter stimmberechtigter Beteiligung von zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Damit sollte auch eine gewisse institutionelle Bindung mit der Gemeinde erreicht werden. Die Zugehörigkeit zum Kuratorium war formal zeitlich begrenzt, in der Praxis wurde die Wiederwahl üblich.

Langjähriger Vorsitzender des Kuratoriums war Dr. Fritz Warburg.<sup>167</sup> Die praktische und tägliche Verwaltung des Krankenhauses oblag einem Verwaltungsleiter.<sup>168</sup> Dem Krankenhaus angeschlossen war ein Schwesternheim, das von einem eigenen Kuratorium geleitet wurde, u.a. durch Prof. Dr. Siegfried Korach,<sup>169</sup> bis 1933 Mitglied der Hamburger Ärztekammer, und Oberarzt Dr. Kurt Kaiser. Im Sommer 1933 entzog die Gesundheitsbehörde dem Krankenhaus die 1908 erteilte Befugnis, für die Ausbildung von Krankenpflegern eine dem Krankenhaus angegliederte Schule zu betreiben.<sup>170</sup> Remonstrationen blieben zunächst erfolglos. Als das Krankenhaus im April 1934 erneut die Einrichtung einer Krankenpflegeschule beantragte, gab man dem unter Vorbehalt statt, dass nur »nichtarische« Krankenpflegepersonen ausgebildet werden dürften.<sup>171</sup> Man hatte wohl eingesehen, dass man, zumindest einstweilen, eine Nachwuchspolitik für die medizinische Versorgung zulassen müsse.

Nach dem Willen des Stifters war das Krankenhaus verpflichtet, jeden Kranken ohne Rücksicht auf sein Religionsbekenntnis aufzunehmen. Gleichwohl sollte das Krankenhaus nach jüdisch-rituellem Gesetz geführt werden und ein Einfluss der Gemeinde gewährleistet sein. Der jüdische Charakter sollte nicht zuletzt dadurch sichtbar gemacht werden, dass das ärztliche Personal »jüdisch« zu sein hatte. Das galt insbesondere für die Chefarzte der Abteilungen. Dass das Krankenhaus zahlreiche christliche Schwestern einstellte, entsprach zwar nicht den Vorstellungen der Orthodoxie der Gemeinde, wurde aber akzeptiert. Dem Krankenhaus war, wie auch

Hermann Bohm, zum 70. Geburtstag, in: GB Nr. 12 vom 15.12.1936, S. 5 f. Die neue Oberschwester war Johanna Brinckmann.

167 Im Jahre 1933 bestand das Kuratorium einschließlich der beratenden Mitglieder aus Dr. Fritz Warburg, Jaques Sonneborn (gest. 1937), Prof. Dr. Arthur Israel, Prof. Dr. Felix Rosenthal, Dr. Otto Ascher, Dr. Joachim Wolff, Dr. Kurt Kaiser, Dr. Kurt Elsbach, Oberin Klara Gordon und Rechtsanwalt Rudolf Samson. Später traten Ernst Bing, Rudolf Ascher, Max Haag, Arthur Hirsch und Dr. Werner Wolff (Firma Georg Voss GmbH) hinzu, seit Juli 1938 Siegfried Kallmes, Edgar Lassally und Dr. Manfred Zadik.

168 Dies war jahrelang, bis Ende 1933, Ernst Oettinger (1866-1936), ab 1938 Felix Epstein; vgl. GB Nr. 9 vom 15.9.1936, S. 6.

169 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 220; Beate Meyer, Siegfried Samuel Korach, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 5, Göttingen 2010, S. 218 f.; dies., Rundgang: Stolpersteine im Grindelgebiet, in: dies. (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006, S. 189 f.; Anna von Villiez, Siegfried Samuel Korach, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006, S. 164 f.

170 Vgl. Kap. II, Dok. 4.

171 Kap. II, Dok. 3 u. 5.



dem Altenheim der Gemeinde, eine Synagoge baulich zugeordnet. Seit Sommer 1935 fungierte hier Max Norden als Vorbeter. Dieses Konzept erwies sich in der Folgezeit als nicht spannungsfrei, und zwar hinsichtlich der formalen Unabhängigkeit des Krankenhauses einerseits und der ideellen Zuordnung zur jüdischen Gemeinde andererseits. Gerade die Aufnahme auch nichtjüdischer Patienten war dem NS-Staat ein dauerndes Ärgernis.

Mit dem Neubau von 1929 verfügte das Krankenhaus über 225 Betten. Für die wirtschaftliche Sicherheit musste entscheidend sein, in Konkurrenz zu anderen Hamburger Krankenhäusern eine hinreichende Auslastung zu erreichen. Das gelang zunächst. Noch 1933 waren, nach Verpflegungstagen berechnet, von den Patienten 60 Prozent Nichtjuden und 40 Prozent Juden. Die sich in einer derartigen Zahl äußernde Attraktivität musste dem NS-Regime missfallen. Dessen sich immer deutlicher manifestierende Politik war, dass Nichtjuden ganz allgemein keine Dienste von Juden in Anspruch nehmen sollten. Indes hatte die ärztliche Kunst jüdischer Ärzte einen guten Ruf in Hamburg.<sup>172</sup> Man suchte also nach administrativen Lösungen. So sollten zumindest jüdische und nichtjüdische Patienten im Israelitischen Krankenhaus voneinander getrennt behandelt werden. Neben dem Verlust an »arischen« Patienten führte auch die Abnahme an jüdischen Patienten durch die sich laufend verstärkende Auswanderung zu einer geringeren Auslastung. Die Zahl der in Hamburg und in Altona lebenden Glaubensjuden hatte sich auf der Grundlage demografischer Rückrechnungen von 1932 bis einschließlich 1938 fast halbiert. Dass der Rückgang der Verpflegungstage sich prozentual etwas günstiger darstellt (Anteil der jüdischen Patienten an der Gesamtzahl der Verpflegungstage 1933: 39,58 % und 1937: 71,79 %), unter gleichzeitiger Minderung des Anteils »arischer« Patienten, lässt eher eine Verschiebung der Altersstruktur der jüdischen Patienten erkennen, wie sich dieses auch in der Mortalitätsrate andeutet.

172 Am 15. Dezember 1960 sagte der damalige Erste Bürgermeister Max Brauer in seiner Rede zur Eröffnung des ersten Bauabschnittes zum Wiederaufbau des Krankenhauses am Orchideenstieg: »In meiner Jugendzeit war ein geflügeltes Wort in meinem evangelischen Elternhaus: Wenns ganz schlimm ist, dann geh ins Jüdische Krankenhaus!«, in: 150 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg, hrsg. vom Israelitischen Krankenhaus in Hamburg, Hamburg 1997, S. 94.

Tabelle 33: Die Belegungssituation des Israelitischen Krankenhauses Hamburg von 1932 bis 1937<sup>173</sup>

Jahr	Verpflegungstage	Anzahl Ärzte	Belegung am Jahresanfang		Zugänge im Jahr		Belegung am Jahresende		Tod		Aufenthaltsdauer in Tagen	Index der Entwicklung (in %)
			m	w	m	w	m	w	m	w		
			1932	54 668	13	71	59	981	1201	76		
1933	48 210	10	70	75	774	1082	48	46	96	68	24	79,08 %
1934	50 536	10	48	46	834	1449	42	64	100	121	21	74,08 %
1935	49 376	14	42	64	768	1394	31	83	118	101	22	69,04 %
1936	47 517	13	31	83	764	1230	46	63	121	119	23	66,40 %
1937	39 218		46	63	603	941	35	68	93	108	24	63,75 %
1938			109 <sup>174</sup>									52,50 %

Am 4. Februar 1935 wurde auf Veranlassung des Reichskommissars für die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg dem Krankenhaus mitgeteilt, dass »arische« Patienten nicht mehr aufzunehmen seien.<sup>175</sup> Der Ausschluss der Behandlung »arischer« Patienten musste das Krankenhaus in eine schwere wirtschaftliche Krise führen. Es beschwerte sich daher in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister: »Durch den Fortfall dieser Patienten würde die wirtschaftliche Existenz des Krankenhauses geradezu vernichtet und das Krankenhaus wäre gezwungen, den allergrößten Teil auch des arischen Personals zu entlassen. Das Krankenhaus beschäftigt zur Zeit, abgesehen von den Aerzten – 90 Menschen als Pflege- und Wirtschaftspersonal, von denen 57 arisch sind.«<sup>176</sup> In entsprechender Weise wandte sich das Krankenhaus an das Oberversicherungsamt und an den Bürgermeister von Hamburg, Carl Vincent Krogmann. Das führte innerhalb des Senates zu Beratungen, was zu tun sei, wenn das Krankenhaus seine Hypothekenschulden nicht mehr begleichen könne. Die Gesundheitsbehörde wurde um weitere Erläuterungen gebeten.<sup>177</sup> Die Beschwerde an das Oberversicherungsamt hatte – bemerkenswerterweise – teilweise Erfolg.<sup>178</sup> Der

173 Statistisches Jahrbuch der Freien und Hansestadt Hamburg 1932/33, S. 46; ebd. 1933/34, S. 45; ebd. 1934/35, S. 50; ebd. 1935/36, S. 50; ebd. 1936/37, S. 16; ebd. 1937/38, S. 41 f.

174 Für Januar 1938 gibt das Krankenhaus für die Zuteilung von Koscherfleisch eine Belegung mit 109 Patienten an; vgl. Kap. 22.2, Dok. 21. Dabei handelt es sich um die Belegung am 31. Dezember 1937.

175 Kap. II, Dok. 6.

176 Ebd.

177 Kap. 37.1, Dok. 6 ff.

178 Das Oberversicherungsamt entschied im Spruchverfahren mit Entscheidung vom 18. März 1935, dass der Anordnung der AOK insoweit die Zustimmung nach § 371 Abs. 2 RVO versagt werde, als eine Behandlung »arischer« Versicherter im Israelitischen Krankenhaus nicht ohne deren Zustimmung erfolgen dürfe. Dazu stützte sich das Amt auf § 5 der Verordnung zur

Innensenator, Alfred Richter (1895-1981), bewertete den im Sommer 1935 noch bestehenden Zustand als unerfreulich, da immer »noch arische Patienten im israelitischen Krankenhaus und Nichtarische in den staatlichen Krankenhäusern aufgenommen und behandelt« würden.<sup>179</sup>

Eine wirkliche Lösung war vorerst nicht zu finden. Mehrere Berichte der Gesundheitsbehörde zeigten letztlich nur auf, dass eine Entscheidung auf Reichsebene erforderlich sein werde.<sup>180</sup> Eine gesetzliche Grundlage zur Trennung von »arischen« und jüdischen Patienten bestehe derzeit nicht. Richter gab nicht auf. Dem Senat passte es gut in sein Konzept, als das Israelitische Krankenhaus einen Antrag auf Stundung fälliger Zinsen stellte. Er wollte in Kauf nehmen, dass es durch die Ablehnung des Stundungsantrages zur Schließung des Krankenhauses kommen könnte.<sup>181</sup> In den staatlichen Krankenhäusern müssten gegebenenfalls besondere Abteilungen für jüdische Patienten eingerichtet werden. Einem derartigen Ansinnen verweigerten sich jedoch die staatlichen Krankenhäuser. Auch die Gesundheitsbehörde verwies auf die praktische Undurchführbarkeit der Erwägungen des Senates. Zur Schließung des Krankenhauses kam es letztlich nicht. So versuchte man seine Attraktivität dadurch zu mindern, dass den »arischen« Kassenpatienten auferlegt wurde, eine vorherige schriftliche Einweisung durch den behandelnden »arischen« Arzt einzuholen.<sup>182</sup> Die Gesundheitsbehörde beabsichtigte, hier einen »gewissen abschreckenden Druck« auszuüben.<sup>183</sup> Außerdem wurden dem Krankenhaus für nichtjüdische Patienten jegliche staatlichen Zuschüsse verweigert. Anfang 1936 riet die Gesundheitsbehörde, Juden grundsätzlich nicht mehr in den Allgemeinen Krankenhäusern aufzunehmen, sondern sie an das Israelitische Krankenhaus zu verweisen.<sup>184</sup> Diese Monopolisierung bedeutete, wenngleich nicht durchgreifend, eine gewisse Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Krankenhauses. Das Krankenhaus selbst erhob umfangreiche Bedenken gegen diese separierende Lösung, weil sie nach ihrer Ansicht den Aufbau einer neuen Infektionsabteilung bedingte und dies unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und medizinischen Umständen nicht zu leisten sei.<sup>185</sup>

Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der Sozialversicherung und der Reichsversorgung vom 23.6.1933; RGBl. I S. 397. Die hiergegen von der AOK eingelegte Beschwerde wies das Reichsversicherungsamt mit seiner Entscheidung vom 20. Juni 1935 zurück; StAHH, 224-5 Sozialgericht, 85.

179 Kap. II, Dok. 7.

180 Vgl. insbesondere den Bericht der Gesundheitsbehörde vom 31.8.1935, Kap. II, Dok. 9.

181 Kap. II, Dok. 7.

182 John A. S. Grenville, Juden, »Nichtarier« und »Deutsche Ärzte«. Die Anpassung der Ärzte im Dritten Reich, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Werner Jochmann zum 70. Geburtstag, Hamburg 1992, S. 191-206, hier S. 202.

183 Bericht der Gesundheitsbehörde vom 12.9.1935, Kap. II, Dok. 10.

184 Bericht der Gesundheitsbehörde vom 4.1.1936, Kap. II, Dok. 12.

185 Schreiben des Krankenhauses an den Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 11.3.1936, Kap. II, Dok. 14.

Im Juli 1936 wurde die Wohlfahrtsbehörde angewiesen, erkrankte jüdische Fürsorgeempfänger, mit Ausnahme von Notfällen, nur noch dem Israelitischen Krankenhaus zuzuweisen. Noch im Jahr 1938 rechnete man mit etwa 200 jüdischen Fürsorgeempfängern jährlich, die das Krankenhaus zu versorgen hatte. Für nichtjüdische Patienten durfte keine Zahlungen für eine Behandlung im Israelitischen Krankenhaus übernommen werden. Umgekehrt war den staatlichen Krankenhäusern nach 1936 die Aufnahme eines jüdischen Patienten nur noch im Notfall gestattet oder bei Infektionskrankheiten zur Abwendung von Epidemien. Diese Maßnahme sollte ausdrücklich als der Beginn der Segregation im medizinischen Bereich verstanden werden. 1937 waren die Krankenhausbetten immer noch mit über 20 Prozent »arischer« Patienten belegt – ein Zeichen dafür, welche Wertschätzung das Israelitische Krankenhaus in der Bevölkerung nach wie vor genoss.<sup>186</sup>

Obwohl bereits in den 1920er-Jahren zunehmend finanzielle Schwierigkeiten aufgetreten waren, entschloss man sich, für das Krankenhaus 1929 einen Neubau zu errichten. Die Gemeinde gewährte Zuschüsse, aber auch der Staat beteiligte sich 1929 mit einem Darlehen von etwa 1,25 Millionen RM. Das Darlehen war mit 4 Prozent zu verzinsen und mit 2,5 Prozent zu tilgen. Die ersparten Zinsen waren zur erhöhten Tilgung zu verwenden. Das Krankenhaus verfügte nunmehr über 225 Betten. Hier von waren im Sommer 1933 im Durchschnitt etwa 120 belegt.<sup>187</sup> Bis 1937 wurde auf das Kapital eine Tilgung von rund 151 340 RM geleistet.

Im Nachhinein sollte sich die Erweiterung unter den Bedingungen des NS-Regimes als ein wirtschaftlicher Fehlschlag erweisen. Im Herbst 1933 beschloss das Kuratorium, mit Wirkung vom 1. April 1934, die Gehälter der Oberärzte und der Schwestern um 10 Prozent zu kürzen. Im Sommer 1936 waren die Reserven an flüssigem Kapital nahezu aufgebraucht. Tatsächlich endete das Haushaltsjahr 1936 mit einem Defizit von rund 38 000 RM, das sich für das Jahr 1937 auf rund 67 000 RM weiter erhöhte. Flüssige Mittel waren seit dem Frühjahr 1937 nicht mehr vorhanden. Die zum 1. Januar 1937 fällig werdenden Zins- und Amortisationszahlungen an die staatliche Finanzverwaltung von 81 250 RM konnten nicht fristgerecht geleistet werden. Der Mangel an Einnahmen und das sich dadurch weiter aufbauende Defizit hatten indes strukturelle Gründe. Sie lagen u.a. in der fortschreitenden Minderung der Belegzahlen. Im Hinblick auf eine drohende Zwangsvollstreckung erbat das Kuratorium im Juni 1937 von der Gemeinde, das Krankenhaus mit einem Betrag von 66 000 RM zu stützen, von denen 40 000 RM als verlorener Zuschuss gelten sollten. Der Vorstand der Gemeinde gewährte den Zuschuss, gewiss in der Erkenntnis, dass er kaum

186 Ina Lorenz, *Die dunklen und schweren Jahre (1933-1945)*, in: *150 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg*, hrsg. vom Israelitischen Krankenhaus in Hamburg, Hamburg 1997, S. 65-85, hier S. 67.

187 Bericht der Gesundheitsbehörde vom 10.8.1933, Kap. II, Dok. 2.

eine Alternative habe.<sup>188</sup> Für das Jahr 1938 stellte sich allerdings dasselbe Problem. Dem Kuratorium war im November 1937 bewusst, dass das Krankenhaus nicht in der Lage sein werde, das Darlehen zu bedienen. Es werde ihm nicht möglich sein, die fälligen Zins- und Amortisationszahlungen in Höhe von etwa 82 000 RM zu bedienen. Man werde daher mit der Hansestadt in Verhandlungen eintreten müssen. Als Gegenleistung kam – das sah man mit großer Klarheit – letztlich nur die Übertragung von Grundeigentum in Betracht.<sup>189</sup> In der Zwischenzeit wurde die Gemeinde erneut um einen verlorenen Zuschuss von etwa 45 000 RM gebeten. In jedem Falle sollte das Krankenhaus erhalten bleiben, wenn auch notwendigerweise in vermindertem Umfang. Im Frühjahr 1938 konnte man noch von einer durchschnittlichen Belegung von 120 Betten ausgehen. Inzwischen mehrten sich allerdings auch personelle Besetzungsprobleme, weil die verstärkte Auswanderung auch die Ärzteschaft des Krankenhauses erfasste. Letztlich sah sich die Gemeinde aber nicht mehr in der Lage, das Krankenhaus weiterhin zu stützen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 24. August 1937 betonte sein Finanzreferent, Leo Lippmann, die Gemeinde könne nicht noch einmal die fällige Darlehensrate an den Staat zahlen. Man müsse in Verhandlungen eintreten.<sup>190</sup> Lippmann forderte durchaus weitsichtig, man müsse für den Haushalt 1938 die Finanzlage der Gemeinde im Ganzen betrachten. Um die angestrebten Verhandlungen mit dem Staat nicht zu belasten, erklärte sich die Gemeinde im Dezember 1937 bereit, nochmals mit einem verlorenen Zuschuss in Höhe von 46 500 RM auszuhelfen.<sup>191</sup>

Seit Sommer 1938 befand man sich mit der Kämmerei der Hansestadt in Verhandlungen. Das Kuratorium erwog, das Krankenhaus bautechnisch zu teilen und damit die Versorgung zu reduzieren. Der Stadt sollten der Neubau und das Schwestern- und Arzthaus zum Erwerb angeboten werden. Es wurde aber gleichzeitig angenommen, dass der Umbau seinerseits einen Betrag von 158 000 RM erforderlich machen würde. Zunächst wurde im Mai 1938 der Stadt vorgeschlagen, ihr unter Stundung der Zins- und Amortisationsraten das Krankenhaus nebst Inventar zum 31. Dezember 1945 zu übereignen.<sup>192</sup> Behördeninterne Überlegungen ergaben, dass es politisch opportun sei, einstweilen einen jüdischen Krankenhausbetrieb aufrechtzuerhalten. Man nahm dazu prognostisch an, dass die derzeit geschätzte Zahl von 930

188 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 17.6.1937 und ergänzend vom 29.6.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 293 f., 296.

189 Niederschrift über die Sitzung des Kuratoriums vom 8.11.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 520 Bd. 9, Bl. 140 f.

190 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 24.8.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 309. In der Sitzung des Vorstandes am 9. November 1937 wiederholte Lippmann seine Auffassung, die Gemeinde müsse sich zu einer klaren Auffassung durchringen; CAHJP, AHW 329 c, Bl. 330, 332.

191 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 22.12.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 346.

192 Schreiben an die Kämmerei der Hansestadt Hamburg (Vermögens- und Schuldenverwaltung) vom 25.5.1938, Kap. 11, Dok. 19.

Patienten p.a. (täglich etwa 77) zum Jahresende 1945 auf etwa 480 p.a. (täglich etwa 40) gefallen sein werde.<sup>193</sup> Innerhalb der Hamburger Verwaltung gab es zunächst Meinungsverschiedenheiten. Die Sozialverwaltung sprach sich vorerst für den Fortbestand des Krankenhauses aus, änderte jedoch ihre Auffassung, als sie davon unterrichtet wurde, dass sich die Gesundheitsverwaltung (Senator Friedrich Oferdinger) für die sofortige Übernahme des Krankenhausgebäudes ausgesprochen hatte. Daraufhin lehnte die Kämmerei den Stundungsantrag mit einem Schreiben vom 13. Juli 1938 ab. Eine veränderte Lage konnte allerdings dadurch eintreten, als die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 allen jüdischen Ärzten die Approbation entzog und damit ein Berufsverbot zum 1. September 1938 aussprach.<sup>194</sup> Da nichtjüdischen Ärzten eine Behandlung von Juden kassenärztlich nicht vergütet wurde und die Kapazität der wenigen zugelassenen sogenannten jüdischen »Krankenbehandler« mutmaßlich unzureichend sein würde, konnte dies im Ergebnis zu einer vermehrten Nachfrage in der Poliklinik des Krankenhauses führen, so lauteten die behördlichen Überlegungen im Sommer 1938. Gleichwohl ließ man die Gemeinde nicht im Unklaren darüber, dass das Krankenhaus erneut auf verlorene Zuschüsse der Gemeinde und auf Spenden angewiesen sein werde. Die Vermögensaufstellung des Krankenhauses zum 31. Dezember 1938 ergab später einen Fehlbetrag von 120 000 RM, die Gewinn- und Verlustrechnung einen Fehlbetrag von 190 378 RM. Eine Eingabe des Krankenhauses an den Reichsstatthalter blieb erfolglos.<sup>195</sup> Sowohl Gesundheits- als auch Sozialverwaltung hatten aus eigenen administrativen Interessen nichts dagegen einzuwenden, dass die städtische Forderung gegen das Krankenhaus beigetrieben werden würde. Die Sache war intern längst entschieden. Man benötigte das Gebäude, um dort eine Psychiatrische Klinik der Universität unterzubringen, zugleich sollte die Eilbeker »Irrenanstalt« geschlossen werden. Im nationalsozialistischen *Hamburger Tageblatt* erschien am 3. November 1938 eine entsprechende Notiz.<sup>196</sup> Die Frage, wo in Zukunft jüdische Patienten untergebracht werden sollten, blieb unbeantwortet. »Über diese Frage zu sprechen, ist heute untunlich«, erklärte am selben Tage das *Hamburger Familienblatt*. Das Kuratorium und der Gemeindevorstand sahen jetzt, dass eine Räumung des Gebäudekomplexes unausweichlich sein werde. Am 20. Oktober 1938 machte man ein erneutes, wenngleich differenziertes Verkaufsangebot. Vor allem wollte man wissen, wie man künftig in anderen Gebäuden auf dem Gelände einen Krankenhausbetrieb aufrechterhalten könnte. Die Verhandlungen zogen sich hin. Durch die verstärkte Auswanderungs-

193 Bericht vom 20.6.1938, StAHH, 35I-10 I Sozialbehörde I, GF 22.15. Man ging bei den Schätzungen von 28 000 Verpflegungstagen p.a. und einer Liegedauer je Patient von 30 Tagen aus.

194 RGBl. I S. 969.

195 Schreiben an den Reichsstatthalter vom 29.7.1938, Kap. II, Dok. 22. Der Reichsstatthalter erklärte sich für die Behandlung wegen der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung für nicht zuständig. Das war angesichts der realen Machtverhältnisse des Reichsstatthalters und Gauleiters Karl Kaufmann eine vorgeschobene Begründung.

196 HT Nr. 301 vom 3.II.1938, S. 6, Kap. II, Dok. 24.

welle sank die Zahl der zu versorgenden Patienten in hohem Maße. Im September 1939, nach Kriegsbeginn, nahm die Kämmerei der Stadt das Verkaufsangebot gegen Verzicht auf Rückzahlung des noch nicht getilgten Darlehens von 1 108 347,12 RM und aufgelaufener Zinsen von 77 584,30 RM an.<sup>197</sup> Bereits im August 1938 hatte Oberrabbiner Carlebach in der Synagoge des Krankenhauses einen Abschiedsgottesdienst gehalten. Das Israelitische Krankenhaus wurde zunächst in der Johnsallee 54 und 68, später in der Schäferkampsallee 29 untergebracht.

### 2.3 Das Wohlfahrtswesen der Hamburger Gemeinde

Eine gemeindliche Wohlfahrtspflege in Hamburg und in Altona hatte es seit jeher gegeben. Hilfe zu leisten – auch in organisierter Weise – galt, wie bereits erwähnt, als ein Fundamentalprinzip jüdischer Ethik.<sup>198</sup> Seit 1933 sah sich die gemeindliche Fürsorge vor zuvor unbekannte organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten gestellt.<sup>199</sup> Die ökonomische Diskriminierung, die Verfolgungsmaßnahmen und die entstandene Massenarmut verlangten eine straffe, die finanzielle Leistungsfähigkeit ausschöpfende Gemeindepolitik. Das galt umso mehr, als die staatlichen Fürsorgestellen es zunehmend ablehnten, Hamburger Juden öffentliche Fürsorgeleistungen zuzugestehen.<sup>200</sup> Ende 1938 lebten nach Angaben des *Gemeindeblattes* etwa 700 bis 800 Familien von ständiger Unterstützung.<sup>201</sup>

#### 2.3.1 Die Kommission für das Wohlfahrtswesen

Die Hamburger Gemeinde hatte »nach Maßgabe ihrer Mittel« satzungsrechtlich neben der staatlichen für eine eigene Wohlfahrtspflege zu sorgen. Dazu bediente sie sich u.a. der in der Gemeinde sehr angesehenen Kommission für das Wohlfahrtswesen. Die Kommission hatte sich 1912 gegründet und aus einem Zusammenschluss zahlreicher sozialer Einrichtungen, Wohltätigkeitsvereine und Arbeitsgruppierungen zu einer Spitzenorganisation der Gemeinde entwickelt. Sie bestand Anfang 1933 aus je zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des RK sowie mindestens 25 weiteren Gemeindeangehörigen. Unter diesen mussten mindestens fünf Frauen sein.<sup>202</sup> 1935 gehörten der Kommission 32 Mitglieder an, unter ihnen zahlreiche Personen der gemeindlichen Funktionselite und sechs Frauen.

197 Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 63.

198 Sybille Baumbach, Die jüdische Gemeinde in Hamburg und ihr Armenwesen, in: Arno Herzog (Hrsg.), Die Juden in Hamburg 1590-1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«, Hamburg 1991, S. 209-219.

199 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 395-426.

200 Fritz Abraham, Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg, Kap. 9.2, Dok. 7.

201 GB Nr. 10 vom 23.11.1934, S. 4, Kap. 6.1, Dok. 2.

202 Vgl. § 3 der Satzung der Kommission für das Wohlfahrtswesen vom Juni 1925, sowie den Be-

Das zu verwaltende Ausgabenvolumen betrug bereits 1933 rund 200 000 RM bei etwa 20 000 Gemeindeangehörigen. Das Ausgabenvolumen sollte sich – wie gezeigt – in den folgenden Jahren auf ein Mehrfaches steigern. Das erforderte eine arbeitsfähige Binnenorganisation mit mehreren Abteilungen. Neben einer Zentralverwaltung besaß die Kommission eine Abteilung Wohlfahrtspflege mit 14 Bezirken, denen jeweils ein Kommissionsmitglied vorstand, eine Abteilung Siechenpflege und einen allgemeinen Fürsorgeausschuss, der auch Einzelfälle zu behandeln hatte. In den lokalen Bezirken waren etwa 70 Pfleger, davon ca. die Hälfte Frauen, tätig. Hinzu kamen eine Gesundheitsabteilung, jeweils ein Ausschuss für Lebensmittel und Textilien, eine Zentralstelle für Stifte und Freiwohnungen sowie die Volksküche der Gemeinde. Weitere Arbeitsausschüsse, teilweise von Fall zu Fall gebildet, ergänzten das ausgedehnte Tätigkeitsfeld der Kommission. Der Kommission war die allgemeine Aufsicht über die gemeindlichen Fürsorgeeinrichtungen übertragen, soweit diese nicht gesonderte Vorstände leiteten.

### *2.3.2 Der Ausschluss der hilfsbedürftigen Juden aus der staatlichen Fürsorge*

Die staatliche Wohlfahrtsverwaltung war von Beginn der nationalsozialistischen »Machtergreifung« an darauf ausgerichtet, Juden zu diskriminieren und sie möglichst aus der öffentlichen Fürsorge hinauszudrängen.<sup>203</sup> Da eine reichsgesetzliche Regelung zunächst fehlte, geschah dies auch in Hamburg in gezielt indirekter Weise. Das führte zu erheblichen finanziellen Belastungen der Hamburger und der Altonaer Gemeinde. Bereits zum Winter 1935/36 war es zu einer Trennung der allgemeinen und der Jüdischen Winterhilfe gekommen.<sup>204</sup> Im Jahr 1935/36 unterstützte nur noch die Hamburger Jüdische Winterhilfe etwa 2900 Personen. Die Zahl stieg 1936/37 auf 3600, 1937/38 auf 3900 und fiel 1938/39 auf 3700 Personen. Seit Winter 1936/37 hatte die Jüdische Winterhilfe auch die männlichen jüdischen Partner aus »Mischehen« zu betreuen.<sup>205</sup> Die Hamburger Gemeinde selbst unterstützte im Sommer 1938 etwa 1550 Personen, die laufend auf Hilfe angewiesen waren.<sup>206</sup> Das entsprach zu diesem Zeitpunkt etwa 12,5 Prozent aller Gemeindemitglieder. Da die genannte Zahl seit Jahren in ihrer absoluten Höhe unverändert war, stieg angesichts fort dau-

richt, in: GB Nr. 9 vom 10.9.1927, S. 2-5, beides abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 473 u. 478-483.

203 Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 49 ff.; Wolf Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung zentraler und lokaler Politik (1933-1942), München 2002, S. 46-63.

204 Kap. 6.4, Dok. 4.

205 Zur Sozialstruktur der jüdischen Hilfsbedürftigen in Hamburg vgl. Erna Magnus, Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, in: JWSP 7/1937, S. 83-88.

206 Vgl. Kap. 6.1, Dok. 3. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 50.



ernder Auswanderung und des Sterbeüberschusses der prozentuale Anteil der wohlfahrtsabhängigen Gemeindemitglieder kontinuierlich. Auch dies verdeutlicht die fortschreitende Verarmung der Hamburger Juden.

In rechtlicher Hinsicht standen den Juden Leistungen der staatlichen Fürsorge an sich zu. So unterstützte die staatliche Fürsorge noch 1938 etwa 850 Hamburger Juden. In geschlossener öffentlicher Fürsorge befanden sich Ende 1938 18 Personen. Die Zahlen täuschen über den wirklichen Umfang der Hilfe. Die staatliche Wohlfahrt ging spätestens seit Sommer 1938 in steigendem Maße dazu über, alles, was die Gemeinde ihren Angehörigen an Wohlfahrt leistete, auf die staatliche Unterstützung anzurechnen. Das betraf sowohl laufende Geldunterstützungen als auch Sachleistungen.<sup>207</sup> Mit der »Verordnung über die öffentliche Fürsorge der Juden« vom 19. November 1938 wurde diese Praxis in noch deutlicherer Weise legalisiert.<sup>208</sup> Juden waren nunmehr im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit ausdrücklich auf die Hilfe der jüdischen Wohlfahrtshilfe zu verweisen. Soweit hier eine Hilfe nicht zu erreichen war, griff die staatliche Fürsorge unter strengsten Voraussetzungen ein. Da die Hamburger Gemeinde als hinreichend wohlhabend galt, bedeutete die Verordnung in praxi den nahezu vollständigen Ausschluss der Hamburger Juden aus der öffentlichen Wohlfahrt. Mit einem Erlass vom 12. Dezember 1938 schloss man Juden außerdem von Leistungsverbesserungen aus der Rentenversicherung aus.<sup>209</sup> Mit einer Verordnung vom 31. Dezember 1938 wurde die Leistung von Mietbeihilfen an Juden beendet.<sup>210</sup> Die Zielsetzung dieser Maßnahmen war neben der vorsätzlichen Pauperisierung der Juden die Verstärkung der Apartheid, um den Auswanderungsdruck zu erhöhen.

Nach dem Novemberpogrom 1938 »entledigte« sich das Landesjugendamt auch der jüdischen Vollwaisen. In einem Bericht eines Fürsorgers des Landesjugendamtes vom 3. Dezember 1938 hielt dieser die Gemeinde für verpflichtet, jüdische Waisen in jüdischen Pflegestellen unterzubringen.<sup>211</sup> »Ich schlage vor, der jüdischen Gemeinde aufzuerlegen, innerhalb von 8 Wochen die dem Landesjugendamt Hamburg unterstehenden jüdischen Kinder entweder in jüdischen Pflegestellen unterzubringen oder ins Ausland zu geben«, erklärte der staatliche Fürsorger darin. Eine Rechtsgrundlage gab es für diese Auffassung nicht. Das störte in dieser Zeit offenbar nicht mehr. Erst mit der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 wurde die mit der Verordnung gebildete »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« zum Träger der jüdischen Wohlfahrtspflege bestimmt.<sup>212</sup> Dazu hatte die Reichsvereinigung sich der lokalen jüdischen Gemeinden zu bedienen. So hatte

207 Kap. 6.1, Dok. 3.

208 RGBl. I S. 1649.

209 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 266, Rn. 66.

210 Zweite Verordnung über Mietbeihilfen vom 31.12.1938, RGBl. I S. 2017.

211 Kap. 51.2, Dok. 2 (A).

212 RGBl. I S. 1097.

etwa die Hamburger Gemeinde in ihr Waisenhaus das katholisch getaufte Kind einer Jüdin aufzunehmen. Es war zuvor im katholischen Elisabeth-Heim in Bergedorf aufgewachsen. Aus welchen Gründen dieses Heim das Kind »freigab«, ist nicht bekannt. Ein Verbot, ein nichtehelich geborenes Kind einer Jüdin aufzunehmen, gab es jedenfalls nicht. Obwohl der Vater dieses nichtehelich geborenen Kindes unbekannt war, unterstellte die Behörde ohne weitere Informationen dessen »volljüdische« Abstammung.<sup>213</sup> Auch ein sogenannter Geltungsjuden war das Kind nicht, denn es hatte bei Erlass der »Nürnberger Gesetze« gerade nicht einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.

### 2.3.3 Die jüdische Winterhilfe in Hamburg

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes war zur Entlastung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im »Dritten Reich« am 13. September 1933 gegründet worden. Das Ziel war ein zweifaches, nämlich den Staat im Winter 1933/34 finanziell zu entlasten und zugleich das Gefühl der propagierten »Volksgemeinschaft« zu stärken. Auch Juden nahmen in den ersten beiden Winterjahren teil.<sup>214</sup> Das änderte sich mit dem Erlass der »Nürnberger Gesetze«. Die Juden wurden jetzt von den karitativen Maßnahmen des allgemeinen Winterhilfswerks ausgeschlossen. Die Hamburger Gemeinde hatte schon früher eine gemeindeeigene Nothilfe organisiert und diese »Winterhilfswerk« genannt.<sup>215</sup> In der Konsequenz dieser Trennung lag etwa, dass jüdische Schulen keine Zuschüsse mehr aus dem allgemeinen Winterhilfswerk (NS-Volkswohlfahrt) erhielten, um beispielsweise ein Milchfrühstück anbieten zu können.<sup>216</sup>

Noch im September 1935 kam es daher zu einer Vereinbarung zwischen dem Reichsbeauftragten der NSV und der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden. Danach wurde den jüdischen Gemeinden die Durchführung eines eigenen jüdischen Winterhilfswerkes aufgetragen.<sup>217</sup> Juden wurden danach auch nicht mehr um Spenden für das allgemeine Winterhilfswerk gebeten. Sie hatten sich vielmehr an ihr eigenes Winterhilfswerk zu wenden. Diese Hilfe war allerdings nicht auf Angehörige der Gemeinde beschränkt. Die Jüdische Winterhilfe hatte alle hilfsbedürftigen Personen zu betreuen, die Juden im nationalsozialistischen Sinne waren, also auch die »Rassejuden«. Bei »Mischehen« war aufgrund staatlicher Anordnung die Jüdische Winterhilfe zuständig, wenn der Haushaltsvorstand Jude im Sinne des

213 Bericht eines Fürsorgers des Landesjugendamtes, 3.12.1938, Kap. 51.2, Dok. 2 (A).

214 Kap. 6.4, Dok. 1.

215 GB Nr. 1 vom 23.1.1933, S. 3; HF Nr. 4 vom 26.1.1933, S. 1 f.; ferner Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 497.

216 Schreiben der Kultur- und Schulbehörde (Dienststelle Schülerfürsorge) an die Talmud Tora Schule vom 10.11.1936, Kap. 44.3, Dok. 4.

217 Aufruf des Vorstands der Gemeinde, in: GB Nr. 11 vom 23.10.1935, S. 1.

Reichsbürgergesetzes war.<sup>218</sup> Entsprechend hatte diese Personengruppe auch zum jüdischen Hilfswerk beizutragen. Mit der erwähnten Trennung der beiden Hilfswerke im Winter 1935/36 war eine »Eingliederung« der gemeindefernen Juden vollzogen, die das NS-System allgemein erst Jahre später, nämlich 1939 mit der Errichtung der Zwangskorporation »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« vornahm. Ob sich um die Jahreswende 1936/37 tatsächlich eine erhebliche Anzahl von sogenannten »Rassejuden« an die Jüdische Winterhilfe wandte, bleibt fraglich. Im Winter 1935/36 betreuten die jüdischen Wohlfahrtsstellen im Rahmen der Jüdischen Winterhilfe 83 761 Hilfsbedürftige. Das entsprach einem Anteil von 20 Prozent der noch in Deutschland lebenden Juden.<sup>219</sup>

Die Träger der Jüdischen Winterhilfe waren lokal zumeist die Jugend- und Wohlfahrtsämter der jüdischen Gemeinden. Das war auch in Hamburg der Fall. Auch die Hamburger Gemeinde beteiligte sich mit bemerkenswertem organisatorischem Engagement. Die Leitung des jüdischen Winterhilfswerks in Hamburg übernahm von Ende 1935 bis zum Frühjahr 1939 Leo Lippmann. Die Hamburger Winterhilfe war in zwei gänzlich getrennten Abteilungen, der Einnahme- und Ausgabekommission, organisiert. Die Räume der Einnahmekommission befanden sich im Gemeindehaus Rothenbaumchaussee 38, die der Ausgabekommission in der Beneckestraße 6. Für die Gesamtorganisation hatte man eine besondere Kommission der Gemeinde geschaffen. Bereits in der Ausgabe des *Gemeindeblattes* vom Oktober 1935 erschien eine Werbung für die Jüdische Winterhilfe.<sup>220</sup> Für den Kreis der jüdischen Hilfsbedürftigen richtete man sich nach den von der Zentralwohlfahrtsstelle erlassenen detaillierten Richtlinien.<sup>221</sup> Man hielt sich dabei recht genau an die entsprechenden Vorgaben des staatlichen Winterhilfswerks.<sup>222</sup> Die Einnahmen des jüdischen Hilfswerks sollten aus vier Quellen erschlossen werden, in erster Linie aus regelmäßigen monatlichen Beiträgen der Steuerzahler. Arbeitnehmer und Arbeitgeber hatten an die Jüdische Winterhilfe Hamburg Beiträge zu zahlen, wie sie vom »Gau Hamburg des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes« in einem Merkblatt bestimmt worden waren.<sup>223</sup> Das Modell konnte hinsichtlich bestehender Arbeitsverhältnisse kaum noch – wie im allgemeinen Winterhilfswerk übrigens auch – als eine freiwillige Spende verstanden werden, sie nahm vielmehr den Charakter eines pflichtgemäßen Solidarbeitrages an. Eine zweite regelmäßige Einnahme ergaben die Sammlungen an den »Eintopfsonntagen«.<sup>224</sup> Der Eintopfsonntag war am 1. Oktober 1933 durch das NS-Regime

218 Bericht, in: GB Nr. 1 vom 15.1.1937, S. 3 f., abgedruckt Kap. 6.4, Dok. II.

219 Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe, S. 163.

220 Vgl. auch Kap. 6.4, Dok. 3.

221 Merkblatt, in: GB Nr. 10 vom 23.10.1935, abgedruckt Kap. 6.4, Dok. 2; Merkblatt, in: IF Nr. 40 vom 7.10.1937, S. 16 a; JGB Nr. 10 vom 15.10.1937, S. 10.

222 Richtlinien für die Betreuung der Juden im Rahmen des Winterhilfswerks des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1936/37, abgedruckt VEJ I, S. 61 f.

223 Kap. 6.4, Dok. 5; ebenso GB Nr. 10 vom 16.10.1936, S. 2.

224 IF Nr. 46 vom 14.11.1935, S. I. Der Aufbau des Jüdischen Winterhilfswerks in Hamburg und

ins Leben gerufen worden. Die Gemeinde hatte diesen übernommen. Die Organisation war den »Blockleitern« der Hamburger jüdischen Notstandshilfe, einer mit der gemeindlichen Winterhilfe teilweise konkurrierenden Organisation, übertragen worden. Im Winter 1937/38 nutzte die Gemeinde den »Eintopfsonntag« zu strategisch angelegten Gemeinschaftsveranstaltungen. An drei Orten wurden große Gemeinschaftstafeln für jeweils mehrere hundert Teilnehmer eingerichtet.<sup>225</sup> Eine dritte Quelle der Einnahmen bedeuteten die »BüchSENSammlungen« bei festlichen Gelegenheiten, etwa bei den Aufführungen des Jüdischen Kulturbundes. Dieser Bereich galt als wenig ertragreich. Hier knüpfte die Gemeinde an eine alte Tradition an, nach der bei jeder Beerdigung der Vorsteher der Chewra Kadischa sich nicht scheute, mit der Büchse für »Zedokoh«, für eine Spende, persönlich zu werben. Eine vierte Einnahmequelle waren Sammlungen zu besonderen Gelegenheiten. Die Gemeinde benutzte hierzu noch im Jahre 1935 das anstehende Chanukka-Fest, um eine Chanukka-Pfundspende, d.h. eine Lebensmittelspende, zu organisieren.<sup>226</sup> Zum Einsammeln versicherte man sich der Hilfe des »Vereins der selbständigen jüdischen Handwerker und Gewerbetreibender«, in dem man vierzig Bezirkssammelstellen vorsah. Daneben wurden Sachspenden erbeten. Die öffentliche EintopfSammlung des Jüdischen Winterhilfswerkes blieb nicht ohne beträchtliche Störungen durch Sammler der staatlichen Winterhilfe, also durch Angehörige des NSV und der SA. Die Gemeinde legte allerdings, wohl nur anfangs, Wert darauf, dass für das jüdische Hilfswerk jeweils am selben Tage öffentlich gesammelt wurde.<sup>227</sup>

In Hamburg galten nach Angaben der Gemeinde 1936/37 ungefähr 15 000 Personen als beitragspflichtig. Die Zahl dürfte indes nicht verlässlich sein.<sup>228</sup> Im Winter

die spätere Leitung lagen bei Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Hesse (1901-1966), Sohn des orthodoxen jüdischen Kaufmanns Samuel Hesse; vgl. auch Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 145. Wilhelm Hesse, der 1939 in die USA emigrierte, war der Vater der in den USA lebenden Künstlerin Eva Hesse (1936-1970); vgl. zur Emigration der Familie Hesse Bd. 2, S. 1142-1144, Kap. XII.4, *Die organisierte Ausreise jüdischer Kinder: die Kindertransporte*, mit Anm. 265.

225 IF Nr. 47 vom 25.2.1937, S. 23 f. Genannt werden der Gabriel-Riesser-Saal des Tempelverbandes, die Volksküche der Gemeinde und die Mittelstandsküche des Israelitischen Humanitären Frauenvereins. Beteiligte waren jeweils die Rabbiner und die Funktionsträger der Gemeinde.

226 GB Nr. 12 vom 26.11.1935, S. 3, Kap. 6.4, Dok. 6; Miriam Gillis-Carlebach, *Armenküche oder Pfundsammlung – Eine Diskussion über jüdische Wohltätigkeit in der Weimarer Republik*, in: Andreas Brämer/Stefanie Schüler-Springorum/Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), *Aus den Quellen. Beiträge zur deutsch-jüdischen Geschichte. Festschrift für Ina Lorenz zum 65. Geburtstag*, Hamburg 2005, S. 89-96.

227 Bericht von Leo Lippmann in der Sitzung des Vorstandes vom 18.2.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 280. Zur Arbeit der Hamburger Jüdischen Winterhilfe vgl. die Berichte, in: IF Nr. 16 vom 16.4.1936, S. 1 f.; GB Nr. 5 vom 15.5.1936, S. 8; GB Nr. 1 vom 15.1.1937, S. 3 f., Kap. 6.4, Dok. 11.

228 Vgl. S. 102-111 (Kap. II.2, Gemeindeangehörigkeit).

1936/37 wurden nach demselben Bericht 3600 bedürftige Personen betreut.<sup>229</sup> Das wäre knapp jeder vierte Hamburger Jude. Zum Chanukka-Fest seien insgesamt 6000 Lebensmittelpakete verteilt worden. Das war eine bemerkenswerte logistische Anstrengung. Im folgenden Jahr 1937/38 erhöhte sich trotz Auswanderung die Zahl der betreuten Hilfsbedürftigen für den gesamten Hamburger Raum. Man rechnete zunächst mit etwa 3750 Hilfsbedürftigen. Tatsächlich unterstützte die Winterhilfe einschließlich Altona und Wandsbek 4249 Personen.<sup>230</sup> Darunter waren 514 Personen, die als Glaubensjuden nicht der Gemeinde angehörten. Das entsprach einem Anteil von 12 Prozent. Dieser Anteil ist niedriger als der Anteil, der sich aus der Volkszählung vom Mai 1939 für Hamburg mit knapp 17 Prozent ergibt. Die Datenmenge ist allerdings zu gering, um daraus folgern zu dürfen, dass Nichtglaubensjuden in geringerer Zahl auf eine Unterstützung durch die Winterhilfe angewiesen gewesen wären als Hamburger Glaubensjuden. Im Durchschnitt erhielt jeder Hamburger Hilfsbedürftige 1937/38 p.a. rund 50 RM. Der Reichsdurchschnitt betrug 1937 etwa 44 RM.<sup>231</sup> Am Sonntag, den 27. Februar 1938, organisierte die Reichsvertretung der Juden in Deutschland eine Sonderaktion der Winterhilfe, mit der »hilfsbereite Juden in Deutschland« mittels ihrer Spende »gezählt« werden sollten. Die Hamburger Gemeinde schloss sich dieser Aktion an.<sup>232</sup> Man knüpfte ausdrücklich an die in 2. Mose 30, 8-13, geschilderte Zählung des Volkes Israel an. Noch im Januar 1939 setzte man die Sammlungstätigkeit der Winterhilfe unverändert fort.<sup>233</sup>

Von 1935/36 bis 1940/41 konnte die Hamburger Jüdische Winterhilfe einen Gesamtbetrag von 912 000 RM einnehmen. Auf der Ausgabenseite wurde der Gemeindehaushalt in den ersten drei Jahren insgesamt um 135 000 RM entlastet. Interessanter dürfte ein vom Hamburger Hilfswerk für das Winterhalbjahr 1937/38 dargestellter regionaler Vergleich über das Spendenaufkommen einerseits und die Zahl der Hilfsbedürftigen andererseits sein.

229 Nach dem Spendenaufruf 1937/38 waren es nahezu 3500 Personen; vgl. JGB Nr. 11 vom 12.12.1937, S. 1.

230 Bericht, in: JGB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 4, abgedruckt Kap. 6.4, Dok. 12.

231 Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937, Berlin 1938, teilweise abgedruckt VEJ 1, S. 762.

232 JGB Nr. 2 vom 11.2.1938, S. 3.

233 JN Nr. 12 vom 10.2.1939, S. 7.

Tabelle 34: Das Spendenaufkommen jüdischer Großgemeinden 1937/38 (in Prozent)<sup>234</sup>

Stadt	Anteil der Spender	Anteil der Hilfsbedürftigen	Anteil, die weder Spender noch Hilfsbedürftiger waren
Hamburg	44,00	22,80	33,20
Berlin	20,00	17,54	62,46
Breslau	11,44	20,83	67,73
Frankfurt a. M.	29,92	18,50	51,58
Köln	40,00	16,39	43,61
Leipzig	17,48	17,54	64,98

Das Hamburger Winterhilfswerk erklärte die signifikanten Unterschiede mit der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der jüdischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden. Gleichwohl müsse für die Hamburger Juden die höhere Spendenbereitschaft als ein Zeichen größerer Einsatzbereitschaft gewertet werden.<sup>235</sup> Das lässt sich wohl kaum so einfach nachweisen. Denn Spendenbereitschaft setzt auch eine ökonomische Spendenfähigkeit voraus.<sup>236</sup> Auch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Zahl der Spender und der Zahl der Hilfsbedürftigen weist Hamburg nicht als besonders aus; es ist für Köln höher als für Hamburg, nämlich 2,36 zu 1,93, aber noch vergleichbar. Das Jüdische Winterhilfswerk der Breslauer Gemeinde scheint dagegen bei pauschaler Betrachtung wenig erfolgreich gewesen zu sein. Eine Besonderheit lässt sich allerdings für die Hamburger Gemeinde feststellen. Die Summierung der Zahl der Spender und der Zahl der Unterstützten ergibt für Hamburg mit 66,8 Prozent den höchsten Beteiligungswert der in den Vergleich einbezogenen Großgemeinden. Nimmt man das bis 1938 höhere Spendenaufkommen hinzu, so ist dies ein Beleg für die Annahme, dass sich das Jüdische Winterhilfswerk in Hamburg für den Wohlfahrtsbereich teilweise zu einem Parallelhaushalt entwickelt hatte, welcher der Prüfung durch das Repräsentanten-Kollegium nicht unterlag. Die Darstellung in Tabelle 35 vermag dies zu belegen.

<sup>234</sup> JGB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 5.

<sup>235</sup> Bericht, in: JGB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 4, abgedruckt Kap. 6.4, Dok. 12.

<sup>236</sup> Über den Erfolg der Jüdischen Winterhilfe vgl. auch den Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937, Berlin 1938, teilweise abgedruckt VEJ I, S. 760.

*Tabelle 35: Das Verhältnis der Wohlfahrtsausgaben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu den Einnahmen aus dem Jüdischen Winterhilfswerk in Hamburg von 1935 bis 1940*

Jahr	Wohlfahrtsausgaben (in RM)	Einnahmen Winter- hilfswerk (in RM) <sup>237</sup>	Verhältnis zueinander (in %)
1933	202 975		
1934	164 940		
1935	326 834	242 400	74,17 %
1936	522 955	228 000	43,60 %
1937	569 263	216 700	38,07 %
1938	643 018	102 300	15,91 %
1939	1 159 025	48 400	4,18 %
1940	1 446 716	74 700	5,16 %

Im Jahr 1937/38 erreichten die absoluten Einnahmen aus dem Winterhilfswerk mit 102 300 RM immer noch einen beträchtlichen Umfang. Sie machten aber im Verhältnis zu den haushaltsplanmäßigen Gemeindeausgaben nur noch einen Anteil von 15,91 Prozent aus. Die nachfolgenden Jahre zeigen, dass die Hamburger Juden kein verfügbares Vermögen mehr hatten. Das dürfte auf der fortschreitenden Verarmung, aber auch auf den nach § 37a DevG (Devisengesetz) erlassenen Sicherungsanordnungen beruhen.

#### 2.3.4 Gemeindliche Fürsorgeeinrichtungen

Eine jüdische Großgemeinde benötigte zahlreiche Fürsorgeeinrichtungen.<sup>238</sup> Im Wesentlichen konzentrierten sich die geschaffenen Institutionen der Hamburger Gemeinde auf hilfsbedürftige Personen, wie sie auch in einer staatlichen Gemeinde gegeben waren. Neben dem Israelitischen Krankenhaus handelte es sich um folgende Institutionen:

- Kinderheim der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg – Wilhelminenhöhe (Blankenese)
- Deutsch-Israelitisches Waisen-Institut – Papendamm 3
- Mädchen-Waisenhaus (Paulinenstift) – Laufgraben 37
- Altenhaus – Sedanstraße 23
- Siechenheim – Schäferkampsallee 29
- Daniel-Wormser-Haus (Obdachlosen-Asyl) – Westerstraße 27
- Volksküche – Rentzelstraße 13, später Schäferkampsallee 27.

<sup>237</sup> Angaben nach Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 64.

<sup>238</sup> Ursula Randt, Die jüdischen Waisenhäuser, in: Ursula Wamser/Wilfried Winke (Hrsg.), Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel, Springe 2006, S. 103-110.

In diesen Wohlfahrtseinrichtungen waren satzungsgemäß die religiösen Vorschriften zu beachten. Das bedeutet vor allem, dass die Ernährung den halachischen Bestimmungen zu genügen hatte.

Das Kinderheim (Ferienheim) der Deutsch-Israelitischen Gemeinde war aus einer unselbstständigen Stiftung der Familie Gotthold, die 1921 errichtet worden war, entstanden.<sup>239</sup> Das Areal nahm verschiedene Funktionseinheiten auf. Es gab die sogenannte Siedlerschule, die der Jüdischen Jugendhilfe als Vorbereitungs- und Lager diente, und das Kindererholungsheim. Im Jahre 1924 wurde das Ferienheim der Hamburger Gemeinde als Besitz übertragen. Es blieb allerdings bei der rechtlichen Konstruktion einer Stiftung. Den Vorstand dominierten nunmehr der Vorstand der Gemeinde und das Repräsentanten-Kollegium. Das Kinderheim Wilhelminenhöhe wurde zu einer der größten Sozialeinrichtungen der Hamburger Gemeinde.<sup>240</sup> Für die Gemeinde sollte dies allerdings zu einer dauernden finanziellen Belastung führen.

Das Deutsch-Israelitische Waisen-Institut wurde 1766 von einem »Verein zur Versorgung der Waisen« gegründet, dem Bendit Herz Scheier und Simon Falk Knorr vorstanden. Dank einem Vermächtnis von Elias Marcus Warburg konnte es 1838 eigene Räume beziehen. 1883 übersiedelte es in ein neues Heim am Papendamm 3.<sup>241</sup> Etwa 30 Jungen konnten aufgenommen werden. Das Waisenhaus war ein an sich gemeindeunabhängiges Institut. Das Haus wurde streng rituell und auf streng religiöser Grundlage geführt. Es sollte sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Pflegegelder, Kaddischstiftungen, Jahrzeitpenden und Zinserträge möglichst selbst erhalten. Seit 1920 wurde das Institut von Raphael Plaut (1876-1940), einem ehemaligen Volksschulrektor aus Oberschlesien, geleitet. Ein »Verein zur Versorgung schulentlassener Zöglinge des Hamburgischen Deutsch-Israelitischen Waisen-Instituts« unterstützte das Institut und sorgte vor allem für Lehrstellen.

Das Mädchen-Waisenhaus (Paulinenstift) war aus einer 1884 errichteten selbstständigen Stiftung entstanden. 1920 war es der Gemeinde übertragen worden. Nach Maßgabe einer Satzung vom selben Jahr wurde es von einem von der Kommission für das Wohlfahrtswesen unabhängigen eigenen Leitungsvorstand geführt.<sup>242</sup> Ihm gehörten meistens zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes an. Das Waisenhaus wurde streng gesetzestreu geführt. Aufgenommen wurden jüdische Voll- und Halb-

239 Zur Errichtung der Dr. Gotthold-Stiftung der DIG in Hamburg vgl. Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 461 ff.

240 Offenborn, *Jüdische Jugend*, S. 176 ff.

241 Bericht zum fünfzigjährigen Bestehen, in: GB Nr. 7 vom 18.9.1933, abgedruckt Kap. 9.3, Dok. 1; HF Nr. 37 vom 14.9.1933, S. 3; ferner Bericht, in: HF Nr. 26 vom 28.6.1934, S. IV, abgedruckt Kap. 9.3, Dok. 2.

242 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 458 ff.; Offenborn, *Jüdische Jugend*, S. 175.



waisen und auch nichteheliche jüdische Kinder.<sup>243</sup> Ihre Zahl war auf 31 begrenzt. Das Stift wurde seit der Übernahme durch die Gemeinde bis Mitte 1934 von Gertrud Benzian (1882-1934) geleitet. Sie hatte ihre Arbeit in der Gemeinde zunächst als Lehrerin in der Mädchenschule der Gemeinde begonnen. 1920 hatte ihr die Gemeinde die Leitung des Mädchenwaisenheimes anvertraut.<sup>244</sup> Die ärztliche Fürsorge oblag der Ärztin des Israelitischen Krankenhauses, Dr. Alice Nauen-Chassel (1901-1995), die auch das Sidonie-Werner-Heim des Israelitischen Humanitären Frauenvereins in Bad Segeberg betreute.<sup>245</sup>

Das Altenhaus der Gemeinde konnte 54 Personen aufnehmen.<sup>246</sup> Es war die erste Wohlfahrtseinrichtung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde. Es verdankte seine Gründung 1839 dem Vermächtnis seines Stifters Isaak Hartwig von Essen. Aufgenommen wurden Männer, die älter als 60 Jahre, und Frauen, die älter als 55 Jahre waren und mindestens fünf Jahre der Gemeinde angehört hatten. Sie mussten ein »unbescholtenes Leben« geführt haben.<sup>247</sup> Nach der Tradition führte der jeweilige erste Vorsitzende des Vorstandes der Gemeinde auch den Vorsitz im Vorstand des Altenhauses. Die ärztliche Betreuung oblag dem Chefarzt des Israelitischen Krankenhauses, Prof. Siegfried Korach (1855-1943 [Theresienstadt]). Im Altenhaus befand sich eine Haussynagoge mit 52 Männer- und 41 Frauenplätzen.

Das Pflegeheim der Gemeinde, auch Siechenheim genannt, war eine »Wohltätigkeitsanstalt« der Gemeinde, wie es in einer Satzung des Heimes von 1915 hieß.<sup>248</sup> Das Anstaltsvermögen wurde vor allem durch die Depositenkasse milder Stiftungen der Gemeinde belegt. Die laufenden Kosten sollten durch Spenden, Zuschüsse der Gemeinde und etwaige Zuschüsse des Hamburger Staates ausgeglichen werden. Nach seinem Umbau im Jahr 1935 konnte das Heim etwa 30 Personen aufnehmen, in der

243 Bericht, in: HF Nr. 1 vom 3.1.1935, S. IV f., Kap. 9,3, Dok. 3; Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 113.

244 GB Nr. vom 7.9.1934, S. 5 [Nachruf]; GB Nr. vom 26.11.1935, S. 4; vgl. ferner Das Paulinenstift zu Hamburg. Zur Reform der Anstaltserziehung, in: Der Jude 1934, S. 743.

245 Alice Nauen-Chassel (1901-1995), approbiert 1926, Kinderärztin, war bis 1932 als Assistenzärztin am Universitätskrankenhaus Eppendorf (UKE) in Hamburg tätig, danach führte sie selbstständig eine Praxis Eppendorferbaum 14, später Isestraße 45. Sie heiratete 1937 den Hamburger Kaufmann Albert Nauen. Als Kind getauft, kehrte sie später zum Judentum zurück. Im April 1939 emigrierte die Familie in die USA; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 366 f. Ihr Vater, Henry (Hillel) Chassel, war von 1929 bis 1937 Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der NDS, zudem seit etwa 1906 geschäftsführender Sekretär des Hilfsvereins der deutschen Juden in Hamburg. Er wurde am 14. Juli 1943 in Łódź ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 59.

246 Bericht von Nathan M. Nathan zum 50-jährigen Bestehen des Altenhauses der Gemeinde, in: GB Nr. 3 vom 20.3.1936, S. 2 ff., abgedruckt Kap. 6,3, Dok. 3.

247 § 4 der Statuten des Altenhauses, vgl. GB Nr. 2 vom 26.2.1935, S. 8.

248 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 454.

Mehrzahl Frauen.<sup>249</sup> Die Führung des Heimes oblag einer Oberschwester, die ärztliche Betreuung lag, wie beim Altenhaus, bei einem Arzt des Israelitischen Krankenhauses.

Das Daniel-Wormser-Haus (Obdachlosen-Asyl) war ursprünglich eine Einrichtung für Obdachlose gewesen. Seine Errichtung verdankte es der Initiative von Daniel Wormser (1840-1900), seit 1864 Lehrer an der Talmud Tora Schule. Wormser gründete 1884 den »Israelitischen Unterstützungsverein für Obdachlose«. Es sollte ursprünglich vor allem durchreisenden und auswanderungswilligen Juden ein nächtliches Quartier geben.<sup>250</sup> 1909 wurde das nach Wormser benannte Beherbergungsheim für obdachlose oder durchwandernde Juden eröffnet. Das Haus konnte 31 Erwachsene aufnehmen. Der Verein blieb auch nach Übernahme des Heimes durch die Gemeinde als begleitender Verein bestehen. Sein Vorsitzender war seit 1937 Henry (Hillel) Chassel (1876-1943 [Łódź]). Er war neben vielen anderen sozialfürsorgischen Aktivitäten auch Geschäftsführer des Daniel-Wormser-Hauses.

1924 hatte die Gemeinde, zunächst nur vorübergehend, eine Volksküche für völlig mittellose Juden eingerichtet. Die Küche hatte sich aus dem 1848 gegründeten »Verein zur Speisung armer Reisender am Sabbath« entwickelt. Die Volksküche erwies sich auf Dauer als dringend notwendig. Sie wurde anfangs täglich von bis zu 100 Personen besucht. Das erforderte von der Gemeinde nicht geringe finanzielle Aufwendungen.<sup>251</sup> In der Wirtschaftskrise um 1931/32 wurden bis zu 220 Essen am Tag ausgegeben. Die Leitung war Jacob Gurwitsch übertragen. Die Tätigkeit der Volksküche wurde in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit wesentlich durch das Engagement von Nathan H. Offenburg (1866-1943 [Theresienstadt]) getragen.

### 3. Gemeindliche Jugendarbeit

#### 3.1 Das Jugendamt der Gemeinde

Die jüdische Jugend wurde erst nach dem Ersten Weltkrieg zur Zielgruppe einer gemeindlichen Politik. Mit Beginn der Weimarer Republik war eine teilweise autonome Jugendkultur entstanden, die sich auch als »Gegenöffentlichkeit« verstand. Die Jugendpolitik der Hamburger Gemeinde war in den Jahren der Weimarer Republik konzeptionell wenig klar. In nicht geringem Maße standen jugendfürsorgische Gesichtspunkte im Vordergrund. Das sollte sich mit Beginn des NS-Regimes zu-

249 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 108 f.

250 Simon Gumpertz, Das Daniel-Wormser-Haus, in: GB Nr. 3 vom 10.3.1926, S. 2 f., abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 474; Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 111 f.

251 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 280, 297, 482, 494.

nächst nicht wesentlich ändern, auch wenn immer wieder, und nunmehr stärker offiziös, bekundet wurde, man müsse alles für die Jugend als Teil der jüdischen Gemeinschaft unternehmen. Erst 1921 gründete die Hamburger Gemeinde ein »Jugendamt«. Das geschah vermutlich nicht zuletzt im Vorgriff auf das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.<sup>252</sup> Dieses regelte das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendwohlfahrt. Das setzte für die Deutsch-Israelitische Gemeinde eine handlungsfähige Organisationseinheit voraus, die nach außen hin auftreten konnte. Die Beaufsichtigung jüdischer Mündel konnte jüdischen ehrenamtlichen Pflägern übertragen werden. Diese hatten die gleichen Rechte und Pflichten wie die städtischen Ehrenbeamten. Das Reichsgesetz trat am 1. April 1924 in Kraft. Die Aufgaben des Jugendamtes der Gemeinde waren innerjüdisch einstweilen sehr allgemein umschrieben. Es sollte »die Entwicklung der jüdischen Jugend Hamburgs unter Mitwirkung derjenigen Vereine und Anstalten, deren Tätigkeit das gleiche Gebiet umfasst, fördern«,<sup>253</sup> Derartige Maßnahmen sollten die eigene Jugend erkennbar stärker als bisher an die Gemeinde binden. Bereits vorhandene Tätigkeiten galt es dazu zu bündeln. Gleichzeitig sollte das Amt dem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement einen organisatorischen Rahmen geben. Nach außen hin wurde das Jugendamt der Gemeinde der maßgebende Verhandlungspartner mit den staatlichen Behörden.

Das so konzipierte Jugendamt wurde als eine eigene Abteilung innerhalb der Gemeindebürokratie eingerichtet. Die Satzung von 1924 wiederholte dieses Konzept, ohne wiederum Einzelheiten über Funktion und Organisation näher festzulegen. Es hieß nur pauschal, die Gemeinde unterhalte zur Förderung der Jugend ein Jugendamt. Eine eigene Geschäftsordnung des Jugendamtes sollte den Verfahrensablauf konkretisieren. Das Amt sollte satzungsrechtlich der ständigen »Kommission für das Erziehungs- und Bildungswesen« unterstehen, obwohl von weitgehender Personenidentität auszugehen sei.<sup>254</sup> Nur langsam erweiterte sich das Verständnis des Jugendamtes als Trägerin einer allgemeinen gemeindlichen Jugendpolitik. Wenn man den Wahlaufuf der konservativen Gemeindevorstandes (Ahduth) für die Wahl des Repräsentanten-Kollegiums von 1930 liest, dann ging es jedenfalls dieser Gruppierung darum, die Wahl von sechs Vertretern im Jugendamt »durchzusetzen«.<sup>255</sup> Das mochte

252 RGL. I S. 633.

253 Vgl. die Satzung des Jugendamtes der DIG vom 18.3.1921, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 871 f. Das RK wählte in das Jugendamt aus den eigenen Mitgliedern Joseph Feiner, Dr. Gabriel Lanzkron und Heinemann Schloss, ferner als weitere Mitglieder des Jugendamtes Dr. F. Danzinger, Assessor Feiner, David Frischmann, Frau Max Hamlet, Martin M. Heilbut, Recha Lübke, Frau Dr. Möller-Bing, Henry Pels, Sidonie Werner und Frau Dr. Zadik. Hinzu traten zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes.

254 Vgl. § 48 Nr. 2 Buchst. b) der Verfassung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg vom 8.12.1924, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 142-152, hier S. 151.

255 Wahlaufuf des Ahduth, in: GB Nr. 3 vom 14.3.1930, S. 11, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 224 f.

zwar kein gutes Zeichen für eine einvernehmliche Jugendpolitik der Gemeinde sein, deutete aber zugleich den Abschied von einer reinen Jugendfürsorge im Sinne einer Jugendwohlfahrtspflege an. Mit seiner ehemals 15-köpfigen, später 20-köpfigen Leitungsebene war das Jugendamt als Kollektiv allerdings kaum handlungsfähig. Die eigentliche Tätigkeit lag bei dem die Geschäfte des Jugendamtes führenden Beamten der Gemeinde, der hauptamtlichen Jugendpflegerin und der Jugendleiterin. Diese Personen und der Vertrauensarzt waren seit 1930 beschlussentscheidende Mitglieder des Jugendamtes. Noch in einem Bericht von Anfang 1937 wird indes die jugendfürsorgerische Zielsetzung des Jugendamtes betont, allerdings jetzt deutlich konkurrierend mit der Jugendpflege.<sup>256</sup>

Die Aufgaben des Jugendamtes waren insoweit vielfältig, als das Amt offenbar seine Zuständigkeiten mehr oder minder selbst bestimmte. Es konnte verschiedene Kurse für Jugendliche initiieren, etwa im Sinne eines Studium generale, auch einen von den Religionsschulen der Kultusverbände gesonderten Religionsunterricht sowie praktische, handwerklich ausgerichtete Kurse oder Nachhilfekurse für jüdische Schüler. Das Amt vergab zudem Mittel für die Unterstützung eines Kindergartens, für die Agudas Jisroel-Jugendgruppe oder für die Schwesternvereinigungen der jüdischen Logen, für die Schulspeisung, für die Tagesferienkolonie, für die Lehrlingsfürsorge des Jüdischen Handwerkervereins oder für die Kinderverschickung in Erholungsheime. Es richtete eine Berufsberatung ein und organisierte die kostenlose Bereitstellung von Räumen an Jugendgruppen. Die Aufstellung und endgültige Genehmigung des jährlichen Finanzetats unterlagen allerdings der Zustimmung der Gemeinde, die damit die Haushaltshoheit behielt. Das setzte der Tätigkeit des Jugendamtes finanzielle Grenzen. Auch konnte das Jugendamt der Gemeinde vermittelnd tätig werden und tat dies vielfach. Beispielweise wandte sich das Jugendamt erfolgreich an das Amtsgericht Hamburg, um im Gnadenwege die Niederschlagung einer Geldstrafe zu erreichen, zu der ein unter Vormundschaft stehender Jugendlicher wegen Verstoßes gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen verurteilt worden war. Das jüdische Jugendamt war ferner vermittelnd tätig, wenn das staatliche Jugendamt einen Vormund zu bestellen hatte.<sup>257</sup>

Eine gewisse Konkurrenz entstand 1928, als der Landesausschuss jüdischer Jugendorganisationen gebildet wurde.<sup>258</sup> Zwar organisierte das Jugendamt der Hamburger Gemeinde noch im selben Jahr eine sogenannte Ferienkolonie für jüdische Schulkinder. Aber die Konkurrenz zum Landesausschuss blieb bestehen und verstärkte sich, als der Ausschuss außerhalb der gemeindlichen Instanzen begann, eine wirksame Beratung und eine allgemeine Jugendberatung zu entwickeln. Das gemeindliche Handeln beschränkte sich nun vielfach darauf, die Tätigkeit des Landes-

256 Fritz Abraham, Aus der Arbeit des Jugendamtes der Gemeinde, Kap. 9.2, Dok. 6.

257 Fritz Abraham, Aus der Arbeit des Jugendamtes, in: GB Nr. 2 vom 9.2.1937, S. 1 f; ders., Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg, Kap. 9.2, Dok. 7.

258 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 878, Dok. 5.

ausschusses finanziell zu fördern. Eine eigene, handlungsbezogene Jugendpolitik wollte nicht so recht gelingen. In den Jahren vor Beginn der NS-Herrschaft blieb das Jugendamt weitgehend auf eine Ergänzung der gemeindlichen Schulpolitik und auf Bereiche bezogen, die der gemeindlichen Wohlfahrtspolitik nahestanden. Das Vertrauen der jüdischen Jugend gehörte in dieser Zeit eher dem erwähnten Landesausschuss. Dessen Beratungsstelle hatte die Gemeinde nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen.<sup>259</sup> So entschloss sie sich, den Landesausschuss möglichst in die Gemeinde zu integrieren. Man stellte ihm Räume im Gemeindezentrum Johnsallee 54 zur Verfügung. In einer Satzungsänderung von 1931 veränderte man ferner die Zusammensetzung des Jugendamtes. Der Landesausschuss konnte jetzt fünf Jugendliche in den Vorstand des Jugendamtes entsenden. Die Änderung beruhte weitgehend auf dem jugendpolitischen Engagement der Ärztin Dr. Lilli Meyer-Wedell.<sup>260</sup> Diese hatte als Abgeordnete der Religiös-Liberalen Liste im RK die Notwendigkeit der gezielten Förderung und Integration der jüdischen Jugend als sozialerzieherische Maßnahme einer progressiven Jugendpolitik erkannt, die gegen die eher verkrustete offizielle Gemeindepolitik durchzusetzen sei. Die Gemeinde setzte diese Politik der Integration der jüdischen Jugend durch eine bewusste Jugendarbeit auch mit Beginn des NS-Regimes fort, ja verstärkte sie. Ein sichtbares Zeichen dieses gemeindlichen Engagements war etwa, als die Gemeinde zu der vom Landesausschuss organisierten Ausstellung »Wir junge Juden« am 6. Mai 1937 in einem Grußwort die ihr obliegende Pflicht betonte, ihren Teil zur »Festigung« der Jugend »im jüdischen Lebensraum« zu leisten.<sup>261</sup>

Eine Anordnung des Präsidenten der Fürsorgebehörde Hamburg vom 15. März 1937 bestimmte für die Gemeinde eine Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge.<sup>262</sup> Äußerer Anlass war das Deutsche Beamtenengesetz vom 26. Januar 1937.<sup>263</sup> Dieses bestimmte in § 149 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes, dass Ehrenbeamte »deutscher oder artverwandter Abstammung« sein müssten. Da die jüdischen Jugendpfleger die Stellung städtischer Ehrenbeamter innehatten, verloren sie den Status eines Ehrenbeamten. Mit dieser Anordnung wurden dem Jugendamt der Gemeinde die Aufgaben des im Vormundschaftsrecht vorgesehenen Gemeindewaisenrates für die Hamburger Juden übertragen. Das Jugendamt hatte damit die Beaufsichtigung der sich in Hamburg aufhaltenden jüdischen Mündel auszuüben. Ferner hatte das Amt Vormünder, Pfleger und Beistände für jüdische Mündel vorzuschlagen. Weiter wurde dem Amt die Befugnis zugestanden, für jüdische Minderjährige freiwillige Schutzaufsichten gemäß § 60 Abs. 3 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes einzurichten.<sup>264</sup>

259 Ebd., S. 869, 887 (Dok. 11), 890 (Dok. 12).

260 Von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 360 f.

261 Rede von Ernst Loewenberg für Vorstand und Jugendamt der Gemeinde, Kap. 9.1, Dok. 5.

262 Fritz Abraham, *Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg*, Kap. 9.2, Dok. 7.

263 RGBl. I S. 39.

264 Vgl. dazu Fritz Abraham, *Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg*, Kap. 9.2, Dok. 7.

Das alles mochte zwar äußerlich als ein Machtzuwachs des Jugendamtes erscheinen, tatsächlich war dies ein weiterer Schritt, die fortschreitende Separation der Juden voranzutreiben.

### 3.2 Die jüdische Jugendfürsorge

Eine Jugendfürsorge im engeren Sinne ergab sich für die Deutsch-Israelitische Gemeinde durch die gemeindlichen Fürsorgeeinrichtungen der beiden Waisenhäuser und durch das Kinderheim Wilhelminenhöhe. Über weitere Tätigkeiten ist nach der Quellenlage wenig bekannt. Sichtbar ist, dass sich das Jugendamt der Gemeinde und der »Verein zur Gesundheitspflege schwacher israelitischer Kinder« gezielt darum bemühten, Kindern eine kurzfristige oder mittelfristige Erholung in Erholungsheimen, Heilstätten oder Tagesferienkolonien im Rahmen einer Kinderverschickung zu ermöglichen.<sup>265</sup> 1935 konnten für die Kinderverschickung 25 700 RM aufgebracht werden. Im *Gemeindeblatt* wurden die Namen der Spender plakativ veröffentlicht. Für die Kinder aus Altona organisierte die Sportgruppe »Schild« auf ihrem Sportplatz in Lokstedt eine Ferienkolonie. Der zionistische Pfadfinderbund Makkabi-Hazair veranstaltete ein Lager in der Wilhelminenhöhe.<sup>266</sup>

### 3.3 Das Jugendheim der Gemeinde

Im Jahr 1928 entstand der Gedanke, die Deutsch-Israelitische Gemeinde solle das Grundstück Johnsallee 54 für ein Gemeindehaus erwerben und darin Räume für ein Jugendheim vorsehen. In dem Gebäude hatte sich zuvor ein Konservatorium befunden. Es war von der bündischen Freideutschen Jugend benutzt worden. Der Landesausschuss der jüdischen Jugendorganisationen wollte ein ganzes Stockwerk mit sechs Räumen übernehmen.<sup>267</sup> Das Jugendamt der Gemeinde befürwortete das Anliegen.

265 Vgl. Spendenaufruf und Spendenliste, in: GB Nr. 4 vom 19.4.1934, S. 1, Kap. 9.2, Dok. 1; GB Nr. 5 vom 25.5.1934, S. 1; GB Nr. 6 vom 12.7.1934, S. 1; GB Nr. 7 vom 16.8.1934, S. 3; GB Nr. 5 vom 7.5.1935, S. 1; GB Nr. 6 vom 4.6.1935, S. 1; GB Nr. 7 vom 27.6.1935, S. 1; GB Nr. 8 vom 5.8.1935, S. 1; GB Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 3; GB Nr. 5 vom 15.5.1936, S. 3; GB Nr. 6 vom 12.6.1936, S. 1; GB Nr. 7 vom 17.7.1936, S. 1; GB Nr. 9 vom 15.9.1936, S. 4; GB Nr. 4 vom 16.4.1937, S. 1; JGB Nr. 5 vom 14.5.1937, S. 1; JGB Nr. 6 vom 18.6.1937, S. 1; GB Nr. 7 vom 16.7.1937, S. 3; GB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 7; GB Nr. 6 vom 17.6.1938, S. 1; JGB Nr. 8 vom 12.8.1938, S. 8; Bericht, in: HF Nr. 33 vom 16.8.1934, S. IV; Bericht, in: IF Nr. 30 vom 25.7.1935, S. III; Bericht, in: GB Nr. 9 vom 30.8.1935, S. 2; Bericht von Thekla Picard, in: GB Nr. 8 vom 14.8.1936, S. 5; Bericht, in: IF Nr. 25 vom 24.6.1937, S. 16 a; Bericht, in: IF Nr. 30 vom 29.7.1937, S. 19; Bericht, in: IF Nr. 33 vom 13.8.1937, S. III; vgl. zur Kinderverschickung die Berichte des Vertrauensarztes der Gemeinde, Dr. Hermann Bohm, Kap. 9.2, Dok. 2 u. 3. Der »Verein zur Gesundheitspflege schwacher israelitischer Kinder« wurde vertreten durch Hermann Philipp (1863-1938) und Dr. Nathan M. Nathan (1879-1944 [Auschwitz]).

266 Bericht, in: HF Nr. 27 vom 2.7.1936, S. III.

267 Offenborn, *Jüdische Jugend*, S. 174.

Die Gemeinde erwarb das Grundstück wahrscheinlich 1929/30 und begann mit den Planungen für ein Jugendheim. Im Jahresbericht 1930 des staatlichen Jugendwohlfahrtsausschusses wurde erstmals ein »Stadtheim« für Jugendliche erwähnt. Der staatliche Landesausschuss hatte einen, wenngleich geringen Zuschuss veranlasst. Dieser wurde im Sommer 1933 eingestellt.<sup>268</sup>

Nach Absicht des Jugendamts der Gemeinde sollte sich das Jugendheim als ein Ort entwickeln, an dem sich die jüdische Jugend – organisiert oder nicht organisiert – zu Versammlungen, Arbeitsgemeinschaften, Kursen und zahlreichen Vortragsveranstaltungen treffen konnte. Zugleich sollte das Jugendheim auch Aufgaben eines Kinderhorts erfüllen. Als Zentrum der jüdischen Jugendorganisationen und aller Gruppierungen, also Sportbünde, religiöse Jugendgruppen, auch sich spontan bildender Gruppen, sollte es weitgehend der Selbstverwaltung überantwortet sein. Das geschah durch einen Hausausschuss, an dem Vertreter der etwa 15 nutzenden Organisationen und der dominierende Landesausschuss der jüdischen Jugendorganisationen beteiligt waren.<sup>269</sup> Für zahlreiche Jugendbünde entwickelte sich die Gewohnheit, im Jugendheim »Oneg-Schabbat« zu begehen.<sup>270</sup> Nach einem Bericht von September 1934 verkehrten im Jugendheim monatlich etwa 4000 Personen.<sup>271</sup> Damit bot das Jugendheim der DIG der Gemeindejugend einen Aktionsraum.

Die angestrebte Selbstverwaltung blieb für die Gemeinde alsbald nicht ohne Konflikte. Sie befürchtete eine Unterwanderung von ihr nicht genehmen politischen Gruppierungen, die sich nur nach außen hin als jüdisch darstellten. Das galt nach 1933 insbesondere für die »Jugend-Gemeinschaft jüdischer Arbeitnehmer« (JJA) und vergleichbare Parallelorganisationen. Gerade zu den ideologischen Grundaussagen des sozialistisch-zionistischen Brit Haolim konnte eine Abgrenzung, die der Gestapo zu erklären war, nicht einfach sein. Mit polizeilichen Durchsuchungen musste jederzeit gerechnet werden. Es war aus der Sicht der Gemeinde und ihres Jugendamtes also alles zu vermeiden, was als konspirative Haltung gedeutet werden konnte. Wie kritisch die DIG die politische Lage im Sommer 1933 beurteilte, ergibt sich aus dem Verbot der beiden Gemeindeschulen für ihre Schüler, den jüdischen Jugendbünden anzugehören.<sup>272</sup> Das durch die Hamburger Landesschulbehörde im April 1933 veranlasste Verbot konnte erst im November 1933 wieder aufgehoben werden.<sup>273</sup> Der Gemeinde war indes bewusst, dass sie bei der Nutzung des Jugendheimes ein »angepasstes« Verhalten der jüdischen Jugendbünde durchzusetzen hatte, wollte sie

268 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 17.5.1933, StAHH, 522-1, Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, S. 493.

269 Vgl. –tz [i.e. Tilly Zuntz?], Aus Hamburger jüdischen Heimen (IV): Das Jugendheim in der Johnsallee, in: HF Nr. 36 vom 6.9.1934, S. IV; vgl. auch Offenborn, Jüdische Jugend, S. 196.

270 Bericht, in: HF Nr. 30 vom 25.7.1935, S. I.

271 Kap. 9.1, Dok. 1.

272 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Hamburger Gemeinde vom 20.6.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 504 f.

273 Weitere Nachweise bei Offenborn, Jüdische Jugend, S. 244 ff.

Schaden von der Gemeinde abwenden. Darüber hinaus waren im Haus Johnsallee 54 die Sprachschule Ivria, der Unterricht für Tischler- und Schlosserkurse als Fortbildungen und 1938 die Fachschule für Schneiderinnen eingerichtet worden.

Im Sommer 1938 trug man sich in der Gemeinde mit dem Gedanken, das Grundstück zu veräußern oder in eine andere Nutzung zu überführen. Der Syndikus der Gemeinde, Dr. Plaut, sprach sich angesichts der finanziellen Gesamtbelastungen der DIG für eine Veräußerung aus. Demgegenüber schlug der weitere Syndikus, Dr. Nathan, vor, das Haus entweder als Ersatz für das aufzugebende Alters- und Pflegeheim der Gemeinde zu nutzen oder es angesichts der sich verschärfenden Wohnungssituation jüdischen Mietern privat anzubieten. Eine Veräußerung unterblieb einstweilen. Im Novemberpogrom wurde das Haus beschlagnahmt. Erst Ende März 1939 verfügte der Leiter des Judenreferats der Hamburger Gestapo, Claus Göttsche, die Freigabe. Ein Jugendheim gab es in Ermangelung einer organisierten jüdischen Jugend nicht mehr. Im September 1939 bezog ein Teil des Israelitischen Krankenhauses das Gebäude.

#### 4. Das Begräbniswesen

Im Großraum Hamburg bestanden während der NS-Zeit neben dem jüdischen Teil des Ohlsdorfer Friedhofes noch weitere jüdische Friedhöfe in Altona, Ottensen, Langenfelde, am Grindel, in Wandsbek, Harburg und Bergedorf.

##### 4.1 Das Friedhofswesen der Hamburger Gemeinde

###### 4.1.1 Zuständigkeiten in der Gemeinde

Im Hamburger System oblag das Begräbniswesen satzungsrechtlich der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und damit nicht den Kultusverbänden. Die Gemeinde hatte für die Unterhaltung der Begräbnisplätze zu sorgen. Der Erwerb von Grabstellen richtete sich nach einem vom Vorstand festzusetzenden Tarif. Auch der Gemeinde nicht angehörige Juden konnten auf dem Gemeindefriedhof bestattet werden. Die Beerdigung selbst wurde durch eine vom Gemeindevorstand zugelassene Beerdigungsgesellschaft oder durch eigene Angestellte der DIG vorgenommen. Im Zuge der Hamburger Reformbewegung hatten sich zwei Beerdigungsbrüderschaften herausgebildet, eine orthodoxe, die Chewra Kadischa, die dem SV nahestand, und eine liberale »Neue Beerdigungs-Gesellschaft«, die vom TV getragen wurde.<sup>274</sup> Eine »private« Beerdigung gab es insoweit nicht. Das gesamte Beerdigungswesen war einer

274 Statuten der Beerdigungsbrüderschaft der DIG von 1868/69, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 519 ff.; Statuten der Neuen Beerdigungs-Gesellschaft 1927/28, abge-



Kommission für das Beerdigungswesen unterstellt, daneben gab es noch eine Friedhofskommission.

Da die rituellen Handlungen der Bestattung den beiden Beerdigungsbrüderschaften überlassen waren, blieb das unmittelbare Interesse der drei Kultusverbände der Deutsch-Israelitischen Gemeinde am Begräbniswesen an sich gering. Eine gewisse Begehrlichkeit, die Zuständigkeit im Begräbniswesen zu erhalten, bestand nur insoweit, als bei der Vergabe von Begräbnisplätzen und bei der Bestattung selbst Gebühren anfielen, die als gewinnbringend galten.

#### 4.1.2 *Der Gemeindefriedhof Ilandkoppel (Ohlsdorf)*

Die Hamburger Gemeinde besaß zu keinem Zeitpunkt einen Begräbnisplatz auf Hamburger Staatsgebiet, der zu ihrem Eigentum gehörte. Die sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bildende Gemeinde hatte ihren Friedhof außerhalb Hamburgs auf schamburg-lippischem, später auf holsteinischem Gebiet in Ottensen.<sup>275</sup> Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Stadt Hamburg angesichts des Wachstums der Bevölkerung beabsichtigte, einen kommunalen Friedhof anzulegen, weigerte sich die Gemeinde zunächst aus religionsgesetzlichen Gründen, sich daran zu beteiligen. Die Stadt wollte den Juden ebenso wenig wie den Christen ein Gelände eigentumsrechtlich überlassen, sondern es in öffentlichem Besitz halten. Das löste innerhalb der Gemeinde erhebliche religionsgesetzlich begründete Meinungsverschiedenheiten aus. Der Senat der Stadt war bereit, dem nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Man verständigte sich 1882 vertraglich im Sinne eines Konkordates dahingehend, dass der Gemeinde auf dem Areal des Ohlsdorfer Friedhofs ein abgetrennter Teil zur autonomen Verwaltung zugewiesen wurde.<sup>276</sup> Der jüdische Teil des Ohlsdorfer Friedhofs wurde 1883 eröffnet.

Die 1882 mit der Stadt erreichte Lösung genügte den strenggläubigen Angehörigen der Hamburger Gemeinde nicht. Sie fanden sich in ihrer Auffassung durch ein bereits 1879 erstelltes Gutachten des seinerzeitigen Oberrabbiners des Synagogenverbandes, Anselm Stern, bestätigt. Darin war der Oberrabbiner zu dem Ergebnis gelangt, dass ein staatlicher Friedhof in keinem Falle die religionsgesetzlichen Voraussetzungen erfüllen könne. Der Friedhof Ilandkoppel werde der Gemeinde nicht zu Eigentum überlassen, und gerade das sei unabdingbar. Nur so könne ein auf Ewigkeit eingerichteter Begräbnisplatz geschaffen werden. Anselm Stern befand sich mit seiner Auffassung durchaus in Übereinstimmung mit den anerkannten talmudischen Autoritäten seiner Zeit. Das hatte zur Folge, dass eine rabbinische Weihe des

druckt ebd., S. 544 ff. Vorsitzender der orthodoxen Beerdigungsgesellschaft war Ludwig H. Joschua (1860-1945).

275 Lorenz/Berkemann, Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen, Bd. 1, S. 42-46.

276 Vertrag über den Ohlsdorfer Friedhof vom 19.6./26.7.1882, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 520-522.

jüdischen Teils des Ohlsdorfer Friedhofs unterblieb, und zwar sowohl durch den Oberrabbiner selbst als auch durch die weiteren Rabbiner Götz Schlesinger, Jesaias Wohlgemuth und Israel Gabrielewitz. Auf die Beteiligung eines Rabbiners des Tempelverbandes hatte die Gemeinde von sich aus verzichtet.

Einer orthodoxen Minderheit, ermuntert durch Oberrabbiner Stern, gelang es auf holsteinischem Gebiet, in Langenfelde, 1887 einen Begräbnisplatz als Eigentum zu erwerben.<sup>277</sup> Die Mehrheit der Hamburger Juden billigte indes den mit der Stadt ausgehandelten Kompromiss. Aus der Sicht der Hamburger Orthodoxie zeigte der Vorgang jedoch, dass die Gemeinde bereit war, das halachische Traditionsgut aufzugeben. Der jüdische Friedhof Langenfelde wurde 1883 eingerichtet. Rechtlicher Träger war die orthodoxe Synagogengemeinde »Vereinigte Alte und Neue Klaus«. Die Orthodoxie bevorzugte – nach der erwähnten Entstehungsgeschichte – die Langenfelder Begräbnisstätte. Der Friedhof besaß offenbar eine eigene Beerdigungsbrüderschaft.<sup>278</sup> Die letzte Bestattung fand vermutlich 1941 statt.

Dass Teile der Orthodoxie sich von dem wenige Jahre zuvor geschaffenen Hamburger System trennten, sollte sich stark in das Bewusstsein dieser Generation einprägen. Die Einrichtung eines nicht gemeindeeigenen Begräbnisplatzes mochte satzungsrechtlich nicht verboten sein, sie unterlief gleichwohl den Geist der neuen Gemeindeverfassung. Diese hatte geradezu monopolartig das Begräbniswesen der Gemeinde zugewiesen und damit der Kompetenz der Kultusverbände rundweg entzogen. Den Hamburgern mochte es zudem bitter aufstoßen, dass die Orthodoxie die Einrichtung des Begräbnisplatzes auf schleswig-holsteinischem und damit preußischem Grund nur der Intervention des Reichskanzlers Otto von Bismarck zu verdanken hatte. Das galt angesichts der politischen Spannungen zwischen Hamburg und Bismarck als nicht gerade patriotisch. Der Streit über den halachischen Status des jüdischen Friedhofs Ilandkoppel schien indes allmählich in Vergessenheit zu geraten. Ein Hamburger Jude, der die Hintergründe nicht genauer kannte, wusste wohl nur, dass es drei jüdische Friedhöfe gab, nämlich in Ottensen, in Langenfelde und auf der Ilandkoppel (Ohlsdorf). Der Nachfolger von Anselm Stern, Oberrabbiner Marcus Amram Hirsch (1833-1909), nahm – soweit erkennbar – zu der Ohlsdorfer Friedhofsfrage, obwohl ansonsten durchaus dogmatisch, eine pragmatische Haltung ein.<sup>279</sup> Erst bei seinem Nachfolger Samuel Spitzer (1872-1934) brach der religionsgesetzliche Streit erneut auf. Die Gründe sind unklar. 1922 hatte die Hamburger Gemeinde den Friedhof Ilandkoppel um ein Grundstück erweitern können,

277 Peter Freimark, Jüdische Friedhöfe im Hamburger Raum, in: ZHG 67/1981, S. 117-132; Oliver Heß, Das Beth ha-chajjim – Haus des Lebens in Stellingen-Langenfelde, Hamburg, Universität Hamburg, Staatsex.-Arb., 1995.

278 Schreiben des Rabbiners Dr. S. Bamberger an die Mitglieder der Langenfelder Chewra Kadi-scha, April 1936, Kap. 10.2.3, Dok. 4.

279 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 536 f.

das angrenzend auf preußischem Gebiet lag. Man erwarb diesen Teil als Eigentum. Die gebotene religiöse Weihe (Chinnuch) nahm auf Ersuchen der Gemeinde die orthodoxe Beerdigungsbrüderschaft vor.<sup>280</sup> Erst drei Jahre später, 1925, entstanden Zweifel darüber, ob der »hamburgische« Teil des Friedhofs den religionsgesetzlichen Anforderungen genüge. Der nunmehrige Oberrabbiner des SV, Samuel Spitzer, verneinte dies.<sup>281</sup> Der Anlass seiner deutlich formulierten Ablehnung ist nicht bekannt. Vermutlich sah er sich dem seinerzeitigen Votum von Anselm Stern verpflichtet. Die Friedhofscommission und der Vorstand der Gemeinde vertraten demgegenüber die Ansicht, der Oberrabbiner selbst habe in der vergangenen Zeit durch sein Verhalten dem hamburgischen Teil seine religiöse Anerkennung ausgesprochen.<sup>282</sup> Der Streit schwelte fort, ohne dass eine Klärung gefunden wurde. Umso bemerkenswerter erscheint es, dass Oberrabbiner Spitzer am 17. September 1933 zum 50-jährigen Bestehen des Friedhofs in der Friedhofskapelle eine Gedenkrede hielt.<sup>283</sup>

Auf dem jüdischen Teil des Ohlsdorfer Friedhofs wurde außerdem nach dem Ersten Weltkrieg 1922 ein Ehrenfriedhof für die Kriegsgefallenen der Hamburger Gemeinde eingerichtet. Bereits während des Krieges waren jüdische Soldaten gesondert beigesetzt worden.<sup>284</sup> Ein Ehrenmal wurde errichtet und 88 Einzelgräber angelegt. Erinnert werden sollte an die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten aus Hamburg.<sup>285</sup> Die Hamburger Ortsgruppe des Reichsbunds jüdischer Frontsoldaten (RjF) gestaltete jährlich eine eindrucksvolle Gedächtnisfeier auf dem so geschaffenen Ehrenfriedhof.<sup>286</sup> Die Totenehrung blieb allerdings keine innerjüdische Feier, vielmehr nahmen nichtjüdische Traditionsverbände und staatliche Repräsentanten teil. So erschienen auf Einladung der Ortsgruppe beispielsweise 1925 der Bürgermeister der Stadt, Carl Wilhelm Petersen, und im Jahre 1929 Staatsrat Dr. Leo Lippmann offiziell als Vertreter des Senates. Gerade diese eher »weltliche« Art und Weise der Totenehrung veranlasste offenbar die Orthodoxie, sich allmählich zurückzuziehen. Auch in der Gemeindeverwaltung gab es über den Charakter der Gedächtnisfeier Meinungsverschiedenheiten. Man war besorgt, dass die Form der Feier religionsgesetzliche Bestimmungen missachten könnte. Die Teilnahme eines Rabbiners des Tempelverbandes oder der Neuen Dammtor Synagoge scheint gleichwohl üblich ge-

280 Ebd., S. 532 f.

281 Ebd., S. 537.

282 Ebd., S. 536 ff.

283 Bericht, in: GB Nr. 8/9 vom 9.11.1933, S. 8; HF Nr. 38 vom 20.9.1933, S. 3.

284 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 533 ff.

285 Siegfried Urias, Die Hamburger Juden im Kriege 1914-1918. Eine statistische Abhandlung. Festschrift des Vaterländischen Bundes jüdischer Frontsoldaten aus Anlaß seines 10jährigen Bestehens, [Hamburg] 1929, 2. Aufl., Hamburg 1933, S. 15-22. Urias gibt die Zahl der Hamburger Gefallenen mit 457 oder 461 an. Die Zahlen des Gedenkbuches der RjF weichen hiervon geringfügig ab.

286 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1143 ff.

wesen zu sein. Ob die Hamburger RjF-Ortsgruppe bereits 1933 ihre jährliche Gedenkveranstaltung aufgegeben hatte und auch aufgeben musste, ist nicht näher bekannt. Seit 1936 durfte sich der RjF jedenfalls nicht mehr nach außen hin betätigen. Er musste sich auf die Betreuung jüdischer Kriegsoffer beschränken. So fand die Gefallenenehrung am 22. November 1936 nicht am Ort des Ehrenfriedhofs, sondern im Gabriel-Riesser-Saal des TV statt.<sup>287</sup>

#### 4.1.3 Weitere jüdische Friedhöfe der Hamburger Gemeinde

Der jüdische Friedhof Ottensen (Große Rainstraße) wurde wahrscheinlich um 1640 von Hamburger Juden gegründet. Nach der Neuordnung der jüdischen Gemeinde nach dem Ende der napoleonischen Besatzung wurde der Friedhof der neu gegründeten Hamburger Gemeinde zugewiesen.<sup>288</sup> Ein kleiner jüdischer Friedhof (Neuer Steinweg) war während der napoleonischen Besatzung eingerichtet worden. Von Januar bis Mai 1814 verzeichnete er 57 Bestattungen. Danach kam es zu keinen weiteren Beerdigungen.<sup>289</sup>

Der Friedhof am Grindel war 1711 als Pestfriedhof vor den Hamburger Stadtmauern angelegt worden. Er hatte einen aschkenasischen und später auch einen deutlich kleineren sephardischen Teil. Der Friedhof wurde in den Jahren 1806, 1816, 1832 nochmals erweitert. Die letzte Erweiterung von 1835 erwies sich als notwendig, um den dänischen Schutzgelderpressungen zu begegnen, die darin gipfelten, Bestattungen nicht mehr zuzulassen, wenn keine Zahlungen erfolgen würden.<sup>290</sup> 1909 schloss die Gemeinde den Begräbnisplatz. Viele angesehene jüdische Familien hatten hier ihre Toten bestattet.<sup>291</sup> Im Jahr 1937 erfolgte die zwangsweise Räumung des Grindelfriedhofs.<sup>292</sup> Darüber wird noch gesondert zu berichten sein.

287 Bericht, in: GB Nr. 12 vom 18.12.1936, S. 7.

288 Vgl. allg. Lorenz/Berkemann, Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen, Bd. 1 u. 2.

289 Eduard Duckesz, Der Friedhof am Neuen Steinweg in Hamburg, in: JJGSH 5695, 1934/35, Nr. 6, S. 45-47.

290 Vgl. zu den dänischen Schutzgeldforderungen der Kanzlei Kopenhagen Lorenz/Berkemann, Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen, Bd. 1, S. 74-82; Jörg Berkemann, Dänischer Schutzjude oder emanzipierter hanseatischer Staatsbürger? Die Gutachtertätigkeit Gabriel Riessers als »Staatsrechtler« 1835, in: Andreas Brämer/Stefanie Schüler-Springorum/Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), Aus den Quellen. Beiträge zur deutsch-jüdischen Geschichte. Festschrift für Ina Lorenz zum 65. Geburtstag, Hamburg 2005, S. 176-186.

291 Ein Bericht von Julian Lehmann nennt neben Gabriel Riesser u.a. die Familien Warburg, Melchior, Hinrichsen, Heckscher, Mendelssohn, Unna, Lewandowski, Kley, Derenberg, Robinow, Simmonds, von Halle, Wolff, Reé, Eichholz, Emden, Borchardt und Flörsheim; vgl. IF Nr. 17 vom 23.4.1936.

292 Siehe S. 280-287 (Kap. IV.4.4, Die Räumung des Grindelfriedhofs).

#### 4.1.4 Gibt es ein Verbot der Bestattung auf nichtjüdischen Friedhöfen?

Juden, die der Gemeinde angehörten, wurden üblicherweise auf dem Friedhof Ilandkoppel bestattet. Die Grabstellen waren gebührenfrei. Juden, die nicht der Gemeinde angehörten, konnten auf dem jüdischen Friedhof gegen Entrichtung von Gebühren bestattet werden.<sup>293</sup> Nicht jeder Hamburger Jude wurde auf einem jüdischen Friedhof bestattet. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde konnte dies selbst für gemeindeangehörige Juden nicht erzwingen. Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« tauchte die Frage auf, ob eine Bestattung von Juden auf kommunalen Friedhöfen verboten werden könne. Ein Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. April 1937 an den Deutschen Gemeindetag verneinte dies unter Hinweis auf eine Bestimmung der Deutschen Gemeindeordnung.<sup>294</sup> Das war umso bemerkenswerter, als der Deutsche Gemeindetag Anfang März 1936 gemeint hatte, die Gemeinden könnten Beschränkungen für Juden in der Benutzung städtischer Badeanstalten erlassen, und sich hierzu auf dieselbe Bestimmung der Gemeindeordnung bezog.<sup>295</sup> Im August 1938 bestätigte das städtische Hamburger Garten- und Friedhofsamt, dass Juden auf dem kommunalen Teil des Ohlsdorfer Friedhofes unverändert bestattet werden dürften.<sup>296</sup> Juden, die sich den Riten der Beerdigungsbrüderschaften entziehen wollten, machten von dieser Möglichkeit durchaus Gebrauch.

#### 4.2 Jüdische Friedhöfe im Hamburger Raum (Altona, Bahrenfeld, Harburg, Wandsbek und Bergedorf)

Im Hamburger Raum gab es weitere jüdische Friedhöfe. Sie gelangten mit der Neugliederung der Hamburger Gemeinde 1938 in die verwaltungsmäßige Zuständigkeit dieser Gemeinde. Im Einzelnen handelte es sich um den Friedhof in Altona (Königsstraße), den Friedhof in Bahrenfeld (Bornkampsweg), den Friedhof in Harburg (Schwarzenbergstraße), die Friedhöfe in Wandsbek (Königsreihe und Jenfelder Straße) und den Friedhof in Bergedorf (Gojensbergsweg).

Der jüdische Friedhof in Hamburg-Altona wurde 1611 von portugiesischen Juden aus Hamburg angelegt. Kurz darauf legten in unmittelbarer Nachbarschaft aschke-

293 Bestimmungen für den Begräbnisplatz der DIG in Ohlsdorf, Januar 1937, Kap. 10.3, Dok. 1.  
294 Kap. 10.3, Dok. 2. Der in Bezug genommene § 17 Abs. 1 Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 lautete: »Die Einwohner sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen«; RGBI. I S. 51.

295 VEJ 1, S. 565, Dok. 228. Der Gemeindetag dürfte sich hierzu auf den Erlass des RMdI vom 2. April 1936 (V a 1218/36) berufen haben; vgl. dazu Erlass des badischen MdI vom 27.5.1936, in: Paul Sauer (Bearb.), Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime, Bd. 1, Stuttgart 1966, S. 87 f. Wie die Aktenzeichen der Erlasse belegen, handelte es sich jeweils um dieselbe Abteilung V a des RMdI.

296 Kap. 10.3, Dok. 3.

nasische Altonaer Juden hier ebenfalls eine letzte Ruhestätte an. Der Friedhof wurde 1869 geschlossen. Beerdigt wurden Mitglieder der jüdischen Gemeinden aus Altona, Hamburg und Wandsbek.<sup>297</sup> Auf dem Friedhof Königstraße befinden sich u.a. die Gräber von Frommet Mendelssohn (1729-1786), Samson Heine (1764-1828), Jonathan Eibeschütz (ca. 1690/95-1764) und Jacob Emden (1698-1776). Der jüdische Friedhof Bornkampsweg (Bahnenfeld) wurde 1873 nach der Schließung des Altonaer Friedhofs an der Königstraße für die Altonaer Gemeinde eingerichtet. Hier wurde Charlotte Embden (1803-1899), Tochter von Betty und Samson Heine, Schwester von Heinrich Heine und Nichte des Hamburger Bankiers Salomon Heine (1767-1844), bestattet.

Der jüdische Friedhof Harburg (Schwarzenbergstraße) wurde wahrscheinlich um 1690 eingerichtet. Er wurde 1935 geschlossen. Der Friedhof erhielt ein stattliches Ehrenmal für die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten der Harburger Gemeinde.<sup>298</sup> Ein jüdischer Friedhof in Wandsbek wurde 1637 angelegt (Königsreihe).<sup>299</sup> Die ersten Bestattungen fanden erst 1675 statt. Der Friedhof wurde 1884 geschlossen, auf einem reservierten Platz fand 1909 die letzte Beerdigung statt. Der Friedhof Königsreihe zählte 1250 Grabstellen. Ein weiterer, deutlich kleinerer jüdischer Friedhof wurde in Wandsbek (Jenfelder Straße) eingerichtet, der von 1887 bis 1942 bestand. In Bergedorf gab es ein kleines Friedhofsgrundstück am Gojenbergsweg.<sup>300</sup> Das »Städtchen Bergedorf«, seit 1420 im Besitz der Hansestädte Hamburg und Lübeck, gelangte zum 1. Januar 1868 zum Staatsgebiet Hamburgs. Der Friedhof soll 1841 von Michael Nathan angelegt worden sein. Das Friedhofsgelände wurde 1939 an die Stadt Hamburg verkauft. Wahrscheinlich wurden zur gleichen Zeit zehn dort begrabene Juden umgebettet.<sup>301</sup> Nach der Exhumierung wurde die Fläche mit einem Krankenhaus überbaut.

297 Zur Geschichte vgl. Gaby Zürn, Die fotografische Dokumentation von Grabinschriften auf dem jüdischen Friedhof Königstraße/Altona (1942-1944) und ihr historischer Kontext, in: Peter Freimark/Alice Jankowski/Ina S. Lorenz (Hrsg.), *Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung. 25 Jahre Institut für die Geschichte der deutschen Juden Hamburg*, Hamburg 1991, S. 116-129; Gaby Zürn, Der Friedhof der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde in Altona, in: Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), *Die Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit*, Teil I, Hamburg 1994, S. 103-123; Michael Studemund-Halévy, *Biographisches Lexikon der Hamburger Sefarden. Die Grabinschriften des Portugiesenfriedhofs an der Königstraße in Hamburg-Altona*, Hamburg 2000; Michael Studemund-Halévy/Gaby Zürn, *Zerstört die Erinnerung nicht. Der Jüdische Friedhof Königstraße in Hamburg*, 2. Aufl., Hamburg 2004; Oliver Breitfeld/Michael Studemund-Halévy/Almut Weinland, *Archiv aus Stein. 400 Jahre Jüdischer Friedhof Königstraße*, Hamburg 2007.

298 Vgl. allgemein Eberhard Kändler/Gil Hüttenmeister, *Der jüdische Friedhof Harburg*, Hamburg 2004, S. 9-48.

299 Naftali Bar-Giora Bamberger, *Memor-Buch. Die jüdischen Friedhöfe in Wandsbek*, 2 Bde., Hamburg 1997.

300 Kap. 10.3, Dok. 1-3.

301 Der jüdische Friedhof, eingerichtet 1831, lag neben dem kommunalen Friedhof Gojenbergsweg. Die Tatsache der früheren Existenz eines jüdischen Friedhofteils ist in Vergessenheit ge-

## 4.3 Friedhofsschändungen

Seit 1924/25 häuften sich reichsweit antisemitische Friedhofsschändungen. Bereits 1923 kam es im Berliner Scheunenviertel zu schweren Gewalttaten und Plünderungen. 1924 war Außenminister Walter Rathenau ermordet worden. Noch standen den Antisemiten große Gruppen von Gegnern gegenüber, einschließlich der gemäßigten Rechten. Das sollte sich um 1930/31 deutlich ändern. In Hamburg kam es seit Oktober 1931 mehrfach zu Friedhofsschändungen, die sich während des NS-Regimes vielfach fortsetzten.<sup>302</sup>

Im Juni 1934 wurden auf dem Grindelfriedhof 17 Grabsteine umgeworfen, zwei Grabsteine vollständig zertrümmert, eine Reihe von Vasen und Verzierungen von Grabmälern abgebrochen.<sup>303</sup> Obwohl der Gärtner und die Friedhofswärterin aus Angst vor weiteren Pressionen baten, von einer Strafanzeige abzusehen, stellte der Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan, bei der Staatspolizei einen Strafantrag gegen Unbekannt. Im Wesentlichen bestand die polizeiliche Reaktion nur darin, Veröffentlichungen über die Friedhofsschändung in der jüdischen sowie die Weitergabe dieser Tatsachen an die ausländische Presse ausdrücklich zu untersagen.<sup>304</sup> Wenige Tage später, in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli 1934, kam es zur erneuten Schändung des Grindelfriedhofs. Wiederum wurde von der Gemeinde Strafanzeige gestellt. Insgesamt waren weitere 96 Grabsteine umgeworfen worden. Dieses Mal war die Staatspolizei zur Besichtigung des Friedhofs und zu einer Spurensicherung bereit. Über die Täter konnte man indes nur Mutmaßungen anstellen. Die Gemeinde enthielt sich offiziell jeder Äußerung dazu. Sie veröffentlichte jetzt aber entgegen der Anordnung der Staatspolizei im *Gemeindeblatt* am 12. Juli 1934 eine Notiz über die Schändung und setzte für die Ermittlung der Täter eine Belohnung von 300 RM, später 500 RM, aus. Erfolgreich war dies nicht. Die Vermutung liegt nahe, die Täter in Kreisen der SA zu suchen. Hatte auch die Staatspolizei einen derartigen Verdacht, so war mit einem Erfolg polizeilicher Ermittlungen von vornherein nicht zu rechnen. Der »Nazi-Terror im Grindelviertel« war bereits seit Sommer 1932 für die hier wohnenden Juden eine alltägliche Erfahrung.<sup>305</sup> Der NSDAP-Kreis Rotherbaum hatte seine Geschäftsstelle im Grindelhof 40. Unterkünfte für SA-Leute befanden sich im Stadtteil in der Rentzelstraße und an der Bundesstraße. Ein SA-Sturmlokal war das Kellerlokal »Schinkenkrug« an der Ecke Grindelallee/Bundesstraße. Der Grindelfriedhof war nicht weit entfernt. Auffällig ist jedenfalls, dass zu dieser Zeit über keine Schän-

raten. Barbara Leisner und Norbert Fischer erwähnen ihn nicht; dies., *Der Friedhofsführer – Spaziergänge zu bekannten und unbekanntenen Gräbern in Hamburg und Umgebung*, Hamburg 1994.

302 Nachweise bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1052 ff.

303 Bericht von Dr. Plaut vom 21.6.1934, Kap. 10.1, Dok. 1.

304 Kap. 10.1, Dok. 2 u. 3; Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 26.6.1934 und am 10.7.1934, CAHJP, AHW 329 a, Bl. 102, III.

305 HF vom 14.7.1932, S. 1, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1066 f.

dungen auf den anderen jüdischen Friedhöfen berichtet wurde. Am 1. Juli 1934 war der Stabschef der SA, Ernst Röhm, in München erschossen worden. Frustrationen unter den SA-Angehörigen können eine Erklärung dafür sein, dass es gerade im Grindelviertel zu massiven Friedhofsschändungen kam. Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass das Interesse der Staatspolizei bei der zweiten Friedhofsschändung kurz nach dem »Röhmputsch« deutlich intensiver war als bei der ersten.

Im Jahr 1935 kam es auf dem Grindelfriedhof erneut zu Schändungen.<sup>306</sup> Im Mai 1935 wurden nachts Grabsteine umgeworfen. Im August 1935 wurde an vier verschiedenen Stellen das eiserne Gitter gewaltsam aus der Mauerverankerung herausgerissen und Bruchstücke auf den Friedhof geworfen. Wiederum meldete die Gemeinde die Schändung der Staatspolizei, dieses Mal dem für die Hamburger Juden zuständigen Beamten Claus Götsche. Täter wurden auch dieses Mal nicht ermittelt. Mit der zwangsweisen Aufhebung des Friedhofes am Grindel im Jahre 1936/37 fehlte den Tätern das nahe gelegene Objekt ihrer Schändung. Erst im August 1938 kam es wieder zu einer Friedhofsschändung, dieses Mal auf dem Friedhof Ottensen.<sup>307</sup> Zur Schändung des Friedhofs kam es in Harburg in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Novemberpogrom. Das Totenhaus wurde etwa zur gleichen Zeit durch Brandstiftung zerstört.<sup>308</sup> Andere jüdische Friedhöfe blieben im November 1938 offenbar unberührt.

#### 4.4 Die Räumung des Grindelfriedhofs (1936/37)

Anfang 1935 erfuhr der Syndikus der Gemeinde, Nathan Max Nathan, durch den Telefonanruf eines Beamten der Hamburgischen Finanzverwaltung, dass die Stadt die baldige Räumung des Begräbnisplatzes am Grindel fordern werde.<sup>309</sup> Der Anruf löste in der Führungsebene der Gemeinde größte Besorgnisse aus. Die Gründe der Anfang 1935 verlangten Räumung blieben zunächst offen. Jedoch war alsbald klar, dass es der Stadt im Sinne der Stadtentwicklung darum ging, neues, zentral gelegenes Gelände zu erschließen. Hamburg wollte – aus welchen Motiven auch immer – das Areal für Wohnungsbauten nutzen, um die Wohnungsnot zu mildern. So lautete jedenfalls später die behördliche Begründung. Die Gemeinde traf die Räumungsaufforderung vollkommen unvorbereitet. Noch 1929 hatte sie einen Betrag von 100 000 RM aufgewandt, um für den dauernden Erhalt des Friedhofes im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Straße »An der Verbindungsbahn« zu sorgen.<sup>310</sup>

306 Kap. 10.1, Dok. 5 u. 6.

307 Kap. 10.1, Dok. 7.

308 Eberhard Kändler/Gil Hüttenmeister, *Der jüdische Friedhof Harburg*, Hamburg 2004, S. 46; vgl. ferner die Darstellung im Urteil des LG Hamburg (Schwurgericht) vom 27.4.1949 – (50) 141/48 – 14 Js 70/46 – Strafverfahren Wilhelm Drescher u.a., auszugsweise abgedruckt Kap. 17, Dok. 16.

309 Kap. 10.2.1, Dok. 1.

310 Denkschrift der Hamburger Gemeinde den Grindelfriedhof betreffend vom 11.6.1929, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 549-553.



#### 4.4.1 Die zwangsweise Aufgabe des Grindelfriedhofs<sup>311</sup>

Ähnlich dem Friedhof in Ottensen war der Friedhof am Grindel im Laufe der vergangenen Jahrhunderte von einem dicht besiedelten städtischen Umfeld umschlossen worden. Mit einer Größe von knapp 1,45 ha lag er jetzt in einem Straßengeviert, das im Grindelviertel durch die Rentzelstraße, die Verbindungsstraße und den Durchschnitt gebildet wurde. Fast alle Flächen waren belegt. Die DIG rechnete nach ersten Schätzungen mit 6000 Grabstellen. Einen ganz genauen Überblick hatte sie jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht. Während des 18. Jahrhunderts ermöglichte die Gemeinde durch Aufschüttungen eine zweite Belegungsschicht.

Die Heilighaltung einer jüdischen Grabstätte war und ist unbedingte religiöse Pflicht, der Erhalt und die Verteidigung der ewigen Grabesruhe ein zwingendes religiöses Gebot. Die Umbettung einer letzten Ruhestätte war und ist nicht zulässig, nicht einmal von einem unwürdigeren in ein würdigeres Grab. Die Gemeinde sah sich mithin in einem religionsgesetzlichen Konflikt. Sie musste im nationalsozialistischen Staat alles unternehmen, um gemeindeinterne Auseinandersetzungen zu vermeiden. Dem Vorstand der Gemeinde war die Erinnerung an die Einrichtung des Friedhofs Ilandkoppel und die damit verbundenen Streitigkeiten mit der Orthodoxie nur allzu bewusst. Ohnedies stand den Mitgliedern des Vorstandes, die mit großer Mehrheit einem der Kultusverbände angehörten, die religionsgesetzliche Rechtslage deutlich vor Augen. In einer ersten halachischen Stellungnahme hatten die für das verwaiste Oberrabbinat amtierenden Rabbiner Dr. Arje Leopold Lichtig und Ber Joffe keinen Zweifel daran gelassen, dass dem staatlichen Verlangen mit jedem denkbaren Widerstand entgegenzutreten sei.<sup>312</sup> Als die Rabbiner hieran in ihrer Stellungnahme erinnerten, konnten sie sich auf rabbinische Gutachten beziehen, die seinerzeit für den Friedhof in Ottensen erstellt worden waren.<sup>313</sup> Das NS-System hatte bislang reichsweit noch in keinem Falle die Zwangsräumung eines jüdischen Friedhofs vorgenommen. Es musste daher die Aufgabe der Gemeinde sein, alles zu tun, um eine Räumung mit der damit verbundenen Exhumierung zu verhindern. Immer deutlicher wurde der Deutsch-Israelitischen Gemeinde jedoch bewusst, dass ein Erfolg nur schwer erreichbar sein werde. Die Veränderung der politischen Verhältnisse im NS-Staat tat ein Übriges, dass moralische und religionsgesetzliche For-

311 Vgl. allgemein Gil Hüttenmeister/Eberhard Kändler/Michael Studemund-Halévy, *Der Grindel-Ersatzfriedhof auf dem jüdischen Friedhof Ohlsdorf-Ilandkoppel*, hrsg. von der Kulturbehörde Hamburg, Denkmalschutzamt, Hamburg 2013, hier die Einleitung S. 13-55.

312 Stellungnahme vom 5.2.1935, Kap. 10.2.2, Dok. 1. Lichtig (1873-1937) war seit 1905 Rabbiner an der Wallichs Klaus. Er übernahm ein Jahr später das Amt des Maggid der Beerdigungsbrüderschaft. Nach dem Tode von Oberrabbiner Samuel Spitzer wurde er zum Dajan des SV berufen; vgl. Nachrufe auf Rabbiner Spitzer, in: IF vom 22.7.1937; JGB Nr. 8 vom 20.8.1937, S. 2; Der Israelit vom 22.7.1937. Joffe, ein russischer Talmudist, war seit 1918 Rabbiner an der 1872 gegründeten »Vereinigten Alten und Neuen Klaus in Hamburg«.

313 Lorenz/Berkemann, *Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen*, Bd. 2, S. 307-368.

derungen keinerlei Gehör mehr fanden. Da der Ton, mit dem die Räumung verlangt wurde, moderat war, setzte man anfangs – eine krasse Fehleinschätzung – auf den Erfolg von Verhandlungen.

Eine an Bürgermeister Carl Vincent Krogmann gerichtete Petition blieb erfolglos. Die Petition wurde zwar durch einen Senator beantwortet, aber abschlägig.<sup>314</sup> Eine erwünschte Unterredung mit dem Reichsstatthalter wurde abgelehnt. Zudem musste die Gemeinde im September 1935 aufgrund des Rechtsgutachtens des renommierten (jüdischen) Hamburger Anwalts Dr. Albert Wulff (1866-1941) schmerzlich erfahren, dass die angenommene starke Rechtsposition der Gemeinde, die sich auf Eigentumsrechte gründete, in keiner Hinsicht gegeben war.<sup>315</sup> Sie hatte das Gelände Anfang des 18. Jahrhunderts nur pachtweise »überlassen« erhalten. Nach einem Grundhauervertrag von 1781 war eine jährliche Pacht zu zahlen. Das Gelände konnte nach freiem Ermessen vom Hamburger Staat wieder zurückgefordert werden. Diese Tatsache hatte man in der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in der Zwischenzeit schlicht vergessen. Auch der Staat hatte offenbar seit vielen Jahrzehnten keine Pacht mehr eingefordert. 1838 errichtete die DIG auf dem Friedhof eine Begräbnishalle. Für die Gemeinde war mit dem vorliegenden Rechtsgutachten hinreichend geklärt, dass ein Klageverfahren aussichtslos wäre. Es ist bezeichnend für die Sensibilität bei jeder Friedhofsfrage, dass der Vorstand der Gemeinde seine Rechtsauffassung dem Oberrabbinat des SV nicht nur mitteilte, sondern zugleich um die Bestätigung bat, dass auch nach jüdischem Religionsgesetz keine Verpflichtung zu einer Klage, gleichsam als letztmöglichem Versuch der Abwehr, gegeben sei.<sup>316</sup>

Der Gemeindevorstand gab sich nunmehr keinerlei Illusionen hin. Anfängliche Überlegungen, mit Unterstützung des Centralvereins das Reichsministerium des Innern um Vermittlung zu bitten, ließ er fallen. Vielmehr entschloss er sich zu einer Eingabe an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten.<sup>317</sup> Der Minister Hanns Kerrl (1887-1941) war seit dem 16. Juli 1935 im Amt. Von ihm eine substantielle Lösung des Konfliktes zu erhoffen, war bereits atmosphärisch im Hinblick auf die jüngst erlassenen »Nürnberger Gesetze« und die anstehende Erarbeitung der Ersten Durchführungsverordnung im November 1935 unwahrscheinlich.<sup>318</sup> Immerhin nahm sich das Ministerium der Eingabe an und ersuchte das Hamburger Staatsamt um eine Stellungnahme. Dass diese negativ ausfallen würde, war zu erwarten, denn die Gemeinde konnte keine neuen Gesichtspunkte vortragen. Das Einzige, was sie erreichte, war eine zeitliche Verschiebung. Das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern wies darauf hin, dass Exhumierungen zur Vermeidung öffentlichen Auf-

314 Schreiben von Senator Georg Ahrens an die Vorstände der DIG und PJG vom 9.9.1935, Kap. 10.2.1, Dok. 5.

315 Zusammenfassung des von der Gemeinde eingeholten juristischen Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Albert Wulff vom 13.9.1935, Kap. 10.2.1, Dok. 7.

316 Schreiben des Oberrabbinats an die Gemeinde vom 30.9.1935, Kap. 10.2.1, Dok. 8.

317 Eingabe der Gemeinde vom 21.11.1935, Kap. 10.2.1, Dok. 10.

318 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 155 ff.

sehens während der Zeit der sommerlichen Olympischen Spiele unterbleiben sollten.<sup>319</sup> Die gemeindliche Initiative brachte immerhin einen faktischen Fristgewinn. Im November 1936 wurde die Hamburgische Finanzverwaltung umso deutlicher. Sie erwarte, dass die Räumung des Friedhofs bis zum April 1937 »durchgeführt« sei. Von sich aus bot die Finanzverwaltung an, sich an den Kosten zu beteiligen, allerdings mit einem deutlich geringeren Betrag als die Gemeinde erhofft hatte. Ein erster Kostenvoranschlag der Gemeinde ergab die Summe von etwa 80 000 RM, nach Ansicht der Finanzverwaltung sollten nur 28 125 RM erstattet werden.<sup>320</sup> Die Gemeinde konnte durch eine akribische Berechnung den Betrag von rund 80 000 RM zwar spezifizieren, jedoch erklärte sich die Liegenschaftsverwaltung nur bereit, einen Betrag von 34 000 RM zu tragen.<sup>321</sup> Dabei blieb es. Den zunächst erwogenen Gedanken, einen weitergehenden Entschädigungsanspruch geltend zu machen, verfolgte die DIG wegen der rechtlichen Aussichtslosigkeit schließlich nicht weiter.

#### 4.4.2 Religionsgesetzliche Konflikte

Die halachischen Regeln enthielten nach Maßgabe des Schulchan Aruch sehr begrenzte Ausnahmen von dem Verbot der Exhumierung.<sup>322</sup> Danach bestand eine Pflicht zur Umbettung, wenn die Ruhe des Toten gefährdet war, etwa wenn eine Überschwemmung drohte (Schulchan Aruch, Jore Dea, 363, 1-3, 7). Als Gefährdungen hatten die Rabbiner inzwischen diverse profane Baumaßnahmen, z.B. Straßenverbreiterungen, unter diesem Tatbestand erfasst, allerdings stets mit dem Vorbehalt, dass eine Änderung der betreffenden Pläne trotz größten Bemühens nicht zu erreichen war. Dies musste immer die erste Aufgabe bleiben.

Im Februar 1936 war jede Hoffnung, eine zwangsweise Aufgabe des Grindelfriedhofs abzuwenden, erloschen. Die Gemeinde musste sich mit der konkreten Ausführung der Exhumierung unter religionsgesetzlichen Vorgaben vertraut machen. In der langen Geschichte der jüdischen Gemeinden in Deutschland hatte es die Exhumierung eines ganzen Friedhofes bislang nicht gegeben. Es gab kein Vorbild. Die Gemeinde wandte sich daher Anfang März 1936 mit einer detaillierten Anfrage an das Oberrabbinat des SV, was zu beachten sei. Das zu dieser Zeit immer noch verwaiste Oberrabbinat musste sich angesichts fehlender geschriebener Regelungen seinerseits überlegen, welche halachischen Forderungen zu stellen seien. Ein schriftliches Gutachten des Oberrabbinats beschrieb das genaue Vorgehen der Umbet-

319 Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten an das Hamburgische Staatsamt vom 20.2.1936, Kap. 10.2.1, Dok. 12.

320 Besprechung vom 23.11.1936, Kap. 10.2.1, Dok. 14.

321 Schreiben von Leo Lippmann an die Hamburgische Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung vom 24.11.1936, Kap. 10.2.1, Dok. 15; Schreiben der Hamburgischen Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung an die DIG vom 14.1.1937, Kap. 10.2.1, Dok. 16.

322 Vgl. Jore Dea, Kap. 363 f., 368.

tung.<sup>323</sup> Damit jedoch nicht genug. Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wurden weitere Einzelheiten durch den neuen Hamburger Oberrabbiner Joseph Carlebach nochmals mündlich erläutert. Insbesondere drang Carlebach darauf, dass jede Grabstätte für sich getrennt exhumiert und eine Vermischung von Leichenteilen auf jeden Fall vermieden werden müsse. Gleichwohl zeichnete sich ein religionsgesetzlicher Konflikt ab. Die Gemeinde hielt »Probeexhumierungen« für nötig. Dies war wiederum aus halachischer Sicht ohne Vorbild. Das Oberrabbinat protestierte durch die Rabbiner Dr. Carlebach und Dr. Lichtig.<sup>324</sup> Probeexhumierungen sollten im kommenden Monat Nissan unter allen Umständen vermieden werden. Der Grund war, dass der angedachte Zeitraum für die Probeexhumierung 1936 auf die Festtage von Pessach fallen würde.<sup>325</sup> Nachdem die Deutsch-Israelitische Gemeinde die staatlichen Zwänge verdeutlicht hatte, nahm das Oberrabbinat seine Bedenken zurück. Es sah, dass die Gemeinde nicht anders handeln konnte, wenn sie eine zwangsweise staatliche Räumung des Friedhofes vermeiden wollte. Unstimmigkeiten sollte es dennoch geben. Sie lagen in der genauen Beachtung der Regeln, die das Oberrabbinat für die Exhumierung aufgestellt hatte. Es stellte sich für die Gemeinde als nicht einfach heraus, den kritischen Augen des Oberrabbiners und der ebenfalls beteiligten orthodoxen Beerdigungsbrüderschaft zu genügen. Im Hinblick auf den seinerzeitigen Streit um die religiöse Weihe des hamburgischen Teils des jüdischen Friedhofs Ilandkoppel blieb allerdings auffällig, dass Oberrabbiner Carlebach es ersichtlich nicht problematisierte, dass die Umbettung auf jenen Teil des Friedhofs vorgenommen werden sollte, für den sein Amtsvorgänger den Chinuch vehement bestritten und als nicht möglich angesehen hatte.

#### 4.4.3 Die Durchführung der Räumung

Seit Anfang 1935 wusste der Vorstand der Gemeinde davon, dass der Friedhof am Grindel zu räumen sein werde. Man diskutierte und verhandelte intern, aber man informierte die Gemeindeglieder und insbesondere die Angehörigen der auf dem Friedhof Bestatteten nicht. Erst im März 1936 entschloss sich Leo Lippmann, die Gemeindeöffentlichkeit zu unterrichten und den Syndikus der Gemeinde mit der Klärung zahlreicher gemeindeinterner Detailfragen zu beauftragen.<sup>326</sup> Vielleicht lagen diesem Zögern auch taktische Elemente zugrunde, weil die DIG bis zuletzt – nach außen gerichtet – hoffen wollte, sie könne eine Umbettung doch noch verhindern. Erstmals erschien im *Gemeindeblatt* vom 20. März 1936 die Bekanntmachung zur Aufhebung des Grindelfriedhofs. Dort wurde angegeben, das Gelände müsse bis

323 Gutachten des Oberrabbinats zu Hamburg in Sachen Exhumierung des Grindelfriedhofs vom 19.3.1936, Kap. 10.2.2, Dok. 2.

324 Schreiben des Oberrabbinats an den Vorstand der DIG vom 25.3.1936, Kap. 10.2.2, Dok. 4.

325 Pessach fiel im Jahre 1936 auf den 6. bis 14. April 1936.

326 Schreiben von Leo Lippmann an Nathan M. Nathan vom 4.3.1936, Kap. 10.2.3, Dok. 1.

zum 30. September 1936 zurückgegeben werden. Zugleich wurde die Umbettung auf den Ohlsdorfer Friedhof angekündigt.<sup>327</sup> Der Text der Bekanntmachung war mit der Staatspolizei abgestimmt. Die Bekanntmachung wurde später wiederholt. Für den 10. Februar 1937 sahen der Vorstand des Synagogenverbandes und die Beerdigungsbrüderschaft einen Fastentag vor. Oberrabbiner Carlebach hielt an diesem Tage einen besonderen Gottesdienst.<sup>328</sup>

Von Anfang an war dem Gemeindevorstand bewusst, dass die erzwungene Umbettung nicht nur ein hochbedeutsamer Vorgang war, der tief in die religiösen Gefühle der Gemeindeangehörigen eingreifen würde und in der Durchführung ein hohes Maß an Pietät verlangte.<sup>329</sup> Die Aufhebung des Friedhofs stellte die beiden beteiligten Gemeinden, die Deutsch-Israelische Gemeinde und die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde auch vor die Frage, welche Maßnahmen sie zur Sicherung des geschichtlich und künstlerisch wertvollen Denkmälerbestandes und zur Erhaltung der Grabstätten verdienter Persönlichkeiten zu treffen beabsichtigten. Hierauf hatte Hans W. Hertz (1903-1993)<sup>330</sup> in einem ersten Memorandum vom 8. April 1936 hingewiesen.<sup>331</sup> Die Gemeinde beschloss, die Inschriften der Grabsteine nicht ab schreiben zu lassen, sondern durch Fotografien festzuhalten.<sup>332</sup> Der Gemeindevorstand stand damit auch vor der Frage, welche Grabsteine als erhaltenswert oder im Hinblick auf die Person des Beigesetzten zu dislozieren seien. Nathan hatte vorgeschlagen, eine Kommission mit der Beantwortung dieser nicht leichten Aufgabe zu beauftragen. Dieser Verfahrensweise entsprach man nicht. Der Vorstand der Ge-

327 Vgl. Kap. 10.2.3, Dok. 2; im *Gemeindeblatt* derselben Ausgabe wird dies mit knappen Worten erläutert (S. 10), in der nachfolgenden Ausgabe des GB Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 2, wiederholt und nochmals im GB Nr. 12 vom 18.12.1936, S. 3, aufgegriffen.

328 GB Nr. 2 vom 9.2.1937, S. 4.

329 Bemerkenswert ist, dass Leo Lippmann, der an den Verhandlungen mit dem Staat und dem Oberrabbinat maßgebend beteiligt war, in seinem autobiografischen Rückblick die Friedhofsfrage gänzlich unerwähnt lässt; vgl. Lippmann, *Mein Leben und meine amtliche Tätigkeit*.

330 Hans Wilhelm Hertz war Jurist und bis zu einer Entlassung am 31. März 1934 Mitarbeiter des Hamburger Staatsarchivs. Er war seit Herbst 1942 mit der fotografischen Dokumentation der Grabsteininschriften und Translozierung von Grabsteinen des Friedhofs Königstraße/Altona und des Friedhofs Ottensen im Auftrag des Denkmalpflegers befasst. 1984 erhielt er die Ehrendoktorwürde des Fachbereichs Kulturgeschichte und Kulturkunde der Universität Hamburg; Peter Freimark, *Vom Hamburger Umgang mit der Geschichte einer Minderheit. Vorgeschichte und Gründung des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden*, in: ZHG 74-75 b/1989, S. 97-108. Zur letztlich »marginalen« Rolle von Hertz bei der Umbettung des Grindelfriedhofs vgl. kritisch Jürgen Sielemann, *Die personenkundliche Abteilung des Staatsarchivs Hamburg im NS-Staat und in der Nachkriegszeit. Von der Judenverfolgung zur »Wiedergutmachung«*, in: Rainer Hering/Dietmar Schenk (Hrsg.), *Wie mächtig sind Archive. Perspektiven der Archivwissenschaft*, Hamburg 2013, S. 141-163, hier S. 155-158.

331 Kap. 10.2.3, Dok. 3; vgl. auch den Nachtrag zum Memorandum vom 30.5.1936, Kap. 10.2.3, Dok. 6.

332 Kap. 10.2.3, Dok. 5.

meinde traf die erforderlichen Entscheidungen selbst. Er entschied, die Überführung der Gräber von dem aschkenasischen Teil des Friedhofes nicht in vollem Umfang, sondern begrenzt in vierfacher Weise vorzunehmen. Insgesamt wurden rund 410 Grabsteine aus Anlass der Überführung neu aufgestellt. Hiervon betraf eine erste Gruppe »ehrenhalber Exhumierte«, die in einer neu geschaffenen Ehrenanlage bestattet werden sollten. Die Namen waren aufgrund verschiedener Vorschläge zusammengestellt worden. Das war delikats und sollte möglichst nicht in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Man versicherte sich einer ausgewogenen Beurteilung sowohl von Klausrabbiner Eduard Duckesz (1868-1944) als auch bei der Auswahl der zu translozierenden Steine von Notar Hans W. Hertz. Dazu orientierte sich der Vorstand an sechs Tätigkeitsbereichen der Verstorbenen: als Persönlichkeit im öffentlichen Leben, in der Wirtschaft und im Kultus, als Stifter und Philanthrop, als Künstler und Schriftsteller, als Arzt sowie als Gelehrter und Rabbiner. Ein Ausschuss des Vorstands sollte die endgültige Entscheidung treffen. Die in der Dokumentation aufgenommene, aber mehrfach noch weiter ergänzte Liste führte 103 Namen an.<sup>333</sup> Eingeschlossen waren stets die Ehefrauen. Die Ehrenanlage umfasst heute 32 Grabsteine. Auf ihnen sind – etwa bei Ehepaaren – teilweise mehrere Namen aufgenommen. Einer dieser Grabsteine diente den überführten Torarollen. Eine zweite Liste betraf die erhaltungswürdigen Grabdenkmäler.<sup>334</sup> Die Zusammenstellung dieser Liste dürfte auf Erwägungen beruhen, die in den Memoranden von Nathan empfohlen worden waren.<sup>335</sup> Danach sollte die Zahl der translozierten Grab-

333 Kap. 10.2.3, Dok. 7. Zu den verschiedenen Auswahllisten und ihrer Erstellung vgl. ausführlich Gil Hüttenmeister/Eberhard Kändler/Michael Studemund-Halévy, *Der Grindel-Ersatzfriedhof auf dem jüdischen Friedhof Ohlsdorf-Ilandkoppel*, hrsg. von der Kulturbehörde Hamburg, Denkmalschutzamt, Hamburg 2013, S. 34-38. Am komplexen Auswahlverfahren waren neben Rabbiner Duckesz und Notar Hans W. Hertz mehrere Personen beteiligt, so etwa Syndicus Nathan M. Nathan und Leo Lippmann, zudem gab es erhebliche Dissonanzen zwischen der DIG und der PJG.

334 Kap. 10.2.3, Dok. 8.

335 Als bedeutsam galten u.a. die Grabmale von Betty Heine (1771-1858), Heinrich Heines Mutter; Meyer Israel Bresselau (1785-1839), erster jüdischer Notar in Hamburg und einer der Herausgeber des ersten Gebetbuches des Tempelvereins, Orientalist; Dr. phil. Eduard Israel Kley (1789-1867), Direktor der Hamburger Freischule; Lazarus Gumpel (1790-1843), Gründungsmitglied des Tempelvereins und Stifter von Freiwohnungen; Isaac Bernays (1792-1849), von 1821 bis zu seinem Tode Chacham der Hamburger Gemeinde. Er gilt neben Jakob Ettliger als einer der Vorreiter einer modernen Jüdischen Orthodoxie. Außerdem die von Moses Martin Haarbleicher (1797-1869), Gemeinsekretär und Verfasser des Werkes *Aus der Geschichte der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg* (2. Ausg., Hamburg 1886); Gabriel Riesser (1806-1863), Notar, Obergerichtsrat, Vizepräsident der Deutschen Nationalversammlung; Siegmund Robinow (1808-1870), Großkaufmann, stellv. Direktor der Norddeutschen Bank, Abgeordneter der Hamburger Bürgerschaft; Dr. phil. Naftali Frankfurter (1810-1866), Rabbiner am Tempel; Gustav Tuch (1834-1909), Bankier und Mäzen der Gemeinde, Förderer des Sportwesens und Initiator des Israelitischen Humanitären Frauenvereins (IHF), der ersten modernen sozialen Frauenorganisation.

steine bei etwa 200 liegen. Es wurde Angehörigen jedoch ermöglicht, auf eigene Kosten Grabsteine Verstorbener überführen zu lassen. Eine vierte Gruppe betraf sogenannte Alt-Grabsteine für »ehrenhalber Exhumierte«, wenn der jeweilige Grabstein, unabhängig von seiner kulturästhetischen Bedeutung, noch erhaltensfähig war. Die Gemeinde ging letztlich von etwa 9000 Beisetzungen aus. In 104 Fällen wurde von Anverwandten eine gesonderte Überführung auf den Friedhof Ilandkoppel beantragt, in weiteren 33 Fällen auf den Friedhof Langenfelde.<sup>336</sup> Außerdem wurden die nach halachischer Tradition auf dem Friedhof vergrabenen, nicht mehr benutzbaren Torarollen »umgebettet«.<sup>337</sup>

Die insoweit »technische« und zugleich pietätvolle Umsetzung der durchzuführenden Umbettung bereitete dem Vorstand, den Rabbinern und den Beerdigungsbrüderschaften erhebliche Sorgen. Oberrabbiner Carlebach nahm sich des gesamten Verfahrens mit großem persönlichem Engagement an. Die Exhumierungsarbeiten begannen am 22. April 1937 mit einer Trauerandacht für die exhumierten Rabbiner in der Halle des Grindelfriedhofs. Für die Friedhofsarbeiten selbst war nur ein kleiner Kreis von Mitgliedern der Beerdigungsbrüderschaft zugelassen. Die Überführung der sterblichen Reste von Chacham Bernays wurde besonders gestaltet.<sup>338</sup> Am 8. Juni 1937 waren die Arbeiten beendet.

#### 4.5 Der Streit um das Gabriel-Riesser-Denkmal

Am 22. April 1863 starb Gabriel Riesser. Er wurde auf dem Grindelfriedhof beigesetzt. Riesser, Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und dort zeitweilig deren Vizepräsident, war in Hamburg als Notar tätig, seit 1859 als Obergerichtsrat und damit der erste jüdische Oberrichter in Deutschland gewesen. An der Ausarbeitung der neuen Hamburger Verfassung war er, ein Kämpfer für die Emanzipation der Juden und ihre rechtliche Gleichstellung, maßgebend beteiligt. Das waren vielerlei Gründe, welche Freunde des Verstorbenen, unter ihnen viele Juristen, bewogen hatten, auf der Grabstelle ein ehrendes Denkmal zu errichten. Das geschah am 30. Oktober 1865. Zum Ärgernis der Orthodoxie enthielt das Denkmal die figürliche Darstellung einer halbbekleideten Frauengestalt in einem ausdrucksstarken Hochrelief. Die Figur sollte allegorisch die Göttin der Wahrheit darstellen. Sie lässt sich auch als Justitia interpretieren. Da das Denkmal ein Geschenk der Hamburger Anwaltschaft war, wollte die Gemeinde die Aufstellung nicht versagen.

Als der Friedhof am Grindel geräumt werden musste, war zu keinem Zeitpunkt umstritten, dass das Grabmal einen herausgehobenen Platz auf dem jüdischen Teil des Ohlsdorfer Friedhofes erhalten werde. Dazu war nach den Vorstellungen der

<sup>336</sup> Liste vom 25.2.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 661 Fasc. 15, Bl. 62, 67.

<sup>337</sup> Vgl. zu dieser Tradition die Berichte, in: IF Nr. 25 vom 18.6.1936, S. I; GB Nr. 7 vom 17.7.1936, S. II.

<sup>338</sup> IF Nr. 16 vom 22.4.1937, S. If.; IF Nr. 17 vom 29.4.1937, S. If.; JGB Nr. 5 vom 14.5.1937, S. 7.

Hamburger Gemeinde ein Bereich vorgesehen, welcher 1882 bei der Anlage des Ohlsdorfer Friedhofes innerhalb des jüdischen Teils der Portugiesischen Gemeinde zugewiesen worden war. Diese hatte jedoch angesichts der geringen und abnehmenden Zahl ihrer Mitglieder die Fläche nur zu einem geringen Teil genutzt. Beide jüdischen Gemeinden verständigten sich dahin, dass die Portugiesische Gemeinde ihren Friedhofsteil für die Umbettung bereitstellte. Das sollte ebenso für die zu räumenden Grabsteine gelten. So geschah es mit dem Grabmal von Gabriel Riesser.

Am 20. Oktober 1937 forderte der Vorstand der Portugiesischen Gemeinde, Joseph Sealtiel (1905-1945), in einem Telefongespräch mit dem Syndikus der Hamburger Gemeinde Dr. Nathan M. Nathan dringend dazu auf, das Grabdenkmal so umzustellen zu lassen, dass »die weibliche Figur nicht dem Exhumierungsfriedhof zugewendet ist.«<sup>339</sup> Der grundsätzliche Konflikt zwischen der Hamburger aschkenasischen Gemeinde und der sephardischen, zum Teil orthodox eingestellten Gemeinde war damit offenkundig. Es folgte eine über zwölf Monate dauernde Auseinandersetzung.<sup>340</sup> Eine erste Besprechung am 15. November 1937 zwischen den Vorsitzenden beider Gemeinden, Bernhard David und Joseph Sealtiel, unter Beteiligung von Dr. Fritz Warburg und Dr. Ernst Loewenberg brachte zwar eine Klärung der Standpunkte, aber noch keine Annäherung.<sup>341</sup> Allerdings wurde die Möglichkeit eines rabbinischen oder anderweitigen schiedsrichterlichen Gutachtens erwogen. Unterstützung erhielt die Portugiesische Gemeinde wenig später durch die orthodoxe Beerdigungsbrüderschaft. Diese machte sich zum Sprecher der gesetzestreuen Gemeindemitglieder und lehnte die Aufstellung des Grabdenkmals wegen dessen figürlicher Darstellung strikt ab. Es stelle auch eine Herabsetzung der Ehre der verstorbenen großen Rabbonim, etwa von Bernays, dar, wenn diesen die alten Gedenksteine nicht wieder auf die Grabstätten gesetzt würden, während es bei Riesser geschehen sei.<sup>342</sup> Eine mündliche Erörterung führte auch hier zu keiner Annäherung der Standpunkte. Zuvor hatte die Portugiesische Gemeinde ein Gutachten des Altonaer Rechtsanwaltes Dr. Julius Jonas erhalten, das ihren Standpunkt zu bestätigen schien.<sup>343</sup> Für die

339 Vermerk von Nathan M. Nathan vom 20.10.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 661 Fasc. 7, Bl. 38 f.

340 Näher dargestellt bei Ina Lorenz, Sefardim contra Aschkenazim. Der späte Streit um das Grabdenkmal Gabriel Riesser 1937/1938, in: Michael Studemund Halévy (Hrsg.), Die Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit, 1. Teil, Hamburg 1994, S. 455-487.

341 Niederschrift über die Besprechung vom 15.11.1937, Kap. 10.2.4, Dok. 1.

342 Schreiben der Beerdigungsbrüderschaft vom 18.11.1937, Kap. 10.2.4, Dok. 2. Dr. Julius Jonas (1874-1939 [Suizid]) war Rechtsanwalt und zugleich Notar in Altona. Nach dem Verlust des Notariats am 8. Juni 1933 war er bis zum 30. November 1938 als beim Landgericht Hamburg zugelassener Anwalt tätig. Im Dezember 1938 wurde er als »jüdischer Konsulent« zugelassen. Er vertrat bei der Fusion der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona deren Interessen; vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 148.

343 Gutachterliche Äußerung vom 22.11.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 661 Fasc. 7, Bl. 55 f.; Zusammenfassung bei Lorenz, Sefardim contra Aschkenazim, S. 455-487, hier S. 465.



Gemeinde bezogen die Juristen Dr. Leo Lippmann und Rechtsanwalt Dr. Hermann Samson eine Gegenposition. Der Streit eskalierte, als die Portugiesische Gemeinde den jüdischen Steinmetz Eduard Berlin beauftragte, am 10. August vor dem Grabdenkmal rechts und links zwei Betonpflocke zu setzen und eine Zeltwand zu spannen, um damit »die Frauenfigur« zu verdecken. Syndikus Dr. Nathan verhinderte dieses Vorhaben und verdeutlichte dem Vorsteher der Portugiesischen Gemeinde, dass er »die Angelegenheit mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Sorgen der Juden in Deutschland als stillschweigend erledigt betrachtet«. Er betonte »die Schwere der Zeit«. <sup>344</sup> Daraufhin bat die Portugiesische Gemeinde nunmehr Joseph Carlebach in seiner Eigenschaft als Chacham der Gemeinde um ein rabbinisches Gutachten. Dieses erstattete Carlebach am 15. August 1938. Es ermächtigte die Gemeinde zur Selbsthilfe, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft seien. In praktischer Hinsicht schlug Carlebach »salomonisch« vor, die Statue dadurch zu verhüllen, dass eine Efeu-Umrankung die Sicht auf die Frauengestalt verhindern werde. <sup>345</sup> Mit diesem gutachterlichen Ergebnis konnte sich der Gemeindevorstand nicht einverstanden erklären. Er beschloss daher, sich an den Präsidenten der Reichsvertretung der deutschen Juden, Rabbiner Dr. Leo Baeck, unter Übersendung der Aktenvorgänge mit der Anfrage zu wenden, ob Baeck selbst oder die Reichsvertretung auf Anruf bereit seien, in dem Streit zu vermitteln. <sup>346</sup> Baeck antwortete unter dem 3. Oktober 1938, dass die Reichsvertretung zur Vermittlung bereit sei, wenn sie angerufen werde. Der Gemeindevorstand stellte daraufhin der Portugiesischen Gemeinde anheim, die Reichsvertretung um Vermittlung zu bitten. <sup>347</sup> Es ist nicht aufklärbar, ob so verfahren wurde. Im Hinblick auf den Novemberpogrom dürfte dies wenig wahrscheinlich sein.

344 Schreiben vom 26.7.1938, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 661 Fasc. 7, Bl. 86 a.

345 Gutachten des Chacham der sephardischen Gemeinde Beth Israel Dr. Joseph Carlebach vom 15.8.1938, Kap. 10.2.4, Dok. 4.

346 Schreiben vom 22.9.1938, Kap. 10.2.4, Dok. 5.

347 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 661 Fasc. 7, Bl. 105.

## V. Religiöse Strukturen

### I. Kultus und Kultusverbände

#### I.1 Die Kultusverbände in Hamburg

##### *I.1.1 Die Autonomie der Kultusverbände*

In der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg wurden sowohl profane Aufgaben als auch vielfältige religiöse Zielsetzungen getrennt verfolgt. Das bereits skizzierte Hamburger System hielt hierfür eine zwar labile, aber letztlich geeignete organisatorische Struktur bereit.<sup>1</sup> In ihr konnten die Hamburger Juden sich gemäß ihrer jeweiligen Überzeugung als »jüdisch« aufgehoben fühlen und handeln.

Im Hamburger System erreichten die Kultusverbände gegenüber der Deutsch-Israelitischen Gemeinde ein hohes Maß an rechtlicher, organisatorischer und naturgemäß kultusbezogener Selbstständigkeit. Für die Gemeinde selbst blieb es allerdings stets von erheblicher Bedeutung, dass der Senat der Stadt und die ihm nachgeordneten Behörden das alleinige Vertretungsrecht der Gemeinde hinsichtlich der Kultusverbände und der anderen jüdischen Einrichtungen beachteten. Man sah es als eine Gefährdung des Hamburger Systems an, wenn die Kultusverbände nicht nur eine eigene Rechtsfähigkeit in Anspruch nähmen, sondern entsprechend im öffentlichen Raum mit der Gemeinde konkurrierend agieren würden. Letztlich hat man die Kultusverbände – jedenfalls in ihrem Verhältnis zur Gemeinde – als religionsgesellschaftliche Teilverbände anzusehen.

In Hamburg gab es 1933 drei anerkannte Kultusverbände: den Deutsch-Israelitischen Synagogenverband (SV) von 1867/68, den Tempelverband (TV) und die Neue Dammtor Synagoge (NDS). Der Tempelverband erreichte bereits 1843 die Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit durch den Hamburger Senat.<sup>2</sup> Die Neue Dammtor Synagoge, der man die staatliche Anerkennung verweigerte, ließ sich 1912 als privatrechtlicher Verein in das amtsgerichtliche Register eintragen und erwarb damit ihre Rechtsfähigkeit nach Maßgabe bürgerlichen Rechts. Bei dieser Rechtslage konnte in der Tat zweifelhaft sein, ob die Gemeinde auf den in § 14 ihrer Verfassung von 1924

- 1 Vgl. S. 55-58 (Kap. I.1.1, Die Dreigemeinde AHW und die Gründung der DIG in Hamburg); Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LXXIX ff.; dies., Das »Hamburger System« als Organisationsmodell einer jüdischen Großgemeinde, in: Robert Jütte/Abraham P. Kustermann (Hrsg.), *Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart*, Wien/Köln/Weimar 1996, S. 221-255; zur historischen Entwicklung vgl. dies., *Zehn Jahre Kampf um das Hamburger System*; vgl. zeitgenössisch Ph. Biberfeld, *Das Hamburger System und seine Bedeutung für die Austrittsfrage*, in: *Nachalat Zewi* 1/1931, Heft 8, S. 261-268.
- 2 Vgl. § 1 der Satzung des Israelitischen Tempel-Verbandes zu Hamburg (1924), abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 651-656, hier S. 652.

ausdrücklich enthaltenen Genehmigungsvorbehalt und damit mittelbar auf eine Befugnis der gemeindlichen Aufsicht verweisen durfte.<sup>3</sup>

Das Hamburger System bedingte eine faktische und rechtliche Selbstständigkeit der religiösen Kultusverbände als organisatorisch verselbstständigte Teilverbände der Gesamtgemeinde. Die Verfassung der Gemeinde umschrieb dies mit den Worten: »Die Kultusverbände sind in bezug auf religiöse Akte, ihre Verwaltung, die Anstellung ihrer Beamten und ihre Finanzen unabhängig.«<sup>4</sup> Sie waren damit gegenüber den staatlichen Behörden steuerpflichtige Körperschaften. Das warf etwa für den Bereich der Umsatzsteuer im Jahr 1936 nicht geringe Probleme auf.<sup>5</sup> Die Finanzverwaltung erklärte Platzmieten in den Synagogen und Traugebühren für umsatzsteuerpflichtig.<sup>6</sup> Es wurden Umsatzsteuerbescheide erlassen. Nach gemeindeinterner Erörterung entschloss man sich im Sommer 1936, dem betroffenen Kultusverband zu empfehlen, die Heranziehung hinzunehmen und keinen Einspruch einzulegen.<sup>7</sup> Dagegen zog der Staat die jüdischen Kultusverbände nicht zur Grundsteuer heran. Man respektierte, jedenfalls einstweilen, ihren rechtlichen Status als Religionsgesellschaft.<sup>8</sup> Allerdings begannen 1935 die Finanzverwaltungen – offenbar reichsweit –, die Synagogen- und Friedhofsgrundstücke durch steuerliche Einheitswertbescheide zu erfassen. Das konnte man als eine Vorbereitung für eine zu erhebende Steuer ansehen. Tatsächlich wurden die Grundstücke der jüdischen Gemeinde, welche an sich nach § 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes grundsteuerfrei zu belassen waren, seit April 1938 praktisch besteuert. Ein Gesetz vom 23. April 1938 bestimmte, dass bebauete Grundstücke der jüdischen Kultusgemeinden unter Wegfall vorher bestehender Befreiungen zur Gebäudeentschuldungssteuer heranzuziehen seien.<sup>9</sup> Das fügte sich in die seit März 1938 gegenüber Juden im nationalsozialistischen Staat verschärferten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen ein.

Die von der Gemeinde zugelassenen Kultusverbände durften nur solche Ritualien ausüben, zu denen die Gemeinde ihnen die Berechtigung verliehen hatte. Zudem bedurften ihre Satzungen der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde. Damit sicherte sich die Gemeinde eine »Oberhoheit«. Auch wenn diese Oberhoheit von den Kultusverbänden in dem einen oder anderen Falle als eine lästige Einschränkung

3 Verfassung der DIG Hamburg vom 8.12.1924, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 142-152; vgl. auch Kap. 3.1, Dok. 1.

4 Vgl. § 9 Satz 1 der Verfassung der DIG vom 8.12.1924, Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 142-152, hier S. 143 f.

5 Vgl. den gemeindeinternen Revisionsbericht vom 27.4.1937, Kap. 12.1.1, Dok. 8.

6 Kap. 41.4, Dok. 3.

7 Aktennotiz von Dr. Guckenheimer vom 9.7.1936, Kap. 41.4, Dok. 4; Aufstellung des TV vom 8.4.1937, Kap. 41.4, Dok. 5.

8 Bericht Abteilung III (Steuerangelegenheiten und Finanzausgleich) der Hamburgischen Finanzverwaltung vom 3.8.1935, Kap. 41.4, Dok. 1.

9 Gesetz zur Änderung über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 23.4.1938, RGBl. I S. 409; vgl. dazu auch Voß, Steuern im Dritten Reich, S. 156.

kung angesehen wurde, bejahte doch die Mehrheit der Gemeindeangehörigen den in dem Hamburger System gefundenen Grundkonsens und die sichtbaren Erfolge seiner Integrationsleistung. Auch die Kultusverbände selbst wussten letztlich die Vorteile des Systems zu schätzen. Ihnen galt die Gemeinde als eine subsidiäre Hilfe, namentlich in finanziellen Fragen und in der nach außen wirksamen Repräsentanz der Hamburger Judenheit. Beides mochte die interne Streitlust gegenüber der Gemeinde mindern. In den Gemeindeinstitutionen waren nicht wenige tätig, die zugleich Funktionen in den Kultusverbänden innehatten. Satzungsrechtliche Regelungen über Inkompatibilitäten hatte man vermieden.

### *1.1.2 Religiöse Organisationsdichte*

Das selbstständige Leben eines Kultusverbandes setzte nicht nur dessen rechtliche Selbstständigkeit voraus, sondern auch eine faktische und gelebte Autonomie. Die Satzung der Gemeinde forderte dazu, dass ein Kultusverband mindestens 300 männliche, Gemeindesteuer zahlende Gemeindeangehörige als Mitglieder hatte. Ein Kultusverband mit nur geringer Mitgliederzahl musste insoweit als problematisch gelten, als er mutmaßlich eine personelle Instabilität aufwies, die einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeindeinstitutionen entgegenstehen konnte. Die etablierten Kultusverbände selbst konnten ohnedies kein Interesse daran haben, dass sich eine Vielzahl von kleinen Verbänden unter dem Dach der Gemeinde entwickelte, denn das konnte die Bedeutung der Kultusverbände gegenüber den Gemeindeorganen insgesamt nur schwächen. Da es keinen Zwang gab, sich einem Kultusverband anzuschließen, besaß das Hamburger System eine ihm innewohnende Tendenz zur partiellen Entkonfessionalisierung. Die Möglichkeit zu einem religiös indifferenten Leben als Jude konnte sich zwar als Mittel bewähren, den Prozess fortschreitender Assimilation und damit den Verlust tradierter jüdischer Identität aufzuhalten oder doch nachhaltig zu verzögern. Diese Hoffnung verband die orthodoxen und liberalen Juden, am Hamburger System festzuhalten. Das System mochte gleichwohl nur eine Zwischenphase in der endgültigen Aufgabe jüdischer Lebensweise und jüdischen Bewusstseins darstellen. Immer wieder wird in biografischen Darstellungen mitgeteilt, dass die Elterngeneration noch »orthodox« lebte, man selbst aber nicht mehr. Bereits in der Weimarer Zeit hatten sich die Assimilierungstendenzen verstärkt.<sup>10</sup>

Die Frage nach der religiösen Organisationsdichte der Hamburger Gemeinde soll hier in einem formalen Sinne verstanden werden. Gefragt wird, wie viele Gemeindemitglieder einem der drei Kultusverbände angehörten. Mit der Angehörigkeit zu einem Kultusverband wird hier indikatorisch die Annahme eines noch wirksamen sozial-religiösen Status verbunden. Ob damit auch eine konkrete religiös-kultusbezogene Praxis verbunden war, lässt sich daraus gleichwohl nicht schließen. Die

<sup>10</sup> Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LII ff.

Zahl derjenigen, die einem der Kultusverbände angehörten, lässt sich für die Zeit des NS-Regimes nicht verlässlich ermitteln. Der entscheidende Grund liegt in der Vernichtung des gesamten Datenbestandes der Kultusverbände durch britische Luftangriffe Ende Juli 1943. Daher ist man auf Schätzungen angewiesen. Für die Weimarer Zeit ist der Anteil derjenigen, die einem der drei Kultusverbände zugeordnet werden können, auf etwa 37 Prozent geschätzt worden.<sup>11</sup>

In den statistischen Jahrbüchern für Hamburg für die Jahre 1932 und 1933 werden die Zahlen der »Mitglieder« der Kultusverbände wie folgt angegeben: SV 1355 und 1343, TV 800 und 850 sowie NDS 362 und 355.<sup>12</sup> Für die nachfolgenden Jahre enthalten die Jahrbücher keine Angaben. Für 1932 und 1933 kommt man auf eine Zahl von etwa 2500 »Mitgliedern« der Kultusverbände. Damit würde der Anteil in den beiden genannten Jahren zwischen 12,5 bis etwa 15 Prozent der gesamten Gemeindeangehörigen liegen. Die Frage ist indes, ob in den staatlichen Jahrbüchern hinreichend sorgfältig zwischen Angehörigen und Mitgliedern des jeweiligen Kultusverbandes unterschieden wurde. Das wird zu verneinen sein. Die Gemeinde gab lediglich die ihr bekannten Daten an die staatlichen Behörden weiter. Für die Kultusverbände war es nur üblich, nach Haushaltungen bzw. Haushaltungsvorständen zu zählen. Diese waren, auch satzungsrechtlich, nach innerjüdischer Bezeichnung »Mitglieder«, nicht jedoch auch »Angehörige« des jeweiligen Kultusverbandes. So hatte der SV den 1925 veröffentlichten Angaben nach 1579 Mitglieder; darin waren allein III Ehepaare eingeschlossen.<sup>13</sup> Bereits dies zeigt auf, dass man in der Gemeindestatistik tatsächlich zwischen dem Begriff des Mitgliedes und dem des Angehörigen unterschied. Für den hier betrachteten Zeitraum wird dies nicht anders gewesen sein. Die Kultusverbände, die ihre Zahlen an die Gemeinde weitergaben, scheinen außerdem nicht immer ganz der Wahrheit gefolgt zu sein. Der TV begnügte sich über Jahre mit recht pauschalen Angaben. Bei der NDS war eine kritische Interessenlage erkennbar. Erreichte der Verband keine Mitgliederzahl von 300, stand sein Verbandsstatus als solcher in Frage. Schließlich konnte man nach der Gemeindegliederung Mitglied eines Kultusverbandes sein, ohne zugleich der Gemeinde anzugehören. Dies war beim SV durchaus der Fall. Zahlenmäßig weiß man indes so wenig, dass nicht einmal eine Grundlage für eine Schätzung vorliegt.

1935/36 hatte die Gemeinde eine Liste der Haushaltungsvorstände zusammengestellt, deren Auszählung 9132 Wohnadressen ergab.<sup>14</sup> Legt man dies zugrunde und setzt Haushaltungsvorstand und »Mitgliedschaft« gleich, dann ergibt sich daraus eine religiöse Organisationsdichte von etwa 27 Prozent. Das dürfte eine untere Grenze sein. Die Mitglieder des SV hatten im Verhältnis zu den Mitgliedern der beiden anderen Kultusverbände proportional mehr Kinder. Beachtet man dies, so geht man

11 Ebd., S. XCIV.

12 Ebd., S. 72 f.

13 Ebd., S. XCIII.

14 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 391, Bl. 1-224.

wohl nicht fehl, die religiöse Organisationsdichte auf etwa ein Drittel der Gemeindeglieder zu schätzen.

### 1.1.3 *Der Streit um das »Hamburger« Oberrabbinat*

Der Begriff oder Titel eines Oberrabbiners und die zugeordnete Funktion eines Oberrabbinats hatten im Hamburger Raum tiefe historische Wurzeln. Sie gingen auf die »dänische Zeit« zurück, als Altona durch die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen verwaltet wurde. Die Schutzbriefe der Altonaer Juden gewährten ihnen auch die Befugnis, einen Rabbiner anzustellen. Mitte der 1660er-Jahre erweiterte die Kanzlei die Jurisdiktion des Altonaer Rabbiners. Sie erstreckte sich auf alle königlichen Lande bis zum kleinen Belt. Das bedeutete, dass für den Altonaer Rabbiner damit zugleich eine Aufsichtsfunktion in Zivil- und Zeremonialsachen begründet wurde. Daraus entwickelte sich – ohne dass man hierfür den genauen Zeitpunkt anzugeben vermag – die Üblichkeit, den Altonaer Rabbiner als »Oberrabbiner« zu bezeichnen. Die amtlichen Urkunden übernahmen nach einigen Jahrzehnten diese Ausdrucksweise.<sup>15</sup> Im Jahre 1669 hatte ein Schiedsspruch des Frankfurter Rabbiners Aharon Koidower befunden, dass die aschkenasischen Juden, die in Hamburg wohnten und nicht zugleich Mitglieder der Altonaer Gemeinde waren, gleichwohl der Jurisdiktion des Altonaer Rabbiners unterlagen.<sup>16</sup> Zwei Jahre später unterstellten sich die Wandsbeker Juden dem Altonaer Rabbiner. Im Gegenzug nahmen die beiden Gemeinden an der Wahl des Altonaer Rabbiners teil. Das war die Geburtsstunde der Föderation der drei Gemeinden, genannt Dreigemeinde oder mit dem Akronym AHW (Altona-Hamburg-Wandsbek). So war es nur natürlich, dass der Ausdruck »Oberrabbiner« nun auch in den innergemeindlichen Dokumenten der Hamburger und der Wandsbeker Gemeinde benutzt wurde. Die Altonaer Rabbiner bezeichneten sich selbst schon seit längerem als »Oberrabbiner«, um damit ihre Befugnis zur letztverbindlichen halachischen Entscheidung zu betonen. Verschiedene Quellen schildern das Konfliktpotential zwischen den Gemeinden, vor allem den ständigen Zwist über die gemeinsame Rabbinerwahl.<sup>17</sup>

Als 1811 Hamburg dem Französischen Kaiserreich als Departement zugeordnet wurde, zerbrach die Dreigemeinde.<sup>18</sup> Am 26. April 1812 unterzeichneten Altonaer und Hamburger Vorstandsmitglieder eine Separationsakte. Als sich zwei Jahre später

15 Vgl. etwa das Reskript vom 11.3.1754, abgedruckt bei Günter Marwedel, *Die Privilegien der Juden in Altona, Hamburg* 1976, S. 280.

16 Heinz Mosche Graupe, *Die Statuten der drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek, Hamburg* 1973, S. 19, 27; Peter Freimark, *Das Oberrabbinat Altona – Hamburg – Wandsbek*, in: Arno Herzig (Hrsg.), *Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«*, Hamburg 1991, S. 177-185.

17 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 88 c.

18 Lorenz/Berkemann, *Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen*, Bd. 1, S. 68 ff.

die französische Militärmacht zurückzog, kam es nicht zu einer Neugründung der Föderation, insbesondere nicht zur Wiederbelebung der Dreigemeinde. Die Hamburger entschlossen sich 1821, eine eigene, von Altona gänzlich unabhängige Gemeinde zu gründen. Als Rabbiner beriefen sie noch im selben Jahr Dr. phil. Isaak Bernays (1792-1849), der sich – auch in Auseinandersetzung mit dem Hamburger Reformjudentum – zu einem Vorreiter der modernen jüdischen Orthodoxie entwickelte. Bernays führte in Hamburg den Titel »Chacham«, eine in der Tradition der sephardischen Juden gebräuchliche Bezeichnung, um sich damit von den orthodoxen aschkenasischen Rabbinern abzugrenzen.<sup>19</sup> Die Berufung Bernays' bedeutete ein vorläufiges Ende der heftigen öffentlichen Auseinandersetzung mit dem sich entwickelnden Hamburger Reformjudentum.<sup>20</sup> Die Gegensätze waren damit indes nicht aufgehoben. Jedenfalls verzichtete der Hamburger Tempel darauf, seinen Geistlichen traditionell als Rabbiner zu bezeichnen, sondern nannte ihn stattdessen »Prediger«. Das war ein deutsches Wort und konnte durchaus auch programmatisch verstanden werden. Die Altonaer Gemeinde blieb für ihren Rabbiner bei der Bezeichnung »Oberrabbiner«, sie übernahm die Bezeichnung vom letzten Oberrabbiner der Dreigemeinde.<sup>21</sup> Das hatte unverändert seinen guten Sinn, da der Altonaer Rabbiner kraft staatlicher Zuweisung »oberer Geistlicher« sein sollte, dem die übrigen jüdischen Geistlichen untergeordnet sein sollten, wie es noch Jahrzehnte später bestätigend in dem (dänischen) Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein vom 14. Juli 1863 hieß.<sup>22</sup>

Als nach dem Tode Bernays' für die Hamburger Gemeinde 1851 mit Anselm Stern (1820-1888) ein neuer Rabbiner berufen wurde, versagte ihm die Gemeinde den Titel eines Chacham. Dies zu ändern bot sich 1867 eine gute Gelegenheit, als die Hamburger Gemeinde aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben bezüglich der Religionsfreiheit von einer Zwangskorporation in eine »freiwillige« Vereinigung umzuwandeln war.<sup>23</sup> Das Statut der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vom 4. November

19 Andreas Brämer, Isaak Bernays, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg, Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 34 f.; Eduard Duckesz, *Zur Biographie des Chacham Isaak Bernays*, in: *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 5/1907, S. 297-322; vgl. auch Hans A. Bach, *Jacob Bernays. Ein Beitrag zur Emanzipationsgeschichte der Juden und zur Geschichte des deutschen Geistes im neunzehnten Jahrhundert*, Tübingen 1974 (Jacob Bernays war ein Sohn von Isaak Bernays).

20 Michael A. Meyer, *Die Gründung des Hamburger Tempels und seine Bedeutung für das Reformjudentum*, in: Arno Herzig (Hrsg.), *Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«*, Hamburg 1991, S. 195-207.

21 Peter Freimark, *Die Entwicklung des Rabbinats nach dem Tode von Jonathan Eibenschütz (1764) bis zur Auflösung der Dreigemeinde AHU (1812)*, in: ders./Arno Herzig (Hrsg.), *Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780-1870)*, Hamburg 1989, S. 9-21.

22 Abgedruckt bei Peter Freimark/Arno Herzig (Hrsg.), *Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase 1780-1870*, Hamburg 1989, S. 327-334.

23 Lorenz, *Zehn Jahre Kampf um das Hamburger System*.

1867 überließ den Kultus den beiden Kultusverbänden und erwähnte den Rabbiner nur mittelbar, indem die »Salarirung der bisher von der Gemeinde salarirten Cultus-Beamten« dem SV überlassen wurde.<sup>24</sup> Die Statuten erwähnten die Errichtung eines Rabbinats oder gar eines »Oberrabbinats« mit keinem Wort. Bereits in der Konstitutionsurkunde des Synagogenverbandes vom 1. April 1868 war dies anders.<sup>25</sup> Die Urkunde richtete ein Oberrabbinat ein mit der Maßgabe, dass dieses alle religiösen Fragen innerhalb des SV zu entscheiden und in religiöser Beziehung die Oberaufsicht über die kulturellen Anstalten und Einrichtungen des Verbandes habe. Ferner wurde bestimmt, dass das Oberrabbinat »von dem gegenwärtigen Oberrabbiner der Deutsch-Israelitischen Gemeinde« bekleidet werde. Das wenig später erlassene Statut des Verbandes vom 20. August 1873 wiederholte die satzungsrechtliche Einrichtung des Oberrabbinats.<sup>26</sup> Zugleich wurde das Wahlverfahren normiert. Einen irgendwie gearteten formellen Einfluss auf die Wahl des Oberrabbiners oder eine hierauf gerichtete Bestätigung seitens der Gemeinde gab es nicht. Die Gemeinde nahm diese Entwicklung hin, möglicherweise in der Erkenntnis, dass es allein Sache des Kultusverbandes sei, seine Geistlichen zu bestellen und sie näher zu bezeichnen. Die Gemeinde genehmigte auch das seinerzeitige Statut des SV nicht. Vielmehr wurde es ihr durch eine Entscheidung des Senates der Stadt gleichsam oktroyiert, als dieser das Statut am 20. August 1873 genehmigte und die vorgesehene gemeindliche Genehmigung als »beschafft« erklärte.<sup>27</sup> Ein Oberrabbinat der Hamburger Gemeinde war mithin nicht geschaffen worden. Das hätte auch der Zielsetzung des Hamburger Systems nicht entsprochen.<sup>28</sup>

Der Tempelverband beließ es in seinem Statut vom 18. April 1868 dabei, seine Geistlichen als »Prediger« zu bezeichnen.<sup>29</sup> Das änderte sich. Bereits 1907 kehrte der Verband zur orthodoxen Tradition des 19. Jahrhunderts zurück und verlieh seinem Prediger Dr. David Leimdörfer (1851-1922) und später dessen Nachfolger Dr. Paul Rieger (1870-1939) die als Titel verstandene Bezeichnung »Rabbiner«.<sup>30</sup> Der Ausdruck Prediger galt nicht mehr als reformorientiert, sondern nunmehr eher als pro-

24 § 11 Abs. 1 des Statuts der DIG vom 4.11.1867, abgedruckt ebd., S. 68; verkürzend die Darstellung von Carsten Wilke, Rabbinat, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 213 f., hier S. 214.

25 Abgedruckt bei Lorenz, *Zehn Jahre Kampf um das Hamburger System*, S. 70 ff.

26 Der Text des Statuts ist auszugsweise abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 584-589, hier S. 586.

27 Lorenz, *Zehn Jahre Kampf um das Hamburger System*, S. 58.

28 Diese Analyse entspricht dem Befund des damaligen Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan Max Nathan, niedergelegt in seinem an Dr. Leo Lippmann gerichteten Vermerk vom 5.5.1937, CAHJP, AHW 572, Bl. 45 ff.

29 § 18 Abs. 1 des Statuts des Tempel-Verbandes vom 18.4.1868, abgedruckt bei Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 214 ff.

30 Ebd., S. 74, 79; vgl. auch Kap. 12.1.2, Dok. 3.



vokant, wie man meinte. Die Satzung vom 2. März 1924 ging aus diesem Grunde zu dem gebräuchlichen Ausdruck Rabbiner über.<sup>31</sup> Die Satzung vom 18. April 1929 bestätigt diese Wortwahl.<sup>32</sup> Immerhin hatte die ehemalige Besonderheit einer deutschen Predigt längst ihre reformerische Kraft verloren, da auch die Orthodoxie die Kanzelrede in (hoch-)deutscher Sprache eingeführt hatte.

Immer schon war es dem Vorstand des Tempelverbandes ein Ärgernis, dass der SV mit dem Titel des Oberrabbiners außenwirksam suggerierte, der Oberrabbiner stelle die geistliche Führung der Gesamtgemeinde dar. Das empfand der TV im Hamburger System der Trennung von Gemeinde und Kultusverbänden als Anmaßung. Remonstrationen, die man, offenbar wiederholt, bei der Gemeinde einlegte, blieben ohne Erfolg.<sup>33</sup> Die Sache schwelte vor sich hin. Der Habitus des Oberrabbiners des SV, Dr. Samuel Spitzer, seit 1916 im Amt, trug keineswegs dazu bei, Schärfen im Umgang der beiden Verbände miteinander zu vermeiden. Im Jahre 1921 entschloss sich der TV, seinem langjährigen Rabbiner Leimdörfer aus Anlass des 70-jährigen Geburtstages den Titel »Oberrabbiner« zu verleihen.<sup>34</sup> Das war im Hinblick auf die Verdienste seines Geistlichen eine noble Geste, aber doch auch gegenüber dem SV ein deutlicher Hinweis auf Kompetenzen und Autonomie.

Im März 1937 eskalierte der Streit. Der Verwaltungsausschuss des Tempelverbandes beschloss, sein Rabinat mit sofortiger Wirkung in ein »Oberrabbinat« umzuwandeln.<sup>35</sup> Dies geschah auf Initiative des Rechtsanwalts Dr. Siegfried Urias (1895-1953).<sup>36</sup> Urias war in der Gesamtgemeinde eine sehr bekannte, aktive Persönlichkeit.<sup>37</sup> Seit 1922 war er, selbst sehr schwer kriegsbeschädigt, engagierter Vorsitzender der Hamburger Ortsgruppe des RjF und Mitglied im Vorstand der Vereinigung für das liberale Judentum. Er gehörte der Vertreterversammlung des TV an und zugleich dem leitenden Verwaltungsausschuss. 1930 wurde er Mitglied des Repräsentantenkollegiums und vertrat hier die religiös-liberale Fraktion. Zu dem hier maßgebenden Zeitpunkt war Urias Vorsitzender des RK. Dieses Amt galt in der Gemeinde neben dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Oberrabbiner als die dritte Spit-

31 § 12 Abs. 1 der Satzung des Israelitischen Tempel-Verbands zu Hamburg vom 2.3.1924, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 652-656, hier S. 655.

32 § 42 der Satzung des Israelitischen Tempel-Verbands vom 18.4.1929, abgedruckt bei Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 250 ff.

33 Brämer verweist auf eine Beschwerde aus dem Jahre 1898; ebd. S. 74.

34 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 656, Dok. 51.

35 Am 21.3.1937, abgedruckt Kap. 12.1.2, Dok. 1.

36 Besprechung vom 30.3.1937, Kap. 12.1.2, Dok. 3.

37 Zu seiner Vita vgl. u.a. Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 238; Bd. 2, S. 1150, 1160, 1471, 1474; Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 175 f. Aus Anlass des Novemberpogroms wurde Urias im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert. Urias, der seit dem 1. Dezember 1938 zugelassener »jüdischer Konsulent« war, emigrierte am 28. April 1939 nach Chile, zusammen mit seiner Frau Ilse Urias, geb. Pollack, gesch. Alexander, und Leni Alexander; StAHH, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F 2291. Zu Ilse Urias vgl. Julian Lehmann, *Orchesterkonzert des Kulturbundes*, in: IF vom 21.1.1937.

zenposition. Dass Urias die mit dem Amt eines Vorsitzenden des RK verbundene Pflicht zur Neutralität nicht mehr wahren wollte, musste also gewichtige Ursachen haben. Diese mochten in seiner Person liegen, etwa in einem verletzten Ehrgefühl, aber auch in der Sache selbst. Für seinen überraschenden Entschluss machte der TV jedenfalls nach außen hin zwei Gründe geltend: Innerhalb wie außerhalb der Gemeinde würden irrige Vorstellungen über die verfassungsrechtlichen und religiösen Kompetenzen der drei in der Gemeinde vorhandenen Rabbinate herrschen. Ferner würden mit der Schaffung eines Groß-Hamburg, also unter Einbeziehung Altonas, zwei Rabbinate mit dem Titel »Oberrabbinat« bestehen, die beide orthodox seien. Dies werde der Bedeutung des TV nicht gerecht. Einen dritten Grund nannte man nicht, nämlich den unveränderten Umstand, dass der Oberrabbiner des SV sich »Oberrabbiner zu Hamburg« nannte. Der TV sorgte dafür, dass der Beschluss unverzüglich der jüdischen Presse übermittelt wurde.<sup>38</sup> Ein vierter Grund mochte durch den gewählten Zeitpunkt, auch für Urias, bestimmt worden sein, der einen derartigen demonstrativen Akt auszulösen vermochte. Die Altonaer Gemeinde hatte die bestehende Vakanz ihres eigenen Oberrabbinats, die durch den Weggang Joseph Carlebachs entstanden war, durch die Berufung des erst 29-jährigen Dr. Theodor Herzl Weisz (1908-1987) beendet. Sie hatte ihn, für den das Altonaer Rabbinat die erste Amtsstelle war, zugleich zum Oberrabbiner ernannt und am 14. März 1937 feierlich gottesdienstlich in die Gemeinde eingeführt.<sup>39</sup> Mit der Berufung eines so jungen Rabbiners hatte die Altonaer Gemeinde zugleich eine Qualifizierung vorgenommen, die der TV für seinen überaus erfahrenen Rabbiner Dr. Bruno Italiener ersichtlich nicht hinzunehmen bereit war. Italiener zögerte einige Zeit, den Titel eines Oberrabbiners auch zu benutzen, um so noch eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen. Als sich diese nicht abzeichnete, nahm er den ihm vom TV verliehenen Titel in Gebrauch.

Die Gemeinde zeigte sich vom Beschluss des Tempelverbandes überrascht und machte zunächst taktierend geltend, die Änderung stelle eine von ihr zu genehmigende Änderung der Statuten des TV dar. In einer ersten Besprechung vom 30. März 1937 zwischen dem TV und der Gemeinde vertrat Leo Lippmann für den Gemeindevorstand die Ansicht, die Verfassung der Gemeinde kenne keine selbstständigen Rabbinate, außer dem Oberrabbinat des SV. Diese Auffassung war, wie dargestellt, so offensichtlich falsch, dass man nach dem Interesse zu fragen hat, welches den in rechtlichen Dingen so kundigen Lippmann zu einer derartig verfehlten Äußerung veranlasst haben konnte.<sup>40</sup> Dieses Interesse war – jedenfalls in der Rückschau – leicht zu finden. Lippmann bereitete für die folgenden Wochen erste und überaus

38 Der TV übersandte den Text mit der Bitte um Abdruck dem *Israelitischen Familienblatt*, »Ein Oberrabbinat des Tempel-Verbandes«, in: IF Nr. 12 vom 25.3.1937, S. 1; ferner [o.V.], Neues Gemeindeproblem. Zum Oberrabbinat des Tempels, in: IF Nr. 13 vom 1.4.1937.

39 Kap. 15.6, Dok. 12.

40 Besprechung vom 30.3.1937, Kap. 12.1.2, Dok. 3.

schwierige Gespräche über eine Neuordnung der jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum in Form einer Fusion vor.<sup>41</sup> Ihm musste daher jede weitere Störung in diesem Bemühen äußerst ungelegen kommen. Ein Vertreter des TV, der ehemalige Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Guckenheimer (1893-1961), referierte in der Besprechung zudem, dass der Oberrabbiner des SV auf Anfrage eines holländischen Rabbinate erklärt habe, er betrachte eine vom Rabbiner des TV vollzogene religiöse Trauung als nicht zu Recht bestehend. Traf das zu, dann war eine alte Konfliktlage wieder aufgebrochen. Der TV, insbesondere sein gemäßigt liberaler Rabbiner Italiener, konnte die Auffassung des Oberrabbiners des SV unmöglich hinnehmen.

Immerhin zeichnete sich in internen Besprechungen eine erste Annäherung der Standpunkte ab. Der Tempelverband war bereit, von einer förmlichen Umbenennung des Rabbinate in ein »Oberrabbinate« einstweilen Abstand zu nehmen. Allerdings sollte der Rabbiner des TV den persönlichen Titel »Oberrabbiner« erhalten, um so eine gleichlautende Amtsbezeichnung aller drei Rabbiner zu erreichen. Der Gemeindevorstand war mit dieser Lösung als Modus Vivendi einverstanden.<sup>42</sup> Das war allerdings nicht die Sichtweise des SV. Ende April 1937 remonstrierte der Vorstand des Synagogenverbandes, dass der TV seinem Rabbiner den Titel eines Oberrabbiners verliehen habe.<sup>43</sup> Dazu wurde geltend gemacht, die Gemeinde habe 1868 ihren von alters her dem traditionellen Religionsgesetz folgenden Kultus auf den SV übertragen. Damit sei dem SV auch das Amt eines Oberrabbiners übertragen worden. Oberrabbiner »für die Gemeinde« sei daher, unabhängig von einem persönlichen Titel, allein derjenige des SV. Diese Begründung konnte der TV nur als Streitverschärfend auffassen, da sie, jedenfalls objektiv, eine leicht auflösbare Geschichtsklitterung enthielt. Darüber war man sich im Gemeindevorstand alsbald einig.<sup>44</sup> Der Streit schwelte weiter, verschärfte sich wieder, als um die Jahreswende 1937/38 die Altonaer Gemeinde ihre Selbstständigkeit als eine eigene Gemeinde verlor und als vierter Kultusverband in die Hamburger Gemeinde unter Beibehaltung ihres Oberrabbinate »fusionierend« integriert wurde. Jetzt bestanden in der Gemeinde zwei rechtlich selbstständige Oberrabbinate.

Die Frage nach dem Status eines Oberrabbinate blieb einstweilen offen. Inzwischen war anhand der archivierten Akten geklärt, dass der Gemeindevorstand den SV bereits 1919 und erneut 1929 darauf hingewiesen hatte, dass die Bezeichnung »Oberrabbinate zu Hamburg« nicht der satzungsrechtlichen Lage entspreche. Es war

41 Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937), S. 88 f.

42 Vorstandsbesprechung vom 6.4.1937, Kap. 12.1.2, Dok. 5; Schreiben des Vorstandes an den TV vom 7.4.1937, Kap. 12.1.2, Dok. 6.

43 Schreiben vom 28.4.1937, Kap. 12.1.2, Dok. 7. Zu diesem Zeitpunkt bestand der fünfköpfige Vorstand aus Dr. med. Hugo Zuntz (1889-1967), Dr. med. Wilhelm Bodenheimer (1896-1969), Dr. Edgar Fran(c)k (1896-1941 [Minsk]), Rabbiner Dr. S[elig] Pinchas Bamberger (1872-1936) und John Gorhold (geb. 1887, Emigration 1939).

44 Schreiben von Dr. Eduard Guckenheimer an Rechtsanwalt Rudolf Samson vom 18.5.1937, und das Antwortschreiben vom 22.5.1937, StAAH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 572, Bl. 54, 56 f.

jetzt auch offenkundig, dass der verstorbene Oberrabbiner Samuel Spitzer, insoweit abweichend von seinem Vorgänger Marcus Amram Hirsch, zu der Bezeichnungswiese »Oberrabbinat zu Hamburg« übergangen war und »die Vorhaltungen des Gemeindevorstandes« ignoriert hatte.<sup>45</sup> Die jetzt eingeleiteten Fusionsverhandlungen ließen die Fragestellung auf Vorschlag von Lippmann mit Bedacht unerwähnt.<sup>46</sup> Vergessen waren die Fragen indes keineswegs, aber vielleicht noch schwieriger geworden. Inzwischen war der neue Altonaer Oberrabbiner förmlich staatlicherseits bestätigt worden. Gleichwohl nahm man im Gemeindevorstand noch im Sommer 1937 in Aussicht, dass möglichst alle drei Rabbiner auf den Titel eines Oberrabbiners verzichteten. Dies war dann wohl doch eine wenig realistische Erwartung, deren pragmatische Klugheit gegenüber der NS-Bürokratie nicht zweifelsfrei sein mochte. Erneut strebte im Frühjahr 1938 der Tempelverband die Einrichtung eines eigenen Oberrabbinats und nunmehr auch – damit verbunden – ein selbstständiges Bet Din an. Das verstanden nicht wenige, die sich der Orthodoxie zurechneten, als eine erneute Kampfansage des TV. Bereits die Annahme des Oberrabbinertitels durch den Rabbiner hatte für eine nachhaltige Verstimmung gesorgt, so wurde kolportiert. Das Bestreben liberaler Kreise, in den jüdischen Schulen einen liberalen Religionsunterricht einzuführen und Streitfragen um das deloziierte Grabmal Gabriel Riessers hatten die Spannungen zwischen den beiden Kultusverbänden weiter erheblich vergrößert.

Eine Verständigung gelang zunächst nicht. Die gemeindeinterne Frage schien ihre Bedeutung ohnedies zu verlieren, als die Gemeinde im Frühjahr 1938 aufgrund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 ihren öffentlich-rechtlichen Status verlor. Immer noch bemühte sie sich ersichtlich um eine Verständigung. Das hatte immerhin einen bescheidenden formalen Erfolg. Am 26. Oktober 1938 entschied der Vorstand des SV im Einvernehmen mit seinem Oberrabbiner Joseph Carlebach dahin, den bisherigen Namen »Oberrabbinat zu Hamburg« in »Oberrabbinat des Synagogen-Verbandes Hamburg« zu ändern.<sup>47</sup> So darf man dies endlich als neue Sicht und überfällige mittelbare Anerkennung der Realitäten im nationalsozialistischen Staat deuten. Der Altonaer Kultusverband bezeichnete sich dagegen nur als »Oberrabbinat Altona«. Von Bedeutung konnten diese Streitfragen kaum noch werden. Anfang 1939 wurden alle Kultusverbände formell aufgelöst. Die Oberrabbiner Bruno Italiener und Theodor Weisz emigrierten. Joseph Carlebach war jetzt tatsächlich der einzige Oberrabbiner der Hamburger Gemeinde.

45 Aktenvermerk des Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan Max Nathan, vom 5.4.1937, CAHJP, AHW 572, Bl. 11 ff., 45 ff. Nathan wies darauf hin, dass bereits das RK am 23. Juli 1882 hinsichtlich des Oberrabbiners Stern diese Frage erörtert habe, da sich Stern offenbar als »Oberrabbiner der Deutsch-Israelitischen Gemeinde« bezeichnet hatte.

46 Bericht von Leo Lippmann in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 31.8.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 315.

47 Schreiben des SV durch Dr. Siegfried Baruch vom 28.10.1938, Kap. 12.1.2, Dok. 9.

*1.1.4 Krisen: zwischen Autonomie und Abhängigkeit*

Vor allem die finanziellen Schwierigkeiten der Kultusverbände waren bereits vor 1933 ständig gewachsen. Die jährlichen Beratungen des Haushaltsplans der Gemeinde, in denen Unterstützungsmaßnahmen verhandelt wurden, boten seit längerem ein bedecktes Zeugnis, dass eine Neuordnung der Kultusverbände eigentlich ein Gebot der Stunde sei. Über diese vertieft nachzudenken, bot die 1934 eingetretene Vakanz des Oberrabbinats des Synagogenverbandes geeigneten Anlass. Nicht zuletzt die Kompromisslosigkeit des bisherigen Oberrabbiners Dr. Samuel Spitzer hatte eine grundlegende Reform, welche auch die Nachbargemeinde Altona einzubeziehen hatte, erschwert. So war es bemerkenswert, als der Vorsitzende des Delegierten-Kollegiums des SV und zugleich Mitglied des Gemeindevorstandes, Nathan H. Offenburg, die Initiative ergriff. Im Frühjahr 1935 legte er ein umfangreiches Exposé vor, dessen äußerer Anlass die Bemühungen um eine Fusion des SV und der NDS sowie die Wahl eines neuen Oberrabbiners war.<sup>48</sup> Als neuen Oberrabbiner des SV sah man bereits jetzt den Altonaer Oberrabbiner Joseph Carlebach. Das bot nicht nur die Möglichkeit, beide Oberrabbinare in Personalunion zu vereinigen, sondern auch in einer Art Gesamtlösung die NDS in diesen neuen Verbund zu integrieren. Jedoch fehlte im Sommer 1935 auf allen Seiten noch die politische und religionspolitische Kraft, gerade auch in einem feindlichen Umfeld, in eine Änderung der organisatorischen Verhältnisse einzutreten.

Obwohl den Kultusverbänden im Hamburger System eine rechtliche, personelle und auch finanzielle Autonomie zuerkannt wurde, hatte sich längst gezeigt, dass sie gegenüber der Gemeinde in einer latenten finanziellen Abhängigkeit standen. Keiner der drei Kultusverbände befand sich in der Lage, aus eigenen Mitteln eine Synagoge zu errichten und auf Dauer zu unterhalten. Für die Hauptsynagoge des SV am Bornplatz erwarb 1902 die Gemeinde den Baugrund.<sup>49</sup> Die alsdann erbaute Synagoge wurde aus Gründen des Sachenrechts des BGB Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für den Bau der Synagoge der NDS in der Beneckestraße wurden von einer Erbgemeinschaft getragen. Als 1927 das Gotteshaus renoviert und erweitert wurde, finanzierte dies die Gemeinde. Ihr wurde 1928 als Gegenleistung das von der NDS erworbene Grundstück übereignet.<sup>50</sup> Der sehr kostenaufwendige Bau eines neuen Tempels an der Oberstraße 1929/30 war dem TV nur aufgrund eines von der Gemeinde gewährten, hypothekarisch gesicherten Darlehens von 250 000 RM möglich.<sup>51</sup> Hinzu kam, dass die Hamburger Gemeinde immer erneut direkt oder doch mittelbar die finanzschwache Altonaer Gemeinde unterstützen musste, um diese vor einer drohenden Insolvenz zu bewahren. Als der TV die Kosten für den Kauf des

48 Denkschrift vom 4.4.1935, Kap. 12.1.1, Dok. 1; vgl. auch die Würdigung zum 70. Geburtstag von Nathan H. Offenburg, in: GB Nr. 6 vom 12.6.1936, S. 2.

49 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 78.

50 Ebd., S. 87 f.; Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 726-733.

51 Ebd., S. 672 ff.; Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 83.

Grundstücks gegenüber der Stadt nicht einlösen konnte, trat die Gemeinde ein, so dass die Verschuldung des TV gegenüber der Gemeinde Anfang 1937 insgesamt 368 000 RM betrug.<sup>52</sup> Waren also alle drei Kultusverbände arm an eigenen Kapitalien, so mussten sie versuchen, den laufenden Kultusbetrieb aus jährlichen Einnahmen im Rahmen der ihnen formell zuerkannten Finanzhoheit aufrechtzuerhalten. Dazu dienten ihnen ein eigenes Steuererhebungsrecht, Einnahmen aus gewährten Kultusleistungen und eine satzungsrechtlich garantierte Rückvergütung durch die Gemeinde von zehn Prozent der Steuereinnahmen, welche die Gemeinde von Angehörigen des jeweiligen Kultusverbandes erhob. Hinzu kamen Spenden, deren Aufkommen unsicher war und eine planende Haushaltsführung kaum ermöglichten. Dieses Finanzsystem entlastete die Gemeinde und förderte zudem das persönliche Engagement der in den Kultusverbänden tätigen Funktionsträger. Es eröffnete mithin den Kultusverbänden jenes Maß an Autonomie, das sie zur Verwirklichung ihrer religiösen Vorstellungen für erforderlich ansahen. Über den Umfang der durch eigenes Beitragserhebungsrecht erreichten Einnahmen lässt sich nichts feststellen, da die Unterlagen der Kultusverbände durch einen Brand im Sommer 1943 vernichtet wurden.<sup>53</sup>

Seit Mitte der 1930er-Jahre wurde sichtbar, dass das skizzierte Finanzsystem der Kultusverbände endgültig in eine Krise geraten war. Dieses System blieb nur noch formal aufrechterhalten. Eine finanzielle Autonomie der Kultusverbände gab es selbst für die laufenden Kosten nicht mehr. Das lässt sich für die Jahre 1935 bis 1937 anhand der Haushaltsansätze der Gemeinde, wie in den Tabellen 36 bis 38 dargestellt, aufzeigen.<sup>54</sup> Die Tabelle 36 zeigt für die Jahre 1935 bis 1937 auf, welche Beträge an die drei Kultusverbände als garantierte Rückvergütung zurückflossen. Auf sie hatten die Verbände einen satzungsrechtlich verbürgten Anspruch. Aus den angegebenen Beträgen lässt sich auch rückrechnen, in welcher Höhe die Angehörigen der Kultusverbände zu den Einnahmen der Gemeinde beitrugen. Nimmt man an, dass dem in der Tabelle 36 mitgeteilten Ausgabenvolumen ein Einnahmenvolumen deckungsgleich gegenüberstand, bedeutet dies, dass im Jahr 1935 die Kultusverbände mit 26,8 Prozent an den Gemeindecinnahmen, im Jahr 1936 mit 33,7 Prozent und im Jahre 1938 mit 50,4 Prozent beteiligt waren. Die Finanzpolitik der Gemeinde, für die sich Leo Lippmann verantwortlich zeichnete, steigerte also nicht nur die Einnahmen insgesamt, sondern zugleich die Gemeindesteuerlast gerade auch der Mitglieder der Kultusverbände.

52 Nachtragsvertrag zwischen dem TV und der Gemeinde vom 24.2.1937, Kap. 12.3.1, Dok 8.

53 Für den SV wird für den Haushaltsansatz 1919 angegeben, dass die Einnahmen aus eigenen Mitgliedsbeiträgen 27 984 RM betragen, der zehnpromzentige Anteil an der Gemeindesteuer ergab 5 695 RM (vgl. Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 603, Dok. 8); dieser betrug also nur etwa 20 Prozent der selbst erhobenen Mitgliedsbeiträge.

54 Die Daten von 1933 bis 1935 sind den Gemeindehaushalten entnommen; vgl. Kap. 5.1.1, Dok. 2; Kap. 5.1.2, Dok. 2; Kap. 5.1.3, Dok. 1. Für die Jahre 1936 bis 1940 Angaben nach Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 45 f., 49; außerdem HF Nr. 49 vom 7.12.1933, S. 3; GB Nr. 10 vom 15.12.1933, S. 6.

Tabelle 36: Die zehnprozentige Steuer-Rückvergütung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg an die Kultusverbände, 1932-1938 (in RM)<sup>55</sup>

Jahr	SV	TV	NDS	Ausgaben der Gemeinde insgesamt	Anteil der Rückvergütung an die Kultusverbände am Gesamthaushalt (in %)
1932	6 322				
1933	[alle Verbände erhielten zusammen 25 000 RM]			848 946	2,94 %
1934		28 000 <sup>56</sup>		715 510	7,63 %
1935	5 100	14 800	3 800	885 349	2,68 %
1936 <sup>57</sup>	7 500	30 000	7 300	1 331 300	3,37 %
1937	28 000	38 100	13 000	1 568 200	5,04 %
1938				1 618 000	

Dass die Verbände unverändert von Zuschüssen der Gemeinde abhängig blieben, ergeben die in Tabelle 37 für denselben Zeitraum mitgeteilten Beträge. Es handelt sich also um »echte« Zuwendungen der Gemeinde an die unterstützungsbedürftigen Kultusverbände. Die Tabelle 37 zeigt auch auf, in welchem Umfang diese Subventionen den Gemeindehaushalt jährlich belasteten. Für das Jahr 1938 waren es 8,27 Prozent.

Tabelle 37: Subventionsüberweisungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg an die Kultusverbände, 1932-1938 (in RM)<sup>58</sup>

Jahr	SV	TV	NDS	Ausgaben der Gemeinde insgesamt	Prozentsatz des Ansatzes
1932	20 000				
1933					
1934					
1935	42 700	49 600	17 600	885 349	12,41 %
1936	55 100	53 600	23 500	1 331 300	9,93 %
1937	71 000	52 000	22 700	1 568 200	9,29 %
1938	65 500 <sup>59</sup>	49 500 <sup>60</sup>	18 790 <sup>61</sup>	1 618 000	8,27 %

55 Tatsächlich war der Steueranteil etwas höher. Die Gemeinde erhob für die Verwaltungskosten einen Betrag in Höhe von 7 Prozent des den Kultusverbänden zustehenden Einnahmebetrages.

56 Alle Kultusverbände erhielten zusammen 54 616 RM.

57 Abschlussbericht der DIG Hamburg für das Kalenderjahr 1936, verfasst von Max Moritz, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2, S. 9. Von den Steuereinnahmen des Jahres 1936 entfielen 322 554 RM auf den TV, 80 575 RM auf den SV und 78 710 RM auf die NDS. Erbracht wurde dieses Aufkommen von 439 Mitgliedern des TV, von 539 Mitgliedern des SV und von 217 Mitgliedern der NDS.

58 Angaben nach Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 50; die genannten Beträge schließen die Rückvergütungen der anteiligen Gemeindesteuern an die Kultusverbände nicht ein.

59 Haushaltsansatz der DIG für den SV 1938, erstellt Nov./Dez. 1937, Kap. 12.2.2, Dok. 6.

60 Haushaltsansatz der DIG für den TV 1938, erstellt Nov./Dez. 1937, Kap. 12.3.2, Dok. 4.

61 Haushaltsansatz der DIG für die NDS 1938, erstellt Nov./Dez. 1937, Kap. 12.4, Dok. 7.

Man kann die eingetretene finanzielle Abhängigkeit der Kultusverbände vom jährlichen Gemeindehaushalt anhand der in den Tabellen 36 und 37 mitgeteilten Daten auch anders verdeutlichen. Die Verbände erhielten von der Gemeinde zum einen Beträge aus der ihnen garantierten Rückvergütung, zum anderen echte Zuschüsse. Fasst man beide Beträge zusammen, kann man das prozentuale Gewicht dieser Zuschüsse erkennen. Das soll die Tabelle 38 aufzeigen. Beispielsweise erhielt 1935 der Synagogenverband 5100 RM als Rückvergütung, zugleich einen Zuschuss von 42 700, also insgesamt 47 800 RM. Bezogen auf diesen Betrag betrug der Zuschussanteil 89,33 Prozent. Auch hier kann man erkennen, wie die Finanzpolitik der Gemeinde sich bemühte, den Subventionsanteil gegenüber den Kultusverbänden in den Jahren 1936 und 1937 jedenfalls relativ zu mindern.

*Tabelle 38: Der »echte« Subventionsanteil der Finanzaufweisungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg an die Kultusverbände, 1935-1937 (in Prozent)*

Jahr	SV	TV	NDS
1935	89,33 %	77,02 %	82,24 %
1936	88,02 %	64,11 %	76,30 %
1937	71,72 %	57,71 %	63,59 %
Durchschnitt <sup>62</sup>	80,61 %	68,65 %	72,58 %
Summe	168 800 RM	155 200 RM	63 800 RM

Der Hamburger Gemeinde gelang es zwar, den Anteil der Zuschüsse an die Kultusverbände am Gesamthaushalt in den Jahren 1935 bis 1937 mit etwa 10 Prozent stabil zu halten. Man kann aber erkennen, wie auf der Einnahmeseite das Steueraufkommen, das auf Angehörige der Kultusverbände entfiel, geradezu drastisch stieg. Im Jahre 1937 betrug dieser Anteil nach dem Haushaltsansatz 40 Prozent. Fast die Hälfte dieser Summe brachten die Angehörigen des Tempelverbandes auf. Die Daten zeigen erneut: Wenn die vermögenden Hamburger Juden überhaupt einem der drei Kultusverbände angehörten, dann in erster Linie dem TV. Der Vergleich der Kultusverbände zueinander zeigt auch, dass das aus der Weimarer Zeit bekannte Einkommensprofil der Angehörigen der drei Kultusverbände sich auch unter den stark veränderten wirtschaftlichen Umständen der NS-Zeit mit fortschreitendem Einkommens- und Vermögensverfall strukturell nicht änderte. Die Daten lassen zumindest die Frage zu, worauf die deutliche prozentuale Steigerung des Anteils der Angehörigen der Kultusverbände auf der Einnahmeseite zurückzuführen ist. Es gibt

62 Nach den jährlichen, absoluten Subventionsbeträgen berechnet.



nur eine plausible Vermutung. Diese liegt in der Verbesserung der Steuermoral oder einer größeren Kontrollintensität der gemeindlichen Steuerverwaltung. Denn seit 1936 wurde die Gemeindesteuer nicht mehr von Staats wegen eingezogen, sondern die Zahlung beruhte auf eigener Veranlagung. Erklärungsbedürftig sind auch andere Daten. Die steuerpflichtigen Angehörigen der drei Kultusverbände erbrachten in Abweichung von früheren Jahren 1936 bereits gut 42 Prozent, dann 1937 nahezu 63 Prozent der auf Gemeindesteuern beruhenden Einnahmen. Für das Jahr 1937 besagte dies, dass etwa 37 Prozent der Einnahmen von den steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen erbracht wurden, die nicht Mitglied in einem der drei Kultusverbände waren. Das bedeutete jedenfalls eine erhebliche Verschiebung der gemeindlichen Steuereinnahmen. Die Ursachen für diese überraschende Entwicklung lassen sich nicht belastbar aufklären. Sie könnten auf einer verbesserten Zahlungsmoral der Angehörigen der Kultusverbände beruhen, die sich der Gemeinde gegenüber vielleicht stärker verpflichtet fühlten. Auf den ersten Blick recht spekulativ erscheint die folgende Annahme: Die Auswanderungsquote derjenigen Gemeindemitglieder, die keinem Kultusverband angehörten, war relativ gesehen höher als die jener, die in einem Kultusverband beheimatet waren und dadurch zugleich eine engere Bindung an die Stadt verspürten. Immerhin gehörten die meisten zionistischen Gemeindeangehörigen tendenziell keinem der Kultusverbände an.

Die deutliche Steigerung des Aufkommens der Angehörigen des SV beruhte auf den von Lippmann seit Ende 1935 ergriffenen nachhaltigen Maßnahmen der Abgabenerhöhung. An den tatsächlichen Steuereinnahmen der Gemeinde im Jahre 1937 waren die Mitglieder der Kultusverbände wie folgt beteiligt: der SV mit 300 276 RM, der TV mit 409 670 und die NDS mit 139 394 RM. Das waren insgesamt 849 340 RM. Dies entsprach in diesem Jahr etwa 60 Prozent der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde. An den im Jahre 1937 tatsächlich aufgebrauchten Steuereinnahmen von insgesamt 1 424 000 RM waren die Mitglieder des TV nur mit etwa 29 Prozent beteiligt.<sup>63</sup> Die überplanmäßigen Einnahmen stammten vor allem aus einmaligen Liquidierungsgewinnen, die im Jahre 1937 zumeist durch Auswanderungen ausgelöst worden waren.

Die finanzielle Autonomie der Kultusverbände war in fortschreitender Auflösung begriffen. Das galt insbesondere für den SV, dem seit jeher satzungsrechtlich und in der Zahl seiner Angehörigen eine natürliche Dominanz zugesprochen wurde. Die im Hamburger System vorausgesetzte formale und inhaltliche Selbstständigkeit brach zusammen. Um das System nicht vollständig kollabieren zu lassen, entschloss sich die Gemeinde zu massiven Stützungsaktionen. Es musste gemeindepolitisch verhindert werden, dass der äußere Zusammenbruch eines Kultusverbandes als Zeichen des Niedergangs des Hamburger Judentums interpretiert werden konnte. Bedeutsamer war, dass die Gemeinde auf das reagierte, was die Hamburger Juden

63 Alle Angaben nach dem Revisionsbericht, verfasst von Max Moritz, vom 15.7.1938, CAHJP, AHW 414, Bl. 284-306, hier Bl. 287 u. 292.

selbst als eine Rückkehr zu den tradierten Wurzeln oder als eine neue Innerlichkeit bezeichneten und als Antwort auf die sich fortsetzenden wirtschaftlichen Pressionen, sozialen Diskriminierungen und Schmähungen verstanden.

## 1.2 Der Deutsch-Israelitische Synagogenverband

### *1.2.1 Autonome Religiosität – verbandsmäßige Organisation und Mitgliederstruktur*

Der Deutsch-Israelitische Synagogenverband (SV) konstituierte sich 1868 im Zusammenhang mit der Auflösung der zwangskooperierten Hamburger Gemeinde, um dann 1873 seine endgültige satzungsrechtliche Form zu finden.<sup>64</sup> Die eigene Rechtsfähigkeit des SV blieb zunächst ungeklärt, weil die Gemeinde für den SV lange Zeit eine große Versuchung darin sah, sich als eigene Separatgemeinde von der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu lösen. Noch um 1925 war die Rechtsfähigkeit des SV innergemeindlich stark umstritten. Die Gemeinde meinte, dass die rechtliche Qualifizierung dieses Kultusverbandes die Frage beantworten könne, ob Satzungsänderungen des SV der gemeindlichen Genehmigung bedürften.<sup>65</sup> Allerdings hatte der Senat der Stadt dem SV bereits vor Inkrafttreten des BGB die Befugnis zuerkannt, Grundstücke und Hypotheken grundbuchrechtlich im eigenen Namen zu erwerben. Daraus ableitend wurde die Auffassung vertreten, der SV habe nach § 5 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB kraft Gesetzes mit dem 1. Januar 1900 zumindest den Rechtscharakter eines privatrechtlichen Vereins erhalten.

Nach seinem Selbstverständnis lebte der orthodoxe Kultusverband »nach Maßgabe des schriftlichen und mündlichen Gesetzes der rabbinischen Codices שלחן ערוך (Schulchan Aruch)«, wie die Satzung traditionell und ausdrücklich bestimmte. Eine Neufassung der Satzung vom 25. Oktober 1927 trat am 1. Januar 1928 in Kraft.<sup>66</sup> Die Frage, ob diese neue Satzung die von der Gemeinde beanspruchte Genehmigung erforderte, blieb umstritten und zerrte für einige Jahre am Selbstverständnis sowohl des SV als auch der Gemeinde.<sup>67</sup> Die Frage blieb letztlich offen, nachdem Ende Oktober/Anfang November 1930 ein Teil der Orthodoxie aus der Gemeinde ausge-

64 Statut des Deutsch-Israelitischen Synagogenverbandes vom 20.8.1873, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 584-589.

65 Vgl. hierzu den Vorgang 1926/28, das Schreiben des Syndikus der Gemeinde, Nathan M. Nathan, vom 18.2.1926 sowie den Bericht über die Sitzung des Vorstandes vom 25.2.1928, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 585; vgl. auch Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 628 f., 632 ff., 639 ff., 643 ff.

66 Teilweise abgedruckt Kap. 12.2.1, Dok. 1; teilweise auch bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 630.

67 Ebd., S. 632 ff., 639, mit der Niederschrift der Aussprache zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des RK der DIG sowie den Mitgliedern des Vorstandes und des Delegiertenkollegiums des SV am 20.2.1929.

treten war, darunter auch der langjährige Vorsitzende des SV, Michael Floersheim. So mochten einerseits erst der durch das NS-Regime erzeugte antisemitische Druck als auch andererseits die mäßigende Autorität des seit 1936 amtierenden neuen Oberrabbiners Joseph Carlebach dazu beigetragen haben, dass sich die Beziehungen wieder normalisierten.

Der Verband war sehr ähnlich wie die Gemeinde organisiert. Die Leitung oblag einem fünfköpfigen Vorstand, den ein zehnköpfiges Delegierten-Kollegium bestellte.<sup>68</sup> Alljährlich trat ein Mitglied des Vorstandes aus, sodass jedes Jahr eine Nachwahl stattzufinden hatte. Als Vorstandsmitglied durfte nur gewählt werden, wer dem jüdischen Religionsgesetz auch in seinem praktischen Leben nachkam. Die sechsjährige Amtszeit des Kollegiums war in der Weise rotierend geregelt, dass in Urwahlen alle zwei Jahre neu gewählt wurde, zunächst drei Delegierte, nach weiteren zwei Jahren nochmals drei Delegierte und nach weiteren zwei Jahren vier Delegierte. Wahlberechtigt waren nur die männlichen Angehörigen des Verbandes. Neben diesen beiden leitenden SV-Gremien gab es zahlreiche gemischte Kommissionen. Vorsitzender des Delegierten-Kollegiums des SV war seit 1928 Nathan H. Offenburg (1866-1943 [Theresienstadt]),<sup>69</sup> der später auch Mitglied des Gemeindevorstandes wurde und zugleich Vorsitzender der Wallichs Klaus Synagoge war. Auf derartige »integrative« Ämterhäufung legte man allseits durchaus Wert. Ende 1933 setzte man die Wahlen zum Delegierten-Kollegium aus und substituierte es durch ein zunächst nur befristetes Kooptionsverfahren. In der heutigen Zeit, so hieß es, sei selbstverständlich, dass allgemeine Wahlen in jüdischen Kreisen besser unterblieben.<sup>70</sup> Zu regulären Urwahlen fand man – wie auch in der Gesamtgemeinde – im nationalsozialistischen Staat nicht wieder zurück.<sup>71</sup>

Mitglied des SV konnte als Mann nur werden, wer beschnitten war, die Beschneidung seiner Söhne zuließ und die religionsgesetzlichen Eheschließungsvorschriften beachtete. Eine Jüdin verlor die Angehörigkeit zum SV, wenn sie einen Mann heiratete, der nicht dem SV angehörte. Selbst die Heirat mit einem Juden, der einem der

68 Seit Frühjahr 1933 bestand der Vorstand des SV aus: Dr. Hugo Zuntz (1889-1967) als Vorsitzender, Alexander Levy (1874-1938), Ernst Fink (geb. 1903, 1936 Emigration nach London), Samson Goldschmidt (1860-1943 [Sobibor]) und Ruben Richard Glückstadt (geb. 1887, 1934 Emigration nach Brüssel, Deportation[?]; vgl. Sielemann [Bearb.], Gedenkbuch Hamburg, S. 125; nach HF Nr. 49 vom 7.12.1933, Auswanderung). 1933 trat Ernst Fink wegen der beabsichtigten Auswanderung zurück (HF Nr. 52 vom 29.12.1933, S. 9), und später gehörte auch Dr. Edgar Fran(c)k (1896-1941 [Minsk]) dem Vorstand an.

69 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 314.

70 GB Nr. 10 vom 15.12.1933, S. 6, Kap. 12.2.1, Dok. 3; StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 544 f.

71 Anfang 1933 gehörten dem Delegierten-Kollegium des SV als Mitglieder an: Nathan H. Offenburg als Vorsitzender, Dr. S. B. Bamberger, Salomon Eschwege, Dr. Jacob Goldberg, Jacob Heckscher, Jacob Hertz, Dr. Simon Levy, Dr. Raphael Möller und Hermann Warisch. Hertz emigrierte 1933 (vgl. HF Nr. 52 vom 29.12.1933, S. 9); Ende 1933 wurde Manfred Bauer kooptiert (HF Nr. 52 vom 29.12.1933, S. 9).

beiden anderen Kultusverbände angehörte, führte also zum Ausschluss. Ein verbandsangehöriger Jude, der eine Nichtjüdin heiratete, verlor ebenfalls die Zugehörigkeit zum SV. Allerdings ergab sich dies nur mittelbar aus der Satzung. Der Verlust der Verbandsangehörigkeit trat nämlich auch dann ein, wenn bei einer staatlichen Eheschließung die jüdischen Eheschließungsgesetze unbeachtet blieben. Das war nach orthodoxer Auffassung bei einer »Mischehe« stets der Fall. Die rabbinische Auslegung, jedenfalls die der Orthodoxie, führte dies auf Dtn 7,3 f. zurück.<sup>72</sup> Zielsetzung dieser Sanktion des Ausschlusses war, die Eingehung jeder Form von »Mischehe« außerhalb des Verbandes motivational zu erschweren. Je attraktiver die nichtjüdische Gesellschaft wurde, umso stärker war der SV offenbar darauf bedacht, nur rein jüdische Ehen in seinem Verband zu billigen. Selbst die innerjüdische »Mischehe« sollte für die dem SV angehörende Jüdin keine Perspektive sein. Das war ein sehr radikaler Standpunkt, den die anderen Kultusverbände sowohl als elitär als auch als diskriminierend empfunden haben dürften. Eine derartige satzungsrechtliche Regelung, die sich also nicht nur gegen die Heirat mit einem Nichtjuden richtete, betonte die Vorstellung einer in sich geschlossenen Gemeinschaft. Die beiden anderen Kultusverbände kannten keine vergleichbare Regelung.

Die skizzierte Sanktionsregelung war bereits im Statut des SV von 1873 enthalten.<sup>73</sup> Dass sie 1927 in der Neufassung des Statuts unverändert wiederholt wurde, warf ein Licht auf die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter. Hier war die Haltung des SV unter ihrem streng-orthodoxen Oberrabbinat eindeutig. Jede Beteiligung der Frauen bei der Willensbildung des Verbandes sollte ausgeschlossen sein. Die Sanktionsregelung musste als unrealistisch gelten. Die Zahl der interkonfessionellen »Mischehen« nahm während der Weimarer Zeit immer stärker zu, die Zahl der Beschneidungen gleichzeitig absolut und prozentual ab.<sup>74</sup> Beides waren deutliche Zeichen für das Fortschreiten einer innerjüdischen Säkularisierung. Es gab gegen Ende der Weimarer Zeit auch keinerlei Anzeichen dafür, dass sich diese Tendenz umkehren würde.

Entscheidend war letztlich, dass das Reservoir der heiratsfähigen und heiratsbereiten Männer innerhalb des SV durchaus überschaubar war. Die exakte Zahl der Angehörigen des SV blieb stets unsicher. Bei seiner Gründung dürfte er etwa 1200 Mitglieder gehabt haben. Am Ende der Weimarer Republik hatte sich die Zahl auf etwa 1600 bis 1700 Angehörige erhöht.<sup>75</sup> Für Mitte 1936 wurde dagegen eine Zahl von 1100 bis 1200 angegeben. Ein Revisionsbericht der DIG von 1936 ging von etwa 750 Angehörigen des Verbandes aus, ein 1937 für die Gemeinde erstellter Abschluss-

72 Dtn, Kap. 7, Vers 3: »Du darfst dich auch nicht mit ihnen verschwägern, weder deine Töchter an ihre Söhne verheiraten noch ihre Töchter für deine Söhne zu Frauen nehmen«, und Vers 4: »denn sie würden deine Söhne von mir abwendig machen, so dass sie anderen Göttern dienen, und der Zorn des HERRN würde gegen euch entbrennen und euch schnell vertilgen.«

73 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 584 ff.

74 Ebd., S. LVII ff., CXXVIII.

75 Ebd., S. XCIII.

bericht für 1936 hingegen von 539 Angehörigen, die einen Beitrag leisteten.<sup>76</sup> Die orthodoxen Angehörigen, mit Ausnahme der Gruppe des zionistischen Misrachi, neigten in ihrer Mehrzahl zu Beginn des NS-Regimes nicht zur Auswanderung. Man wird daher im Rückblick wohl anzunehmen haben, dass der Verband – aus welchen gemeindepolitischen Gründen auch immer – eine nicht geringe Zahl von »Karteileichen« mitschleppte. Eine sehr geringe Erweiterung erhielt der Verband durch die Aufnahme der jüdischen Gemeinden Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg im Zuge der Neuordnung der Hamburger Gemeinde Ende 1937. Legt man für Mitte der 1930er-Jahre eine Zahl von nominell 1200 Angehörigen des SV zugrunde, so befanden sich davon etwa 30 Prozent in einem Lebensalter zwischen 20 und 40 Jahren, also absolut etwa 360 Verbandsangehörige. Legt man weiter die Geschlechterverteilung der Hamburger Glaubensjuden des Jahres 1933 zugrunde, standen 174 Männer 186 Frauen gegenüber, also ein leichter Frauenüberschuss.<sup>77</sup>

Die Aufgaben des SV waren umfassend und wiesen in hohem Maße über den engeren eigenen Bereich hinaus, da dem Verband – gleichsam stellvertretend für die Gemeinde – die Gewährleistung für zahlreiche religiöse und rituelle Funktionen oblag. Das galt für die halachische Fürsorge, für das rituelle Bad, das Schächtwesen (Schechita) und den Koscherfleischhandel sowie die Anfertigung der Mazzoth. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Synagogen blieben dem SV zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes überlassen.<sup>78</sup> Entscheidend war die Verpflichtung des SV, allen Gemeindeangehörigen ohne Unterschied auf ihr Verlangen die Teilnahme an allen genannten Einrichtungen zugänglich zu machen. Die dem SV dadurch entstehenden Lasten waren wiederholt Gegenstand der Forderung nach verstärkter finanzieller Unterstützung durch die Gemeinde.

Das Haushaltsvolumen war vergleichsweise gering. Für das Jahr 1932 wird ein Volumen von 123 053 RM angegeben.<sup>79</sup> Für das Jahr 1934 sah der Haushaltsplan 90 454 RM vor; dieses konnte aber nicht eingehalten werden. Für die Jahre 1934 bis 1936 schwankten die tatsächlichen Ausgaben zwischen 96 000 und 97 000 RM.<sup>80</sup> Die Mitgliedsbeiträge lagen in dem genannten Zeitraum bei etwa 7000 RM. Die weiteren Einnahmen stammten aus der Vermietung von Synagogenplätzen (1934: 21 000 RM, 1935: 17 000 RM), aus dem Schächtwesen (1934: rd. 21 000 RM, 1935: rd. 19 000 RM) und aus der Benutzung der Mikwe (1934: 6200 RM, 1935: 5900 RM). Die Zuschüsse der Gemeinde waren steigend (1934: 24 000 RM, 1935: 28 000 RM

76 Revisionsbericht, verfasst von Max Moritz, vom 29.7.1936, Kap. 12.2.1, Dok. 7; Abschlussbericht der DIG Hamburg für das Kalenderjahr 1936, verfasst von Max Moritz, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2, S. 9.

77 Vgl. S. 125-129 (Kap. II.5, Familiäre Strukturen).

78 § 10 der Verfassung der DIG Hamburg vom 8.12.1924, teilweise abgedruckt Kap. 3.1, Dok. 1.

79 Bericht über die Sitzung des Delegierten-Kollegiums (Ende Nov. 1933), in: HF Nr. 49 vom 7.12.1933, S. 3.

80 Vgl. z.B. Bilanz und Vermögensaufstellung des SV 1934 und 1935, Kap. 12.2.2, Dok. 4 u. 5.

und 1936: 34 700 RM).<sup>81</sup> In den Zuschüssen der Gemeinde war bereits der Steueranteil von 10 Prozent der Gemeindesteuern enthalten, die ein Angehöriger des SV an die Gemeinde zu zahlen hatte. Zur selben Zeit betrug das Haushaltsvolumen der Gemeinde 1934 etwa 715 5100 RM und 1935 etwa 885 351 RM. Noch der Haushaltsplan des SV für 1938 wies ein nahezu unverändertes Haushaltsvolumen von rund 101 500 RM aus. Der gemeindliche Zuschuss betrug jetzt 65 500 RM, mithin etwa zwei Drittel des Haushalts des SV.<sup>82</sup>

### *1.2.2 Amt und Wahl des neuen Oberrabbiners Joseph Carlebach (1936)*

Angesichts der streng religiösen Ausrichtung des Synagogenverbandes sah seine Satzung im Oberrabbinat eine herausgehobene Institution. Das Rabbinat hatte in religiöser Beziehung die Oberaufsicht über die wohltätigen Anstalten und sozialen Einrichtungen des SV. Es bestimmte über alle religiösen Fragen innerhalb des Verbandes. Ferner hatte es über die Zulässigkeit von Trauungen, Ehescheidungen und Chalizoth, also die Befreiung von der Leviratsehe, zu entscheiden und diese Entscheidungen zu vollziehen. Außerdem war dem Oberrabbinat die religionsgesetzliche Fürsorge für das Schächtwesen (Schechita), die Aufsicht über den Handel mit koscherem Fleisch, das Anfertigen der Mazzoth und die Fürsorge für das rituelle Bad (Mikwe) für die gesamte Gemeinde anvertraut.

Der Oberrabbiner, als Inhaber des Oberrabbinats, war eine religiöse Autorität nicht nur für den SV. Ihm kam vielmehr in der Gemeinde insgesamt eine führende Position zu. Angesichts dieser Bedeutung war seine Bestellung ein herausgehobener Akt der Willensbildung, der die gesamte Gemeinde jenseits formaler Kompetenzen nachdrücklich berührte. Zur Wahl des Oberrabbiners wurde ein 21-köpfiger Wahlkörper gebildet. Er bestand aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Delegierten-Kollegiums des SV sowie weiteren sechs Verbandsmitgliedern, die in gleicher Weise wie die Delegierten gewählt wurden. Hinzu kamen zwei als beratende Mitglieder zu wählende Hamburger Morenoth.<sup>83</sup> Der zu Erwählende musste mindestens vierzehn Stimmen des Wahlkörpers auf sich vereinigen. Der Kandidat sollte »von gediegener wissenschaftlicher Bildung, insbesondere aber ein gründlicher Kenner von Schaß und Pauskim sein und deren Inhalt als die unverbrüchlichen Grundsätze seines Privatlebens anerkennen«, wie es dazu in den Statuten des SV hieß. Er musste

81 In den Haushaltsberatungen für 1935 rechnete die DIG mit einem Defizit von 35 000 RM; vgl. Bericht, in: HF Nr. 6 vom 7.2.1935, S. III f.; GB Nr. 2 vom 18.2.1935, S. 5.

82 Bericht über Einnahmen und Ausgaben der DIG 1937 und 1938, CAHJP, AHW 414, S. 209-251, hier S. 212; sowie Tabelle 37.

83 § 23 des Statuts des Deutsch-Israelitischen Synagogenverbandes vom 20.8.1873, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 586. Morenu (unser Lehrer) ist ein Gelehrtentitel, der »Talmudbeflissenen« von einem Rabbiner verliehen wird.

außerdem ein qualifiziertes Rabbinatsdiplom besitzen.<sup>84</sup> Das Jahresgehalt des Oberrabbiners betrug Mitte der 1930er-Jahre 9000 RM.<sup>85</sup>

Der seit 1910 für den SV amtierende Oberrabbiner Dr. Samuel Spitzer verstarb am 29. Mai 1934.<sup>86</sup> Er war schwer erkrankt und hatte seit längerer Zeit seine Amtsgeschäfte nicht mehr ausüben können. Im SV empfand man diesen Zustand angesichts der diskriminierenden Maßnahmen im NS-Staat so sehr als untragbar, dass man um die Jahreswende 1933/34 ohne weitere Zurückhaltung begann, die »Oberrabbinerfrage« öffentlich zu erörtern.<sup>87</sup> Man fühlte sich führungslos.<sup>88</sup> Im Gemeindevorstand beschloss man, auf die Redaktion des *Hamburger Familienblattes* »dahin zu wirken, dass die Frage des Oberrabbinats tunlichst überhaupt nicht weiter behandelt wird.«<sup>89</sup> Einige erörterten freimütig, man befinde sich im SV in einer Krise, die man nicht allein den veränderten Umständen zurechnen könne.<sup>90</sup> Aber der Unmut, der jetzt selbst die gesetzestreuen Mitglieder des SV ergriff, suchte sich ein Ventil. Dieser Unmut, ja die Verdrossenheit, wie einige feststellten, hatte unter anderem eine Ursache in der Ratlosigkeit, die sich aus der Beachtung der rituellen Speisegesetze in der gegenwärtig schwierigen Zeit ergab. Davon wird noch zu berichten sein. Im SV war ohnedies seit 1922 wiederholt erwogen worden, einen zweiten Rabbiner zu bestellen.<sup>91</sup> Diese Frage wurde jetzt wieder aufgegriffen. Auch die Anstellung eines zweiten Oberkantors kam ins Gespräch. Einer der, allerdings kaum offen, erklärten Gründe beruhte indes auch darin, dass nicht alle Mitglieder des Verbandes mit der als extrem orthodox geltenden Amtsführung des Oberrabbiners Spitzer einverstanden gewesen waren. Sein unbeugsamer Charakter hatte ihn zu der liberalen Grundstruktur der Hamburger Gesamtgemeinde nicht selten in erhebliche Gegensätze gebracht. Man begegnete ihm korrekt, aber eine Atmosphäre wechselseitiger Aufgeschlossenheit war unerreichbar. Die Spannungen blieben. So wollte Spitzer etwa keine Lebensmittel als rituell koscher zulassen, die von Altona nach Hamburg eingeführt worden waren. Seine Weigerung, die unter rabbinischer Aufsicht von Carlebach in Altona hergestellte Margarine für Hamburg als koscher anzuerkennen,

84 Vgl. allgemein Carsten Wilke, »Den Talmud und den Kant«. Rabbinerausbildung an der Schwelle der Moderne, Hildesheim 2003.

85 Revisionsbericht, verfasst von Max Moritz, vom 29.7.1936, Kap. 12.2.1, Dok. 7.

86 GB Nr. 6 vom 12.7.1934, S. 3, Kap. 12.2.4, Dok. 1; vgl. auch Bericht über die erste Jahrzeit, in: HF Nr. 25 vom 20.6.1935, S. I, abgedruckt Kap. 12.2.4, Dok. 4.

87 Vgl. den Bericht über die Sitzung des Delegierten-Kollegiums des SV [Ende 1933] unter der Überschrift »Oberrabbinerfrage wird akut«, in: HF Nr. 4 vom 25.1.1934, S. I.

88 Vgl. die »Gegendarstellung« des SV und die Replik der Redaktion des *Hamburger Familienblattes*, in: HF Nr. 6 vom 8.2.1934, S. I.

89 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.2.1934, CAHJP, AHW 329 a, Bl. 27.

90 Bericht über die Delegierten-Versammlung des SV, in: HF Nr. 6 vom 7.2.1935, S. II-IV.

91 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 608, 638; GB Nr. 3 vom 25.4.1933, S. 4 f., Kap. 12.2.2, Dok. 1.

stieß bei vielen auf Unverständnis. Gegenüber dem Altonaer Oberrabbiner Joseph Carlebach war dieser »Margarinekrieg« ein unerhörter Affront.<sup>92</sup> Einige Jahre nach dem Tode von Oberrabbiner Spitzer hieß es in einem Aktenvermerk des Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan M. Nathan, mit einiger Offenheit, dass der Hamburger Oberrabbiner »bekanntlich sich nicht allgemeiner Sympathien erfreute«.<sup>93</sup> So versprach man sich durch einen aufgeschlosseneren zweiten Rabbiner einen Ausgleich, um als orthodoxer Verband stärker in die Gesamtgemeinde hineinwirken zu können. Die Bemühungen scheiterten faktisch an der ablehnenden Haltung des amtierenden Oberrabbiners Spitzer, der auf sein ihm verbrieftes Zustimmungsrecht pochte und keinen Anlass sah, einen zweiten Rabbiner neben sich zu dulden.

Nach dem Ableben von Samuel Spitzer bot sich dem SV die Gelegenheit, im Rahmen der Orthodoxie nach einer »liberaleren« Lösung zu suchen. Allerdings bestellte man erst im Februar 1935 den für die Neuwahl vorgesehenen erweiterten Wahlkörper.<sup>94</sup> Zu beratenden Mitgliedern wurden die Dajanim Rabbiner Ber Joffe aus Resnik, Rabbiner an der Vereinigten Alten und Neuen Klaus von 1918 bis 1937, und Dr. Leopold Lichtig (1873-1937) bestimmt, der Letztere Klausrabbiner von 1906 bis 1937 für die Wallichs Klaus Synagoge.<sup>95</sup> Viele sahen sofort in dem Altonaer Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach (1883-1942 [bei Riga]) die geeignete Persönlichkeit.<sup>96</sup> Die Hamburger Juden kannten ihn gut. 1921 war er zum Rektor der orthodox geführten Talmud Tora Realschule in Hamburg berufen worden. Dort hatte sich Carlebach schnell den Ruf eines schöpferischen Erziehers erworben. Er ging individuell auf den einzelnen Schüler ein und leitete ihn durch das am Thema geweckte Interesse zu eigenem Lernen und Entdecken an.<sup>97</sup> Nur ungern hatte die Hamburger Gemeinde ihn 1925 ziehen lassen, als die Altonaer Gemeinde ihn in die ehrenvolle Amtsnachfolge des in den Ruhestand getretenen Oberrabbiners Meir Lerner (1857-

92 Brämer, Joseph Carlebach, S. 110 f. mit Anm. 139.

93 Aktenvermerk des Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan M. Nathan, vom 5.4.1937, CAHJP, AHW 572, Bl. 11 ff.

94 Zugewählte Verbandsmitglieder waren Willy Bialoglowski, Rechtsanwalt David, A. Heck-scher, W. Hirsch, Prof. Dr. Markon und L. Neustadt; vgl. Kap. 12.2.1, Dok. 5.

95 Würdigung Rabbiner Lichtig, in: JGB Nr. 8 vom 20.8.1937, S. 2.

96 Zur Biografie von Joseph Carlebach vgl. grundlegend Brämer, Joseph Carlebach, mit einem ausführlichen Schriften- und Literaturverzeichnis; Naphtali Carlebach, Joseph Carlebach. Biography of the late Chief Rabbi of Altona and Hamburg, New York 1959; ders., The Carlebach Tradition. The History of my Family, New York 1973; Ephraim Carlebach Stiftung (Hrsg.), Eine Rabbinerfamilie aus Deutschland, Hamburg 1995; Chaim H. Cohn, Joseph Carlebach, in: LBIY 5/1960, S. 58-72; Miriam Gillis-Carlebach, Jedes Kind ist mein Einziges; dies., Jüdischer Alltag als humaner Widerstand. Dokumente des Hamburger Oberrabbiners Dr. Joseph Carlebach aus den Jahren 1939-1941, Hamburg 1990; Bernhard S. Jacobson, Joseph Carlebach, in: ders., Tora und Tradition. Gesammelte Aufsätze, Zürich 1985, S. 1-35; Peter Nathan Levinsohn, Oberrabbiner Joseph Carlebach – zum 100. Geburtstag, in: ders., Widerstand und Eigensinn. Sechs jüdische Lehrer, Berlin 2006, S. 138-161.

97 Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 124-128.



1930) berief. Das Ondit, Carlebach sei der auserkorene Kandidat des SV, machte in der Gemeinde also alsbald die Runde. Carlebach selbst befand sich seit Anfang 1935 für einige Monate auf einer Auslandsreise, die ihn auch nach Palästina führte. Zwei Gründe standen jedoch seiner schnellen Wahl entgegen. Es war nicht üblich, während des ersten Jahres nach dem Tode eines Oberrabbiners den Nachfolger zu bestimmen, die Jahrzeit sollte auch hier eingehalten werden. Der zweite Grund waren tiefgreifende personelle und sachliche Meinungsverschiedenheiten im bestellten Wahlkörper. Anfang Juli 1935 erschien im *Israelitischen Familienblatt* ein nur redaktionell gezeichneter Beitrag, in dem das »Anforderungsprofil« für den neuen Oberrabbiner hinreichend neutral und sorgfältig beschrieben wurde.<sup>98</sup> Noch im selben Monat erklärte der Vorstand des SV, dass die Bestellung eines nicht reichsangehörigen Oberrabbiners »derzeit nicht tragbar sein würde«. Diese Auffassung übernahm im August 1935 der Wahlkörper. Das ließ bereits aufhorchen. Denn es deutete darauf hin, dass nicht für jeden Carlebach der auserkorene Kandidat war, wenn ein nicht reichsangehöriger Kandidat offenbar im Gespräch war. Zudem kam ab April 1935 die Frage auf, ob es möglich und aus vielerlei Gründen auch wünschenswert sei, die Oberrabbinat des SV und der Altonaer Gemeinde zu vereinen.<sup>99</sup> Gewiss mochten bei dem einen oder anderen historische Erinnerungen an das gemeinsame Oberrabbinat der Dreigemeinde AHW aufgekommen sein. Ein Konsens wollte jedenfalls nicht gelingen. So zog sich die Vakanz hin, nicht ohne aufkommendes Ärgernis der Gesamtgemeinde.<sup>100</sup> Im Dezember 1935 hatte sich die Wahlkommission immer noch nicht entschieden. Ein Bericht des *Israelitischen Familienblatts*, der aus Ärger über die Unentschlossenheit des Wahlgremiums in schwieriger Zeit geschrieben war, ließ deutlich erkennen, dass Carlebach als umstritten galt. Wörtlich hieß es: »Die Wahlkommission hat sich jedoch nicht entschließen können, die Wahl eines dieser Herren vorzunehmen, und die Wahl eines anderen Herren, der auch ohne Probepredigt hier bekannt genug ist und von weiten Kreisen als der allein richtige Mann angesehen wird, scheint vorläufig keine Aussicht auf Verwirklichung zu haben.«<sup>101</sup> Welche Vorbehalte bestanden, blieb ungesagt. Aber jeder wusste, wer gemeint war.

Carlebach selbst befürwortete die Lösung eines einzigen Oberrabbinates, wohl wissend, dass er damit ein Junktim, bezogen auf seine Person, formulierte.<sup>102</sup> Für ihn war die Zusammenführung der Oberrabbinat wohl keine Frage der »Machterweiterung«. Er hatte es aber während seiner Amtszeit für die Überzeugungskraft rabbinischer Autorität als wenig förderlich erkennen müssen, wenn zwei Oberrabbinat in unmittelbarer städtischer Nähe in der einen oder anderen halachischen Frage zu

98 IF Nr. 27 vom 4.7.1935, S. III f.; vorherige Beiträge zum selben Thema erschienen in IF Nr. 24 vom 13.6.1935, S. I f.; IF Nr. 26 vom 27.6.1935, S. III f.

99 Denkschrift vom 4.4.1935, Kap. 12.1.1, Dok. 1.

100 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes des SV vom 30.10.1935, Kap. 12.2.4, Dok. 5.

101 IF Nr. 50 vom 12.12.1935, S. I.

102 Brämer, Joseph Carlebach, S. 138.

unterschiedlichen Ergebnissen gelangten. Doch die Fusionspläne scheiterten. Dafür mögen auch bürokratische Gründe maßgebend gewesen sein. Der Hamburger Oberrabbiner war Rabbiner des Kultusverbandes, jener in Altona aber der der dortigen Gemeinde. Eine Lösung hätte in jedem Falle auf beiden Seiten Satzungsänderungen erfordert, für die Altonaer Gemeinde hätte es auch den Beginn des befürchteten Verlustes ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Hamburger bedeutet. Der Kandidat selbst konnte sich in dieser Frage schwerlich zum Akteur einer Fusion aufschwingen, so wünschenswert sie ihm auch erschien. Am 8. Februar 1936 wählte der Wahlkörper Carlebach dann doch zum neuen Oberrabbiner des Synagogenverbandes. Am 22. April 1936 wurde das neue geistige Oberhaupt des SV in einem feierlichen Festgottesdienst in sein Amt eingeführt.<sup>103</sup> Kurz zuvor hatte die Altonaer Gemeinde Carlebach aus seinem Anstellungsvertrag entlassen und stand, da eine Zusammenführung der Oberrabbinatate gescheitert war, jetzt selbst vor der Frage, einen neuen Oberrabbiner zu finden. Die Portugiesische Gemeinde, der kaum noch 100 Mitglieder angehörten, wählte Carlebach noch im Sommer 1936 zu ihrem Chacham und damit wiederum, wie schon zuvor Spitzer, einen aschkenasischen Gelehrten zu ihrem religiösen Oberhaupt.<sup>104</sup>

Mit Joseph Carlebach hatten die Hamburger Juden einen Rabbiner von hoher fachlicher Qualität und gleichzeitig unbestreitbarer seelsorgerischer Humanität gewinnen können. Der neue Oberrabbiner stammte aus einer angesehenen Rabbinerfamilie. Sein Berufsweg war hierauf, anders als bei seinen Brüdern, zunächst nicht ausgerichtet gewesen. Carlebach studierte ab 1901 in Berlin Naturwissenschaften, Mathematik, Astronomie, Philosophie und Kunstgeschichte. Der Philosoph Wilhelm Dilthey scheint ihn in seinem hermeneutischen Denken stark beeinflusst zu haben. 1908 beendete Carlebach seine Ausbildung zunächst mit dem Oberlehrer-Examen in Naturwissenschaften. Gleichzeitig ließ er sich in Berlin am dortigen orthodoxen Rabbinerseminar ausbilden. Ab 1905 unterrichtete er für zwei Jahre in Palästina am Jerusalemer Lehrerseminar und unterbrach für diese Zeit sein Studium. Die dortige Zeit brachte ihn in Verbindung mit talmudischer Gelehrsamkeit. 1909 absolvierte er die akademischen Abschlüsse an der Universität Heidelberg in den Fächern Mathematik, Physik und Hebräisch. Im selben Jahr wurde er an der Universität Heidelberg mit dem Thema »Lewi ben Gerson als Mathematiker« promoviert. Zwischen 1910 und 1914 widmete sich Carlebach wieder verstärkt dem Rabbinatsstudium. Dazu studierte er am Berliner Rabbinerseminar der Israelitischen Synagogengemeinde Adass Jisroel, das streng orthodox ausgerichtet war und unter der Leitung von Rabbiner David Hoffmann stand. 1914 wurde er dort als Rabbiner ordiniert. Während des Ersten Weltkrieges zum Militär eingezogen, war er seit 1915 Feldrabbiner im besetzten Litauen, das damals als ein Zentrum der jüdischen Ge-

103 Bericht, in: GB Nr. 5 vom 15.5.1936, S. 2-5, abgedruckt Kap. 12.2.4, Dok. 7.

104 Bericht über die Amtseinführung von Oberrabbiner Carlebach als Chacham der PJG am 1.8.1936, in: HF vom 6.8.1936, S. I, abgedruckt Kap. 14, Dok. 18.

lehrsamkeit galt. In Kaunas gründete er zusammen mit örtlichen Talmudgelehrten das teils deutschsprachige Jüdische Realgymnasium, das er bis 1919 leitete. 1920 wurde Carlebach amtierender Rabbiner in Lübeck, seiner Geburtsstadt. Das Amt gab er 1921 auf, um an der Talmud Tora Schule in Hamburg als Schuldirektor seinen pädagogischen Vorstellungen nachzugehen.

Obwohl sich Carlebach selbst einer talmudisch verankerten Orthodoxie zurechnete, verfügte er gleichwohl über die bemerkenswerte Fähigkeit, halachische Prinzipien in den Engen nationalsozialistischer Herrschaft realitätsnah zu übersetzen. Gerade dieses Vermögen mochte einige Mitglieder des Wahlgremiums seinerzeit zu Bedenken geführt haben, weil man diese Fähigkeit als verfehlte Liberalität deutete. Der religiösen Empathie und dem praktischen Geschick Carlebachs war es indes zu verdanken, dass das orthodoxe Judentum im Hamburger Raum in kurzer Zeit zu einer gewissen Blüte zurückfand. Das war umso bemerkenswerter, als die fortschreitende Assimilation und die Erschwernisse der NS-Zeit die Auflösungstendenzen der jüdischen Gesamtheit gerade zu begünstigen schienen. Als die antisemitische Ausgrenzungspolitik immer deutlicher und – damit einhergehend – den Juden die Anerkennung als »gute Deutsche« spätestens mit dem Erlass der »Nürnberger Gesetze« versagt wurde, entwickelte sich in der Befindlichkeit auch der Hamburger Juden ein Zustand, den man als mentale Umpolung bezeichnen kann. Die Rückbesinnung auf tradierte Werte eröffnete eine veränderte Identitätsbestimmung, die im neuen Oberrabbiner mit ersichtlich charismatischen Eigenschaften auch einen personalen Zuordnungspunkt fand. Da es in der Gemeinde selbst keine herausragende, das heißt eine nach außen wirksame Führungspersönlichkeit, gab, konnte Carlebach ersichtlich dieses geistige und emotionale Vakuum weitgehend ausfüllen. Die zeitgenössischen Beschreibungen und Erinnerungen überlebender Hamburger Juden über das Wirken Carlebachs belegen dies.<sup>105</sup> Für viele Hamburger Juden bedeutete die Ausstrahlungskraft des neuen Oberrabbiners ein Zentrum ihres so dringend benötigten seelischen und geistigen Gleichgewichts, für viele galt er als wahrer Chacham und Morenu.

### *1.2.3 Das Ende des Synagogenverbandes*

Im April 1938 feierte der Synagogenverband sein 70-jähriges Bestehen. Das Hamburger System wurde in seiner integrierenden Wirkung gelobt.<sup>106</sup> Frühere schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten sollten vergessen sein. Wenn Oberrabbiner Carlebach bei der Gründung des Hamburger Systems die Geburtshilfe und Weit-

105 Vgl. beispielhaft Lorenz, Verfolgung und Gottvertrauen, S. 47 ff.; Arie Sternheim-Goral, Im Schatten der Synagoge, Hamburg 1989, S. 35 ff.

106 Vgl. J. L. [Julian Lehmann], Siebzig Jahre Synagogen-Verband, in: IF Nr. 16 vom 21.4.1938, S. 16 a-b, abgedruckt Kap. 12.2.4, Dok. 9; Festpredigt von Oberrabbiner Joseph Carlebach aus Anlass des 70jährigen Bestehens des SV am 17.4.1938, in: JGB Nr. 5 vom 13.5.1938, S. 1 f.

sicht des seinerzeitigen Oberrabbiners Anselm Stern (1820-1888) hervorhob, so war das eher eine historische Verklärung und mochte der Festtagsstimmung geschuldet sein. Denn längst hatte man erkannt, dass die Gründung eines eigenständigen Synagogengerichtes innerhalb der Gemeinde zur umfänglichen Sicherung der gesetzestreuen Orthodoxie in einem zunehmend säkularisierten Umfeld beigetragen hatte. Dies zu betonen bestand umso mehr Anlass, als die Gemeinde einen Monat zuvor ihren öffentlich-rechtlichen Status verloren hatte, unter dessen schützendem Dach der Verband sein eigenes Leben entfaltet hatte. Im Frühjahr 1939 löste sich der SV selbst auf. Man wollte den zu erwartenden staatlichen Anordnungen zuvorkommen, so hieß es.

### 1.3 Der Israelitische Tempelverband – »Die Muttergemeinde der neuzeitlichen Judenheit«

#### *1.3.1 Entstehung und neue Formen jüdischer Religiosität*

Der Israelitische Tempelverband (TV) war im Dezember 1817 nach Ende der sogenannten Franzosenzeit und der dadurch bedingten Auflösung der Dreigemeinde AHW entstanden.<sup>107</sup> Er war in historischer Dimension gesehen zum einen ein Kind der allgemeinen, aber auch der innerjüdischen Aufklärung, nicht zuletzt gepaart mit dem politischen Anspruch an die Emanzipation der Juden im Sinne der Gleichberechtigung in einer christlichen Mehrheitsgesellschaft.<sup>108</sup> Zum anderen spiegelte sich in ihm der Versuch einer Neuorientierung wider. Die Gründergeneration war von kaufmännischer Herkunft, an ökonomische Freiheiten gewöhnt und eher geneigt, die Enge von Normen ohne verständlichen Inhalt abzuschütteln. Man gehörte im Sozialprofil – und dies sollte in den kommenden Generationen so bleiben – der eher wohlhabenden Schicht der Hamburger Juden an.

Der »Tempel«, wie es häufig verkürzend hieß, sollte im 19. Jahrhundert und darüber hinaus ein Gegenpart zu der sich formierenden jüdischen Orthodoxie werden. Sein Name war zugleich Programm. Es war in gewisser Weise die Abkehr von der Annahme der baldigen Rückkehr der in der Diaspora lebenden Juden nach Zion. In streng orthodoxen Kreisen hatte dies einen unüberhörbaren Unterton. Zuerst nur in privaten Kreisen erörtert, kam es 1817 am Hamburger Tempel zu ersten praktischen Änderungen in der Gottesdienstordnung. Die Predigt in der Landessprache wurde üblich. Weitere Abweichungen in der Liturgie erregten großes Aufsehen. Es war der kühne Beginn einer Neuorientierung jüdischer Religiosität, die in den kommenden

107 Vereinigungsurkunde des Neuen Israelitischen Tempelvereins Hamburg vom Jahre 1817, abgedruckt bei Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 121.

108 Festschrift zum hundertzwanzigjährigen Bestehen des Israelitischen Tempels in Hamburg 1817-1937, hrsg. von Dr. Bruno Italiener, Hamburg 1937; vgl. allgemein Brämer, Judentum und religiöse Reform.

Jahrzehnten eine kaum enden wollende Kette von Konflikten, Auseinandersetzungen, Abgrenzungen und Selbstvergewisserungen mit sich brachte.

Staatliche Autorität war nötig, damit die Hamburger Gemeinde nicht auseinanderfiel. Man wollte nicht dulden, dass in Hamburg – wie etwa später in Frankfurt a. M. – eine sogenannte Austrittsgemeinde entstünde.<sup>109</sup> Der religiöse Schwung der ersten Jahrzehnte, auch aus einem oppositionellen Geist gespeist, ließ in der zweiten und dritten Generation allmählich nach. Nach der Selbstbehauptung im Kampf um die rechtliche Etablierung des Hamburger Systems ließ das Interesse seiner Mitglieder, das doch gerade in der aufklärerischen Gegnerschaft zu der als verkrustet betrachteten Orthodoxie gewachsen war, erkennbar nach. Aber auch die Orthodoxie wandelte sich. Nicht ganz zu Unrecht hielt die Orthodoxie den sogenannten Reformjuden vor, sie würden der Neigung zur Assimilation nachgeben. Eine erkennbare Rejudaisierung des Verbandes Ende der 1880er-Jahre – etwa in der Form des »polnischen Minhag« – konnte jedenfalls die Gründung des gemäßigt orthodoxen neuen Kultusvereins, der späteren Neuen Dammtor Synagoge, nicht verhindern.<sup>110</sup>

Anders als die Satzung des Synagogenverbandes regelte die Satzung des Tempelverbandes recht genau die jüdischen Festtage, die einzuhalten waren, und einiges zum äußeren Ablauf des Gottesdienstes. So wurde betont, dass hebräische und deutsche Gebete gesprochen würden, Gesänge »mit Begleitung der Orgel« vorzusehen, Lesungen »aus der Thora und den Propheten« und eine »deutsche Predigt« Bestandteil der Liturgie seien.<sup>111</sup> Das waren satzungsrechtlich festgehaltene Merkmale des deutschen Reformjudentums, sie betonten in ihrer Abgrenzung zur Orthodoxie aber gleichzeitig den Anspruch, sich jüdischer Religiosität zugeordnet zu sehen und insoweit auch respektiert zu werden.

Die Wirklichkeit sah allerdings, zumindest teilweise, anders aus. In der Weimarer Zeit beschränkte sich der Besuch des Tempels vielfach auf »drei Tage im Jahr«, d. h. auf das zweitägige Neujahrfest (Rosch Haschana) und den Versöhnungstag (Jom Kippur), wie der damals junge Rabbiner Schlomo Rülff (1896-1976), Rabbiner am Tempel von 1923 bis 1926, in seinen Erinnerungen später notierte.<sup>112</sup> Eine derartige

109 In Frankfurt a. M. hatte sich 1851 eine streng gesetzestreue Israelitische Religionsgesellschaft als eine Separatgemeinde konstituiert. Diese hatte Samson Raphael Hirsch (1808-1888) zu ihrem ersten Rabbiner berufen. Er gilt als Begründer der Neorthodoxie; vgl. Mordechai Breuer, *Jüdische Orthodoxie im Deutschen Reich 1871-1918. Sozialgeschichte einer religiösen Minderheit*, Frankfurt a. M. 1986.

110 Caesar Seligmann, *Hundertzwanzig Jahre Hamburger Tempel*, in: *Festschrift zum hundertzwanzigjährigen Bestehen des Israelitischen Tempels in Hamburg*, hrsg. von Dr. Bruno Italiener, Hamburg 1937, S. 7-13.

111 § 31 der Satzung des Israelitischen Tempelverbandes vom 18. April 1929, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 670.

112 Darstellung bei Schlomo [Friedrich] Rülff, *Ströme im dünnen Land. Erinnerungen*, Stuttgart 1964, S. 46-53. Rülff verließ 1926 Hamburg, um eine Rabbinatsstelle in Bamberg und 1929 in Saarbrücken wahrzunehmen. Er wanderte 1935 mit seiner Familie nach Palästina aus.

Beschreibung ließ das religiöse Milieu negativ erscheinen. Assimilatorische und mächtige Modernisierungstrends hatten den Verband offenbar längst ergriffen, als er sich im Sommer 1929 anschickte, in die Planung und Errichtung eines neuen Gotteshauses einzutreten und dies gegen den Widerstand des SV und mit finanzieller Unterstützung der jüdischen Gemeinde auch durchzusetzen.<sup>113</sup> Der seit 1928 als Rabbiner amtierende Dr. Bruno Italiener (1881-1956) hatte mit Tatkraft für einen neuen Geist in der Reformsynagoge gesorgt.<sup>114</sup> Mit Überzeugungskraft, mit praktischem Verständnis und dem Bedürfnis nach einer stärkeren religiösen Orientierung gelang es Rabbiner Italiener, den traditionsreichen Verband aus seiner zunehmenden Lethargie und aus den assimilatorischen Bestrebungen herauszuführen.<sup>115</sup> Der Neubau des Tempels wurde von vielen als sichtbares Zeichen eines neuen Aufbruchs verstanden.<sup>116</sup> Die werktäglichen Gottesdienste am Montag und am Donnerstag erfuhren eine deutliche Belebung.<sup>117</sup> Italiener gelang es alsbald, das neue Synagogengebäude als ein Zentrum religiöser Besinnung und als Ort kultureller Veranstaltungen im Bewusstsein der Hamburger Juden zu verankern. Traditionelle Bezüge zum Frankfurter »Freien Jüdischen Lehrhaus« waren unverkennbar.<sup>118</sup> Italiener gelang es ebenfalls, die Arbeit des 1918 gegründeten Jüdischen Schulvereins zu reaktivieren. Anzeigen und Berichte im *Hamburger Gemeindeblatt* belegen diesen Befund einer von vielen wahrgenommenen Rejudaisierung. Ein im September 1935 an die emigrierten Mitglieder des Tempelverbandes gerichteter Rundbrief zeigt den Verband in seiner Lebendigkeit und einem unverzagten religiösen Optimismus, wie sie auch Italieners Predigt zu Rosch Haschana 1936 zeigte.<sup>119</sup> Im Tempel gab es im jüdischen Jahr 1933/34 41 Barmizwot und 22 Trauungen, im Jahr 1934/35 45 Barmizwot, im

113 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 672 ff.; Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 83.

114 Bruno Italiener, geb. 1881 in Burgdorf (Hannover), legte das Rabbinerexamen am Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau ab. Er war zunächst Rabbiner an der liberalen Gemeinde in Darmstadt und wechselte Anfang 1928 an den Hamburger Tempel; vgl. den Bericht über seine Amtseinführung bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 662-664. Seine Auffassung über die Aufgaben eines Rabbiners legte er später in der Festschrift zum 80. Geburtstag von Rabbiner Dr. Leo Baeck, London 1953, S. 33-43, nieder. Italiener floh 1939 gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern über Brüssel nach London.

115 Vgl. die durchaus zeitgenössische Sicht bei Baruch Zwi Ophir, *Zur Geschichte der Hamburger Juden 1919-1939*, in: Peter Freimark (Hrsg.), *Juden in Preußen – Juden in Hamburg*, Hamburg 1983, S. 81-97, hier S. 88.

116 Bruno Italiener, *Der neue Tempel*, in: GB Nr. 8 vom 17.8.1931, S. 4, abgedruckt auch bei Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 259 f.; Bruno Italiener, *Zum einjährigen Bestehen des neuen Tempels*, in: GB Nr. 9 vom 14.11.1932, abgedruckt auch bei Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 261 f.

117 Rundbrief, in: GB Nr. 10 vom 26.9.1935, S. 4 f., abgedruckt Kap. 12.3.1, Dok. 4.

118 Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 84 ff.

119 Rundbrief 1935, in: GB Nr. 9 vom 26.9.1935, S. 4 f., abgedruckt Kap. 12.3.1, Dok. 4; Predigt vom 18.9.1936, abgedruckt bei Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 262-266, wiedergegeben Kap. 12.3.1, Dok. 5.

Jahr 1936 33 Barmizwot und 30 Trauungen.<sup>120</sup> Ein derart reges Gemeindeleben konnte den Tempel als neuen Orientierungspunkt begreifen. So mochte es Italiener vielleicht doch schmerzen, dass der Oberrabbiner des SV, Samuel Spitzer, das Gebäude des Tempels nicht betrat, weil er – verharrend in seinem Urteil – den Richtungswechsel, der sich im TV vollzog, nicht erkannte oder erkennen wollte. Ob wirklich das Hamburger Rabbinatsgericht im Jahre 1818 vor dem Besuch des Tempels gewarnt und sogar einen religiösen Bann, den Cherem, ausgesprochen hatte und ob der orthodoxe Chacham Isaak Bernays (1792-1849) aus Anlass eines neuen Gebetbuchs des TV einen »informellen« Bann 1841 erließ, blieb umstritten.<sup>121</sup> Faktisch vermieden gesetzestreue Hamburger Juden den Besuch des Tempelgebäudes selbst dann, wenn dieses zur Lehr- und Vortragstätigkeit genutzt wurde. Dies hatte zur Konsequenz, dass etwa die renommierte Franz-Rosenzweig-Gedächtnisstiftung den »säkularen« Vortragssaal des Tempels, den Gabriel-Riesser-Saal, für ihre Vortragsreihen ausschloss. Einer der Gründe dürfte das Vorhandensein einer großen Orgel im Riesser-Saal gewesen sein.<sup>122</sup> Beschlüsse des Gemeindevorstandes vermochten dies nicht zu ändern.<sup>123</sup> Gegen den TV gab es tief verwurzelte Vorbehalte.

Der Tempelverband verfügte seit längerem nicht mehr über eine eigene Schule, welche im rechtlichen Sinne gegenüber der staatlichen Schule als Ersatzschule hätte gelten können. Um ein eigenes mehrstufiges oder jahrgangswises Schulklassensystem aufrechtzuerhalten, mochte die Zahl der Verbandsmitglieder zu gering sein. Die eigentlichen Gründe waren jedoch andere. Die Mitglieder des TV verstanden ihre Zugehörigkeit zum Judentum immer stärker und in der Weimarer Zeit schließlich in erster Linie als eine Frage der Konfession und sahen sich immer weniger als eine kulturelle und ethnische Gruppierung innerhalb der Gesellschaft. Sie waren daher grundsätzlich gegen Formen einer Art sozialer Ghettoisierung eingestellt. Außerdem war der Anteil jener Kinder, die man aus Gründen der höheren Schulbildung von vornherein an staatlichen Schulen anmeldete, erheblich. Immerhin überlegte man in liberalen Kreisen Ende 1933, ob die Gründung einer eigenen Volksschule anzustreben sei, verwarf diesen Gedanken jedoch in der berechtigten Einschätzung, dass eine derartige Schule mutmaßlich nicht lebensfähig sein werde.<sup>124</sup>

120 GB Nr. 1 vom 13.1.1937, S. 9, Kap. 12.3.1, Dok. 7.

121 Die Frage war auch Gegenstand der gemeindlichen Meinungsbildung; vgl. Schreiben Dr. Eduard Guckenheimer an Dr. Leo Lippmann vom 2.11.1936, Kap. 12.3.1, Dok. 6; Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 45.

122 Hierauf deutet eine Bemerkung von Leo Lippmann in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5.1.1937 hin; CAHJP, AHW 329 c, Bl. 235.

123 Vgl. die Erörterungen und Beschlussfassungen in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 19.1.1937, 4.2.1937 und 10.6.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 238, 243, 289.

124 Bericht über eine Veranstaltung des Jüdischen Schulvereins vom 25.11.1933, in: HF Nr. 48 vom 30.11.1933, S. 2 f.

Daher hatte man die religiöse Erziehung und Vermittlung religiösen Wissens in die Hände des eigenen Schulvereins gelegt.<sup>125</sup> Dessen Aufgabe war es, für den jüdischen Religionsunterricht an fünf staatlichen Schulen (Gelehrtenschule des Johanneums, Heinrich-Hertz-Realgymnasium, Oberrealschule Eppendorf, Helene-Lange-Oberrealschule und Wüstenfeldschule) und an drei jüdischen Privatschulen (Knaben-Realschulen Bertram und Wahnschaff und Mädchen-Realschule Ria Wirth) zu sorgen und außerdem unter Leitung des Rabbiners eine eigene Religionsschule zu betreiben. Zu seiner Hochzeit konnte der Schulverein 1933 etwa 400 Jugendliche erfassen.<sup>126</sup> Die Ausgestaltung etwa der Purimfeier 1934 zeigte sein in der Gemeinde erworbenes Ansehen.<sup>127</sup> Der Unterricht in der Religionsschule, d.h. in den Schulräumen des Tempels in der Oberstraße 120, war für Jugendliche einmal wöchentlich zweistündig, eine Stunde biblische Geschichte und eine Stunde Hebräisch. Mit Beginn des Schuljahres 1934/35 erhöhte sich der Sprachunterricht um eine weitere Stunde. Die Religionsschule bot außerdem einen Vorbereitungskurs für die Bar Mizwa an.<sup>128</sup> Lehrkräfte des Schulvereins waren Rabbiner Dr. Bruno Italiener, Dr. Alfred Veis, Oberkantor Leo Kornitzer, Georg de Haas und S. Lehmann. Der Unterrichtsstoff betraf die Grundlehren des jüdischen Glaubens. Außerdem bot die Religionsschule einen Religionsunterricht, wie es hieß, »für die reifere Jugend« an. Hier wurden religionsphilosophische und Lebensfragen, Bibellektüre und die Geschichte der Juden behandelt. Ergänzt wurde das Angebot seit Sommer 1933 durch Kurse der »neuhebräischen« Sprache.<sup>129</sup> Für Schüler »religiös-liberaler Kreise«, welche jüdische Schulen besuchten und daher am Schabbat schulfrei hatten, bot die Religionsschule mit Beginn des Schuljahres 1934/35 im Anschluss an den morgendlichen Gottesdienst eine »religiöse Unterweisungsstunde« an.<sup>130</sup>

125 Der fünfköpfige Vorstand des Jüdischen Schulvereins bestand Anfang 1933 aus Daniel Münden als Vorsitzender (1866-1944 [Deportation nach Sobibor]), Dr. med. Helmuth Nathan (1901-1979), Henriette Trockel, Dr. Ludwig Fränkel (1879-1933), David Frischmann (geb. 1864, 1939 Emigration), Direktor Martin Engel (geb. 1884, 1935 Emigration) und den Richter am Landgericht Dr. Hermann Feiner (1894-1935 [Suizid]).

126 Bericht des Jüdischen Schulvereins für das Jahr 1933, in: GB Nr. 2 vom 17.3.1933, S. 7, teilweise abgedruckt Kap. 12.3.1, Dok. 2.

127 Bericht, in: HF Nr. 10 vom 8.3.1934, S. III.

128 Bericht des Jüdischen Schulvereins für das Jahr 1933, in: GB Nr.2 vom 17.3.1933, S. 7, teilweise abgedruckt Kap. 12.3.1, Dok. 2.

129 GB Nr. 7 vom 18.9.1933, S. 7.

130 GB Nr. 7 vom 16.8.1934, S. 8.



*1.3.2 Autonome Religiosität –  
verbandsmäßige Organisation und Mitgliederstruktur*

Auch der Tempelverband war satzungsrechtlich ähnlich wie die Gemeinde organisiert.<sup>131</sup> Die Leitung oblag regulär einem siebenköpfigen Vorstand, den eine 15-köpfige Vertreterversammlung, eine Art Beirat, bestellte. Alljährlich trat ein Mitglied des Vorstandes aus, sodass jedes Jahr eine Nachwahl stattzufinden hatte. Auch der Vorsitzende des Vorstandes wurde jährlich neu bestimmt. Wählbar waren nur männliche Verbandsmitglieder. Die Amtszeit der Vertreterversammlung betrug fünf Jahre. Die Vertreter wurden faktisch aus einer Einheitsliste (Hauptliste) gewählt, die nach Maßgabe der Satzung vom 18. April 1929 22 Namen aufzuweisen und die einen fünfköpfigen Wahlausschuss aufzustellen hatte, in den ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitglied der bisherigen Vertreterversammlung entsandt wurden. Das gesamte Verfahren näherte sich einem Kooptionsverfahren. Einen Wahlkampf oder eine öffentliche Kandidatenvorstellung gab es nicht. Zur Entscheidung bedeutsamer Fragen traten Vorstand und Vertreterversammlung zu einem leitenden 22-köpfigen »Verwaltungsausschuss« zusammen. Neben dem Verwaltungsausschuss besaß der Verband Sonderausschüsse, so für das Kultuswesen, für den Religionsunterricht und für die Vermietung der Plätze im Tempel. Welche Personen im Verwaltungsausschuss des Verbandes tätig waren, ist trotz der an sich schlechten Quellenlage verlässlich festzustellen. Die Vertreterversammlung, also eine Art Beirat, war am 24. März 1929 in Urwahlen bestimmt worden.<sup>132</sup> Eine rückwirkende Änderung der erwähnten neuen Satzung hatte die Zahl der Angehörigen des Verwaltungsausschusses, also Vorstand und Vertreterversammlung, auf nunmehr 22 Personen erhöht. Vorsitzender des Ausschusses (Vorstandes) war seit 1933 der Kaufmann Daniel Münden (1866-1944 [Sobibor]), seit 1922 Mitglied des Vorstandes des Verbandes, Mitbegründer des Schulvereins und des jüdisch-liberalen Gemeindevereins (1931) und zwischen 1920 und 1930 Mitglied des Repräsentanten-Kollegiums der Gemeinde.<sup>133</sup>

131 Satzung des Israelitischen Tempel-Verbandes zu Hamburg vom 18.4.1929, auszugsweise abgedruckt Kap. 12.3, Dok. 1.

132 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. 665, nämlich Prof. Dr. D. Aufhäuser, Raphael Bachrach, Adolf Caspary, Dr. Julius Cohn, Direktor Martin Engel, Adolf Flörsheim, Max S. Frank, Oscar Friedländer, Oberregierungsrat Dr. Guckenheimer, Dr. Arnold Herzfeld, Isidor Hirschfeld, Gustav Hochfeld, Heinrich Levy, Richard Liepmannssohn, Max Marx, Wolfgang Meyer-Udewald, Daniel Münden, C. S. Samson, Frau Felix [Annie] Schönefeld und Rechtsanwalt Dr. Siegfried Urias.

133 Würdigung zum 70. Geburtstag, in: HF Nr. 3 vom 16.1.1936, S. If.; Björn Eggert, Daniel Münden, in: *Stolpersteine in Hamburg-Winterhude*, Hamburg 2008, S. 178-182; Sielemann (Bearb.), *Gedenkbuch Hamburg*, S. 300. – Für Anfang 1935 wird angegeben, dass aus der Verwaltung Wolfgang Meyer-Udewald (1942 Flucht nach Kuba) ausschied und für ihn Dr. Helmuth Nathan (1901-1979) eingetreten sei, Daniel Münden sowie Raphael Bachrach (1877-1937) seien wiedergewählt worden.

Ob turnusgemäß im Frühjahr 1934 die 15-köpfige Vertreterversammlung erneut gewählt wurde, lässt sich nicht feststellen. Es ist dies aber in starkem Maße unwahrscheinlich. Eine Notiz im *Gemeindeblatt* vom März 1934 zeigt an, dass man Vorstand und die als Verwaltungsausschuss bezeichnete Vertreterversammlung einfach personell ergänzte.<sup>134</sup> Offenbar verfuhr man ähnlich wie andere jüdische Körperschaften in der NS-Zeit und behalf sich mit Ersatzlösungen. Eine weitere Notiz im *Gemeindeblatt* vom Februar 1937 teilte mit, dass der Verwaltungsausschuss am 13. Januar 1937 beschlossen habe, sein Mandat um zwei Jahre bis zum 31. März 1939 zu verlängern, »zur Vermeidung von Neuwahlen«, wie es dazu hieß.<sup>135</sup>

Mitglied des Tempelverbandes konnte seit der Neufassung der Statuten 1868 jeder Jude oder jede Jüdin werden.<sup>136</sup> Das war zu diesem Zeitpunkt ein bemerkenswerter, wenn auch zaghafter Beginn einer Gleichberechtigung von Frauen, auch wenn zu den Gremien des Verbandes nur männliche Mitglieder wählbar und Frauen auch für die nächsten Jahrzehnte vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen waren. Das änderte sich nach dem Ersten Weltkrieg. Immerhin verkündete der »Rat der Volksbeauftragten« am 12. November 1918 die Einführung des gleichen, geheimen, direkten und allgemeinen Wahlrechts für alle männlichen und weiblichen Personen über 20 Jahre in Deutschland. Die Weimarer Nationalversammlung war in diesem Zeichen der Gleichberechtigung gewählt worden. In der Satzung von 1924 war der TV dem gefolgt und hatte »alle volljährigen Verbandsmitglieder« zugleich für wahlberechtigt und wählbar erklärt. Damit waren die Frauen zumindest rechtlich ihrer Gleichberechtigung etwas näher gekommen. Immerhin war es nur folgerichtig, wenn man die Jüdin als Angehörige, d.h. als Mitglied des Verbandes, ansah. In den Neuwahlen am 24. März 1929 wurde mit Anna (Annie) Schönfeld erstmals eine Frau in den Verwaltungsausschuss gewählt.<sup>137</sup> Wenige Wochen später gab man diesen Schritt zur Gleichberechtigung wieder auf. Nach der überarbeiteten Satzung vom 18. April 1929 durften jedenfalls in die Vertreterversammlung nicht mehr als vier Frauen gewählt werden. Diese Art negativer »Frauenquote« war immerhin über-

134 GB Nr. 3 vom 8.3.1934, S. 5.

135 GB Nr. 2 vom 9.2.1937, S. 2.

136 Statuten des Israelitischen Tempel-Verbandes zu Hamburg vom 18.4.1868, abgedruckt bei Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 214 ff.

137 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 665 f. Anna (gen. Annie) Schönfeld wird in der amtlichen Bekanntmachung noch als »Frau Felix Schönfeld« angegeben. Anna Schönfeld, geb. Falk (geb. 1875 in Hamburg), war mit Felix Manfred Schönfeld (geb. 1869 in Hamburg) verheiratet. Das Ehepaar wurde am 15. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert. Felix Schönfeld starb dort am 27. Dezember 1942, Anna Schönfeld am 21. März 1943; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 373. Felix Schönfeld war Geschäftsführer der Exportfirma Benedict Schönfeld & Co GmbH, Burchardstraße 24, weitere Geschäftsführer waren Dr. H. A. Simon und Dr. O. Rosenstiel.

raschend und enthielt alle Anzeichen eines Kompromisses.<sup>138</sup> Eine Jüdin, die als Mitglied dem TV angehörte und sich für das Gemeinwohl engagieren wollte, war also weitestgehend auf soziale Aktivitäten außerhalb der Verbandsorganisation verwiesen. In dieser Hinsicht unterschied sich der TV nicht von der orthodoxen Grundhaltung des SV und der NDS.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des SV verlor eine Jüdin auch nicht ihre Mitgliedschaft, wenn sie einen Verbandsfremden heiratete. Das schloss die Möglichkeit der interkonfessionellen »Mischehe« ein. Diese verbandspolitische Zielsetzung der Toleranz eröffnete nicht nur eine gewisse Durchlässigkeit hinsichtlich der Teilverbände der Gemeinde, sondern war von der realistischen Erkenntnis geprägt, dass ein angedrohter Ausschluss schwerlich eine erfolgreiche Maßnahme zur Abwehr interkonfessioneller »Mischehen« sein werde. Noch in einer anderen Hinsicht unterschied sich die Mitgliedschaft im Tempelverband von der des SV. Um Mitglied des TV sein zu können, musste man »einer israelitischen Gemeinde in Groß-Hamburg angehören«. Das schloss etwa die Altonaer Gemeinde ein. Auch damit befand man sich im Gegensatz zur Verbandskonstruktion des SV, bei der die Gemeindemitgliedschaft nicht erforderlich war. Nicht wenige in der Hamburger Gemeinde verstanden allerdings die Voraussetzung der Gemeindemitgliedschaft für die TV-Mitgliedschaft nicht unbedingt als eine Form der Liberalität. Im weiteren Gegensatz zum SV forderte der TV für die Aufnahme eines Juden nicht die Beschneidung, die Brit Mila, zumindest nicht satzungsrechtlich.

Die Zahl der Angehörigen des Tempelverbandes wurde für die Weimarer Zeit (1918/20) mit 237 Männern und 216 Frauen angegeben.<sup>139</sup> Die amtliche Statistik für das Jahr 1925 führte pauschal 550 bis 600 Mitglieder an.<sup>140</sup> Die Zahlen beziehen sich jeweils auf die Erwachsenen. Für Anfang 1935 gab der Jahresbericht des Verbandes die Zahl seiner Mitglieder mit 832 an, saldiert bei 80 Abgängen durch Fortzug oder Tod gegenüber 203 Neuaufnahmen.<sup>141</sup> Das war eine beträchtliche Steigerung. Der Verband verstand dies als eine intensivere Zuwendung zur jüdischen Religiosität. 1936 traten 134 Juden in den TV ein, dessen Gesamtzahl sich dadurch auf 876 erhöhte. 71 Mitglieder hatte man durch Tod oder Auswanderung verloren.<sup>142</sup> Die Zahl der gemeindesteuerpflichtigen Mitglieder des TV betrug 1936 immerhin 439.<sup>143</sup>

Die Haushaltslage scheint zu Beginn der Weimarer Zeit befriedigend gewesen zu sein. Die Angehörigen des Tempelverbandes galten – im Vergleich zum SV – als finanziell wohlhabend. Rückrechnungen auf der Grundlage des gemeindlichen

138 Vgl. auch Marion A. Kaplan, *Die jüdische Frauenbewegung in Deutschland. Organisation und Ziele des Jüdischen Frauenbundes 1904-1938*, Hamburg 1981, S. 249-275.

139 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. XCIII.

140 Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1925, S. 350.

141 GB Nr. 2 vom 18.2.1935, S. 5, Kap. 12.3.1, Dok. 3.

142 GB Nr. 1 vom 13.1.1937, S. 9, Kap. 12.3.1, Dok. 7.

143 Abschlussbericht der DIG Hamburg für das Kalenderjahr 1936, verfasst von Max Moritz, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2, S. 9.

Steueraufkommens für das Jahr 1926 ergeben, dass das durchschnittliche Steueraufkommen der Angehörigen des Verbandes etwa das Fünffache des Aufkommens der Angehörigen des SV betrug und dass der TV zu etwa einem Fünftel an den Steuereinnahmen der Gemeinde beteiligt war, obwohl er nur rund 5 Prozent der Angehörigen der jüdischen Gemeinde stellte. Diese finanziellen Strukturen änderten sich bis Mitte der 1930er-Jahre. Im Haushaltsjahr 1934 betrug der zehnpromtente Anteil, den der Verband aus dem gemeindlichen Steueraufkommen seiner Angehörigen beanspruchen durfte, absolut allein 28 000 RM. Das entsprach einem anteiligen gemeindlichen Steueraufkommen von 280 000 RM. Für das Jahr 1934 setzte der Haushaltsplan der Gemeinde die zu erwartenden steuerlichen Einnahmen mit 668 330 RM an.<sup>144</sup> Damit entsprachen die Steuereinnahmen durch den TV etwa 42 Prozent des gesamten gemeindlichen Steueraufkommens, obwohl sich der Anteil der Angehörigen des TV am Anteil der Gemeindeangehörigen nicht wesentlich geändert hatte.

Der finanzielle Leistungsanteil der Angehörigen des Tempels deckte 1934 etwa 77 Prozent der gemeindlichen Soziallasten. Das hatte den Effekt einer gemeindeinternen Umverteilung. Der Zuschuss der Gemeinde war mit 6000 RM unbedeutend. Er betrug ein Viertel des Zuschusses, den der SV im Jahr 1934 benötigte und erhielt. Das sah nach einer hinreichend soliden Finanzstruktur des TV aus. Aber der Schein trog. Durch den Bau des Tempelgebäudes hatte man sich so sehr verschuldet, dass nur durch das Eingreifen der Gemeinde eine Insolvenz oder – wie es seinerzeit noch hieß – ein Konkurs hatte vermieden werden können. Anfang 1937 betrug die Schuldenlast des Tempelverbandes, wie erwähnt, insgesamt 368 000 RM.<sup>145</sup> An einen Ausgleich konnte niemand mehr denken. Im Jahre 1936 erbrachten 439 Angehörige des Verbandes ein Steueraufkommen von 322 544 RM für die Gemeinde, das waren etwa zwei Drittel der Steuern, welche die Mitglieder der drei Kultusverbände im Jahre 1936 insgesamt zahlten.<sup>146</sup>

### 1.3.3 *Im Untergang*

Um die Jahreswende 1937/38 war unschwer vorauszusehen, dass das NS-Regime seine repressiven Maßnahmen gegen Juden steigern würde. Jedenfalls entschloss sich der Tempelverband, sein 120-jähriges Bestehen festlich zu begehen. Noch einmal konnte man viele Repräsentanten des deutschen Reformjudentums in der Hansestadt begrüßen. Der Aufmerksamkeit der jüdischen Presse war man gewiss.<sup>147</sup> Der Vorstand

<sup>144</sup> Kap. 5.1.2, Dok. 2.

<sup>145</sup> Nachtragsvertrag zwischen Tempelverband und Gemeinde vom 24.2.1937, Kap. 12.3.1, Dok. 8.

<sup>146</sup> Abschlussbericht der DIG Hamburg für das Kalenderjahr 1936, verfasst von Max Moritz, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2, S. 9.

<sup>147</sup> Max Wiener, 120 Jahre Hamburger Tempel. Zum Problem der religiösen Reform, in: JR Nr. 98 vom 10.12.1937, S. 5, abgedruckt bei Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 278; Max Diemann, Zum Jubiläum des Hamburger »Tempels«. Beiblatt zur CV-Zeitung vom 2.12.1937;

gab eine Festschrift heraus.<sup>148</sup> Die Hamburger Tempelgemeinde wurde als »Muttergemeinde der neuzeitlichen Judenheit« gewürdigt.

Die bisherigen Gedächtnisfeiern hatten immer an das Jahr 1818 angeknüpft.<sup>149</sup> Nach deutschen Traditionen war zudem die Zahl 120 ein »krummes« Datum, auch wenn Oberrabbiner Italiener in seiner Festpredigt auf die Schlussworte der Tora über Moses verwies: »Mose war 120 Jahre alt, nicht war sein Auge trübe oder seine Kraft gebeugt.« Das war angesichts der nationalsozialistischen politischen Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt ein schwieriges, problematisches Bild. Nicht Aufbruch, sondern Untergang zeichnete sich ab. Soweit es die wenigen Quellen zulassen, kann man annehmen, dass im Sommer 1937 der TV über keine eigene Haushalts- und Finanzführung mehr verfügte. Der Haushaltsplan wurde nunmehr innerhalb der Büroorganisation der Deutsch-Israelitischen Gemeinde erörtert.<sup>150</sup>

Der gegen Ende 1937 von der Gemeinde erstellte Haushaltsplan des TV schloss mit einem Ausgabenbetrag von 73 910 RM, dem auf der Einnahmenseite ein gemeindlicher Zuschuss von 49 500 RM gegenüberstand. Das Ende des TV war abzusehen. Seine Kraft war im Erlöschen. Immer mehr seiner Mitglieder waren gezwungen, ihre Heimatstadt zu verlassen. Die von der Gemeinde sorgfältig registrierten Steuereinnahmen führen hier eine beredete Sprache. Vergleicht man die von Leo Lippmann seit Ende 1935 durchgesetzte Steigerung der Steuereinnahmen vom Jahr 1936 im Verhältnis zum nachfolgenden Jahr 1937, dann erhöhte sich das Aufkommen, das auf den SV entfiel, um 373 Prozent und das, das auf die NDS entfiel, entsprechend auf 178 Prozent. Das Steueraufkommen, zu dem die Angehörigen des TV beitrugen, erhöhte sich dagegen nur um 106 Prozent. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die Angehörigen des Tempels bereits 1937 in deutlich höherer Anzahl als Angehörige der beiden anderen Kultusverbände Deutschland verlassen hatten. Der Finanzreferent des Gemeindevorstandes, Leo Lippmann, zog diesen Schluss und sah den Zusammenhang mit großer Klarheit. In seiner Etatrede vom 21. Dezember 1936, mit der er den Haushaltsplan für das Jahr 1937 im RK erläuterte, führte er zur Frage der zu erwartenden Einnahmen aus:

»Ich warne vor einem derartigen Optimismus. Ich habe in überaus vielen Fällen nachgeprüft, woraus sich im Einzelfall die Erhöhung der Steuerzahlung erklärt

Joseph Norden, 120 Jahre Hamburger Tempel, in: IF Nr. 50 vom 16.12.1937, S. 9; Paul Rieger, Die Hamburger Tempelgemeinde – die Muttergemeinde der neuzeitlichen Judenheit – Zur Feier ihres 120jährigen Bestehens, in: JGB Nr. 11 vom 12.11.1937, S. 1 f.; L. K. [Leo Kornitzer], Die 120-Jahr-Feier des Tempel-Verbandes, in: JGB Nr. 1 vom 19.1.1938, S. 3 f.; vgl. ferner die Berichte, in: IF Nr. 49 vom 9.12.1937, S. 9; IF Nr. 50 vom 16.12.1937, S. 16 a-c.

148 Festschrift zum hundertzwanzigjährigen Bestehen des Israelitischen Tempels in Hamburg 1817-1937, hrsg. von Dr. Bruno Italiener, Hamburg 1937.

149 Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 85.

150 Vgl. beispielsweise Dr. Guckenheimer an Dr. Lippmann vom 29.9.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 266, Bl. 61.

und ich musste leider feststellen, dass in den meisten Fällen der Grund in dem jüdischen ›Ausverkauf‹ liegt, in der Tatsache, dass auch in Hamburg in zunehmenden Masse jüdische Steuerzahler ihr Geschäft aufgeben müssen, dass sie aus ihren Geschäften ausscheiden, um sie Ariern zu übertragen oder dass sie Hamburg verlassen. Für die Folge entgehen uns die Einnahmen von diesen Steuerzahlern. Für das Jahr 1935 mussten sie infolge des Gewinnes aus dem Geschäftsverkauf noch letztmalig eine verhältnismäßig grosse Steuer zahlen.«<sup>151</sup>

Und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 24. August 1937 erklärte Lippmann, »dass insbesondere im Jahre 1937 so viele grosse Steuerzahler aus Hamburg ausgewandert sind, dass die Finanzlage der Gemeinde durch diese Abwanderung gefährdet ist«.<sup>152</sup> In seiner Etatrede am 9. Dezember 1937 für den Haushalt 1938 wiederholte Lippmann diesen Befund, jetzt mit noch deutlicheren Worten.<sup>153</sup> Die anwesenden Mitglieder des RK konnten diese Aussage ohne weiteres personell entschlüsseln. Denn sie wussten, welche Gruppierung bislang in der Gemeinde überproportional zu den Einnahmen der Gemeinde auch aufgrund der erhobenen Gemeindevermögensteuer beigetragen hatte.<sup>154</sup> Wenn gleichwohl der Tempelverband 1935 noch 203 und 1936 weitere 134 Neuaufnahmen zu verzeichnen hatte, war dies kein Widerspruch. Es waren jene Hamburger Juden, die zwar einen religiösen Halt suchten, ohne sich jedoch der Orthodoxie zuwenden zu wollen und sich daher zur Aufnahme in den Tempel entschlossen. Noch einmal gelang es, im April 1938 einen Rundbrief an die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder im Ausland zu versenden.<sup>155</sup>

In den Herbsttagen 1938 verlieren sich die Spuren. Im Novemberpogrom 1938 blieb zwar das Gebäude des Tempels äußerlich unversehrt. Der Innenraum war jedoch durch Vandalismus weitgehend zerstört. Ein öffentlicher Gottesdienst war bereits aus diesem Grunde ausgeschlossen. Jeder organisatorische Zusammenhalt war zum Erliegen gekommen. Seit Frühjahr 1939 lag die Wahrnehmung der religiösen Belange beim Jüdischen Religionsverband. Oberrabbiner Bruno Italiener floh wenige Monate später nach England. Rabbiner Joseph Norden, der seit 1937 dem Bet Din des Tempels angehörte, konnte bis etwa 1942 noch einen liberalen Gottes-

151 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. 10, Bl. 759.

152 Niederschrift vom 24.8.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 306.

153 »Aus der Liquidierung jüdischer Geschäfte aufgrund der Auswanderung wachsen uns einmalige Steuern zu, da viele derartige Steuerzahler bei der Auflösung ihrer Reserven, beim Verkauf ihrer Geschäfte steuerbare Gewinne erzielten«, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. 11, Bl. 106 f., abgedruckt Kap. 5.1.6, Dok. 1.

154 Seit 1935 betrug die Gemeindevermögensteuer 35 Prozent der Reichsvermögensteuer; vgl. die Gemeindesteuerordnung 1935, in: GB Nr. 6 vom 4.6.1935, S. 2, in Verb. mit einer Vorstandsentscheidung und der Zustimmung des RK vom 13.1.1936, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. 10, Bl. 659.

155 Rundschreiben 6 des Jüdischen Tempel-Verbandes (1938), teilweise abgedruckt bei Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 279.

dienst im ehemaligen Logensaal in der Hartungstraße leiten. Einen eigenständigen Kultusverband konnte man darin ebenso wenig sehen wie in den orthodox geleiteten Gottesdiensten von Oberrabbiner Joseph Carlebach. Das Hamburger System und seine drei Kultusverbände gab es nicht mehr.

#### 1.4 Die Neue Dammtor Synagoge

##### 1.4.1 *Entstehung und neue Formen orthodoxer Religiosität*

Erste Ansätze für eine neue religiöse Vereinigung im Rahmen jüdischer Orthodoxie entwickelten sich innerhalb der Deutsch-Israelitischen Gemeinde um 1892. Äußerer Anlass war die Absicht, in den neuen Wohnvierteln Harvestehude und Rotherbaum eine dringlich erforderliche Synagoge zu bauen. Man gab sich zunächst den Namen Neweh Scholaum (aschkenasisch: Ort des Friedens), später offiziell den Namen »Neue Dammtor Synagoge« (NDS). Erst 1912 erreichte man vereinsrechtlich den Status eines eingetragenen Vereins.<sup>156</sup> In der Tat hatte seit den 1880er-Jahren eine innerstädtische Wanderbewegung der Hamburger Juden eingesetzt.<sup>157</sup> Ob nur dies der ausschlaggebende Grund für die Bildung eines weiteren Kultusverbandes war, lässt sich im Nachhinein schwer beurteilen. Die »neue« Synagoge wurde 1895 in der Beneckestraße 4 eingerichtet.<sup>158</sup> Ihr Name war wohl doch mehr als nur eine lokale Bezeichnung. Der Synagogenbau verfügte nach einer späteren Erweiterung über 700 Plätze. Damit war die Synagoge Beneckestraße nach der erst 1906 eingeweihten Hauptsynagoge des SV am Bornplatz (1030 Plätze) und der 1931 gebauten Synagoge des Tempelverbandes in der Oberstraße (1120 Plätze) der drittgrößte Synagogenbau in der Hansestadt.<sup>159</sup> In ihrem neuislamischen (maurischen) Stil bildete sie einen deutlichen Kontrast zu anderen sakralen Bauten der Stadt.

Ein neuer Kultusverband konnte von der Gemeinde nur anerkannt werden, wenn ihm mindestens 300 Mitglieder der Gemeinde angehörten, die zudem Gemeindesteuern entrichteten, also Zensiten waren. Das war keine geringe Hürde. Mit ihr sollte einer Zersplitterung vorgebeugt werden. Aber auch ein gewisser Bestandschutz der vorhandenen Kultusverbände galt als erstrebter Zweck. Die förmliche Anerkennung der NDS als selbstständiger Kultusverband durch die Gemeinde stand jahrzehntelang aus. Sie konnte erst 1924 erreicht werden.<sup>160</sup> Insbesondere der SV hatte sich gegen eine Zulassung ausgesprochen. Die Frage der Konkurrenz war

156 Satzung der Neuen Dammtor Synagoge vom 17.3.1912, abgedruckt bei Lorenz, Die Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 697-703; auszugsweise Kap. 12.4, Dok. 1.

157 Lorenz, Ahasver geht nach Eppendorf – zur Stadtteilkonzentration der Hamburger Juden im 19. und 20. Jahrhundert, in: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 1987, Nr. 1, S. 22-28.

158 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 87 ff.; vgl. ferner »Vierzigjähriges Jubiläum der Neuen Dammtor-Synagoge«, in: GB Nr. 9 vom 30.8.1935, S. 3 f.

159 Vgl. zur Lage und zu den Platzzahlen der Synagogen Hamburgs Kap. 12.1.1, Dok. 3.

160 Lorenz, Die Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 722; erneut Kap. 12.4, Dok. 2.

hierfür offensichtlich bestimmend. Gemeindliche Bemühungen, den SV und die NDS zusammenzuführen, waren zuvor gescheitert. In diesem Zusammenhang beschrieb ein Vertreter des neuen Verbandes die eigene Mitgliederstruktur dahin, dass ein Teil der Mitglieder nach rechts und zum Anschluss an den SV tendierte, ein anderer Teil nach links und zum Tempelverband, die große Mehrzahl aber für die Selbstständigkeit des Verbandes eintrat. Das signalisierte dann doch eine gewisse Unzufriedenheit mit der äußerst strengen Führung des Oberrabbinats des SV.

Die religiöse Richtung des neuen Verbandes ließ sich allerdings nur schwer bestimmen. Seine Satzung ließ dazu nichts Weiteres erkennen. In der Synagoge war die orthodoxe Geschlechtertrennung mit einer niedrig vergitterten Frauenempore beibehalten. Eine Orgel war nicht vorgesehen. Beides manifestiert bereits eine religiöse Ausrichtung, die sich von einer strikten Orthodoxie lösen, aber auch nicht als reformerisch gelten wollte. Bemerkenswert war auch, dass die Satzung des Verbandes eine Reihe von »Berechtigungen« in religiösen Dingen anführte, deren Erfüllung ein Mitglied beanspruchen durfte.<sup>161</sup> Fast als ein Kuriosum erscheint im Rückblick die Berechtigung, dass »bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen auf Wunsch ein Gebet in deutscher Sprache« vom Rabbiner verlangt werden durfte.

Eine Affinität zum orthodoxen SV ließ sich – im Verhältnis zum TV – gleichwohl nicht übersehen. Das verstärkte sich noch, als man 1923 mit Dr. Paul Holzer (1892-1975) einen neuen Rabbiner berief, welcher der streng gesetzestreuen Richtung zuzurechnen war. Der Widerstand gegen eine Fusion der beiden Verbände dürfte vor allem in der Person des seinerzeitigen Oberrabbiners des SV, Dr. Samuel Spitzer, begründet gewesen sein. Denn der Ritus der NDS unterschied sich in der Gebetsordnung nur in wenigen Punkten von der des SV. Sie waren allerdings für den streng gesetzestreuen Oberrabbiner des SV so wesentlich, dass er es ablehnte, an dem Ritus der NDS überhaupt teilzunehmen.<sup>162</sup> Für Rabbiner Paul Holzer und andere Mitglieder der NDS war dies unverständlich. Die Unterschiede lagen allein in bestimmten Formen der Liturgie des Gottesdienstes. So fehlten im Ritus der NDS die Pijutim. Das waren dichterisch gestaltete und tradierte Gebete, deren Änderung der Schulchan Aruch untersagte und die am Schabbat und an Feiertagen zu sprechen waren. Des Weiteren wurde in der NDS zur Lesung der Tora nicht nach Namen, wie im Gottesdienst des SV, sondern zahlenmäßig aufgerufen. Diese Unterschiede zu Essentialia jüdischer Religiosität zu erklären, musste den SV für die Mitglieder der NDS wenig attraktiv erscheinen lassen.

161 § 5 der Satzung der Neuen Dammtor Synagoge vom 17.3.1912, auszugsweise abgedruckt Kap. 12.4, Dok. 1.

162 Niederschrift vom 28.10.1923, abgedruckt bei Lorenz, Die Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 716 f.



#### 1.4.2 *Organisation, Mitgliedschaft und Haushaltsführung*

Die Neue Dammtor Synagoge war entsprechend den anderen Kultusverbänden satzungsrechtlich ähnlich der Hamburger Gemeinde organisiert. Die Leitung oblag regulär einem siebenköpfigen Verwaltungsausschuss, der sich seinerseits aus einem dreiköpfigen (engeren) Vorstand als Vertretung bildete (Vorsitzender, Schrift- und Kassenführer). Die Amtszeit des Ausschusses betrug drei Jahre. Er wurde durch das elfköpfige Repräsentanten-Kollegium der NDS bestimmt, das für eine Amtszeit von drei Jahren aus Urwahlen hervorging. Einen Wahlkampf oder eine öffentliche Kandidatenvorstellung gab es wohl nicht. Die Zuständigkeiten von Vorstand, Verwaltungsausschuss und Repräsentanten-Kollegium waren satzungsrechtlich sorgfältig und abgrenzend geregelt. Daneben gab es noch eine Wahlkommission und die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung. 1936/37 bestand der Verwaltungsausschuss aus Henry Hillel Chassel (1876-1943 [Łódź]) als Vorsitzendem,<sup>163</sup> Dr. Herbert Cohen, Dr. Rudolph Heckscher, Leo Liebes, Arnold Salomon, Jacques Sander und Jacob Valk.

Mitglied der NDS im Sinne einer »aktiven« Mitgliedschaft konnte ein Jude werden, der volljährig war und in der Synagoge einen Platz mietete. Eine Jüdin konnte »passives« Mitglied werden. Sie besaß weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht im Verband. Eine satzungsrechtliche »Gleichberechtigung« gab es mithin nicht. Eine Jüdin, die als Mitglied der NDS angehörte und sich für das Gemeinwohl engagieren wollte, war also ebenso wie im Synagogenverband auf soziale Aktivitäten außerhalb der Verbandsorganisation verwiesen. Im Gegensatz zum SV verlor eine Jüdin nicht ihre Mitgliedschaft, wenn sie jemanden heiratete, der nicht dem Verband angehörte oder wenn sie einen Nichtjuden heiratete. Damit folgte die NDS der Regelung des Tempelverbandes. Anders als im TV konnte man Mitglied der NDS sein, ohne der Deutsch-Israelitischen Gemeinde anzugehören. Im Gegensatz zum SV forderte die NDS – zumindest satzungsrechtlich – für die Aufnahme eines Juden nicht die vorherige Beschneidung. Zu allen Organen des Verbandes war man wahlbefähigt, wenn man das 30. Lebensjahr vollendet hatte.

Nach den Voraussetzungen der Anerkennung bedurfte der Verband, wie erwähnt, eines personellen Sockels von zumindest 300 Mitgliedern, welche der Gemeinde angehörten und an sie Steuern entrichteten. Der neu zugelassene Kultusverband hatte der jüdischen Gemeinde jährlich eine Liste seiner Mitglieder einzureichen. Das diente der Gemeinde zur Kontrolle. Blieb die NDS zwei Jahre unter der Sollzahl von 300 steuerzahlenden Mitgliedern, konnte die Gemeinde die Anerkennung entziehen. Die Selbstständigkeit des Verbandes war also latent gefährdet. Es gab immer wieder Hinweise, dass der Verband Mühe hatte, die Sollzahl auf Dauer zu gewährleisten. Die Zahl gerade der steuerzahlenden Mitglieder war zunächst in der Wirt-

163 Christa Fladhammer, Hillel Chassel, in: dies./Maïke Grünwaldt, Stolpersteine in der Hamburger Isestraße, Hamburg 2010, S. 190-194; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 59.

schaftskrise, dann nach 1933 deutlich gesunken. Gleichwohl musste es angesichts der veränderten politischen Verhältnisse jetzt ganz ausgeschlossen sein, dass die Gemeinde selbst eine auflösende Anordnung traf. Wenn im jüdischen Umfeld die Veränderungen, die Juden täglich wahrnahmen, sich in Entlassung, Geschäftsaufgabe, Abwicklung, Verdrängung, Auswanderung und anderen Formen des Ausgestoßenseins beschreiben ließen, konnten jüdische Institutionen schwerlich selbst auf eine entsprechende Weise dort reagieren, wo Zusammenhalt und Hoffnung zu vermitteln waren. Als die NDS am 13. Oktober 1935 ihr vierzigjähriges Bestehen in einem Festgottesdienst feierte, vermittelte dies Zuversicht, wenn auch nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« zu diesem Zeitpunkt vieles ungewiss war.<sup>164</sup> Die Zahl der Verbandsmitglieder blieb unsicher. Der für die Gemeinde für das Haushaltsjahr 1936 erstellte Abschlussbericht gab an, dass 217 Mitglieder des Kultusverbandes gegenüber der Gemeinde steuerpflichtig waren und einen Steuerbetrag von 78 710 RM erbrachten.<sup>165</sup>

Die Gründung der NDS fiel in eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Der Zuzug wohlhabender, auch jüdischer Familien »vor dem Dammtor« nahm zu. Man war optimistisch gewesen. Nach dem Ersten Weltkrieg hatte der Verband mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. 1927 stellte sich heraus, dass die NDS vor dem finanziellen Zusammenbruch stand. Sie schien in ihren pekuniären Grundlagen nicht mehr wirklich lebensfähig zu sein. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde war bereit, die NDS zu »sanieren«. Zu diesem Zwecke wurde das Grundstück, auf dem sich die Synagoge der NDS in der Beneckestraße 4 befand, der Gemeinde 1928 zu Eigentum überschrieben.<sup>166</sup> Eine wirkliche Änderung konnte aber nur die Zunahme zahlungskräftiger Mitglieder bringen. Betrachtet man das Steueraufkommen des Verbandes, so war dies offensichtlich. Im Jahre 1935 führten die Mitglieder der NDS an die Gemeinde lediglich Steuern in einer Gesamthöhe von 38 000 RM ab. Dass die Beträge in den beiden kommenden Jahren stiegen, lag weder an einem wirtschaftlichen Aufschwung noch an der Zunahme gemeindesteuerpflichtiger Mitglieder, sondern nahezu ausschließlich an der von der Gemeinde erhöhten Steuerlastquote (zum Vergleich: 1936 7300 RM und 1937 13 000 RM). 1938 hatte der Verband keinen eigenen Haushaltsplan mehr.

164 Bericht über den Festgottesdienst, in: GB Nr. 11 vom 23.10.1935, abgedruckt Kap. 12.4, Dok. 6; vgl. den Bericht [o.V.], Vierzigjähriges Jubiläum der Neuen Dammtor-Synagoge, in: GB Nr. 9 vom 10.8.1935, S. 34; Bericht [o.V.], Die Neue-Dammtor-Synagoge, in: IF Nr. 47 vom 22.11.1935, S. III f.; ferner Max Grunwald, Vierzig Jahre Neue-Dammtor-Synagoge, in: IF Nr. 46 vom 14.11.1935, S. III.

165 Abschlussbericht der DIG Hamburg für das Kalenderjahr 1936, verfasst von Max Moritz, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 411 e Bd. 2, S. 9.

166 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 726 ff.

Spätestens Mitte der 1920er-Jahre richtete die NDS eine eigene Religionsschule ein, um Kinder der Verbandsangehörigen selbst unterrichten zu können. Das geschah zunächst in Räumen staatlicher Schulen.<sup>167</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt war man auf die finanzielle Unterstützung der Gemeinde angewiesen. Es gelang jedoch, die Religionsschule unter Leitung des Rabbiners Dr. Paul Holzer fortzuführen. Der Unterricht wurde in Klassen und Kursen organisiert.<sup>168</sup> Da staatliche Räume Ende 1933 nicht mehr zur Verfügung gestellt wurden, wurde die Religionsschule in den Räumen der Gemeinde Johnsallee 33 untergebracht. Berichte der Jahre 1932 und 1933 lassen erkennen, dass die Unterrichtsinhalte im Wesentlichen denen der Religionsschule des SV entsprachen.<sup>169</sup> Neben den Grundkenntnissen der hebräischen Sprache und der Vorbereitung auf die Bar Mizwa war das Lernziel die sichere Beherrschung gottesdienstlicher Abläufe bis hin zu der Fähigkeit, in kleineren Gemeinden kantonale Funktionen ausüben zu können. Im Frühherbst 1933 hoffte man, in der Religionsschule des Verbandes noch etwa 120 Schüler zu unterrichten. Bereits im Oktober 1933 wurden nur 84 Schüler angegeben, von denen 54 kein Schulgeld zahlen konnten.<sup>170</sup>

Gleichwohl versuchte man, die eigene Erziehungsarbeit – auch in Konkurrenz zu den beiden Gemeindeschulen – nicht aufzugeben, sondern diese sogar zu intensivieren. In einem Vortrag in der Synagoge hatte Martin Buber Anfang 1934 pointiert die Richtung vorgegeben: »Eine Schule, in die jüdische Kinder nur deshalb gehen, weil sie in eine andere Schule nicht gehen können, ist keine jüdische Schule«.<sup>171</sup> Bereits seit Sommer 1933 nahm die Religionsschule Neuhebräisch (Ivrith) in den Unterrichtsplan auf und bot dies auch für Erwachsene an.<sup>172</sup> Ähnlich der Religionsschule des Tempelverbandes gab es »für die reifere männliche und weibliche Jugend« Abendkurse mit Lektüren der Bibel, ihrer Kommentare und des Schulchan Aruch. Für den Nachmittag des Schabbat etablierte sich ein Jugendgottesdienst, der den

167 Ebd., Bd. 2, S. 738.

168 Vgl. den werbenden Bericht »Religionsschule der Neuen Dammtor-Synagoge«, in: GB Nr. 10 vom 15.12.1933, S. 4.

169 Bericht 1932, in: GB Nr. 3 vom 5.4.1932, S. 5 f., abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 743; Bericht 1933, Kap. 12.4, Dok. 4.

170 Schreiben von Erwin Landau (geb. 1882[?], 1937[?] Emigration) an Dr. Ernst Loewenberg vom 3.11.1933, Kap. 12.4, Dok. 3. Landau war Vorsitzender der Schulkommission der NDS. Noch in einem Bericht des Gemeindeblattes wird von einer Besuchszahl von durchschnittlich 120 Schülern ausgegangen; GB Nr. 10 vom 15.12.1933, S. 4.

171 Bericht von Julian Lehmann über einen Vortrag von Martin Buber, vermutlich am 6.2.1934, in: HF Nr. 7 vom 15.2.1934, S. 1f. Bemerkenswert ist, dass das *Gemeindeblatt* den Besuch Bubers in Hamburg unerwähnt lässt; vgl. zu Martin Bubers Erziehungsidealen in dieser Zeit, ders., *Unser Bildungsziel* [Juni 1933], in: ders., *Die Stunde und die Erkenntnis. Reden und Aufsätze 1933-1935*, Berlin 1936, abgedruckt bei Yfaat Weiss, *Schicksalsgemeinschaft im Wandel. Jüdische Erziehung im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1938*, Hamburg 1991, S. 129-132.

172 GB Nr. 5 vom 7.7.1933, S. 7; GB Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 4 f.

Jugendlichen die Möglichkeit bot, alle gottesdienstlichen Funktionen wahrzunehmen.<sup>173</sup> Andere Gottesdienstformen für Jugendliche traten hinzu, um diese fest in eine religiöse Lebensführung einzubinden.<sup>174</sup>

#### 1.4.3 Die Auflösung der Neuen Dammtor Synagoge

Um die Jahreswende 1937/38 deutete sich der irreversible personelle und finanzielle Niedergang der NDS an. Dem Verband gelang es nicht mehr, für das Jahr 1938 einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.<sup>175</sup> Dies übernahm jetzt die jüdische Gemeinde. Von dem Haushaltsansatz von 32 190 RM entfielen 18 700 auf Zuwendungen der Gemeinde. Das war ein deutlicher Verlust an institutioneller und substantieller Autonomie des Verbandes. Die NDS begann sich organisatorisch aufzulösen. Deutliches Zeichen hierfür war auch, dass der Ende 1937 beschlossene Haushaltsansatz 1938 für bestellte »Minjanleute« ein Entgelt von 1350 RM vorsah. Um einen jüdischen Gottesdienst abhalten zu können, bedurfte es für den Gottesdienst mindestens zehn im religiösen Sinne mündiger Juden. Es war der NDS offenbar nicht mehr möglich, diese Voraussetzung, Minjan genannt, aus der eigenen Mitgliedschaft hinreichend sicher zu gewährleisten. Im *Gemeindeblatt* erschienen zwar unverändert die Ankündigungen der Gottesdienstzeiten. Andere Hinweise auf die NDS sind kursorisch. Zu Pessach kündigte man zwei Sederabende an.<sup>176</sup> Ende März 1938 amtierte Rabbiner Holzer nach längerer Krankheit wieder in einem Gottesdienst.<sup>177</sup> Für Ende Juni 1938 berichtete das *Gemeindeblatt* von der Ankündigung eines Abendkurses der Religionsschule der NDS für Frauen und junge Mädchen.<sup>178</sup> Anfang August erging eine Aufforderung, sich wegen des Mietens von Synagogenplätzen an den Oberkürster S. Horwitz zu wenden.<sup>179</sup> Der Verband nahm also an, er könne auch künftig Gottesdienste abhalten. Zum jüdischen Jahreswechsel im Herbst 1938 wurden Predigten angekündigt. Andere Hinweise auf ein noch intaktes »Gemeindeleben« fehlen. Im Novemberpogrom wurde die Synagoge schwer beschädigt. Rabbiner Holzer emigrierte im Januar 1939 nach England. Mit dem Verlust des eigenen Rabbiners, um den sich im Jahre 1938 noch eine Gemeinde gebildet hatte, hatte die NDS auch in tatsächlicher Hinsicht aufgehört zu bestehen.

Eine weitere Nutzung der Synagoge der NDS war zunächst ausgeschlossen. Private Spenden ermöglichten ihre Wiederherstellung. Am 17. Februar 1939 konnte sie neu

173 Bericht von Erwin Landau, in: GB Nr. 2 vom 18.2.1935, S. 5 f; ebenso HF Nr. 6 vom 7.2.1935, S. V, Kap. 12.4, Dok. 5.

174 GB Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 4 f.; u.a. Vormittagsgottesdienst zu Chanukka und zu Pessach, ferner einen regelmäßigen »Mincho-Gottesdienst«.

175 Haushaltsansatz 1938, erstellt Nov./Dez. 1937, Kap. 12.4, Dok. 7.

176 JGB Nr. 3 vom 11.3.1938, S. 9; JGB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 10.

177 JGB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 4.

178 JGB Nr. 6 vom 17.6.1938, S. 11.

179 JGB Nr. 8 vom 12.8.1938, S. 10.

geweiht werden.<sup>180</sup> Sie war jetzt neben der Synagoge Markusstraße die einzige Synagoge im Westen der Stadt, da die Hauptsynagoge am Bornplatz zerstört war und abgerissen wurde. In der Synagoge der ehemaligen Neuen Dammtor Synagoge wurden jetzt alle orthodoxen Gottesdienste durch Oberrabbiner Joseph Carlebach abgehalten.<sup>181</sup> 1943 konnte im Geheimen im Keller der Synagoge noch eine Mikwe eingerichtet werden.<sup>182</sup> Das Synagogengebäude und die beiden gemeindeeigenen Vorderhäuser wurden im Juli 1943 durch Bombenangriffe vollkommen zerstört.

### 1.5 Der Synagogenverband Altona (1938)

Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona bestand etwa 325 Jahre. Sie verlor Ende 1937 ihre rechtliche Selbstständigkeit, indem sie mit Zustimmung staatlicher NS-Instanzen mit der Hamburger Gemeinde verschmolzen wurde. Im Rahmen der aufnehmenden Gemeinde erhielt sie den Status eines vierten Kultusverbandes.<sup>183</sup>

Der Name wurde in »Synagogenverband Altona« geändert.<sup>184</sup> Das deutete die bewusste Nähe zum orthodoxen Synagogenverband an. Die satzungsrechtlichen Aufgaben spiegelten diese Nähe mit Genauigkeit wieder. Zu den autonomen Kultuseinrichtungen gehörten vor allem der Gottesdienst in der Großen Synagoge (Bergstraße), die Beschneidung und die Vorbereitung zur Bar Mizwa, Trauungen, Scheidungen und Chalizoth, das Oberrabbinat, das rituelle Badehaus, das Lehrhaus, die Religionsschule sowie die Führung von Registern über Geburten, Beschneidungen, Trauungen, Ehescheidungen und Chalizoth. Die bisherige Fürsorge für das Schächtwesen, den Handel mit Koscherfleisch und anderen rituellen Lebensmitteln, die religionsgesetzliche Überwachung der Beschaffung von Koscherfleisch und die Fürsorge für die Herstellung der Mazzoth musste man allerdings zugunsten einer gemeindeübergreifenden Regelung aufgeben.

Der Altonaer SV war ähnlich wie die anderen Kultusverbände organisiert. Man hatte aber im Vergleich zu früheren Regelungen zahlreiche Vereinfachungen vorgenommen. Die Leitung oblag regulär einem siebenköpfigen Vorstand (Vorsteher), der von allen Mitgliedern des Verbandes auf fünf Jahre gewählt wurde. Auf ein beiratsähnliches Kollegium hatte man jetzt verzichtet. Aus dem Kreis der Vorsteher wurde jährlich ein dreiköpfiger (engerer) Vorstand gebildet. Dieser sollte faktisch die Geschäfte des Verbandes führen. Ausdrücklich sah die Satzung ein Kooptionsverfahren vor. Das alles waren Besonderheiten, die den eingetretenen Umständen im NS-Staat geschuldet waren. Mitglied des Verbandes konnte jeder Jude oder jede

180 Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, S. 89.

181 Vgl. Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 102.

182 Christiane Pritzlaff, *Synagogen im Grindelviertel und ihre Zerstörung*, in: Ursula Wamser/Wilfried Winke (Hrsg.), *Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel*, Springe 2006, S. 58-72, hier S. 65.

183 Lorenz, *Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937)*, S. 109.

184 Satzung des Synagogenverbandes Altona vom 15.12.1937, Kap. 12.5, Dok. 2.

Jüdin sein, die im Gebiet der Hansestadt Hamburg wohnten und zugleich Mitglied der Gemeinde waren. Das Wahlrecht, sowohl das passive als auch das aktive, beschränkte sich unverändert auf die männlichen Mitglieder. Eine Übergangsregelung sah vor, dass ein neuer Vorstand von diesem selbst im Zusammenwirken mit der bisherigen Vertreterversammlung bestimmt wurde. Der so gebildete Vorstand bestand aus Paul Möller (1892-1944 [Haifa]), Dr. Julius Jonas (1874-1939 [Suizid]),<sup>185</sup> Max Lehmann (1863-1942 [Theresienstadt]),<sup>186</sup> Jacob Heilbut (1892-1940), Arje Stahl (geb. 1881, ausgewiesen nach Zbąszyń am 28.10.1938),<sup>187</sup> Alfred Neumann (geb. 1876, 1940 Emigration nach Bolivien) und Albert Alexander (geb. 1890, 1939 Emigration in die USA). Die drei Erstgenannten bildeten den geschäftsführenden Ausschuss des Verbandsvorstandes.

Wie bei den anderen Kultusverbänden auch stellte die Gemeinde für den Altonaer Synagogenverband den Haushaltsplan 1938 auf.<sup>188</sup> Seine eigene »Finanzhoheit« hatte der Verband schon vorher aufgrund immer wiederkehrender finanzieller Unterstützung durch die Hamburger Gemeinde verloren. Um die Jahreswende 1937/38 war nur noch die Hälfte aller Synagogenplätze vermietet, dies war die einzige Einnahmequelle des Verbandes. Der Verlust an Mitgliedern war also durchaus dramatisch. Das mag auch erklären, warum der zunächst bestehende Widerstand gegen den sich abzeichnenden Verlust der Selbstständigkeit aufgegeben und als mehr oder weniger unausweichlich hingenommen wurde. Der Haushalt des Verbands, dessen Volumen die Gemeinde für 1938 mit 35 850 RM berechnete, konnte nur durch einen angesetzten Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 30 800 RM rechnerisch ausgeglichen werden. Das entsprach rund 85 Prozent des Haushaltsvolumens. Eine substantielle Autonomie war dies nicht. Die Ausgaben bestanden im Wesentlichen aus Personalkosten, um den Synagogenbetrieb aufrechtzuerhalten und das Oberrabbinat einstweilen noch zu gewährleisten. Bei realistischer Betrachtung der Entwicklung konnte es nur eine Frage kürzester Zeit sein, dass man auch hier zu Veränderungen gelangen musste.

Nach dem Novemberpogrom 1938 kam das institutionelle Leben der vier Kultusverbände weitgehend zum Erliegen. Der Altonaer Synagogenverband, der Tempelverband und die Neue Dammtor Synagoge verloren ihre Rabbiner. Der Altonaer Oberrabbiner Theodor Weisz emigrierte am 28. Dezember 1938 nach England. Der Oberrabbiner des TV, Bruno Italiener, floh im Laufe des Jahres 1939 über Brüssel nach London. Die Gestapo verhaftete den Rabbiner der Neuen Dammtor Synagoge, Paul Holzer, und verschleppte ihn in das KZ Sachsenhausen. Nach seiner Freilassung emigrierte Holzer im Januar 1939 nach England. Als rabbinische Autorität blieb den Hamburger Juden nur Oberrabbiner Joseph Carlebach. Die Gestapo be-

185 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 194.

186 Ebd., S. 232.

187 Ebd., S. 395.

188 Kap. 12.5, Dok. 1.

saß kein Interesse daran, im Hamburger Raum religiöses Leben noch zu ermöglichen. Sie konzentrierte sich auf die administrative Funktion der Gemeinde selbst. So war es folgerichtig, als die Gestapo die förmliche Auflösung aller Kultusverbände anordnete.<sup>189</sup> »Eine Einschränkung des Kultus war ohne weiteres bedingt durch den notwendig gewordenen Abbruch der großen Gemeinde-Synagoge am Grindelhof, durch die Aufgabe des Tempels und die Schließung der Synagogen in Altona, Wandsbek und Harburg«, hieß es im sogenannten Lippmann-Bericht.<sup>190</sup> Nur die Neue Dammtor Synagoge in der Beneckestraße blieb den Juden als innerstädtisches Gotteshaus. In ihr predigte Carlebach bis zu seiner Deportation im Dezember 1941. Die Synagoge wurde im Zweiten Weltkrieg in den Tagen des Hamburger Bombardements im Juli 1943 völlig zerstört.

## 2. Religiöses Leben

### 2.1 Hamburger Synagogen

Im Jahr 1935 gab es im Hamburger Raum 22 Synagogen. Die Synagogengebäude der drei anerkannten Kultusverbände (Bornplatz, Beneckestraße, Oberstraße) boten insgesamt 2860 Plätze. Weitere 1355 Plätze fanden sich in den kleineren Gebetsorten,<sup>191</sup> die von zahlreichen religiösen Vereinigungen getragen wurden. Die Hauptsynagoge des Synagogenverbandes am Bornplatz, 1906 im neuromanischen Stil errichtet, war besonders dominant.<sup>192</sup> Die Synagoge des Tempelverbandes, die mit 1120 Plätzen etwas größer als die Hauptsynagoge war, verkörperte den modernen Stil des Bauhauses. Sie galt als sogenannte Orgelsynagoge, die dem TV den allseitigen Vorwurf der Irreligiosität und »Freigeisterei« eintrug.<sup>193</sup> Das Grundstück, auf dem die prächtige Synagoge an den Kohlhöfen als erster repräsentativer Synagogenbau in Hamburg von 1857 bis 1859 mit 1200 Plätzen errichtet worden war, veräußerte die Gemeinde im Frühjahr 1934 an die Stadt Hamburg.<sup>194</sup> Zum einen hatte die Stadt bereits einen

189 Vgl. Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 65.

190 Ebd.

191 Kap. 12.1.1, Dok. 3 u. 4.

192 Vgl. auch Ruben Maleachi, Die Synagogen in Hamburg, in: Mitteilungen des Verbandes ehemaliger Breslauer und Schlesier in Israel 1978, Nr. 44, S. 26-28.

193 Caesar Seligmann, Hundertzwanzig Jahre Hamburger Tempel, in: Festschrift zum hundertzwanzigjährigen Bestehen des Israelitischen Tempels in Hamburg, hrsg. von Dr. Bruno Italiener, Hamburg 1937, S. 7-13.

194 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 55. Der Käufer war Georg Stepputtis (Fettwaren). Ein Wiedergutmachungsverfahren endete 1954 vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg mit einem Vergleich zwischen Stepputtis und der Jewish Trust Corporation for Germany, nachdem das OLG Hamburg dem antragsabweisenden Landgericht im Beschwerdeverfahren »eine erstaunliche Unkenntnis« über die Rechtsnatur der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vorgehalten hatte.

Sanierungsplan für die Neuordnung des Gebietes ausgearbeitet, zum anderen war die Zahl der Beter durch die Binnenwanderung der Hamburger Juden immer geringer geworden.<sup>195</sup> Der Hamburger Tempel war 1842 vom liberalen TV in der Poolstraße mit 380 Sitzen für Männer und 260 für Frauen errichtet worden. Seit 1931 diente das Gebäude nicht mehr als Gotteshaus, da der TV nun einen Synagogenneubau in Harvestehude in der Oberstraße errichtet hatte. Der Verband veräußerte 1937 das leerstehende Gebäude an einen privaten Käufer. Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde besaß ihre 1855 errichtete Synagoge in der Markusstraße. Sie gab diese 1935 zugunsten des Synagogenverbandes auf und errichtete in einem Wohnhaus in der Innocentiastraße 37 eine neue sephardische Synagoge. In Altona bestanden fünf Synagogen, darunter zwei ostjüdische, und in Wandsbek eine Synagoge.

### 2.1.1 Synagogenbesuch und Synagogen-Platzstellen

Das *Gemeindeblatt* informierte monatlich umfassend über die Gottesdienstzeiten der Hauptsynagogen der Kultusverbände, außerdem über die der Synagogen der Altonaer und der Wandsbeker Gemeinde. Ferner enthielt das *Gemeindeblatt* teilweise Angaben für die Synagoge der Vereinigung Agudas Esauw zu Hamburg St. Georg e.V. (Steindamm 77, II. Stock). Die Synagoge, die 1882 in einem Wohnhaus in der Nähe des Hauptbahnhofs eingerichtet worden war, sollte vor allem Reisenden dienen. Der Synagogenverband und die Neue Dammtor Synagoge boten neben dem Gottesdienst zum Schabbat auch in der Woche einen Früh- und einen Abendgottesdienst an, der Tempelverband in der Woche nur am Montag und am Donnerstag, jeweils morgens. Über die Anzahl der Synagogenbesucher lassen sich keine verlässlichen Aussagen machen. Betrachtet man nur die Angehörigen der drei Kultusverbände, so ergeben Berechnungen für die Zeit der Weimarer Republik, dass etwa 37 Prozent der Gemeindeangehörigen einem der Verbände angehörten, davon etwa 70 Prozent dem SV.<sup>196</sup> Das kann man gleichsam als religiöse Kerngröße der Gemeinde betrachten. Die fortschreitende Entkonnfessionalisierung, die etwa durch die Zunahme der »Mischehen« belegt ist, dürfte unter den Hamburger Juden nach 1933 zu einem Rückgang der Synagogenbesucher geführt haben. Für die sephardische Synagoge Markusstraße (Neustadt), die ein Platzangebot von 120 hatte, scheint die Zahl der ständigen Beter so gering gewesen zu sein, dass man die Freigabe des dort amtierenden Oberkantors empfahl.<sup>197</sup> Ein Bericht aus dem Sommer 1936 führte dazu aus, dass an Wochentagen ein Minjan und am Schabbat ein Frühgottesdienst mit 12 bis

195 Julian Lehmann, Zum Abschied von der Gemeinde-Synagoge Kohlhöfen, in: GB Nr. 9 vom 19.10.1934, S. 2, abgedruckt Kap. 12.2.3, Dok. 1; [o.V.], Das Ende der Synagoge Kohlhöfen, in: HF Nr. 17 vom 26.4.1934, S. 1; Julian Lehmann, Änderungen im Hamburger Synagogenwesen, in: JJGSH 1935/36, Nr. 7, S. 37-44, abgedruckt Kap. 12.1.1, Dok. 4.

196 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. XCIV f.

197 Revisionsbericht, verfasst von Max Moritz, vom 29.7.1936, Kap. 12.2.1, Dok. 7.



13 Betern und ein Hauptgottesdienst mit 25 Betern stattfanden.<sup>198</sup> Selbst an den hohen Festtagen sei diese Synagoge nicht zur Gänze besucht worden. Danach scheint der wöchentliche Gottesdienst ganz eingestellt worden zu sein.

Es war offenbar ein Anliegen von Oberrabbiner Joseph Carlebach, für eine »volksliedhafte« Musik im Gottesdienst einzutreten.<sup>199</sup> Die Bemühungen des Oberkantors des TV, Leon Kornitzer (1875-1947), der sich für einen synagogalen Chorgesang in Anknüpfung an Louis Lewandowski (1821-1894) engagierte, dürften damit nur teilweise übereingestimmt haben.<sup>200</sup> Über die Quelle jüdischer Identität in der Hörwelt der Synagoge waren die Kultusverbände offenbar unterschiedlicher Auffassung.<sup>201</sup> Der durchaus kostenaufwendige Chorgesang des SV spielte für die orthodoxe Liturgie eine erhebliche Rolle, um Instrumentalmusik, namentlich eine Orgelbegleitung, zu vermeiden. Die orthodoxe Altonaer Gemeinde hatte ihren eigenen Chor. Nicht wenige Mitglieder dieser Chöre waren im Gesangsverein Hasomir verbunden, dessen Chor durch den Oberkantor der NDS, Hermann Lieber (1901-1981), von 1929 bis 1938 geleitet wurde. In den Synagogen des SV und der NDS waren die Plätze für Männer und Frauen getrennt.

Üblich war es, die Plätze in den Synagogen zu vermieten, in aller Regel gegen ein Entgelt.

*Tabelle 39: Die Anzahl der vermieteten Plätze in den Synagogen der Kultusverbände der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg im Jahr 1937<sup>202</sup>*

	Synagogenverband		Tempelverband		Neue Dammtor Synagoge		Insgesamt
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Anzahl der zu vermietenden Plätze	650	450	542	574	384	260	2 860
Anzahl der vermieteten Plätze	580	450	381	379	318	260	2 368

198 Ebd.

199 Kap. 12.1.1, Dok. 5 u. 6.

200 Leon Kornitzer, Der Jüdische Volksliederabend der Gesangsvereinigung Hasomir, in: GB Nr. 6 vom 21.6.1936, S. 10; vgl. auch Tina Frühauf, Orgel und Orgelmusik in deutsch-jüdischer Kultur, Hildesheim 2005, S. 138 ff.

201 Reinhard Flender, Die Quelle jüdischer Identität in der Hörwelt des Synagoge, in: Beatrix Borchard/Heidy Zimmermann (Hrsg.), Musikwelten – Lebenswelten. Jüdische Identitätssuche in der deutschen Musikkultur, Köln 2009, S. 83-90.

202 Vgl. den Revisionsbericht, verfasst von Max Moritz, vom 15.7.1938, CAHJP, AHW 414, Bl. 292.

Aus der in Tabelle 39 dargestellten Übersicht kann, mit Vorbehalt, auch auf die Anzahl der im Jahre 1937 noch »aktiven« Mitglieder der drei Verbände geschlossen werden, also für den SV 1030, für den TV 760 und für die NDS 578, zusammen 2368 Kultusverbands-Mitglieder. Damit waren knapp 83 Prozent der verfügbaren Plätze vermietet. Auffällig ist die beim TV relativ geringe Zahl der vermieteten Plätze. Hier betrug die Belegquote nur 68 Prozent. Das lässt entweder auf eine höhere Auswanderungsquote der Mitglieder des TV oder – im Vergleich zu den beiden anderen Kultusverbänden – auf eine gewisse Bindungslosigkeit zum eigenen Kultusverband schließen. Die Liberalität des TV wird in der »Frauenquote« sichtbar. Die Zahl der an Frauen zu vermietenden Plätze überstieg die der für Männer vorgesehenen Plätze – im Gegensatz zu den beiden anderen Verbänden.

### 2.1.2 Religiöses Verhalten in der Öffentlichkeit

In der vom NS-Regime beherrschten Öffentlichkeit schien es den bedrängten und eingeschüchternen Juden angeraten, nicht als solche betont in Erscheinung zu treten, weil dies als Provokation aufgefasst werden könnte. Vielfältig sind die Zeugnisse gewalttätiger Übergriffe. In einer als liberal geltenden Großstadt hätte eigentlich niemand daran Anstoß nehmen dürfen, wenn Juden, die einen Gottesdienst besuchten, noch ein wenig vor der Synagoge verweilten. Es war dies eine Üblichkeit, wie sie auch bei den christlichen Kirchen zu beobachten war. Bereits im August 1932 hatte die Deutsch-Israelitische Gemeinde jedoch Anlass gesehen, darauf hinzuweisen, dass jede Ansammlung vor und nach dem Gottesdienst zu vermeiden sei und die Besucher nach dem Synagogenbesuch umgehend nach Hause gehen sollten.<sup>203</sup>

Neben dem Besuch des Gottesdienstes gab es für Juden andere Formen religiösen Verhaltens in der Öffentlichkeit. Sie wurden nun schrittweise gemindert, zumeist mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Billigung der Rabbiner. Während Schabbat und Seder im Haus begangen wurden und damit den Blicken der Öffentlichkeit weitgehend entzogen waren, galt dies nicht für die unter freiem Himmel aufgestellten Laubhütten, die im Herbst zu Sukkot errichtet wurden. Am Hamburger Grindel konnte man in der Weimarer Zeit nicht weniger als 300 Sukkot zählen. Sie waren auf Balkonen oder in Vorgärten hergerichtet.<sup>204</sup> Bereits im September 1933 erschien im *Hamburger Gemeindeblatt* eine kleine Notiz, dass am kommenden Simchat Tora, das ist ein Tag nach Sukkot, die üblichen Empfänge bei den Chassanim, also den Vorbetern der Synagogen, »mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage« un-

203 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1070.

204 Ruben Maleachi, *Die Synagogen in Hamburg*, in: *Mitteilungen des Verbandes ehemaliger Breslauer und Schlesier in Israel* 1978, Nr. 44, S. 26-28, hier S. 28; vgl. auch Trude Maurer, *Vom Alltag zum Ausnahmezustand. Juden in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus 1918-1945*, in: Marion Kaplan (Hrsg.), *Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland*, München 2003, S. 348-470, hier S. 415.

terbleiben sollten. Ein Jahr später wurde diese Ermahnung wiederholt, nochmals im September 1935, erneut im September 1938.<sup>205</sup> Im September 1935 erschien im *Gemeindeblatt* »in gegebener Veranlassung« ein Hinweis des Oberrabbinats des Synagogenverbandes, dass für das Gebet Taschlich, ein Gebet mit einem symbolischen Werfen der Sünden ins Wasser, jede Ansammlung zu unterbleiben habe. Es sei nicht erforderlich, dass das Gebot dicht am Fluss, gemeint ist die Elbe, stehend gesprochen werde. Es könne auch im Gehen gesagt werden.<sup>206</sup> Außerdem bat das Oberrabbinat dringend, die Fenster der Laubhütte nach der Straße hin stark zu verdunkeln. Palmenzweige, die zum Bau der Laubhütte benötigt wurden, sollten nach Möglichkeit nicht auf offener Straße getragen werden. Die Verwaltung der direkt an der Straße gelegenen Synagoge Heinrich-Barth-Straße wurde gebeten, während des Monats Elul nicht in dem nach der Straße gelegenen Synagogenraum Schofar blasen zu lassen.<sup>207</sup> Man darf mit Gewissheit annehmen, dass auch orthodoxe Juden in der Öffentlichkeit keine Kippa, die gebräuchliche Kopfbedeckung des jüdischen Mannes, mehr trugen. Sie wählten jetzt einen im Alltagsleben gebräuchlichen Hut, um nicht aufzufallen.

### 2.1.3 *Das Schicksal der Synagogen und Bethäuser nach dem Novemberpogrom*

Im Novemberpogrom wurden Brandanschläge auf die Bornplatz-Synagoge verübt. Die In-Brand-Setzung misslang. Das Außengebäude blieb unversehrt. Der Innenraum der Synagoge wurde hingegen verwüstet, Torarollen herausgerissen und von jungen SS- oder SA-Leuten »bewässert« oder verbrannt.<sup>208</sup> Im Frühjahr 1939 wurde der Abriss von staatlicher Seite angeordnet.<sup>209</sup> Die Abbrucharbeiten erstreckten sich vom Juni 1939 bis Januar 1940. Die Gemeinde hatte die entstehenden Kosten zu tragen.

Nach dem Pogrom wurde der Tempel Oberstraße zwangsweise geschlossen. In einem Bericht der Gestapo vom 19. Oktober 1939 wird angegeben, dass das Gebäude derzeit leer stehe.<sup>210</sup> Gottesdienste der liberalen Richtung fanden jetzt im ehemali-

205 GB Nr. 7 vom 18.9.1933, S. 4; GB Nr. 8 vom 7.9.1934, S. 6; GB Nr. 10 vom 26.9.1935, S. 9, Kap. 20.2, Dok. 11; GB Nr. 9 vom 16.9.1938, S. 1, Kap. 20.2, Dok. 13.

206 GB Nr. 10 vom 29.9.1935, S. 9, Kap. 12.1.1, Dok. 2.

207 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.8.1935, Kap. 20.2, Dok. 10.

208 Ruth Hingston, Wir sind doch Hanseaten, in: Charlotte Ueckert-Hilbert (Hrsg.), Fremd in der eigenen Stadt. Erinnerungen jüdischer Emigranten aus Hamburg, Hamburg 1989, S. 166-171, hier S. 168 f.

209 Christiane Pritzlaff, Synagogen im Grindelviertel und ihre Zerstörung, in: Ursula Wamser/Wilfried Weinke (Hrsg.), Eine verschwundene Welt. Jüdisches Leben am Grindel, Springe 2006, S. 58-72, hier S. 59; Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 91.

210 Schreiben der Gestapo an die Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 19.10.1939, abgedruckt bei Brämer, Judentum und religiöse Reform, S. 281 f., Dok. 42.

gen Logensaal des B'nai B'rith Orden in der Hartungstraße 92 statt, nach ungesicherten Angaben bis 1942.<sup>211</sup>

Im Novemberpogrom wurde der Innenraum der Neuen Dammtor Synagoge demoliert. Mit privaten Mitteln gelang eine Wiederherstellung, sodass die Gottesdienste fortgesetzt werden konnten. Am 17. Februar 1939 wurde das Gotteshaus neu eingeweiht. Die Synagoge diente nunmehr den aschkenasischen und sephardischen Juden aller Glaubensrichtungen. Im Keller des Gebäudes hatte man heimlich noch Anfang 1943 eine Mikwe einrichten können. Im Juni 1943 wurde der bislang öffentliche Gottesdienst von der Gestapo unterbunden. Im Bombardement Hamburgs einen Monat später wurde das Gotteshaus gänzlich zerstört.

Die Synagoge der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona, der zweite Altonaer Synagogenneubau, wurde 1684 fertiggestellt. Am 9. Dezember 1934 beging die Altonaer Gemeinde festlich das Jubiläum seines 250-jährigen Bestehens.<sup>212</sup> Die Synagoge lag eingeschlossen in einem Häuserblock und hatte ihren Zugang nur zur Kleinen Papagoyenstraße. Das Gebäude wurde im 18. Jahrhundert zerstört und wieder aufgebaut, um 1870 umgebaut und später durch Anbauten erweitert. 1942 wurde die Synagoge zwangsweise an die Hansestadt Hamburg verkauft, die sie ihrerseits an eine Hamburger Werft zur Unterbringung ausländischer Zwangsarbeiter vermietete. Die Umbauarbeiten durch die Werft waren am 21. Juli 1943 beendet,<sup>213</sup> als unmittelbar danach die Synagoge bei den schweren Bombenangriffen auf Hamburg restlos zerstört wurde.

Nach einem Bericht der Gestapo vom 19. Oktober 1939 wurde neben der Synagoge der NDS auch die Synagoge Marcusstraße vom aschkenasischen Lernverein Chaje Odom (Menschenleben) noch genutzt, daneben kleine Synagogen im Altenhaus, im Waisenhaus und in einigen Wohnstiften.<sup>214</sup> Die Synagoge der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde in der Innocentiastraße 37 wurde im März 1935 eingeweiht, sie blieb als Wohnhaus im Novemberpogrom verschont. Das Gebäude wurde 1942 wieder zu Wohnzwecken umgebaut.<sup>215</sup> Die 1885 gegründete Synagoge im Hause Heinrich-Barth-Straße 3-5 wurde von den privaten Vereinigungen »Kelilath Jofi« (Krone der Schönheit) und »Agudath Jescharim« (Bund der Redlichen) unterhalten. Sie wurde nach dem Novemberpogrom geschlossen. Den Mitgliedern der Vereinigungen gelang es, die Inneneinrichtung nach Stockholm zu verschiffen. Sie wurde in der Stockholmer Synagoge »Jeschurun« wieder aufgebaut und dort von inzwischen

211 Andreas Brämer, Tempel, Neuer Israelitischer (NIT), in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 255-256, hier S. 256.

212 HF Nr. 49 vom 6.12.1934, S. 1f.; JJGSH 1935/36, Nr. 7, S. 43.

213 Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, S. 129.

214 Schreiben der Gestapo an die Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 19.10.1939, abgedruckt bei Brämer, *Judentum und religiöse Reform*, S. 281 f., Dok. 42.

215 Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, S. 44.

emigrierten Hamburger Juden für einen Minjan genutzt.<sup>216</sup> Der bereits erwähnte Gestapo-Bericht vom 19. Oktober 1939 gibt an, dass die Räume der Synagoge Heinrich-Barth-Straße zu Wohnzwecken umgebaut worden seien. Desgleichen wurden 1939 die Synagogen Steindamm 77, Kielortallee 13 und Eppendorferbaum 6 aufgelöst und die Räume als Wohnungen genutzt.

## 2.2 Koschere Lebensführung

Die jüdischen Speisegesetze (Kaschrut) enthalten ausführliche Regelungen zur Zubereitung von Speisen. Sie sind in der Tora, danach im Talmud sowie im späteren rabbinischen Schrifttum festgelegt. Dazu bestehen auch detaillierte Regeln über die Einrichtung von Küchen und die Handhabung von Küchengeschirr, die mit bestimmten Speisen in Berührung kommen. In diesem Sinne hat ein religiöser Jude »koscher« zu leben. Die Autorität des Rabbiners qualifiziert Lebensmittel durch Zertifizierung, ob sie kosher hergestellt worden sind. In Hamburg hatte das Oberrabbinat des Synagogenverbandes in der Zertifikatsvergabe eine dominierende Stellung inne. Seiner Kontrolle unterlagen satzungsrechtlich u.a. das Schächtwesen (Schechita), der Koscherfleischhandel und das Herstellen der Mazzoth. Für die Altonaer Gemeinde galt dies entsprechend. Ein orthodox geführter Haushalt achtete stärker auf eine koschere Lebensführung als ein eher liberaler. Nach dem Beginn des NS-Staates wurde es immer schwieriger, den religiösen Speisegesetzen zu entsprechen, vor allem soweit es die Versorgung mit bestimmten Lebensmitteln betraf. In Hamburg wurde aufgrund früherer Verträge nach portugiesischem Ritus geschächtet.<sup>217</sup>

### 2.2.1 *Das Schächtwesen*

Das Verbot des Schächtens war bereits vor 1933 eine Forderung der NSDAP gewesen. Mitte März 1933 besaßen mehrere Länder des Deutschen Reiches ein derartiges Verbot. Bereits am 20. März 1933 erörterte der Senat der Hansestadt ein Schächtverbot, ohne jedoch zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen.<sup>218</sup> Für orthodox lebende Juden würde ein Verbot eine schwere Last bedeuten. Am 22. März 1933 suchte der Syndikus der Hamburger Gemeinde, Dr. Nathan M. Nathan, Staatsrat Karl Struve, den Leiter der Senatskommission für die Angelegenheiten der Religionsgesellschaft auf, um Näheres über die Absichten des Senates zu erfahren. Nathan verwies nicht nur auf die religiösen Erschwernisse, sondern hob auch die wirtschaftliche Bedeutung des Schächtens hervor, um für Hamburg das Unterlassen

<sup>216</sup> Ebd., S. 87.

<sup>217</sup> Notiz von Max Plaut vom 22.6.1933, Kap. 22.2, Dok. 6.

<sup>218</sup> Auszug aus dem Protokoll des Senats vom 20.3.1933, Kap. 22.2, Dok. 1 {A}.

eines beabsichtigten Verbotes zu erreichen. Er wurde an Staatsrat Hugo Heidecker verwiesen.<sup>219</sup>

Am 24. März 1933 stürmten Angehörige der SA das Hamburger Schlachthofgelände und verhinderten gewaltsam das Schächten von Tieren.<sup>220</sup> Die jüdischen Schlachter, die sich an dem Tag auf dem Schlachthof befanden, wurden mit vorgehaltenem Revolver am Schächten gehindert. Diese Vorgehensweise war nicht sehr erfolgreich und hatte dennoch eine starke symbolische Bedeutung. In Hamburg war das Schächtwesen weitgehend dezentralisiert. Es gab etwa vierzehn jüdische Schlachtereien, in denen geschächtet oder jedenfalls geschächtetes Fleisch verkauft wurde.<sup>221</sup> Am 27. März 1933 untersagte der Senat mit sofortiger Wirkung das Schächten auf dem Hamburger Zentralschlachthof. Am 29. März 1933 erging eine Polizeiverordnung, nach der das »Schlachten nach jüdischem Ritus« generell in Hamburg verboten wurde.<sup>222</sup> Dass die Ermächtigungsgrundlage des Jahres 1909, die der Verordnung zugrunde gelegt wurde, für ein allgemeines Schächtverbot kaum hinreichend war, interessierte nicht. Zu scheinbarem Vorgehen war der Senat längst entschlossen. Erst das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 veränderte reichsweit die Rechtslage wirklich.<sup>223</sup> Das Gesetz enthielt ein generelles Verbot des Schächtens. Das kam für die Juden nicht überraschend. Wie bei zahlreichen anderen Gesetzen, die 1933 erlassen wurden, sanktionierte die Reichsregierung auch in diesem Falle nachträglich Maßnahmen, die zuvor von der SA gewaltsam durchgesetzt worden waren. Schon 1932 hatte die NSDAP im Reichstag versucht, ein Verbot rituellen Schlachtens durchzusetzen. In Braunschweig war dies als Landesgesetz schon 1931 gelungen. Im Reichstag kam ein Verbotsgesetz indes nicht zustande. Die seit 1917 bestehende (jüdische) Reichszentrale für Schächtangelegenheiten, seit 1933 geleitet von Rabbiner Esra Munk (1867-1940), hatte 1932 um Spenden geworben, um durch eine geeignete Informationspolitik das Verbot abzuwehren.<sup>224</sup> Es war allerdings abzusehen, dass die veränderten Machtverhältnisse im NS-Staat über kurz oder lang zu einem Schächtverbot führen würden.

219 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 22.3.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 474.

220 Aktennotiz von Max Plaut vom 24.3.1933 über ein Gespräch mit dem Schächter Gerson Stoppelmann, Kap. 22.2, Dok. 2; ferner Schreiben des stellv. Gauleiters Harry Henningsen (1895-1944) an die SA-Untergruppe Hamburg vom 27.3.1933, Kap. 22.2, Dok. 3.

221 Mitteilung in der Delegierten-Versammlung des SV vom 8.8.1934, in: HF Nr. 33 vom 16.8.1934, S. 1f. Schächter waren u.a. in Hamburg acht Schlachter; vgl. die Namensliste in Kap. 22.2, Dok. 12. Von den dort Genannten waren Gerson Stoppelmann (RK) und Norman Reich in der Gemeinde aktiv. In Altona waren zwei Schächter tätig.

222 Kap. 22.2, Dok. 4.

223 RGBl. I S. 203.

224 Vgl. das Schreiben der Reichszentrale für Schächtangelegenheiten vom 16.2.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 413 e, Bl. 322.

Die Reichszentrale für Schächtangelegenheiten versuchte bereits Anfang Mai 1933, die Versorgung von koscherem Fleisch reichsweit zu organisieren. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hatte dazu eine Sonderkommission eingesetzt.<sup>225</sup> Von vornherein war eine Lösung nur durch Importe möglich. In Norddeutschland sollten Frischfleisch aus Dänemark sowie Geflügel aus Holland bezogen werden.<sup>226</sup> Dass dies zu einem Anstieg der Verkaufspreise führen werde und insbesondere beim Synagogenverband alsbald Besorgnisse auslösen würde, lag auf der Hand. Aber nicht nur die Kostenfrage sollte den SV beunruhigen. Er selbst und mit ihm das Oberrabbinat sah in den Aktivitäten der Reichszentrale eine schwierige innerjüdische und halachische Kompetenzfrage. Der Hamburger SV konnte nur die Aufsicht über seine Schächter übernehmen und in Hamburg nur den Verkauf von solchem Koscherfleisch zulassen, das von Hamburger Schächtern stammte. Die von der Reichszentrale für Schächtangelegenheiten angestrebte Zentralisierung des Importes, namentlich aus Dänemark, fand bei den zuständigen Oberrabbinaten in Hamburg und Altona eine unterschiedliche Auslegung. Oberrabbiner Carlebach (Altona) stimmte im Sommer 1933 unter den gegebenen politischen Zuständen einer Zentralisierung des Koscherfleischhandels zu, war also bereit, seine halachische Kompetenz insoweit zu mindern. Oberrabbiner Spitzer (Hamburg) vertrat die entgegengesetzte Ansicht.<sup>227</sup> Offen blieb hier allerdings, wie das personell nicht stark besetzte Hamburger Oberrabbinat einen Import ohne fremde Hilfe organisieren wollte. Die in der Berliner Gemeinde initiierte Erprobung eines den neuen gesetzlichen und rituellen Anforderungen genügenden Schächtapparates zu entwickeln, blieb erfolglos.<sup>228</sup> Erst Anfang 1934 konnte im Rahmen der erwähnten Sonderkommission der Reichszentrale eine Verständigung dahingehend erreicht werden, dass die gesamte Schechita lediglich durch Schächter der Gemeinden in Altona, Berlin, Frankfurt und Hamburg ausgeführt werde.<sup>229</sup>

Abnehmer des importierten koscheren Fleisches waren in Hamburg und Altona in erster Linie zahlreiche Anstalten, neben dem Israelitischen Krankenhaus das Pflegeheim, das Altenhaus der Hamburger Gemeinde, das Altenhaus der Altonaer

225 Vorsitzender dieser Sonderkommission war Adolf Schoyer (1872-1961). Schoyer, Industrieller in Berlin, war von 1931 bis 1938 orthodoxer Vertreter im Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin. Er emigrierte 1938 nach England und kehrte 1945 zurück.

226 Kap. 22.2, Dok. 5.

227 Kap. 22.2, Dok. 7. Der SV fand zunächst die Unterstützung des Vorstandes der DIG; vgl. StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, S. 528.

228 VEJ I, S. 238, Dok. 73. Die Schlachtung unter Verwendung von Betäubungen – vielfach als »neukoscher« bezeichnet – wurde von rabbinischer Seite abgelehnt; vgl. für Hamburg Kap. 22.2, Dok. 12; vgl. auch Der Israelit Nr. 48 vom 3.12.1936, S. 4. Die Auffassungen in der jüdischen Gemeinde waren offenbar geteilt; vgl. Georg Iggers/Wilma Iggers, Zwei Seiten der Geschichte. Lebensbericht in unruhigen Zeiten, Göttingen 2002, S. 56.

229 Vgl. die umfangreiche, hier gekürzte Niederschrift der Gemeindegemeinschaft vom 14.1.1934, Kap. 22.2, Dok. 8.

Gemeinde, die Volksküche, die Mittelstandsküche, das Paulinenstift, das Daniel-Wormser-Haus, das Heim für jüdische Mädchen und Frauen, das Kindererholungsheim in Bad Segeberg, das Landschulheim mit Siedlerschule Wilhelminenhöhe und der Hechaluz Hadati »Charet-Charet« (Blankenese). Die organisatorische Verteilung lag seit 1936 in den Händen von Nathan H. Offenburg (1866-1943), Angehöriger des SV und seit 1931 einflussreiches Mitglied des Gemeindevorstandes. Der sogenannte Koscherfleischhandel wurde durch zahlreiche administrative Auflagen immer komplizierter. Die Zuweisungen wurden durch staatlichen Eingriff zu Pessach 1936 auf die genannten institutionellen Abnehmer begrenzt.<sup>230</sup> Die Preise erhöhten sich. Die Versorgung der traditionell kosher geführten Institutionen der Gemeinde einschließlich des Krankenhauses wurde dadurch immer schwieriger.<sup>231</sup> Dort war man bereits am 19. April 1933 zur Prüfung zusammengetreten, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, falls die Versorgung des Krankenhauses mit »geschochtenem Fleisch« nicht mehr möglich sei. Angesichts des Schächtungsverbotes wurde das Vieh nunmehr in Dänemark, vielfach in Apenrade, aber auch in Hadersleben, Colding und Ejyberg (Esbjerg), unter Aufsicht eigens dorthin entsandter jüdischer Beauftragter geschlachtet<sup>232</sup> und unter Überwindung zahlreicher bürokratischer, zoll- und devisa-rechtlicher Hürden in Kühlwagen nach Hamburg gefahren. Die benötigten Devisen konnten offenbar nur zentral besorgt werden.<sup>233</sup> Für das Israelitische Krankenhaus entstanden so bereits im Sommer 1933 Mehrkosten, die auf 3000 bis 5000 RM jährlich geschätzt wurden. Vereinzelt war es Schlachtern bis etwa Anfang 1937 gelungen, außerhalb der Organisation der Reichszentrale koscheres Fleisch zu importieren und dies an Privatleute zu veräußern.<sup>234</sup>

Als 1936 das NS-Regime keine Devisen mehr bewilligte, musste ein kompliziertes finanzielles Ausgleichsverfahren entwickelt werden, um den Import weiterhin zu sichern. Hinzu kam ein grauer Markt mit koscherem Fleisch aus Oberschlesien. Dort galten bis zum Auslaufen des Abkommens am 15. Juni 1937 die Minderheitenschutzregelungen des sogenannten Genfer Abkommens von 1922. Aus diesem Grunde wurde aus außenpolitischen Gründen das reichsgesetzliche Schächtverbot vom 21. April 1933 zunächst in Oberschlesien nicht umgesetzt.<sup>235</sup> Koscheres Geflügelfleisch wurde aus den Niederlanden bezogen. Diese Maßnahmen verteuerten das Koscherfleisch. Im Synagogenverband wurde daher gefordert, die Deutsch-Israelitische Gemeinde müsse sich mit Zuschüssen beteiligen. Für die minderbemittelten

230 Kap. 22.2, Dok. 14.

231 Kap. II, Dok. 1.

232 Kap. 22.2, Dok. 10. Als hierfür zugelassene Schächter werden im September 1934 Leopold Bernstein (für Altona), Farkas, Goldberg, Kurzweil, Lieber, Ossowski, Redlich, Versicherter, Albert Wisanski (für Hamburg) und Wolfsohn genannt.

233 Schreiben der Reichszentrale für Schächtangelegenheiten vom 9.4.1935, Kap. 22.2, Dok. 11.

234 Kap. 22.2, Dok. 19.

235 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 32, Rn. 150.



Kreise, die rituell leben wollten, sei es immer schwieriger, die erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.<sup>236</sup> Im Gemeindevorstand meinte man dagegen, der SV solle die Gebühren für die Bestätigung, dass Lebensmittel koscher seien, senken. Die Frage der Preisgestaltung sollte auch in den kommenden Jahren ein dauerndes Thema bleiben.<sup>237</sup> Die Kosten für das Schächtwesen betragen in Hamburg jährlich um die 20 000 RM. Darin waren an Reisespesen etwa 5000 RM enthalten.<sup>238</sup> Noch im Frühsommer 1936 gelang es Fritz Warburg, durch eine ausländische Spende für kurze Zeit die Versorgung des Israelitischen Krankenhauses mit importiertem Koscherfleisch erneut sicherzustellen.<sup>239</sup> Es galt jetzt, auch für die anderen institutionellen Abnehmer, über eine Minderung der Nachfrage bei den geringen Mengen des zur Verfügung stehenden Koscherfleisches nachzudenken. Man machte sich allmählich mit dem Gedanken vertraut, was zu geschehen habe, wenn kein koscheres Fleisch mehr zu besorgen sei. In einer Sitzung aller jüdischen Krankenhäuser Deutschlands im Juni 1933 wurde berichtet, dass in Breslau der orthodoxe Rabbiner bereits erlaubt habe, im Notfall jüdischen Patienten auch nichtkoscheres Fleisch zu geben. Wiederholt erörterte man die Versorgung mit Koscherfleisch im Vorstand der Gemeinde.<sup>240</sup> Im Israelitischen Krankenhaus kam man zu dem Ergebnis, christliche Patienten künftig nicht mehr mit Koscherfleisch zu versorgen. Für das Krankenhaus wurde dann im April 1936 erörtert, die Zuteilung von koscherem Fleisch auf jene Patienten zu begrenzen, die hierauf aus religiösen Gründen drangen. Indes beschloss das Kuratorium des Krankenhauses im Juli 1936, das Haus einstweilen unverändert streng koscher zu führen, solange dies irgend möglich sein werde. Wiederum war es Fritz Warburg, der versuchte, aus dem Ausland einen kleineren Vorrat an Koscherfleisch zu besorgen. Ganz allgemein war jetzt im Mai 1936 die Versorgung aller jüdischen Wohlfahrtsanstalten in Hamburg mit geschächtetem Fleisch sehr kritisch geworden.<sup>241</sup> Die Frage ausreichender Versorgung sollte sich indes alsbald noch weiter zuspitzen. Im Juni 1936 musste bereits der Wochenbedarf gekürzt werden.<sup>242</sup> Die Reichszentrale für Schächtangelegenheiten konnte nur noch immer kleinere Mengen zuteilen.<sup>243</sup> Im Monat Juli 1936 erwog jedenfalls die Altonaer Gemein-

236 Bericht in der Delegierten-Versammlung des SV Anfang Februar 1935, in: HF Nr. 6 vom 7.2.1935, S. III f.

237 Niederschrift der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.7.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 192.

238 Revisionsbericht, verfasst von Max Moritz, vom 29.7.1936, Kap. 12.2.1, Dok. 7.

239 Sitzung des Kuratoriums des Israelitischen Krankenhauses vom 2.4.1936, Kap. 11, Dok. 1.

240 Vgl. etwa die Sitzungen vom 7.1.1936, 31.3.1936, 28.4.1936, 29.6.1936, 14.7.1936, 2.9.1936, 7.9.1936, 22.9.1936, 21.10.1936, 5.11.1936, 24.11.1936, 15.12.1936, 5.1.1937, 16.3.1937, 20.4.1937, 24.5.1937.

241 Schreiben des Gemeindevorstandes Dr. Nathan an die jüdischen Wohlfahrtsanstalten in Hamburg vom 5.5.1936, Kap. 22.2, Dok. 15.

242 Mitteilung der Hamburger Gemeinde vom 2.6.1936, Kap. 22.2, Dok. 17.

243 Schreiben der Reichszentrale für Schächtangelegenheiten vom 21.5.1936, Kap. 22.2, Dok. 16.

de, den Schächter Albert Wisansky zum Schächten von Geflügel nach Jugoslawien oder Ungarn zu schicken.

Im *Gemeindeblatt* erfuhr man von den sich abzeichnenden Schwierigkeiten allerdings nichts. In der Niederschrift über die Sitzung des Kuratoriums des Krankenhauses vom 22. Oktober 1936 hieß es, Fritz Warburg und Rudolf Samson hätten mit Oberrabbiner Dr. Carlebach eine eingehende Unterhaltung »über diese Frage geführt«. Das konnte nach Lage der Dinge nur bedeuten, eine halachische Beurteilung zu erhalten, die für den Ernstfall unter Auflagen einen rabbinischen Dispens enthielt. Wenig später bat am 2. September 1936 der Vorstand der Gemeinde Fritz Warburg und Rechtsanwalt David, mit dem Oberrabbiner des SV über die »künftige Koscherfleischversorgung zu verhandeln«. <sup>244</sup> Das geschah alsbald. Oberrabbiner Carlebach war zwar optimistisch, dass die Versorgung nicht aufhören werde. Er äußerte sich, ohne bereits eine bindende Erklärung abgeben zu wollen, dennoch dahin, »dass jedenfalls irgend eine Abhilfe für die Gewissensnot der jüdischen Haushaltungen im gegebenen Augenblick getroffen werden müsse«. <sup>245</sup> Das waren deutliche Worte, die letztlich nur den halachischen Vorbehalt der Prüfung der konkreten Situation enthielten. Es klang eher als Entgegenkommen, wenn die Gemeinde im Gegenzug einen Betrag von 2000 RM für die Versorgung der minderbemittelten, rituell lebenden Gemeindeangehörigen mit Koscherfleisch für die anstehenden Festtage Rosch Haschana und Jom Kippur bereitstellte und damit eine frühere Forderung des SV zumindest teilweise erfüllte. Über eine Kontaktaufnahme mit den Rabbinern der beiden anderen Kultusverbände schweigen sich die Quellen aus. Bereits gegen Ende Oktober 1936 erwog das Israelitische Krankenhaus, eine kleinere streng rituelle Küche einzurichten. Im November 1936 traten bei der von der Gemeinde geführten Volksküche entsprechende Fragen auf. Bei den Vorstandsmitgliedern Dr. Leo Lippmann und Dr. Alfred Unna war Ende 1936 eine gewisse Ärgerlichkeit darüber zu spüren, dass noch immer eine klare rabbinische Entscheidung ausstand. Sie sahen durch die Kosten für die Einfuhr von Koscherfleisch wichtige ausländische Zahlungsmittel verbraucht, die für die dringende Hilfeleistung an anderer Stelle benötigt wurden. <sup>246</sup> Das waren deutliche Worte. In der Abkehr von strengen halachischen Forderungen kam Kritik auch von ganz anderer Seite. Vier vom Oberrabbinat anerkannte Schächter, nämlich die Firmen David, Israel & Pffiferling, Kugelmann und Reich, Gustav & Willi Stoppelmann und Gerson Stoppelmann, beabsichtigten zu einem Schächten nach vorheriger Betäubung überzugehen.

<sup>244</sup> Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 2.9.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 209.

<sup>245</sup> Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 7.9.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 210. Bemerkenswert ist, dass der Vorstand in der folgenden Sitzung am 22. September 1936 eine Protokollberichtigung vornahm. Danach habe sich der Oberrabbiner dahin geäußert, »dass bei praktischer Unterbindung der Zufuhr von rituellem Fleisch für das Krankenhaus eine Notlösung gefunden werden müsste, die den rituellen Betrieb soweit wie möglich aufrecht erhalten lasse«; CAHJP, AHW 329 c, Bl. 212.

<sup>246</sup> Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 15.12.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 232.

Sie beantragten im Februar 1937 beim Hamburger Schlachthof eine entsprechende Genehmigung.<sup>247</sup> Dass diese orthodoxen Schächter einen derartigen Antrag stellten, zeigte nicht nur ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Verkauf rituell geschächten Fleisches, sondern offenbarte auch die offensichtlich unverminderte Nachfrage. Denn eine Schlachtung unter Verwendung von Betäubung – vielfach als »neukoscher« bezeichnet – hatte das Oberrabbinat des SV bereits im April 1935, bei personeller Vakanz des Oberrabbinats, als halachisch unerlaubt abgelehnt.<sup>248</sup> Die lebenspraktische Auffassung war bei zahlreichen Hamburger Juden, die gemäßigt rituell leben wollten, inzwischen eine andere geworden.<sup>249</sup> Man kaufte das Fleisch beim Schlachter, vermied aber Schweinefleisch und andere Fleischarten, die das jüdische Speisegesetz verbot. Insbesondere reformjüdisch orientierte Haushalte praktizierten dies.

Aufgrund der Neuordnung der Hamburger Gemeinde Ende 1937 wurde dem Hamburger und dem Altonaer Oberrabbiner die unmittelbare Kontrolle über die Kaschrut entzogen. Die Fürsorge für das Schächtewesen, die religionsgesetzliche Überwachung der Beschaffung von Koscherfleisch und die Fürsorge für die Herstellung der Mazzoth oblag gemäß § 14 der neuen Gemeindeverfassung nunmehr einer fünfköpfigen Kommission. Drei Mitglieder bestimmte der Vorstand des SV, zwei weitere der Synagogenverband Altona. In welcher Weise die Kommission in dieser Zusammensetzung praktisch würde arbeiten können und wie der halachisch gebotene Einfluss der Rabbinate umgesetzt werden konnte, blieb zunächst offen.<sup>250</sup>

Die Frage, wie eine rituelle Speisung in den Hamburger jüdischen Heimen noch möglich sein werde, wurde immer drängender.<sup>251</sup> Immer noch stand aus, die Versorgung mit koscherem Fleisch, das als Gefrierfleisch importiert werden musste, mit den Oberrabbinern grundsätzlich zu erörtern. Ende 1937 erfolgte eine gestufte Zuteilung an die an der Versorgung beteiligten Institutionen. Das Israelitische Krankenhaus sollte an Koscherfleisch 1¼ Pfd. pro Person und Woche erhalten, die Altersheime 1 Pfd., die Jugendausbildungsstätten 1¾ Pfd. und die Wohlfahrtsküchen ½ Pfd.<sup>252</sup> Im Mai 1938 ordnet das Krankenhaus gleichwohl an, dass das »arische Personal« nicht mehr mit koscherem Fleisch zu versorgen und daher eine besondere Fleischküche einzurichten sei. Anlass war eine Mitteilung der »Jüdischen

247 Antrag vom 15.2.1937, Kap. 22.2, Dok. 19.

248 Kap. 22.2, Dok. 12; vgl. auch Der Israelit Nr. 45 vom 8.11.1934, S. 4; Der Israelit Nr. 48 vom 3.12.1936, S. 4.

249 Georg Iggers/Wilma Iggers, Zwei Seiten der Geschichte. Lebensbericht in unruhigen Zeiten, Göttingen 2002, S. 56. Der Autor Georg Iggers (geb. 1926 in Hamburg), Kaufmannssohn, entstammte einem jüdischen Elternhaus; er emigrierte 1938 mit seinen Eltern in die Vereinigten Staaten. Er ist ein international anerkannter Historiker und amerikanischer Bürgerrechtler. Seit 1961 wurde ihm Göttingen neben Buffalo, USA, zu einer Art zweiten Heimat.

250 Bericht über den Haushaltsplan des SV 1938, Kap. 12.2.2, Dok. 6.

251 Bericht, in: IF Nr. 26 vom 1.7.1937, S. 16 a-b, abgedruckt Kap. 22.3, Dok. 8.

252 Kap. 22.2, Dok. 20.

Zentrale für Fleischschenkungen«, wie sich die Reichszentrale hatte umbenennen müssen, dass in den Monaten Mai und Juni 1938 mit einer drastischen Minderung der Zuteilungen zu rechnen sei und Kranke und Alte außerhalb von Heimen von der Versorgung ausgeschlossen sein würden. Mit Ausnahme des Krankenhauses erhielten die anderen Institutionen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde kein Koscherfleisch mehr, sondern nur noch koscheres Geflügel, auch hier herabgesetzte Mengen.<sup>253</sup>

### 2.2.2 *Die Versorgung mit koscheren Lebensmitteln*

Die jüdischen Speisegesetze enthalten, wie erwähnt, zahlreiche Regeln darüber, welche Lebensmittel ein gläubiger Jude als zum Verzehr geeignet betrachten darf. Um beim Einkauf von Lebensmitteln sicherstellen zu können, nichts »Verbotenes« zu erwerben, gibt es entsprechende Zertifizierungen. Ihre Erteilung unterliegt rabbinischer Autorität. Die Größe der Hamburger und der Altonaer Gemeinde erforderte eine erhebliche Organisation. Sie betraf, wie beschrieben, das Schächtewesen als eine zentrale Versorgungsfrage, aber auch andere Lebensmittel. Wie in anderen Kulturen auch, sind in der jüdischen Küche viele Speisen mit bestimmten Feiertagen verbunden. So gehört das ungesäuerte Brot »Matze« zum Pessachfest.

Gläubige Juden waren gehalten, an den ersten beiden Pessach-Nächten (Seder-Abenden) ungesäuertes Brot (Mazza) zu essen. Es galt, sich an den Auszug der Juden aus Ägypten zu erinnern. Mazza symbolisierte dazu gleichsam den Verzicht der Verfahren auf einen höheren Lebensstandard, um dafür ihre Freiheit zu erlangen. Der Verzehr stand aber auch für eine Erneuerung des jüdischen Volkes, wonach die Juden zu den Lebensgewohnheiten ihrer Urväter zurückkehren sollten. Beides hatte für den nicht assimilierten Juden einen hohen Symbolwert. Ungesäuertes Brot konnte ganzjährig gegessen werden. Es gab allerdings wohl auch den Brauch, einen Monat vor Pessach keine Mazza zu essen.

Wegen dieser skizzierten Bedeutung war die Herstellung der Mazzoth satzungsgemäß geregelt. Nach § 10 der Hamburger Gemeindegatzung von 1924 war das Anfertigen der Mazzoth dem Synagogenverband übertragen. Entsprechend war dieses in den Statuten des Verbandes auch als seine Obliegenheit beschrieben. Die Mazzoth wurden üblicherweise in besonderen Bäckereien hergestellt. Der SV unterhielt hierfür seit 1893 eine Fabrik in der Straße Kohlhöfen 20.<sup>254</sup> Mit dieser Zentrierung konnte die Beachtung der rituellen Vorschriften besser durch den SV überwacht werden. Das Grundstück, ein kleiner Streifen hinter dem Synagogengrundstück Kohlhöfen, befand sich im Eigentum der Gemeinde (Breiter Gang 42). Die Mazzoth-Herstellung, anfangs noch weitgehend von Hand, wurde immer stärker maschinell

253 Kap. 22.2, Dok. 21.

254 Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, S. 55 f.

betrieben. Man glied sich also der industriellen Fertigung von Lebensmitteln an. Damit ließen sich durchaus Gewinne erwirtschaften, weil man auch Gemeinden außerhalb des Hamburger Raumes belieferte. Als 1934 die Synagoge Kohlhöfen aufgegeben und das Grundstück veräußert wurde, bedeutete dies zunächst auch das Ende der Mazzoth-Fabrik. Die Maschinen wurden eingelagert. Man fand dann in Wandsbek neue Räume, um die Fabrikation schon zu Pessach 1935 fortsetzen zu können. Auch die Altonaer Gemeinde wurde seit 1934 im Einverständnis mit ihrem Oberrabbinat mit Mazzoth beliefert.

Pächter der Mazzoth-Fabrik war Leopold Katz.<sup>255</sup> Er war vertraglich verpflichtet, der Gemeinde für ihre Wohlfahrtspfleglinge und -anstalten bis zu 6000 Pfd. Mazzoth zu zwei Dritteln des Konsumpreises und jede weitere Menge zum En-gros-Preis zu liefern. Von diesem Recht machte die Gemeinde zunehmend Gebrauch. In den Jahren 1934, 1936 und 1937 verkaufte Katz 28 508 Pfd., 29 190 Pfd. und 29 810 Pfd. Mazzoth. Hieran war die Gemeinde selbst in den genannten Jahren mit rund 45,90, 51,28 und 55,83 Prozent beteiligt.<sup>256</sup> Bäcker Katz drang daraufhin auf eine Änderung des Pachtvertrages und erreichte dies auch Anfang 1938.<sup>257</sup> Offenbar bestand bereits Anfang 1934 die Befürchtung, dass der Bezug der Mazzoth nachlassen werde. Im *Hamburger Gemeindeblatt* warb man daher dafür, den Bedarf an Mazzoth bei der Kommission zu decken.<sup>258</sup> Obwohl die Versorgung mit rituellen Lebensmitteln mit Ausnahme der gemeindeeigenen Institutionen wie etwa den Altenheimen und Waisenhäusern nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde gehörte, sah man es doch als eine gemeindliche Aufgabe an, bedürftigen Gemeindemitgliedern dabei zu helfen, rituell zu leben. So organisierte man zum Pessachfest 1934 eine »Notstandshilfe«, um minderbemittelten Familien die Feier des Pessachfestes zu ermöglichen.<sup>259</sup> Zu Pessach 1935 wiederholte man diese Hilfe.<sup>260</sup> Das lässt darauf schließen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Kultusverbände die an sich ihnen obliegende Aufgabe in einem ganz erheblichen Umfang an die Gemeinde übertragen hatten. Das bedeutete im Hamburger System der Gemeindeorganisation nicht nur eine faktische Kompetenzverlagerung, sondern deutete an, dass insbesondere der SV nicht mehr in vollem Umfang handlungsfähig war. »Die Stärkung des religiösen Sinnes in der jüdischen Bevölkerung«, wie dies umschrieben wurde, übernahm nun die Gemeinde. Bereits zur Errichtung der neuen Mazzoth-Fabrik hatte sie 1934 einen verlorenen

255 Zu Leopold Katz vgl. auch Gillis-Carlebach, *Jedes Kind ist mein Einziges*, S. 246, 251, 324.

256 Angaben in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 29.6.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 296.

257 Bericht in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.1.1938, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 363. Die Vertragsänderung war einseitig vom Vorstand des SV zu wirtschaftlichen Lasten der Gemeinde vorgenommen worden.

258 Kap. 22.3, Dok. 3.

259 Vgl. den umfassenden Bericht, in: GB Nr. 4 vom 19.4.1934, S. 4, abgedruckt Kap. 22.3, Dok. 4.

260 Kap. 22.3, Dok. 6.

Zuschuss von 21 600 RM gegeben.<sup>261</sup> Der an sich zuständige SV war nicht mehr in der Lage, die ihm satzungsrechtlich zustehende, aber auch auferlegte Kompetenz wahrzunehmen.

Auch die Versorgung mit anderen koscheren Lebensmitteln wurde zunehmend schwierig. Bereits im September 1933 beobachtete der Altonaer Oberrabbiner Carlebach mit Sorge, dass der Verbrauch von koscherer Milch zurückgegangen sei und führte dies auf die gegenüber nicht koscherer Milch höheren Verkaufspreise zurück.<sup>262</sup> Er legte daher der Altonaer Gemeinde nahe, in eine finanzielle Unterstützung einzutreten. Das war in der Tat ein Grundproblem. Koschere Lebensmittel waren in aller Regel teurer als nichtkoschere. Im Sommer 1936 zeichnete sich beispielsweise ab, dass die Versorgung mit koscher hergestellter Margarine nicht mehr gesichert sein werde.<sup>263</sup> Das Altonaer Oberrabbinat sah daher mit Besorgnis, dass in den Chaluzim-Gruppen aus finanziellen Gründen nicht mehr koscher gekocht wurde.<sup>264</sup> Es intervenierte bei der Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe der Hamburger Gemeinde. Indes wurde es immer schwieriger, die Pflichten einer koscheren Lebensführung zu beachten. Das galt auch für die zahlreichen Heime, welche die Gemeinde und andere Institutionen aus Gründen der jüdischen Wohlfahrt unterhielten.<sup>265</sup> Es erforderte die Tradition, dass in diesen Heimen rituell gepflegt wurde.

### 2.3 Religiöses Lernen – religiöse Feste

In den meisten staatlichen Schulen erhielten die jüdischen Schüler keinen jüdischen Religionsunterricht. Legte das Elternhaus hierauf dennoch Wert, musste der Religionsunterricht in einer der Religionsschulen der drei Kultusverbände, zumeist am Sonntag, begleitend nachgeholt werden. 1862 hatte der Hamburger Oberrabbiner Anselm Stern einen religiösen Jugend-Lernverein initiiert, der sich den Namen Mekor Chajim (Quelle des Lebens) gegeben hatte.<sup>266</sup> Ein streng orthodoxer Talmudverein bestand neben dem Lernkreis an der Klaus. Das entsprach einer Jeschiwa.

261 Niederschrift über die Sitzung des RK vom 22.10.1934, Kap. 22.3, Dok. 5.

262 Kap. 22.3, Dok. 1.

263 Kap. 22.3, Dok. 7.

264 Kap. 25.4, Dok. 11.

265 Hierzu zählten u.a. die Anstalten des Stadtverbandes der Hamburger jüdischen Frauenvereine, die gemeindlichen Altenhäuser Hamburg und Altona, das Pflegeheim, das Daniel-Wormser-Haus, das Heim Wilhelminenhöhe, die Bet Chaluz Rissen, Steubenweg, Beneckestraße und Schäferkampsallee, das Tagesheim Altona, der Kinderhort Johnsallee und Heimhuderstraße, der Agudas-Jisroel-Kindergarten, der Kindergarten Warburg am Mittelweg und die Volks- und Mittelstandsküche.

266 Salomon Goldschmidt, Geschichte des Vereins Mekor Chajim. Festschrift zur Fünfzigjahrfeier, Hamburg 1912; Erika Hirsch, Jüdisches Vereinsleben in Hamburg bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt a. M. 1996, S. 45.

Sein Vorsitzender war 1934/35 Willy Bialoglowski. Der Verein gestaltete im Wesentlichen die Trauerfeier für den verstorbenen Oberrabbiner Samuel Spitzer.

Der Lernverein »Choje Odom« (Gottgefälliges Menschenleben) veranstaltete im Gebäude der Synagoge der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde Markusstraße 38 Vorträge für seine Mitglieder. Nach 1933 waren Vorträge über religiöse Inhalte besonders zahlreich. An ihnen beteiligten sich in Hamburg insbesondere die drei Kultusverbände. Über die Bedeutung und den Verlauf dieser Vorträge berichteten das *Gemeindeblatt* und das *Hamburger Familienblatt* zumeist recht ausführlich. Es gelang auch, vielfach Referenten von außerhalb Hamburgs zu gewinnen. Nicht zuletzt waren die Rabbiner der Kultusverbände die treibende Kraft, dass die religiös-jüdische Bildungsarbeit und Selbstvergewisserung unter den Bedingungen der antisemitischen Diktatur nicht erlahmte.

Der allwöchentlich wiederkehrende Schabbat, der siebente Tag der Woche, ist nach jüdisch-religiöser Auffassung ein Tag der Ruhe und wird als religiös-kultureller Feiertag begangen. Er beginnt in der Praxis am Freitagabend und endet am Sonnabendabend. Diese Lebensweise stand seit jeher mit der Sozial- und Arbeitswelt des christlichen Umfeldes, das im Sonntag den gesetzlichen Ruhetag sieht, in Widerspruch. Gläubige Juden konnten ihre Geschäfte schließen und taten dies auch. Für den staatlichen Bereich war der Sonnabend ein Werktag. Daraus konnten für gläubige Juden erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, wenn sie der staatlichen Regelung nicht ausweichen konnten. Das war unter anderem für den Schulbesuch der Fall. Jüdische Schüler, die staatliche Schulen besuchten, unterlagen auch für den Sonnabend grundsätzlich der gesetzlichen Schulbesuchspflicht. Eine Möglichkeit der Änderung bot sich, als der Reichsjugendführer der Hitlerjugend (HJ), Baldur von Schirach, im Sommer 1934 den Sonnabend zum »Staatsjugendtag« erklärte.<sup>267</sup> Schüler, welche der HJ angehörten, waren danach an diesem Tag vom Schulunterricht in den Schulklassen des 5. bis 8. Schuljahres befreit, bzw. für Veranstaltungen der HJ freigestellt. Der Reichsvertretung der deutschen Juden gelang es, eine Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu erreichen, dass jüdischen Eltern freigestellt sei, ihre Kinder vom Unterricht an staatlichen Schulen am Sonnabend zu befreien.<sup>268</sup> Mit der gesetzlichen Verpflichtung der gesamten »arischen« Jugend zur Mitgliedschaft in der HJ zum 1. Dezember 1936 wurde der »Staatsjugendtag« abgeschafft. Die Möglichkeit der Befreiung jüdischer Schüler von ihrer Schulpflicht blieb erhalten. Dem NS-Regime kam diese Separation durchaus gelegen. Es ist allerdings schwer einzuschätzen, ob und in welchem Umfang die mögliche Befreiung von der Schulpflicht tatsächlich zu einer Veränderung des religiösen Verhaltens führte. Bereits 1928 hatte der Reichsbund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden in Halberstadt erreichen können, dass Nachsicht geübt wurde, wenn

267 Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 90, Rn. 444; Uwe Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, Hamburg 2010, S. 413, 425.

268 Schreiben der Reichsvertretung an die Synagogengemeinden vom 12.11.1934, Kap. 9.1, Dok. 1.

ein arbeitsloser orthodoxer Jude an einem Sonnabend oder jüdischen Feiertag es aus religiösen Gründen unterließ, sich arbeitslos zu melden. Durchaus bemerkenswert musste es angesichts der stetig steigenden Zahl jüdischer Arbeitsloser sein, dass der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung diese Anordnung im September 1934 erneuerte.<sup>269</sup> Das wurde noch im Herbst 1936 praktiziert, wie sich aus einem empfehlenden Bestätigungsschreiben des Altonaer Oberrabbinats ergibt.<sup>270</sup>

Der jüdische Kalender ist reich an Festen. Ihre Wurzeln lassen sich zumeist in der Tora finden. Im Laufe der Zeit wurden die Feste ausgeschmückt. Der religiöse Bezug war und ist unterschiedlich intensiv. Als allgemeine Festtage oder Feiertag gelten Rosch ha-Schana, Jom Kippur, Sukkot, Schmini Azeret, Simchat Tora, Chanukka, Purim, Pessach mit Sederabend, Lag baOmer, Schawuot und Tu biSchevat. Hinzu kommen Brit Mila, Bar Mizwa oder Bat Mizwa, der wöchentliche Schabbat und Rosch Chodesch. Institutionelle Träger dieser Tage waren in erster Linie die Kultusverbände und ihre Synagogen, aber auch die jüdischen Schulen, die Religionsschulen, die sie tragenden Schulvereine und nicht zuletzt gemeindliche Institutionen. Da die innere Religiosität der jüdische Fest- und Feiertage unterschiedlich war, war auch der jeweilige synagogale Anspruch verschieden. Chanukka und Purim wandten sich ihrem Charakter nach traditionell vor allem an Kinder und Jugendliche, so lag es hier nahe, dass die Gemeindeschulen, die Religionsschulen oder die Schulvereine diese Tage gestalteten.<sup>271</sup>

Mit dem Beginn der öffentlichen staatlichen Diskriminierung der Juden sollten die jüdischen Fest- und Feiertage eine immer stärkere Rolle als identitätsstiftende und bewusstseinsstärkende Veranstaltungen einnehmen. Das galt auch für die umfassend organisierten gemeindeöffentlichen Sederabende zu Pessach. Der hierbei übliche Ausschank von Wein erforderte in der NS-Zeit allerdings jeweils eine polizeiliche Genehmigung.<sup>272</sup> Die Sederabende der Kultusverbände, der Gemeinde und zahlreicher Vereine waren offenbar seit Pessach 1934 stets gut besucht. Begleitet wurde dies mit Maßnahmen der Kommission für das Wohlfahrtswesen, um auch weniger bemittelten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Im *Gemeindeblatt* wurde detailliert über eine Schabbatfeier für Kinder Anfang August 1935 berichtet.<sup>273</sup> Im Aufruf zum Sederabend 1938 des Preußischen Landesverbandes, der im *Jüdischen*

269 Erlass vom 9.9.1934 – III 7661/230, mitgeteilt in: GB Nr. 9 vom 19.10.1934, S. 6, Kap. 22.4, Dok. 2; vgl. auch Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 91, Rn. 448.

270 Schreiben des Oberrabbinats Altona vom 16.9.1936, Kap. 22.4, Dok. 4.

271 Vgl. etwa den Bericht über die Purimfeier des Jüdischen Schulvereins vom 4.3.1934, in: HF Nr. 10 vom 8.3.1934, S. III.

272 Schreiben der DIG vom 16.3.1937, Kap. 22.4, Dok. 5; Schreiben des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg vom 18.3.1938, Kap. 22.3, Dok. 9.

273 GB Nr. 9 vom 30.8.1935, S. 5, Kap. 22.4, Dok. 3. Die im Text genannte Trostbotschaft der Reichsvertretung zum Schabbat Nachamu ist abgedruckt in Kap. 20.1, Dok. 9.



*Gemeindeblatt* der Hamburger Gemeinde im April 1938 veröffentlicht wurde, wird das Fest als Familienfeier mit betont religiöser Ausrichtung dargestellt.<sup>274</sup> In fast gleicher Weise benutzte Oberrabbiner Carlebach Pessach 1938, um sich mit dringlichen Worten öffentlich an die Hamburger Juden zu wenden.<sup>275</sup> Mit einer außerordentlichen Weitsicht zieht er eine Parallele zu dem historischen Ausgangspunkt des Pessach-Festes mit der zu entschlüsselnden Sentenz »Eine Nacht des Wachseins ist es den Kindern Israels«.

274 JGB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 9, Kap. 22.4, Dok. 6.

275 »Ein unfestäglicher Festtagsbrief«, in: JGB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 1, abgedruckt Kap. 20.1, Dok. 15.

## VI. Die jüdischen Nachbargemeinden

### 1. Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona

#### 1.1 Die Geschichte der Altonaer Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung«

Die Anfänge der jüdischen Gemeinde in Altona lassen sich auf den Beginn des 17. Jahrhunderts zurückführen,<sup>1</sup> als sich sogenannte Schutzjuden dort niederließen. Eine genauere zeitliche Zuordnung ist kaum möglich. Altona war zu dieser Zeit ein unselbstständiger Flecken innerhalb der gräflichen Vogtei Ottensen. Erst 1664 wurde Altona zur Stadt erhoben.<sup>2</sup> Immerhin lässt ein Generalprivileg Christians IV. von 1641 erkennen, dass die Strukturen einer jüdischen Gemeindeorganisation bereits seit einiger Zeit bestanden. So darf man wohl von einem Siedlungskern aschkenasischer Juden seit etwa 1610/20 ausgehen. Die Gemeinde erreichte bei der Gründung der Dreigemeinde zusammen mit Hamburg und Wandsbek, dass mit dem Altonaer Oberrabbinat neben dem religiösen Führungsanspruch zugleich eine erweiterte Jurisdiktionsgewalt für alle norddeutschen Juden begründet wurde.

Erst mit der Auflösung der Dreigemeinde 1812 ging diese Vorherrschaft der Altonaer Gemeinde verloren. Die Entwicklung der aschkenasischen Gemeinden in Altona und Hamburg verlief nunmehr sehr unterschiedlich, auch in der Zahl der Gemeindeangehörigen. Beide Gemeinden gehörten nach dem Wiener Kongress verschiedenen Reichsländern an, so wurde Altona über das Herzogtum Holstein bis 1864 nach dänischem Recht verwaltet. Nach dem Deutschen Krieg annektierte Preußen 1866 Holstein, Altona wurde damit preussisch.<sup>3</sup> Vereinfacht lässt sich sagen, dass die Altonaer Gemeinde trotz eines durchaus liberalen dänischen Umfeldes im Vergleich zur Hamburger Gemeinde stagnierte. Zu dieser geriet sie spätestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts in eine faktische Abhängigkeit. Seit 1780 blieb die Zahl der Gemeindeangehörigen weitgehend konstant. Das dürfte nicht zuletzt darauf beruhen,

- 1 Günter Marwedel, *Die Privilegien der Juden in Altona*, Hamburg 1976, S. 48 ff.; ders., *Geschichte der Juden in Hamburg, Altona und Wandsbek*, Hamburg 1982, S. 10 ff.; ders., *Die aschkenasischen Juden im Hamburger Raum (bis 1780)*, in: Arno Herzig (Hrsg.), *Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«*, Hamburg 1991, S. 41-60; vgl. ferner Heinz Mosche Graupe, *Die Statuten der drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek. Quellen zur jüdischen Gemeindeorganisation im 17. und 18. Jahrhundert*, Teil 1, Hamburg 1973, S. 14 ff.; Gabriele Zürn, *Die Altonaer Jüdische Gemeinde (1611-1873). Ritus und soziale Institutionen im Wandel des Todes*, Hamburg 2001.
- 2 Günter Marwedel, *Die Privilegien der Juden in Altona*, Hamburg 1976, S. 147, Anm. 6.
- 3 Allerhöchster Erlass vom 24.6.1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des § 16 der Verordnung vom 8.2.1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig, Pr. GS, S. 1308.

dass nicht wenige Altonaer Juden zum Christentum konvertierten. Damit sank gleichzeitig der prozentuale Anteil der Altonaer Juden an der Gesamtbevölkerung. Das ist umso bemerkenswerter, als seit etwa 1880 ein erheblicher Zuzug vor allem ostjüdischer Glaubensgenossen bestand. Gerade dieser hohe Anteil an ausländischen, vielfach armen Juden schuf für die Gemeinde erhebliche Probleme der Integration und der sozialen Fürsorge.

Die institutionellen Rechtsstrukturen der Altonaer Gemeinde unterscheiden sich sehr deutlich von denen der Hamburger Gemeinde, wie diese seit 1867 im erörterten Hamburger System bestimmt waren. Zwar hatte das dänische Emanzipationsgesetz von 1863 den holsteinischen Juden und damit auch den Juden in Altona eine nahezu vollständige Gleichberechtigung gebracht.<sup>4</sup> Jedoch verlor das Oberrabbinat zugleich seine bislang staatlich bestätigte Jurisdiktionsgewalt über alle schleswig-holsteinischen Juden. Vielmehr zeigte die »Gemeindeordnung der Hochdeutschen Israeliten Gemeinde in Altona« vom 12. Dezember 1894 neben einer stark entwickelten Selbstverwaltung nun den erheblichen Einfluss kommunaler und staatlicher Aufsicht.<sup>5</sup> Die Gemeinde wurde vom Magistrat der Stadt wie jede andere juristische Person der mittelbaren Staatsverwaltung geführt. Diesem Selbstverständnis sowohl der Gemeinde als auch der preußischen Verwaltungspraxis entsprach es, wenn 1923 das Landgericht Altona die Gemeinde ohne ernsthafte Zweifel als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts betrachtete. Als 1931 der preußische Innenminister in eine Prüfung der Rechtslage eintrat, bestätigte der Magistrat der Stadt die bisherige Praxis. So war es nur folgerichtig, den Oberrabbiner als »mittelbaren« Staatsbeamten aufzufassen und ihn auf die Reichs- und Landesverfassung zu vereidigen. Bei der Änderung ihrer Satzung 1922 machte die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona nicht einmal den Versuch, die staatliche Aufsicht unter Berufung auf die Gewährleistungen der Weimarer Verfassung von 1919 abzuschütteln. Im benachbarten Hamburg vertrat die Senatsverwaltung hierzu eine gänzlich andere Auffassung. Immerhin ließ es sich als Toleranz der Staatsverwaltung verstehen, wenn sie für die Altonaer Gemeinde die Ablehnung des Frauenwahlrechts hinnahm. Die Gemeinde war in dieser Frage der Ansicht ihres Oberrabbiners gefolgt.

Die Altonaer Gemeinde sah sich als Einheitsgemeinde der streng orthodoxen Glaubensrichtung verpflichtet. Mit Stolz führte sie die Tradition eines stets orthodox geführten Oberrabbinats fort. Das galt insbesondere für die Amtszeiten der Oberrabbiner Jacob Ettliger (1798-1871), Elieser Loeb (1837-1892) und Dr. Meir Lerner (1857-1930, amtierend 1894-1925). Selbst das aktive Frauenwahlrecht lehnte die Gemeindeführung ab. Eine Feuerbestattung blieb ausgeschlossen. Die Gemeinde sorgte dafür, dass die rituellen Speisevorschriften eingehalten wurden. Die Gemeindeschule

4 Das sogenannte Dänische Emanzipationsgesetz für Holstein vom 14.7.1863, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1233-1236.

5 Die Gemeindeordnung vom 12.12.1894/2.4.1895, abgedruckt ebd., S. 1236-1248.

wurde nach einem Schulregulativ von 1931 orthodox geführt. Gleichwohl reichte die Zahl der aktiven Glaubensgenossen bereits 1921 nicht mehr aus, um zehn jüdische Männer zu einem täglichen Frühgebet zu versammeln. Auch der Einkauf von Mazoth erwies sich als schwierig. Im Sinne dieser Traditionsgewissheit lag es auch, wenn das Oberrabbinat für die Gemeindeangehörigen unverändert als rabbinisches Schiedsgericht (Bet Din) tätig werden konnte.

Eine vorsichtige Änderung in der religiösen Ausrichtung der Gemeinde ist der Tätigkeit des seit 1925 amtierenden Oberrabbiners Dr. Joseph Carlebach zu entnehmen. Seiner Berufung, für die man zusätzlich die Gemeindestatuten geändert hatte, gingen mühsame Verhandlungen voraus. Carlebach hatte durchaus gezögert, dem Ruf zu folgen, da er sich zur selben Zeit Hoffnungen auf eine Rabbinerstelle in Berlin gemacht hatte.<sup>6</sup> Die Amtseinführung des neuen Oberrabbiners deutete bereits an, dass sich die Gemeinde Altona an einen eindrucksvollen Geist würde gewöhnen müssen. Der Versuch Carlebachs, in der Anstellung beamteter Dajanim die rabbinische Schiedsgerichtsbarkeit neu zu definieren, hatte allerdings letztlich wenig Erfolg. Zugleich suchte der neue Oberrabbiner durch die ihm zugeordneten Rabbinatsassessoren eine Arbeitsentlastung zu erreichen. Das gelang wohl besser. Kaum verwunderlich war es, dass Carlebach in der Frage der Schechita ersichtlich gemäßigtere Vorstellungen als der Oberrabbiner des Hamburger Synagogenverbandes, Dr. Samuel Spitzer (1872-1934, amtierend 1909-1934), besaß. Beide Oberrabbiner waren von großer rabbinischer Gelehrsamkeit, unterschieden sich jedoch deutlich im Charakter und in der Beachtung rabbinischer Traditionen.<sup>7</sup> Während Spitzer bei tiefer Frömmigkeit als eigensinnig und unnachgiebig galt, beobachtete man bei Carlebach bei aller orthodoxen Festigkeit eine eher tolerante, den individuellen Sorgen des einzelnen Gemeindeangehörigen zugewandte Amtsführung. So hatten die beiden benachbarten Gemeinden, die eine orthodox, die andere eher liberal fundiert, eigentlich den jeweils »falschen« Oberrabbiner. Das unterschiedliche Amtsverständnis kam etwa in der Frage der Feuerbestattung sinnfällig zum Ausdruck.<sup>8</sup> Nach streng orthodoxer Ansicht war es nicht möglich, eine Einäscherung als religionsgesetzlich erlaubt anzusehen. Dieser halachischen Beurteilung des Oberrabbiners Meir Lerner war die Altonaer Gemeinde gefolgt. Der neue Oberrabbiner wollte und konnte von der Beurteilung seines Amtsvorgängers nicht abweichen. Er selbst vertrat indes einen eher gemäßigten Standpunkt. Wenn man den Quellen in ihren mittelbaren Andeutungen folgt, so brachte Oberrabbiner Carlebach in die teilweise verkrusteten Strukturen der Altonaer Gemeinde die eine oder andere zeitgemäße Veränderung. Mit großer rhetorischer und warmherziger Überzeugungskraft stand er inmitten seiner Gemeinde, um ostjüdische und nicht ostjüdische Angehörige im Glauben zu verbinden.

6 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1329-1346, 1350 f.

7 Brämer, *Joseph Carlebach*, S. 110.

8 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1351; Brämer, *Joseph Carlebach*, S. 105 f.

Die Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde erwies sich als schwierig.<sup>9</sup> Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde war zwar durchaus vermögend, aber die laufenden Einnahmen genügten nicht, um die erheblichen Wohlfahrtslasten, die sich nicht zuletzt aus der veränderten Mitgliederstruktur ergaben, ausreichend zu tragen. Das vorgesehene Erhebungsverfahren der Steuereinschätzung ließ beispielsweise für 1920 nur ein Ausgabevolumen von annähernd 15 000 RM zu. In den folgenden Jahren erörterten Vorstand und Gemeindevertretung zwar wiederholt, die Steuererhebung dem Finanzamt zu übertragen, die Gemeindegremien konnten sich hierzu einstweilen jedoch noch nicht entschließen. Haushaltsdefizite glich man stattdessen wiederholt durch hypothekarisch gesicherte Kredite aus. Die Gemeindegremien überlegten des Öfteren, in welcher geeigneten Weise Maßnahmen zur Haushaltsanierung getroffen werden könnten. So erwog man 1920 die Erhöhung der Schächtgebühren, ein gerade für eine orthodox geführte Gemeinde zweifelhafter Weg. Nur durch ein hohes Spendenaufkommen gelang ein finanzieller Ausgleich. Als die Renovierung der Großen Synagoge erforderlich wurde, zeichneten Mitglieder der Gemeinde eine hierauf gerichtete Anleihe. Der Regierungspräsident in Schleswig genehmigte die Anleiheaufnahme zwar, wenige Jahre später ließ er jedoch erkennen, dass er die Haushalts- und Finanzpolitik der Gemeinde als »unausgewogen« betrachtete. Bereits 1923 kritisierte die städtische Revision, dass die gemeindlichen Stiftungseinnahmen einer gründlichen Überprüfung bedürften. Die Wirtschaftskrise 1923 machte es der Gemeinde nicht leichter, in eine geordnete Haushaltspolitik einzutreten.

Als sich um 1925 die wirtschaftlichen Verhältnisse stabilisierten, entschloss sich die Gemeinde, die staatliche Genehmigung für die Aufnahme einer Hypothek zu beantragen, um für den Friedhof Bahrenfeld die Finanzierung des dringend erforderlichen Ausbaus der Bestattungskapelle sicherzustellen. Da sich entgegen ihren Erwartungen die Steuereinnahmen verschlechterten, verzichtete sie dann aber doch auf das Vorhaben. Das aufgenommene Geld benötigte sie nunmehr, um das entstandene Haushaltsdefizit abzudecken. Trotzdem rechnete der Vorstand der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde im Kostenvoranschlag 1927/28 wiederum mit einem ausgeglichenen Haushalt. Auch diese Hoffnung trog. Offenkundig sank die wirtschaftliche Leistungskraft der Gemeinde strukturell, sodass diese zunehmend nur von der Vermögenssubstanz leben konnte. Bereits ein erheblicher Anteil der Einnahmen musste für Zinsen und Tilgung ausgegeben werden. Die erneute Wirtschaftskrise 1929 traf die Gemeinde in ihrer finanziellen Instabilität besonders schwer. Es war ihr jetzt nicht mehr möglich, den Gemeindehaushalt zumindest in erster Linie aus den Gemeindesteuern zu finanzieren. Für das Haushaltsjahr 1930 war das Haushaltsdefizit auf 35 000 RM angewachsen, im folgenden Jahr 1931 auf etwa 90 000 RM. Vorschläge eines neu eingesetzten Sparkommissars brachten keine Wende. Im Januar 1932 musste man feststellen, dass von den geschätzten und ein-

9 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1259-1288.

geplanten Steuereinnahmen von 73 000 RM nur etwa 30 000 RM zu realisieren seien. So war die Gemeinde in dieser Zeit der Not nicht mehr in der Lage, ihren Angehörigen wirkliche Hilfe zu geben. Immer stärker waren jetzt die Gemeinde und ihre Angehörigen auf die Unterstützung der Hamburger Nachbargemeinde und größerer jüdischer Organisationen angewiesen.<sup>10</sup> Für die Jahreswende 1932/33 musste es als eine offene Frage angesehen werden, ob die Gemeinde überhaupt noch eine ausgeglichene Vermögensbilanz hätte aufstellen können, denn die Realisierung etwa von Grundstückswerten zum Verkehrswert – wenn es diesen überhaupt noch gab – war jedenfalls 1933 kaum noch möglich.

Die skizzierte Haushalts- und Finanzlage der Altonaer Gemeinde hatte ihre wesentliche Ursache in der seit Ende des 19. Jahrhunderts veränderten Zusammensetzung der Gemeindeangehörigen. Der hohe Anteil an ostjüdischen Mitgliedern, vielfach kinderreich, stellte an die Gemeinde neue Anforderungen. Zwar warb man für die ostjüdischen Mitglieder wiederholt um Spenden. Auch die Hamburger Gemeinde hielt sich für moralisch verpflichtet, sich an entsprechenden Wohlfahrtslasten zu beteiligen. Die Integration der ostjüdischen Zuwanderer in die deutsch-jüdische Gesellschaft in Altona war offenbar nicht leicht.<sup>11</sup> Durch eine streng reglementierte Wohnungspolitik in Hamburg wurde vor allem die Stadt Altona mit der Aufnahme von mittellosen Ostjuden belastet. Die tatsächliche Fürsorge überließ die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde zunächst der Initiative und dem Engagement des Israelitischen Humanitären Frauenvereins zu Altona. Dieser Verein, der eigentlich mit anderen Zielen gegründet worden war, fand in der Fürsorgerin Recha Ellern (1898-1973) eine ungemein tatkräftige Frau, die in der Gemeinde eine wirksame Sozialfürsorge einzuleiten verstand.<sup>12</sup> Die Gemeindeorgane begriffen nur zögernd, dass eine Wohlfahrtspflege keine Verwaltung sozialer Nöte, sondern persönliche Aktivität und tatkräftige Hilfe erforderte. Darüber hinaus musste sich die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde auch in der staatlichen Jugendfürsorge wirksam einsetzen. Ein Tätigkeitsbericht von Recha Ellern Mitte der 1920er-Jahre zeigte, welche Möglichkeiten für eine jüdische Wohlfahrtspflege bestanden, wenn man denn wollte.<sup>13</sup> Es überrascht daher nicht, dass die Fürsorgerin, auch Gemeindegewesin genannt, es zielstrebig unternahm, von der Gemeinde einen beamteten Status zu erwirken. Ihr erschien die nur ehrenamtlich oder honoratiorenmäßig betriebene Sozialpolitik nicht mehr zeitgemäß. Die Altonaer Gemeindeorgane blieben jedoch zunächst unentschlossen, in welchem Maße sie sich der sozialen Fürsorge ihrer Gemeindeange-

10 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1289 f.

11 Shulamit Volkov, *Die jüdische Gemeinde in Altona, 1867-1890. Ein demographisches Profil*, in: dies., *Das jüdische Projekt der Moderne. Zehn Essays*, München 2001, S. 97-117, hier S. 113.

12 Susanne Goldberg/Ulla Hinnenberg/Erika Hirsch, *Erinnerung an Recha Ellern. Eine jüdische Gemeindegewesin in der Nazizeit*, in: *Geschichtswerkstatt 15/1988*, S. 40-47.

13 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1296-1298.

hörigen personell und finanziell zuwenden wollten. Den Versuch von Recha Ellern, beim städtischen Wohnungsamt die Anerkennung einer Dienstwohnung zu erreichen, unterstützte die Gemeinde kaum nachhaltig. Immerhin sah sie im Sommer 1927 ein, dass die gemeindliche Wohlfahrtspflege zusammen mit dem Israelitischen Humanitären Frauenverein, mit der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde (DIG) und dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden auf eine neue Grundlage gestellt werden müsse. Die Hamburger Gemeinde und der Preußische Landesverband erklärten sich bereit, zu den Soziallasten der Gemeinde finanziell beizutragen. Die Gemeinde selbst sah sich dazu jedenfalls nicht mehr in der Lage: Sie war praktisch illiquide. Im Jahre 1930 trat sie erneut in Verhandlungen über einen Finanzausgleich ein. Jetzt erklärte sich die DIG bereit, die Hälfte des in seinen Aufgaben allerdings neu definierten Wohlfahrtsetats zu übernehmen. Der dazu ausgewiesene Etat von 15 000 RM war allerdings schwerlich geeignet, dauerhaft wirksame Hilfe zu leisten und die von Recha Ellern geforderte sozialwirksame Integration der Betroffenen zu unterstützen. Zudem bestand die Hamburger Gemeinde darauf, dass ihr Anteil teilweise zugunsten des Fortbestands des Jüdischen Volksheims in Altona zweckgebunden sei.<sup>14</sup> Verständlich war dies vor dem Hintergrund, dass die DIG zu Beginn der 1930er-Jahre für ihren eigenen Wohlfahrtsetat selbst mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Neben den Lasten der Wohlfahrt trug die Gemeinde auch die Kosten der Gemeindeschule. Die als öffentliche Volksschule anerkannte Schule bot für die Gemeinde eine bedeutende Möglichkeit, zugezogene ausländische Juden über deren Kinder in die religiöse Gemeinschaft zu integrieren. Ein Schulgeld wurde nicht erhoben. Der schulpädagogische Anspruch der Gemeindeschule blieb eher bescheiden. Eine stärkere Einflussnahme der Gemeinde durch den neuen Oberrabbiner Joseph Carlebach scheiterte am Widerstand der preußischen Bezirksregierung in Schleswig. Die Stadt stellte zwar 1927 ein moderneres Schulgebäude zur Verfügung, gleichwohl ist der Bericht des städtischen Schulrats 1931 über den Lehrplan und die Zahl der Schulkinder eher resignierend.<sup>15</sup> Als man 1932 im Zuge eines allgemeinen Personalabbaus eine vierte Planstelle unbesetzt ließ, deutete sich bereits an, dass die Altonaer Gemeindeschule in absehbarer Zeit werde aufgeben müssen. Sie stand zudem in Konkurrenz mit den Hamburger jüdischen Schulen. Die durchaus aktive Schulpolitik der Hamburger Gemeinde sorgte dort für eine beachtliche Attraktivität der jüdischen Schulen. In Altona blieb man mit der eigenen Gemeindeschule dem Niveau einer eher »verwahrenden« Volksschule verhaftet. Ende des Schuljahres 1931/32 (Ostern 1932) verließen nur sechs Schüler die Gemeindeschule mit einem formalen Schulabschluss. Gegenüber diesem ernüchternden Befund ist kaum zu verstehen, mit welcher Energie der Altonaer Gemeindevorstand eine Neufassung des Schulregulativs in den Jahren 1930/31 zu erreichen suchte. Die offenbar 1927 zu-

<sup>14</sup> Ebd., S. 1313 f., 1316.

<sup>15</sup> Ebd., S. 1323 f., 1329 f.

nächst erwogene Erweiterung der Schule durch Aufnahme nichtjüdischer Kinder scheiterte am Widerspruch der städtischen Schuldeputation. Immer deutlicher zeigte sich die Abhängigkeit der Altonaer Gemeinde von der Hamburger Großgemeinde. Die amtlichen Statistiken verzeichneten 1925 den Anteil der Altonaer Glaubensjuden an der Altonaer Gesamtbevölkerung mit 1,3 Prozent, 1933 nur noch mit 0,83 Prozent.

## 1.2 Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona im NS-Staat

### 1.2.1 *Veränderungen der Mitgliederstruktur*

Im März 1933 teilte die Gemeinde dem Berliner Verlag »Jüdisches Jahrbuch« mit, sie habe etwa 4000 Angehörige.<sup>16</sup> Was die Gemeinde veranlasste, derart fehlerhafte Angaben zu machen, ist schwer nachvollziehbar. Sie verlor seit Jahren Mitglieder, ihre Finanzlage war mehr als schwierig. Seit Jahren war sie in einen »ostjüdischen« und einen »deutschen« Mitgliederstamm gespalten. Reformorientierte und liberale Altonaer Juden wechselten lieber in die Hamburger Gemeinde. Altona selbst war zwar eine Großstadt, sie wurde jedoch von den »Berliner Preußen« regiert. Für diese war Altona Provinz, durchaus in Wortes Sinne. Da bot die angrenzende Hansestadt anderes. Ein Jahr später berichtete die Gemeinde im Juni 1934 dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, sie habe 3000 Angehörige.<sup>17</sup> Auch dies traf schwerlich zu. Die amtliche Volkszählung vom Juni 1933 wies 2006 Personen als Gemeindeangehörige aus.<sup>18</sup> Diese wurden allerdings für Altona nur erfasst, wenn sie auch wirklich in Altona ihren Wohnsitz hatten. Die tatsächliche Zahl dürfte wohl deutlich höher gelegen haben, denn im Sommer 1933 waren nicht wenige Juden nicht mehr bereit, ihre Religionszugehörigkeit in einer staatlichen Volkszählung zu offenbaren.<sup>19</sup> Von den genannten 2006 Glaubensjuden waren 587, d.h. 29,3 Prozent, in Altona geboren, mithin 1419, also 70,7 Prozent, außerhalb von Altona. Der Geburtsort konnte demnach ein in- oder ausländischer sein. 876 Altonaer Glaubensjuden (56,3 %) waren im Inland geboren und besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit (43,7 %), und 1130 Altonaer Glaubensjuden (56,3 %) waren im Ausland geboren und

16 Vgl. Kap. 15.1, Dok. 1.

17 Vgl. Kap. 15.1, Dok. 4.

18 Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach der Religionszugehörigkeit, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 3), Berlin 1936, S. 3/41 f. Die Volkszählung vom 16. Juni 1925 wies demgegenüber für Altona 2409 Glaubensjuden auf. Die Minderung dürfte auf dieselben Ursachen zurückzuführen sein wie in Hamburg; vgl. Bd. 2, S. 1004-1009 (Kap. XI.2.2.1, Auswanderungsstatistik. Ungesicherte Auswanderungszahlen). In einem Schreiben der Gemeinde an die Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom 28. Mai 1936 wird die Zahl der Gemeindeangehörigen mit 1570 angegeben; CAHJP, AHW 151, Bd. 64, Bl. 149.

19 Vgl. Bd. 2, S. 1001-1004 (Kap. XI.2.1, Auswanderungsstatistik. Die Gesamtentwicklung im Deutschen Reich).



besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit.<sup>20</sup> Bei dem letztgenannten Anteil von 1130 Juden dürfte es sich fast ausschließlich um polnische Ostjuden gehandelt haben. Ihre genaue Anzahl hat die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona nach derzeitiger Quellenlage allerdings nie angegeben, insoweit ist man auf Schätzungen angewiesen. Es ist auch die Frage, was man unter dem Begriff »Ostjude« verstehen will, ob in einem soziologischen, also herkunftsbezogenen Sinne oder als staatsangehörige, also rechtliche Zuordnung.<sup>21</sup> Von den im Ausland geborenen Glaubensjuden hatten reichsweit 64 Prozent ihren Geburtsort in Polen, 6,4 Prozent in Russland (UdSSR).<sup>22</sup> Unterstellt man eine gleichmäßige reichsweite Verteilung der in Polen geborenen Glaubensjuden im Deutschen Reich, dann ergibt dies für 1933, dass in Altona im statistischen Mittel etwa 908 Ostjuden mit polnischer Staatsangehörigkeit lebten. Von den 1053 polnischen Staatsangehörigen, also nicht nur polnische Juden, rechneten sich selbst 889 der »deutschen Muttersprache« zugehörig.<sup>23</sup> Ohne Frage war in der Altonaer Gemeinde der zahlenmäßige Anteil der Ostjuden dominant, auch wenn bereits in erheblichem Maße eine soziale Integration bestand.

Im Juni 1935 berichtete die Gemeinde dem Altonaer Amt für Wirtschaft und Statistik über die Zahl ihrer »Gemeindemitglieder«. Darunter verstand das Gemeindestatut vom 26. Februar 1922 nur die männlichen, volljährigen Gemeindeangehörigen.<sup>24</sup> Der genannte Bericht gab für 1933 961 und für 1934 838 Gemeindemitglieder an. Stimmberechtigt seien für die Gemeindevertretung (Kollegium) in den Bezugsjahren 174 bzw. 176 gegenüber 512 im Jahr 1928 gewesen.<sup>25</sup> Das bedeutet einen Rückgang von rund zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in einer Zeitspanne von etwa sechs Jahren. Ein vergleichbares Bild bietet sich, wenn man die Zahl der gemeindesteuerpflichtigen Gemeindeangehörigen zugrunde legt: Sie war von 1136 im Jahre 1928 auf 372 im Jahre 1934 geschrumpft.<sup>26</sup>

20 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/15.

21 Maurer, Ostjuden in Deutschland, S. 11-16.

22 Trude Maurer, Abschiebung und Attentat. Die Ausweisung der polnischen Juden und der Vorwand für die »Kristallnacht«, in: Walter Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938. Von der »Reichskristallnacht« zum Völkermord, Frankfurt a.M. 1988, S. 52-73, hier S. 56, geht von einem Anteil von 57,2 Prozent aus.

23 Die Ausländer im Deutschen Reich. Die Bevölkerung einiger Gebiete des Deutschen Reichs nach der Muttersprache, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 4), Berlin 1936, S. 4/51.

24 § 11 der Gemeindeordnung der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde in Altona vom 12.12.1894/2.4.1895 in der Änderung vom 6.2.1922, abgedruckt in Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1236-1248, hier S. 1238.

25 Vgl. Kap. 15.1, Dok. 7.

26 Ebd. Die angegebenen Zahlen deuteten einen ökonomischen Niedergang der Altonaer Gemeinde an.

Die staatliche Rechtslage hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit blieb unklar. Nach dem Emanzipationsgesetz für Holstein vom 14. Juli 1863 hatte jeder im Herzogtum Holstein wohnhafte Jude Angehöriger einer jüdischen Gemeinde zu sein.<sup>27</sup> Nur langsam wurde deutlich, dass dieses System einer Parochialgemeinde mit der Religionsfreiheit der Weimarer Verfassung nicht vereinbar sei. Das mag ein wenig erklären, weshalb die Gemeinde zunächst nicht vorhatte, einen genauen Überblick über die Zahl ihrer Angehörigen zu geben. Noch im November 1935 ging die Gemeindeverwaltung mit Selbstverständlichkeit von der Maßgeblichkeit des genannten Emanzipationsgesetzes aus.<sup>28</sup> In einem Bericht an den Preußischen Landesverband Ende 1934 gab sie die Seelenzahl mit 1570 an.<sup>29</sup> Im Februar 1936 hieß es in einem Schreiben an denselben Verband, bei der Veranlagung des Verbandsbeitrages möge die seit 1933 »ausserordentlich verminderte Seelenzahl unserer Gemeinde« berücksichtigt werden.<sup>30</sup> Gleichwohl wiederholte die Gemeinde in einem Schreiben an die Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom April 1936 die Zahl von 1570.<sup>31</sup> Das deutet an, dass die Gemeinde zu dieser Zeit keinen genauen Überblick über die Zahl ihrer Angehörigen besaß. In einem Antrag vom November 1936, mit dem die Gemeinde gegenüber dem Landesverband die Anerkennung als »Notstandsgemeinde« begehrte, gab sie die Zahl der Gemeindeangehörigen nunmehr mit 1519 an.<sup>32</sup> Anfang 1937 berichtete sie dem städtischen Amt für Wirtschaft und Statistik, dass sie 724 (1935) bzw. 674 (1936) Mitglieder gehabt habe.<sup>33</sup> Die Zahl der steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen (Zensiten) bezifferte sie auf 278 (1935) und 321 (1936). Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde unterschied damit zwischen Gemeindeangehörigen, Gemeinemitgliedern und Zensiten. Wie viele ostjüdische Gemeinemitglieder sie habe, ließen alle Schreiben stets unerwähnt. Man führte wohl keine auf »Ostjuden« bezogene Mitgliederkartei. Eher verschlüsselt bat die Gemeinde in einem Schreiben an die Reichsvertretung, »Rücksicht auf die Zusammensetzung unserer Mitglieder« zu nehmen.<sup>34</sup> Jeder wusste, was damit gemeint war. So muss auch die Zahl der während der »Polenaktion« Ende Oktober 1938 deportierten Altonaer

27 Nachweis des Gesetzes bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1233-1236. Das Gemeindestatut vom 12. Dezember 1895 nahm die Regelung auf.

28 Schreiben vom 13.11.1935, Kap. 15.1, Dok. 10, mit Schriftwechsel; ebenso Schreiben vom 24.11.1935, Kap. 15.3, Dok. 17.

29 Bericht vom 15.12.1934, Kap. 15.3, Dok. 8.

30 CAHJP, AHW 151, Bd. 64, Bl. 102.

31 Schreiben vom 28.4.1936, CAHJP, AHW 151, Bd. 64, Bl. 149.

32 Bericht vom 15.12.1934, Kap. 15.3, Dok. 8; Fragebogen vom 16.11.1936, Kap. 15.1, Dok. 11.

33 Für 1935 und 1936 liegen weitere statistische innerjüdische Daten vor: Zahl der Austritte jeweils 6, »Gemischtehen« 35 bzw. 38, Zahl der Kinder aus »Gemischtehen« jeweils 18, Beschneidungen 7 bzw. 3, Trauungen 18 bzw. 8, Ehescheidungen jeweils 2 und Beerdigungen 20 bzw. 26; CAHJP, AHW 151, Bd. 64, Bl. 124.

34 Schreiben vom 28.4.1936, CAHJP, AHW 151, Bd. 64, Bl. 149.

Ostjuden unsicher bleiben. Sie wird vielfach auf 700 oder 800 geschätzt.<sup>35</sup> Manches spricht dafür, dass die Zahlen wohl höher liegen.<sup>36</sup>

Die Gemeinde wurde durch einen sechsköpfigen Vorstand und eine achtköpfige Gemeindevertretung geleitet. Unter diesen insgesamt 14 Personen befanden sich zwei Ärzte, darunter dreißig Jahre lang der Vorsitzende des Vorstands, Sanitätsrat Dr. med. Louis Franck (1869-1951), und drei Anwälte. Die weiteren Vorstandsmitglieder übten zumeist kaufmännische Berufe aus.<sup>37</sup> Anfang 1933 spiegelte dies das durchaus übliche Bild jüdischer Honoratioren, aus denen sich die Funktionselite bildete. Gewählt wurde turnusgemäß durch Nachwahlen. Einen listenbezogenen Wahlkampf, wie in der Hamburger Nachbargemeinde, gab es nicht. Man kannte sich untereinander. Nimmt man Personen mit Entscheidungsbefugnis in den gemeindlichen Institutionen, wie Oberrabbinat, Gemeindeverwaltung, Schule, Wohlfahrt und Begräbniswesen, hinzu, so ergibt dies einen Kreis von etwa 25 Personen. Faktisch war die tägliche Gemeindeverwaltung der tatkräftigen Gemeindevorstand Ida Hagenow übertragen.<sup>38</sup> Die Wahlbeteiligung war von 262 (1928) inzwischen auf 62 (1934) Personen gesunken. Eine »basisdemokratische« Grundlage hatte die Gemeinde damit nicht mehr. Im Frühjahr 1935 entschied die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde, die fälligen Wahlen zur Gemeindevertretung zu verschieben. Der Regierungspräsident Schleswig genehmigte dies nicht. Die Wahl vom November 1936 fochten zehn Gemeindeglieder an, von ihnen waren drei ostjüdischer Herkunft.<sup>39</sup> Ihr Sprecher war der Kaufmann Osias Leib Honig, der 1890 in Konkolniki (Galizien) geboren war.<sup>40</sup> Dieser Vorgang deutet das Vorhandensein einer gewissen

35 Günter Hönicke, Der Untergang der jüdischen Gemeinde in Altona, in: Arno Herzig (Hrsg.), Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg«, Hamburg 1991, S. 589-599, hier S. 593 f.

36 Vgl. Bd. 2, S. 1096-1107 (Kap. XII.2.3, Die »Polenaktion« in Hamburg).

37 Vgl. auch Joseph Carlebach, Dr. Louis Franck 70 Jahre, in: HF Nr. 43 vom 27.10.1938, S. 16. Sanitätsrat Louis Franck war seit 1907 ununterbrochen Vorsitzender des Gemeindevorstandes. Er praktizierte bis 1937. Frühzeitig hatte er sich für den Zionismus entschieden und sich dem Misrachi angeschlossen. Von 1912 bis 1921 engagierte er sich in deren Organisationen: als Vorsitzender der Misrachi-Landesorganisation Deutschland und als Vorstandsmitglied, später als stellvertretender Präsident der World Misrachi Organisation. Er emigrierte im Mai 1938 über die Niederlande nach Palästina.

38 Ida Hagenow (geb. 1880 in Hamburg) wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert und starb am 16. April 1944; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 145. Sie verfasste den Großteil der Protokolle der Schulkommission.

39 Dies waren: Pinkus Adest (geb. 1887 in Rzeszow; Ausweisung am 28.10.1938 nach Zbąszyń), S. Appelberg, K. Friedfertig, Osias Leib Honig (geb. 1890 in Konkolniki, Deportation am 8.11.1941 nach Minsk), J. Nachbar, Ch. Reiser, A. Schickmann, A. Scharfer, Max Sommer (geb. 1899 in Altona, Deportation am 8.11.1941 nach Minsk), Nehemias Weissmann (geb. 1881 in Bukazowze, Ausweisung am 28.10.1938 nach Zbąszyń).

40 Osias Leib Honig (geb. 15.5.1890), seine Ehefrau Jenta Honig (geb. Salik, geb. 3.5.1892) und

innergemeindlichen Opposition an. Die Gemeindegremien wiesen den Einspruch aus recht formalen Gründen zurück.<sup>41</sup>

Der Kreis der Funktionäre erweitert sich auf etwa 40, wenn man die Tätigkeit weiterer Gemeindeglieder in den Kommissionen der Gemeinde hinzurechnet. An Kommissionen bestanden 1933:

- Kommission für Haupt- und Kassenverwaltung
- Synagogenkommission
- Grundstückskommission
- Schulkommission
- Einschätzungskommission
- Kommission für Stiftung und freiwillige Armenpflege
- Anleihekommission
- Kultuskommission
- Begräbniskommission.

Diese institutionelle Binnenstruktur sah bedeutsam aus. Neben den Kommissionen gab es weitere der Gemeinde zuzurechnende Institutionen wie z.B. das Altenhaus und die Religionsschule. Erfasst man auch die hier tätigen ehrenamtlichen oder angestellten Personen, kommt man auf eine Zahl von ca. 65 Personen (Stand 1933), die sich etwa 25 verschiedenen gemeindlichen Funktionen oder Aufgaben zuordnen lassen. Spiegelt man dies an der doch geringen Wahlbeteiligung, enthält dies ein starkes Indiz für den einsetzenden strukturellen Niedergang der Gemeinde. Wenige Personen sind es letztlich, die versuchten, die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde am Leben zu erhalten. Mitte 1937 ging die Zahl der tatsächlich arbeitenden Kommissionen von acht auf vier zurück.<sup>42</sup>

### *1.2.2 Der Verlust der finanziellen Leistungskraft*

Die Finanz- und Haushaltsslage der Gemeinde war auch in der NS-Zeit unverändert schwierig. Der Etat wies 1933 ein Volumen von etwa 192 000 RM auf. Für die Haushaltsjahre 1934, 1935 und 1936 betrug der jeweilige Voranschlag etwa 170 000 RM. Die laufenden Einnahmen genügten nicht, um die Steigerung der Wohlfahrtslasten ausreichend tragen zu können. Bereits im Rechnungsjahr 1932/33 hatte die Gemeinde keinen ausgeglichenen Haushalt mehr.<sup>43</sup> Der Etat besaß außerdem erhebliche Strukturmängel. Die Einnahmenseite wurde 1932/33 zu ca. 28 Prozent durch Gemeindesteuern, dagegen zu ca. 52 Prozent aus sonstigen Einnahmen, u.a. Zins- und Miet-

ihr Sohn Willi Honig (geb. 15.6.1924) wurden am 8. November 1941 nach Minsk deportiert. Die genauen Todesdaten sind unbekannt, möglicherweise wurden sie im März 1943 ermordet; vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 181; Gewehr, Stolpersteine in Hamburg-Altona, S. 165 ff.

41 Vgl. Kap. 15.2, Dok. 7.

42 Bericht vom 12.8.1937, Kap. 15.2, Dok. 8.

43 Vgl. die Zusammenstellung vom 2.2.1933, Kap. 15.3, Dok. 1.

erträge und Gebühren, getragen. Das konnte sich rasch ändern. Bereits im Sommer 1933 musste die Gemeinde angesichts des Einnahmerückgangs, einschließlich des eingetretenen Steuerausfalls, die Gehälter kürzen. Ende 1934 verminderten sich die Einnahmen aus Einkommen auf 28 590 RM und aus Vermögen auf 3047 RM, also auf insgesamt 31 000 RM.<sup>44</sup> Diese Summe erreichte nur knapp ein Fünftel des Etats.

Es lag auf der Hand, dass die Gemeinde als Erstes die Einnahmenseite verbessern musste. Die Satzung hatte die Besteuerung einer Schätzungskommission überlassen. Die Hamburger Gemeinde, welche immer wieder durch Beträge ausgeholfen hatte, und die Reichsvertretung in Berlin drangen seit längerem darauf, die Gemeinde solle die Erhebung der Steuern dem Finanzamt übertragen. Das würde erfahrungsgemäß zu einer Einnahmenerhöhung führen. Im März 1935 änderte die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission für die Haupt- und Kassenverwaltung, Max Lehmann (1894-1964), ihre Satzung entsprechend.<sup>45</sup> Der Regierungspräsident Schleswig stellte seine Genehmigung in Aussicht. Die Gemeinde erhoffte sich jetzt im Haushaltsentwurf 1935/36 eine Steigerung der Steuereinnahmen auf 46 800 RM, im Haushaltsvoranschlag 1936 auf 51 400 RM.<sup>46</sup> Konnte dies realisiert werden, erreichte man pro Gemeindeangehörigem ein jährliches Steueraufkommen von 31,20 RM. In Hamburg lag der entsprechende Betrag in demselben Zeitraum bei ca. 41 RM. Jedoch waren diese Ansätze recht wirklichkeitsfremd. Bereits im Sommer 1934 erwog der Gemeindevorstand, das Stiftungsvermögen anzugreifen. Er tat es, vergewisserte sich aber zuvor der halachischen Zulässigkeit durch eine Stellungnahme des Oberrabbinats.<sup>47</sup>

Erörterungen mit der staatlichen Kirchenkasse auf unterer Verwaltungsebene ergaben, dass sich der Übergang zum staatlichen Einziehungsverfahren verwaltungstechnisch allerdings erst zum Jahresbeginn 1936 verwirklichen lasse. Dazu kam es indes nicht. In einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben lehnte der Präsident des Landesfinanzamtes Hamburg, Dr. jur. Georg Rauschnig (1876-1956), im Juli 1935 das Einzugsverfahren ab.<sup>48</sup> Als Begründung gab er dazu im Wesentlichen an, dass das als erforderlich angesehene preußische Staatsgesetz betreffend Kirchensteuerabzugsverfahrens bislang nicht ergangen sei. Das traf zwar sachlich zu, hatte aber anderenorts das Einzugsverfahren auch bei den christlichen Kirchen im Wege einer administrativen Durchführung nicht behindert. Hierzu bot § 18 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 eine geeignete Grundlage.<sup>49</sup> Danach war es zuläs-

44 Bericht der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden vom 15.12.1934, Kap. 15.3, Dok. 8.

45 Schreiben (Antrag) vom 27.1.1935, Kap. 15.3, Dok. 9; Niederschrift über die Satzungsänderung vom 6.3.1935, Kap. 15.5, Dok. 10.

46 Kap. 15.3, Dok. 18.

47 Schreiben von Oberrabbiner Dr. Carlebach an den Gemeindevorstand vom 14.8.1934, Kap. 15.6, Dok. 8.

48 Schreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Hamburg vom 2.7.1935, Kap. 15.3, Dok. 13.

49 RGBl. I S. 16.

sig, für »die Verwaltung von Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts der Gemeinden« die staatlichen Finanzämter einzusetzen. Da Rauschning ein überaus überzeugter Nationalsozialist und Antisemit war, sind andere Gründe der Ablehnung als maßgebend anzunehmen. So sprach er 1936 von »jüdischen Existenzen, welche kein Vaterland kennen, sondern die Länder mit ihrer Anwesenheit beglücken, in denen sie sich auf Kosten des Landes bereichern«. <sup>50</sup> Für die Gemeinde war diese Zurückweisung bitter. Dass sie sich als jüdische Gemeinde im Sommer 1935 im NS-Staat überhaupt an eine staatliche Instanz um Hilfe wandte, zeigt ihre große finanzielle Notlage. Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde musste demgemäß wieder zum Schätzungsverfahren mittels einer Steuerkommission zurückkehren. Im polykratischen NS-System hatte sich der Hardliner Rauschning durchgesetzt. In objektiver Sicht war das Ergebnis gegenüber einer zielstrebigem NS-Politik interessenwidrig. Diese war auf eine individuelle Ausplünderung und Verarmung gerichtet, um den Auswanderungsdruck zu erhöhen. Dazu konnte man auch jüdische Institutionen selbst einsetzen. Die Gemeinde erhob noch Einwände, dies war indes hoffnungslos.

Im September 1935 war nicht mehr zu übersehen, dass sich die Gemeinde in andauernder Illiquidität befand und eine Verbesserung der Einnahmenseite unerreichbar blieb. »Von Jahr zu Jahr haben sich die Steuereinnahmen verschlechtert, bis sie jetzt zu einer Katastrophe geworden sind, die nicht nur durch die verminderten Leistungen der Zensiten, sondern hauptsächlich auch durch Abwanderung und[,] man sollte es kaum glauben, durch Austritt einer Reihe noch in gutem Einkommen stehender Gemeindeglieder hervorgerufen worden ist«, hieß es im Bericht des Steuerdezernenten der Gemeinde, Iska Goldschmidt (1865-1936). <sup>51</sup> Die Gemeindeorgane beschlossen daraufhin, die Hamburger Gemeinde zu bitten, den größten Teil der Wohlfahrtspflege zu übernehmen. Dort war man nicht von vornherein abgeneigt, forderte aber die Altonaer Gemeinde auf, ihre finanziellen Verhältnisse genauestens darzulegen und einen harten Sparkurs einzuschlagen. Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde war allerdings nicht unvermögend. Vernachlässigt man die an sich nicht veräußerungsfähigen sakralen Grundstücke, ergab sich für 1935 ein Feuerversicherungswert von insgesamt etwa einer Million RM. <sup>52</sup> Hypothekarische Belastungen waren abzuziehen. Ende 1942 veräußerte die Hamburger Gemeinde, die jetzt als Verwaltungsstelle in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland eingegliedert worden war, zwangsweise die Grundstücke der ehemaligen Altonaer Gemeinde an die Hansestadt Hamburg zu einem Verkaufspreis von 774 498 RM. <sup>53</sup>

<sup>50</sup> Zit. nach Jürgen Sielemanns Biografie von Georg Rauschning, in: Linde Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, o.O. [Berlin] 2009, pdf-Datei auf beiliegender DVD.

<sup>51</sup> Schreiben von Iska Goldschmidt an die Gemeindegemeinden vom 3.9.1935, Kap. 15.3, Dok. 14.

<sup>52</sup> Vgl. die Aufstellung der Gemeinde vom 3.10.1935, Kap. 15.3, Dok. 16.

<sup>53</sup> Lorenz/Berkemann, Streitfall jüdischer Friedhof Ottensen, Bd. 2, S. 168 ff.

Die Hamburger Gemeinde übernahm einen Teil der Wohlfahrtskosten, vor allem für jene Gemeindemitglieder, die zwar der Altonaer Gemeinde angehörten, aber in Hamburg wohnten. Auch konnten die Altonaer ihre Einnahmeseite etwas konsolidieren. Es blieben aber finanzpolitische Strukturschwächen bestehen. Diese lagen in erster Linie in der schwachen Sozialstruktur der Gemeindeangehörigen. Im Oktober 1935 besaß die Gemeinde 863 (1934: 672) an sich steuerpflichtige Gemeindemitglieder. Von ihnen waren 526 (1934: 320) wegen zu geringen Einkommens von einer Steuerzahlung freigestellt, weitere 265 (1934: 280) zahlten weniger als 100 RM jährlich.<sup>54</sup> Dem angesetzten Steuersoll von rund 50 000 RM standen rechnerisch Wohlfahrtsausgaben in etwa derselben Höhe gegenüber.<sup>55</sup> Mit beträchtlichen Zuwendungen und Beihilfen durch den Israelitischen Humanitären Frauenverein, durch andere Organisationen, etwa die Beratungsstelle für Hilfe und Aufbau für Auswanderungszwecke, und durch die Jüdische Winterhilfe war auf Dauer nicht zu rechnen. Die Gründe waren dieselben: Es fehlte an der finanziellen Leistungskraft der Gemeindemitglieder.

### 1.2.3 Die Gemeinde unter Oberrabbiner Joseph Carlebach, 1925-1936

Die deutschen Juden waren in ihrer ganz großen Mehrheit demokratisch und republikanisch eingestellt. Welche näheren politischen Einstellungen Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach vertrat, ist schriftlich nicht überliefert.<sup>56</sup> Dass eine rassistische, antisemitische Staatsdoktrin für einen nach innen und nach außen wirkenden Rabbiner eine außerordentliche politische und religiöse Herausforderung darstellte, liegt auf der Hand. Hinzu kam das sichtbare persönliche Leid vieler Altonaer und Hamburger Juden. Mit den »Nürnberger Gesetzen« erhielt die »Rassentrennung« ihren endgültigen formalen Ausdruck. Carlebach sah sich also mit schwierigsten Fragen des Glaubens konfrontiert. Im Juli 1933 nahm er, der die Feder zu führen wusste, in

54 Bericht der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona an den Preußischen Landesverband vom 10.10.1935, Kap. 15.5, Dok. 11.

55 Bericht über die Verhandlungen der Gemeindeorgane in ihrer Sitzung vom 3.1.1937, Kap. 15.3, Dok. 19 (Wiedergabe eines Berichts des *Israelitischen Familienblatts* vom 14.1.1937).

56 Brämer, Joseph Carlebach, S. 124. Zur Biografie von Joseph Carlebach vgl. grundlegend ebd., passim, mit einem ausführlichen Schriften- und Literaturverzeichnis; Naphtali Carlebach, Joseph Carlebach. Biography of the late Chief Rabbi of Altona and Hamburg, New York 1959; ders., The Carlebach Tradition. The History of My Family, New York 1973; Ephraim Carlebach Stiftung (Hrsg.), Eine Rabbinerfamilie aus Deutschland, Hamburg 1995; Chaim H. Cohn, Joseph Carlebach, in: LBYB 5/1960, S. 58-72; Miriam Gillis-Carlebach, Jedes Kind ist mein einziges. Lotte Carlebach-Preuss. Antlitz einer Mutter und Rabbiner-Frau, Hamburg 1992; dies., Jüdischer Alltag als humaner Widerstand. Dokumente des Hamburger Oberrabbiners Dr. Joseph Carlebach aus den Jahren 1939-1941, Hamburg 1990; Bernhard S. Jacobson, Joseph Carlebach, in: ders., Tora und Tradition. Gesammelte Aufsätze, Zürich 1985, S. 1-35; Peter Nathan Levinson, Oberrabbiner Joseph Carlebach – zum 100. Geburtstag, in: ders., Widerstand und Eigensinn. Sechs jüdische Lehrer, Berlin 2006, S. 138-161.

der orthodoxen Zeitung *Der Israelit* eine nähere Analyse der göttlichen und der irdischen Machtverhältnisse vor. Unter dem Titel *Wer ist schuld?* sagte er mit klaren Worten »Es ist nicht wahr, dass wir schlechter als andere sind. [...] Die so sprechen, kämpfen gegen ein Phänomen, gegen ein Zerrbild des Judentums, das sie sich selbst gemacht.«<sup>57</sup> Aufsätze mit der Überschrift »Menschheit und Rasse«<sup>58</sup> und zahlreiche andere konnten bei niemandem einen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass Carlebach in Kenntnis der politischen Gegebenheiten im nationalsozialistischen Staat sich standhaft weigerte, Unrecht nicht als solches zu bezeichnen. Für seine Gemeinde und darüber hinaus tat er alles, was religiöser Würde und Selbstachtung eines aufrechten Juden entsprechen musste.

Diese persönliche Standfestigkeit verbot den Gedanken an eine Auswanderung für viele Jahre. Möglicherweise glaubte Carlebach, wie viele andere Juden in den ersten Jahren des NS-Regimes zu dieser Zeit auch, dass dessen erster Machtrausch vorbeigehen werde und ein *Modus Vivendi* des Zusammenlebens möglich sei. In den Gottesdiensten der Hamburger Synagogen und in der Altonaer Hauptsynagoge wurde 1934 des Todes von Reichspräsident Paul von Hindenburg gedacht.<sup>59</sup> Die zunehmenden Diskriminierungen nicht nur durch staatliche Instanzen verstand Carlebach in der Sicht eines Jeremias als Prüfung, Aufruf zur Umkehr und Bestrafung dafür, dass Juden gegen religiöse Gesetze gehandelt hatten. Viele mochten diesem Weg religiöser Besinnung folgen. Andere hatten das Bedürfnis, den Folgen zunehmender sozialer Ghettoisierung durch Teilnahme an der jüdischen Gemeinschaft zumindest teilweise auszuweichen. Hier bot er seine nicht aufgebende seelsorgerische Hilfe an. Das war keine leichte Aufgabe, aber erkennbar charismatische Züge und die Gabe, sich dem Anderen im direkten Gespräch zuzuwenden, erleichterten sie ihm. Erst um 1935/36 scheint sich der Altonaer Oberrabbiner dem zionistischen Gedanken einer palästinaorientierten Auswanderung geöffnet zu haben. Vielleicht beschleunigte auch seine Auslandsreise Anfang 1935, die ihn unter anderem nach Palästina führte, einen gewissen Meinungswandel. Carlebach wusste, dass sich etwa seit Mitte der 1930er-Jahre das neue Hebräisch (*Ivrit*) in Palästina als eine moderne, funktionsfähige Standardsprache der dortigen Juden durchgesetzt hatte.<sup>60</sup> In Deutschland tat man dies lange Zeit als eine zionistische Träumerei ab. Während seiner Amtszeit in Altona blieb er bei seiner Meinung, dass eine Auswanderung nach Palästina »keine Lösung« sei. Als er die Altonaer Gemeinde 1936 zugunsten der Hamburger Gemeinde verließ, sah er dies als gesteigerte Herausforderung in schwierigster Zeit an. Ihm war gewiss bewusst, dass er es in Hamburg mit einem autori-

57 *Der Israelit* Nr. 28 vom 13.7.1933, S. 1-3; ähnlich in der Aussage auch Joseph Carlebach, *Anfechtbare Thesen*, in: *Der Israelit* Nr. 33 vom 17.8.1933, S. 4f.; vgl. auch Brämer, Joseph Carlebach, S. 128.

58 GB Nr. 4 vom 19.4.1934, S. 2 f.

59 GB Nr. 7 vom 16.8.1934, S. 5, Kap. 20.1, Dok. 8 (B).

60 Brämer, Joseph Carlebach, S. 136.



tären, machtbewussten und sehr autonom regierenden Gauleiter Karl Kaufmann zu tun haben werde. Es schreckte ihn nicht.

#### *1.2.4 Die Synagogen und der rückläufige Synagogenbesuch*

In Altona gab es mehrere Synagogen. Die Große Synagoge in der Papagoyenstraße war die Hauptsynagoge des Altonaer Oberrabbinats. Sie war 1684 mit 532 Plätzen errichtet worden. 1934 feierte die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde ihr 250-jähriges Bestehen.<sup>61</sup> Im Novemberpogrom 1938 wurde das Synagogengebäude geschändet. Eine vor 1933 »mit Rücksicht auf die unsicheren politischen Verhältnisse« abgeschlossene Versicherung gegen »Aufruhrschäden« hatte die Gemeinde im Frühjahr 1934 aufgegeben. Sie glaubte an eine diktatorische Ruhe und an die Ordnungsmacht des etablierten NS-Systems. Ein Irrtum, wie sich jetzt herausstellte. Jedoch hätte sie die fällige Versicherungssumme ohnedies nicht erhalten, sie wäre beschlagnahmt worden.<sup>62</sup> Ende Dezember 1942 wurde das Grundstück nebst Synagogengebäude zwangsweise an die Hansestadt Hamburg verkauft und von dieser an eine Hamburger Werft weitervermietet. Die Werft ließ die Synagoge für die Unterbringung von etwa 400 »ausländischen Facharbeitern« umbauen. Kurz nach Fertigstellung des Umbaus wurde die traditionsreiche Altonaer Synagoge während nächtlicher Bombardierungen im Juli 1943 zerstört.<sup>63</sup>

Die Ostjuden hatten 1929 in der Kielortallee im Hamburger Grindelviertel ihre eigene Synagoge erhalten. In Altona gab es an religiösen Einrichtungen neben der großen Synagoge das Klaus-Institut nebst einer Klaususynagoge. Hier waren die Rabbiner Eduard Duckesz (1868-1944 [Auschwitz]) und Dr. Jacob B. Cohen (1865-1943 [Sobibor]) als Angestellte des Klaus-Instituts tätig.<sup>64</sup> Das Institut bestand seit mehr als 200 Jahren und besaß die Funktion einer norddeutschen Jeschiwa (Beth Hamidrasch). Neben seiner außerordentlichen persönlichen und Amtsautorität besaß Rabbiner Duckesz ein hohes fachliches Ansehen. Der in Ungarn (Szelepseny) geborene

61 Bericht, in: HF Nr. 50 vom 13.12.1934, S. I, abgedruckt Kap. 15.6, Dok. 9; Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 126 ff.

62 Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12.11.1938, BGBl. I S. 1581; der Begriff des »Gewerbebetriebes« im Sinne der Verordnung wurde weit ausgelegt.

63 Das Grundstück Kleine Papagoyenstraße/Kirchenstraße/Breite Straße/Altonaer Hochstraße (»die Synagoge ohne Einheitswert«) erbrachte 1942 bei dem Zwangsverkauf 145 000 RM für die Gemeinde. Den Erlös musste die Gemeinde der Reichsvereinigung überweisen; vgl. auch Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 126-129, hier S. 129.

64 Zu Cohen vgl. Bernd Philipsen, »... ein selbständiger Denker, erfahren in Talmud und Hala-cha.« Dr. Benjamin Cohen, Bezirksrabbiner von Friedrichstadt/Flensburg, in: Gerhard Paul/Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.), Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998, S. 107-119.

Duckesz war zugleich Historiker und Genealoge. Nach einem Studium an der Pressburger Jeschiwa berief ihn 1891 die Altonaer Klaus als Rabbiner. Später amtierte er als Beisitzer des Rabbinatsgerichts der Altonaer Gemeinde. Außerdem war Duckesz Mohel, Krankenhauseelsorger, Garnisonsgeistlicher, Strafgefangenenbetreuer und zeitweise Oberrabbinatsverweser für Schleswig-Holstein.<sup>65</sup>

Das Verhältnis der beiden Klausrabbiner zum Oberrabbiner Carlebach wird man als nicht einfach beschreiben können. Zwar rechneten sich alle drei Rabbiner der strengen Orthodoxie zu. Carlebach und Duckesz waren beide in der Gemeinde öffentlichkeitswirksam tätig und ihre Gelehrsamkeit unangefochten. Aber Carlebach beanspruchte in der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde als Inhaber des Oberrabbinats eine dominante Position, die ihm auch satzungsgemäß in den Gemeindeinstitutionen zustand. Im Juli 1933 kam es zwischen Carlebach und den Klausrabbinern zu einem schmerzlichen Eklat. Carlebach hatte die Klausrabbiner Duckesz und Cohen aufgefordert, an den Gottesdiensten der Hauptsynagoge am Sabbat und an den Feiertagen teilzunehmen. Für den Fall, dass die Rabbiner dem nicht folgten, drohte er beiden den Ausschluss aus dem Beth Din an.<sup>66</sup> Das war ein recht ungewöhnliches Vorgehen. Vermittlungsbemühungen des Vorstands scheiterten.<sup>67</sup> Der eigentliche Hintergrund war eine Konkurrenz der Gottesdienste und damit auch ein Ringen um die Besucher. Carlebach strebte ersichtlich einen machtvollen, zentralen Hauptgottesdienst an, und dieses Ziel sah er durch parallel stattfindende Gottesdienste in der Klaussynagoge gefährdet. Das mochte durchaus zutreffen. Die Klausrabbiner waren vertraglich zum täglichen Gottesdienst verpflichtet. Zudem waren sie gehalten, für gläubige Juden Lehrstunden (Schiurim) durchzuführen. Später modifizierte Carlebach seine Aufforderung in diplomatisch geschickter Weise.<sup>68</sup> Die Sache verschärfte sich wiederum, als der Gottesdienst für den Sonntagabend ohne Zustimmung des Oberrabbiners in die Klaussynagoge verlegt wurde. Der Vorstand der

65 Birgit Gewehr, Eduard Duckesz, in: dies., *Stolpersteine in Hamburg-Altona mit Elbvororten. Biographische Spurensuche*, Hamburg 2008, S. 28 f.; Michael Studemund-Halévy, Eduard Duckesz, *Hamburgische Biografie. Personenlexikon*, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 4, Hamburg 2008, S. 87 f.; Biogramm von Eduard Duckesz, in: Michael Brocke/Julius Carlebach (Hrsg.), *Biographisches Handbuch der Rabbiner, Teil II: Die Rabbiner im Deutschen Reich, 1871-1945*, Bd. 1: Aaron-Kusnitzki, bearb. von Katrin Nele Jansen, München 2009, S. 164-166. Zu den Hauptwerken von Duckesz zählen: *Iwoh le Moschav*, Krakau 1903; *Chachme AHU*, Hamburg 1908; *Zur Geschichte und Genealogie der ersten Familien der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinden in Hamburg*, Hamburg 1915. Vgl. den Bericht über die Ehrungen zum 70. Geburtstag, in: IF Nr. 33 vom 18.8.1938, S. 16 a, abgedruckt Kap. 15.6, Dok. 20.

66 Vgl. Schreiben des Vorstands des Klausinstituts, Paul Möller, an den Gemeindevorstand vom 21.7.1933, Kap. 15.6, Dok. 1.

67 Schreiben des Vorstands des Klausinstituts, Paul Möller, an den Gemeindevorstand vom 17.9.1933, Kap. 15.6, Dok. 2.

68 Schreiben von Oberrabbiner Joseph Carlebach an den Vorstand der Gemeinde vom 18.10.1933, Kap. 15.6, Dok. 3.

Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde hieß die Verlegung gut und befristete diese auf die Wintermonate. Eine Verminderung der Gottesdienstbesucher war jedoch schwerlich zu leugnen. Im Mai 1934 beantragte Vorstandsmitglied Max Lehmann (1894-1964) in der Synagogenkommission der Gemeinde, den wochentäglichen Gottesdienst (Nachmittagsgottesdienst) in der Großen Synagoge ganz aufzuheben und ihn in die Klaussynagoge zu verlegen.<sup>69</sup> Der Antrag wurde zwar abgelehnt, aber der Vorstand machte sich bereits jetzt Gedanken, wann die Zeit für ein bezahltes Minjan von zehn Betern gekommen sei. Dass er sich einige Monate später dazu entschloss, ist einem Haushaltsvoranschlag vom März 1935 zu entnehmen. Die Tätigkeit der Funktionäre des »Frühbeter-Vereins« sollte nunmehr finanziell ausgeglichen werden.<sup>70</sup> Dies bedeutet die kaum verschlüsselte Umschreibung eines bezahlten Minjan. Ende 1936 musste sich die Gemeinde dazu entschließen, die Stelle des bisherigen Oberkantors Paul (Pinkus) Ziegel (1888-1941) aufzugeben.<sup>71</sup>

*1.2.5 Der Wechsel im Oberrabbinat:  
Oberrabbiner Theodor Weisz, 1936-1938*

Der seit 1910 für den Hamburger Synagogenverband (SV) amtierende Oberrabbiner Dr. Samuel Spitzer verstarb am 29. Mai 1934.<sup>72</sup> In Hamburg sah man als geeigneten Nachfolger sofort den Altonaer Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach an. Die Hamburger Juden kannten ihn gut aus seiner Zeit als Direktor der Talmud Tora Schule. Eine Abwerbung stand also bevor, denn Carlebach galt zudem als rabbinische »Spitzenkraft«. Die internen Überlegungen im SV erwiesen sich allerdings als sehr zeitaufwendig. Carlebach selbst befand sich seit Anfang 1935 für einige Monate auf einer Auslandsreise. Im April 1935 wurde die Frage öffentlich aufgeworfen, ob es möglich und aus vielerlei Gründen auch wünschenswert sei, die Oberrabbinat des SV und der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde zu vereinen.<sup>73</sup> Die Vorstellungen verdichteten sich in den kommenden Monaten. Auch in der Altonaer Gemeinde wurde darüber derart konkret nachgedacht, dass man schon Vorschläge über die Aufteilung des Gehaltes eines gemeinsamen Oberrabbiners unterbreitete.<sup>74</sup> Auch

69 Schreiben der Synagogenkommission an den Vorstand der Gemeinde vom 18.5.1934, Kap. 15,6, Dok. 7.

70 Schreiben des Vorstandsvorsitzenden Dr. Louis Franck an die Synagogenkommission vom 27.3.1935, Kap. 15,6, Dok. 10.

71 Kap. 15,6, Dok. 16.

72 GB Nr. 6 vom 12.7.1934, S. 3, Kap. 12.2.4, Dok. 1; vgl. auch den Bericht über die erste Jahrestzeit, in: HF Nr. 25 vom 20.6.1935, S. I, abgedruckt Kap. 12.2.4, Dok. 4.

73 Denkschrift vom 4.4.1935, Kap. 12.1.1, Dok. 1.

74 Schreiben der Kommission für die Haupt- und Kassenverwaltung an den Vorstand der Gemeinde vom 12.5.1936[?] über Beratungen »vom 10.5.d.J.«, Kap. 15,6, Dok. 12. Das Datum des Dokuments ist mutmaßlich unzutreffend. Im Mai 1936 dürften die Überlegungen für ein gemeinsames Oberrabbinat überholt gewesen sein.

Carlebach befürwortete die Lösung eines einzigen Oberrabbinats.<sup>75</sup> Die Unentschlossenheit des Hamburger Wahlgremiums ließ erkennen, dass Carlebach als nicht ganz unumstritten galt.<sup>76</sup> Am 8. Februar 1936 wählte der Wahlkörper des SV (mit 10 zu 2 Stimmen) Joseph Carlebach zum neuen Oberrabbiner. Am 22. April 1936 fand dann in Hamburg die feierliche Amtseinführung in der Bornplatzsynagoge statt.<sup>77</sup> Kurz zuvor hatte die Altonaer Gemeinde ihren Oberrabbiner aus seinem Anstellungsvertrag entlassen.

Eine aufgrund der Vakanz des Altonaer Oberrabbinats sich anbietende Zusammenführung mit dem Hamburger Oberrabbinat scheiterte im Sommer 1936.<sup>78</sup> Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde musste nun selbst einen neuen Oberrabbiner finden. Das Gemeindestatut von 1895 sah dazu an sich eine unmittelbare Wahl durch alle Gemeindemitglieder vor.<sup>79</sup> Zu wählen war hierzu aus einem Wahlaufsatz, der drei Kandidaten enthielt. Die Gemeinde ergänzte 1925 dieses Bestellungsverfahren. Danach konnte der Oberrabbiner auch ohne »Urwahl« berufen werden. Im Juni 1936 verständigte man sich mit knapper Mehrheit dahin, nach diesem Verfahren vorzugehen.<sup>80</sup> Die bedrückenden Zeitverhältnisse im nationalsozialistischen Staat ließen eine Wahl durch alle Gemeindemitglieder nicht als opportun erscheinen. Die Wahlkommission war umfangreich. Neben den Mitgliedern des Vorstandes und der Gemeindevertretung sowie den beiden Rabbinatsassessoren wurden weitere acht Gemeindeglieder bestellt. Rabbiner Duckesz erhielt einstweilen den offiziellen Status eines Rabbinatsverwesers.<sup>81</sup>

Die Altonaer Gemeinde beendete die bestehende Vakanz ihres Oberrabbinats durch die Berufung des erst 29-jährigen Dr. phil. Theodor Herzl (Benjamin Zev) Weisz (geb. 1908 in Emden, gest. 1987 in Zürich).<sup>82</sup> Die Gemeinde schrieb die Stelle des Oberrabbiners auch – der Üblichkeit entsprechend – in orthodoxen Zeitungen aus. Bereits im Sommer 1936 bewarb sich Weisz für die vakante Stelle. In der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Gemeindegremiums am 5. Januar 1937 wurde der von der Wahlkommission vorgeschlagene Weisz mit zehn zu zwei Stimmen zum Oberrabbiner gewählt.<sup>83</sup> Die Amtszeit sollte zunächst drei Jahre betragen. Die Gemeinde ernannte ihn, für den das Altonaer Rabbinat die erste Amts-

75 Brämer, Joseph Carlebach, S. 138.

76 HF Nr. 50 vom 12.12.1935, S. 1.

77 Bericht, in: GB Nr. 5 vom 15.5.1936, S. 2-5, abgedruckt Kap. 12.2.4, Dok. 7.

78 Brämer, Joseph Carlebach, S. 138; Kap. 15.6, Dok. 12.

79 Vgl. § 62 des Gemeindestatuts vom 12.12.1894/2.4.1985, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1236-1248, hier S. 1244.

80 Niederschrift über die gemeinschaftliche Versammlung des Vorstandes und des Gemeindevertreter-Kollegiums vom 17.6.1936, Kap. 15.6, Dok. 13.

81 Vgl. Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Schleswig vom 11.7.1936, Kap. 15.6, Dok. 14.

82 Vgl. Kap. 15.6, Dok. 17.

83 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 149 Bd. 3.

stelle war, zugleich zum Oberrabbiner. Die von ihm absolvierten Studiengänge wiesen Weisz als einen in jeder Hinsicht gut ausgebildeten Talmudisten aus. Nach dem Abitur in Breslau war Weisz in die Telscher Jeschiwa eingetreten. Von 1928 bis 1932 studierte er an den Universitäten von Berlin und Bonn, promovierte dort und nahm danach ein fünfjähriges Studium an der Jeschiwa in Telšiai (Litauen) und an der Jeschiwa in Mir (Weißrussland) auf. Hier erhielt er im März 1936 seine Approbation zum Rabbiner und ergänzte diese durch eine zweite im Januar 1937 am Rabbinerseminar in Berlin. Große seelsorgerische Erfahrungen durfte man bei dieser Lebensgeschichte allerdings nicht erwarten. Aber Weisz konnte durch seine Herkunft, sein Vater war Oberkantor in Breslau, und rabbinische Ausbildung die ostjüdischen und die nicht ostjüdischen Gemeindemitglieder miteinander verbinden. Das mochten Gründe für seine Wahl gewesen sein. Möglicherweise ging auch der Mehrheit der streng orthodox geführten Einheitsgemeinde die »liberale« Öffnung des bisherigen Oberrabbiners Carlebach bereits zu weit. Das wäre gewiss unzutreffend gewesen. Bei allem Verständnis gegenüber anderen religiösen Sichtweisen konnte kein Zweifel daran bestehen, dass sich Carlebach gegen jede Tendenz stemmte, die als assimilatorisch gedeutet werden konnte. Seine Haltung z.B. in der Frage einer gemischt-konfessionellen Ehe war unbeugsam. Bei dem neuen Altonaer Oberrabbiner Weisz war dies gewiss nicht anders. Am 14. März 1937 wurde Theodor Weisz feierlich gottesdienstlich eingeführt.<sup>84</sup> Es gelang dem neuen jugendlichen Oberrabbiner offenbar, alsbald das Vertrauen seiner Gemeinde zu gewinnen. Auf seine Veranlassung wurde die 1690 eingerichtete Klaus im Frühsommer 1937 vollständig erneuert und umgebaut.<sup>85</sup>

Die spärlichen Quellen deuten an, dass sich Weisz vermutlich seit dem Spätsommer 1938 mit dem Gedanken trug, Deutschland zu verlassen. Noch vor dem Novemberpogrom stand sein Entschluss dann fest. Ob dieser Entschluss freiwillig war, steht dahin. Oberrabbiner Weisz war zweimal im Konzentrationslager inhaftiert, einmal vierzehn Tage, das andere Mal fünfeinhalb Wochen. Die erste Verhaftung durch die Gestapo geschah in den Tagen um Jom Kippur am 10. Oktober 1938. Die Gründe sind nicht bekannt. Ob die Gestapo verhindern wollte, dass der Oberrabbiner an den höchsten jüdischen Festtagen in der Synagoge öffentlich predigte, bleibt offen. Den direkten persönlichen Bemühungen des Syndikus der Hamburger Gemeinde, Dr. Max Plaut, dem gute Kontakte zur Hamburger Gestapo nachgesagt wurden, verdankte der Oberrabbiner seine Freilassung.<sup>86</sup> Man kann die Annahme daher nicht ausschließen, dass eine Bedingung für seine Freilassung darin bestand, dass Weisz sein Amt als Altonaer Oberrabbiner aufzugeben hatte. Nach dem Novemberpogrom 1938 wurde er erneut verhaftet und in das KZ Sachsenhausen in Ein-

84 Bericht, in: JJGSH 1937/38, Nr. 9, S. 42-44, abgedruckt Kap. 15,6, Dok. 17; ferner GB Nr. 3 vom 19.3.1937, S. 2; HF Nr. 11 vom 18.3.1937.

85 Bericht, in: IF Nr. 20 vom 20.5.1937, S. 16 c, abgedruckt Kap. 15,6, Dok. 18.

86 Schreiben Theodor Weisz an Max Plaut vom 21.10.1938, Kap. 15,6, Dok. 21.

zellhaft verbracht. Am 28. Dezember 1938 emigrierte er mit seiner Familie nach polizeilicher Abmeldung und Bereitstellung eines Visums nach England.<sup>87</sup> Da dies alles ersichtlich ohne bürokratische Hemmnisse möglich war, spricht vieles dafür, dass es die Zielsetzung der Hamburger Gestapo gewesen war, die Altonaer Gemeinde durch den Verlust ihres Oberrabbiners ohne Führung zurückzulassen.

### 1.2.6 Die gemeindliche Wohlfahrt

Wie jede jüdische Gemeinde setzte auch die Altonaer alles daran, möglichst umfassende offene und geschlossene Fürsorgeeinrichtungen vorzuhalten. Das Altenhaus (Blücherstraße 18-20) konnte bis zu 14 Personen aufnehmen. Die Leitung oblag dem Ehepaar Walter Lehmann. Die offene Fürsorge leitete die Fürsorgerin Schwester Recha Ellern.<sup>88</sup> Gegenstand der offenen Wohlfahrtspflege waren zwei Kindergärten und ein Kinderhort für bedürftige Klein- und Schulkinder. Die Gemeinde selbst unterhielt im »Jüdischen Volksheim e.V.« in der Wohlers Allee 58 einen Kinderhort und einen Kindergarten.<sup>89</sup> Im Sommer 1937 wurden im Kindergarten 40 Kinder und im Kinderhort 58 schulpflichtige Kinder durch eine geprüfte Kindergärtnerin, vier Helferinnen sowie einen Jugendführer betreut.<sup>90</sup> Ferner unterhielt der Israelitische Humanitäre Frauenverein einen Kindergarten in der Grünestraße 5. Bereits im Sommer 1935 nahm die Zahl der zu betreuenden Kinder deutlich ab. Auswanderung und Rückgang der Geburten waren die Ursachen. So wurde von Seiten des Volks-

87 Theodor Weisz, seit 1935 verheiratet, wurde 1932 mit der Dissertation *Zur ostsyrischen Laut- und Akzentlehre auf Grund der ostsyrischen Massorah-Handschrift des British Museum* an der Universität Bonn promoviert. 1938/39 war er zunächst auf der Isle of Man interniert, später wurde er Rabbiner in Luton, London, und in Blackburn, Manchester; seit März 1947 war er zweiter Rabbiner der Israelitischen Religionsgesellschaft Zürich (IRGZ). 1972 trat er in den Ruhestand.

88 Recha Ellern (1898-1973), Sozialarbeiterin und seit 1916 Zionistin sowie Mitbegründerin des Hamburger Bachad, war als Schwester beim Altonaer Israelitischen Humanitären Frauenverein Altona tätig. Sie war zugleich Fürsorgerleiterin der Altonaer Gemeinde. Ellern arbeitete ferner im Verein für Gesundheitspflege schwacher israelitischer Kinder und war langjährige Vorsitzende der »Gruppe berufstätiger Frauen im Stadtverband jüdischer Frauenvereine«. Anfang 1939 wurde sie zur Liquidatorin des Altonaer Israelitischen Humanitären Frauenvereins bestellt; die noch vorhandenen Gelder verwandte sie zu Auswanderungszwecken. Ellern emigrierte im Sommer 1939 nach Palästina; vgl. Susanne Goldberg/Ulla Hinzenberg/Erika Hirsch, Erinnerung an Recha Ellern, in: Geschichtswerkstatt 15/1988, S. 40-47. Vgl. auch Recha Ellern, Jugendarbeit in Altona, in: JWSP 2/1931, Heft 6, Sp. 245 a.

89 Jürgen Moysich, Wohlers Allee 58. Zur Geschichte des ehemaligen jüdischen Volksheims, Hamburg 1996; Jens Michelsen, Jüdisches Leben in der Wohlers Allee, Hamburg 1993.

90 Bericht vom 12.8.1937, Kap. 15.2, Dok. 8. Jugendleiterin im Jüdischen Volksheim war Gertrud Rosenbaum (geb. 1898, 1942 Deportation nach Łódź, ermordet 1943 in Chelmno); vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 345; Maike Grünwaldt, Gertrud Rosenbaum, in: Christa Fladhammer/dies., Stolpersteine in der Hamburger Isestraße. Biographische Spurensuche, Hamburg 2010, S. 162 f.

heims vorgeschlagen, beide Einrichtungen zusammenzuführen.<sup>91</sup> Bereits im November 1935 einigte man sich in Absprache mit der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde darüber, dass zu Beginn des Schuljahres 1936/37 nicht der Kindergarten in der Grünstraße 5, sondern der Kindergarten und der Kinderhort des Altonaer Volksheims geschlossen werden müssten.<sup>92</sup> Die Betreuung der Kinder sollte unter der neuen Bezeichnung »Vereinigte Kindergärten und Kindertagesheime des Israelitischen Humanitären Frauen-Vereins und des Jüdischen Volksheims e.V.« in der Grünstraße 5, in einem alten und geräumigen Patrizierhaus, fortgesetzt werden. Im Mai 1936 betreute die Tagesstätte etwa 75 Kinder. Hier herrschte eine ostjüdische und zionistische Atmosphäre.<sup>93</sup> Gerade dies scheinen nicht alle jüdischen Eltern für den richtigen Weg gehalten zu haben.

Der Israelitische Humanitäre Frauenverein Altona (IHF) unterstützte die gemeindliche offene Fürsorge außerordentlich tatkräftig, personell und finanziell. Die Kooperation blieb sehr eng. Der IHF galt praktisch als Ausführungsorgan für die gesamte Wohlfahrtspflege der Altonaer Gemeinde. Formal wurde diese unter der Bezeichnung »Zentrale für jüdische Wohlfahrtspflege« ausgeübt, die ihrerseits eine Arbeitsgemeinschaft der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona mit dem Israelitischen Humanitären Frauenverein war. Die Arbeit des IHF entzog sich im Detail, zumindest in den ersten Jahren des NS-Regimes, weitgehend der Kontrolle der überwachenden Gestapo.

Daneben bestanden einige außergemeindliche Wohlfahrtsvereine von geringerer Bedeutung, etwa der Krankenbesucher- und Unterstützungsverein Bikur Chaulim, der Verein zur Unterstützung bedürftiger Juden Ahavath-Chessed und der Verein zur Gesundheitspflege schwacher israelitischer Kinder. Als Teil fürsorgender Leistungen sah die Gemeinde in Notfällen auch eine kurzfristige Vergabe von Kleinstdarlehen bis zur Höhe von 1000 RM an. Im monatlichen Durchschnitt wurden knapp 500 RM ausgezahlt.<sup>94</sup> Der IHF vermied jede Barzahlung. Noch im Sommer 1935 nahmen die von jüdischen Institutionen unterstützten Personen zu etwa zwei Drittel öffentliche, d.h. staatliche Unterstützungen in irgendeiner Form in Anspruch. Insoweit besaßen die Leistungen der jüdischen Institutionen nur ergänzenden Charakter.<sup>95</sup>

Eine gewisse weitere Unterstützung ergaben finanzielle Zuwendungen zunächst des allgemeinen Winterhilfswerks, später der Jüdischen Winterhilfe. Die Hamburger Gemeinde leistete 1933 einen Zuschuss zu den Wohlfahrtslasten in Höhe von

91 Schreiben des Jüdischen Volksheims Altona an den Vorstand der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde vom 5.6.1935, Kap. 15.4, Dok. 12.

92 Niederschrift des Jüdischen Volksheims Altona vom 6.11.1935, Kap. 15.4, Dok. 15.

93 HF Nr. 22 vom 26.5.1936, S. III, Kap. 15.4, Dok. 17.

94 Bericht der Darlehenskommission vom 7.8.1934, Kap. 15.4, Dok. 11.

95 Schreiben des IHF Altona an den Vorstand der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde vom 15.8.1935, Kap. 15.4, Dok. 13.

6000 RM.<sup>96</sup> Versuche der Gemeinde im Frühjahr 1933, von der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden eine kurzfristige Unterstützung zu erreichen, scheiterten. Die Zentralwohlfahrtsstelle und die Zentralstelle für Wirtschaftshilfe befanden sich zu dieser Zeit selbst in einer Phase der Neuorientierung.<sup>97</sup> Wie in der Deutsch-Israelitischen Gemeinde auch begannen sich die Grenzen zwischen herkömmlicher Fürsorge und Wirtschafts- und Berufshilfe zu verschieben. Von staatlichen Stellen durfte man wenig an Hilfe erwarten. Ein Schreiben des Wohlfahrtsamts des Altonaer Magistrates vom September 1933 an die Gemeinde kündigte an, dass das Amt hinsichtlich des Altenhauses der Gemeinde die bisherige Kostenübernahme aufgeben werde.<sup>98</sup> Ein Kostenvoranschlag für 1937 weist als Gesamtkosten für die Wohlfahrt einen Betrag von 51 450 RM aus.<sup>99</sup> Dann verlieren sich die Spuren.

### 1.2.7 Die Israelitische Gemeindeschule Altona

Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona besaß eine eigene Gemeindeschule.<sup>100</sup> Seit 1927 befand sich das Schulgebäude in der Palmaille 17. Die Schule, deren Anfänge in das 17. Jahrhundert zurückreichen, galt trotz ihres religiösen Charakters nach preußischem Schulrecht als »öffentliche Volksschule« nach Maßgabe der preußischen Gesetzgebung.<sup>101</sup> Demgemäß wurde sie grundsätzlich durch den öffentlichen Haushalt getragen. Schulgeld wurde daher nicht erhoben, lediglich Schulbücher und der fakultative fremdsprachliche Unterricht in Französisch oder Englisch waren davon ausgenommen. Die Schule wurde formell durch einen Schulvorstand, auch Schulkommission der Gemeinde genannt, praktisch jedoch durch einen der Lehrer, bis zuletzt durch den Hauptlehrer Max Sommer (1889-1988), geleitet. Begleitet wurde die Schule ferner durch einen Elternbeirat. Vorsitzender der Schulkommission war traditionell der jeweilige Oberrabbiner der Gemeinde. Der Schulkommission gehörten herkömmlich führende Mitglieder der Altonaer Gemeinde an, so etwa in den 1920/30er-Jahren u.a. der Fabrikbesitzer Julius Neumann (1869-1930),

96 Schreiben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vom 1.3.1933, Kap. 15.4, Dok. 2.

97 Schreiben des Verbands der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte vom 29.6.1933, Kap. 15.4, Dok. 5; vgl. auch Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, S. 29.

98 Schreiben des Wohlfahrtsamts der Stadt Altona (Magistrat) vom 9.9.1933, Kap. 15.4, Dok. 7.

99 HF Nr. 2 vom 14.1.1937, S. III.

100 Miriam Gilles-Carlebach, »... damit die Kinder in die Schule gehen« (Jer. Talmud). Die letzte Phase der Israelitischen Gemeindeschule Altona (1928-1938), in: Gerhard Paul/dies. (Hrsg.), Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998, S. 121-133; vgl. auch dies., Aus der Vorgeschichte der Hochdeutschen-Israelitischen Gemeindeschule, in: Peter Freimark/Alice Jankowski/Ina Lorenz (Hrsg.), Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung, Hamburg 1991, S. 15-35.

101 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1318 f., 1331-1334.



der Historiker Dr. Hans Liebeschütz (1893-1978), der Kaufmann und stellvertretende Vorsitzende der Altonaer Gemeinde Paul Möller (1892-1944), Rechtsanwalt Dr. Alfred Manasse (1881-1958), der Zionist Dr. Erich Buchholz (verst. 1932), der Hauptlehrer Max Sommer und die Gemeindesekretärin Ida Hagenow (1880-1944 [Theresienstadt]).<sup>102</sup>

Nach § 2 ihres Regulativs von 1931 hatte die Schule die Aufgabe, »im Sinne des überlieferten Judentums die Schüler und Schülerinnen zu glaubenstreuen, überzeugten Juden und heimatverwurzelten treuen deutschen Staatsbürgern zu erziehen«.<sup>103</sup> Dazu gehörte insbesondere der Religionsunterricht. In der Schule sollte ohnedies das religiöse Element auch im Gesamtunterricht nach Möglichkeit gestärkt und vertieft werden. Allerdings zeigte sich die Stadt Altona seit Sommer 1933 nicht mehr bereit, einen Zuschuss für die Kosten der Altonaer »Religionsschule« zu tragen.<sup>104</sup> Als solche bezeichnete die Stadt Altona die Schule, weil sie in den Räumen der Palmaille 17 Religionsunterricht für jene Schüler gab, die nichtjüdische Schulen besuchten. Als offizieller Grund der Zuschussverweigerung wurde angegeben, die Gemeinde erreiche nicht die erforderliche Pflichtzahl von 25 Kindern in der »Religionsschule«. Man könnte daraus folgern, dass sich das tatsächliche religiöse Engagement in der Altonaer Gemeinde dann doch in Grenzen hielt. Andererseits versuchte die Gemeinde drei Jahre später, Ende 1936, für diejenigen Schüler, die noch staatliche Schulen besuchten, einen gemeindlichen Religionsunterricht zu organisieren.<sup>105</sup>

Die Volksschule war an sich auf acht Klassen ausgelegt. Die geringen Schülerzahlen erlaubten es jedoch nicht, die Stufigkeit einer staatlichen Schule beizubehalten. Im Sommer 1933 besuchten etwa 134, zu Beginn des Schuljahres 1934/35 141 und 1937/38 142 Schüler und Schülerinnen die Schule. Etwa 30 schulpflichtige Altonaer Kinder gingen im Herbst 1934 auf die Hamburger jüdischen Gemeindeschulen. Der Anteil der Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit betrug in Altona zu diesem Zeitpunkt etwa 70 Prozent, das lässt auf einen hohen Anteil von Schülern aus ostjüdischen Elternhäusern schließen. Die Zahl der Klassen war zwar 1933 auf vier zurückgegangen, erhöhte sich 1934 aber wieder auf fünf. Die durchschnittliche Klassenfrequenz betrug 1933 zunächst 33 Schüler und Schülerinnen, sank dann aufgrund der neu eingerichteten fünften Klasse auf 28. In aller Regel unterrichteten fünf Lehrkräfte. Im Februar 1936 wurde der Schule mitgeteilt, dass ihr 38 »Mischlinge«

102 Rechtsanwalt Dr. Alfred Manasse war seit 1932 Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein und der Hansestädte; vgl. Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 184. Im April 1936 emigrierte er nach Palästina. Ihm wurde der akademische Grad durch die Juristische Fakultät der Universität Erlangen entzogen; nachrichtlich *Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger* vom 13.3.1939.

103 Regulativ für die Israelitische Gemeindeschule der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde zu Altona vom 26.10.1931, Kap. 15,5, Dok. 1.

104 Kap. 15,5, Dok. 6.

105 Kap. 15,5, Dok. 12 u. 13.

zugewiesen würden. Das löste angesichts der vergleichsweise geringen Schülerzahl die Befürchtung aus, der Gemeindeschule würde der »jüdische Geist« verloren gehen, wie es in einer Protokollniederschrift hieß.<sup>106</sup> Schüler, die einen höher qualifizierten Abschluss anstrebten, mussten diesen an einer anderen Schule erreichen, etwa auf den beiden Hamburger Gemeindeschulen. Mit diesen stand die Altonaer Gemeindeschule in dauernder Konkurrenz. Eine Vereinbarung mit der TTR, keine Altonaer Grundschüler aufzunehmen, umgingen nicht wenige Altonaer Eltern, die das teure Schuldgeld und die Fahrkosten in Kauf nahmen, um ihren Kindern eine bessere schulische Ausbildung zu ermöglichen.<sup>107</sup> Die Schule kämpfte immer wieder gegen die als Vorurteil angesehene Abwertung, sie sei »typisch ostjüdisch«. Die geringe Zahl der Schüler dürfte der Schule allerdings einen familiären Charakter vermittelt haben. Das kam gerade den zahlreichen Kindern aus eher bedürftigen Familien zugute.

Die Hamburger Gemeindeschulen waren sich des Wohlwollens von Oberschulrat Dr. Oberdörffer gewiss. Im nationalsozialistischen Altona entwickelten sich die Dinge konträr. Im August 1933 war der wohlmeinende Schulrat Johannsen aus dem Amt entlassen worden. Sein Nachfolger, Schulrat Karl Schlotfeldt, überwachte die Einhaltung der Lehrpläne mit besonderem ideologischen Eifer. Im Dezember 1937 berichtete er seinen Vorgesetzten:

»Ich habe dem Leiter der Schule, Hauptlehrer Sommer, aufgetragen, bei der Neufassung des Lehrplans alles auszulassen, was nach einem Schmarotzen am deutschen Kulturgut aussieht. Insbesondere habe ich der Judenschule das Singen der vaterländischen Lieder untersagt, weil es einfach nicht angeht, dass Lieder wie ›Ich hab' mich ergeben‹, ›Der gute Kamerad‹, ›Schleswig-Holstein meerumschlungen‹ usw. aus Judenmund erklingen«.<sup>108</sup>

Mit schulbehördlicher Nachsicht war hier nicht zu rechnen.

Zu Beginn des Schuljahres 1937/38 war die Zahl der Schüler auf 114 gesunken.<sup>109</sup> Jeweils zwei Jahrgänge wurden jetzt in einer Klasse unterrichtet. Im Frühjahr 1938 war das Ende der Altonaer Gemeindeschule abzusehen. Die Gemeindeschule war nicht mehr überlebensfähig. Das hatte drei Gründe: einige Kinder waren mit ihren Eltern ausgewandert, einige Eltern waren aus der Altonaer Gemeinde ausgetreten und einige Kinder besuchten nun Hamburger Schulen. Hinzu kam, dass der Vertrag, mit dem

106 Niederschrift über die Sitzung der Schulkommission Altona vom 19. 2.1936, CAHJP, AHW 203, Bd. III, Bl. 103.

107 Miriam Gillis-Carlbach, »... damit die Kinder in die Schule gehen« (Jer. Talmud). Die letzte Phase der Israelitischen Gemeindeschule in Altona (1928-1938), in: Gerhard Paul/dies., Menora und Hakenkreuz, Neumünster 1998, S. 121-133, hier S. 131.

108 Schreiben der Schul- und Kulturbehörde vom 9.12.1937, Kap. 15,5, Dok. 14; vgl. auch Randt, Carolinenstraße 35, S. 68, Anm. 147.

109 Kap. 15,5, Dok 13.

die Stadt Altona der Gemeinde das Schulgebäude Palmaille 17 überlassen hatte, zum 31. März 1938, dem Ende der Vertragslaufzeit, gekündigt worden war. Auf ihrer letzten Sitzung erörterte die Schulkommission noch die Abhaltung von Religionsunterricht zusammen mit dem traditionellen Bildungsverein »Jessode Tora« sowie die Vorbereitung der Bar Mizwa für die 13-jährigen Schüler und Fragen der Besetzung von frei gewordenen Lehrerstellen. Zum 20. Oktober 1938 schloss die Schule.<sup>110</sup> Die Jungen wurden auf die TTR, die Mädchen auf die Mädchenschule Karolinenstraße umgeschult. Das Schulamt Altona verlor durch das Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. Januar 1937 seine Selbstständigkeit. Der Hauptlehrer Max Sommer und die Lehrerin Elsbeth Kleve (gest. 1984) sollten von der TTR übernommen werden, die Lehrerin Paula Cohn von der Mädchenschule. Die »Polenaktion« vom 28. Oktober 1938, die auch viele ostjüdische Schüler und Schülerinnen erfasste, hätte für die Gemeindeschule vermutlich ohnedies das Ende bedeutet.

### *1.2.8 Die jüdischen Friedhöfe in Altona*

Die jüdische Gemeinde besaß in Altona mehrere Friedhöfe. Beerdigungen auf dem Friedhof am Bornkampsweg waren nur der Beerdigungsbrüderschaft der Altonaer Gemeinde erlaubt, die Beisetzung von Aschenurnen war nicht gestattet. Nur dies entsprach der orthodoxen Grundeinstellung der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde. Der Gemeindefriedhof in der Königstraße war 1869 geschlossen worden, aber man rechnete noch mit etwa 70 bis 80 weiteren Bestattungen. Die Begräbniskommission der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde überwachte das Friedhofswesen. Die jährlichen Einnahmen betrugen brutto gut 3 000 RM mit sinkender Tendenz.

Im November 1933 wurde das äußere Mauerwerk des bereits geschlossenen Friedhofs Königstraße mutwillig beschädigt. Die Gemeinde berichtete darüber der Stadt, die ihr mitteilte, sie habe die Schäden selbst zu beseitigen. Als die Gemeinde darauf hinwies, dass es kein dem Friedhof zugehöriges, sondern fremdes Mauerwerk sei, erwiderte man ihr, dass man »an der Wiederherstellung der Einfriedigung kein Interesse habe«.<sup>111</sup> Das politische Klima verschlechterte sich zusehends, auch verbal. Im Februar 1934 unterrichtete das städtische Gesundheitsamt die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde schriftlich von ihrer Absicht, den zwischen Königstraße und Großer Bergstraße gelegenen sowie den an der Bismarckstraße gelegenen Friedhof (Friedhof Ottensen) zu schließen. Das Gesundheitsamt bat, »mitzuteilen, ob Sie von sich aus das Nötige in die Wege leiten werden«.<sup>112</sup> Die Gemeinde war äußerst betroffen. Auf dem Friedhof Königstraße befanden sich unter anderen die letzten Ruhestätten von 13 aschkenasischen Oberrabbinern, darunter Jecheskel Katzenellenbogen (um 1668-1749), Jonathan Eibenschütz (1680-1764), Jacob Emden (1697-1776) und Raphael

110 Kap. 15.5, Dok 15.

111 Kap. 15.7, Dok. 1 (D).

112 Schreiben des Oberbürgermeisters (Gesundheitsamt) vom 3.2.1934, Kap. 15.7, Dok. 3.

Cohen (1722-1803), ferner die Gräber der Ehefrau von Moses Mendelssohn, Frommet Mendelssohn (1737-1812), und des Vaters von Heinrich Heine, Samson Heine (1764-1828). Hinsichtlich des Friedhofs an der Bismarckstraße (Ottensen) verwies sie die Stadt an die Hamburger Gemeinde. Das Gesundheitsamt hatte sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Eigentumsverhältnisse zu klären. Ihm war offenbar auch nicht bekannt, dass auf dem aschkenasischen Teil des Friedhofs Königstraße die letzte Bestattung 1872 stattgefunden hatte, auf dem Teil der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde in Hamburg 1870. Gerade hier befanden sich die wichtigsten Zeugnisse der sephardischen Grabsteinkunst. Der aschkenasische Begräbnisplatz besaß 6668 Steine, der sephardische Teil 1806.<sup>113</sup> Die offenkundige Oberflächlichkeit in der städtischen Bestandsaufnahme nährte die Befürchtung, man wolle im NS-Staat aus antisemitischen Gründen ein einzigartiges kulturhistorisches Erbe vernichten. Die Gemeinde musste indes bald erkennen, dass die Stadt Altona das Gelände an der Königstraße in ihren eigenen Besitz zu überführen trachtete. Sie suchte nach Vorwänden und glaubte diese in gesundheitspolizeilichen oder stadtplanerischen Gründen gefunden zu haben. Allerdings erwog die Stadt Altona schon unter sozialdemokratischer Führung in der Weimarer Republik, eine Durchgangsstraße durch das Friedhofsgelände zu bauen. Oberrabbiner Carlebach war es noch gelungen, die Stadtverwaltung von der kulturhistorischen Bedeutung des Friedhofs zu überzeugen. Die Verwaltung gab den Plan auf. Jetzt drohte im NS-Staat erneut die Zerstörung.

Die Bauverwaltung der Stadt regte 1935 durch ihren Leiter Hans Berlage an, die Friedhöfe Königstraße und Bismarckstraße zu enteignen.<sup>114</sup> Wiederum sollte die städtebauliche Planung hierzu die Rechtfertigung geben. Enteignungsbehörde war der Regierungspräsident in Schleswig. Zur Bekräftigung ihres Anliegens wies die Bauverwaltung auf das »Rechtsempfinden der Gegenwart« hin. »Zweifellos kann aber doch die Haltung der Juden nicht zur Folge haben, dass diese wichtigsten Flächen dauernd der Bebauung und sonstigen städtebaulichen Zwecken entzogen werden.«<sup>115</sup> Der Regierungspräsident Anton Wallroth (1876-1962), zuvor Landrat in Flensburg und Mitglied der DNVP bis zu deren eigener Auflösung, zögerte mit der Zustimmung zur Enteignung und verlangte eine genauere gutachterliche Prüfung. Das Altonaer Rechtsamt bestätigte, dass die Begräbnisplätze im Eigentum der jüdischen Gemeinden ständen und keinerlei rechtliche Beschränkungen gegeben seien.

113 Renate Kleé Gobert (Bearb.), *Die Bau- und Kulturdenkmale der Freien und Hansestadt Hamburg*, Bd. 2: Altona, Elbvororte, 2. Aufl., Hamburg 1970, S. 105-107.

114 Die Darstellung folgt im einzelnen Gaby Zürn, *Die fotografische Dokumentation von Grabinschriften auf dem jüdischen Friedhof Königstraße/Altona (1942-1944) und ihr historischer Kontext*, in: Peter Freimark/Alice Jankowski/Ina S. Lorenz (Hrsg.), *Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung*, Hamburg 1991, S. 116-129. Der Magistratsbaurat Dr.-Ing. Hans Berlage (1896-1984), ein überzeugter Nationalsozialist, war Ortsgruppenführer der NSDAP in Altona. Berlage war seit 1950 Leiter des Bauamtes Hamburg-Nord, zuvor hatte er nach Kriegsende das Stadtplanungsamt Hamburg geleitet.

115 Zit. nach ebd., S. 118.

Das Altonaer Gesundheitsamt, welches noch nahezu zwei Jahr zuvor die Übernahmefrage angestoßen hatte, erklärte in einer Stellungnahme vom Oktober 1936, hygienische Bedenken bestünden nicht, was den Fortbestand des Friedhofs an der Königstraße betreffe. Der Regierungspräsident wandte sich nun – offenbar unschlüssig – an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, Hanns Kerrl. Auch dieser verlangte eine genauere Darstellung und Prüfung der Vereinbarkeit mit den geltenden Rechtsbestimmungen. Dies darzulegen, war dem Stadtbaurat Berlage kaum möglich. Das erneut befragte Rechtsamt der Stadt sah erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. Es empfahl der Bauverwaltung, sich um eine neue Rechtsgrundlage zu bemühen. Ein erneuter Vorstoß beim Regierungspräsidenten hatte offenbar keinen Erfolg. Die Sache blieb unentschieden liegen. Wiederum verwies Berlage hartnäckig darauf, dass es den wichtigsten Belangen der Bevölkerung widerspreche, »wenn innerhalb der bebauten Stadtteile, ja in der Enge dichtester Bebauung und schwieriger Verkehrsverhältnisse notwendige Maßnahmen auf die größten, ja unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen, weil alte, meist längst zwecklos gewordene Friedhöfe den städtebaulichen Zusammenhang unterbrechen, ohne dass es möglich ist, überkommene Auffassungen von der ewigen Unveränderlichkeit jedes Friedhofs zu durchbrechen«. <sup>116</sup> Diese Bemerkung nahm die Auffassung des jüdischen Religionsgesetzes auf, dass ein jüdischer Friedhof »auf ewig« angelegt sei. Erst 1939 wurde für Hamburg eine formale Rechtsgrundlage geschaffen, um aus stadtplanerischen Gründen ohne weiteres eine Enteignung auszusprechen. <sup>117</sup> In der Zwischenzeit übernahm der Architekt und spätere Baurat Konstanty Gutschow die städtische Planung. Zu einer Enteignung des Friedhofs kam es auch jetzt nicht. Ende 1942 wurde das Friedhofsareal Königstraße/Bergstraße zu einem Preis von 125 000 RM zwangsweise an die Hansestadt Hamburg veräußert. <sup>118</sup>

### *1.2.9 Religiöses und soziales Vereinsleben*

Wie in jeder jüdischen Gemeinde bildeten auch in der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde zahlreiche religiöse Vereinigungen eine Art Satellitenkranz um Synagoge und Rabbinat. Die besondere Stellung des Klaus-Instituts (Bet Hamidrasch) mit den Rabbinern Duckesz und Cohen wurde bereits erwähnt. Ergänzt wurde der in der Jeschiwa abgehaltene Gottesdienst durch zwei ostjüdische Bethäuser (Synagogen) in Altona. Das eine befand sich in der Adolfstraße 69 (heute Bernstorffstraße). Ihr Träger war die Vereinigung »Adas Jisroel«. In der Nacht zum Jom Kippur am

<sup>116</sup> Zit. nach ebd., S. 119.

<sup>117</sup> Verordnung über die Neugestaltung der Hansestadt Hamburg vom 28.6.1939, RGBL. I S. 1074, in Verb. mit der Dritten Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23.4.1938, RGBL. I S. 410. Danach konnten – ohne weiteres – Friedhöfe, soweit dies zur Durchführung der Neugestaltung erforderlich war, aufgehoben werden.

<sup>118</sup> Vertrag vom 18.12.1942, abgedruckt bei Lorenz/Berkemann, Streitfall Jüdischer Friedhof Ottensen, Bd. 2, S. 168-174, hier S. 169.

25./26. September 1936 geriet das Gebäude, vermutlich durch eigene Unachtsamkeit, in Brand, dabei verbrannten zahlreiche Torarollen.<sup>119</sup> Im Sommer 1937 konnte eine neue Torarolle in das wiederhergestellte Synagogengebäude feierlich eingebracht werden.<sup>120</sup> Das zweite Bethaus, ebenfalls Synagoge und Lehrhaus, befand sich in der Wohlers Allee 62. Eingerichtet hatte es 1928 der ostjüdische Verein »Ahavat Thora« zusammen mit »Adas Jisroel«.<sup>121</sup> In dieses Gebäude zog 1934 auch die 1853 durch die Abraham Sumbel-Stiftung eingerichtete Klaus. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Bethaus in der Wohlers Allee 62 bereits vom Ostjüdischen Verein getragen. Die genannte Stiftung verwalteten Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach und Dr. J. Luria.

Darüber hinaus gab es einen Jüdischen Jugend-Lernverein (Jessaudei Tauroh), der als ein sehr frommer Jugendlernverein mit den Strukturen einer Jeschiwa galt.<sup>122</sup> Das Begräbniswesen war dem Beerdigungsverein Kabronim anvertraut, für die Beerdigung von Frauen gab es ergänzend eine weibliche Chewra Kadischa.<sup>123</sup> In einem diktatorischen Machtsystem bedeutete ein derartiges, auch sozial wirksames Netz unterschiedlicher Institutionen eine besondere Hilfe, um die intensiviertere Isolation und Diskriminierung auszugleichen. Die streng gesetzestreue Ausrichtung der Gemeinde vermochte naturgemäß liberale und nichtreligiös-zionistische Gemeindeglieder kaum an sich zu binden. Gerade diese innerjüdische Fraktionierung verstärkte wiederum das Bedürfnis der Altonaer jüdischen Orthodoxie, weite Bereiche ihres sozialen Lebens jenseits alltäglicher Öffentlichkeit zu regulieren. Dazu trugen etwa der Verein »Ahavath-Chessed – Hilfsverein bedürftiger Juden«, der Verein »Bikur Chaulim-Verein. Krankenbesucher- und Unterstützungsverein«, der »Verein zur Gesundheitspflege schwacher israelitischer Kinder«, der »Verein zur Unterstützung durchreisender Israeliten« und der »Fleischverteilungsverein von 1815« bei. Die aus heutiger Sicht etwas antiquiert klingenden Namen weisen auf die Gründungszeit des beginnenden 19. Jahrhunderts hin. Diese konfessionell-orthodoxen Vereinigungen dienten absichtsvoll der Wahrung religiöser jüdischer Identität. Über das tatsächliche Leben dieser religiösen Vereinigungen lässt sich für die Zeit nach 1933 kaum Näheres feststellen. Das gilt auch für die Vereinigung »Agudas Jisroel«, hier

119 Feierliche Beisetzung verbrannter Torarollen, in: HF Nr. 45 vom 5.11.1936, S. I, abgedruckt Kap. 15.6, Dok. 15; Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 133 f.

120 Kap. 15.6, Dok. 19.

121 Ebd., S. 133. Der Verein »Ahavat Thora« wurde durch einen dreiköpfigen Vorstand geleitet. Diesem gehörten 1934/35 Max Bromberger, N. Weißmann und S. Friedmann an; 1936/37 waren es J. Drapler, N. Weißmann und S. Friedmann. Näheres ist nicht bekannt.

122 Der Verein wurde durch Rabbiner Jacob B. Cohen (1865-1943 [Sobibor]) geleitet, der Rabbiner der Altonaer Portugiesischen Jüdischen Gemeinde und Rabbinatsassessor am Altonaer Oberrabbinat war; vgl. Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), Die Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit, Teil 2, Hamburg 1997, S. 743.

123 Bericht über die Jahresfeier der Chewra Kadischa Altona, in: HF Nr. 2 vom 31.1.1938, S. 16 c-d, abgedruckt Kap. 15.7, Dok. 5.

die Ortsgruppe Hamburg-Altona.<sup>124</sup> Sie umfasste eine Kommission »Keren Hatorah« sowie den Jugendverein Jisroel-Jugendgruppe Hamburg-Altona mit einer Kindergarten- und einer Sozialen Kommission sowie die Agudas Jisroel Frauengruppe Hamburg-Altona.

Das Oberrabbinat hatte eine von der Gemeindeschule getrennte Religionsschule eingerichtet. Hier gab es einen gemeinsamen Unterricht für alle jüdischen Kinder, die die städtischen Schulen Altonas besuchten. Lehrpersonen waren neben dem Oberrabbiner auch Rabbiner Duckesz und die an der Israelitischen Gemeindeschule tätigen Lehrer Max Sommer und Elsbeth Kleve, zeitweise auch Joseph Rabinowitz. Die Zahl der Schüler der Religionsschule war gering. Im Sommer 1933 sank sie unter die für einen staatlichen Zuschuss erforderliche Pflichtzahl von 25 Schülern.<sup>125</sup> Eine Werbemaßnahme war wohl anfangs erfolgreich: Dazu mochte die Zusage beigetragen haben, nunmehr auch an der Religionsschule »Neuhebräisch« zu unterrichten.<sup>126</sup>

Ähnlich den Hamburger Juden gründeten auch die Altonaer Juden im 19. Jahrhundert zahlreiche nichtreligiöse Vereine. Diese jüdischen Vereinigungen wirkten wie ein eigenständiger Teil organisierten jüdischen Lebens. Sie stellten zum einen eine Antwort auf eine verweigerte soziale Integration durch die nichtjüdische bürgerliche Gesellschaft in Altona dar. In diesem Sinne war ihr Entstehen reaktiv. Zum anderen verstanden sich die jüdischen Vereine ebenso wie in Hamburg als Bollwerke gegen eine verstärkte Assimilation des Judentums. Das mochte eine ideologische Überhöhung sein. Denn in ihrem tatsächlichen Sozialverhalten verhielten sich jedenfalls die nichtreligiösen Vereine in nahezu gleicher Weise wie die zahlreichen Vereine der Nichtjuden. Insoweit waren auch sie Träger eines jüdischen Milieus, das in seinen Rändern freilich unscharf blieb. Offensichtlich erfüllte das Vereinsleben das Bedürfnis, »unter sich« zu sein. Da auch das Altonaer Judentum keineswegs in sich geschlossen war, fraktionierte dies auch die Vereinskultur. Gleichwohl verstärkte sich die Gruppensolidarität der Altonaer Juden insgesamt, auch wenn sie in Abkehr von religiösen Vereinigungen zugleich Teil der Säkularisierung des Judentums waren. In Altona ebenso wie in Hamburg gliederte sich das jüdische Vereinswesen bei grober Betrachtung in vier Bereiche: in einen religiösen, einen sozial-karitativen, einen politischen sowie einen sportiven und geselligen. Die Übergänge waren fließend.<sup>127</sup>

124 Der Vorsitzende der Ortsgruppe Hamburg-Altona war 1934/35 Dr. med. Julius Möller (Altona).

125 Niederschrift der Schulkommission der Gemeinde Altona vom 9.8.1933, Kap. 35.5, Dok. 6.

126 Vgl. die Niederschrift über die Sitzung der Schulkommission vom 19.2.1933, CAHJP, AHW 203, Bd. III. Hier heißt es: »Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß im Besonderen mit Rücksicht auf die augenblicklichen Zeitverhältnisse die Einführung eines Kurses für Neuhebräisch notwendig sei. Diese Frage soll Herrn Oberrabbiner Carlebach zur Entscheidung vorgelegt werden.«

127 Gerhard Paul, »... manches vergessen an Schwerem, was der Alltag brachte«. Das jüdische

Ein Teil der nichtreligiösen Vereinigungen bestand während der Weimarer Republik nur aus den lokalen Altonaer Repräsentanten der jüdischen Großverbände, wie dem »Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens« (CV), der »Zionistische Vereinigung für Deutschland« (ZVfD), dem »Reichsbund jüdischer Frontkämpfer« (RjF) und dem »Jüdische Frauenbund« (JFB). Der Verband jüdischer Frontsoldaten besaß eine eigene Altonaer Ortsgruppe. Sie bildete auch die Basis, um im September 1934 eine eigene Sportgruppe »Schild Altona« ins Leben zu rufen. Diese stand in Konkurrenz zu der zionistischen Sportgruppe »JT Makkabi« Altona. Hinzu traten jüdische Vereinigungen, die ohne Vorbild auf Reichsebene, teilweise auch nur der lokale Altonaer Annex von Hamburger jüdischen Vereinen waren. Mitte der 1920er-Jahre gab es in Altona siebzehn Vereine, in einigen Fällen in der formalen Rechtsform einer jüdischen Stiftung.<sup>128</sup> Dazu zählten etwa der »Israelitische Wissenschaftliche Verein« und der »Jüdische Chorverein Altona«.

Über das sonstige Vereinsleben ist nach Quellenlage wenig überliefert. Einige Splitter ergeben sich aus Berichten der jüdischen Presse. Das Jüdische Volkshaus organisierte sporadisch Vorträge und Lesungen. Es gab zahlreiche lokale Altonaer Ableger von Hamburger Vereinen, so etwa angesichts des erheblichen Anteils ehemals polnischer Juden eine getrennte Gruppierung der Ostjüdischen Vereinigung Groß-Hamburg. Es ist anzunehmen, dass insbesondere die zahlreichen jüdischen Jugendbünde Altonaer Untergruppen sehr unterschiedlicher Ausrichtung waren. Wanderungen, Heimabende, Sprachkurse und geselliges jugendliches Zusammenleben führten zu Gemeinschaften, deren Bestand nicht selten von der Aktivität einzelner lebte. Es waren häufig nur informelle Gruppierungen, die sich durch lose Vereinbarungen mit einem leitenden »Führer« organisierten. Sichtbar wurde dies, wenn beispielsweise die Gemeinde um das Überlassen von Räumen oder um eine finanzielle Unterstützung gebeten wurde. In dem diktatorischen NS-System war man gut beraten, tunlichst keine schriftlichen Spuren zu hinterlassen.

### *1.2.10 Die Zusammenführung mit der Hamburger Gemeinde*

Der Vorstand der Hamburger Gemeinde war sich Anfang 1937 bewusst, dass die seit Januar 1937 veränderte staatsrechtliche Stellung Hamburgs durch das Groß-Hamburg-Gesetz auch zu einer Zusammenfassung der jüdischen Gemeinden führen müsse.<sup>129</sup> Die Tatkraft von Leo Lippmann trieb diese Entwicklung auch innerjüdisch

Vereinswesen vor und nach 1933, in: ders./Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.), *Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998)*, Neumünster 1998, S. 147-165.

128 Nachweise im Israelitischen Kalender für Schleswig-Holstein, hrsg. vom Verband der Jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins, Altona 1928/29, S. 20 f.

129 Zur Geschichte der Vereinigung der jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum vgl. Lorenz, *Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937)*, passim S. 81-115; zu Leo Lippmann vgl. zuletzt Lorenz, *Leo Lippmann (1881 bis 1943) – Ein deutscher Jude*.



voran. Bei einer Verschmelzung aller jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum würde eine faktische und rechtliche Dominanz der Hamburger Gemeinde unausweichlich sein. Der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona gelang es, sich in dem neuen Gemeindeverbund den rechtlichen Status eines selbstständigen Kultusverbandes zu sichern. Es würde dann mit dem SV zwei orthodoxe Kultusverbände mit jeweils einem eigenen Oberrabbinat geben. Das nahmen beide Seiten hin. Eine Satzung vom 15. Dezember 1937 legte die Einzelheiten fest. Die Altonaer Gemeinde nannte sich jetzt gemeindeintern selbstständiger Kultusverband »Synagogenverband Altona«. Der siebenköpfige Vorstand war unverändert nur von den männlichen Mitgliedern des Verbands zu wählen.

Am 2. Januar 1938, einem Sonntag, traten Vorstand und Gemeindevertretung der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona zu ihrer letzten gemeinsamen Sitzung zusammen.<sup>130</sup> Zu entscheiden gab es nichts mehr. Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 war die Gemeinde unter Verlust ihrer rechtlichen Selbstständigkeit als Synagogenverband in den »Jüdischen Religionsverband Hamburg e.V.« eingegliedert worden.<sup>131</sup> Es handelte sich um den wehmütigen Abschied von einer altehrwürdigen Gemeinde.<sup>132</sup> Der letzte Vorsitzende des Vorstands, Paul Möller, schloss die Sitzung mit den Worten: »Mir bleibt es vorbehalten, die Tradition der Altonaer Gemeinde, von der hier gesprochen wurde, auf die Hamburger Gemeinde zu verpflanzen. Möge es mir gelingen, diesen Geist auf den Religionsverband Hamburg zu übertragen.«<sup>133</sup>

### 1.3 Die Altonaer Ostjuden

Die »Ostjuden«, wie die osteuropäischen Juden seit der Jahrhundertwende zumeist pauschal genannt wurden, erfasste im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus eine starke Westwanderung. In erster Linie strebten polnische und russische Juden überwiegend über die Seehäfen Bremen und Hamburg in die USA. Zwischen 1880 und 1910 fuhren knapp zwei Millionen Menschen mit Schiffen von Hamburg aus in die Vereinigten Staaten. Von den »Westjuden« unterschieden sich die osteuropäischen Auswanderer nicht nur hinsichtlich ihrer geografischen Herkunft, sondern es bestanden vor allem religiöse, sprachliche sowie sozio-kulturelle Unterschiede.<sup>134</sup> Gleichwohl war das Ostjudentum keine einheitliche Gruppierung.

130 Sitzungsniederschrift vom 2.1.1938, Kap. 15,2, Dok. 10.

131 Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937), S. 107.

132 Zur Geschichte der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona vgl. u.a. Ulla Hinnenberg, Die Kehille. Geschichte und Geschichten der Altonaer jüdischen Gemeinde. Ein Buch über Altona, Hamburg-Altona 1996; Hilde Michael, Das Leben der Hamburger und Altonaer Juden unterm Hakenkreuz. Anhand ausgewählter Briefe des Dr. Joseph Carlebach, Berlin 2009; Gewehr, Stolpersteine in Hamburg-Altona.

133 »Schluss-Sitzung« der Gemeinschaftlichen Versammlung des Vorstands und des Gemeindevertreter-Kollegiums vom 2.1.1938, Kap. 15,2, Dok. 10.

134 Maurer, Ostjuden in Deutschland, S. 46 ff.; dies., Die Wahrnehmung der Ostjuden in

Ein Teil der Auswanderer blieb in der Auswanderungsphase vor dem Ersten Weltkrieg im Hamburger Großraum quasi hängen.<sup>135</sup> So erlebte die Altonaer Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde seit den 1880er-Jahren einen erheblichen Zuzug von osteuropäischen Juden. Ein anderer Teil war als in aller Regel ungelerner Arbeiter während des Ersten Weltkrieges rekrutiert worden und blieb enturzelt in Deutschland.<sup>136</sup> 1925 besaß die Stadt Altona einen allgemeinen Ausländeranteil von etwa 2,1 Prozent bei einer Gesamtbevölkerung von 185 653 Personen.<sup>137</sup> Der jüdische Wohnbevölkerungsanteil lag bei knapp 1,3 Prozent. Bei den Altonaer Juden, bezogen auf die Glaubensjuden, lagen in diesem Zeitraum die Verhältnisse demgegenüber vollkommen anders: Von ihnen besaßen 43,6 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit, mithin hatten 56,4 Prozent entweder eine ausländische Staatsangehörigkeit oder waren Staatenlose.<sup>138</sup> Bei manchen ließ sich angesichts der völkerrechtlichen Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg die Staatsangehörigkeit nicht hinreichend genau feststellen. Entsprechendes galt nach damaligem deutschem Staatsangehörigkeitsrecht von 1913 für die in Altona geborenen Kinder. Für 1925 kann man schätzungsweise von etwa 1000 Juden mit osteuropäischem Migrationshintergrund ausgehen. Der Anteil der polnischen Juden war in Altona dominant, er betrug 1925 ein knappes Drittel der dort lebenden Juden. Viele kamen aus Galizien. Dagegen war der Anteil russischer Juden mit etwa 2 Prozent gering. Diese Daten entsprechen strukturell den Ergebnissen der Volkszählung vom Sommer 1933.

Nach dieser Volkszählung hatten 3117 in Schleswig-Holstein lebende Glaubensjuden eine ausländische Staatsangehörigkeit oder waren im Ausland geboren. Das entsprach einem Anteil von 49,1 Prozent.<sup>139</sup> Demgemäß waren 50,9 der »einheimischen« Glaubensjuden im Reich geboren und hatten auch eine deutsche Staatsangehörig-

Deutschland 1910-1933, in: LBI Information. Nachrichten aus den Leo Baeck Instituten in Jerusalem, London, New York und der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des LBI in Deutschland 1997, Nr. 7, S. 67-85; Barbara Hahn, Die Anderen – Ostjuden in Deutschland vor 1933, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 18/1989, S. 163-169; Salomon Adler-Rudel, Ostjuden in Deutschland 1880-1949, Tübingen 1959; vgl. allgemein Ulrich Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland, München 2001.

- 135 Michael Just, Transitprobleme der osteuropäischen Amerikaauswanderung durch Deutschland Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, Hamburg, Universität Hamburg, Staatsex.-Arb., 1977; ders., Ost- und südosteuropäische Amerikawanderung 1881-1914. Transitprobleme in Deutschland und Aufnahme in die Vereinigten Staaten, Stuttgart 1988.
- 136 Ludger Heid, Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914-1923, Hildesheim 1995; Uta Hinz, Zwangsarbeit, in: Enzyklopädie Erster Weltkrieg, hrsg. von Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz, Paderborn 2003, S. 978-980; Offenborn, Jüdische Jugend, S. 705 f.
- 137 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1228 f.
- 138 Maurer, Ostjuden in Deutschland, S. 76, gibt einen etwas anderen Wert an, danach waren 46,8 Prozent der Altonaer Juden Ausländer.
- 139 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/16.

keit. Diese Zahl ist besonders aussagefähig, weil etwa zwei Drittel aller schleswig-holsteinischen Juden in Altona lebte. Ein ganz erheblicher Anteil bestand also aus Neuzuwanderern mit einer nichtdeutschen, im Regelfall mit polnischer Staatsangehörigkeit.<sup>140</sup> Sie bedurften mutmaßlich vielfältiger finanzieller und sozialfürsorglicher Unterstützung. Nur eine Minderheit der Altonaer Ostjuden wohnte bereits vor der Jahrhundertwende dort und war inzwischen in die Mittelschicht hineingewachsen. In Hamburg betrug der entsprechende Anteil der »einheimischen« Glaubensjuden, die im Reich geboren wurden und eine deutsche Staatsangehörigkeit hatten, dagegen 81,6 Prozent. Also nur 18,4 Prozent waren außerhalb des Reichs geboren und hatten eine ausländische, auch hier zumeist polnische Staatsangehörigkeit. Beide Städte besaßen also eine deutlich voneinander abweichende jüdische Einwohnerstruktur. Das wird noch deutlicher, wenn man die statistischen Werte auf Reichsebene betrachtet. Danach waren immerhin 77 Prozent »einheimische« Juden in der vorerwähnten Definition, aber nur 23 Prozent »zugewanderte« Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit.<sup>141</sup> Auch in anderer Hinsicht waren die Verhältnisse zwischen den beiden Städten recht unterschiedlich, wenn man die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde geborenen Glaubensjuden betrachtet. Der Anteil der in Altona ortsgebürtigen Glaubensjuden betrug 29,3 Prozent, in Hamburg dagegen 50,8 Prozent.<sup>142</sup> Das alles deutet für die Hamburger Glaubensjuden auf eine relativ hohe »heimische« Struktur hin. Für Altona lagen die Verhältnisse gerade umgekehrt.

Es war ein offenes Geheimnis, dass die Hamburger Juden seit den 1920er-Jahren einen höheren Anteil osteuropäischer Juden in ihren Reihen zu verhindern suchten. Nur wenige sahen in der Zuwanderung der vielfach stark religiös geprägten Ostjuden eine wertvolle Bereicherung jüdischen Lebens. Das erschien angesichts der tatsächlichen Situation vieler mittelloser und bildungsferner osteuropäischer Juden vielen Gemeindegliedern als eine eher idealistische Beurteilung. In der Rückschau wird man in dieser Auffassung nicht nur den Ausdruck einer innerjüdischen Auseinandersetzung sehen, sondern sie auch als ein Indiz für die bereits fortgeschrittene Assimilation der Hamburger Juden bewerten. Sie waren schnell bei der Hand, Ostjuden als »Kleinbürger ohne Intelligenz« einzuordnen.<sup>143</sup> Eher nahm die Deutsch-Israelitische Gemeinde einen mecklenburgisch-strelitzer Juden auf. Der Hamburger Gemeinde kam daher die Politik des Senates der Stadt entgegen, die mit fremdenpolizeilichen Anordnungen einen massiven ostjüdischen Zuzug zu verhindern suchte. Die fremdenpolizeiliche Überwachung ist dabei strikt gehandhabt worden: Osteuropäische Juden, die sich eigentlich in Hamburg niederlassen wollten, zogen notge-

140 Vgl. Bd. 2, S. 1096-1107 (Kap. XII.2.3, Die »Polenaktion« in Hamburg).

141 Die Glaubensjuden im Deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 5), Berlin 1936, S. 5/16.

142 Ebd.

143 Vgl. abwehrend und autobiografisch Arie Goral-Sternheim, Auseinandersetzungen in der sozialistisch-zionistischen Arbeiterjugend 1932-1933, o.J., S. 2-4, Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung, GOR 110,07.

drungen nach Altona. Von Seiten der DIG war man eher bereit, die Altonaer Gemeinde finanziell zu unterstützen. So fand sie sich zu einer mehr oder minder dauernden jährlichen Beihilfe zu den Wohlfahrtslasten der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde bereit. Die von zionistischer Seite verfolgte Idee, ein gemeindeübergreifendes Fürsorgeamt für Ostjuden einzurichten, scheiterte.<sup>144</sup> Die DIG verstand sich nur dahin, Ostjuden in dem 1909 errichteten, gemeindeeigenen Daniel-Wormser-Haus für die Zeit bis zur angekündigten Auswanderung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.<sup>145</sup> Diese Politik setzte man auch nach 1933 fort.

Das Ostjudentum galt vielen klischeehaft als Gegenbild des geordneten, strebsamen, sauberen und sozial etablierten Deutschen. Das war ein hartnäckiges Stereotyp. Auch die alteingesessenen Altonaer und Hamburger Juden waren von derartigen Vorurteilen nicht frei. Sowohl den Altonaer als auch den Hamburger Ostjuden gelang es kaum, in sozial höhere Berufsgruppen aufzusteigen. Das gilt jedenfalls für ihren Anteil an den Hamburger Anwälten. Etwa drei Viertel aller jüdischen Anwälte war in Hamburg oder Altona geboren.<sup>146</sup> Nur vier Anwälte wiesen einen osteuropäischen Geburtsort (Bukowina, Galizien und Ungarn) auf und besaßen möglicherweise die österreichische Staatsangehörigkeit. Waren sie magyarisches assimiliert, wird man sie nicht als »ostjüdisch« ansehen können. Die Zusammensetzung der jüdischen Ärzte in Hamburg und Altona war eine andere. Nur knapp die Hälfte war in Norddeutschland geboren und nur ein knappes Drittel in Hamburg oder Altona. Knapp ein Viertel kam aus den preußischen Ostprovinzen und damit aus Ost- und Westpreußen, Schlesien oder Posen. Immerhin dürften etwa sechs Prozent einen osteuropäischen Geburtsort gehabt haben.<sup>147</sup> Soweit ersichtlich, hatte keiner von ihnen bei den ostjüdischen Institutionen eine Funktion inne.

Ostjuden konnten gleichberechtigte Mitglieder der Altonaer Gemeinde werden, die ausländische Staatsangehörigkeit war ohne rechtliche Bedeutung, gleichwohl erwies sich eine Integration der ostjüdischen Gemeindemitglieder als schwierig. Sie war auch zum Teil von beiden Seiten aus verschiedenen Gründen nicht gewollt, die unter anderem in der unterschiedlich ausgeprägten Religiosität, in der Sprache, in der fehlenden beruflichen Qualifikation und in einem anderen tradierten Sozialmilieu lagen. Oberrabbiner Carlebach diagnostizierte diesen Zustand einmal mit großer Deutlichkeit, wenn er dem staatlichen Schulamt Altona Ende 1931 gegenüber äußerte, »daß infolge der kulturellen Überlegenheit der Einheimischen alle führen-

144 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 962.

145 1884 nahm der von Daniel Wormser (1840-1900) gegründete Israelitische Unterstützungsverein für Obdachlose seine Arbeit auf und versorgte die Notleidenden bis zur Abreise mit einem Nachtquartier und Mahlzeiten, wenn nötig auch mit Kleidung und Reisegeld; vgl. auch Arie Goral-Sternheim, *Daniel Wormser, 1840-1900*, Berlin 1985; ders., *Transit Hamburg 1885-1935*, Berlin 1985.

146 Datengrundlage nach Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 123 ff.

147 Die Angaben beruhen auf Schätzungen aufgrund der biografischen Angaben bei von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 207-427.

den Verwaltungsstellen doch in ihrer Hand sind und bleiben«. <sup>148</sup> In der Tat weisen die Quellen aus, dass in den Gemeindeorganen nahezu ausschließlich einheimische Altonaer Juden das Sagen hatten. Auch der aufkommende zionistische Gedanke mochte eine Rolle gespielt haben, dem die Ostjuden in den 1920er-Jahren eher zugewandt waren als das etablierte Altonaer Judentum. Jedenfalls fanden Ostjuden bei den Zionisten vielfach Fürsprecher für ihre sozialen Sorgen. <sup>149</sup> So veranstaltete die ZVfD 1923 einen »Ostjudentag« in Hamburg. <sup>150</sup>

Dass eine Abwehr durch das etablierte, alteingesessene jüdische Bürgertum und eine soziale Abgrenzung existierten, lässt sich vielfältig belegen. Eine klare Zuordnung von Ursache und Wirkung der fehlenden Integration lässt sich im Nachhinein schwer bestimmen. Offenkundig verstanden sich namentlich die polnischen Ostjuden als eine zu beachtende Minderheit in der Altonaer Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde und wollten dies teilweise wohl auch bleiben. Man kann pointiert sogar partiell von einer Parallelgesellschaft sprechen. Der ostjüdische Ritus und vielfach die Benutzung der jiddischen Sprache unterstützten diese Trennung. Auch ein anderes Frauenbild darf man annehmen. Hier hatte der Erste Weltkrieg bei den Westjuden zu einer deutlichen Einstellungsänderung geführt. <sup>151</sup> Eine »Mischehe« kam bei Ostjuden prozentual deutlich seltener vor als bei den übrigen Altonaer oder Hamburger Juden. Die Quellen sind in dieser Hinsicht insgesamt spärlich. Das mag man auch als Anzeichen dafür werten, dass die ostjüdische Minderheit auf eine eigene straffe Bürokratisierung ihrer Interessen verzichtete.

Einige institutionelle Besonderheiten deuten einen bewussten Minderheitenstatus an. Der orthodoxe Verein »Adas Jeschorim« (Gemeinde der Aufrechten) fungierte wie eine Art Heimatverein. Er galt zunächst als organisatorischer Mittelpunkt der Ostjuden, besonders der polnischen Juden. »Adas Jeschorim« war – soweit feststellbar – schon vor Ende des Ersten Weltkrieges, vielleicht sogar vor Kriegsbeginn, gegründet worden. Sein Ziel war es, alle im Hamburger Raum lebenden Ostjuden zu vereinen und durchreisende Ostjuden zu unterstützen. <sup>152</sup> Vorsitzender war zu dieser Zeit der Kolonialwarenhändler Ephraim Grünberg (geb. 1875 in Wojnilow [Galizien, heute Ukraine], gest. 1933[?]), wohnhaft in Hamburg, Rutschbahn 34. Es kam den religiösen Vorstellungen der Ostjuden gewiss entgegen, dass im Sommer 1921 in Hamburg die rabbinische Lehranstalt »Jeschiwa e.V.« im Gebäude Bieberstraße 2 eingerichtet wurde. <sup>153</sup> Geleitet wurde die Jeschiwa vom Klausrabbiner Samuel Ra-

148 Schreiben des Oberrabbiners Joseph Carlebach an das Schulamt Altona vom 22.11.1931, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 980, Dok. 33.

149 Maurer, *Ostjuden in Deutschland*, S. 660 ff.; Offenborn, *Jüdische Jugend*, S. 735.

150 Maurer, *Ostjuden in Deutschland*, S. 667.

151 Marion Kaplan, *Die jüdische Frauenbewegung in Deutschland. Organisation und Ziele des Jüdischen Frauenbundes 1904-1938*, Hamburg 1981, S. 172 ff., 249 ff. (zum Frauenwahlrecht).

152 Bericht über eine Versammlung am 21.12.1919, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 952, Dok. 8.

153 Der Vorstand bestand 1934/35 aus: Jacob Goldschmidt, K. M. Flörsheim, Dr. Caesar Heck-

b[b]inow (1888-1963, 1938 Emigration nach Antwerpen).<sup>154</sup> Rab[b]inow war baltischer Jude und hatte seine Ausbildung in der berühmten litauischen Jeschiwa von Slabodka (bei Kowno) erhalten. Er galt als Entdeckung des damals noch in Altona amtierenden Oberrabbiners Joseph Carlebach und genoss in allen jüdischen Hamburger Gemeinden einen glänzenden Ruf.<sup>155</sup> Man darf wohl annehmen, dass Rab[b]inow für die Hamburger und Altonaer Ostjuden faktisch die Stellung eines religiösen Oberhauptes einnahm, vorbehaltlich der formalen Stellung der Oberrabbinare in den beiden Städten. Mehr als hundert, auch ausländische Schüler erhielten in der Jeschiwa eine talmudische Ausbildung. Rab[b]inow organisierte in den Räumen der Bieberstraße 2 zudem ein umfassendes Vortragswesen innerhalb der ostjüdischen Synagogengemeinschaft und hielt dort auch Gottesdienste nach ostjüdischem Ritus ab. In der Bieberstraße 2 blieb die Jeschiwa bis 1929. Bereits 1925 erwarb »Adas Jeschorim« das Grundstück Kielortallee 13 in Hamburg-Eimsbüttel. Der Verein vermochte jedoch den Kaufpreis von 20 000 Goldmark nicht aus eigener Kraft zu begleichen. Daraufhin trat die DIG in den Kaufvertrag anteilmäßig unter der Bedingung ein, dass sie einige Räume des Gebäudes zu eigenen Zwecken nutzen dürfe. Erst im Oktober 1929 konnte in dem Gebäude nach Ablösung und Räumung durch die Ungersche Privatschule eine Synagoge eingeweiht werden. Das Gebäude Kielortallee 13 besaß einen Andachtsraum für etwa 200 Personen, davon 150 Männer- und 50 Frauenplätze. 1935, sechs Jahre später, erwarb die Waren-Kredit-Gesellschaft des Hamburger Einzelhandels das Grundstück Bieberstraße 2 im Rahmen der Zwangsversteigerung.<sup>156</sup>

Die bereits erwähnte Ostjüdische Vereinigung wurde formell 1930 gegründet.<sup>157</sup> Für dieses Jahr besteht eine Gründungssatzung, aber bereits Jahre zuvor hatte sich die Vereinigung gegründet und entwickelt. Nach anderen Quellen wurde »Adas Jeschorim« nur umbenannt in Ostjüdische Vereinigung. Zeitweise wurden beide Namen wechselnd für ein und dieselbe Institution benutzt.<sup>158</sup> Satzungsgemäßer Zweck des Vereins sollte die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Wahrnehmung der Rechte und Interessen und die Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens von Ostjuden sein. Das Grundstück Kielortallee 13 verpachtete die DIG an die Ostjüdische Vereinigung. Das lässt darauf schließen, dass die Ver-

scher, Hans Lehmann, Julius Philipp, Jacob Reich und Arthur Spier. Neben Rabbiner Rab[b]inow amtierten Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach und Rabbiner Jaffe als Dozenten.

154 Zu Rab[b]inow vgl. den Artikel »Rabbiner S. J. Rab[b]inow, dem Leiter der Hamburger Jeschiwah zum Abschied«, in: JJGSH 1937/38, Nr. 9, S. 48-50.

155 Offenborn, Jüdische Jugend, S. 1248; Würdigung, in: HF Nr. 24 vom 11.6.1936.

156 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 15, 89 f., 93, 105.

157 Satzung vom 19.10.1930, teilweise abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 979 f., Dok. 32. Vgl. auch Arie Goral-Sternheim, Ostjüdische Vereinigung Gross-Hamburg 1930-1938/1940, Berlin 1985; zur Ostjüdischen Vereinigung vgl. auch Bd. 2, S. 797 f. (Kap. IX.6.2.3).

158 »Ostjüdische Vereinigung Adas Jeschorim«, in: JJGSH 1936/37, Nr. 8, S. 124.

einigung weitgehend die Aufgaben von »Adas Jeschorim« übernommen hatte. Vorsitzender der Vereinigung war bei ihrer Gründung der Kaufmann Berl Weißberg (geb. 1872, 1933 Emigration nach Palästina). Weißberg war für die zionistische Jüdische Volkspartei Mitglied des Hamburger Gemeindevorstandes. Sein Nachfolger, M. Kanarek, hatte in der Hamburger Gemeinde kein Amt inne. Die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder der Vereinigung gab man 1931 gegenüber dem Amtsgericht Hamburg mit 200 an. Zwei gebürtige Ostjuden waren Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde: der Kaufmann Simon Isaak Horowitz (geb. 1888 in Buczaz [Galizien], Emigration im August 1939), der dem Vorstand der Ostjüdischen Vereinigung angehörte, für die Jüdische Volkspartei sowie der Kaufmann Josef Pohoryles (geb. 1888 in Husjatyn [Galizien], Emigration 1939) für die Orthodoxe Fraktion.

Anfang 1936 vertrat Pohoryles die Altonaer und Hamburger Ostjuden auf der 1. Reichskonferenz des »Reichsverbandes polnischer Juden in Deutschland« und wurde in die Exekutive des Verbandes gewählt. Im selben Jahr musste sich die Ostjüdische Vereinigung auf Forderung der Gestapo in »Verband Polnischer Juden Groß-Hamburg e.V.« umbenennen, agierte aber weiterhin als Selbsthilfeorganisation.<sup>159</sup> Im Sommer 1938 kam es zwischen dem Vorstand des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg und dem Verband Polnischer Juden Groß-Hamburg zu Auseinandersetzungen über die Nutzung des auch als Synagoge genutzten Gebäudes Kielortallee 13. Der Verband Polnischer Juden hatte dort seine Geschäftsstelle eingerichtet und hielt in den Räumen montags und donnerstags seine Sprechstunden ab. Der Gemeindevorstand wollte in der Kielortallee 13 den Kindergarten der Agudas-Jisroel-Jugendgruppe unterbringen, der sich auf dem Grundstück Werderstraße 18 befunden hatte. Da das Grundstück zum 1. Juli 1938 verkauft worden war, sollte der Kindergarten nun in die Kielortallee 13 verlegt werden. Weil sich der Verband dem widersetzte, entschloss sich der Gemeindevorstand der DIG, das bisherige Pachtverhältnis zu kündigen.<sup>160</sup> Die Auseinandersetzungen zeigten auch die unveränderte Distanz zwischen der etablierten Gemeinde und den Ostjuden.<sup>161</sup> Arie Goral-Sternheim umschrieb die zurückhaltende Einstellung mit den Worten, dass »das westlich jüdische Bürgertum [...] im überwiegenden Teil eine reservierte, nicht ablehnende Haltung gegenüber den ostjüdischen Glaubensbrüdern ein[nahm]«. <sup>162</sup>

Horowitz und Pohoryles mussten im Mai 1938 ihr Amt im Repräsentanten-Kollegium wegen fehlender deutscher Staatsangehörigkeit aufgeben.<sup>163</sup> Seit Ende 1937

159 Kap. 26.2.2, Dok. 3-5.

160 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 23.8.1938 und vom 31.8.1938, CAHJP, AHW 329 c, S. 406, 409.

161 Vgl. auch Offenborn, Jüdische Jugend, S. 701-704.

162 Arie Goral-Sternheim, Versuch über die Geschichte der jüdischen Jugendbewegung, o.J., Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung, GOR 110,09.

163 Die Mitglieder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, hatten auf Weisung der staatlichen Behörden bis zum 20. Mai 1938 aus dem Kollegium auszuscheiden; vgl. Nieder-

begann der SD eine aggressive Agitation gegen ausländische Juden, die in den jüdischen Institutionen tätig waren. Ihnen wurde unterstellt, sie seien in Wahrheit Agenten des Weltjudentums.<sup>164</sup> Im Lagebericht des SD für 1938 hieß es dazu: »Der im Vorjahr in Angriff genommene Ausschluß von Juden ausländischer Organisationen konnte im Berichtsjahr endgültig zum Abschluß gebracht werden.«<sup>165</sup> Nach der deutschlandweiten Ausweisung der polnischen Juden am 28. Oktober 1938 erstarb jede Vereinstätigkeit der ehemaligen Ostjüdischen Vereinigung. Die Altonaer ostjüdischen Bethäuser wurden geschlossen. Ein irgendwie gearteter institutioneller Zusammenschluss Altonaer Ostjuden nach diesem Zeitpunkt lässt sich quellenmäßig nicht belegen. Nach dem Fortzug des Rabbiners Rab[b]inow nach Antwerpen übernahm dessen Aufgaben Rabbiner Dr. Joseph Norden (1870-1943 [Theresienstadt]).<sup>166</sup> Das Gebäude Kielortallee 13 wurde 1942 als »Judenhaus« genutzt. Noch im selben Jahr wurde es veräußert.

## 2. Die Jüdische Gemeinde Wandsbek

### 2.1 Die Geschichte der Wandsbeker Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung«

Die Geschichte der »hochdeutschen« Juden in Wandsbek war stets eng mit der Entwicklung der aschkenasischen Gemeinden in Altona und Hamburg verbunden. Der dänische König Christian IV. übernahm von 1614 bis 1641 den Ort Wandsbek als Gutsherr. Er gewährte den in Wandsbek lebenden Juden die Gemeindebildung. Ein jüdischer Friedhof an der Straße Langereihe (später Königsreihe) entstand 1637, dieses Jahr galt der Gemeinde auch als Gründungsjahr. Etwa zur gleichen Zeit schloss sie sich mit den Gemeinden in Altona und Hamburg unter dem gemeinsamen Oberrabbinat Altona zu der religiösen Dreigemeinde AHW zusammen.<sup>167</sup> Wandsbek war zu diesem Zeitpunkt rechtlich eine Gutsherrschaft innerhalb des dänisch verwalteten Herzogtums Holstein. Die faktische Auflösung der Dreigemeinde durch die Eingliederung Hamburgs in das französische Kaiserreich 1810 führte zur Selbstständigkeit der Wandsbeker jüdischen Gemeinde. Am 8. Januar 1833 erhielt das Dorf Wandsbek die Fleckengerechtigkeit und entwickelte sich nunmehr zur eigenen Stadt. Bis 1840 hatte sich die Gemeinde so weit konsolidiert, dass sie erstmalig eine

schrift der Sitzung des RK vom 22.5.1938, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. II, Bl. 191.

164 Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 47, mit Hinweis auf ein Referat von Adolf Eichmann auf der Tagung der SD-Referenten am 1. Januar 1937 im SHA in Berlin, ebd., S. 133-138.

165 Lagebericht der Abteilung II 112 [des SD] für das Jahr 1938, ebd., S. 194-205, hier S. 198.

166 Bericht über die Berufung von Rab[b]inow, in: HF Nr. 24 vom 11.6.1936.

167 Günter Marwedel, Geschichte der Juden in Hamburg, Altona und Wandsbek, Hamburg 1982, S. 25 ff.



Synagoge mit angegliederter Gemeindeschule im Hinterhof Langereihe erbauen konnte. Die Synagoge besaß 170 Plätze, davon 90 für Männer und 80 für Frauen. 1863 wurde mit David Hannover ein eigener akademisch ausgebildeter Rabbiner gewählt.<sup>168</sup> Die Gemeinde verstand sich als religiöse Einheitsgemeinde. Sie suchte den religiösen Interessenausgleich in aller Regel nach allen Seiten, jedoch letztlich im Sinne einer gemäßigten Orthodoxie. Als sie 1919 die Urnenbeisetzung gestattete, folgte sie darin der liberalen Richtung der Hamburger Gemeinde. Im selben Jahr entschied sie sich auch, für die Gemeindeämter jedenfalls das aktive Frauenwahlrecht einzuführen; das passive Wahlrecht blieb Frauen bis zur Auflösung der Gemeinde 1938 verschlossen.<sup>169</sup> Seit 1902 amtierte der vom preußischen Staat besoldete Rabbiner Dr. Simon Simcha Bamberger (1871-1961 [Israel]).<sup>170</sup> Ein städtisches Gutachten führte 1884 zur Schließung des ersten Friedhofes, ein neuer konnte 1886 in der Jenfelder Straße eingeweiht werden.

Die förmliche Anerkennung als Stadt erhielt Wandsbek allerdings erst am 1. Juni 1870, nachdem Preußen Anfang 1867 Schleswig-Holstein als preußische Provinz anektiert hatte. Die Wandsbeker Gemeinde unterlag damit preußischem Recht. Im Jahre 1902 erhielt der Magistrat der Stadt die Aufsichtsbefugnis über die jüdische Gemeinde. Im Übrigen verblieb es bei der Rechtslage, wie sie sich aus dem dänischen Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein vom 14. Juli 1863 ergab.<sup>171</sup> Dänischer und preußischer Rechtsauffassung entsprach es, die jüdischen Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen und einer strengen Rechtsaufsicht zu unterziehen. Die Satzung der Wandsbeker Gemeinde von 1912 brachte dies durch umfassende Beitragspflichten, Aufsichtsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte deutlich zum Ausdruck.<sup>172</sup> Noch 1926 bestand der Oberbürgermeister der Stadt darauf, die gewählten Gemeindevertreter mit Handschlag auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten persönlich zu verpflichten. Die Veränderungen, die sich aus der verfassungsrechtlichen Rechtslage der Weimarer Republik für

168 Louven, Die Juden in Wandsbek; dies., Jüdische Gemeinde Wandsbek, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006, S. 266-268; dies./Ursula Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek mit den Walddörfern. Biographische Spurensuche, Hamburg 2008.

169 Vgl. Satzungsänderung vom 19.7.1933, Kap. 16, Dok. 2.

170 Vgl. den Bericht von Nathan M. Nathan zu Rabbiner Bambergers 25-jährigem Amtsjubiläum, in: GB Nr. 5 vom 10.5.1927, S. 1 f.; Israelitischer Kalender für Schleswig-Holstein, hrsg. vom Verband der Jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins, Altona 1927/28, S. II. Vgl. ferner Shaul Esh (Hrsg.), The Bamberger Family, The Descendants of Rabbi Seligmann Bär Bamberger the »Würzburger Raw« (1807-1878), 2. Aufl., Jerusalem 1979, S. 61.

171 Das sogenannten Dänische Emanzipationsgesetz für Holstein vom 14.7.1863, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1233-1236.

172 Satzung der Jüdischen Gemeinde Wandsbek vom 9.10.1912/24.12.1912, abgedruckt ebd., S. 1362-1367.

alle Religionsgemeinschaften ergaben, blieben auch hier weitgehend unbeachtet. Dass sich die bisherige Verwaltungspraxis wesentlich änderte, deuten die vorhandenen Quellen jedenfalls nicht an. Zwar verhielt sich die Stadt Wandsbek der Gemeinde gegenüber in dieser Zeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben wohlwollend behilflich, beharrte aber auf der Wahrnehmung der satzungsrechtlich festgelegten Aufsichtsbefugnisse.

## 2.2 Die Wandsbeker Gemeinde im NS-Staat

»Diese politische Umwälzung in Deutschland, die nirgends spurlos vorbeigegangen ist, hat auch das Antlitz dieser Kleingemeinde merklich verändert, so dass sie kaum wiederzuerkennen ist. Auswanderung, Wegzug und Todesfälle taten das ihrige, die Kopfzahl ihrer Mitglieder ganz erheblich zu vermindern. Ihre Situation zeugt beredt vom allgemeinen Niedergang deutscher Judengemeinden mittleren Umfangs, die in diesen Zeiten allgemeiner Not besonders hart alle Schicksalsschläge empfinden müssen.«

So formulierte es ein Bericht im *Hamburger Familienblatt* im Oktober 1934 über die Jüdische Gemeinde Wandsbek.<sup>173</sup>

Die Wandsbeker Gemeinde blieb eine nach Personen und finanzieller Leistungsfähigkeit kleine Körperschaft. Die Attraktivität der Nachbargemeinde in Hamburg war in ihrer Sogwirkung stark. Es sollte eine Geschichte des Niederganges einer einst stabilen jüdischen Gemeinschaft werden. Einige Köpfe der Gemeinde stemmten sich gegen diese Entwicklung. Als Ende 1937 die Gemeinde auch formal in die Hamburger Deutsch-Israelitische Gemeinde aufgenommen wurde, lagen die Gründe nicht allein in der nationalsozialistischen Machtkonzentration.

### 2.2.1 Die Gemeinde als Institution

Im Jahr 1905 hielten sich in Wandsbek 208 Juden auf, das entsprach einem Bevölkerungsanteil von 0,66 Prozent. Die meisten gehörten der mittleren oder unteren Mittelschicht an. Um 1920 veränderte sich die Zusammensetzung der Gemeinde durch den Zuzug neuer Mitglieder aus den ehemals deutsch-polnischen Provinzen. Für die Weimarer Zeit weisen gemeindeinterne Quellen die Zahl von etwa 180 Gemeindeangehörigen aus. Die Volkszählung von 1925, die nur Glaubensjuden ermittelte, gab für die Stadt Wandsbek 170 Juden und für die umliegenden Orte des Kreises Stormarn, nämlich Rahlstedt, Sasel, Bramfeld, Steilshoop und Wellingsbüttel, weitere 55 Juden an. Die genannten Ortschaften gehörten seit 1912 zur Wandsbeker Gemeinde.<sup>174</sup> Nach 1933 sank die Zahl der Gemeindeangehörigen drastisch.

173 HF Nr. 42 vom 18.10.1934, S. III, Kap. 16, Dok. 11.

174 Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1358-1360.

Über die Zahl ihrer Angehörigen besaß die Gemeinde selbst keinen genauen Überblick. Sie schätzte sie für den Jahresanfang 1933 auf zwischen 180 und 200,<sup>175</sup> eine Angabe, die zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits deutlich überhöht war. Die Zahl sank bis September 1933 um etwa 30 Gemeindeangehörige. Viele verlegten in dieser Zeit ihren Wohnsitz nach Hamburg. Mit dem Wegzug weiterer Gemeindemitglieder rechnete man,<sup>176</sup> dabei schmerzte insbesondere der erwartete Fortzug mehrerer steuerkräftiger Mitglieder. Im April 1934 ging man von etwa 150 Gemeindeangehörigen aus.<sup>177</sup> Für 1934 teilte ein wohlwollender Bericht im *Hamburger Familienblatt* mit, dass in Wandsbek etwa fünfzig jüdische Familien wohnten.<sup>178</sup> Eine Anfang 1936 den städtischen Behörden übermittelte Liste nennt lediglich 36 steuerpflichtige Gemeindemitglieder. Die Gemeinde war überaltert. Junge Juden, etwa im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, lebten kaum noch in ihr.<sup>179</sup> Die noch betriebene Religionsschule besuchten nur mehr drei Kinder. Die Gemeinde näherte sich seit dem Sommer 1937 ganz offensichtlich dem Aussterben.

In der beruflichen Zusammensetzung überwogen der kleinere Einzelhändler oder Kaufmann. Wenige Mitglieder waren akademisch ausgebildet, wie etwa die Rechtsanwälte oder Ärzte. Insgesamt praktizierten in Wandsbek sieben jüdische Ärzte, von denen allerdings nicht jeder auch in Wandsbek wohnte. Alle drei in Wandsbek niedergelassenen Rechtsanwälte, Dr. Siegmund Fürth (1889-1975), Dr. Walter Jacobson (1898-1981) und Dr. Willy Victor (1876-1956), waren Funktionsträger, der Erstere im CV und im Vaterländischen Bund jüdischer Frontsoldaten, die beiden Letzteren in der Wandsbeker Gemeinde. Alle drei verlor die Gemeinde durch deren Emigration (1936, 1936 und 1933).<sup>180</sup> Außerdem gab es einige selbstständige Handwerker.

Die Satzung der Israelitischen Gemeinde zu Wandsbek sah als Leitung einen fünfköpfigen Vorstand vor.<sup>181</sup> Obwohl ein turnusmäßiger Wechsel des Vorsitzenden vorgesehen war, blieb der Hausmakler Benjamin (Benny) Wolf Beith (geb. 1863, 1940 Emigration in die USA) jahrzehntelang Vorsitzender, bis zur Eingliederung der Gemeinde in die Hamburger Gemeinde.<sup>182</sup> Längst konnte die personelle Infrastruktur der Gemeinde nur noch durch wenige ehrenamtlich tätige Gemeindemitglieder

175 Schreiben der Wandsbeker Gemeinde an den Magistrat der Stadt Wandsbek vom 18.9.1933, Kap. 16, Dok. 4.

176 Schreiben der Gemeinde an den Magistrat der Stadt Wandsbek vom 18.9.1933, Kap. 16, Dok. 4 (B).

177 Vgl. das namentlich nicht gekennzeichnete »Exposé« vom April 1934, Kap. 16, Dok. 8.

178 HF Nr. 42 vom 18.10.1934, S. III, Kap. 16, Dok. 11. Der Bericht ist von M. Sternschein gezeichnet.

179 Kap. 16, Dok. 16.

180 Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 188.

181 Satzung der Jüdischen Gemeinde Wandsbek vom 9.10./24.12.1912, abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1362-1367.

182 Zur Familie von Benny Beith und seiner Frau Selma, geb. Auerbach, vgl. Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 27 ff., 208 ff.

aufrechterhalten werden. Im Sommer 1933 minderte man die satzungsrechtlich festgelegte Zahl der Vorstandsmitglieder, die Satzungsänderung ersetzte auch das turnusgemäße Verfahren durch eine feste Amtszeit.<sup>183</sup> Diese Änderungen waren den drückenden Umständen des NS-Staates geschuldet.<sup>184</sup> Wenige Monate danach verschob die Wandsbeker Gemeinde die vorgesehenen Gemeindewahlen wegen der damit verbundenen Kosten um ein Jahr. Später ging sie in das Verfahren der Kooption für den Vorstand über. 1934 wurde Rechtsanwalt Dr. Walter Jacobson (1898-1981 [Kalifornien]) weiterer Vorsteher. Als Jacobson 1936 emigrierte, kooptierte der Vorstand als Nachfolger den Möbelfabrikanten Max Wagenburg.

Neben dem Vorsitzenden Benny Beith waren, soweit ersichtlich, ehrenamtlich in unterschiedlichen Funktionen tätig: der Kaufmann Alexander Adler (1935 Emigration nach Palästina),<sup>185</sup> der Schuhwarenhändler Jacob Fränkel (1874-1941 [Hamburg]),<sup>186</sup> der Rechtsanwalt Dr. Siegmund Fürth (1889-1975, Emigration 1936),<sup>187</sup> der Kaufmann Alfons de Haas (Emigration 1934), der Textilvertreter John de Haas (1876-1941 [Minsk]),<sup>188</sup> der Rechtsanwalt Dr. Walter Jacobson (1898-1981, Emigration 1936),<sup>189</sup> Herbert Kümmermann (geb. 1901, Emigration 1938),<sup>190</sup> der Dekorateur Louis Levisohn (1866-1943 [Theresienstadt]),<sup>191</sup> der Arzt Dr. Simon Levy (1881-1961, Emigration 1936), Gustav Meiberg (Emigration nach Haifa), der Industrielle Max Moses (Emigration 1937), der Textilkaufmann Hermann Semler (1873-1942 [Theresienstadt]),<sup>192</sup> der Rechtsanwalt Dr. Willy Viktor (1876-1956, Emigration 1933)<sup>193</sup> und der Möbelfabrikant Max Wagenberg (Emigration). Hinzu kamen als preußische Kultusbeamte

183 Vgl. die Satzungsänderung in der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindegremien vom 19.7.1933, Kap. 16, Dok. 3.

184 Der Vorstand bestand 1933 aus: B. Beith (Vorsitzender), Max Moses (Schriftführer) und – erneut gewählt – Jacob Fränkel (geb. 1874, gest. 1941 in Hamburg). Fränkel war Inhaber eines Bekleidungs- und eines Schuhwarengeschäftes nebst Schuhmacherei und auch Synagogenvorsteher. Vgl. Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 40-43; Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 21.4.1936, Kap. 16, Dok. 18.

185 Zur Familie Adler vgl. Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 150 ff.

186 Zur Familie Fränkel vgl. Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 40 ff.

187 Vgl. Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 159; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 188.

188 Zur Familie de Haas vgl. Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 64 ff., 153 ff.

189 Ebd., S. 159; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 188.

190 Zur Familie Kümmermann vgl. Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 93 ff.

191 Zur Familie Levisohn vgl. ebd., S. 115 ff.

192 Zu Hermann Semler vgl. ebd., S. 135 ff.

193 Zu Willy Viktor vgl. Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 2, S. 1216, 1404; Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 160 ff.; Gerhard Paul, »Nur Shanghai war noch offen«. Der jüdische Exodus aus Schleswig-Holstein (1933-1941), in: ders./Gillis-Carlebach, Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998, S. 437-458, hier S. 441, 454; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 188. Willy Victor, Mitglied der SPD, flüchtete am 1. April 1933 in die Schweiz und emi-

der Gemeinde der Rabbiner Bamberger, der Synagogendiener H. Sachs und der Kantor und Schächter Ch. Warschaval, seit 1934 auch der nebenberuflich tätige Kantor und Hilfsvorbeter Siegmund Cahn (1888-1942 [Auschwitz]).<sup>194</sup>

Die Finanzlage der Israelitischen Gemeinde zu Wandsbek gestaltete sich stets kritisch. Sie verschlechterte sich in der NS-Zeit noch weiter. Die Einnahmen beruhten in der Weimarer Republik zunächst auf den von einer gemeindlichen Einschätzungskommission vorzunehmenden Steuerschätzungen. Nicht gedeckte Ausgaben versuchte man durch ein Umlageverfahren zu finanzieren. Im Jahre 1924 betrug das Haushaltsvolumen auf der Ausgabenseite lediglich etwa 13 000 RM,<sup>195</sup> dies lässt bereits erkennen, dass der Wandsbeker Gemeinde eine Förderung gemeindlicher Wohlfahrt kaum möglich war. Erst 1929 übertrug sie die Erhebung ihrer Gemeindesteuern dem staatlichen Finanzamt. Damit ließ sich zwar eine gewisse Steigerung der Einnahmen erreichen, das Haushaltsvolumen von 1931 erreichte dennoch nur 17 000 RM.<sup>196</sup> Die Gemeinde sah außerdem eine besondere Wohnabgabe für alle in diesem Ort ansässigen jüdischen Haushaltungen vor. Gleichwohl blieb die Haushaltslage unverändert äußerst schwierig und das Budget ohnedies außerordentlich niedrig. 1931 betrug der Posten Personalkosten etwa die Hälfte des Haushaltsvolumens von lediglich 17 000 RM. Nur mühsam vermochte die Wandsbeker Gemeinde damit noch einen eigenen selbstständigen Kultus aufrechtzuerhalten. Im Jahr 1932 erzielten die Gemeindemitglieder insgesamt ein Reichseinkommensteuersoll von 30 000 RM sowie ein Gemeindeabgabensoll von 11 000 RM.<sup>197</sup> Das entsprach bei pauschaler Betrachtung einer durchschnittlichen Steuerlastquote von rund 37 Prozent der staatlichen Einkommensteuer. Tatsächlich aber erhob die Gemeinde Zuschläge von 30 Prozent zur Einkommensteuer, 20 Prozent zur Vermögensteuer, 6 Prozent als Wohnungsabgabe und 3 Prozent als Abgabe für gewerbliche Räume.<sup>198</sup> Eigentlich war sie gänzlich verarmt.

Bereits im Mai 1933 stellte der NS-Staat die Zuschüsse zur Besoldung der Rabbiner ein.<sup>199</sup> Die Gemeinde warb jetzt verstärkt um Spenden. Die Quellen zeigen auf, dass auch dieses Bemühen nicht sonderlich erfolgreich war. Eine erneute Erhöhung der Gemeindesteuern bereits im Jahre 1933 brachte ebenfalls keine wirkliche Besserung der Finanzlage. Das Haushaltsvolumen betrug jetzt nur um die 13 000 RM, der ver-

grierte von dort nach Palästina. Victor veröffentlichte 1913 die Abhandlung *Die Emancipation der Juden in Schleswig-Holstein*.

194 Zu Siegmund Cahn vgl. Louven/Pietsch, *Stolpersteine in Hamburg Wandsbek*, S. 32 ff.

195 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1383.

196 Ebd., S. 1392.

197 Louven, *Die Juden in Wandsbek*, S. 43.

198 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1396-1398.

199 Abschrift des Schreibens des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2.5.1933 im Schreiben des Regierungspräsidenten Schleswig an den Magistrat Wandsbek vom 10.5.1933, Kap. 16, Dok. 1.

abschiedete Haushaltsplan für 1934 sah ein Volumen von lediglich 13 600 RM vor.<sup>200</sup> Darin war ein Steuersoll von rund 9000 RM enthalten. Dies zeigte sich in der Umsetzung als wenig realistisch, da man – wie erwähnt – bereits mit dem Fortzug mehrerer steuerkräftiger Mitglieder rechnete. Ein großer Teil der Mitglieder zahlte ohnedies keine Einkommensteuer. Die Einnahmeseite erwies sich mithin als strukturell desolat. Die Gemeindeführung gab sich einstweilen der Hoffnung hin, Fehlbeträge durch den Zuzug neuer Mitglieder abdecken zu können.<sup>201</sup> Ein dringender Aufruf ermahnte alle Gemeindeangehörigen, ihrer Steuerpflicht nachzukommen und von Stundungsanträgen abzusehen. Die Gemeinde erbat wiederholt zusätzliche Spenden, denn sie näherte sich bereits Ende 1933 der Insolvenz. Der Haushalt 1933 konnte nur durch einen Zuschuss des Preußischen Landesverbandes und eine Spende in Höhe von rund 2600 RM ausgeglichen werden.<sup>202</sup> Dieser Betrag entsprach einem Fünftel des Gesamthaushaltes. Etwa zwei Drittel der Ausgaben betrafen Personalkosten, die kaum zu senken waren. Diese Situation mochte dem einen oder anderen die Überlegung nahelegen, sich durch Fortzug der erwarteten Unterstützung der Hamburger Gemeinde anzuvertrauen. Die Finanzlage verbesserte sich 1934 ein wenig, als sich die DIG bereit erklärte, für das Gehalt des Rabbiners einen Zuschuss von 2000 RM zu zahlen, 1936 erhöht auf 2400 RM. Auch der Preußische Landesverband half durch Zuschüsse. Für das Haushaltsjahr 1935 senkte die Wandsbeker Gemeinde ihr Steuersoll auf 8000 RM. Auch dies war schwerlich realistisch. Nach einer Angabe des Finanzamtes Wandsbek von 1935 konnte die Gemeinde nach dem bisherigen Veranlagungsstand bei angeführten 33 Zensiten nur mit einem Steueraufkommen von rund 4256 RM jährlich rechnen.<sup>203</sup> Der stärkste Zahler war der vermögende Schrift- und Kassenführer Max Moses mit einem jährlichen Gemeindesteuerbetrag von 1440 RM. Moses war Inhaber der Norddeutschen Metallbettstellenfabrik. Die Vermögensaufstellungen vom April 1934 zeigten bereits den nicht mehr aufzuhaltenen Niedergang der Gemeinde.<sup>204</sup> Im Frühjahr 1934 kam es zu ersten internen Überlegungen, die Wandsbeker Gemeinde in der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg aufgehen zu lassen, denn der Verarmungsprozess der Gemeinde schien unumkehrbar.<sup>205</sup> So musste auch die gemeindliche Religionsschule geschlossen werden.

Erhielt die Gemeinde die genannten Zuschüsse nicht, so wies der Haushaltsplan einen Fehlbetrag von rund 5000 RM auf, wie sie dem Oberbürgermeister der Stadt

200 Niederschrift über die Sitzung der Gemeindekollegien vom 2.II.1933, Kap. 16, Dok. 5.

201 Ebd.

202 Einnahmen und Ausgaben der jüdischen Gemeinde zu Wandsbek 1933 (Übersicht), Kap. 16, Dok. 13.

203 Namensliste der steuerpflichtigen Gemeindeglieder vom 9.I.1936, Kap. 16, Dok. 16 (B).

204 Kap. 16, Dok. 8 u. 13.

205 Namentlich nicht gekennzeichnetes »Exposé« vom April 1934, Kap. 16, Dok. 8; vgl. ferner Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937).

Anfang 1935 berichtete.<sup>206</sup> Die Stadt Wandsbek drohte ihrerseits mit einer Zwangs-  
 etatisierung, eine angesichts fehlender Einnahmen ziemlich hilflose Reaktion. Immerhin, noch behandelten die Behörden die jüdische Personalgemeinde aufsichts-  
 rechtlich jedenfalls nach den Maßstäben, die sie vergleichbar an eine preußische  
 Kommunalgemeinde anlegten. Ende 1935 gehörten der Gemeinde noch 36 steuer-  
 pflichtige Gemeindeangehörige an.<sup>207</sup> Auch der Haushaltsvoranschlag 1936 schloss  
 mit Ausgaben in Höhe von rund 15 000 RM ab,<sup>208</sup> tatsächlich konnten 17 481 RM  
 eingenommen werden. Jedermann in der Gemeinde sah, dass die Selbstständigkeit  
 nicht mehr aufrechtzuerhalten sei.

### 2.2.2 *Das Kultuswesen*

Die Gemeinde verstand sich als eine orthodoxe Einheitsgemeinde. Ihre Synagoge,  
 die 170 Plätze besaß, dürfte angesichts der sinkenden Zahl der Gemeindemitglieder  
 nur noch selten angemessen besetzt gewesen sein. Mit Mühe hielt sie das Kultus-  
 wesen noch aufrecht. Vieles hatte sie ihrem amtierenden, engagierten Rabbiner zu  
 verdanken. Rabbiner Dr. Simon Simcha Bamberger (geb. 1871 Würzburg, gest. 1961  
 Kirjath Motzkin [Israel]) entstammte einer traditionsreichen Würzburger Rabbiner-  
 familie. Er hatte 1902 sein Amt als Gemeinderabbiner angetreten und blieb es bis zur  
 Auflösung seiner Gemeinde zum Jahresende 1937 und der späteren Emigration 1939.<sup>209</sup>

Der preußischen Rechtslage entsprechend wurde Bamberger als Rabbiner von der  
 Gemeinde durch Vertrag angestellt. Seit 1925 gab der preußische Staat den Synago-  
 gengemeinden Zuschüsse zur Besoldung ihrer Rabbiner, sogenannte Bedürfnis-  
 zuschüsse an Synagogengemeinden. Diese aber wurden im Mai 1933 auf Anweisung  
 des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gestrichen.<sup>210</sup>  
 Als Kultusminister fungierte Bernhard Rust (1883-1945), Gauleiter von Süd-Han-  
 nover-Braunschweig. Für die Gemeinde erwies es sich jetzt aus eigenen Kräften als  
 unmöglich, die vereinbarte Besoldung zu leisten. Der Rabbiner erhielt von der Ge-  
 meinde ein Jahresgehalt von 3500 RM, hinzu kam nun ein widerruflicher Zuschuss  
 des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden von 1800 RM. Der Vorber-  
 ter und Kantor Siegmund Kahn erhielt ein jährliches Gehalt von 1200 RM. Im Sep-  
 tember 1936 bestellte der Hamburger Gemeindevorstand einen honorierten Hilfs-  
 vorbeter mit einem geminderten Honorar. Das war ein deutliches Anzeichen, wie

206 Schreiben des Schriftführers Max Moses an die Stadt Wandsbek vom 24.1.1935, Kap. 16,  
 Dok. 14 (A).

207 Kap. 16, Dok. 16.

208 Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Jüdischen Gemeinde zu Wandsbek im Jahre  
 1936, CAHJP, AHW 917, Bl. 79.

209 Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 83 ff.

210 Abschrift des Schreibens des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbil-  
 dung vom 2.5.1933 im Schreiben des Regierungspräsidenten Schleswig an den Magistrat  
 Wandsbek vom 10.5.1933, Kap. 16, Dok. 1.

schmal inzwischen der Zugriff auf eigene Finanzen geworden war, auch wenn man für die hohen Festtage Rosch Haschana und Jom Kippur dem eigenen Gemeindeglied Max Wagenburg die Funktion eines Chasan Bereschit zuwies. Neben seinen üblichen religionsgesetzlichen Aufgaben gehörten auch solche der Sekretariatsgeschäfte der Gemeinde zu den Pflichten des Rabbiners. In den Sitzungen der Gemeindegremien hatte er das Protokoll zu führen. Zeitzeugen schilderten Rabbiner Bamberger als einen von den Bürgern der Stadt geachteten, bescheidenen, menschlichen und milden Menschen und Amtsträger. Es ist indes nicht zu vergessen, dass Bamberger nach der preußischen Rechtslage als jüdischer Kultusbeamter zugleich der Aufsicht des Wandsbeker Magistrats und in dessen Auftrag auch der Aufsicht des Wandsbeker Oberbürgermeisters unterstand. Das wiederum konnte durchaus zu gemeindeinternen Spannungen führen. Zum 25-jährigen Amtsjubiläum im Jahre 1927 hielt der Altonaer Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach die Festansprache.

Der alte jüdische Friedhof (Langereihe/Königsreihe) war 1885 geschlossen worden.<sup>211</sup> Auf ihm befinden sich Gräber der Familien Warburg, Delbanco und Levy. Der Friedhof, der heute noch etwa 800 Grabsteine oder Grabsteinfragmente aufweist, wurde im Novemberpogrom 1938 durch Zerstörung von Gräbern und Grabsteinen geschändet. Die Leichenhalle wurde aufgebrochen. Vielfache Zerstörungen setzten sich in den folgenden Jahren fort. Erst 1960 wurde der Friedhof unter staatlichen Denkmalschutz gestellt.

Ein zweiter Friedhof der Gemeinde an der Jenfelder Straße war 1885 mit einer Flächengröße von etwa 57 ha eingerichtet worden. Er war auf etwa 1000 Gräber projektiert. Tatsächlich fanden hier nur 136 Beerdigungen statt. In den ersten 50 Jahren seines Bestehens gab es also im statistischen Mittel jährlich nur zwei bis drei Bestatungen. Auch dies waren äußere Zeichen dafür, dass die Gemeinde ausblutete. Für die Beisetzung der Aschenreste wurde ein abgetrenntes Areal vorgesehen. Eine eigene Beerdigungsbrüderschaft (Kabbronim-Beerdigungsverein) sorgte für die rituelle Form der Beisetzung. Das Finanzamt Wandsbek setzte 1935 zur Einziehung von Grundsteuern für das Friedhofsgelände einen Einheitswert von 3020 RM, im Sommer 1938 von 9500 RM fest. Das mussten die Wandsbeker Juden als Drangsalierung auffassen, da nach ihrer Auffassung ein auf ewig eingerichteter Friedhof keinen Verkehrswert besaß. Die Friedhöfe der Wandsbeker Gemeinde an der Langereihe (Königsreihe) und an der Jenfelder Straße veräußerte die Hamburger Gemeinde unter dem 18. Dezember 1942 unter Zwang an die Kämmerei der Hansestadt Hamburg. Bis in die 1950er-Jahre diente das rückwärtige Gelände des Jenfelder Friedhofs als Abfallplatz.<sup>212</sup>

211 Naftali Bar-Giora Bamberger, Memor-Buch. Die jüdischen Friedhöfe in Wandsbek, 2 Bde., Hamburg 1997; Eberhard Kändler, Der jüdische Friedhof an der Königsreihe (früher an der Langen Reihe) in Hamburg Wandsbek, Ms. (Arbeitsbericht im Auftrag des Hamburger Denkmalschutzamtes), Hamburg 1990, S. 13.

212 Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 59.



Die Synagoge der Gemeinde im Hinterhof Langereihe 13/16 wies immer weniger Besucher auf.<sup>213</sup> Ende der 1920er-Jahre waren noch rund 100 Sitzplätze vermietet, um die Jahreswende 1932/33 war diese Zahl um ein Drittel gesunken. Im Sommer 1938 stellte die Gemeinde den regelmäßigen Gottesdienst aufgrund von Fortzug, zu- meist nach Hamburg, oder Emigration ihrer Mitglieder ein.<sup>214</sup> Einige Gottesdienst- besucher kamen aus den benachbarten Hamburger Stadtteilen Eilbek, Barmbek und Hamm, ihnen mochte der Weg zur Bornplatzsynagoge zu weit sein. Immer schwieriger gestaltete es sich, den Minjan zusammenzubekommen. Ein letzter Gottesdienst fand Anfang Oktober 1938 zu Jom Kippur statt. Dazu berichtete das *Israelitische Familienblatt*:

»Zum letzten Mal bestieg Rabbiner S. Bamberger, der über 40 Jahre zum Segen der Gemeinde und des ganzen Umkreises [...] dort gewirkt hat, seine Kanzel. [...] Auch hier würden die Tore geschlossen, nachdem die Synagoge mehr als 100 Jahre bestanden habe. [...] Die wenigen noch verbleibenden Familien mahnte er, ihre Häuser zu ›kleinen Heiligtümern‹ auszugestalten im Anschluß an die Bitte des Hohepriesters, der am Jom Kippur für die Bewohner von Sharon betete, daß ihre Häuser nicht ihre Gräber würden. Das jüdische Haus ohne jüdisches Leben gleiche ebenfalls einem Grab, deshalb galt sein Mahnruf allen, die hier noch Häuser aufrechterhalten, sie nicht zu Gräbern werden zu lassen, sondern jüdi- sches Leben in ihnen zu pflegen.«<sup>215</sup>

Die Mahnung, mit Hoffnungen verbunden, erfüllte sich nicht. Ob die Synagoge bereits in der Pogromnacht des 9./10. November 1938 demoliert wurde, ist ungewiss. Sicher scheint zu sein, dass SA-Angehörige Tage später gewaltsam in die Synagoge eindringen.<sup>216</sup> Im Februar 1939 veräußerte die Hamburger Gemeinde das Syna- gogengrundstück an den Wandsbeker Kaufmann Peter August Lorenzen zum Preis von 9000 RM.<sup>217</sup> Im Zweiten Weltkrieg zerstörten Bomben das Synagogengebäude zusammen mit zwei Vorderhäusern.

213 Zur Synagoge vgl. auch Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, S. 135-137.

214 IF Nr. 26 vom 30.6.1938, S. 16 a-b, Kap. 16, Dok. 26; IF Nr. 41 vom 13.10.1938, S. 16 a, Kap. 16, Dok. 27.

215 Ebd.

216 Louven, *Die Juden in Wandsbek*, S. 134 f.

217 Ebd., S. 202, 233. Im Hamburger Adressbuch, Teil 2 (Straßenverzeichnis), von 1938 ist das Synagogengrundstück Eißendorferstraße 15 nicht verzeichnet, im Adressbuch von 1941, 1942 und 1943 ist die Nr. 15 verzeichnet, aber ohne Nennung des Eigentümers mit einem Gedan- kenstrich versehen.

### 2.2.3 *Die gemeindliche Wohlfahrt*

Die Sorge um die gemeindliche Fürsorge war in der Wandsbeker Gemeinde einer Wohlfahrtskommission übertragen. Wie in anderen kleineren jüdischen Gemeinden auch, versuchte man durch Spenden die dringend benötigten Geldmittel zu erhalten. Die Not war groß, wie einzelne Schreiben von Gemeindeangehörigen zeigen, in denen um Hilfe oder um Befreiung von gemeindlichen Abgaben gebeten wurde. Es gelang, einiges durch die anfangs auch Juden noch zugängliche Winterhilfe auszugleichen. Auch das Rabbinat half.<sup>218</sup> Wenn im Haushalt 1936 für das Wohlfahrtswesen nur rund 400 RM für Gehälter eingestellt waren, aber etwas mehr als 8000 RM benötigt wurden, konnte man auf den ersten Blick erkennen, dass die Struktur der Ausgabenverteilung der Gemeindesteuern dem Wohlfahrtswesen mehr als abträglich war. Eine gemeindliche Fürsorge gab es praktisch nicht. Das mag manchen Wandsbeker Juden bewogen haben, sich der Hamburger Gemeinde anzuschließen.

### 2.2.4 *Religiöses und soziales Leben*

Die Quellenlage erlaubt kaum, das tatsächliche soziale und religiöse Leben der Wandsbeker Juden nach der »Machtergreifung« zu erfassen. Ein gemeinsames soziales Leben hatte es gegeben. Das belegt die gemeindetypische Vereinstätigkeit wie etwa der »Israelitische Unterstützungs- und Wanderverein«, der »Israelitische Frauenverein von 1876«, deren Vorsitzende Berta Bamberger war, der »Jüdische Gemeindeverein von Wandsbek und Umgebung« und der »Brüderliche Hilfsverein Esras Achim von 1847«.<sup>219</sup> Die Vereinsauflösungen zeichneten sich nach 1933 ab. Ein Vortrag von dem damaligen Altonaer Oberrabbiner Carlebach in der Wandsbeker Synagoge im Januar 1934 über Franz Rosenzweig war ein seltenes Ereignis.<sup>220</sup> Zwei Jahre später hatten sich die Themen geändert. Rabbiner Bamberger sprach über Eindrücke seiner Palästina-reise auf einem Gemeindeabend, und zwar »unter großer Teilnahme«, wie es in dem Protokoll einer Vorstandssitzung hieß.<sup>221</sup> Eigene Kräfte innerhalb der Gemeinde, die ein kulturelles Leben hätten organisieren können, gab es mit Ausnahme des Rabbiners nicht. Im Mai 1937 bestand nur noch der Begräbnisverein. Der »Israelitische Unterstützungs- und Wanderverein«, dessen Vorsitzender Rabbiner Bamberger war, löste sich im September 1935 auf.<sup>222</sup> Einige Mitglieder traten offenbar dem »Israelitischen Frauenverein von 1876« bei. Die Religionsschule wurde mutmaßlich

218 Vgl. die Schreiben von K. St. vom 7.11.1933 und 15.2.1934, Kap. 16, Dok. 6.

219 Bericht, in: HF Nr. 42 vom 18.10.1934, S. IIII, abgedruckt Kap. 16, Dok. 10.

220 Bericht, in: HF Nr. 5 vom 1.2.1934, S. IX.

221 Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeglieder vom 6.2.1936, StAHH, 422-II Magistrat Wandsbek, E I c 7 Bd. II.

222 Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeglieder vom 15.9.1935, CAHJP, AHW 927, Bl. 23 f.

durch den Rabbiner der Synagoge geleitet. Eine allgemeine Gemeindeschule schloss der Gemeindevorstand bereits vor dem Ersten Weltkrieg.<sup>223</sup>

### 2.2.5 Diskriminierung und Verfolgung

Ende der 1920er-Jahre nahmen in Wandsbek antisemitische Diskriminierungen zu. Etwa 59 Wandsbeker Juden hatten am Ersten Weltkrieg teilgenommen, von ihnen waren 14 gefallen.<sup>224</sup> Die Kriegsteilnahme bot bis zum November 1935 mit dem sogenannten Frontkämpferprivileg einen gewissen Schutz. Die antisemitische Grundstimmung änderte dies nicht. Der Antisemitismus etwa auf dem Matthias-Claudius-Gymnasium war offenkundig.<sup>225</sup> Demarchen des Gemeindevorstandes und des Rabbiners, selbst des Wandsbeker Oberbürgermeisters Erich Wasa Rodig (1869-1940 [Hamburg]), blieben ersichtlich ohne Erfolg.<sup>226</sup> Bereits 1930 emigrierte die Tochter von Rabbiner Bamberger, Kela (geb. 1904), nach Palästina. Ihr folgten 1935 die Tochter Male (geb. 1903) und wenig später die Tochter Hella (geb. 1910). Auch in Wandsbek gab es am 1. April 1933 den Boykott jüdischer Geschäfte. Das Bekleidungs-geschäft Gebr. Behr, dessen Inhaber Jacob Fränkel war, und das Bekleidungs-haus Kümmermann trafen die Boykottmaßnahmen schwer. Mit ihnen begann der Niedergang der gut eingeführten Unternehmen. Die Steuerliste der Gemeinde von Anfang 1936 weist nur noch einen vergleichsweise geringen Abgabenanteil aus.<sup>227</sup>

In den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 wählten die Wandsbeker bei einer Wahlbeteiligung von 89,4 Prozent mit 42,7 Prozent die NSDAP, damit lag der Prozentsatz für die NSDAP etwas unterhalb des Reichsdurchschnitts. Die DNVP kam auf 10,2 Prozent. Für die beiden rechtsextremen Parteien ergab dies eine Mehrheit von 52,9 Prozent. Die SPD kam auf 27,6 Prozent und die KPD auf 17,1 Prozent; beide Parteien konnten ihre Mandate nach der Machtübernahme der NSDAP nicht mehr wahrnehmen.<sup>228</sup> Die politische Grundstimmung in Wandsbek war nun nationalsozialistisch, Widerstand oder erkennbare Gegenströmungen gab es nicht. Pastor Gustav Dührkop (1888-1967), ein fanatischer Anhänger des NS-Regimes, wurde am 5. November 1933 in Wandsbek von Landesbischof Adalbert Paulsen, Angehöriger der »Deutschen Christen« (DC), als Propst eingeführt. An der kirchlichen Einführung nahmen 300 Amtsträger der NSDAP in Uniform teil, wie der Pastor und Kon-

223 S. Bamberger, Geschichte der Juden in Wandsbek, in: HF Nr. 2 vom 13.1.1938, S. 16 c.

224 Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 66 f.

225 Ebd., S. 126 ff.

226 Ebd., S. 128-130.

227 Vgl. die Namensliste der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder 1934/35, Kap. 16, Dok. 16 (B).

228 Die Reichstagswahlen vom 5. März 1933 im Stadtkreis Wandsbek, in: Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Religionszugehörigkeit, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, Heft 3), Berlin 1936.

sistorialrat Nikolaus Christiansen, Präsident der Reichssynode, in einem Bericht hervorhob.<sup>229</sup> Die evangelische Kirche des Kreises Stormarn begab sich in »braune Hände«.<sup>230</sup> Nur eine Minderheit der Theologen empfand diese Entwicklung ihrer Kirche zunehmend als bekenntniswidrig. Diese folgte im Oktober 1933 mit der Gründung der »Not- und Arbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Pastoren« dem Aufruf des Berliner Pfarrers Martin Niemöller. Die Notgemeinschaft wurde zu einem der Vorläufer der Bekennenden Kirche (BK). Ganz anders der Landesbischof Adalbert Paulsen (1889-1974). In seiner Rede anlässlich der Amtseinführung am 1. Oktober 1933 hieß es: »Wir sehen in der Wende unserer Geschichte die gnadenvolle Führung Gottes, die uns [...] durch die Sendung Adolf Hitlers zu einem neuen Leben und zu einer neuen Zukunft ruft«.<sup>231</sup> Den Novemberpogrom 1938 sah er als gottgegeben an.<sup>232</sup> 1939 wurde Paulsen Mitarbeiter am »Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben«. Eine Vorkämpferin gegen den Nationalsozialismus war die schleswig-holsteinische Landeskirche in ihrer Führung also nicht. Die innerkirchliche Opposition der Altonaer Pastoren um Hans Asmussen führte im Februar 1934 zu dessen Entlassung. In Schleswig-Holstein übernahmen die Deutschen Christen alle kirchenleitenden Ämter.

Seit dem Sommer 1935 verstärkten sich reichsweit antisemitische Kampagnen. Zahlreiche Gliederungen der NSDAP oder ihr angeschlossene Verbände beteiligten sich. In Wandsbek war dies nicht anders. So berichtete die Stapostelle Regierungsbezirk Schleswig im Mai 1935: »In Wandsbek wurden des Nachts an verschiedenen Geschäften, deren Inhaber Juden sind, Zettel mit der Aufschrift ›Wer bei Juden kauft, ist ein Volksverräter‹ geklebt. Hierbei ist es nicht ausgeblieben, daß auch einige nichtjüdische Geschäfte ebenfalls mit diesen Zetteln beklebt worden sind«.<sup>233</sup> Die Wandsbeker Nationalsozialisten wussten recht genau, wer als »jüdischer« Gewerbetreibender anzusehen sei. Diese Kenntnis war auch erforderlich, um die Anordnung des Stellvertreters des Führers Rudolf Heß vom 16. August 1934 beachten zu können. Danach hatten Angehörige der NSDAP gegenüber Juden äußerste Zurückhaltung

229 Vgl. Klauspeter Reumann (Hrsg.), *Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein 1933-1945*, in: *Kirche zwischen Selbstbehauptung und Fremdbestimmung*, hrsg. vom Verein für Schleswig-Holstein, Neumünster 1998, S. 111-450, hier S. 163; Alf Schreyer, *Kirche in Stormarn. Geschichte eines Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden*, Hamburg 1981, S. 101 ff.

230 Zur Verfolgungsgeschichte des evangelischen Pastors Bernhard Bothmann vgl. u. a. Louven, *Die Juden in Wandsbek*, S. 177 ff.; dies./Pietsch, *Stolpersteine in Hamburg Wandsbek*, S. 90 ff. (Beitrag zu Ida Krohn [Cohn]). Bothmann (1884-1952) hatte 1913 die getaufte Jüdin Emmy Cohn (1886-1979) geheiratet. Beide waren gebürtige Wandsbeker; vgl. auch Annette Göhres/Stephan Linck/Joachim Liß-Walther (Hrsg.), »Als Jesus ›arisch‹ wurde«. *Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945*, Bremen 2003.

231 Zit. nach Ernst Klee, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 2007, S. 451 f.

232 Ebd., S. 452.

233 Kulka/Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten*, CD-ROM <868> (Mai 1935).

an den Tag zu legen.<sup>234</sup> Die oberste SA-Führung übernahm diese Regelungen für alle SA-Angehörigen, also auch für jene, die keine Parteimitglieder waren. Diese Anordnung legte es nahe, von vornherein alle jüdischen Geschäfte in Wandsbek zu meiden. Zu den wichtigen Akteuren antisemitischer »Aufklärung« zählte auch der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), Bezirk Altona, hier erwies sich der Wandsbeker Rechtsanwalt und Notar Julius Peters als treibende Kraft.<sup>235</sup> Eine seit etwa September 1935 verbreitete Liste denunzierte die in Wandsbek ansässigen oder tätigen jüdischen Unternehmen und freiberuflich Tätigen.<sup>236</sup> Die genaue Datierung der Liste, die der internen Information dienen sollte, ist schwer möglich, sie dürfte jedoch spätestens Anfang September 1935 entstanden sein. Die angeführten Namen und Adressen geben ein einigermaßen zutreffendes Bild über die zu diesem Zeitpunkt vorhandene »jüdische« Wirtschaftsstruktur in Wandsbek. Die Liste führte die drei Rechtsanwälte Dr. Siegmund Fürth (1889-1975, Emigration 1936), Dr. Walter Jacobson (1898-1981, Emigration 1936) und Dr. Willy Victor (1876-1956, Emigration 1933)<sup>237</sup> sowie die drei Ärzte Dr. Emil Hartogh (1875-1938 [Suizid]),<sup>238</sup> Dr. Berthold Maier (1896-1986, Emigration 1938)<sup>239</sup> und Dr. Fritz Pagel (1894-1966, Emigration 1938)<sup>240</sup> und außerdem den Zahnarzt Dr. Bernh. Freudenthal auf. Die Liste nennt weitere 27 Namen. Von der Gefahr einer ökonomischen Verdrängung »arischer« Unternehmen konnte demnach keine Rede sein. Die angeführten gewerblich tätigen Gemeindeangehörigen waren dem klein- und mittelständischen Bereich zuzuordnen, neben drei Hausmaklern und drei Bekleidungsgeschäften herrschten kleinere Ladengeschäfte vor.

Spätestens seit 1936 verlangte die Gestapo Wandsbek, durch die Jüdische Gemeinde über deren Aktivitäten unterrichtet zu werden. Die Gemeinde zeichnete ihre Schreiben mit »ergebenst«, der übliche Hitler-Gruß war ihr ohnedies untersagt. Ihr Bericht an die Gestapo von Ende 1937 weist aus, dass es in Wandsbek keine Beamten mehr gebe, »die Juden, jüdische Mischlinge, jüdisch versippt oder mit jüdischen Mischlingen verheiratet sind.«<sup>241</sup> Wie in Hamburg und reichsweit sind auch in

234 Nachweise bei Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 89, Rn. 436; VEJ 1, S. 365, Dok. 131.

235 Julius Peters war seit 1939 kommissarischer, seit 1940 endgültig Landrat in Rendsburg und bis 1945 auch NSDAP-Kreisleiter. Derselbe Julius Peters veröffentlichte 1967 in Rendsburg *Die Nationalsozialistische Zeit. Geschichte des Kreises Rendsburg 1933-1945. 100 Jahre Kreis Rendsburg. Ein Rückblick 1867-1967*. Peters war 1951 als Gesellschafter in den Verlag die *Kieler Zeitung*, Herausgeber der *Kieler Nachrichten*, eingetreten.

236 Kap. 16, Dok. 15.

237 Vgl. zu den Wandsbeker Rechtsanwälten Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 188.

238 Von Villiez, *Mit aller Macht verdrängt*, S. 289.

239 Ebd., S. 347.

240 Ebd., S. 374.

241 Kap. 16, Dok. 21.

Wandsbek Geschäfte zunehmend »arisiert« worden. Verlässliche Quellen bestehen hierfür nicht. Dasselbe gilt für Informationen über den Novemberpogrom 1938. Der stellvertretende Gemeindevorsteher Jacob Fränkel blieb bis zum 6. Dezember 1938 in Haft, sein Geschäft wurde zwangsweise geschlossen. Das Bekleidungs-geschäft »Geschwister Korn«, Inhaberin Lina Kümmermann, wurde demoliert, die Waren auf die Straße geworfen.<sup>242</sup> Ähnliches geschah mit dem Bekleidungs-geschäft von Hermann Semler. Ende 1938 befanden sich in Wandsbek noch 25 Grundstücke in jüdischem Besitz und damit 0,3 Prozent aller Grundstücke. Anfang 1939 folgte Rabbiner Bamberger seinen drei Töchtern und emigrierte ebenfalls nach Palästina. Etwa der Hälfte der Wandsbeker Juden, so wird geschätzt, gelang bis 1941 die Flucht.<sup>243</sup> 22 Wandsbeker Juden wurde die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, dies war in neun Fällen mit der Beschlagnahme des Vermögens verbunden.<sup>244</sup>

### 2.2.6 Die Zusammenführung mit der Hamburger Gemeinde

Die erörterte Zusammenführung aller jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum erfasste auch die Wandsbeker Gemeinde. Ausschlaggebend waren hierfür der kaum aufzuhaltende Mitgliederschwund und die desolote Finanzlage.<sup>245</sup> So war die Zusammenführung der Sache nach eine vertraglich eingeleitete Liquidation. Eine tatsächliche Vereinigung trat erst mit der Neugestaltung der jüdischen Gemeinden aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 in ein von Leo Lippmann forciertes Stadium der Verwirklichung.<sup>246</sup> Erste Gespräche fanden Anfang 1937 statt. Auf der Sitzung des Vorstandes am 16. Februar 1937 war als ein Punkt der Tagesordnung die Frage des Anschlusses vorgesehen.<sup>247</sup> Indes vertagte man einstweilen die Erörterung, denn für eine Selbstauflösung der Gemeinde sah ihre Satzung keine Regelungen vor.

Der Vertrag mit der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg vom 26. Oktober 1937 besagte, dass alle Rechte, Vermögenswerte, aber auch Verbindlichkeiten auf die Hamburger Gemeinde übergingen.<sup>248</sup> Zwei kultusbezogene und personale Problembereiche konnten im Wege eines Kompromisses gelöst werden, indem ein zweiter Vertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde Wandsbek und dem Deutsch-Israelitischen Synagogenverband in Hamburg am 29. Oktober 1937 geschlossen wurde.<sup>249</sup>

242 Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 96.

243 Ebd., S. 19; Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 146.

244 Ebd., S. 175.

245 Vgl. das namentlich nicht gekennzeichnete »Exposé« vom April 1934, Kap. 16, Dok. 8.

246 Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937).

247 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindegremiums vom 16.2.1937, StAHH, 422-11 Magistrat Wandsbek, E I c 7 Bd. II.

248 Vertrag zwischen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Wandsbek vom 26.10.1937, Kap. 16, Dok. 19.

249 Vertrag vom 29.10.1937, Kap. 16, Dok. 20.

Den Wandsbeker Kultus übernahm nun der orthodoxe Synagogenverband. Rabbiner Bamberger trat in den Dienst der Hamburger Gemeinde ein. Die bisherigen Beamten und Ehrenbeamten der Synagoge Wandsbek behielten ihre Ämter. Der Synagogenverband sicherte zu, dass Bamberger bis zu einer anderweitigen Regelung seine Tätigkeit als Rabbiner in dem Gebiete der bisherigen Wandsbeker Gemeinde in dem bisherigen Umfange fortsetzen könne.

Anfang 1938 verließ das Ehepaar Bamberger Wandsbek und bezog eine Wohnung in der Schlüterstraße in Hamburg-Harvestehude. Rabbiner Bamberger arbeitete jetzt in der Bibliothek der Hamburger Gemeinde. Den Kantor Siegmund Cahn (1888-1942 [Auschwitz]) nahm der Synagogenverband auf.<sup>250</sup> Zudem wurde vereinbart, dass bei Bedarf in der Wandsbeker Synagoge Gottesdienste abgehalten werden könnten. Dazu kam es indes nicht mehr. Zwar hatte der SV ebenfalls zugesichert, sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages oder auch später auf Wunsch der Besucher der Wandsbeker Synagoge die Existenzberechtigung der Synagoge Glückstraße zu prüfen. Die Synagoge, die sich »Schewes Achim« nannte, war 1920 eingerichtet worden.<sup>251</sup> Ob man die Synagoge Glückstraße alsbald zugunsten des Bestandes der Wandsbeker Synagoge wirklich schloss, ist quellenmäßig nicht überliefert. Es dürfte jedoch wenig wahrscheinlich sein. Das Grundstück Glückstraße wurde 1939 verkauft.

## 2.7 Deportation und Ermordung

Etwa der Hälfte der Mitglieder der ehemaligen jüdischen Gemeinde Wandsbek gelang die Auswanderung. Die meisten verbliebenen jüdischen Wandsbeker mussten sich zwischen 1941 und 1943 nach Hamburg abmelden und in dortige »Judenhäuser« einziehen.<sup>252</sup> Hier bekamen sie ihre Deportationsbefehle zugestellt. Mehr als 100 ehemalige Wandsbeker Gemeindemitglieder wurden deportiert, die meisten nach Łódź, Minsk und Theresienstadt, fast alle überlebten nicht. Im Jahr 2008 wurden für 54 deportierte Wandsbeker Juden Stolpersteine verlegt.<sup>253</sup>

250 Louven/Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek, S. 32-34.

251 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 96.

252 Astrid Louven, Einführung, in: dies./Ursula Pietsch, Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek mit den Walddörfern. Biographische Spurensuche, Hamburg 2008, S. 18-23, hier S. 22.

253 Ebd., S. 19; freundliche Mitteilung von Astrid Louven am 30.9.2014: bis September 2014 sind nach ihren Recherchen 92 Stolpersteine für Wandsbeker Juden verlegt worden.

### 3. Die Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg

#### 3.1 Die Geschichte der Harburger Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung«

Der Beginn der Niederlassung von aschkenasischen Juden in Harburg Anfang des 17. Jahrhunderts ist ungewiss, spätestens jedoch seit etwa 1690 quellenmäßig belegt. Bereits vorher dürfte der Friedhof der neu entstandenen Synagogengemeinde am Rande des Schwarzenberges, oberhalb des Elbhangs, eingerichtet worden sein. Eine erste Synagoge scheint 1776 errichtet worden zu sein. Auf dem Friedhof stellte die Gemeinde für die Kriegstoten des Ersten Weltkrieges ein Ehrenmal auf.

Die Gemeinde prosperierte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>254</sup> Die Zahl ihrer Mitglieder wuchs von 175 im Jahre 1864 auf 312 um die Jahrhundertwende. Über ihre innere Organisation ist kaum etwas bekannt.<sup>255</sup> 1862/63 erbaute die Harburger Gemeinde an der Eißendorfer Straße eine Synagoge mit etwa 100 Plätzen.<sup>256</sup> Der aufwendige Synagogenbau dokumentierte den Wohlstand und die Finanzkraft der Gemeinde. Man wird sie wohl eher als eine liberale Einheitsgemeinde anzusehen haben, ihre Mitglieder scheinen hinreichend im gesellschaftlichen Umfeld integriert gewesen zu sein. Die berufliche Tätigkeit lag schwerpunktmäßig im Einzelhandel, vornehmlich im Konfektionsbereich. Dies entsprach der hauptsächlich industriellen Fertigung in Harburg. Zwei jüdische Kaufleute gehörten dem Harburger Kollegium der Bürgervorsteher an. Der jüdische Arzt Emil Hirschfeld wurde 1919 zum Harburger Senator gewählt. Hirschfeld war 1892 in Zusammenhang mit der in Hamburg ausgebrochenen Cholera-Epidemie in die Hansestadt gekommen.

Die letzte Bestattung auf dem gemeindeeigenen Harburger Friedhof fand im Juli 1937 statt; der Friedhof war voll belegt.<sup>257</sup> Rund zwei Jahre später ordnete im August 1939 der Hamburger Statthalter Karl Kaufmann die Schließung des Friedhofs an. Zuvor geführte Verhandlungen mit der Stadt Harburg über eine Erweiterung oder Neuanlage waren Ende der 1920er-Jahre weitgehend abgeschlossen. Die Umsetzung der Planungen wurde indes durch die nationalsozialistische Machtübernahme vereitelt. 1925 wurde Wilhelmsburg aus dem Landkreis Harburg herausgelöst und zu-

254 Eberhard Kändler, Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 108-110; zu Harburg vgl. auch Stein, *Jüdische Baudenkmäler in Hamburg*, S. 138-144.

255 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«.

256 Vgl. die Panorama-Lithografie (1866), in: Schalom, *Harburg! Nicht nur ein Besuch. Jüdische ehemalige Harburgerinnen und Harburger in ihrer alten Heimatstadt. Eine Dokumentation zum 4. bis 11. September 1990*, hrsg. von Reta Barsam/Jürgen Ellermeyer/Mathias Heyl/Günter Heymann, Hamburg 1992, S. 13.

257 Eberhard Kändler/Gil Hüttenmeister, *Der jüdische Friedhof Harburg*, Hamburg 2004, S. 31.



nächst zu einem selbstständigen preußischen Stadtkreis erklärt, zwei Jahre später vereinigte man Wilhelmsburg und Harburg zum Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg. Die neu gebildete Stadt besaß mit etwa 110 000 Einwohnern nunmehr den zahlenmäßigen Umfang einer Großstadt. Ob es in Wilhelmsburg je eine selbstständige jüdische Siedlungsstruktur gab, ist nicht bekannt, angesichts der sehr geringen Bevölkerung aber nicht sehr wahrscheinlich. Die wenigen in Wilhelmsburg lebenden Juden nahmen am Gemeindeleben der Harburger Synagoge in der Eißendorfer Straße teil.

### 3.2 Die Harburger Gemeinde im NS-Staat

#### 3.2.1 Die sterbende Gemeinde

Über die Anzahl der Gemeindemitglieder der Harburger Synagogengemeinde sind keine verlässlichen Unterlagen vorhanden, die Gemeinde führte keine jährliche Statistik. Im März 1937 machte sie gegenüber der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde folgende Angaben:<sup>258</sup>

*Tabelle 40: Die Anzahl der Mitglieder der Harburger Synagogengemeinde in den Jahren 1926, 1933 und 1937*

Datum	Anzahl der Mitglieder
1.1.1926	387
1.4.1933	350
1.3.1937	150

Danach betrug 1925 der Anteil der Harburger Juden an der Gesamtbevölkerung etwa 0,6 Prozent.<sup>259</sup> Die Daten über die genaue Zahl der Gemeindeangehörigen sind unsicher, auch ist nicht geklärt, ob die Gemeinde nur die nach jüdischem Religionsgesetz mündigen Gemeindemitglieder anführte. Nach anderen Quellen soll die Zahl der Gemeindeangehörigen Mitte der 1920er-Jahre etwa 360 betragen haben und 1933 etwa 350.<sup>260</sup> Die Harburger Gemeinde war demnach zu Beginn des NS-Regimes größer als die Wandsbeker Gemeinde, erlitt aber wie diese einen drastischen Mit-

258 Schreiben des Vorstands an die Hamburger Gemeinde, Leo Lippmann, vom 1.3.1937, Kap. 17, Dok. 5.

259 Horst Homann, Die Harburger Schutzjuden 1610-1848, in: Harburger Jahrbuch 7/1957, S. 43-96, hier S. 89.

260 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 28, nennt 350 Juden oder 0,3 Prozent der Stadtbevölkerung. Die Volkszählung vom 16. Juni 1933 gibt die Zahl der Glaubensjuden für Harburg-Wilhelmsburg mit 315 an; Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach der Religionszugehörigkeit, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451,

gliederschwind. Der Ursachen für diesen Niedergang dürften gewiss dieselben gewesen sein. Bis 1938 wohnten noch etwa zehn jüdische Familien in Wilhelmsburg.<sup>261</sup> 1939 lebten in Harburg nur noch 54 Glaubensjuden, hinzu kamen etwa 40 »Rassejuden« und etwa 200 »Mischlinge I. bzw. II. Grades«. In Harburg-Wilhelmsburg lebten 1939 also etwa fünfmal mehr Personen mit jüdischer Herkunft als Glaubensjuden. Über die Altersstruktur der Harburger Juden lassen sich keine belastbaren Angaben machen.

Der deutliche zahlenmäßige Verlust von Gemeindeangehörigen zwischen 1933 und 1937 hatte unterschiedliche Gründe. Die Harburger Juden reagierten auf den wachsenden antisemitischen Druck durch Verlassen der Stadt.<sup>262</sup> Ein Teil, insbesondere der zionistisch orientierte, wanderte aus, daneben gab es eine deutliche Übersiedlung nach Hamburg. Für Juden war das vergleichsweise funktionierende Sozialsystem der Hamburger Gemeinde durchaus attraktiv. Die Sachlage stellte sich für die Wandsbeker jüdische Gemeinde vergleichbar dar. Für diese innerstädtische Wanderungsbewegung gibt es allerdings kaum verlässliche Daten.<sup>263</sup> Teilweise glaubte man wohl auch, in Hamburg die Emigration besser organisieren zu können. Schließlich sank, wie bei allen jüdischen Gemeinden, nach 1933 überproportional die Zahl der Geburten. In diesem Sinne war man eine sterbende Gemeinde.

Die Satzung der Synagogengemeinde zu Harburg-Wilhelmsburg muss derzeit als verschollen gelten, das gleiche gilt für die Protokollbücher. Die Gemeinde hatte ihre Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, jeweils seit 1844 geführt, an das Gesamtarchiv der Juden in Deutschland (Berlin) abgegeben.<sup>264</sup>

Langjähriger Vorsteher der Gemeinde war Joseph Daltrop (1847-1934), ihm folgte ebenfalls langjährig der Kaufmann Ludwig Fliess, der 1936 emigrierte.<sup>265</sup> Im Herbst 1937 stellte sich dann heraus, dass die Harburger Gemeinde über keinen vertretungsberechtigten Vorstand mehr verfügte. Dieser wurde jedoch benötigt, um einen Auflösungs- und Eingliederungsvertrag mit der Hamburger Gemeinde rechtswirksam schließen zu können, wie die zuständige Hamburger Kultur- und Schulbehörde be-

Heft 3), Berlin 1936, S. 3/42. Die Differenz dürfte sich u.a. daraus ergeben, dass nicht jeder im Sommer 1933 bei der Volkszählung seine Religionszugehörigkeit offenbarte.

261 Joachim Schroeder, *Bildung im geteilten Raum. Schulentwicklung unter Bedingungen von Einwanderung und Verarmung*, Münster u.a. 2002, S. 110, 112.

262 Monika Richarz, *Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte*, Bd. 3: 1918-1945, Stuttgart 1982, S. 14 ff., 53.

263 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 174 ff.

264 Schreiben des Gesamtarchivs der Juden in Deutschland, Dr. Jacob Jacobson, an die Hamburger Gemeinde vom 12.7.1938, Kap. 17, Dok. 12.

265 Vgl. Klaus Möller, Joseph Daltrop, in: Barbara Günther/Margret Markert/Hans-Joachim Meyer/ders./Ulf Bollmann, *Stolpersteine in Hamburg-Harburg und Hamburg-Wilhelmsburg. Biographische Spurensuche*, Hamburg 2012, S. 84. Daltrop war 19 Jahre Gemeindevorsteher und 30 Jahre Vorsitzender der Chewra Kadischa gewesen.

anstandete.<sup>266</sup> Offenbar hatte sich die Harburger Gemeinde seit einiger Zeit nicht mehr darum gekümmert, die satzungsrechtlich vorgesehenen Ämter zu besetzen. Das waren deutliche Anzeichen des zunehmenden Verfalls der Gemeindeinstitutionen. In der Gemeindeversammlung vom 18. September 1937 wählten die Mitglieder daher einen neuen Vorstand, letztlich zu dem einzigen Zweck, die Gemeinde aufzulösen. Die Versammlung berief den Kaufmann Max Pommerantz (1888-1941 [Deportation in das KZ Zasavica, Serbien]) zum Vorsteher, den Kaufmann Adolf Greif (geb. 1887, 1939 Flucht nach Belgien, Deportation über Mechelen nach Auschwitz) zu seinem Vertreter und den Rechtsanwalt Dr. Hugo Aschenberg (1894-1968, Emigration 1939) sowie Ernst Rosenschein (1897-1941 [Deportation nach Minsk]) zu Beisitzern.<sup>267</sup>

Neben dem Vorstand und einem Predigeramt gab es als weitere gemeindliche Institutionen eine Beerdigungsgesellschaft (Chewra Kadischa) und einen Frauenverein. Die finanziellen Lasten einer eigenen Schule konnte die Harburger Gemeinde nicht tragen. Die Kinder der Harburger Juden gingen daher zumeist auf staatliche Hamburger jüdische Schulen. Offenbar nahmen nicht wenige den Weg nach Hamburg in Kauf, wenn die Eltern auf eine vertiefte religiöse Orientierung Wert legten, ihre Kinder vor antisemitischen Schmähungen auf den Harburger Schulen oder vor einer sich steigernden Stigmatisierung durch gleichaltrige »arische« Mitschüler bewahren wollten.

Eine jüdische Gemeinde qualifiziert sich üblicherweise durch einen Friedhof, eine Synagoge und ein Rabbinat. Letzteres hatte man in der Harburger Gemeinde in dem hier betrachteten Zeitrahmen nicht, dazu reichten offensichtlich die finanziellen Mittel nicht. Die institutionellen Aufgaben eines Rabbiners übertrug die Gemeinde dem von ihr angestellten Prediger, Kantor und Vorbeter Alfred Gordon (geb. 1886-1942 [Deportation nach Łódź und von dort nach Chelmnó]).<sup>268</sup> Der politisch als liberal geltende Gordon kam 1929 nach Harburg, am 12. November 1930 beschloss die Gemeinde dann seine lebenslängliche Anstellung. Eine traditionelle Rabbinerausbildung besaß Gordon nicht, jedoch eine Ausbildung als Kantor. Von daher amtierte er üblicherweise im Ornat eines jüdischen Kantors. Zu vermuten ist, dass die Gemeinde eher liberal eingestellt war. Als ein äußeres Anzeichen lässt sich dafür anführen, dass im Betsaal von Anfang an eine Kanzel stand und kein Gitter den Blick von und zu den Frauenemporen einschränkte. Wenige Tage nach dem Boykotttag 1933 wandte sich Gordon mit einem Brief zum Pessachfest an seine Gemeinde. Hier deutete er das sich abzeichnende Verfolgungsgeschehen als eine Probe

266 Kap. 17, Dok. 7.

267 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 330, 136, 350. Zu Hugo Aschenberg vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 18, 125, 141, 186.

268 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 52 ff.

für das Judentum, die es zu bestehen gelte.<sup>269</sup> In seiner Funktion als Lehrer gab Gordon 1937 noch etwa 25 jüdischen Kindern Religionsunterricht,<sup>270</sup> der auch das Erlernen der hebräischen Sprache beinhaltete. Für die Jungen schloss sich an den Religionsunterricht der Unterricht für die Bar Mizwa an, für Mädchen gab es keine entsprechende Mündigkeitsfeier.

Die Synagoge Eißendorfer Straße, im Harburger Volksmund »Judentempel« genannt, galt als dringend instandsetzungsbedürftig. Ihr Vorgarten machte Ende 1937 einen stark verwahrlosten Eindruck, wie Max Plaut nach einer Besichtigung im Oktober 1937 notierte.<sup>271</sup> Niemand kümmerte sich offenbar wirklich um das Synagogengebäude. Die Gemeinde gab allerdings 1937 an, dass am Sonnabend etwa 8 bis 10 Personen und an Feiertagen etwa 25 bis 30 Personen die Synagoge aufsuchten.<sup>272</sup> Nach anderen Quellen kam es seit 1936 kaum noch zu gottesdienstlichen Zusammenkünften. Als Grund dafür wurde in der Rückschau angegeben, dass die Harburger sich nicht mehr öffentlich zu versammeln wagten.<sup>273</sup> Das mochte ein denkbare Motiv sein – andere Ursachen dürften im starken Rückgang der Zahl der Glaubensjuden gelegen haben. Jedenfalls veröffentlichte das *Gemeindeblatt* der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde seit Februar 1938 bis in den Herbst 1938 hinein Angaben über die Gottesdienstzeiten in der Harburger Synagoge. Dem entsprach die Übernahme der Harburger Synagoge durch den Hamburger Deutsch-Israelitischen Synagogenverband. Über den tatsächlichen Besuch besagen diese Anzeigen im *Gemeindeblatt* allerdings recht wenig. Berichtet wird, dass Oberrabbiner Carlebach auch die Harburger Synagoge wie andere kleinere Synagogen von Zeit zu Zeit aufsuchte, »um deren Gottesdienst durch eine Predigt zu bereichern oder mit den Gemeindegliedern in einem zwanglosen Gespräch über ihre großen und kleinen Sorgen zu sprechen«.<sup>274</sup> Schochet der Gemeinde war der Buchhändler Salomon Marcus (geb. 1874 in Krakau, 1941 Deportation nach Łódź).<sup>275</sup> Er war bei der Gemeinde für ein geringes Entgelt angestellt. Harburger Juden, die Wert auf koschere Küche legten, konnten bei ihm Hühner schächten lassen. Für diese Tätigkeit benutzte Marcus die Schlachträume eines nichtjüdischen Harburger Kollegen.

Ein letzter Gottesdienst dürfte 1938 zum 75-jährigen Bestehen der Gemeinde abgehalten worden zu sein.<sup>276</sup> Der Friedhof war seit einiger Zeit voll belegt. Die letzte Bestattung fand 1937 statt. Für Bestattungen mussten fortan die Hamburger Fried-

269 Abgedruckt in Schalom, Harburg! Nicht nur ein Besuch, S. 40 f.

270 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 87 ff.

271 Aktenvermerk von Dr. Max Plaut vom 22.10.1937, Kap. 17, Dok. 8.

272 Schreiben der Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg an die DIG in Hamburg vom 7.11.1937, Kap. 17, Dok. 9.

273 So die Angaben bei Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 134.

274 Miriam Gilles-Carlebach, Jüdischer Alltag als humaner Widerstand 1939-1941, Hamburg 1990, S. 33.

275 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 273.

276 Bericht, in: HF Nr. 23 vom 9.6.1938, S. 6 a-b, abgedruckt Kap. 17, Dok. 13.

höfe genutzt werden. Auch war der Friedhof vollkommen verwahrlost, wie Max Plaut nach einer Besichtigung im Oktober 1937 notierte.<sup>277</sup> Bei Gräbern ohne Stein sei zum Teil unbekannt, wer dort begraben worden sei. Der von Plaut drastisch beschriebene Zustand von Synagoge und Friedhof vermittelt den Eindruck einer aussterbenden Gemeinde. Die zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Beerdigungsgesellschaft (Chewra Kadischa) besaß nur mehr zwölf Mitglieder. Alles war in Auflösung begriffen. Einige Kultgegenstände übersandte man bereits um die Jahreswende 1935/36 an das Gesamtarchiv der Juden in Deutschland in Berlin.<sup>278</sup>

Über das allgemeine soziale Leben der Harburger Juden ist nur bruchstückhaft etwas überliefert. Es bestand Mitte der 1935er-Jahre eine zionistische Ortsgruppe für Erwachsene, geleitet von Rechtsanwalt Dr. Hugo Aschenberg (1894-1968, Emigration Ende 1938) und die Sportgruppe (Jugendgruppe) Makkabi, deren Aktivitäten die Harburger Gestapo überwachte.<sup>279</sup> Seit Februar 1935 trafen sich wöchentlich Mitglieder der Gemeinde, zumeist Frauen, formlos unter Leitung des Predigers Gordon in einer Arbeitsgemeinschaft, möglicherweise handelte es sich um eine Zusammenkunft des Harburger Israelitischen Frauenvereins. Die Harburger Gestapo, die auch diese Zusammenkünfte überwachte, schilderte Gordon als einen eifrigen Verfechter zionistischen Gedankengutes. Da die offiziöse Sicht des NS-Regimes gegenüber dem Zionismus wohlwollend war, ließ man diese Tätigkeiten offenbar gewähren, sah jedenfalls keinen Grund zum Einschreiten. Die Quellen ergeben, dass Harburg auch eine Ortsgruppe des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und des zunächst neutralen Jüdischen Jugendbundes besaß.<sup>280</sup> Einzelheiten sind dazu nicht überliefert. Ostjüdische Zuwanderer, zumeist galizischer Herkunft, richteten sich in der Wilstorfer Straße eine eigene Betstube ein, das Schtiebl. Die Zahl der Juden mit ostjüdischer Herkunft oder ostjüdischem Hintergrund dürfte 1933 wohl bei etwa einem Viertel aller Gemeindemitglieder gelegen haben – hier sind nur Schätzungen möglich.<sup>281</sup> Das Verhältnis dieser aus Osteuropa eingewanderten Juden zu den alteingesessenen jüdischen Familien Harburgs war gewiss nicht spannungsfrei gewesen. Es waren weniger die sprachlichen Eigentümlichkeiten, sondern vielmehr die religiöse Nähe oder der Abstand zu den jüdischen Religionsgesetzen. Die ostjüdischen Zuwanderer hielten in stärkerem Maße am orthodoxen Glauben fest. Auch berufliche Unterschiede ließen sich nicht übersehen. Unter dem Einfluss des überzeugten Zionisten Dr. med. Kurt Horwitz wandelte sich der zunächst als neutral geltende Deutsch-Jüdische Jugendbund Anfang der 1930er-Jahre

277 Aktenvermerk von Dr. Max Plaut vom 22.10.1937, Kap. 17, Dok. 8.

278 Kap. 17, Dok. 4.

279 Bericht (»Tagesbericht«) Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg vom 28.1.1935, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <566>.

280 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 75 ff., S. 90 ff.

281 Ebd., S. 64 ff.

in eine zionistische Jugendgruppe. Der erwähnte Dr. Aschenberg gründete 1932 in Harburg eine Ortsgruppe (Ortsausschuss) der Jüdischen Volkspartei. Der zionistische Gedanke gewann in der Harburger Gemeinde an Einfluss, vor allem bei den ostjüdischen Gemeindeangehörigen. Im März 1935 veranstaltete die »Zionistische Ortsgruppe Harburg Wilhelmsburg« eine Veranstaltung zum Gedenken des 800-jährigen Geburtstages von Maimonides. Der »Tagesbericht« der überwachenden Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg hielt dazu fest, dass etwa 50 Personen die Veranstaltung besuchten.<sup>282</sup> Wie oberflächlich allerdings zu diesem Zeitpunkt die Überwachung war, zeigt ein Detail des Berichts. Als Redner wird »Sam Franck aus Altona/Elbe« angegeben. Gemeint war offenbar der Vorsitzende des Vorstandes der Altonaer Gemeinde, Sanitätsrat Dr. med. Louis Franck (1869-1951). Im Mai 1937 lösten sich die Ortsgruppen des Centralvereins, des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, des Deutsch-Jüdischen Jugendbundes und der Makkabi-Sportgruppe auf.<sup>283</sup>

Die spärlichen Quellen lassen erkennen, dass die Finanzlage der Gemeinde spätestens mit Beginn des NS-Regimes kritisch war.<sup>284</sup> Um 1933 führte von etwa 80 Haushaltsvorständen nur die Hälfte die vorgesehenen Gemeindeabgaben ab. Eine Jahresabrechnung für 1934 gibt einen Saldo von rund 11 500 RM an, darunter Einnahmen aus Gemeindesteuern für 1933 von 1090 RM und für 1934 von 5330 RM.<sup>285</sup> Warum die Steuereinnahmen für 1933 und 1934 in der Jahresabrechnung zusammengefasst wurden, ist nicht erkennbar. Allein 8151 RM sind 1934 als Ausgaben für Gehälter, Pensionen und soziale Lasten vermerkt. Ein Haushaltsvoranschlag für 1937 weist ein Volumen von nur 7528 RM aus. Davon war ein Jahresgehalt von 4597 RM für den angestellten Prediger Gordon vorgesehen. Ohne finanzielle Unterstützungen durch den Preussischen Landesverband und durch die Hamburger Deutsch-Israelitische Gemeinde erwies sich die Harburger Gemeinde also als nicht mehr lebensfähig. Im Frühjahr 1937 verstarb der Hauptsteuerzahler der Gemeinde.<sup>286</sup>

282 Bericht (»Tagesbericht«) der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg vom 22.3.1935, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <706>.

283 Bericht (»Lagebericht«) des SD-Hauptamtes II 112 für den 1.5.-15.5.1937 vom 20.5.1937, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <2168>.

284 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 50.

285 Jahresabrechnung 1934 der Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg vom 15.7.1935, Kap. 17, Dok. 2.

286 Vgl. Kap. 17, Dok. 5 (B).

### 3.2.2 Antisemitische Angriffe – der Novemberpogrom

Seit längerem gab es antisemitische Anfeindungen gegenüber Juden in Harburg. So war der Sohn von Alfred Gordon in der staatlichen Schule antisemitischen Schmähungen ausgesetzt.<sup>287</sup> Bei der letzten regulären Reichstagswahl im November 1932 erreichten die beiden Arbeiterparteien SPD und KPD im »roten« Harburg-Wilhelmsburg einen Stimmenanteil von zusammen 58 Prozent (34,9 % SPD, 23,1 % KPD). NSDAP und DNVP erhielten zusammen 33 Prozent (24,8 % NSDAP, 8,2 % DNVP). In den Reichstagswahlen am 5. März 1933 erlangte die NSDAP 30,7 Prozent der Stimmen und lag damit deutlich unterhalb des Reichsdurchschnitts.<sup>288</sup> Bereits am 6. Februar 1933 war im *Hamburger Tageblatt* ein Schmähartikel mit der Überschrift »Harburg – Mauschelsucht und Knoblauchduft« erschienen. Der Artikel richtete sich gegen den Leiter der Harburger zionistischen Jugendgruppe Kurt Horwitz (geb. 1906/07[?], 1933 Emigration nach Palästina). Er schloss mit dem Satz »Es hat sich auch in Harburg-Wilhelmsburg ausgejudet«.<sup>289</sup> Die Harburger zionistische Vereinigung wurde »laufend überwacht«, wie später ein Lagebericht des Regierungspräsidenten Lüneburg vom 10. August 1934 mitteilte.<sup>290</sup> Die judenfeindliche Agitation der Harburger NSDAP nahm vor allem den »heimatlosen, hässlichen« Ostjuden ins Visier, dehnte aber die massiven Angriffe auch auf den assimilierten jüdischen Mittelstand aus.

Antisemitische Ausschreitungen sollten für die Harburger Juden jetzt zur Alltäglichkeit werden, auch wenn deren Intensität unterschiedlich war. Boykottaufrufe, Beleidigungen, gesellschaftliche Ausgrenzungen, Misshandlungen, Bücherverbrennungen, Verhaftungen, Gräberschändungen, bürokratische Diskriminierungen – kein Mittel blieb unversucht. Nicht nur die Angehörigen der NSDAP und ihrer zahlreichen Gliederungen sowie der angeschlossenen Gruppierungen bestimmten die Ausschreitungen. Auch die staatlichen Behörden der Stadt, gedeckt und gefördert durch den Magistrat unter Oberbürgermeister Ludwig Bartels und Bürgermeister Dyes, entwickelten eine breite Palette an diskriminierenden Handlungen. Auch vor ideologisch gefärbten Mutmaßungen schreckte die kommunale Verwaltung nicht zurück. Die vom Harburger Magistrat bejahte Frage, ob die Rudolph Karstadt AG ein »jüdisches« Unternehmen und daher staatlicherseits zu boykottieren sei, ver-

287 Bericht bei Iris Groschek, Jüdische Schüler und »völkische« Lehrer in Hamburg nach 1918, in: ZHG 85/1999, S. 101-126, hier S. 108-112; Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 36 f.

288 Vgl. die Darstellung bei Klaus-Dieter Brüggemann/Margareta Dreibrodt/Hans-Joachim Meyer/Otto Nehring, die anderen. Widerstand und Verfolgung in Harburg und Wilhelmsburg, Zeugnisse und Berichte 1933-1945, Hamburg 1981, S. 23.

289 *Hamburger Tageblatt* vom 6.2.1933, S. 11; vgl. auch Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 45.

290 Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <201>. Zur Überwachung der Harburger Zionisten vgl. auch ebd., CD-ROM <259> (Lagebericht des Lüneburger Regierungspräsidenten).

mag dies zu belegen.<sup>291</sup> Man nutzte die bei jeder Bürokratie vorhandenen Handlungsspielräume und sei es nur zur direkten oder indirekten Einschüchterung.

Im Frühjahr 1933 ermittelte die Harburger NSDAP etwa 65 Geschäfte mit jüdischen Eigentümern. Ferner gab es zwei sozialdemokratische Ärzte jüdischer Herkunft, Emil Hirschfeld und Dr. Kurt Hirschfeld. Gegen alle richtete sich der Boykotttag am 1. April 1933. Über ihn berichteten die *Harburger Anzeigen und Nachrichten* mit dem Aufmacher »Großer Menschenzustrom in den Hauptverkehrsstraßen«:

»In den Hauptstraßen von Harburg sah man heute Vormittag überall große Menschenmengen. Die Maßnahmen der Nationalsozialisten begannen mit dem Glockenschlag 10 Uhr. Eine Fahrkolonne mit Schildern, die auf den Boykott hinwiesen, durchfuhren mit den Hakenkreuzfahnen die Straßen der Stadt. Gleichzeitig setzten sich von der Bergstraße große Abteilungen SS und SA in Bewegung. Bald standen vor allen Geschäften die Posten, die darauf aufmerksam machten, dass der Inhaber des Geschäftes Jude sei.«<sup>292</sup>

In welcher Weise die Liste über »jüdische« Geschäfte zustande gekommen war und nach welchen Kriterien Unternehmen als »jüdisch« qualifiziert wurden, bleibt unersichtlich. Dass es sie gab, ist zweifelsfrei. Bereits am 30. März 1933 hatte der Magistrat der Stadt Harburg-Wilhelmsburg angeordnet, dass »jüdische Geschäfte, Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Konsumvereine, sowie auch jüdische Rechtsanwälte und Ärzte [...] künftighin von städtischen Lieferungen auszuschließen« seien. Der an die städtischen Abteilungen am 31. März 1933 übermittelten Anordnung lag ein Verzeichnis der 54 namentlich benannten »jüdischen Unternehmen« bei, die zu boykottieren seien.<sup>293</sup> In den *Harburger Anzeigen und Nachrichten* nahm die antisemitische Agitation auch in den folgenden Jahren breiten Raum ein. Ein Flugblatt aus Harburg zeigt das öffentliche Klima. Unter einer Darstellung des Hakenkreuzes heißt es: »Kauf deutsche Waren, aus deutscher Hand; Kaufst Du beim Juden, verrätst Du Dein Vaterland«. Verantwortlich für den Inhalt zeichnete ein »R. Hastedt« aus Harburg.<sup>294</sup>

Das Preußische Justizministerium griff hart durch, um jüdische Anwälte auszuschließen.<sup>295</sup> In Harburg-Wilhelmsburg traf dies allerdings wohl nur einen jüdischen Anwalt.<sup>296</sup> Besonders niederträchtig war die Behandlung des jüdischen Amtsrichters

291 Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. III ff.

292 Wiedergegeben bei Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 40.

293 Liste »Jüdischer Unternehmen«, mit Randvermerken und Streichungen, vom 31.3.1933, an die Büros der Stadtverwaltung im Auftrag des Bürgermeisters versandt, StAHH, 430-5 Magistrat Harburg-Wilhelmsburg, 181-08, Bl. 2 ff.; vgl. auch Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 41 ff., dort auch zahlreiche Einzelheiten zum Harburger Boykotttag 1. April 1933.

294 Das Flugblatt befindet sich im Privatarchiv von Matthias Heyl.

295 Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 18 f.

296 Ebd., S. 18; dies betraf den sowohl in Harburg als auch in Hamburg zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Hugo Aschenberg (1894-1968).



Dr. Richard Katzenstein (1878-1942 [Berlin]).<sup>297</sup> Katzenstein hatte seit 1929 die herausragende Stellung eines Senatspräsidenten am Oberlandesgericht in Celle inne. Wegen des sogenannten Frontkämpferprivilegs konnte man ihn nicht aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes, Adolf von Garßen (1885-1946), und der Gauleiter von Ost-Hannover, Otto Telschow (1876-1945 [Suizid]),<sup>298</sup> sannen über andere Wege nach, wie man »den Juden« Katzenstein loswerden könne. Am 10. Juni 1933 schrieb Adolf von Garßen, der im Mai 1933 in die NSDAP eingetreten war, an das Preußische Justizministerium: »Es kommt indessen überhaupt nicht in Betracht, daß Katzenstein als Senatspräsident in Celle bleiben könnte. Von jeher hat hier die Ernennung eines Juden zum Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle Befremden und Unbehagen ausgelöst«. Es gelang, durch einen Erlass des preußischen Justizministers vom 20. Juni 1933, Katzenstein zum 1. Oktober 1933 zwangsweise an das Amtsgericht Harburg zu versetzen. Das war eine provokative Degradierung, möglicherweise in der Hoffnung, Katzenstein werde von sich aus seinen Abschied nehmen. Er tat es nicht. Am 6. Oktober 1933 versammelte sich vor seiner Harburger Wohnung (Haakestraße 17) eine große Menschenmenge, offensichtlich von der Kreisleitung der NSDAP instruiert. Katzenstein erbat Polizeischutz. Einen Tag später, am 7. Oktober 1933, verfügte die Harburger Gestapo gegenüber Katzenstein: »Im Hinblick auf die Erregung, die in der Bevölkerung infolge Ihres Zuzuges nach Harburg-Wilhelmsburg besteht, wird Ihnen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insbesondere zum Schutz Ihrer eigenen Person polizeilich auferlegt, Ihre Wohnung bis auf Weiteres nicht zu verlassen«. Darauf erklärte der zuständige Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Harburg Katzenstein für beurlaubt, da er an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte auf nicht absehbare Zeit gehindert sei. Ein weiterer Erlass des Ministeriums vom 25. Oktober 1933 versetzte Katzenstein auf Anregung des genannten Oberlandesgerichtspräsidenten Garßen in den Ruhestand.<sup>299</sup>

297 Darstellungen von Ralf Busch, *Reise in die Vergangenheit – Oder: Der Fall Katzenstein*, in: Schalom, *Harburg! Nicht nur ein Besuch. Jüdische ehemalige Harburgerinnen und Harburger in ihrer alten Heimatstadt. Eine Dokumentation zum 4. bis 11. September 1990*, hrsg. von Reta Barsam/Jürgen Ellermeyer/Matthias Heyl/Günter Heymann, Hamburg 1992, S. 17-25; Ulrich Hamann, *Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich*, in: *Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle*, Celle 1986, S. 143-231; Brigitte Streich, *Senatspräsident Dr. Richard Katzenstein*, in: *Juden in Celle. Biographische Skizzen aus drei Jahrhunderten*, Celle 1996, S. 261-270.

298 Nils Köhler, *Otto Telschow – Hitlers Gauleiter in Osthannover*, in: Michael Ruck/Heinrich Pohl (Hrsg.), *Regionen im Nationalsozialismus*, Bielefeld 2003, S. 121-146.

299 Darstellungen von Ralf Busch, *Reise in die Vergangenheit – Oder: Der Fall Katzenstein*, in: Schalom, *Harburg! Nicht nur ein Besuch. Jüdische ehemalige Harburgerinnen und Harburger in ihrer alten Heimatstadt. Eine Dokumentation zum 4. bis 11. September 1990*, hrsg. von Reta Barsam/Jürgen Ellermeyer/Matthias Heyl/Günter Heymann, Hamburg 1992, S. 17-25; Ulrich Hamann, *Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich*, in: *Festschrift zum 275jäh-*

Am 19. Dezember 1934 wurden nachts die Fenster der Synagoge eingeworfen. Der Tagesbericht der Gestapo berichtete dazu am folgenden Tag: »In letzter Nacht wurden von unbekanntem Tätern die Fenster der Synagoge in Harburg Wilhelmsburg eingeworfen. Von jüdischer Seite wurde nunmehr das Ansinnen gestellt, in hiesiger Stadt die Zeitschrift *Der Stürmer* aus den Schaukästen usw. entfernen zu lassen, da angeblich ein Artikel im *Stürmer* ›Juden schänden dreijährige Kinder‹ Anlaß zum Fenstereinwurf gewesen sein soll. Das erwähnte Verlangen jüdischer Kreise, dem nicht entsprochen worden ist, beweist aber, dass die Juden allmählich beginnen, wieder bewusster aufzutreten.«<sup>300</sup> Der Harburger Polizeipräsident Carl Christensen (1884-1969) setzte alles daran, die ostjüdischen Gemeindeglieder aus der Stadt zu vertreiben. Dazu sollte u.a. der Widerruf von Einbürgerungen dienen. An den ihm vorgesetzten Lüneburger Regierungspräsidenten schrieb er im Dezember 1934:

»[...] dass der Sohn eines Ostjuden, auch wenn seine Mutter arischer Abstammung ist, auszubürgern ist. In einem mir vorliegenden Falle hat die arische Ehefrau eines Ostjuden durch die Heirat ihre deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die ungarische Staatsangehörigkeit ihres Mannes erworben. Nach dem Tode ihres Mannes hat sie sich alsdann wieder einbürgern lassen und den aus dieser Ehe stammenden Sohn miteinbürgern lassen. Es würde meines Erachtens nichts schaden, wenn die Ehefrau ebenfalls ausgebürgert werden könnte.«<sup>301</sup>

Dass die Reichsregierung seit Sommer 1933 jede, insbesondere ökonomische, Sonderaktion gegen einzelne Juden untersagt hatte und dies Verbot erneuerte, interessierte nicht.

Eine erneute antisemitische Welle setzte im Sommer 1935 ein. »In Harburg-Wilhelmsburg hat in den letzten Tagen eine starke Boykottbewegung gegen jüdische Geschäfte eingesetzt«, hieß es im Bericht der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg vom 21. Mai 1935.<sup>302</sup> Als treibend erwiesen sich vielfach auch in Harburg die SA und die lokale NS-Hago. In dem Bericht heißt es: »Weiter sind in letzter Nacht die Schau­fenster vieler Harburg-Wilhelmsburger Geschäfte mit roten Zetteln (12 x 15 cm) mit der Aufschrift: ›Juden haben keinen Zutritt‹ beklebt worden, während an anderer Stelle Transparente über die Straße gespannt sind, die die Aufschrift ›Deutsche kauft nicht bei Juden‹ tragen.« Im Juli 1935 waren nahezu alle jüdischen Geschäfte, oder die

rigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 143-231; Brigitte Streich, Senatspräsident Dr. Richard Katzenstein, in: *Juden in Celle. Biographische Skizzen aus drei Jahrhunderten*, Celle 1996, S. 261-270. Vgl. zu Garßen Hinrich Rüping, Garßen, Adolf v., in: Joachim Rückert/Jürgen Vortram, *Niedersächsische Juristen*, Göttingen 2003, S. 283 ff.

300 Bericht (»Tagesbericht«) der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg vom 19.12.1934, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten*, CD-ROM <506>.

301 Nachweis bei Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 72 f.

302 Bericht (»Tagesbericht«) der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg vom 21.5.1935, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten*, CD-ROM <856>.

man dafür hielt, mit Farbe beschmiert oder mit antisemitischen Hetzphrasen beklebt worden. Sehr erfolgreich kann diese Kampagne nicht gewesen sein. Die Gestapo Lüneburg berichtete, die beiden größten jüdischen Geschäfte in Lüneburg, das Schuhwarengeschäft Behr und das Kleinpreisgeschäft Gubi hätten ein gutes Geschäft zu verzeichnen. Diese Läden würden von der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf Partei und Uniform, stark bevorzugt.<sup>303</sup> Das *Hamburger Tageblatt* wollte mit Hetzartikeln zu einem Stimmungswechsel in der Bevölkerung beitragen, zumeist mit wenig Erfolg, wie die Staatspolizeistelle Harburg-Wilhelmsburg dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin berichtete.<sup>304</sup> In einem zusammenfassenden Bericht der Gestapo Lüneburg im Juli 1935 heißt es: »Die Juden-Boykottbewegung hat im Berichtsmonat im diesseitigen Bezirk ihren Höhepunkt erreicht. In der Stadt Harburg wurden in der Nacht zum 25.7.[1935] fast alle Schaufenster jüdischer Geschäfte mit Farbe beschmiert. Zu irgendwelchen Ausschreitungen ist es hierbei nicht gekommen. Für die Beseitigung dieser, anscheinend durch Provokateure veranlaßten Beschmierung, wurde in den frühen Morgenstunden Sorge getragen.«<sup>305</sup> Bei den offensichtlich organisierten Aktionen von »Provokateuren« zu sprechen, war eine bemerkenswerte Sprachregelung. Die »Juden-Boykott-Bewegung« in Harburg sah ein Gestapo-Bericht vom August 1935 als »erhöht« an. Der folgende Monatsbericht vom September 1935 formulierte dies dahin, in letzter Zeit sei der Judenboykott in Harburg-Wilhelmsburg sehr aggressiv durchgeführt worden. Im Nachgang zu den »Nürnberger Gesetzen« registrierte der Bericht der Gestapo, dass vor allem das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes begrüßt worden sei. Dagegen scheine die Bevölkerung den Rassegesetzen noch abwartend gegenüberzustehen.<sup>306</sup>

Seit Herbst 1935 unterstützte das Wohlfahrtsamt Harburg-Wilhelmsburg arme Juden nur noch, wenn sie dafür als Gegenleistung unbezahlte »Pflichtarbeit« erbrachten.<sup>307</sup> Dasselbe Amt ergänzte die Beschaffungsgutscheine für Nichtjuden mit dem Zusatz »Nicht gültig für jüdische Geschäfte, Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte«.<sup>308</sup>

303 Bericht (»Tagesbericht«) der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg vom 5.6.1935, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <897>.

304 Nachweise bei Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 116 f. mit Anm. 255.

305 Bericht (»Tagesbericht«) der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg o.D. [Juli 1935], in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <1017>.

306 Bericht (»Tagesbericht«) der Stapostelle Regierungsbezirk Lüneburg o.D. [Oktober 1935], in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, CD-ROM <1331>. Gemeint ist das »Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes« vom 18. Oktober 1935. Das Gesetz enthält Ergänzungen zum »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933.

307 Darstellung nach Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 42, unter Hinweis auf die Aktivitäten des Stadtrates Paul Prellwitz (1886-1957). Dieser war später als Regierungsdirektor Leiter des Landesjugendamtes; vgl. auch Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 410.

308 Schreiben der Industrie- und Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg an die Behörde für

Im Oktober 1935 kündigte die Deutsche Wohnungsbau-Gesellschaft in Harburg-Wilhelmsburg, die sich ausschließlich in den Händen der Stadtverwaltung befand, die Mietverhältnisse ihrer jüdischen Mieter. Das betraf 14 jüdische Familien.<sup>309</sup> »Die Kündigung der Deutschen Wohnungsbau-Gesellschaft erfolgte in erster Linie, um zahlreichen deutschen, rassistisch wertvollen Volksgenossen mit mehreren Kindern angemessene Wohnungen zu verschaffen«, hieß es. Die Eingabe einer Nichtjüdin, die sich gegen die Kündigung ihres Geschäftslokals wehrte, beschied die Stadt dahin, dass in ihrer Eheschließung 1934 mit einem Juden »eine bewusste Rassenschande und damit ein grober Verstoß gegen die nationalsozialistische Auffassung erblickt wird und der Stadtgemeinde nicht zugemutet werden kann, diese Art von Verbrechen durch Duldung zu fördern«. <sup>310</sup> Im August 1935 wurde Juden »wegen unliebsamer Vorkommnisse« die Benutzung des städtischen Bades untersagt.

Aus Harburg wurden in der »Polenaktion« am 28. Oktober 1938 mindestens 14 Juden polnischer Herkunft ausgewiesen.<sup>311</sup> Die näheren Umstände sind zumeist nicht bekannt, sie dürften denen in Hamburg und vor allem in Altona entsprochen haben. Einige Harburger Juden waren bereits 1936 in das Grindelviertel gezogen, um dem antisemitischen Druck in Harburg zu entgehen. Nur ein geringer Anteil konnte sich durch Auswanderung retten.

Über die Ereignisse des Harburger Novemberpogroms gibt es eine recht gute zeitgenössische Quellenlage. Sie wird ergänzt durch einige Zeitzeugenberichte. Von erheblichem Erkenntnisgewinn ist die Darstellung des Urteils des Schwurgerichts des Landgerichts Hamburg vom 27. April 1949 im Strafverfahren gegen den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter Wilhelm Drescher u.a. Das Urteil fasste die Ereignisse wie folgt zusammen:

»Im Stadtteil Harburg ist es in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 lediglich zur Zertrümmerung einiger Schaufensterscheiben des am Sand belegenen Geschäfts Laser gekommen. Am Nachmittag des 9. November 1938 hatte die Kreisleitung unter Hinzuziehung von Angehörigen aller Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung die übliche Revolutionsfeier abgehalten, in deren Rahmen der Angeklagte (und ehemaliger Harburger NSDAP-Kreisleiter) Drescher eine Rede hielt, in der er u.a. Stellung nahm gegen das Attentat. In den frühen Morgenstunden des 10. November 1938 lag dem Angeklagten ein Fernspruch mit dem Befehl des Zeugen Kaufmann vor, daß Demonstrationen gegen

Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 22.4.1937, StAHH, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 39.

309 Schriftwechsel zwischen dem Regierungspräsidenten Lüneburg, Kurt Matthaei (1886-1974), und dem Oberbürgermeister der Stadt Harburg-Wilhelmsburg vom Oktober 1935, Kap. 17, Dok. 3; vgl. auch Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 119.

310 Zit. nach ebd. Der Vorgang betraf Martha Mosbach, die 1934 Harry Mosbach geheiratet hatte.

311 Ebd., S. 141 ff.

Juden zu unterbleiben hätten. Drescher ließ diesen Befehl am Vormittag des 10. November an die unterstellten Ortsgruppen und an die Gliederungen der Partei in Harburg durchgeben. Bei der SA-Standarte 9 ging überdies ein dem Sinne gleicher Befehl der vorgesetzten Behörde ein. Diesen Befehlen zum Trotz zerstörten Angehörige der Partei, der SA und der HJ am 10. November 1938 die Synagoge, die jüdische Leichenhalle und eine große Zahl jüdischer oder ehemals jüdischer Geschäfte in Harburg.«<sup>312</sup>

Allerdings konnte die vom Gericht weitgehend übernommene Selbstdarstellung des Hamburger Gauleiters Karl Kaufmann über die Ereignisse des Pogroms in einer kritischen Untersuchung von Jürgen Sielemann als fehlerhaft nachgewiesen werden.<sup>313</sup> Richtig ist: Die Harburger Synagoge wurde erst am Abend des 10. November 1938, vermutlich um 18.30 Uhr, vollständig geplündert und teilweise angezündet. Der Friedhof wurde etwa zur gleichen Zeit geschändet und das Totenhaus ebenfalls etwa zur gleichen Zeit durch Brandstiftung zerstört. In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 blieb es in Harburg vergleichsweise ruhig. Zwar hatte SA-Gruppenführer Böhmkner für den ihm unterstellten SA-Oberabschnitt »Nordsee« seinen Unterführern von München aus telefonisch und später schriftlich befohlen, sämtliche jüdische Geschäfte sofort zu zerstören und die Synagogen in Brand zu stecken. Vieles spricht jedoch dafür, dass diese Mitteilung die Harburger SA nicht erreichte, weil sie die nachmittägliche »Revolutionsfeier« mit reichlich Bierkonsum beendet hatte. Die Annahme liegt nahe, dass sie gegen Abend des 10. November 1938 das Versäumte nachholen wollte. Das Einsatzprotokoll der Hamburger Feuerwehr vom 10. November 1938 dokumentierte ein Großfeuer in der Harburger Synagoge auf den Zeitpunkt 20.04 Uhr.<sup>314</sup> Goebbels hatte das Ende des Pogroms am 10. November für 18 Uhr bestimmt. Dies war im Rundfunk verbreitet worden. Nach anderen Angaben untersagte Goebbels im Rundfunk erst gegen 20 Uhr weitere Aktionen. Die *Harburger Anzeigen und Nachrichten*, seit Herbst 1938 in einer massiven antisemitischen Kampagne begriffen, schilderten erst in ihrer Ausgabe vom 11. November 1938 die Ereignisse insoweit folgerichtig, als ihr die vom »Volkszorn« veranlassten Zerstörungsaktionen vom Abend des 10. November 1938 noch nicht vorlagen. Gegen den »jüdischen Meuchelmord« habe es auch in Harburg eine verständliche Empörung gegeben. Eine Volksmenge habe sich zusammengefunden, um in aller Öffentlichkeit die Solidarität aller Deutschen zu bekunden. Die Juden auch im

312 Vgl. den Sachbericht im Urteil des LG Hamburg (Schwurgericht) vom 27.4.1949 – (50) 141/48 – 14 Js 70/46 – Strafverfahren Drescher u.a., auszugsweise abgedruckt Kap. 17, Dok. 16; vgl. auch die detaillierte Befundaufnahme bei Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 149-168.

313 Vgl. minutiös Sielemann, Fragen und Antworten zur »Reichskristallnacht«.

314 Ebd., S. 488; ähnlich die zeitliche Einordnung bei Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 152, mit Bezug auf einen am Ereignistag siebenjährigen Zeitzeugen.

Stadtteil Harburg hätten nunmehr erfahren, »dass es mit der Geduld des Deutschen Volkes zu Ende ist«.

Im Oktober 1938 beantragte Drescher bei den Hamburger Instanzen, die Synagoge abzubrechen. »Da die Synagoge an einer sehr verkehrsreichen unübersichtlichen Ecke liegt, bitte ich zur Entfernung der Synagoge um Hilfe seitens der Verkehrspolizei und der Gemeindeverwaltung.«<sup>315</sup> Die Staatsverwaltung nahm sich der Frage an, der zuständige Polizeipräsident bestätigte die Verkehrsgefährdung. Eine Entscheidung wurde jedoch nicht getroffen. Am 22. August 1939 veräußerte die Hamburger Gemeinde das Synagogengrundstück an Privathand, mutmaßlich nicht zuletzt, um die auf dem Grundstück bestehende Hypothek abzulösen.<sup>316</sup> An der Synagogen- und Friedhofsschändung waren nachweislich beteiligt u. a. der NSDAP-Kreisleiter Wilhelm Drescher (1897-1977), der SA-Standartenführer Rolf Meyer (geb. 1897), der SA-Obersturmführer und Kolonialwarenhändler Hans Sievers (geb. 1907), der Architekt Julius Brassat (geb. 1904), der Oberinspektor Ernst Deters (geb. 1893), der Buchhalter Hans Paul (geb. 1897), der NSDAP-Reichstagsabgeordnete, NSDAP-Gaurichter und Gauamtsleiter des NSV Friedrich Wilhelm Lütt (1902-1973), der Arbeiter Hans Keßler (geb. 1914), der Kreispropagandaleiter Hermann Schween (geb. 1895), der Stadtinspektor Hermann Reiz (geb. 1896), der Arbeiter Heinrich Greve (geb. 1906), der Reichsbahn-Lagerarbeiter Hermann Kahle (geb. 1895), der Schlachtergeselle Willy Stehl (geb. 1897), der Telegrafener-Obersekretär Paul Turlach (geb. 1885), der Kreiskassenleiter der NSDAP Walter Lage-Schulte (geb. 1899) und der Malermeister Peter Schmitz (geb. 1884).<sup>317</sup> Gegen den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter Drescher erkannte das Schwurgericht des Landgerichtes Hamburg 1949 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit fortgesetztem schweren Landfriedensbruch und gemeinschaftlicher Gebäudezerstörung auf eine Gefängnisstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.<sup>318</sup> Die übrigen verurteilten Täter erhielten Gefängnisstrafen zwischen vier Monaten und zwei Jahren, der Buchhalter Hans Paul eine Gefängnisstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Vom 5. Mai 1945 bis zum 27. September 1947 befand sich Drescher in Internierungshaft, danach in Untersuchungshaft.

315 Kap. 17, Dok. 14.

316 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 144.

317 Zur Schändung der Harburger Synagoge vgl. die Darstellung im Urteil des LG Hamburg (Schwurgericht) vom 27.4.1949 – (50) 141/48 – 14 Js 70/46 – Strafverfahren Drescher u. a., auszugsweise abgedruckt Kap. 17, Dok. 16.

318 Angaben nach ebd.

### 3.2.3 Die Auflösung

Wohl 1936 wurde bei den Harburger Juden der Wunsch laut, die Harburger Synagogengemeinde in der Hamburger Gemeinde aufgehen zu lassen. Erneute Überlegungen ergaben sich hierzu, als die Deutsch-Israelitische Gemeinde durch Leo Lippmann eine Verschmelzung aller jüdischen Gemeinden im Hamburger Raum Anfang 1937 forcierte.<sup>319</sup> Im April 1937 verhandelten beide Seiten über das Aufgehen in der Hamburger Gemeinde. Die Harburger Gemeinde hatte mit den Einigungsgesprächen Rechtsanwalt Dr. Aschenberg beauftragt. Drei Schwierigkeiten schälten sich hierbei heraus. Die Harburger Gemeinde wünschte, dass ihre Synagoge als »Filibetrieb« eines der Hamburger Kultusverbände aufrechterhalten bleibe. Damit verband sich die Frage, ob und wie Prediger Gordon weiterhin zu beschäftigen sei. Der Preußische Landesverband, dem die Harburger Gemeinde angehörte, erwartete, dass Gordon weiterhin für das Harburger Umland tätig sein könne. Schließlich verfügte die Harburger Gemeinde über keinen ordnungsgemäß gewählten und bestellten Vorstand und damit über keine gesetzliche Vertretung. Möglicherweise hatte die Harburger Gestapo ein Versammlungsverbot ausgesprochen, sodass damit eine Wahl unterbunden wurde. Für diese Annahme spricht als Indiz, dass der verständige und in seinen ihm vorgegebenen Grenzen wohlwollende Staatsrat der Hamburger Kultus- und Schulbehörde, Dr. Arnold Schulz, dem Hamburger Verhandlungsführer Dr. Lippmann versicherte, er werde sich bei der Hamburger Gestapo dafür einsetzen, dass die Harburger Gemeinde eine ordnungsgemäße Vertretung erhalte.<sup>320</sup>

Dieses Bemühen erwies sich erkennbar als erfolgreich. In der bereits erwähnten Gemeindeversammlung vom 18. September 1937 bestellten die Harburger Glaubensjuden einen Vorstand. Außerdem entschied die Versammlung, die Gemeinde wolle sich dem Kultusverband »Deutsch-Israelitischer Synagogenverband zu Hamburg« anschließen. Die Hamburger Seite hatte zeitweilig einen Anschluss an den Kultusverband »Neue Dammtor Synagoge« erwogen. Der Vertrag mit der Hamburger Gemeinde vom 30. November 1937 sah vor, dass alle Rechte, Vermögenswerte, aber auch Verbindlichkeiten auf die Hamburger Gemeinde übergingen.<sup>321</sup> Prediger Gordon wurde nun Beamter der Hamburger Gemeinde. Solange ein Bedürfnis dafür bestand, sollte für die in der bisherigen Harburger Gemeinde wohnhaften Juden der Gottesdienst in der Harburger Synagoge aufrechterhalten bleiben. Entsprechend sollte für einen Harburger Religionsunterricht gesorgt werden. Ein zweiter Vertrag wurde ebenfalls am 30. November 1937 zwischen der Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg und dem Deutsch-Israelitischen Synagogenverband in Hamburg ge-

319 Lorenz, Die Gründung des »Jüdischen Religionsverbandes Hamburg« (1937).

320 Ebd., S. 95. Es handelt sich um zwei Notizen von Leo Lippmann, vom 21. April 1937 und 31. August 1937.

321 Vertrag zwischen der DIG in Hamburg und der Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg vom 30.11.1937, Kap. 17, Dok. 10.

schlossen.<sup>322</sup> Für den Kultus im Bereich der bisherigen Harburger Gemeinde sollten jetzt die jeweiligen Statuten des Synagogenverbandes maßgeblich sein, unter Berücksichtigung der bisherigen Gebräuche der Harburger Gemeinde. Die nahezu 220-jährige Geschichte einer eigenständigen jüdischen Gemeinde zu Harburg war beendet. Prediger Gordon wurde der Weisung des Oberrabbiners Carlebach unterstellt. Gordon zog 1939 nach Altona, dort starb seine Frau Jenny am 18. August 1941 im Alter von 54 Jahren. Gordon selbst wurde am 25. Oktober 1941 mit dem ersten Transport nach Łódź deportiert und im Vernichtungslager Chelmno ermordet.<sup>323</sup>

### 3.2.4 *Deportation und Ermordung*

Die Zahl der Harburger Juden, die ermordet wurden oder durch Verfolgungsmaßnahmen den Tod erlitten, ist in ihrer Größenordnung hinreichend gesichert. Sie lässt sich durch Angaben im Gedenkbuch des Bundesarchivs und im Gedenkbuch des Hamburger Staatsarchivs (1995) näherungsweise feststellen. Verfährt man in dieser Weise, so ergeben sich die Namen und Schicksale von etwa 155 Harburger Juden: Danach wurden nach Minsk 38, nach Auschwitz 33, nach Łódź 20, nach Theresienstadt 18, nach Riga 11, in andere Orte 10 Juden deportiert. Als »Harburger Juden« können solche Personen verstanden werden, die in Harburg oder Wilhelmsburg geboren wurden oder dort gelebt haben und/oder von dort deportiert wurden.<sup>324</sup> Einige Angaben beruhen auf mündlichen Berichten. Unsicherheiten bleiben, diese betreffen etwa das Schicksal der in der »Polenaktion« 1938 abgeschobenen Ostjuden. Die Mehrzahl der deportierten Harburger Juden lebte zum Zeitpunkt ihrer Deportation in Hamburg. Mit Vorbehalten ergeben die ermittelbaren Daten, dass jeder zweite Harburger Jude ermordet wurde.

322 Vertrag vom 30.11.1937, Kap. 17, Dok. 11.

323 Sielemann, Gedenkbuch Hamburg, S. 132; Ergänzungen von Klaus Möller zum Todesort online unter [http://www.stolpersteine-hamburg.de/?MAIN\\_ID=7&BIO\\_ID=557](http://www.stolpersteine-hamburg.de/?MAIN_ID=7&BIO_ID=557), Zugriff: 21.10.2014.

324 Vgl. die ausführliche Zusammenstellung bei Heyl, »Vielleicht steht die Synagoge noch!«, S. 205-229.



## 4. Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg

### 4.1 Die Geschichte der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde bis zur nationalsozialistischen »Machtergreifung«

Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg besaß eine alte Tradition.<sup>325</sup> Zunächst Hamburg, dann Glückstadt und später Altona wurden am Ende des 16. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Zufluchtsstätte für spanische und portugiesische Juden als Glaubensflüchtlinge. Sie waren seit 1492 fast systematisch von der iberischen Halbinsel vertrieben worden. Hamburg wurde gewählt, weil sie hier ihre Handelsgeschäfte, insbesondere im Überseehandel, fortsetzen zu können glaubten. Auch zahlreiche Ärzte waren unter den Flüchtlingen. Im protestantischen Hamburg erschienen sie als »Neuchristen« (cristãos novos [ptg.], marranos [ptg./span.]). Die Hamburger hielten sie zumeist für Katholiken. Erst nach einigen Jahren bemerkten sie, dass die Neuankömmlinge keineswegs Christen waren, sondern einen jüdisch-sephardischen Ritus praktizierten. Bereits 1612 hatte der Rat der Stadt gegenüber der ultraorthodoxen protestantischen Kirche das Verbleiben der sephardischen Juden durchgesetzt. Ausschlaggebend waren für den Rat vor allem wirtschaftliche Gründe. Für die Stadt musste es eine Bereicherung sein, Berufe in den eigenen Mauern zu haben wie Ärzte, Apotheker, Steinschneider, Fleischhändler, Börsenmakler, Tabakhändler, Tabakspinner, Zuckersieder, Bankiers, Großkaufleute, Überseehändler, Seeversicherer, Handelsmakler und Juwelenhändler. Um 1612 waren 18 der insgesamt 28 Händler, die in Hamburg mit überseeischem Zucker handelten, sephardische Juden. Sie sprachen untereinander Portugiesisch als verbindliche Umgangssprache. Hebräisch war ihnen mehr oder weniger fremd, eher noch sahen sie im Spanischen die sakrale Sprache. Ein bis zwei Generationen später hatten sich die Aktivitäten der Sepharden in Hamburg zunehmend auf den Juwelenhandel, das Geld- und Kreditwesen und das Maklergeschäft verlagert.<sup>326</sup>

Die sephardischen Juden bildeten zunächst in Hamburg drei kleinere Gemeinden, die sich 1652 unter dem Namen Bet Israel zusammenschlossen.<sup>327</sup> Ein erster

325 Studemund-Halévy, Biographisches Lexikon der Hamburger Sefarden, S. 9-74, insbes. S. 41.

326 Andreas Reinke, Wirtschaftsleben. Berufstätigkeit und soziale Schichtung der Hamburger Juden, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006, S. 278-281.

327 Alfred Feilchenfeld, Aus der älteren Geschichte der portugiesisch-israelitischen Gemeinde in Hamburg, Hamburg 1898, S. 2; ders., Die Bedeutung der portugiesischen Juden in Hamburg, in: HF vom 2.8.1923, S. 1 f.; ders., Das religiöse Leben der portugiesischen Juden in Hamburg, in: HF vom 16.8.1923, S. 1 f. und HF vom 23.8.1923, S. 1 f. Vgl. auch Alfonso Cassuto, Gedenkschrift anlässlich des 275jährigen Bestehens der portugiesisch-jüdischen Gemeinde in Hamburg, Amsterdam 1927, S. 7 ff.; Jehuda Leon Cassuto, Os Cassutos teem sempre sorte (auszugsweise publiziertes Manuskript), in: Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit, Teil 1, Hamburg 1994, S. 441-453.

Rabbiner, Isaac Atias, war bereits 1617 bestellt worden.<sup>328</sup> Die Gemeinde betonte den sephardischen Ritus und Kultus und die iberische Herkunft und pflegte auch im persönlichen Umgang mit den aschkenasischen Juden stark ihre Besonderheiten. In einem *Buch der Riten* (Livro dos Minhagim) beschrieb 1753 der Kantor Jacob Cohen Belinfante (1708-1761) die bestehenden liturgischen Rituale der Gemeinde. Die veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse führten bereits Ende des 17. Jahrhundert dazu, dass viele Sepharden abwanderten, vielfach in die Neue Welt. Ein weiterer Zustrom von der iberischen Halbinsel unterblieb. Seit dem frühen 18. Jahrhundert wurde die nur mehr kleine portugiesische Gemeinde von ehrenamtlichen Gelehrten und dem Personal der Talmudstudienstiftung des Abraham Sumbel betreut. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts umfasste die Hamburger Gemeinde nur noch etwa 200 Angehörige, für das Jahr 1872 wird die Zahl von 275 Gemeindeangehörigen genannt.<sup>329</sup> Angesichts der sich abzeichnenden Überalterung suchte man nach Zuwanderern. Neue sephardische Mitglieder kamen Mitte des 19. Jahrhunderts unter anderem aus Holland, Dänemark, Portugal, Marokko sowie aus süd- und mittelamerikanischen Ländern, so Brasilien, Venezuela und Santo Domingo. Zuvor hatten sich einige Sepharden aus dem Osmanischen Reich in Hamburg niedergelassen. Eine wirkliche, dauerhafte Veränderung brachten diese Zuwanderer indes nicht.

In statistischen Nachweisen wurde später zumeist angegeben, die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde (PJG) bestehe aus etwa 60 Familien oder rund 300 Mitgliedern.<sup>330</sup> Eine von der Deutsch-Israelitischen Gemeinde für das Jahr 1926 hergestellte Personen-/Steuerdatei ergibt ein etwas anderes Bild. Danach bestand die PJG zu diesem Zeitpunkt aus 43 männlichen und 22 weiblichen »Haushaltungsvorständen«. Hinzu kamen 27 Ehefrauen, 57 Kinder und 11 als »Sonstige« bezeichnete Personen. Dies ergibt etwa 160 Gemeindeangehörige. Zunehmend konnte der Ehepartner nur noch unter den aschkenasischen Juden gefunden werden. Die seit Jahrzehnten bestehende geringe Anzahl macht es verständlich, dass sich die Satzung der Gemeinde von 1907 auf eine knappe Regelung der inneren Organisation beschränkte.<sup>331</sup> Ähnlich der Wandsbeker Gemeinde verzichtete sie ganz auf eine Delegierten-Versammlung.

328 Vgl. Barbara Müller-Wesemann, Portugiesisch-Jüdische Gemeinden/Sefarden, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 209-213.

329 Studemund-Halévy, *Biographisches Lexikon der Hamburger Sefarden*, S. 53, mit Verweis auf das Protokollbuch der Gemeinde.

330 *Statistisches Jahrbuch der Freien und Hansestadt Hamburg 1929/30*, S. 426; hier finden sich Vergleichszahlen zu den Jahren 1914 bis 1929. Die Angaben der Mitgliederstärke weichen in den einzelnen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuches beträchtlich voneinander ab: So schwankt die Zahl der Mitglieder zwischen 1918 und 1933 zwischen 80 und 300. Es ist nicht sicher, ob jeweils Familien oder einzelne Angehörige erfasst wurden.

331 *Satzung der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde vom 11.9.1907*, abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1175-1180, auszugsweise in Kap. 14, Dok. 1.

Die Versammlung aller Gemeindemitglieder besaß im Wesentlichen die Aufgabe, Änderungen der Satzung zu beschließen und für die Wahl des Gemeindevorstehers Wahlmänner, es konnten auch Wahlfrauen sein, zu bestellen.<sup>332</sup> Der Vorsteher wurde also in mittelbarer Wahl bestimmt, dies bot die Möglichkeit eines informellen Suchverfahrens. 1920 führte auch die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde für Frauen das aktive Wahlrecht ein und passte sich damit den aschkenasischen Gemeinden im Hamburger Raum an.<sup>333</sup> Das zeigt, dass die PJG darauf angewiesen war, die Integration der weiblichen Gemeindeangehörigen zumindest symbolhaft zu verstärken.

Die Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde galt seit der Zeit der Weimarer Republik bereits als sehr kritisch. Die Kriegsfolgen, die verheerende Inflation sowie zahlreiche Austritte stürzten die PJG in größte wirtschaftliche Schwierigkeiten. Eine umfassende und autonome Gemeindepolitik war nicht mehr möglich. Hierzu erwies sich das Beitragsaufkommen, das auf einem Selbsteinschätzungsverfahren beruhte, als viel zu gering. Dies erklärt es wohl auch, dass man in Verhandlungen mit der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und dem Deutsch-Israelitischen Synagogenverband darauf bestand, am Gewinn der Schächtabgabe unverändert beteiligt zu sein. Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde wollte nicht zugestehen, dass nur noch ein geringer Teil der Schächtabgabe von den eigenen Angehörigen aufgebracht wurde. Teilweise halfen Spenden auswärtiger jüdischer Portugiesengemeinden. In seinen Lebenserinnerungen war für den aschkenasischen Hamburger Rabbiner Schlomo Rülff (1896-1976) die zusammengeschmolzene Gemeinde »eigentlich nur noch von folkloristischem Interesse«.<sup>334</sup> Das war ein nachträglich hartes Urteil. Der Haushaltsvoranschlag 1926/27 wies noch ein Volumen von 13 500 RM aus. Einen eigenen Rabbiner besaß die Gemeinde längst nicht mehr, sondern nur einen ausgebildeten Vorbeter (Hasan). Diesen holte die Portugiesen-Gemeinde, wie fast immer, aus der Amsterdamer sephardischen Gemeinde. Anlässlich der Feier zum 275-jährigen Bestehen 1927 musste sich die Gemeinde eingestehen, dass sie diesen Tag angesichts fehlender Mittel kaum würde festlich gestalten können. In einem Spendenaufruf versuchte sie, zumindest die Mittel zu erhalten, um benötigte Kultgegenstände restaurieren zu können. Gleichwohl beharrte sie aus Gründen der Tradition darauf, die den Gemeindemitgliedern auferlegten Abgaben nach wie vor durch ein eigenes Schätzungsverfahren zu erheben. Ende 1931 war den Funktionsträgern der PJG bewusst, dass es keinen Weg mehr gebe, aus der finanziellen Notlage herauszufinden.<sup>335</sup> So war abzusehen, dass die traditionsbewusste Portugiesisch-Jüdische Gemeinde

332 Niederschrift der Vorstandssitzung vom 16.9.1933, Kap. 14, Dok. 3. Dort wird Alegra Benezra (geb. 1893 in Hamburg) genannt. Sie wurde am 6. Dezember 1941 nach Riga deportiert und dort vermutlich im Januar/Februar 1942 ermordet.

333 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1173, 1182.

334 Shlomo Rülff, *Ströme im dünnen Land. Erinnerungen*, Stuttgart 1964, S. 46.

335 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1193.

dem Gedanken der eigenen Auflösung allmählich nähertreten musste. Sie würde in absehbarer Zeit das Schicksal ihrer Altonaer Schwestergemeinde ereilen. Diese hatte sich bereits 1897 aufgelöst, nachdem die Altonaer sephardische Synagoge schon 1882 geschlossen worden war. In Altona lebten in den 1920er-Jahren nur noch wenige sephardische Juden.<sup>336</sup>

#### 4.2 Die Hamburger Portugiesisch-Jüdische Gemeinde im NS-Staat

Im September 1933 bestand der von Wahlmännern gewählte dreiköpfige Vorstand aus Benjamin Frank Luria de Lemos (1894-1956), Michael Abendana Belmonte (1855-1939) und Joseph Sealtiel (1905-1945 [Dachau]). Kantor und Vorbeter war Abraham Sarfaty (1887-1943 [Auschwitz-Birkenau]). Die Aufgaben eines Schamach (Gemeindedieners) nahm S. Lasowski wahr. In der letzten Vorstandswahl im Juli 1937 wurde Michael Abendana Belmonte auf drei Jahre zum Präses der Gemeinde bestimmt. Hinzu traten Frank Luria und Joseph Sealtiel.<sup>337</sup>

Die genaue Zahl der zu Beginn der nationalsozialistischen »Machtergreifung« in Hamburg lebenden sephardischen Juden ist unsicher. Im April 1935 gab Joseph Sealtiel gegenüber der Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst die Zahl der Gemeindegemeingehörigen mit 100 an.<sup>338</sup> Die Angabe dieser Zahl mochte taktische Gründe gehabt haben, denn zwei Jahre später bezifferte Sealtiel die Zahl auf 150. Mit den aschkenasischen Hamburger Gemeinden vermied man nähere Kontakte. Intensive geschäftliche und familiäre Verbindungen pflegte man dagegen mit den Gemeinden der Marranen-Diaspora, etwa in Amsterdam.

Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde musste sich Mitte der 1930er-Jahre eingestehen, dass sie ihre 1855 errichtete Synagoge in der Marcusstraße (Neustadt) nicht mehr würde halten können.<sup>339</sup> Da sich die Siedlungsstruktur auch der sephardischen Juden grundlegend verändert hatte, müsse die Esnoga (portugiesisch für Synagoge) in die jetzige Wohngegend am Grindel, Rotherbaum und Harvestehude verlegt werden.<sup>340</sup> In einer Vereinbarung mit der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vom 6. Dezember 1934 überließ man dieser das Grundstück und die Synagoge Marcusstraße. Die PJG pachtete nunmehr von dem privaten Eigentümer Fritz Minder unter Vermittlung des Maklers Arnold Hertz in Harvestehude eine herrschaftliche Villa (In-

336 Ebd., S. 1354 f. Ein Bericht über die Trauerfeier für Oberrabbiner Samuel Spitzer (1934), der für die portugiesisch-jüdische Gemeinde als Chacham fungierte, spricht von einer sephardischen Siedlung in Altona; abgedruckt Kap. 14, Dok. 8.

337 Kap. 14, Dok. 3.

338 Aktenvermerk vom 26.4.1935, Kap. 14, Dok. 12.

339 Stein, Jüdische Baudenkmäler in Hamburg, S. 43.

340 Vgl. die Erörterungen in der Generalversammlung der PJG vom 14.1.1934, Kap. 14, Dok. 5; Bericht vom Dezember 1934, Kap. 14, Dok. 10. Vgl. auch das Vorstandsprotokoll der DIG vom 24.11.1934, CAHJP, AHW 329 a, S. 176.

nocentiastraße 37). Darin schuf sich die PJG in einer Etage im März 1935 eine neue Esnoga.<sup>341</sup> Die Einweihung nahm Oberrabbiner Dr. Pereira aus Den Haag vor. Präses der Gemeinde war jetzt Frank B. Luria. Die Zahl der Gemeindeangehörigen schätzte man, vermutlich überhöht, auf etwa 170. Die Esnoga zeigte einen Davidstern und am Eingang einen hebräischen Spruch, in deutscher Übersetzung »Heilige Gemeinde des Hauses Israels der Spaniolischen Juden. Gott ist nahe jedem, der ihn sucht!«. Diese Kennzeichnung fand das Missfallen der NSDAP. Sie forderte am 4. April 1935 die Entfernung von Inschrift und Davidstern, da sie »die arische Bevölkerung des Stadtteils verärgern«.<sup>342</sup> Die Polizeibehörde teilte der Partei indes am 22. Mai 1935 mit, dass zurzeit keine gesetzliche Handhabe für eine Entfernung von Inschrift und Stern an der Esnoga bestünde.<sup>343</sup> In ihrer neuen Synagoge feierte die Portugiesen-Gemeinde 1935 auch den 800-jährigen Geburtstag des sephardischen Philosophen und Arztes Moses Maimonides aus Córdoba, den man als einen der ihren betrachtete.<sup>344</sup> Es kennzeichnete das Spannungsverhältnis zwischen aschkenasischen und sephardischen Hamburger Juden, dass das *Gemeindeblatt* der Deutsch-Israelitischen Gemeinde ebenfalls dem 800-jährigen Geburtstag große Aufmerksamkeit widmete, das Ereignis der neu eingeweihten sephardischen Synagoge dagegen nur in einem knappen, eher förmlichen Bericht erwähnte.<sup>345</sup> Die Gründe für dieses distanzierte Verhältnis bleiben undeutlich. Immerhin hatte die DIG doch 1936 den aschkenasischen Oberrabbiner des Synagogenverbandes, Joseph Carlebach, auch als rabbinische Autorität zum Chacham (hebr. Weiser) der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde bestimmt.<sup>346</sup>

Ende 1937 schlossen sich, wie berichtet, die aschkenasischen Gemeinden in dem neu gebildeten Groß-Hamburg zusammen. Man hätte bei dem Zusammenschluss auch an die Aufnahme der sephardischen Gemeinde denken können. Dazu kam es indes nicht. Bereits 1934 war zwischen den beiden Gemeinden erörtert worden, ob die Deutsch-Israelitische Gemeinde auch für die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde den Steuereinzug übernehmen könne. Eine Verständigung scheiterte, da die DIG forderte, die sephardischen Juden sollten in die aschkenasische Gemeinde eintreten.<sup>347</sup>

341 HF Nr. 16 vom 17.4.1935, S. III.

342 Schreiben der Staatspolizei an die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst vom 22.5.1935, Kap. 14, Dok. 15.

343 Kap. 14, Dok. 13-15.

344 HF Nr. 16 vom 17.4.1935; GB Nr. 2 vom 18.2.1935, S. 1; GB Nr. 3 vom 8.3.1935, S. 1-4.

345 GB Nr. 4 vom 11.4.1935, S. 4 f., Kap. 14, Dok. 12.

346 Bericht über die Amtseinführung von Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach in der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde, in: GB Nr. 8 vom 14.8.1936, S. 2 f.; HF Nr. 32 vom 1.8.1936, S. 1, Kap. 14, Dok. 18; Protokollbuch der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde vom 12.1.1935, Kap. 14, Dok. 11; ferner Ina Lorenz, Sefardim contra Aschkenazim. Der späte Streit über das Grabdenkmal Gabriel Riesser (1937-1938), in: Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit, Teil 1, Hamburg 1994, S. 455-487.

347 Niederschrift über die Sitzung des Vorstands der DIG vom 10.4.1934, Kap. 14, Dok. 6.

Diese Forderung verkannte ersichtlich das ungebrochene Traditionsbewusstsein der PJG. Anfang 1940 kamen angesichts ihrer verzweifelten Situation im NS-Staat der Vorstand der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde und die Hamburger Gemeinde vertraglich überein, dass die Hamburger Gemeinde, also der Jüdische Religionsverband e.V., sämtliche Aufgaben der sephardischen Gemeinde übernehmen solle.<sup>348</sup> Deren sämtliche Vermögenswerte wurden auf den Religionsverband übertragen. Der Jüdische Religionsverband verpflichtete sich im Gegenzug, im Rahmen des Möglichen für die Aufrechterhaltung des sephardischen Kultus und das eigenständige Begräbniswesen zu sorgen. Dafür sollte der Religionsverband die erforderlichen Mittel bereitstellen. Die letztgenannte Zusage wurde bereits 1941 hinfällig. Auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes war es jüdischen Gemeinden untersagt, Mittel für den Kultus zur Verfügung zu stellen. 1942 veräußerte der Religionsverband auf Weisung der NS-Behörde den Altonaer Friedhof (Königstraße) und mit ihm den Begräbnisanteil der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde an die Hansestadt Hamburg.

Einzelheiten über Diskriminierung, Vertreibung und Deportation der sephardischen Juden wurden in den letzten Jahren zunehmend erforscht. Unterschiede zu den aschkenasischen Juden gab es wenige. Die Zahl der Gemeindeangehörigen verringerte sich weiterhin durch die einsetzende Auswanderung. Palästina kam als Ziel-land kaum in Betracht, die Hamburger Sepharden standen zionistischen Vorstellungen eher ablehnend gegenüber. Mitte 1938 war die Zahl der Gemeindeangehörigen stark gesunken.<sup>349</sup> Auf der 2. Konferenz des Weltbundes der sephardischen Gemeinden im Mai 1938 in Amsterdam regte das Vorstandsmitglied Joseph Sealtiel an, »wenn möglich die Mitglieder der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde in ihrer Gesamtheit zur Auswanderung zu bringen und in einer geeigneten Kolonie wieder anzusiedeln.«<sup>350</sup> Der Kongress begrüßte den Gedanken. Er dachte wohl an die portugiesische Kolonie Angola, auch holländische oder englische Kolonien kamen in Betracht.<sup>351</sup> In einem Aufruf im *Gemeindeblatt* führte man etwa 50 sephardische und aschkenasische Familien an. Erfolg hatte dies offenbar nicht. Jedenfalls teilte der Vorstand der Gemeinde einen Monat später – wiederum im *Gemeindeblatt* – mit, dass Meldungen »zur Zeit nicht mehr entgegengenommen werden.«<sup>352</sup> Diese Ankündigung wurde von Gerüchten begleitet, die portugiesische Regierung hätte be-

348 Darstellung bei Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 116 f.

349 Vgl. Bericht, in: IF Nr. 21 vom 26.5.1938, S. 16 a, abgedruckt Kap. 14, Dok. 20.

350 Vgl. Bericht, in: JGB Nr. 6 vom 17.6.1938, S. 7; Bericht, in: IF Nr. 21 vom 26.5.1938, S. 16 a, abgedruckt Kap. 14, Dok. 20. Vgl. hierzu ausführlich Michael Studemund-Halévy, Rettung in weiter Ferne. Der Amsterdamer Sephardenkongress von 1938. Portugal und die Hamburger Portugiesen, in: Lusorama 31/1996, S. 89-113; ders., Salvação no Longínquo Distante: O Congresso Sefardita de Amesterdão em 1938. Portugal e os Portugueses de Hamburgo, in: Revista de Estudos Judaicos 3/1966, S. 61-82.

351 Vgl. Anzeige, in: GB Nr. 16 vom 17.6.1938, S. 11.

352 GB Nr. 7 vom 15.7.1938, S. 10, Kap. 14, Dok. 22.

schlossen, die Aufnahme jüdischer Flüchtlinge in den Kolonien nicht zu gestatten. Möglicherweise war die Gemeinde institutionell inzwischen so schwach, dass sie nicht in der Lage war, für eine Auswanderung in dieser Größenordnung helfend einzugreifen.

So blieb es bei der individuellen Emigration. Hier lassen sich Spuren der Mitglieder der sephardischen Familien Sealtiel, Cassuto, Pardo, Luria, Duque-Meldola, Meldola de Montalto, Delmonte und Jessurun verfolgen.<sup>353</sup> Einige emigrierten nach Portugal, andere nach Brasilien. Benjamin Frank Luria, 1937 in den letzten amtierenden Vorstand der Gemeinde gewählt, emigrierte 1939 in die USA. Auch der Privatgelehrte Dr. Arno Countinho gelangte dorthin. Zahlreiche Gemeindeangehörige wurden im Novemberpogrom verhaftet. Vielen gelang die Flucht nicht. So wurden etwa 80 sephardische Hamburger Juden deportiert und ermordet.<sup>354</sup> Dr. Abraham (Aron) Luria (geb. 1869), der nach der ersten Deportationswelle die Restgemeinde leitete, wurde im Juli 1942 zusammen mit seiner Frau deportiert und später ermordet.<sup>355</sup> Joseph Sealtiel, der letzte gewählte Vorsitzende der Gemeinde, wurde im Juli 1942 zusammen mit seiner Frau und Tochter nach Theresienstadt, später nach Auschwitz deportiert. Er starb im März 1945 in einem Außenlager des KZ Dachau an Entkräftung. Seine Frau und ihr Kind wurden 1944 in Auschwitz ermordet.<sup>356</sup> Von den emigrierten Gemeindeangehörigen kehrten nach dem Zweiten Weltkrieg nur zwei nach Hamburg zurück: Isaac Andrade<sup>357</sup> und Rechtsanwalt Dr. Herbert Pardo (1887-1974 [Haifa]) aus Palästina.<sup>358</sup> Bis 1933 hatte Pardo, der 1910 der SPD beigetreten war, mehrfach den Vorsitz der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde übernommen und auch dem Vorstand des Hamburger Zionistischen Vereinigung angehört. Er emigrierte als überzeugter Demokrat bereits im August 1933 nach Haifa.

353 Studemund-Halévy, Biographisches Lexikon der Hamburger Sefarden, S. 57 mit weiteren Nachweisen.

354 Vgl. allgemein Andreas Heitmann, Die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde zu Hamburg 1870-1941, Hamburg, Universität Hamburg, Staatsex.-Arb., 1988.

355 Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 265.

356 Ebd., S. 379.

357 Hans Lamm, Isaac Andrade, in: Oskar Wolfsberg-Aviad, Die Drei-Gemeinde. Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinden Altona-Hamburg-Wandsbek, München 1960, S. 139. Andrade starb 1946 in Hamburg. Möglicherweise ist der Vorname falsch. In der Gemeinde gab es einen Ivan Andrade. Dieser war seit 1934 Schätzungsdeputierter; vgl. die Niederschrift der Vorstandssitzung vom 31.12.1933, Kap. 14, Dok. 4; Niederschrift vom 29.12.1934, Kap. 14, Dok. 10, dort als »J. Andrade« aufgeführt.

358 Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 161 f.; Michael Studemund-Halévy, Herbert Joseph Pardo, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006, S. 205 f.; ders., Herbert Joseph Pardo, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 2, Hamburg 2003, S. 315; ders., Zwei gleich-ungleiche Brüder. Michael und Isaac J. Pardo, in: Maajan 63-65/2002, S. 2017-2020, 2054-2056, 2096-2100.

## 5. Der Verband der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte (1932-1938)

Die jüdischen Gemeinden in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein schlossen sich auf Anregung der jüdischen Gemeinde Elmshorn 1912 zu einem Verband zusammen. Das geschah weitgehend unter Führung der Altonaer Oberrabbinats.<sup>359</sup> Im Vordergrund stand die religiöse Betreuung der kleineren Gemeinden. 1925 lebten im Verbandsgebiet etwa 4500 Juden, davon allein knapp 3000 im Hamburger Raum, wenn man das im Jahre 1937 reichsgesetzlich geschaffene Staatsgebiet Hamburg zugrundelegt.

Die Kontakte mit der Hamburger Gemeinde waren zunächst eher informeller Art. Immerhin war deren Vorsitzender, Alfred Levy, zum 4. Gemeindetag des Verbandes (1925) eingeladen und formulierte dort die gemeinsamen Interessen des Verbandes und der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde. Das bewog den Verband, im Januar 1927 und erneut im Mai 1928 die Erweiterung des Verbandes durch einen Beitritt der Hamburger Gemeinde geradezu dringlich anzuregen.<sup>360</sup> Im Frühjahr 1929 erweiterte sich der bisherige Provinzialverband alsdann durch Beitritt der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck zu einem norddeutschen und gab sich dazu eine neue Satzung.<sup>361</sup> Auch wenn diese den Zweck des neuen Verbandes durchaus in einer ideellen Zielrichtung umschrieb, so stand doch von vornherein die institutionelle und materielle Unterstützung seitens der Hamburger Großgemeinde im Vordergrund, um bei leistungsunfähigen Gemeinden den Gottesdienst, den Religionsunterricht, das Ritualbad, das Schächten und die Beschneidung (Milah) aufrechtzuerhalten oder erstmals einzurichten und eine effektive Fürsorge zu ermöglichen. Der neue Verband erhielt seine durchaus bescheidenen Mittel aus Beitragsleistungen seiner Anschlussgemeinden.<sup>362</sup>

Wirtschaftsboykott, Auswanderung und Berufsumschichtung stellten den Verband mit Beginn des Jahres 1933 vor gänzlich neue Aufgaben.<sup>363</sup> Die »neue Not« verdrängte zunehmend das ursprüngliche Bemühen um die Sicherung des religiösen Kultus.<sup>364</sup>

359 Vgl. zur Entstehungsgeschichte GB Nr. 11 vom 10.11.1929, S. 8 f., abgedruckt bei Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1208-1210; vgl. allgemein Bettina Goldberg, *Abseits der Metropolen. Die jüdische Minderheit in Schleswig-Holstein*, Neumünster 2011.

360 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1199 f., 1203 f.

361 Ebd., S. 1205-1208.

362 Tätigkeitsbericht 1931/32, abgedruckt ebd., S. 1214-1216.

363 Kap. 18, Dok. 1 u. 4; vgl. ferner Bettina Goldberg, *Verfolgung und Selbstbehauptung. Jüdische Familien in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 126/2001, S. 95-118.

364 Tätigkeitsberichte des Verbandes für 1935 bis 1937, Kap. 18, Dok. 9, 11 u. 12; vgl. allgemein zur Verfolgung der in Schleswig-Holstein lebenden Juden die lebensgeschichtlich ausgerichtete Aufsatzsammlung von Gerhard Paul/Miriam Gilles-Carlebach, *Menora und Haken-*



Die finanziellen und personellen Möglichkeiten des Verbands waren äußerst gering, der Haushalt eröffnete bei allen Bemühungen im Einzelnen kaum substantielle Hilfen. Die individuelle Wohlfahrtspflege stand fortan im Vordergrund.

*Tabelle 41: Das Haushaltsvolumen des Verbands der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte sowie der Verbandsbeitrag der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, 1932-1937 (in RM)*

<b>Jahr</b>	<b>Haushaltsvolumen (gerundet)</b>	<b>Verbandsbeitrag der DIG</b>
1932	6 800	4 000
1933	11 700	4 000
1934	14 500	6 000
1935	22 600	6 000
1936	21 700	6 000
1937 <sup>365</sup>	[20 000]	[6 000]

Im 26-köpfigen Vorstand des Verbandes, »Geschäftsführender Ausschuss« genannt, dominierten die Hamburger und die Altonaer Gemeinde mit 13 bzw. 8 Funktionsträgern, unter ihnen auch vier Rabbiner. Zahlreiche Ausschüsse und Kommissionen des Verbands dienten dem Erfahrungsaustausch. Darin, so scheint es, lag das eigentliche Schwergewicht der Verbandstätigkeit. Daneben versuchte der Verband, schleswig-holsteinische Kleinstgemeinden zu stützen und gewährte oder vermittelte in einem sehr begrenzten Umfang Wirtschaftshilfskredite.<sup>366</sup> Für Kinder organisierte der Verband in diesen Jahren den einen oder anderen Ferienkurs.<sup>367</sup> Die Beratung der jüdischen Provinzbevölkerung wurde jedoch eher von der Hamburger oder Altonaer Gemeinde wahrgenommen.

Der Verband dürfte mutmaßlich im Sommer 1938 seine nach außen gerichtete Arbeit stark gemindert, wenn nicht sogar eingestellt haben. Mit der Aufnahme der jüdi-

kreuz, Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998.

365 Die Beiträge für 1937 sind geschätzt, da Dokumente fehlen. Für das Haushaltsjahr 1938 wurde offenbar kein Haushaltsplan mehr aufgestellt.

366 Kap. 18, Dok. 11; Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934, in: JJGSH 1934/35, Nr. 6, S. 8 f; Bericht über die Tätigkeit des Verbandes der Jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte e.V. für die Zeit vom 1. Juli 1935 bis zum 30. Juni 1936, in: JJGSH 1936/37, Nr. 8, S. 10.

367 Bettina Goldberg, »Am schlimmsten war es für uns Kinder.« Jüdische Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein unter dem NS-Regime, in: Annette Göhres/Stephan Linck/Joachim Liß-Walther (Hrsg.), Als Jesus »arisch« wurde. Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003, S. 187-202.

schen Gemeinden Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg in die Hamburger Kerngemeinde mit Wirkung vom 1. Januar 1938 hatte sich ohnedies die Struktur des Verbands grundlegend verändert. Außerdem waren die Unterstützungsleistungen auf überörtliche Institutionen wie etwa den Hilfsverein der Juden in Deutschland oder die Zentralstelle der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau übergegangen.<sup>368</sup> Schließlich hatten die bisherigen Landesverbände der jüdischen Gemeinden mit der Gründung des »Reichsverbands der Juden in Deutschland« im Sommer 1938 ihre institutionelle Selbstständigkeit beendet.<sup>369</sup>

368 Vgl. den redaktionellen Bericht »In erster Linie: Fürsorge – Aus der Arbeit der Jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein«, in: IF Nr. 37 vom 15.9.1938, S. 16 a, abgedruckt Kap. 18, Dok. 12.

369 JGB Nr. 8 vom 12.8.1938, S. 1. Dies ergibt sich mittelbar auch aus der Zusammensetzung des 34-köpfigen Rates des Reichsverbandes gemäß § 29 der Satzung; abgedruckt bei Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 421.

## VII. Die Rassenpolitik des NS-Staates

### I. Antisemitische Rassenpolitik

#### 1.1 Der Beginn: Politik der Einschüchterung und administrative Apartheidpolitik

Seit 1933 zeigte sich, dass lokale Behörden oder Bereiche der lokalen NSDAP einschließlich der Hamburger SA zu eigenen antijüdischen Maßnahmen schritten, durchaus und laufend gegen anders lautende Erlasse oder Anweisungen der obersten Hierarchien in Staat und Partei.<sup>1</sup> So hatte etwa der Deutsche Gemeindetag nach 1933 eine eigenständige Politik der »kommunalen« Judenverfolgung begonnen, die zu diesem Zeitpunkt durchaus radikaler war, als es die Politik der NS-Führungselite einstweilen beabsichtigte. Die Kommunen wirkten an der Verfolgungspolitik stärker mit als bisher vielfach angenommen. Dabei führten die Rathäuser nicht nur Weisungen aus, sondern gingen immer wieder über zentrale Vorgaben hinaus.<sup>2</sup>

Im Frühjahr 1933 entstand dem agitatorischen Vorgehen der SA mit dem »Kampfring« der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) eine gewisse Konkurrenz. Der spätere Schulsenator Karl Witt (1895-1969), seit 1927 Mitglied der DNVP, gründete 1932 den »Kampfring« in Hamburg. Seine Angehörigen sollten dem Saalschutz und dem Begleitschutz der DNVP dienen. Eine Untergruppierung war der »Kampfring junger Deutschnationaler«. Ihre Angehörigen marschierten bereits im Frühjahr 1933, noch vor dem Boykotttag des 1. April 1933, mit Plakaten »Nicht nach fremden Waren laufen – Deutsche sollen bei Deutschen kaufen« durch Hamburger Einkaufsstraßen.<sup>3</sup> Das entsprach nicht dem »Monopolanspruch« der SA und dem militanten Teil der HJ. Als im Sommer 1933 der Verlust der Eigenständigkeit der DNVP absehbar war, bedeutete dies auch das Ende des »Kampfinges« und seiner Jugendorganisation. Sie wurden am 29. Mai 1933 verboten.<sup>4</sup>

Mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933<sup>5</sup> hatte das NS-System durch den »Arierparagrafen« den Beginn einer förmlichen Trennungslinie geschaffen. Zwar galt diese Linie nur für den staatlichen Bereich und nur für öffentliche Funktionsträger, dies allerdings im weitesten Sinne verstanden. Gleichwohl hatte das sich etablierende NS-Regime im Sommer 1933 kei-

- 1 Für den Bereich der öffentlichen Wohlfahrt vgl. Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, S. 317-323.
- 2 Rüdiger Fleiter, Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 57/2007, Nr. 14, S. 35-40.
- 3 Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 46.
- 4 Hamburger Nachrichten vom 30.5.1933; vgl. auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 46.
- 5 RGBl. I S. 175.

neswegs etwas dagegen einzuwenden, wenn die gesetzlich angeordnete Trennlinie auf nicht staatliche Bereiche ausgedehnt wurde. Das sollte einer antisemitischen Ideologisierung der Gesamtgesellschaft dienen. Dennoch gab es in zweierlei Hinsicht derzeit noch Grenzen. Zum einen sollte das allgemeine Wirtschaftsleben, zumindest einstweilen, nicht durch eine allgemeine antisemitische Diskriminierung störend belastet werden. Insoweit nahm beispielsweise die Richtlinie der Reichsregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14. Juli 1933 eine neutrale, die jüdischen Unternehmen nicht behindernde Position ein.<sup>6</sup> Es wurde viel von »freier Wirtschaft« gesprochen. Gegenüber dem vorrangigen Ziel der Beseitigung der Arbeitslosigkeit mussten gewünschte antisemitische wirtschaftliche Sonderregelungen 1933 noch zurückstecken. Zum anderen sollten Scharfmacher in der NSDAP, in der SA, der Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation (NS-Hago) oder im Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand 1933 daran gehindert werden, eigene Wege der Diskriminierung zu gehen. Ein Erlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 17. Januar 1934, durch den Hamburger Senat an die nachgeordneten Behörden weitergegeben, gab hinreichend Anlass, an die Grenzen der staatlichen »Ariergesetzgebung« nachdrücklich zu erinnern: Im ökonomischen Bereich seien Juden nicht zu behindern.<sup>7</sup> Bei den Juden musste dies vielfach den trügerischen Schein einer gewissen Normalität erzeugen.

### 1.2 Sprache und Begrifflichkeiten

Die Gesetzessprache und die offizielle Terminologie der Behörden bezeichnete die Juden anfangs nicht als »Juden«, sondern als »Nichtarier«, so etwa das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und das Gesetz über die Zulassung von Rechtsanwälten vom selben Tage. Als »nichtarisch« galt nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933, »wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nichtarisch ist.«<sup>8</sup> Die »nichtarische« Abstammung war nach der genannten Verordnung »insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.« Da der Ordnungsgeber keinerlei spezifische Rassemerkmale für Juden zu bezeichnen wusste, wurde die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion als Definitionsmerkmal benutzt. Von wem die Urgroßeltern abstammten und welcher Religion sie angehört hatten, blieb außer Betracht.<sup>9</sup>

6 MBIPrVerw, Sp. 983-985.

7 Erlass des Reichsministers des Innern vom 17.1.1934 – I 607/30.12, Kap. 39.4, Dok. 1; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 68, Rn. 329.

8 RGBl. I S. 195.

9 Angelika Königseder, Arieparagraph, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1998, S. 373 f.

Diese Wortwahl erlaubte bereits in der benutzten Negation eine sprachliche Ausgrenzung und verwies inhaltlich, wenngleich noch unterschwellig, auf einen rassebezogenen Akzent und damit die fehlende Relevanz einer glaubensmäßigen Zuordnung. Jedermann wusste gleichwohl, was gemeint war. Auch benutzte die Gesetzessprache die Wendung »deutsches oder stammesgleiches Blut«. Der Sache nach bedeutet die damit vorgenommene »Quotierung«, dass der »Vierteljude«, der also nur einen jüdischen Großelternanteil hatte, als »Nichtarier« galt und damit aus dem öffentlichen Dienst auszuschneiden hatte. Verwies eine andere Regelung auf diesen beamtenrechtlichen »Arierbegriff«, verlangte also entweder positiv die Eigenschaft des »Ariers« oder schloss negativ den »Nichtarier« aus, galt Entsprechendes. Es wird geschätzt, dass der »Arierparagraf« im Sommer 1933 etwa zwei Millionen Angehörige der öffentlichen Verwaltung, außerdem Zehntausende von Rechtsanwälten, Ärzten, Studenten und Angehörige aus zahlreichen Berufen der Kultur und der Wissenschaft, der sogenannten Intelligenz, sowie Bewerber um die Mitgliedschaft in der NSDAP, SA oder SS dazu anhielt, nach Beweisen ihrer »arischen« Abstammung zu suchen. Eine breite Bürokratie entstand. Das Hamburger Staatsarchiv befasste sich allein 1934 mit mehr als 16 000 Anfragen.<sup>10</sup> Der neue Berufszweig des genealogischen Experten für Stammbaumforschung entstand.

Erst mit dem Erlass der »Nürnberger Gesetze« vom 15. September 1935 änderte sich die Terminologie. Nunmehr wurde auch offiziell von »Juden« gesprochen und die Begrifflichkeit von »Mischlingen I. und II. Grades« eingeführt. Die »Nürnberger Gesetze« besiegelten den Zivilisationsbruch, der als eine Maßnahme gegen eine angebliche Überfremdung oder Vorherrschaft im April 1933 begonnen hatte.

### 1.3 Kontaktverbot – die parteiinterne Apartheidpolitik gegenüber Juden

Die Politik der sozialen und rechtlichen Segregation der Juden sollte in den eigenen Kadern beginnen. Obwohl das antisemitische Feindbild als solches für Angehörige der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände im Grundsatz nicht zweifelhaft war, musste es im Hinblick auf ein zunächst nicht grundsätzlich antisemitisch eingestelltes Umfeld stabilisiert und in den eigenen Reihen politisch und praktisch instrumentalisiert werden. Dazu mussten Denkweisen in Klischees, Stereotypen, Vorurteilen und moralisch negativen Zuschreibungen eingeübt und verfestigt werden. Randzonen gegenläufiger Erfahrung waren zu unterbinden. Es sollte darauf hinauslaufen, in dem »fremden« Juden einen dauernden Feind der

<sup>10</sup> So Joist Grolle, Von der Verfügbarkeit des Historikers. Heinrich Reincke in der NS-Zeit, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 25-57, hier S. 35; ders., Hamburg und seine Historiker, Hamburg 1997, S. 122-149; zeitgenössisch Hans Kellinghusen, Das Staatsarchiv und die Personenforschung, hrsg. vom Hamburgischen Staatsamt, Hamburg 1935. Der Verfasser war Leiter der personenkundlichen Abteilung, er nennt ca. 17 000 Anfragen für 1934.

eigenen Gesellschaft zu sehen, und mit einem Feind hatte man keine sozialen Kontakte zu haben. Zahlreiche Anordnungen der NSDAP und der SA-Führung normierten gegenüber Juden Verhaltenskodizes. Eine Anordnung des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, vom 16. August 1934 enthielt für Angehörige der NSDAP zahlreiche Verbote.<sup>11</sup> Diese galten auch für Angehörige der SA und der SS. Zusammen mit weiteren Anordnungen ergab sich folgender parteiinterner Verbotskanon:

- Vertretung von Juden gegenüber Gerichten durch Mitglieder der NSDAP
- Fürsprache für Juden bei staatlichen oder anderen (auch parteiamtlichen) Stellen
- von Juden Spenden für die NSDAP anzunehmen
- mit Juden in der Öffentlichkeit und in Lokalen zu verkehren
- das Parteiabzeichen anzustecken, während man in einem jüdischen Geschäft arbeitete
- Juden Erlaubnisse irgendwelcher Art auszustellen
- in jüdischen Geschäften einzukaufen
- sich von einem jüdischen Arzt behandeln oder sich durch einen jüdischen Rechtsanwalt beraten zu lassen.

In der begründenden Anordnung Nr. 63/35 vom 11. April 1935 erneuerte Rudolf Heß das Kontaktverbot. Den Mitgliedern der NSDAP sei jeder persönliche Verkehr mit Juden verboten.<sup>12</sup> Es gab also nach zwei Jahren NS-Herrschaft Anlass, das Verbot des persönlichen Umgangs mit Juden in deutlichen Worten zu bestätigen. Das Verbot wurde in Hamburg auf Amtswalter des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), Amtswalter des Nationalsozialistischen Rechtswahrbundes [NSRB]) ausgedehnt, später auch auf Leiter von NS-Rechtsbetreuungsstellen.<sup>13</sup> Die vom Reichsjuristenführer Hans Frank erlassene Judenverordnung der Deutschen Rechtsfront vom 2. September 1935 formalisierte Umfang und Ausnahmen einer Vertretung.<sup>14</sup> Im nationalsozialistischen »Doppelstaat« von staatlicher und parteimäßiger Organisation gestattete die Parteizugehörigkeit eines Rechtsanwalts, die bloße

11 Anordnung Nr. 35/34, veröffentlicht in Folge 79 des Ordnungsblattes der NSDAP vom August 1934, Kap. 34.1, Dok. 7; vgl. auch Wälk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 89, Rn. 436; ferner das Rundschreiben der Brigade 12 (Hamburg) vom 21.12.1933, Kap. 34.1, Dok. 4; sowie die Anordnung des SS-Standortführers Berlin vom 19.1.1935, abgedruckt VEJ 1, S. 408, Dok. 153; erwähnt auch in Kap. 44.4, Dok. 1.

12 Erlass des Stellvertreters des Führers vom 11.4.1935, Kap. 34.1, Dok. 14; abgedruckt auch bei Sauer (Bearb.), *Dokumente Baden-Württemberg*, Bd. 1, S. 57, Nr. 43.

13 Schreiben der Gaugeschäftsstelle des Gaus Hamburg der NSDAP an die Brigade 12 der SA der NSDAP vom 2.8.1935, Kap. 34.1, Dok. 15; Schreiben vom Gaugruppenverwalter Rechtsanwälte an den Gau Schleswig-Holstein im NSRB vom 17.11.1936, Kap. 34.1, Dok. 21.

14 Veröffentlichungsorgan des Reichsjuristenführers war das Mitteilungsblatt; ebenso JW 1935, 2707 f.; vgl. den hier maßgebenden Text, abgedruckt Kap. 34.1, Dok. 21; erwähnt auch bei Sauer (Bearb.), *Dokumente Baden-Württemberg*, Bd. 1, S. 84, Nr. 69; vgl. auch InfoBl. 1935, Nr. 8/9.

Übernahme eines Mandats parteigerichtlich zu ahnden.<sup>15</sup> Vielfach wurde die Pflicht formuliert, die Verbote auf Familienangehörige auszudehnen. In Zweifelsfällen war bei der Reichsleitung der NSDAP nachzufragen.

Schon während der Weimarer Zeit hatte die oberste Führung der SA allen Angehörigen untersagt, bei jüdischen Firmen einzukaufen. Das Verbot wurde ersichtlich nicht strikt eingehalten, wie eine Anordnung des Obersten SA-Führers vom 3. Juni 1933 zeigt.<sup>16</sup> Im Jahr 1934 wurde dies in einem Gruppenbefehl wiederholt.<sup>17</sup> Die bis in die Mitte des Jahres 1935 erneuerten Anweisungen können als mittelbarer Beleg dafür gelten, dass das Kontaktverbot nur eingeschränkt befolgt wurde. Dafür gab es zwei Gründe. Zum einen war für den einfachen SA-Mann keineswegs immer deutlich, ob es sich um ein »jüdisches« Geschäft handelte. Noch Ende 1935 gestand die Hamburger SA-Brigade zu, »leider« nicht in der Lage zu sein, über eine Liste der jüdischen Geschäfte in Hamburg zu verfügen.<sup>18</sup> Zum anderen boten »rassefremde« Geschäfte nicht selten – auch aus Konkurrenzgründen – ein preisgünstigeres Warensortiment an. Interne Kontrollen »arischer« Konkurrenten, namentlich des Hamburger Kampfbundes des gewerblichen Mittelstands, hielten die Frage ständig auf der Tagesordnung.<sup>19</sup> Das vielfach radikale Vorgehen des Kampfbundes stand im Gegensatz zu dem pseudolegalen Konzept der nationalsozialistischen Staatsführung. Jedenfalls unterblieb eine amtliche Kennzeichnung jüdischer Geschäfte. Immer wieder wurde erwogen, umgekehrt eine einheitliche Kennzeichnung aller nichtjüdischen, »arischen« Geschäfte einzuführen. Noch in einer interministeriellen Besprechung am 29. September 1936, also mehr als ein Jahr nach Erlass der »Nürnberger Gesetze«, hatte man keine praktische Lösung gefunden.<sup>20</sup> Nach einer »arischen« Geschäftsübernahme wurde es offenbar zu Werbezwecken üblich, in das Schaufenster ein Plakat mit der Aufschrift »Jetzt rein deutsches Unternehmen« zu stellen.

15 Zu freundschaftlichen Beziehungen zu einer Jüdin vgl. für 1937 noch zurückhaltend EGHE 31, 61 ff.; restriktiv 1940 EGHE 33, 122 ff., im Fall einer Rechtsanwältin, die wegen freundschaftlichen Umganges mit einem Juden ausgeschlossen wurde; vgl. zur nötigen Zurückhaltung bei der Verteidigung von Juden 1939 EGHE 32, 161; nach EGHE 32, 158 f., galt die Mandatsübernahme allein noch nicht als standeswidrig.

16 Schreiben des Obersten SA-Führers (Chef des Stabes) vom 3.6.1933, Kap. 34.1, Dok. 1.

17 Befehl Nr. 95/34 vom 13.11.1934, Kap. 34.1, Dok. 11. Vgl. auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 143.

18 Schreiben des Oberführers der SA Brigade 12, Heusser, an den Sturmbann I/SS 2 der Verfügungstruppe vom 19.12.1935, Kap. 34.1, Dok. 19; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 221.

19 Schreiben der Gaukampfbundleitung Hamburg an die Untergruppe der SA-Führung Hamburg vom 1.8.1933, Kap. 34.1, Dok. 2. Der Kampfbund wurde noch 1933 in die NS-Hago überführt. Der im beigegeführten Schreiben genannte Julius Hochfeld, Hopfenmarkt 22, ist in den Deportationslisten nicht verzeichnet, konnte also mutmaßlich emigrieren.

20 Staatssekretärsbesprechung im Reichsministerium am 29.9.1936 über die weitere Gestaltung der antijüdischen Politik, abgedruckt VEJ 1, S. 602-608, Dok. 248.

Die parteiinternen Kontaktverbote erfassten zahlreiche soziale Bereiche. Sie eröffneten zugleich vielfach die Möglichkeit der Denunziation. Bereits vor Erlass der »Nürnberger Gesetze« war es einem SA-Mann untersagt, mit einer Jüdin in sogenannter polnischer Ehe zusammenzuleben.<sup>21</sup> Angehörigen der Hamburger SA war es zudem untersagt, sich von jüdischen Ärzten behandeln zu lassen. Wiederum stellte sich die Frage, woher ein SA-Mann derartiges Wissen haben konnte. Eine Anordnung vom Sommer 1934 versuchte die Antwort dahin zu geben, dass der SA-Angehörige beim Anfordern eines Krankenscheines die Krankenkasse zu fragen habe, ob der »gewählte Arzt ein arischer oder nichtarischer Arzt ist.«<sup>22</sup> Ein Gebot, nur SA-Ärzte aufzusuchen, gab es allerdings nicht. Nachdrücklich musste Anfang 1934 durch eine Bekanntmachung im *Hamburger Tageblatt* an das Verbot erinnert werden, da Mitglieder der Partei oder ihrer Unterorganisationen in Uniform oder mit Parteiabzeichen in jüdischen Warenhäusern kauften.<sup>23</sup> Ein Verstoß sollte mit einem Ausschluss geahndet werden. Mit einem Sonder-Rundschreiben der NSDAP-Gauleitung Hamburg vom 23. Juli 1935 wurden die Parteimitglieder aufgefordert, jene Mitglieder der Gauleitung zu melden, die bewusst in jüdischen Geschäften kauften.<sup>24</sup> Die Gauleitung forderte zur Durchsetzung des Einkaufsverbots die Parteimitglieder zur Denunziation auf. Anfang 1935 remonstrierte die Gauleitung Hamburg der NSDAP gegenüber der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, dass Parteigenossen und SA-Ärzte immer noch Versammlungen gemeinsam mit den jüdischen Vertragsärzten besuchen müssten.<sup>25</sup>

Ein allgemeines reichsministerielles Verbot für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst über private Beziehungen zu Juden lässt sich nicht nachweisen. An Bemühungen, das parteiamtliche Kontaktverbot auf Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst auszudehnen, fehlte es im NS-Regime gleichwohl nicht. Für Beamte wurde die allgemeine Klausel genutzt, dass diese sich auch in ihrem außerdienstlichen Verhalten mit den Zielen des nationalsozialistischen Staates nicht in Widerspruch setzen dürften.<sup>26</sup> Diese Regel wurde auf Angestellte und Arbeiter im

21 Vgl. das Denunziationsschreiben vom 6.9.1933, Kap. 34.1, Dok. 3 (C).

22 Rundschreiben der Brigade 12 (Hamburg) vom 21.12.1933, sowie das erneute Schreiben vom 18.8.1934, Kap. 34.1, Dok. 4 u. 8; vgl. auch die »Verwarnung« des SA-Mannes Otto Edert, Kap. 34.1, Dok. 12.

23 *Hamburger Tageblatt* Nr. 5 vom 6.1.1934, S. 23, Kap. 34.1, Dok. 5.

24 Schreiben des Organisationsamtes der NSDAP-Gauleitung Hamburg vom 23.7.1935, Kap. 34.1, Dok. 16.

25 Schreiben der NSDAP-Gauleitung Hamburg, gezeichnet durch Dr. Willy Holzmann, an Senator Dr. Ofterdinger vom 17.1.1935, Kap. 38.3.1, Dok. 5 (A).

26 § 3 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 formulierte diese Pflicht verschärfend wie folgt: »Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, dass die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch



öffentlichen Dienst übertragen. So wurde im Sommer 1935 eine junge Kindergärtnerin wegen der Bekanntschaft mit einem »Halbjuden« zum »nächst zulässigen Termin« entlassen.<sup>27</sup> Eine amtliche Anordnung, wie sich Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Staates »durch Umgang und Verkehr mit Juden und Nichtariern einer disziplinarisch zu ahndenden Pflichtverletzung schuldig machen«, gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Das erkannte der zuständige Senator Richter selbst notgedrungen an. Das angebliche Vergehen betraf einen »Halbjuden«. Ihn stellte die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 einem »Arier« rechtlich gleich.<sup>28</sup> Die Grauzone der Wohlverhaltensklausel öffnete jeglicher Denunziationen Tür und Tor, so auch im angeführten Fall. Problembereiche ergaben sich auch hinsichtlich getaufter Juden.<sup>29</sup> Hier fehlte es ebenfalls an einer klaren Richtlinie. Später verfestigte sich die Auffassung, dass ein Beamter, der bei Juden einkauft oder zu einem jüdischen Arzt geht, ein Dienstvergehen begeht. Nach dem Runderlass vom 9. Oktober 1936 durften für Kosten, die durch Inanspruchnahme von jüdischen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Heilpersonen, Krankenheilstätten, Entbindungsheimen, Beerdigungsinstituten, Rechtsanwälten usw. entstanden waren, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen an Behördenangehörige und Hinterbliebene von Angehörigen nicht mehr gezahlt werden.<sup>30</sup> Die Durchführung des Erlasses erwies sich für Hamburg als schwierig, da es 1936 kein Verzeichnis der jüdischen Dentisten und Heilpersonen gab.<sup>31</sup>

Im August 1938 wurde aus der Wohlverhaltensklausel für einen Hamburger Wissenschaftler das weitere Verbot entwickelt, mit einem ausländischen Juden zusammen ein wissenschaftliches Werk herauszugeben. Eine Anfrage des aufstrebenden Privatdozenten Dr. med. Hans-Hermann Bennhold (1893-1976) wurde negativ beschieden.<sup>32</sup> Bennhold arbeitete als Facharzt für innere Krankheiten und leitender

dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen«; RGBl. I S. 39.

27 Der Fall Hildegard Kluckow, nachgewiesen Kap. 34.3, Dok. 3.

28 RGBl. I S. 1333.

29 Schreiben von Erich Rohlfen an den Leiter des Stützpunktes der DAF vom 16.3.1935. Gemeint ist die Hamburger Jerusalemkirche; vgl. dazu Kap. 58, Dok. 11.

30 Runderlass vom 9.10.1936 – II SB 6403/4608 – MBIPrVerw 1936, Sp. 1330 f.; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 173, Rn. 216; Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, 3. Aufl., Düsseldorf 1965, S. 36, Nr. 108.

31 Anfrage an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 3.6.1937, Kap. 34.3, Dok. 5.

32 Anfrage von Dr. med. H. Bennhold, Dozent in der Medizinischen Fakultät der Hansischen Universität, an den Rektor der Hansischen Universität, die dieser an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter dem 3.8.1938 weiterreichte, Kap. 34.3, Dok. 6. Der im Dokument genannte Eskil Kylin (1889-1975) galt als herausragender Wissenschaftler, namentlich in der Bluteiweißforschung. Es kam dann ein Jahr später dennoch zu einer Herausgabe, nämlich durch H. Bennhold, E. Kylin und St. Rusznyak, Die Eiweißkörper des Blutplasmas, Leipzig 1938, im Verlag Th. Steinkopff. Rusznyak war Klinikdirektor in Szeged, Ungarn.

Oberarzt am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg, später als Ordinarius an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen. Er galt als einer der Begründer der humoralen Hämatologie. Das Werk erschien gleichwohl noch im Jahr 1938. Bennhold hatte Hamburg inzwischen verlassen und eine Tätigkeit an der Universität Tübingen aufgenommen. Dies bot ihm die Gelegenheit, sich über den negativen Bescheid hinwegzusetzen. Die Hansische Universität nahm aus ideologischer Engstirnigkeit in Kauf, einen hervorragenden Wissenschaftler, der bereits internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, zu verlieren.

## 2. Die »Nürnberger Gesetze« (1935)

### 2.1 Der »Rassegedanke« im Vorfeld der »Nürnberger Gesetze«

Seit der nationalsozialistischen »Machtergreifung« 1933 bemühte sich eine Vielzahl von Institutionen im Staat und in der NSDAP, mit Memoranden, Denkschriften und administrativen Initiativen konzeptionellen Einfluss auf die Rassenpolitik des Regimes zu erringen. Ein »Entwurf zu einem Gesetz zur Regelung der Stellung der Juden« vom 6. April 1933 sollte eine allgemeine Lösung der »Judenfrage« suggerieren.<sup>33</sup> Zu dem Gesetz kam es nicht. Außenpolitische Bedenken und Rücksichtnahme auf den noch vorhandenen konservativen Koalitionspartner ließen dies nicht als opportun erscheinen.<sup>34</sup> Stattdessen nahm das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit der Einführung des »Arierparagrafen« zunächst nur eine teilweise Umsetzung vor. In den kommenden Monaten dehnte die Administration des sich stabilisierenden NS-Regimes diese Vorgabe auf weitere Bereiche sektoral aus. Die Ausdehnung war erheblich, gleichwohl noch nicht umfassend. Anscheinend erarbeitete im Mai 1933 das Reichsinnenministerium ein neues Staatsbürgerschaftsgesetz.<sup>35</sup> Die Arbeiten wurden offenbar abgebrochen. Das Reichsinnenministerium begnügte sich vorerst mit dem »Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit« vom 14. Juli 1933.<sup>36</sup> Das Gesetz ermöglichte den Behörden, Zugewanderten, in erster Linie »Ostjuden«, die inzwischen erworbene deutsche Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Im September 1933 erneuerte eine Denkschrift »Nationalsozialistisches Strafrecht« die Überlegungen, eine Rassengesetzgebung zu initiieren. Ehen und sexuelle

33 Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 35-37; Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvereinigung, S. 38-40; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 82-86; Text auch in VEJ 1, S. 121ff., Dok. 27.

34 Longerich, »Davon haben wir nichts gewußt!«, S. 67 f.; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 77 ff.

35 Jeremy Noakes, The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish »Mischlinge« 1933-1945, in: LBYB 34/1989, S. 291-354, hier S. 303.

36 RGBl. I S. 480.

Beziehungen zwischen »Deutschblütigen« und »Angehörigen fremder Blutsgemeinschaften« sollten verboten und bestraft werden. Verfasser der Denkschrift waren der preußische Justizminister Hanns Kerrl und sein Unterstaatssekretär Roland Freisler.<sup>37</sup>

Einstweilen hatte die »Denkschrift« keinen Erfolg. Seit Anfang 1934 verringerte sich zunächst das Tempo der antijüdischen Gesetzgebung, obwohl innerhalb der NSDAP der Reichsärztführer (seit 1934) und »Beauftragte des Führers für Volksgesundheit« Gerhard Wagner (1888-1939) sowie Julius Streicher (1885-1946) seit längerem einen radikaleren Kurs und die Weiterführung spezieller »Judengesetze« forderten.<sup>38</sup> Beide waren von der Obsession einer besonderen, »ansteckenden« Wirkung des »jüdischen Blutes« beherrscht, das nicht nur bei allen Nachkommen unheilvolle, rassische Folgen zeitigen würde, sondern jeden gegenwärtigen Kontakt mit Juden zu einem krankhaften Befund erklärte. Im Rückblick wird deutlich, dass es kein einheitliches Konzept, gewissermaßen einen Plan A, zur Beantwortung der »Judenfrage« gab. Innerhalb der NSDAP, auch gegenüber der SA, gab es erhebliche Meinungsunterschiede. Dies ist als eine ideologische Auseinandersetzung zwischen Kontagionisten, also Anhängern sogenannter Ansteckungstheorien, und Erbbiologen bezeichnet worden.<sup>39</sup> Zugleich bestand ein Machtkampf zwischen den Parteilisten und der Reichsministerialebene. Hitler entschied nichts, wohl auch, weil sein vorrangiges Interesse der Etablierung der Diktatur galt. Aus dieser Sicht war die Weiterführung der »Judenfrage« zunächst nachrangig. Das dadurch einstweilen bestehende administrative Machtvakuum, aus der Sicht der Reichsebene, konnte lokal genutzt werden. Erst Ende 1934 kam es zu neuen Anstößen, eine besondere Judengesetzgebung zu schaffen.<sup>40</sup> Anfang 1935 setzten sich innerhalb der Partei die »erbbiologisch« orientierten Rassetheoretiker durch, ohne dass daraus zunächst Konsequenzen für die nach außen getragene Politik des Regimes sichtbar wurden.<sup>41</sup>

Die auf Effektivität bedachte Umsetzung eines rassistischen Antisemitismus war also bis zum Erlass der »Nürnberger Gesetze« in gewissem Grade eine Frage der Zielsetzung des jeweiligen Reichsstatthalters und Gauleiters. Der Hamburger Gauleiter, Karl Kaufmann, besaß zwar eine rechtsradikale Grundauffassung und war ein Meister darin, innerparteiliche Intrigen zu seinen Gunsten zu entscheiden sowie ein auf seine Person zugeschnittenes Herrschaftssystem aufzubauen. Aber ein besonde-

37 Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1990, S. 760 ff.; vgl. auch VEJ 1, S. 346, Dok. 121.

38 Isabel Heinemann, »Rasse, Siedlung, deutsches Blut«. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003, S. 77, 80; Franco Ruault, »Neuschöpfer des deutschen Volkes«. Julius Streicher im Kampf gegen »Rassenschande«, Frankfurt a.M. u.a. 2006, S. 376-383, zur Analyse von Julius Streichers Mitwirken am Zustandekommen der Nürnberger Rassegesetze.

39 Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 32 ff.

40 Vermerk über eine Besprechung beim Stab des Stellvertreters des Führers am 20.12.1934, abgedruckt VEJ 1, S. 391, Dok. 146.

41 Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 89 ff.

res antisemitisch-rassistisches Handeln lässt sich für den hier betrachteten Zeitraum vom Sommer 1933 bis zum Sommer 1935 nicht nachweisen. So ist es nicht verwunderlich, dass auf nachgeordneten Ebenen eigene administrative Handlungsbereiche entstanden, die Kaufmann in seinem Machtsystem offensichtlich tolerierte. Für die Hamburger Juden bedeutete dies eine fortdauernde Unberechenbarkeit. Auch die Funktionsträger der Hamburger und der Altonaer Gemeinde mussten erst erfahren, dass Sachfragen keiner Verhandlung und Erörterung offenstanden, sondern nur Grundlage von Anordnungen waren.

Eine bedeutende Stellung in der antisemitischen »Aufklärung« nahm der Hamburger Arzt Dr. med. Willy Holzmann ein (1878-1949), seit 1923 Mitglied der NSDAP und 1929 neben Gerhard Wagner, dem späteren Reichsärztführer, Gründungsmitglied des NS-Ärztbundes (NSDÄB). Er erbrachte die parteigemäßen Voraussetzungen für eine Karriere im NS-Staat. Seit 1930 war Holzmann Hamburger Gauobmann des NSDÄB. Aus dieser Position heraus wurde er 1933 Vorsitzender der Hamburger Ärztekammer, im selben Jahr bis 1944 Hamburger Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes und vermutlich Ende Mai 1935 außerdem Beauftragter des Reichskommissars für Bevölkerungspolitik und Rassefragen bei den ärztlichen Spitzenverbänden. Im September 1933 installierte er sich mit Genehmigung des Sachverständigen für Rasseforschung am Reichsministerium des Innern zum Leiter des neu errichteten Hamburger »Aufklärungsamtes für Rassefragen«. <sup>42</sup> In diesen mehrfachen Funktionen »bewährt«, war es für ihn nicht schwer, den Ausschluss der jüdischen Ärzte aus dem Ärztlichen Verein Hamburgs und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg in die Wege zu leiten. <sup>43</sup> Noch 1933 erreichte er eine Honorarprofessur an der Universität Hamburg und etablierte sich so als Hamburger »Ärzteführer«, dem die alleinige rassenhygienische Kompetenz zustand. Mit einem »Dreimonatsplan« wollte Holzmann die Bevölkerung durch Massenvorträge, Anstaltsführungen, Rundfunk, Presse, Filmstreifen in Wochenschauen und Anregung zur Familienforschung auf die bevorstehenden Rasse- und Vererbungsgesetze »innerlich einstellen«. <sup>44</sup> Dazu ließ er den Leitsatz drucken, dass »das Mitleid mit dem Nächsten zum Verbrechen am Zukünftigen« führen würde. <sup>45</sup> Hamburg begann, zudem als erste Stadt, mit der Errichtung eines »Gesundheitspassarchives« (GPA), noch bevor die Gesundheitsämter aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung der Erb- und Rassepflege zugewiesen bekamen. <sup>46</sup> 1934 erhielt Holzmann in der Hamburger Gauleitung außerdem das Amt für Volksgesundheit.

42 VEJ 1, S. 213, Dok. 65; Kap. 35.1, Dok. 1; Kurzbiografie bei von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 72-74.

43 Julius Hadrich, *Die nichtarischen Ärzte in Deutschland*, in: DÄB 51 (1934), S. 1243-1245. Neben Holzmann war an dem Ausschluss auch maßgebend der SA-Arzt (Unterbannführer) Dr. med. Theodor Matthies beteiligt.

44 *Hamburger Nachrichten* Nr. 404 vom 16.9.1933.

45 *Hamburger Tageblatt* Nr. 251 vom 14.10.1933.

46 Iris Groschek, *Unterwegs in eine Welt des Verstehens. Gehörlos in Hamburg Die Geschichte*

Wenn sich in Hamburg propagandistisch ein derart nationalsozialistisch indoktriniertes »Bewusstsein« etablieren konnte, so sind zahlreiche behördliche oder quasi-behördliche Entscheidungen im Vorfeld der »Nürnberger Gesetze« kaum überraschend. Längst gab es faktisch wirksame »Heiratsverbote«, nämlich für den gesamten öffentlichen Dienst. Beamte »arischer Abstammung«, die mit einer Person »nichtarischer« Abstammung die Ehe eingingen, waren zu entlassen. Ausnahmen waren nur im dringenden öffentlichen Interesse möglich.<sup>47</sup> 1933 waren bei den Ämtern der Hansestadt insgesamt 42 773 Beamte, Angestellte und Arbeiter, 1934 insgesamt 42 518, tätig.<sup>48</sup> Die Regelung wurde auf weitere Bereiche übertragen, auch auf öffentliche Gesellschaften. Es ist von etwa 50 000 Beschäftigten im öffentlichen Bereich auszugehen. Sie unterlagen zwar keinem rechtlichen Heiratsverbot, aber einem faktisch wirksamen Heiratshindernis, das dem Entstehen von »Mischehen« entgegenwirken sollte. So führte im September 1933 die Heirat eines Arbeiters bei den Hamburgischen Electricitätswerken, einem gemischtwirtschaftlichen Betrieb, mit einer »Nichtarierin« zur Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis.<sup>49</sup> Der »Arierparagraf« des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde entsprechend zugrunde gelegt. Hoheitsaufgaben hatte ein Arbeiter der Hamburgischen Electricitätswerke gewiss nicht wahrzunehmen. Auch die Heirat eines Angestellten der Reichsbahn, der eine »Halbjüdin« heiraten wollte, führte zur Entlassung. Wiederum ergab sich dies aus einer entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und der dazu bereits 1933 erlassenen Richtlinien. Ein Bittbrief an den Bürgermeister, eine Ausnahme zu ermöglichen, war nach bestehender Verordnungslage nicht möglich.<sup>50</sup> Dass sich der Bürgermeister Vincent Krogmann nicht für den Verlobten, einen Angehörigen der SA, einsetzen würde, lag ohnedies auf der Hand. Den Angehörigen der SA war es, ebenso wie den Angehörigen der NSDAP, nicht erlaubt, eine nicht »rein arische« Frau zu heiraten, ohne dass dies die sofortige Entlassung nach sich gezogen hätte.

In welchem starkem Maße sich die antisemitische Ideologisierung bereits vor Erlass der »Nürnberger Gesetze« durchgesetzt hatte, zeigte sich bei der Zulässigkeit von

der Hamburger Gehörlosenbildung von 1769 bis 2000, Hamburg, Universität Hamburg, Diss., 2004, S. 178 ff.

47 § 1 a Abs. 3 Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30.6.1933, RGBl. I S. 433. Das Gesetz galt auch für Landesbeamte.

48 Uwe Lohalm, Garant nationalsozialistischer Herrschaft. Der öffentliche Dienst, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 154-187, hier S. 155; ders., »... bis in die letzten Kriegstage intakt und voll funktionsfähig«. Der öffentliche Dienst in Hamburg 1933 bis 1945, in: Detlef Schmiechen-Ackermann/Steffi Kaltenborn (Hrsg.), Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven, Münster 2005, S. 53-65, hier S. 54.

49 Kap. 35.1, Dok. 2.

50 Schreiben vom 16.6.1934, Kap. 35.1, Dok. 5.

Adoptionen. Das für die Genehmigung einer Adoption zuständige Amtsgericht hatte die Gesundheits- und Fürsorgebehörde anzuhören. Die Behörde widersprach der Adoption eines »vierteljüdischen Kindes« durch einen »Arier«, obwohl nicht zu erkennen war, wie dadurch eine »Schädigung wertvollen deutschen Blutes« hätte eintreten können, wie die Behörde den Beurteilungsmaßstab selbst formulierte. Da aber der präsumtive Adoptivvater, Dr. Ernst Hientzsch, der sein »vierteljüdisches« Pflegekind adoptieren wollte, als Richter am Amtsgericht Hamburg tätig war, dürfte die Verweigerung der Zustimmung andere Gründe gehabt haben.<sup>51</sup> Hier sollte eine strikte Apartheid praktiziert werden. Etwas anders mochte immerhin der umgekehrte Sachverhalt zu beurteilen sein, wenn ein »Vierteljude« ein »arisches Kind« adoptieren wollte. Nach dem geschilderten Präjudiz war auch in diesem Falle die Zustimmung zur Adoption zu versagen, wie es auch geschah.<sup>52</sup> Es ist nicht vorstellbar, dass das Amtsgericht gegen die Auffassung der Fürsorgebehörde entschied. Die Entscheidungspraxis der Hamburger Behörde im letztgenannten Falle entsprach einem Erlass des Preussischen Innenministeriums vom 18. Dezember 1933.<sup>53</sup> Dass hier ein »vorausseilender Gehorsam« der Fürsorge vorlag, zeigt die weitere Entwicklung. Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« änderte sich die Betrachtungsweise. Gemäß Runderlass des Reichsinnenministers vom 6. August 1937 war einem Adoptionsvertrag zwischen einem »Mischling II. Grades« und einem »Arier« nicht (mehr) zu widersprechen.<sup>54</sup> Wie unsicher die Hamburger Behörde in ihrer Auffassung selbst war, weist eine Stellungnahme aus, die sie zwei Monate später zur Frage abgab, welcher Vormund bei einem nichtehelichen Kinde zu bestellen sei. Vorausgesetzt wurde, dass die abstammungsmäßige Zuordnung der Beteiligten geklärt war.<sup>55</sup> Dann sollte nach Ansicht der Behörde im Falle einer »arischen« Mutter und eines jüdischen Vaters ein »arischer« Vormund bestellt werden, und zwar mit der einleuchtenden Erwägung, dass das »halbjüdische« Kind ohnehin von der »deutschen Mutter« erzogen werden würde. Grundsätzlich seien Vormünder jüdischer Rasse nur für Juden vorzuschlagen. Einem Juden Erziehungseinfluss auf andere Kinder einzuräumen, sei nicht zu verantworten. Unter diesem Gesichtspunkt war die erwähnte Entscheidung zu Lasten des »arischen« Pflegevaters inkonsequent und verstärkt den Verdacht auf eine »antisemitische Disziplinierung« des Hamburger Richters.

51 Ernst Hientzsch wurde 1924 an der Universität Jena über das Thema »Die Grundrechte der Ausländer nach der Weimarer Verfassung« promoviert.

52 Bericht vom 4.10.1934, Kap. 35.1, Dok. 6.

53 Erlass vom 18.12.1933 – I B 22/170 – MBIPrVerw 1933, Sp. 1473-1478; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 25, Nr. 41; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 64, Rn. 309.

54 MBliV I Sp. 1345.

55 Stellungnahme der Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 7.12.1934, Kap. 35.1, Dok. 7.

## 2.2 Der Erlass der »Nürnberger Gesetze« und die Reaktionen

### 2.2.1 Die »Nürnberger Gesetze«

Im Sommer 1935 setzte reichsweit eine verstärkte, offenkundig gelenkte Agitation gegen Juden ein. Seit April 1935 begann die NS-Presse verstärkt, die antisemitische Stimmung aufzuheizen. Die Parteipresse stellte den angeblichen Zorn der Volksgenossen gegen eine »rassenschänderische Befleckung« in allen Varianten dar.<sup>56</sup> Auch die Hamburger Presse beteiligte sich verstärkt daran. Das *Hamburger Tageblatt* berichtete Mitte Mai 1935 über ein Platzkonzert der NS-Organisation »Kraft durch Freude«. Es hätten sich Hunderte Menschen versammelt, »die erregt über die sich in letzter Zeit wieder häufenden jüdischen Unverschämtheiten diskutierten«. Die Menge sei dann mit Rufen wie »Deutschland erwache«, »Juda verrecke« und »Nieder mit den jüdischen Volksverrättern« über den Billhorner Röhrendamm gezogen. Dass sich aus Anlass eines Platzkonzertes Hunderte, so der Bericht, zu einer »spontanen Kundgebung gegen Juden« zusammenfanden, ist ohne einen mitgeteilten konkreten Anlass unglaubwürdig. Die bürgerliche Zeitung *Hamburger Fremdenblatt* erwähnt die »spontane Kundgebung« nicht. Das ist als ein Indiz dafür zu werten, dass es keine Kundgebung der geschilderten Art gegeben hat. Massive Störungen von Versammlungen wurden weitgehend von der SA getragen. Die Hintergründe dieser neuen antisemitischen Welle sind gleichwohl komplex. Dass diese nicht auf Hamburg beschränkt blieb, beweist eine mittelbare Lenkung. Ende Juni 1935 erschienen in der jüdischen Presse Berichte, die Regierung beabsichtige, die deutsche Staatsangehörigkeit der Juden aufzuheben.<sup>57</sup> Rabbiner Dr. Joachim Prinz hatte hierüber auch in einer Versammlung von Zionisten in Königsberg berichtet.<sup>58</sup>

Im Reichsjustizministerium (Franz Maßfeller [1902-1966]) und im Reichsinnenministerium (Hans Globke [1898-1973]) wurden erste Entwürfe über »volkschädliche Ehen« erstellt. Globke und Wilhelm Stuckart brachten nach Erlass der Gesetze rasch einen Gesetzeskommentar heraus.<sup>59</sup> Allein dies zeigt auf, dass die »Nürnberger Gesetze« keineswegs kurzfristig entworfene Regelungen waren, sondern das Ergeb-

56 Werner T. Angress, Die »Judenfrage« im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 19-43, hier S. 34; Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 75 ff.

57 JR Nr. 35 vom 30.4.1935, S. 1; vgl. auch David Bankier, Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat. Die »Endlösung« und die Deutschen. Eine Berichtigung, Berlin 1995, S. 63 mit Anm. 59.

58 Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 163.

59 Wilhelm Stuckart/Hans Globke, Kommentare zur deutschen Rassegesetzgebung, Bd. 1: Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. Nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Berlin/München 1936. Vgl. auch Erik

nis längerer interner Vorbereitungen, die jetzt agitatorisch begleitet wurden.<sup>60</sup> Bereits die erwähnte Denkschrift vom September 1933 hatte im Rahmen der Strafrechtsreform auf eine Lösung der »Judenfrage« insistiert. Es entstand reichsweit eine Stimmungslage, die pogromartige Züge aufwies.<sup>61</sup> Im *Hamburger Tageblatt* erschienen am 12. und 15. Juli 1935 zwei Beiträge über »jüdische Geschäftemacher«. Auch hier war eine gezielte Kampagne erkennbar.<sup>62</sup> Unter dem 8. August 1935 teilten der *Angriff*, die von Goebbels geleitete Gauzeitung der Berliner NSDAP, und der *Völkische Beobachter* mit, dass nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik Juden in allen Bereichen des Verbrechens führend seien.<sup>63</sup>

Die Kampagne der nationalsozialistischen Presse steigerte sich. Das *Hamburger Tageblatt* suggerierte unter dem 18. Juli 1935 mit der Schlagzeile »Wegen Rassenschande verhaftet« eine zu diesem Zeitpunkt nicht bestehende Strafbarkeit. In einem Runderlass vom 26. Juli kündigte das Reichsinnenministerium durch Wilhelm Frick an, dass die Reichsregierung beabsichtige, die Frage der Verhehlung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Es ordnete an, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung die Standesbeamten Aufgebote und Eheschließungen, bei denen ein Partner »Vollarier« war, der andere hingegen nicht, zurückzustellen hätten.<sup>64</sup> Der Erlass wurde in der *Jüdischen Rundschau* am 13. August 1935 unter dem Titel »Zur Frage der Mischehe. Eine grundsätzliche Regelung bevor-

Lommatzsch, Hans Globke (1898-1973). Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers, Frankfurt a. M./New York 2009.

60 Ian Kershaw, Hitler, Bd. 1: 1889-1936, 2. Aufl., Stuttgart 1998, S. 711; Belege für die planvollen Vorbereitungen bei Dieter Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsbürgerschaft vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001, S. 384 ff. Zu Holzmann vgl. Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1169 f., 1181, 1270 f., 1326-1331, 1382; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 72-74.

61 Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München/Zürich 1998, S. 85 ff.; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 108 ff.; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 138 ff., 143 ff.

62 Vgl. auch z. B. Meeraner Zeitung vom 12.7.1935, abgedruckt VEJ 1, S. 449, Dok. 174. Es handelt sich weitgehend um die Übernahme aus der Nationalsozialistischen Partei-Korrespondenz, NSK, Folge 158, vom 10.7.1935.

63 Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 158.

64 Runderlass vom 26.7.1935 – I B 3/195, amtlich abgedruckt MBIPrVerw 1935, Sp. 980; DJ 1935, 1086: »Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verhehlung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluss dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes: Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt oder nachgewiesen wird, dass der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.« Wiedergegeben auch in VEJ 1, S. 458, Dok. 181 mit Anm. 1. Der Erlass war das Ergebnis einer Besprechung am 18. Juli 1935 im RJM. Er wurde den Hamburger Behörden alsbald bekannt gegeben; vgl. z. B. Kap. 11, Dok. 9; auch Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1,



stehend« abgedruckt. Weitere Berichte folgten in den kommenden Tagen, insgesamt neun, davon vier auf der Titelseite.<sup>65</sup> In einem Bericht vom 31. Juli 1935 hieß es: »Wegen Rassenschande sind von der hiesigen Staatspolizei in der letzten Zeit in mehreren Fällen Juden und arische Mädchen sistiert worden«. Anfang Juli 1935 hatte die Gestapo in Breslau »artvergessene Frauen« und »jüdische Liebhaber« wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schutzhaft genommen.<sup>66</sup> Das Hamburger *Israelitische Familienblatt* »warnte« erneut vor Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden; hingegen übergab das jüdische *Gemeindeblatt* diese Frage. Die Gemeinde hielt sich zurück. In der Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes am 29. Juli 1935 hieß es: »Dem Vorstand ist nahegelegt worden, auf Herrn Joseph London einzuwirken, dass er von seiner Eheschließung mit einer Arierin absehe, um dadurch einer Erregung der hamburgischen Bevölkerung vorzubeugen. Der Vorstand sieht von solchen Schritten ab, da sie keinen Erfolg versprechen und gleiche Fälle sich doch wiederholen.«<sup>67</sup> Ob es zu einer zwangsweisen Auflösung vorhandener »Mischehen« kommen werde, blieb auch innerhalb der NSDAP fraglich.

In der Ausgabe vom 5. August 1935 forderte der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde im *Gemeindeblatt* recht allgemein, wenngleich dringlich, zur Zurückhaltung in der Öffentlichkeit auf: »Im Interesse der jüdischen Allgemeinheit richten wir an alle Angehörigen der Gemeinde die herzliche und dringende Bitte, noch mehr als bisher in der Öffentlichkeit, auf den Straßen, auf Ausflügen, in Lokalen und wo immer es sei, Zurückhaltung zu üben.«<sup>68</sup> Am 15. August 1935 fand im Berliner Sportpalast eine Massenveranstaltung unter dem Motto: »Frauen und Mädchen, die Juden sind Euer Verderben« statt. Die Öffentlichkeit, auch die jüdische, war mithin umfassend darauf vorbereitet, dass das NS-Regime in nächster Zeit eine grundsätzliche Entscheidung treffen werde. Es waren vor allem äußerst »rechte« Kreise innerhalb der NSDAP und der SS um Reinhard Heydrich, die immer energischer gesetzliche Maßnahmen der Segregation forderten.<sup>69</sup> Es folgte am 20. August 1935 eine interne Ministerbesprechung über die nächsten Schritte einer antijüdi-

S. 137; Günter Neliba, Wilhelm Frick – Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn 1992, S. 200 ff.

65 Berichte, in: IF Nr. 30 vom 25.7.1935; JR Nr. 66 vom 16.8.1935, S. 9 (»Kündigung wegen Rassenschande«); JR Nr. 67 vom 20.8.1935, S. 4 (»Juden-Gesetzgebung in Vorbereitung«); JR Nr. 69 vom 27.8.1935, S. 11 (»Rassenschande und Rasseverrat«); JR Nr. 73 vom 10.9.1935, S. 6 (»Verkehr mit Juden«).

66 Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten, S. 142, Dok. 131.

67 StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 200. Zu dem Kaufmann Joseph London (1893-1940 [KZ Buchenwald]) vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 263.

68 GB Nr. 8 vom 5.8.1935, S. 1.

69 Das Gestapa Berlin, dessen Leiter Reinhard Heydrich war, hatte in einem Schreiben vom 28. Mai 1935 durch Dr. Werner Best an den Reichsinnenminister gefordert, Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden zu verhindern; abgedruckt VEJ I, S. 443, Dok. 170; vgl. Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 23 f., 70-78.

schen Politik.<sup>70</sup> An ihr waren der Gauleiter Adolf Wagner, zugleich bayerischer Innenminister, Reinhard Heydrich sowie weitere Vertreter des SD und der Gestapo und Vertreter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP beteiligt.<sup>71</sup> Unter demselben Datum verfügte Reichsinnenminister Frick auf Anordnung Hitlers in einem Geheimerlass, dass Einzelaktionen gegen Juden von Mitgliedern der NSDAP, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände unbedingt zu unterbleiben hätten.<sup>72</sup> Frick hatte an der erwähnten Ministerbesprechung teilgenommen. Er berichtete dort, dass er einen Erlass an alle Länderregierungen und an die Gestapo vorbereitet habe. Der Hamburger Polizeiherr, Wilhelm Boltz (1886-1939), unterrichtete hiervon den Führer der Hamburger SA-Brigade 12, den SA-Oberführer Oskar Heusser (1895-[?]).<sup>73</sup> Seinem Schreiben ist zu entnehmen, dass »sich hier in Hamburg gerade in den letzten Tagen eine Reihe von Vorfällen ereignet« hätten. Aus der Sicht der Polizei schien die Leitungsebene der Hamburger SA Ausschreitungen entweder zu tolerieren oder es gab Disziplinschwierigkeiten. In seiner Denkschrift vom 9. September 1935 konkretisierte Heydrich seine Vorschläge zur »Lösung der Judenfrage«.<sup>74</sup> Darin hieß es u.a. »Durch eine gesetzliche Anordnung, die den außerehelichen Geschlechtsverkehr [...] als Rassenschande unter Strafe stellt, würde den Polizeibehörden eine Handhabe gegeben, die außereheliche Verbindung von Juden mit artvergesenen deutschen Frauen und Mädchen wirksam zu unterbinden«. Zudem sei eine verstärkte Aufklärung der Bevölkerung durch Partei und Presse erforderlich.

Für den 30. August 1935 war in Hamburg eine Veranstaltung mit Julius Streicher organisiert. Das geschah nicht nur mit Billigung, sondern unter Zielsetzung des Gauleiters Karl Kaufmann. Einen Tag zuvor fuhren zwei Lastwagen mit SA-Ange-

70 Text in VEJ 1, S. 471, Dok. 189. Vgl. auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 156 f.; Longerich, »Davon haben wir nichts gewußt!«, S. 92.

71 Zur Liste der Teilnehmer vgl. Otto Dov Kulka, *Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte*, in: VfZ 32/1984, S. 582-624, hier S. 616; Peter Longerich, *Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormanns*, München 1992, S. 212 f.

72 Geheimer Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20.8.1935, Kap. 34.1, Dok. 18; abgedruckt auch in Johannes Simmert (Hrsg.), *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945*, Bd. 6, Koblenz 1974, S. 54 f.

73 Schreiben des Polizeiherrn Wilhelm Boltz an SA-Oberführer Oskar Heusser vom 26.8.1935, Kap. 34.1, Dok. 18. Heusser war 1929 in die NSDAP und in die SA eingetreten. Wohl bis Anfang 1936 war er SA-Oberführer der Brigade 12 (Nordwest). Das ergibt sich aus einer von ihm gezeichneten Anordnung vom 11. Februar 1936; Kap. 34.1, Dok. 20. Danach war Heusser bis 1939 bei der Hamburger Schutzpolizei eingesetzt. Im Entnazifizierungsverfahren 1949 wurde er als Mitläufer eingestuft.

74 Schreiben des Gestapa (II 1 B 2), in Vertr. Dr. Best, an den Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft vom 9.9.1935, abgedruckt VEJ 1, S. 486, Dok. 195. Vgl. auch Wildt (Hrsg.), *Die Judenpolitik des SD*, S. 23 f., 70-78.

hörigen durch die Straßen, in denen vor allem Juden wohnten. Es wurden brennende Fackeln vor die Häuser geworfen. Die SA grölte Sprüche wie »Juda verrecke«. Die Hamburger Presse meldete für die Veranstaltung 20 000, nach anderen Quellen 30 000 oder 45 000 Besucher, viele von ihnen in SS-, SA- und HJ-Uniformen. Streicher erging sich in seiner Rede in der Hamburger Hanseatenhalle in abstoßenden Äußerungen zur »Rassenschande«, seinem agitatorischen Dauerthema.<sup>75</sup> Es war die größte Kundgebung, die je in Hamburg in geschlossenen Räumen stattgefunden hatte. Die Anwesenden, so wurde berichtet, jubelten der radikal-antisemitischen Diktion des Hauptredners zu. Das alles ließ für die Hamburger Juden wahrlich nichts Gutes erwarten. »Die Judenhetze ist maßlos geworden«, notierte Viktor Klemperer am 11. August 1935 in sein Dresdner Tagebuch. Pogromanfänge gebe es da und dort.<sup>76</sup> In der *Norddeutschen Rundschau* vom 10. August 1935 stand:

»Was jeder wissen muß: Wann darf ich jemanden festnehmen? [...] Ein Jude, der sich unter Mißbrauch seines Gastrechts mit einer deutschen Frau in der Öffentlichkeit sehen läßt, der in einem öffentlichen Tanzlokal anmaßend Gliederverrenkungen vornimmt, ein Jude, der sich in deutschen Bädern lärmend und auffällig benimmt, erregt öffentlich Ärger und gefährdet den Bestand öffentlicher Ordnung. Seine Bestrafung erfolgt, falls nicht härtere Gesetze verletzt sind, nach § 360 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches wegen groben Unfugs.«

Die Berichte der Exil-SPD (Sopade) enthalten dazu ausführliche Angaben.<sup>77</sup> In der Rückschau hieß es später in einem Urteil der 11. Großen Strafkammer des Landgerichtes, »bereits vor Erlass des Gesetzes richtete sich die Volksstimmung gegen rassenschänderische Verhältnisse, besonders dagegen, daß Juden sich mit deutschblütigen Mädchen sehen ließen«.<sup>78</sup> Für den *Stürmer* und die gesteuerte Tagespresse sollte das »rassenschänderische« Motiv ein dauerndes Thema bleiben – »Jüdischer Be-

75 Martin Krieger, *Geschichte Hamburgs*, München 2006, S. 101, nennt sogar 45 000, allerdings ohne Beleg; Frank Bajohr, *Hamburgs »Führer«*. Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900-1969), in: ders./Joachim Szodrynski (Hrsg.), *Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen*, Hamburg 1995, S. 59-91, hier S. 81, nennt ebenfalls 45 000 Personen. Der Wortlaut der Rede Streichers ist abgedruckt im *Hamburger Fremdenblatt* vom 31.8.1935.

76 Viktor Klemperer, *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1941*, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 212; vgl. auch Ian Kershaw, *Hitler*, Bd. 1: 1889-1936, 2. Aufl., Stuttgart 1998, S. 707 ff.

77 *Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade)*, hrsg. im Auftrag des Exilvorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von Erich Rinner, 1934-1940; neu hrsg. und mit einem Register versehen von Klaus Behnken, Salzhausen 1980, S. 352-378, 800-814, 920-937 (»Der Terror gegen die Juden«), 921 (»In unzähligen Gemeinden sind die Badeeinrichtungen für Juden verboten, sind »Rassenschänder« in Schutzhaft genommen, verprügelt, herumgeführt und ins Konzentrationslager geschleppt worden«).

78 LG Hamburg, Urteil vom 1.2.1939 – 11 Js 680/38, zit. nach Gunther Schmitz, *Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande*, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohn-

triebsführer verdirbt deutsche Frauen – Der Jude Alfred M. in Altona« (*Stürmer*), »18 Fälle von Rassenschande – Die Zahlen einer Woche: Sechs Verhaftungen, zwölf Strafverfahren« (*Hamburger Tageblatt*).<sup>79</sup>

Für die Zeit vom 10. bis zum 16. September 1935 hatte die NSDAP in Nürnberg ihren jährlichen Reichsparteitag organisiert. Zugleich hatte man den Reichstag einberufen. Diese Doppelung war ein Teil der propagandistischen Inszenierung. Es kursierten Gerüchte, dass die Ausnahmegesetze gegen Juden verschärft werden sollten.<sup>80</sup> Am Abend des 15. September 1935, einem Sonntag, warteten viele Juden zum Ende des Parteitages, was geschehen werde.<sup>81</sup> Der Präsident des Reichstages, Hermann Göring, eröffnete die Sitzung um 21 Uhr. Auf Antrag des Abgeordneten Reichsinnenminister Dr. Frick wurde zunächst die alte Geschäftsordnung des Reichstages von 1922 aufgehoben. Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung sollte der Reichstagspräsident nach freiem Ermessen entscheiden. Der Hintergrund dieser Änderung bestand vermutlich darin, dass man mehrere Gesetzeslesungen der vorbereiteten Gesetze vermeiden wollte. Dann ergriff Hitler das Wort und kündigte den Erlass der »Nürnberger Gesetze« an. Anschließend trug Göring die von der nationalsozialistischen Fraktion, nämlich Hitler, Göring, Heß, Dr. Frick und Genossen, eingebrachten Gesetzesanträge vor. Die Texte hatten die Abgeordneten bereits vor sich liegen. Alle drei Gesetze wurden uno actu einstimmig angenommen. Nach Absingen des Horst-Wessel-Lieds, der zweiten Nationalhymne, war die Sitzung um 21.50 Uhr beendet. So weist es die offizielle Niederschrift aus.<sup>82</sup>

Die Sitzung des Reichstages wurde durch das Radio übertragen, aber zeitlich um mehrere Stunden versetzt. In seinem Tagebuch berichtete der Hamburger jüdische Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenberg über den Abend des 15. September:

»Es war die Atmosphaere nach einer Gerichtsverhandlung und vor Urteilsverkündung, und man wusste nicht, welchen Spruch zwischen Todesstrafe und Freispruch das Gericht fällen würde. [...] Dann hockten wir am Abend vor dem Radio [...] Etwa von 19 ½ Uhr sprach der Reichskanzler. Die Vehemenz seines Vortrages, der über uns wie ein unabwendbares Unwetter herniederging, ließ Furchtbares vermuten. Die Verkündung der Gesetze stand aber noch bevor. Nachdem der Reichskanzler geendet hatte, saßen wir vier bei der Beleuchtung

heitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. *Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus*, Hamburg 1995, S. 103-112, hier S. 107, Anm. 9.

79 Aufmacher des *Stürmers* Nr. 6, Februar 1938, Kap. 56.2, Dok. 5; sowie des *Hamburger Tageblatts* Nr. 191 vom 16.7.1938, S. 5, Kap. 56.2, Dok. 6.

80 Moses Goldschmidt, *Mein Leben als Jude in Deutschland 1873-1939*, Hamburg 2004, S. 181.

81 Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 138 ff.; 143 ff., 158 ff.; Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 113-154; Hans Mommsen, *Die Entstehung der »Nürnberger Gesetze«*, in: ders., *Auschwitz*, 17. Juli 1942. *Der Weg zur europäischen »Endlösung der Judenfrage«*, München 2002, S. 41-55.

82 *Verhandlungen des Reichstages*, 9. WP 1933, Sten. Berichte, 6. Sitzung vom 15.9.1935, S. 57 A-62 D.

einer Schreibtischlampe dumpf beieinander [...] Dieses dumpfe Brüten und Ausharren dauerte bis kurz vor Mitternacht [...] Schließlich wurden die Gesetze verkündet.«<sup>83</sup>

Auch andere Hamburger Zeitzeugen schilderten, dass nach ihrem Eindruck der Reichstag erst um Mitternacht, wahrscheinlich erst in der ersten Stunde des neuen Tages, über das Gesetz abstimmte. Bevor gesendet wurde, spielte man im Radio Marschmusik. Warum die Sitzung nicht zeitgleich übertragen wurde, bleibt rätselhaft. Nach anderen Tagebucheintragungen wurde die Übertragung am Vormittag des 16. September 1935 wiederholt.<sup>84</sup>

Wie hektisch es noch im Laufe des 15. September 1935 zugegangen sein muss, zeigt eine handwerkliche Unachtsamkeit. Das sogenannte Blutschutzgesetz bestimmte, dass es am Tage nach seiner Verkündung in Kraft trete. Bei dem gleichzeitig verabschiedeten Reichsbürgergesetz fehlte dieser Zusatz, obwohl er üblich war und kein Grund bestand, die Formel bei beiden Gesetzen unterschiedlich zu handhaben.<sup>85</sup> Nach Art. 71 der Weimarer Reichsverfassung kam es auf die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt an. Ob dies das NS-System im September 1935 noch als verpflichtend ansah, mochte zweifelhaft sein. Tatsächlich wurde das Reichsgesetzblatt, wie es dies selbst angibt, erst am 16. September 1935 zu Berlin ausgegeben. Legte man dies zugrunde, dann trat das sogenannte Blutschutzgesetz erst am 17. September 1935 in Kraft,<sup>86</sup> das Reichsbürgergesetz nach Maßgabe des erwähnten Art. 71 erst vierzehn Tage später. Aber für derartige juristische Feinheiten interessierte sich niemand.

83 Tagebucheintrag vom 29.12.1935, Kap. 1, Dok. 14; vgl. Kurt F. Rosenberg, »Einer, der nicht mehr dazugehört«. Tagebücher 1933-1937, hrsg. von Beate Meyer/Björn Siegel, Göttingen 2012, S. 308 f.; vergleichbar die Darstellung bei Moses Goldschmidt und Erwin Garvens, Kap. 1, Dok. 12 u. 4 (B). Zur Entstehungsgeschichte der »Nürnberger Gesetze« vgl. Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 113-143, insbesondere S. 153. Reichspräsident Göring eröffnete die Sitzung um 21 Uhr. Er erteilte Hitler sofort das Wort; vgl. auch Völkischer Beobachter vom 16.9.1935. Nach dessen Rede trat offenbar eine längere Pause ein. Kurz vor Mitternacht wurde die Sitzung des Reichstags mit einer Rede von Göring fortgesetzt. Dieser verlas den Gesetzestext. Es spricht vieles dafür, dass die formale Abstimmung über den von Göring verlesenen Gesetzestext erst gegen ein Uhr des 16. September 1935 stattfand; vgl. die erinnernde Darstellung bei Moses Goldschmidt, Mein Leben als Jude in Deutschland 1873-1939, Hamburg 2004, S. 181; Erwin Garvens, Tagebucheintrag vom 16.9.1935, Kap. 1, Dok. 3.

84 Willy Cohn, Kein Recht, nirgends. Tagebuch vom Untergang des Breslauer Judentums 1933-1941, Köln u.a. 2007, S. 276; nicht näher erwähnt dagegen bei Victor Klemperer, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1941, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 219.

85 Nach Art. 71 der Weimarer Verfassung traten Gesetze, bei denen über das Inkrafttreten nichts bestimmt war, »mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist«. Ob die Rechtspraxis des NS-Staates diese Vorgabe noch beachtete, ist eine andere Frage. Hatte der Reichstag erst am 16. September 1935 beschlossen, dann war die Datumsangabe des 15. September 1935 falsch.

86 Ebenso Lothar Gruchmann, »Blutschutzgesetz« und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: VfZ 31/1983, S. 418-442, hier S. 432.

Mit den Gesetzen hatten sich das Reichsinnenministerium und damit der von ihm favorisierte erbbiologische Ansatz in Judenfragen weitgehend durchgesetzt. Die Abteilung I des Ministeriums unter Leitung von Staatssekretär Wilhelm Stuckart (1902-1953) begann jetzt, den im Herbst 1935 kodifizierten minderen Rechtsstatus der Juden zu einer umfassenden Entrechtung legalistisch und administrativ auszuweiten. Es bedurfte allerdings noch der abschließenden Klärung, wer als »Jude« anzusehen sei. Das Ministerium musste hierzu zunächst wochenlange Auseinandersetzungen mit radikalantisemitischen Positionen innerhalb der NSDAP führen, vor allem mit deren Hardlinern Gerhard Wagner und Arthur Gütt. Das gelang, wenngleich mit immanenten Widersprüchen und zahlreichen Inkonsequenzen, durch die beiden Durchführungsverordnungen vom 14. November 1935. In ihnen hatte die »Mischlingsfrage« eine labile kompromisshafte Lösung erhalten.<sup>87</sup> Das Reichsbürgergesetz veränderte für Juden mittelbar die Bedeutung der deutschen Staatsangehörigkeit. Ihre Inhaberschaft war nicht mehr automatisch mit den vollen politischen Rechten verknüpft. Diese hatten nur die Reichsbürger. Das hieß im Ergebnis nichts anderes, als dass sich der Reichsbürgerstatus gegenüber den Juden wie eine Teilentziehung des bisherigen Staatsangehörigkeitsstatus auswirkte.<sup>88</sup>

### 2.2.2 Innerjüdische und nichtjüdische Reaktionen in Hamburg

Die »Nürnberger Gesetze« waren seit dem Boykotttag vom 1. April 1933 und dem im selben Monat eingeführten »Arierparagrafen« die einschneidendste Maßnahme der NS-Herrschaft. Das NS-Regime hatte mit einer umfassenden Apartheidpolitik begonnen. Die Gesetze waren die offen erklärte und endgültige Aufhebung der Emanzipation. Sie richteten sich nicht nur gegen Glaubensjuden, sondern gegen jeden »Juden« im Sinne nationalsozialistischer Definitionsmacht.

Die Auffassungen innerhalb des deutschen Judentums waren, soweit man sich äußerte, sehr unterschiedlich. Der berühmt gewordene Leitartikel »Tröstet, tröstet mein Volk« in der zionistischen Zeitung *Jüdische Rundschau* vom 20. September 1935 versuchte eine erste Antwort zu geben. Noch war nicht abzusehen, welche Details die Durchführungsverordnungen erbringen würden. Der Verfasser, mutmaßlich der Chefredakteur und Mitherausgeber der Zeitschrift, Robert Weltsch (1891-

87 Jeremy Noakes, Wohin gehören die »Judenmischlinge«? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 69-89.

88 Vgl. dazu Alexander Ernst, Das Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten und seine Auswirkungen auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf 1999, S. 39 ff.; sowie zur Anknüpfung auch an die ökonomische und soziale Entrechtung der Betroffenen in der Folgezeit Dieter Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001, S. 393 ff.

1982), forderte zu einer realistischen Betrachtung auf.<sup>89</sup> Das religiöse Motto, aus Jesaja 40,1 entnommen, hatte die Reichsvertretung den deutschen Juden in einem Aufruf vom 8. August 1935 zum »Sabbat des Trostes«, Schabbat Nachamu, zugerufen. Er war auch im Hamburger *Gemeindeblatt* veröffentlicht worden.<sup>90</sup> Weltsch knüpfte daran an. »Die Zeiten, in denen man mit nebelhaften Formulierungen an der Wirklichkeit vorbei kam, sind vorbei«, formulierte er. Aus dieser Sicht ergab sich eine so nicht erwartete Gemeinsamkeit mit der rabbinischen Orthodoxie. Unter dem 3. Oktober 1935 verbreitete die Zeitschrift *Der Israelit*, das Zentralorgan für das orthodoxe Judentum, eine Erklärung der »Unabhängigen jüdischen Orthodoxie in Deutschland« (VUOD), die sich für die Vorbereitung zur Auswanderung nach Palästina aussprach.<sup>91</sup> Der Text war von Dr. Isaac Breuer (1883-1946), Enkel von Samson Raphael Hirsch und bedeutender Vertreter des orthodoxen Judentums, verfasst und keineswegs nur eine spontane Reaktion, wie sich alsbald zeigte. Im Dezember 1935 begründete Breuer seine Auffassung vertiefend.<sup>92</sup> Die »Nürnberger Gesetze« hätten die Emanzipation »rückgängig gemacht«. Der Teil der deutschen Juden, der sein Dasein auf die Hoffnung gegründet habe, es lasse sich die Problematik des Galut im Galut selber lösen, sei aufs Schwerste getroffen. Er müsse gewissermaßen nochmals von vorne beginnen oder müsse seine Hoffnung in andere Länder tragen, wenn er der deutschen Erfahrung eine typische nicht zuerkenne. Breuer zog aus dieser Erkenntnis selbst Konsequenzen und emigrierte 1936 nach Palästina.<sup>93</sup> Mit Klarheit sah er die Alternative im Zionismus, dem er attestierte, dieser habe gewarnt mit der Stunde seines Anfangs. Ähnlich sah es der Rabbiner Dr. Elie Munk (1900-1981) in einem Ende November 1935 gehaltenen Vortrag. »Noch nie, seit unsere Generation lebt, war die Stunde so günstig, wie die jetzige, um das Banner der Thora zu erheben und den Kampf um Gott siegreich aufzunehmen. Die entfremdeten Söhne unseres Volkes sehnen sich zum Judentum zurück. [...] Sie möchten wieder Juden sein, und sie bemühen sich ehrlich um die Wiederentdeckung des verlorenen

89 Auszugsweise wiedergegeben bei Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 235, Dok. 77. Der gewählte Titel assoziiert den 1933 erschienenen ersten Band der (jüdischen) Schockenbücherei (Berlin), *Die Tröstung Israels*, aus Jeschajahu 40-55, Hebräisch mit der Verdeutschung von Martin Buber und Franz Rosenzweig.

90 GB Nr. 9 vom 30.8.1935, S. 2, Kap. 20.1, Dok. 9.

91 Wiedergegeben bei Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 238.

92 So auch treffend Reinhard Rürup, *Das Ende der Emanzipation. Die antijüdische Politik in Deutschland von der »Machtergreifung« bis zum Zweiten Weltkrieg*, in: Arnold Paucker (Hrsg.), *Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland. The Jews in Nazi Germany 1933-1943*, Tübingen 1986, S. 97-114, hier S. 111 f.

93 Isaac Breuer, *Zur Lage*, in: *Nachlath Zwi 6/1935*, Heft 1-3, S. 1-8; vgl. auch ders., *Mein Weg*, Jerusalem 1988; Matthias Morgenstern, *Von Frankfurt nach Jerusalem. Isaac Breuer und die Geschichte des »Austrittsstreits« in der deutsch-jüdischen Orthodoxie*, Tübingen 1995, S. 205 ff.

Landes«. <sup>94</sup> In orthodoxen Kreisen wurde das staatliche Verbot der »Mischehe« sogar begrüßt. Entsprechende Äußerungen der Hamburger Orthodoxie sind nicht überliefert.

Nicht wenige Juden, seien es Glaubensjuden oder »Rassejuden«, versuchten die Dramatik der »Nürnberger Gesetze« für ihr persönliches Leben zu entschärfen. Man sah in den Gesetzen den Ausdruck der klaren Grenzziehung, ja eine vermeintliche Rechtssicherheit in dem Sinne eines »bis hierher und nicht weiter«. Bei manchen war eine Art Erleichterung zu spüren, weil man »weit Schlimmeres erwartet hatte«. <sup>95</sup> So klammerte man sich an einen Nebensatz, der in der Rede Hitlers auf dem Nürnberger Reichstag enthalten gewesen war. Hitler hatte von der Möglichkeit gesprochen, durch diese »Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können [...], [um] ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volk finden zu können«. <sup>96</sup> Nach einem Bericht des *Völkischen Beobachters* hatte Hitler in einer Zusammenkunft »führender Persönlichkeiten der Partei« am Abend des 16. September 1935 wiederum den Ausdruck der »erträglichen Verhältnisse« benutzt und den Juden die »Möglichkeit ihres völkischen Eigenlebens auf allen Gebieten eröffnet«. <sup>97</sup> Zugleich hatte er aber auch erklärt, dass die Judenfrage, sollten die »Nürnberger Gesetze« keine Lösung bringen, zur »endgültigen Lösung« der NSDAP übertragen werden müsse. Zur Beruhigung mochte anfangs beitragen, dass in der Bekanntmachung absichtlich der Eindruck erweckt wurde, die Vorschriften der »Nürnberger Gesetze« beträfen »nur Volljuden«. Diesen Vermerk hatte Hitler zwar zuvor eigenhändig gestrichen, den Entwurfstext gleichwohl zur Veröffentlichung freigegeben. <sup>98</sup> Der am 16. September 1935 veröffentlichte Gesetzestext ließ diese Frage offen. Man täuschte sich. Als neuer Begriff erschien knapp zwei Monate später der des »Geltungsjuden«. <sup>99</sup> Das sogenannte Blutschutzgesetz drang in die Privatsphäre der Menschen ein. Von jetzt an beherrschte der Antisemitismus endgültig als staatliche Doktrin nicht nur das öf-

94 Elie Munk, Wege zum Judentum in der Gegenwart, in: Nachlath Zwi 6/1935, Heft 1-3, S. 43-50.

95 Tagebucheintragung von Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenberg vom 29.12.1935, Kap. 1, Dok. 14; Rosenberg, »Einer, der nicht mehr dazugehört«, S. 309.

96 Zit. nach Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 233.

97 »In Auswirkung der Nürnberger Judengesetze«, in: Der Israelit Nr. 48 vom 28.11.1935, S. 1; Völkischer Beobachter vom 17.9.1935; Friedländer, Das Dritte Reich, Bd. 1, S. 160.

98 Jeremy Noakes, Wohin gehören die »Judenmischlinge«? – Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 69-89, hier S. 72 f.; vgl. auch Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 165, unter Bezug auf die Darstellung von Bernhard Lösener, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: VfZ 9/1961, S. 264-313; vgl. ausführlich Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 113-117.

99 Ebd., S. 194 ff.



fentliche, sondern auch das Privatleben.<sup>100</sup> Die Begrifflichkeit des »Geltungsjuden« wurde später in Hamburg so rigoros gehandhabt, dass auch diese Gruppe seit Herbst 1943 deportiert wurde.<sup>101</sup>

Die wirkliche Frage war, ob das NS-Regime, einschließlich SS, SD, Gestapo und das Propagandaministerium, es bei der Grenzziehung der »Nürnberger Gesetze« belassen werde. Die Reichsvertretung der deutschen Juden nahm dies an. Ihre erste Erklärung vom 22. September 1935, veröffentlicht am 23. September 1935, nahm den von Hitler benutzten Ausdruck des »erträglichen Verhältnisses zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volk« wieder auf. Daraus entwickelte die Reichsvertretung einen Modus Vivendi, sprach gleichwohl nur von einem »gesteigerten Auswanderungsbedürfnis«.<sup>102</sup> Bereits die geradezu unbedachte Gegenüberstellung von deutschem und jüdischem Volk war ein grober Mangel der Erklärung, vielleicht der Hektik der Tage geschuldet. Offenkundig wollte die Reichsvertretung mit ihrer Erklärung eine innerjüdisch gemeinte Beruhigung mit einem an das Regime gerichteten Angebot der geordneten Zusammenarbeit verbinden. Der Ausdruck der »erträglichen Verhältnisse« machte die Runde.<sup>103</sup> Er schien eine Perspektive zu vermitteln, an die man gerne glauben wollte. Natürlich war es jetzt noch schwieriger als zuvor, sich öffentlich zu äußern. Zudem bedeuteten die »Nürnberger Gesetze« keineswegs das Ende jüdischen Lebens in Deutschland. Entscheidend mochte für das Präsidium der Reichsvertretung schließlich sein, dass über den Status der »Mischlinge« nichts entschieden war, mochte dies zum damaligen Zeitpunkt auch nicht die Klientel der Vertretung sein. Noch bestand die Gefahr, dass sich die Radikalen in der NSDAP in den ergänzenden Verordnungen durchzusetzen vermochten und für eine Verschärfung der Gesetze sorgen konnten. Der Vorsitzende des Vorstandes der Deutsch-Israelischen Gemeinde, Rechtsanwalt Bernhard David (1878-1949), hatte der Erklärung der Reichsvertretung vom 22. September 1935 zugestimmt; für die Altonaer Gemeinde war dies durch Dr. Alfred Manasse (1881-1958) geschehen. Da die am 23./24. September 1935 veröffentlichte Erklärung der Präsidialausschuss der Reichsvertretung verfasst hatte und David diesem Ausschuss nicht angehörte, darf man annehmen, dass er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Beirates der Vertretung konsultiert worden war.<sup>104</sup> In der Sitzung des Vorstands der Hamburger Gemeinde

100 Richard J. Evans, *Das Dritte Reich*, Bd. 2: Diktatur, S. 667.

101 Vgl. *Handbuch des Antisemitismus*, hrsg. von Wolfgang Benz, Bd. 3: Begriffe, Theorien, Ideologien, Berlin 2010, S. 102 f.; vgl. auch die Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten (KL Auschwitz) vom 20.2.1943, abgedruckt bei Alfred Gottwaldt/Diana Schulle, *Die »Judendeportationen« aus dem Deutschen Reich 1941-1945. Eine dokumentierte Chronologie*, Wiesbaden 2005, S. 373-379.

102 Kap. 35.3, Dok. 1; abgedruckt auch bei Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 236-238; JR Nr. 77 vom 24.9.1935, S. 1.

103 Barkai, *Der Centralverein*, S. 315, mit Verweis auf *Der Morgen* 11/1935, Heft 8, S. 329 ff.

104 Kulka (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung*, S. 233 f., gibt an, dass die Erklärung der Reichsvertretung von allen in der Reichsvertretung organisierten Gemeinden

am 24. September 1935 fand die Erklärung bei der Mehrheit der Vorstandsmitglieder wenig Gegenliebe. Gegenüber den sonst stets zurückhaltend geführten Niederschriften wurden deutliche Worte gefunden. Über die Diskussion heißt es:

»Herr R.-A. David legt eine Kundgebung der Reichsvertretung vom 23. d.M. vor, welcher er für die Gemeinden der Hansestädte zugestimmt habe. Die Kundgebung findet bei dem grössten Teil des Vorstandes lauten Widerspruch, da sie, wenn sich auch auf den Boden der Tatsachen stellend, doch jeden Protest gegen die gegenwärtige Lage der Juden in Deutschland vermissen lässt und alles Heil für ihre Zukunft nur in der Auswanderung erblickt, entgegen einem grossen Teil der Jugend, die entschlossen ist, sich in Deutschland zu behaupten. Beschlossen, die Kundgebung dem Gemeindeblatt, das im übrigen bereits gedruckt ist, nicht beizulegen und über die Stellungnahme des Vorstandes zu ihr erst in der kommenden Sitzung zu beschliessen.«<sup>105</sup>

Der Vorstand ersuchte zudem die Rabbiner der Kultusverbände, in ihren Predigten anlässlich der hohen Festtage ihre Hörer zur Zurückhaltung und zur Bewahrung der jüdischen Würde zu ermahnen. Die Hörer sollten insbesondere solche Zeitungsanzeigen unterlassen, die durch das gesetzliche Verbot der Beschäftigung »arischer« Hausgehilfinnen unter 45 Jahren hervorgerufen würden. So verzichtete man in der Tat in der Hamburger Gemeinde auf irgendwelche öffentlichen Erklärungen. Da zu dieser Zeit gleichzeitig das jüdische Neujahrsfest, Rosch Haschana, begann und hieran üblicherweise im *Gemeindeblatt* durch einen Ausspruch erinnert wurde, nutzte man diese Tradition. Dies schien gefahrlos unter den Augen der Gestapo möglich. Den religiösen Text konnte der Leser am 26. September 1935 zeitbezogen verstehen.

»Es ist ein Naturgesetz, daß ein Körper, dessen Leben von fremden Gewalten bedroht wird, in sich und aus sich heraus Kräfte entwickelt, den ihm drohenden Gefahren zu widerstehen, sie zu meistern, sie zu überwinden. [...] Im Leben der Völker ist dies nicht anders. Als unser Volk unter der ägyptischen Knechtschaft seufzte, beantwortete es jeden neuen Druck damit, daß es sich mehrte und wuchs, wuchs an Zahl und innerer Kraft. [...]

Die Zeit, die wir, die Juden in Deutschland, heute durchleben, ist dazu angehtan, die in uns schlummernden Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln. Nicht anders dürfen wir sie betrachten, denn als einen Aufruf, uns unserer inneren Werte bewußt zu werden, als eine Mahnung, alles allzu Menschliche abzutun, als einen

und Verbänden unterzeichnet worden sei. Daran wird man nach dem technischen und zeitlichen Ablauf seine Zweifel haben. Ein erster Entwurf musste redigiert werden. Eine Unterzeichnung kam wohl nur für die in Berlin präsenten Mitglieder der Reichsvertretung in Betracht.

105 Kap. 35.3, Dok. 2 (B). Der Vorstand behandelte die Frage in den späteren Sitzungen nicht. Es blieb in der Folgezeit innergemeindlich umstritten, ob man sich zielorientiert für eine Auswanderung einsetzen sollte.

Ansporn, nach den höchsten menschlichen Idealen und Werten, nach der Erfüllung des göttlichen Willens, nach der Vollendung zu streben, zu der die Festtage, denen wir entgegengehen, seit Jahrtausenden den Weg uns weisen, als einen Ansporn, uns zu bewähren durch Hoheit, Würde, Haltung, Stolz, Verantwortungsgefühl. [...]«<sup>106</sup>

Im Hamburger *Gemeindeblatt* erschien lediglich eine beruhigende Notiz, die kaum eine nähere Zielsetzung erkennen ließ: »Die Reichsvertretung als die verantwortliche Führung des Judentums in Deutschland hat auf der Grundlage der neuen Reichsgesetze Maßnahmen in die Wege geleitet, die für eine planvolle Gestaltung jüdischen Lebens von entscheidender Bedeutung sein werden. Die Reichsvertretung wird ihre Pläne nach Fühlungnahme mit den berufenen Stellen bekanntgeben.«<sup>107</sup> Viele deutsche Juden hofften, die Krise der Ausgrenzung lasse sich in Deutschland überstehen, man könne sich jetzt im Leben einer separierten Minderheit einrichten.<sup>108</sup> Und viele wollten auf den Wahrheitsgehalt der Rede Hitlers anlässlich der Verabschiedung der »Nürnberger Gesetze« vertrauen: »Die deutsche Reichsregierung ist dabei beherrscht von dem Gedanken, durch eine einmalige säkulare Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können, auf der es dem deutschen Volke möglich wird, ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volke finden zu können. Sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen, die innerdeutsche und internationale Hetze ihren Fortgang nehmen, wird eine neue Überprüfung der Lage stattfinden.«<sup>109</sup> Die von der Reichsvertretung angekündigten Bekanntmachungen ergingen in den folgenden Monaten nicht. Das Hamburger *Gemeindeblatt* griff die Frage nicht mehr auf. Man übergab die neue Gesetzgebung und setzte in der Gemeindezeitung die fast sterile Informationspolitik fort. Wie kraftvoll wirkte dagegen das »Tröstet, tröstet mein Volk« des Robert Weltsch. Indes, die deutschen Juden waren gespalten. Die Orthodoxie, die Zionisten, die »normalen« gemeindlich gebundenen Glaubensjuden und die assimilierten »Rassejuden« hatten jeweils höchst unterschiedliche Vorstellungen. Viele, wenn nicht sogar die Mehrheit, glaubten um die Jahreswende 1935/36, sie würden weiterhin ihren Lebensunterhalt in Deutschland verdienen können. Wenn, dann sollte es

106 GB Nr. 10 vom 26.9.1935, S. 1; der Text ist mit dem Kürzel »-n.« gezeichnet. Die Autorenschaft weist nach Stil, religiöser Qualität und faktischer Herausgeberfunktion auf Dr. Nathan Max Nathan hin. Die Bezugnahme auf die ägyptische Herrschaft verweist, wie auch angegeben, auf die Textstelle 2. Mose 1,12: »Aber je mehr sie das Volk bedrückten, desto stärker mehrte es sich und breitete sich aus. Und es kam sie ein Grauen an vor Israel.«

107 GB Nr. 10 vom 26.9.1935, S. 2.

108 David Bankier, Jewish Society through Nazi Eyes 1933-1936, in: Holocaust and Genocide Studies 6/1991, Nr. 2, S. 111-127, hier S. 113 f.; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 185 f.

109 Verhandlungen des Reichstages, 9. WP 1933, Sten. Ber., 6. Sitzung vom 15.9.1935, S. 57 A-62 D, hier S. 59 B.

ein geordneter Exodus sein. So lautete der Tenor der jüdischen Presse in diesen Monaten.<sup>110</sup>

Die Glaubensjuden hatten sich, wenngleich vielfach nur in konfessioneller Hinsicht, gegenüber dem christlichen Umfeld selbst als eine Minderheit gesehen. Ihre soziale Segregation hatten sie und ihr Umfeld zumeist als eine Konsequenz aus der religiösen Differenz betrachtet. Erhöhte sich der Druck der sozialen und rechtlichen Diskriminierung, so konnte eine neue oder sich verstärkende jüdische Innerlichkeit, wie sie der vorstehende Text des *Gemeindeblattes* anmahnte, ein denkbarer Weg sein. Die soziale und vor allem psychische Lage war für jene, die sich durch die Konvertierung der Eltern oder Großeltern seit Jahrzehnten außerhalb jeglichen sozialen Bezugs zum Judentum bewegten, eine gänzlich andere. Kraft Gesetzes wurden sie zu Juden »gemacht«. Auch wenn die rassenbezogene Ausgliederung seit dem »Arierparagrafen« längst eingesetzt hatte, so hatte diese doch »nur« sektoral bestanden. Das war mit den »Nürnberger Gesetzen« nun anders. Sie lieferten jetzt eine umfassendere Rechtfertigung, eine Trennung auf wirklich allen Gebieten vorzunehmen. Die neue Gesetzgebung galt folgerichtig für den Ausschluss der Juden aus allen noch nicht »gesäuberten« Vereinen. Am 24. September 1935 beschloss beispielsweise der Vorstand der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg, den »Arierparagrafen« als Merkmal für die Mitgliedschaft einzuführen.<sup>111</sup> »Mitglied der Gesellschaft kann jeder arische Volksgenosse sein«, hieß es jetzt. Andere Vereinigungen verfahren ähnlich, wenn der Ausschluss nicht bereits zuvor geschehen oder in die Wege geleitet worden war, so etwa die »Freunde der Kunsthalle«.<sup>112</sup> Während die katholische und die evangelische Kirche »Hilfsstellen« für »Nichtarier« und »Judenchristen« einrichteten, unterstützten die jüdischen Organisationen nach ihrem Selbstverständnis nur Glaubensjuden.<sup>113</sup> Als sich die 1896 geborene Hedwig Pohl hilflos an den Oberbürgermeister von Wandsbek wandte, ob sich ihr katholischer Haushalt tatsächlich von seinem christlichen Dienstmädchen trennen müsse, reichte dieser das Schreiben

110 Vgl. in der Rückschau Margarete T. Edelheim-Mühsam, Die Haltung der jüdischen Presse gegenüber der nationalsozialistischen Bedrohung, in: Robert Weltsch (Hrsg.), *Deutsches Judentum. Aufstieg und Krise. Gestalten, Ideen, Werke*, Stuttgart 1963, S. 353-379; dies., *Reactions of the Jewish Press to the Nazi Challenge*, in: *LBYB* 5/1960, S. 308-329.

111 Marlis Roß, *Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder 1935. Die Patriotische Gesellschaft im Nationalsozialismus*, hrsg. von der Patriotischen Gesellschaft, [Hamburg] 2007, S. 42 ff. Vorsitzender der Gesellschaft war seit dem 30. April 1935 der nationalsozialistische Dr. Werner Puttfarcken, Schulleiter des Johanneums. Vgl. dazu S. 558-578 (Kap. VIII.3.1, Staatliches Schulwesen).

112 Johannes Gerhardt, »In einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Erschütterung wollen wir unserer Bevölkerung Stunden der Erbauung, Belehrung und des Genusses bereiten«. Die Geschichte der Freunde der Kunsthalle, Hamburg 2007, S. 23-35; vgl. dazu auch die Tagebucheintragungen von Dr. Erwin Garvens, StAHH, 131-15 Senatskanzlei – Personalakten, C 544.

113 Vgl. zu den Hilfsstellen Eberhard Röhm/Jörg Thierfelder, *Juden – Christen – Deutsche (1933-1945)*, Bd. 1, Stuttgart 1990; Bd. 2, Stuttgart 1992; Bd. 3, Stuttgart 1995; Bd. 4, Stuttgart 2007.

an den Kreisleiter der NSDAP von Wandsbek, Willy Eggers, weiter. Dieser wusste nur zu antworten, dass »die Bestimmungen der in Nürnberg am 15.9.1935 erlassenen Gesetze auf Sie Anwendung finden, da, wie Sie selbst angeben, Ihre beiden Eltern jüdisch geboren sind, mithin blutmässig zur jüdischen Rasse rechnen«. <sup>114</sup> So gierten die »Rassejuden«, ähnlich den »Mischlingen«, endgültig, das hieß nun auch rechtlich, zwischen die Fronten. In Hamburg gab die Jerusalem-Gemeinde, eine Gründung der »Jewish Mission of the Presbyterian Church of Ireland«, den sogenannten Judenchristen eine gewisse Stütze und die Möglichkeit der sozialen Kontakte. <sup>115</sup> Die Pastoren der Gemeinde mussten im September 1938 fliehen.

Nach den geheimen Berichten der Gestapo, welche die Stimmung in der Bevölkerung wiedergeben sollten, wurden die »Nürnberger Gesetze« »mit Genugtuung aufgenommen, nicht zuletzt deshalb, weil unerfreuliche Einzelaktionen« aufhören würden. <sup>116</sup> Das war eine sehr einseitige Tendenzbeschreibung. Sicher war, dass die Mehrheit der Bevölkerung in den Gesetzen eine zu begrüßende Kanalisierung des antisemitischen Wildwuchses und ein Zurückdrängen des SA-Terrors sah. <sup>117</sup> Ob sie die Gesetze auch in ihrem stigmatisierenden Inhalt, also als Beginn einer zu begrüßenden deutschen Apartheidpolitik billigte, ist dagegen zweifelhaft, jedenfalls umstritten. Die von SD-Mitarbeitern mitgehörten Äußerungen stammten in aller Regel aus öffentlich oder halb-öffentlich geführten Gesprächen. Sie waren daher nicht hinreichend verlässlich, um die »wahre« Meinung abzubilden. Der israelische Historiker David Bankier kam 1992 zu dem Ergebnis, die Mehrheit der Bevölkerung habe den »Nürnberger Gesetzen« zugestimmt. Sie identifizierte sich mit der Rassenpolitik und der nationalsozialistischen Diskriminierung. <sup>118</sup> Aufgrund der weitgehend selben Fallbeispiele kommt der ebenfalls israelische Historiker Otto Dov Kulka zu einer differenzierteren, insgesamt eher abschwächenden Beurteilung. <sup>119</sup> Beide Historiker bewerten das Verhalten der Bevölkerung übereinstimmend dahin, dass die

114 Kap. 35,3, Dok. 3. Die Auskunft war zu diesem Zeitpunkt voreilig. Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 hatte bei bisherigen Arbeitsverhältnissen das Alter auf 35 Jahre gesenkt; RGBl. I S. 1334. Zudem war eine Befreiung, wenn auch nur theoretisch, möglich.

115 Beate Meyer, Fragwürdiger Schutz – Mischehen in Hamburg (1933-1945), in: dies. (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006, S. 79-88, hier S. 80; dies., Jerusalem-Kirche, Jerusalem-Krankenhaus, Paulus-Bund, in: Galerie Morgenland (Hrsg.), »Wo Wurzeln waren«. Juden in Hamburg-Eimsbüttel 1933-1945, Hamburg 1993, S. 179-185; vgl. auch Kap. 35.1, Dok. 3, zur Gründung einer Hamburger Ortsgruppe des »Reichsverbandes christlich-deutscher Staatsbürger nichtarischer oder nicht rein arischer Abstammung E.V.«.

116 Zit. nach Otto Dov Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ 32/1984, S. 582-624, hier S. 602.

117 Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 659.

118 Bankier, Die öffentliche Meinung im Hitlerstaat, S. 111.

119 Otto Dov Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ 32/1984, S. 582-624.

große Mehrheit keine Gewaltakte geliebt habe, aber gegen eine gewaltlose Absonderung der Juden letztlich nichts einzuwenden gehabt hätte. Demgegenüber hat Peter Longerich zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass die Befundgrundlagen von vornherein kritisch seien.<sup>120</sup> In diesem Zeitraum gebe es auch Verhaltensweisen, die man als versteckte Solidaritätsbekundungen deuten könne. Im April 1936 stellte Heydrich auf Wunsch von Göring die eigene Berichterstattung der Gestapo ein.<sup>121</sup>

### 2.3 Zwischen den Fronten: »Mischehen« und »Mischlinge«

#### 2.3.1 Die »Mischehe« als Objekt der Judenverfolgung

Der Ausdruck »Mischehe« bezeichnete im 19. Jahrhundert eine Ehe zwischen Personen unterschiedlicher konfessioneller Zugehörigkeit. Das NS-Regime änderte diesen Sprachgebrauch. Im Sommer 1935 traf das Reichsinnenministerium eine entsprechende Anordnung. Im behördlichen Verkehr sei das Wort »Mischehe« nur in dem Sinne zu gebrauchen, dass »hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d.h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.«<sup>122</sup> Erst das »Blutschutzgesetz« verbot Eheschließungen zwischen Juden und »Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes«. An bestehenden »Mischehen« änderte dies zunächst nichts, die Vorstellung einer Zwangsscheidung hatte sich nicht durchzusetzen vermocht. Allerdings unterlag der in einer »Mischehe« lebende jüdische Partner im Grundsatz denselben Diskriminierungen wie andere Juden auch. Familien mit einem »arischen« Haushaltungsvorstand und einer jüdischen Ehefrau waren noch wenige Jahre vor diskriminierenden und ghettoisierenden Maßnahmen einigermaßen geschützt. Das war grundlegend anders, wenn der Ehemann der jüdische Partner war,<sup>123</sup> und das war in der deutlichen Mehrzahl der »Mischehen« der Fall. In den »Mischehen« zwischen Christen und Juden war reichsweit bei etwa drei Vierteln der Ehemann der jüdische Partner. In beiden Fällen gab es innerfamiliär sehr unterschiedliche Entwicklungen, einerseits bei den sozialen Abgrenzungen gegenüber den jüdischen bzw. »arischen« Angehörigen und andererseits hinsichtlich der gezeigten Solidarität. Dem NS-Regime gelang es, die starke Antipathie gegenüber »Mischehen« im öffentlichen und privaten Bewusstsein zu verfestigen. Obwohl man diese Ehen nicht zwangsweise scheiden wollte, war die »Mischehe« in den Augen nicht weniger gleichwohl

120 Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst.«, S. 85-92; zurückhaltend in der Bewertung auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 182 f.

121 Günter Plum, *Staatspolizei und innere Verwaltung 1934-1936*, in: *VfZ* 13/1965, S. 191-224, hier S. 222 f.

122 Erlass des Reichsinnenministers vom 26.4.1935 – IV f 1814/1073 c, Kap. 37.1, Dok. 1.

123 Beate Meyer, *Fragwürdiger Schutz – Mischehen in Hamburg (1933-1945)*, in: dies. (Hrsg.), *Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung*, Hamburg 2006, S. 79-88, hier S. 81.

ein »rassenschänderischer« Zustand. Das ist umso bemerkenswerter, als die wenigsten »arischen« Deutschen mit Juden unmittelbar in Berührung gekommen waren.<sup>124</sup> Angehörige des öffentlichen Dienstes, die bereits zu Beginn des NS-Regimes in einer »Mischehe« verheiratet waren, galten als »jüdisch versippt«. Die Dienstherrn trachteten danach, sie zu entlassen. Der NS-Staat versuchte auch zunehmend, auf den Fortbestand dieser Ehen, deren Zwitterstellung ihm missfiel, Einfluss zu nehmen. Dem »arischen« Teil wurde die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe nahegelegt. Die Gerichte erleichterten diese Möglichkeit, indem sie den Aufhebungsgrund des »Irrtums« über Eigenschaften des Ehepartners extensiv handhabten.

»Mischehen« wurden aufgrund eines Schreibens von Göring an das Reichsinnenministerium vom 28. Dezember 1938 in »privilegierte« und »nichtprivilegierte« eingeteilt, ohne dass dem zunächst eine gesetzliche Regelung zugrunde lag.<sup>125</sup> Die Privilegierung wird als ein taktisches Zugeständnis eingeschätzt, um Solidaritätsbekundungen der nichtjüdischen Angehörigen zu unterbinden.<sup>126</sup> Eine »privilegierte Mischehe« bestand, wenn aus der Ehegemeinschaft zwischen dem »jüdischen« und dem »deutschblütigen« Teil eheliche Kinder entstammten und zudem weder der »deutschblütige« Partner noch die Kinder einer jüdischen Gemeinde angehörten. Eine kinderlose »Mischehe« war nur dann privilegiert, wenn der Ehemann »deutschblütig« war; falls der Ehemann als Jude galt, wurde eine kinderlose »Mischehe« nicht privilegiert. Erst das »Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden« vom 30. April 1939 übernahm diese Differenzierung.<sup>127</sup> Mit einer Scheidung verlor der jüdische Teil den gewissen Schutz, den eine Ehe mit einem nichtjüdischen Partner noch bieten konnte. Die erwähnte Anordnung vom 28. Dezember 1938 lockte für den Fall der Scheidung mit einer Rechtsfolge: »Lässt sich die deutsche Ehefrau eines Juden scheiden, so tritt sie wieder in den deutschen Blutsverband zurück, und alle Nachteile für sie fallen fort.«

Die praktische Handhabung der »Mischehenregelungen« war im Reich, in Ermangelung gesetzlicher Vorgaben, uneinheitlich. Im NSDAP-Gau Hamburg wurde für die Annahme einer »privilegierten Mischehe« vorausgesetzt, dass mindestens ein Kind im Reich leben musste.<sup>128</sup> Emigrierte das einzige Kind, etwa nach dem Novemberpogrom 1938 zu Verwandten ins Ausland, verloren seine Eltern den bisherigen

124 Ian Kershaw, *The Persecution of the Jews and German Popular Opinion in the Third Reich*, in: *LBYB* 26/1981, S. 261-289; ders., *German Popular Opinion and the »Jewish Question« 1939-1943. Some further Reflections*, in: Arnold Paucker (Hrsg.), *Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland. The Jews in Nazi Germany 1933-1943*, Tübingen 1986, S. 365-386.

125 Beate Meyer, *Geschichte im Film. Judenverfolgung, Mischehen und der Protest in der Rosenstraße 1943*, in: *ZfG* 52/2004, Heft 1, S. 23-36, hier S. 28, Brief Görings mit Anm. 23; teilweise abgedruckt Kap. 52.2, Dok. 7; abgedruckt in *VEJ* 2, S. 583 f., Dok. 215.

126 So die Deutung bei Ursula Büttner, *Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel*, Hamburg 1988, S. 44.

127 *RGBl. I* S. 864, dort § 7.

128 Beate Meyer, *Fragwürdiger Schutz – Mischehen in Hamburg (1933-1945)*, in: dies. (Hrsg.),

Status und wurden zur »nichtprivilegierten« Ehe herabgestuft. An sich dauerte die Privilegierung fort, wenn der nichtjüdische Teil verstarb. In Hamburg wurde in diesem Falle auch für den überlebenden jüdischen Teil die Deportation angeordnet. Hamburger Juden, die in »privilegierter Mischehe« lebten, erhielten nach Kriegsbeginn die normale Lebensmittelzuteilung, die andernorts für alle Juden gekürzt worden war.

Das Verbot der »Mischeheschließung« sollte im NS-Staat möglichst umfassend wirksam sein. Daher erklärte das »Blutschutzgesetz« Ehen, die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen worden waren, für nichtig. Diese Regelung begründete zwar leicht die Gefahr »hinkender« Ehen, wenn der ausländische Staat die reichsdeutsche Nichtigkeitsregel als diskriminierend im Sinne des *ordre public* für seinen Rechtsbereich nicht anerkannte. Das nahm man hin. Andere Staaten konnten sich dieser rechtlichen Betrachtung leicht anschließen. Auch dies nahm man offenbar hin. Die Regelung erfüllte wohl nur anfangs ihre präventive Wirkung. Denn bis 1936/37 wurden, auch in Hamburg, keine Fälle bekannt.<sup>129</sup> Für die unter Genehmigungsvorbehalt stehende Heirat zwischen einem »Arier« und einem »Mischling I. Grades« bot sich noch ein anderer Weg an. Hier konnte die sonst fast stets versagte Genehmigung dadurch erreicht werden, dass man plausibel machen konnte, man werde im Ausland die ausländische Staatsangehörigkeit ohne weitere Schwierigkeiten erwerben können. Dann vermochten außenwirtschaftspolitische Interessen offenbar rassenpolitische Belange auszuübertieren. Einem Hamburger Kaufmann gelang dieser Weg,<sup>130</sup> denn das Eheschließungsverbot galt insoweit nur für deutsche Staatsangehörige.

Ob das Verbot der Eheschließung im Ausland überhaupt durchsetzbar war, war ohnehin zweifelhaft. Das zeigte eine Anfrage des Hamburger Staatsamtes im November 1936.<sup>131</sup> Man konnte den ausländischen Staat nicht zwingen, auf einem deutschen Ehefähigkeitszeugnis zu beharren. Später wies das Reichsinnenministerium die nachgeordneten Behörden an, die Ehefähigkeitszeugnisse zu erteilen.<sup>132</sup> Dabei handelte es sich um eine pragmatische Lösung. Denn der Anteil jener, die eine Ehe im Ausland geschlossen hatten und danach in das Reichsgebiet zurückkehrten, war mutmaßlich denkbar gering. Die Umgehungsregelung hatte also eher die Wirkung,

Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933-1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006, S. 79-88; dies., »Jüdische Mischlinge«, S. 31.

129 Rudolf Leppin, Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Ein Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum, JW 1937, 3076; Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland – Erfahrungen und Lehren, von Staatssekretär Dr. Roland Freisler, Preuß. Staatsrat und M. d. R., DStR 1936, S. 385-397; Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, Berlin 1989, S. 183; Rudolf Ulrich Külper, Die Gesetzgebung zum deutschen IPR im »Dritten Reich«, Hamburg 1976, S. 51 ff.

130 Vgl. die Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 10; vgl. dazu auch Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 169.

131 Kap. 33.3, Dok. 6.

132 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 166, 418 mit Anm. 27.



dass man auf Dauer im Ausland blieb. Bereits ein von Staatssekretär Wilhelm Stuckart gezeichneter, vertraulicher Erlass des Reichsinnenministers vom 3. Dezember 1935 enthielt das erstaunliche Eingeständnis, dass ein deutscher Jude und ein Ausländer »gleich welcher Rasse« sich im Inland verheiraten konnten.<sup>133</sup> Dieser Erlass ergänzte den veröffentlichten Runderlass vom 26. November 1935.<sup>134</sup>

### 2.3.2 Die »Mischlingspolitik« der NSDAP

Das Parteiprogramm der NSDAP von 1920 bestimmte, dass Volksgenosse nur sein könne, »wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession«, daher könne kein Jude Volksgenosse sein. Damit war nicht nur die Volksgemeinschaft umschrieben, sondern zugleich waren Juden als Volksfeinde gekennzeichnet. Das stellte das NS-Regime nach der Machtübernahme vor das Problem, den Begriff »Jude« gesetzlich und administrativ handhabbar zu definieren. Das »Blutschutzgesetz« fand hierfür im September 1935 noch keine Lösung. Als umstritten galt von Anfang an die Zuordnung der Abkömmlinge aus »Mischehen«. Die Erste Durchführungsverordnung vom 14. November 1935 entwickelte dazu Kategorisierungen, zu denen insbesondere die normativ ausgestaltete Kategorie des »Geltungsjuden« gehörte. Wesentlich war die Vorstellung, dass die »Halb- und Vierteljuden«, also Juden, die einen oder zwei jüdische Großelternanteile hatten, durch den überlegenen »arischen Volkskörper« in ein bis zwei Generationen aufgesogen sein würden. Dabei handelte es sich um eine von Hitler entwickelte Leitvorstellung. Verfahre man entsprechend, verschwinde der Typus des »Mischlings«. In einem Rundschreiben vom 18. Dezember 1935 drückte Rudolf Heß, der Stellvertreter des Führers, diese Zielsetzung mit großer Klarheit aus.<sup>135</sup>

Nach diesem rassistischen Konzept war flankierend durch Heiratsverbote und das Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs dafür zu sorgen, dass sich die Gruppe der »Mischlinge« nicht vergrößerte. So konnte ein »Vierteljude« nur einen »Arier« heiraten, ein »Halbjude« nur einen Juden. Er wurde dadurch zu einem »Geltungsjuden«. <sup>136</sup> In diesem Falle verloren seine Eltern den Status einer »privilegierten Mischehe«. Eine Privilegierung von »Mischehen mit Kindern« galt also nur dann, wenn die ehelichen Kinder auch rechtlich als »jüdische Mischlinge« einzustufen waren. Gehörten die Kinder dem jüdischen Kultusverband an und wurden im mosai-

133 StAHH, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35, Aktz. des Erlasses – I B 3/324 V. Das Reichsinnenministerium, Staatssekretär Stuckart, schrieb am 3. Dezember 1935 den Landesregierungen minutios anhand von elf Fallgruppen vor, nach welchen Regelungen die Heiraterlaubnis zwischen deutschen und nichtdeutschen »Ariern« und »Mischlingen I. oder II. Grades« erteilt werden dürften.

134 Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 26.11.1935 – I B 2/324 II, MBliV 1935, Sp. 1429.

135 Rundschreiben Nr. 119/35 vom 18.12.1935, Kap. 37.2, Dok. 3.

136 Vgl. § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I S. 1333.

schen Glauben erzogen oder heirateten sie einen Juden, hatte dies zur Folge, dass nunmehr die gesamte Familie nicht mehr »privilegiert« war. Es ist naheliegend, dass in nicht wenigen Partnerbeziehungen derartige Folgen sorgsam bedacht wurden. Eine Heirat von »Vierteljuden« untereinander war verboten. Vergleicht man den prozentualen Anteil der »Mischlinge« mit dem Durchschnitt des Reichsgebiets, so ist dieser in Groß-Hamburg verhältnismäßig höher als im Reichsdurchschnitt oder auch in Berlin.<sup>137</sup>

Der nichtjüdische Partner einer »Mischehe« gehörte, wenn und solange er an der Ehe festhielt, zu einem Personenkreis, den die deutsche Regierung oder die NSDAP in seiner Gesamtheit während der NS-Zeit durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.<sup>138</sup> Dabei war es ohne Bedeutung, ob es sich um eine sogenannte »einfache« oder eine »privilegierte Mischehe« handelte.<sup>139</sup> Zahlreich waren die Lebensbereiche, in denen »Mischlinge« kraft Gesetzes schlechter als die »deutschblütigen« Staatsangehörigen gestellt waren.<sup>140</sup> Eine erste Segregation war im Sommer 1933 im öffentlichen Dienstrecht entstanden. Ihr folgten berufsspezifische Regelungsbereiche: z.B. das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern, die Verordnung über die Tätigkeit von Ärzten bei der Berufsausübung für Krankenkassen, das Schriftleitergesetz, das Kulturkammergesetz, das Reichserbhofgesetz und die Ärzteordnung sowie noch im Sommer 1933 das Gesetz über die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Ein gesetzliches Verbot, Rechtsanwälte, die »Mischlinge II. Grades« waren, zu Armenanwälten oder Pflichtverteidigern zu bestellen, gab es nicht. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933,<sup>141</sup> das den Ausschluss von Rechtsanwälten, die »Mischlinge II. Grades waren«, ermöglichte, war bis zum 30. September 1933 befristet und damit nicht mehr anwendbar. Diese innerhalb der NSDAP durchaus umstrittene Lösung der »Halb- und Vierteljudenfrage« versuchte das Hanseatische Oberlandesgericht zumindest wirtschaftlich zu unterlaufen. Eine Zuweisung als Armenanwalt oder als Officialverteidiger sollte nur auf ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen Partei zulässig sein.<sup>142</sup>

137 Vgl. S. 117-121 (Kap. II.3.4, »Mischlinge« und »Mischehen«).

138 So ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.9.2000 – 8 C 21.99 – NJW 2001, 87.

139 Vgl. dazu Bruno Blau, Die Mischehe im Nazireich, in: *Judaica* 4/1948, S. 46-57, hier S. 46, 49; Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtdarstellung des Holocaust*, Bd. 2, aus dem Amerikan. übers. von Christian Seeger, durchges. u. erw. Ausg., 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1999, S. 436 ff.; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 30.

140 Ursula Büttner, *The Persecution of Christian-Jewish Families in the Third Reich*, in: *LBYB* 34/1989, S. 267-289; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 174 ff.

141 RGBl. I S. 188.

142 Schreiben des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15.2.1938, Kap. 37.2, Dok. 7.

Eine erste allgemeine Segregation für »Mischlinge« normierte das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935.<sup>143</sup> Dessen § 15 Abs. 1 verlangte als Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst die »arische Abstammung«. Ob und in welchem Umfang hiervon Ausnahmen zugunsten von »Mischlingen« zugelassen würden, sollte gemäß § 15 Abs. 2 desselben Gesetzes ein Prüfungsausschuss bestimmen. Dieser konnte offenbar nicht alsbald eingerichtet werden.<sup>144</sup> Man wird das Wehrgesetz vom Mai noch nicht als den Dammbbruch anzusehen haben, der wenige Monate später im Herbst 1935 mit dem »Blutschutzgesetz« eintrat. Die Verwaltung setzte die Ausgrenzung der »Mischlinge« auf verschiedenen Ebenen nachvollziehend und »sinngemäß« um. So machte sich das Hamburger staatliche Jugendamt Anfang 1936 selbst darüber Gedanken, wie Pflegeeltern und Vormundschaften nach »volljüdischen« und »arischen« Kindern und »Mischlingen« zu bestimmen seien.<sup>145</sup> Eine reichseinheitliche Regelung über die Auswahl von Vormündern gemäß § 1779 Abs. 2 BGB blieb zunächst aus. Erst der Runderlass des Reichsinnenministers vom 17. Oktober 1938<sup>146</sup> enthielt in Umsetzung der Rassengesetzgebung nähere Bestimmungen über die Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern oder Beiständen.

Neben dem nur abstammungsgemäß zu beurteilenden »Mischling« hatte die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 das rechtliche Konstrukt des »Geltungsjuden« normiert.<sup>147</sup> Dieser war rechtlich einem »Volljuden« gleichgestellt.<sup>148</sup> Näheres regelte § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung. Danach galt der »Halb Jude« u. a. als Jude, wenn er beim Erlass des Reichsbürgergesetzes »der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird« oder wenn er beim Erlass des Gesetzes »mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet«. Im ersten Fall sollte die Entscheidung der Eltern, ihr Kind jüdisch zu erziehen, ausschlaggebend sein. Kennzeichnend sollte in formaler Weise sein, ob das Kind zum Zeitpunkt des Erlasses des Reichsbürgergesetzes einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Damit war zunächst bestimmt, dass ein späterer Austritt insoweit keine rechtliche Bedeutung haben sollte. Die rechtstechnische Konstruktion des »Geltungsjuden« im NS-Staat hatte keine innerjüdisch-rechtliche Bedeutung. Jüdische Institutionen mussten gleichwohl entscheiden, ob sie »Geltungsjuden« etwa in ihre Gemeindeschulen aufnehmen woll-

143 RGL. I S. 609.

144 Schreiben der Vertretung Hamburgs in Berlin an das Hamburgische Staatsamt vom 28.6.1935, Kap. 37.2, Dok. 1.

145 Kap. 35.3, Dok. 4.

146 RMBliV 1938, Sp. 1722.

147 RGL. I S. 1333.

148 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 194ff.; Jeremy Noakes, Wohin gehören die »Judenmischlinge«? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 73 ff.

ten.<sup>149</sup> Als bald hatte der NS-Staat die Frage »administrativ« zu entscheiden. Im Februar 1936 wurden während des laufenden Schuljahres der Altonaer Gemeindeschule 38 »Mischlinge« zugewiesen. Dieselbe Frage stellte sich der Hamburger Talmud Tora Schule.<sup>150</sup> Die von der Gemeinde als Mitglieder anerkannten Schüler, die staatsangehörige »Mischlinge« waren, galten sowohl nach innerjüdischer Auffassung als auch nach § 5 Abs. 2 a) der genannten Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz als Juden.

Als problematisch erwies sich, dass das staatliche und das religionsgesetzliche Recht nicht aufeinander abgestimmt waren. In zahlreichen Reichsländern war ein Austrittsverfahren nicht formalisiert. Des Weiteren bestimmten viele jüdische Gemeinden in ihren Satzungen, dass derjenige, der von einer gemeindeangehörigen Jüdin geboren war, automatisch gemeindeangehörig wurde. Das entsprach halachischem Verständnis, nicht jedoch der sich durchsetzenden Rechtsauffassung des NS-Staates. In seinem Urteil vom 21. November 1938 erklärte das Reichsgericht es für verfehlt, die Rechtsvorschriften, welche für die jeweilige jüdische Gemeinde geltend würden, als maßgebend anzusehen.<sup>151</sup> Hatte keine rituelle Einordnung in die jüdische Glaubensgemeinschaft stattgefunden, gab es Schwierigkeiten beim Nachweis der Religionszugehörigkeit. Das Landgericht Hamburg begnügte sich alsdann damit anzunehmen, dass bereits äußere Merkmale auf die Zugehörigkeit zum Judentum hinwiesen, etwa die widerspruchslose Führung in den Listen der jüdischen Gemeinde oder die Zahlung von Kultussteuern, sofern der »Mischling« von dem Eintrag seines Namens in die Liste oder von der Veranlagung zur Steuer erfahren hatte.<sup>152</sup>

Das NS-Regime nahm zunächst die Existenz von »Mischlingen« hin. Während man noch 1935 meinte, diese seien in ein bis zwei Generationen durch den »arischen« Volkskörper aufgesogen, änderte sich diese Sicht zunehmend. Drei Jahre später war ein Meinungswechsel eingetreten. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen erklärte nunmehr, die Auswanderung auch der jüdischen »Mischlinge« sei erwünscht.<sup>153</sup> Im Juli 1938 schloss sich der Reichsarbeitsminister dieser Ansicht an.<sup>154</sup> Es war das Zugeständnis der NS-Machthaber, dass sich die Annahme einer alsbaldigen »Integration« dieser Gruppe als verfehlt herausgestellt hatte. Dazu hatte man durch eine

149 Vgl. hinsichtlich der Gemeindeschule der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona die Niederschriften über die Vorstandssitzungen vom 2.12.1935 und 1.12.1936, Kap. 37.2, Dok. 2.

150 Aktenvermerk der Oberschulbehörde über eine Anfrage der Talmud Tora Schule, Direktor Arthur Spier, vom 3.11.1937, Kap. 37.2, Dok. 5.

151 RG, Urteil vom 21.11.1938 – 3 D 841/38 – JW 1939, 93 f.; vgl. auch zeitgenössisch Friedrich August Knost, in: StAZ 1939, S. 79, 402 ff.

152 LG Hamburg, Urteil vom 10.6.1938 – 11 Kls 60/38 – unter Bezug auf RG, Urteil vom 11.04.1938 – 3 D 91/38 – JW 1938, 1583; Kap. 47.2, Dok. 11, unter Bezug auf RG, Urteil vom 21.11.1938 – 3 D 841/38 – JW 1939, 93 f.

153 Schreiben der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 25.5.1938, Kap. 37.2, Dok. 8.

154 Schreiben der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 25.5.1938 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 28.6.1938, Kap. 37.2, Dok. 9.

Fülle von Sonderregelungen für »Mischlinge« selbst maßgeblich beigetragen. Tatsächlich hatten sich die Hardliner des Regimes insoweit durchgesetzt. In der sozialen Wirklichkeit hatte es ein »Mischling« schwer, eine Gleichbehandlung zu erreichen. Innerhalb der Betriebe gelang es nationalsozialistisch eingestellten Arbeitnehmern ersichtlich, Juden oder »Mischlinge« als Außenseiter zu definieren, mit denen eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich sei. Die Fortführung der Beschäftigung gefährde den Betriebsfrieden. Vom Vertrauensrat des Betriebes war in derartigen Fällen in aller Regel keine Hilfe zu erwarten. Hatte eine NS-Betriebszelle erst einmal eine vermeintliche Störung des Betriebsfriedens durch die eigene Agitation erreicht, wiesen die Arbeitsgerichte etwaige Kündigungsklagen des gekündigten »Nichtariers« als unbegründet ab.<sup>155</sup> Das Hamburger Arbeitsamt ging dazu über, auf der Stempelkarte, die jeder Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 benötigte,<sup>156</sup> den Vermerk »Mischling« zu setzen. Das machte eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nahezu aussichtslos.<sup>157</sup> Die Registrierung als »Mischling« bekam durch das Arbeitsamt eine Art amtliche Legitimation.<sup>158</sup> Noch im September 1939 verbot der »Stellvertreter des Führers« zwar in einem Erlass, einem »Mischling in wirtschaftlicher Hinsicht irgendwelche Schwierigkeiten zu machen«.<sup>159</sup> Die Realität sah längst anders aus. In vielen Berufen scheiterten die »Mischlinge«.<sup>160</sup>

#### 2.4 Die jüdische Hausangestellte

§ 3 des sogenannten Blutschutzgesetzes verbot die Beschäftigung »deutschblütiger« Dienstmädchen in jüdischen Privathaushalten. Das Verbot bezog sich auf Frauen mit einem Alter unter 45 Jahren. Damit sollten, wie man formulierte, die »rasseverderblichen geschlechtlichen Gefährdungen deutschblütiger und gebärfähiger Frauen« ausgeschlossen und zum Erreichen des Gesetzeszweckes eine »Rassenvermischung« verhindert werden.<sup>161</sup> Das Alter auf jüdischer Seite war nicht normiert. Ein Haushalt war jüdisch, wenn ein jüdischer Mann den Haushaltsvorstand innehatte oder der

155 Arbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 16.10.1935 – 12 C 219/35, Kap. 49.1, Dok. 6.

156 RGBL. I S. 45.

157 Fall der »Halbjüdin« Rosa Bühsing, Kap. 56.1.1, Dok. 7.

158 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 207; belegt im Fall der »Halbjüdin« Rosa Bühsing, Kap. 56.1.1, Dok. 7.

159 Zit. nach Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 430 mit Anm. 333.

160 Vgl. etwa hinsichtlich einer Apothekenzulassung das Schreiben des Hamburger Staatsamtes an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 16.10.1936, Kap. 38.4, Dok. 6; vgl. ferner zur Lehrerausbildung IV Nr. 1 Satz 2 des Erlasses vom 2.7.1937 – E II e 1564 (b) – DWEV 1937, S. 346, auszugsweise abgedruckt Kap. 38.6, Dok. 14: »Auch jüdische Mischlinge sind künftig für den Beruf eines deutschen Jugenderziehers ungeeignet«.

161 So ausdrücklich Stuckart/Globke, Kommentare zur Deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, S. 115 f., zu § 3 Bem. 1.

Hausgemeinschaft angehörte. So formulierte es die Erste Durchführungsverordnung vom 14. November 1935.

Das Beschäftigungsverbot verband zwar bewusst einen wirtschaftlichen und einen sexualisierten Antisemitismus miteinander, hatte aber zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der »arischen« Haushaltsgehilfinnen. Diese sahen sich plötzlich der Arbeitslosigkeit gegenüber, auch wenn das Verbot erst zum 1. Januar 1936 in Kraft treten sollte. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzes zeigten sich entsprechende Reaktionen. Obwohl das Gesetz die Möglichkeit von Befreiungen nicht vorsah, gingen beim Reichsinnenministerium täglich mehrere hunderte Ausnahmeanträge ein, wie Staatssekretär Wilhelm Stuckart Anfang November und damit vor Erlass der Ersten Durchführungsverordnung festhielt.<sup>162</sup> Anfang Dezember 1935 wurde im Reichsinnenministerium ein Sonderbüro eingerichtet. Im Februar 1936 lagen dem Büro etwa 20 000 Befreiungsanträge vor.<sup>163</sup> Obwohl hierüber nach Maßgabe der Verordnung nur der Führer und Reichskanzler zu entscheiden hatte, ließ sich diese Kompetenzregelung nicht aufrechterhalten. Ohnedies hatte die Verordnung für diejenigen Hausangestellten, die bereits in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, das Alter auf das 35. Lebensjahr gesenkt. Dadurch konnte eine gewisse Entspannung am Arbeitsmarkt erreicht werden. Inzwischen waren ebenfalls die Arbeitsämter mit zahlreichen Befreiungsanträgen befasst. Auch wenn diese hierfür keine Zuständigkeiten hatten, musste doch im Rahmen der Arbeitsvermittlung entschieden werden, was als jüdischer Haushalt zu gelten habe. Nach dem Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. Dezember 1935 konnten immerhin Befreiungen bewilligt werden, wenn angesichts des Alters und der Gebrechlichkeit des Dienstherrn eine »Gefährdung deutschen Blutes« ausgeschlossen war.<sup>164</sup>

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes trat nahezu schlagartig eine Veränderung in der Formulierung von Stellengesuchen, insbesondere im *Hamburger Fremdenblatt*, ein. Es wurden jetzt gezielt »nichtarische« Hausangestellte oder solche über 45 Jahre gesucht und gewiss auch gefunden.<sup>165</sup> In die frei gewordenen Stellen rückten also jüdische Mädchen ein. Das kehrte im Ergebnis einen Trend um, den die jüdischen Frauenorganisationen jahrelang bekämpft hatten.<sup>166</sup> In der Hamburger Gemeinde reagierte man erstaunlich schnell. Der Stadtverband, die Organisation aller jüdischen Frauenorganisationen, eröffnete umgehend eine »Hausfrauenberatungsstelle« unter Leitung von Gertrud Katzenstein (geb. 1881) und Hedwig Möller (geb. 1890). Das Ziel war offensichtlich, wie die Ankündigung im *Gemeindeblatt* vom

162 Zit. nach Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 236.

163 Kap. 35.4, Dok. 8; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 143, Rn. 65.

164 Ebd.

165 Vgl. die Zusammenstellung Kap. 35.4, Dok. 1; vgl. auch das Schreiben des Syndikus der Gemeinde, Dr. Nathan, an die Rabbiner der Kultusverbände vom 25.9.1935, Kap. 35.3, Dok. 2 (B).

166 Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«, S. 95; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 256.

26. September 1935 verdeutlichte, nämlich »die berufstätige Ausbildung von Hausangestellten und Umschichtungskurse für diejenigen Mädchen, die den Beruf der Hausangestellten, sei es für ganze oder halbe Tage, ergreifen wollen«. Man hatte einen sich öffnenden Arbeitsmarkt erkannt. Flankiert wurde dieses Angebot durch hauswirtschaftliche Kurse, die die Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe unter der Leitung von Gertrud Pardo (1883-1941 [Łódź]) anbot. Anfang Oktober 1935 berichtete das *Hamburger Fremdenblatt*, dass »brauchbare Mädchen über 45 Jahre« selbst zu guten Löhnen kaum mehr verfügbar seien.<sup>167</sup> Die Nachfrage hielt an. Die Anzeigen vermittelten den Eindruck, dass in der Stadt immer noch ein hinreichend wohlhabendes jüdisches Bürgertum lebte.<sup>168</sup>

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland bemühte sich redlich, Klarheit zu schaffen, gewiss auch um die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu mindern.<sup>169</sup> Zahlreiche Auslegungsfragen wurden durch die Erste Durchführungsverordnung nicht beendet, sondern durch diese erst eröffnet. Als eine amtliche Auslegung galt ein von Bernhard Lösener und Friedrich Knost erschienener Kommentar. Die Reichsvertretung verbreitete die entsprechenden Passagen in ihren Informationsblättern.<sup>170</sup> Von jüdischer Seite sah man wohl, dass die örtliche NSDAP oder die Gestapo versuchen würden, Interpretationsspielräume als Mittel der Pressuren zu nutzen und die Regelung zu einem allgemeinen Beschäftigungsverbot, also auch außerhalb jüdischer Haushalte, zu forcieren. Dass diese Gefahr bestand, zeigte die Entwicklung in den folgenden Jahren. Im Februar 1938 ersuchte der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, das Reichsinnenministerium um den Erlass einer Verordnung, um das Beschäftigungsverbot auf alle jüdischen Gewerbetriebe anwenden zu können.<sup>171</sup> Das *Hamburger Jüdische Gemeindeblatt* enthielt sich, wie üblich, jedes rechtlichen Hinweises.

In erste dogmatische Schwierigkeiten geriet das NS-Regime, als sich arbeitslose ältere »Arierinnen« im Rahmen der Arbeitsvermittlung weigerten, eine Stelle in einem jüdischen Haushalt anzunehmen. Die Gesundheits- und Fürsorgebehörde

167 Kap. 35.4, Dok. 2.

168 Vgl. auch die zeitgenössische jüdische Literatur, Marcelle Blank, Mit oder ohne Mädchen? – Der jüdische Haushalt heute, in: JR Nr. 8 vom 28.1.1936; Hilde Grünbauch-Sachs, Das Tagesmädchen, der künftige Normaltyp der Hausangestellten, in: Blätter des Jüdischen Frauenbundes 11/1935, Nr. 10; dies., Gedanken zur nachträglichen Hausfrauenschulung, in: Blätter des Jüdischen Frauenbundes 11/1935, Nr. 12.

169 Rundschreiben der Reichsvertretung der Juden in Deutschland Nr. 91 vom 15.11.1935; sowie Rundschreiben Nr. 92 a vom 26.11.1935, Kap. 35.4, Dok. 4.

170 InfoBl. 1936 S. 16 f., unter Bezugnahme auf Bernhard Lösener/Friedrich A. Knost, Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst den Durchführungsverordnungen sowie sämtliche einschlägigen Bestimmungen (insbesondere über den Abstammungsnachweis) und den Gebührenvorschriften, im Rahmen der nationalsozialistischen Gesetzgebung dargestellt und erläutert, Berlin 1936.

171 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 239.

wollte nun im Rahmen eines politischen Lageberichtes unterscheiden, ob die Erwerblose »arbeitsscheu« sei oder nicht. Der Hamburger Gauleiter und Reichsstathalter sah dies anders. Nach seiner Auffassung dürfe eine staatliche Stelle in keinem Falle die Hand zur »Vermittlung von Ariern in jüdische Haushalte« reichen. Eher sei die finanzielle Unterstützung zu streichen.<sup>172</sup> Das war in seiner Härte nicht nur folgerichtig, sondern auch ideologisch »richtig«. Der nationalsozialistischen Auffassung musste es widersprechen, eine Arbeitslosigkeit nur mit Hilfe eines jüdischen Haushaltes zu beenden. Weitere ideologische Schwierigkeiten ergaben sich auch aus anderen Gründen. Diplomatische Vertretungen sollten ausgenommen sein. Das war für Hamburg bedeutsam. Dem jüdischen Reeder Arnold Bernstein, an dessen devisenreichen Geschäften man interessiert war, wollte man entgegenkommen. War er nicht in Hamburg, sollte der Haushalt als nicht von einem jüdischen Manne geführt angesehen werden. Die »arische« Hausangestellte musste sich mindestens 24 Stunden vor Rückkehr von Bernstein aus dem Hause entfernen. Dies sollte »durch geeignete Maßnahmen« kontrolliert werden. Neu erfunden wurde der jüdische Haushalt »auf Zeit«.<sup>173</sup> Die wirtschaftliche Interessenlage schien hinsichtlich des in »privilegierter Mischehe« lebenden Arztes Dr. Robert Vogel (geb. 1893, evangelisch) eine durchaus andere zu sein. Seine offenkundige nationalpolitische Ausrichtung und seine fachlichen Fähigkeiten konnten eine Entscheidung über einen Befreiungsantrag nicht rechtfertigen. Obwohl ihn zudem eine Anordnung des Reichsärztführers vom 10. November 1933 einem »arischen« Arzt gleichgestellt hatte und dies äußerst selten vorkam, genügte dies eineinhalb Jahre später nicht mehr zur Befreiung von den »Nürnberger Gesetzen«. Vogel emigrierte im September 1938 nach Lima (Peru), nachdem man ihm im Januar die Zulassung zu den Ersatzkassen entzogen hatte.<sup>174</sup>

172 Bericht der Hamburger Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 2.12.1935, sowie die vermittelte Antwort des Reichsstathalters vom 13.12.1935, Kap. 35.4, Dok. 6 u. 7.

173 Kap. 35.4, Dok. 8; dieser Rechtsauslegung widersprach das Amtsgericht Heilbronn vom 17.3.1936 – DJ 1936, 866. Es sei unerheblich, ob der Mann zur Zeit der Beschäftigung im jüdischen Haushalt anwesend sei.

174 Von Vielliez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 414.



### 3. Der Kampf um den eigenen Status

#### 3.1 Der »Ariernachweis«

Für eine normale Existenz im NS-Staat wurde der Nachweis, man sei Nichtjude und habe auch keine jüdischen Vorfahren, zu dem alles entscheidenden sozialen und beruflichen Signum. Wer Beamter bleiben oder werden wollte, musste den »Ariernachweis« führen.<sup>175</sup> Das galt auch für zahlreiche andere Berufe. Entsprechende Nachweise verlangten Berufsverbände, viele Unternehmen und ein Teil der Kirchen als Zugangsvoraussetzung für eine Anstellung. Der Abstammungsnachweis war im beruflichen und sozialen Leben von großer Bedeutung. Er war ferner Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen, namentlich der NSDAP, und für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen. Bedeutsam war, bis zu welchem Zeitpunkt eine »rein arische« Abstammung nachzuweisen war. Für den sogenannten kleinen Ariernachweis galt hierfür eine Bestimmung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums vom 11. April 1933.<sup>176</sup> Danach galt als »nichtarisch«, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion »angehört hat«. Diese Regelung bedeutete im Umkehrschluss allgemein, dass es auf die Zugehörigkeit der Urgroßeltern nicht ankommen sollte. Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 und die NSDAP verlangten den Nachweis der »rein arischen« Abstammung – auch für den Ehepart-ner – zurück bis zum Jahre 1800. Die SS verlangte seit dem 1. Juli 1938 ihrerseits ab dem Rang Führer oder Führeranwärter den Nachweis der »rein arischen« Abstam-mung bis 1750 (sogenannter großer Ariernachweis).<sup>177</sup>

Der Nachweis der »arischen« Abstammung erforderte die Vorlage von sieben Geburts- oder Taufurkunden (des Nachweisenden, seiner Eltern und der vier Groß-eltern) sowie drei Heiratsurkunden (der Eltern und der beiden Großeltern). Das galt jedenfalls für den sogenannten kleinen Ariernachweis. Die Nachfrage für kirchliche Papiere stieg sprunghaft an. War die »arische Abstammung« zweifelhaft, so war ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen für Ras-seforschung (seit Mai 1935 Reichsstelle für Sippenforschung) einzuholen.<sup>178</sup> Die Nachweise mussten von Standesbeamten und Archivaren, aber auch von Pastoren offiziell beglaubigt sein. Ersatzweise konnten ein beglaubigter Ahnenpass oder eine beglaubigte Ahnentafel vorgelegt werden. Inzwischen hatte sich der Beruf des

175 Nr. 2 der Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamten-gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30.6.1933, RGBl. I S. 433, und vom 8.8.1933, RGBl. I S. 575.

176 RGBl. I S. 195.

177 Zu den Abstammungsnachweisen vgl. Léon Poliakov/Josef Wulf, *Das Dritte Reich und seine Diener. Dokumente*, 2. Aufl., Berlin 1956, S. 293-296; Gudrun Schwarz, *Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«*, Hamburg 1997, S. 23.

178 Diana Schulle, *Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Berlin 2001.

»eingetragenen Sippenforschers der Reichsstelle für Sippenforschung« entwickelt, an die man sich privat zum Zwecke der Ermittlung wenden konnte. Bei der Überprüfung dieser Vorlagen wirkten in Hamburg die Kirchen mit, indem sie seit April 1933 den Staatsbehörden ihre Tauf- und Heiratsregister zur Verfügung stellten. Katholische Diözesen und evangelische Pfarrämter bescheinigten also den Staatsbehörden auf Einzelnachfrage, was diese wissen wollten.<sup>179</sup> Die evangelischen Kirchenämter, deren Pfarrer sich der innerkirchlichen Bewegung »Deutsche Christen« verbunden sahen, nahmen es bei der Erfassung der »nichtarischen« Gläubigen besonders genau.<sup>180</sup> Demgegenüber waren die katholischen Geistlichen deutlich zurückhaltender in der Sichtung der Kirchenbücher, um getaufte Juden aufzuspüren.<sup>181</sup>

Selbst die Hamburger jüdischen Gemeinden sahen sich in der Pflicht, den staatlichen Behörden entsprechende Auskünfte zu erteilen.<sup>182</sup> Auch Hamburger Rabbiner gaben Erklärungen ab, so der genealogisch tätige Altonaer Rabbiner Eduard Jecheskel Duckesz (1868 [Ungarn]-1944 [Auschwitz]).<sup>183</sup> Duckesz war auch auf private Anfragen hin tätig.<sup>184</sup> Ließ sich eine Religionszugehörigkeit, aber auch ein Religionswechsel der Eltern und Großeltern zumeist ohne weitere Probleme hinreichend gesichert feststellen, war dies für die Urgroßeltern vielfach schwieriger.

Üblicherweise wandte man sich zur Ermittlung der eigenen Vorfahren an das Hamburger Staatsarchiv und dessen personenkundliche Abteilung. Für das Jahr 1934 wird die Zahl der Anfragen auf 16 000 bis 17 000 geschätzt.<sup>185</sup> Private Anfragen, die an das Staatsarchiv als Ersuchen um Auskunft über bestimmte Personen gerichtet wurden, waren keineswegs ungefährlich. Mit der Anfrage begab man sich nämlich

179 Stephan Linck, »... restlose Ausscheidung dieses Fremdkörpers«. Das schleswig-holsteinische Kirchenbuchwesen und die »Judenfrage«, in: Manfred Gailus (Hrsg.), *Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im »Dritten Reich«*, Göttingen 2008, S. 27-47.

180 Vgl. Susanne Heim, *Einleitung*, in: VEJ 2, S. 13-63, hier S. 50.

181 Bernd Nellesen, *Die schweigende Kirche. Katholiken und Judenverfolgung*, in: Ursula Büttner (Hrsg.), *Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 2003, S. 305-319; ders., *Das mühsame Zeugnis. Die katholische Kirche in Hamburg im 20. Jahrhundert*, Hamburg 1992.

182 Schreiben der Gemeindegemeinschaft der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona, Ida Hagenow, an den Kammergerichtspräsidenten, Berlin, vom 21.1.1934, Kap. 36.1, Dok. 1 (B).

183 Schreiben von Rabbiner Duckesz an den Kammergerichtspräsidenten, Berlin, vom 1.3.1934, Kap. 36.1, Dok. 1 (D).

184 Schreiben der Gemeindegemeinschaft der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona, Ida Hagenow, vom 22.11.1935, Kap. 36.1, Dok. 2 (B).

185 So Joist Grolle, *Von der Verfügbarkeit des Historikers Heinrich Reincke in der NS-Zeit*, in: ders., *Hamburg und seine Historiker*, Hamburg 1997, S. 123-19, hier S. 134; ders., *Von der Verfügbarkeit des Historikers. Heinrich Reincke und die Hamburg-Geschichtsschreibung in der NS-Zeit*, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzyński (Hrsg.), *Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen*, Hamburg 1995, S. 25-57; Axel Schildt, *Jenseits der Politik? Aspekte des Alltags*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 249-304, hier S. 256, nennt 17 000 Anfragen.

in die Hand von »amtlichen« Denunzianten. Der Leiter des Hamburger Staatsarchivs, seit 1933 der Jurist Dr. Heinrich Reincke (1881-1960), und der Archivrat Prof. Dr. Hans Kellinghusen (1885-1971) gaben an das Personalamt der Gauleitung der NSDAP Anfragen weiter, wenn diese von »Menschen artfremder oder jüdischer Abstammung« kamen. Das geschah ohne dienstliche Anweisung.<sup>186</sup> So hieß es in einem Schreiben von Kellinghusen vom 7. Dezember 1937 an das Personalamt der Berliner Gauleitung:

»Im Staatsarchiv wird schon seit 1933, sobald eine artfremde oder jüdische Abstammung festgestellt wird, den in Frage kommenden Dienststellen des Staates oder der Partei Mitteilung gemacht. Zu dem Zwecke wird bei mündlichen Anträgen regelmäßig die Frage gestellt, welcher Stelle der Abstammungsnachweis zu erbringen ist. Bei schriftlichen Anfragen ist das natürlich oft nicht zu ersehen. Immerhin wird in verdächtigen Fällen auch jetzt schon vor der Auskunfterteilung angefragt, welcher Dienststelle der Nachweis zu erbringen ist. Wir sind gern bereit, darüber hinaus in jedem Falle, wenn der Antragsteller in Berlin wohnhaft ist und artfremder oder jüdischer Einschlag festgestellt wird, dem Gaupersonalamt Mitteilung zu machen. Nach meinen 1936 begonnenen Notizen kommen bisher folgende Fälle in Frage [...].«<sup>187</sup>

Das Gleiche versprach der Historiker Heinrich Reincke dem Personalamt der Gauleitung Hamburg mit einem Schreiben vom 28. Januar 1938: »Ich bin gern bereit, in Zukunft von jedem zur Bearbeitung kommenden Fall artfremder oder jüdischer Abstammung, bei dem die Antragsteller im groß-hamburgischen Raum wohnen, Kenntnis zu geben. Die bisher festgehaltenen Fälle sind die folgenden: [...].«<sup>188</sup> Dabei handelte es sich offenbar um eine Antwort auf ein von der Gauleitung gestelltes Ersuchen. Wie Kellinghusen schon 1935 schrieb, hatten sich nach 1933 »sehr bald vielfältige Beziehungen« zwischen ihm und dem Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern entwickelt, und »auch das unter Leitung von Professor Dr. Holzmann stehende Aufklärungsamt für Rasseforschung der NSDAP in Hamburg erhielt auf seine Anfragen zahlreiche Auskünfte. Der gesamte Schriftverkehr mit parteiamtlichen Stellen vollzog sich, wie besonders hervorgehoben zu werden verdient, völlig reibungslos.«<sup>189</sup>

186 Jürgen Sielemann, Zur Geschichte der Hamburger Familie Drucker, 1. Von Gratulanten und Denunzianten, in: *Maajan* 2005, Heft 4, S. 2511-2513.

187 StAHH, 133-1 II Staatsarchiv II, 1940/4184.

188 StAHH, 133-1 II Staatsarchiv II, 1940/7406.

189 Zit. nach Jürgen Sielemann, Zur Geschichte der Hamburger Familie Drucker, 1. Von Gratulanten und Denunzianten, in: *Maajan* 2005, Heft 4, S. 2511-2513, hier S. 2512; vgl. auch Hans Kellinghusen, *Das Staatsarchiv und die Personenforschung*, hrsg. vom Hamburgischen Staatsamt, Hamburg 1935.

### 3.1.1 *Das Fallbeispiel Emil Warburg*

Im Allgemeinen konnte bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Zugehörigkeit zur jüdischen Religion angenommen werden, wenn der Großvater nach jüdischem Ritus beschnitten war. Dieses hatte wenige Tage nach der Geburt zu geschehen. Über derartige Kenntnisse verfügten auch ermittelnde staatliche Stellen und fragten nach den näheren Umständen. So wandte sich Anfang 1934 das Berliner Kammergericht an das Amtsgericht Altona, um den Status des 1846 in Altona geborenen Emil Gabriel Warburg (1846-1931) zu erfragen.<sup>190</sup> Der »Verdacht« war nicht fernliegend. Das Amtsgericht gab die Anfrage an die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona weiter. Emil Warburg hatte in der Tat jüdische Eltern und Großeltern. Er war der Sohn von Daniel Marcus Warburg (1803-1882) und Ida Cohen. Diese war allerdings getaufte Jüdin. Daniel Marcus Warburg gehörte der Altonaer Gemeinde an. Der Zeitpunkt der Konvertierung von Ida Cohen war nicht bekannt. Der Großvater von Emil Warburg war Marcus Daniel Warburg (gest. 1834), die Großmutter Hindel Warburg, geb. Rendsburg (gest. 1818). Beide verzeichneten die Mitgliedslisten der Gemeinde. Später hatte Emil Warburg jedenfalls nicht der Altonaer Gemeinde angehört, dies war bekannt. Da seine Mutter möglicherweise zum Zeitpunkt seiner Geburt bereits konvertiert war, lag es nicht fern, dass sie die Aufnahme ihres Sohnes in die Gemeinde verhindert hatte. Bedeutsam musste indes sein, ob Ida Cohen jemals der Gemeinde angehört hatte. Das hatte sie dann nicht, wenn sie »liegend« getauft worden war, wie es damals häufig hieß. Der Altonaer Rabbiner Eduard Duckesz teilte dem anfragenden Gericht mit, »dass die in meinen Händen befindlichen Beschneidungsbücher die Beschneidung des Emil Warburg nicht ausweisen. Darüber, ob Emil Warburg getauft wurde, ist mir ebenfalls nichts bekannt.«<sup>191</sup> Emil Warburg heiratete Elisabeth Gärtner (1861-1935) aus Altona. Diese stammte aus einer christlichen Familie. Dieser Teil der Warburg-Familie war also assimiliert.

Man fragt sich, welche Gründe das Berliner Kammergericht Anfang 1934 veranlassen konnten, einer derartigen Abstammungsfrage nachzugehen. Dem Gericht gehörte als Senatspräsident Wilhelm Pleuss an. Dieser hatte eine Tochter von Emil Warburg, nämlich Käthe Warburg (1882-1948), geheiratet. Hatte Emil Warburg der jüdischen Religion angehört, dann war Käthe im Sinne der vorgenannten Verordnung vom 11. April 1933 »Halbjüdin« und Senatspräsident Wilhelm Pleuss lebte nach nationalsozialistischer Kategorisierung in einer Art »Mischehe«, wie sie im

190 Vorgang Kap. 36.1, Dok. 4. Das Schreiben war von Kammergerichtsrat Dr. Waldemar Pfeifer (geb. 1883) unterzeichnet. Pfeifer war im Sommer 1937 als Mitglied des 3. Senats des Volksgerichtshofs an Beratungen eines StPO-Entwurfs 1938 beteiligt; vgl. Werner Schubert, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, Abt. 3: NS-Zeit (1933-1939) – Strafverfahrensrecht, Bd. 2: Protokolle der Großen Strafprozesskommission des Reichsjustizministeriums (1936-1938), Berlin/New York 1992, S. 643.

191 Schreiben von Rabbiner Duckesz an den Kammergerichtspräsidenten, Berlin, vom 1.3.1934, Kap. 36.1, Dok. 1 (D).

staatlichen Bereich ein Gesetz vom 30. Juni 1933 normierte. Danach konnte niemand Beamter sein, wer mit einer Person »nichtarischer Abstammung« verheiratet war.<sup>192</sup> Als Beamte galten auch Richter.<sup>193</sup> Zwar betraf die Heiratsregelung keine früher geschlossenen Ehen, aber nach der NS-Terminologie war man »jüdisch ver-sippt«. Ein Entlassungsgrund bestand dadurch 1934 nicht. Insofern mochte das Kammergericht möglicherweise nur klären wollen, ob eines seiner Mitglieder einen jüdischen Schwiegervater hatte. Viel bedeutsamer konnte allerdings diese Klärung für den Sohn des Senatspräsidenten, Dr. iur. Wilhelm Pleuss (1906-1954), sein. Dieser war Jurist geworden, wurde 1931 promoviert<sup>194</sup> und erhielt im Sommer 1932 seine Zulassung als Rechtsanwalt in Berlin. War er »Vierteljude«, so verschloss sich ihm jede Tätigkeit in staatlichen Bereichen. Eine Liste vom 26. Februar 1936 führte ihn als »Mischling«.<sup>195</sup> Der erhoffte Nachweis der nichtjüdischen Abstammung von seinem Großvater Emil Warburg gelang offenbar nicht. Ähnliche Fragen stellten sich auch für den Nobelpreisträger Otto Heinrich Warburg (1883-1970), einen Sohn von Emil Warburg. Auf Anordnung von Göring wurde Otto Warburg in einen »Mischling II. Grades« umgewandelt.<sup>196</sup>

192 § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamten-gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Schrif-ten auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 lautete: »Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichs-beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe ein-gehen, sind zu entlassen. Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Innern erläßt«; RGBl. I S. 433. Diese Richt-linien wurden am 8. August 1933 erlassen und veröffentlicht; RGBl. I S. 575. Sie entsprachen inhaltlich der im Text zitierten Verordnung vom 11. April 1933; RGBl. I S. 195.

193 Nr. 2 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6.5.1933, RGBl. I S. 245.

194 Wilhelm Pleuss, Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung. Eine Untersuchung über die Gültigkeit der Staatsakte im behördlichen Schlichtungsverfahren, Berlin, Universität Berlin, Diss., 1931, erschienen 1935 bei dem Berliner Verlag Heymanns; nach dem Zweiten Weltkrieg war Pleuss Geschäftsführer der Erz- und Metallhandels-GmbH, Düsseldorf, ferner Rechts-berater der Fa. Kessel u. Co. OHG. Hausbau-Ges., Reinecke & Co. Bauges. mbH., Tiel-mann & Co., GmbH sowie San. Installations- u. Heizungsanlagen, Düsseldorf.

195 Simone Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Ber-lin nach 1933, Berlin 1998, S. 189.

196 So die Darstellung bei Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 64 f. mit Anm. 41, 171, der sich auf Ron Chernow, Die Warburgs. Odyssee einer Familie, Berlin 1994, S. 649, bezieht. An der dort angegebenen Stelle findet sich keine nähere Angabe über die »Herabstufung«.

### 3.1.2 *Das Fallbeispiel Samuel Meyer Heckscher*

Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« fragte sich der Berliner Kaufmann Kurt Heckscher, welchen Status er im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung habe. Er wusste, dass sein Großvater aus Altona, der Bankier Samuel Meyer Heckscher, jüdisch war. Dieser hatte in zweiter Ehe 1862 Adolfine Gotthelf geheiratet. Ob auch diese jüdisch war, galt als ungewiss.<sup>197</sup> War sie es, dann war Kurt Heckscher »Volljude« oder »Halbjude«, je nachdem, ob der Sohn der Großeltern, Max Heckscher (geb. 1865 in Altona), eine Jüdin oder eine Nichtjüdin geheiratet hatte. Hatte die Großmutter zu keinem Zeitpunkt einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und war seine Mutter keine Jüdin, war Kurt Heckscher »Vierteljude«.

Die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde konnte in ihren Geburts- und Sterberegistern keine Angaben über Adolfine Gotthelf ermitteln. Sie teilte allerdings auch nicht mit, dass Adolfine Heckscher konvertiert sei. Die erteilte Auskunft mochte also für Kurt Heckscher enttäuschend sein. Dieser Eindruck mochte sich dadurch noch verstärken, als die Gemeinde empfahl, man könne den Rabbiner Duckesz mit näheren Nachforschungen beauftragen. Jedoch ergab sich aus anderen Gründen, dass vieles dafür sprach, dass Adolfine Gotthelf jüdisch war. Gewiss waren gemischtreligiöse Ehen 1862 in Holstein nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenngleich recht selten. Der Name »Gotthelf« war unter Juden nicht ungewöhnlich, eher der Vorname »Adolfine«. Entscheidend blieb jedoch, dass Max Heckscher in den Registern der Gemeinde verzeichnet war. Das konnte er eigentlich nur dann sein, wenn er als jüdisch galt. Nach § 10 Abs. 1 des staatlichen Dänischen Emanzipationsgesetzes für Holstein vom 14. Juli 1863 musste jeder im Herzogtum wohnhafte Jude einer jüdischen religiösen Gemeinde angehören. Dass diese Voraussetzungen gegeben seien, hatte die Gemeinde 1865 angenommen. Die Gemeinde konnte dies nach halachischem Recht nur, wenn sie seinerzeit die Mutter von Max Heckscher als Jüdin betrachtet hatte. Der Vater des anfragenden Kurt Heckscher war mithin als Angehöriger der Altonaer Gemeinde angesehen worden. Das entsprach der damaligen religionsgesetzlichen Rechtslage.<sup>198</sup> War er später ausgetreten, war dies nach nationalsozialistischer Anschauung im November 1935 für seinen Status rechtlich ebenso unerheblich, als wäre die Großmutter Adolfine Heckscher aus der Gemeinde ausgetreten.

### 3.1.3 *Weitere Fallbeispiele: die »außereheliche« Geburt*

Im nationalsozialistischen System galt als »nichtarisch«, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion oder jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte. Die textlichen Fassungen waren etwas unterschiedlich, meinten aber das-

197 Kap. 36.1, Dok. 2.

198 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Alwin Gerson an die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, Hamburg, vom 6.6.1936, Kap. 36.1, Dok. 5 (A).

selbe.<sup>199</sup> Wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte, galt als sogenannter »Volljude«. Wer in den staatlichen Dienst eintreten wollte, musste nachweisen, dass sämtliche Großelternteile nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten. Um dies zu erreichen, war ein vom NS-System zugelassener Weg, die außereheliche Geburt eines der Großelternteile zu behaupten und urkundlich zu belegen. Beweismäßig nicht lösbar blieb es, wenn bei einer außerehelichen Geburt die Mutter Jüdin, der Vater aber unbekannt war.<sup>200</sup> Hier wurde in der Verwaltungspraxis vermutet, dass der Erzeuger ebenfalls jüdisch gewesen war.

Lebten die Großeltern nicht mehr, schloss dies eine genaue »erbbiologische« Prüfung aus. Das konnte sich als taktischer Vorteil erweisen, wenn man die außereheliche Geburt mit Hilfe mittelbarer Zeugen, auch im Wege eidesstattlicher Versicherungen, glaubhaft machen konnte. Es ist allerdings zu beobachten, dass derartige Versicherungen bei den jeweiligen Behörden ein unterschiedliches Maß an Skepsis auslösten. Auch die gutachterlich befragte Reichsstelle für Sippenforschung, das spätere Reichssippenamt, mochte sich insoweit nicht auf Standards festlegen lassen. Zwei Beispiele belegen dies. Jeweils ging es um die Frage, ob die Hansische Universität einen Professor ernennen oder einen bereits ernannten in dieser Funktion belassen konnte. Die Universität besaß hieran ein Interesse, sah sich jedoch mit den beamtenrechtlichen Voraussetzungen des »Ariernachweises« konfrontiert.

Wolfgang Rosenthal (1884-1971), Dr. med. Dr. med. dent. und Privatdozent für Kieferchirurgie an der Universität Leipzig, war Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg. Diese hatte ihn im Angestelltenverhältnis kommissarisch zum Leiter der Kieferchirurgischen Station des Universitätskrankenhauses bestellt. Rosenthal war im Mai 1933 in die NSDAP eingetreten. Im Juli 1933 war er förderndes Mitglied der SS geworden. Die Medizinische Fakultät beschloss, ihn zur Berufung auf eine beamtete Professorenstelle vorzuschlagen. Sie hatte angesichts seiner Mitgliedschaft in der NSDAP offenbar keinen Zweifel an einer nichtjüdischen Abstammung. Für die staatlichen Stellen entstand indes Zweifel. Anfang Mai 1937 entschied der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dass aufgrund eines Berichtes der Reichsstelle für Sippenforschung die Abstammung von Rosenthal nicht zu dessen Gunsten aufgeklärt worden sei. Er komme daher für eine beamtete Stelle in Hamburg nicht mehr in Frage. Rosenthal gab nicht auf. Er trug den Behörden jetzt einen sehr differenzierten Sachverhalt über seine Abstammung vor. Im Kern versuchte er aussichtslos, die nichteheliche Geburt eines Großeltern-

199 Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933, RGBl. I S. 195; § 2 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I S. 1333.

200 Vgl. die Fallstudie bei Hans Mommsen, Die Geschichte des Chemnitzer Kanzleihilfen K. B., in: Detlev Peukert/Jürgen Reulecke (Hrsg.), Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 337-366; vgl. dazu auch Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 42 f.

teils nachzuweisen. Der Urgroßvater, nämlich Marcus Rosenthal, war jüdischer Kantor zu Ballenstedt gewesen. Zweifel bestanden über die Abstammung von dessen Ehefrau Charlotte, geb. Hesse (geb. 1787). War sie Jüdin, war es auch der aus dieser Ehe stammende Großvater, Johannes Josef Rosenthal (1820-1878). Dieser war 1849 in Berlin getauft worden. Nach Angaben von Wolfgang Rosenthal war sein Großvater indes »Halbjude«, weil seine Urgroßmutter nichtjüdisch gewesen sei. Das erscheint recht zweifelhaft, da die Urgroßmutter auf einem jüdischen Friedhof bestattet worden war. Es war jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Urgroßmutter, die einen nichtjüdischen Vor- und Nachnamen trug, bei ihrer Heirat zum Judentum übergetreten war. Außerdem bot Rosenthal eine zweite Version an. Sein Vater Max Rosenthal (1853-1934) sei in Wahrheit nicht der Sohn des Großvaters. Er stamme aus einem »Fehltritt« seiner »arischen« Großmutter (1823-1896) mit einem Jugendfreund. Dieser sei Nichtjude gewesen. Für diese Version bot Rosenthal eine eidesstattliche Versicherung seiner Schwester an. Dieser habe die Großmutter mehrfach den wahren Sachverhalt erzählt. In der ersten Version wäre Rosenthal als »1/8-Jude«, in der zweiten als »Vollarier« eingestuft worden. Die zuständigen Behörden folgten in ihrem ablehnenden Schreiben vom 4. Mai 1937 weder der einen noch der anderen Darstellung.<sup>201</sup> Rosenthal, der seine Chancen offenbar selbst als ungünstig angesehen haben dürfte, war bereits am 19. November 1936 aus der NSDAP ausgetreten. Er wurde später Gründer und Leiter der Wolfgang-Rosenthal-Klinik in der Nähe von Leipzig. Nach ihm ist die 1981 gegründete Selbsthilfevereinigung Wolfgang-Rosenthal-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde genannt.

Rudolf Mond (1894-1960), Dr. med., war im Oktober 1934 zum Professor am Physiologischen Institut der Hansischen Universität ernannt worden.<sup>202</sup> Mond war zuvor Professor an der Universität Kiel gewesen. Deren Kurator hatte vor der Ernennung in Hamburg mitgeteilt, dass die »arische« Abstammung von Mond geprüft sei und es keinen Anlass zu Bedenken gegeben habe. Mond wurde 1894 in Hamburg als Sohn der zu diesem Zeitpunkt ledigen Caecilie Amanda Runge geboren. Die Mutter, eine Nichtjüdin, heiratete am 1. Mai 1895 in Hamburg den jüdischen Kaufmann Berthold Mond (1853-1918). Dieser erkannte am 3. August 1895 die Vaterschaft an. Bereits am 2. Mai 1933 gab die Mutter eine eidesstattliche Versicherung ab, dass ihr Sohn Rudolf Mond von einem »rein arischen« Vater stamme. Diese Erklärung wiederholte sie, dieses Mal unter Namensnennung, am 9. Dezember 1938 vor dem Amtsgericht Bad Schwartau. Eine sogenannte erb- und rassenkundliche Untersuchung bei dem Anthropologischen Institut der Universität Kiel im Jahre 1942 ergab, dass »eine Ähnlichkeit zwischen dem Prüfling und Berthold Mond nicht zu erkennen sei, wie überhaupt im Gesamterscheinungsbild des Prüflings sich nichts

201 Vorgang Kap. 36.1, Dok. 6, mit einer Kurzbiografie von Wolfgang Rosenthal.

202 Vorgang Kap. 36.1, Dok. 7; Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1266, 1479 f.



zeige, was auf einen jüdischen Einschlag hindeuten könne«. Das Reichssippenamt stellte als Ergebnis fest, dass Rudolf Mond »deutschen oder artverwandten Blutes« sei.<sup>203</sup>

### 3.2 Verfahren zur Feststellung des »rassenbiologischen« Status

#### 3.2.1 Abstammungsklagen

Kurz nach dem Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 hatte die jüdische Richterin Marie Munk bereits in einem Fachaufsatz auf eine mögliche Divergenz von »ehelicher« und »tatsächlicher« Abstammung bei der »Rassenfrage« hingewiesen.<sup>204</sup> Eine geeignete Gesetzesregelung fehle. Das in der Ehe geborene Kind galt nach den Bestimmungen des BGB als ehelich, solange die Ehelichkeit nicht angefochten wurde. Dies konnte nur der Ehemann. Bei nichtehelichen Kindern einer ledigen Mutter betraf die zivilrechtliche Klage allein die Frage der Unterhaltspflicht des sogenannten Zahlvaters.<sup>205</sup> Eine verbindliche Feststellung der Vaterschaft war damit nicht verbunden.

Mit zunehmendem Diskriminierungsdruck lag es nahe, über Mittel und Wege nachzudenken, um mit Hilfe gerichtlicher Entscheidungen nachzuweisen, dass keine jüdische Abstammung vorliege. Dazu nahm man an, dass dieser Nachweis am besten mit Hilfe eines Gerichts gelingen werde und dass staatliche Stellen alsdann die gerichtliche Entscheidung respektierten. Einige Zivilgerichte begannen etwa 1933, eine Abstammungsklage auf Feststellung der »echten« biologischen Vaterschaft für zulässig zu erachten.<sup>206</sup> Die Gerichte begründeten ihre vorsichtige Rechtsfortentwicklung mit der ideologisch verbrämten Erwägung, dass das »deutsche Blut« zu schützen sei.<sup>207</sup> Die so rechtsschöpferisch entwickelte familienrechtliche Abstammungsklage vor den Zivilgerichten konnte Juden in der Tat einen formalen Weg der Umklassifizierung ihres bisherigen Status eröffnen. Hierüber nachzudenken boten spätestens die »Nürnberger Gesetze« vom 15. September 1935 mit ihren rassistischen

203 Bescheid des Direktors des Reichssippenamtes vom 17.2.1942, Kap. 36.1, Dok. 7 (B).

204 Marie Munk, Vaterschaftsfeststellung und Rassenfrage, in: DJZ 1933, Sp. 834-836. Dr. Marie Munk (1885-1978) war seit dem 1. Juli 1926 Richterin und seit 1930 als Richterin am Landgericht Berlin tätig. Sie wurde 1933 entlassen und emigrierte 1936 in die USA; Oda Cordes, Marie Munk und die Stellung der Frau im Recht. Wissenschaftliche Studie über Leben und Werk von Marie Munk in drei Teilen, Schwerin 2011.

205 Vgl. § 1708 BGB a.F.

206 Vgl. auch Jan Zimmermann, Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung, Kiel, Universität Kiel, Diss., 1990, S. 96-165.

207 Bestätigend RG, Urteil vom 14.10.1937 – IV 92/37 – JW 1938, 245; Klaus Potthoff, Zur Abstammungsklage, in: Juristische Rundschau 1950, 237-239; Nora Lutze, Der Verwandtenunterhalt nach den §§ 1601 bis 1603 und §§ 1610 bis 1612 BGB in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Frankfurt a. M. 2007.

Zuordnungen hinreichenden Anlass. Es sprach sich herum, dass derartige Klageverfahren die realistischeren Chancen einer Einstufung als »Arier« oder als »Mischling II. Grades« hatten als ein Antrag auf Befreiung nach dem Reichsbürgergesetz.<sup>208</sup> Die prozessuale Möglichkeit, die Ehelichkeit des in der Ehe geborenen Kindes gerichtlich anzufechten, hatte, wie erwähnt, an sich nur der eheliche Vater. Noch 1937 weigerte sich allerdings das Reichsgericht, für die zivilprozessuale Feststellungsklage das Recht einer Statusklage mit Wirkung für jedermann zuzulassen. Das Gericht billigte immerhin die Rechtsentwicklung der unteren Gerichte, um den Schutz des »deutschen Blutes« zu gewährleisten.<sup>209</sup> Dieser Schutz entsprach einer Forderung, die seit längerem von nationalsozialistischer Seite erhoben worden war.<sup>210</sup> Zwei Jahre später unterwarf das Reichsgericht die Feststellungsklage auf »blutmäßige« Abstammung dann doch dem Statusverfahren der Zivilprozessordnung. Damit war eine Allgemeinverbindlichkeit des Urteils auch gegenüber Behörden gewährleistet. Zugleich verpflichtete das Statusverfahren die Gerichte, die erforderlichen Nachweise von Amts wegen zu erheben. Es ist anzunehmen, dass jüdische Anwälte sich kundig machten, welche tatsächlichen Beweisfragen angesichts der gerichtlichen Untersuchungspflicht auftreten würden.

Eine neue prozessuale Rechtslage war ohnedies im Frühjahr 1938 eingetreten. Aufgrund des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. April 1938<sup>211</sup> in Verbindung mit der Verordnung vom 23. April 1938<sup>212</sup> konnte nun auch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen entsprechende Ver-

208 Alexandra Przyrembel, »Rassenschande«. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 162.

209 Vgl. RG, Urteil vom 15.6.1939 – IV 256/38 – RGZ 160, 293. Entsprechende Urteile hatten Rechtswirkungen gegenüber jedermann, also auch gegenüber Behörden. Zugleich führte dieser Klagetyp dazu, dass an dem Verfahren der Staatsanwalt zu beteiligen war; vgl. §§ 640 Abs. 1, 607 ZPO a.F. Die Beweise waren von Amts wegen zu erheben. Eine im normalen Zivilprozess mögliche Anerkennung oder ein Geständnis schieden aus. Mit dieser Entwicklung zeigte das Reichsgericht, dass es »rassenbewusst« geworden war.

210 Walter Kallfelz, Zur Frage der Ehelichkeitsanfechtung, JW 1937, 599 f.; Kurt Schmidt-Klevenow, Zur Frage der Feststellung der Unehelichkeit und Abstammung eines Kindes. Zugleich ein Beitrag über die Art rechtswissenschaftlichen Denkens, JW 1936, 16 f.: »Nicht Paragraphen begründen Familie und Gemeinschaft, sondern nur das Blut. Gesetzesvorschriften haben nur dann Sinn, wenn sie dem Recht des Blutes folgen.« Schmidt-Klevenow war seit Juli 1935 im Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) der SS tätig. Ferner Erhard Wetzel, Zur Frage der Rechtswirksamkeit des § 1594 BGB, JW 1937, 2016-2019. Wetzel, Amtsgerrichtsrat, war im Rassenpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP tätig. Vgl. auch OLG Jena, Urteil vom 17.5.1938 – 1 U 107/38 – ZAkDR 1938, S. 711 [712]: »Nationalsozialistisches Recht hat der Verwirklichung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu dienen. Ziel dieser Weltanschauung und damit Zweck des Rechts ist Reinerhaltung, Erhaltung und Schutz des deutschen Volkes«.

211 RGBl. I S. 380.

212 RGBl. I S. 417.

fahren betreiben. Die Anfechtungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft unterlag keiner Anfechtungsfrist. Dies ließ sich nutzen. Die Staatsanwaltschaft hatte die Klage »im öffentlichen Interesse« zu erheben, wenn dies aus »Rassegründen« erwünscht war.<sup>213</sup> Dies war u. a. dann der Fall, wenn das Kind einer anderen »Rasse« als der des Ehemannes angehörte.<sup>214</sup> Auch hierüber konnte im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens mit der Staatsanwaltschaft ein informelles Benehmen hergestellt werden. Eine allgemeine Feststellungsbefugnis versagte das Landgericht Hamburg der Staatsanwaltschaft allerdings.<sup>215</sup> Nicht wenige Juden oder »Mischlinge« versuchten jetzt verstärkt, die sich entwickelnde Rechtsprechung zu nutzen, um die gerichtliche Feststellung zu erlangen, dass sie entgegen der gesetzlichen Vermutung biologisch und damit auch rechtlich nicht von einem Juden oder einem »jüdischen Mischling« abstammten.<sup>216</sup> Da der römisch-rechtliche Grundsatz des »pater semper incertus est« galt, versuchten insbesondere »arische« Mütter als Zeugin darzutun, dass der jüdische Ehemann nicht der Vater ihres Kindes sei. Es kam nicht von ungefähr, dass dieses Eingeständnis der Mutter zu Zeiten des NS-Regimes als »sittlicher Ehebruch« bezeichnet wurde.<sup>217</sup> Unter den Betroffenen kursierten Gerüchte, wie man den Tatsachenvortrag am geschicktesten gestaltete, um das angerufene Gericht zu einer bestimmten Beweiserhebung zu veranlassen. Im prozessualen Sinne galt es als günstig, wenn der Ehemann oder der mutmaßliche leibliche Vater verstorben waren. Beide standen dann für ein rassenbiologisches Gutachten praktisch nicht mehr zur Verfügung, wenn der Gutachter sich nicht auf Fotografien verlassen wollte. War das Kind nichtehelich geboren, wurde vielfach der »Mehrverkehr« der Mutter in der Empfängniszeit behauptet. Auch hier war es prozessual günstig, wenn der mutmaßliche leibliche Vater nachweisbar »arisch« und inzwischen verstorben war und keine Nachkommen hatte. Immer wieder wurde im juristischen Fachschrifttum erörtert, ob die Beedigung der Kindesmutter ein hinreichend taugliches Beweismittel in Abstammungsklagen sei. Die anthropologisch-erbbiologischen Gutachten beruhten, da der Stand der Blutgruppenuntersuchung noch am Beginn war, auf durchaus vagen Vergleichsmerkmalen. Das Verfahren basierte auf einer polysymptomatischen Ähnlichkeitsdiagnose. Das bot für die Beteiligten Chancen, aber auch Risiken.

213 Jürgen Matthäus, »... im öffentlichen Interesse«. Staatsanwaltschaftliche Abstammungsklagen im Kontext der NS-Judenpolitik, in: ders./Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Deutsche, Juden, Völkermord. Festschrift für Konrad Kwiet, Darmstadt 2006, S. 123-140.

214 Erlass des Reichsministeriums der Justiz vom 12.4.1938 – DJ 1938, 619; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 221, Rn. 447; vgl. auch Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 109 ff.

215 LG Hamburg, Urteil vom 28.10.1938 – II R 271/38, Kap. 48.2, Dok. 2. Die Staatsanwaltschaft Hamburg legte gegen das klageabweisende Urteil Berufung ein. Über dessen Ausgang ist nichts bekannt. Die 9. Zivilkammer hatte in ihrem Urteil vom 28. Oktober 1938 – 9 R 197/38 – die Klagebefugnis gemäß §§ 1720, 1595 a BGB bejaht.

216 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 203 ff.; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 109 ff.

217 R. Bechert, Der sittliche Ehebruch, in: ZAkDR 1939, S. 444-446.

Erst ab etwa 1942 versuchten Erlasse des Reichsjustizministeriums den Erfolg von Abstammungsklagen einzudämmen. So betraf der Richterbrief Nr. 5 vom 1. März 1943 die »Abstammungsfeststellung bei Juden und jüdischen Mischlingen«. <sup>218</sup> Die Gerichte hätten Abstammungsklagen von Juden und »jüdischen Mischlingen« »ganz besonders gewissenhaft« zu behandeln, hieß es dort. Die Gerichte – auch in Hamburg – hatten ersichtlich eine Neigung, dem »positiven« Ergebnis eines Gutachtens zu folgen. Das galt jedenfalls für zivilgerichtliche Verfahren, wie der Parteikanzlei der NSDAP nicht verborgen blieb. In der Tat ergab sich gegenüber den gutachterlichen Stellungnahmen insoweit für die strafgerichtlichen Rasseschandeverfahren ein bemerkenswerter Unterschied. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die bestellten Gutachter in der Tendenz je nach Verfahrensart unterschiedlich votierten. Die »Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen« vom 27. Januar 1944 <sup>219</sup> war jedenfalls eine politische Reaktion. Die Verordnung ermöglichte die Wiederaufnahme von Verfahren zur Feststellung der Abstammung durch den Oberstaatsanwalt beim Reichsgericht.

### 3.2.2 Entscheidungen durch die Reichsstelle Sippenforschung

Heutzutage kann sich die familienrechtliche Abstammungsklage zum einen darauf richten, dass das Nichtbestehen der leiblichen Vaterschaft festgestellt werden soll (negative Abstammungsklage). Beklagter ist dann der Ehemann der Mutter. Zum anderen ist es denkbar, dass das ehelich geborene Kind eine positive Abstammungsklage gegen den mutmaßlichen leiblichen Vater erhebt. Derartige Statusklagen sah das deutsche Prozessrecht in der NS-Zeit nicht vor. Beide Fälle setzen voraus, dass es einen zu verklagenden Mann gibt, und sind dann ausgeschlossen, wenn der beklagte Mann nicht mehr lebt. Letztgenanntes konnte aus taktischen Gründen in der NS-Zeit aber gerade vorteilhaft sein, weil dann ein unmittelbarer erbbiologischer, optischer Vergleich nicht mehr möglich war.

Bis zur bereits erwähnten Änderung des Familienrechts war nur das Reichssippenamt als einzige Institution befugt, über die »rassische Zugehörigkeit« einer Person verbindlich zu entscheiden. Dazu erließ das Amt sogenannte Abstammungsbescheide. <sup>220</sup> Als Grundlage dienten dem Amt im Wesentlichen zwei Methoden. Die eine war die genealogische Rekonstruktion. Mit Hilfe kirchlicher oder standesamtlicher Urkunden wurde versucht, einen genauen Abstammungsverlauf zu ermitteln. Zum anderen war das Reichssippenamt ermächtigt, bei ausgewiesenen Universitäts-

218 Zit. bei Ilse Staff (Hrsg.), *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1978, S. 83 ff.

219 RGBl. I S. 52.

220 Mit dem Runderlass des Reichs- und Preussischen Innenministers vom 21. September 1936 wurde der Begriff des »Abstammungsbescheides« eingeführt, der den Begriff »Gutachten« ersetzte. Seit dem Erlass vom 25. Juni 1938 galt der »Abstammungsbescheid« als vollgültiger Nachweis über die »rassische« Einordnung.

instituten ein »erb- und rassekundliches Gutachten« zu beantragen. Diese Ermächtigung beruhte auf einem Geheimerlass vom April 1936, sie sprach sich als Möglichkeit indes alsbald herum. Welchen wissenschaftlichen Status derartige Gutachten besaßen, die eine »rassische Identität« belegen sollten, blieb letztlich offen.<sup>221</sup> Nach einem Merkblatt von 1938 sollte der Nachweis der Abstammung zunächst auf der Grundlage von »sippenkundlichen« Ermittlungen, also genealogischen Befunden, versucht werden. Erst wenn dies nicht zu sicheren Ergebnissen führte, sollte ein »erb- und rassekundliches Gutachten« die erforderliche Gewissheit begründen. Dabei galt das Vorbringen der nichtehelichen Abstammung von vornherein als kritisch.<sup>222</sup> Gleichwohl fehlte es nicht an Versuchen, eine Verbesserung des Status zu erreichen. Es bildeten sich Konstellationen heraus, bei denen eine gewisse Erfolgchance bestand. Am günstigsten war, wenn die Mutter des Kindes bestätigte, ihr Kind sei aus einem außerehelichen Verhältnis entstanden und wenn sowohl der Ehemann als auch der von ihr angegebene leibliche Vater verstorben waren. Unter den Betroffenen kursierten Gerüchte über gute Chancen, ein derartiges Verfahren durchzusetzen.<sup>223</sup> Dazu war es förderlich, wenn die Mutter Zeugen herbeischaffen konnte, welche das außereheliche Verhältnis bestätigten. Im Einzelfall konnte auch eine Versicherung an Eides statt genügen.

Das gelang etwa Margarita Oldenburg (geb. 1887) für ihre Tochter.<sup>224</sup> Margarita Oldenburg stammte aus der Ehe von Salomon Santiago Hirsch und Hanna Hirsch, geb. Salomon (geb. 1863). Beide waren jüdisch. Margarita Oldenburg heiratete 1907 den Nichtjuden Gustav Oldenburg. Aus dieser Ehe stammte die Tochter Ruth Oldenburg (geb. 1914). Diese war damit nach rasseideologischen Kriterien »Halbjüdin«. Gustav Oldenburg starb am 5. September 1934. Unter dem 30. April 1936 erklärte die Großmutter von Ruth Oldenburg, also Hanna Hirsch, an Eides statt, der Vater ihrer Tochter Margarita sei in Wahrheit der General Bernhard Emil Körner (1846-1920). Auch Salomon Santiago Hirsch war inzwischen gestorben. Hanna Hirsch hatte inzwischen neu geheiratet. Andere Zeugen gab es nicht mehr. Die Reichsstelle für Sippenforschung (Berlin) erkannte im Bescheid vom 3. März 1939 »mit Hilfe der rassenbiologischen Feststellungen« an, dass Ruth Oldenburg »Mischung II. Grades« sei.<sup>225</sup>

221 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 111 ff.

222 Ebd., S. 114.

223 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 110.

224 Vgl. den Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit vom 15.11.1938, Kap. 53.1, Dok. 8 (A).

225 Kap. 53.1, Dok. 8 (B).

### 3.3 Statusverbesserung durch erhofften administrativen Dispens

Zu den politischen Techniken des NS-Staates gehörte es, sich zwar den Charakter eines formalen »Normenstaates« beizulegen, zugleich aber den tatsächlichen Handlungsrahmen durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in unterschiedlicher Weise zu bestimmen.<sup>226</sup> Eine allgemeine bindende Kompetenzabgrenzung bestand nicht. Außer Zweifel stand auch, dass der Führer und Reichskanzler jederzeit befugt war, Maßnahmen jedweder Art einzuleiten, Abweichungen zu ermöglichen oder kassatorische Entscheidungen zu treffen. Das ließ sich formalisieren, indem eine gesetzliche Maßnahme selbst bestimmte, dass Ausnahmen zugelassen seien. Zu diesem Modell gehören auch die beiden zeitgleichen Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz und zum sogenannten Blutschutzgesetz. § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ermächtigte den Führer und Reichskanzler, »Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen zu erteilen«. Die Pluralbildung zeigte an, dass man offenbar mit weiteren Verordnungen rechnete. Ähnlich formulierte § 16 Abs. 1 der Ersten Verordnung »zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«. Hier konnte Hitler Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes erteilen. Die Befreiungsmöglichkeiten waren textlich nicht begrenzt und offerierten damit jede Möglichkeit einer Abweichung. Das erweckte bei vielen die Hoffnung, ihre Lebensvorstellungen im »Gnadenweg«, wie es vielfach hieß, zu verwirklichen, wenn dazu besondere Gründe vorzuweisen waren. In der tatsächlichen Praxis blieben diese Versuche hoffnungslos.<sup>227</sup>

#### 3.3.1 Befreiung vom Eheverbot

Der Führer Adolf Hitler konnte gemäß § 16 der Ersten Verordnung zur Ausführung des sogenannten Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935<sup>228</sup> Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und von der Verordnung erteilen.<sup>229</sup> Das galt selbst für das absolute Heiratsverbot zwischen einer Jüdin und einem »Arier«. Eine Befreiung zu erreichen, war aussichtslos. Versucht wurde dies oftmals, um nachträglich den Vorwurf der »Rassenschande« zumindest zu mildern.<sup>230</sup> Bereits zwei Erlasse des Reichsministers des Innern vom 23. November 1935 und vom 4. Dezember 1935 verhießen hierzu nichts Gutes.<sup>231</sup> Die Hamburger Landesregierung, bei der der Befreiungsan-

226 Vgl. beschreibend und bewertend Ernst Fraenkel, *The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship*, New York u.a. 1941, auf Deutsch: *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M. 1974.

227 John M. Steiner/Jobst Freiherr von Cornberg, Willkür in der Willkür. Befreiungen von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen, in: *VfZ* 46/1998, S. 143-187.

228 RGBl. I S. 1334.

229 Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 174 ff.

230 Vgl. die Fallgestaltungen Kap. 36.2, Dok. 12 u. 14.

231 Kap. 36.1, Dok. 3.

trag einzureichen war, hatte den Antrag zu prüfen und »nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen« zu befürworten. Im Falle einer Befürwortung war zuvor der Gauleitung der NSDAP Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. War diese negativ oder lag eine Befürwortung nicht vor, war eine Befreiung ersichtlich unerreikbaar. Ein weiterer Runderlass des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers vom 23. Dezember 1935<sup>232</sup> erging zur Durchführung des § 3 der Ersten Verordnung zum Gesetze zum Schutz des deutschen Blutes und deutschen Ehre, also zum Heiratsverbot »jüdischer Mischlinge«.<sup>233</sup> Hier war das Verfahren noch aufwendiger. Die Hamburger Landesregierung (der Reichsstatthalter), als »höhere Verwaltungsbehörde«, hatte unter Vorlage ihrer Ermittlungs- und Untersuchungsergebnisse die Stellungnahme des Leiters des zuständigen Amtes für Volksgesundheit der NSDAP einzuholen. Dessen Äußerung wurde der zuständigen Gauleitung der NSDAP übermittelt. Die Gauleitung leitete die Akten alsdann mit ihrer eigenen Stellungnahme an den Reichsstatthalter zurück. Dieser reichte unter Beifügung sämtlicher Unterlagen einen Bericht an den neu zu errichtenden »Reichsausschuß für Ehegenehmigungen«, wenig später umbenannt in »Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes«, ein und fügte einen eigenen Entscheidungsvorschlag bei.<sup>234</sup> Auch hier kann man sich schwerlich vorstellen, dass bei einem negativen Votum von einer der beiden angehörten Stellen letztlich eine positive Entscheidung erging.<sup>235</sup>

Ein »Mischling I. Grades«, der ja nicht Mitglied der jüdischen Gemeinden sein konnte und in der Mehrzahl evangelisch getauft war, hatte theoretisch die Möglichkeit, einen nichtjüdischen Partner zu heiraten. Das würde eine mittelbare Statusverbesserung bedeuten. Eine entsprechende Eheschließung galt nach nationalsozialistischer Auffassung aber als unerwünscht, und deshalb entwickelte der NS-Staat zahlreiche bürokratische Hürden. Ein Erlass des Reichsinnenministeriums vom 17. August 1936 versuchte das Verfahren näher zu formalisieren.<sup>236</sup> Der damit verbundene Schein der Erfolgsmöglichkeit war freilich irreführend. In den Jahren 1935

232 RMBliV 1936, Sp. II.

233 Kap. 36.2, Dok. 2; bei Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, nicht angeführt; vgl. auch Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 174 ff.

234 Beide Erlasse wurden später ergänzt durch den (unveröffentlichten) Erlass des Reichsministers des Innern vom 3.1.1936 – I B (I B 3/429) – über die Vorlage von Ehefähigkeitszeugnissen und durch ein Ausführungsschreiben des Reichsministers des Innern vom 24.2.1936 – IV A 469/1075 a – über »Untersuchungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«; vgl. auch Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 166 ff.

235 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 309–321; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 169 ff.; vgl. auch die stark kritikbedürftige Darstellung bei Walter Strauß, *Das Reichsministerium des Inneren und die Judengesetzgebung*. Die Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener. Dokumentation, in: VfZ 9/1961, S. 262–313, hier S. 284.

236 Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 17.8.1936 – Nr. IV A 9483/36/1075 II. Ang., Kap. 36.2, Dok. 2; bei Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, nicht enthalten.

bis 1938 gingen beim Hamburger Staatsamt 94 Anträge auf Befreiung vom Eheverbot ein, bei denen ein Partner »Mischling I. Grades« war.<sup>237</sup> Die Behandlung dieser Anträge wurde in Hamburg aufwendig gestaltet. Neben einer »besonderen rasseningologischen und rasseärztlichen Begutachtung« waren die charakterlichen und seelischen Eigenschaften des Antragstellers festzustellen.<sup>238</sup> 88 dieser Anträge, die bei der Innenbehörde einzureichen waren, begutachtete bereits zuvor das Gesundheitsamt negativ. Dieses hatte auch zu beurteilen, ob die Eheschließung rassistisch erwünscht sei.<sup>239</sup> Als Regel galt, dass eine derartige Ehe »nur in den seltensten Fällen befürwortet werden kann«. Daran hielten sich die Behörden auch in Hamburg und entsprachen der Entscheidungspraxis der angehörten Gauleitung der NSDAP.<sup>240</sup> Das gesamte Verfahren kam einem Hindernislauf gleich.<sup>241</sup> Auf eine positive Empfehlung der anzuhörenden Gauleitung konnte man nur in den allerseltensten Fällen hoffen. Das Hamburger Gauamt für Volksgesundheit der NSDAP betonte immer erneut, jede fremde »Blutseinmischung« müsse aus grundsätzlichen Erwägungen in jedem Falle verhindert werden. Nur wirklich übergeordnete Gründe ließen auf eine Befreiung zumindest hoffen. Dazu mochten etwa außenwirtschaftspolitische Gründe zählen, wenn ein Antragsteller beispielsweise deutsche Interessen der Firma Krupp in Indien vertrat.<sup>242</sup>

Die Ablehnung oder die schlichte Nichtbehandlung der Anträge wurden von vielen Paaren nicht verstanden. Es sprach sich bald herum, dass entsprechende Anträge in sich die Gefahr einer Selbstdenunziation bargen. Nicht wenige lebten unverheiratet zusammen. Es lag geradezu nahe, dass die Polizeidienststellen angewiesen wurden, vermutete »Konkubinate« zu überwachen. Das sollte in »möglichst unauffälliger Form« geschehen, wie Staatssekretär Stuckart im Reichsinnenministerium bereits am 27. November 1935 das Hauptamt Ordnungspolizei im Ministerium wissen ließ.<sup>243</sup> Am 6. Januar 1937 ordnete Heydrich ausdrücklich die Überwachung derjenigen an, denen nach § 3 der Verordnung vom 14. November 1935 der staatliche Ehekonsens verweigert worden war.<sup>244</sup> Damit war die Fragestellung nunmehr auch eine

237 Nachweise bei Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 167.

238 Interner Bericht der Hamburger Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 30.9.1936, Kap. 36.2, Dok. 3.

239 Vgl. den »streng vertraulichen« Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 17.8.1936 – IV A 9483/36/1075 II. Ang., Kap. 36.2, Dok. 2.

240 Vgl. die Fallgestaltungen Kap. 36.2, Dok. 7 u. 8.

241 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 309-321.

242 Vgl. etwa die Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 10.

243 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 183.

244 Vertraulicher Erlass vom 6.1.1937, betr. Eheschließung von Mischlingen I. Grades mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, hier zit. nach Przyrembel, »Rassenschande«, S. 314 mit Anm. 174; Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 38, Nr. 24; auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 180, Rn. 250; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 184.



solche der Gestapo geworden. Im Sommer 1939 wiederholte das Geheime Staatspolizeiamt (RFSS) den Erlass. Die Staatspolizeistellen wurden angewiesen, das Zusammenleben von Paaren »in wilder Ehe« zu verhindern.<sup>245</sup> Auch eine Wiederverheiratung wurde nicht genehmigt, obwohl die 1932 ausgesprochene Scheidung – wie der Reichsstatthalter feststellte – auf einem vorgetäuschten Scheidungsgrund beruht hatte und Kinder aus der beabsichtigten Ehe nicht zu gewärtigen seien.<sup>246</sup> Ob die Paare im vorgerückten Alter waren und daher keine Kinder zu erwarten waren, interessierte nicht.<sup>247</sup> Hier ging es dem Hamburger Reichsstatthalter und der Gauleitung der NSDAP ersichtlich um die Durchsetzung einer über den Zweck des Gesetzes hinausgehenden und exemplarischen Apartheidpolitik.

Das Eheverbot zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen sollte absolut gelten. Trotzdem geschlossene Ehen galten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BLSchG als nicht bestehend, auch wenn sie im Ausland geschlossen worden waren. Ende 1935 und 1936 war es für einen deutschen Juden noch möglich, für eine Reise ins Ausland einen Reisepass zu erhalten. Dies ermöglichte allerdings zugleich den zuständigen Behörden eine Kontrolle. Der Lagebericht des SD-Oberabschnitts Nord-West berichtete über einen durchdachten Plan, das Eheverbot für einen »Mischling I. Grades« faktisch zu umgehen: »Der Mischling, dem die Heiratsgenehmigung vom Innenministerium verweigert worden war, veranlasste seine arische Braut die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben. In Dänemark wurde das Aufgebot erlassen und die Eheschließung vollzogen. Durch die Trauung wurde die Braut wieder Deutsche, da die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes durch Eheschließung erwirbt.«<sup>248</sup>

### 3.3.2 Statusverbesserung

Eine echte Statusverbesserung ließ sich nur durch Befreiung nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 erreichen.<sup>249</sup> Die Befreiung konnte nur der »Führer und Reichskanzler« erteilen. Mit der Statusverbesserung konnte man erreichen, rechtlich nicht als »Volljude«, »Mischling I. Grades« oder »Mischling II. Grades« eingestuft zu werden. Die Erfolgchancen waren äußerst gering. Die Befreiung vom Eheverbot wurde routinemäßig abgelehnt.

Das Bemühen um eine vollständige »Entjudung«, wie es z.B. der Hamburger Arzt Dr. med. Gustav Hans Emanuel de Castro (1898-1969), der in einer »Mischehe« lebte, und dessen Vetter, der Rechtsanwalt Dr. Carlos de Castro, im Frühjahr 1936 anstrebten,

245 Rundschreiben des RFSSuChdDtPol im RMdI, gez. Müller, vom 19.7.1939, VEJ 2, S. 803 f., Dok. 313.

246 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 14.

247 Vgl. auch Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 169 mit Nachweisen.

248 Lagebericht des SD-Nordwest vom 14.1.1938, Kap. 50.1, Dok. 16.

249 RGBl. I S. 121.

war ein hoffnungsloses Unterfangen.<sup>250</sup> Der Arzt de Castro war »volljüdisch«. Er wollte die formal-rechtliche Gleichstellung mit »arischen« Staatsangehörigen erreichen. Dies mochte seinen Grund darin haben, den befürchteten Entzug der Kassenarztzulassung zu vermeiden. Selbst dem evangelisch getauften Arzt Dr. med. Hans Gustav Plass (1881-1959), einem sogenannten »Mischling nur II. Grades«, mit einer Nichtjüdin verheiratet und Vater von vier Kindern, gelang die erstrebte »Arisierung« nicht.<sup>251</sup> Man sollte annehmen, dass er, zumal sogenannter Frontkämpfer und Träger des Eisernen Kreuzes II. Klasse, eigentlich alle Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllte, legte man die in § 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des »Blutschutzgesetzes« genannten Kriterien zugrunde. Aber auch dann war eine befürwortende Stellungnahme des Hamburger Reichsstatthalters in aller Regel nicht zu erreichen.

Danach hatte ein »Mischling I. Grades« also keine Chance auf eine »arische« Statusverbesserung.<sup>252</sup> Nur über diesen Weg war es – zumindest theoretisch – möglich, angesichts des beamtenrechtlichen »Arierparagrafens« eine begehrte Anstellung im Staatsdienst zu erreichen.<sup>253</sup> Jedoch war die Gauleitung der NSDAP auch unter dem Einfluss von Dr. Willy Holzmann strikt gegen jede rechtliche Statusverbesserung mit dem Ziel, »Vollarier« zu werden.<sup>254</sup> Ein hierauf gerichteter Versuch eines »Mischlings II. Grades« galt gleichfalls als hoffnungslos. Der Reichsstatthalter enthielt sich regelmäßig einer positiven Stellungnahme.<sup>255</sup> Offenbar gab es aber doch Ausnahmen. Als ein juristischer Referendar die rechtliche Gleichstellung mit einem »deutschblütigen« Staatsangehörigen beantragte, um damit den Abschluss seiner Referendarausbildung zu ermöglichen, fand er wohlwollende Unterstützung des Verbindungsreferenten der Gauleitung der NSDAP.<sup>256</sup> Das war allerdings kaum überraschend. Der Antragsteller war zu Beginn der Weimarer Zeit im Freikorps aktiv gewesen und hatte seit der Machtübernahme ehrenamtlich bei der Kreisleitung Hamm-Nord der NSDAP als Rechtsreferent gearbeitet. Ähnliches mochte gelingen, wenn der »arische« Vater in anderer Weise in das Netzwerk der NSDAP persönlich integriert war und für sein Kind als »Mischling II. Grades« einen Antrag auf rechtliche Gleichstellung stellte.<sup>257</sup>

250 Kap. 36.2, Dok. 4. Hans de Castro (1898-1969), Dr. med. in Hamburg 1925, Tropenarzt, in Hamburg praktizierend von 1927 bis 1937, emigrierte im April 1939 in die Niederlande. De Castro überlebte das KZ Dachau; vgl. von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 242 f. Sein Vetter Dr. Carlos de Castro (geb. 1895) war Rechtsanwalt in Berlin; vgl. Simone Ladwig-Winters, *Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933*, Berlin 1998, S. 111.

251 Kap. 36.2, Dok. 5; von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 377.

252 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 6.

253 Stellungnahme des Reichsstatthalters vom 4.3.1937, Kap. 36.2, Dok. 6.

254 Stellungnahme des Reichsstatthalters vom 1.11.1938, Kap. 36.2, Dok. 15.

255 Stellungnahme des Reichsstatthalters vom 23.11.1936, Kap. 36.2, Dok. 5.

256 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 13.

257 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 14.

Man konnte auch versuchen, zumindest den Status eines »Mischlings I. Grades« zu erreichen. Das betraf in erster Linie diejenigen, die den Status sogenannter Geltungsjuden hatten, denn sie mussten sich von den Behörden und parteiamtlichen Dienststellen als »Volljuden« behandeln lassen. Als Jude »galt« u.a., wer von zwei volljüdischen Großeltern abstammte und am 16. September 1935 beim Erlass der »Nürnberger Gesetze« einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte. War er vorher aus der Gemeinschaft ausgetreten, galt er als »Mischling I. Grades«. Der genannte Stichtag war maßgebend. Der Austritt musste nach staatlichem Recht rechtswirksam erfolgt sein. In Hamburg richtete sich dies nach dem Gesetz betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft vom 15. Dezember 1919. Danach bedurfte es einer protokollierten Erklärung vor dem Standesamt. In einigen Fällen war der Austritt aus der jüdischen Gemeinde aus Formgründen misslungen. Es lag nicht fern, einen derartigen Mangel im Wege der Befreiung auszugleichen und folglich den künstlichen Status eines »Geltungsjuden« aufzuheben. Immerhin stellte der zuständige Senator Hans-Adolf Prützmann eine derartige Lösung in das Ermessen des Reichsinnenministers. Im Ausgangsfall hatte ein Vater für sich und seine minderjährigen Kinder im Juni 1933 gegenüber der Gemeinde den Austritt erklärt.<sup>258</sup>

Durch die Heirat eines »Volljuden« mit einem »Mischling I. Grades« wurde dieser zum sogenannten Geltungsjuden. Das ergab sich aus § 5 Abs. 2 Buchst. b) der genannten Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. Danach »galt« als Jude ein »Mischling I. Grades«, der bei Erlass des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 mit einem Juden verheiratet war.<sup>259</sup> Eine spätere Scheidung änderte daran nichts. Es lag nahe, im Falle der Scheidung den früheren Status wieder erreichen zu wollen. Dies blieb indes ohne Erfolg, selbst bei nur kurzer Dauer der Ehe.<sup>260</sup> Nach der nationalsozialistischen Ideologie entsprach dies in der Konstruktion des »Geltungsjuden« einer konsequenten Haltung. Eine Heirat mit einem Juden galt in dem Sinne als »Rassenverrat«, da sich der jüdische Blutsanteil des »Mischlings« gegenüber dem »arischen« angeblich in erkennbarer Weise durchsetze. Dieser »tatsächliche« Umstand ließ sich nach nationalsozialistischer Auffassung nicht beseitigen. Der geschiedene Ehepartner blieb »Geltungsjuden«.

Es war nicht gänzlich ausgeschlossen, den Status eines »Mischlings II. Grades« durch eine Befreiung zugunsten des Status eines »Vollariers« zu verlassen. In sehr seltenen Fällen scheint dies gelungen zu sein. Es mussten zahlreiche politische, berufliche, charakterliche und wohl auch körperliche Gründe zusammenkommen, um positive Empfehlungen der Hamburger Stellen zu erhalten. Im Falle des bereits erwähnten Referendars Dr. Adolf Wilhelm Remé (geb. 1908) war dies gegeben. Die Annahme

258 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 11.

259 RGBl. I S. 1146.

260 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 9.

liegt nicht fern, dass man ihm, der seit Anfang 1933 ehrenamtlich als Rechtsberater der NSDAP tätig war, den Eintritt in die Partei ermöglichen wollte.<sup>261</sup> Gleichwohl versagte man auf der Reichsebene die Gleichstellung. In einem anderen Fall befürwortete Senator Georg Ahrens persönlich die Gleichstellung eines jungen Mädchens, Tochter eines Polizeibeamten. Der untersuchende Arzt des Staatlichen Gesundheitsamts in Hamburg hatte das Mädchen »als den Prototyp des nordischen Mädchens« bezeichnet.<sup>262</sup> Über den Erfolg des Antrages ließ sich nichts ermitteln.

Befreiungen im Sinne einer Rückstufung wurden bei »Geltungsjuden« auch dann versagt, wenn die Ehe, die gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 zum Status eines »Geltungsjuden« geführt hatte, nach Inkrafttreten des »Blutschutzgesetzes« geschieden wurde. Obwohl eine Scheidung möglich war, blieb der »Geltungsjude« in dem einmal eingetretenen Status eines »Volljuden« auf Dauer gebunden.<sup>263</sup> Immerhin erwog der Reichsstatthalter, eine Statusverbesserung für zwei möglicherweise als »Geltungsjuden« anzusehende Kinder zu befürworten, deren »arischer« Vater seit Sommer 1933 für sich und seine Kinder alle früheren Beziehungen zum Judentum zu lösen versucht hatte und hierbei möglicherweise an Formvorschriften des hamburgischen Rechts gescheitert war.<sup>264</sup>

### 3.4 Jude »auf Verdacht«

Dass man von anderen als »Jude« angesehen oder bezeichnet wurde und dieses nicht zutraf, mochte in einer toleranten Gesellschaft eher als Lästigkeit erscheinen. Bei hinreichender Selbstgewissheit war dies jedenfalls nicht allzu bedeutsam. In einer staatlich gelenkten Gesellschaft, die den antisemitischen Rassismus zur Staatsdoktrin normiert hatte, war dies vollkommen anders und geradezu bedrohlich. Es kam zu Beginn des NS-Regimes nicht einmal darauf an, ob man als »Jude« in einem objektiven Sinne diskriminiert wurde. Das allgemeine gesellschaftliche Bewusstsein nahm jedenfalls an, dass Juden – zu Recht oder nicht – tatsächlich den Sonderstatus einer separaten Minderheit innehätten. Auch wer keine antisemitische Grundeinstellung besaß, vollzog die Trennung von »Jude« und »Nichtjude« erstaunlich schnell. Diese Trennung war zwar auch während der Weimarer Zeit im Bewusstsein der Gesellschaft latent existent, aber man maß ihr im Allgemeinen keine grundlegende Bedeutung bei. Zu groß war inzwischen der Anteil der ganz oder doch weitgehend assimilierten Juden.

261 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 13.

262 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 15.

263 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 9.

264 Fallgestaltung Kap. 36.2, Dok. 11.

Mit dem NS-Regime wurde dies schlagartig anders. Es war jetzt vielen nicht mehr gleichgültig, ob man von anderen als »Jude« angesehen wurde. Das galt erst recht dann, wenn behördliches Handeln sich auf eine derartige Kennzeichnung bezog. Es ist nicht näher aufklärbar, zu welchem genauen Zeitpunkt die Hamburger Behörden begannen, in oder auf ihren Akten gesondert zu vermerken, dass ein Beteiligter »Jude« sei. Vermutlich geschah dies im Oktober 1935, wohl als Ergebnis einer Dienstbesprechung aus Anlass der Umsetzung der »Nürnberger Gesetze«. <sup>265</sup> Einem Schreiben der Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom April 1936 lässt sich entnehmen, dass es zu diesem Zeitpunkt durchaus üblich war, eine Akte mit dem Vermerk »Jude« zu versehen. <sup>266</sup> Wahrscheinlich entstand die Praxis wesentlich früher. Wer einen für Juden häufigeren Nachnamen trug, geriet schnell in den »Verdacht«, tatsächlich Jude zu sein. Sich von einem derartigen unberechtigten Verdacht zu entlasten, war für viele wichtig. Ihr Bemühen zeigt – in mancher Hinsicht mehr als vorhandene formale Diskriminierungen –, inwieweit sich die Gesellschaft inzwischen tatsächlich bereits verändert hatte. So gelang es dem Hamburger Nichtjuden Theodor Morgenstern erst durch den geforderten und gelungenen Nachweis seiner »arischen Abstammung« in einem mühseligen Vorgang zu erreichen, dass auf seinen Wohlfahrtsakten die Bezeichnung »Jude« gelöscht wurde. <sup>267</sup>

### 3.5 Die geschiedene »Mischehe«

Für die nationalsozialistischen Ideologen waren und blieben die »Mischehen« zwischen Juden und Nichtjuden, unabhängig von der Konfession, ein Ärgernis. Die NSDAP hatte bereits seit Mitte der 1920er-Jahre gefordert, derartige Ehen zu verbieten. Gerade in Großstädten lebten zahlreiche Juden, betrachtet man ihre ethnische Herkunft, in einer »Mischehe«, so auch in Hamburg. <sup>268</sup> Die jüdischen Gemeinden selbst sahen diese Entwicklung ebenfalls mit großer Sorge, wenngleich naturgemäß aus ganz anderen Gründen. Die Nachkommen aus derartigen Ehen gehörten zu 90 Prozent dem christlichen Glauben an. Nur knapp 10 Prozent der »Halbjuden« wurden Mitglieder einer jüdischen Gemeinde. Das war nach halachischem Gesetz möglich, wenn die Mutter Jüdin war.

Nach der sogenannten »Machtergreifung« konnte sich das NS-Regime nicht entschließen, gesetzliche Möglichkeiten einer erleichterten Auflösung der »Mischehe« zu schaffen, oder gar eine Zwangsscheidung vorzusehen. <sup>269</sup> Dem stand entgegen,

265 Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 402 mit Anm. 88, verweist auf die Dienstbesprechung der Abteilung II vom 1.10.1935 und auf die Dienstbesprechung der Wohlfahrtsstelle VII vom 4.12.1935.

266 Vorgang Kap. 36.1, Dok. 4.

267 Ebd.

268 Vgl. zur Zahl der »Mischlinge« in Hamburg S. 117-121 (Kap. II.3.4, »Mischlinge« und »Mischehen«).

269 Vgl. Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 77 f., zum Entwurf eines »Rassescheidungsgesetzes«.

dass eine christlich geprägte Mehrheitsgesellschaft einer derartigen Politik keinerlei Verständnis entgegenbringen würde. Das Regime entwickelte stattdessen gezielt eine indirekte »Trennungspolitik«. Bereits im Juni 1933 war es im öffentlichen Dienst ausgeschlossen worden, Beamter oder Angestellter zu werden, wenn man mit einem Juden oder einer Jüdin verheiratet war.<sup>270</sup> Diese Regelung wurde alsbald auf andere, vom Regime gelenkte Berufe ausgedehnt. Das »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935 verbot die sogenannte Mischehe zwischen Juden und Nichtjuden. Das Gesetz beinhaltete allerdings keine Rückwirkung. Altehen blieben unangetastet.

Gleichwohl waren der jüdische und sein nichtjüdischer Partner einer »Mischehe« Diskriminierungen unterschiedlichster Art ausgesetzt. Ende 1935 schlug das Reichsinnenministerium im Anschluss an das erwähnte Gesetz in einer Chefbesprechung vor, die antijüdischen Maßnahmen auf »jüdische versippte«, d.h. mit Jüdinnen verheiratete, »arische« Beamte, auszudehnen und auch diese zu entlassen.<sup>271</sup> Das Ministerium konnte sich damit indes nicht durchsetzen. Zwei Jahre später waren entsprechende Skrupel entfallen. Um gegen »jüdisch Versippte«, die sich bereits vor 1933 im Beamtenverhältnis befanden, vorgehen zu können, griff das Reichsministerium des Innern zu einem Trick, dem sogenannten Flaggenerlass. Im Runderlass des Ministeriums vom 19. April 1937 hieß es: »Mein Rundschreiben vom 7. Dezember 1936, das dem deutschblütigen Ehegatten, der in einer deutsch-jüdischen Mischehe lebt, verbietet, in seiner Wohnung die Reichs- und Nationalflagge zu hissen, gilt auch für Beamte. Da der Zustand, dass ein Beamter nicht flaggen darf, auf die Dauer nicht tragbar ist, ist der jüdisch versippte Beamte in der Regel gemäß § 6 BBG in den Ruhestand zu versetzen.«<sup>272</sup> Der »jüdisch versippte« Ehegatte hatte den Staatsdienst zu verlassen. Die Hamburger Verwaltung übernahm das Verfahren. So wurde beispiels-

270 § 1 a des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30.6.1933, RGBl. I S. 433, entsprechend § 25 Abs. 1 des Deutschen Beamtenengesetzes vom 26.1.1937, RGBl. I S. 186: »Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden«.

271 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, S. 172; Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 147 ff.

272 § 6 Abs. 1 des Beamtenengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23.6.1933 lautete: »Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamten in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind [...]«; RGBl. I S. 389, ber. S. 514. Die vom Reichsministerium anempfohlene Ermächtigungsgrundlage hatte offensichtlich eine andere Zielsetzung. Der Erlass vom 7. Dezember 1936 betraf die Auslegung des § 4 Abs. 1 des »Blutschutzgesetzes« und bestimmte, dass dem »deutschblütigen« Teil das His-sen der Reichs- und Nationalflagge untersagt war; MBIPrVerw 1936, Sp. 163I; auch im Organisationsbuch der NSDAP, 4. Aufl., München 1937, S. 519 f.

weise Emil Aritin, Professor für Mathematik an der Hansischen Universität, zum 30. Oktober 1937 wegen seiner »nichtarischen« Ehefrau entlassen.<sup>273</sup>

Manche Ehen zerbrachen an den diskriminierenden Belastungen, und dies lag durchaus in der Absicht des NS-Regimes. Erst das »Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung« vom 6. Juli 1938 erklärte rassistische Gründe als hinreichend für ein Scheidungsbegehren. Längst hatte die Rechtsprechung in praxi ein erleichtertes Scheidungsrecht entwickelt.<sup>274</sup> Das Verfahren durchzuführen, bedurfte eines Antrages des klagenden Ehepartners. Um dies zu erreichen, war die Gestapo – bereits vor dem Novemberpogrom – dazu übergegangen, den »arischen« Partner in unterschiedlichster Weise unter Druck zu setzen, ein Scheidungsverfahren einzuleiten. Dabei unterlagen diejenigen Ehen, in denen der Mann der jüdische Teil war, stärkeren Repressionen als diejenigen, in denen die Frau der jüdische Teil war.<sup>275</sup> Einige regional begrenzte Analysen von Scheidungsurteilen deuten darauf hin, dass aufgrund zahlreicher Repressionsmaßnahmen die Scheidungsrate von Mischehen jedenfalls nach 1938 etwa 20 Prozent über dem Durchschnittswert lag.<sup>276</sup> Aber auch Arbeitgeber, Vorgesetzte, Eltern des einen oder anderen Partners oder Nachbarn vermochten einen erheblichen Scheidungsdruck aufzubauen. In einer Reihe von Fällen kam es zwischen den Ehepartnern zu einer arrangierten Scheidung. Das war etwa dann der Fall, wenn allein der jüdische Partner emigrieren wollte.

Falls eine »Mischehe« durch Scheidung, aber auch durch den Tod des nichtjüdischen Partners, aufgelöst wurde, war der jüdische Partner grundsätzlich nicht mehr geschützt. Das galt nur dann nicht, soweit und solange es unversorgte Kinder aus der Ehe gab und diese nicht als »Geltungsjuden« angesehen wurden. Insoweit setzte sich die Besonderheit einer »privilegierten Mischehe« nach der Scheidung fort. Diese Privilegierung von weitgehend assimilierten deutschen Juden war eher als taktisches Zugeständnis einzuschätzen, um Solidaritätsbekundungen der nichtjüdischen Anverwandten möglichst zu unterbinden.<sup>277</sup> Der Schutz des jüdischen Ehepartners war jetzt also nicht mehr vom Bestand der Ehe abhängig, sondern vor allem von der Minderjährigkeit ehelicher Kinder. Das war von vornherein nur ein zeitlich begrenzter Schutz. Verließen die Kinder Deutschland und waren sie damit nicht mehr zu

273 Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1063, 1488; Norbert Schappacher, unter Mitw. von Martin Kneser, Fachverband – Institut – Staat, in: Gerd Fischer/Friedrich Hirzebruch/Winifried Scharlau/Willi Törnig (Hrsg.) Ein Jahrhundert Mathematik 1890-1990. Festschrift zum Jubiläum der DMV, Braunschweig/Wiesbaden 1990, S. 1-82, hier S. 48.

274 Marius Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich. Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte, Tübingen 1997.

275 So Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 92.

276 Ebd., S. 73 ff.

277 So die Deutung bei Ursula Büttner, Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel, Hamburg 1988, S. 44.

versorgen, entfiel der ohnedies nur schwache Schutz. Das galt ebenso, wenn ein Kind heiratete, etwa die minderjährige Tochter. Da sie als »Halbjüdin« nur einen Juden heiraten konnte, wurde sie mit der Heirat zur »Geltungsjüdin«, sodass die geschiedene »volljüdische« Mutter oder der Vater dadurch jeden privilegierenden Schutz verloren, so gering dieser auch gewesen war. Ab Sommer 1942 konnte die Auflösung einer »Mischehe«, folgte man dem Druck der Gestapo, »absprachegemäß« zur Deportation ins »Vorzugslager« Theresienstadt führen, es sei denn, ein minderjähriges Kind war noch zu versorgen.<sup>278</sup> War dies nicht oder nicht mehr gegeben, wurde der geschiedene Jude, wie andere auch, in die Vernichtungslager deportiert.

#### 4. Ausbürgerung, Ausweisung und Reichsverweisung

##### 4.1 Der Widerruf der deutschen Staatsangehörigkeit

Die zwangsweise Entziehung der Staatsbürgerschaft war eines der juristischen Kampfinstrumente der Nationalsozialisten gegen politische Gegner und vor allem gegen Juden. Bereits 1920 war im Parteiprogramm der NSDAP indirekt gefordert worden, der jüdischen Bevölkerung die Staatsbürgerschaft abzuerkennen. Mit dem »Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933«<sup>279</sup> und der »Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26. Juli 1933«<sup>280</sup> war ein erster Schritt getan.<sup>281</sup> Der NS-Staat schuf sich damit die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit auch gegen den Willen des Betroffenen zu entziehen. Ob eine frühere Einbürgerung als unerwünscht anzusehen sei, sollte »nach völkisch-nationalen Grundsätzen« zu beurteilen sein. »Im Vordergrund stehen die rassistischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung«, hieß es im Verordnungstext. Als »nicht erwünscht« wurden in der Verordnung ausdrücklich »Ostjuden« genannt, nach einer aus dem Reichsinnenministerium stammenden Definition »aus den östlichen und südöstlichen Ländern Europas stammende Elemente

278 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 89.

279 RGBl. I S. 480.

280 RGBl. I S. 538.

281 Vgl. auch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 10.7.1935, RGBl. I S. 1015; zur Praxis Hans Georg Lehmann, Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich, in: Michael Hepp (Hrsg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, Bd. 1, Berlin 1985, S. IX-XIII.



und deren Nachkommen.«<sup>282</sup> Um einen denkbaren Rechtsschutz zu verhindern, war bestimmt, dass der Widerruf nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden konnte. Das Gesetz war auf zwei Jahre befristet. Zu einer Verlängerung kam es nicht.<sup>283</sup> Die Zahl der durch das Widerrufsgesetz erfassten »Ostjuden« lag bei 16 000.<sup>284</sup>

Nach einer beim Bundesverwaltungsamt erhobenen Statistik ergingen 10 487 Widerrufbescheide. Diese Gesamtzahl muss indes mindestens doppelt so hoch angesetzt werden.<sup>285</sup> Diese erstreckten sich auch auf die Angehörigen. Aus diesem Grunde dürfte wohl mit etwa 30 000 Betroffenen zu rechnen sein, überwiegend Juden. Nach anderen Quellen wurden aufgrund des genannten Gesetzes 39 006 Personen ausgebürgert.<sup>286</sup> Von den Ausgebürgerten befanden sich 1939 noch etwa 13 000 im Reichsgebiet.<sup>287</sup>

In Hamburg wurden 242 Haushaltsvorstände osteuropäischer Herkunft überprüft. Von der Überprüfung waren insgesamt 723 Personen betroffen. Bei etwa 100 Personen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Straffälligkeit, Schulden oder »staatsfeindlicher« Einstellung widerrufen.<sup>288</sup> Ob bei Widerruf die Staatenlosigkeit eintrat oder die frühere Staatsangehörigkeit wiederauflebte, blieb eine kritische Frage.

#### 4.2 Ausbürgerung: die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhielten, konnten nach § 2 des genannten Gesetzes vom 14. Juli 1933 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, »sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.«<sup>289</sup> Ihr Vermögen fiel nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit an den Staat. Noch zögerte das Regime, allen in Deutschland eingebürgerten Ostjuden, die nach 1933 aus dem

282 Martin Lichter, *Das Staatsangehörigkeitsrecht im Großdeutschen Reich. Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsanweisungen mit Erläuterungen*, Berlin 1943, S. 51. Lichter war Ministerialrat im Reichsinnenministerium.

283 Schreiben der Vertretung Hamburgs in Berlin an das Hamburgische Staatsamt vom 22.1.1935, Kap. 53.1, Dok. 1.

284 Dorothee Mußgnug, *Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953*, Berlin 1993, S. 41; eine genaue Zahl, 16 258, bei Aly/Roth, *Die restlose Erfassung*, S. 71.

285 Zahlen nach Michael Hepp, *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-1945 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen*, Bd. 1, München u.a. 1985, S. XXXVII.

286 So Wolf Kaiser, *Ausbürgerung*, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß (Hrsg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, München 1997, S. 381.

287 Martin Tarrab-Maslaton, *Rechtliche Strukturen der Diskriminierung der Juden im Dritten Reich*, Berlin 1993, S. 55.

288 Vgl. etwa StAHH, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht, B VII a; vgl. dazu auch Sybille Baumbach, *Die Auswanderung von Juden aus Hamburg in der NS-Zeit*, in: *Verfolgung und Verwaltung. Beiträge zur Hamburger Finanzverwaltung 1933-1945. Begleitheft zur Sonderausstellung im Deutschen Zollmuseum, Hamburg 2003*, S. 39-79, hier S. 53 mit Anm. 48, mit einer Falldarstellung.

289 RGBl. I S. 480.

Deutschen Reich ins Ausland gegangen waren, die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen. Der NS-Staat befürchtete, dass dieser Personenkreis im Falle des Widerrufs der deutschen Staatsangehörigkeit daraufhin im Ausland als lästige Staatenlose angesehen und nach Deutschland ausgewiesen werden könnte.<sup>290</sup> Das ließ diplomatische Verwicklungen befürchten. Derartige Sorgen hatte das Regime immer weniger, es änderte seine Auffassung und radikalisierte sich. Nach einem geheimen Erlass von Heinrich Himmler vom 30. März 1937 war bereits eine »rassenschänderische Betätigung« oder die Nichtentrichtung von Steuern und Abgaben eines Emigranten grundsätzlich ein »volksschädigendes Verhalten«, das zum Entzug der Staatsangehörigkeit berechtigte.<sup>291</sup>

Bis Kriegsende 1945 wurden etwa 39 000 Personen, also nicht nur Juden, ausgebürgert. Der Widerruf der Staatsangehörigkeit wurde nicht öffentlich gemacht, während die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Reichsanzeiger zu veröffentlichen war. Ein genauer Überblick über die Zahl der ausgebürgerten Juden aus dem Hamburger Raum ist nicht zu gewinnen. Für Wandsbek sind 22 ausgebürgerte Emigranten namentlich bekannt. In neun Fällen wurde das Vermögen eingezogen.<sup>292</sup> In nicht wenigen Fällen hatte die Ausbürgerung den Entzug der an der Universität Hamburg erworbenen Doktorwürde zur Folge.<sup>293</sup>

Ein Deutscher konnte nach § 18 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 seine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen.<sup>294</sup> Davon machten wahrscheinlich nur wenige emigrierte Juden Gebrauch. Mutmaßlich war es vielen recht gleichgültig, ob der NS-Staat sie im Ausland noch als deutsche Staatsangehörige betrachtete. Einige Fälle sind nachweisbar. Der aus Hamburg nach Südafrika ausgewanderte Johann Friedrich Carpsov Gorrissen (geb. 4.8.1909 in Hamburg) zögerte nicht, seine politische Beurteilung dem Anfang 1937 gestellten Entlassungsantrag hinzuzufügen.<sup>295</sup> Auch als »Vierteljude« sah er sich in Deutschland missachtet. Seine Annahme, er werde selbst als »Vierteljude« im Falle der Ableistung seiner Wehrpflicht diskriminiert werden, traf zu. Auch der Kaufmann Felix Hermann Mindus (Feldbrunnenstraße 26) wurde auf Antrag am 5. Januar 1937 aus

290 Schreiben der Vertretung Hamburgs in Berlin an das Hamburgische Staatsamt vom 22.1.1935, Kap. 53.1, Dok. 1.

291 Hans-Dieter Schmid, »Finanztod« – Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2000, S. 141-154, hier S. 143.

292 Astrid Louven, Die Juden in Wandsbek 1604-1940. Spuren der Erinnerung, Hamburg 1989, S. 175.

293 Kap. 45.4, Dok. 4.

294 RGBl. S. 583.

295 Schreiben an das Wehrbezirkskommando vom 27.5.1937, Kap. 53.1, Dok. 3.

der Reichsangehörigkeit entlassen.<sup>296</sup> Mindus, Mitglied der jüdischen Gemeinde, war Inhaber der Hamburger Exportfirma Mindus & Co. Das Unternehmen war auf den Export von Jute und Leinenwaren spezialisiert. Es wurde spätestens 1938/39 »ariisiert«, wahrscheinlich früher.<sup>297</sup> Eher ungewöhnlich war der Entlassungsantrag des 17-jährigen Oswald Hamburg (geb. 1921).<sup>298</sup> Die Antragsbegründung lautete, dass er »als Jude in Deutschland kein Fortkommen finden könne«. Dem Antrag wurde entsprochen. Ein Entlassungsantrag gab dann einen verständlichen Sinn, wenn dadurch gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit gleichsam als die maßgebende auflebte. Das war bei Doppelstaatlern denkbar.<sup>299</sup> Allerdings galt die Entlassung gemäß § 22 des genannten Gesetzes als nicht erfolgt, wenn die aus der Staatsangehörigkeit entlassene Person nach Ablauf eines Jahres ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt weiterhin im Inland behielt. An dieser gesetzlichen Voraussetzung scheiterte letztlich die Strategie von Margarita Oldenburg, die ihre Wohnung in Hamburg nicht aufgab.<sup>300</sup>

#### 4.3 Die Reichsverweisung

Aufgrund des Gesetzes über Reichsverweisung vom 23. März 1934 konnte ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden.<sup>301</sup> Das Gesetz führte dazu mehrere Gründe an. Eine Reichsverweisung war unter anderem dann möglich, wenn der Ausländer sich »staatsfeindlich« gegen das Reich betätigte, wenn sein Verbleiben geeignet sein würde, die innere oder äußere Sicherheit des Reichs zu gefährden, oder wenn er durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdete.<sup>302</sup> Die Verweisung war durch die Landespolizeibehörde anzuordnen. Als Ausländer galt jeder, der nicht die Reichsangehörigkeit besaß, das waren mithin auch Staatenlose. Das NS-Regime schuf sich damit eine einfache Grundlage für eine zwangsweise Auswanderung. Entscheidend musste allerdings letztlich sein, wie das Gesetz gehandhabt werden würde. Das Reichsgesetz ersetzte vorhandene landesgesetzliche Ausweisungsgesetze.

Ostjuden standen von vornherein unter besonderer Beobachtung des NS-Regimes. Wurden sie staatsfeindlicher Betätigung beschuldigt, zögerten die Polizeibehörden

296 Schreiben des Polizeipräsidenten Hamburg an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Devisenstelle, vom 21.10.1937, Kap. 53.1, Dok. 4.

297 Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 366, Nr. 437.

298 Schreiben der Deutschen Botschaft in London an den Polizeipräsidenten Hamburg vom 13.9.1938, Kap. 53.1, Dok. 7.

299 Fallgestaltung: Der Entlassungsantrag der Margarita Oldenburg (geb. 1887 in Santiago de Chile), abgedruckt Kap. 53.1, Dok. 8.

300 Vgl. zur Antragstellung aus der deutschen Staatsangehörigkeit vom 15.11.1938, Kap. 53.1, Dok. 8.

301 RGBl. I S. 213.

302 Zeitgenössisch Heinz Nestmann, Die Reichsverweisung in Geschichte und Gegenwart, Dresden 1936.

nicht, eine Ausweisung auszusprechen.<sup>303</sup> Im Sommer 1933 wurden Ostjuden aus Thüringen geradezu systematisch ausgewiesen. Eine Reichsverweisung kam auch für einen erheblichen Teil der vor allem in Altona lebenden Ostjuden in Betracht, denn die meisten besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die lokalen Polizeibehörden verfügten mit dem Gesetz über Reichsverweisung zumindest über ein Instrument der Einschüchterung, um ein Wohlverhalten zu erreichen. Lagen Straftaten vor, zögerten die Behörden nicht, die Verweisung auszusprechen.<sup>304</sup> Darüber wurde in der Öffentlichkeit nicht näher gesprochen, aber im Bewusstsein der Betroffenen war dies jederzeit präsent. Einen weiteren Zuzug polnischer Juden versuchten die NS-Behörden ohnedies zu verhindern.<sup>305</sup>

Eine weitere Gruppe geriet in den Blick des Regimes. Das sogenannte Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und stellte ihn als »Rassenschande« für den beteiligten Mann unter Strafe. Ein ausdrückliches Verbot für ausländische Nichtjuden kannte das Gesetz nicht. Der Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. Januar 1936, gezeichnet durch Staatssekretär Hans Pfundtner, bot den Behörden eine Auslegung des Gesetzes über die Reichsverweisung an, um die angenommene Lücke zu schließen. Danach sollte jeder Geschlechtsverkehr mit einem Juden dahin verstanden werden, dass dieses Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährde.<sup>306</sup> Es entsprach der Heimlichkeit des NS-Regimes, dass angeordnet wurde, den Erlass den durchführenden Ausländerpolizeibehörden nur vertraulich bekanntzugeben. Die Absicht war schwerlich eine rassenbiologische. Denn das »Blut« eines sich im Inland aufhaltenden Ausländers zu schützen, konnte kaum der Zielsetzung des NS-Regimes entsprechen. Bestimmendes Motiv dürfte eher die Absicht einer zusätzlichen sozialen Ghettoisierung der Juden gewesen sein. In welcher Weise die Anordnung in Hamburg praktiziert wurden, ließ sich quellenmäßig nicht ermitteln.

Eine voreilige Ausweisung lag allerdings nicht immer im Interesse der Devisenstelle der Hamburger Oberfinanzdirektion. Diese befürchtete, dass der Ausgewiesene unkontrolliert Vermögenswerte verschieben könnte.<sup>307</sup> Der Reichsführer SS

303 Trude Maurer, *Ausländische Juden in Deutschland*, in: Arnold Paucker (Hrsg.), *Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland. The Jews in Nazi Germany 1933-1943*, Tübingen 1986, S. 189-210, hier S. 195.

304 Reichsverweisungsvorgang Abraham Katz, Kap. 53.2, Dok. 3.

305 Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis für die Familie von Moses Jacob Grinberg (geb. 27.12.1897 in Łódź), Kap. 53.2, Dok. 4. Grinberg wurde am 28. Oktober 1938 nach Zbąszyń ausgewiesen. Er starb am 23. Juli 1942 in Warschau; Sielemann (Bearb.), *Gedenkbuch Hamburg*, S. 136.

306 Erlass des Reichs- und Preußischen Innenministers – I E 5096/9076 – vom 27.1.1936, Kap. 53.2, Dok. 2; bei Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, nicht erwähnt.

307 Schreiben der Oberfinanzdirektion an den Hamburger Polizeipräsidenten vom 17.2.1938, Kap. 53.2, Dok. 5.

und Chef der Deutschen Polizei hatte mit geheimem Erlass vom 5. Januar 1938 angeordnet, dass alle sowjetischen Juden aufgrund des Gesetzes über Reichsverweisungen innerhalb von zehn Tagen auszuweisen seien.<sup>308</sup> Die Hamburger Polizei setzte diese Anordnung zum Teil erst im Februar 1938 um.<sup>309</sup> Diese Ausweisung kann man als sichtbaren Beginn einer selbstständigen Judenpolitik der SS um die Jahreswende 1937/38 ansehen.<sup>310</sup> Dies stand in einem weiteren Zusammenhang mit der um die Jahreswende im inneren Kreis des NS-Regimes sich verfestigenden Absicht der Expansionspolitik, kombiniert mit einem energischen Kriegskurs. Später wurde die Ausreisefrist auf sechs Wochen verlängert. Am 28. Mai 1938 wies Himmler die Polizeibehörden an, alle sowjetrussischen Juden, welche trotz zweimaliger Verlängerung der Ausreisefrist noch im Reichsgebiet geblieben waren, »in Ausweisungshaft zu nehmen, die in einem Konzentrationslager zu vollziehen ist.«<sup>311</sup> Obwohl es sich bei diesen Juden um eine Gruppe von vermutlich nicht einmal 1000 Personen handelte, darf man die Signalwirkung dieser Polizeiaktion für alle Ostjuden nicht unterschätzen. Die Mitglieder des Repräsentanten-Kollegiums der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, hatten auf Weisung der staatlichen Behörden bis zum 20. Mai 1938 aus dem Kollegium auszuschneiden.<sup>312</sup> Hiervon waren Simon Isaak Horowitz und Josef Pohoryles betroffen. Das Regime begann zu »sortieren« und im Sinne der »Judenpolitik« des SD die unkalkulierbare Unsicherheit des persönlichen Lebens eines Juden in Deutschland zu verschärfen.

#### 4.4 Der Rechtsstatus der nach Palästina Ausgewanderten

Ein nach Palästina ausgewandeter deutscher Jude konnte unter bestimmten Voraussetzungen in Palästina eingebürgert werden. Das war etwa bei Helmut Wolf Cohn (geb. 1904) geschehen. Cohn hatte in Hamburg ein Anzeigengeschäft betrieben. 1929 erhielt er einen deutschen Reisepass, die Einbürgerung erstreckte sich ebenfalls auf die 1912 geborene Ehefrau Hilde Cohn, geb. Nager. Nach § 25 Abs. 1 des genannten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verlor ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hatte, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag hin erfolgt war. Das deutsche Generalkonsulat in Jerusalem hielt diese Voraussetzungen bei Helmut Cohn für gegeben.<sup>313</sup> Es nahm dies auch in einem weiteren Fall an, nämlich für den 1904 in Hamburg geborenen

308 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 211, Rn. 401.

309 Vgl. die Vorgänge Kap. 53.2, Dok. 5, Max Gurwitsch betreffend; Dok. 6, Freijwusch Kosloff, geb. 1881, betreffend.

310 Vgl. dazu Longeric, Politik der Vernichtung, S. 142 ff., 155 ff., 161 ff.

311 Zit. nach ebd., S. 161.

312 Niederschrift über die Sitzung des RK vom 22.5.1938, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 346 Bd. II, Bl. 191.

313 Schreiben des Deutschen Generalkonsulats vom 18.9.1936, Kap. 53.1, Dok. 2.

Kaufmann Gerhard Levy.<sup>314</sup> Diese Auffassung mochte rechtlich zweifelhaft sein, entsprach aber offenbar zu diesem Zeitpunkt der deutschen Verwaltungspraxis. Deutsche Juden wurden in Palästina in aller Regel keine britischen Staatsangehörigen (»British subjects«), sondern erwarben – jedenfalls nach heutiger allgemeiner Auffassung – nur die palästinensische Mandatszugehörigkeit aufgrund der *Palestinian Citizenship Order* vom 24. Juli 1925.<sup>315</sup>

314 Schreiben des Deutschen Generalkonsulats vom 12.2.1938, Kap. 53.1, Dok. 5.

315 Meinhard Hilf, *Die Staatsangehörigkeit der Palästina-Flüchtlinge*, in: *StAZ* 1973, S. 84 ff.; vgl. auch Hans Pagener, *Das Staatsangehörigkeitsrecht des Staates Israel und des ehemaligen Mandatsgebiets Palästina*, Frankfurt a. M. 1954, S. 11 ff. Die spätere deutsche Rechtsprechung hat in der palästinensischen Mandatszugehörigkeit keine »ausländische« Staatsangehörigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 *RuStAG* 1913 gesehen und einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Rechtsgrundlage verneint; so u.a. *BVerwG*, Urteil vom 28.9.1993 – 1 C 25.92 – *BVerwGE* 94, 185 = *DVBl* 1994, 519; *BVerwG*, Urteil vom 2.5.2001 – 1 C 18.99 – *BVerwGE* 114, 195 = *DVBl* 2002, 47. Begründet wurde diese Ansicht mit der Erwägung, dass das Mandatsgebiet Palästina seinerzeit kein souveräner Staat gewesen sei.

## VIII. Ausgrenzung und Stigmatisierung – die Umsetzung der Rassenpolitik

### I. Der kontrollierte und »verwaltete« Jude

#### I.1 Der staatliche Verwaltungsapparat

Der gesamte öffentliche Dienst, mit dem es die Hamburger Juden seit 1933 in unterschiedlichsten Angelegenheiten zu tun hatten, war durchgehend, zumindest formal, nationalsozialistisch ausgerichtet. Das galt gleichermaßen für die Innenverwaltung, die Polizei und die Lehrerschaft. Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes der Hamburger Verwaltung gehörten spätestens nach 1937 überwiegend der NSDAP an und unterlagen damit auch einer parteiamtlichen Kontrolle. Die mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 einsetzende Ideologisierung entwickelte sich teilweise zu einer bewusst praktizierten Überbetonung nationalsozialistischer Handlungsweisen. Für die Beamten der Hamburger Schutzpolizei, die Besoldungsgruppen des einfachen und des mittleren Dienstes eingeschlossen, wurde die Parteimitgliedschaft bei einem Prozentsatz von über 90 zur faktischen Berufsvoraussetzung.<sup>1</sup> 33 staatliche und kommunale Hamburger Dienststellen wurden zu 84 Prozent von Mitgliedern der NSDAP geleitet.<sup>2</sup>

Für die Hamburger Juden war es kaum möglich zu unterscheiden, ob der Beamte nur einem äußeren Anpassungsdruck folgte, er selbst also quasi Opfer eines politischen Konformitätsdrucks war, dabei aber erkennbar nationalsozialistische Rituale vollzog, oder ob sein Gegenüber sich als bewusstes Instrument in der Umsetzung der ihn diskriminierenden antisemitischen Staatsdoktrin verstand. Die Breite willfähriger Denunziation war anfangs nicht unbedingt erkennbar. Für Juden stellte sich der öffentliche Bedienstete als Teil des etablierten politischen Systems dar, dessen antisemitische Entschlossenheit kaum zweifelhaft sein konnte. Die subjektive Wahrnehmung vieler Beamter, vor allem solcher des mittleren Dienstes, mochte

1 Für die Hamburger Polizei vgl. Helmut Fangmann/Udo Reifner/Norbert Steinborn, »Parteisol-  
daten«. Die Hamburger Polizei im »3. Reich«, Hamburg 1987, S. 86-88; für die Hamburger  
Justiz vgl. Hans-Konrad Stein-Stegemann, In der »Rechtsabteilung« des »Unrechts-Staates«. Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933-1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für  
Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bäst-  
lein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 146-215, hier S. 173-186; für die  
Hamburger Lehrer vgl. Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 361 ff.; fer-  
ner Reiner Lehberger, »Lehrersein unterm Hakenkreuz«. Eine Annäherung über eine bio-  
graphische Skizze, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit.  
Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 259-280, hier S. 261.

2 Uwe Lohalm, Garant nationalsozialistischer Herrschaft. Der öffentliche Dienst, in: Hamburg  
im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen  
2005, S. 154-187, hier S. 164 mit Anm. 23.

anfangs durchaus eine andere sein, wenn sie sich persönlich redlich und in ihrem Verhalten gegenüber jedermann im Sinne der Gleichbehandlung korrekt verhalten wollten. Aber mit der fortschreitenden Diskriminierung und der damit verbundenen stetigen Segregation waren Juden eben auch bewusstseinsmäßig kein Jedermann mehr, sondern im psychologischen Sinne der dienstlichen Wahrnehmung »Underdogs«, über welche die Partei, der Staat, die gelenkte Presse und zunehmend die Bevölkerung selbst ihr Urteil gefällt hatten. In diesem reichsweit gesteuerten Prozess der Entindividualisierung mussten Juden zum Objekt dienstlicher Tätigkeit werden, das es nur noch hinreichend effektiv zu verwalten galt. Entgegen dem Mythos der Nachkriegszeit gibt es keinen Anhalt dafür, dass Verwaltung und öffentlicher Dienst Hamburgs die soziale und rechtliche Diskriminierung und Verfolgung der Hamburger Juden anders, insbesondere weniger radikal, als anderenorts umsetzten.<sup>3</sup>

### 1.2 Die Hamburger Geheime Staatspolizei

Der NS-Staat verfügte über eine Reihe von politisch-administrativen Subsystemen, die dazu bestimmt waren, der Machtsicherung und der Machtdurchsetzung zu dienen. Diese besaßen im polykratischen Machtsystem des NS-Regimes ein unterschiedliches Gewicht. Zu diesem Subsystem gehörte auch die Geheime Staatspolizei (Gestapo), in Hamburg zunächst als organisatorischer Teil der Kriminalpolizei Hamburger Staatspolizei (1933-1935) genannt, dann als Staatspolizeistelle (1935-1938) bezeichnet.<sup>4</sup> Anfangs befasste sich der Sicherheitsdienst der SS (SD) in erster Linie mit der Beobachtung jüdischer Organisationen und Einzelpersonen. Seit August 1935 unternahm die Gestapo auf Anweisung des SD es reichsweit, die jüdische Bevölkerung auch auf der Grundlage von Mitgliederlisten jüdischer Organisationen individuell in einer »Judenkartei« zu erfassen.<sup>5</sup> Es ist anzunehmen, dass über die Mitgliederverzeichnisse der organisierten Juden mindestens 80 Prozent der »Volljuden« erfasst wurden.<sup>6</sup> Dem Aufbau einer poolmäßig strukturierten Datei standen zu diesem Zeitpunkt allerdings technische Unzulänglichkeiten entgegen. Ab 1937 versuchte die Judenabteilung des SD alle »in Deutschland vorhandenen Juden und Judenstämme« karteimäßig zu erfassen. 1939 enthielten die lokalen Einwohnermelderegister entsprechende Vermerke.<sup>7</sup> Auf die erwähnte Anweisung des SD und deren Umsetzung durch die Hamburger Gestapo dürfte es zurückzuführen sein,

3 So das Resümee von Uwe Lohalm, Hamburgs Verwaltung und öffentlicher Dienst im Dritten Reich, in: ZHG 82/1996, S. 167-208, hier S. 208.

4 Eric A. Johnson, Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche, Berlin 2001, S. 158-174; Klaus Michael Mallmann/Gerhard Paul, Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995.

5 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 124, Rn. 620.

6 Wietog, Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus, S. 71. Initiator der »Judenkartei« war Achim Gercke (1902-1997).

7 Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 35-37, 153 f.; Aly/Roth, Die restlose Erfassung, S. 92-95.



dass die Hamburger Gemeinde eine gesonderte Liste aller Angehörigen anlegte, geordnet nach Stadtteilen und Straßen.<sup>8</sup> Die Grunddaten wurden ersichtlich der Steuerdatei der Gemeinde entnommen. Der dargestellte Bestand lässt sich auf Ende 1935, vielleicht Anfang 1936 datieren. Die Liste enthielt Angaben über den Haushaltsvorstand, das Geschlecht und über den Status als Haupt- oder Untermieter. Insgesamt wurden ohne Kinder oder Jugendliche 9137 erwachsene Juden aufgeführt. Hiervon waren 4944 männlich, 3795 weiblich und weitere 398 galten als »ungeklärt«. Die zahlreichen handschriftlichen Korrekturen lassen darauf schließen, dass das überlieferte Exemplar bei der Deutsch-Israelitischen Gemeinde verblieb, welche die Liste nach ihrem jeweiligen Kenntnisstand aktualisierte.

In den ersten Jahren der NS-Herrschaft war der Machtkampf um die Leitung der politischen Polizei im Reich und in Hamburg noch nicht entschieden. Die ursprüngliche Ressortierung bei der Innenverwaltung und damit auch beim Reichsinnenministerium wurde im Juni 1936 faktisch aufgehoben, als der Reichsführer SS Heinrich Himmler durch Erlass Hitlers zum »Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren« ernannt wurde.<sup>9</sup> Himmler gelang es sehr rasch, die Geheime Staatspolizei aus der Innenverwaltung auszugliedern, einen eigenen Befehlsstrang zu etablieren und alle wichtigen Führungspositionen mit Männern der SS zu besetzen. Die Sicherheitspolizei (Sipo) vereinte unter dem Befehl von Reinhard Heydrich die Kriminalpolizei und die bisherige Gestapo. Hinzu kam seine Leitung als Chef des Sicherheitsdienstes der SS (SD). Dem jetzt 32-jährigen Heydrich unterstand damit der gesamte Überwachungs- und Inhaftierungsapparat des NS-Regimes. Anfang 1936 wurde die Zentralabteilung II 1 des SD eingerichtet. Ihre Aufgabe bestand darin, gezielt alle Aktivitäten der »weltanschaulichen Gegner« zu verfolgen. Die Unterabteilung II 112 forschte Juden aus. Sie war für die Überwachung und »Bekämpfung« von Juden zuständig.<sup>10</sup> Die Leitung dieser Abteilung wechselte bis 1938 mehrfach. Dagegen blieb der seit 1934 im SD-Hauptamt tätige Adolf Eichmann durchgehend für die Zionisten zuständig. Die Unterabteilung II 112 war maßgeblich an der Entwicklung von Konzepten zur möglichst raschen Dissimilation, Segregation und Vertreibung der Juden beteiligt. Der SD wurde immer bedeutender und drängte sich immer stärker in den Aufgabenbereich der Gestapo hinein. Die Hamburger Gauleitung von Karl Kaufmann war geschickt eingebunden,<sup>11</sup> aller-

8 Zusammenstellung der DIG von 1935/36, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 391.

9 Günter Plum, Staatspolizei und innere Verwaltung 1934-1936, in: VfZ 13/1965, S. 191-224.

10 Michael Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 25, 73 ff., 108-110; ders., Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hamburg 2003; ders., Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002; vgl. ferner Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft. 1903-1989, Bonn 1996, S. 578; Klaus Drobisch, Die Judenreferate des Geheimen Staatspolizeiamtes und des Sicherheitsdienstes der SS 1933 bis 1939, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2/1993, S. 230-254.

11 Ludwig Eiber, Unter Führung des NSDAP-Gauleiters. Die Hamburger Gestapo (1933-1937),

dings ist die Quellenlage insoweit ungünstig. Bei den Luftangriffen im Juni 1943 brannte das Stadthaus und damit der Sitz der Gestapo-Leitstelle Hamburg aus. Neu angelegte oder rekonstruierte Akten vernichtete die Gestapo bei Kriegsende. Teile der Korrespondenz finden sich in anderen Behördenakten, auch in der Berliner Zentrale, seit September 1939 also im Reichssicherheitshauptamt (RSHA). Der Druck der Gestapo auf die Deutsch-Israelitische Gemeinde lässt sich quellenmäßig nur rudimentär belegen, etwa wenn die Gestapo der Gemeinde im Sommer 1934 untersagte, Friedhofsschändungen zu veröffentlichen. Die meisten Juden fürchteten weniger den an sich mächtigen SD, über dessen Hintergrundhandeln man wenig wusste, als vielmehr die nach außen hin tätige Gestapo. Diese wurde – auch von Nichtjuden – als die eigentliche Verkörperung des NS-Herrschaftsapparates wahrgenommen. Die Gestapo tat alles, um den einschüchternden Mythos der Allgegenwärtigkeit zu begründen und aufrechtzuerhalten.<sup>12</sup> Da die Gestapo gegenüber allen Polizeidienststellen weisungsbefugt war und von dieser Möglichkeit wiederholt gezielt Gebrauch machte, verstärkte dies den Eindruck einer übermächtigen, jederzeit gezielt zugreifenden Institution. Wer als Jude einmal ins Visier der Gestapo geraten war, musste damit rechnen, dass diese Überwachung und Bespitzelung auf Dauer bestehen bleiben würde.

In den beiden Anfangsjahren lag das Schwergewicht der Hamburger Gestapo auf der Abwehr politischer Gegner, insbesondere der SPD und der KPD.<sup>13</sup> Am 5. März 1933 gehörten der Staatspolizei etwa 50 Beamte an. In den Monaten Mai bis Oktober 1933 wurden sie sukzessive aus der allgemeinen Kriminalpolizei ausgegliedert und unterstanden zunächst unmittelbar dem Polizeisenator SA-Standartenführer Alfred Richter. Bereits am 20. Oktober 1933 wurde SS-Sturmbannführer Bruno Streckenbach (1902-1977) zum neuen Leiter ernannt, ein Vertrauter des Reichsstatthalters. Er übernahm die Leitung der politischen Polizei Hamburgs, nachdem er einige Schulungswochen in der Polizeidirektion München absolviert hatte. Streckenbach, im November 1933 zum SS-Obersturmbahnführer ernannt, blieb bis 1938 Leiter der Hamburger Gestapo.<sup>14</sup> Unter ihm wurde im Zuchthaus Fuhlsbüttel ein KZ eingerichtet, dessen Aufsicht der Justizverwaltung entzogen und dem SA-Brigadeführer Paul Ellerhusen und nachgeordnet der 28. SS-Standarte unter SS-Sturmführer Willi Dusenschön

in: Klaus Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 101-117; Gertrud Meyer, *Nacht über Hamburg. Berichte und Dokumente*, Frankfurt a. M. 1971.

12 Robert Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945*, Paderborn 1993; Eric Johnson, *Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche*, Berlin 2000; Carsten Dams/Michael Stolle, *Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich*, München 2008.

13 Vgl. Kap. 10.4, Dok. 3.

14 Michael Wildt, *Der Hamburger Gestapochef Bruno Streckenbach*, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), *Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen*, Hamburg 1995, S. 93-123.

übertragen wurde. Das KZ Fuhlsbüttel, auch Kola-Fu genannt, entwickelte sich rasch zu einer Stätte des Terrors.<sup>15</sup> Willkürliche Misshandlungen und Schikanen waren alltäglich. Von Dr. Fritz Solmitz, der als Redakteur der sozialdemokratischen Tageszeitung *Lübecker Volksbote* gearbeitet hatte und jüdischer Abstammung war, sind die in seiner Taschenuhr verborgenen Aufzeichnungen erhalten geblieben. Sie schildern die erlittenen Folterungen und die Verzweiflung des Inhaftierten.<sup>16</sup>

Der Machtapparat der Hamburger Gestapo wurde kontinuierlich erweitert. Im Sommer 1935 verfügte die Leitstelle über 260 Mitarbeiter, darunter 86 Beamte, 68 abkommandierte Beamte der Schutzpolizei und 37 Angestellte. Ein Jahr später hatte die Gestapo etwa 200 Kriminalbeamte. Mit der Geschäftsordnung vom 6. November 1935 richtete Streckenbach die Unterabteilung A mit der Inspektion 2 ein, deren Aufgabe die »Überwachung der Juden, Kirchen, Sekten und Freimaurer« war.<sup>17</sup> Inzwischen änderten sich die Zielsetzungen der Hamburger Gestapo weitgehend, nachdem der letzte politische Widerstand gebrochen war. Die Inspektion 2, das sogenannte Judenreferat, wurde zunehmend ausgeweitet. Parallel dazu dehnte die Gestapo ihr informelles Informationssystem aus, teilweise getragen von einem stets vorhandenen, bereitwilligen Denunziantentum. Der Einfluss der Gestapo und des SD verstärkten sich nochmals, als Hitler am 17. Juni 1936 den Reichsführer SS Himmler zum »Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern« ernannte. Bereits Ende 1935 entschied Hitler, die Polizei habe einen allgemeinen »weltanschaulichen« Auftrag, der über die klassischen Funktionen der Ordnungs- und Kriminalpolizei weit hinausgehe.

Vom Hamburger Judentum war eine irgendwie geartete subversive Tätigkeit nicht zu erwarten. Es gab keinen erkennbaren Widerstand. Gleichwohl benutzte die Gestapo auch hier das entwickelte Modell der Einschüchterung durch Vorladungen, Hausdurchsuchungen, kurzzeitige Verhaftungen oder ultimative Hinweise, wie man sich künftig »ordnungsgemäß« zu verhalten habe. Bei den Hamburger Juden entstand so immer stärker die Vorstellung, dass die Gestapo außerordentlich gut, auch über innergemeindliche Abläufe, unterrichtet war. Hinsichtlich der Hamburger Juden galt die Gestapo-Tätigkeit in diesen Jahren hauptsächlich der Überwachung der

- 15 Henning Timpke, Das KZ Fuhlsbüttel, in: Martin Broszat (Hrsg.): Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 11-28; Ludwig Eiber, »Kola-Fu«. Konzentrationslager und Gestapo-Gefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel 1933-1945, Hamburg o.J. [1983]; Herbert Diercks, Das Konzentrationslager Fuhlsbüttel im Jahre 1933, Hamburg, Universität Hamburg, Mag.-Arb., 1992; Gedenkbuch »Kola-Fu« für die Opfer aus dem Konzentrationslager, Gestapogefängnis und KZ-Außenlager Fuhlsbüttel, hrsg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg 1987.
- 16 Henning Timpke, Das KZ Fuhlsbüttel, in: Martin Broszat (Hrsg.): Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 11-28, hier S. 26 ff. (Aufzeichnungen). Solmitz starb am 19. September 1933.
- 17 StAHH, 131-10 II Senatskanzlei – Personalabteilung II, 742; StAHH, 333-1 I Polizeibehörde I, 1061; StAHH, 311-2 IV Finanzdeputation IV, VuO II C 5 a II A 7 k I Bd. 2.

Deutsch-Israelitischen Gemeinde, der zahlreichen jüdischen Vereine und der jüdischen Veranstaltungen.<sup>18</sup> Auch der Aufbau eines Spitzeldienstes gehörte zum Überwachungssystem.<sup>19</sup> Natürlich wussten die Hamburger Juden aus den publizierten Aktionen von der Verfolgung von KPD- und SPD-Funktionären und ihrer strafgerichtlichen Aburteilung, über welches Machtpotential die Gestapo verfügte und wie stark der Justizapparat hierin eingebunden war. Zwar wurde die Aufsicht über die Gemeinde formal durch die Hamburger Kultur- und Schulbehörde wahrgenommen, wie sie seit 1936 hieß. Aber dass über wichtige Fragen die Gestapo entschied, war den Organen der Gemeinde nur allzu bewusst. Sie vermieden jedoch ersichtlich in ihren offiziösen Dokumenten die Bezeichnung »Gestapo« bis zum Novemberpogrom 1938. Erst als die Gestapo Vorstand und Repräsentanten-Kollegium der DIG aufgelöst hatte, wurde der korrekte Ausdruck »Staatspolizei« oder »Geheime Staatspolizei« benutzt.<sup>20</sup> Nach Einrichtung des RSHA wurde die Gestapo neutralisierend vielfach nur als »Aufsichtsbehörde in Hamburg« bezeichnet.

Über die Personen, die dem »Judenreferat« seit 1935 zugewiesen waren und über deren konkrete Tätigkeit hinsichtlich der Gemeinde, aber auch gegenüber Einzelpersonen, ist bisher nicht allzu viel bekannt.<sup>21</sup> Claus Götsche (1899-1945) begann seine Tätigkeit als Beamter der Gestapo am 1. April 1933, seit dem 1. Mai 1933 war er Mitglied der NSDAP, seit 1937 beamteter Polizeiinspektor, 1939 setzte er seine Karriere als Oberinspektor und 1941 als Kriminalkommissar fort.<sup>22</sup> Im September 1935 verbot er der Gemeinde das Zeigen der »Reichsfarben«.<sup>23</sup> 1937 verfügte er die Auflösung der jüdischen Loge B'nai B'rith.<sup>24</sup> In der SS erreichte Götsche später den Rang eines SS-Hauptsturmführers.<sup>25</sup> Seit 1940 leitete er das »Judenreferat« der Gestapo. Die »Zusammenarbeit« mit Dr. Max Plaut, dem Syndikus der Gemeinde und nach dem Novemberpogrom alleinigem Vorstand der Gemeinde, ist immer wieder, auch aus der Sicht von Plaut selber, beschrieben worden.<sup>26</sup> Götsche ordnete unter dem 2. Dezember 1938 die Beseitigung der kollektiven Gemeindeorgane an.<sup>27</sup>

18 Jürgen Sielemann, »Aber seid alle beruhigt«. Briefe von Regina van Son an ihre Familie 1941-1942, Hamburg 2005, S. 62f.

19 Informativ Gerhard Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein, Hamburg 1996, S. 179.

20 Leo Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 66, 71; Kap. 10.4, Dok. 3.

21 Vgl. etwa Beate Meyer, Porträt: Der »Judenkommissar« Willibald Schallert, in: dies., »Jüdische Mischlinge«. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945, Hamburg 1999, S. 62-67.

22 Kap. 10.4, Dok. 5; Jürgen Sielemann, »Aber seid alle beruhigt«. Briefe von Regina van Son an ihre Familie 1941-1942, Hamburg 2005, S. 63-65, 82-96.

23 Kap. 52.2, Dok. 1.

24 Kap. 50.1, Dok. 10.

25 Gertrud Meyer, Nacht über Hamburg. Berichte und Dokumente 1933-1945, Frankfurt a. M. 1971, S. 294; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 58.

26 Beate Meyer, Max Plaut, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 238f.

27 Kap. 3.5, Dok. 2.

### 1.3 Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS in Norddeutschland

Im Oktober 1931 schuf Heinrich Himmler den Sicherheitsdienst der SS (SD) als Geheimdienst der SS. Leiter war Reinhard Heydrich. Die Aufgaben des SD umfassten sowohl die Überwachung von Parteimitgliedern als auch von politischen Gegnern. Dazu zählten die Juden.<sup>28</sup> Mit dieser Aufgabenstellung konkurrierte der SD mit der ebenfalls Himmler und Heydrich unterstellten Gestapo. 1935 wurde der SD geteilt. Neben einem »Allgemeinen SD«, der mit Angehörigen der Sicherheitspolizei (Sipo) besetzt wurde, bestand der wichtigere »Nachrichten-SD«, der der Überwachung der Bevölkerung diente. Die Ergebnisse wurden in den sogenannten Leitheften und später in den Meldungen aus dem Reich zusammengefasst. Zu diesem Zweck standen dem SD 52 SD-(Leit-)Abschnitte mit 51 Haupt- und 519 Außenstellen zur Verfügung. Die Juden sah der SD als »natürliche« Feinde des Staates und der NSDAP an. Diese Haltung kam im Dezember 1936 in einer Denkschrift der »Abteilung Juden« (II 112) deutlich zum Ausdruck. In ihr war als »vorläufiges Ziel [...] die Befreiung Deutschlands von den Juden« zugrunde gelegt. Das für Juden maßgebende Referat II 112 leitete SS-Sturmbannführer Herbert Hagen (1913-1999).<sup>29</sup> Den Großraum Hamburg kontrollierte der SD-Oberabschnitt Nord-West. Neben hauptamtlichen SD-Angehörigen verfügte der SD über zahlreiche V-Leute. Es wird auch für Hamburg angenommen, dass es dem SD gelang, ein geheimes Netzwerk an Informanten aufzubauen, dem u.a. die gesellschaftlichen Eliten der Wirtschaft und der Verwaltung angehörten.<sup>30</sup>

Der SD-Oberabschnitt Nord-West stellte Lageberichte her.<sup>31</sup> Die zum Teil bestehende Detailliertheit der Angaben und Bewertungen deutet auf eine intensive Beobachtungstätigkeit sowohl in der ermittelten Informationslage als auch in der Überwachung hin. Das lässt auf die nachrichtendienstliche Zuarbeit von V-Leuten schließen. Ob die Informationen gezielte polizeiliche Maßnahmen gegenüber Juden auslösten, lässt sich quellenmäßig nicht nachweisen.

28 Vgl. auch Michael Wildt (Hrsg.), *Die Judenpolitik des SD; ders., Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS*, Hamburg 2003.

29 Gerhard Paul, »Von Judenangelegenheiten hatte er bis dahin keine Ahnung«. Herbert Hagen, der Judenreferent des SD aus Neumünster, in: *ISHZ* 1998, Nr. 33/34, S. 63-78; zur Judenabteilung II 112 vgl. Claudia Steur, Theodor Dannecker. Ein Funktionär der »Endlösung«, Essen 1997, S. 21 ff.

30 Carsten Schreiber, *Elite im Verborgenen. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS am Beispiel Sachsen*, München 2008, zum Netzwerk und zur Elite des SD S. 24-29.

31 Vgl. etwa den Lagebericht des SD über die Juden 1937 vom 14.1.1938, auszugsweise abgedruckt Kap. 50.1, Dok. 16.

## 1.4 Objekte und Methoden staatlicher Überwachung

## 1.4.1 Jüdische Institutionen

Die Zuständigkeiten und Gebiete der Überwachung, der Kontrolle und präventiven Zensur gegenüber den Hamburger Juden sind vielfältig. Sie setzten alsbald nach der Etablierung des NS-Regimes ein. Zunächst benutzte das Regime die vorhandene Behördenstruktur: So verlangte etwa im Sommer 1933 die Landesunterrichtsbehörde von der Talmud Tora Schule einen Bericht darüber, welchen jüdischen Jugendorganisationen ihre Schüler angehörten.<sup>32</sup> Erst allmählich schälte sich die Dominanz der Gestapo heraus. Alsbald unterlagen die Veröffentlichungen der Gemeinde der Nachkontrolle.<sup>33</sup> Die Hamburger Zweigstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda versuchte vor allem im Kulturbereich über die Reichskulturkammer Kompetenzen der Kontrolle, später der Genehmigung, zu erreichen. Das blieb anfangs nicht ohne Spannungen gegenüber der Hamburger Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst (VKK). Beide nahmen für sich in Anspruch, jüdische Kultusveranstaltungen zu überwachen.<sup>34</sup> Die Hamburger Gestapo verlangte, dass jede jüdische Versammlung bei ihr anzumelden sei. Zu welchem genauen Zeitpunkt eine entsprechende Anordnung erlassen und bekannt gemacht wurde, ist unsicher. Die Gestapo missbilligte, dass die Hamburger Juden offenbar begannen, Zusammenkünfte in Ausflugsorten, Landhäusern und anderen Privaträumen vorzubereiten und abzuhalten. Die an sie gerichtete Demarche schien der Deutsch-Israelitischen Gemeinde so wichtig zu sein, dass sie das polizeiliche Schreiben wortgetreu im *Gemeindeblatt* im Juli 1934 veröffentlichte.<sup>35</sup> In Lageberichten vom Oktober 1934 versuchte die überwachende Gestapo, sich ein genaueres Bild über die innerjüdischen Aktivitäten zu verschaffen.<sup>36</sup> Mitte Mai 1935 verbot sie alle jüdischen Veranstaltungen.<sup>37</sup> Die Gründe dafür bleiben unklar, möglicherweise war es auch durch die eigene personelle Kapazität bedingt, denn die Zahl jüdischer Veranstaltungen nahm laufend zu. Einige der Veranstaltungen wurden auf den Sonntag gelegt. Später wurde das allgemeine Verbot vom Mai 1935 teilweise aufgehoben, indem genehmigte Veranstaltungen auf die jüdischen Organisationen begrenzt wurden, die ausdrücklich für den Verbleib von Juden in Deutschland eintraten.<sup>38</sup> Die Maßnahmen waren

32 Bericht der Talmud Tora Schule an die Landesunterrichtsbehörde vom 14.7.1933, Kap. 50.2, Dok. 1.

33 Bericht in der Sitzung des Vorstandes der Hamburger Gemeinde vom 9.1.1934, Kap. 50.1, Dok. 1.

34 Vorgang Kap. 50.1, Dok. 2.

35 GB Nr. 7 vom 16.8.1934, S. 1, Kap. 50.2, Dok. 2.

36 Lagebericht der Hamburger Gestapo, gez. durch den Leiter der Hamburger Staatspolizei Bruno Streckenbach, vom 30.10.1934, Kap. 50.1, Dok. 4.

37 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 24.5.1935, Kap. 50.1, Dok. 5.

38 Anordnung des Gestapa vom 31.5.1935 – II 1 b 2 – J.589/35.IV; Nachweis bei Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 117, Rn. 577.

mutmaßlich der sich im Sommer 1935 verschärften antisemitischen Agitation geschuldet. Die SS-geleitete Gestapo gewann in diesem Bereich endgültig den Machtkampf gegenüber der Reichskulturkammer. Der Gemeindevorstand beschloss am 13. Juni 1935 vorbeugend, die Zahl der Versammlungen und Veranstaltungen von sich aus zu verringern. Bereits Anfang 1935 hatte die Reichsvertretung die Gemeinden dringlich ermahnt, auf größere gesellschaftliche Veranstaltungen zu verzichten: »Insbesondere sollen ballartige Veranstaltungen völlig unterbleiben. Werbeveranstaltungen dürfen nur in zurückhaltendster Weise und unter Verzicht auf Berichterstattung in der Öffentlichkeit stattfinden.«<sup>39</sup> Ein entsprechender Hinweis erschien im *Gemeindeblatt* zwar erst im Mai 1935, die DIG hatte aber offenbar durch informelle Hinweise bereits eine Selbstbeschränkung erreichen können.<sup>40</sup>

Alle Veranstaltungen, die von der Gestapo genehmigt werden mussten, liefen über die im Frühjahr 1937 eingerichtete Zentralanmeldestelle bei der jüdischen Gemeinde.<sup>41</sup> Dadurch konnte das Zusammenfallen größerer Veranstaltungen vermieden werden. Als Leiter dieser Stelle fungierte Dr. Max Plaut. Da die Gestapo fast alle Veranstaltungen überwachen wollte, waren in aller Regel nur Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern zugelassen. Die Überwachung erstreckte sich auch auf den Gottesdienst in den Synagogen. Die Jugendgruppe Habonim Noar Chaluzi kam auf den Gedanken, Veranstaltungen jüdischer Schüler in Begleitung ihrer Eltern zu organisieren und sich dafür die Genehmigung der Landesunterrichtsbehörde geben zu lassen.<sup>42</sup> Dieses Vorgehen mochte vorsehende Absicherung oder taktisches Verhalten sein, um die Allgegenwärtigkeit der Gestapo zu mindern. Für das Leben in einem diktatorischen System lässt sich das schwer entscheiden. Vom 10. April 1937 bis einschließlich 10. Juni 1937 verbot die Gestapo sämtliche jüdischen Veranstaltungen und Versammlungen, auch solche sportlicher Art,<sup>43</sup> ausgenommen waren nur rein religiöse und kulturelle Veranstaltungen. Für den Zeitraum vom 15. Dezember 1937 bis zum 15. Januar 1938 ordnete die Hamburger Gestapo erneut das an, was sie »Versammlungsruhe« nannte.<sup>44</sup> Künstlerische Veranstaltungen sowie religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen mit künstlerischer Umrahmung mussten außerdem drei Wochen zuvor dem Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland (Berlin) angezeigt werden. Bei vorher gemeldeten Vorträgen musste ein mindestens vier Seiten langes Exposé beigefügt sein.

39 Schreiben der Reichsvertretung der deutschen Juden vom 18.1.1935, Kap. 19.1, Dok. 7.

40 GB Nr. 5 vom 7.5.1935, S. 3.

41 Schreiben der Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen der jüdischen Organisationen Hamburgs vom 31.3.1937, Kap. 50.2, Dok. 4.

42 Schreiben der Habonim Noar Chaluzi an die Landesunterrichtsbehörde vom 4.2.1937, Kap. 50.2, Dok. 3.

43 Schreiben der Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen der jüdischen Organisationen Hamburgs vom 12.4.1937, Kap. 50.2, Dok. 5.

44 Schreiben der Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen der jüdischen Organisationen Hamburgs vom 3.12.1937, Kap. 50.2, Dok. 6.

Die überwachenden Beamten wurden als korrekt beschrieben.<sup>45</sup> Jedoch musste immer mit polizeilichen Spitzeln und Denunzianten gerechnet werden. Aus den 1940 in der Emigration verfassten Erinnerungen des ehemaligen Vorstandsmitglieds Dr. Ernst Loewenberg lässt sich entnehmen, dass die gemeindliche Führungsebene immer mit dem Vorhandensein von Spitzeln rechnete.<sup>46</sup> Dass die Hamburger Gestapo auch mit jüdischen Spitzeln arbeitete, ist hinreichend gesichert.<sup>47</sup>

#### *1.4.2 Die Strategie der Verunsicherung*

Die 1933 einsetzende Deklassierung der Juden wurde von Anbeginn begleitet mit einer Strategie der gezielten Verunsicherung Einzelner. Vor allem die Gestapo machte sich die sozialpsychologisch wirksamen Techniken zunutze, durch Verunsicherung bei einzelnen Juden das Gefühl der Desintegration auszulösen und das Selbstvertrauen zu stören. Das geschah unter anderem durch die gezielte Minderung gewohnter Handlungssicherheit und durch überraschendes Agieren, dessen Motive dann undurchsichtig blieben. Verbunden war dies häufig mit Androhungen. Das Vertrauen auf geläufige soziale Gegebenheiten sollte durch das sich aufbauende Gefühl genereller Unsicherheit zerstört werden. Nichts sollte mehr sicher sein. Jederzeit konnte der Zugriff geschehen. In ihren Lebenserinnerungen berichten Juden immer wieder von derartigen Situationen. Ralph Giordano schildert in seiner Autobiografie eine derartige Begebenheit im Mai 1933.<sup>48</sup> Gegen sechs Uhr morgens klingelte es an der Wohnungstür. Die Mutter öffnete. Ein großer Mann, in einem dunklen Mantel mit schwarzem Hut, ging wortlos in der Wohnung herum, ging dann zurück, im Treppenhaus sich umdrehend und die Mutter stumm ansehend, und verschwand. Der Familie war bewusst, dass der Mann der Gestapo angehörte. Derartiges geschah anfangs offenbar ohne einen bestimmten Plan, vielleicht durch Denunziation veranlasst. Aber rasch entwickelte die Gestapo administrative Techniken der Verunsicherung.

Eine wichtige Maßnahme der individuellen Überwachung und Kontrolle blieb die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des einzelnen Juden. Das diktatorische NS-Regime begann die Überwachung planmäßig auszuweiten. Am 26. April 1934 bat das Preußische Geheime Staatspolizeiamt das Hamburger Staatsamt um Übermittlung von Namen und Anschriften derjenigen Personen, die aufgrund des Berufsbeamtengesetzes entlassen worden waren.<sup>49</sup> Ein Vorgehen genereller Art sei zwar

45 Loewenberg, *Mein Leben in Deutschland*, insoweit abgedruckt Kap. 50.I, Dok. 6.

46 Loewenberg, *Mein Leben in Deutschland*, insoweit abgedruckt Kap. 50.I, Dok. 8.

47 Vgl. etwa zu dem jüdischen Gestapo-Spitzel in Hamburg, Maurice Sachs (1906-1945), Thomas Clerc, Maurice Sachs, *le désœuvré*, Paris 2005; Bernhard Rosenkranz/Gottfried Lorenz, *Hamburg auf anderen Wegen. Die Geschichte des schwulen Lebens in der Hansestadt*, Hamburg 2006, S. 50.

48 Ralph Giordano, *Erinnerungen eines Davongekommenen*, Köln 2008, S. 94f.

49 Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes an das Hamburger Staatsamt vom 26.4.1934,



nicht beabsichtigt, sollte jedoch im Einzelfall Veranlassung bestehen, gegen einen entlassenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter einzuschreiten, werde dies mitgeteilt. Das Ersuchen an die Hamburger Behörde wurde als »geheim« bezeichnet. Die Personalabteilung des Staatsamtes handelte willfährig. Sie übermittelte am 5. Juni 1934 dem Hamburger Staatspolizeiamt die erbetenen Angaben mit der Bitte um Weiterleitung an das Geheime Staatspolizeiamt. Unter den Angaben befanden sich – soweit ersichtlich – alle jüdischen Beamten, die entlassen worden waren, und zwar unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsgrundlage. Der Vorgang der präventiven Bespitzelung, hier der entlassenen jüdischen Beamten, ist auch deshalb bemerkenswert, weil er das schnelle Agieren von Himmler erkennen lässt. Das Preußische Geheime Staatspolizeiamt hatte kurz zuvor, am 20. April 1934, mit Heinrich Himmler eine neue Leitung erhalten. Himmler wurde erst am 17. Juni 1936 – wie bereits erwähnt – durch Hitler zum Chef der gesamten deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren ernannt. Offensichtlich begann er mit seiner Ernennung zum Leiter des Preußischen Geheimen Staatspolizeiamtes sofort mit einer reichsweiten Tätigkeit des Amtes ohne Rücksicht auf Kompetenzgrenzen.<sup>50</sup> In vermögensrechtlicher Hinsicht geschah die genaue Überwachung von Einzelpersonen später vor allem durch devisenrechtliche Anordnungen. Insbesondere die devisenrechtliche Sicherungsanordnung, welche regelhaft eine Beschlagnahme des Vermögens zum Gegenstand hatte, begründete die staatliche Vormundschaft in Vermögensfragen.<sup>51</sup>

#### *1.4.3 Die Begrenzung der Freizügigkeit: das Passwesen*

Eine besonders effektive Möglichkeit der Überwachung bot das Passrecht, mit dem ein unkontrollierter Grenzübergang verhindert werden sollte. Auslandsreisen sollten stärker überwacht werden, das betraf allerdings nicht nur Juden. Seit dem 2. April 1933 waren Sichtvermerke erforderlich.<sup>52</sup> Die Hamburger Familie von Jehuda Leon

Kap. 38.1, Dok. 13. Das Ersuchen ist von Dr. Heinrich Wilhelm Schnitzler (1901-1962) unterzeichnet. Vgl. auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 86 mit Anm. 116.

50 Hermann Göring übertrug mit Erlass vom 9. März 1934 die oberste Leitung der Landespolizei vom Amt des Preußischen Innenministers auf das Amt des Preußischen Ministerpräsidenten, bevor am 1. Mai 1934 Wilhelm Frick auch preußischer Innenminister wurde. Am 1. April 1934 wurde Rudolf Diels als preußischer Gestapo-Chef entlassen, und am 20. April 1934 wurde Heinrich Himmler Inspekteur und stellvertretender Chef der preußischen Gestapo. Die direkte Leitung wurde an Reinhard Heydrich, zuvor Chef der Bayerischen Politischen Polizei und dort Himmler unterstellt, übergeben. Die Gestapo entwickelte sich jetzt zu einer flächendeckenden Großorganisation zur Bespitzelung der Bevölkerung und Ausschaltung von Regimegegnern, die eng mit der SS verwoben war. Organisatorisch und rechtstechnisch wurde sie dabei stark durch Heydrichs Stellvertreter Werner Best geprägt.

51 Vgl. Bd. 2, S. 982-990 (Kap. X.3.6 u. 7).

52 Bekanntmachung des Reichsinnenministers vom 1.4.1933, RGBl. I S. 160.

Cassuto (1878-1953) beschloss daraufhin, Deutschland einen Tag vor Einführung des Sichtvermerks noch am 1. April 1933 zu verlassen.<sup>53</sup>

Der erteilte Pass erhielt nicht selten einen befristeten Sichtvermerk »zur einmaligen Ausreise aus dem Reichsgebiet«. Eine Einreise war damit ausgeschlossen. Beantragte eine Person einen Reisepass, wurden die Motive erforscht und mussten regimetreu glaubhaft gemacht werden. So traf es die jüdischen Rechtsanwälte Dr. Manfred Heckscher und Dr. Herbert Pardo.<sup>54</sup> Örtliche Behörden begannen, Juden die Ausstellung von Reisepässen zu verweigern, obwohl es dafür einstweilen noch keine Rechtsgrundlage gab. Eine derartige Praxis entsprach auch nicht der nationalsozialistischen Zielsetzung, die auf eine möglichst umfassende Auswanderung aller Juden drang. Daher erinnerte eine Anordnung des Reichsinnenministers im Februar 1936 daran, dass eine allgemeine Versagung oder Entziehung eines Reisepasses »lediglich aus dem Grunde der Zugehörigkeit einer Person zur jüdischen Rasse« nach Maßgabe der Passbekanntmachung vom 7. Juni 1932<sup>55</sup> nicht zulässig und aus außenwirtschaftlichen Gründen auch unerwünscht sei.<sup>56</sup> Die Anordnung empfahl, bei Juden strengere Maßstäbe anzulegen und die Dauer der Pässe stärker zu befristen. So blieb das Kontrollsystem als solches erhalten. Nach einer späteren Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei erhielten Juden grundsätzlich nur einen Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.<sup>57</sup> Obwohl das Regime die Auswanderung forcierte, sollte diese dennoch im Hinblick auf die finanzielle Ausplünderung »geordnet« geschehen.

Mit einem nicht veröffentlichten Runderlass vom 16. November 1937 ordnete Himmler an, dass Juden Reisepässe mit Geltung für das Ausland grundsätzlich nicht mehr ausgestellt werden dürften. Zugleich war bestimmt worden, dass bis zum 31. März 1938 alle Reisepässe einzuziehen seien. Die Polizeibehörde, die zugleich Passbehörde war, setzte den Runderlass durch eine eigene Anordnung um. Sie schätzte die Zahl der in der Stadt Hamburg ansässigen Juden, die noch im Besitz von Reisepässen seien, auf 12 000.<sup>58</sup> Vor Ausstellung eines Passes hatte die Passbehörde den zuständigen Kreisleiter der NSDAP darüber anzuhören, ob gegen die be-

53 Erinnerungen des Jehuda Leon Cassuto, abgedruckt bei Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), *Die Sefarden in Hamburg. Zur Geschichte einer Minderheit*, Hamburg 1994, Bd. 1, S. 441-445, wiedergegeben Kap. 1, Dok. 3.

54 Aktenvermerk der Hamburger Polizeibehörde für die Gestapo vom 1.7.1933, Kap. 50.3, Dok. 1.

55 RGBl. I S. 257.

56 Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 25.2.1936 – I E 828/9100 a, Kap. 50.3, Dok. 2.

57 Vgl. den Vorgang Kap. 50.3, Dok. 3; vgl. auch bereits den Runderlass vom 4.11.1935 – III A 1300/373, Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 138, Rn. 39, S. 162, Rn. 161; Sauer (Bearb.), *Dokumente Baden-Württemberg*, Bd. 2, S. 108, mit Verweis auf den Runderlass des württembergischen Innenministers vom 31.10.1935.

58 Schreiben der Polizeibehörde Hamburg an die Hamburger Devisenstelle vom 23.12.1937, Kap. 50.1, Dok. 15.

absichtigte Auslandsreise besondere politische Bedenken bestünden. Ihre Informationen bekam die Passbehörde auch von der Devisenstelle der Oberfinanzdirektion, die ihrerseits die »Zuverlässigkeit« von Juden beurteilte.<sup>59</sup> Unter dem 21. Januar 1938 hatte die Devisenstelle aus ihrem Kenntnis- und Bewertungsstand eine Liste der vermögenden »unzuverlässigen Juden« behördenintern erstellt.<sup>60</sup> Diese übersandte sie unter dem 26. Januar 1938 an den Polizeipräsidenten, um dessen Passbehörde die Einziehung der ausgestellten Reisepässe zu ermöglichen. Die Liste enthält 94 Namen.

Juden erhielten nach Maßgabe von Himmlers Runderlass vom 16. November 1937 lediglich für Reisen »im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse« einen Reisepass. Dazu musste die zuständige Industrie- und Handelskammer auf Rückfrage der Passbehörde das volkswirtschaftliche Interesse bestätigen. Die Hamburger IHK teilte der Devisenstelle mit Schreiben vom 28. März 1938 mit, dass sie künftig auch die Devisenstelle davon unterrichten werde, welche Passanträge jüdischer Geschäftsreisender sie abgelehnt habe.<sup>61</sup> Die Hamburger Industrie- und Handelskammer, die Hamburger Devisenstelle der Oberfinanzdirektion und die Passbehörde arbeiteten also »Hand in Hand«. Offenbar hatte sich die Praxis dahin entwickelt, dass zuerst informell bei der Kammer angefragt wurde, ob sie gegenüber der Passbehörde oder der Devisenstelle die beabsichtigte Auslandsreise befürworten würde. Verneinte sie diese Anfrage, war ein Passantrag mit hinreichender Sicherheit erfolglos und unterblieb deshalb. Der Leiter der Hamburger Staatspolizei begann auch verdeckte Ermittler einzusetzen.<sup>62</sup> In einem an die Industrie- und Handelskammern gerichteten Erlass vom 11. Mai 1938 verschärfte der Reichswirtschaftsminister die Anforderungen, welche die Kammer für ihre gutachterliche Äußerung zugrunde legen sollten.<sup>63</sup> Es sollte jeweils gewürdigt werden, ob zu befürchten sei, dass die vorgesehene Auslandsreise zu Vermögensverschiebungen, einer illegalen Auswanderung oder Betriebsverschiebung missbraucht werde.

Ferner gab es zwischen der Devisenstelle und der Hamburger Gestapo einen umfangreichen Austausch von Informationen. Beide Dienststellen führten – spätestens

59 Anordnung des Sachgebietsleiters der Devisenstelle vom 29.12.1937, Kap. 50.3, Dok. 5. In einem handschriftlichen Vermerk werden als unzuverlässig genannt: Conrad Gumpert, Hamburg 13, Klosterallee 5; Max Salomon, Arnold Bernstein und Albert Wolff. Conrad Gumpert (geb. 1878) wurde am 8. November 1941 nach Minsk deportiert und Max Salomon (geb. 1904) am 24. März 1943 nach Auschwitz; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 141, 363.

60 Liste der »unzuverlässigen Juden« der Devisenstelle vom 21.1.1938, Kap. 50.3, Dok. 6. Die Liste ist vom leitenden Sachbearbeiter der Devisenstelle nochmals handschriftlich überarbeitet und insoweit aktualisiert worden.

61 Schreiben vom 28.3.1938 – III 348 Ba/Sch, Kap. 50.3, Dok. 8.

62 Vermerk der Devisenstelle der Hamburger Oberfinanzdirektion vom 21.5.1938, Kap. 50.1, Dok. 17.

63 Erlass des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 11.5.1938 – III Jd. 1098/38, Kap. 50.3, Dok. 9; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 224, Rn. 464.

seit 1937 – umfangreiche Dateien mit Personaldaten der Hamburger Juden.<sup>64</sup> Sie verfügten also stets über eine Liste der als »unzuverlässig« und als vermögend geltenden Hamburger Juden.<sup>65</sup> Eine dauernde Aktualisierung der Listen kann man als gewiss annehmen.

Die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 erklärte alle deutschen Reisepässe von Juden, die sich im Reichsgebiet aufhielten, für ungültig.<sup>66</sup> Die Passinhaber hatten die Pässe innerhalb von zwei Wochen abzuliefern. Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Reisepässe würden wieder gültig, wenn die Passbehörde sie mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen habe, das den Inhaber als Juden kennzeichne. Angeblich sei diese Kennzeichnung von den Schweizer Behörden gefordert worden, damit sie jüdische Flüchtlinge gleich an der Grenze erkennen könnten. Unter dem 8. Oktober 1938 schuf die Hamburger Devisenstelle beim Steuerfahndungsdienst nunmehr eine zentrale Passstelle.<sup>67</sup> Zugleich wurde die Erarbeitung einer sogenannten Pass- und Judenkartei forciert. Eine Anordnung des Präsidenten der Oberfinanzdirektion, Georg Rauschning, vom 14. Oktober 1938 änderte dann die Zuständigkeiten im Passwesen endgültig. Danach waren ab dem 1. November 1938 alle Anträge in Passangelegenheiten – insbesondere solche auf Einziehung von Pässen, auf Passsperr (Nichtausfertigung oder Nichtaushändigung von Pässen) und auf Rückgabe von eingezogenen Pässen – sowie alle Mitteilungen von Passsachen nicht mehr unmittelbar an die Passpolizeibehörde, sondern an die »Zentrale Passstelle« zu richten. Damit war es Rauschning gelungen, endgültig die erwünschte Dominanz der Devisenstelle gegenüber der Passpolizeibehörde des Polizeipräsidenten durchzusetzen. Reisepässe mit Geltung für das Inland wurden Juden nicht mehr ausgestellt. An ihre Stelle trat, auch für Juden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die Kennkarte.<sup>68</sup> Fingerabdrücke wurden zweimal genommen. Im amtlichen und parteiamtlichen Verkehr hatten Juden jetzt unaufgefordert »auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen« und ihre Kennkarte vorzulegen. Die Kennkarten waren in Hamburg durch das Polizeipräsidium (Abt. VII) und durch die Polizeiamter in Altona, Harburg und Wandsbek auf die Dauer von fünf Jahren gegen eine Gebühr von 3 RM auszustellen. Für die Hamburger Juden wurde der Ring der Überwachung wieder enger. Ein Doppel der Kennkarte verblieb bei der ausstellenden Behörde. Offensichtlich erhielt die Einwohnermeldekartei einen entsprechenden Hinweis, denn diese hatte seit 1938 am oberen Rand eine Spalte »Abstammung« erhalten.<sup>69</sup>

64 Amtsverfügung der Hamburger Devisenstelle vom 8.8.1938, Kap. 50.1, Dok. 20.

65 Kap. 50.3, Dok. 6.

66 RGBl. I S. 1342.

67 Anordnung der Devisenstelle vom 8.10.1938, Kap. 50.3, Dok. 10; ferner Rundschreiben des Oberfinanzpräsidenten Hamburg an alle Hauptdienststellen vom 14.10.1938, Kap. 50.3, Dok. 11.

68 Vgl. die Verordnung über Kennkarten vom 22.7.1938, RGBl. I S. 913, und die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938, RGBl. I S. 922. Vgl. auch den Bericht, in: Hamburger Anzeiger Nr. 174 vom 28.7.1938, abgedruckt VEJ 2, S. 247f., Dok. 72.

69 Aly/Roth, Die restlose Erfassung, S. 54-64.

## 2. Juden und die Hamburger Justiz

Die Quellenlage zur Geschichte der Hamburger Justiz während der NS-Zeit kann grundsätzlich als günstig angesehen werden.<sup>70</sup> Das gilt auch für Personalakten. Neben etwa 100 000 Strafverfahrensakten sind rund 49 000 Entscheidungen in Ehe- und Familienangelegenheiten vorhanden. Vollständig erhalten sind die Retente der Zivilsenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Berufungs- und Revisionsverfahren. Dagegen fehlen Verfahrensakten der erstinstanzlichen streitigen Amts- und Zivilgerichtsbarkeit. Prozessakten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der NS-Zeit sind weitgehend vernichtet. Akten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind offenbar in nicht mehr nennenswerter Anzahl vorhanden. Alles in allem besteht gleichwohl eine günstige Quellenlage. Allerdings ist man hinsichtlich gerichtlicher Verfahren mit Bezug auf jüdische Verfahrensbeteiligte oder mit einem jüdischen Hintergrund mit Ausnahme der »Rassenschandeverfahren« auf eine eher zufällige Kenntnis angewiesen. Hier kann nur stichprobenartiges Vorgehen helfen.

### 2.1 Der Justizapparat

#### 2.1.1 *Das System Rothenberger*

Für jedes diktatorische System stellt die Justiz in personeller und inhaltlicher Hinsicht ein zentrales Teilsystem politischer Machtdurchsetzung und politischen Machterhalts dar.<sup>71</sup> Ob für Hamburg hinsichtlich der Justiz auch von einem nationalsozialistischen »Mustergau Hamburg« gesprochen werden kann, ist umstritten.<sup>72</sup> Jedenfalls lässt sich für die Hamburger Justiz von einem »System Rothenberger« sprechen, welches vor allem durch umfassende Maßnahmen der Justizlenkung ge-

70 Vgl. hierzu näher Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Einführung, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. dies., Hamburg 1992, S. 9-20, hier S. 11 ff.; Gunther Schmitz/Hans-Christian Lassen/Klaus Bästlein, Hunderttausend Akten – Millionen Fakten. Zur Erfassung und Auswertung der Strafakten aus der NS-Zeit, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 432-442.

71 Johe, Die gleichgeschaltete Justiz; Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in »Rassenschandefällen« beim Landgericht Hamburg, Stuttgart 1977; dokumentarisch Henning Timpke, Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, Frankfurt a. M. 1967.

72 Generalisierend Karl Heinz Roth für die Armuts- und Gesundheitspolitik, in: Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/ders. (Hrsg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984, S. 7-40, 109-135; hiergegen skeptisch Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Einführung, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. dies., Hamburg 1992, S. 9-20, hier S. 11; vgl. allgemein Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940.

kennzeichnet ist.<sup>73</sup> Curt Rothenberger (1896-1959) wurde am 7. März 1933 für die NSDAP zum Justizsenator ernannt<sup>74</sup> und war damit gleichzeitig Präses der Hamburger Landesjustizverwaltung. Rothenberger begann sofort mit einer personellen »Säuberung« der Hamburger Justiz, und zwar bereits vor Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Insgesamt verloren etwa 30 Prozent der Hamburger Justizjuristen ihre Ämter: unter ihnen 34 als »jüdisch« angesehene Richter und Staatsanwälte.<sup>75</sup> Die Hamburger Richterschaft folgte der Gleichschaltung. Am 19. März 1933 begrüßte das Präsidium des Deutschen Richterbundes in einer veröffentlichten Erklärung »den Willen der neuen Regierung, der ungeheuren Not und Verelendung des deutschen Volkes ein Ende zu machen«. Weiter hieß es: »Der deutsche Richter war von jeher national und verantwortungsbewusst«. Die Erklärung schloss mit dem Bekenntnis, dass man der neuen Regierung volles Vertrauen entgegenbringe.<sup>76</sup> Ebenfalls am 19. März 1933 legte ein Teil der Hamburger Richterschaft ein Loyalitätsbekenntnis ab: »Wir wollen uns nicht einfach auf den Boden der Tatsachen stellen [...]. Wir wollen unsere Kraft bewusst und freudig der neuen Regierung zur Verfügung stellen, ohne jeden Vorbehalt am Aufbau mitarbeiten«.<sup>77</sup>

Anders als in anderen Teilen des Reiches agierte Rothenberger bei seinen Säuberungen verdeckt und mit zeitlichem Abstand. 1934 zum Gauführer im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) bestellt, setzte er sich für eine dauernde Schulung der Juristen ein. Es gelang ihm, dass die Universität seit 1934/35 Kurse

73 Helge Grabitz, In vorauseilendem Gehorsam. Die Hamburger Justiz im »Führerstaat«. Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bästlein/dies./Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 21-73; Klaus Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. ders./Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 74-145, hier S. 105 ff.

74 Ebd.; Susanne Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Halle (Saale), Universität Halle (Saale), Diss., 2001. Vgl. auch die zeitgenössische Eigendarstellung bei Rudolf Letz, Von der Landesjustizverwaltung Hamburg zum Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, in: Curt Rothenberger (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, Hamburg 1939, S. 183-199.

75 Vgl. dazu Bd. 2, S. 826-839 (Kap. X.2.2, Richter und Staatsanwälte). Grundlegend Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 34-43, hier S. 37; nach §§ 3 und 6 wurden insgesamt 28 »jüdische« Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand versetzt.

76 Text der Erklärung abgedruckt in DRiZ 1933, S. 122; vgl. dazu Hans Wrobel, Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933 – Skizze eines Ablaufs, in: DRiZ 1983, S. 157-170.

77 Nach Hans Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: Curt Rothenberger (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, Hamburg 1939, S. 15-111, hier S. 96. Es handelte sich um einen von drei Richtern initiierten Aufruf, den weitere 68 Richter unterzeichneten und damit ca. 28 Prozent der Richterschaft; vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 21 f.

zur »Rassenbiologie und Rechtspflege« anbot. Diese Kurse gab es zwar auch in anderen Bereichen, aber es war Rothenbergers persönlichem Einsatz zu verdanken, dass sie nicht nur von Studenten, sondern auch von Richtern und Staatsanwälten rege besucht wurden.<sup>78</sup> Am 1. April 1935 wechselte Rothenberger auf den Posten des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, daneben übernahm er weitere Ämter. In seiner neuen Funktion setzte er seine intensive Überwachungstätigkeit der Rechtsprechung fort. Wöchentlich wurden Vorbesprechungen zu strafgerichtlichen Verfahren abgehalten, in denen einzelne Richter ihre wichtigsten Fälle der kommenden Woche vorstellten. Rothenberger ließ alsdann keinen Zweifel daran, wie in den jeweiligen Verfahren entschieden werden sollte. In Nachbesprechungen kritisierte er nicht genehme Urteile der vergangenen Woche. Dieses System der Vor- und Nachbesprechung handhabte Rothenberger mit großem Eifer. Da er das Kontrollsystem immer mehr ausweitete, entschied er später persönlich über fast jeden Fall von einiger Bedeutung, insbesondere in strafgerichtlichen Verfahren.<sup>79</sup> In einzelnen Fällen griff er unmittelbar lenkend ein. Stets verhinderte er Anklagen gegen Angehörige der SA oder SS. Dies beruhte auf Geheimabsprachen zwischen Rothenberger, dem SD, dem Hamburger Gestapo-Chef Bruno Streckenbach (1902-1977) und dem Höheren SS- und Polizeiführer Hans-Adolf Prützmann (1901-1945) sowie dem späteren Inspekteur der Hamburger Ordnungspolizei (seit 1937) Rudolf Querner (1893-1945).<sup>80</sup>

Rothenberger vereinbarte mit SS-Sturmbannführer Hans Eckardt, »in notwendigen Fällen, z.B. zur Feststellung, ob an Gerüchten, die durch Weitererzählung Gegenstand eines Strafverfahrens geworden sind, etwas Wahres daran sei, auf den Informationsapparat des SD zurückgreifen zu können«. Im Gegenzug erklärte sich Rothenberger bereit, dem SD-Unterabschnitt laufend Abschriften solcher Urteile zur Verfügung zu stellen, die wegen ihrer Bedeutung für die Durchsetzung des nationalsozialistischen Gedankengutes auf dem Gebiet der Rechtspflege von Bedeutung seien. Zur Verfolgung der Judenpogrome in Hamburg wurde am 1. Dezember 1939 festgehalten, dass es »unmöglich sei, diese Sachen in der üblichen justizförmigen Weise abzuwickeln; wenn man zunächst die Rechtsordnung von oben her aufhebe, sei es nicht möglich, dann die an der Ausführung beteiligten Personen strafrechtlich zu belangen«. <sup>81</sup>

78 Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, S. 80.

79 Gunther Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942-1945. Zur Justizlenkung im totalen Krieg, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohnheitsverbrechen, Volksschädlingen und Asozialen«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 447-478; Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, S. 86 ff.

80 Ebd., S. 84 ff.; vgl. auch Ruth Bettina Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986, hier S. 342 f., 350-362.

81 Zur Nichtverfolgung und Vertuschung von Pogromstraftaten vgl. die Auswertung von Klaus Bästlein, Die Judenpogrome vom 9./10. November 1938 in Schleswig-Holstein, in: Grenzlandfriedensbund (Hrsg.), Jüdisches Leben und die Novemberpogrome 1938 in Schleswig-Hol-

Im Mai 1945 wurde Rothenberger verhaftet. Im Nürnberger Juristenprozess verurteilte ihn der Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika am 4. Dezember 1947 zu sieben Jahren Zuchthaus. In der Urteilsbegründung hieß es über ihn: »Der Angeklagte Rothenberger hat dem Programm rassistischer Verfolgung Hilfe und Vorschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Beteuerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteichargen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Korruption und Beugung des Rechtssystems teil.«<sup>82</sup>

Bis zum Kriegsbeginn versuchte das Hamburger Justizsystem wenigstens den Anschein einer allgemeinen Rechtsstaatlichkeit im Sinne richterlicher Unabhängigkeit und materieller Gerechtigkeit zu wahren. Aber immer stärker wurden Änderungen im Sinne der Durchsetzung des nationalsozialistischen Gedankenguts gefordert und auch durchgesetzt. In einer Besprechung mit den Hamburger Gerichtspräsidenten und justiziellen Behördenleitern am 29. Juni 1936 erklärte Rothenberger, dass nationalsozialistische Grundsätze »bei auslegungsfähigen Gesetzen auch gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichtes bedingungslos zur Anwendung zu bringen« seien.<sup>83</sup> Zur Vergabe von Armenrechts-Mandaten an »jüdische Mischlinge« gab er am 12. Oktober 1936 die strikte Anweisung, dass »diese Anwälte keine Mandate erhalten, da sie nicht Mitglieder des NS-Juristenbundes sind«.<sup>84</sup> Dass die ihm unterstellten Gerichte in ihren Entscheidungsgründen keine jüdischen Autoren anführen sollten, betonte er im April 1937.<sup>85</sup> Alarmierend wirkten auf Rothenberger Entscheidungen, die einen »deutschblütigen Mieter« wegen Mietrückstands auf Klage eines jüdischen Grundeigentümers verurteilten. Das kennzeichnete er als eine »positivistische Manier«, die im Widerspruch zum Parteiprogramm der NSDAP stehe.<sup>86</sup> Dort war versprochen worden, die »Zinsknechtschaft« zu brechen. Das wurde mit Selbstverständlichkeit auf »jüdisches Erwerbstreben« bezogen.

stein, Flensburg 1988, S. 9-54, hier S. 31 ff.; ders., Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 39/1989, Nr. 13-14, S. 3-18.

82 Nachweis bei Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, S. 172; vgl. auch Heribert Ostendorf/Heino ter Veen, Das Nürnberger Juristenurteil. Eine kommentierte Dokumentation, Frankfurt a.M./New York 1985; Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, Baden-Baden 1996. Rothenberger wurde 1950 begnadigt; vgl. dazu auch Alan Schwartz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg, in: VjZ 58/1990, S. 375-413.

83 Nach Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum, S. 105.

84 Ebd.

85 Ebd.

86 Nach ebd., S. 106. Bästlein verweist pauschal auf die Archivbestände StAHH, Abt. 213-1, Akten 3131 E-1 a/1, 2 (Präsidentensitzungen), 1 a/7 (Präsidialsitzungen), 1 b/6 (Präsidenten- und Präsidialbesprechungen), und 1 c/4 (Präsidentensitzungen).



### 2.1.2 *Richterschaft und Staatsanwaltschaft*

Von den Hamburger Justizjuristen waren etwa 80 Prozent Richter, 20 Prozent gehörten der Staatsanwaltschaft an. Von ihnen traten nach der »Machtergreifung« große Teile in die NSDAP ein, etwa 5 Prozent verfügten schon vor diesem Zeitpunkt über eine Mitgliedschaft. Das blieb vielfach unbekannt. Eine Analyse für Ende 1932 weist auf, dass Justizjuristen in der DNVP zu 11 Prozent und in der DVP zu 13 Prozent politisch gebunden waren.<sup>87</sup> Im Jahre 1933 erhöhte sich der NSDAP-Anteil auf mehr als die Hälfte der Hamburger Justizjuristen.<sup>88</sup>

Die politische Ausrichtung der Hamburger Richter und Staatsanwälte konnte, zumindest formal, seit etwa Mitte 1935 im Sinne des Nationalsozialismus als abgeschlossen gelten. Von der gewachsenen Zahl der 370 Hamburger Justizjuristen gehörten spätestens seit 1937 etwa 85 Prozent der NSDAP an.<sup>89</sup> 1939 waren nahezu alle Nachwuchskräfte und rund 90 Prozent der Richter des Oberlandesgerichtes Angehörige der NSDAP.<sup>90</sup> Etwa 5 Prozent lehnten einen Beitritt zur NSDAP trotz Drucks der jeweiligen Behördenleitung ab. Es gibt deutliche Hinweise, dass es diesen Druck, gegebenenfalls unter »vier Augen«, nachhaltig gab. Einzig Hans Segelken (1897-1983), zeitweilig einer der engsten Mitarbeiter von Rothenberger, bestritt 1947, dass Rothenberger seine personellen Entscheidungen von der Parteizugehörigkeit der Bewerber abhängig gemacht habe.<sup>91</sup> Die Frage stellte sich natürlich nicht mehr

87 Stein-Stegemann, In der »Rechtsabteilung« des »Unrechts-Staates«, S. 152, 161. Interessant dazu die Auswertung für die Anwaltschaft bei Brunhilde Haack, Die Anwaltschaft in Hamburg während der Weimarer Republik, Hamburg 1990, S. 179.

88 Stein-Stegemann, In der »Rechtsabteilung« des »Unrechts-Staates«, S. 173.

89 Nachweise ebd., S. 177 f.; vgl. allgemein Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990; reflektierend Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983. Vgl. auch zeitgenössisch Roland Freisler, Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz, in: DJ 1935, 1685 f.

90 Zeitgenössisch Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, S. 107; Stein-Stegemann, In der »Rechtsabteilung« des »Unrechts-Staates«, S. 173 f.

91 Eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2153, S. 1, zit. nach Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, S. 94 mit Anm. 104. Die Biografie von Hans Segelken, als Sohn eines Ingenieurs 1897 in Bremerhaven geboren, umfasst folgende Stationen: 1914-1918 Kriegsdienst, 1919/20 Freikorps Epp, 1921 Referendar in Bremen, 1925 Assessor, 1927 Richter am AG Bremerhaven, 1930 Richter am LG und AG Bremen, 1936 OLG-Rat in Hamburg, 1939-1941 Kriegsdienst (Hauptmann), 1941 Präsident des AG Hamburg, 1943 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, 1944 Reichsgerichtsrat. 1948 gründete er eine Rechtsanwaltskanzlei, die sich 1950 mit Friedrich-Karl Suchopar zusammenschloss. Vgl. auch biografisch-verharmlosend Hans Segelken, Amor fati. Aufzeichnungen einer gescheiterten Juristengeneration, Hamburg 1970. Zur frühen apologetischen Literatur vgl. etwa Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a. M. 1970; besonders Hermann Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968.

wirklich, wenn ohnedies nahezu alle Richter inzwischen der NSDAP angehörten. Dass immerhin ein immer noch signifikanter Anteil der Justizjuristen nicht der NSDAP angehörte, kann schwerlich als Beleg für den fehlenden Druck zum Parteibeitritt angesehen werden. Bei etlichen bestand ein Aufnahmehindernis. Etwa zehn Justizjuristen hatten einer Loge angehört, was als ein Hindernis galt. Dasselbe galt namentlich für »Mischlinge I. Grades« oder für »jüdisch versippte« Justizjuristen. Etwa 15 Justizjuristen wurden aus »rassischen« Gründen nicht in die NSDAP aufgenommen oder nachträglich ausgeschlossen.<sup>92</sup> Rund 15 Justizjuristen entschlossen sich aus freier Entscheidung, nicht der NSDAP beizutreten. Sie mussten sich wiederholt drängenden Gesprächen ihrer Vorgesetzten stellen, eine Beförderung konnten sie angesichts ihrer Weigerung nicht erwarten. Andere Sanktionen trafen sie offenbar nicht.<sup>93</sup>

In aller Regel waren die Justizjuristen außerdem Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB). Etwa 10 Prozent waren abwechselnd in beiden Bereichen tätig. Der Anteil der Richter oder Staatsanwälte, die in Hamburg außerdem der SS angehörten, ist bislang nicht hinreichend genau festgestellt. Stein-Stegemann nimmt an, dass etwa 5 Prozent der Hamburger Justizjuristen »Fördernde Mitglieder der SS« waren.<sup>94</sup> Weitere 5 Prozent seien Angehörige der SS gewesen. Es handelte sich – was auch in der Entstehungsgeschichte der SS selbst begründet war – in erster Linie um Juristen, die nach 1900 geboren worden waren. Die Mehrheit von ihnen legte das zweite Staatsexamen erst nach 1933 ab, mit erstaunlicher Qualitätssteigerung, nimmt man die Ergebnisse des ersten Staatsexamens zum Vergleich. Hier manifestieren sich erste »ideologische« Verschiebungen in der Prüfungsebene. Es ist als gewiss anzunehmen, dass die Zugehörigkeit zur SS gerichtsintern durchaus bekannt war und gezielt zur bevorzugten Zuweisung zur Sondergerichtsbarkeit und zu jenen Strafkammern führte, welche mit sogenannten Rassenschandefällen befasst waren. Diese Tätigkeit bot nicht selten tatsächliche oder von der Behördenleitung jedenfalls angedeutete Möglichkeiten einer raschen Justizkarriere, da das Reservoir an »alten Kämpfern« angesichts der geforderten Formalqualifikation der Richteramtsbefähigung sehr gering war. Das erzeugte einen Bewährungsdruck, der in eine antisemitische Entscheidungsfindung in »jüdischen« Verfahren merklich oder unmerklich einfluss. Die Zugehörigkeit zur SA war nach dem sogenannten Röhmputsch und mit dem damit verbundenen Prestigeverlust seltener geworden. Wenn der Generalstaatsanwalt von 1933 bis 1943, Dr. Erich Drescher, und der Präsident der Landesjustizverwaltung, Dr. Karl August Struve, höhere SA-Ränge innehatten, so handelte es sich dabei eher um formale Positionen.

Den Mangel an »alten Kämpfern« in der Justiz glich die von Rothenberger entwickelte Personalpolitik anderweitig aus. Seinen Vorstellungen entsprach es, junge

92 Stein-Stegemann, In der »Rechtsabteilung« des »Unrechts-Staates«, S. 179.

93 Ebd., S. 177.

94 Ebd., S. 176.

Kräfte aus dem unteren bis mittleren Beamtentum zu fördern. Nicht wenige Assessoren im Justizdienst, deren Väter dem mittleren Dienst angehörten oder angehört hatten, schlossen sich 1933 sofort der NSDAP oder der SS an. Rothenberger erkannte zutreffend, dass diese Gruppierung aufgrund ihrer Sozialisation in »Amt und Würden« zu einer regimebezogenen Anpassung neigte. Er setzte sie in dem politisch sensiblen Bereich der Justiz ein, also vor allem am Hamburger Sondergericht, in der Strafkammer des Landgerichts für Verfahren der »Rassenschande« und später bei Schnellgerichten, also in strafgerichtlich beschleunigten Verfahren.<sup>95</sup> Von den 30 meistbeschäftigten Richtern und Staatsanwälten, die am Hamburger Sondergericht nach Beginn des Krieges tätig waren, waren zwei Drittel erst nach 1900 geboren, 43 Prozent ihrer Väter gehörten zur mittleren Beamtenschaft.<sup>96</sup> Von 1933 bis 1945 waren insgesamt 44 Richter dem Hamburger Sondergericht zugewiesen. Bei der zu erwartenden »Bewährung« war diesen eine alsbaldige Beförderung hinreichend sicher. Neben einer Mitgliedschaft in der NSDAP war es gern gesehen, wenn man sich in deren Gliederungen oder in angeschlossenen Verbänden engagierte.

Die skizzierte personelle »Erneuerung« der Justizjuristen und auch die der Landesjustizverwaltung blieb kein interner Verwaltungsvorgang. Die Tagespresse berichtete darüber Ende März 1933 plakativ.<sup>97</sup> Wenn etwa 30 Prozent der Justizjuristen ihre Ämter verloren, so wussten die Hamburger Juden, dass sie im Falle eines Gerichtsverfahrens einer »gereinigten« Richterschaft gegenüberstehen würden. Das musste anfangs noch nicht unbedingt eine betont antisemitische Rechtsprechung bedeuten, aber es war sicher anzunehmen, dass keine irgendwie als nachsichtig interpretierbare Entscheidungen zu erwarten seien. Das galt vor allem in strafgerichtlichen Verfahren.

Einstweilen durfte man von der Ziviljustiz noch eher eine Art politischer Neutralität erwarten. Indes, die vielfach nach dem Zweiten Weltkrieg gehörte These, im Zivilrecht seien die Richter standhaft geblieben, erweist sich als nicht belegbar.<sup>98</sup>

95 Richter am Hamburger Sondergericht waren u.a.: John Bayer, Dr. Werner Becher, Walther Bierkamp, Paul Grothe, Carl Günther, Alfred Heitmann, Hans-Günther Kleykamp, Herbert Kubel, Karl Rüter. An den »Rassenschandeverfahren« waren 26 Richter der 6. Strafkammer hauptamtlich beteiligt, darunter u.a.: Ernst-August Dauwes, Hans von Döhren, Gerhard Ehler, Max Etzold, Carl Günther, Hans-Günther Kleykamp, Gerhard Lemser, Erich Möller, Gustav Petersen, Bernhard Rüger, Walter Schmidt, Schön, Carl-August Schulz, Warnick, Hermann Wehlen, Hugo Wünnenberg, Herbert Wulff. Kurzbiografien zu Herbert Wulff, Gerhard Ehler, Carl-August Schulz und Bernhard Rüger in Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. gegen Rassenschande, S. 110 f, 139-153.

96 Nach Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum, S. 107.

97 Hamburger Tageblatt vom 28.3.1933, Kap. 38.2.1, Dok. 1.

98 Gegen die These der »Normalität« eindrucksvoll Rainer Schröder, »... Aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!« – Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988; vgl. auch Bernd Rüthers, Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien. Sozialisationskohorten in Wendeliteraturen. Ein Essay, Tübingen 2001; weiterführend und exemplarisch Hans Kiefner, »... einem inzwischen eingetretenen Wandel des Rechtsempfindens

Allerdings hielt sich der NS-Gesetzgeber in den ersten Jahren mit besonders radikalen Eingriffen zurück, teils mit Rücksicht auf die Wirtschaft, teils um in der nicht durchweg antisemitisch gestimmten Bevölkerung keine Unruhe hervorzurufen. Jedoch begannen nicht wenige Richter, das Zivilrecht extensiv zugunsten nationalsozialistischer Vorstellungen auszulegen. So genügte etwa die bloße »Rasseeigenschaft« zunehmend für die fristlose Kündigung jahrzehntelang bestehender Arbeitsverhältnisse.<sup>99</sup>

## 2.2 Die strafrechtliche Verfolgung der Hamburger Juden

### 2.2.1 »Rassenschande«

Das »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935,<sup>100</sup> im NS-Jargon auch kurz »Blutschutzgesetz« genannt, war eines der beiden Nürnberger Rassengesetze. Der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden wurde damit verboten und unter Strafe gestellt. Die Strafrahmen des Gesetzes blieben ungenau und weit gefasst. Die Strafhöhe reichte von einem Tag Gefängnis bis zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren. Die Weite des Strafrahmens eröffnete Richtern die häufig genutzte Möglichkeit, einen Juden strenger zu bestrafen als den »deutschblütigen« Mann. Die Auswertung der von 1936 bis 1943 in Hamburg gefällten Urteile ergibt, dass jüdische Männer deutlich schärfer bestraft wurden als »deutschblütige« Männer. Hans Robinsohn kommt in einer frühen Untersuchung 1977 zu dem Ergebnis, dass im OLG-Bezirk Hamburg von den verhängten Zuchthausstrafen etwa 68 Prozent Juden und etwa 23 Prozent »Arier« betrafen.<sup>101</sup> Mildernde oder erschwerende Tatbestände definierte das Gesetz nicht. Betraft wurde nur der beteiligte Mann. Im maßgeblichen Kommentar zum »Blutschutzgesetz« wurde hierzu suggestiv dargelegt, dass zur Überführung die Zeugenaussage der Frau erforderlich sei und dieser bei Straffreistellung kein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe.<sup>102</sup> Immer wieder wird erörtert, ob die Straffreiheit der Frau auf eine Vorstellung Hitlers von einer »sexuellen Opferrolle« der Frau zurückzuführen sei.<sup>103</sup> Nachprüfbares lässt sich dazu nicht feststellen. Die Gestapo ging ab Mitte

Rechnung zu tragen«, in: RGZ 1969, S. 147 ff.; sowie ders., Zur »Auslegung« des § 142 Abs. 1 Satz 1 FGg vor und nach 1945, in: Reinhard Bork/Thomas Hoeren/Petra Pohlmann (Hrsg.), Recht und Risiko. Festschrift für Helmut Kollhosser, Bd. 2: Zivilrecht, Karlsruhe 2004, S. 283-308.

99 Vgl. etwa Kap. 49.1, Dok. 6.

100 RGBl. I S. 1146.

101 Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, S. 71 f.

102 Stuckart/Globke, Kommentare zur Deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, S. 123 zu § 5 Abs. 2 BLSchG.

103 Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 147, 208, 230; Renate Wiggershaus, Frauen unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1984, S. 159.

1937 dazu über, die ihr zu moderat erscheinenden Gerichtsurteile zu verschärfen und die »jüdischen Rassenschänder« nach Strafverbüßung anschließend in Zuchthaus-Haft zu nehmen.

Bereits 1936 entschied sich das Reichsgericht für ein extensives Verständnis des Begriffes »außerehelicher Verkehr«. Danach erfasste das Gesetz auch »solche Betätigungen, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs vollziehen will«. <sup>104</sup> Diese Auslegung ermöglichte es, sogar Zärtlichkeiten und Küsse als »Rassenschande« zu bestrafen. Ein körperlicher Kontakt war keine Voraussetzung. Eine derartige Ausdehnung eröffnete die Möglichkeit, die sozial wirksame Ghettoisierung gerade dadurch noch weiter zu verschärfen, dass die Grenzziehung absichtsvoll unscharf blieb. Damit wurden »arische« Tabuzonen begründet, in die einzudringen gefährlich sein konnte. Die Rechtsprechung erhöhte also den Verfolgungsdruck im Sinne einer Art apartheidbezogenen Kontaktsperre und eröffnete zugleich einen ausgedehnten Bereich der Denunziation. <sup>105</sup> Die Denunziationsbereitschaft war groß. Das war in ihrer mittelbaren Form erkennbar, indem bei den Ermittlungen der Kriminalpolizei bereitwilligst Auskunft über das Verhalten des jüdischen Nachbarn gegeben wurde. In Hamburg war für die Strafverfahren der »Rassenschande« die Große Strafkammer des Landgerichts Hamburg zuständig. Die Zuständigkeit beruhte auf § 14 der Ersten Verordnung zum »Blutschutzgesetz« vom 14. November 1935. Die Kammer war mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt, verhandelt wurde öffentlich aufgrund einer Anklage der Staatsanwaltschaft. Diese verordnungsrechtlich angeordnete Zentrierung führte auch in der Hamburger Justiz zu einer Professionalisierung der mit den »Rassenschandeverfahren« befassten Richter und anklagenden Staatsanwaltschaft. Hier entwickelte sich funktional eine Sondergerichtsbarkeit. <sup>106</sup>

Zwischen 1935 und 1943 verurteilten die Gerichte reichsweit 2211 jüdische und nichtjüdische Männer wegen »Rassenschande«. <sup>107</sup> Die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zeigte sich mit 7476 erheblich höher. Sie waren fast ausschließlich durch Denunziationen ausgelöst. Rund ein Drittel der jüdischen Justizopfer erhielt Zuchthausstrafen zwischen zwei und vier Jahren; knapp ein Viertel wurde noch strenger bestraft. Obwohl nach dem Gesetz die Frau straflos gestellt war, konnte sie wegen Begünstigung oder Meineids bestraft werden, wenn sie ihren Part-

104 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 375 ff.; vgl. auch Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin 1989, S. 179 ff.; ders., »Das Gesetz ist Wille und Plan des Führers« – Reichsgericht und Blutschutzgesetz, in: *NJW* 1995, 1267-1269; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945*, S. 125 ff.; Regina Ogorek, »Rassenschande« und juristische Methode. Die argumentative Grammatik des Reichsgerichts bei der Anwendung des Blutschutzgesetzes von 1935, in: dies., *Aufklärung über Justiz. Abhandlungen und Rezensionen*, Frankfurt a. M. 2008, S. 287-310.

105 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 200 ff.

106 Vgl. auch Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, S. 81-116.

107 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 499.

ner zu schützen versuchte. Nicht selten wurde die Frau bis zum Abschluss des Verfahrens in »Schutzhaft« genommen, teils unter dem Vorwand, damit eine »Wiederholungsgefahr« ausschließen zu müssen. Die Gestapo ging ab Mitte 1937 dazu über, die ihr zu milde erscheinenden Gerichtsurteile zu »korrigieren« und die »jüdischen Rassenschänder« in Haft zu nehmen. Auch einige jüdische Frauen wurden ab 1937 nach Abschluss eines Verfahrens in ein KZ eingewiesen.<sup>108</sup> Anfang 1939 ordnete Rothenberger in einer Besprechung der Präsidenten der Oberlandesgerichte die Strafverfolgung der Frauen an, wenn diese aktiv tätig geworden seien, z.B. »den Rassenschänder verborgen« hätten.<sup>109</sup>

### 2.2.2 Die Spruchpraxis des Landesgerichts Hamburg

Das Verbot des außerehelichen Verkehrs »zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes« trat einen Tag nach der Verkündung des »Blutschutzgesetzes« ohne Weiteres, also unmittelbar, in Kraft. Eine Legalisierung bestehender Liebesbeziehungen durch eine Eheschließung war angesichts des gleichzeitig angeordneten Heiratsverbots nicht möglich. Hinsichtlich des Sexual- und Heiratsverhaltens in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts ist eine große Verbreitung vorehelicher Sexualität auch unter jungen Frauen der städtischen Mittelschichten nachweisbar.<sup>110</sup> Es lag für die mit der Strafverfolgung zunächst betraute Gestapo, seit Frühjahr 1936 die Kriminalpolizei, daher nach Lebenserfahrung die Annahme nicht fern, dass bestehende Liebesbeziehungen fortgesetzt wurden. Ihre Ermittlungsarbeit hinsichtlich der Strafbarkeit des männlichen Teils war hierbei jedoch auf Zufallsentdeckungen und vor allem auf Denunziationen angewiesen. In der Tat setzte unmittelbar nach dem Erlass des »Blutschutzgesetzes« eine Fülle von Denunziationen ein, sodass in kürzester Zeit die ersten Verurteilungen ausgesprochen wurden. Die Hamburger Gerichtsbarkeit sprach von 1935 bis 1945 in rund 400 Strafverfahren Freiheitsstrafen aus.<sup>111</sup> Von diesen betrafen etwa 150

108 Ebd., S. 507; Przyrembel führt für Düsseldorf sieben Fälle Schutzhaft und zwei Fälle KZ an; vgl. auch Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940*, S. 622. Eine vergleichbare Praxis der Hamburger Gestapo lässt sich zwar nicht belegen, ist aber angesichts der Anordnungen auf Reichsebene zu vermuten.

109 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 179 mit Anm. 166.

110 Vgl. berichtend Essner, *Die »Nürnberger Gesetze«*, S. 220.

111 Maßgebend Robinsohn, *Justiz als politische Verfolgung*. Hans Robinsohn (1897-1981) war Sohn einer Hamburger jüdischen Kaufmannsfamilie. Er gründete mit Ernst Strassmann und dem Berliner Journalisten Oskar Stark 1934 die Robinsohn-Strassmann-Gruppe, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Nachrichten zu sammeln und das Ausland auf das Vorhandensein von Widerstandsgruppen unter der deutschen Zivilbevölkerung hinzuweisen. Er emigrierte 1938 nach Dänemark, von dort nach Schweden. Von 1960 bis 1965 war Robinsohn Leiter der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg. Er erstellte eine umfangreiche Materialsammlung. Zu Hamburg vgl. auch die Arbeiten von Gunther Schmitz, z.B. ders., *Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande*; ferner Heidrun Kaupen-Haas/Carola

Nichtjuden und 250 Juden.<sup>112</sup> Diese Zahlen beruhen letztlich auf Schätzungen, da die Strafakten im April 1945 überwiegend vernichtet wurden und die Register der Staatsanwaltschaft keine näheren Unterscheidungen enthalten.<sup>113</sup> Außerdem gab es Anklagen wegen »Rassenschande«, die in Zusammenhang mit anderen Strafverfahren, etwa durch das Hamburger Sondergericht, abgeurteilt wurden.<sup>114</sup> Da der Begriff des Juden zunächst unklar war, verzögerte sich das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

Osthaus, »Rassenschande« beim Landgericht Hamburg, in: Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hrsg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984, S. 93-95.

- 112 Derartige Zahlen lassen sich recht unterschiedlich interpretieren. Max Kuhn, Das Blutschutzgesetz in strafgerichtlicher Praxis, in: DJ 1936, 1005-1008, hier 1008, gab an (Stand Juli 1936), dass von rechtskräftig verurteilten Angeklagten 17,8 Prozent »arisch« und 82,2 Prozent jüdisch gewesen seien; er leitete daraus eine dominierende sexuelle Triebhaftigkeit des jüdischen Mannes ab. Der Verdacht liegt nahe, dass die Ermittlungsintensität hinsichtlich jüdischer Männer deutlich höher war als bei Nichtjuden. Das viel höhere Strafmaß bei Juden als bei Nichtjuden spricht für die emotionale Diskriminierung. Zutreffend ist allein, dass in der Weimarer Republik mehr jüdische Männer nichtjüdische Frauen als Jüdinnen nichtjüdische Männer heirateten.
- 113 Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande, S. 111; vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jg. 54-59: Rechtskräftige Urteile wegen Rassenschande 1935: 11; 1936: 358; 1937: 512; 1938: 434; 1939: 365; 1940: 231.
- 114 Vgl. die Fallgestaltung bei Hans-Christian Lassen, Zum Urteil gegen Zwicker wegen Kriegswirtschaftsverbrechens, unerlaubter Eheschließung und Tarnung eines jüdischen Betriebs, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 208-229.

Tabelle 42: Die Anzahl der Verfahren wegen »Rassenschande« in Hamburg und im Deutschen Reich, 1935-1945<sup>115</sup>

Jahr	Verurteilungen		Ermittlungsverfahren der StA Hamburg	Anteil der Verurteilungen zu den Ermittlungsverfahren in Hamburg <sup>116</sup> (in Prozent)
	Hamburg	Dt. Reich		
1935		11	33	
1936	33	358	220	15,00 %
1937	81	512	333	24,32 %
1938	98	434	369	26,56 %
1939	74	355	318	20,27 %
1940	45	231	170	26,47 %
1941	40	170	77	51,95 %
1942	11	109	26	42,31 %
1943	6	31	9	66,67 %
1944	2	—	—	—
1945	—	—	—	—
Summe	390	2211	1555 <sup>116</sup>	25,08 %

Die vorstehende, recht grobe statistische Beurteilung zeigt auf, dass im Durchschnitt etwa jedes vierte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Hamburg zu einer Verurteilung führte. Das lag deutlich oberhalb des reichsweiten Durchschnitts. Die Vergleichszahlen lauten beispielsweise für Berlin 13,5 Prozent und für Frankfurt a. M. 11,4 Prozent.<sup>118</sup> Zugrunde gelegt sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, also nicht die Anklageverfahren. Wenn man die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder der Verurteilungen in Hamburg ins Verhältnis zu der Zahl der in der Hansestadt lebenden Juden setzt, deutet dies auf einen

115 Zahlenangaben bei Przyrembel, »Rassenschande«, S. 499; Heidrun Kaupen-Haas/Carola Osthaus, »Rassenschande« beim Landgericht Hamburg, in: Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hrsg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984, S. 93-95; Hans-Christian Lassen, Zum Urteil gegen Zwicker wegen Kriegswirtschaftsverbrechens, unerlaubter Eheschließung und Tarnung eines jüdischen Betriebs, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 208-229, hier S. 223.

116 Prozentsatz der Ermittlungsverfahren, die zu einer Verurteilung führten. Dabei ist die zeitliche Verschiebung zwischen Beginn der Ermittlung und Zeitpunkt der strafgerichtlichen Urteilung zu beachten. Insoweit kann nur eine Tendenz beschrieben werden.

117 Nach Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande, S. 111 mit Anm. 28, gab es 1691 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, S. 75, 78, gibt abweichende Zahlen an; er hatte jedoch die staatsanwaltschaftlichen Register nicht ausgewertet.

118 Przyrembel, »Rassenschande«, S. 499.



hohen Verfolgungskoeffizienten hin. Der Umfang der kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren ist nicht bekannt, dürfte aber deutlich höher als der der staatsanwaltschaftlichen Verfahren liegen. Deren präventive und repressive Bedeutung kann bei einem vielfach nur denunziatorischen Anfangsverdacht nicht hoch genug bewertet werden. Einen entsprechenden abschreckenden Effekt bewirkte zudem die ausführliche Berichterstattung über Verfahren der »Rassenschande« im *Hamburger Tageblatt*. War trotz einer extensiven Auslegung des Straftatbestandes der »Rassenschande« ein Nachweis nicht möglich, wich die Hamburger Strafjustiz in die Ersatzkonstruktion der Beleidigung aus. Die Strafhöhe war nicht gering.<sup>119</sup> Vor der Verhängung einer Untersuchungshaft schreckte die Hamburger Justiz keineswegs zurück. Da die Beleidigung strafrechtlich nur auf Antrag zu verfolgen war, ist es vorstellbar, dass dem »arischen« Beleidigten eine derartige Antragstellung nahegelegt wurde.

Im Jahr 1937 gab es vor dem Hamburger Landgericht 81 Verfahren mit 85 Angeklagten. Die hierbei ausgesprochenen Gefängnisstrafen betrug im rechnerischen Durchschnitt 12,3 Monate, die verhängten Zuchthausstrafen zwei Jahre und drei Monate. Dabei wurden gegen jüdische Angeklagte deutlich häufiger Zuchthausstrafen verhängt als gegen nichtjüdische. Auch das Strafmaß war in aller Regel höher. Das höhere Strafmaß bei Juden als bei Nichtjuden spricht für die emotionale Diskriminierung des Strafverfahrens im Sinne einer jüdischen Kollektivschuld. Die Große Strafkammer des Landgerichts Hamburg zögerte allerdings anfangs, angesichts der weiten Strafrahmen drastische Strafen zu verhängen.<sup>120</sup> Dies zu tun, musste sie erst »belehrt« werden. Der Präsident des Oberlandesgerichts, zu dieser Zeit Dr. Curt Rothenberger, und das Reichsjustizministerium kritisierten die »milde« Praxis und intervenierten.<sup>121</sup> Das geschah dadurch, dass Rothenberger die Strafkammer aufforderte, einen erklärenden Bericht über mehrere abgeurteilte Fälle vorzulegen. Einen ersten Bericht legte die Kammer unter dem 28. September 1937 vor, also zwei

119 AG Hamburg, Urteil vom 26.8.1936 – 84 Ds 170/1936, Kap. 47.1, Dok. 1 (10 Monate Gefängnis); der Verurteilte gehörte, soweit erkennbar, nicht der jüdischen Gemeinde an.

120 So Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und »Rassenschande«. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 216-289, hier S. 281. Ein Strafurteil vom 4. August 1937 führte zu einer Verurteilung von sechs Monaten Gefängnis, Kap. 47.2, Dok. 1. Rechtlich zweifelhaft mochte anfangs sein, wie die Strafbarkeit im Falle sogenannter Geltungsjuden zu bestimmen sei; vgl. dazu § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I S. 1333. Ein Strafverfahren endete mit Urteil vom 23. August 1937 mit einem Freispruch, indem das Gericht einen tatsächlichen Irrtum über die Abstammung des Angeklagten annahm, Kap. 47.2, Dok. 2. Das war gewiss – wenn die Strafkammer dies wollte und die Verteidigung darauf ausgerichtet war – ein Weg, um von einer Verurteilung abzusehen.

121 Schreiben des RJM vom 22.9.1937; vgl. Kap. 50.1, Dok. 13; weiteres Schreiben des RJM vom 11.10.1937 und des OLG-Präsidenten vom 11.11.1937, zit. bei Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, S. 126 ff.

Jahre nach Inkrafttreten des Straftatbestandes.<sup>122</sup> Wenige Monate später erstreckte die Kammer die Strafbarkeit auf »Geltungsjuden«.<sup>123</sup> Gründe der allgemeinen Abschreckung veranlassten sie, die Höhe der Strafe zu bestimmen. Mit den dann darzulegenden Erwägungen musste das Gericht schildern, dass es die nationalsozialistische Zielsetzung des Gesetzes »verstanden« hatte.<sup>124</sup> Das galt etwa, als die Strafkammer den prominenten Rechtsanwalt Dr. Max Eichholz verurteilte.<sup>125</sup> Ein Gnadengesuch des Rechtsanwalts Dr. Manfred Heckscher (1886-1943) wurde zwar von der Strafkammer unter der Voraussetzung alsbaldiger Auswanderung befürwortet, scheiterte dann aber offenbar an der Ablehnung der Hamburger Staatsanwaltschaft.<sup>126</sup> Die Hamburger Gestapo lehnte es ab, eine Auswanderung des Verurteilten zu ermöglichen. Die angehörte Kriminalpolizei sprach sich ebenfalls gegen eine Strafunterbrechung zum Zwecke der Auswanderung aus. Ihre Wortwahl war drastisch: »Eine vorzeitig ermöglichte Auswanderung des H. schafft uns einen neuen gemeingefährlichen Feind Deutschlands im Ausland. Die möglichst lange Festhaltung eines Mannes wie H. erscheint aus Sicherheitsgründen unbedingt geboten«.<sup>127</sup> Der zuständige Staatsanwalt war offenbar nicht in der Lage, der Gestapo-Beurteilung entgegenzutreten und lehnte einen Gnadenerweis ebenfalls ab.

Die Kammer benutzte die erwähnte Stellungnahme dazu, um das Verhalten der angeklagten und in der Hauptverhandlung zumeist »geständigen« Juden zu schildern. Bemerkenswert ist, in welcher Weise die inzwischen recht erfahrene Strafkammer in eine rechtspolitische Kritik eintrat. Nachdem zunächst die Notwendigkeit der »Nürnberger Gesetze« betont wurde, wurde dann zugestanden, die zum Teil verhängten schweren Strafen hätten es »in zahlreichen Fällen nicht verhindern« können, dass die Juden neue Verbindungen geknüpft hätten. Ihnen werde dies im Allgemeinen von den »deutschblütigen« Frauen allerdings auch nicht schwer gemacht. Hier habe die schon vor Erlass der »Nürnberger Gesetze« betriebene Aufklärungsarbeit nicht erreicht, »die deutsche Frau vom Juden fern zu halten«. Diese Beurteilung mag die Strafkammer veranlasst haben, das Element der generalpräventiven Bedeutung in der Strafzumessung herauszustellen.<sup>128</sup> Hatte der angeklagte Jude

122 Kap. 47.2, Dok. 3.

123 LG Hamburg, Urteil vom 10.6.1938 – 11 KLs 60/38, Kap. 47.2, Dok. 11.

124 Vgl. die Strafzumessungsgründe im Urteil des LG Hamburg vom 27.5.1938 – 11 KLs 58/37, Kap. 47.2, Dok. 10.

125 LG Hamburg, Urteil vom 12.7.1939 – 11 KLs 34/39, Kap. 47.2, Dok. 13.

126 Kap. 47.2, Dok. 14 u. 15. Die Verurteilung beruhte auf einer äußerst schwachen Beweislage. Daher erwog der Pflichtverteidiger zu Recht ein Wiederaufnahmeverfahren. Erst das LG Hamburg, Urteil vom 5. August 1946 – 11 Js. 1078/38, gab dem begründeten Wiederaufnahmeantrag statt; vgl. Kap. 47.2, Dok. 16. Soweit ersichtlich, sind die an der seinerzeitigen Verurteilung beteiligten Personen nicht strafgerichtlich verfolgt worden.

127 Kap. 47.2, Dok. 15 (B).

128 Vgl. Kap. 47.2, Dok. 10 (2 Jahre Zuchthaus); Kap. 47.2, Dok. 12 (10 Jahre Zuchthaus); Kap. 47.2, Dok. 13 (5 Jahre Zuchthaus).

mehrfach mit verschiedenen Frauen »Rassenschande getrieben«, verhängte die Hamburger Strafkammer drastische Strafen von etwa zehn Jahren Zuchthaus.<sup>129</sup> Es wurde auch Sicherungsverwahrung für »gefährliche Gewohnheitsverbrecher« ausgesprochen.<sup>130</sup> Eine genaue Analyse ist quellenmäßig nicht möglich. Den Einwand eines angeklagten Juden, er habe sich über seinen abstammungsmäßigen Status in einem Irrtum befunden, ließ die Hamburger Strafkammer nicht gelten. Ein derartiger Irrtum, so befand sie hinsichtlich eines »Geltungsjuden«, stelle einen Irrtum über das Strafgesetz dar, der für die Schuldfrage nicht zu beachten sei. Dass der Begriff des Juden nicht unmittelbar im »Blutschutzgesetz« bestimmt werde, sondern in einer Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, ändere daran nichts.<sup>131</sup>

Zahlreiche »Rassenschande«-Akten wurde Anfang 1945 planmäßig vernichtet. Die Vernehmungen wurden durch das 37., später durch das 23. Kriminalkommissariat geführt, wenn nicht die Gestapo dies, wie anfangs ganz allgemein, selbst übernahm. Die Vernehmung zielte mit einer sexuell-voyeuristischen Detailgenauigkeit immer auf die Frage, ob die Beteiligten in subjektiver Hinsicht die »Nürnberger Gesetze« gekannt hatten und beide über ihre jeweilige Abstammung zum Zeitpunkt der Tat informiert gewesen waren. Die detailbezogene Vernehmungspraxis monierte das Gericht zwar gegenüber dem Leiter der Staatlichen Kriminalpolizei Walter Bierkamp, in der Sache änderte sich jedoch kaum etwas.<sup>132</sup> Unter dem 5. November 1937 berichtete der Präsident des Landgerichts Hamburg sehr ausführlich nach Durchsicht zahlreicher Strafakten über die Gerichtspraxis der 6. Großen Strafkammer.<sup>133</sup> Dass es sich um eine auffallend konkrete Rechtsprechungskontrolle handelte, musste den Mitgliedern der Strafkammer bewusst sein. Auch das nationalsozialistische *Hamburger Tageblatt* berichtete wiederholt über die Urteile, die in »Rassenschandeverfahren« gefällt worden waren. Der Präsident des OLG, Curt Rothenberger, der den bereits erwähnten Bericht des LG-Präsidenten an den Reichsminister der Justiz weiterzuleiten hatte, nahm die Gelegenheit wahr, um nun seinerseits dem LG-Präsidenten Vorhaltungen zu machen.<sup>134</sup> Vor allem missfiel Rothenberger, dass die Strafkammer in den Urteilsgründen »die persönlich-menschlichen Beziehungen zwischen den an der Rassenschande Beteiligten« offenbar zu intensiv behandelte, und ersuchte um Änderungen. Um eine laufende Kontrolle des OLG zu ermöglichen, hatte das LG Hamburg jedes Urteil in einem »Rassenschandeverfahren« abschriftlich vorzulegen.

129 Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 28.10.1938 – II KLS 85/38, Kap. 47.2, Dok. 12.

130 Ebd.

131 LG Hamburg, Urteil vom 10.6.1938 – II KLS 60/38, Kap. 47.2, Dok. 11. In einem anderen Strafverfahren ließ die Kammer den Einwand des Angeklagten, er habe sich für einen »Halbjuden« gehalten und nicht gewusst, dass er drei jüdische Großelternanteile habe, gelten; vgl. LG Hamburg, Urteil vom 23.8.1937 – II KLS 52/37, Kap. 47.2, Dok. 2.

132 Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande, S. 109 mit Anm. 20.

133 Kap. 47.2, Dok. 5.

134 Kap. 47.2, Dok. 6.

Die beteiligte jüdische oder »arische« Frau machte sich, wie erwähnt, nicht wegen »Rassenschande« strafbar. Sie stand daher als Zeugin im Strafverfahren zur Verfügung. Das war so gewollt. Die Hamburger Anklagebehörde und die verfolgende Polizei versuchten aber immer wieder, die vernommene Zeugin im Nachhinein wegen Meineides oder Falschaussage strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Auch über die Anzahl dieser Verfahren ist keine präzise Angabe zu machen. Sowohl bei der vernehmenden Kriminalpolizei als auch im gerichtlichen Verfahren sah sich die Frau ganz erheblichen vernehmungstaktischen Pressionen ausgesetzt. Das konnte dazu führen, die Zeugin in Untersuchungshaft zu nehmen, ersichtlich in der Absicht, den Vernehmungsdruck zu erhöhen.<sup>135</sup> Entzog sich die Zeugin der gerichtlichen Vernehmung durch Selbstmord, war keineswegs sicher, dass das Strafgericht die angeklagte »Rassenschande« für nicht bewiesen erachtete.<sup>136</sup> Es kam offenbar vor, dass die vernehmenden Beamten der leugnenden Zeugin drohten, sie zu verhaften und in ein KZ einzuliefern. Nur sehr selten, und wohl dann nur durch eine exzellente juristische Vorbereitung, schien es möglich, durch geschicktes Zeugenverhalten einen Freispruch zu erreichen.<sup>137</sup> In einer Reihe von Fällen gelang es nach dem Novemberpogrom, »im Gnadenwege« eine vorzeitige Entlassung mit dem Ziel der sofortigen Auswanderung zu erreichen. Jedoch war dieses Bemühen nicht immer erfolgreich.<sup>138</sup> In dem einen oder anderen Fall konnte es schwierig sein, eine Abstammung als »Jude« nachzuweisen. Ein möglicher Weg, um zu einem Freispruch zu gelangen, bot sich dem Gericht an, wenn es dem jüdischen Angeklagten glaubte, er habe sich für einen »Mischling I. Grades« gehalten.<sup>139</sup> Die strafgerichtliche Beurteilung war in diesem Falle allerdings problematisch. Die vom Reichsgericht entwickelte Lehre über den strafrechtlichen Irrtum, insbesondere seine Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum, galt als kompliziert und wurde von den Instanzgerichten vielfach nicht verstanden.<sup>140</sup> Wer über die Rechtmäßigkeit seines Tuns irrte, unterlag einem sogenannten Verbotsirrtum. Dieser Irrtum war nach Auffassung des Reichsgerichtes unmaßgeblich.

135 Aktenvermerk, Kap. 47.2, Dok. 4. Vgl. das Wiederaufnahmeverfahren Kap. 47.2, Dok. 16. Ob die Darstellung der Zeugin, deren seinerzeitige Aussage zur Verurteilung führte, nunmehr »glaubwürdig« war, steht dahin. Nicht näher aufklärbar war, ob die Zeugin wegen ihrer unzutreffenden Aussagen strafrechtlich verfolgt wurde.

136 Vgl. die Fallgestaltung im Urteil des LG Hamburg vom 5.11.1937 – II KLs 69/37, Kap. 47.2, Dok. 7.

137 Kap. 47.2, Dok. 9.

138 Kap. 47.2, Dok. 14 u. 15 (6 Jahre Zuchthaus).

139 Fallgestaltung Kap. 47.2, Dok. 2. Bemerkenswert ist, dass der Angeklagte keinen anwaltlichen Verteidiger hatte. Das wiederum konnte gerade Inhalt anwaltlicher Beratung gewesen sein, um den Verdacht einer anwaltlichen Taktik nicht aufkommen zu lassen.

140 Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung*, Berlin 1989, S. 184 ff.

Die Bestrafung einer im Ausland begangenen Tat durfte nach der allgemeinen Regelung des § 4 Abs. 2 StGB als »Auslandstat« nach Rückkehr der Beteiligten ins Inland nur bestraft werden, wenn sie auch nach dem Recht des betreffenden Staates verboten gewesen war. Dies war für die im Ausland vollzogene »Rassenschande« nicht der Fall. Dass man das Verbot des außerehelichen Verkehrs durch einen Auslandsaufenthalt umgehen würde, lag nicht fern. Das »Blutschutzgesetz« hatte in § 2 nur den Fall geregelt, wenn beabsichtigt war, das Verbot der Eheschließung zu umgehen. Schon am 2. April 1936 verfügte Roland Freisler, zu diesem Zeitpunkt Staatssekretär im Reichsjustizministerium, auf die Anfrage eines Stuttgarter Oberstaatsanwalts, dass er gegen eine Anklageerhebung dann keine Bedenken geltend mache, wenn sich die Partner zur Umgehung des Verbots vorübergehend ins Ausland begeben hätten.<sup>141</sup> Seine Verfügung übermittelte Freisler sämtlichen General- und Oberstaatsanwälten. Dem folgte der Große Strafsenat des Reichsgerichtes in seinem Urteil vom 23. Februar 1938.<sup>142</sup> Auch das Landgericht Hamburg war in seinem Urteil vom 29. April 1938 dieser Ansicht.<sup>143</sup> Weitere Entscheidungen des Reichsgerichtes verfestigten diese Rechtsprechung.

### 2.2.3 Strafverfahren wegen anderer Delikte

Neben Verfahren wegen »Rassenschande« wurden gegen Juden vor allem Verfahren wegen Devisenvergehens eingeleitet. Für die Beschuldigten und Angeklagten war es nicht leicht, sich zu verteidigen. Ohne anwaltliche Hilfe war dies schwer möglich. Einige wenige Hamburger Rechtsanwälte erklärten sich dazu bereit, wohl wissend, dass sie sich damit der massiven Diffamierung der nationalsozialistischen Presse aussetzten. Die durch den *Stürmer* Ende 1938 aufgeführte Liste angeprangerter »Judenanwälte« liest sich wie ein Ruhmesblatt: Es sind dies die Anwälte Dr. Nicolaus Darboven, Dr. Walter Klaas (1885-1978), Dr. G. H. J. Scholz, Dr. Paul Nevermann (1902-1979), Dr. Guido Matthaëi, Dr. Carl Stumme und Dr. Gerd Bucerus jun. (1906-1995).<sup>144</sup> Weitere kann man nennen, so etwa Dr. Herbert Ruscheweyh (1892-1965).

141 Kap. 47.2, Dok. 8. Die Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 2. April 1936 hatte mit Blick auf »Rassenschandedelikte«, die im Ausland begangen wurden, ausgeführt, es handle sich dabei »um typische Versuche, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen«; Text bei Karl Krug/Karl Schäfer, *Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften*, 3. Aufl., Berlin 1943, S. 463; vgl. Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940*, S. 880.

142 RGSt 72, 91; vgl. auch RG DJ 1938, 422.

143 LG Hamburg, Urteil vom 29.4.1938 – 11 Kls 1/38, Fallgestaltung Kap. 47.2, Dok. 8. Aus dem Aktenzeichen des Verfahrens ist zu entnehmen, dass nach Anklageerhebung sofort ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt worden war.

144 Bericht, in: *Der Stürmer* Nr. 50, Dezember 1938, abgedruckt Kap. 56.2, Dok. 12.

## 2.3 Das Familienrecht in der Hamburger Rechtsprechung

2.3.1 *Scheidungsklagen*

Das Scheidungsrecht des BGB und später des EheG 1938 beruhte im Grundsatz auf dem Prinzip des Verschuldens. Es genügte also insoweit nicht, dass die Ehe zerrütet war. War der beklagte Teil jüdisch, so wurde beim Verschulden kein allzu strenger Maßstab angelegt. Da die jüdische »Mischehe« im Sinne nationalsozialistischer Ziele als unerwünscht galt, sollte es keine unüberwindlichen Hürden geben, diese Ehe aufzulösen. Gleichwohl zeigten sich die Hamburger Gerichte zunächst nicht bereit, eine Scheidung nur deshalb zu ermöglichen, weil die »Mischehe« nicht der nationalsozialistischen Weltanschauung entspreche. Bereits Ende 1933 wies das Landgericht das Scheidungsbegehren eines »arischen« Klägers, der zum Zeitpunkt der Eheschließung im Oktober 1932 der SA angehörte, zurück.<sup>145</sup> Der Kläger habe gewusst, dass die beklagte Ehefrau Jüdin gewesen sei. Vielmehr stelle es eine grobe Eheverfehlung dar, wenn der Kläger seiner Ehefrau ihre jüdische Abstammung in gehässiger Weise vorhalte. Der Scheidungsklage einer jüdischen Klägerin gab das Landgericht Hamburg statt. Die Klägerin hatte geltend gemacht, der »arische« Ehegatte weigere sich, die eheliche Gemeinschaft der im Dezember 1934 geschlossenen Ehe aufrechtzuerhalten, obwohl er die rassischen Unterschiede der Eheleute gekannt habe.<sup>146</sup> In einer weiteren Entscheidung wies die 6. Kammer am 26. November 1935 ein Gesuch um Gewährung des Armenrechts für ein Scheidungsbegehren ab.<sup>147</sup> Die »arische« Klägerin hatte vorgetragen, die Scheidung der »Mischehe« müsse möglich sein, »obwohl ein nach dem geschriebenen Recht des BGB anerkannter Scheidungsgrund nicht behauptet ist. Denn die Scheidung dieser Ehe entspricht der nationalsozialistischen Weltanschauung und dem aus neueren Gesetzen erkennbaren Rechtswollen des deutschen Volkes«. Die »arische« Klägerin hatte im Mai 1933 geheiratet. Sie berief sich in ihrem Armenrechtsantrag u.a. auf »Ausführungen des Senators Dr. Rothenberger auf dem Gautage des BNSDJ, Gau Hamburg, am 30.9.1935«. Das Hanseatische OLG bestätigte die Zurückweisung des Armenrechtsgesuchs. Die Klägerin hatte vorgetragen, sie sei unbedacht nach der »Machtergreifung« eine »Mischehe« eingegangen, diese müsse »an dem in der Nürnberger Gesetzgebung klar zum Ausdruck gelangten Willen der Führung bezüglich der Ehen zwischen Juden und Staats-

145 LG Hamburg, Urteil vom 20.12.1933 – Z IX 1952/33, zit. bei Reginald A. Pürschel, Trügerische Normalität. Zur Rechtsprechung der Landgerichte Hamburg und Altona in Ehe- und Familiensachen 1933-1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Red. Klaus Bästlein/Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S. 382-431, hier S. 418.

146 LG Hamburg, Urteil vom 9.7.1935 – 8 R 303/35, zit. bei Pürschel, Trügerische Normalität, S. 418f.

147 LG Hamburg, Beschluss vom 26.11.1935 – 6 R 329/35, hierzu Pürschel, Trügerische Normalität, S. 421.

angehörigen deutschen oder artverwandten Blutes scheitern [...]. Ein Gericht, das sich hieran nicht hielte, würde den Grundsatz des Nationalsozialismus missachten, dass das Tempo der Verwirklichung nationalsozialistischer Ideen und die Übergangsregelung allein vom Führer bestimmt wird.«<sup>148</sup>

Die angeführten Entscheidungen erwiesen sich für den jeweils jüdischen Teil als günstig. Das sollte sich ändern, wenngleich die Entscheidungen zunächst durchaus auch unter Würdigung der konkreten Verhaltensweisen ergingen. Indes hatte sich der Wind gedreht. In einem Urteil vom 18. November 1935 erwiderte die beklagte jüdische Ehefrau auf das Scheidungsbegehren des »arischen« Klägers, dieser habe möglicherweise ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalten. Die Kammer ging dem nicht weiter nach, sondern gab der Klage statt.<sup>149</sup> Die 10. Zivilkammer stellte in einem Urteil vom 19. Dezember 1935 ein ehewidriges Verhalten der jüdischen Beklagten mit folgenden Erwägungen fest: »Durch die gröbliche Vernachlässigung ihres Hausstandes und durch Anzeigen gegen den Kläger, die offenbar nur aus Gehässigkeit gegen den Kläger erstattet worden ist, hat die Beklagte, die übrigens Nichtarierin ist und von den Behörden als geistig und moralisch minderwertig bezeichnet wird, eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten begangen.«<sup>150</sup> In seinem Urteil vom 19. Dezember 1935 gab die 5. Zivilkammer der Scheidungsklage einer »arischen« Klägerin statt. Diese warf dem arbeitslosen jüdischen beklagten Ehemann nur vor, er habe sich hinter ihrem Rücken in Berlin um eine Arbeitsstelle bemüht.<sup>151</sup> Im Berufungsverfahren bestätigte der 3. Senat des Hanseatischen OLG das erstinstanzliche Urteil und fügte dessen Erwägungen noch weitere hinzu:

»[...] Umgekehrt ist der Senat der Ansicht, dass dem [jüdischen] Beklagten sehr wohl vorgehalten werden kann, dass er letzthin verantwortlich für den unglücklichen Ausgang der Ehe ist. Denn er hatte als Jude und gebildeter Mann, der eine gute Gymnasialbildung genossen hatte, einen ganz anderen Einblick in die Rassenfrage und hätte aus dieser Erkenntnis heraus davon absehen müssen, in einer Zeit, in der die Rassenfrage im Vordergrund des Interesses stand, noch das Wagnis einer Ehe mit einem arischen Mädchen zu unternehmen. Tat er es trotzdem,

148 OLG Hamburg, Beschluss vom 21.12.1935 – 3 W 269/35 – HansRGZ 1936, B Sp. 179, abgedruckt Kap. 48.1, Dok. 4.

149 LG Hamburg, Urteil vom 18.11.1935 – 5 R 187/35, zit. bei Pürschel, Trügerische Normalität, S. 419 f.

150 LG Hamburg, Urteil vom 19.12.1935 – Z X 532/34, zit. bei Pürschel, Trügerische Normalität, S. 419; die jüdische Beklagte hatte ihren Ehemann bei der Polizeibehörde am 21. Juli 1934 mit dem vagen Hinweis denunziert, er sei seit Jahren Kommunist. Das Hanseatische OLG hob mit Urteil vom 22. Mai 1935 – 6 U 41/35 – das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Scheidungsklage des »arischen« Klägers ab, weil es die Schuld der »nicht voll zurechnungsfähigen, konfusen und verwirrten Frau« verneinte.

151 LG Hamburg, Urteil vom 19.12.1935 – 5 R 303/35, zit. bei Pürschel, Trügerische Normalität, S. 419.

so war er, wie das Landgericht mit Recht ausführt, seiner Frau gegenüber zu einem ganz besonders liebevollen und rücksichtsvollen Verhalten verpflichtet.<sup>152</sup>

In seinem Urteil vom 19. Januar 1937 erklärte derselbe Senat es für eine schwere Eheverfehlung, dass die beklagte jüdische Ehefrau, deren Ehemann »Parteigenosse und Politischer Leiter« der NSDAP war, hinter dessen Rücken einen teuren Mantel in einem jüdischen Geschäft gekauft habe.<sup>153</sup> Dass das Landgericht Hamburg geneigt war, die begehrte Scheidung einer »Mischehe« zunehmend als eine Routineangelegenheit anzusehen und »kurzen Prozess« zu machen, ergeben einige seiner Entscheidungen. In seinem Urteil vom 9. August 1935 schied die I. Kammer auf Klage und Widerklage eine Ehe ohne Zögern, da sich die Beteiligten u.a. mit »Naziweib«, »Judenkerl« und »in jüdischer Manier« beschimpft haben sollten.<sup>154</sup> Einen kurzen Prozess gab es auch, wenn sich die Beteiligten von vornherein einvernehmlich auf eine sogenannte Konventionalscheidung verständigt hatten.<sup>155</sup> Das geschah nicht selten, wenn der jüdische Partner die Auswanderung beabsichtigte. Aber auch andere Gründe konnten bestehen, so bot sich eine einvernehmliche Scheidung dann an, wenn es keinen Grund zur Eheanfechtung gab.<sup>156</sup>

Ähnlich der Anfechtungsklage konnte auch bei einer Scheidungsklage der beklagte Teil entgegensetzen, dass die Scheidung sittlich nicht gerechtfertigt sei. Der sogenannten Heimtrennungsklage nach § 55 EheG 1938, die bei langjähriger Zerrüttung möglich war, konnte ein entsprechender Widerspruch entgegengesetzt werden. In seinem Urteil vom 29. November 1938 kam die 7. Kammer des Landgerichts zu dem Ergebnis, dass bei der Scheidung einer »Mischehe« der jüdische Teil kein Widerspruchsrecht habe.<sup>157</sup> Das war schlicht »freie« Rechtsschöpfung. Es zeigt sich, dass das Gericht mehr oder minder deutlich eine nationalsozialistische Bevölkerungspolitik betrieb. Die Kammer begründete ihre Ansicht mit folgenden Erwägungen:

»Da nun aber die Zerrüttung der Ehe allein von dem Kläger verschuldet ist, würde bei dem Widerspruch der [jüdischen] Beklagten eine Scheidung ausgeschlossen sein, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens

152 OLG Hamburg, Urteil vom 15.2.1936 – 3 U 18/36, zit. bei Pürschel, Trügerische Normalität, S. 419.

153 OLG Hamburg, Urteil vom 19.1.1937 – 3 U 261/36 – HansRGZ 1937, B Sp. 87; abgedruckt Kap. 48.1, Dok. 5.

154 LG Hamburg, Urteil vom 9.8.1935 – 1 R 96/35, zit. bei Pürschel, Trügerische Normalität, S. 420, mit weiteren Beispielen.

155 Vgl. Fallgestaltung Kap. 48.1, Dok. 8.

156 Vgl. Fallgestaltung Kap. 48.1, Dok. 9.

157 LG Hamburg, Urteil vom 29.11.1938 – 7 R 32/38 – HansRGZ 1939, B Sp. 109 = JW 1939, 489. Vgl. dazu Martina Deckert, § 55 EheG 1938 oder die Macht der Methode, in: Juristische Rundschau 1994, 231-234; ferner Dieter Nicksch, Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938 bis 1944, Köln, Universität Köln, iur. Diss., 1990.



der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich gerechtfertigt wäre. [...] Das Gericht verneint aber das Vorliegen dieser Voraussetzung. [...] So bleibt doch die Tatsache bestehen, dass nach den im deutschen Volke herrschenden Anschauungen die Ehe mit einer Jüdin nicht nur nicht unerwünscht, sondern sogar gegen das Sittengefühl verstößend angesehen wird. [...] Aber abgesehen davon, dass es auf die persönliche Einstellung des Klägers nicht ankommt, ist ihm auch zu glauben, dass die Ereignisse der letzten Jahre und die immer klarer hervortretende Volksmeinung eine Änderung auch seiner Einstellung bewirkt haben [...]«.

Diese landgerichtliche Sicht- und Begründungsweise entsprach der reichsgerichtlichen Auffassung zum Anfechtungsrecht.<sup>158</sup> Allein 42 Reichsgerichtsentscheidungen der amtlichen Sammlung in Zivilsachen (RGZ) befassten sich mit § 55 Abs. 2 EheG. 1940 präziserte das Reichsgericht seine Auffassung. Es hielt die Aufhebung einer »Mischehe« stets für sittlich gerechtfertigt, und zwar auch dann, wenn der jüdische Ehepartner kein »Volljude« war.<sup>159</sup> Damit genossen jüdische »Mischehen« endgültig geringeren »Bestandsschutz« als nichtjüdische Ehen. Denn an der Aufrechterhaltung einer »jüdischen Mischehe« habe, so meinten auch die Hamburger Gerichte, die Volksgemeinschaft kein substantielles Interesse.

Gleichwohl war es nicht von vornherein ausgeschlossen, wenngleich gewiss sehr selten, dass die Scheidungsklage einer »arischen« Klägerin gegen ihren Anfang 1939 nach England emigrierten jüdischen Ehemann abgewiesen wurde.<sup>160</sup> Bei einer »Mischehe« war rechtlich umstritten, ob die Weigerung der »arischen« Ehefrau, dem emigrierenden jüdischen Ehemann ins Ausland zu folgen, als Eheverfehlung anzusehen sei. Die Entscheidung des Landgerichts wurde in der Berufungsinstanz zwei Monate später aufgehoben und die Ehe durch das Urteil des OLG Hamburg vom 13. März 1939 geschieden.<sup>161</sup> Beide Eheleute hatten eingeräumt, ehewidrige Beziehungen aufgenommen zu haben. Ob dies der Wahrheit entsprach oder ob man – was nicht selten vorkam – auch hier letztlich nur einen einvernehmlichen Grund für eine Ehescheidung schaffen wollte, lässt sich nicht beurteilen.

158 RG, Urteil vom 14.11.1940 – IV 170/40, zit. nach Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 188; Pürschel, Trügerische Normalität, S. 426-429.

159 Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 4. Aufl., Heidelberg 1991, S. 406 f.; vgl. auch Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 70.

160 LG Hamburg, Urteil vom 31.1.1939 – 12 R 166/38, Kap. 48.1, Dok. 10.

161 OLG Hamburg, Urteil vom 13.3.1939 – 5 U 52/39, nicht veröffentlicht.

2.3.2 *Anfechtungs- und Aufhebungsklagen*

Die Zahl der Ehen mit einem jüdischen Ehepartner gegenüber rein jüdischen Ehen stieg in Hamburg stetig an.<sup>162</sup> Im Reichsdurchschnitt entfielen 1933 auf 1000 Eheschließungen 2,69 »Mischehen« und 3,60 rein jüdische Ehen.<sup>163</sup> In Hamburg gab es 1933 etwa 2000 »Mischehen«, legt man die nationalsozialistische Rassenlehre zugrunde. Wählt man als Zeitpunkt das Jahr 1924, so gab es in Hamburg 1407 »Mischehen«.<sup>164</sup> Bis zum Jahr 1933 entwickelte sich die Tendenz zur »Mischehe« fort, die Assimilation nahm zu. In der genannten Zahl von 1407 waren daher nicht diejenigen Ehen enthalten, bei denen der assimilierte Partner nur abstammungsmäßig »jüdisch« war. Dieser Teil kann nur geschätzt werden.

Für die Trennung einer »Mischehe« blieb, soweit kein allgemeiner, zumeist verschuldensabhängiger Scheidungsgrund gegeben war, nach der familienrechtlichen Rechtslage auch nach 1933 nur die Möglichkeit, die Ehe nach §§ 1333 ff. BGB anzufechten.<sup>165</sup> Dazu bestimmte § 1333 BGB, dass ein derartiger Anfechtungsgrund gegeben war, wenn sich der eine Teil »in der Person des anderen Ehegatten oder solchen persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben« würde. Die Anfechtung blieb ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Teil nach Entdeckung des Irrtums die Ehe bestätigt hatte. Die Möglichkeit der klageweisen Anfechtung war auf sechs Monate befristet. Praktiziert wurde diese Möglichkeit vor 1933 kaum. Selbst im Jahre 1933, als 42 485 Ehen geschieden wurden, gab es nur 469 Urteile, welche die Ehe aufgrund einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage trennten. Bereits im Sommer empfahl das juristische Schrifttum, den Weg der Anfechtungsklage zu suchen, um die nationalsozialistisch als unerwünscht geltenden »Mischehen« aufzulösen. Auch der Altonaer Richter Adolph Schumacher beteiligte sich an entsprechenden Vorschlägen.<sup>166</sup>

Vor 1933 wäre kein Ehepartner auf den Gedanken gekommen, den Bestand seiner Ehe mit der Begründung anzufechten, er habe irrtümlich einen jüdischen Partner

162 Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LIII-LXII.

163 Herbert Göllner, *Die jüdischen Mischehen im Reich und in Berlin*, in: *Reichsgesundheitsblatt* 1935, S. 980f., zit. nach Hetzel, *Die Anfechtung der Rassenmischehe*, S. 41 mit Anm. 7.

164 *Die Mischehe in Deutschland*, in: *Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden* 1926, Heft 4-6, S. 129, zit. nach Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 24 mit Anm. 8. Pürschel, *Trügerische Normalität*, S. 414 mit Anm. 92, gibt unter Hinweis auf Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 1, S. LVIII, die Zahl von 772 Mischehen an; er unterliegt damit einem Missverständnis. Pürschel unterscheidet nicht hinreichend zwischen den 1933 insgesamt bestehenden »Mischehen« und neuen jüdischen »Mischehen«, die zwischen 1925 und 1933 geschlossen wurden. Nur auf diese bezieht sich die Zahl von 772.

165 Vgl. Hetzel, *Die Anfechtung der Rassenmischehe*; auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 137f.

166 Adolph Schumacher, *Anfechtung jüdisch-arischer Ehen*, in: *DJZ* 1933, Sp. 1492; ferner Otto Wöhrmann, *Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Ariern*, in: *JW* 1933, 2041.

geheiratet. Die Abstammung nach rassischen Kriterien fand bei den Vorarbeiten zum Eherecht des BGB nie auch nur eine Erwägung. Im Herbst 1933 mussten die Gerichte erstmals über Anfechtungsklagen entscheiden, die ein »arischer« Ehepartner gegen seinen jüdischen Partner erhoben und die er mit seinem Irrtum über die rassische Zugehörigkeit begründet hatte. Die ersten Urteile kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen.<sup>167</sup> Das änderte sich im Juli 1934. Das Reichsgericht befand in mehreren Urteilen, dass die Zugehörigkeit zur »jüdischen Rasse« eine persönliche Eigenschaft sei und unter den weiteren Voraussetzungen des § 1333 BGB zur Anfechtung berechtige.<sup>168</sup> Für die höchsten Zivilrichter war damit etwa anderthalb Jahre nach der »Machtergreifung« das nationalsozialistische Rassenverständnis zu einer »natürlichen Lebensauffassung« geworden, wie sie in ihrer Urteilsbegründung schrieben. Angesichts der Dominanz des Reichsgerichtes für die Rechtsprechung gilt dies als ein Dammbbruch, auch wenn sich das Reichsgericht bei der konkreten Fallentscheidung eher moderat verhielt und sich eine genaue Justierung der Einzelfälle vorbehielt.<sup>169</sup> In der Tat folgten weitere Entscheidungen des Reichsgerichtes, welche die Möglichkeit der Anfechtung wegen »Rasseirrtums« letztlich stetig erweiterten. Für den jüdischen Ehepartner erwies sich die Auflösung der »Mischehe« im Rückblick als Todesurteil, er war bei den im Oktober 1941 einsetzenden Deportationen schutzlos.

Das Hanseatische Oberlandesgericht nutzte den ihm durch die reichsgerichtlichen Entscheidungen verbleibenden Interpretationsraum. Es schloss sich zwar äußerlich der Ansicht des Reichsgerichtes an, versuchte jedoch pointiert den Gesichtspunkt einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles aufrechtzuerhalten. In seinem Urteil vom 15. November 1934 hob das Gericht hervor, dass der jeweilige Prozentsatz an »nichtarischem Blut« nicht allein entscheidend sein könne.<sup>170</sup> Dieser Gesichtspunkt trete jedenfalls dann zurück, wenn der beklagte jüdische Teil niemals jüdischen religiösen oder kulturellen Einflüssen ausgesetzt gewesen sei. Mit dieser Begründungsweise deutete sich im Sinne einer »Hamburger Linie« eine Berücksichtigung des erreichten assimilatorischen Grades an. Das Gericht wies die Klage ab, nicht ohne auf einen denkbaren Missbrauch des Klagerechts ergänzend aufmerksam zu machen. Die Revision zum Reichsgericht ließ es nicht zu. Die Auffassung des Oberlandesgerichtes konnte naturgemäß erhebliche Bedeutung haben, wenn der beklagte Ehepartner nicht »Volljude«, sondern »Halbjude« oder »Vierteljude« war. Das Landgericht Hamburg (6. Zivilkammer) folgte wenig später in seinem Urteil vom 23. November

167 Vgl. näher Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 50 ff., 56 ff.

168 Vgl. u.a. RG, Urteil vom 12.7.1934 – IV 94/34 – RGZ 145, I = JW 1934, 2613; Urteil vom 12.7.1934 – IV 89/34 – RGZ 1945, 8.

169 Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, S. 156; Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 116.

170 Hanseatisches OLG, Urteil vom 15.11.1934 – Bf. II 394/34 – HansRGZ 1934, B Sp. 742-745, abgedruckt Kap. 48.1, Dok. 1; vgl. dazu Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 131 ff.; Pürschel, Trägerische Normalität, S. 414 f.

1934 seinem Berufungsgericht in der von diesem eingeschlagenen »Hamburger Linie«. <sup>171</sup> Gleichwohl waren Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Hamburger Gerichtsbarkeit nicht zu überzusehen. Denn drei Wochen später verfolgte die 10. Zivilkammer des Landgerichts eine jedenfalls deutlich anfechtungsfreundlichere Auffassung. <sup>172</sup> Die 10. Kammer war gewillt, den Zeitpunkt des Beginns der Anfechtungsfrist nach Maßgabe subjektiver Überlegungen des Anfechtungsklägers zu bestimmen. Das sollte sich in den folgenden Jahren noch verstärken. Das Reichsgericht datierte demgegenüber den Beginn der Anfechtungsfrist geradezu vertrauensbildend auf den 15. April 1933, als den Zeitpunkt des nationalsozialistischen Umbruchs. <sup>173</sup> Zunehmend entschied sich das Reichsgericht für eine anfechtungsfreundlichere Auffassung. In seinem Urteil vom 2. Mai 1938 erklärte es, dass auch Ehen mit einem »Vierteljuden« grundsätzlich wegen Irrtums angefochten werden könnten. <sup>174</sup> Damit ging das Gericht deutlich über die gesetzlichen Wertungen des »Blutschutzgesetzes« vom 15. September 1935 hinaus. <sup>175</sup> Demgegenüber hatte das Landgericht Hamburg (6. Kammer) noch Ende 1935 festgestellt, <sup>176</sup> dass die Eheanfechtung durch die »Nürnberger Gesetze« nicht »erleichtert« worden sei. Allerdings verschob dieselbe Zivilkammer später den Zeitpunkt der Anfechtungsfrist auf den 15. September 1935. <sup>177</sup> Nur bei Vorliegen besonderer Umstände sei noch Jahre später eine erfolgreiche Anfechtung der »Mischehe« denkbar.

Innerhalb des Landgerichts Hamburg gab es zunächst unterschiedliche Auffassungen, auch über das Bestehen eines Anfechtungsgrundes. In seinem Urteil vom 4. Oktober 1935 erklärte die 9. Kammer des Landgerichts Hamburg die Ehe eines »arischen« Mannes für nichtig, der behauptet hatte, seine Ehefrau stamme von einem jüdischen Großvater ab, sei also »Vierteljüdin«. <sup>178</sup> Die beklagte Ehefrau bestritt dies und verlangte ihrerseits, der Kläger solle seinerseits einen »Ariernachweis« führen. Das Gericht sah den klägerischen Verdacht durch einen Auszug aus dem Geburtsregister der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vom 17. Juli 1935 als bestätigt an. Es gab der Anfechtungsklage alsdann statt, weil der Kläger nicht geheiratet hät-

171 LG Hamburg, Urteil vom 23.11.1934, Kap. 48.1, Dok. 2, zit. auch bei Püschel, Trügerische Normalität, S. 415.

172 LG Hamburg, Urteil vom 17.12.1934 – Z X 235/34, zit. bei Püschel, Trügerische Normalität, S. 415.

173 RG, Urteil vom 16.1.1936 – IV 205/35 – WarnRspr. 1936, S. 112 f., Nr. 59.

174 RG, Urteil vom 2.5.1938 – IV 20/38 – JW 1938, 2475 = HRR 1938 Nr. 1170.

175 Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, S. 160; Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, S. 119; Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 156; Andreas Rethmeier, »Nürnberger Rassegesetze« und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt a. M. 1995, S. 221.

176 LG Hamburg, Urteil vom 26.11.1935 – 6 R 329/35, zit. in dem gleichlautenden Beschluss des OLG Hamburg vom 21.12.1935 – 3 W 269/35 – DJ 1936, 729.

177 LG Hamburg, Urteil vom 10.11.1938 – 6 R 243/38 – JW 1939, 489.

178 LG Hamburg, Urteil vom 4.10.1935 – 9 R 131/35, zit. bei Püschel, Trügerische Normalität, S. 416.

te, »wenn er damals schon die Ehe nach den jetzigen Grundsätzen der Rassenlehre hätte würdigen können«. Damit erklärten die Richter gleichsam retrospektiv die jetzige nationalsozialistische Politik der Rassenfrage für einen früheren Zeitpunkt als maßgebend. Die 5. Kammer des Gerichts ließ es bei diesem Stand der Berücksichtigung nationalsozialistischen Gedankenguts nicht bewenden. Die »arische« Klägerin hatte ihren jüdischen Ehepartner am 16. Dezember 1933 geheiratet. Das Gericht bejahte die Anfechtbarkeit der kinderlos gebliebenen »Mischehe«, wenn der »nicht-arische« Ehepartner der Auflösung der Ehe nicht widersprach.<sup>179</sup> Auf eine mögliche Bestätigung der Ehe nach § 1337 Abs. 2 BGB, die nach der Rechtsprechung stets im ehelichen Verkehr gesehen wurde, und auf den Fristablauf nach § 1939 BGB brauche man nicht einzugehen. Das gefundene Ergebnis, also die Auflösung der »Mischehe«, entspreche dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit. Mit dieser Auffassung stand das Landgericht Hamburg allerdings nicht allein.<sup>180</sup> Im Ergebnis war man zu einer völlig freien Rechtschöpfung übergegangen, um die allgemeine Auflösung von kinderlosen »Mischehen« zu erreichen. Der Auffassung Hitlers entsprach dies nicht.<sup>181</sup> Jedoch war dessen Ansicht außerhalb eines sehr engen Kreises um den Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner nicht bekannt. Zwiespältig, ja in sich widersprüchlich blieb die Rechtsprechung darüber, welche rechtliche Bedeutung der eheliche Verkehr und seine Verweigerung hatten. Auf eine Bestätigung der Ehe nach § 1337 Abs. 2 BGB durch ehelichen Verkehr sollte es für »Mischehen«, wie erwähnt, nicht ankommen. Damit stellte sich umgekehrt die Frage, ob der eheliche Verkehr verweigert werden durfte und in der Verweigerung ein Scheidungsgrund zu sehen sei. Das Landgericht Hamburg bejahte dies. Der Einwand des »arischen« beklagten Ehemanns, er habe aus rassistischer Abneigung den ehelichen Verkehr verweigert, stelle keine ausreichende Begründung für sein Verhalten dar. Solange die Ehe bestehe, hätte der Beklagte auch seinen ehelichen Pflichten genügen müssen.<sup>182</sup>

179 LG Hamburg, Urteil vom 14.6.1937 – 5 R 81/37 – JW 1937, 2197, abgedruckt Kap. 48.1, Dok. 6. Das LG Hamburg leitete damit eine Änderung seiner bisherigen »moderaten« Rechtsprechung ein. Es folgte dem LG Münster, LG Münster, Urteil vom 29.3.1936 – 3 R 2/36 – JW 1936, 2586 f. Dieses hatte im Gegensatz zur zunächst »eherefreundlichen« Ansicht des Reichsgerichts (Urteile vom 12.7.1934 – IV 94/34 – RGZ 145, 1 = JW 1934, 2613 und Urteil vom 12.7.1934 – IV 89/34 – RGZ 145, 8 = JW 1934, 2615) entschieden, dass bei kinderlosen »Rassenmischehen« sogenannte eheerhaltende Gründe nicht von Amts wegen zu berücksichtigen seien; vgl. zur anfänglich »eherefreundlichen« Rechtsprechung des Reichsgerichts Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 92 ff., 165 f. Das OLG Hamburg begann mit seinem Beschluss vom 21.12.1935 – 3 W 269/35 – DJ 1936, 729 = HansRGZ 1936, Sp. 179, ebenfalls, seine bislang zurückhaltende Rechtsprechung nunmehr zum Nachteil des jüdischen Ehepartners zu ändern; Kap. 48.1, Dok. 4.

180 Nachweise bei Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 165 ff.

181 Nachweise ebd., S. 167; vgl. ferner Andreas Rethmeier, »Nürnberger Rassegesetze« und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt a. M. 1995, S. 238.

182 LG Hamburg, Urteil vom 19.1.1939 – 5 R 364/38, Kap. 48.1, Dok. 9. Die Parteien hatten 1930 geheiratet. Zwei Kinder waren 1930 und 1931 geboren worden. Am 13. Juni 1935 trat der be-

Mit dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 wurde der § 1333 BGB durch § 37 EheG 1938 abgelöst. Es genügte jetzt, dass sich ein Ehegatte bei der Eheschließung über die die Person des anderen Ehegatten betreffenden »Umstände« geirrt hatte. Damit sollte, wie es in der amtlichen Begründung hieß, einer in der Rechtsprechung erkennbaren zu engen Auslegung des Begriffes der persönlichen Eigenschaften begegnet werden. Die Gerichte sahen in der neuen Fassung die Ermunterung, zu einer erweiternden Handhabung des Anfechtungsrechts zu gelangen. Der in § 37 Abs. 2 EheG 1938 enthaltene Vorbehalt, dass die Auflösung der Ehe auch »sittlich gerechtfertigt« zu sein habe, war nach Ansicht des Reichsgerichtes nicht auf »Mischehen« anzuwenden.<sup>183</sup> Die Gleichartigkeit der rassischen Zugehörigkeit beider Ehegatten gehöre nach gegenwärtiger Auffassung zum »Wesen der Ehe«. Damit war der »nichtarische« Ehepartner praktisch schutzlos dem Anfechtungsbegehren des anderen Teils ausgesetzt. Zahlreiche Instanzgerichte schlugen schon vor dem Inkrafttreten des § 37 Abs. 2 EheG 1938 einen harten Kurs ein. Die vermeintlich sittliche Rechtfertigung der Auflösung folgte danach schon daraus, »dass ein großes völkisches Interesse an der Lösung einer Ehe eines Deutschblütigen mit einem Juden besteht«, wie das OLG München 1939 exemplarisch formulierte.<sup>184</sup> Die Diskriminierung von Juden hatte längst den Kernbereich familiärer Strukturen erreicht.<sup>185</sup> Zugleich wurde der Zeitpunkt der Anfechtungsfrist immer weiter nach hinten verschoben. Die 6. Kammer des Landgerichtes Hamburg entschied in ihrem Urteil vom 10. November 1938, dass eine Ehefrau erst durch Maßnahmen und Vorgänge des Jahres 1938 zur Erkenntnis der Bedeutung der Rassenfrage gelangt sei.<sup>186</sup> Das Gericht bemerkte sehr wohl, dass es kaum überzeugend sein konnte, dass die Klägerin erst nach Jahren, nämlich vierzehn Jahre nach der Eheschließung, die Bedeutung der »Rassenfrage« habe erkennen können. Es wich deshalb dieser Frage mit dem Hinweis aus, dass erst die Verhaftung des beklagten Ehemannes am 16. Juni 1938 der Klägerin gleichsam die Augen geöffnet habe. Die Verhaftung betraf mutmaßlich die sogenannte Juni-Aktion.<sup>187</sup> Der beklagte jüdische Ehemann (geb. 6.7.1899) war mit seiner Verhaftung in das KZ

klagte Ehemann (geb. 8.11.1909) aus der jüdischen Gemeinde aus. Sein Vater war zum Judentum übergetreten. Der Ehemann kam als »Geltungsjude« 1941 wegen »Rassenschande« ins KZ Fuhlsbüttel und befand sich von 1941 bis 1942 im KZ Neuengamme. Dort starb er am 18. Juni 1942; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 217. Die geschiedene jüdische Klägerin, deren Eltern und die beiden Kinder wurden am 11. Juli 1942 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet; ebd., S. 217.

183 RG, Urteil vom 14.11.1940 – IV 170/40, zit. nach Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, S. 188.

184 OLG München, Urteil vom 11.12.1939 – 9 U 1155/39 – DR (WA) 1940, 327 [328].

185 Vgl. einprägsam Ursula Büttner, Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel, Hamburg 1988.

186 LG Hamburg, Urteil vom 10.11.1938 – 6 R 243/38 – HansRGZ 1939, B Sp. 70 = JW 1939, 489, abgedruckt Kap. 48.1, Dok. 7.

187 Vgl. Bd. 2, S. 1088-1092 (Kap. XII.2.1, Die »Juni-Aktion« im Reich und in Hamburg).

Sachsenhausen verbracht worden. In seiner im KZ vorgenommenen »Anhörung« vom 3. November 1938 erklärte er sich mit der Auflösung der Ehe einverstanden. Er wurde am 8. November 1941 nach Minsk deportiert und dort ermordet. Die Auflösung seiner Ehe kam im Rückblick einem Todesurteil gleich.<sup>188</sup> In der Niederschrift über die Besprechung der Hamburger Amtsrichter am 16. Juni 1942 unter Leitung des damaligen Amtsgerichtspräsidenten Hans Segelken hieß es schließlich, die »neue Anfechtungsfrist für Mischehen sei auf Herbst 1941 zu setzen (Juden/Evakuierung)«. <sup>189</sup> Das Hanseatische Oberlandesgericht folgte dem in seinem Urteil vom 7. August 1942 insoweit noch verschärfend, als es den Stichtag auf den 1. Januar 1942 festlegte.<sup>190</sup> Dazu diente ihm die Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941.<sup>191</sup> Im Übrigen wurden in der Gerichtspraxis folgende Umstände als erneute Fristeröffnung gebilligt: Emigrationsabsichten des jüdischen Ehepartners, zumeist des Ehemannes (1938), Novemberpogrom (1938),<sup>192</sup> Kennzeichnungspflicht (1941), Deportation (1941/42), Definition des Juden als »Kriegsgegner« (1939 ff.).<sup>193</sup>

### 2.3.3 Abstammungsklagen

Die Zivilgerichte begannen etwa 1933 eine Abstammungsklage auf Feststellung der »echten« biologischen Vaterschaft für zulässig zu erachten.<sup>194</sup> Auch das Landgericht Hamburg folgte dieser anfangs noch vorsichtigen Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Die Auffassungsänderung war in ihrer Bedeutung ambivalent. Sie entsprach ohne Frage nationalsozialistischer Ideologie, zugleich konnte sie für Juden einen Schutz bewirken. Gesicherte Quellen über die Rechtsprechung des Hamburger Landgerichts in den Anfangsjahren des NS-Regimes gibt es allerdings nicht: Das Quellenmaterial vor 1938 ist weitgehend vernichtet.<sup>195</sup> Beate Meyer hat für das Landgericht Hamburg festgestellt, dass die Statusklagen, die in den Jahren 1941/42 er-

188 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 81f.; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 230.

189 Archiv Hans. OLG, Akte 3131 E-1/4, zit. nach Pürschel, Trügerische Normalität, S. 413 mit Anm. 90.

190 OLG Hamburg, Urteil vom 7.8.1942 – 5 U 82/1942 – HansRGZ 1942, B Sp. 217 = DR 1942, 129 f.

191 RGBL. I S. 457.

192 LG Hamburg, Urteil vom 10.2.1939 – 11 R 26/39, Kap. 48.1, Dok. II. Der beklagte jüdische Ehemann (geb. 1868 in Hamburg), der sich nicht anwaltlich vertreten ließ, trat der Aufhebungsklage nicht entgegen. Das deutet darauf hin, dass er mit der Aufhebung der Ehe »einverstanden« war, möglicherweise im Hinblick auf die in den Entscheidungsgründen angedeutete Auswanderungsabsicht. Er wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert. Als Todesdatum wird der 26. September 1944 angegeben; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 412.

193 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 81f., mit Nachweisen aus der Hamburger Rechtsprechung.

194 Vgl. S. 473-492 (Kap. VII.3.1-3).

195 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 409 mit Anm. 123.

hoben worden waren, im Sinne einer Statusverbesserung ganz überwiegend erfolgreich waren.<sup>196</sup> Untersucht wurden 66 Verfahren. Von ihnen waren 41 vom Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg betrieben worden. Es ist anzunehmen, dass die am Prozessausgang unmittelbar Interessierten die Staatsanwaltschaft mit beweismäßigen Informationen versorgt hatten. Ob aus den angegebenen Zahlen gegenüber früheren Jahren auf eine gestiegene Klagehäufigkeit auch der Hamburger Juden zu schließen ist, mag zweifelhaft sein. Meyer bejaht dies mit der Überlegung, dass der Anstieg der Statusverfahren 1940 vermutlich mit den Einberufungen der männlichen »Mischlinge« zur Wehrmacht und der Steigerung des allgemeinen Bedrohungsgefühls nach Kriegsbeginn zusammenhänge.<sup>197</sup> Verlässliche Gründe lassen sich indes nur vermutungsweise aufhellen. Dazu ist auch die erhobene Datenmenge zu gering. Neben dem Bedrohungsgefühl nach Kriegsbeginn steht zumindest gleichwertig die mit dem Erlass der »Nürnberger Gesetze« 1935 einsetzende vermehrte öffentliche und behördliche Diskriminierung mittels einer aggressiven Apartheidpolitik. Die täglich spürbaren Auswirkungen konnten ein tragfähiges Motiv sein, sich auf ein Abstammungsverfahren vor den Hamburger Zivilgerichten einzulassen. Die Ankündigung der Deportation 1941 verstärkte gewiss den Entschluss, nunmehr eine kalkulierte Abstammungsklage zu erheben.<sup>198</sup> Wer das System der »Mischehe« hinreichend durchschaute, musste sich allerdings auch der Gefahren bewusst sein, die mit einer erfolgreichen Klage verbunden sein konnten. Dies konnte der Verlust der »Privilegierung« der »Mischehe« sein, die mit einem in dieser Ehe geborenen »Mischling« verbunden war.

Die erforderlichen erbbiologischen oder rassekundlichen Gutachten sollte in Hamburg eigentlich das Rassenbiologische Institut der Hansischen Universität erstellen.<sup>199</sup> Ob dessen Leiter Prof. Dr. Walter Scheidt (1895-1971) selbst Gutachten erstellte, ist nicht bekannt.<sup>200</sup> In den Wochen vor Dezember 1938 erreichten das Institut wöchentlich bis zu zwanzig Gutachtaufträge. Die meisten Gutachten fertigte

196 Ebd., S. 113 ff.

197 Ebd., S. 114.

198 Zur »Ehelichkeitsanfechtungsklage« zugunsten von Walter Hess (geb. 1898, 1912 evangelisch getauft) vgl. den Beitrag von Björn Eggert, Louise Hess, geb. Mecklenburg, in: Ulrike Sparr, Stolpersteine in Hamburg-Winterhude. Biographische Spurensuche, Hamburg 2008, S. 107-110.

199 Vgl. zum nachfolgenden Text detailliert Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 113-151, auch mit Fallbeispielen.

200 Walter Scheidt war der erste Direktor des 1933 gegründeten Instituts für Rassen- und Kulturbio- logie der Hansischen Universität. Sein Lehrstuhl für Rassenbiologie entstand zum WS 1933/34 durch Umwidmung des Philosophischen Lehrstuhls des kurz zuvor emigrierten Ernst Cassirer. Scheidt gehörte am 11. November 1933 zu den Unterzeichnern des Bekenntnisses der Professoren an den deutschen Universitäten und Hochschulen zu Adolf Hitler und zum nationalsozialistischen Staat; vgl. Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1328-1331.



der Mediziner Dr. Hans Koopmann (1885-1959) an.<sup>201</sup> Soweit nach dem damaligen Forschungsstand forensische Blutgruppengutachten möglich waren, wurden diese im Serologischen Institut des Krankenhauses St. Georg unter Leitung des Oberarztes Dr. Alfred Lauer erstellt.<sup>202</sup> Lauer hatte in der 1926 errichteten Erbbiologischen Abteilung des Hamburger Hafenkrankehauses für Gerichte Vaterschaftsnachweise durch Blutgruppenbestimmung, Papillarlinienanalyse und Fußabdruck- und Ohr-läppchenvergleich erstellt. In Ermangelung klarer Kriterien benutzte Koopmann nicht selten Standardformulierungen. In der Begutachtung eines 1906 geborenen Mädchens, dessen gesetzlicher Vater »Volljude« und dessen Mutter »Arierin« war, beschrieb er den Ehemann wie folgt: »Judennase, wulstige Lippen, Falte am Oberlid« und wertete dies als typisch jüdische Merkmale. Die Mutter dagegen weise ein »arisches Erscheinungsbild« auf und das Mädchen sei ein »Mutterkind«.<sup>203</sup> Das war eine von Koopmann häufig benutzte Wendung, wenn er eine Ähnlichkeit ausdrücken wollte. »Nach dem intuitiven Gesamteindruck ist es erheblich wahrscheinlicher, dass der gesetzliche Vater nicht der Erzeuger ist«, konnte es dann gutachterlich heißen. Gleichwohl hielt sich Koopmann – soweit erkennbar – an die Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. April 1936. Diese sahen folgende Prüfkriterien für den »Rassevergleich« vor: Merkmale des Haares, des Auges, der Nase, des Ohres sowie Merkmale des Gesichtes, der Haut, der Finger und der Füße.

Eine statistische Analyse der Prozessergebnisse deutet an, dass der überwiegende Teil der in Hamburg geführten gerichtlichen Abstammungsverfahren zu einer Statusverbesserung der Betroffenen führte. Darunter besaß den höchsten Anteil die Statusverbesserung vom »Mischling I. Grades« zum »Deutschblütigen«. Problemlos war die Beweislage, wenn das Kind über ein Blutgruppenmerkmal verfügte, das weder bei der Mutter noch beim jüdischen Ehemann nachgewiesen werden konnte.<sup>204</sup>

201 Dr. Hans (Johann) Heinrich Christian Koopmann (1885-1959), von 1930 bis 1950 Gerichtsarzt, lehrte von 1934 bis 1939 und 1945 bis 1954 an der Hamburger Universität Gerichtsmedizin; vgl. Alexandra Riana Schwarz, Hans Koopmann (1885-1959) – Leben und Werk eines Hamburger Gerichtsmediziners, Hamburg 2010, S. 63 ff.; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 131-136.

202 Alfred Lauer übernahm 1934 die Leitung des bakteriologisch-serologischen Labors im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg; zu Lauer vgl. Christiane Rothmaler, Von »haltlosen Psychopathinnen« und »konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern«. Die Kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburger Gefangenenanstalten 1926 bis 1945, in: Heidrun Kaupen-Haas/Christian Saller (Hrsg.), Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, Frankfurt a. M. 1999, S. 257-303, hier S. 270 ff.

203 Zit. nach Alexandra Riana Schwarz, Hans Koopmann (1885-1959) – Leben und Werk eines Hamburger Gerichtsmediziners, Hamburg 2010, S. 67.

204 Fallbeispiel Kap. 48.2, Dok. 1.

### 2.3.4 *Vormundschaft, Sorgerecht und Testamentsvollstreckung*

Die sogenannte Freiwillige Gerichtsbarkeit unterlag ebenso der Politisierung im Sinne des NS-Staates. Der vormundschaftliche Charakter dieses Rechtsgebiets bot sich geradezu an, nationalsozialistisches Gedankengut auch ohne äußere Änderung des materiellen Rechts durchzusetzen. Was ehemals als besonnene Kontrollebene gedacht war, ließ sich jetzt leicht zur Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankengutes nutzen.

Das Vormundschaftsamt war befugt und verpflichtet, Unterhaltspfleger oder einen Vormund zu bestellen oder Beistandschaften einzurichten. Vielfach betraf dies nicht-ehelich geborene Kinder. Beauftragt wurden herkömmlicherweise auch Anwälte. Bereits am 13. April 1933 empfahl der Präses der Landesjustizverwaltung, Senator Curt Rothenberger, einen jüdischen Anwalt nicht zum Vormund einer »deutschen Partei« zu bestellen.<sup>205</sup> Diese als »Empfehlung« umschriebene Anordnung war veröffentlicht worden und wirkte gegenüber dem Vormundschaftsamt wie eine gesetzliche Regelung. Das Vormundschaftsamt verstand die »Empfehlung« dahin, »dass für ein arisches Kind unbedingt ein arischer Unterhaltspfleger bestellt werden muss, sofern nicht die in erster Linie zu befragende Mutter gegenteiliger Ansicht ist.«<sup>206</sup> Zur Begründung seiner Praxis verwies das Amt bereits im Mai 1933 auf die Bedeutung, »welche die Rassenzugehörigkeit in jüngster Zeit auch in der Gesetzgebung gefunden hat«. Nach §§ 1915, 1886 BGB war das Amt der Vormundschaft nur zu beenden, wenn das Interesse des Pfleglings oder des Mündels gefährdet war. Das Amt folgerte ohne weiteres, das ein »Rassengegensatz« ein derart wichtiger Grund sei, den jüdischen Anwalt aus seinem Amt zu entlassen. Damit übertrug es, in gleichsam vorauseilendem Gehorsam, den »Arierparagrafen« des Beamtenrechts auf das Familienrecht. In zwei Phasen beendete das Vormundschaftsamt zahlreiche Vormundschaften, Pflegschaften oder Beistandschaften. In einer ersten Phase beendete es von insgesamt 119 Verfahren, die sich auf 49 jüdische Anwälte bezogen, im Mai 1933 bereits 99 Verfahren. In einer zweiten Phase sollten 80 Verfahren, in denen insgesamt 25 jüdische Anwälte bestellt worden waren, beendet werden.<sup>207</sup> Obwohl das Amt rund 28 000 Einzelvormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen zu betreuen hatte, wusste es offenbar sehr genau, in welchen Verfahren jüdische Anwälte beteiligt waren. Nicht jeder war mit der rigiden Vorgehensweise des Vormundschaftsamts einverstanden. Das Hanseatische Oberlandesgericht war jedenfalls im Sommer 1933 nicht gewillt, bereits aus dem »Rassengegensatz« des bestellten jüdischen Anwalts und dem Pflegling oder Mündel automatisch einen Gefährdungsgrund abzuleiten. Es forderte vielmehr, ähnlich seiner Rechtsprechung zum Anfechtungs- und Scheidungsrecht zu diesem Zeitpunkt, eine konkretisierende Prüfung

205 Kap. 38.2.2, Dok. 13.

206 Vgl. Kap. 48.3, Dok. 1.

207 Schreiben des Vormundschaftsamts Hamburg vom 9.6.1933, Kap. 48.3, Dok. 2.

des Einzelfalls.<sup>208</sup> Damit stellte es sich im Ergebnis gegen die erwähnte Anordnung der Justizverwaltung vom 13. April 1933. Das Hamburger Gau-Rechtsamt der NSDAP (BNSDJ) sah offenbar Anlass, gegen jede »weiche« Linie der Hamburger Gerichte zu opponieren. Im März 1936 forderte das Gauamt durch seinen Hauptstellenleiter, Dr. Curt Engels (1884-1964), den seit 1921 amtierenden Präsidenten des Amtsgerichts Dr. Carl Blunk mehr oder minder ultimativ auf, ihm über die Ausschaltung jüdischer Vormünder oder Pfleger zu berichten. Das verdeutlicht die tatsächlichen Machtverhältnisse. Im April 1936 gab es zwischen 25 und 30 Bestellungen. Es wurde die umgehende Entlassung der jüdischen Vormünder oder Pfleger und deren Ersetzung durch »arische« angekündigt.<sup>209</sup> Engels, der bereits einige Jahre vor 1933 der NSDAP beigetreten war, nannte dieses Vorgehen »Reinigungsverfahren« und versuchte, auch für den Altonaer Landgerichtsbezirk entsprechende Entlassungen selbst von »Vierteljuden« durchzusetzen. Die angestrebte allgemeine Regelung wurde erst durch den Erlass des Reichsministers des Innern mit dem Vorschlag von Vormündern vom 17. Oktober 1938 erreicht.<sup>210</sup> Selbst ein »12 ½ %iger nichtarischer Vormund« erregte den Unwillen des Altonaer Bezirks- und Ortsgruppenführers des BNSDJ, des Wandsbeker Rechtsanwalts Julius Peters. Rudolf Hess ordnete indes nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« an, dass auch »jeder Parteigenosse die deutschen Staatsangehörigen mit einem Achtel oder weniger jüdischem Bluteinschlag als Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes zu behandeln« habe.<sup>211</sup> Das Hamburger Jugendamt und das Hamburger Vormundschaftsgericht scheinen seit etwa Mitte 1937 eine den »Nürnberger Gesetzen« nachempfundene Praxis entwickelt zu haben. Bei weniger als »50 % jüdischem Einschlag« wurde angenommen, dass das Interesse des Kindes die Erziehung bei dem »rein deutschblütigen« Eltern teil erforderlich mache. Bei einem höheren Anteil hielt man eine »rassenbiologische« Begutachtung für erforderlich.<sup>212</sup> Wie sehr sich die Hamburger Justiz mit den tatsächlichen Machtverhältnissen bereits Anfang 1935 arrangiert hatte, zeigt die Weigerung des Staatsrats, Gauinspektors und sogenanntem NSDAP-Verbindungsreferenten, Dr. Hellmuth Becker (1902-1962), sich als Zeuge durch den »nichtarischen« Richter am Landgericht, Dr. Arnold Kauffmann (1897-1959), vernehmen zu lassen.<sup>213</sup>

208 Hanseatisches OLG, Beschluss vom 10.7.1933, zit. im Beschluss des LG Hamburg vom 25.8.1933, Kap. 48.3, Dok. 3. Das Verfahren betraf den bestellten Unterhaltspfleger Dr. Edgar Haas (1877-1946); vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 142.

209 Kap. 48.3, Dok. 7.

210 MBIPrVerw 1938, Sp. 1722; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 52, Nr. 180; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 246, Rn. 567; vgl. auch Kap. 48.3, Dok. 14.

211 Schreiben der Gauleitung Schleswig-Holstein an den Bezirks- und Ortsgruppenführer des NSRB vom 5.8.1936, Kap. 48.3, Dok. 10 (B).

212 Schreiben der Hamburger Fürsorgebehörde an Fräulein Priess, Fürsorgebehörde, vom 4.6.1937, Kap. 48.3, Dok. 12.

213 Schreiben von Staatsrat Dr. Helmuth Becker an den Präsidenten des Landgerichts Hamburg vom 10.1.1935. Die Fragestellung wurde dadurch scheinbar gelöst, dass Becker »als Beamter«

In einem anderen Fall zögerte das Amtsgericht Hamburg nicht, geradezu liebedienlich zu erklären, es werde als Registergericht für Handelssachen mit der Devisenstelle der Oberfinanzdirektion zusammenarbeiten.<sup>214</sup>

Bei Sorgerechtsstreitigkeiten aus geschiedenen »Mischehen« hielten die Gerichte zunehmend allein den »arischen« Elternteil für erziehungsgeeignet. Das entsprach auch der Generallinie der Hamburger Sozialbehörde, wie sie von ihrem Vizepräsidenten Martini bereits Ende 1934 vertreten wurde.<sup>215</sup> Die »Rasseeigenschaft« bildete sogar den Anlass zur nachträglichen Entziehung des Sorgerechts »wegen Gefährdung des Kindes«. Bestätigt wurden derartige Entscheidungen durch das Berliner Kammergericht. Dieses Gericht nahm für Preußen seit jeher eine führende Rolle in der Rechtsprechung zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. An ihr richteten sich vielfach auch die nichtpreußischen erstinstanzlichen Gerichte aus. Eine Mutter hatte sich geweigert, das nach der Scheidung dem Vater zugesprochene Kind an den Vater herauszugeben. Der Vater war Jude, die Mutter dagegen »arisch«. Dazu erklärte das Kammergericht, dass der von der »arischen« Mutter geschiedene Vater schon wegen seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zur Sorgerechtsausübung ungeeignet sei, da die Erhaltung und Pflege des rassischen Erbguts im »wohlverstandenen Interesse des Kindes« liege. Wenn der Vater gleichwohl das Kind herausverlange, sei dies als »ein das Wohl des Kindes gefährdender Missbrauch des Sorgerechts« anzusehen. Bereits 1934 erließ in Hamburg ein Amtsrichter ein Urteil, das der Mutter das Sorgerecht für ihr Kind entzog, weil sie einen »Rassefremden« geheiratet hatte.<sup>216</sup> Nicht selten wurde der jüdischen Mutter ein Umgangsrecht mit ihrem Kind abgesprochen. Aber die »rassengesetzliche« Nähe ließ sich auch benutzen, um gerade der »versippten« Mutter das Sorgerecht zuzusprechen. So wies das Hamburger Vormundschaftsamt Anfang 1935 das Verlangen des Vaters, ihm das Sorgerecht über seinen Sohn, einen »Mischling II. Grades«, zu übertragen, mit der Erwägung zurück, mit einer Verpflanzung in die Familie des Vaters, der der NSDAP angehörte,

keine Aussagegenehmigung erhielt. Das war eine bemerkenswerte Umgehung. Denn die Zeugenschaft sollte sich auf Wahrnehmungen beziehen, die Becker, wie er selbst schrieb, »in meiner Eigenschaft als Gaugeschäftsführer des Gaus Hamburg der NSDAP« hatte. Becker war für die NSDAP von 1932 bis 1933 Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft und von 1933 bis 1945 im Deutschen Reichstag. Dr. Arnold Kauffmann war »Halbjude«. Er wurde 1936 vom Landgericht in das Grundbuchamt des Amtsgerichts versetzt; Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 2, S. 54 f., 58, 127, 132 f., 167 f., 213.

- 214 Schreiben des Amtsgerichtsdirektors, gez. Müller, an den Oberfinanzpräsidenten vom 15.3.1938, Kap. 48.3, Dok. 13 (B).
- 215 Jeremy Noakes, *The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish »Mischlinge« 1933-1945*, in: LBYB 34/1989, S. 291-354, hier S. 300; Gruner, *Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung*, S. 64 f.
- 216 Bericht vom 26.1.1934, StAHH, 24I-2 Justizverwaltung – Personalakten, B 324; vgl. auch Stein-Stegemann, In der »Rechtsabteilung« des »Unrechts-Staates«, S. 187.

»wäre weder dem Jungen gedient, noch wäre es im Sinne des Staates«. <sup>217</sup> Es war also gelegentlich möglich, nationalsozialistische Dogmatik argumentativ einzusetzen, um zu einem sozial gerechten Ergebnis zu gelangen.

Ebenso verfuhrten Vormundschaftsgerichte in den Fällen, in denen Adoptiv- oder Pflegeeltern die von ihnen langjährig betreuten Kinder weggenommen wurden. Dabei genügte es für die Zwangstrennung, dass unter den Pflegeeltern nur ein Teil als »jüdischer Mischling« galt. Adoptionen ließen sich nach Ansicht der Hamburger Gesundheits- und Fürsorgebehörde wegen Irrtums angreifen, wenn der Adoptierende die jüdische Abstammung seines Adoptivkindes nicht gewusst haben sollte. <sup>218</sup> Ein derartiger Adoptionsvertrag konnte durch das Landgericht für nichtig erklärt werden. <sup>219</sup> »Rassenverschiedene« Adoptionen genehmigten die Behörden im NS-Staat nicht. Ein interner Bericht des Jugendamtes Hamburg vom 5. Juni 1937 ergab, dass fünf »arische« Kinder Adoptiveltern hatten, von denen jedenfalls ein Elternteil Jude im Sinne der »Nürnberger Gesetze« war. Das Jugendamt hielt dies für einen untragbaren Zustand. Die Adoptiveltern bezeichneten es zwar »als grausam, dass ihnen der Staat jetzt ihre Kinder« rauben will. »Nach Ansicht des Jugendamtes muss diese Härte und menschliche Tragik aber in Kauf genommen werden unter dem höheren Gesichtspunkt, deutschblütige Kinder von jüdischem Einfluss und jüdischem Namen zu befreien.« <sup>220</sup> Das Jugendamt entschied sich dafür, einen der ermittelten fünf Fälle als eine Art Testfall beim Vormundschaftsgericht anhängig zu machen. Mit Antrag vom 21. August 1937 beantragte das Amt, den Adoptiveltern Herz gemäß § 1666 BGB das Sorgerecht zu entziehen. <sup>221</sup> Der Antrag zeitigte Erfolg. Nach dem Runderlass des Reichsinnenministers vom 6. August 1937 war ein Adoptionsvertrag zwischen einem »Mischling II. Grades« und einem »Arier« vormundschaftlich nicht zu genehmigen. <sup>222</sup> Das verfehlte seine Wirkung auf die Meinungsbildung des Vormundschaftsgerichts nicht.

Eine ähnliche Konfliktlage nahmen die Gerichte für die Bestellung von Juden zum Testamentsvollstrecker bei »arischem« Nachlass an. Das Amtsgericht Hamburg

217 Beschluss des Vormundschaftsamts Hamburg vom 8.1.1935, Kap. 48.3, Dok. 4.

218 Schreiben des Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Martini, an das Hamburgische Staatsamt vom 1.10.1935, Kap. 48.3, Dok. 5.

219 Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 29.12.1936, mitgeteilt in dem nachfolgenden Namensänderungseintrag, Kap. 48.3, Dok. 11.

220 Schreiben des Jugendamts Hamburg an den Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Landgerichts Hamburg vom 18.6.1937, Kap. 51.1, Dok. 10.

221 Antrag des Jugendamts Hamburg an das Amtsgericht Hamburg (Vormundschaftsgericht) vom 21.8.1937, Kap. 51.1, Dok. 11. Ein von Senator Wilhelm von Allwörden an den Präsidenten des Hanseatischen OLG gerichtetes Schreiben, in dem nach einer »menschlichen« Lösung gesucht wurde, brachte keine Lösung; vgl. Vorgang Kap. 51.1, Dok. 11. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Hamburg entsprach einer Entscheidung des Amtsgerichts Berlin vom 2. August 1936 – 436 X 322/36, abgedruckt im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 8, November 1936.

222 MBliV I Sp. 1345.

stimmte jedenfalls im Frühjahr 1936 noch mit einer »mittleren« Auffassung überein: Gerichtlich ernannte Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger hätten im Rechtssinne kein öffentliches Amt inne. Deshalb könnten insoweit auch Juden bestellt werden. Das gelte jedoch nicht für die Bestellung als Nachlassverwalter.<sup>223</sup>

## 2.4 Sonstige Hamburger Gerichtsentscheidungen

### 2.4.1 Die Rechtsprechung zum Wirtschafts- und allgemeinen Zivilrecht

In welcher Weise sich die Hamburger Gerichte gegenüber Juden in anderen Verfahren verhielten oder die »Judenfrage« behandelten, lässt sich angesichts der insoweit unzureichenden Quellenlage nicht befriedigend beantworten.<sup>224</sup> Manche Urteilsbegründungen sind ideologisch stark nationalsozialistisch gefärbt, bis hin zu unverhohlener Kritik daran, dass sich die NS-Führung mit einer entsprechenden Gesetzgebung zurückhalte.

Im Wettbewerbsrecht gab im April 1933 das Landgericht Hamburg (Kammer für Handelssachen) zwar einem Verlangen statt, mit dem die Behauptung untersagt wurde, das Versicherungsunternehmen Allianz benutze seine Gelder, um den »Reichsbanner und auch die Mordkommune« auszurüsten.<sup>225</sup> Die beantragte einstweilige Verfügung war gegen den Vertrauensmann und Berater der NSDAP gerichtet, der für das konkurrierende und mit der NSDAP kooperierende Versicherungsunternehmen »Deutscher Ring« tätig war. Die aufgestellte Behauptung, die Allianz bilde eine »Hauptstütze der jüdischen Hochfinanz«, hielt das Landgericht dagegen nicht für untersagungsfähig. Bereits seine Entscheidungsgründe lassen an ideologischer Ausrichtung nichts zu wünschen übrig. »Daß der Kampf der deutschen Wirtschaft mit Billigung des Staates dem jüdischen Hochkapitalismus gilt, ist bekannt«. Der Antragsgegner habe glaubhaft gemacht, »daß im Jahre 1931 sich Träger ausgesprochen jüdischer Namen wie Gutmann, Haupt, Ladenburg, Levi, Oppenheim, Simson, Mosler und Katzenellenbogen im Aufsichtsrat der Antragträgerin befunden« hätten. Das genügte dem Gericht. Erst im Berufungsverfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht ließ der Antragsgegner seinen Vorwurf fallen. Zwei Jahre später, im Sommer 1935, betrachtete das Oberlandesgericht die »jüdische« Frage wettbewerbsrechtlich etwas differenzierter. Das Gericht untersagte im Wege einstweiliger Verfügung, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mitzuteilen, dass ein Unternehmen jüdisch sei, hiervon ausgenommen seien allerdings entsprechende Hinweise gegenüber Behörden und Parteistellen.<sup>226</sup> Es entspreche den Ver-

223 Bericht des Amtsgerichts Hamburg vom 3.2.1936, Kap. 48.3, Dok. 6.

224 Vgl. allgemein Cord Brüggmann, *Flucht in den Zivilprozess. Antisemitischer Wirtschaftsboykott vor den Zivilgerichten der Weimarer Republik*, Berlin 2009.

225 LG Hamburg, Urteil vom 13.4.1933 – H IX 129/33, Kap. 49.1, Dok. 1.

226 OLG Hamburg, Urteil vom 3.4.1935 – I U 42/35, Kap. 49.1, Dok. 3.

lautbarungen des Reichswirtschaftsministeriums, dass jüdische Firmen in der freien Wirtschaft nicht behindert werden sollten.<sup>227</sup> Noch im August 1935 hielt das Oberlandesgericht an seiner Auffassung fest. Die Frage, ob ein Geschäftsmann, ohne gegen die guten Sitten zu verstoßen, auch im Wettbewerbskampf die jüdische Eigenschaft seiner Konkurrenten angeben dürfe, sei auch gegenwärtig zu verneinen.<sup>228</sup> »Solange der Staat jüdischen Firmen das Recht und die Möglichkeit zur Ausübung ihres Gewerbes belässt, ist es mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr unvereinbar, dass ein Konkurrent unter Hinweis auf die jüdische Eigenschaft der betreffenden Firma persönliche Vorteile zu erringen sucht«. Das Oberlandesgericht versuchte sich in seiner Entscheidung durch einen Bezug auf ein Urteil des Reichsgerichtes vom 11. Dezember 1934 gewissermaßen abzusichern.<sup>229</sup> Ergänzt wurde dies durch Hinweise des Gerichts auf »Verlautbarungen des Gauleiters Kaufmann vom 13. und 16. August 1935, des Gauleiters Streicher vom 16. August 1935 und des Reichsbankpräsidenten Schacht vom 18. August 1935«.

Für Juden und Nichtjuden war es eine durchaus prinzipielle Frage, den Umfang eigener jüdischer ökonomischer Präsenz beurteilen zu können. Von ihr hing der Grad der antijüdischen Absonderungsmaßnahmen ab.<sup>230</sup> Bereits im Sommer 1935 gaben andere Hamburger Richter die erwähnte Zurückhaltung des Oberlandesgerichts auf. Die mutige Klage einer jüdischen Kauffrau gegen einen SA-Mann und Mitglied der NSDAP, es zu unterlassen, einen Kunden, ebenfalls ein Mitglied der NSDAP, am Ladeneingang mit dem wahrheitsgemäßen Hinweis, er kaufe in einem jüdischen Geschäft, zur Rede zu stellen, wies das Amtsgericht Hamburg 1935 ab.<sup>231</sup> Nach dem Programm und den Leitsätzen der NSDAP sei es sogar die Pflicht des Beklagten gewesen, seinen Parteigenossen auf seinen unerlaubten Besuch eines jüdischen Geschäfts aufmerksam zu machen. Der Satz »Kaufe nicht bei Juden« gelte unverändert. Das Gericht benutzte seine Entscheidungsgründe, um sich höheren Orts gleichsam in nationalsozialistischer Ideologie zu empfehlen, wenn es formulierte: »Die Ziele der Partei sind aber heute Ziele des Staates; Partei und Staat sind eins. Wenn also ein Parteigenosse einen anderen Parteigenossen über seinen Besuch eines jüdischen Geschäfts zur Rede stellt und ihn aufklärt, dass er in einem jüdischen Geschäft kaufe, kann dieses Verhalten vom deutschen Recht nicht gemissbilligt werden«. Gleichgültig schien es dem Gericht zu sein, dass die Inhaberin des Geschäfts keine Jüdin war, sondern 1920 einen Juden geheiratet hatte. Obwohl dieser im Ausland lebte, also

227 Vgl. u.a. der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister vom 4.11.1935 – IV 23971/35, Kap. 39.1, Dok. 6.

228 OLG Hamburg, Urteil vom 23.8.1935 – 1 U 139/35, Kap. 49.1, Dok. 5.

229 RG (II. Zivilsenat), Urteil vom 11.12.1934 – II 148/34 – RGZ 146, 169. Die Entscheidung ist als zaghafter Versuch des Widerstands gegen nationalsozialistisches Rechtsdenken gedeutet worden; vgl. Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, S. 255.

230 Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 253 f.

231 AG Hamburg, Urteil vom 29.6.1935 – 4 C 869/35, Kap. 49.1, Dok. 4.

keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnte, und obwohl das Gericht die Frage des Kapitaleinsatzes ausdrücklich als nicht klärungsbedürftig ansah, ordnete es das Zigarrengeschäft als »jüdisch« ein. Mit seinem Urteil setzte das Amtsgericht faktisch das SA-Verbot des Einkaufs in jüdischen Geschäften durch. Eine erste Veränderung in der bis dahin zurückhaltenden Auffassung des Oberlandesgerichts zeigte ein Urteil vom 27. November 1935 zwei Wochen nach Erlass der Ersten Verordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 11. November 1935.<sup>232</sup> Das Gericht erklärte die Veräußerung eines Handelsgeschäftes durch einen »arischen« Inhaber an einen Juden unter Beibehaltung des »arischen« Firmennamens für nichtig, da gegen die guten Sitten verstoßend.<sup>233</sup> Es zögerte jetzt nicht mehr, nationalsozialistisches Gedankengut zu übernehmen. »Die nationalsozialistische Weltanschauung, welche für die Rechtsfindung maßgebend ist, steht dem Judentum ablehnend gegenüber. Die Mehrzahl der Volksgenossen vermeidet es deshalb grundsätzlich, bei Juden, jedenfalls bei Volljuden, zu kaufen; das gilt insbesondere bei Käufen für den täglichen Bedarf, die sich zu etwa demselben Preise leicht bei arischen Einzelhändlern decken lassen«. Ob der richterliche Befund über das Kaufverhalten der »Mehrzahl der Volksgenossen« tatsächlich zutrifft, wird man für den Zeitpunkt der Entscheidung in vielerlei Hinsicht bezweifeln können.<sup>234</sup> Darauf kam es dem Gericht nicht wirklich an. So begründete es seine Auffassung mit einem zweiten Argument. Die Vereinbarung der Vertragsparteien sei nach gegenwärtiger Rechtsanschauung objektiv unsittlich, »weil sie geeignet ist, eine Täuschung über die Rassezugehörigkeit des Firmeninhabers herbeizuführen«. Für den jüdischen Käufer endete der Rechtsstreit damit mit dem wirtschaftlichen Desaster, sodass man durchaus von einer »gerichtlichen Arisierung« sprechen kann. In einer weiteren Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 4. Mai 1937 ist die eigenständige Rechtsfindung endgültig aufgegeben.<sup>235</sup> Der Klage eines »arischen« Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft gegen seinen jüdischen Partner auf Auflösung der Gesellschaft gab das Gericht mit der Erwägung statt, der zuständige Kreisleiter der NSDAP habe gedroht, dafür zu sorgen, dass dem Unternehmen eine weitere Tätigkeit untersagt werde, solange der beklagte Jude an dem Unternehmen beteiligt sei. Über die Ernsthaftigkeit dieser Androhung hatte das Oberlandesgericht den Kreisleiter als Zeuge gehört. Der Kreisleiter übe eine öffentliche Funktion aus, die der Autorität einer Behörde nicht nachstehe. Dass der beklagte Mitgesellschafter,

232 RGBl. I S. 1334.

233 OLG Hamburg, Urteil vom 27.11.1935 – 1 U 225/35, Kap. 49.1, Dok. 7.

234 Zahlreiche Hinweise ergeben, dass Nichtjuden mehr oder minder unverändert in »jüdischen« Geschäften kauften; vgl. auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 253 f.; Bajohr, »Arisierung in Hamburg«, S. 49–51; Wildt (Hrsg.), *Die Judenpolitik des SD*, S. 165. Ein Vierteljahresbericht des SD für den Zeitraum Januar bis April 1937 behauptet, einige große jüdische Unternehmen hätten ihre Einnahmen im Vergleich zu 1933 verdoppelt; vgl. ebd., S. 108.

235 OLG Hamburg, Urteil vom 4.5.1937 – 2 U 367/36, Kap. 49.1, Dok. 8.



sogenannter Frontkämpfer, Inhaber des Verwundetenabzeichens und des EK II, sich auch viele Jahre in der Firma erhebliche Verdienste um den Auf- und Ausbau des Geschäftes erworben habe, seien Erwägungen, die dem Ermessen des Kreisleiters unterlägen. Immer stärker setzte sich bei den Gerichten die Ansicht durch, dass ein Irrtum über die jüdische »Rassezugehörigkeit« eines Vertragspartners ein rechtlich erheblicher Anfechtungsgrund des gesamten Rechtsgeschäftes sei.

Im Mietrecht nahmen die Hamburger Gerichte die Entscheidungen des Gesetzgebers zumindest teilweise vorweg. Viele Urteilsbegründungen sind stark ideologisch gefärbt. Den gesetzlichen Mieterschutz hob der NS-Gesetzgeber für jüdische Mieter erst mit dem Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 auf.<sup>236</sup> Jahre zuvor erklärte die Mietkammer des Landgerichts Hamburg die Kündigung eines Mietverhältnisses für zulässig, welche eine wegen ihres jüdischen Soziums aufgelöste Anwaltssozietät gegen ihren »arischen« Vermieter ausgesprochen hatte.<sup>237</sup> Das Gericht wandte die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit in § 6 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 entsprechend an.<sup>238</sup> Das war eine für jüdische Anwälte günstige Rechtsanwendung. Für normale Wohnmietverhältnisse bestand keine Sonderregelung. Diese wurde erst durch das erwähnte Gesetz vom 30. April 1939 geschaffen. Zuvor bestand für Juden der allgemeine Mieterschutz nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1923.<sup>239</sup> Danach konnte der Vermieter beim Amtsgericht auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen. Das setzte z.B. eine »erhebliche Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners« voraus. Hiervon wurde in den ersten Jahren der NS-Zeit kaum Gebrauch gemacht. Erst in Zusammenhang mit den Vorstellungen über die Neugestaltung der Reichshauptstadt und auch Hamburgs wurde jetzt erwogen, den Mieterschutz für Juden förmlich aufzuheben.<sup>240</sup>

Seit Mitte 1938 setzte eine amtsgerichtliche Spruchpraxis ein, welche den »jüdischen Mieter« als eine Belästigung der nichtjüdischen Hausbewohner ansah. Zahlreiche Fälle beschäftigten reichsweit die Gerichte, in denen Vermieter von Wohnungen ihren jüdischen Mietern gekündigt hatten. Das Landgericht Berlin schloss in seinem Urteil vom 7. November 1938 einen Mieterschutz zugunsten des jüdischen Mieters in vollem Umfange aus.<sup>241</sup> Über die frühere Rechtsprechung der Hamburger

236 RGBl. I S. 864; abgedruckt VEJ 2, S. 743-746, Dok. 277.

237 LG Hamburg (Mietkammer), Urteil vom 26.10.1933 – ZBf XII 545/33, Kap. 49.1, Dok. 2.

238 RGBl. I S. 188.

239 RGBl. I S. 353.

240 Susanne Willems, *Der entsiedelte Jude. Albert Speers Wohnungsmarktpolitik für den Berliner Hauptstadtbau*, Berlin 2000; vgl. auch Niederschrift des Generalinspektors für die Reichshauptstadt vom 22.9.1938, abgedruckt VEJ 2, S. 291-293, Dok. 96; Schreiben von Generalinspektor Albert Speer an Staatsrat Schmeer vom 6.10.1938 betreffend Massenkündigung von jüdischen Mietern, abgedruckt VEJ 2, S. 299 f., Dok. 101.

241 Vgl. etwa AG Schöneberg, Urteil vom 16.9.1938 – JW 1938, 3045; ähnlich AG Halle, Urteil

Gerichte ist insoweit nichts bekannt. In den juristischen Fachzeitschriften sind Entscheidungen nicht veröffentlicht. Das mag unterschiedliche Gründe haben. Die Gerichte wiesen Versuche der jüdischen Mieter, der Kündigung mit Berufung auf das Mieterschutzgesetz entgegenzutreten, zumeist zurück. Die »arischen«, also nichtjüdischen Hausbewohner, könnten mit Juden keine Hausgemeinschaft bilden. Bereits die bloße Anwesenheit eines Juden im Hause sei als Belästigung des Vermieters und der anderen Hausbewohner im Sinne von § 2 Mieterschutzgesetz anzusehen. Die Hausgemeinschaft werde gefährdet, solange noch ein Jude im Hause wohne, referierte die *Norddeutsche Hausbesitzer-Zeitung* ein Urteil des Amtsgerichts Neumünster vom 20. Oktober 1938.<sup>242</sup> Zwei Tage vor dem Novemberpogrom entschied das Landgericht Berlin, der Anwendung des Mieterschutzgesetzes auf Mietverträge mit Juden stehe die weltanschauliche Forderung entgegen, dass alle Gemeinschaftsverhältnisse mit Juden möglichst schnell beendet werden müssten.<sup>243</sup> Der »arische« Vermieter könne also einem jüdischen Mieter das Mietverhältnis ohne weiteres aufkündigen, da für Juden das Mieterschutzgesetz nicht gelte. Mit der Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 10. September 1940 wurde der Mieterschutz für alle Mietverhältnisse von Juden aufgehoben.<sup>244</sup> Das erwähnte Gesetz vom 30. April 1939 hatte noch eine Regelung zugunsten von »Mischehen« vorgesehen.

Im Dezember 1938 referierte das *Hamburger Tageblatt* zwei Entscheidungen des Hamburger Mietegerichts (Amtsgericht). Ähnlich der Auffassung des Berliner Landgerichts meinte jetzt auch der Hamburger Richter:

»Dieses Gericht ist der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, der auch hier die Vergangenheit von der Zukunft scheidet. Es kann nicht mehr verantwortet werden, dass Deutsche gegen ihren Willen und ihre Überzeugung mit Juden weiterhin unter einem Dache wohnen müssen. Umgekehrt muss erwartet werden, dass auch die Juden einsichtig genug sind, dass sie sich mit dem Ergebnis dieser Entwicklung abfinden. Sofern sie sich aber hiergegen verschließen, handeln sie schuldhaft, und ihr Wunsch, weiterhin entgegen dem Willen der deutschen Mitbewohner in ein und demselben Hause wohnen bleiben zu wollen, stellt sich als schuldhaftes Verhalten dar und ist gleichzeitig im Sinne des § 2 Mieterschutzgesetz als erhebliche Belästigung der deutschen Mieter anzusehen.«<sup>245</sup>

vom 18.8.1938 – JW 1938, 2975; dagegen schloss das LG Berlin die Anwendbarkeit des Mieterschutzgesetzes für Juden ganz aus, Urteil vom 7.11.1938 – JW 1938, 3342; ähnlich AG Nürnberg, Urteil vom 26.11.1938 – JW 1938, 3243.

242 Bericht der Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung Nr. 22 vom 15.11.1938, abgedruckt VEJ 2, S. 461f., Dok. 157.

243 LG Berlin, Urteil vom 7.11.1938 – 248 S 5057 – JW 1938, 3342.

244 RGBl. I S. 1235.

245 AG Hamburg, Urteil vom 10.11.1938 – 43 C 1950/38, mittelbar wiedergegeben in *Hamburger Tageblatt* Nr. 345 vom 18.12.1938, abgedruckt Kap. 52.2, Dok. 8.

Die sich anbahnende Radikalisierung der Mietgerichte relativierte Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan (BVP) in einem Geheimerlass vom 28. Dezember 1938 hinsichtlich »privilegierter und nicht privilegierter Misch-ehen«.<sup>246</sup>

Das Hamburger Arbeitsgericht erkannte Kündigungen jüdischer Arbeitnehmer grundsätzlich für rechtmäßig an. Das galt vor allem dann, wenn die Kündigung durch die Deutsche Arbeitsfront (DAF) veranlasst worden war. Die »Volksfürsorge«, ein Tochterunternehmen der DAF, hatte die Kündigung einer »Halbjüdin« pauschal nur auf die »Nürnberger Gesetze« gestützt. Das Arbeitsgericht Hamburg hielt dies im Oktober 1935 für rechtmäßig.<sup>247</sup> Die Ansicht des Gerichts, dass bereits die »nicht-arische« Abstammung einen wichtigen Kündigungsgrund bilde, war zunächst umstritten. Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts erwies sich als schwankend.<sup>248</sup> In geradezu vorauseilemdem Gehorsam benutzte das Hamburger Arbeitsgericht, ähnlich dem vorerwähnten Urteil des Amtsgerichtes Hamburg, nationalsozialistisches Gedankengut, um die Kündigung zu rechtfertigen.

»Schon vom Standpunkt einer der Volksgemeinschaft gegenüber pflichtbewusst vorgenommenen Verteilung der gegebenen Arbeitsmöglichkeiten kann es nicht als berechtigt angesehen werden, dass ein – dazu noch gut besoldeter – Arbeitsplatz von einer Jüdin oder Halbjüdin besetzt bleibt, wenn er für einen fachlich vorgebildeten arischen Art- und Rassegenossen, vermutlich sogar für einen Familienvater freigemacht werden kann; darüber hinaus entspricht es einem grundsätzlichen Gebot nationalsozialistischer Weltanschauung, wenn die Beklagte ihren Betrieb, der den ausgesprochenen Zweck verfolgt, der Fürsorge für das deutsche Volk zu dienen, auch klar nach nationalsozialistischen Grundsätzen führt und alsdann die Betriebsgemeinschaft auch im Sinne des rassischen Gedankens festigt und ausbaut. Diese Aufgabe wird ihr restlos aber nur dann möglich sein, wenn alle Gefolgschaftsmitglieder arischer Abstammung sind, in der Betriebsgemeinschaft danach ein Rassefremder nicht mehr verbleibt.«<sup>249</sup>

246 Erlass vom 28.12.1938, teilweise abgedruckt Kap. 52.2, Dok. 8; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 272, Rn. 93.

247 Arbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 16.10.1935 – 12 C 219/35, Kap. 49.1, Dok. 6 (der Fall Rosa Bühsing); vgl. dazu das Bemühen um Korrektur der Kündigung, Kap. 56.1.1, Dok. 7.

248 Eher bejahend RAG, Urteil vom 7.10.1936 – RAG 141/36 – Entsch. Bd. 17, 277; eher verneinend RAG, Urteil vom 6.2.1937 – RAG 187/36 – Der Gemeindetag 1937, 529.

249 Arbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 16.10.1935 – 12 C 219/35, Kap. 49.1, Dok. 6 (der Fall Rosa Bühsing).

### 2.4.2 *Juden in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten*

Gerichtliche Streitverfahren über öffentlich-rechtliche Fragen, an denen ein Hamburger Jude beteiligt war, könnten besonders aufschlussreich sein. Indes sind derartige Verfahren selten. Das hat mehrere Gründe. Die öffentlich-rechtlich ausgerichtete Verwaltungsgerichtsbarkeit befand sich während der Weimarer Republik noch in der Entwicklung. Das galt auch für Hamburg. Die streitige Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Hamburg 1921 eingeführt worden war, war keineswegs umfassend zuständig, sondern im Grundsatz nach einem enumerativ ausgestalteten Aufgabekatalog. Das NS-Regime erweiterte diesen Katalog nicht, sondern reduzierte ihn zunehmend. Grundrechte, die Rechtspositionen hätten vermitteln können, waren aufgrund der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 auf Dauer suspendiert. Das hamburgische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. Juni 1933,<sup>250</sup> ein Regierungsgesetz, stützte sich auf das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933.<sup>251</sup> Nach dem neugefassten § 9 des früheren Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. November 1921 war das Verwaltungsgericht nunmehr nur noch »zuständig für Streitigkeiten über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Polizeibehörden, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt, insbesondere die Entscheidung dem Senat besonders übertragen oder ein besonderer, den Rechtsweg ausschließender Rechtszug angeordnet« wurde. Besonders einschneidend für Juden erwies sich, dass Verfügungen der Gestapo seit 1936 von jeder gerichtlichen Kontrolle ausgenommen waren.<sup>252</sup> Auch die Mentalität der Juden änderte sich. In aller Regel schien es nicht mehr opportun, ja geradezu gefährlich zu sein, die Aufmerksamkeit staatlicher Organe auf sich zu lenken. Hinzu kommt aber auch, dass die Quellenlage gerade hinsichtlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sehr ungünstig ist. Archivierte Bestände bestehen nicht. Daher lassen sich anhand der geringen Zahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen keine allgemein gültigen Aussagen entwickeln.

250 HGVB. I S. 234.

251 RGBl. I S. 153.

252 Nach § 7 des preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 unterlagen Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte, Pr. GS 1936, S. 21. Das Gesetz bezog sich ohne weiteres auf die preußischen Städte Altona, Harburg-Wilhelmsburg und Wandsbek. Mit der Ernennung Heinrich Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei am 17. Juni 1936, RGBl. I S. 487, wurde das preußische Gesetz nunmehr offenbar reichsweit übernommen. Vgl. auch Michael Stolleis, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: Bernhard Diestelkamp/ders. (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1988, S. 26-38; Walter Scheerbarth, Das Schicksal der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Nationalsozialismus, in: DÖV 1963, 729 ff.; Christian Kirchberg, Die Selbstentmachtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: VBIBW 1988, 379 ff.

Eine gewisse Hartnäckigkeit kann man der Klage des jüdischen Rechtsanwalts Curt Rodrigo Franz de Castro (1903-1962) aus dem Sommer 1933 nicht absprechen. De Castro verlor seine Zulassung zur Anwaltschaft am 25. April 1933. Seine hiergegen gerichtete Klage erwies sich aufgrund der erwähnten geminderten Zuständigkeit der Hamburger Verwaltungsgerichte ersichtlich als unzulässig. De Castro machte indes die Verfassungswidrigkeit des Hamburger Gesetzes am Maßstab der Weimarer Verfassung geltend und brachte das Hamburgische Oberverwaltungsgericht dadurch zumindest in eine nicht geringe argumentative Verlegenheit.<sup>253</sup> Denn die als verletzt gerügten Bestimmungen der Weimarer Verfassung waren durch die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 nicht suspendiert worden.

Den Antrag des jüdischen Arztes Dr. Curt Eisenberg, der seine Zulassung zur Krankenkasse verloren hatte, eine Erlaubnis zu erlangen, um als Fahrlehrer tätig zu werden, hatte die Polizeibehörde im Mai 1934 abgelehnt. Juden und Nichtarier seien ungeeignet, weil die Tätigkeit des Fahrlehrers sich zwar im allgemeinen auf die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erstreckte, in gewissen Punkten aber darüber hinausgehe: »So soll der Fahrlehrer seinem Fahrschüler ein ständiges Vorbild sein in seinem eigenen Verhalten den Volksgenossen gegenüber; er soll die Schüler zum Gemeinschaftssinn und zum kameradschaftlichen Verhalten besonders im Verkehr erziehen und im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung auf sie einwirken und ihnen vorleben«. Die gegen die Ablehnung gerichtete Klage behandelte der Vorsitzende, wahrscheinlich Landgerichtsdirektor Dr. Edmund Krüß, ersichtlich im »Vergleichswege«.<sup>254</sup> Die Annahme eines auf »nationalsozialistischer Weltanschauung« beruhenden Fahrverhaltens schien dann doch zu abenteuerlich, um von einem Gericht im Sommer 1934 ernst genommen zu werden.

Eine andere Klage hatte bei der Kammer des Verwaltungsgerichts, deren Vorsitzender Krüß war, dagegen keinen Erfolg. Am 7. Oktober 1935 wies die Kammer eine Klage der Rechtsanwälte Dr. Max Eichholz und Dr. Herbert Ruscheweyh ab, mit der sich der Bürgerverein für Harvestehude und Rotherbaum gegen seine polizeibehördlich angeordnete Auflösung richtete. Vorsitzender des Vereins war Eichholz selbst.<sup>255</sup> Dem Bürgerverein war vorgeworfen worden, seine Tätigkeit sei nicht mit

253 Hamburger Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 19.12.1933 – 49/33 – JW 1934, 791, stark gekürzt abgedruckt Kap. 49.2, Dok. 1. De Castro emigrierte im Juli 1936 nach Uruguay und von dort 1937 nach Chile. Im August 1938 siedelte er nach Schweden über und war dort als Privatlehrer tätig. Sein Versuch, nach Kriegsende 1945 in Hamburg als Richter berufen zu werden, blieb erfolglos. Im Februar 1952 bestand de Castro in Schweden ein juristisches Examen, das ihm ermöglichte, 1960 in Schweden zum Richter ernannt zu werden; Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 129 f.

254 Landgerichtsdirektor (später Verwaltungsgerichtsdirektor) Dr. Edmund Krüß war nach dem Zweiten Weltkrieg Mitglied eines landeskirchlichen Verfassungsausschusses der Evangelischen Kirche.

255 Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 7.10.1935, Kap. 49.2, Dok. 4. Max Eichholz, 1907 als Rechtsanwalt zugelassen, war innerhalb der Deutsch-Israelitischen Gemeinde im liberalen

staatlichen Interessen vereinbar. Tatsächlich war es dem Hamburger NS-Regime offensichtlich zuwider, dass noch im Mai 1935 zahlreiche Juden einem Hamburger Bürgerverein angehörten und dieser bislang satzungsrechtlich keinen »Arierparagrafen« eingeführt hatte. Nach anfänglichem Zögern entschloss sich daraufhin die Hamburger Polizeibehörde im Mai 1935, den Bürgerverein unter Berufung auf die Verordnung des Reichspräsidenten »zum Schutze von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 zu verbieten und aufzulösen. Die Begründung des klageabweisenden Urteils ist, durchaus erstaunlich, mit großer argumentativer Sorgfalt geschrieben: An sich sei eine Klage gegen polizeibehördliche Verwaltungsakte entgegen einer vielfach vertretenen neueren Ansicht zulässig. Gleichwohl müsse der Klage jedenfalls dann der Erfolg versagt werden, falls es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Verfügung staatspolitischer Natur handele. So sei es im vorliegenden Falle. Damit hatte das Gericht zwar das Klagebegehren im Ergebnis abgewiesen, dennoch für den kundigen Leser verdeutlicht, dass es die wirkliche politische Dimension der angegriffenen behördlichen Entscheidung durchschaut hatte. Die Tätigkeit eines Bürgervereins sei »in einem weltanschaulich umfassend ausgerichteten Staat« eben »Staatssache«. Als solche könne sie nicht einem in der Mehrzahl aus jüdischen Mitgliedern bestehenden und unter jüdischer Leitung stehenden Verein überlassen werden. Damit war klargestellt, dass hier eine Polizeibehörde auf Weisung höchster Landesebene gehandelt hatte. Der Reichsstatthalter Karl Kaufmann hatte Ende Juni 1935 eine gegen die Vereinsauflösung gerichtete Beschwerde zurückgewiesen.

### 3. Die Vertreibung aus staatlichen Bildungseinrichtungen

#### 3.1 Staatliches Schulwesen

##### 3.1.1 *Die Lehrerschaft – Strukturierung und nationalsozialistische Gleichschaltung*

Wie jedes diktatorische System konzentrierte sich auch der Nationalsozialismus darauf, junge Menschen institutionell vollständig zu erfassen und ideologisch ihr Denken und Fühlen ganz in nationalsozialistische Bahnen zu lenken.<sup>256</sup> Diesen Zielsetzungen hatten alle Bildungseinrichtungen, Jugendorganisationen und insbesondere die staatlichen Schulen zu dienen.<sup>257</sup> Die damit verbundene schulische Indoktrination war gezielt antisemitisch. Das entsprach ausdrücklich den Vorstellungen

Tempelverband tätig. Eichholz war in der Weimarer Republik Mitglied der DDP und Mitglied der Hamburger Bürgerschaft; vgl. zuletzt Daniel Ihonor, Max Eichholz (1881-1943) – Vom schweren Gang eines kämpferischen Hamburger Rechtsanwalts, in: Joist Grolle/Matthias Schmooch (Hrsg.), Spätes Gedenken. Ein Geschichtsverein erinnert sich seiner ausgeschlossenen jüdischen Mitglieder, Hamburg 2009, S. 11-36.

256 Vgl. die Darstellung der Verhältnisse in Hamburg bei Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 45 ff. (Personalveränderungen).

257 Vgl. allgemein Wolfgang Keim, Erziehung unter der Nazi-Diktatur, Darmstadt 1995.

des seit dem 8. März 1933 agierenden Hamburger Schulsenators Karl Witt.<sup>258</sup> Er war, seit 1927 für die DNVP der Bürgerschaft angehörend, dort vor allem durch antisemitische Reden bekannt geworden. Als im September 1933 der Senat verkleinert wurde, schied Witt, der am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten war, zwar aus dem Senat aus, wurde aber mit der Stellung eines Präsidenten der neu entstandenen Landesunterrichtsbehörde – zuständig für die gesamte Schul- und Hochschulverwaltung – gleichsam abgefunden. Damit erhielt Witt die maßgebende Position im Hamburger Bildungsbereich.<sup>259</sup> Dies ermöglichte ihm, die von ihm bereits eingeleiteten personellen Säuberungen fortzuführen. Dazu bot das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 die formale Gelegenheit, auch jüdische Lehrer zu entlassen. In den sogenannten Pausenkonferenzen am 27. und 28. April 1933 wurde den Lehrern der »Arierparagraf« verlesen. Zu den alsbald Entlassenen zählten u.a. Dr. Walter Bacher (1893-1944), Lehrer an der renommierten Klosterschule, und Else Rauch (1888-1942), Lehrerin an der Volksschule Lutterothstraße.<sup>260</sup>

Witt verstand es, das Schulwesen alsbald sowohl inhaltlich als auch personell nationalsozialistisch auszurichten.<sup>261</sup> Hatten am 30. Januar 1933 nur 145 Hamburger Lehrer der NSDAP angehört, änderte sich dies in den folgenden Monaten geradezu dramatisch.<sup>262</sup> Nach einer Erhebung vom 1. Mai 1935 gehörten reichsweit 97 Prozent aller Erzieher dem NS-Lehrerbund (NSLB) an, davon 32 Prozent zugleich der

258 StAHH, 36I-2 VI Oberschulbehörde VI, 633; StAHH, 13I-15 Senatskanzlei – Personalakten, A 47; StAHH, 36I-3 Schulwesen – Personalakten, Personalakte Karl Witt; vgl. ferner Iris Groschek, Karl Witt und der Junglehrerbund »Baldur«, in: ZHG 85/1999, S. 115-126; Uwe Schmidt, Nationalsozialistische Schulverwaltung in Hamburg. Vier Führungspersonen, Hamburg 2008, S. 20-35.

259 Vgl. die programmatische Darstellung der »völkischen« Erziehungsziele, die Witt bei Amtsantritt formulierte, in: HLZ 12-13/1933, S. 182, teilweise auch wiedergegeben bei Uwe Schmidt/Paul Weidmann, Modernisierung als Mittel zur Indoktrination. Das Schulwesen, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 305-335, hier S. 305f.

260 Zu Walter Bacher vgl. Barbara Brix, »Land mein Land, wie leb' ich tief aus dir«. Dr. Walter Bacher – Jude, Sozialdemokrat, Lehrer an der Klosterschule, Hamburg 1997; Randt, Die Talmud Tora Schule in Hamburg, S. 238. Bacher wurde zunächst am 15. Juli 1942 nach Theresienstadt und dann am 29. September 1944 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 15. Er war nach der Geburt evangelisch getauft worden und kehrte 1935 zur jüdischen Gemeinde zurück. Else Rauch wurde 1904 16-jährig getauft und war bis zu ihrer Ermordung praktizierende Christin. Sie wurde am 25. Oktober 1941 nach Łódź deportiert, von dort am 10. Mai 1942 in das Vernichtungslager Chelmno; vgl. Arthur Riegel, Else Rauch. Der Leidensweg einer Hamburger Lehrerin, Hamburg 1995 [Selbstverlag]; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 336.

261 Uwe Schmidt, Lehrer im Gleichschritt. Der Nationalsozialistische Lehrerbund Hamburg, Hamburg 2006; zur »Gleichschaltung« ders., Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 153ff., 161ff.

262 Kristina Steenbock, Gesellschaft der Freunde. Die Gewerkschaft der Lehrer wird gleich-

NSDAP. Auf Hamburg entfielen 6967 Angehörige des NS-Lehrerbundes, auf Altona 874 (1935) und auf Wandsbek 275 (1935).<sup>263</sup> Unter Witts Verantwortung wurden am 20. August 1933 insgesamt 315 Schulleiter und ihre Stellvertreter aus dem Amt entfernt und durch politisch genehme Lehrer ersetzt.<sup>264</sup> Bis zum Sommer 1935 waren 55 Prozent der Hamburger Schulleiter, die im Schuljahr 1932/33 amtiert hatten, ersetzt worden.<sup>265</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt wurden zugleich 637 Lehrer entlassen oder zwangspensioniert, da sie den Nationalsozialisten politisch missliebig erschienen,<sup>266</sup> von diesen waren 48 Lehrkräfte wegen »nichtarischer Abstammung« betroffen, weitere 31 wurden wegen politischer Unzuverlässigkeit und 555 aus Gründen eines angeblichen Stellenabbaus entlassen. Die so freigewordenen Stellen wurden zwischen 1933 und 1935 mit insgesamt 468 jungen Lehrerinnen und Lehrern, zumeist nach 1900 geboren, besetzt.<sup>267</sup> Der Gauamtsleiter des NSLB, Wilhelm Schulz (1897-1947), der »Gauclique« Karl Kaufmanns eng verbunden, trat an die Stelle des liberalen Landesschulrats Dr. Ludwig Doermer, ehemals DDP. Entsprechend wurden die Hamburger Nachbarstädte Altona, Harburg-Wilhelmsburg und Wandsbek durch den Reichskommissar für das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und späteren Reichserziehungsminister Bernhard Rust »gesäubert«. Der Schulleiter des renommierten Matthias-Claudius-Gymnasiums in Wandsbek, Peter Zylmann (1884-1976), wurde im September 1933 abgesetzt und zum Jahresbeginn 1934 an das Blankeneser Reformrealgymnasium versetzt.<sup>268</sup> Man erwartete von den Hamburger Lehrern den baldigen Eintritt in den NSLB, was mehrheitlich geschah. Der Anteil der Beamtinnen, Lehrerinnen und weiblichen Angestellten im öffentlichen Dienst, die weder der NSDAP angehörten noch in der NS-Frauenschaft oder im NS-Frauenwerk mitarbeiteten, schien gleichwohl »unbefriedigend«. Nur so ist zu erklären, dass noch im Juni 1939 der Reichsstatthalter Kaufmann Anlass hatte, die Amtsleiter anzuweisen, über die einzuleitenden Maßnahmen zu berichten.<sup>269</sup>

geschaltet, in: Ursel Hochmuth/Hans-Peter de Lorent (Hrsg.), *Hamburg. Schule unterm Hakenkreuz, Schulpolitik und Schulalltag unterm Hakenkreuz*, Hamburg 1985, S. 12-17.

263 Nachweise bei Schmidt, *Lehrer im Gleichschritt*, S. 78 f.; ders., *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 175.

264 Milberg, *Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft*, S. 370 mit Anm. 32.

265 Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 56 mit Anm. 157.

266 Hans-Peter de Lorent, *Personalpolitik*, in: Reiner Lehberger/ders. (Hrsg.) *»Die Fahne hoch«*. *Schulpolitik und Schulalltag unterm Hakenkreuz*, Hamburg 1985, S. 203-211; Milberg, *Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft*, S. 370.

267 Ebd., S. 368 f.; Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 50 f.

268 Martin Tielke, *Loyalität im NS-Staat. Der Fall Peter Zylmann (1884-1976)*, in: *Emder Jahrbuch für historische Landeskunde Ostfrieslands* 77/1997, S. 178-224.

269 Lohalm, *Hamburgs Verwaltung und öffentlicher Dienst*, S. 200.



### 3.1.2 Antisemitismus im Schulalltag

Die Erziehungsziele sowie die Lehr- und Lerninhalte der staatlichen Schulen zentrierten sich auf die nationalsozialistische Weltanschauung. »Die Schule muß mit neuem Geist erfüllt werden«, hatte Carl Vincent Krogmann in seiner »Regierungserklärung« am 10. Mai 1933 verkündet. Das schloss, wie selbstverständlich, das Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft ein, die ihrerseits gerade den »Nichtarier« ausschloss. In den staatlichen Schulen mehrten sich im Unterricht antisemitische Äußerungen durch die Lehrkräfte. Der Vorstand der Hamburger jüdischen Gemeinde zögerte, sich offiziös beschwerdeführend an die Landesunterrichtsbehörde zu wenden. Vermutlich war er von der Erfolglosigkeit eines derartigen Vorgehens überzeugt.<sup>270</sup> Seit Mai 1933 war ein jüdischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen ausgeschlossen.<sup>271</sup> Daher übernahmen nun die Religionsschulen der Kultusverbände diese Aufgabe.

Am 13. Juli 1933 ordnete Reichsinnenminister Wilhelm Frick gegenüber den ihm nachgeordneten Landesbehörden die Einhaltung des Hitlergrußes an.<sup>272</sup> Das wurde mit einem Schreiben des Senats vom 17. Juli 1933 umgesetzt, zwei Tage später folgte die Landesunterrichtsbehörde gegenüber den nachgeordneten Schulen.<sup>273</sup> Ein Erlass der Landesunterrichtsbehörde vom 15. Dezember 1933 führte in den Hamburger Schulen als Teil des Lehrplanes die Erblehre und die Rassenkunde ein. Den Schülern wurde – keineswegs nur im Biologieunterricht – die Arithmetik der Rassenzugehörigkeit nicht nur erklärt, sondern in nationalsozialistischer Zielsetzung indoktriniert. Sie lernten in der »rasenbiologischen Lebenskunde«, was ein »Volljude«, ein »Halbjude« oder ein »Vierteljude« sei.<sup>274</sup> In den Schulen wurden »Ahnentafeln« verteilt

270 Vorgang Kap. 23, Dok. 2. Vgl. auch den Entwurf eines Schreibens an den Senat der Hansestadt Hamburg vom Mai 1933, Kap. 23, Dok. 3.

271 Mitteilung des Vorstands und des Jugendamtes der Gemeinde, in: GB Nr. 4 vom 26.5.1933, S. 6, abgedruckt Kap. 44.3, Dok. 1.

272 Fritz Poetzsch-Heffter/Carl-Hermann Ule/Carl Darnedde, Vom Deutschen Staatsleben (Vom 30. Januar bis 31. Dezember 1933), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 22/1935, S. 1-268, hier S. 29; vgl. allgemein Tilmann Allert, Der Deutsche Gruß. Geschichte einer unheilvollen Geste, Frankfurt a. M. 2005.

273 Anordnung der Landesunterrichtsbehörde vom 19.7.1933, vorgeschrieben wurde auch das Singen des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes; StAHH, 362-2/17 Oberrealschule St. Georg, Bd. 6, Bl. 152.

274 Vgl. die Darstellung des Schulalltags im Hamburger Johanneum bei Ralph Giordano, Vorwort, in: Geert Platner/Schüler der Gerhart-Hauptmann-Schule in Kassel (Hrsg.), Schule im Dritten Reich. Erziehung zum Tod. Eine Dokumentation, 4. Aufl., Bonn 2005, S. 9 ff. Die Hamburger Schulpolitik lehnte sich in dieser Frage deutlich dem in Preußen von Wilhelm Stuckart unterzeichneten Erlass vom 13. September 1933 zur »Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen« an, ZBl. 1933, S. 244, Nr. 303; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 51, Rn. 243; vgl. die Verfügung der Landesunterrichtsbehörde über die Behandlung der Erblehre und Rassenkunde in der Volksschule vom 18.12.1933, StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, 945 Bd. 1.

und die Schüler bei der Ausfüllung angeleitet. Bei allen Abschlussprüfungen sollte der Nachweis rassenbiologischer Kenntnisse verlangt werden. Selbstverständlich durfte nach den Grundsätzen einer »völkischen Auslese« kein »arischer« Schüler hinter einem »nichtarischen« zurückgesetzt werden.<sup>275</sup> In den Hamburger Schulen entstand eine vorherrschend antisemitische Atmosphäre. Selbst der protestantische Religionsunterricht sollte in das Gesamtbild einer »völkischen und politischen Weltanschauung« des neuen Staates eingebunden sein.<sup>276</sup> Aushänge der NSDAP und ihrer parteiamtlichen Unterorganisationen waren in den Diensträumen an den für Aushänge bestimmten Plätzen zugelassen.

Was jetzt im Sommer 1933 schlagartig einsetzte, allerdings vielfach graduell unterschiedlich, war die Isolierung und Entfremdung der jüdischen Schüler.<sup>277</sup> Viele jüdische Kinder empfanden jeden Schultag als schwere seelische Belastung. In Erinnerungen wird immer wieder beschrieben, dass im rassenkundlichen Unterricht die Schüler »Schädelmessungen« vorzunehmen gehabt hätten. Denn der nordische Herrenmensch sei von großem Wuchs, kräftig und blauäugig und besäße neben blonden Haaren einen Langschädel.<sup>278</sup> Die ständigen Hinweise auf das »Artfremde«, auf das »Fremdvölkische« und auf das gewährte »Gastrecht« für die »rassisch minderwertigen« jüdischen Menschen blieben nicht ohne Wirkung.<sup>279</sup> Seit Februar 1934 wies der NSLB seine Mitglieder in Schulungen auffallend intensiv auf »das Judentum als politisches Problem« hin.<sup>280</sup> Die »arischen« Schüler wurden angehalten, ihre jüdischen Mitschüler genauestens zu beobachten. »Beobachte die Menschen, an denen dir besondere Rassenmerkmale auffallen, auch in ihrer Haltung, im Gang, beim Sprechen, ferner ihre Mienen und Gesten. [...] Welche Berufe üben die dir bekannten Juden aus? In welchen Berufen sind die Juden nicht vertreten? Erkläre die Erscheinung aus dem seelischen Wesen der Juden.«<sup>281</sup> Der gymnasiale Deutschunterricht bot die Möglichkeit, die sogenannte Judenfrage in Hitlers *Mein Kampf*

275 »Auslese an der Oberschule der deutschen Volksschule«, Entwurf des Reichsinnenministeriums, Oktober 1933, zit. nach Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 384 mit Anm. 98; vgl. auch Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung – E III c Nr. 185, E I, E II e, M 1 – vom 5.3.1935, Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 107, Rn. 527, abgedruckt Kap. 44.1, Dok. 6.

276 Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 373 ff. mit Anm. 66 ff.; vgl. auch Walk, Jüdische Schüler an deutschen Schulen, S. 106 ff.

277 Stefanie Heiser, Jüdische Schüler und Schülerinnen an Hamburger Schulen nach 1933. Gesetzliche Diskriminierung, institutionelle Ausgrenzung und soziale Isolation, Hamburg, Universität Hamburg, Staatsex.-Arb., 1997; StAHH, 731-1 Handschriftensammlung, Nr. 2651.

278 Vgl. die Darstellung bei Rolf Appel, Jonas. Im Bauch des Ungeheuers. Erinnerungen aus den Jahren 1933-1945, Berlin 1995, S. 19-21; Schmidt, Hamburgs Schulen im »Dritten Reich«, S. 71, 132.

279 Sehr detailreich ebd., S. 69 ff.

280 Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 365 mit Anm. 19.

281 Zitate nach Jakob Graf, Familienkunde und Rassenbiologie für Schüler, 2. Aufl., München 1935, zit. nach Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 74.

vertieft zu behandeln. Teilweise geschah dies auf ausdrückliche Anweisung durch die Schulleitung, etwa bei der Helene-Lange-Oberrealschule.<sup>282</sup> Deren Schulleiter, Viktor Grüber (geb. 1889), ordnete persönlich das Lesen antisemitischer Texte im Unterricht an.<sup>283</sup> »Das jüdische Gesindel habe den 9. November verschuldet, und die Schüler sollten die Juden als ihre Feinde betrachten«, hieß es am Heinrich-Hertz-Gymnasium.<sup>284</sup> Am 8. November 1934 veröffentlichte das Erziehungsministerium ein Verzeichnis der Lehrmittel, »die im Schulunterricht über Erbkunde, Erbpflege, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik als Grundlagen verwendet werden können. An der Spitze der Werke stehen die weltanschaulichen und bei ihnen wird wiederum an erster Stelle Adolf Hitlers *Mein Kampf* erwähnt.«<sup>285</sup> In einer Neufassung der Richtlinien über »Vererbungslehre und Rassenlehre im Unterricht« erneuerte das Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung am 15. Januar 1935 das Unterrichtsprogramm.<sup>286</sup> Das alles bedeutete einen Einbruch in den eher politikfernen Bereich der Schule. Die Lehrer konnten sich dem nicht wirklich entziehen, viele wollten dies auch gar nicht. Teilweise forderten sie ihrerseits aus pädagogischen Gründen einen getrennten Schulbetrieb.<sup>287</sup> Die soziale Ghettoisierung und Isolierung setzte sich also nicht nur in der Erwachsenenwelt durch, sie vollzog sich zielbezogen ebenso im schulischen Alltag.<sup>288</sup> Besonders deutlich wurde dies bei

282 Vgl. Schreiben des Vaters der Schülerin Elfriede (gen. Friedel) May (Klasse Unterprima) der Helene-Lange-Oberrealschule vom 14.4.1934 über die Behandlung von *Mein Kampf* im Schulunterricht; vgl. Kap. 44.2.4, Dok. 2 mit Anm. 3; vgl. zu diesem Fall auch Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 387; Walk, Jüdische Schüler an deutschen Schulen, S. 108. Der Vater von Friedel, Richard May (1876-1953), Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und Mitglied der jüdischen Steinthal-Loge, der 1933 nach § 6 BBG entlassen worden war, emigrierte im September 1939 nach Palästina; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 62, 76, 158f. Der Schulleiter Viktor Grüber erreichte die Umbenennung der nach der Symbolfigur der deutschen Frauenbewegung und Mitbegründerin der DDP Helene Lange (1848-1930) benannten Schule 1935 in »Hansa-Oberrealschule«. Vgl. allgemein Otmar Plöckinger, Geschichte eines Buches. Adolf Hitlers »Mein Kampf« (1922-1945), München 2006, S. 411 ff.

283 Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 84.

284 Vermerk von Dr. Nathan M. Nathan, als Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 13.11.1934, Kap. 44.2.4, Dok. 4.

285 Zit. nach Otmar Plöckinger, Geschichte eines Buches. Adolf Hitlers »Mein Kampf« (1922-1945), München 2006, S. 412.

286 Richtlinien über »Vererbungs- und Rassenlehre im Unterricht«, 1935, StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, 1945 Bd. 2; zur Einführung nationalsozialistischer Bildungs- und Erziehungsinhalte in den Hamburger Schulen vgl. umfassend Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 99 ff.

287 Vgl. die ausführliche Stellungnahme der Studienassessorin Anna Ahlborn vom April 1934, Kap. 44.2.4, Dok. 3. Ahlborn hatte im Schulunterricht auf Anweisung des Leiters der Helene-Lange-Oberrealschule Textpassagen aus *Mein Kampf* vorgelesen.

288 Zeitzeugenbericht (1987) von Renate May, in: Reiner Lehberger/Christiane Pritzlaff/Ursula Randt, Entrechtet – vertrieben – ermordet – vergessen. Jüdische Schüler und Lehrer in

der Einführung des Hitlergrußes, der seit Sommer 1933 auch »beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes« zu zeigen war. Die Anordnungen erstreckten sich ausdrücklich auf die Lehrer und den Grußverkehr in den Schulen. In einem Erlass des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Juli 1933, der von den übrigen Ländern übernommen wurde, wurde dazu angeordnet:

- »I. Sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter von Behörden grüßen im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten Armes.
2. Beamte in Uniform grüßen in militärischer Form; wenn sie keine Kopfbedeckung tragen, grüßen sie durch Erheben des rechten Armes.
3. Es wird von den Beamten erwartet, daß sie auch außerhalb des Dienstes in gleicher Weise grüßen.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Lehrer und den Grußverkehr in den Schulen.«<sup>289</sup>

Lehrer und Schüler hatten den Unterricht ritualhaft mit dem Hitlergruß zu beginnen und zu schließen. Das bedeutete: Der Lehrer trat zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüßte als Erster durch Erheben des rechten Armes und die Worte »Heil Hitler«; die Klasse erwiderte den Gruß durch Erheben des rechten Armes und die Worte »Heil Hitler«. Der Lehrer beendete die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben hatten, durch Erheben des rechten Armes und die Worte »Heil Hitler«; die Schüler antworteten in gleicher Weise. Die Grußpflicht galt allgemein für das Schulgrundstück und dort für jedermann.<sup>290</sup> Das war zu diesem Zeitpunkt kaum noch ein ungewöhnliches Ansinnen. Ein Schreiben des Oberschulrates Dr. Wilhelm Oberdörffer vom 11. August 1933 ordnete an, dass der Gruß »im Turnunterricht mit den Schülerinnen und Schüler zu üben« sei.<sup>291</sup> In vielen Hamburger Wohnungen oder Geschäften hing ein Schild mit der Aufschrift:

Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1988, S. 18. Renate May (geb. 1920), Tochter von Richard May, wurde am 30. Juni 1934 auf die Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Karolinenstraße umgeschult. Sie emigrierte 1939 nach Palästina mit Hilfe eines Zertifikates des Palästina-Amtes.

289 Erlass »Einführung des Hitlergrußes« vom 22.7.1933, ZBl. 1933, S. 203, Nr. 241. Der Erlass übernahm eine Anordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1933; MBliV I S. 859. Am 22. Juli 1933 erging ferner der Erlass »Gruß beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes«; ZBl. 1933, S. 204.

290 Vgl. Kap. 44.2.4, Dok. 1. Ralph Giordano berichtet in seinen *Erinnerungen eines Davongekommenen* von der regimfeindlichen Pädagogik seines Lehrers am Johanneum, Dr. Ernst Fritz, und seinem gemurmeltten Gruß »Heul Hitler!« beim Betreten der Klasse. Eitner wurde von den Eltern seiner jungen Schüler denunziert, angeklagt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt – »sein Leben war zerstört«; Köln 2008, S. 101-106.

291 StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F V t.

»Kommst du als Deutscher herein, soll stets dein Gruß Heil Hitler sein«. Der Vorstand der Hamburger jüdischen Gemeinde, der im August 1933 über den Hitlergruß beriet, sah keinen Weg, den jüdischen Schülern die regimebezogene Grußbezeugung zu ersparen.<sup>292</sup> Sollte der eine oder andere Lehrer oder Schulleiter gegenüber einem jüdischen Schüler ein deutliches Wohlwollen zeigen, musste er sich der möglichen Denunziation regimetreuer Kollegen bewusst sein. Die regimekritisch eingestellten Lehrer konnten über diese Gefahr nicht im Zweifel sein.<sup>293</sup>

Im März 1934 ermöglichte die Landesunterrichtsbehörde den Schulen, jüdischen Schülern an jüdischen Festtagen und am Schabbat Befreiungen vom Unterricht zu gewähren.<sup>294</sup> In einem toleranten Gemeinwesen wäre die Befreiung Ausdruck religiöser Freiheit gewesen. Im diskriminierenden NS-Staat war die Wahrnehmung dieser Möglichkeit von ambivalenter Natur. Der jüdische Schüler, der berechtigt dem Unterricht fernblieb, wurde jetzt als fremd und als nicht zugehörig wahrgenommen. In den Schulen waren am 26. Mai jeden Jahres »Schlageter-Feiern« abzuhalten. An dem seit Sommer 1934 eingeführten »Staatsjugendtag«, d.h. jeden Sonnabend, waren zwei Stunden dem nationalsozialistischen Gedankengut zu widmen. Schüler, die der Hitlerjugend angehörten, waren an diesem Tag vom Schulunterricht befreit bzw. für Veranstaltungen der HJ freigestellt. Mit der Verpflichtung der gesamten Jugend zur Mitgliedschaft in der Staats-HJ zum 1. Dezember 1936 wurde der Staatsjugendtag wieder abgeschafft. Es war bei dieser schulischen Trennlinie abzusehen und gewollt, dass sich die meisten »arischen« Freunde und Freundinnen von ihren jüdischen Mitschülern und Mitschülerinnen zurückzogen. Eine Eingabe der Elternschaft der Volksschule Binderstraße im Grindelviertel forderte im Sommer 1935 unter Hinweis auf das Parteiprogramm der NSDAP, jüdische Schulkinder auf die bestehenden jüdischen Privatschulen umzuschulen. In der Begründung hieß es: »Die Gegenwart der Juden verletzt das germanische Empfinden«. Dazu wurde die Behauptung aufgestellt, dass 40 Prozent des Grundbesitzes in Groß-Hamburg jüdisch sei.<sup>295</sup> Noch im November 1937 musste Reichsstatthalter Kaufmann als Befund feststellen, dass keine reichsrechtlichen Bestimmungen vorhanden seien, jüdische Schüler aus den staatlichen Schulen zu verweisen. Die Schulbehörde kam indes auf einen anderen Gedanken und bemühte sich, jüdische Schüler dadurch von den höheren Schulen langsam zu entfernen, dass »ihr weiterer Zugang unten abgebaut« würde.<sup>296</sup>

292 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.8.1933, Kap. 44.2.4, Dok. 1.

293 Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 369; dort auch der Hinweis auf den Oberschulrat Albert Mansfeld.

294 Vgl. Erlass des Reichsinnenministers vom 27.2.1934 – III 3205/8.8, Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 72, Rn. 349; in Hamburg umgesetzt mit Schreiben der Landesunterrichtsbehörde vom 13.3.1934, Kap. 44.1, Dok. 3.

295 Eingabe der Eltern der Schule Binderstraße an den Senat vom 5.7.1935, zit. nach Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 387f.

296 Besprechungsvermerk vom 3.11.1937, Kap. 44.1, Dok. 11.

Zu Ostern 1939, so nahm sie im Herbst 1938 an, werde »im gesamten Großhamburg der Zustand erreicht sein, dass kein jüdischer Schüler mehr irgend eine öffentliche oder nichtöffentliche Schule besucht, die von arischen Schülern besucht wird.«<sup>297</sup> An der gesetzlichen Schulpflicht für jüdische Schüler hielt die Behörde fest: Diese war eben in jüdischen Schulen zu erfüllen. Eine gesetzliche Möglichkeit, die Besuchspflicht durchzusetzen, hatten die jüdischen Schulen indes nicht. Wurde von jüdischen Schülern die Schulpflicht wiederholt missachtet, blieb nach Ansicht der Schulbehörde nichts anderes übrig, als das jüdische Kind auf eine staatliche Schule »umzuschulen«, um alsdann Zwangsmaßnahmen ergreifen zu können.<sup>298</sup> Das war ein Anachronismus.

Die Intensität der Indoktrination und die damit verbundene antisemitische Segregation konnten von Schule zu Schule, selbst von Klasse zu Klasse, unterschiedlich sein. Die Umsetzung einer nationalsozialistischen Rassenideologie hatte allerdings nach Maßgabe der erlassenen Richtlinien der Landesunterrichtsbehörde von Anfang an Priorität.<sup>299</sup> Wie intensiv die Indoktrinationsdirektiven konkret umgesetzt wurden, bleibt offen. Verlässliche historische Rekonstruktionen, etwa durch nachträgliche Darstellungen durch ehemalige Schüler, erweisen sich als problematisch. Das Wilhelm-Gymnasium unter der Leitung von Dr. Bernhard Lundius galt nach den Umständen in der NS-Zeit als »liberal«, jedenfalls nicht als betont antisemitisch.<sup>300</sup> Die Schulleiter verfügten bis etwa 1937/38 über einen gewissen Spielraum, wie sie mit jüdischen Schülern oder »jüdischen Mischlingen« verfahren wollten, wenn sie sich gegenüber der Schulverwaltung staatsloyal verhielten.<sup>301</sup> Die renommierte und auch als elitär geltende Gelehrtenschule des Johanneums besaß in ihrem Schulleiter Dr. Werner Puttfarken dagegen einen besonders fanatischen antisemitischen

297 Bericht des Gauhauptstellenleiters der Hauptstelle Erziehung und Unterricht im NSDAP-Gauamt für Erzieher und NS-Lehrerbund, Dr. Wilhelm Arp, vom Herbst 1938, Kap. 44.1, Dok. 12.

298 Schreiben der Kultur- und Schulbehörde an den Direktor der Talmud Tora Schule vom 12.2.1937, Kap. 44.3, Dok. 3.

299 Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 63 ff.

300 Schmidt, *Lehrer im Gleichschritt*, S. 59; ders., *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 80. Der HJ wurde anfangs der geschlossene Aufmarsch in der Aula und eine Flaggenparade versagt; vgl. auch StAHH, 361-3 *Schulwesen – Personalakten*, 1399 Bd. 1 u. 2 (Bericht des Schulleiters Bernhard Lundius an die Schulverwaltung); zur liberalen Haltung von Lundius vgl. Herbert Drude, *Das Wilhelm-Gymnasium 1931-1956*, in: Franz Bömer (Hrsg.), *Wilhelm-Gymnasium Hamburg 1881-1956*, Hamburg o.J. [1956], S. 17-37, hier S. 19; ferner der Bericht des ehemaligen jüdischen Schülers Rudolf Heymann, *Im Zwielficht*, in: Peter-Rudolf Schulz (Hrsg.), *Wilhelm-Gymnasium Hamburg 1881-1981. Eine Dokumentation über 100 Jahre Wilhelm-Gymnasium*, Hamburg 1981, S. 173; ebenso die Darstellung von Herbert John Spiro (geb. 1924 in Hamburg); er verließ das Gymnasium mit der »Mittleren Reife« und emigrierte im Dezember 1938 in die USA, dort wirkte er als Hochschullehrer und Diplomat; *Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration*, Bd. 1, S. 716.

301 So die Bewertung bei Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 81.

»Pädagogen«.<sup>302</sup> Seine agitatorischen Maßnahmen gegen jüdische Schüler gingen von Beginn des NS-Regimes an deutlich über die staatlich angeordneten Ausgrenzungen hinaus. Puttfarken entwickelte eigene Richtlinien für die Behandlung der »Judenfrage« und traf mehrere Anordnungen über die »Sonderbehandlung« der jüdischen Schüler. Das Juni-Heft 1933 des Johanneums druckte ein von Puttfarken sowie von den Vorsitzenden des Elternbundes und des Ehemaligenvereins unterzeichnetes Gelöbnis gegenüber dem nationalsozialistischen Staat ab. In ihm wussten sich die Unterzeichnenden mit dem Ziel des Führers »Nation und Deutscher Mensch als Aufgabe, Erziehung zur [...] christlichen Persönlichkeit« einig. Dieses Bekenntnis wurde bei einer »Volksdeutschen Feierstunde« aus Anlass der Enthüllung einer Hitlerbüste am 20. September 1935 erneuert.<sup>303</sup> Ob dieser nazistische Geist der Schule stets in den einzelnen Klassen beachtet und umgesetzt wurde, lässt sich schwer nachprüfen. Der spätere Bericht zweier Zeitzeugen, Ralph Giordano und Ernest H. Sanders (früher Helmut Salomon) beschreibt auch Klassensolidarität und wohlwollend-neutrale Lehrer.<sup>304</sup> Wiederholt forderte Puttfarken von der Oberschulbehörde, ihm zu gestatten, keine weiteren Juden mehr in das Johanneum aufzunehmen. »Ich habe durch die große Anzahl jüdischer und halb-jüdischer Schüler große Schwierigkeiten und Behinderungen in der politischen Erziehung der Schüler«, schrieb er im Februar 1937 an die Behörde.<sup>305</sup> Ein Jahr später wiederholte er seine Klage. Inzwischen waren bei einer Gesamtschülerzahl von 530 nur noch 20 jüdisch und weitere 22 »Halbjuden«, »die ihres Aussehens wegen in der Öffentlichkeit schon oft Anstoß erregt« hätten. Jüdische Schüler schloss er von »allen Veranstaltungen, die das Gepräge kameradschaftlichen Gemeinschaftslebens tragen«, aus. Für das Schulorchester stellte

302 Puttfarken war seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, eine Weile Ortsgruppenamtsleiter der Partei und zeitweiliger Blockleiter, seit April 1933 gehörte er dem Nationalsozialistischen Lehrerbund an. Vom 30. April 1935 bis Mitte 1937 war Puttfarken Vorsitzender der Patriotischen Gesellschaft und dort maßgebend an der Einführung des »Arierparagrafen« beteiligt; vgl. Roß, Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder 1935, S. 46 ff.; Rainer Hering, Nationalsozialist oder schwacher Charakter? Dr. Werner Puttfarken, Schulleiter der Gelehrtenschule des Johanneums 1933-1942, in: Christian von Müller/Uwe Petersen/Uwe Reimer (Hrsg.), Symposium – ΣΥΜΠΟΣΙΟΝ. Festschrift zum 475. Jubiläum der Gelehrtenschule des Johanneums, Hamburg 2004, S. 49-62; Äußerungen Puttfarkens im Text zit. nach Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 389; vgl. ferner Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 81 f., 388-391; Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 389; vgl. auch die autobiografischen Darstellungen der »Sonderbehandlung« bei Ralph Giordano, Die Bertinis. Roman, Frankfurt a. M. 1985, S. 139, 223-225.

303 Matthias Schneider, »Protest am Johanneum«. Meine Schule im Dritten Reich. Schülerwettbewerb um den Preis des Bundespräsidenten, Hamburg 1999.

304 Ernest H. Sanders [alias Helmut Salomon], Heil und Unheil. Eine Hamburger Familie 1904-1941, Berlin 2005, S. 39 f.; Ralph Giordano, Erinnerungen eines Davongekommenen, Köln 2008, S. 128 f., 131: »Zu antisemitischen Äußerungen oder Handlungen gegen die *Nichtarier* kam es selten in der Klasse«.

305 StAHH, 361-2 II Oberschulbehörde II, A I Nr. 20.

er die Regel auf, »dass nur HJ-Angehörige oder mindestens HJ-fähige Schüler mit-spielen können«. Dadurch gelang es ihm, auch »Mischlinge II. Grades« vom Orchester unter Verstoß gegen die Richtlinie des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Juli 1937 auszuschließen.<sup>306</sup> Eine Ermahnung der Landesunterrichtsbehörde schien ihm offenbar gleichgültig zu sein.<sup>307</sup> Im Jahre 1938 beklagte sich Puttfarken erneut und führte nunmehr das angeblich belastete Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit an. Als der jüdische Oswald Rosenfeld eine der Anordnungen, nämlich an den Schulfesten des Johanneums nicht teilzunehmen, im Oktober 1938 missachtete, relegierte ihn Puttfarken mit sofortiger Wirkung.<sup>308</sup> Er zögerte auch nicht, einen jüdischen Schüler tschechoslowakischer Nationalität von dem Schulsportfest auszuschließen.<sup>309</sup> Das damit befasste Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung billigte den Ausschluss. Zu einer einheitlichen Auffassung, wie mit jüdischen Schülern fremder Nationalität zu verfahren sei, mochte man sich jedenfalls im Oktober 1936 noch nicht entscheiden. Das war ein weiteres Zeichen dafür, dass kein geschlossenes Konzept bestand. Puttfarken war nicht der Einzige, der für die staatlichen Schulen eine sofortige »rassische« Trennung der Schüler forderte. In einem Bericht des Kreisleiters des NSDAP-Kreises Harvestehude, Amandus Brandt, an die Gauleitung hieß es, auf dem Schulfest der Bismarck-Oberrealschule sei »eine große Zahl Judenjünglinge vertreten, jedenfalls Schüler und ehemalige Schüler dieser Schule, die dort eifrigst mit deutschen Mädchen tanzten. Es ist bedauerlich genug, dass es heute noch deutsche Mädchen gibt, die der Tanzaufforderung eines Juden überhaupt noch nachkommen.«<sup>310</sup> Die »Hinweise« des Kreisleiters hatten offenbar Erfolg. Im folgenden Schuljahr untersagte die Landesunterrichtsbehörde, jüdische Schüler in die Volksschule Bogenstraße (Jahn-Schule) aufzunehmen.

Die Helene-Lange-Oberrealschule schloss im Februar 1935 eine Schülerin »wegen Verächtlichmachung des deutschen Grußes« durch Beschluss der Klassenkonferenz und mit Genehmigung der Landesunterrichtsbehörde vom Schulbesuch aus. Aller-

306 Richtlinie des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2.7.1937 – E II e 1564 (b), DWEV 1937, S. 346, Nr. 378; »Auswirkungen des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen«, vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 194, Rn. 322.

307 Vorgang Dr. Ernst Wiegelmesser, Kap. 44.2.4, Dok. 8.

308 StAHH, 361-2 II Oberschulbehörde II, A I Nr. 20.

309 Vgl. Kap. 44.2.2, Dok. 6.

310 Bericht des Kreisleiters des NSDAP-Kreises Harvestehude, Amandus Brandt, an die Gauleitung vom 7.12.1934, Kap. 44.2.2, Dok. 3. Amandus Brandt war Mitglied der zweiten Funktionärschicht der Hamburger NSDAP, u.a. Mitglied der Bürgerschaft (1933), rechtskundiger Beisitzer der Dienststrafkammer, Ratsherr, Beirat in der Sozialverwaltung und Sonderreferent der Fürsorgebehörde, Leiter der Wohlfahrtsstelle XII, Mitglied des Baupolizeiausschusses und Mitglied des Verwaltungsrats der Hamburgischen Beileihungskasse. Vgl. zu Amandus Brandt auch Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 86 mit Anm. 203.



dings gab es – folgt man den späteren Berichten von Zeitzeugen – auch Lehrer und Schulleiter, die jüdische Kinder vor antisemitischen Ausschreitungen schützten und vor allem kein »Nazirabaukentum« duldeten. In einem Bericht der Reichsvertretung der deutschen Juden von 1934 heißt es zu psychischen Störungen jüdischer Schüler vorsichtig formuliert, dass »jüdische Kinder und Jugendliche, die in nichtjüdischen Anstalten untergebracht sind, Schaden an ihrer Entwicklung leiden«. <sup>311</sup> Die jüdischen Kinder an den staatlichen Schulen mussten mit anhören, dass ihre Lehrer, die sie als Autorität zu respektieren gelernt hatten, Juden als »Verbrecher« und als biologisch minderwertig bezeichneten. Sie mussten erleben, wie die anderen Schüler sie als fremdartige Exemplare anstarrten und nach angeblichen Unterschieden suchten.

### *3.1.3 Verdrängung und Ausschluss aus staatlichen Schulen – die »Rassentrennung«*

Rechtzeitig zum Schulbeginn Ostern 1933 ordnete der Reichsinnenminister an, »die Neuaufnahme von Personen nichtarischer Abstammung in die Schulen (außer Volks- und Berufsschulen)« bis zum Erlass eines Reichsgesetzes hinauszuschieben. <sup>312</sup> Damit war der Übergang der jüdischen Schüler auf gymnasiale Schulstufen einstweilen ausgeschlossen. Das alsbald erlassene Reichsgesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 und eine Erste Durchführungsverordnung vom selben Tage setzten für die staatlichen Schulen den zulässigen Anteil für die Neuaufnahme von »nichtarischen« Schülern auf 1,5 Prozent fest. <sup>313</sup> 1933 schätzte die Reichsvertretung der deutschen Juden die Zahl der schulpflichtigen jüdischen Kinder, also die Jahrgänge 1919 bis 1927, auf etwa 60 000. Davon besuchten etwa 75 Prozent staatliche Schulen. <sup>314</sup> Für Hamburg liegen dazu keine verlässlichen Angaben vor. Die genannte Zahl erfasst aber weder die jüdischen Schüler, die ohne Schulpflicht eine höhere Schule besuchten, noch diejenigen, die im April 1933 ihre Schulbildung abgeschlossen hatten und als Lehrlinge in kaufmännische oder andere Betriebe eintraten. Die gesetzliche Schulpflicht endete seinerzeit mit 14 Jahren. Insgesamt belief sich im Juni 1933 die Zahl jüdischer Jugendlicher im Alter von 6 bis 25 Jahren reichsweit auf rund 117 000. <sup>315</sup>

Eine erste Untersuchung Anfang Juli 1933 ergab für Hamburg, dass von 2006 Schülern der Sexta der höheren Schulen 81 Schüler (etwa 3,9 %) als »nichtarisch« zu

311 Arbeitsbericht des Zentralaussschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (AdZ), Teil II, 1934, S. 24.

312 Erlass des Reichsinnenministers vom 11.4.1933 – III 3320/10.4, Kap. 44.1, Dok. 1; bei Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, nicht angeführt.

313 RGBl. I S. 225; beide Rechtstexte abgedruckt Kap. 44.2.2, Dok. 1.

314 Walk, Jüdische Schüler an deutschen Schulen.

315 Werner T. Angress, Generation zwischen Furcht und Hoffnung. Jüdische Jugend im Dritten Reich, Hamburg 1985, S. 15. Im Januar 1938 gab es in den gleichen Jahrgängen nur noch 67 200 jüdische Jugendliche in Deutschland.

gelten hatten.<sup>316</sup> Von den insgesamt 3118 Schülern, die zu Ostern 1933 neu in die höheren Schulen Hamburg eintraten, waren 131 »nichtarisch«.<sup>317</sup> Das waren 4,2 Prozent. Damit blieb Hamburg für diesen Bereich unter dem Regelsatz von 5 Prozent, wie ihn die genannte Durchführungsverordnung für die »Altfälle« bestimmt hatte. Beliebt waren bei jüdischen Schülern die Gelehrtenschule des Johanneums (mit 11,9 Prozent jüdischer Sextaner), das Heinrich-Hertz-Realgymnasium (8,6 Prozent) und vor allem die Lichtwarkschule (20,0 Prozent). Im folgenden Schuljahr 1934/35 wurden 33 jüdische Schüler und 16 jüdische Schülerinnen als Sextaner in staatlichen Schulen aufgenommen.<sup>318</sup> Die Prozentzahl der jüdischen Sextaner verringerte sich damit auf 2,6 Prozent. Als »nichtarisch« galt, wer zwei Großeltern »nichtarischer« Herkunft hatte. Hiervon machte § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes eine Ausnahme für alle Kinder aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden waren. Eine Anfrage der Gelehrtenschule des Johanneums an die Landesunterrichtsbehörde im Sommer 1935, ob diese Abgrenzung aufgehoben und das Gesetz auf alle »Mischlinge« zu erstrecken sei, wurde verneint.<sup>319</sup> Die Gesetzeslage hatte sich nicht geändert. Die Anfrage verdeutlicht die im Sommer 1935 verbreiteten allgemeinen Mutmaßungen, aber auch die betont nationalsozialistische Grundhaltung des Schulleiters der Gelehrtenschule, Werner Puttfarcken.

Das erwähnte Reichsgesetz bedingte an sich für Hamburg Abschlungen. Betroffen waren jene höheren Schulen, die wegen ihrer Nähe zu den von den Hamburger Juden bevorzugten Wohngebieten einen hohen Anteil an jüdischen Schülern aufwiesen. Das galt etwa für das humanistische Wilhelm-Gymnasium im Grindelviertel, das den Ruf einer liberalen Schule besaß; hier war etwa jeder vierte Schüler jüdischer Abstammung.<sup>320</sup> Der Anteil der jüdischen Schülerinnen der Helene-Lange-Oberrealschule (Stadtteil Hamburg-Eimsbüttel) lag in den 1920er-Jahren bei ungefähr 15 Prozent. Die Lichtwarkschule mit 20 Prozent jüdischen Schülern wurde bereits erwähnt. Der gesetzlich vorgesehene Anteil konnte in diesen Schulen nicht sofort eingehalten werden. Man entschied sich für einen pragmatischen Weg. Die Hamburger Schulbehörde wandte in den ersten Jahren des NS-Regimes die vorgeschriebenen Anteilssätze nicht auf jede einzelne Schule an, sondern bezog sie auf die Gesamtzahl der die höhere Schule besuchenden oder neu aufzunehmenden Schü-

316 Bericht der Landesunterrichtsbehörde vom 4.7.1933, Kap. 44.1, Dok. 2; Übersicht über »arische« und »nichtarische« Schüler an den Hamburger höheren Staatsschulen vom 4.7.1933, Kap. 44.2.1, Dok. 1.

317 Mitteilungen, Rundschreiben usw. der Schulverwaltung, 1933, StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, 633, Bl. 34-37; vgl. auch Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 85.

318 Umfrageergebnis der Landesunterrichtsbehörde vom 7.5.1934, Kap. 44.2.1, Dok. 2.

319 Schriftliche Anfrage der Gelehrtenschule des Johanneums vom 20.6.1935, Kap. 44.2.3, Dok. 1.

320 Vgl. auch Wolfram Müller, *Jüdische Schüler, Lehrer und Schulen unterm Hakenkreuz. Ein Überblick über die Situation im höheren Schulwesen*, in: Reiner Lehberger/Hans-Peter de Lorent (Hrsg.), *»Die Fahne hoch«*. Schulpolitik und Schulalltag unterm Hakenkreuz, Hamburg 1985, S. 282-290.

ler. Sie vermied zunächst noch die vermutete Unruhe an den Schulen und konzentrierte sich zunehmend auf die Neuanmeldungen »nichtarischer« Schüler.<sup>321</sup>

Eine schrittweise Ausschaltung jüdischer Schüler aus dem öffentlichen Schulwesen war gleichwohl das Ziel auch der Hamburger Schulpolitik. Bereits zu Beginn des neuen Schuljahres im Sommer 1933 verließen zahlreiche jüdische Schüler die staatlichen Schulen und wechselten auf die jüdischen Schulen der Hamburger Gemeinde, obwohl ihnen der Besuch der staatlichen Schulen zu diesem Zeitpunkt offiziell nicht verwehrt wurde. Bedeutsam mochte dafür auch sein, dass es an den staatlichen Schulen keine jüdischen Lehrer mehr gab.<sup>322</sup> Ein denunziatorischer Bericht an die Gauleitung führte für das Schuljahr 1934/35 an, an der seinerzeitigen Volksschule Bogenstraße (Jahn-Schule) seien »schätzungsweise 40 bis 50 Kinder jüdisch«. <sup>323</sup> Eine Nachprüfung der Landesunterrichtsbehörde ergab, dass von 1331 Schülern 29 »nichtarisch« waren.<sup>324</sup>

*Tabelle 43: Jüdische Schüler und Schülerinnen auf höheren Schulen in Hamburg, 1935/36<sup>25</sup>*

Jahr	staatl. Schulen		private Schulen		davon jüdische Schulen		Summe absolut	Anteil an der Gesamt-schülerzahl (in Prozent)
	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
1935	154	40	307	352	289	249	853	4,4 %
1936	77	26	361	308	348	231	772	4,0 %

Für eine genaue Analyse der Zahl der jüdischen Schüler und Schülerinnen auf den höheren Schulen in Hamburg liegt allerdings nur beschränktes Datenmaterial vor. Der Anteil jüdischer Schüler und Schülerinnen an der Gesamtzahl aller Schüler und Schülerinnen, die höhere Schulen Hamburgs besuchten, betrug 1935 4,4 Prozent, im Jahre 1936 4,0 Prozent und war also jeweils deutlich höher als der Anteil der Ham-

321 Faksimile eines Fragebogens bei Reiner Lehberger/Christiane Pritzlaff/Ursula Randt, Entrechtet – vertrieben – ermordet – vergessen. Jüdische Schüler und Lehrer in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1988, S. 10. Vgl. auch zeitgenössisch Kurt Klamroth, Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Rassenpolitik auf das Schulwesen, in: Deutsches Schulverwaltungsarchiv 34/1937, S. 95 ff.

322 Vgl. allgemein Reichsstelle für Schulwesen (Bearb.), Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reiches, Berlin 1936, 1937, 1939 u. 1940.

323 Bericht des Kreisleiters Amandus Brandt an die Gauleitung vom 7.12.1934, Kap. 44.2.2, Dok. 2; vgl. dazu auch Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 79.

324 Schreiben der Landesunterrichtsbehörde an die NSDAP, Gau Hamburg, Abteilung: Organisationsamt, vom 2.3.1935, Kap. 44.3, Dok. 2.

325 Hermann Weil, Jüdische Schüler und Schülerinnen auf höheren Schulen Hamburgs im Jahre 1935, in: GB Nr. 1 vom 15.1.1937, S. 3; ders., Jüdische Schüler und Schülerinnen auf höheren Schulen Hamburgs im Jahre 1936, in: GB Nr. 7 vom 16.7.1937, S. 5.

burger Glaubensjuden an der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der jüdischen Schüler und Schülerinnen, die nichtjüdische Schulen besuchten, betrug 1935 1,7 Prozent und sank im Jahre 1936 auf 1,1 Prozent.<sup>326</sup> Die statistischen Erhebungen, welche die Reichsstelle für Schulwesen (Berlin) jeweils vornahm, weisen erstmals für das Jahr 1936 eine Gliederung auch nach der Abstammung der Schüler und Schülerinnen deutscher Staatsangehörigkeit, einschließlich sogenannter »jüdisch-mischblütiger« Schüler, auf Hamburgs höheren Schulen aus.<sup>327</sup> Danach befanden sich 1936 auf den staatlichen Schulen 120 und auf privaten Schulen 549 Schüler, also insgesamt 669 Schüler, die nach Maßgabe der »Nürnberger Gesetze« der Abstammung, nicht aber dem Glauben nach Juden waren. Hinzu kamen 224 »Mischlinge«, von diesen besuchten 147 im Jahr 1936 staatliche Schulen und 77 jüdische Schulen. Das entspricht einem Verhältnis von 65,62 Prozent zu 34,38 Prozent. Diese Daten deuten darauf hin, dass die Eltern oder Großeltern dieser Schüler als konvertierte Juden überproportional den höheren sozialen Schichten angehörten. 1935 war der Anteil jüdischer Schülerinnen etwa in der Helene-Lange-Oberrealschule, an der bis 1933 drei jüdische Lehrer unterrichteten,<sup>328</sup> bereits auf unter 0,5 Prozent gesunken.

*Tabelle 44: Die Anzahl jüdischer Schülerinnen auf der Helene-Lange-Oberrealschule in den Jahren 1934-1939*

<b>Jahr</b>	<b>Zahl der Schülerinnen</b>	<b>Anzahl in Prozent</b>
1934	10	1,8 %
1935	3	0,5 %
1936	1	0,2 %
1937	0	0,0 %
1938	2	0,4 %
1939	0	0,0 %

In den Jahren 1937 und 1939 gab es an dieser Schule keine einzige jüdische Schülerin mehr. Fast alle 65 jüdischen oder »mischblütigen« Mädchen der Helene-Lange-Oberrealschule konnten auswandern. Betrachtet man den Anteil jüdischer Schüler an staatlichen höheren Schulen, dann war dieser im Schuljahr 1936/37 auf 0,73 Prozent gesunken (absolut 103 Schüler).<sup>329</sup> Damit lag der Anteil der jüdischen Schüler

326 Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 85, gibt etwas andere Daten an; 1934 sei der Anteil aller jüdischen Schüler in den höheren Schulen auf 0,5 Prozent gesunken.

327 GB Nr. 7 vom 16.7.1937, S. 5.

328 Dr. Anita Rieß, Dr. Liebstein und Dr. Leo Lederer. Die beiden Lehrerinnen konnten emigrieren. Das Schicksal von Dr. Leo Lederer ist derzeit unbekannt.

329 Statistik der jüdischen Schülerinnen und Schüler auf Hamburgs höheren Schulen 1936, in: JGB Nr. 7 vom 16.7.1937, S. 5, abgedruckt Kap. 44.2.1, Dok. 3.

an staatlichen Schulen in Hamburg jedenfalls niedriger als es in den gesetzlichen Vorgaben vorgesehen war. Das deutet auch insoweit auf eine gezielte anti-jüdische Politik der Landesunterrichtsbehörde und ihres Leiters Karl Witt hin.

Seit dem 7. Juli 1933 konnten jüdische Kinder auf Wunsch der Eltern für den Sonnabend vom Schulbesuch entbunden werden. Das scheint nur vordergründig Ausdruck religiöser Toleranz, sondern sollte vielmehr gerade die Vorstellung der Andersartigkeit des jüdischen Mitschülers bestärken. Ausschlaggebend blieb die sich immer klarer herauskristallisierende Zielsetzung des NS-Regimes, alle deutschen Schulen »judenrein« zu machen. Im Dezember 1933 gingen im »Deutschen Reich« von etwa 60 000 schulpflichtigen jüdischen Jugendlichen nur etwa 15 000 auf jüdische Schulen, also ein Viertel.<sup>330</sup> Die trennenden Gräben wurden tiefer, auch wenn eine Verallgemeinerung nicht angemessen ist. Der Schulleiter der Oberrealschule Eilbek, Rudolf Steinvorth (1883-1964), sah im Juni 1933 Anlass, seine Lehrer aufzufordern, für den Schutz eines jüdischen Mitschülers einzutreten.<sup>331</sup> Bei einem Schulausflug der Albrecht-Thaer-Schule 1934 griffen Mitschüler zwei jüdische Schüler an und drohten, sie mit den Worten »euch Saujuden« in die Elbe zu werfen.<sup>332</sup> Derartiges Verbalverhalten lässt entweder auf ein entsprechendes Elternhaus, auf die Indoktrination durch die HJ oder auf beides schließen. Allerdings gab es antisemitisches Verhalten von Schülern bereits vor 1933. So war der Sohn des Predigers Alfred Gordon der Synagogengemeinde Harburg-Wilhelmsburg aus antisemitischen Gründen malträtiert worden.<sup>333</sup> In allen Schulen wurde unter anderem die Funktion des »Schuljugendwalters« als HJ-Vertrauenslehrer geschaffen. Jüdische Schüler erlebten also zunehmend in den staatlichen Schulen eine soziale Segregation, da sie auch außerhalb des Schulbetriebs von der staatlichen Jugendbewegung, etwa dem Jungvolk, der HJ oder dem BDM, von deren intensiven außerschulischen Zusammenkünften, Festen und Zeltlagern ausgeschlossen waren. Die Reiter-, Motor-, Flieger-, Marine-, Nachrichten-HJ und weitere Sonderformationen sprachen die technisch begabten und sportlichen Jugendlichen besonders an. Die in der HJ angeordnete Uniformierung, die in den Schulalltag übernommen wurde, zeigte schon äußerlich dem jüdischen Mitschüler, dass er nicht dazugehörte. Das Singen von »Liedern der Bewegung«, die Fahnenhissung, der Flaggenappell, die Hitlerbilder und nationalsozialistische Grußrituale verstärkten ihre Ausgrenzung. Dies umso mehr, da diese

330 Arbeitsbericht des Zentralaussschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (AdZ) 1933, S. 25-28; Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland (ARV) 1937, S. 54f.; Walk, *Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich*, S. 104.

331 »Fall Robertsen«, StAHH, 362-2/7 Oberrealschule Eilbek, C 4; vgl. auch Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 67.

332 Zit. nach ebd., S. 36.

333 Bericht bei Annett Büttner/Iris Groschek, *Jüdische Schüler und »völkische« Lehrer in Hamburg nach 1918*, in: ZHG 85/1999, S. 101-126 (Annett Büttner S. 101-115); Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 36f.

symbolischen Verhaltensweisen auch im außerschulischen Bereich als kollektiv eingeübte Bekenntnismerkmale galten, die strikt zu beachten waren. Im August 1935 erklärte der Gau Nordmark des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen, er werde fortan jüdische Schüler, die in einem Klassenverband wanderten, nicht mehr in Jugendherbergen aufnehmen.<sup>334</sup>

Die »Nürnberger Gesetze« änderten die gesetzliche Schulpflicht nicht grundlegend. Ein späterer Erlass des Reichserziehungsministers vom 2. Juli 1937 fasste die maßgebenden Gesichtspunkte zusammen.<sup>335</sup> Eine Anordnung des Präsidenten der Landesunterrichtsbehörde, Karl Witt, vom 8. September 1937 setzte den Erlass für die Hamburger Schulen um.<sup>336</sup> Danach waren jetzt jüdische Schüler ausdrücklich von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts ausgeschlossen. Das durch die NS-Ideologie inhaltlich und personell geprägte Schulklima und die deutlich veränderten Lerninhalte bewogen viele jüdische Eltern, ihre Kinder von den staatlichen Schulen zu nehmen. Die staatliche Schulpolitik förderte dies, wohlwissend, dass alsdann eine Subvention der jüdischen Schulen unausweichlich sein werde.<sup>337</sup> Ein Schulwechsel war jetzt fast stets nur äußerlich noch ein freiwilliger. Eine Alternative für die Eltern bestand nur in der Umschulung ihrer Kinder in die Schulen der jüdischen Gemeinden in Hamburg und Altona. Der eine oder andere Vater verband dies mit einem demonstrativen Akt.<sup>338</sup> Ende 1937 besuchten reichsweit von rund 39 000 schulpflichtigen jüdischen Kindern 23 670, also etwas über 60 Prozent, jüdische Schulen.<sup>339</sup> »Da wir leider die Juden nicht einfach aus der Schule hinausschmeißen dürfen, muss zur Selbsthilfe geschritten werden, um unsere Jugend dem verderblichen Einfluss des Judengesindels zu entziehen, und müssen die Juden von den Angehörigen der HJ so behandelt werden dass ihnen die Lust vergeht, noch länger an der Schule zu bleiben«, schrieb Ende 1936 der Hausmeister der Gelehrtenschule des Johanneums, SA-Sturmführer Herzogenrath, an die Gebietsführung der HJ Nordmark.<sup>340</sup>

334 Schreiben des Gaus Nordmark des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen an die Landesunterrichtsbehörde vom 29.8.1935, Kap. 44.2.3, Dok. 2.

335 Amtsbl. S. 346.

336 Anordnung des Präsidenten der Landesunterrichtsbehörde vom 8.9.1937, Kap. 44.1, Dok. 10; ebenso bereits das Rundschreiben vom 2.7.1937, StAHH, 362-3/40 Schule Turmweg, 109; vgl. auch Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 86.

337 Schreiben Senator Ahrens an die Hamburgische Finanzbehörde vom 30.7.1937, Kap. 44.1, Dok. 10.

338 Vgl. etwa das Schreiben des Arztes Dr. William Unna an den Leiter der Lichtwarkschule vom 11.11.1935, Kap. 44.2.3, Dok. 3.

339 Arbeitsbericht des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (AdZ) 1933, S. 25-28; Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland (ARV) 1937, S. 54 f.; Walk, Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich, S. 104.

340 Vgl. die Denunziation, abgedruckt Kap. 44.2.4, Dok. 7.

Der Schul- und Unterrichtsalltag auf den staatlichen Schulen war in nationalsozialistischer Zielsetzung vielfältig geprägt.<sup>341</sup> Auch wohlmeinende Lehrer konnten das veränderte Schulklima nicht wirklich relativieren. Versuchten sie es, etwa um eine entstandene Solidarisierung von jüdischen und nichtjüdischen Schülern zu schützen, konnte dies den antisemitischen Vorstellungen der Schulleitung widersprechen.<sup>342</sup> Sie sahen sich zudem der Gefahr einer außerschulischen denunziatorischen Kontrolle nationalsozialistisch eingestellter Eltern ausgesetzt. Der erwähnte Hausmeister nahm kein Blatt vor den Mund: »Anstatt dieses Judengesocks zu meiden und zu missachten durch eine rein äußerliche Haltung, werden die Juden so kameradschaftlich behandelt, dass jedem aufrichtigem Nationalsozialisten das Kotzen ankommt. Der Brechreiz wird noch grösser, wenn man sieht, dass bei Fotoaufnahmen in der Klasse Hitlerjungen und Juden einträchtig nebeneinander stehen, als gäbe es überhaupt keine Rassenfrage.« Das war nur drastischer ausgedrückt, als es bereits 1933 der Landesschulrat Wilhelm Schulz formuliert hatte: »Nur die rechtliche Scheidung zwischen Wirts- und Gastvolk, wie sie die Gesetzgebung des Dritten Reiches schon angebahnt hat, verspricht Erfolg.«<sup>343</sup> In einigen Hamburger Schulen litten »Mischlinge« ganz besonders. Lehrer der Kirchenpauer-Oberschule sagten, »Mischlinge« seien »das Schlimmste, was es gibt«, so jedenfalls die Rückerinnerung des betroffenen Schülers Horst Tietz (geb. 1921), Juden und Neger seien wenigstens Angehörige einer »reinen Rasse.«<sup>344</sup> Auf den Straßen des Grindelviertels kam es wiederholt zu Verbalattacken und auch zu körperlichen Angriffen gegen jüdische Schüler.

In den bis Ende 1938 »sicheren« jüdischen Schulen fanden ihre Kinder eine Umgebung, in der sie unberührt vom Hass der nationalsozialistischen Außenwelt lernen und sich frei entfalten konnten. In dem aggressiv-politischen Umfeld bot vor allem die Talmud Tora Schule eine Art Schutzraum, wie es bereits 1930 weitsichtig ihr ehemaliger Lehrer und seit 1924 Direktor der Israelitischen Töchterschule, Dr. Alberto Jonas (1889-1942 [Theresienstadt]), formuliert hatte.<sup>345</sup> Arthur Spier, seit April 1926 Direktor der TTR, sah dies ähnlich, als er 1934 in einem Schreiben an die Oberschulbehörde die Bildungsaufgabe der Schule umschrieb.<sup>346</sup> Diese Möglichkeit stand allerdings jenen Eltern nicht offen, die nicht den jüdischen Gemeinden angehörten und nur ihrer ethnischen Abstammung nach »jüdisch« waren. Ihre Kinder konnten

341 Umfassend für Hamburg vgl. Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 315 ff.

342 Vgl. den Vorgang an der Klosterschule hinsichtlich der 15-jährigen Schülerin Maria Cohn, einem »Mischling I. Grades«, Kap. 44.2.4, Dok. 5. Die Klosterschule galt 1935 als betont nationalsozialistisch ausgerichtet.

343 Wilhelm Schulz, in: *Hamburger Lehrerzeitung* 49/1933, S. 670 f. Zu Schulz vgl. Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 58 ff.

344 Wolfgang Berend (geb. 1927). Der Vater, Alfred Berend (1885-1943 [Auschwitz]), war mit einer »Arierin«, Hedwig Berend, geb. Retzlaff, geb. 2.1.1893, verheiratet; vgl. Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 77; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 61 f.

345 Alberto Jonas, *Vom Sinn der jüdischen Schule*, in: GB Nr. 10 vom 17.10.1930, S. 1.

346 Vgl. S. 220-232 (Kap. IV.1.1.3 Die Talmud Tora [Real-]Schule in Hamburg).

der unverändert bestehenden gesetzlichen Schulpflicht lediglich auf staatlichen Schulen genügen. Für diese Gruppe trat zum Schuljahr Ostern 1935 eine zusätzliche Schwierigkeit auf. Die Quote bei Einschulungen in die Sexten der mittleren und der höheren Schulen war durch Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 5. März 1935 von 1,5 Prozent auf 0,5 Prozent für jene Orte gesenkt worden, in denen sich jüdische Schulen befanden. Das war in Hamburg und in Altona der Fall. Außerdem war die Zahl der aufzunehmenden jüdischen Schüler auf 1 Prozent der im Vorjahr am Schulort, also in Hamburg oder Altona, insgesamt neu aufgenommenen neuen Schüler begrenzt.<sup>347</sup> Der Anteil der jüdischen Schüler an den staatlichen höheren Schulen betrug in Hamburg zum Schuljahresbeginn 1933/34 knapp 4 Prozent, sank hier bis zum Sommer 1935 auf 1 Prozent, im Sommer 1936 auf 0,5 Prozent. Einen ähnlichen Verlauf gab es in Berlin. Dort lag der Anteil der jüdischen Schüler an staatlichen Schulen 1933/34 bei 8,2 Prozent und sank bis zum Sommer 1936 auf 1,9 Prozent.<sup>348</sup> Mit Erlass vom 10. September 1935 kündigte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine Neuordnung im jüdischen Schulwesen zum Beginn des nächsten Schuljahres (Ostern 1936) an.<sup>349</sup> Dazu kam es einstweilen jedoch nicht. Immerhin sondierte die Landesunterrichtsbehörde aber die Fragestellung dahin, ob die beiden jüdischen Schulen der Hamburger Gemeinde bereit seien, alle »nichtarischen« Kinder aufzunehmen: Die beiden Schuldirektoren erklärten sich dazu bereit.<sup>350</sup> Zu Ostern 1936 kam es jedoch zu keiner Neuordnung, auch zu Beginn des neuen Schuljahres Ostern 1937 blieben entsprechende Regelungen aus.

Im Sommer 1937 zeichnete sich dann doch konkretisierend die Absicht des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ab, jüdischen Schülern generell den Besuch staatlicher Schulen zu untersagen. Erste Überlegungen ergaben sich aus seinem Erlass vom 19. Juni 1937. Er sollte einer Bestandsaufnahme dienen. Der Runderlass vom 2. Juli 1937 bestimmte, dass schulpflichtige Juden und »Mischlinge« nur dann in öffentlichen Pflichtschulen unterrichtet werden dürften, wenn die Schulpflicht nicht durch den Besuch privater Schulen erfüllt werden könne.<sup>351</sup> An eine Gleichstellung jüdischer »Mischlinge« dachte der Reichserziehungsminister ersichtlich nicht mehr, auch sie sollten mög-

347 Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 107, Rn. 527, mit Verweis auf StAHH, 361-2 Schulbehörde Hamburg, Z-F VIII g 2; vgl. auch Wolfram Müller, Jüdische Schüler, Lehrer und Schulen unterm Hakenkreuz. Ein Überblick über die Situation im höheren Schulwesen Hamburgs, in: Reiner Lehberger/Hans-Peter de Lorent (Hrsg.), »Die Fahne hoch«. Schulpolitik und Schulalltag unterm Hakenkreuz, Hamburg 1985, S. 282-290, hier S. 283.

348 Walk, Jüdische Schüler an deutschen Schulen, S. 103.

349 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 126, Rn. 633; ders., Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich, S. 50ff.; Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 232.

350 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 1.10.1935, Kap. 44.2.2, Dok. 5.

351 Runderlass des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom



lichst aus den staatlichen Schulen entfernt werden. Hamburg rechnete mit etwa 550 jüdischen Schülern, darunter ein nicht näher bestimmter Anteil von »Halbjuden«. <sup>352</sup> Die Landesunterrichtsbehörde sah wohl, dass diese nicht alle in einer »rein jüdischen Schule« unterzubringen wären. Seit Schuljahresbeginn Ostern 1938 bedurfte die Aufnahme »nichtarischer« Schüler der ausdrücklichen Genehmigung der Schulverwaltung.

Nach dem Novemberpogrom war der Zugang zu staatlichen Schulen gänzlich ausgeschlossen. Am 15. November 1938 ordnete Reichserziehungsminister Bernhard Rust an, dass alle »nichtarischen« Schüler auf jüdische Schulen umzuschulen seien. »Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer [...] mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkindern Unterricht zu erteilen«, hieß es in der Anordnung. Es sei für deutsche Schüler auch unerträglich, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen. <sup>353</sup> Die Hamburger Schulbehörde setzte diesen Erlass durch einen eigenen vom 15. November 1938 in der Weise um, dass alle »volljüdischen« Schüler auf die beiden jüdischen Schulen der Gemeinde, also die Talmud Tora Schule und die Realschule für Mädchen Karolinenstraße, umzuschulen seien. Noch hielt der NS-Staat an der gesetzlichen Schulpflicht für jüdische Kinder fest, wie ein von Reinhard Heydrich unterzeichneter Erlass der Gestapo vom 21. Dezember 1938 verfügte. <sup>354</sup> Schon zuvor verständigte sich die Hamburger Schulverwaltung in einem internen Vermerk dahin, von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht abzusehen. <sup>355</sup> »Soweit in Haft genommene jüdische Lehrer zur Unterrichtung benötigt werden, ist ihre Entlassung zu beantragen«, hieß es ferner in dem Erlass. In Hamburg geschah die Haftentlassung der Lehrer durch Intervention von Claus Göttsche noch im November 1938. Die angeordnete Umschulung galt auch dann, wenn das Schulkind nach jüdischer Auffassung kein Jude war. In der Helene-Lange-Oberrealschule verblieben trotz des offiziellen Verbotes zwei »nichtarische« Schülerinnen bis zum Herbst 1940. Die angeordneten Umschulungen bedeuteten gerade für der jüdischen Gemeinde fernstehende Eltern oder insbesondere für christlich

2.7.1937 – E II e 1564 (b), vgl. DWEV 1937, S. 346, Nr. 378; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 194, Rn. 322.

352 Schreiben des Hamburgischen Staatsamts an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.9.1937, Kap. 44.2.1, Dok. 4; Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 86 f.

353 Erlass des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder vom 15.11.1938 – E I b 745 (b) – Amtsbl. S. 520; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 256, Rn. 17, umgesetzt durch die Anordnung der Hamburger Schulverwaltung, ebenfalls am 15.11.1938, abgedruckt Kap. 44.2.2, Dok. 8.

354 Erlass der Geheimen Staatspolizei vom 21.12.1938; vgl. Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 343, Nr. 282; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 270, Rn. 84.

355 Aktenvermerk der Schulverwaltung vom 30.11.1938, Kap. 44.2.2, Dok. 9.

getaufte Schulkinder einen Bruch der bisherigen Lebenswelt. Das traf etwa auf den 1929 geborenen, in der Matthäusgemeinde (Winterhude) protestantisch getauften Hermann-Heinrich Kaftal zu. Marion Werner, lutherisch getauft, war Schülerin der Helene-Lange-Oberrealschule. Sie musste im Herbst 1938 ihre Schule verlassen.<sup>356</sup>

Gegenüber den »Mischlingen« verzichtete man einstweilen auf offizielle Maßnahmen, sie konnten auf den staatlichen Schulen verbleiben. Erst ein Runderlass des Reichswissenschaftsministeriums vom 2. Juli 1942 schloss alle »Mischlinge I. Grades« von der Aufnahme in die Hauptschule, Mittelschule oder höhere Schule aus.<sup>357</sup>

### 3.2 Hochschule

Am 1. April 1933, dem Tag des Boykotts, marschierten vor dem Hauptgebäude der Universität Hamburg (Edmund-Siemers-Allee) SA-Patrouillen auf. Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSDStB) forderte den Numerus clausus und andersfarbige Ausweise für jüdische Studenten sowie ein Vorlesungsverbot für jüdische Professoren. Die Hamburger Universität veränderte sich innerhalb weniger Monate grundlegend. Die Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologien erfolgte in den kommenden Wochen rasch, effektiv und ohne erkennbaren Widerstand.<sup>358</sup> Ein Jahr später wurde die Universität als »erste nationalsozialistische Hochschule« in Deutschland in »Hansische Universität« umbenannt.

356 Hermann Heinrich Kaftal (geb. am 11.12.1929 in Hamburg) wurde am 8. November 1941 nach Minsk deportiert; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 201. Marion Werner (geb. am 2.6.1923 in Hamburg) wurde am 25. Oktober 1941 nach Łódź, von dort am 15. September 1942 nach Chelmno deportiert; ebd., S. 431. Georg Rögler, Victor Werner, Olga Werner, Marion Werner, in: Maria Koser/Sabine Brunotte, Stolpersteine in Hamburg-Eppendorf und Hamburg-Hoheluft-Ost. Biographische Spurensuche, Bd. 2, Hamburg 2010, S. 418f. Vgl. zu Hermann-Heinrich Kaftal (1929-1943 [Minsk]) Christiane Pritzlaff, Entrechtet – Ermordet – Vergessen. Jüdische Schüler in Hamburg, Hamburg 1996, S. 21-24.

357 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 379, Rn. 384.

358 Rainer Nicolaysen, Geistige Elite im Dienste des Führers. Die Universität zwischen Selbstgleichschaltung und Selbstbehauptung, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 336-356; Helmut Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, T. 2: Die Kapitulation der Hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen, Bd. 1, München 1992; Michael Grüttner/Sven Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern an deutschen Universitäten, 1933-1945, in: VfZ 55/2007, S. 123-188; vgl. auch das Biographische Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, und der Research Foundation for Jewish Immigration, New York, 4 Bde., München 1980-1983, 2. Aufl., 3 Bde., München 1999.

### 3.2.1 Die Hochschulorganisation

An der Hamburger Universität studierten und lehrten im Wintersemester 1932/33 etwa 3600 Studenten und rund 300 Lehrpersonen.<sup>359</sup> Sie galten zu einem erheblichen Teil als nationalkonservativ, auch wenn sich daneben eine liberal-demokratische Stimmung zu entwickeln begann. Prägend für das universitäre Klima war diese Entwicklung jedoch nicht.<sup>360</sup> Das professorale Selbstverständnis beschrieb sich selbst – mit wenigen Ausnahmen – als »unpolitisch«.<sup>361</sup> Das war bei der Studentenschaft spätestens seit den 1930er-Jahren durchaus anders. Der NS-Studentenbund ging 1931 bei den Wahlen zum Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) als stärkste Kraft hervor. Das fand erkennbare Zustimmung bei dem amtierenden Rektor, dem Professor der Meteorologie Albert Wiegand. So kann die Hamburger Universität keineswegs als ein Hort des politischen Widerstandes gegen nationalsozialistische Agitation gelten. Warnungen, die in dieser Richtung etwa der Völkerrechtler Albrecht Mendelssohn Bartholdy aussprach, erzielten keine Wirkung.<sup>362</sup> Die etablierte Ordinarienenuniversität verhielt sich in der Tat unpolitisch. Das änderte sich mit der sogenannten »Machtergreifung«: Mit geradezu fliegenden Fahnen – auch in Wortes Sinne – ging die Universität zur nationalsozialistischen Ideologie über. Treibende Kräfte waren der Führer des Hamburger NS-Studentenbundes und Vorsitzende des AStA, Wolff Heinrichsdorff (1907-1945[?]), der ao. Professor für Kolonial- und Überseegegeschichte und spätere Rektor Adolf Rein (1885-1979) und der nationalsozialistische Hochschulsenator Friedrich Ofterdinger (1896-1946).<sup>363</sup> In der Sitzung des Universitätssenates Ende April 1933 berichtete Rektor Leo Raape (1878-1964) kurz

359 Geoffrey J. Giles, Professor und Partei. Der Hamburger Lehrkörper und der Nationalsozialismus, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 113-124.

360 Michael Grüttner, Hort der Reaktion oder Hochburg des Liberalismus? Die Hamburger Universität in der Weimarer Republik, in: Karl Christian Führer/Karen Hagemann/Birthe Kundrus (Hrsg.), Eliten im Wandel. Gesellschaftliche Führungsschichten im 19. und 20. Jahrhundert, Münster 2004, S. 179-197; Rainer Nicolaysen, Geistige Elite im Dienste des »Führers«. Die Universität zwischen Selbstgleichschaltung und Selbstbehauptung, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 336-356, hier S. 337.

361 Rainer Hering, Der »unpolitische« Professor? Parteimitgliedschaften Hamburger Hochschul-lehrer in der Weimarer Republik und im »Dritten Reich«, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 85-111.

362 Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Gleiches Recht für alle, in: Europäische Gespräche, W. Rothschild, 10/1932, S. 1-12. Zu Mendelssohn Bartholdy vgl. Rainer Nicolaysen, Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874-1936). Jurist – Friedensforscher – Künstler, in: RabelsZ 75/2011, S. 1-31.

363 Zu Rein umfassend Arnt Goede, Adolf Rein und die Idee der »politischen Universität«, Hamburg, Universität Hamburg, Diss., 2004. Vgl. auch Geoffrey J. Giles, Professor und Partei. Der Hamburger Lehrkörper und der Nationalsozialismus, in: Eckart Krause/Ludwig

über die »durch den nationalen Umschwung geschaffene Lage«, wie es in der Niederschrift über die Sitzung knapp heißt. Den jüdischen Professoren Eduard Heine mann, Richard Salomon, William Stern, Erwin Panofsky, Theodor Plaut und Walter A. Berendsohn sei nahegelegt worden, ihre Vorlesungen abzusagen.<sup>364</sup> Am 1. Mai 1933 bekannte sich die Professorenschaft in einem Festakt feierlich »zur nationalen Revolution und zu Adolf Hitler als ihrem Führer«. Der Vollzug des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 geschah rasch, ohne Hindernisse und ohne nach außen erkennbare Solidarität.<sup>365</sup> Etwa ein Fünftel der Lehrpersonen verlor ihr Amt und damit ihre Lebensperspektive.<sup>366</sup> In einigen Fällen wurde den Entlassenen nur mitgeteilt, die Fakultät bedauere den Fortgang. Für zahlreiche Institute erwies es sich als schwierig, die Lehrpläne fortzusetzen. Es war von geradezu symbolischer Bedeutung, dass der Lehrstuhl für Philosophie, den Ernst Cassirer (1874-1945) innegehabt hatte, in ein neu geschaffenes Ordinariat für Rassenbiologie umgewidmet wurde.<sup>367</sup> Der Antisemitismus des NS-Regimes brauchte auch äußere Zeichen. Die Professur für Kunstgeschichte, die Erwin Panofsky wahrgenommen hatte, wurde umgewidmet in eine Professur für Kolonial- und Übersee geschichte: Bedacht wurde damit Adolf Rein, der damit zum ordentlichen Professor aufstieg.

Rein wurde im Mai 1933 gleichzeitig Beamter in der neu geschaffenen Landesun terrichtsbehörde. Er setzte nun in dieser Doppelfunktion seine nationalsozialistische Personalpolitik in der Universität effektiv durch. Nach der ersten Entlassungswelle von 1933/34 gaben die »Nürnberger Gesetze« wiederum Anlass und Grundlage, wei tere Entlassungen auszusprechen. Nun wurden auch »Vierteljuden« oder mit »nicht arischen« Ehefrauen »Versippte« vertrieben. Bereits am 21. Januar 1934 trat für die Universität ein neues Hochschulgesetz in Kraft. Das Gesetz, an dem Rein maßge-

Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Univer sität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 113-124.

364 Zit. nach Rainer Nicolaysen, Siegfried Landshut. Die Wiederentdeckung der Politik. Eine Biographie, Frankfurt a. M. 1997, S. 171.

365 Peter Freimark, Juden an der Hamburger Universität, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Hol ger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 125-147.

366 Liste der vertriebenen Wissenschaftler, zusammengestellt in Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1471-1490; vgl. auch Angela Bottin, unter Mit arb. von Rainer Nicolaysen, Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität, Berlin 1992. Die Hamburger Universität zählte mit 21,4 Prozent zu jenen Hoch schulen, die überdurchschnittlich viele Entlassungen verzeichneten. Deutlich höher lag die Quote noch in den Universitäten Frankfurt a. M. und Berlin, die mit 36,5 bzw. 34,9 Prozent mehr als ein Drittel ihres Lehrkörpers verloren; weit niedriger an den Universitäten in Mar burg und Tübingen, wo 10,8 bzw. 4,0 Prozent der Lehrenden betroffen waren.

367 Barbara Vogel, Philosoph und liberaler Demokrat. Ernst Cassirer und die Hamburger Uni versität 1919-1933, in: Dorothea Frede/Reinold Schmücker (Hrsg.), Ernst Cassirers Werk und Wirkung. Kultur und Philosophie, Darmstadt 1997, S. 185-214.

bend mitgewirkt hatte, gab das Prinzip der akademischen Selbstverwaltung zugunsten des Führerprinzips auf. Ferner wurde eine »Dozentenschaft« als eine NS-geführte Interessengemeinschaft geschaffen. Die Hamburgische Universität verstand sich als »erste nationalsozialistische Hochschule in Deutschland«. Zur Sicherung der ideologischen Durchdringung war eine »Politische Fachgemeinschaft der Fakultäten« vorgesehen.<sup>368</sup> Ihre Aufgabe blieb gleichwohl unbestimmt.

Manche der Professoren sahen in Rein sogar den Retter überkommener universitärer Institutionen, der eine völlige Gleichschaltung und Unterordnung gegenüber den reichsministerialen Instanzen verhindert habe.<sup>369</sup> So war es kaum überraschend, dass Rein auf einmütigen Vorschlag des Universitätssenes zum 1. Oktober 1934 zum ersten nationalsozialistischen Rektor der Universität gekürt wurde. Die Universität firmierte ein Jahr später als »Hansische Universität«. In der Normalität des universitären Alltags war sie dennoch gleichgeschaltet. Mit dem Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbund (NSDDB), der 1935 die »Dozentenschaft« abgelöst hatte, verfügte das NS-Regime in allen deutschen Universitäten über ein wirksames Kontrollinstrument.<sup>370</sup> Die Vertreibung jüdischer Wissenschaftler von den Universitäten ist maßgeblich auf Aktivisten des Dozentenbundes zurückzuführen. Hamburg machte davon keine erkennbare Ausnahme. Der Dozentenbund bestimmte über die Erteilung der Lehrbefugnis mit, einen äußeren Aufschwung nahm die Universität damit nicht.

In den Jahren des NS-Regimes herrschte an den Hochschulen unverkennbar die intellektfeindliche Ausrichtung des Nationalsozialismus. Ein Beispiel aus dem Fach Judaistik: Im Rahmen der Philosophischen Fakultät der Hamburgischen Universität hatte sich nach ihrer Gründung das Fach der Judaistik zwar nicht formell etablieren können, immerhin wurde dieses Fach aber durch Lehraufträge wahrgenommen. Das geschah vor allem durch den Pastor D. Walter Windfuhr (1878-1970), seit 1929 zum Honorarprofessor ernannt.<sup>371</sup> Da das Verhältnis von Windfuhr zum Nationalsozialismus als überaus »kritisch« angesehen wurde, stand auch das von ihm vertretene

368 Vgl. allgemein Margit Szöllösi-Janze, »Wir bauen Wissenschaft mit«. Universitäten und Wissenschaften im Dritten Reich, in: Bernd Sösemann (Hrsg.), *Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick*, Stuttgart/München 2002, S. 155-171.

369 Barbara Vogel, *Anpassung und Widerstand. Das Verhältnis Hamburger Hochschullehrer zum Staat 1919 bis 1945*, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), *Hochschulalltag im »Dritten Reich«*. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 3-83.

370 Anne Chr. Nagel, »Er ist der Schrecken überhaupt der Hochschule«. Der Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund in der Wissenschaftspolitik des Dritten Reichs, in: Joachim Scholtyseck/Christoph Studt (Hrsg.), *Universitäten und Studenten im Dritten Reich. Bejahung, Anpassung, Widerstand*, Berlin 2008, S. 115-132.

371 Rainer Hering, *Sprache und Kultur des Judentums im Nationalsozialismus. Walter Windfuhrs Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg*, in: ZHG 80/1994, S. 141-151; vgl. zur Judaistik in Hamburg vor 1945 auch Freimark, *Juden an der Hamburger Universität*.

Fach Judaistik unter ständiger Kontrolle des NS-Regimes. In einem Artikel über »Reichsbischof und Judentum«, der am 30. November 1933 nahezu provokativ im *Israelitischen Familienblatt* erschienen war, widersprach Windfuhr den antisemitischen Äußerungen des deutsch-christlichen Reichsbischofs Ludwig Müller (1883-1945) mit deutlichen Worten. Die Aufforderung des Hamburger Landesbischofs Simon Schöffel, den Beitrag zurückzuziehen, kam zu spät. Zum 1. Oktober 1933 wurde Windfuhr als Pastor beurlaubt, zum 1. Januar 1934 in den Ruhestand versetzt. Gleichwohl gelang es ihm, seine Lehrtätigkeit noch fortzusetzen. Die 1935 einsetzenden Bemühungen des einflussreichen Staatsrats und Verbindungsreferenten zum Reichsstatthalter und späteren Senator, Helmuth Becker, die Lehrtätigkeit zu beenden, schlugen fehl. Auch entsprechende Bemühungen des Gaudozenten Georg Anschütz (1986-1953) zeitigten nur teilweise Erfolg. Es gelang offenbar, das auf »Sprache« reduzierte Fach gleichsam als eine Art Nische mit dem geläufigen Argument aufrechtzuerhalten, irgendjemanden müsse es geben, der mit Sprache und Kultur der Juden hinreichend vertraut sei. Erst 1941 endete die Lehrtätigkeit Windfuhrs.

### 3.2.2 Die Behinderung der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1933

Vier Tage nach dem Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 richtete der Vorsitzende der Hochschulgruppe Hamburg des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB), Alfred Engelken, ein Schreiben an Senator Dr. Friedrich Ofterdinger (1896-1946), Präses der Hochschulbehörde, in dem er die Ablösung der (jüdischen) Professoren Eduard Heimann, Theodor Plaut, Richard Salomon, William Stern, Erwin Panofsky und Walter Berendsohn dringlich forderte.<sup>372</sup> Der radikale NS-Studentenbund ging 1931 aus den Wahlen zum Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) mit 40 Prozent der Stimmen als stärkste Kraft hervor.<sup>373</sup> Die Hochschulbehörde verhielt sich geradezu willfährig. Sie legte den Genannten telefonisch nahe, auf Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu verzichten, »da die Studenten sonst nicht für Ruhe in der Universität garantieren könnten«.<sup>374</sup> Nur wenige Hochschullehrer leisteten zumindest »inneren« Widerstand. Zu ihnen gehörten der Professor für Pädagogik an der Philosophischen

372 Faksimile bei Rainer Nicolaysen, *Geistige Elite im Dienste des »Führers«*. Die Universität zwischen Selbstangleichung und Selbstbehauptung, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 336-356, hier S. 343.

373 Vgl. das Tableau bei Michael Grüttner, »Ein stetes Sorgenkind für Partei und Staat«. Die Studentenschaft 1930 bis 1945, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), *Hochschulalltag im »Dritten Reich«*. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 201-236, hier S. 204.

374 Ebd., S. 208 mit Anm. 37; vgl. ferner Geoffrey J. Giles, *Students and National Socialism in Germany*, Princeton, N. J. 1985, S. 131f.

Fakultät Wilhelm Flitner (1889-1990) und der Ordinarius für Kinderheilkunde Rudolf Degkwitz (1889-1973).<sup>375</sup>

Der Psychologe William Stern, der Kunsthistoriker Erwin Panofsky, der Sozialökonom Eduard Heimann prägten neben den weiteren jüdischen Professoren Ernst Cassirer (Philosophie), Albrecht Mendelssohn Bartholdy (Völkerrecht und Internationale Politik) und Otto Stern (Chemische Physik) als herausragende Gelehrte das Ansehen der jungen Universität. Cassirer war im Sommersemester 1929 zum Rektor der Universität gewählt worden. Er verließ als erster »Emigrant« bereits am 12. März 1933, eine Woche nach der Reichstagswahl, Hamburg und beantragte zwei Tage vor Erlass des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 die Enthebung von allen Dienstpflichten.<sup>376</sup> Dem wurde sogleich entsprochen. Symptomatisch wurde der Lehrstuhl Cassirers, wie bereits erwähnt, in das neue Ordinariat für Rassenbiologie umgewidmet, und ähnlich wurde die Professur für mittlere und neuere Kunstgeschichte, die Erwin Panofsky seit 1926 innegehabt hatte, in ein Ordinariat für Kolonial- und Überseegeschichte umgewandelt. Neben der persönlichen Betroffenheit des einen oder anderen Kollegen wies im Senat der Universität unter dem Rektorat des Juristen Leo Raape dieser nur geschäftsmäßig darauf hin, dass es jetzt Aufgabe der Fakultäten sei, die Lehrpläne, soweit erforderlich, entsprechend zu ergänzen.<sup>377</sup>

375 Der Hamburger Senat hatte für die Verfassungsfeier am 11. August 1930 Wilhelm Flitner mit der Festrede beauftragt. Das vorgegebene Thema »Der Sinn der Erziehung im Volksstaat« nutzte der bedeutende Pädagoge, um zum Erhalt und zur Stärkung der Weimarer Republik aufzurufen, zu ermahnen und zu ermutigen. Zu Flitner vgl. Ulrich Herrmann, »Die Herausgeber müssen sich äußern«. Die »Staatsumwälzung« im Frühjahr 1933 und die Stellungnahmen von Eduard Spranger, Wilhelm Flitner und Hans Freyer in der Zeitschrift »Die Erziehung«. Mit einer Dokumentation, in: ders./Jürgen Oelkers (Hrsg.), Pädagogik und Nationalsozialismus, Weinheim/Basel 1988, S. 281-325. Degkwitz war im UKE die herausragende Figur der sich bildenden Opposition; vgl. Hendrik van den Bussche/Friedemann Pfäfflin/Christoph Mai, Die Medizinische Fakultät und das Universitätskrankenhaus Eppendorf, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1259-1384, hier S. 1358-1361. Zu Degkwitz zuletzt Joist Grolle, Einer der hinsah, wo andere wegsahen. Der Hamburger Kinderarzt Rudolf Degkwitz gibt Zeugnis von NS-Verbrechen, in: Dirk Brietzke/Norbert Fischer/Arno Herzig (Hrsg.), Hamburg und sein norddeutsches Umland. Aspekte des Wandels seit der Frühen Neuzeit. Festschrift für Franklin Kopitzsch, Hamburg 2007, S. 377-389; Hermann Weber, Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda. Das Institut für Auswärtige Politik und die deutsche Völkerrechtsdoktrin in den Jahren 1933 bis 1945, in: Klaus-Jürgen Gantzel (Hrsg.), Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht. Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1986, S. 185-425.

376 Toni Cassirer, Mein Leben mit Ernst Cassirer, Hamburg 2003, S. 199.

377 Nachweis bei Rainer Nicolaysen, Siegfried Landshut, Die Wiederentdeckung der Politik. Eine Biographie, Frankfurt a. M. 1997, S. 171.

### 3.2.3 Die Entlassungen jüdischer Hochschullehrer

Als Beamte im statusrechtlichen Sinne waren auch die jüdischen Professoren der Universität aufgrund des Berufsbeamtengesetzes zu entlassen. Dieses sah keine irgendwie geartete Übergangsregelung vor. Auch brachte erst die durchführende Verordnung vom 11. April 1933 eine begriffliche Klärung darüber, wer als »nichtarisch« zu gelten habe.<sup>378</sup> Bis April 1936 wurden von 7979 aktiven Personen des Lehrkörpers an deutschen Universitäten 1145 entlassen. Das sind 14,3 Prozent. Bezieht man die Assistentenschaft ein (1377 von 10 737), so sinkt dieser Satz auf 13,5 Prozent. In den einzelnen Fachdisziplinen wirkte sich dieser personelle und zugleich fachliche Verlust unterschiedlich aus. Teilweise beliefen sich die Verluste auf jeweils über 40 Prozent des wissenschaftlichen Personals.

In Hamburg zog sich das förmliche Entlassungsverfahren während des Sommersemesters hin, soweit betroffene Lehrpersonen nicht von sich aus um vorläufigen Urlaub oder um Entlassung nachsuchten. Der Vollzug des Gesetzes erfolgte bürokratisch, zumeist ohne den erkennbaren Widerspruch von irgendeiner Seite. Die Entlassungen galten als unvermeidbar. In einigen Fällen sprach sie der Reichsstatthalter selbst aus, etwa gegenüber Erwin Panofsky (1892-1968).<sup>379</sup> Immerhin beschloss die Philosophische Fakultät auf Antrag von Justus Hashagen Ende April 1933 nahezu einstimmig, ihr Bedauern über die Eingriffe in den Lehrkörper gegenüber der Behörde zum Ausdruck zu bringen.<sup>380</sup> Über den Beschluss sollte Stillschweigen gewahrt werden, allein den entlassenen Kollegen sollte das Bedauern der Fakultät mitgeteilt werden. Die übrigen drei Fakultäten schwiegen. Auf der Grundlage des »Arierparagraphens« schieden im Juli 1933 durch Entzug der Lehrbefugnis aus dem universitären Lehrbetrieb aus: Prof. Dr. Walter A. Berendsohn, Prof. Dr. Victor Kafka, Prof. Dr. Theodor Plaut, Prof. Dr. Hans Türkheim, Prof. Dr. Heinz Werner, Privatdozent Dr. Immanuel Estermann, Privatdozent Dr. Arthur Haim, Privatdozent Dr. Erwin Jacobsthal, Privatdozent Dr. Paul Kimmelstiel, Privatdozent Dr. Hans Liebeschütz,

378 RGBl. I S. 195. Die Verordnung definierte: »Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Die ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.«

379 Entlassungsanordnung vom 28.6.1933, Kap. 38.1, Dok. 3. Vgl. auch Rainer Donandt, Erwin Panofsky, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 226-228; Michael Ann Holly, Panofsky and the Foundations of Art History, Ithaka/London 1984; Renate Heidt Heller, Erwin Panofsky (1892-1968), in: Heinrich Dilly (Hrsg.), Altmeister moderner Kunstgeschichte, Berlin 1990, S. 165-187; Bruno Reudenbach (Hrsg.), Erwin Panofsky. Beiträge des Symposions Hamburg 1992, Berlin 1994.

380 Vgl. die Darstellung bei Peter Borowsky, Die Philosophische Fakultät 1933 bis 1945, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 441-458; hier Peter Freimark, Juden an der Universität, in: ebd., S. 136.



Privatdozent Dr. Edgar Wind, Prof. Dr. Friedrich Wohlwill, Honorarprofessor Dr. Ernst Delbanco und Honorarprofessor Dr. Fritz Saxl.<sup>381</sup> Die Mehrzahl der Hochschullehrer schien die vom NS-System etablierte neue Ordnung in eben dieser Eigenschaft als »Ordnung« zu begrüßen, sie verstand den staatsdoktrinären Antisemitismus nur als eine menschlich bedauernswerte Begleiterscheinung. In den Jahren 1933 bis 1945 gehörten 280 Professoren, Privatdozenten und Assistenten der 1935 in Hansische Universität umbenannten Hochschule der NSDAP an, d.h. 64,8 Prozent. Die Frage der Solidarisierung – und sei es auch nur eine versteckte – mit jüdischen Kollegen oder jüdischen Studenten stellte sich seit 1934 nicht mehr wirklich.<sup>382</sup>

Nach einer Zusammenstellung, welche der Rektor der Universität, Adolf Rein, seit dem 1. Oktober 1934 für eine Amtszeit von vier Jahren zum Rektor bestimmt, im Frühjahr 1935 veröffentlichte, ergab sich zum Stichtag des 1. Mai 1933 ein Anteil von gut 16 Prozent »Nichtariern« im Lehrkörper.<sup>383</sup>

*Tabelle 45: Die Anzahl des »nichtarischen« Lehrpersonals an den einzelnen Fakultäten der Hamburger Universität am 1. Mai 1933*

Fakultät	Anzahl der Lehrpersonen	davon »Nichtarier«	»Nichtarier« (in Prozent)
Rechts- u. Staatswissenschaften	33	8	24,24 %
Medizinische Fakultät	110	17	15,45 %
Philosophische Fakultät	74	14	18,92 %
Mathematik/Naturwissenschaften	46	4	8,70 %
Summe	263	43	16,35 %

Obwohl die eigentliche Entlassungswelle im Frühjahr 1934 für beendet erklärt worden war, wurden nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« 1935 nochmals Entlassungen ausgesprochen. Es wurden »Mischlinge II. Grades« und drei »jüdisch versippte«

381 Zusammenstellung, in: Hamburger Fremdenblatt Nr. 209 vom 31.7.1933, abgedruckt Kap. 38.1, Dok. 7; weitere Berichte, in: Hamburger Fremdenblatt Nr. 240 vom 31.8.1933, abgedruckt Kap. 38.1, Dok. 9.

382 Der als »Halbjude« relegierte Student Horst Tietz berichtete autobiografisch, wie ihm der Professor für Mathematik Erich Hecke zur illegalen Weiterführung seines Studiums verhalf; vgl. Horst Tietz, Begegnungen mit Hamburger Mathematikern, in: Mitteilungen der Mathematischen Gesellschaft in Hamburg 17/1998, S. 5-13.

383 Vgl. die Zusammenstellung in Kap. 45.3, Dok. 2; die Liste »Vertriebene Wissenschaftler« in Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1471-1490; vgl. auch Freimark, Juden an der Hamburger Universität, S. 134; ferner Angela Bottin, unter Mitarb. von Rainer Nicolaysen, Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität, Berlin 1992.

Hochschullehrer wegen ihrer »nichtarischen« Ehefrau entlassen. Zählt man zu den Ordinarien die Privatdozenten und weiteres wissenschaftliches Personal hinzu, so wurden mehr als 90 Wissenschaftler entlassen, überwiegend aus »rassischen«, zu etwa 20 Prozent aus »politischen« und nicht zuletzt auch aus denunziatorischen Gründen.<sup>384</sup> Ein erheblicher Niveauverlust und ein wissenschaftlicher Rückfall waren vielfach die Folge. Der Physiker Otto Stern (1888-1969), der 1943 den Nobelpreis für Physik erhielt, wurde auf eigenen Antrag zum 30. September 1933 entlassen. Er hatte durch seine Arbeiten zur Molekularstrahlmethode Besucher aus aller Welt angezogen.<sup>385</sup> Die Lücke, die durch die Entlassung von Walter Gordon (1893-1939), theoretischer Physiker, entstanden war, konnte erst Jahre später »aus dem eigenen Nachwuchs« geschlossen werden. Viele der verbleibenden Hochschullehrer beobachteten die Entwicklung mit Besorgnis. Unabhängig von ihrer Haltung zum NS-System ging es ihnen um die Aufrechterhaltung der Qualität in Forschung und Lehre, dies bildete den Hintergrund einer Reihe von Memoranden und Eingaben. Einen »geistigen« Widerstand wird man darin allerdings nur in vereinzelt Fällen sehen dürfen. Denunziationen waren nicht selten.<sup>386</sup> Das *Hamburger Tageblatt*, zugleich das gauamtliche Organ der NSDAP, meldete die Entlassungen und den Entzug der Lehrbefugnis in seiner Ausgabe vom 31. Juli 1933 mit den Worten »Es wird gesäubert!«<sup>387</sup> Aber es gab auch vereinzelt freundschaftliche, bewegende Bekundungen, etwa das Schreiben Rudolf Sieverts zur Zwangsemeritierung von Albrecht Mendelssohn Bartholdy.<sup>388</sup>

384 Michael Grüttner/Sven Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933-1945, in: VfZ 55/2007, S. 123-186, mit genauen Daten zu den einzelnen Universitäten und Kurzbiografien jener Hochschullehrer, die Opfer nationalsozialistischer Vernichtungspolitik wurden oder Suizid begingen.

385 Vgl. allgemein Stefan Wolff, Das Jahr 1933 – Vertreibung und Emigration in der Physik, in: Physik in unserer Zeit 24/1993, Nr. 6, S. 267-273; vgl. auch Claus-Dieter Krohn, Vertriebene intellektuelle Eliten aus dem nationalsozialistischen Deutschland, in: Günther Schulz (Hrsg.), Vertriebene Eliten. Vertreibung und Verfolgung von Führungsschichten, München 2001, S. 61-82.

386 Vgl. die Fallgestaltung im Psychologischen Institut der Universität im Juli 1933, Kap. 45.3, Dok. 1. Das dort editierte Schreiben an die Hochschulbehörde vom 10. Juli 1933 ist unterzeichnet von Hans Paul Roloff, Dr. Krüger und Dr. Bonte. Roloff hatte seit 1919 am »Psychologischen Laboratorium der Hamburgischen Universität« gearbeitet, seine Anstellung aber dort verloren. Er war Stützpunktleiter der Ortsgruppe Bergedorf der NSDAP und Ortsgruppenleiter des NSLB, Ortsgruppe Bergedorf. Dr. Hans Krüger war von 1930 bis 1931 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Psychologischen Institut gewesen. Dr. Theodor Bonte war ebenfalls am Institut, allerdings ohne vertragliche Anstellung, tätig gewesen.

387 *Hamburger Tageblatt* Nr. 176 vom 31.7.1934, S.10, abgedruckt Kap. 45.3, Dok. 1.

388 Schreiben von Rudolf Sieverts zur Zwangsemeritierung von Albrecht Mendelssohn Bartholdy vom 26.9./2.10.1933, Kap. 45.3, Dok. 4. Sieverts war zu diesem Zeitpunkt Privatdozent an der Universität Hamburg. Er wurde dort 1934 Nachfolger des Schweizer Ernst Delaquis (1878-1951) auf dem Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und -fürsorge sowie Rechtsvergleichung. Den Lehrstuhl hatte er bis zu seiner Emeritierung 1971 inne. Delaquis

Fünf der entlassenen Professoren begingen Suizid, so die Psychologin Martha Muchow (geb. 1892), die Mediziner Ernst Delbanco (geb. 1889) und Heinrich Poll (geb. 1877) sowie die Juristen Gerhard Lassar (geb. 1888) und Kurt Perels (geb. 1878). In einem Brief an seinen jüdischen Fakultätskollegen Albrecht Mendelssohn Bartholdy ist die Fassungslosigkeit von Perels zu spüren, die von ihm geforderte rassistisch bestimmte Identität anzunehmen. Am 25. August 1933, etwa zwei Wochen vor seinem Freitod, schrieb er:

»Lieber Herr Mendelssohn, Unser Dekan hat mir heute eine Mitteilung gemacht, die mich so bewegt und bedrückt hat wie kaum etwas, was mir in den sechzig Semestern, seitdem ich akademischer Lehrer bin, begegnet ist. Ich versuchte, Sie im kleinen Rechtshaus zu treffen. Sie waren gerade fortgegangen. So möchte ich Ihnen wenigstens auf diesem Wege sagen, daß, wie auch die Entscheidung fallen möge, bei mir nichts von dem verloren gehen wird, was ich in langjähriger gemeinsamer Arbeit mit Ihnen für mich gewann.«<sup>389</sup>

Bis auf Agathe Lasch (geb. 1879), Professorin für Niederdeutsche Philologie und erste Professorin der Universität (1923), vermochten alle entlassenen »Nichtarier« zu flüchten. Agathe Lasch gelang dies nicht. Sie wurde 1942 von Berlin nach Riga deportiert und ermordet.<sup>390</sup>

Noch in den folgenden Jahren kontrollierte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit bürokratischer Akribie die wissenschaftliche »Entjudung«. Die Universität hatte längst ihre administrativen Kompetenzen an das Reichsministerium verloren. Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 bestimmte, dass mit der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand aufgrund des genannten Gesetzes bei beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten der Verlust der Lehrbefugnis verbunden sei.<sup>391</sup> An die Stelle der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand trat bei Honorarprofessoren, bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen

hatte den Lehrstuhl im Wesentlichen aus politischen Gründen aufgegeben; vgl. Eberhard Schmidt, Ernst Delaquis zum Gedächtnis, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64/1952, S. 434 f.

389 Zit. nach Angela Bottin, unter Mitarb. von Rainer Nicolaysen, Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität. Katalog der Ausstellung im Audimax der Universität Hamburg vom 22.2. bis 17.5.1991, Hamburg 1991, S. 46.

390 Wolfgang Bachhofer, Agathe Lasch, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 179 f.; Christine M. Kaiser, »Ich habe Deutschland immer geliebt ...«. Agathe Lasch (1879 bis 1942) – Deutschlands erste Germanistikprofessorin an der Hamburgischen Universität, in: Joist Grolle/Matthias Schmoock (Hrsg.), Spätes Gedenken. Ein Geschichtsverein erinnert sich seiner ausgeschlossenen jüdischen Mitglieder, Hamburg 2009, S. 65-97.

391 RGBL. I S. 245.

Hochschulen die Entziehung der Lehrbefugnis. Entsprechend wurde verfahren. Noch verbliebene Lehrbefugnisse wurden entzogen.<sup>392</sup> Zur Kontrolle musste die Universität genau nachweisen, »wie viele nichtarische und politisch unzuverlässige Hochschullehrer seit der Machtübernahme in Auswirkung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und des Reichsbürgergesetzes aus ihrer Lehrtätigkeit entfernt worden« seien.<sup>393</sup> Diskriminierungen dehnte die Universität ohne Zögern auf »jüdisch versippte« Hochschullehrer aus,<sup>394</sup> im Falle der Emigration betrieb sie die Ausbürgerung und den Entzug der Doktorwürde.

### 3.2.4 *Der Ausschluss der Juden aus der Hochschule*

Im Sommersemester 1933 waren an der Universität Hamburg 3036 deutsche Studenten immatrikuliert, unter ihnen 143 »Nichtarier« (4,7 Prozent), im vorausgehenden Wintersemester 151 »Israeliten« (4,2 Prozent). Weitere 136 Studenten besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit, unter ihnen 21 Juden.<sup>395</sup> Die Zahlen ergeben sich unter anderem aus einem Bericht des Syndikus der Universität, Dr. Kurt Niemann, vom 23. Mai 1933 an die Hochschulbehörde.<sup>396</sup> Sie legen die Begrifflichkeit des NS-Regimes zugrunde. Am Ende des Sommersemesters waren nur noch 109 Juden immatrikuliert (3,4 Prozent von 3199 Studenten). Ein knappes Viertel hatte die Universität also verlassen. Im folgenden Wintersemester 1933/34 war die Zahl der immatrikulierten Juden auf 58 gesunken (2,3 Prozent von 2496 Studenten). Die konfessionelle Zusammensetzung der Studentenschaft wurde auch in den folgenden Jahren sorgfältig erfasst.<sup>397</sup> Als Studienfach wählten in Hamburg im Sommersemester 1933 nahezu drei Fünftel der jüdischen Studenten das Studienfach Medizin, von sämtlichen Studierenden der medizinischen Wissenschaften waren in diesem Zeitraum 6,8 Prozent Juden. Im Wintersemester 1934/35 studierten an den deutschen Hochschulen reichsweit nur noch 263 jüdische Studenten das Fach Medizin.

392 Vgl. die Fallgestaltungen Kap. 45.3, Dok. 6, Dr. Heinz Werner (geb. 1890); und Dok. 12, Dr. Emil Heitz (1892-1965).

393 Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18.1.1937, Kap. 45.3, Dok. 7. Der Nachweis wurde für Hamburg umfangreich mit tabellarischer Darstellung geführt; vgl. Kap. 45.3, Dok. 10. Vgl. auch die entsprechende Politik der Senatskommission für die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes, Niederschrift vom 26.7.1933, Kap. 45.4, Dok. 1.

394 Vgl. das Urlaubsbegehren von Prof. Dr. Emil Artin (1988-1969), Kap. 45.3, Dok. 8.

395 Grüttner, »Ein stetes Sorgenkind für Partei und Staat«, S. 211. Die Zahlen entsprachen im Wesentlichen denen des Wintersemesters 1930/31 (Anteil von 4,1 Prozent jüdischer Studenten in Hamburg); vgl. Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 1133 ff.

396 Faksimile, in: Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hrsg.), *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich*, Hamburg 1984, S. 60; vgl. auch Kap. 45.1, Dok. 3.

397 Vgl. die statistischen Zusammenstellungen Kap. 45.1, Dok. 1.

Der erwähnte Bericht vom 23. Mai 1933 des Syndikus der Universität war durch eine geänderte Gesetzeslage veranlasst. Das Reichsgesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 führte an den Universitäten einen allgemeinen quantitativen Numerus clausus ein.<sup>398</sup> In der Ersten Durchführungsverordnung vom selben Tage war der Reichsinnenminister ermächtigt worden, für die Beschränkung der Zahl der Studenten allgemeine Richtzahlen festzusetzen.<sup>399</sup> Das geschah zunächst nicht, sondern erst durch eine Anordnung vom 12. Januar 1934. In ihr bestimmte das Reichsministerium des Innern, dass in Hamburg zusammen mit dem Abitur bis zu 398 Schüler zusätzlich die Hochschulreife erwerben könnten.<sup>400</sup> Für das Jahr 1934 war die Zahl der Hochschulzugangsberechtigung für das Deutsche Reich auf insgesamt 15 000 begrenzt. Das genannte Reichsgesetz wurde also als ein Planungsgesetz verstanden, das jedermann betraf.<sup>401</sup> Die Zuerkennung oder Versagung der Hochschulreife durfte auf dem Reifezeugnis nicht vermerkt werden. Zusätzlich sah das Gesetz eine Begrenzung hinsichtlich »Nichtarier« vor. Der Sache nach führte die Trennung von Abiturzeugnis und gesondert auszuweisendem Zeugnis der Hochschulreife dazu, dass jüdische Schüler das Hochschulreifezeugnis kaum erhielten. Denn dieses war nur zu erteilen, wenn der Abiturient neben anderen Kriterien das Merkmal der »nationalen Zuverlässigkeit« erfüllte. Das wurde für einen jüdischen Schüler ganz allgemein verneint. Diese Trennung galt allerdings nur für 1934. Anfang 1935 hob der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust (1883-1945), die Studienbegrenzung des Vorjahres wieder auf.<sup>402</sup> Sie habe den »erwarteten Erfolg gezeigt«, wie es hieß.

Das genannte Gesetz sah außerdem eine Begrenzung der Zahl »nichtarischer« Studenten vor.<sup>403</sup> In Vollzug des Gesetzes versandte der Syndikus der Universität, Kurt Niemann, Anfang Mai 1933 an die ihm offensichtlich als »Juden« bereits namentlich bekannten Studenten Fragebögen, in denen unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes geboten wurde, den Fragebogen umgehend auszufül-

398 RGBl. I S. 225; Albrecht Götz von Olenhusen, Die »nichtarischen« Studenten an den deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933-1945, in: VjZ 14/1966, S. 175-206.

399 RGBl. I S. 226.

400 Bekanntmachung über die zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den Hochschulen vom 12.1.1934, RMBliV 1934, Sp. 16, abgedruckt Kap. 45.1, Dok. 4.

401 Vgl. InfoBl. 1934, Nr. 1, S. 7f.

402 RdErl des REM vom 9.2.1935, DWEV 1935, S. 69, Nr. 96. Vgl. auch von Olenhusen, Die »nichtarischen« Studenten an den deutschen Hochschulen, S. 178, Anm. 20; Claudia Huerkamp, Jüdische Akademikerinnen in Deutschland 1900-1938, in: GuG 19/2003, S. 311-331.

403 An den Universitäten Frankfurt und Leipzig wurden jüdische Studenten im Sommersemester 1933 ausgeschlossen; vgl. von Olenhusen, Die »nichtarischen« Studenten an den deutschen Hochschulen, S. 183.

len und zurückzusenden.<sup>404</sup> Dazu wurde eine Frist bis zum 18. Mai 1933 gesetzt. Die beiden gestellten Fragen lauteten:

- »1. Hat Ihr Vater im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten mitgekämpft?
2. Im Falle der Bejahung: Formation, wann, wo.«

Der Syndikus erhielt 110 Formblätter zurück. In 48 Fällen wurde die gestellte Frage bejaht, in 62 verneint. Die letztere Gruppe, die das sogenannte Frontkämpferprivileg nicht reklamierte, musste sich hinsichtlich eines Ausschlusses zumindest subjektiv als gefährdet ansehen. Da die festgestellte Quote der Universität Hamburg unter der gesetzlichen lag, schienen die immatrikulierten jüdischen Studenten gleichwohl einstweilen keinen Ausschluss befürchten zu müssen. Anfang April 1933 begannen massive Propagandakampagnen des Nationalsozialistischen Deutschen Studentebundes.<sup>405</sup> Sie führten im Sommer 1933 zunächst dazu, dass die an der Universität Hamburg bestehenden vier jüdischen Studentenvereinigungen im Juli 1933 aufgelöst wurden oder sich selbst auflösten.<sup>406</sup>

Nach der Auflösung ihrer Studentenvereinigungen verließen offenbar viele jüdische Studenten »freiwillig« die Universität Hamburg, ohne ihr Studium mit einem universitären Abschluss zu beenden. Die Ursachen waren vielfältig. Das betont antisemitische Klima unter der vom radikalen NSDStB dominierten Studentenschaft war ohne Frage für jüdische Studenten bedrückend. Ein nicht unerheblicher Teil dürfte mit den Eltern in den folgenden Monaten ausgewandert sein und/oder das Studium an einer ausländischen Universität fortgesetzt haben. Nicht wenige dürften sich gefragt haben, ob eine Fortführung des Studiums in Deutschland noch zur Er-

404 Vgl. nachfolgend Nachweise bei Freimark, *Juden an der Hamburger Universität*, S. 137.

405 Schreiben des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) vom 1.4.1933, Kap. 45.1, Dok. 2. Das Schreiben war vom Vorsitzenden des AStA, Wolff Heinrichsdorff, unterschrieben. Heinrichsdorff (geb. 1907, gest. nach 1945[?]), der 1930 der NSDAP beigetreten war, war seit 1931/32 Hochschulgruppenführer des NSDStB und von 1931 bis Ende 1933 AStA-Vorsitzender in Hamburg. Er machte im NS-Staat Karriere. In den Jahren 1939 bis 1945 war er ranghoher Mitarbeiter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda sowie Leiter des Instituts zum Studium der Judenfrage (1939-1945). In der SS erreichte er den Rang eines Hauptsturmführers. Am 2. Mai 1945 wurde Heinrichsdorff gemeinsam mit anderen prominenten Goebbels-Mitarbeitern von der Roten Armee gefangen genommen; Karl Maron, *Von Charkow bis Berlin. Frontberichte aus dem Zweiten Weltkrieg*, Berlin (Ost) 1960, S. 579. Nach Unterlagen der Ludwigsburger Zentralstelle gilt Heinrichsdorffs Verbleib nach Kriegsende als unbekannt.

406 Schreiben des Syndikus Kurt Niemann an die Landesunterrichtsbehörde vom 22.7.1933, StAHH, 361-5 II Hochschulwesen II, Us 2/2, zit. nach Grüttner, »Ein stetes Sorgenkind für Partei und Staat«, S. 204, 233 mit Anm. 56. Vgl. ferner Geoffrey J. Giles, *Students and National Socialism in Germany*, Princeton, N.J. 1985; Michael H. Kater, *Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918-1933*, Hamburg 1975; Michael Grüttner, *Studenten im Dritten Reich*, Paderborn 1995, S. 19-61.

füllung eines Berufswunsches führen könne, nachdem in weiteren Bereichen der sogenannte Ariernachweis bereits eingeführt worden oder mit seiner baldigen Einführung zu rechnen war. Im Sommersemester 1934 studierten 38 »Frontkämpferkinder« bzw. Kinder aus Ehen, in denen ein Elternteil oder zwei Großelternanteile »nichtarischer« Herkunft waren (sogenannte »Halbjuden«), und außerdem weitere 24 »nichtarische« Studenten in Hamburg, also insgesamt 62 »nichtarische« Studenten. Für das Wintersemester 1934/35 sank die Zahl »nichtarischer« Studenten auf 53, davon 36 »Frontkämpferkinder«. Die Zahl der neuimmatrikulierten jüdischen Studenten war gering. Im Sommersemester 1937 waren es 8, im Wintersemester 1937/38 2. Ein Ministerialerlass vom 23. April 1938 beendete reichsweit auch diese Möglichkeit, indem er die Immatrikulation grundsätzlich von einem »Ariernachweis« abhängig machte.<sup>407</sup> Gleichwohl wurden im Sommersemester 1938 noch 6 jüdische Studenten immatrikuliert. Ein weiterer reichsministerieller Erlass vom 9. Juni 1938 verbot den Zugang für Juden nunmehr auch als Gasthörer.<sup>408</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren noch 21 »reichsdeutsche nichtarische« Studenten an der Universität Hamburg eingeschrieben, wie einem an Reichsstatthalter Kaufmann gerichteten Bericht des Rektors Adolf Rein (1885-1979) vom 24. Mai 1938 zu entnehmen ist. Die Zahl schlüsselte sich in der NS-Terminologie auf in 7 »Volljuden«, 4 »Volljuden« mit sogenanntem Frontkämpferprivileg, 8 »Mischlinge I. Grades« und 2 »Mischlinge II. Grades«.

Der Reichspogrom vom 9. November 1938 beendete endgültig jegliches Studium »nichtarischer« Studenten an der Hansischen Universität. Das der Universität vorgesetzte Reichswissenschaftsministerium ermächtigte bereits am 12. November 1938 den Rektor telegrafisch, jüdischen Studenten das Betreten der Universität zu untersagen.<sup>409</sup> Der neue Rektor Wilhelm Gundert folgte dem. Er ließ durch Anschlag vom selben Tage universitätsöffentlich bekannt machen: »Inländischen jüdischen Studierenden ist bis auf weiteres die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen und Seminaren verboten.«<sup>410</sup> Das Verbot betraf 9 »Juden« und 12 »Mischlinge«. Das nationalsozialistische *Hamburger Tageblatt* berichtete über diesen Aktionismus zwei Tage später mit der Hauptschlagzeile »Rust ordnet an: Kein Jude mehr an deutschen Hochschulen«. Ein Ministerialerlass vom 8. Dezember 1938 hob außerdem die Genehmigung, die ausgeschiedenen jüdischen Professoren, Lehrkräften und wissenschaftlichen Beamten zur privaten wissenschaftlichen Nutzung von Hochschulinstitutionen einschließlich Bibliotheken erteilt worden war, mit sofortiger Wirkung

407 Von Olenhusen, Die »nichtarischen« Studenten an den deutschen Hochschulen, S. 190.

408 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 228, Rn. 483; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 45, Nr. 159.

409 Geoffrey J. Giles, *Students and National Socialism in Germany*, Princeton, N. J. 1985, S. 107, Anm. 20.

410 Abbildung bei Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hrsg.), *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich*, Hamburg 1984, S. 61, Dok. 8 (Hervorh. i. Orig.).

auf.<sup>411</sup> Juden waren damit von nun an von einer wissenschaftlich universitären Betätigung in vollem Umfange ausgeschlossen. Anfang 1938 forderte der Direktor des Reichsarchivs, Juden und »jüdischen Mischlingen« generell die Benutzung von staatlichen Archiven zu untersagen.<sup>412</sup> Unter dem 24. März 1938 erließ Staatssekretär Dr. Pfundtner eine entsprechende Anordnung.

Wie weit die Hansische Universität diesen Ausschluss auch hinsichtlich der »Mischlinge« praktizierte, lässt sich schwer aufklären. Offenbar wurden während des Krieges seit 1940 in einigen Fällen wegen »Tapferkeit vor dem Feind« für »Mischlinge I. Grades« Ausnahmen gemacht. Dabei dürfte es sich jedoch allenfalls nur um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt haben, da diese Gruppe aufgrund eines Geheimerlasses des OKW vom 8. April 1940 als »wehrunwürdig« aus der Wehrmacht entlassen wurde.<sup>413</sup> Eine Ausnahme zu erreichen, war in jedem Falle außerordentlich schwierig,<sup>414</sup> die meisten dürften ihr Studium abgebrochen haben. Seit 1942 benötigten »halbjüdische« Studienbewerber zudem eine positive politische Beurteilung der Parteikanzlei, welche von den örtlichen Gauleitungen angefordert wurde. Eine überwindbare Hürde blieb, dass die Ausnahme einen Ausgleichsdienst für den Reichsarbeitsdienst (RAD) bedingte. Zu diesem wurde ein »Halbjude« wegen seiner Abstammung jedoch grundsätzlich nicht zugelassen. Für »Mischlinge II. Grades« sahen die Möglichkeiten eines Studiums formal günstiger aus, auch wenn ebenfalls eine ministerielle Entscheidung erforderlich war, die die jeweilige Universität vorzubereiten hatte. Mit Erlass vom 22. Juni 1942 übertrug der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung seine Befugnis den Rektoren der Universitäten.<sup>415</sup> Die Aufnahme eines Studiums der Medizin, Pharmazie und Landwirtschaft blieb, wie bisher, ausgeschlossen. Die Rektoren sollten den Anträgen im Allgemeinen stattgeben, soweit nicht gegen die Person des Studienbewerbers politische Bedenken bestanden. Dieser Vorbehalt wurde offenbar zunehmend benutzt, um die Zulassung zum Studium mit der Begründung abzulehnen, der Bewerber sei bereits wegen seiner Abstammung »politisch unzuverlässig«.<sup>416</sup> Diese Praxis galt auch

411 Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 264, Rn. 56; Blau, *Das Ausnahmerecht für die Juden*, S. 62, Nr. 20; vgl. auch Kurt Pätzold (Hrsg.), *Verfolgung, Vertreibung, Vernichtung. Dokumente des faschistischen Antisemitismus 1933 bis 1942*, Frankfurt a.M. 1984, S. 184.

412 Schreiben des Direktors des Reichsarchivs, Ernst Zipfel (1891-1966), an den Reichsinnenminister vom 19.1.1938, abgedruckt VEJ 2, S. 88-90, Dok. 4.

413 Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 319, Rn. 84.

414 Von Olenhusen, *Die »nichtarischen« Studenten an den deutschen Hochschulen*, S. 195; vgl. ferner Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 200f.

415 Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 378, Rn. 378.

416 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 201, ferner von Olenhusen, *Die »nichtarischen« Studenten an den deutschen Hochschulen*.



in anderen Bereichen als eingespielt.<sup>417</sup> Im Mai 1944 studierten in Hamburg nur noch drei »Mischlinge II. Grades«.<sup>418</sup>

### 3.2.5 Studienabschluss, Promotions- und Habilitationsverfahren

Im April 1933 gab es in den deutschen Universitäten unterschiedliche Auffassungen und Regelungen darüber, ob in einem nationalsozialistischen Staat jüdischen Studenten die Fortsetzung ihres Studiums oder dessen Abschluss noch zu gestatten sei. Unter dem 24. April 1933 schloss der Preußische Minister für Wissenschaft, Kultur und Volksbildung durch Erlass »nichtarische« Bewerber von bestimmten schulwissenschaftlichen Vorprüfungen aus.<sup>419</sup> Einen Tag später erging das erwähnte Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. In Hamburg fanden am 15. Mai am Kaiser-Friedrich-Ufer, also etwas verspätet gegenüber den reichsweiten Aktionen, am 30. Mai 1933 am Lübeckertorfeld, und nicht nur dort, öffentliche Bücherverbrennungen im Rahmen der studentischen »Aktion wider den undeutschen Geist« als pseudo-staatspolitischer Akt statt; die zweite Bücherverbrennung führten HJ und BDM durch.<sup>420</sup> »Das Zeitalter eines überspitzten jüdischen Intellektualismus ist zu Ende gegangen, und die deutsche Revolution hat dem deutschen Wesen wieder die Gasse freigemacht. Diese Revolution kam nicht von oben, sie ist von unten hervorgebrochen«, rief Joseph Goebbels bei der Berliner Bücherverbrennung am 10. Mai 1933.<sup>421</sup>

So mochte das eskalierende antisemitische Klima namentlich in der Universität selbst und die Sorge, es werde bald keine Dozenten mehr geben, die sich zur Prüfung jüdischer Studenten bereitfänden, jene Doktoranden auf baldigen Abschluss

417 Vgl. zu Berufsbeschränkungen, die lediglich das allgemeine Kriterium der »Zuverlässigkeit« enthielten, Kap. 49.2, Dok. 2 u. 5; Kap. 50.3, Dok. 5 u. 7.

418 Grüttner, »Ein stetes Sorgenkind für Partei und Staat«, S. 212 mit Anm. 66.

419 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 17, Rn. 75. Ein Erlass vom 22. Juli 1933 wiederholte diesen Ausschluss; vgl. ebd., S. 41, Rn. 195; vgl. auch Kap. 40.6, Dok. 1.

420 Jan Hans, Die Bücherverbrennungen in Hamburg, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 237-254; Jens A. Geißler, Mai 1933. Bücherverbrennung im Reich – auch in Hamburg, in: Auskunft 14/1994, Nr. 1, S. 13-21; vgl. allgemein Angela Graf/Hans Dieter Kübler (Hrsg.), Verbrannte Bücher. Verbrannte Ideen, Hamburg 1993; Angela Graf, Keine Provinzposen. Die Bücherverbrennungen und ihre Hamburger Varianten, in: Dirk Brietzke/Norbert Fischer/Arno Herzig (Hrsg.), Hamburg und sein norddeutsches Umland. Aspekte des Wandels seit der Frühen Neuzeit. Festschrift für Franklin Kopitzsch, Hamburg 2007, S. 322-337; Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 143; Gerhard Sauder (Hrsg.), Die Bücherverbrennung. Zum 10. Mai 1933, München 1983; Thomas Lischeid, Symbolische Politik. Das Ereignis der NS-Bücherverbrennung 1933 im Kontext seiner Diskursgeschichte, Heidelberg 2001; Wolfgang Benz, Mythos und Skandal. Traditionen und Wirkungen der Bücherverbrennung des 10. Mai 1933, in: ZfG 51/2003, S. 398-406.

421 Rede, abgedruckt in: Völkischer Beobachter vom 12.5.1933.

dringen lassen, die ihre Dissertation bereits weit vorangetrieben hatten. Unter diesen jüdischen Doktoranden befand sich Benno Offenburg, später Baruch Zwi Ophir, der im Frühjahr 1933 dem nationalkonservativen Historiker Justus Hashagen (1877-1961), Inhaber des Lehrstuhls für Mittlere und Neuere Geschichte, seine historische Dissertation »Das Erwachen des deutschen Nationalbewusstseins in der preußischen Judenheit« bereits vorgelegt und am 17. Juni 1933 das erforderliche formelle Gesuch eingereicht hatte. Die mündliche Prüfung bei den Professoren Hashagen, Rudolf Strothmann und Albert Görland fand einvernehmlich bereits am 14. und 15. Juli 1933 statt. Benno Offenburg musste das Universitätsgebäude über den Hintereingang betreten, das Rigorosum wurde in einem abgelegenen Raum abgenommen.<sup>422</sup> Die Zulassung zur Lehrerprüfung wurde ihm verweigert.<sup>423</sup> Noch 1933 emigrierte Offenburg, der sich im Misrachi engagiert hatte, nach Italien, zwei Jahre später nach Palästina.<sup>424</sup> Das Promotionsverfahren von Hashagens weiterem jüdischen Doktoranden, Isaak van der Walde (geb. 1910 in Emden), zum Thema »Napoleon und die Juden. Sein Beitrag zur Lösung der Judenfrage in den Jahren 1806-1808« wurde zwischen dem 21. Juni und dem 22. Juli 1933 ähnlich beschleunigt abgewickelt.<sup>425</sup> Als Zweitgutachter fungierte Walther Küchler (1877-1953), Ordinarius für Romanistik. Hashagen befürchtete ersichtlich, das NS-Regime werde den jüdischen Studenten binnen kürzester Zeit die Promotion versagen oder ihnen würden keine zur Prüfung bereiten liberalen Prüfer mehr zur Verfügung stehen.<sup>426</sup> So nahm er in Kauf, dass die mündlichen Prüfungen unter akademisch unwürdigen Verhältnissen, sei es in

422 Dem »arischen« Extraordinarius Görland wurde 1935 wegen seiner einstigen SPD-Mitgliedschaft die Befugnis entzogen, nach seiner Pensionierung Lehrveranstaltungen anzubieten. Strothmann (1877-1960) lehrte seit 1927 bis zu seiner Entpflichtung 1951 an der Universität.

423 Wissenschaftliches Prüfungsamt Berlin an Benno Offenburg (Baruch Zwi Ophir) vom 25.9.1933, Kap. 38.6, Dok. 1.

424 Kirsten Heinsohn, Baruch Zwi Ophir, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), *Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 202f. Ophir gehörte als Benno Offenburg der Jugendgruppe Brith Hanoar des Zeire Misrachi in Hamburg an.

425 Peter Borowsky, *Geschichtswissenschaft an der Hamburger Universität 1933 bis 1945*, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), *Hochschulalltag im »Dritten Reich«*. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 537-588, hier S. 581, Anm. 62. Weder Offenburg noch van der Walde galten als »Frontkämpferkinder«. Isaak van der Walde emigrierte, nach Maßgabe der Hamburger Passagierlisten von 1850-1934, nach New York, sein Vater, Aaron van der Walde (geb. 1869), wurde 1941 nach Łódź deportiert. Die Dissertation von Offenburg wurde im *Gemeindeblatt* der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg mit knappen Worten rezensiert; GB Nr. 3 vom 8.3.1834, S. 6.

426 Zum »Fall Hashagen« (1935) vgl. näher Peter Borowsky, *Geschichtswissenschaft an der Hamburger Universität 1933 bis 1945*, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), *Hochschulalltag im »Dritten Reich«*. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 551 ff.; ders., Justus Hashagen, ein vergessener Hamburger Historiker, in: ZHG 84/1988, S. 163-183.

einem Hinterzimmer der Universität, sei es in der Privatwohnung der prüfenden Professoren, stattfanden. Zwar wurde 1933 und in den folgenden drei Jahren kein Promotionsverbot gegenüber Juden erlassen, aber vermutlich ist es jüdischen Studenten ohnedies sehr schwergefallen, noch einen betreuenden Dozenten zu finden. Die Sorge um einen Stillstand der Promotionsverfahren zeigte sich im Sommer 1933 jedenfalls als überaus berechtigt. Kückler, der Dekan war, wurde am 29. September 1933 auf Druck des NSDStB aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums – ein offenkundiger Vorwand – in den Ruhestand versetzt.<sup>427</sup> Er stellte, obwohl nichtjüdisch, bereits am 29. Mai 1933 seine Vorlesung »auf Anraten« der Hochschulbehörde ein.

Im April 1937, zum Beginn des Sommersemesters, verweigerte ein Runderlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung jüdischen Studenten deutscher Staatsangehörigkeit endgültig den Zugang zur Promotion.<sup>428</sup> Dieser Zeitpunkt kann erklären, warum die Medizinische Fakultät der Hansischen Universität noch Anfang Januar 1936 einer bereits nach Palästina emigrierten promovierten Jüdin die Doktorurkunde nachsandte.<sup>429</sup> Von diesem Verbot der Promotion waren »jüdische Mischlinge« ausgenommen. Ganz ausgeschlossen war die spätere Verleihung des Doktorates an einen Juden allerdings nicht.<sup>430</sup>

Eine umgekehrte, aber durchaus vergleichbare Lage entstand im Sommersemester 1933 für jene Studenten, die zwar selbst nichtjüdisch waren, ihren universitären Abschluss aber unter Mitwirkung jüdischer Professoren machen wollten. Offenbar nicht wenige der Professoren versuchten, für ihre Doktoranden zu retten, was noch zu retten möglich schien. So beteiligte sich der Psychologe William Stern von März bis Juli 1933 an neun Promotionsverfahren als Hauptprüfer, an sieben als Erst-, an

427 Zum »Fall Kückler« (1933) vgl. Wolfgang Settekorn, Romanistik an der Hamburger Universität. Untersuchungen zu ihrer Geschichte von 1933 bis 1945, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 757-747, hier S. 759 ff.

428 Runderlass vom 15.4.1937, vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 187, Rn. 290; vgl. auch Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 248 ff.

429 Schreiben der Medizinischen Fakultät der Hansischen Universität an Dr. med. Eva Möller vom 10.1.1936, Kap. 45.4, Dok. 2. Eva Möller war die Tochter des Altonaer Arztes Dr. Julius Möller (1878-1961), der Vorsitzender der Agudas Jisroel, Ortsgruppe Hamburg-Altona, war. Während des Novemberpogroms wurde er in das KZ Oranienburg verschleppt. Er emigrierte 1939 nach Belgien. Nach der Besetzung Belgiens blieb er von einer Deportation verschont, weil er für einen »deutsch-palästinensischen Austausch« vorgesehen war. 1946 wanderte er mit seiner Frau nach Palästina aus; vgl. Offenborn, Jüdische Jugend, S. 1231f.; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 362.

430 Matthias Berg, »Können Juden an deutschen Universitäten promovieren?«. Der »Judenforscher« Wilhelm Grau, die Berliner Universität und das Promotionsrecht für Juden im Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 11/2008, S. 213-227.

zweien als Nebengutachter.<sup>431</sup> Die Promotionsverfahren wurden außerordentlich rasch abgewickelt. Im Promotionsverfahren von Helmuth Gottschalk beispielsweise reichte dieser sein Gesuch am 11. Juli 1933 ein, am folgenden Tag erhielt Stern die Arbeit, die er am 22. Juli, offenbar einschließlich des erforderlichen Zweitgutachtens, zurückgab. Am 29. Juli fand die mündliche Prüfung statt, nach Zeitzeugen in der Privatwohnung von Stern. Den so erlangten Doktorgrad entzog die Universität am 12. Oktober 1938 wieder,<sup>432</sup> nachdem Gottschalk zuvor die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden war.

Bereits im Herbst 1933 verfestigten sich Überlegungen, promovierten Juden den Doktorgrad zu entziehen.<sup>433</sup> Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1933 entstanden erste Erlasse auf Landesebene, diese versuchten eine Parallelität zwischen dem Entzug des Doktorgrades und der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit eines im Ausland lebenden Deutschen herzustellen. Das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 ermöglichte diesen Entzug.<sup>434</sup> Es handelte sich dabei also in der Regel um eine Fortsetzung von Verfolgungsmaßnahmen mit anderen, scheinbar bürokratischen und rechtsförmigen Mitteln.<sup>435</sup>

431 Zu William Stern vgl. allgemein Martin Tschechne, *William Stern*, Hamburg 2010.

432 Helmut Moser, *Zur Entwicklung der akademischen Psychologie in Hamburg bis 1945. Eine Kontrast-Skizze als Würdigung des vergessenen Erbes von William Stern*, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), *Hochschulalltag im »Dritten Reich«*. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 483-518, hier S. 499 f.

433 Peter Kraust, *Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933 bis 1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik*, Gießen 2006; Arnim Kohnle/Frank Engehausen (Hrsg.), *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Elke Wolgast zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2001, S. 541-549.

434 RGBl. I S. 480.

435 Stefanie Harrecker, *Degradierete Doktoren. Die Aberkennung der Doktorwürde an der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Zeit des Nationalsozialismus*, München 2007; Thomas Henne (Hrsg.), *Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933-1945*, Leipzig 2007; Peter Chroust, *Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933-1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik*, Gießen 2006; Kerstin Thieler, »... des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig«. Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im »Dritten Reich«, Göttingen 2006; Margit Szöllözi-Janze/Andreas Freitäger (Hrsg.), *Doktorgrad entzogen! Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945*, Nümbrecht 2005; Margret Lemberg, »... eines deutschen akademischen Grades unwürdig«. Die Entziehung des Dokortitels an der Philipps-Universität Marburg 1933-1945, Marburg 2002. Insgesamt, so schätzt man, wurde 2000 jüdischen Akademikern der Doktorgrad aberkannt. Mit der Rehabilitierung ließen sich die Universitäten viel Zeit. Hamburg machte erst 1991 den Anfang.

Für Hamburg fehlte es der Universität jedoch an einer hinreichenden Rechtsgrundlage, die zu diesem Zeitpunkt noch für nötig angesehen wurde. Daraufhin ordnete die Landesunterrichtsbehörde mit Verfügung vom 24. Oktober 1933 an, die Fakultäten der Universität hätten in ihre Promotionsordnungen eine ergänzende Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen: »Die Doktorwürde kann durch die Fakultät entzogen werden, wenn der Promovierte nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juni 1933 (R.G.Bl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wurde«. <sup>436</sup> Da der Entzug der Staatsangehörigkeit, der wohl in der Minderzahl Juden betraf, im *Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger* zu veröffentlichen war, war das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung stets über entsprechende Vorgänge unterrichtet und forderte den Rektor der jeweiligen Universität, die im Zusammenhang mit dem Aberkennungsverfahren offenbar ermittelt worden war, zur Einleitung des Entzugsverfahrens auf. Das Verfahren wurde alsdann formalisiert abgewickelt. <sup>437</sup> Das erste Entzugsverfahren von vermutlich 83 Verfahren setzte 1934 ein, das letzte wurde 1945 eingeleitet. 1936 wies das Reichswissenschaftsministerium darauf hin, offenbar aus begründetem Anlass, dass die jüdische Abstammung allein den Entzug der Doktorwürde nicht rechtfertige. <sup>438</sup> Vielfach ergab sich der Grund des Entzuges aus der vorhergehenden Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Diese betraf in einer großen Anzahl emigrierte Juden. Auch die Verurteilung wegen »Rassenschande« konnte zum Entzug führen. In einem Entzugsbeschluss der Hansischen Universität vom 15. Februar 1937 wurde als Begründung angegeben: »weil er als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes nach dem 16. September 1937 außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt und dadurch gegen die §§ 2, 5 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 verstoßen hat. K[...] hat durch seine Straftat gegen völkisches Grundrecht verstoßen und sich des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erwiesen«. <sup>439</sup>

436 Freimark, Juden an der Hamburger Universität, S. 137.

437 Ebd., S. 139. Freimark benannte folgende Entzugsverfahren: Alfred Vagts (Beschluss vom 20.9.1938), Betti (Betty) Katzenstein (Beschluss vom 3.9.1939), Liepmann (Israel) Katz (Beschluss vom 29.7.1941), Ingeborg Anna (Sara) Auerbach, geb. Fränkel (Beschluss vom 4.9.1941); ferner Hertha Isaacsen (Beschluss vom 3.5.1940) und Arthur Leip (Beschluss vom 31.1.1940).

438 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 179, Rn. 248.

439 So im Falle von Reinhard K., promoviert an der Universität Hamburg am 28. Juli 1928, verurteilt durch die Strafkammer des LG Dortmund am 23. November 1936 zu zwei Jahren Zuchthaus. Der Entzugsbeschluss der Hansischen Universität datiert vom 15. Februar 1937, abgedruckt Kap. 45-4, Dok. 4. Vgl. Helmut Moser, Zur Entwicklung der akademischen Psychologie in Hamburg bis 1945. Eine Kontrast-Skizze als Würdigung des vergessenen Erbes von William Stern, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 483-518, hier S. 515 mit Anm. 84.

Zwischen 1933 und 1945 entzog die Universität den Dokortitel in 59 Fällen.<sup>440</sup> Die dafür angegebenen Gründe waren unterschiedlich. Sie betrafen in einem erheblichen Umfang in Hamburg promovierte Juden. Viele kleine Unwägbarkeiten bestimmten den universitären Alltag der Titelaberkennungen. Die administrative Willkür steckte auch hier nicht nur im linientreuen Vollzug, sondern ganz generell in dem Eifer, mit dem »dem Führer entgegen gearbeitet« wurde, wie Ian Kershaw es für das Gesamtsystem treffend formulierte.<sup>441</sup> Mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 29. März 1943 trat mit der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich der Verlust des akademischen Grades ein.<sup>442</sup> Die Verordnung erstreckte diese automatische Rechtsfolge auf Personen, denen bereits zuvor die Staatsangehörigkeit aberkannt worden war. Damit verloren auch jene Juden den Dokortitel, denen bislang »nur« die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden war. Eine wissenschaftliche Karriere sollte auch außerhalb Deutschlands zumindest erschwert werden. Weil eine gesetzliche Regelung für ein automatisches und umfassendes Revidieren der Depromotionen fehlte, wurde nach 1945 nur in Einzelfällen und nur auf Antrag rehabilitiert. Erst 1991 rehabilitierte die Universität Hamburg öffentlich alle Betroffenen.

Mit der Reichs-Habilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 führte das NS-Regime eine einschneidende Veränderung des Habilitationswesens ein.<sup>443</sup> Habilitation und Verleihung der *Venia Legendi* wurden getrennt, bisher waren Habilitation, *Venia Legendi* und der Status des Privatdozenten miteinander verknüpft gewesen. Als Zulassungsvoraussetzungen musste die »arische« Abstammung nachgewiesen werden. Demgemäß konnten die Verleihung der Dozentur nur die Personen erreichen, die die Bedingungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfüllten. Damit war für Juden eine akademische Laufbahn ausgeschlossen. Das galt auch für jene Bewerber, die »jüdisch versippt« waren.<sup>444</sup> Eine zweite Reichs-Habilitationsordnung vom 17. Februar 1939 änderte daran nichts. Die Reichs-Habilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 hatte die beabsichtigte Folge, dass nicht wenige Habilitationsverfahren abgebrochen wurden, so etwa das von Siegfried Landshut (1897-1968).<sup>445</sup> Landshut ging zunächst von 1933 bis 1936 nach Ägypten und war

440 Nachweise, teilweise anonymisiert, in: Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1504 f.

441 Ian Kershaw, »Working towards the Führer«. Reflections on the Nature of the Hitler Dictatorship, in: ders./Moshe Lewin (Hrsg.), Stalinism and Nazism. Dictatorships in Comparison, Cambridge 1997, S. 88-106.

442 RGBl. I S. 168.

443 Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934, DWEV 1935, S. 12.

444 Michael Grüttner/Sven Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933-1945, in: VfZ 55/2007, S. 123-186.

445 Rainer Nicolaysen, Siegfried Landshut. Die Wiederentdeckung der Politik, Frankfurt a. M. 1997.

dann von 1936 bis 1945 an der Hebräischen Universität in Jerusalem tätig. 1951 nach Hamburg zurückgekehrt, wurde er von der Universität Hamburg zum Professor für Politische Soziologie berufen, danach für Politische Wissenschaft. Auch die Frage einer erkennbar in Aussicht genommenen Habilitation stellte sich nach der Reichs-Habilitationsordnung für viele junge jüdische Wissenschaftler nicht mehr. Ihre Zahl lässt sich nur mutmaßen. Üblicherweise handelte es sich um promovierte Mitarbeiter, die eine Assistentenstelle innehatten und über einen Lehrauftrag verfügten.<sup>446</sup>

### 3.2.6 *Studentische Verbindungen*

Die meisten jüdischen Studenten hatten sich einer der vier jüdischen studentischen Vereinigungen angeschlossen.<sup>447</sup> Sie waren ein deutliches Spiegelbild der Fraktionierung der deutschen Juden. Die älteste unter ihnen, die Verbindung Jüdischer Studenten »Kadimah« im Kartell Jüdischer Verbindungen (KJV), vertrat national-jüdische Auffassungen. Sie war kurz nach Errichtung der Hamburger Universität im Mai 1919 zugelassen worden.<sup>448</sup> Ende 1920 gründete sich an der Universität die »Vereinigung Jüdischer Akademiker« im Bund Jüdischer Akademiker (BJA), der den jüdischen, gesetzestreuen Studenten eine akademische Heimat geben wollte.<sup>449</sup> Zwei weitere Vereinigungen, jeweils 1929 gegründet, besaßen eine deutlich politische Ausrichtung. Der »Deutsch-jüdische Studentenbund an der Hamburgischen Universität« wollte eine Gemeinschaft jener Studenten sein, »die nach Kultur und Vaterland Deutsche, nach Glaube und Abstammung Juden sind«. Das spiegelt ersichtlich die Zielsetzung, die dem Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (CV) entsprach, wider.<sup>450</sup> Die vierte Vereinigung war die »Zionistische Studentengruppe«, die der Zionistischen Vereinigung für Deutschland (ZVfD) inhaltlich und personell nahestand.<sup>451</sup> Sie verband sich Ende 1932 mit der »Allgemeinen zionistischen Studentengruppe«, die an der Universität Hamburg offenbar bereits seit Mitte der 1920er-Jahre bestand. Da es recht unwahrscheinlich ist, dass sich alle jüdischen Studierenden

446 Zu dieser Gruppe dürften gehört haben: Salomon A. Birnbaum (1891-1989); Otto Robert Frisch (1904-1979), Hans Gottschalk (1904-1981), Betti Katzenstein (1906-1981), Richard Kohn (1904-1983), Vilma Prochownick (1904-1990) und Robert Schurmann (1904-?).

447 Freimark, *Juden an der Hamburger Universität*, S. 128.

448 Vgl. zur Hamburger Vereinigung Kadimah Lorenz, *Juden in Hamburg*, Bd. 2, S. 111 ff., 1123.

449 Satzung abgedruckt ebd., S. 1114.

450 Gründungsaufwurf ebd., S. 1125 f.

451 Satzung abgedruckt ebd., S. 1127. Die Gründung der Vereinigung war von Hans Gärtner (1908-1979), später Jochanan Ginat, initiiert worden. Gärtner war zu dieser Zeit (bis 1939) Direktor der Theodor Herzl-Schule in Berlin; vgl. den Nachruf, in: LBYB 24/1979, Preface; Vorstandsmitglied der Vereinigung war Elfriede (Fritzi) Chwolle (1905-1981), die 1933 nach Palästina auswanderte; vgl. Ina Lorenz, *Sozialistische Gesellschaft in Palästina. Ein Briefwechsel Ernst Tollers mit einer Hamburger Zionistin (1925)*, in: Peter Freimark/dies./Günter Marwedel (Hrsg.), *Judentore, Kugel, Steuerkonten. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Juden, vornehmlich im Hamburger Raum*, Hamburg 1983, S. 248-286.

den (ca. 160) in einer der vier Vereinigungen organisierten, kann von Gruppierungen mit etwa 15 bis 20 Studenten ausgegangen werden.

Die massiven Propagandakampagnen des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes führten im Sommer 1933 zunächst dazu, dass die an der Universität Hamburg bestehenden vier jüdischen Studentenvereinigungen im Juli 1933 aufgelöst wurden oder sich selbst auflösten.<sup>452</sup> Die »Allgemeine zionistische Studentengruppe« unterrichtete die Universitätsverwaltung mit Schreiben vom 15. Juni 1933 über ihre Selbstauflösung.<sup>453</sup> Die weiteren drei Vereinigungen wurden auf Ersuchen der Landesunterrichtsbehörde vom 19. Juli 1933 am 22. Juli 1933 aus dem Korporationsregister der Universität gestrichen. Die Landesunterrichtsbehörde wies die Universität zugleich an, in Zukunft keine Verbindungen oder Vereinigungen jüdischer Studenten in das Korporations- und Vereinsregister der Universität mehr einzutragen.<sup>454</sup>

### 3.3 Hamburger Volkshochschule

Die meisten Volkshochschulen wurden nach dem Ersten Weltkrieg gegründet. Ihr Ziel war es, breiten Bevölkerungsschichten bessere Bildungsmöglichkeiten zu bieten, die zuvor von der Bildung faktisch ausgeschlossen waren. Hamburg verband 1919 die Gründung der Volkshochschule mit der Errichtung der Universität.<sup>455</sup> Der Zugang war für jedermann frei; dies änderte der NS-Staat für die Hamburger Juden gründlich. Neuer Direktor der Hamburger Volkshochschule war von 1933 bis 1935 der Arzt Dr. Heinrich (Heinz) Haselmayer. 1931 war Haselmayer nationalsozialistischer AStA-Vorsitzender an der Universität Hamburg gewesen und zugleich Vorsitzender des antisemitischen »Kampfbunds für Deutsche Kultur« in Hamburg.<sup>456</sup> Er galt geradezu als typische Fehlbesetzung einer hohen Funktion mit einem »alten Kämpfer«, wie Dr. Albert Krebs, der spätere Leiter der NS-Kulturverwaltung, 1949 in der Rückschau urteilte.<sup>457</sup>

Erste Überlegungen über den Ausschluss von Juden kursierten offenbar bereits im Frühjahr 1934.<sup>458</sup> In der Unterrichtsbehörde hatte man erkennen müssen, dass

452 Schreiben des Syndikus Kurt Niemann an die Landesunterrichtsbehörde vom 22.7.1933, StAHH, 361-5 II Hochschulwesen II, Us 2/2, zit. nach Grüttner, »Ein stetes Sorgenkind für Partei und Staat«, S. 204, 233 mit Anm. 56.

453 Schreiben an den Syndikus der Universität vom 15.6.1933, Kap. 45.2, Dok. 1.

454 Schreiben der Landesunterrichtsbehörde an die Universität vom 19.7.1933, Kap. 45.2, Dok. 2.

455 Vorläufiges Gesetz, betreffend die Hamburgische Universität und Volkshochschule vom 31.3.1919, Amtsbl. S. 535; §§ 46 ff. des Hochschulgesetzes vom 4.2.1921, GVOBl S. 65.

456 Vgl. auch Christine Zeuner, Erwachsenenbildung in Hamburg 1945-1972. Institutionen und Profile, Hamburg 2000, S. 96 f.

457 Zu Dr. Albrecht Krebs vgl. Maike Bruhns, Kunst in der Krise, Bd. 1: Hamburger Kunst im »Dritten Reich«, Hamburg 2001, S. 66 f., S. 595 f.

458 Zur Volkshochschule im »Dritten Reich« vgl. Regina Siewert, Demokratie braucht Bildung – Der Grundimpuls der Hamburger Volkshochschule 1919, in: Demokratie braucht Bildung,



das Reichsgesetz gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933<sup>459</sup> nicht ausreichte, um Juden den Besuch der Volkshochschule generell zu versagen. Eine geeignete Grundlage schien der Behörde der Art. 3 der Zehnten Verordnung zur Ausführung des Landesverwaltungsgesetzes vom 6. April 1934 zu bieten. Danach diente die Volkshochschule der Bildung des gesamten Volkes. Für die Durchführung des Lehrbetriebes bestimmte die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst Näheres. In seiner Stellungnahme kam ihr Regierungsdirektor Dr. Arnold Schultz zu einem zielorientierten Ergebnis: »Es ist rechtlich unbedenklich und entspricht auch wohl dem Charakter der Volkshochschule als einer weltanschaulichen Erziehungsanstalt des deutschen Volkes, den Besuch auf arische Volksgenossen zu beschränken.«<sup>460</sup> Senator Wilhelm von Allwörden stimmte bereitwillig zu. Die Volkshochschule wurde entsprechend unterrichtet. Das Aufnahmegesuch etwa von Olga Cronheim, einer »Nichtarierin«, wurde demgemäß zurückgewiesen. Alsbald stellte sich heraus, dass sich die Behörde entscheiden musste, ob sie die beamtenrechtliche Regelungen zum »Arierparagraf« übernehmen wollte. So willigte die Senatsbehörde auf entsprechende Beschwerden ein, das Frontkämpferprivileg des Beamtenrechts für die Zulassung zum Volkshochschulbesuch zu übernehmen.<sup>461</sup> Die senatorische Regelung löste den erheblichen Unwillen des Leiters der Volkshochschule Heinrich Haselmayer aus.<sup>462</sup> Er verwies auf abweichende Überlegungen im Reichsinnenministerium und im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Diese Remonstration war für die Behörde nun die Veranlassung, höheren Orts um eine Klärung nachzusuchen. Die erteilte Antwort des Wissenschaftsministeriums war nichtssagend und zeigt eher auf, dass man nicht auf Reichsebene eine Entscheidung treffen wollte.<sup>463</sup> Das Reichsrecht ermächtigte nicht dazu, Juden generell vom Besuch der Volkshochschule auszuschließen.

Zum Vorlesungsbeginn 1936/37 stellte sich die Frage der Zulassung erneut. Dieses Mal beehrten zwei jüdische »Mischlinge« die Aufnahme. Die Volkshochschule lehnte ab, unter anderem mit der Erwägung, dass »die gesamte Arbeit der Volkshochschule ausschliesslich auf nationalsozialistischer-weltanschaulicher Grundlage steht.«<sup>464</sup> Die Kultur- und Schulbehörde billigte ihrerseits die Ablehnung mit dem

Bildung braucht Demokratie. 75 Jahre Uni, HÖB, VHS, Volksbühne Hamburg, hrsg. von Helga Kutz-Bauer, Hamburg 1994, S. 73-105, insbesondere S. 86-92.

459 RGBL. I S. 225.

460 Vermerk vom 10.10.1934, Kap. 46.1, Dok. 1.

461 Schreiben der Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst an die Hamburger Volkshochschule vom 12.2.1935, Kap. 46.1, Dok. 3.

462 Schreiben der Hamburger Volkshochschule an die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst vom 14.2.1935, Kap. 46.1, Dok. 4.

463 Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst vom 19.3.1935, Kap. 46.1, Dok. 5 (B).

464 Schreiben der Hamburger Volkshochschule an die Kultur- und Schulbehörde, Abt. Volkstum, Kirche und Kunst, vom 9.10.1936, Kap. 46.1, Dok. 6 (A).

Hinweis, dass sie auf die genannte Zielsetzung zu stützen sei. Diese Auffassung stand in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.<sup>465</sup> Danach war auch der jüdische »Mischling« Reichsbürger. Es sollte im Jahr 1935 gerade keine Trennung, sondern eine Integration – mit der Ausnahme von Heiratsverboten – geben. Die Hamburger Volkshochschule führte also im Zusammenwirken mit der hamburgischen Kultur- und Schulbehörde eine Trennung ein, welche der Grundentscheidung der »Nürnberger Gesetze« entgegenlief. Offenbar war der im November 1935 festgelegte Kompromiss so labil, dass seine folgerichtige Umsetzung keineswegs die Zustimmung antisemitischer Verwaltungsträger fand.

#### 4. Die soziale Ghettoisierung durch den NS-Staat

##### 4.1 Öffentliche Separation – »untersagte Gleichheit«

Als Ausdruck der Deklassierung von Juden galt von Anfang an die soziale Separation und damit die Verhinderung von Gleichheit. Die Intensität entsprechender Maßnahmen war von staatlicher oder parteiamtlicher Seite weder einheitlich noch konzeptionell entworfen. Manches blieb der Eigenentscheidung der jeweiligen Behörde überlassen. Einige handelten in vorauseilemdem Gehorsam, anderen schien der mit einer Separation verbundene bürokratische Aufwand eher lästig. Gerade in den ersten Jahren nach 1933 stellten sich die Handlungsweisen der Behörden eher diffus dar: Bis zum Novemberpogrom blieb die nationalsozialistische Tagespolitik der Diskriminierung und Verfolgung geprägt von Widersprüchen, verbunden mit Phasen taktischer Zurückhaltung und retardierenden Wirkungen. Auch innerjüdisch gab es Zweifel, wie man sich im NS-Staat verhalten solle. Sollte man etwa in der jüdischen Gemeindeschule Altona den »deutschen Gruß« einführen?<sup>466</sup> »Wer nicht in den Verdacht kommen will, sich bewusst ablehnend zu verhalten, wird daher den Hitlergruß erweisen«, hatte der Reichsinnenminister Frick in seiner Anordnung vom 13. Juli 1933 zum Hitlergruß formuliert. Hitlergruß und das Singen »völkischer« Lieder gehörten zum symbolischen Repertoire der nationalsozialistischen Diktatur. Das war vielen Juden sehr bewusst. Der Preußische Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden übermittelte seinen Verbandsgemeinden unter dem 13. September 1933 den Text eines Runderlasses des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. August 1933 über den Hitlergruß.<sup>467</sup> Wie sollte dies eine orthodoxe Gemeinde verstehen? Das Rundschreiben des Lan-

465 RGBl. I S. 1333.

466 Niederschrift über die Sitzung der Schulkommission der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde vom 30.8.1933, Kap. 20.2, Dok. 2.

467 Schreiben des Preußischen Landesverbandes gesetzestreuer Synagogengemeinden an seine Verbandsgemeinden vom 13.9.1933, Kap. 20.2, Dok. 3.

desverbandes ging ersichtlich davon aus, die ministeriellen Anordnungen bezögen sich auch auf Juden. Die Frage blieb jahrelang ungeregelt.

#### 4.1.1 *Angeordnete Entsolidarisierung*

Im Hinblick auf die beabsichtigte soziale Ghettoisierung sollte jede Beziehung zwischen Juden und nationalsozialistischen Institutionen unterbunden werden. Juden sollten in keiner Hinsicht als gleich angesehen werden, um daraus keinen sozialen Achtungsanspruch ableiten zu können. Die bürokratisch-technischen Mechanismen zur Erreichung dieses Zieles blieben sehr unterschiedlich.

Im Februar 1935 begann die Gestapo reichsweit, zu dieser Zeit noch ohne gesetzliche Grundlage, Juden die Verwendung der Hakenkreuzfahne zu verbieten. Mit Erlass vom 27. April 1935 billigte der Reichsinnenminister diese Vorgehensweise nachträglich.<sup>468</sup> Kurz danach unterrichtete der Leiter des Judenreferats der Hamburger Gestapo, Claus Götsche, den Syndikus der Gemeinde mündlich darüber, dass keine jüdischen Privat- und Geschäftshäuser die Reichsfarben zeigen dürften.<sup>469</sup> Im *Gemeindeblatt* vom 7. April 1935 erschien daraufhin folgende Notiz des Vorstandes: »Auf behördliches Ersuchen richten wir an alle Mitglieder der Gemeinde die Bitte, das Beflaggen ihrer Wohnungen und Geschäftslokale mit den Reichsflaggen zu unterlassen«. Ob viele Juden auf eine Beflaggung überhaupt noch Wert legten, steht dahin. Ein erhebliches Maß an Unsicherheit bestand darüber, ob der sogenannte Hitlergruß, auch »Deutscher Gruß« genannt, von Juden zu erwarten war oder ihnen vielmehr untersagt werden sollte. Noch im Oktober 1935 bestand dazu in Hamburg keine einheitliche Auffassung.<sup>470</sup> Der Zielsetzung der auch räumlichen Trennung entsprach es, dass man dem Ausbau von eigenen Sportstätten der Hamburger Juden nichts in den Weg legte. Eine sportliche Kontaktaufnahme von Juden und Nichtjuden auf derselben Sportstätte sollte möglichst unterbunden werden. Bereits im Sommer 1934 nutzte die Sportgruppe »Schild« in Lokstedt eine eigene Sportanlage, die Jugendgruppe Blau-Weiß tat es ihr 1936 nach. Die Sportgruppe Bar Kochba besaß ebenfalls ein eigenes, wenngleich nur gepachtetes Sportgelände.<sup>471</sup> Dass dadurch zugleich das jüdische Gruppengefühl gestärkt wurde, nahm das NS-System hin.

Die Ausgrenzung der Juden aus der allgemeinen Winterhilfe kann als exemplarisch gelten. Im Oktober 1935 wurden Juden als Spender und als Hilfsempfänger aus dem allgemeinen Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ausgeschlossen. Ihnen war auf-

468 Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27.4.1935 – RAnz Nr. 96; vgl. auch Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 118.

469 Gesprächsnotiz Dr. Nathan M. Nathan vom 29.4.1935, Kap. 52.2, Dok. 1; Niederschrift über die Sitzung des Hamburger Gemeindevorstandes vom 30.4.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 171.

470 Behördeninterner Vermerk der Gesundheitsbehörde vom 22.8.1935, Kap. 52.2, Dok. 2 (A).

471 Vgl. Bd. 2, S. 770f. (Kap. IX.5.2.1, Der Jüdische Turn- und Sportverein Bar-Kochba e. V.).

erlegt worden, eine eigene Jüdische Winterhilfe (JWH) zu organisieren.<sup>472</sup> Das Gebot, jede deutungsfähigen Gemeinsamkeiten zwischen Juden und Nichtjuden zu unterbinden, galt in allererster Linie im Verhältnis zu Angehörigen der NSDAP und ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden. So erklärt sich etwa das Verbot, das Parteiabzeichen anzustecken, wenn man – ärgerlich genug – in einem jüdischen Geschäft beschäftigt war. Jüdische Geschäfte hatten es zu unterlassen, Fotografien von Angehörigen »der Bewegung« in Uniform zu Werbezwecken zu nutzen.<sup>473</sup>

In derselben Zielsetzung lag es, die paritätischen Stiftungen aufzulösen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich das jüdische Stiftungswesen zugunsten sogenannter paritätischer Stiftungen geöffnet. Das galt vor allem für jüdische Wohlfahrtsanstalten.<sup>474</sup> Dieser Stiftungstypus sollte zu einer interkonfessionellen Zusammenarbeit führen. Initiiert und getragen wurde diese Stiftungstätigkeit zumeist vom Reformjudentum, das eine christlich-jüdische Zusammenarbeit anstrebte. In ihrer politischen Zielsetzung beabsichtigte die jüdische Seite soziale und gesellschaftliche Berührungsräume zu schaffen, um die bestehende soziale Ghettoisierung offensiv abzubauen und zugleich die gleichberechtigte Integration der Juden in das nichtjüdische Umfeld zu fördern. Im Zusammenhang mit der Emanzipation der Juden und der rechtlichen Gleichstellung entstanden in diesem Bemühen großzügige Stiftungen: In ihnen sollte das Ideal der Humanität lebenspraktisch gefördert werden.<sup>475</sup> Paritätische Stiftungen waren in Hamburg u. a. die Heymann Matthias Miethe Stiftung (1894), die Dr. J. Ruben Stiftung (1862), die Minna Berendtsche Stiftung (1873), die Bune Reicher Stiftung (1876), die Gotthold Salomon Stipendien Stiftung (1892) und die Jacob Plaut Stiftung (1902); paritätische Wohnstifte bildeten das Martin Brunn Stift (1891), das John R. Warburg Stift (1888) und das Mendelsohn Israel Stift (1892).<sup>476</sup> Es lag auf der Hand, dass Zielsetzung und Praxis dieser Stiftungen der nationalsozialistischen Segregationspolitik diametral entgegenstanden. Da-

472 Vgl. dazu S. 258-263 (Kap. IV.2.3.3, Die Jüdische Winterhilfe in Hamburg).

473 Schreiben der SA Brigade 12 (Hamburg) an die Firma M. Appel vom 26.9.1935, Kap. 34.2, Dok. 6. Appel war Fotograf und hatte möglicherweise Hochzeitsfotografien in das Schau-  
fenster gestellt.

474 Vgl. auch Patricia Stahl, Die Tradition jüdischer Wohlfahrtspflege in Frankfurt a. M. vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, in: Stadt Frankfurt/Jüdisches Museum in Frankfurt/Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (Hrsg.), ZEDAKA. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917-1992, Frankfurt a. M. 1992, S. 58-70, hier S. 64.

475 Jörg Berkemann, Jüdische Stiftungen in vergangener Zeit. Überblick, Grundlegung, Geschichte und Erläuterung der fehlenden Praxis, in: Rainer Walz (Hrsg.), Religiöse Stiftungen in Deutschland. Beiträge und Diskussionen des Workshops in der Bucerius Law School am 9. Juni 2006, Köln 2007, S. 55-89.

476 Angela Schwarz, Die Geschichte der Vaterstädtischen Stiftung von 1849 bis 1938, Hamburg 2002; vgl. näher Hönicke, Jüdische Stiftungen und Legate in Hamburg, S. 217-229; Britta D. Siefken, Jüdische und paritätische Stiftungen im nationalsozialistischen Hamburg – Enteignung und Restitution, Norderstedt 2009.

her initiierte das NS-Regime ein halbes Jahr nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« eine staatliche Neuordnung.<sup>477</sup> Da der Staat keinen direkten Zugriff besaß, dauerten die Verhandlungen, auch mit der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, bis Ende 1938. Unter dem Druck des Novemberpogroms vollzog sich am 13. Dezember 1938 eine vollkommene Trennung sowohl in der Verwaltung als auch bei den Bewohnern der Stiftungen.<sup>478</sup> Die Hamburger Sozialverwaltung »überließ« der Gemeinde zur Aufnahme jüdischer Stiftsbewohner drei von neun Stiftungen. Es handelte sich dabei um Räume für insgesamt 183 Bewohner. Den aktuellen Bedarf stellte dies zwar keineswegs dar, die Behörde dachte jedoch an die weitere Entwicklung im Voraus, da »in Zukunft mit einer größeren Belegenheit der Juden zu rechnen sein wird«. Die Gemeinde musste dazu erklären, dass nunmehr die Voraussetzungen für eine vollständige Übernahme der geschlossenen Fürsorge für die Juden Hamburgs gegeben seien.<sup>479</sup>

Sprache ist ein Medium des Denkens und der Weltauffassung schlechthin. Eine gemeinsame Volks- und Verkehrssprache ist daher zugleich ein konstituierendes Element sozialer Einheit. Die deutschen Juden legten das Jiddische in der Mitte des 19. Jahrhunderts endgültig ab. Die hochdeutsche Sprache bildete seitdem für Juden und Nichtjuden eine Gemeinsamkeit. Es war nicht möglich, Juden den Gebrauch der deutschen Sprache zu verbieten. Allerdings ergriff das NS-Regime flankierende Maßnahmen, um die Trennung im Bewusstsein der »arischen« Volksgenossen voranzutreiben. »Das Auftreten nichtarischer Künstler vor arischem Publikum ist grundsätzlich unerwünscht, weil Komplikationen zu befürchten sind«, verfügte Heydrich im Februar 1935 in einer an alle Staatspolizeistellen gerichteten Anordnung.<sup>480</sup>

Das NS-Regime versuchte zu verhindern, dass die wahre Identität, ein Jude zu sein, verdeckt wurde: So erklärt sich das Verbot, einen Künstlernamen frei zu wählen.<sup>481</sup> Ein Runderlass des Reichsinnenministers vom 26. November 1935 ordnete an, den »künstlichen und verschleiernenden« Begriff »Nichtarier« durch »Jude« zu ersetzen. Nach einem weiteren Erlass desselben Ministers vom 7. Dezember 1935 war bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden deren Rassenzugehörigkeit hervorzuheben.<sup>482</sup> Dem angeordneten Flaggenverbot entsprach es, Juden das Tragen des Reichsportabzeichens zu untersagen.<sup>483</sup> Den Handel mit Hakenkreuzflaggen oder sonstigen

477 Schreiben der Gesundheits- und Fürsorgebehörde an den Senator der Inneren Verwaltung vom 12.3.1936, Kap. 41.5, Dok. 2.

478 Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 415 f.

479 Ebd., S. 416.

480 Heydrich, Gestapa, an alle Staatspolizeistellen vom 25.2.1935, zit. nach Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 145 f. mit Anm. 67.

481 Sauer (Bearb.), *Dokumente Baden-Württemberg*, Bd. 1, S. 71, Nr. 58; vgl. auch Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 159, Rn. 143.

482 Sauer (Bearb.), *Dokumente Baden-Württemberg*, Bd. 1, S. 72, Nr. 59.

483 Anordnung der Gestapa Berlin vom 7.1.1936, vgl. dazu Sauer (Bearb.), *Dokumente Baden-Württemberg*, Bd. 1, S. 82, Nr. 67.

nationalen Symbolen galt es zu verhindern.<sup>484</sup> In einer Allgemeinverfügung vom 4. November 1937 ordnete der Reichsjustizminister an, dass Juden in Gerichtssitzungen der »Deutsche Gruß« nicht gestattet sei.<sup>485</sup> In der Logik antisemitischer Sicht lag es auch, die Benutzung des Ausdrucks »deutsch« als eine Selbstkennzeichnung von Juden zu verbieten. Bereits im Mai 1937 benannte die DIG ihr *Gemeindeblatt* in *Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg* um und fügte den folgenden Zusatz hinzu: »Angemeldet beim Sonderbeauftragten des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda betr. Überwachung der geistig und kulturell tätigen Juden im deutschen Reichsgebiet.«<sup>486</sup> Damit war Hans Hinkel gemeint, einer der drei Geschäftsführer der Reichskulturkammer. Das war für den Leser des *Gemeindeblattes* deutlich genug. Im Oktober 1937 fragte der SS-Sturmmann Erich Gondesen aus Pinneberg an, mit welcher Berechtigung sich die Hamburger Gemeinde immer noch »Deutsch-Israelitische Gemeinde« nenne.<sup>487</sup> Die Zusammenführung der Hamburger Gemeinde mit den jüdischen Nachbargemeinden in Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg änderte dies. Die Kultur- und Schulbehörde forderte, den seit 1821 tradierten Namen »Deutsch-Israelitische Gemeinde« aufzugeben und den Namen »Jüdischer Religionsverband Hamburg« anzunehmen. Die Gemeinde beugte sich mit Schmerzen dieser behördlichen Bedingung. Die Behörde berief sich ihrerseits auf eine reichsministerielle Anordnung.<sup>488</sup> Der Altonaer Schulrat Karl Schlotfeldt untersagte Ende 1937 der Altonaer »Judenschule das Singen der vaterländischen Lieder [...], weil es einfach nicht angeht, dass Lieder, wie: ›Ich hab' mich ergeben‹, ›Der gute Kamerad‹, ›Schleswig-Holstein meerumschlungen‹ usw. aus Judenmund erklingen.«<sup>489</sup>

484 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 172, Rn. 214.

485 Verfügung des RJM vom 4.11.1937 – DJ 1937, 1760; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 204, Rn. 371; InfoBl. 1937, Nr. 11/12, S. 97.

486 Der Sonderbeauftragte war seit 1935 Hans Hinkel (1901–1960): 1919–1922 Studium der Staatswissenschaften und Zeitungskunde in Bonn und München, Mitglied der NSDAP seit 1920 oder 1921, Teilnahme am gescheiterten Putschversuch Hitlers im November 1923, danach Journalist in Bayern; 1927/28 Gaugeschäftsführer der NSDAP in Hessen/Nassau, 1928–1930 Redakteur in Gregor Strassers Kampf-Verlag sowie beim *Völkischen Beobachter*. Am 14. September 1930 erfolgte seine Berufung in den Reichstag; 1930–1934 KdK-Landesleiter für Preußen und Mitglied der KdK-Reichsleitung. Hinkel entwickelte sich zu einem der engsten Vertrauten von Goebbels. Im Mai 1934 kam es zum Bruch mit Alfred Rosenberg; 1931–1933 Leiter der Pressestelle des Gaues Berlin unter Gauleiter Joseph Goebbels, 1930–1932 auch Leiter der Reichs-Lügen-Abwehrstelle der NSDAP. SS-Mitglied seit dem 1. März 1931 oder 15. August 1934 (SS-Nr. 4896), seit 20. April 1943 SS-Gruppenführer, als solcher ranghöchster SS-Führer im RMVP und Himmler direkt zugeordnet.

487 Schreiben von Erich Gondesen an den SS-Sturm 3/4 Pinneberg vom 26.10.1937, Kap. 34.2, Dok. 8. Bei der Behandlung der Anfrage ist bemerkenswert, wie jede der befassten Stellen sie unbeantwortet an eine andere weitergab.

488 Schreiben der Kultur- und Schulbehörde an den Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde vom 20.12.1937, Kap. 3.3, Dok. 8.

489 Schreiben des Städtischen Schulrates Altona an die Kultur- und Schulbehörde vom 9.12.1937,

#### 4.1.2 *Der Ausschluss von der Nutzung »öffentlicher Räume«*

Seit dem Sommer 1935 gab es staatlich und parteiamtlich gelenkte Versuche, Juden von der Nutzung »öffentlicher Räume« auszuschließen. Wenn dies mangels staatlichen Besitzes schwer möglich war, wie etwa bei den Hamburger öffentlichen Badeanstalten, ging ein Gericht abstruserweise dazu über, das Verhalten von Juden nach § 360 Nr. II des Strafgesetzbuches zu verurteilen. Der Straftatbestand des »groben Unfugs«, der Ausdruck war wenig genau, sollte ein Mindestmaß an öffentlichem Sozialverhalten sanktionieren. Das Reichsgericht hatte den groben Unfug definiert als »eine grob ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, dass in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt«. <sup>490</sup> Diese Bestimmung machten sich die NS-Behörden zur Disziplinierung von Juden und ihre Vertreibung aus der Öffentlichkeit zunutze. Dabei verschob sich das Schwergewicht immer mehr auf die Frage der subjektiv verstandenen Belästigung, ohne dass das eingrenzende Merkmal, also die Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung, noch ernsthaft beurteilt wurde. Das Risiko, bestraft zu werden, wuchs. Auch der Straftatbestand der Beleidigung ließ sich beliebig anwenden. <sup>491</sup> So verurteilte das Landgericht Hamburg am 2. Juli 1936 ein jüdisches Liebespaar nicht wegen »groben Unfugs«, sondern wick in den Straftatbestand der Beleidigung aus. Es verhängte gegen den Mann eine Gefängnisstrafe von neun Monaten, gegen die Frau von sechs Monaten. Das Paar habe in einem Café seine Missachtung der Gedanken der »Nürnberger Gesetze« zum Ausdruck bringen und auf diese Weise eine benachbarte nichtjüdische Frauengruppe in ihrem artbewussten Ehrgefühl verletzen wollen. <sup>492</sup> Im September 1935 wurde der Verkauf jüdischer Zeitungen auf den Straßen verboten. <sup>493</sup> Zwei Monate zuvor hatte man Wanderungen jüdischer Jugendlicher reichsweit untersagt, wenn die Gruppe mehr als 20 Teilnehmer umfasste.

Zahlreiche Städte verboten, wie erwähnt, Juden den Besuch der städtischen Badeanstalten. Erste Verbote wurden bereits im Sommer 1935 ausgesprochen, so in München. In Hamburg zögerte man offenbar, es fehlte an einer geeigneten Rechtsgrund-

Kap. 44.3, Dok. 4. Karl Schlotfeldt war offenbar frühzeitig im NSLB engagiert, 1941 ordnete er eine Überprüfung der Kollegien auf die NSLB-Mitgliedschaft an. Eine Nichtmitgliedschaft sollte mit einer »kurzen Begründung« gemeldet werden; StAHH, 362-10/1 Hilfsschule Carsten-Rehder-Straße 6, Aufrufe und Veranstaltungen des NSLB, 1940-1943.

<sup>490</sup> RGSt 31, 185.

<sup>491</sup> Vgl. auch AG Hamburg, Urteil vom 27.8.1936 – 84 Ds 170/1936, Kap. 47.1, Dok. 1.

<sup>492</sup> LG Hamburg, Urteil vom 2.7.1936 – 11 Js 804/36, zit. nach Schmitz, Zum Urteil gegen Heinrich M. wegen Rassenschande, S. 107, Anm. 10.

<sup>493</sup> Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 29, Nr. 73.

lage. Die staatlichen Behörden hielten ein Verbot noch für »untunlich«. <sup>494</sup> Diese Auffassung änderte sich im Laufe des folgenden Jahres. Im Mai 1936 stellte der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Dr. Hans Pfundtner, den Gemeinden anheim, gegenüber Juden hinsichtlich der Benutzung der gemeindlichen Badeeinrichtungen Beschränkungen einzuführen. <sup>495</sup> Gleichwohl lehnte die Hamburger Wasserwerke GmbH es im Oktober 1936 gegenüber Senator Richter ab, gegen Juden ein Besuchsverbot zu erlassen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage fehle. Rechtlich gesehen war es keineswegs sicher, ob die in privater Rechtsform betriebenen Wasserwerke als eine gemeindliche Einrichtung im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 anzusehen seien. <sup>496</sup> Nunmehr schaltete sich die Hamburger Gestapo unter Hinweis auf zahlreiche Beschwerden ein. <sup>497</sup> Das Zusammenbaden von Juden und »Ariern«, insbesondere im Familienbad, entspreche nicht mehr der Anschauung über Sitte und Anstand, »zumal die Juden, ganz ihrer Art entsprechend, nur Augen und Ohren für die arischen Frauen haben und diese aufdringlich fixieren«. Die pornografischen Phantasien waren offenkundig. <sup>498</sup> Anfang Januar 1937 verstärkte die NSDAP den Druck und forderte ein staatliches Einschreiten. In einer Beschwerde der Gau-Propagandaleitung der NSDAP hieß es, dass »sich die jüdischen Besucher mitunter reichlich anmaßend benehmen«. <sup>499</sup> Dann folgten die üblichen pornografischen Klischees:

»Es ist beobachtet worden, dass sich ältere jüdische Besucher in den oberen Kabinen aufhalten, von denen aus sie Einblick in die den weiblichen Besuchern vorbehaltenen Kabinen nehmen können, um die deutschen Mädchen und Frauen beim Aus- und Anziehen beobachten zu können. Es wäre wohl angebracht, wenn der jüdischen Meschpoke ein Tag in der Woche eingeräumt wird, wenn keine Arier hinkommen, dann kann der alte Isaak seine Sahra und andere plattfüßige Schönheiten von oben beim Aus- und Anziehen beobachten«.

494 Schreiben vom 7.9.1935, zitiert im Schreiben der Hamburger Wasserwerke an Senator Richter vom 20.10.1936, Kap. 52.1, Dok. 3.

495 Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, gez. Pfundtner, an den Staatskommissar, Berlin, vom 14.5.1936, Kap. 52.1, Dok. 2; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 164, Rn. 168; Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 1, S. 87, Nr. 71.

496 RGBl. I S. 49.

497 Schreiben der Geheimen Staatspolizei Hamburg an die Hamburger Wasserwerke vom 20.10.1936, Kap. 52.2, Dok. 4.

498 Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 138, mit Bezug auf Sander L. Gilman, *The Jew's Body*, New York 1991.

499 Schreiben des Verbindungsreferenten der NSDAP, Staatsrat Dr. Helmut Becker, an Senator Richter vom 5.1.1937, Kap. 34.2, Dok. 7. Im Schreiben ist am Ende vermerkt, dass es in Rücksprache mit dem Gauleiter erfolge. Bereits mit Schreiben vom 4. November 1936 bat Gauleiter Kaufmann Senator Richter (Innere Verwaltung) um Prüfung, ob allgemein das »Baden von Juden in den öffentlichen Badeanstalten als unerwünscht bezeichnet werden soll«.



Die Wasserwerke beharrten einstweilen auf ihrer ablehnenden Auffassung. Sie verwiesen, nicht ungeschickt, darauf, dass man im Sommer 1935 »höheren Orts« – gemeint war Gauleiter Kaufmann – eine andere Auffassung als die jetzige der Gestapo vertreten habe. Senator Richter insistierte verärgert, konnte jedoch trotz eigener Rückfrage beim Rechtsamt der Polizei keine geeignete Rechtsgrundlage angeben.<sup>500</sup> Eine besondere Polizeiverordnung wollte er gleichwohl nicht erlassen, sondern ersuchte nun den Reichsstatthalter und Gauleiter Kaufmann um die Ermächtigung, den Wasserwerken eine »entsprechende Weisung« zu erteilen.<sup>501</sup> Dieses Vorgehen zeitigte offenbar Erfolg. Bereits am 28. Januar 1937 erhielten sämtliche Schulen folgende Mitteilung: »Die Hamburger Wasserwerke teilen mit, dass dem § 20 der Badeordnung folgender Zusatz angefügt worden sei: Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes ist das Betreten und die Benutzung der Schwimmhalle an Familienbadetagen untersagt.«<sup>502</sup>

Es scheint so, dass etwa zur selben Zeit erwerbslosen Juden die Benutzung des Lesesaales der öffentlichen Bücherhalle in der Innenstadt erschwert oder verwehrt wurde. Das ergibt sich mittelbar aus der Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Hamburger Gemeinde vom 5. Januar 1937.<sup>503</sup>

In Folge des Novemberpogroms 1938 ordnete Goebbels in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer am 12. November 1938 an, Juden sei mit sofortiger Wirkung der Besuch von Theatern, Konzerten, Kinos, Ausstellungen usw. untersagt.<sup>504</sup> Schon vor dem Erlass der »Nürnberger Gesetze« hatte u.a. die Hamburger Kunsthalle den Besuch von Juden mehr oder minder informell zurückgedrängt. Die prominente Kunsthistorikerin Dr. Rose Schapire erhielt durch den Kustos Dr. Wolf Stubbe den »Hinweis«, dass ihr Kommen unerwünscht sei.<sup>505</sup> Tatsächlich gab es auch

500 Schreiben von Senator Richter an die Hamburger Wasserwerke vom 3.II.1936, Kap. 52.1, Dok. 5.

501 Schreiben von Senator Richter an den Reichsstatthalter Hamburg vom 30.II.1936, Kap. 52.1, Dok. 6.

502 Reiner Lehberger/Christiane Pritzlaff/Ursula Randt, Entrechtet – vertrieben – ermordet – vergessen. Jüdische Schüler und Lehrer in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1988, S. 11; ebenso das Schreiben der Wasserwerke an Senator Richter vom 2.4.1937, Kap. 52.1, Dok. 8. Das Ganze zeigte auch einen Sinneswandel im Deutschen Gemeindetag an; vgl. dessen Schreiben an den Hamburger Regierenden Bürgermeister vom 11.1.1937, Kap. 52.2, Dok. 3.

503 Niederschrift vom 5.1.1937, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, S. 402. Wörtlich heißt es in der Niederschrift: »Die Einrichtung eines Lesesaals (Wärmehalle) mit Rücksicht darauf, dass den jüdischen Erwerbslosen die Benutzung des Lesesaals Innere Stadt nicht mehr gestattet ist, wird als unzulässig abgelehnt«.

504 Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 54, Nr. 189.

505 Rosa (Rose) Schapire (1874-1954) promovierte 1904 als eine der ersten Kunsthistorikerinnen Deutschlands; vgl. näher Bruhns, Kunst in der Krise, Bd. 1, S. 602-604; vgl. dies., Schapire, Rosa, in: Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hrsg.), Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006, S. 223; vgl. ferner Sabine Schulze

nach dem Novemberpogrom keine geeignete Rechtsgrundlage, den Hamburger Juden den Besuch der Kunsthalle, der Hamburgischen Museen, des Botanischen Gartens, des Planetariums, der Stadtbüchereien, der Musikhalle und der städtischen Theater zu untersagen. Das Rechtsamt der Stadt diagnostizierte auf Anfrage des Reichsstatthalters: »Eine rechtliche Grundlage für die geplante Maßnahme ist zur Zeit kaum vorhanden.«<sup>506</sup> Kümmerte man sich wirklich noch darum, ob eine geeignete Rechtsgrundlage gegeben war? Von der Hamburger Justiz etwa wurde die Frage gestellt, ob Juden noch als »Öffentlichkeit« im Sinne des deutschen Prozessrechts angesehen werden könnten. Ein ersuchendes Schreiben des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Kurt Rothenberger, vom Dezember 1938 verneinte dies mit den Worten: »Nachdem das deutsche Volk alle Bezirke seines öffentlichen Lebens von Juden gereinigt hat, erscheint es mir untragbar, und der Würde eines deutschen Gerichtes nicht entsprechend, wenn die Anwesenheit von Juden als Zuhörer bei den Verhandlungen geduldet würde. Durch die Anwesenheit von Juden, die mit der verhandelten Sache nichts zu tun haben, wird die öffentliche Ordnung in der Gerichtsverhandlung gestört.«<sup>507</sup> Er forderte die Gerichte auf, jüdische Zuhörer aus den Sitzungssälen zu verweisen. Das Reichsgericht vertrat bestätigend in einem Urteil vom 6. Oktober 1939 die Ansicht, das Gebot der Öffentlichkeit der Verhandlung werde nicht dadurch verletzt, dass Juden allgemein oder in Einzelfällen der Zutritt zum Zuhörerraum versagt worden sei.<sup>508</sup>

#### 4.1.3 Die Erkennbarkeit als »Jude« – verhinderte »Tarnung«

Bereits 1934 äußerte Reichsinnenminister Frick die Befürchtung, Juden könnten ihre Identität durch Namensänderung verschleiern. Am 19. Juli 1935 unterbreitete er Hitler einen Entwurf, wonach Juden nur dann eine Namensänderung gestattet werden dürfe, wenn der neue Name als jüdisch zu identifizieren sei.<sup>509</sup> Dem schloss sich eine Eingabe der DAF an das SD-Hauptamt an.<sup>510</sup> Reichsjustizminister Gürtner

(Hrsg.), Rosa. Eigenartig grün. Rosa Schapire und die Expressionisten, Ostfildern 2009. Rosa Schapire emigrierte im August 1939 nach England (London). Sie förderte neben anderen Brücke-Künstlern besonders Karl Schmidt-Rottluff, dessen Arbeiten sie früh sammelte. Er gehörte zu ihren engsten Freunden. Im Zusammenhang mit der »Ausstellung für entartete Kunst« 1937 in München wurde Rosa Schapire in ihrer Hamburger Wohnung praktisch unter Hausarrest gestellt.

506 Schreiben des Rechtsamtes an die Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten vom 9.12.1938, Kap. 46.2, Dok. 5.

507 Schreiben des Präsidenten des Hanseatischen OLG an die Senate beim Hanseatischen OLG vom 12.12.1938, Kap. 52.1, Dok. 16.

508 Urteil des Reichsgerichts vom 6.10.1939 – 1 D 472/39; Schreiben des Präsidenten des Hanseatischen OLG an die Senate beim Hanseatischen OLG vom 12.12.1938, Kap. 52.1, Dok. 16.

509 Schreiben des Reichs- und Preußischen Minister des Innern Frick an Hitler vom 19.7.1935, abgedruckt VEJ I, S. 454 f., Dok. 178.

510 Schreiben der DAF an das SD-Hauptamt vom 31.7.1935, abgedruckt VEJ I, S. 464, Dok. 184.

machte den Vorschlag, Abkömmlinge von Juden, die Anfang des 19. Jahrhunderts deutsche Namen angenommen hatten, sollten wieder den früheren jüdischen Namen annehmen.<sup>511</sup> Im Herbst 1936 forderte Martin Bormann, dass alle Juden zu ihren Familiennamen den Zusatz »Jude« führen sollten.<sup>512</sup>

Alle Namensänderungen von Juden, mit denen sie einen als typisch geltenden jüdischen Familiennamen ablegen oder nur leicht ändern wollten, galten als unerwünscht. Ein Namenswechsel wurde als »Täuschung« angesehen. Ein derartiger Namenswechsel war in der Praxis zwar nicht allzu häufig, aber dennoch ein wichtiges Thema der antisemischen Presse.<sup>513</sup> Das spätere »Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen« vom 5. Januar 1938 schuf eine wichtige Änderung.<sup>514</sup> Nach dessen § 7 konnte eine Namensänderung, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden war, widerrufen werden, »wenn diese Namensänderung nicht als erwünscht anzusehen ist.« Die weitaus einschneidendere Maßnahme ergab sich aus der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938.<sup>515</sup> Sie bestimmte, dass sich deutsche Juden nur solche Vornamen beigelegen dürften, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt seien. Alle Juden, die nicht bereits einen derartigen Vornamen hätten, hätten als zusätzlichen Vornamen den Namen Sara für Frauen bzw. Israel für Männer anzunehmen. Die in der Verordnung angekündigten Richtlinien einschließlich einer Liste der für Juden zulässigen Namen folgten in Form eines Runderlasses des Reichsinnenministers vom 18. August 1938. Die Liste der »jüdischen« Namen enthielt viele Namen, die unter deutschen Juden keineswegs gebräuchlich waren. Die große Mehrheit von ihnen trug Vornamen, wie sie auch unter der nichtjüdischen Bevölkerung üblich waren. Im *Hamburger Gemeindeblatt* blieb diese Änderung unerwähnt. Der Zwangsvorname Sara oder Israel musste beim Standesamt eingetragen und im Telefon- bzw. Adressbuch hinzugefügt werden.

Damit der Kunde wissen könne, ob er ein jüdisches Geschäft betrete, hatten die SA und die NS-Handelsorganisation (NS-Hago) seit Sommer 1933 kennzeichnende Abzeichen für die »arische Eigenschaft« des Geschäftes entwickelt. Es gab keine Verpflichtung, sein Unternehmen als »Deutsches Geschäft« zu kennzeichnen. In den Geschäftskreisen war man sich auch keineswegs einig, ob dies für eine Umsatzsteigerung günstig sei. Es habe sich gezeigt, dass Ausländer, sei es aus Missverständnis, sei

511 Michael Wagner-Kern, *Staat und Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Tübingen 2002, S. 172 ff., 223 ff., 281 ff.; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 152.

512 Michael Wagner-Kern, *Staat und Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Tübingen 2002, S. 301 mit Anm. 252.

513 Ebd., S. 140 f.

514 RGBl. I S. 9.

515 RGBl. I S. 1044, abgedruckt VEJ 2, S. 269 f., Dok. 84; vgl. außerdem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 18.8.1938, RMBliV 1938, Sp. 134.

es aus eigener kritischer Haltung heraus, in Geschäften mit dem Schild »Deutsches Geschäft« nicht einkauften, also die jüdischen Geschäfte bevorzugten. Nach einem Bericht des SS-Oberabschnitts Rhein vom April 1935 brachten etwa 80 bis 90 Prozent der Läden in Frankfurt a. M., die in »arischem« Besitz waren, ein kennzeichnendes Schild an.<sup>516</sup> Diese Größenordnung dürfte keineswegs typisch gewesen sein. Ob man derartige Zahlen auf Hamburg übertragen kann, erscheint zweifelhaft. Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft empfahl 1935 offenbar eine gewisse Zurückhaltung.<sup>517</sup> Im April 1937 sprach sich Hitler gegen eine derartige Kennzeichnung aus, noch, muss man hinzufügen.<sup>518</sup>

#### 4.1.4 Die Hamburger Presse konstituiert das öffentliche Bild des »Juden«

Zentrale Themen der gesteuerten Propaganda des NS-Regime waren Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus. Darin eingewoben wurden die »Volksgemeinschaft«, ein nationalsozialistisches Frauenbild und vor allem der geradezu mystifizierende Führerkult um Adolf Hitler. Hinzu trat das Thema, dass Deutschland als ein Volk ohne Raum sich einen Lebensraum im Osten erobern müsse. Von Anfang an zielte die gesteuerte Propaganda darauf, eine Trennung der Juden von der idealisierten Volksgemeinschaft emotional zu verankern. »Die Juden« wurden rhetorisch dämonisiert und moralisch negiert. Damit sollte eine emotional begründete und sich verfestigende Ausgrenzung der deutschen Juden erfolgen, sie sollten in der Gesellschaft als ein Fremdkörper wahrgenommen werden.

Neben den neuen Medien wie Rundfunk und Film blieben Zeitungen das wichtigste Mittel der Propaganda. Beim Hörer und Leser durfte sich kein Mitgefühl mit den Angegriffenen einstellen. So wurde etwa dem positiv bestimmten Wert eines »heldischen Hasses der nordischen Rasse« stereotypisch der »feige Hass des Judentums« gegenübergestellt. Schimpfwörter, vielfach aus dem Tierreich entnommen, sollten negative Assoziationen auslösen und sich durch ständig wiederholenden Gebrauch emotional verfestigen. Das Weltbild der Nationalsozialisten, beherrscht vom Feindbild des Judentums, ließ alternatives Denken und Leben nicht zu. Hitler und Goebbels waren sich der sinnstiftenden Macht der Presse vollkommen bewusst. Daher taten sie alles, um die Presse unmittelbar nach der Etablierung des NS-Regimes »gleichzuschalten« und ihre Tendenz und ihren Inhalt zu bestimmen.<sup>519</sup> Am 13. März

516 Zit. nach Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 205 mit Anm. 34. Der dort zitierte Bericht ist bei Kulka/Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten*, CD-ROM, nicht aufgenommen.

517 Regierungspräsident Wiesbaden – Bericht für April 1935, in: Kulka/Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten*, CD-ROM <814>.

518 Nach Helmut Krausnick/Hildegard von Kotze (Hrsg.), *Es spricht der Führer. Sieben exemplarische Hitler-Reden*, Gütersloh 1966, S. 147 f.; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 206.

519 1932 wurden noch 4703 Tages- und Wochenzeitungen einschließlich der Nebenausgaben

1933 erhielt Goebbels die Leitung des neu geschaffenen Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.<sup>520</sup> Ein vom Staat gelenktes Nachrichtenbüro und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 flankierten instrumentell die Politik. Die Zeitungen waren verpflichtet, an Pressekonferenzen der Reichsregierung teilzunehmen. Inhalt sowie Art und Weise der Darstellung wurden vorgegeben.<sup>521</sup> Träger der nun öffentlichen Aufgabe »Presse« und damit verantwortlich für den Inhalt waren jetzt nicht mehr die Verleger, sondern die Redakteure. Die gesamte linke Publizistik war bereits im März 1933 faktisch ausgeschaltet worden. Die Maßnahmen der Verfolgung trafen auch zahlreiche liberale Journalisten. Schätzungsweise rund 2000 Publizisten und Schriftsteller wurden ins Exil getrieben.<sup>522</sup> Auf die bürgerliche Presse blieben die Nationalsozialisten einstweilen noch angewiesen, um die institutionelle und personelle Formierung der Gesellschaft weiter vorantreiben zu können. Nach der Verordnung vom 30. Juni 1933 war das Reichspropagandaministerium zuständig »für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie.«<sup>523</sup> Die inhaltliche Presselenkung beruhte auf dem »Prinzip der indirekten Vor- und der direkten Nachzensur«.<sup>524</sup> Die Gesamtzahl der Presseanweisungen zwischen 1933 und 1945 liegt bei 80 000 bis 100 000. Die Anweisungen waren oftmals sehr detailliert formuliert und betrafen teilweise auch recht banale Angelegenheiten.<sup>525</sup>

Als Ziel der Propaganda gilt die Eindimensionalisierung der Weltansicht in der Bevölkerung. Das konnte umso leichter erreicht werden, als die Gleichschaltung der Presse eine Reduzierung des Zeitungsangebotes bewirkte. Damit verschwanden auch alternative Sichtweisen. Niemand konnte seine Stimme öffentlich zugunsten der diskriminierten Minderheit erheben. Vor dem 30. Januar 1933 erschienen in Hamburg 34 Zeitungen mit einer Gesamtauflage von rd. 500 000 Exemplaren in

gezählt, von denen die Hälfte parteioffiziös oder grundrichtungsbestimmt war. Ein großer Teil dieser Zeitungen befand sich im Besitz des deutsch-nationalen Hugenberg-Konzerns; vgl. Jürgen Wilke/Elisabeth Noelle-Neumann, Pressegeschichte, in: dies./Winfried Schulz (Hrsg.), Publizistik, Massenkommunikation. Das Fischer Lexikon, Frankfurt a. M. 1994, S. 440.

520 Peter Longerich, Nationalsozialistische Propaganda, in: Karl Dietrich Bracher (Hrsg.), Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Bonn 1993, S. 291-314, hier S. 296.

521 Zur »Öffentlichkeit« und »Volksmeinung« unter der NS-Diktatur vgl. Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 23-53; Stephan Marks, Warum folgten sie Hitler? Die Psychologie des Nationalsozialismus, Düsseldorf 2007.

522 Norbert Frei/Johannes Schmitz, Journalismus im Dritten Reich, München 1999, S. 17; einprägsam die Fallstudie von Günter Gillessen, Auf verlorenem Posten. Die Frankfurter Zeitung im Dritten Reich, Berlin 1986.

523 Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 30.6.1933, RGBl. I S. 449.

524 Norbert Frei/Johannes Schmitz, Journalismus im Dritten Reich, München 1999, S. 29.

525 Fritz Sängler, Politik der Täuschungen. Mißbrauch der Presse im Dritten Reich, Wien 1975.

voller politischer Breite. Das änderte sich rasch. Die in Hamburg erscheinende kommunistische *Hamburger Volkszeitung* wurde am 12. Februar 1933 zunächst für zwei Wochen verboten. Das Verbot wurde um weitere vier Wochen verlängert. Das sozialdemokratische *Hamburg Echo* mit einer Auflage von rd. 62 000 verkauften Exemplaren erhielt am 3. März 1933 ein »vorübergehendes« Erscheinungsverbot. Als Grund wurde angeführt, das Blatt habe sich »polemische Ausfälle« gegenüber der Reichsregierung zuschulden kommen lassen. Am 9. März 1933 durfte die Zeitung nicht mehr in Kantinen, Unterkunftsräumen und Wohlfahrtsstellen ausliegen.<sup>526</sup> Am 16. März 1933 verlängerte der Senat der Stadt das Verbot um weitere zwei Wochen. Eine Woche danach folgte die Anordnung einer Anzeigensperre. Am 29. März 1933 – also wenige Tage vor dem Boykotttag – wurde »das Verbot der marxistischen Presse [...] zum Schutz von Volk und Staat bis auf weiteres verlängert«.<sup>527</sup> Damit gab es in Hamburg keine linksorientierten oppositionellen Zeitungen mehr. 1934 hatte Hamburg nur noch 22 Zeitungen mit einer Gesamtauflage von 469 000, drei Jahre später 18 Zeitungen, die Gesamtauflage sank beträchtlich.

Die erste bürgerliche Zeitung, die ihr Erscheinen einstellte, war 1934 der altehrwürdige *Hamburgische Correspondent*. Das Blatt galt als Parteizeitung der DVP. Politisch gemäßigt war in den ersten Monaten nach der »Machtergreifung« zunächst u.a. auch das *Hamburger Fremdenblatt*.<sup>528</sup> Der Verleger Alfred Broschek erwarb die Zeitung 1907. Das Blatt vertrat im Wesentlichen einen großbürgerlichen und wertkonservativen Standpunkt und verstand sich als eine kapitalfreundliche Wirtschafts- und Handelszeitung. Sie betonte die Weltoffenheit der Kaufmannsstadt. Der Chefredakteur, Felix von Eckardt (1866-1936), hatte die nationalsozialistische Machtübernahme kritisiert.<sup>529</sup> Nach dem Reichstagsbrand am 28. Februar 1933 vollzog die Redaktion eine politische Wende.<sup>530</sup> Dass man auf eine nationalsozialistische Kampfsprache verzichtete, konnte an dem eingeschlagenen Weg des politischen Opportunismus nichts ändern und musste auch den jüdischen Lesern alsbald bewusst werden. Der neue Chefredakteur, Sven von Müller (geb. 1893), ließ in seinen Kommentaren keinen Zweifel daran, dass die Zeitung treu zur »nationalen Bewegung« stand. Die jüdischen Redakteure wurden entlassen. 1936 wurde das *Hamburger Fremdenblatt* praktisch enteignet und 1944 mit dem *Hamburger Anzeiger* und dem *Hamburger Tageblatt* zur *Hamburger Zeitung* zwangsvereinigt. Nach 1945 galt das

526 Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Christian Sonntag, Medienkarrieren. Biografische Studien über Hamburger Medienjournalisten 1946-1949, München 2006, S. 41 ff.

527 Hamburger Tageblatt vom 29.3.1933, StAHH, 135-1 I-IV Staatliche Pressestelle I-IV, 3360.

528 Vgl. allgemein Jürgen Fromme, Zwischen Anpassung und Bewahrung. Das Hamburger Fremdenblatt im Übergang von der Weimarer Republik zum »Dritten Reich«. Eine politisch-historische Analyse, Hamburg 1981.

529 Ebd., S. 38.

530 Uwe Teuchert, Die Gleichschaltung der Hamburger Tageszeitungen 1933. Eine Untersuchung der Intervention der NS-Regimes im Pressebereich. Vorstufen, Praxis und Auswirkungen, Hamburg 1984, S. 78.

*Hamburger Fremdenblatt* für die britische Besatzungsmacht als nicht lizenziert. Der *Hamburger Anzeiger*, sehr auflagenstark und im Frühjahr 1933 zeitweise verboten, vollzog Mitte April 1933 einen durchgreifenden Kurswechsel. Am 22. April 1933 teilte die Staatliche Pressestelle der Stadt mit, dass sich »auf Grund der Vereinbarungen zwischen dem Hamburger Senat, der hiesigen Gauleitung der NSDAP und dem Verleger des Hamburger Anzeigers« die Zeitung »rückhaltslos in den Dienst der Reichs- und hamburgischen Regierung« stelle.<sup>531</sup> Das *Hamburger Tageblatt*, fortgeführt als Parteiorgan der NSDAP, steigerte seine Auflage laufend. In dieser gleichgeschalteten Presselandschaft gab es niemanden, der eine systemkritische Bemerkung formuliert hätte. Dem Ziel, gegenüber den Juden einen Bewusstseinswandel einzuleiten und zu verfestigen, war das NS-Regime auch in Hamburg bereits 1933 ein wesentliches Stück näher gekommen.

#### 4.2 Die Verdrängung kultureller jüdischer Leistungen aus dem öffentlichen Bewusstsein

Die doktrinäre Vorstellung von der großartigen Besonderheit der »arischen Rasse« konnte es nicht zulassen, deutsche Juden als Leistungs- und Kulturträger der deutschen Gesellschaft anzuerkennen. Daher mussten Juden nach Werk und Namen möglichst bald aus dem öffentlichen, aktuellen Bewusstsein durch Verschweigen ihrer Existenz ausgelöscht werden. Die Bereiche der »Entjudung« der deutschen Kultur waren naturgemäß sehr vielfältig. Der Einfluss jüdischer Frauen und Männer auf nahezu alle Bereiche deutscher Kultur, vor allem auf Kunst, Literatur, Musik, Wissenschaft und Wirtschaft, war höchst bedeutsam. Ihre Leistungen galt es im Sinne eines soziokulturellen Antisemitismus im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit auszulöschen. Den Anfang machte neben der erwähnten öffentlichen Bücherverbrennung, die allerdings nicht nur Werke von Juden betraf, im August 1933 der vom Senat der Stadt beschlossene Abbruch des im Hamburger Stadtpark aufgestellten Heinrich Heine-Denkmal.<sup>532</sup> Nach vorübergehender Magazinierung in der Kunsthalle wurde die Bronzefigur 1943 eingeschmolzen. Der jüdische Hamburger Maler und Literat Arie Goral berichtete später, dass junge Juden in Nachtwachen versuchten, das Denkmal vor ständigen Besudelungen mit Teer und roter Farbe zu schützen.<sup>533</sup> Die Aufführungen jüdischer Autoren oder Komponisten wurden unterbunden, das geschah vielfach in vorausweisendem Gehorsam durch informelle Selbstverpflichtungen. Beispielsweise zitierten Jurastudenten in ihren Arbeiten keine jüdischen Au-

531 StAHH, 135-1 I-IV Staatliche Pressestelle I-IV, 3356 UA 1.

532 Beschluss des Senats vom 2.8.1933, Kap. 52.1, Dok. 1; vgl. auch Udo Köster/Bernd Eilitz, Die »Leitartikel« zu den Hamburger Heinedenkmalern. Denkmalsgeschichte als Rezeptionsgeschichte, 1897, 1906, 1956, in: *Germania* 4/1997, S. 27-58.

533 Arie Goral-Sternheim, *Im Schatten der Synagoge*, Hamburg 1989, S. 46 f.

toren mehr, wenn sie nicht eine unterwertige Benotung riskieren wollten.<sup>534</sup> Im Schrifttum wurden jüdische Autoren zumeist überhaupt nicht mehr zitiert. Einige lokale Beispiele sind hier zu nennen.

Ein gutes Viertel aller Straßennamen war in Hamburg nach Personen benannt. In einer Kleinen Anfrage ließ sich der Abgeordnete der Bürgerschaft Eduard Prosch 1984 erläutern, welche Straßen und Plätze Hamburgs mit Namen jüdischer Menschen während der nationalsozialistischen Herrschaft umbenannt und welche dieser Straßen und Plätze nach 1945 wieder rückbenannt worden waren. Nicht alle Vorschläge der Umbenennung, die während der NS-Zeit gemacht wurden, waren erfüllt worden.<sup>535</sup> Einige nach Juden benannte Straßen, die auf der Umbenennungsliste standen, behielten ihre Bezeichnung. Reichsstatthalter und Gauleiter Karl Kaufmann kritisierte dies 1936 in einem Schreiben an das für die Straßenbezeichnung zuständige Staatsamt. Er teile nicht die vom Staatsamt vertretene Ansicht, »dass es wohl nicht notwendig sei, aus der Reihe der jüdischen Straßennamen diejenigen umzubenennen, die als jüdische Namen nicht ohne weiteres erkenntlich sind«. Er forderte vielmehr das Staatsamt auf, auch für diese Straßen baldmöglichst Vorschläge vorzulegen. Das Staatsamt kam dem erstaunlicherweise nicht in allen Fällen nach. So blieb der Name »Sophienallee« erhalten, obwohl die Straße nach der Ehefrau des jüdischen Grundeigentümers Samuel Ephraim benannt worden war. Dem Hamburger Adressbuchverlag wurde mitgeteilt, dass eine Erläuterung über den Ursprung des Namens zu unterbleiben habe. Der nach dem Hamburger jüdischen Architekten Martin Haller (1835-1925) benannte Platz wurde dagegen in »Hans-Schemm-Platz« umbenannt.<sup>536</sup>

Erst der Erlass des Reichsministers des Innern vom 27. Juli 1938 ordnete reichsweit an, dass – soweit noch nicht geschehen – sämtliche nach Juden oder jüdischen »Mischlingen I. Grades« benannten Straßen oder Straßenteile unverzüglich umzubenennen seien.<sup>537</sup> Die alten Straßenschilder seien zu entfernen. Frühere Maßnahmen waren also aus eigener kommunaler Initiative vorgenommen worden. In Folge der Eingliederung von Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg plante Hamburg zum 1. April 1939 eine allgemeine Umbenennung von etwa 1600 Straßen. Für

534 Carl Schmitt, Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, in: DJZ 1936, Sp. 1193-1199, hier Sp. 1195: »Ein jüdischer Autor hat für uns keine Autorität, auch keine ›rein wissenschaftliche‹ Autorität. [...] Ein jüdischer Autor ist für uns, wenn er überhaupt zitiert wird, ein jüdischer Autor«. Vgl. auch den Tagungsbericht der Deutschen Staatsrechtslehrer, DJZ 1936, Sp. 1228 ff. Es wurde beschlossen, Juden nicht mehr zu zitieren.

535 Liste der umzubenennenden »jüdischen« Straßennamen vom 13.10.1938, Kap. 57, Dok. 12; Rita Bake, Wer steckt dahinter? – Nach Frauen benannte Straßen, Plätze und Brücken in Hamburg, 4. Aufl., Hamburg 2005.

536 Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 242 f.; Hans Schemm (1891-1935) war NSDAP-Gauleiter der Bayerischen Ostmark und seit 1933 bayerischer Kultusminister.

537 RMBliV 1938, Sp. 1284.



den in Hamburg geborenen Physiker Heinrich Hertz, einen »jüdischen Mischling I. Grades«, erbat der Reichsstatthalter persönlich eine Ausnahme durch den Reichsinnenminister. Damit blieb er bei diesem ohne Erfolg.<sup>538</sup>

Ob wirklich die meisten Hamburger mit dem Namen »Heinrich Hertz« die Vorstellung eines jüdischen Namens verbanden, steht dahin. Hertz war 1857 in Hamburg geboren, erhielt das Abitur am Johanneum und galt als berühmter Sohn der Stadt. Er war 1894 auf dem kommunalen Hamburger Friedhof Ohlsdorf begraben worden. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass zwischen Kaufmann und Frick Kontroversen auf anderen Ebenen entstanden waren, die in dem Beharren auf der Umbenennung ihren Ausdruck fanden. Die Heinrich-Hertz-Straße wurde beispielsweise zum 1. November 1938 in »Leipziger Straße« umbenannt. Das war gewiss nicht sehr einfallsreich.<sup>539</sup> Wenig später entfernte die Hansestadt die auf den Säulen in der Halle des Hamburger Rathauses befindlichen Porträtmedaillons von Samuel Heine (1767-1844), Moritz Heckscher (1797-1865), Gabriel Riesser (1806-1863), Felix Mendelssohn (1809-1847), Isaac Wolffson (1817-1895) und Heinrich Hertz (1851-1894) wegen ihrer jüdischen Abstammung. Ferner wurde das zu Repräsentationszwecken von der Stadt benutzte Haus »Wedell«, eine im Neorenaissance-Stil erbaute Villa, wegen ihres jüdischen Vorbesitzers, der der Stadt Hamburg die Villa vermacht hatte, in »Haus Neue Rabenstraße 31« umbenannt.<sup>540</sup>

Auch die Umbenennung von Schulen wurde angeordnet.<sup>541</sup> In Hamburg erhielten Schulen traditionell den Namen nach der Straße, an der sie lagen, oder nach dem jeweiligen Stadtteil. Durchaus selten wurden verstorbene Personen des öffentlichen Lebens, der Kultur oder der Geschichte gewählt – personenbezogene Namen bildeten also eher die Ausnahme. Diktatorische Systeme benutzen die Namensnennung, um ideologische Bekenntnisse abzugeben. Auch das NS-System verfuhr in dieser Weise. Bereits ein Erlass des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. Juli 1933, Bernhard Rust, ordnete für Preußen an, dass diejenigen Schulnamen zu verschwinden hätten, »die noch Erinnerungen an das vergangene Regierungssystem enthalten«.<sup>542</sup> Stattdessen sollten »Kämpfer der Bewegung« oder geeignete historische Vorbilder als Namensgeber gewählt werden. Das gelang allerdings nicht immer. Beispielhaft ist der Versuch, das Heinrich-Hertz-Realgymnasium (Bundesstraße) nach Albert Leo Schlageter, der in extrem nationalsozialistischen Kreisen den Status einer Kultfigur besaß, umzubenennen. Dies beantragte der Staatsrat und Kreisleiter der NSDAP, Walter Gloy, auf Wunsch des Kreisamtsleiters

538 Schreiben des Reichsstatthalters Kaufmann an den Reichsinnenminister vom 13.8.1938 und die Antwort durch Reichsinnenminister Frick vom 18.9.1938, Kap. 52.1, Dok. 11.

539 Niederschrift über die Senatsberatung vom 13.10.1938, Kap. 52.1, Dok. 12.

540 Zu Siegfried Wedell vgl. Svante Domizlaff, *Menschen und ihre Häuser vor dem Dammtor. Eine Adresse in Hamburg*, Hamburg 2001, S. 112 ff.

541 Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 239.

542 Umbenennung von Schulen 1933-1959, StAHH, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, 4826.

des NSLB, Studienrat Richard Lüth, in der Staatsratssitzung am 6. Februar 1935.<sup>543</sup> Das Bemühen scheiterte, zunächst am Widerstand von Senator Wilhelm von Allwörden (1892-1955). Im September 1935 erhielt die Schule den neuen farblosen Namen »Realgymnasium am rechten Alsterufer«.<sup>544</sup> Die »Richard-Dehmel-Schule« in Blankenese verlor 1937 ihren Namen. Der Namensgeber, der 1920 in Blankenese gestorben war, galt als untragbar, weil er zweimal mit einer Jüdin verheiratet gewesen war, zuerst mit der Märchendichterin Paula Oppenheimer und danach mit der Lyrikerin Ida Coblentz.<sup>545</sup>

In der Hamburger Kunsthalle hielt man es nicht mehr für opportun, Werke jüdischer Künstler auszustellen, so wurde etwa Ende 1934 auf oberer staatlicher Ebene der Hansestadt erörtert, ob die Kunsthalle noch zwei Landschaftsbilder von Max Liebermann zeigen könne.<sup>546</sup> Auf der Reichsebene blieb man jedenfalls unschlüssig. Auf Nachfrage des Hamburger Staatsamtes erklärte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im November 1934, die Frage sei in das Ermessen des einzelnen Museumsleiters gestellt. Nach dieser Maxime wurde einstweilen verfahren. Es hing jetzt von der Liberalität und einem gewissen Widerstandsgeist des jeweiligen Museumsleiters oder seiner leitenden Mitarbeiter ab. In der Kunsthalle arbeitete seit Mai 1934 Dr. Harald Busch (1904-1983)<sup>547</sup> unter der Aufsicht des kommissarischen Direktors, des Marburger Universitätsprofessors für Anglistik Freiherr Dr. Wilhelm Kleinschmit von Lengefeld (1888-1949). Kleinschmit leitete hauptamtlich als Regierungsdirektor die Verwaltung für Kulturangelegenheiten in

543 Milberg, Schulpolitik in der pluralistischen Gesellschaft, S. 389 f.

544 Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 242.

545 Ebd., S. 244 f. Ida Dehmel (1870-29.9.1942 [Suizid]) gründete 1916 zusammen mit der Kunsthistorikerin Rosa Schapire in Hamburg den »Frauenbund zur Förderung deutscher bildender Kunst«. Nach dem Tod ihres Mannes gründete sie 1926/27 die GEDOK (Gemeinschaft deutscher und österreichischer Künstlerinnen aller Kunstgattungen), aus der sie 1933 ausgeschlossen wurde. Vgl. auch Helmut Stubbe da Luz, Die Stadtmütter Ida Dehmel, Emma Ender, Margarete Treuge, Hamburg 1994; Matthias Wegner, Aber die Liebe. Der Lebensraum der Ida Dehmel, München 2001.

546 Schreiben der Hamburger Kunsthalle durch Dr. Kleinschmit von Lengefeld an Senator von Allwörden vom 12.12.1934, Kap. 46.2, Dok. 2. Vgl. den informativen Übersichtsartikel von Hans-Werner Schmidt, Die Hamburger Kunsthalle in den Jahren 1933-1945. Chronologie und Dokumentation des Verwaltens und Verwandels einer Sammlung, in: Verfolgt und Verführt. Kunst unterm Hakenkreuz in Hamburg 1933-1945. Katalog der Ausstellung in der Hamburger Kunsthalle, 12. Mai bis 3. Juli 1983, Marburg 1983, S. 50-67.

547 Harald Busch wurde 1930 in Marburg promoviert, 1931 arbeitete er unter Gustav Pauli an der Kunsthalle als Volontär, im Spätherbst 1931 trat er der NSDAP bei, ab März 1933 arbeitete er als Redakteur des nationalsozialistischen *Hamburger Tageblatts*, 1934 wurde er Leiter der Gemäldegalerie der Hamburger Kunsthalle. Wegen seines Eintretens für den Expressionismus war er heftigen Angriffen ausgesetzt, überstand drei Parteiausschlussverfahren und musste Ende November 1935 die Kunsthalle verlassen.

der neu geschaffenen Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst.<sup>548</sup> Mit seinem Plazet konnte Busch noch Anfang 1935 eine Auswahl von 14 Liebermann-Bildern präsentieren. Es scheint so, dass auch die Werke anderer jüdischer Maler einstweilen noch präsent blieben. Am 20. September 1935 wurden dann die Abhängung der Liebermann-Bilder und die Aussonderung der Arbeiten von Künstlern jüdischer Abstammung aus den Kupferstichkabinett-Beständen angeordnet. Busch war inzwischen wegen Unbotmäßigkeit vom Dienst suspendiert worden.<sup>549</sup> Dem waren Beschwerden und ein Parteiausschlussverfahren vorangegangen. Ursachen lagen weniger in Fragen einer »jüdischen« Kunst, sondern einer auszuschaltenden »entarteten« Kunst. Der *Völkische Beobachter* erklärte im September 1935 Hamburg zur »Hochburg der entarteten Kunst«. Auf telefonische Anweisung von Kleinschmit war der Name des jüdischen Bankiers Paul Warburg aus den Stifertafeln entfernt worden, da die »Einmeißelung dieses Namens [...] nicht tragbar erscheine«.<sup>550</sup> Da unsicher war, ob Hans von Marée jüdische Vorfahren hatte, veranlasste man, sechs Werke vorsichtshalber im Magazin zu belassen. Die Bilder der jüdischen Künstler der Hamburger Sezession, die sich 1933 selbst auflöste, wie Anita Réé, Alma del Banco, Gretchen Wohlwill und Kurt Löwengard wurden ab 1933 nicht mehr gezeigt. Sie überstanden größtenteils im Magazin oder in der Wohnung von Hausmeister Wilhelm Werner in der Kunsthalle die NS-Zeit.<sup>551</sup> Die angeordnete Kennzeichnung von Büchern jüdischer Autoren in der Bibliothek der Kunsthalle unterblieb offenbar. 1936 tauschte die Kunsthalle das *Landhaus bei Teufelsbrück* von Max Liebermann gegen ein Gemälde von Charles van Loo; 1941 verkaufte sie vier Liebermann-Gemälde, darunter das bekannte Bild *Christus im Tempel*.<sup>552</sup>

#### 4.3 Eingeschränkte Handlungsräume

Die Bemühungen um die Ausgrenzung von Juden aus den allgemeinen bürgerlichen Handlungsräumen waren geradezu perfide. Es ging nicht allein darum, die wirtschaftlichen Beziehungen zu Juden zu lösen. Vielmehr sollten in den verschiedensten Bereichen des »deutschen« Lebens jegliche Spuren jüdischer Präsenz gelöscht werden. Seit Sommer 1935 nahm die gezielte Apartheid zu, nicht zuletzt durch Parteitagitationen ausgelöst oder doch durch diese unterstützt und motiviert. Das von der extremen Rechten innerhalb der NSDAP geforderte und nach der »Machtergreifung« alsbald erwartete allgemeine »Judengesetz« blieb aus. Dieser Zustand wurde durch die bürokratische Diskriminierung gleichsam substituiert. Bemerkenswert ist

<sup>548</sup> Bruhns, *Kunst in der Krise*, Bd. 1, S. 78 ff.

<sup>549</sup> Ebd., S. 81.

<sup>550</sup> Ebd.

<sup>551</sup> Ulrich Luckhardt, *Die Sammlung des Hausmeisters Wilhelm Werner*, Hamburger Kunsthalle, Hamburg 2011.

<sup>552</sup> Vgl. zuletzt *Der Jesus-Skandal. Ein Liebermann Bild im Kreuzfeuer der Kritik*, hrsg. von Martin Faass, Berlin 2009.

etwa der vom Berliner Polizeipräsidenten Wolf Heinrich Graf von Helldorf (1896-1944) veröffentlichte Runderlass vom 20. Juli 1938 über »Richtlinien zur Behandlung von Juden und Judenangelegenheiten«. <sup>553</sup> Die Richtlinien enthielten eine nahezu erschöpfende Zusammenstellung von Möglichkeiten der Diskriminierung. Es ist anzunehmen, dass es auch in Hamburg vergleichbare Zusammenstellungen gab. <sup>554</sup>

Eine der immer wieder eingesetzten Möglichkeiten bestand darin, die vielfach im staatlichen Recht für Erlaubnisse, Berechtigungen oder Genehmigungen verlangte persönliche Zuverlässigkeit gewissermaßen a priori für Juden zu verneinen. Was sich im beruflichen Bereich als diskriminierende Verfahrensweise bewährt hatte, ließ sich auf andere Bereiche staatlichen Handelns übertragen. <sup>555</sup> Die Auffassung der Hamburger Gestapo war, dass Juden bereits ideenmäßig Gegner des nationalsozialistischen Staates und damit politisch unzuverlässig seien. Demgemäß könne ihnen beispielsweise ein Jagdschein generell nicht erteilt werden. <sup>556</sup> Unter dem 3. Dezember 1938 ordnete Himmler an, dass die für ungültig erklärten Führerscheine und Kfz-Scheine bei der Polizei abzuliefern seien. Das wurde bürokratisch ordnungsgemäß quittiert. <sup>557</sup>

Nur allzu verständlich ist, dass auch die Hamburger Juden auf die Zunahme staatlicher und gesellschaftlicher Einschränkungen gleichsam kompensatorisch mit einer Steigerung innerjüdischer Aktivitäten und mit einer ethischen Rückbesinnung reagierten. Zahlreich waren die Versuche des NS-Regimes, eine jüdische Selbstgewissheit zu verhindern oder doch zu stören. Dazu ist das im Oktober 1934 erlassene Uniformverbot für die jüdischen Jugendverbände zu rechnen. <sup>558</sup> Im Mai 1936 wurde die öffentliche Benutzung der hebräischen Sprache untersagt. <sup>559</sup> Die Anordnung der Gestapo Hamburg dürfte auf einer internen Absprache auf Reichsebene beruhen: Eine entsprechende Anordnung hatte das preußische Gestapa Berlin am 4. April 1936 getroffen. Die Benutzung der hebräischen Sprache mache eine ordnungsge-

553 Runderlass des Polizeipräsidenten in Berlin vom 20.7.1938, abgedruckt VEJ 2, S. 234-243, Dok. 68; teilweise abgedruckt bei Wolf Gruner, »Lesen brauchen sie nicht zu können ...«. Die »Denkschrift über die Behandlung der Juden in der Reichshauptstadt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens« vom März 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 4/1995, S. 305-141.

554 Grundlage dürfte die von Dr. Franz Alfred Six (1909-1975) verfasste und an Heydrich (SD) gerichtete »Denkschrift über die Behandlung der Juden in der Reichshauptstadt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens« vom 28. Juni 1938 gewesen sein; vgl. VEJ 2, S. 234-243, Dok. 68.

555 Zahlreiche erfinderische Beispiele über die Bandbreite lokaler Diskriminierungen gibt ein Bericht des Kreisleiters der NSDAP Leipzig an die Gauleitung Sachsen vom 15.3.1938 an, abgedruckt VEJ 2, S. 110-113, Dok. 16.

556 Schreiben des Polizeipräsidenten an die Einspruchsstelle der Staatsverwaltung vom 4.8.1938, Kap. 52.1, Dok. 10.

557 Ablieferungsquittung, Kap. 52.1, Dok. 17. Vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 262, Rn. 47.

558 Anordnung der Hamburger Polizeibehörde vom September 1934, Kap. 44.4, Dok. 3.

559 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 3.5.1936, Kap. 50.1, Dok. 9.

mäße Überwachung und die Verhinderung staatsfeindlicher Propaganda unmöglich, motivierte Heydrich diese Anordnung. Es handelte sich um eine offenkundige Scheinbegründung.<sup>560</sup> Hebräisch durfte jetzt nur noch bei geschlossenen Veranstaltungen, zu Studienzwecken und zur Vorbereitung der Auswanderung nach Palästina benutzt werden. Dass die hebräischen Sprachkenntnisse der »normalen« deutschen Juden für eine fließende Unterhaltung gar nicht ausreichten, war der Gestapo offenbar entgangen.

Seit längerem begannen die Hamburger Juden zudem damit, ihr Verhalten »als Juden« in der Öffentlichkeit zu kontrollieren, um möglichst jeden Vorwand für Deklassierungen zu vermeiden. Sie passten sich der Diskriminierungs- und Verfolgungslage selbst an. Das galt insbesondere für das traditionelle Verhalten der jüdischen Orthodoxie. Neben dem Besuch des Gottesdienstes gab es für Juden andere Formen religiösen Verhaltens in der Öffentlichkeit. Diese wurden nun schrittweise gemindert, zumeist mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Billigung der Rabbiner. Das *Gemeindeblatt* veröffentlichte Regeln des Verhaltens.<sup>561</sup> Besucher der Gottesdienste wurden gebeten, Ansammlungen vor den Gotteshäusern zu vermeiden und nach dem Verlassen der Gotteshäuser ohne Aufenthalt den Heimweg anzutreten. Das Oberrabbinat bat dringend, die Fenster der Laubhütte nach der Straße hin stark zu verdunkeln und Palmenzweige, die zum Bau der Laubhütte benötigt wurden, nach Möglichkeit nicht mehr offen auf der Straße zu tragen. Die Synagoge Heinrich-Barthstraße wurde im September 1935 gebeten, in dem nach der Straße gelegenen Synagogenraum das Schofar nicht zu blasen.<sup>562</sup> Die Reichsvertretung empfahl den jüdischen Schulen, zu Ostern 1936 den Unterricht an Sonntagen aufzugeben: In vielen Orten habe der Sonntagsunterricht in jüdischen Schulen zu Beschwerden nichtjüdischer Anlieger der Schulen geführt.<sup>563</sup> »Im Auftrage der Geheimen Staatspolizei wird zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten darum ersucht, in diesem Jahre Laubhütten nur dort aufzustellen, wo seit Jahren Laubhütten aufgestellt worden sind«, schrieb der Syndikus der Hamburger Gemeinde im Herbst 1937.<sup>564</sup>

#### 4.4 Begrenzungen des innerjüdischen Freizeitverhaltens

Die Politik des NS-Regimes zielte von Anfang an darauf, dem Leben von Juden die Normalität deutschen Alltagslebens zu nehmen. Das galt nicht zuletzt für das Freizeitverhalten. Neben der Strategie der Segregation von den Nichtjuden sollte eine Politik der kleinen Nadelstiche Juden die Lebensfreude nehmen.

560 Vgl. auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 183, unter Hinweis auf Heydrich.

561 GB Nr. 10. vom 26.9.1935, S. 9, Kap. 20.2, Dok. 11.

562 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.8.1935, Kap. 20.2, Dok. 10.

563 Schreiben der Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom 3.4.1936, Kap. 20.2, Dok. 12.

564 Bekanntmachung der Zentralanmeldestelle für Veranstaltungen der jüdischen Organisationen Hamburgs vom 14.9.1937, Kap. 50.1, Dok. 12.

Die Juden reagierten längst auf die Diskriminierung und Sonderung damit, dass sie das innerjüdische Leben intensivierten.<sup>565</sup> Schon 1934 beklagte sich die Gestapo darüber, dass sehr viele Veranstaltungen in Privaträumen stattfänden, was ihr eine wirksame Kontrolle unmöglich mache. Die Gestapo behauptete sogar, Juden würden ihre Veranstaltungen absichtsvoll auf den Sonntag in der Annahme verlegen, dass die Kontrolle an diesem Tage nicht übermäßig groß sei. Demgemäß mussten seit Sommer 1935 sämtliche Veranstaltungen über eine Zentralstelle der Gemeinde angemeldet werden.<sup>566</sup> Die DIG achtete darauf, dass diese Berichtspflicht peinlich genau beachtet wurde. Für Tanzveranstaltungen war seit November 1936 die Genehmigung des Reichskommissars für die jüdischen Kulturbünde in Berlin einzuholen. Der Vorstand der Gemeinde meinte indes, dass derartige Veranstaltungen »in der gegenwärtigen Zeit überhaupt unerwünscht« seien.<sup>567</sup> Unter dem 16. April 1937 erhielt der Verleger des *Gemeindeblattes* die Anordnung, der Umfang des Blattes sei auf zwölf Seiten zu begrenzen.<sup>568</sup> Die Herausgabe jüdischer Literatur wurde genehmigungspflichtig. »Um allen Beteiligten Unannehmlichkeiten und Nachteile zu ersparen« wies das *Jüdische Gemeindeblatt* im April 1938 darauf hin, »dass die Herausgabe jüdischer Literatur, einschließlich aller Sonderdrucke, Festschriften und ähnlichen Broschüren, gleichgültig, in welchem Druck- oder Vervielfältigungsverfahren sie hergestellt werden, ob sie verkauft oder unentgeltlich verteilt werden sollen, genehmigungspflichtig ist.«<sup>569</sup>

#### 4.5 Die Ausgrenzung aus der staatlichen Sozialfürsorge

Antijüdische Maßnahmen der Ausgrenzung durch die hamburgische Fürsorgebürokratie ließen nicht lange auf sich warten.<sup>570</sup> Oskar Martini (1884-1980), der langjährige Präsident der Hamburger Wohlfahrtsbehörde, entwickelte sich innerhalb des deutschen kommunalen Fürsorgewesens zu einer der treibenden Kräfte der fürsorgerechtlichen Ghettoisierung und Pauperisierung der Juden. Dabei kam ihm zu Hilfe, dass keine geschlossene Konzeption der NSDAP zum öffentlichen Fürsorgewesen existierte, auf der Ebene der Reichsministerien gab es keine klar definierten Zuständigkeiten. Das war nicht wirklich überraschend, da das Fürsorgewesen traditionell der Kommunalebene zugewiesen war. Um 1937 nahm Martini, der im selben Jahr der NSDAP beitrug, im nationalsozialistisch ausgerichteten Fürsorgewesen eine Spitzenstellung ein. Ausdruck dessen war, dass ihm auf der Tagung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages am 10. Juni 1937 ein Hauptreferat anver-

565 So auch Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 183.

566 Bericht, in: HF Nr. 27 vom 4.6.1935, S. I, abgedruckt Kap. 21.2, Dok. 4.

567 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 24.11.1936, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 221.

568 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 12.5.1937, CAHJP, AHW 329 c, Bl. 271.

569 JGB Nr. 4 vom 8.4.1938, S. 9, Kap. 50.1, Dok. 17.

570 Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 395-426; vgl. allgemein den Überblick bei Gruner, *Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung*.

traut wurde.<sup>571</sup> Innerhalb der öffentlichen Wohlfahrtspflege führten antisemitische Zielsetzungen und finanzielle Eigeninteressen seit 1933 ganz allgemein zu einer immer stärkeren Ausgrenzung von erwerbslosen Juden.

Da gesetzliche Entscheidungen zunächst weitgehend ausblieben, legte Martini, in Verbindung mit Richtlinien der zuständigen Reichsministerien, die administrativ vorgesehenen Ermessensspielräume zu Lasten der Juden weit aus. Die Wohlfahrtsbehörde entwickelte darüber hinaus selbstständig und zwar im Laufe der Jahre immer bestimmender Maßnahmen, um die Hamburger Juden in eine diskriminierte Randgruppenexistenz abzudrängen.<sup>572</sup> Dazu diente ihr zum einen, die an sich möglichen Unterstützungsleistungen zu reduzieren oder ganz zu versagen, zunehmend mit einem Verweis an die Wohlfahrtsleistungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde. Zum anderen begann die Wohlfahrtsbehörde, die Hamburger Juden von den Nichtjuden durch eine personelle oder räumliche Ausgrenzung zu trennen. Diese Steigerung des ideologisch bestimmten Diskriminierungsdruckes schien ersichtlich politisch gewollt. Die wohl erste Maßnahme der neuen Leitung der Behörde war es, Anfang April 1933 die rituellen Küchen der Gemeinde aus der von der Behörde unterstützten Erwerbslosenspeisung herauszunehmen.<sup>573</sup> Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die hamburgische städtische Fürsorgepolitik seit 1933 in der Praxis der Reichspolitik in einem erheblichen Maße vorausseilte.<sup>574</sup> Offenkundig bildete es das mittelfristige Ziel von Martini, alle jüdischen Hilfsbedürftigen aus der staatlichen Fürsorge zu verstoßen.

Jüdische Wohlfahrtsempfänger wurden zunehmend durch Leistungskürzungen, Arbeitszwang und Isolierung oder Separation benachteiligt. Die Maßnahmen waren dynamisch angelegt und insoweit in die allgemeine Politik des NS-Regimes gegenüber Juden eingebettet. Diese auch für Hamburg nachweisbare Praxis der Wohlfahrtsämter mündete schließlich in die zentrale Verordnung über öffentliche Fürsorge von Juden vom 19. November 1938.<sup>575</sup> Danach waren Juden im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Sofern diese nicht helfen konnte, griff die öffentliche Fürsorge ein. Die Verordnung dekretierte sodann den endgültigen Ausschluss der jüdischen Armen aus dem staatlichen Fürsorgesystem. Sie erfasste reichsweit etwa 20 000 jüdische Sozialrentner und etwa 3000 jüdische Kleinrentner.<sup>576</sup> Bereits etwa ein halbes Jahr vorher sah die

571 Ebd., S. 107. Schriftliche Fassung abgedruckt Kap. 51.1, Dok. 9. Vgl. auch Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 409 ff.

572 Vgl. einprägsam und detailliert ebd., S. 397 ff.

573 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 13.4.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 483.

574 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 409.

575 RGBl. I S. 1649, abgedruckt Kap. 51.2, Dok. 1; auch VEJ 2, S. 472 f., Dok. 164. Ein Entwurf der Verordnung war bereits im August 1938 verfasst worden; vgl. den Nachweis ebd., S. 472, Anm. 8.

576 Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, S. 168; Christoph Sachße/Florian

Hamburger Dienstvorschrift »Grundsätze der Fürsorge« vom 26. März 1938 einen weitestgehenden Ausschluss der Juden von staatlichen Fürsorgeleistungen vor. Die organisierte Jüdische Wohlfahrtspflege erfasste ausschließlich Angehörige der jüdischen Gemeinden. Was mit den »Rassejuden«, welche den jüdischen Gemeinden nicht angehören konnten, zu geschehen hatte, blieb zunächst ungeklärt. In einer Richtlinie vom 22. Dezember 1938 fasste die Sozialverwaltung, wie die Fürsorgebehörde nun hieß, alle Juden betreffende Maßnahmen und Entscheidungen zusammen.<sup>577</sup> 1939 wurden die »Rassejuden« in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zwangsintegriert.<sup>578</sup> Die Reichsvereinigung hatte jetzt die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen.

Die zunehmende Verarmung der Hamburger Juden zeigt sich an der Zahl der hilfsbedürftigen, betreuten Personen. Diese stieg kontinuierlich und blieb dann – auch durch eintretende Überalterung bedingt – auf einem sehr hohen Niveau. Ein genaues statistisches Datenmaterial vor 1939 liegt nicht vor. Juden wurden erst mit dem Inkrafttreten der genannten Fürsorgeverordnung vom 19. November 1938 seit dem 1. Januar 1939 als Sondergruppe statistisch erfasst, daher lässt sich der Umfang der unterstützungsbedürftigen Hamburger Juden nur schätzen. Hilfreich dafür ist die Zahl der zusätzlichen Unterstützungen durch die 1935/36 einsetzende Jüdische Winterhilfe.

*Tabelle 46: Die Anzahl der Unterstützungsempfänger durch das Jüdische Winterhilfswerk in Hamburg, 1935/36–1938/39<sup>579</sup>*

Winterhalbjahr	Anzahl der Unterstützungsempfänger	Prozentualer Anteil der Hamburger Juden
1935/36	2900	19 %
1936/37	3600	24 %
1937/38	3900	30 %
1938/39	3700	37 %

Bei gleichzeitiger Abnahme der jüdischen Bevölkerung stieg die Anzahl der unterstützten Juden in Hamburg prozentual auf nahezu das Doppelte (1935/36 19 Prozent zu

Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Bd. 3: *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, Stuttgart 1992, S. 183 f.

577 Verwaltungsvorschriften über die staatliche öffentliche Fürsorge für Juden vom 22.12.1938, Kap. 51.2, Dok. 5.

578 Vgl. dazu die Zeitschrift *Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik* (JWSP) und die *Informationsblätter der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden*, die bis 1938 erschienen; ferner Sabine Hering (Hrsg.), *Jüdische Wohlfahrt im Spiegel von Biographien*, Frankfurt a. M. 2006.

579 Daten nach Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 414 f.



1938/39 37 Prozent). Das zeigt den »Erfolg« der Verarmungsstrategie des NS-Regimes.<sup>580</sup> Im Januar 1939 unterstützte die Hamburger Sozialverwaltung 608 jüdische Parteien. Das entsprach einem Unterstützungsbereich von noch etwa 850 Personen. Dem standen 51 400 »arische« unterstützungsbedürftige Parteien gegenüber. In geschlossener öffentlicher Fürsorge befanden sich Ende 1938 nur noch 18 Juden. Bei Kriegsbeginn hatte sich die Zahl der unterstützungsbedürftigen Juden auf insgesamt 318 Parteien verringert. Martini war es also zu Lasten der Gemeindefürsorge gelungen, den staatlichen Fürsorgebereich weitestgehend zu »entjuden«.<sup>581</sup> Zugleich war das Beschwerderecht der Juden eingeschränkt worden. Für Beschwerden von Juden, soweit diese überhaupt noch angenommen wurden, war im staatlichen Bereich an sich die allgemeine Einspruchsstelle beim Reichsstatthalter zuständig. Nach dem Novemberpogrom erledigte nunmehr offenbar die Behördenleitung selbst derartige Beschwerden.

#### *4.5.1 Leistungsbeschränkungen für jüdische Hilfsbedürftige*

Leistungsbeschränkungen für jüdische Hilfsbedürftige galten der Hamburger Fürsorgebehörde seit Sommer 1933 als zentrales Ziel. Zunächst fungierte der »Arierparagraf« als Leitlinie. Juden wurden daher von der Gewährung von Ehestandsdarlehen ausgeschlossen.

Von den Leistungsminderungen blieben jüdische Kriegsofoper zunächst verschont. Erst im Juli 1938 setzte das Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in einer Neufassung aller bisherigen Bestimmungen fest, dass »Nichtarier« keinen Anspruch auf eine gehobene Fürsorge hätten.<sup>582</sup> Bereits im Sommer 1933 mussten die jüdischen Kriegsofoper aus dem Nationalsozialistischen Reichsverband Deutscher Kriegsofoper ausscheiden. Sie wurden nunmehr, auch in Hamburg, vom Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (RjF) betreut.<sup>583</sup>

#### *4.5.2 Maßnahmen der Absonderung*

Die Fürsorgebehörde beabsichtigte mit ihren Mitteln, die soziale Ghettoisierung von Juden zu verstärken. Bereits 1933 setzten erste Maßnahmen der Absonderung und Ausgrenzung ein. Das staatliche Jugendamt bemühte sich, die Aufnahme von jüdischen Kindern in halb offenen Kinderheimen mit dem Hinweis zu untersagen, dass die Behörde eine Mischung von jüdischen und nichtjüdischen Kindern unter-

580 Vgl. auch Erna Magnus, Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, in: JWSP 7/1937, Heft 3, S. 83-88. Dr. Erna Magnus war bis 1933 als Dozentin an der Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt in Berlin tätig; sie emigrierte in die USA. Vgl. Fritz Abraham, Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg, in: JWSP 7/1937, Heft 4, S. 129-131.

581 Angaben nach Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 414.

582 Ebd., S. 400.

583 Bekanntmachung der Ortsgruppe Hamburg des RjF vom Sommer 1933, Kap. 51.1, Dok. 1.

binden müsse: Der »Rasseinstinkt unserer Kinder [dürfe] nicht durch das Zusammensein mit jüdischen Kindern eingeschlüfert« werden.<sup>584</sup> Dem entsprach die Politik des Amtes hinsichtlich der Bestellung oder des Widerrufs von Pflegern oder der Bestellung von Vormündern.<sup>585</sup> Bereits im Januar 1936 entwickelte das Jugendamt der Fürsorgebehörde eigene Richtlinien, die eine nach »Rassenanteilen« abgestufte Aufnahme »von volljüdischen und sonstigen nicht arischen Pflegekindern« in Heimen oder Pflegefamilien vorsahen.<sup>586</sup> Nach dem Novemberpogrom begann die Behörde, nach einer »Begutachtung durch einen Rassebiologen« die sogenannten »Mischlinge I. Grades« in das Programm der Absonderung einzubeziehen. Erste Überlegungen lassen sich bis in den Herbst 1935 zurückverfolgen. In der Arbeits-, Familien- und Erziehungsfürsorge oder bei der Unterbringung in Heimen achtete die Fürsorgebehörde immer strikter darauf, hilfsbedürftige Juden von anderen Hilfsbedürftigen zu trennen, geradezu bewusst und erkennbar abzusondern. Die antisemitische Welle des Sommers 1935 erfasste auch die politische Leitung der Fürsorgebehörde. Ausführlich wurde die Möglichkeit erörtert, Wohlfahrtspatienten, die auf Kosten der Behörde in ein Krankenhaus aufzunehmen waren, nach Juden und Nichtjuden räumlich zu trennen. Aus finanziellen Gründen einer effektiven Auslastung beließ man es einstweilen dabei, alle Patienten nur in staatliche Krankenhäuser einzuweisen.<sup>587</sup> Im Winter 1935/36 verhinderte die Behörde, dass jüdische Hilfsbedürftige bei den lokalen Wohlfahrtsstellen erschienen, um sich Gutscheine für die Versorgung mit Brennmaterial abzuholen. Die Behörde wollte ein Zusammentreffen mit »nicht-arischen« Hilfsbedürftigen verhindern, deshalb bekamen unterstützungsberechtigte Juden einen entsprechenden Barbetrag durch Postanweisung zugestellt. Teilweise wurde auch das Heizmaterial in natura getrennt ausgeteilt.

Im Sommer 1936 übertrug die Behördenleitung das Ziel der räumlichen Trennung mehr oder minder pauschal auf alle Bereiche der staatlichen Fürsorge und setzte dieses Handlungsmuster spätestens 1936 durch ausdrückliche Anweisungen durchgängig um. So bestimmte Martini in einer Anordnung vom 29. Juli 1936 unmissverständlich, dass jüdische Fürsorgeempfänger, die einer Krankenhausbehandlung bedurften, nur in das Israelitische Krankenhaus einzuweisen seien. Davon sollten

584 Rechnungshof an Finanzverwaltung vom 5.10.1934, einschließlich Anlage, zit. nach Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 401 mit Anm. 85.

585 Vgl. S. 546-550 (Kap. VIII.2.3.4, Vormundschaft, Sorgerecht und Testamentsvollstreckung).

586 StAHH, 351-10 II Sozialbehörde II, 361-00.00; vgl. auch Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 38 mit Anm. 146, unter Bezugnahme auf Ruth Baumann/Charlotte Köttgen/Inge Grolle, *Arbeitsfähig oder unbrauchbar? Die Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie seit 1933 am Beispiel Hamburgs*, Frankfurt a.M. 1994, S. 91; Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 406.

587 Nachweise ebd., S. 403 mit Anm. 93; Mary Lindemann, *140 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg*, Hamburg 1981, S. 63 f.; Ina Lorenz, *Die dunklen und schweren Jahre (1933-1945)*, in: *150 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg*, hrsg. vom Israelitischen Krankenhaus in Hamburg, Hamburg 1997, S. 65-85, hier S. 66 f.

nur Notfälle ausgenommen sein. Die Zahlungen für »arische« Patienten im Israelitischen Krankenhaus stellte die Behörde nunmehr ausdrücklich ein. Bereits Anfang 1936 verfuhr die Behörde bereits informell entsprechend, um – wie es hieß – »dem Einfluss des ständig sich steigernden Rassenbewusstseins auch unter den hilfsbedürftigen Volksgenossen« hinreichend Rechnung zu tragen.<sup>588</sup>

Die öffentlichen Anstalten begannen, sämtliche jüdische Insassen in einem Heim der Anstalt Farmsen (»Verwahranstalt Farmsen«) zu konzentrieren. Hinzu kam, dass einige private Heil- und Pflegeanstalten, denen die Behörde Juden zuwies, deren Aufnahme ablehnten, da sie steuerliche Nachteile befürchteten. Das war zwar unbegründet, aber die Gerüchte machten sich selbstständig. Die Ideologisierung der gebotenen Separation begann zu wirken. Auch die evangelisch geführten Alsterdorfer Anstalten waren davor nicht gefeit. Die dort untergebrachten Juden wurden nach und nach entlassen.<sup>589</sup> Sie definierten sich jetzt als »judenrein«. Der Leiter der Anstalt, Pastor Friedrich Lensch (1898-1976), meinte gegenüber der Behörde, man könne es sich »selbstverständlich nicht leisten, dass wegen einzelner jüdischer Patienten, es befinden sich hier unter 1500 etwa 20, unserer Anstalt der Charakter der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit abgesprochen« werde.<sup>590</sup> Richtig war allein, dass ein Urteil des Reichsfinanzhofes (RFH) vom März 1937 entschieden hatte, dass gemeinnützige Einrichtungen, die Juden zugutekämen, ihre steuerlichen Begünstigungen verlören.<sup>591</sup> Gleichwohl führte die ängstliche Haltung der Anstalt im Ergebnis dazu, dass sich die Isolierung der Juden, die in Anstalten unterzubringen waren, verstärkte. Später stellte das Reichsfinanzministerium klar, dass privaten Anstalten keine steuerlichen Nachteile entstehen sollten, »wenn die Unterbringung von Juden in den Anstalten auf Kosten der öffentlichen Fürsorge« erfolgte.<sup>592</sup> Überlegungen des Fürsorgeamtes, jüdische Infektionskranke aus den staatlichen Krankenhäusern zu entfernen und dafür im Israelitischen Krankenhaus eine eigene In-

588 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 402f. mit Anm. 92.

589 Bericht der Alsterdorfer Anstalten an die Fürsorgebehörde vom 30.3.1938, Kap. 51.1, Dok. 13; Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 404f.

590 Lensch wird als begeisterter Anhänger Hitlers geschildert. Er schloss sich 1933 der SA an, wurde Mitglied in der DAF und der NSV. Pastor Lensch setzte sich nachdrücklich für die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes ein; vgl. auch Michael Wunder/Ingrid Genkel/Harald Jenner, Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr. Die Alsterdorfer Anstalten im Nationalsozialismus, Hamburg 1987. In der Zeit des Nationalsozialismus sind aus Hamburg insgesamt 629 geistig behinderte und psychisch kranke Menschen in die Tötungsanstalten der »Euthanasie« abtransportiert worden. 1968 eröffnete die Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Lensch aufgrund von Zeugenaussagen ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord, 1973 wurde das Verfahren vom Landgericht mangels Beweisen eingestellt. Dem Beschuldigten konnte nach Ansicht des Gerichts kein Vorsatz bei seinen Handlungen nachgewiesen werden.

591 Zu der etwas unsicheren Rechtsprechung des RFH zur Gemeinnützigkeit in »Judensachen« vgl. Voß, Steuern im Dritten Reich, S. 218 ff.

592 Nachweis bei Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 36 mit Anm. 137.

fektionsabteilung einzurichten, scheiterten weniger aus ideologischen, als vielmehr aus finanziellen Gründen.<sup>593</sup> Die Oberfürsorgerin Carola Thoma schrieb im Juni 1937 zur Frage der Betreuung jüdischer Kleinstkinder: »Durch die Fürsorgerin wird strengstens darauf geachtet, dass jüdische Mütter mit Kindern, die unter verschärfte, gesundheitliche Kontrolle genommen werden mussten, möglichst vor oder nach der amtlichen Beratungsstunde bestellt werden, um jeden Zwischenfall zu vermeiden.«<sup>594</sup> Die leitende Familienfürsorgerin Elfriede Habermann beschrieb die Situation ähnlich:

»Für die Fürsorgerin ist es immer eine etwas peinliche Situation, wenn solch eine jüdische Mutter plötzlich in der Beratung erscheint. Bis jetzt sind allerdings noch keine Beschwerden über diese Regelung von seiten der da erscheinenden arischen Mütter laut geworden. Sie übergehen diese Situation mit Stillschweigen, Mütter untereinander sind dann doch zu Zugeständnissen geneigt. Immerhin wäre es ganz wünschenswert hier eine strenge Teilung eintreten zu lassen.«<sup>595</sup>

Nicht die erforderliche Trennung, sondern die Tatsache, dass Juden überhaupt noch staatliche Fürsorge erhielten, erlebten die Familienfürsorgerinnen in ihrem »arischen« Umfeld offenbar ablehnend. In dem erwähnten Bericht der Familienfürsorgerin Habermann vom Juni 1937 heißt es dazu:

»Die Arbeit bringt es trotz größter Zurückhaltung natürlich mit sich dass man als Fürsorgerin doch mit den jüdischen Familien sehr oft und in engste Berührung kommt. Aus den Reihen der arischen Kreise des Bezirkes wird immer wieder Erstaunen geäußert dass die Juden noch unterstützt und ihre Kinder noch betreut werden. Viele sehen es nicht gern dass man erst mit Juden verhandelt und dann vielleicht in ihr Haus kommt. Oft wenn es sich so ergibt dass man mit Juden einmal auf der Straße verhandeln muss, mache ich die Beobachtung dass mich sehr missbilligende Blicke treffen und dass man aufpasst wie sich die Unterhaltung gestaltet.«<sup>596</sup>

Die Fürsorgerinnen waren sich also der von der Behördenleitung angeordneten Separation sehr bewusst. In anderen Berichten zögerten sie nicht, antisemitische Stereotype zu wiederholen. In der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung einer Kleinrentnerhilfe hieß es im Mai 1937: »Die Antragstellerin ist eine freche, unsaubere Jüdin. Ihr Auftreten ist einmal herausfordernd, dann wieder kriechend

593 Schreiben des Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde an den Senator der Inneren Verwaltung, Hamburg, vom 4.3.1936, Kap. 51.1, Dok. 3.

594 Schreiben der Oberfürsorgerin Carola Thoma in der Wohlfahrtsstelle XIII an die Fürsorgebehörde vom 2.6.1937, Kap. 51.1, Dok. 5.

595 Schreiben der leitenden Familienfürsorgerin Elfriede Habermann in der Wohlfahrtsstelle XIII an die Fürsorgebehörde vom 2.6.1937, Kap. 51.1, Dok. 6.

596 Ebd.

unterwürfig«. <sup>597</sup> In einem Bericht der Trinkerfürsorge vom Oktober 1938 wurde formuliert, dass für den Juden ein »typisch jüdischer, versoffener und verlebter Eindruck« gegeben sei. <sup>598</sup>

Im Februar 1939 richtete die Behörde auf St. Pauli in einer ehemaligen Kreisstelle die »Sonderdienststelle B für Juden« ein. <sup>599</sup> Die neue Dienststelle sollte ausschließlich für Juden zuständig sein. Der vielfältige verordnungsrechtliche und administrative Maßnahmekatalog wurde im Januar 1939 dahin ergänzt, dass Juden von einer Mietbeihilfe gänzlich ausgeschlossen wurden. <sup>600</sup> Wie bei dieser absichtsvollen Pauperisierung die sogenannte »Judenfrage« durch Auswanderung beantwortet werden sollte, schien immer zweifelhafter. Die Hansestadt gehörte gleichwohl zu den Städten, in denen es Schwierigkeiten bereitete, sich sofort der Versorgung aller jüdischen Armen zu entledigen. In offener Fürsorge unterstützte Hamburg im Januar 1939 noch 608 jüdische Parteien und 850 Hilfsbedürftige. <sup>601</sup> Zugleich verhandelte die Sozialverwaltung, in enger Zusammenarbeit mit der Gestapo, mit Funktionsträgern der jüdischen Gemeinde darüber, »wieweit die Fürsorgekosten für Juden von den jüdischen Verbänden« zu tragen seien. Diese mussten daraufhin einen Teil der Fürsorgekosten übernehmen. <sup>602</sup> Dem Jüdischen Religionsverband wurden die Kosten der Alten- und Siechenheime, der in jüdischen Wohnstiften untergebrachten Hilfsbedürftigen sowie der Waisenhauszöglinge kraft hoheitlicher Anweisung auferlegt.

#### 4.5.3 *Der Ausschluss aus der öffentlichen Fürsorge*

Die Hamburger Wohlfahrtsbehörde arbeitete gutachterlich für die Gewährung von Ehestandsdarlehen; <sup>603</sup> die formale Entscheidung traf das Finanzamt. <sup>604</sup> Die Darlehen wurden nur an Personen vergeben, welche die Gewähr böten, dass sie sich »rückhaltlos für den nationalen Staat« einsetzten. <sup>605</sup> Nach einer Anordnung des

<sup>597</sup> Zit. nach Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 408.

<sup>598</sup> Vermerk der Trinkerfürsorge vom 13.10.1938, StAHH, 351-14 Arbeits- und Sozialfürsorge – Sonderakten, 216.

<sup>599</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 52; ders., *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 415, 417; vgl. auch im größeren Zusammenhang Gruner, *Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung*, S. 172.

<sup>600</sup> Zweite Verordnung über Mietbeihilfen vom 31.12.1938, RGBl. I S. 2017. Vgl. auch Karl Christian Führer, *Mit Juden unter einem Dach? Zur Vorgeschichte des nationalsozialistischen Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden*, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 7/1992, Heft 1, S. 51-61.

<sup>601</sup> Lohalm, *Fürsorge und Verfolgung*, S. 50-52.

<sup>602</sup> Vermerk der Allgemeinen Fürsorgeabteilung vom 20.1.1939, StAHH, 351-10 I Sozialbehörde I, AW 40.30; vgl. auch Gruner, *Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung*, S. 182.

<sup>603</sup> Lohalm, *Völkische Wohlfahrtsdiktatur*, S. 395.

<sup>604</sup> Ebd.

<sup>605</sup> Vgl. Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20.6.1933, RGBl. I S. 377.

Reichsfinanzministers vom 5. Juli 1933 war dies bei Juden zu verneinen.<sup>606</sup> Auch andere Bereiche führten administrative Absonderungen der jüdischen Unterstützungsempfänger ein. Die Befreiung von Rundfunkgebühren oblag im Auftrag der Reichspost seit jeher der Fürsorgebehörde.<sup>607</sup> Seit August 1933 erhielten hilfsbedürftige jüdische Schüler keine Unterstützung mehr, um eine Höhere Schule besuchen zu können, Entsprechendes galt für die Berufsausbildung. Verhandlungen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde durch Dr. Baruch und Dr. Nathan blieben ohne Erfolg.<sup>608</sup> Seit dem 1. Januar 1937 blieben alsdann jüdische Jugendliche aus der Berufsberatung und der Berufsfürsorge der Behörde unter Verweisung an das Arbeitsamt gänzlich ausgeschlossen.<sup>609</sup> Das bürdete der gemeindlichen Berufsberatung zusätzliche Lasten auf. Erneut erwies sich, dass es keine geschlossene Judenpolitik des NS-Regimes gab, denn junge Juden beruflich zu qualifizieren, verbesserte ihre Möglichkeiten der Auswanderung deutlich. Dem entsprach es, dass die Hamburger Behörde sich weigerte, die Reisekosten der auswanderungswilligen Juden, wenn sie hilfsbedürftig waren, zu bezuschussen. Sie änderte ihre Auffassung notgedrungen erst, als im Herbst 1938 das Reichsinnenministerium mit Deutlichkeit seine Politik klar herausstellte, dass eine beschleunigte Auswanderung dringlich erwünscht sei. Aber jetzt versuchte die Wohlfahrtsbehörde es mit einer hinhaltenden Taktik. Sie wolle nur in die Kostenerstattung eintreten, wenn der Jüdische Religionsverband und die Reichsvertretung der Juden in Deutschland sich zumindest in derselben Weise beteiligten.<sup>610</sup>

Eine Anordnung des Senators der Inneren Verwaltung, Alfred Richter, vom 8. Dezember 1933 sicherte die Fürsorgebehörde insoweit politisch ab, wenn es dessen überhaupt bedurfte. Danach sollten Beihilfen an kinderreiche Familien nur gezahlt werden, wenn diese »erbgesund« und »arischer Abstammung« seien.<sup>611</sup> Später ergingen eine entsprechende Verordnung des Reichsfinanzministers vom 15. September 1935 und entsprechende Durchführungsbestimmungen vom 26. September 1935.<sup>612</sup> Die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 24. März 1936 schränkte dann endgültig die Gewährung von Kinderbeihilfen auf die Reichsbürger im Sinne des Reichsbürgergesetzes ein.<sup>613</sup> Entsprechend wurde die Verwaltungspraxis ausgerichtet. Die genannte Verordnung bildete auch die Rechtsgrundlage dafür, seit Weihnach-

606 Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließung 1933, Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 35, Rn. 166.

607 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 395.

608 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 6.8.1935 und vom 3.9.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 204, 210.

609 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 399.

610 Vgl. Niederschrift über die Sitzung der Leiter vom 26.10.1938, StAHH, 351-10 I Sozialbehörde I, VG 24,36; vgl. auch Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 400.

611 Dienstvorschrift »Beihilfen an besonders kinderreiche Familien« vom 5.9.1934, StAHH, 351-10 I Sozialbehörde I, StA 27.71; vgl. Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 396.

612 RGBl. I S. 1160, 1206.

613 RGBl. I S. 252.

ten 1936 jüdischen Kleinrentnern die üblichen Sonderzuwendungen zu versagen. Im März 1938 wiederholte der Reichsarbeitsminister diese Regelung.<sup>614</sup> Die übliche Weihnachtsspende des Präsidenten der Behörde für jüdische hilfsbedürftige Heim- und Stiftsbesohner entfiel zu Weihnachten 1937. Als die Fürsorgebehörde Ende 1934 die Unterstützung der jüdischen Kindertagesstätten einstellen wollte, konnten die betroffenen Heime nur eine Verschiebung bis zum 31. März 1935 erreichen.<sup>615</sup> Das »Trennungsprogramm« der »Nürnberger Gesetze« bot der Behörde eine gern benutzte Grundlage und den Vorwand, weitere Leistungen zu kürzen oder ganz einzustellen. So gewährte sie keine erhöhten Mietbeihilfen für jüdische Hilfsbedürftige mehr. Seit dem 1. Januar 1936 erhielten die Insassen der jüdischen Alters- und Sienchenheime kein Taschengeld.<sup>616</sup> Die unterstützenden Kostgelder für Personen, die sich in geschlossener Anstaltspflege befanden, minderte die Behörde für Juden zunehmend.<sup>617</sup>

Im Sommer 1935 begannen die staatlichen Fürsorgebehörden reichsweit, Zuwendungen der jüdischen Wohlfahrtspflege zunächst teilweise, dann in vollem Umfange auf die staatlichen Unterstützungen anzurechnen. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gab es dafür nicht. Im August 1935 bestätigte die Fürsorgeabteilung der Hamburger Fürsorgebehörde ausdrücklich eine entsprechende Verwaltungspraxis.<sup>618</sup> Noch im Februar 1935 entschied der zuständige Senator Dr. Friedrich Offerdinger, dass allenfalls eine hälftige Anrechnung in Betracht komme.<sup>619</sup> Die Deutsch-Israelitische Gemeinde erwog daher als Gegenmaßnahme, »die Unterstützungen in den Fällen, in denen ihre Anrechnung durch die Behörde feststeht, unter entsprechender Mitteilung an die zuständige Wohlfahrtsstelle in jedem Einzelfalle auf den 1. August einzustellen.«<sup>620</sup> Eine Annäherung der Standpunkte konnte nicht erreicht werden. Der Präsident der Fürsorgebehörde Martini beharrte auf einer hundertprozentigen Anrechnung.<sup>621</sup> In einem Schreiben an den Deutschen Gemeindetag vom 12. November 1935 bot der Reichsinnenminister inzwischen eine trickreiche Lösung an.<sup>622</sup> Bei

614 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 396.

615 Ebd., S. 398 mit Anm. 70; Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.6.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 187.

616 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes vom 14.7.1936, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 193.

617 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 399.

618 Ebd., S. 398.

619 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.6.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 187.

620 Ebd.

621 Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 3.9.1935, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 211.

622 Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an den Deutschen Gemeindetag vom 12.12.1935, Kap. 51.1, Dok. 2. Der unterzeichnende spätere Ministerialdirektor Friedrich-Karl Surén veröffentlichte nach dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche Arbeiten zum Kom-

Juden, die in öffentlicher Fürsorge stünden, könne die Weiterbewilligung der öffentlichen Fürsorge davon abhängig gemacht werden, dass sie eine Bescheinigung der für sie zuständigen örtlichen Organisation der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden über die ihnen von dieser Organisation bisher gewährten Unterstützungen vorlegten. Werde diese Bescheinigung nicht vorgelegt, könne unterstellt werden, dass eine Hilfsbedürftigkeit nicht gegeben sei. Später scheint man sich in Teilbereichen verständigt zu haben. So wird für den Sommer 1937 berichtet, dass die aus der Verschickung hilfsbedürftiger jüdischer Kinder auflaufenden Kurkosten zu einem Drittel aus öffentlichen Mitteln und zu zwei Dritteln durch die Gemeinde gedeckt würden. Die jüdischen Schulkinder und Jugendlichen wurden unmittelbar durch die Gemeinde in jüdischen Heimen untergebracht.<sup>623</sup> Am 15. Dezember 1938 erkannte die Gemeinde unter dem Druck der Ereignisse des Novemberpogroms an, dass »die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geschlossenen Fürsorge für erwachsene und minderjährige Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes gegeben sind.«<sup>624</sup> Äußerer Anlass war auch die Anordnung Nr. 39 des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk vom 9. Oktober 1935, die Juden von Zuwendungen des Werkes und auch der NSV generell ausschloss.<sup>625</sup> Ausgenommen blieben die in »Mischehe« lebenden Ehepartner.

Um die Jahreswende 1937/38 nahm die Zahl der jüdischen Hilfsbedürftigen deutlich zu, insbesondere der Erwerbslosen. Diese einsetzende Verarmung war zugleich Folge der eingeleiteten ökonomischen »Entjudung«. Während durch den gelungenen fortdauernden Abbau der allgemeinen Arbeitslosigkeit Wirtschaftswachstum erzeugt wurde, lagen die ökonomischen Verhältnisse bei den Juden diametral anders. Zugleich erhöhte sich der Zuzug von Juden in die größeren Städte, wie Gestapo und SD registrierten. Daraus erwuchs ein Obdachlosenproblem, zudem begannen die städtischen Wohnungsgesellschaften, ihren jüdischen Mietern zu kündigen. Im Wohlfahrtsausschuss des Deutschen Gemeindetages erkannte man zutreffend, dass die sich abzeichnende Entwicklung zu einer erheblichen finanziellen Belastung der öffentlichen Fürsorge führen werde. Auf Betreiben von Martini kam man in der Arbeitstagung des Ausschusses vom 13. Januar 1938 überein, die Fürsorge-Richtsätze für »Ausländer, Juden, Volksfeinde, Asoziale« zu senken, um die Fürsorgegesamtbelastung zu mindern. Wiederum war der Gedanke einer sozialrassistischen Separation leitend. Anfang Februar 1938 wies das Reichsinnenministerium den Hamburger Reichsstatthalter an, bei der Neugestaltung des lokalen Richtsatzsystems alle die-

munalverwaltungsrecht. Vgl. auch Wolf Gruner, Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933-1942. Zur antijüdischen Politik der deutschen Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums, in: ZfG 45/1997, Heft 7, S. 597-616.

623 Aktenvermerk der Fürsorgebehörde vom 3.6.1937, Kap. 51.1, Dok. 8.

624 Niederschrift über die 35. Amtsleitersitzung am 15.12.1938, Kap. 51.2, Dok. 4.

625 Aufruf der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und des Vorstands der Gemeinde, in: GB Nr. II vom 23.10.1935, S. 1, abgedruckt Kap. 6.4, Dok. 5; vgl. dazu auch Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 401.



jenigen Gruppen in die Allgemeine Fürsorge einzustufen, die zwar nicht asozial in einem engeren Sinne seien, aber »keinen Anlaß bieten, ihnen eine besondere, über das allgemeine Maß hinausgehende Fürsorge zuteil werden zu lassen (auch Juden und in der Regel Ausländer)«. <sup>626</sup> Die Hamburger Juden wurden daraufhin grundsätzlich seit April 1938 von der gehobenen Fürsorge ausgeschlossen. Jüdische Arme erhielten nur noch einen monatlichen Richtsatz von 36 RM und damit 5,50 RM weniger als in der gehobenen Fürsorge. <sup>627</sup> Die Hamburger Regelung bildete allerdings keinen Hamburger Alleingang, da sie auf einer Weisung des Ministeriums beruhte, mochte diese auch nachdrücklich durch Martini initiiert und in einer persönlichen Erörterung in Berlin bekräftigt worden sein. Ein Hamburger Alleingang war es allerdings, als das zuständige Amt für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene seit Juli 1938 anspruchsberechtigten Juden die gehobene Fürsorge versagte. Der zuständige Abteilungsleiter, Senatsrat Dr. iur. Emil Spargel, begründete den Ausschluss mit der »Anwendung des nationalsozialistischen Rechtsguts«. <sup>628</sup>

Die Hansestadt gehörte gleichwohl zu den Städten, in denen es Schwierigkeiten bereitete, sich sofort der Versorgung aller jüdischen Armen zu entledigen. Die Behörde wollte darüber hinaus nach reichsweiten Richtlinien alle städtischen Ausgaben auch in der offenen Fürsorge ersetzt haben. Sie habe nämlich festgestellt, dass das Grundvermögen der Gemeinde etwa ein Jahr lang die »Barunterstützung für die hilfsbedürftigen Juden sicherstellen« würde. <sup>629</sup> Gedacht war an einen stufenweisen Plan, an dessen Ende dann die Kostenübernahme der offenen Fürsorge allein durch die Gemeinde stehen sollte. Eilig hatte man es damit nicht: Die Arbeitsfürsorge wollte einstweilen noch von der Möglichkeit profitieren, Pflichtarbeit von den jüdischen Armen zu fordern. Ferner war als Zeithorizont für die endgültige Kostenübergabe an die Gemeinde der 1. April 1939 vorgesehen. <sup>630</sup> Dieser Zeitpunkt konnte dann aus verwaltungstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, jedenfalls gab man dies vor. In Absprache mit der Gestapo ließ sich die Fürsorgebehörde, die jetzt Sozialverwaltung hieß, alle fürsorgerischen Ausgaben für Juden von der Gemeinde erstatten. Hierfür schätzte sie für den Bereich der offenen Fürsorge nach dem Stand von Januar 1939 einen jährlichen Betrag von etwa 350 000 RM. <sup>631</sup> Darüber hinaus verlangte die Behörde vom Jüdischen Religionsverband einen Aufschlag von 10 Prozent als sogenannten Verwaltungsaufwand. Die Gemeinde vermochte dies nur mit

626 Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, Pfundtner, an Reichsstatthalter Kaufmann vom 5.2.1938, StAHH, 351-10 I Sozialbehörde I, AF 10.57.

627 Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, S. 118 mit Anm. 68.

628 Lohalm, Völkische Wohlfahrtsdiktatur, S. 400.

629 Schreiben von Martini an den Stadtkämmerer, Senator Nieland, vom 27.2.1939, StAHH, 311-2 IV Finanzdeputation IV, DV I B 2 g VB1; vgl. auch Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, S. 182 f.

630 Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 53.

631 Schreiben von Martini an den Stadtkämmerer, Senator Nieland, vom 27.2.1939, StAHH, 311-2 IV Finanzdeputation IV, DV I B 2 g VB1.

dem Kaufpreis gegenzurechnen, welchen die Hansestadt im Zuge des Ankaufs der gemeindlichen Grundstücke zu zahlen hatte. Das stellt sich als eine weitere Ausplünderung in anderer Form dar. Diese Vorgehensweise endete erst, als die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland errichtete und diese ausschließlich und reichsweit für die freie jüdische Wohlfahrtspflege zuständig wurde.<sup>632</sup>

## 5. Die Ideologisierung der Bevölkerung und die gesellschaftliche Diskriminierung der Juden

### 5.1 Die Änderung der öffentlichen Meinung als mittelfristiges Ziel

Der Antisemitismus war in der Programmatik der NSDAP lange vor 1933 offenkundig: Das Parteiprogramm von 1920 postulierte die Beseitigung der in Deutschland seit 1869/71 bestehenden Gleichberechtigung der Juden. Für die Mitglieder der Partei und für die Angehörigen der SA geriet dies nicht in Vergessenheit. Der Antisemitismus wurde zu einem der wichtigsten Elemente in den alltäglichen Aktivitäten der Parteibasis.<sup>633</sup> Allerdings schwächte sich das antisemitische Motiv seit den Reichstagswahlen von 1930 mit dem Aufstieg der NSDAP zur Massenbewegung in der Propaganda und damit in der Außenwahrnehmung deutlich ab. Gleichwohl blieb es parteiintern unverändert vorhanden und für einen radikal-antisemitischen Anhang allgegenwärtig sichtbar.<sup>634</sup> Antisemitische Exzesse registrierte der Centralverein sorgsam; die antisemitischen Übergriffe der NS-Anhängerschaft wurden parteioffiziell als Exzesse Einzelner dargestellt. Das breite Bürgertum sollte durch politische und ökonomische Ordnungsvorstellungen für einen Machtwechsel durch die NSDAP, nicht aber durch antisemitische Radikalisierung gewonnen werden. Indes konnten derartige Erklärungen die politische Grundannahme radikaler Antisemiten, dass die deutsche Gesellschaft durch und durch »verjudet« sei, nicht verdecken. Diese Grundauffassung bot die Pseudoerklärung für negative Entwicklungen und Missstände jedweder Art. Hitler verkörperte darüber hinaus die Überzeugung, Deutschland sei nur zu retten, wenn jeglicher Einfluss von Juden beseitigt werde. Die »Verjudung« der Gesellschaft und deren Folgen waren so zum zentralen Hirngespinnst der Funktionseleiten des NS-Regimes geworden. Dem entsprach es dann, alles daran zu setzen, eine »Entjudung« der Gesellschaft einzuleiten, um dadurch gleichsam einen umfassenden Reinigungsprozess zu erreichen, sobald sich dazu die Möglichkeiten boten. In der verqueren Vorstellung der Funktionseleiten des NS-Regimes war damit ein in der Gesellschaft verfestigter Antisemitismus gleichzeitig der Mechanismus zu

632 RGBl. I S. 1097.

633 Longerich, Politik der Vernichtung, S. 20.

634 Gerhard Paul, Aufstand der Bilder. Die NS-Propaganda vor 1933, Bonn 1990, S. 92.

Eroberung, Ausbau und Sicherung der nationalsozialistischen Herrschaft, und zwar auf Dauer.

Die erste antisemitische Welle im Frühjahr und im Sommer 1933 strebte das strategische Ziel der ökonomischen und institutionellen Verdrängung und einer damit verbundenen sozialen Diskriminierung ausgesuchter Berufsgruppen an.<sup>635</sup> Das koppelte sich mit Maßnahmen, den mutmaßlichen »jüdischen« Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu unterbinden. Jede öffentliche, sozial wirksame oder institutionelle Entscheidungsgewalt von Juden oder gar eine öffentliche Meinungsbildung durch Juden galt es zu verhindern. Bereits am 22. März 1933 berichtete das nationalsozialistische *Hamburger Tageblatt*, das Deutsche Schauspielhaus sei »gereinigt« und alle Juden entlassen.<sup>636</sup> Anfang April 1933 beschwerte sich der Leiter der Hamburger NS-Fachgruppe im Kampfbund für deutsche Kultur (KdK), Dr. phil. Günther Bobrik, öffentlich darüber, dass der Intendant des Hamburger Stadttheaters, Leopold Sachse, weiterhin Leiter von Prüfungskommissionen sei. Ob »gerade jetzt ein Jude der geeignete Mann ist, um bei einer kulturell so überaus wichtigen Angelegenheit den Vorsitz« zu führen, stelle eine berechnete Frage dar.<sup>637</sup> Auch zahlreiche andere jüdische Angehörige des Hamburger Kulturbetriebes wurden diffamiert.<sup>638</sup> Gerüchte wurden lanciert. So wurde im Mai 1933 behauptet, die Thalia Kammerspiele hätten bei der Aufführung von »Jedermann« vor dem Vorhang die anwesenden Juden aufgefordert, das Theater zu verlassen.<sup>639</sup> Trotz erheblicher agitatorischer Anstrengungen gelang es so 1933 allerdings nicht, einen allgemeinen Wechsel der öffentlichen Meinung zu erreichen. Gerüchte wurden gestreut, kulturelle Institutionen betrieben ohne staatliche Anweisung eine Segregationspolitik, aber insbesondere der Rassismus der NSDAP fand in dieser Phase des Regimes in der Gesellschaft noch keine Fundierung. Etwa Ende 1934 erweiterte sich die Politik der Verdrängung zur zielstrebigem Isolierung der Juden. Gerade diese Segregation sollte Ansätze dafür bieten, die soziale Diskriminierung in eine vermeintlich ethnische Stigmatisierung zu überführen. Das bezog sich sowohl auf die Eigenwahrnehmung der Juden selbst als auch auf das Verhalten der nichtjüdischen Bevölkerung. Im Februar

635 Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 51-63; Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, S. 43 ff.; Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«, S. 23 ff.; Kurt Pätzold, Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1935), Berlin 1975, S. 13 ff.; Günter Plum, Wirtschaft und Erwerbsleben, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1988, 4. unveränd. Aufl., München 1996, S. 268-313, hier S. 268 ff.; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 38 ff.

636 Bericht, in: *Hamburger Tageblatt* Nr. 69 vom 22.3.1933, S. 1, abgedruckt Kap. 56.1.1, Dok. 1.

637 *Hamburger Tageblatt* vom 5.4.1933, zit. nach Müller-Wesemann, Theater als geistiger Widerstand, S. 64 mit Anm. 154.

638 Ebd., S. 61 ff.

639 Vgl. die Erklärung der Hamburger Kammerspiele vom 21.5.1933, Kap. 56.1.1, Dok. 2.

1935 verbot Heydrich jüdische Versammlungen, bei denen für ein »Festhalten am Deutschtum« oder für ein Verbleiben in Deutschland Werbung gemacht werde.<sup>640</sup>

Die im Sommer 1935 verstärkt einsetzende antisemitische Propaganda war nicht nur als ein Ablenkungsmanöver von der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Erholung gedacht. Es war vielmehr zugleich der erneuerte Versuch, die Durchsetzung verbindlicher antisemitischer Erklärungsmuster und die Dominanz neuer, nationalsozialistischer Wertmaßstäbe zu erzwingen.<sup>641</sup> Das Alltagsverhalten der Bevölkerung sollte jetzt endgültig der nationalsozialistischen Normenwelt unterworfen werden. Eine Vielzahl von Maßnahmen bezog sich zum einen auf ein Gesamtbild »arischer« Geschlossenheit der Gesellschaft, etwa in der Betonung des »Volksgenossen«. Damit gingen zum anderen notwendig Aktionen und administrative Verhaltensanweisungen einher, um jüdisches Leben für jedermann sichtbar zu drangsalieren. Zweck war es, durch gezielte Segregation der Juden die noch indifferente Mehrheit der Deutschen zu ändern und sie in ihrem Verhalten an neue Normen zu gewöhnen. Das NS-Regime unternahm jetzt alles, um in der deutschen Alltagsgesellschaft eine nationalsozialistische Wertehierarchie zu implementieren. Insoweit war die nun einsetzende zweite Welle antisemitischer Politik Ausdruck des Zieles, tendenziell noch oppositionelle oder jedenfalls indifferente Bevölkerungsteile in den eigenen Wertekanon aufzunehmen. Die »Nürnberger Gesetze« zeigten nun für wirklich jedermann, dass das NS-Regime von der Politik der Verdrängung in die zweite Phase der Segregation eintrat.

### 5.2 Die Stigmatisierung des »Anderen«

Das Ziel des Nationalsozialismus bestand von Anfang an darin, durch eine Stigmatisierung von Juden eine sozial wirksame Entsolidarisierung zu erreichen. Das NS-Regime ließ in der Öffentlichkeit zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel darüber aufkommen, dass und wie die »Judenfrage« zu beantworten sei. Eine hierauf gerichtete soziale Polarisierung musste Grundlage einer zur Staatsdoktrin gewordenen nationalsozialistischen Rassenideologie sein. Auch dies konnte für die breite Öffentlichkeit nicht zweifelhaft sein und war es auch nicht. Die verfügbaren Stimmungs- und Lageberichte des NS-Regimes zur »Judenfrage« belegen dies.<sup>642</sup> Es war eher die Frage, wann und mit welcher Intensität die Propaganda und die Einzelaktionen ihre rezeptive Wirkung entfalteten. Der weithin sichtbare Anfang sollte mit dem Boykott »jüdischer Geschäfte« gemacht werden.<sup>643</sup> Wann sich das NS-Regime entschied, die

640 Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 16 ff.

641 Longerich, Politik der Vernichtung, S. 77.

642 Kulka/Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten; Longerich, »Davon haben wir nichts gewußt!«, S. 28-53; vgl. auch Bankier, Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat.

643 Vgl. zum »Boykott« Bd. 2, S. 814-819 (Kap. X.I.2).

Bevölkerung bewusst zu Mitwissern und Komplizen einer psychischen und dann auch physischen Judenverfolgung zu machen, lässt sich quellenmäßig nicht hinreichend sicher beurteilen. Die nachhaltigen Anstrengungen des Regimes, die Öffentlichkeit im Hinblick auf seine Judenpolitik immer wieder neu und noch intensiver auszurichten, war weitestgehend erfolgreich. Der Antisemitismus der NS-Herrschaft wurde allerdings in unterschiedlichem Umfang in der nationalsozialistisch dirigierten Öffentlichkeit thematisiert. In den Jahren 1933, 1935 und 1938 führte die Parteipresse großangelegte antisemitische Kampagnen durch.<sup>644</sup> Das war zunächst – aus der Sicht des Regimes – weniger erfolgreich. Aus Presseberichten des Jahres 1935 geht hervor, dass der Großteil der Bevölkerung keineswegs judenfeindlich eingestellt sei. Trotz fortwährender Agitation der NSDAP blieb die breite Masse anscheinend überwiegend passiv.<sup>645</sup> Es gelang, jedenfalls bis Mitte 1935, offenbar nicht, die Bevölkerung zu »spontanen« Aktionen gegen Juden zu bewegen.<sup>646</sup> Sie war insoweit unverändert gegen eine Expansion antijüdischer Gewalttätigkeiten eingestellt, ungezügelter Gewalt widersprach ihrem bürgerlichen Ordnungsdanken. Sie kaufte teilweise unverändert auch in jüdischen Läden ein. Für die Annahme eines unterschweligen Mitgefühls für die diskriminierten Juden fehlt es naturgemäß an direkten Hinweisen. Immerhin muss es partiell vorhanden gewesen sein. Denn am 29. Juni 1935 befasste sich Goebbels in einer öffentlichen Rede mit denjenigen »seiner Landsleute, welche [...] schamlos behaupteten, der Jude sei schließlich auch ein Mensch«. Robert Weltsch interpretierte den Anlass zu dieser Rede später dahin, dass offenbar immer noch eine negative Flüsterkampagne vorhanden gewesen sei.<sup>647</sup> In den geheimen NS-Berichten wird wiederholt davon berichtet, dass »Arier« an der Beerdigung von Juden teilgenommen hätten. »Es liegt auf der Hand, dass das Auftreten und Benehmen der Juden durch eine solche Einstellung der arischen Bevölkerung zunehmend freier und dreister werden muss«, heißt es in einem Bericht der Gestapo Koblenz.<sup>648</sup> Eine allgemeine Anweisung des Gestapa vom 3. Dezember 1935 berichtete, dass wiederholt »Ariern« zu jüdischen Veranstaltungen der Zutritt gewährt worden sei.<sup>649</sup>

Gleichwohl war die sogenannte »Judenfrage« in der Bevölkerung zu einem öffentlichen Geheimnis geworden, »worüber man besser nicht sprach, das im allgemeinen

644 Siehe beispielsweise den Bericht im Hamburger Tageblatt Nr. 128 vom 12.5.1935, S. 6, über eine »spontane« Kundgebung gegen Juden, abgedruckt Kap. 56.2, Dok. 3.

645 Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 142.

646 Ian Kershaw, *The Persecution of the Jews and German Popular Opinion in the Third Reich*, in: *LBYB* 26/1981, S. 261-289; vgl. auch Michael Wildt, *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*, Hamburg 2007.

647 Robert Weltsch, *A Goebbels Speech and a Goebbels Letter*, in: *LBYB* 10/1965, S. 280-288; vgl. dazu Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 146.

648 Kulka/Jäckel (Hrsg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten*, CD-ROM >852< (Stapostelle für den Regierungsbezirk Koblenz, Bericht für Mai 1935).

649 Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 183.

Bewusstsein jedoch deutlich präsent war.<sup>650</sup> Bei jeder Gelegenheit zentrierte sich die gesteuerte Hamburger Presse auf Strafverfahren gegen Juden – »Jude vergräbt Goldschatz unterm Wintergarten – Carl Nathan ein gerissener Betrüger« (*Hamburger Tageblatt*), »Nach den letzten Erhebungen des Statistischen Reichsamtes ist die Kriminalität der Juden ganz besonders hoch« (*Hamburger Anzeiger*).<sup>651</sup> Die Zahl der Mitläufer wuchs. Im Zusammenhang mit dem zum 1. April 1933 angekündigten Boykott häuften sich die Anzeigen in der Tagespresse, dass man ein »rein deutsches« Geschäft oder ein »christliches Unternehmen« sei. Bemerkenswert war etwa die Anzeige der süddeutschen Schuhfabrik Salamander im nationalsozialistischen *Hamburger Tageblatt* vom 30. März 1933, dass sie »unter deutscher Leitung steht, nur deutsches Material verbraucht und nur deutschen Arbeitern Lohn und Brot gibt«.<sup>652</sup> Iwan Budnikowsky, der 1912 in Harburg das erste Seifen-Spezial-Geschäft gegründet hatte, eröffnete als inzwischen erfolgreicher Drogeriegroßhändler 1933 die 25. Filiale. Er gab durch Anzeigen »um falschen Gerüchten über meine Person zu begegnen« bekannt, dass er evangelisch-lutherischer Konfession, preußischer Staatsbürger und in Perleberg (Mecklenburg) geboren sei.<sup>653</sup> Die Inhaber des 1887 gegründeten Schuhhauses Elsner bezeichneten sich als »echt deutsche und christliche Männer«.<sup>654</sup> In der Geschäftswelt nahmen diese eigenen Kennzeichnungen in zahlreichen Varianten zu, nicht nur im zeitlichen Umfeld des Boykotttages 1. April 1933.<sup>655</sup> Der Werbegrafiker Fritz Adolf Becker hatte eine Tafel mit dem Aufdruck »Deutsches Geschäft« entworfen, das in der Größe von 18 mal 24 cm einen Adler vor einem Hakenkreuz im Strahlenkranz zeigte und sich großer Beliebtheit erfreute. Kunden sollten unter dem Eindruck des Boykotts beginnen, nur noch in besonders ausgewiesenen »Deutschen Geschäften« zu kaufen. Der Optiker Carl Marcus versicherte unter dem 27. Mai 1933 einem Senator der Hansestadt, seine seit 1862 bestehende Firma sei ein rein deutsches Unternehmen; er selbst stamme von »rein arischen«, christlichen Eltern ab.<sup>656</sup> Ein Jahr später behauptet der Optiker Ferdinand Panzenhagen gegenüber der Hamburger Fürsorgebehörde, er sei »mit der S.S. versippt«.<sup>657</sup> Das rechtfertige eine Bevorzugung.

650 Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 325, vgl. auch S. 91.

651 *Hamburger Tageblatt* Nr. 303 vom 4.11.1936, S. 5, Kap. 56.2, Dok. 3; *Hamburger Anzeiger* vom 2.10.1937, Kap. 56.2, Dok. 4.

652 Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 47. Seit 1933 verkauften die Eigentümerfamilien Levi und Rothschild sukzessive ihre Aktien an die »arische« Miteigentümerfamilie Sigle, die bereits im März 1933 obige Anzeige schaltete.

653 *Hamburger Tageblatt* Nr. 77 vom 31.3.1933.

654 Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 47, mit Verweis auf das *Hamburger Tageblatt* vom 30.3.1933.

655 Vgl. Bd. 5, S. 663-712 (Kap. 40, Der Boykott); Beispiele bei Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 48.

656 Schreiben vom 27.5.1933, Kap. 56.1.1, Dok. 3.

657 Schreiben der Orthozentrische Kneifer G.m.b.H. – Spezial-Institut für Anpassung wissenschaftlich richtiger Augengläser, Inhaber Panzenhagen, vom 22.5.1934, Kap. 56.1.1, Dok. 5.

Auch in Hamburg war eine tiefgreifende, vor allem eine sehr schnelle Nazifizierung zu beobachten. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges stieg hier die Zahl der Mitglieder der NSDAP unter Einschluss der ehemals preußischen Randstädte auf nahezu 100 000. Eine deutliche, öffentlich erkennbare Gegnerschaft etwa der Sozialdemokratie oder der ehemaligen Gewerkschaften gab es nicht mehr. Die Maßnahmen der gesellschaftlichen Segregation der jüdischen Bürger waren bereits 1933 vielfältig. Wer ein Ehestandsdarlehen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 beantragte,<sup>658</sup> hatte seine »arische« Abkunft nachzuweisen.<sup>659</sup> Das galt bei Behörden fast immer, wenn man einen angeblich jüdisch klingenden Namen trug. Wer etwa einen Namen wie Rosenbaum, Rosenthal, Silberberg, Goldstein, Deutschländer usw. trug, konnte sicher sein, dass ihn zumindest ein prüfender Blick taxierte.<sup>660</sup> »Gäste jüdischer Rasse werden gebeten, sich nicht in der Hotelhalle aufzuhalten. – Das Frühstück wird nur auf dem Zimmer, die anderen Mahlzeiten im blauen Salon neben dem Frühstücksraum im Hochparterre serviert«, teilte das Hotel Reichshof seinen Gästen im Sommer 1933 mit.<sup>661</sup> Die Stigmatisierung zeitigte also »Fortschritte«. Die Beleidigung des Rechtsanwaltes Dr. Max Eichholz Ende 1934 als »dreckiger Jude« durch einen Angehörigen der SS ahndete das Amtsgericht mit einer Geldstrafe von lediglich 20 RM.<sup>662</sup> Im November 1936 wandte sich eine Frau Markmann an die öffentliche Badeanstalt Kellinghusenstraße und forderte, Juden das Betreten der Badeanstalt zu verbieten: »Es ist für uns Arier doch ein widerliches Gefühl, mit Juden in einem Bassin baden zu müssen.«<sup>663</sup>

Im Frühjahr und Sommer 1935 begann, wie vielfach beschrieben, eine neue Welle antisemitischer Aktionen. Sie erfasste jetzt erhebliche Teile der nichtjüdischen Bevölkerung. Eltern von Schülern der Volksschule Binderstraße forderten in einer Eingabe an den Senat der Stadt, jüdische Schüler an die jüdischen Schulen zu überweisen. »Die Gegenwart der Juden verletzt das germanische Empfinden.« Sie fügten hinzu: »Es besteht die Ansicht, dass 40 Prozent Grundbesitz in Groß-Hamburg jüdisch ist. Dort findet sich Platz, dass Juden sich jüdische Schulen bauen.«<sup>664</sup>

658 RGBl. I S. 323.

659 Diese Begrenzung ergab sich erst aus der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20.6.1933, RGBl. I S. 377.

660 Vgl. auch das Beispiel bei Axel Schildt, *Jenseits der Politik? Aspekte des Alltags*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 249-304, hier S. 256 f.

661 Kap. 56.1.1, Dok. 4.

662 AG Hamburg, Urteil vom 1.4.1935, Kap. 56.3, Dok. 2.

663 Schreiben von H. Markmann, Othmarschen, Moltkestraße 77, Kap. 56.1.1, Dok. 8. Zum späteren Verbot des Besuchs öffentlicher Badeanstalten vgl. S. 607-610 (Kap. VIII.4.1.2, *Der Ausschluss von der Nutzung »öffentlicher Räume«*).

664 Eingabe von Eltern der Volksschule Binderstraße in Hamburg Rotherbaum, Kap. 44.2.4, Dok. 5.

Am 30. August 1935 sprach Gauleiter Julius Streicher auf einer Großkundgebung in Hamburg.<sup>665</sup> Die gleichgeschaltete Presse meldete 20 000 Besucher, viele von ihnen in Uniformen der SS, der SA oder der HJ. Einen Tag zuvor fuhrten Angehörige der SA mit Lastwagen gezielt durch die Straßen, in denen zahlreiche Juden wohnten. Sie warfen brennende Fackeln vor die Häuser und skandierten »Juda verrecke«. Eine pogromähnliche Stimmung sollte bewusst erzeugt werden. Aus Tausenden Berichten der Ortsgruppen an die Zentrale des CV ergibt sich ein Bild über das ganze Ausmaß der alltäglichen Repressionen, denen die deutschen Juden ausgesetzt waren.<sup>666</sup> Ferdinand Radtke, der vor allem Artikel für Angehörige der SA verkaufte, hatte an seinem Verkaufslokal ein Schild mit der Aufschrift »Das Betreten meiner Räume durch Juden geschieht auf eigene Gefahr« angebracht. Innerhalb größerer Betriebe gelang es nationalsozialistischen Arbeitnehmern ersichtlich, Juden oder »Mischlinge« als Außenseiter darzustellen, mit denen eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich sei. Ihre weitere Beschäftigung gefährde den Betriebsfrieden.<sup>667</sup> Das widersprach zwar der offiziellen Politik des NS-Regimes. Diese war noch Ende 1936 darauf gerichtet, in der Öffentlichkeit die Beschäftigung von »Mischlingen« als wirtschaftlich gesichert darzustellen. Die Wirklichkeit sah jedoch anders aus. Das Hamburger Arbeitsamt war dazu übergegangen, auf die Stempelkarte, die jeder Arbeitnehmer benötigte, den Vermerk »Mischling« zu setzen. Die Entsolidarisierung bekam dadurch eine amtliche Legitimation.<sup>668</sup> Der Status eines »Halbjuden« galt in der breiten Öffentlichkeit als diskriminierend. Anders ist es kaum zu verstehen, dass die Möglichkeit, diesen Status gegenüber Dritten aufzudecken, als Grundlage einer Nötigung oder Erpressung dienen sollte.<sup>669</sup> Das Amtsgericht Hamburg verurteilte einen Angeklagten zu anderthalb Jahren Gefängnis wegen versuchter Erpressung. Die Strafhöhe ist bemerkenswert, die Urteilsbegründung dialektisch. Der Verurteilte habe durch seine Tat gerade den Feinden des nationalsozialistischen Staates einen Vorwand zur Hetze gegeben. Noch in seinem Lagebericht für das Jahr 1937 bewertete der SD-Oberabschnitt Nordwest den Erfolg der bisherigen Aufklärungsarbeit in »Judenfragen« bei einem großen Teil der norddeutschen Bevölkerung weitestgehend als negativ.<sup>670</sup> Ebenfalls 1937 hieß es in einem Bericht der Judenabteilung des SD, dass die Einstellungen gegenüber Juden in einigen Teilen der Bevölkerung als unbekümmert anzusehen seien.<sup>671</sup> Der propagierte Antisemitismus werde mentalitäts-

665 Longerich, Politik der Vernichtung, S. 100; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 108 ff.

666 Michael Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939, Hamburg 2007, S. 19 f.

667 Fall der »Halbjüdin« Rosa Bühsing, Kap. 56.1.1, Dok. 7.

668 Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 207; belegt im Fall der »Halbjüdin« Rosa Bühsing, Kap. 56.1.1, Dok. 7.

669 Fallgestaltung AG Hamburg, Urteil vom 26.6.1936, Kap. 56.3, Dok. 3.

670 Lagebericht 1937 des SD-Oberabschnitt Nord-West II 112 vom 14.1.1938, auszugsweise abgedruckt Kap. 50.1, Dok. 16.

671 Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD, S. 23 f., 165.



mäßig »noch immer nicht« als die selbstverständliche Grundlage eines aktiven Handlungsmusters verstanden.<sup>672</sup> Die Enttäuschung war den reichsweiten geheimen NS-Stimmberichten anzumerken. Inzwischen war der innerjüdische Wirtschaftskreislauf erheblich geschrumpft, wie sich den zahlreichen Aufrufen im *Gemeindeblatt* der DIG entnehmen lässt. In ihrer Langzeitwirkung fing die ökonomische und damit auch die personelle Ausgrenzung an, sich durchzusetzen. Seit dem Frühjahr 1938 war für die Hamburger Juden eine antijüdische Radikalisierung auf allen sozialen Ebenen spürbar.

Nach dem Novemberpogrom 1938 setzte eine weitere Steigerung der Stigmatisierung der Juden ein. Das NS-Regime sah die von ihm selbst herbeigeführte Lage als günstig an, die Politik der sozialen Segregation zu intensivieren. So gab die Kreisgruppe Hansestadt Hamburg der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unter dem 22. November 1938 »Richtlinien für die Beherbergung von Fremden jüdischer Rasse« heraus. Betriebe hätten unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass »Fremde jüdischer Rasse« nicht mit deutschen Gästen zusammenkämen. Juden dürften sich grundsätzlich nicht in den Gemeinschaftsräumen eines Beherbergungsbetriebes aufhalten.<sup>673</sup>

### 5.3 Mechanismen der gesellschaftlichen Segregation

#### 5.3.1 Der »Arierparagraf« im Vereinsleben

Der aus dem Beamtenrecht stammende Nachweis »arischer« Herkunft breitete sich im Sommer 1933 wie ein Flächenbrand aus. Er verließ den Bereich staatlichen Rechts und erfasste geradezu ungezügelt das bürgerliche Vereinsrecht. Die deutschnationale Lehrerin Luise Solmitz (1889-1973) berichtete 1933 in ihrem Tagebuch von drei Hamburger Vereinen, die ihren Mitgliedern Fragebögen zur Ermittlung der »arischen Abstammung« übersandten, nämlich der Deutsche Sprachenverein, der Akademiker-Verein und der Tierschutz-Verein.<sup>674</sup> Die Vereinsmitglieder, zumeist bürgerlich, deutschnational und rechtskonservativ eingestellt, stimmten zu. Es handelte sich um eine »Selbstgleichschaltung«, wie dies treffend bezeichnet worden ist.<sup>675</sup> Sportvereine und Bürgervereine änderten ihre Satzungen. Der Hamburger Sportverein (HSV)

672 Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 257.

673 Schreiben der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Kreisgruppe Hansestadt Hamburg, vom 22.11.1938, Kap. 56.1.1, Dok. 9.

674 Tagebuch von Luise Solmitz aus dem Jahre 1933, Eintragungen vom 19.5.1933, 10.6.1933, 3.7.1933, 10.9.1933 und 24.10.1933, StAHH, 622-1/140 Familie Solmitz. Luise Solmitz lebte mit dem »getauften Juden« Friedrich Wilhelm Solmitz in »privilegierter Mischehe«; vgl. Frank Bajohr/Beate Meyer/Joachim Szodrzynski, *Bedrohung, Hoffnung, Skepsis. Vier Tagebücher des Jahres 1933*, Göttingen 2013, S. 143-270.

675 Axel Schildt, *Jenseits der Politik? Aspekte des Alltags*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*,

besaß im Vergleich zum »jüdischen« Anteil an der Gesamtbevölkerung Hamburgs mit knapp drei Prozent relativ viele jüdische Mitglieder. Dies lag vor allem am »jüdischen« Einzugsgebiet des Vereins, der damals noch am Rotherbaum beheimatet war. Seit Oktober 1933 nahm der Verein keine Juden mehr in die große »HSV-Familie« auf.<sup>676</sup> Neue Mitglieder mussten, wie bei anderen Sportvereinen auch, im Aufnahmeantrag erklären, »arisch« zu sein und »an dem Aufbau des Staates im Sinne nationalsozialistischer Ideologien mitzuarbeiten«. Die Justus-Brinckmann-Gesellschaft stellte ihre Tätigkeit 1933 ein, mutmaßlich auch weil unter ihren Mitgliedern zahlreiche jüdische Mäzene waren; die Gesellschaft wurde erst 1938 im Vereinsregister gelöscht.<sup>677</sup> Aber es gab auch eine andere Reaktion auf die Pressuren zur »arischen« Gleichschaltung – die Selbstaflösung. Zahlreich war der Ausschluss aus jenen Hamburger Berufsverbänden, die seit Sommer 1933 in ihre Satzungen einen »Arierparagrafen« eingefügt hatten. Der Hamburgische Anwaltsverein kündigte die Mitgliedschaft zugelassener Anwälte, wenn sie »nichtarischer« Abstammung waren.<sup>678</sup> Der Verein könne mit dem Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen als der maßgebenden Juristen-Vereinigung nur dann zusammenarbeiten, wenn er die »nichtarischen« Mitglieder ausschließe. In vergleichbarer Weise schloss der Landesbezirk Norden des Bundes Deutscher Architekten (BDA) seine jüdischen Mitglieder aus, so den renommierten Hamburger Architekten Fritz Block (1889-1955).<sup>679</sup> Der Hartmannbund, eine privatrechtliche Vereinigung niedergelassener Ärzte, bereitete, wahrscheinlich seit Mai 1933, getrennte Listen zwischen »arischen« und »nichtarischen« Ärzten vor. Der Bund, der bereits vor 1933 immer stärker völkische und offen antisemitische Positionen vertrat, kam damit offenkundig dem Ausschluss jüdischer Ärzte aus dem staatlich regulierten Versorgungswesen zuvor.<sup>680</sup> Der Reichsverband Deutscher Makler (RDM) schloss den Hamburger Haus- und Hypothekmakler

hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 249-304, hier S. 249.

676 Vgl. auch Matthias Müller, »Machtvoll und stolz weht nach wie vor unsere Fahne ...«. Die Gleichschaltung deutscher Fußballvereine am Beispiel des Hamburger Sportvereins (HSV) beim Übergang von der Weimarer Republik zum »Dritten Reich«, Hamburg, Universität Hamburg, Mag.-Arb., 2001; Nils Havemann, Fußball unterm Hakenkreuz. Der DFB zwischen Sport, Politik und Kommerz, Bonn 2005.

677 Michael Werner, Stiftungstadt und Bürgertum. Hamburgs Stifungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus, München 2011, S. 442.

678 Schreiben des Vereinsvorsitzenden Dr. Curt Engels an Rechtsanwalt Dr. Hans Dehn vom 28.9.1933, Kap. 56.1.2, Dok. 1.

679 Schreiben des Bezirksvorsitzenden Dryssen an Fritz Block vom 21.10.1933, Kap. 56.1.2, Dok. 2. Fritz Block gehörte zu den frühen Vertretern des »Neuen Bauens« in Hamburg. Block, Mitglied der DIG, gründete 1921 mit seinem jüdischen Studienfreund Ernst Hochfeld (1890-1985) das sehr erfolgreiche Architekturbüro Block & Hochfeld.

680 Vgl. u.a. Beate Waigand, Antisemitismus auf Abruf – Das deutsche Ärzteblatt und die jüdischen Mediziner 1918-1933, Frankfurt a. M. 2001.

Dr. Oskar Hertz (1886-1971) wegen »nichtarischer« Abstammung aus.<sup>681</sup> Versuche, den Ausschluss zurückzunehmen, blieben trotz Intervention der Hamburger Handelskammer erfolglos. Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 schuf alsdann durch Reichsgruppen der Industriezweige und in den Industrie- und Handelskammern eine nationalsozialistische Verbändestruktur.<sup>682</sup> In der Umsetzung dieses Gesetzes war eine Mitgliedschaft von Juden nicht vorgesehen.

Am 16. Mai 1933 fasste die »Hamburger Sezession«, nicht zuletzt auf Druck des NS-Regimes, auf ihrer letzten Versammlung den Beschluss, sich aufzulösen, um ihren jüdischen Mitgliedern die Demütigung eines angedrohten Ausschlusses zu ersparen. Bereits am 30. März 1933 brach die »Sezession« ihre zwölfte Ausstellung ab.<sup>683</sup> Viele Juden, auch christlicher Konfession, traten bereits im Sommer 1933 »freiwillig« aus den bürgerlich geprägten Vereinen aus, vielfach, weil man es ihnen nahegelegt hatte.<sup>684</sup> Die soziale Segregation beschleunigte sich zunehmend. Einige Jahre später, gleichsam zeitversetzt, folgten andere Hamburger Vereine. Zum 1. Januar 1936 fügten die »Freunde der Kunsthalle«, zum 1. Dezember 1936 die Patriotische Gesellschaft in ihren Satzungen den »Arierparagrafen« ein.<sup>685</sup> »Mitglied der Gesellschaft kann jeder arische Volksgenosse werden«, formulierte die Patriotische Gesellschaft unter ihrem Vorsitzenden Dr. Werner Puttfarken, Direktor der Gelehrtschule des Johanneums, bündig. Er behauptete, die satzungsrechtliche Regelung sei von Dr. Kleinschmit von Lengfeld von der Behörde für Volkstum, Kunst und Kirche gefordert worden. An die Mitglieder wurde folgende Mitteilung verschickt:

»Auf Grund eines nach dieser Richtung ausgesprochenen Wunsches der Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst ist es für unsere Gesellschaft erforderlich, die Mitgliedschaft auf Personen arischer Herkunft zu beschränken. [...] Maßgebend sind für die Feststellung der nichtarischen Abkunft die Bestimmungen des Be-

681 Vorgang Kap. 56.1.2, Dok. 3.

682 RGBl. I S. 185.

683 Friederike Weimar, *Die Hamburgische Sezession 1919-1933. Geschichte und Künstlerlexikon*, Fischerhude 2003, S. 26 ff.

684 Darstellung des Rechtsanwaltes Dr. Richard Robinow (1873-1945), StAHH, 622-1/193, Familie Robinow, 8, Erinnerungen, S. 23.

685 Zum Ausschluss aus den »Freunden der Kunsthalle« vgl. Johannes Gerhardt, »In einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Erschütterung wollen wir unserer Bevölkerung Stunden der Erbauung, Belehrung und des Genusses bereiten«. *Die Geschichte der Freunde der Kunsthalle*, Hamburg 2007; zum Ausschluss aus der Patriotischen Gesellschaft Sigrid Schambach, *Aus der Gegenwart die Zukunft gewinnen. Die Geschichte der Patriotischen Gesellschaft von 1765*, Hamburg 2004, S. 154-159; ferner Marlis Roß, »Mitglied der Gesellschaft kann jeder arische Volksgenosse werden«. 70 Jahre nach dem 24. September 1935 – ein Aufruf zum Gedenken, in: *Hamburgische Notizen* 21/2005, Nr. 4, S. 14-18; dies., *Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder*.

rufsbeamtenengesetzes. [...] Ein Hindernis für weitere Mitgliedschaft besteht nicht, wenn 3 Großeltern arisch sind. Entsprechendes gilt für die Ehefrauen.«<sup>686</sup>

Vergleichsweise spät folgte 1938 der Ausschluss aus dem »Verein für Hamburgische Geschichte«.<sup>687</sup> In der Mehrzahl der Fälle wurde das Erfordernis des »Ariernachweises« auch auf den Ehepartner erstreckt. Man duldet keine »jüdisch versippten« Verhältnisse, wie es im NS-Jargon hieß.

Orte bürgerschaftlichen Lebens und zugleich Orte wichtiger kommunalpolitischer Willensbildung stellten in Hamburg vor 1933 die Bürgervereine dar. Nicht zu Unrecht bezeichnete man sie als »Vorparlament der Bürgerschaft«.<sup>688</sup> Im Vollzug der nationalsozialistischen Gleichschaltung wurden auch sie aufgefordert, in ihre Satzungen den »Arierparagrafen« aufzunehmen.<sup>689</sup> Die meisten Hamburger Bürgervereine schlossen sich dieser Vorgehensweise an. Sie nahmen in ihre Satzungen einen »Arierparagrafen« auf, nachdem sie dazu vom »Reichsbund für Volkstum und Heimat« (RVH) aufgefordert worden waren. Als sich der Bürgerverein von Harvestehude und Rotherbaum, dessen Vorsitzender der jüdische Anwalt Dr. Max Eichholz (1881-1943) war, weigerte, wurde der Bürgerverein staatspolizeilich mit der Begründung aufgelöst, es handle sich um einen »aus Juden und Judenfreunden zusammengesetzten Verein«.<sup>690</sup> Juden sollten als »Fremdvölkische« in der rassisch definierten Volksgemeinschaft und im bürgerlichen Vereinsleben keinen Platz mehr haben. Dies durchzusetzen, war das alltägliche, geradezu seismografisch reagierende Anliegen der lokalen NS-Parteifunktionäre.

### 5.3.2 Informelle Kontaktverbote

Ein allgemeines und öffentliches Verbot, Kontakte mit Juden zu haben, gab es zu keinem Zeitpunkt. Es bestanden für einzelne Gruppen allerdings genaue Regelungen, so für Angehörige der NSADAP und deren Gliederungen. Dazu gehörten unter anderem die SA, die SS und die Kader der HJ und des BDM. Derartige Kontaktverbote erfassten angesichts der nationalsozialistischen Organisationsdichte bereits formal einen erheblichen Personenkreis. Ob es auch für Angehörige der angeschlossenen Verbände, also unter anderen NS-Ärztbund, NS-Rechtswahrerbund,

686 Ebd., S. 42.

687 Joist Grolle/Ina Lorenz, Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder aus dem Verein für Hamburgische Geschichte. Ein lange beschwiegenes Kapitel der NS-Zeit (mit biografischem Anhang), in: ZHG 93/2007, S. 1-145.

688 Paul de Chapeaurouge, 60 Jahre Zentralausschuß der Hamburgischen Bürgervereine (1947), S. 2, StAHH, 622-1 Familie de Chapeaurouge, U 71, zit. nach Frank Bajohr, Die Zustimmungsdiktatur, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 69-121, hier S. 74 mit Anm. 11.

689 Hamburger Fremdenblatt Nr. 95 vom 7.4.1934, Kap. 56.1.2, Dok. 6.

690 Auflösung des Bürgervereins für Harvestehude und Rotherbaum, Urteil vom 7.10.1935, Kap. 51, Dok. 4.

NS-Lehrerbund, NS-Volkswohlfahrt und Deutsche Arbeitsfront, entsprechende Verbote gab, ist nicht bekannt, für die jeweiligen Führungsebenen ist dies jedoch sehr wahrscheinlich. Eine »Entjudung« des Sozialverhaltens musste also in anderer Weise erzielt werden. In den Jahren 1933, 1935 und 1938 führte die Parteipresse großangelegte antisemitische Kampagnen durch, um dadurch eine innere Ablehnung der Bevölkerung gegenüber Juden zu erreichen. Das gilt insbesondere für die Zeit nach dem Ende der Olympischen Spiele 1936. Generell lässt sich mit David Bankier feststellen, dass die Bevölkerung solange mit den antisemitischen Angriffen einverstanden war, wie sie weder ihre eigenen Interessen, insbesondere wirtschaftlicher Art, verletzen, noch dem Ansehen Deutschlands im Ausland Schaden zufügten.<sup>691</sup> Die Wirtschaftskontakte bestanden vielfach fort, solange keine Konkurrenz und damit keine Arisierungabsichten bestanden.

Denunziationen aus der Bevölkerung nahmen stetig zu. So führten Anschuldigungen durch die Hamburger Brigade 12 der SA dazu, dass gegen den »arischen« Rechtsanwalt Dr. Lauffer ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.<sup>692</sup> Auch wenn sich der Vorwurf alsbald als haltlos erwies, zögerte die Justiz 1935 offenbar nicht, ein nur parteiamtliches Verbot zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen staatlichen Verfahrens gegen den Anwalt zu machen. Die wechselseitige Durchdringung von Partei und Staat war also bereits vorangeschritten. In seinen Erinnerungen berichtete Ernst Loewenberg die folgende Begebenheit: »Der Schwager unseres Freundes L. ist Lehrer an einer Volksschule. Er ist Obmann des N.S.L.B. und so erhält er eines Tages einen Brief: Ich teile Ihnen hierdurch mit, dass der Lehrer E. gestern nachmittag zwischen 6.15 und 6.30 den Besuch des jüdischen Arztes Dr. Cohn empfangen hat. Ich ersuche diese Mitteilung über das Verhalten eines deutschen Lehrers an die zuständige Parteistelle weiterzugeben.«<sup>693</sup> Als Kurt Sieveking 1936 seine Anwaltspraxis aufgab und in das jüdische Bankhaus Max M. Warburg eintrat, protestierte hiergegen der Präsident der Hamburger Anwaltskammer beim Reichsjustizministerium. Der Wechsel in eine jüdische Bank verletze den Standeskodex einer nationalsozialistischen Anwaltskammer. Das Ministerium konnte indes nichts finden, was gegen das Verhalten von Sieveking sprach.<sup>694</sup> In welchem Umfang die immer neu formulierten Tabuzonen dem Einverständnis der breiteren Bevölkerung 1935 und 1936 entsprachen, begrüßt oder nur stillschweigend hingenommen wurden, lässt sich nur mutmaßen.<sup>695</sup>

691 Vgl. etwa Bankier, *Die öffentliche Meinung im Hitlerstaat*, S. 99-122, insbesondere S. 102.

692 Schreiben der Gaugeschäftsstelle des Gaus Hamburg der NSDAP an die Brigade 12 der SA der NSDAP vom 2.8.1935, Kap. 34.1, Dok. 15 (B), mit dem die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt wurde.

693 Loewenberg, *Mein Leben in Deutschland*, S. 17.

694 Darstellung bei Gabriele Hoffmann, *Max M. Warburg, Hamburg 2009*, S. 179.

695 Deziertiert hingegen Bankier, *Die öffentliche Meinung im Hitlerstaat*, S. 102 ff.; zurückhaltend Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 179 f.

Zahlreiche Berichte und Erinnerungen geben an, dass seit 1936 die noch bestehenden privaten Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden deutlich gemindert oder ganz abgebrochen wurden,<sup>696</sup> das betraf die gesamte Bandbreite zwischenmenschlichen Verhaltens. Bislang bestehende Jugendcliquen brachen zusammen, Schulfreundschaften zerfielen oder konnten über die räumliche Distanz der nun unterschiedlichen Schulen nicht länger aufrechterhalten werden, Kinder spielten auf der Straße nicht mehr miteinander, es gab keine gemeinsamen Schulwege mehr, Grußformeln zwischen Nachbarn verschwanden, gegenseitige Besuche oder gemeinsame Unternehmungen in der Freizeit fielen fort.<sup>697</sup> Es gab die ausdrückliche Aufkündigung eines gesellschaftlichen Verkehrs,<sup>698</sup> berufliche Kontakte schiefen ein. Im Angestellten- und Beamtenmilieu vollzogen sich derartige Veränderungen ersichtlich besonders schnell. Ein »jüdischer« Sektor eigener sozialer Selbst-Segregation entstand. Immer wieder wird in späteren Erinnerungen beschrieben, dass Nichtjuden den Bürgersteig wechselten, um einem ihnen bekannten Juden nicht begegnen zu müssen. »Viele Bekannte machten einen weiten Bogen, um mich nicht grüßen zu müssen. Einige wenige Freunde luden uns noch ein, doch wir konnten uns nicht verhehlen, dass diese Gesellschaften mit äußerster Vorsicht zusammengestellt waren«, schrieb Max M. Warburg in seinen Erinnerungen.<sup>699</sup> »Verkehr mit Juden war unratsam«, fügte Warburg an anderer Stelle hinzu. Warburg beschrieb noch eine andere Verfolgungsszene, die weniger ihm, sondern seiner »arischen« Begleitung gegolten haben dürfte:

»Die nationalsozialistische Partei ließ in Hamburg zu wiederholten Malen Photographien von mir aufnehmen, um festzustellen, wer mit mir Umgang hatte. Auf einem gut geratenen Bild war z.B. zu sehen, dass Bankdirektor Hübbe von der Dresdner Bank und ich uns vor der Börse unterhielten. Darüber großes Erschrecken des nicht sehr mutigen Hübbe, der sich von da an nicht mehr mit mir sehen

696 Longerich, *Politik der Vernichtung*, S. 130; Frank Bajohr, *Vom antijüdischen Konsens zum schlechten Gewissen. Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung 1933-1945*, in: ders./Dieter Pohl, *Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten*, München 2006, S. 15-79, hier S. 27 ff.

697 Vgl. die Erinnerungen von Hans Winterfeldt, in: Monika Richarz (Hrsg.), *Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte*, Bd. 3: 1918-1945, Stuttgart 1982, S. 336-345; Schmidt, *Hamburger Schulen im »Dritten Reich«*, S. 66 f.; es gab allerdings auch gegenläufige Beispiele, vgl. Werner T. Angress, *Erfahrung jüdischer Jugendlicher und Kinder mit der nichtjüdischen Umwelt 1933-1945*, in: Ursula Büttner (Hrsg.), *Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich*, Hamburg 1992, S. 89-104.

698 Schreiben von Otto Willgeroth an D. Hildesheim vom »22. Lenzing 1934« (i.e. März), Kap. 56.3, Dok. 1.

699 Warburg, *Aus meinen Aufzeichnungen*, S. 148; ähnlich die Darstellung bei Hoffmann, Max M. Warburg, S. 180.

ließ. [...] Freunde, die mit mir gingen oder mich nur grüßten, erhielten ›Warnungen‹«. <sup>700</sup>

In der Autobiografie von Leo Lippmann bleiben dagegen vergleichbare Situationen unerwähnt. <sup>701</sup>

Juden begannen zudem, dieses Verhalten zu adaptieren, um den Anderen nicht in Verlegenheit zu bringen. In seinen Erinnerungen schreibt Ernst Loewenberg, bis 1933 Lehrer an der reformorientierten Lichtwarkschule:

»Die meisten sprechen nicht mit uns, sie schämen sich [...] Z. verkehrt nur noch schriftlich mit uns. [...] In den letzten Tagen gehe ich meistens alleine nach Haus. Mein ›Kollege‹ K., der fast unser Nachbar ist, wartet nicht mehr, um mich zu begleiten und einzuladen: Kommen Sie doch mal abends mit Ihrer Frau. Hätte ich es getan, so würde er mich am nächsten Tag bei der Behörde gemeldet haben. [...] Ich vermied jeden Kontakt mit ihnen, wusste ich doch, wie beobachtet sie waren. Und ich kannte ihre Angst. So ging ich, wenn ich einen auf der Straße sah, wenn irgend möglich, auf die andere Seite, um ihm den Konflikt zu nehmen, mich nicht anzureden oder zu grüßen oder der Gefahr, mit einem Juden zu sprechen, auszusetzen. [...] Ein Jahr später redet mich ein Reichwehrsoldat an: Sie kennen mich doch, wie geht es Ihnen denn – nach kurzer Unterhaltung sage ich ihm: lieber Freund, es ist besser, Sie trennen sich jetzt von mir, die Leute, die vorübergehen, gucken Sie schon groß an, drüben kommen Offiziere. Es ist in Ihrem Interesse, nicht mit mir zu sprechen. Er guckt mich einen Augenblick verständnislos an, dann geht er«. <sup>702</sup>

Loewenberg trat nach den Osterferien 1934 in die Talmud Tora Schule ein. Er sprach nur noch, wenn er sich unbemerkt wähnte, zufällig mit dem einen oder anderen am Bankschalter, auf der Landstraße bei einem Radausflug, auf dem Alsterdampfer, in der Dämmerung im Stadtpark, mit den Eltern seiner ehemaligen Schüler im Schrebergarten. »Dort, wo wir unbeachtet sind, sind sie auch wie früher.« <sup>703</sup> In ihren Erinnerungen beschreibt Ingrid Warburg Spinelli, eine Nichte von Max M. Warburg, eine Szene aus ihrer Studienzeit 1934 an der Universität Hamburg:

700 Warburg, Aus meinen Aufzeichnungen, S. 148. Hermann Victor Hübbe (1901-1972), seit 1931 NSDAP-Mitglied, wurde im Juni 1933 als Präses der Handelskammer eingesetzt; aus diesem Amt schied er im April 1937 wegen Umzugs nach Berlin aus. Etwa zur selben Zeit verließ er den Vorstand des Vereins für Hamburgische Geschichte, an dessen Sitzungen er ohnehin nur selten teilgenommen hatte.

701 Lippmann, Mein Leben und meine amtliche Tätigkeit.

702 Loewenberg, Mein Leben in Deutschland, S. 16, 22, teilweise auch wiedergegeben bei Frank Bajohr, Vom antijüdischen Konsens zum schlechten Gewissen. Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung 1933-1945, in: ders./Dieter Pohl, Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten, München 2006, S. 15-79, hier S. 27.

703 Loewenberg, Mein Leben in Deutschland, S. 17.

»Eines Tages kam ein Kommilitone zu mir und sagte, ich solle es ihm nicht übernehmen, aber er könne mich jetzt nicht mehr grüßen, sonst liefe er Gefahr sein Stipendium zu verlieren. Ein anderes Mal stieg ich in der Universitätsbibliothek auf die Leiter, verlor das Gleichgewicht und fiel herunter. Ich hatte mir den Arm gebrochen und war wohl einen Moment bewusstlos. Als ich wieder zu mir kam, hatte keiner der anwesenden Studenten sich gerührt, um mir zu helfen.«<sup>704</sup>

Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« erwähnen die Berichte der Gestapo, dass zwar fortgesetzt in jüdischen Geschäften eingekauft werde, aber zugleich berichten sie, dass jüdische Geschäfte zunehmend gemieden würden. Das Einkaufsverhalten der nichtjüdischen Bevölkerung begann sich offenbar um die Jahreswende 1935/36 erstmals erkennbar zu ändern.<sup>705</sup> Bei einem nicht geringen Teil der nichtjüdischen Bevölkerung blieb es wohl noch bei einer indifferenten Haltung. Hiervon ist gerade für einen großstädtischen Raum wie Hamburg auszugehen.

Der Aufbau eines eigenständigen und leistungsfähigen jüdischen Kulturbetriebes und eines eigenen innerjüdischen Bereiches der Daseinsvorsorge, der Ausbildung, der Wohlfahrt und der Gesundheit, wie es in Hamburg erfolgreich gelang, war zwar für die aus ihren Berufen verdrängten und staatlich diskriminierten Juden unausweichlich geboten, verstärkte jedoch zugleich den Prozess der sozialen Segregation der jüdischen Minderheit und erhöhte dadurch ihre fortschreitende Isolation.<sup>706</sup> Ein förmliches Kontaktverbot erging erst im Zusammenhang mit den Deportationen. Am 24. Oktober 1941 drohte ein Runderlass des RSHA demjenigen eine »Schutzhaft« von drei Monaten an, der »in der Öffentlichkeit freundschaftliche Beziehungen zu Juden« erkennen ließ.<sup>707</sup> In Hamburg wurde den »deutschblütigen Volksgenossen« beim Abholen der Lebensmittelkarten ein Flugblatt ausgehändigt, das diesen Erlass im Wortlaut enthielt.<sup>708</sup>

## 5.4 Denunziationen

### 5.4.1 Die Denunziation im NS-Staat

Die Denunziation stellte – trotz »Verurteilung des üblen Denunziantentums« – einen wichtigen Bestandteil in der nationalsozialistischen Herrschaft dar. Obwohl viele der vorgeblich aus Pflichtbewusstsein heraus erstatteten Anzeigen verwerfliche Motive hatten, deren sittenwidrigen Charakter die Vertreter des NS-Parteiparates durchaus erkannten, blieb das nationalsozialistische System auf Anzeigen aus der Be-

704 Ingrid Spinelli Warburg, *Die Dringlichkeit des Mitleids und die Einsamkeit, nein zu sagen. Lebenserinnerungen*, bearb. von Anette Kopetzki, Hamburg 1990, S. 98 f.

705 Longerich, *Politik der Vernichtung*, S. 107.

706 Ebd., S. 133.

707 Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 181.

708 Beate Meyer, »Goldfasane« und »Nazissen«. Die NSDAP im ehemals »roten« Stadtteil Hamburg-Eimsbüttel, Hamburg 2002, S. 104.



völkerung angewiesen, um das Private öffentlich zu machen und sich dadurch zugleich als »Volksgemeinschaft« darzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles definierte das NS-Regime von Anfang an neue Normen des politischen und sozialen Verhaltens im Sinne eines diktatorisch geleiteten Strukturwandels.

Auf der Ebene persönlicher Beziehungen, des gesellschaftlichen Umfeldes sowie politischer Kontroll- und Sanktionsinstanzen wurde nicht nur ökonomisch diskriminiert und gesellschaftlich selektiert, sondern alsbald in ganz erheblichem Maße denunziert. Im Hintergrund dieser Vorgänge beobachtete und agierte die Gestapo. So war es reichsweit und in Hamburg war es nicht anders.<sup>709</sup> Dass die deutsche Bevölkerung während der NS-Herrschaft erheblich zur Durchsetzung der staatlichen Rassenpolitik und Verfolgung unmittelbar oder mittelbar beitrug, ist durch zahlreiche Studien belegt.<sup>710</sup> Das Wissen um zahlreiche Denunziationen aus der Bevölkerung verfestigte das Bild einer allwissenden, allgegenwärtigen und allmächtigen Gestapo. Tatsächlich war dies ein von der Gestapo selbst gepflegter Mythos. Denunziationen, die nicht durch Gesetzesnormen oder Amtspflichten gebotene, sondern vielmehr freiwillig erfolgte Anzeigen waren, bezogen sich auf ein angebliches oder wirkliches Verhalten, welches das NS-Regime mutmaßlich missbilligte.<sup>711</sup> Die ideologisch konstituierte »Volksgemeinschaft« des NS-Systems bot gleichsam die legitimierende Grundlage, von welcher der Denunziant die vermeintliche Legitimität seines Verhaltens abzuleiten suchte. Nach einer Untersuchung für Würzburg waren gut die Hälfte der Denunzianten keine Parteimitglieder, und etwa 40 Prozent der Anschuldigungen erwiesen sich als falsch.<sup>712</sup>

Das Entdecken der Teilhabe auch der Hamburger Bevölkerung an der alltäglichen Durchsetzung der antisemitischen Unterdrückung durch Denunziation relativiert erst im Rückblick das aktive Moment der Gestapoarbeit.<sup>713</sup> Für die meisten

709 Beispiele etwa Kap. II, Dok. 2: Denunziation wegen angeblich überschrittener Arbeitszeit im Israelitischen Krankenhaus 1933; Kap. II, Dok. 4: Denunziation wegen angeblich mangelhafter Verpflegung im Israelitischen Krankenhaus 1933.

710 Lars Amenda, »... ein deutsch-malaiischer Mischling«. Eine Denunziation im nationalsozialistischen Hamburg, in: *IWK* 42/2006, Nr. 4, S. 489-498; Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*.

711 Jan Ruckenbergel, *Soziale Kontrolle im NS-Regime – Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo*, Köln 2003; Gisela Diwald-Kerkmann, *Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der »Volksgenossen«*, Bonn 1995; Robert Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Zur Entstehungsgeschichte einer selbstüberwachten Gesellschaft*, in: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hrsg.), *Anpassung, Verweigerung, Widerstand. Soziale Milieus, Politische Kultur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland im regionalen Vergleich*, Berlin 1997, S. 109-121; Stephanie Abke, *Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933-1949*, Tübingen 2003.

712 Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 185.

713 Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: *Die Gestapo. Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig? Gestapo, Gesellschaft und Widerstand*, in: *ZfG* 41/1993, Heft II, S. 984-999.

Bereiche der Verfolgung im nationalsozialistischen Alltag liegen hierzu keine Zahlen vor. So ist etwa das Verhältnis von gerichtlicher zu geheimpolizeilicher Verfolgung nicht bekannt, ebenso wenig die Risikobehaftung verschiedener Formen politisch-sozialer Nonkonformität. Der Zusammenhang zwischen erfolgreicher Denunziation und staatlicher Verfolgungspraxis in allen ihren Formen ist ebenfalls statistisch und inhaltlich unsicher. Denunziationen konnten in der NS-Zeit den Umweg über ein Presseorgan machen, etwa in der Form von Leserbriefen, mit denen ein bestimmtes Verhalten von Juden angeprangert wurde. Derartige denunziatorische Informationen wurden – vielfach im *Stürmer* – zu redaktionellen Beiträgen umgearbeitet. Im Übrigen zeichnete sich das Handeln des Zuträgers zumeist durch den Mangel an Schriftlichkeit aus. Manchem Denunzianten schien es auch nicht recht, dass sein Name festgehalten wurde, vor allem dann nicht, wenn er in der Nachbarschaft des denunzierten Juden lebte.<sup>714</sup> Gleichwohl lässt sich eine besonders geförderte Zusammenarbeit der Gestapo mit nationalsozialistischen Organisationen, sonstigen Polizei- und Sicherheitsorganen und der Justiz aufgrund von Denunziationen feststellen. Ohnedies verfügte das NS-Regime mit seinen diversen nationalsozialistischen Organisationen über ein feinmaschiges Netz, das nahezu alle Bereiche des sozialen Lebens überzog und an der Kontrolle der Bevölkerung mitwirkte.

Eine nähere Analyse des Hamburger Denunziantentums während der NS-Zeit fehlt bislang. Setzt man sich mit der Person des Zuträgers auseinander, so zeigt sich, dass es »den« Denunzianten im Nationalsozialismus nicht gab. Die Denunziation, soweit sie sich gegen Juden richtete, war jedenfalls kein »typisch weibliches Phänomen«, wie dies vielfach behauptet worden ist. Die dokumentierten Fallbeispiele können zwar nicht als repräsentativ gelten, haben aber ein deutliches Übergewicht hinsichtlich männlicher Denunzianten. Obwohl eine Vielzahl von Denunziationen nachweisbar ist, dürfte das Schwergericht im unteren und mittleren Sozialbereich von Tätern und Denunzierten liegen. Es mag allerdings durchaus sein, dass die Denunziation statusmäßig höherstehender Personen subtiler und zudem quellenmäßig schwerer zu erfassen ist. Schichtspezifische Besonderheiten lassen sich für Hamburg angesichts der schmalen Quellenbasis nicht feststellen. Anzeigeaufnehmende Institutionen waren die NSDAP, NSDAP-Gliederungen, Verwaltungen, SA, Polizei, Gestapo, der SD, auch die DAF und der Zoll. In der Praxis beobachtete der Blockwart das Alltagsleben der Menschen in seinem Wohnumfeld am genauesten. Grundsätzlich blieb allerdings allen Dienststellen der Partei verboten, Ermittlungen aufgrund einer Denunziation anzustellen. Nur der Gauleiter, dessen Stellvertreter und der Verbindungsreferent, Dr. Helmuth Becker, ferner die Kreisleiter, die Gruppenführer der SA und der SS, der Landesführer der HJ, der Gauwalter der DAF und die Vorsitzenden der Gau- und Kreisgerichte der NSDAP sollten befugt sein,

behördliche Akten anzufordern.<sup>715</sup> Im Übrigen sollte die Bearbeitung von Denunziationen allein Aufgabe der staatlichen Behörden sein, später insbesondere der Gestapo. Teilweise ist eine Art Kontrollfunktion gegenüber staatlichen Behörden erkennbar: So wurde beispielsweise bereits Ende März 1933 durch die SA beanstandet, dass eine polnische Jüdin als Ärztin für die staatliche Wohlfahrtsbehörde tätig war.<sup>716</sup>

Bei einer Denunziation findet sich in aller Regel eine Verzerrung der sozialen Zusammenhänge. Diese Verzerrung beginnt bereits damit, dass Personen mit einem höheren sozialen Status in ihrem angeblichen Fehlverhalten seltener entdeckt und angezeigt wurden. Das gilt auch für den hier erörterten Handlungsbereich der Hamburger Juden. Die Motive der Denunziation waren vielschichtig, vielfach von ökonomischer Konkurrenz geprägt.<sup>717</sup> Das wurde indes verschleiert und der Anspruch zugrunde gelegt, für die »Ordnung« im Staate mitverantwortlich zu sein.<sup>718</sup> So sieht man eine Bandbreite zwischen ideologisch begründeter nationalsozialistischer Systemloyalität und in aller Regel kaschiertem Eigennutz.<sup>719</sup>

Die Denunzianten fühlten sich zur Beobachtung und zur Kontrolle geradezu aufgerufen. Die Eigenschaft, Jude zu sein, wurde selbst zum Gegenstand einer Denunziation und verwickelte den Betroffenen häufig in ein belastendes Verfahren.<sup>720</sup> So wurde die Forderung nach »Schutzhaft« erhoben oder generell eine Wohlverhaltenskontrolle über den Kontakt mit Juden durchgeführt. In dem einen oder anderen Fall wehrte sich der denunzierte Jude durch energischen Widerstand und konnte sich der ihm zugewiesenen »Tat« entziehen.<sup>721</sup> Denunziert wurde auch der »Arier«, der mit Juden in Geschäftsbeziehungen stand. So denunzierte der SA-Mann Werner Siemroth seinen Arbeitgeber wegen der Beschäftigung von Juden und weil er »in Wahrheit« Strohmann für ein jüdisches Geschäft sei.<sup>722</sup> Als eigentlich »jüdisches« Geschäft hätte sein Arbeitgeber nach einer Anordnung des Reichsfinanzministers vom 19. Juli 1933 keine Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen einlösen dürfen.<sup>723</sup> Das war für kleine Unternehmen eine gern in Anspruch genommene Möglichkeit, Umsatz und Gewinn zu steigern. Auch die vielfältigen Kontaktverbote,

715 Uwe Lohalm, »Modell Hamburg«. Vom Stadtstaat zum Reichsgau, in: Hamburg im »Dritten Reich«, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 122-153, hier S. 130 f.

716 Kap. 57.2, Dok. 1.

717 Kap. 57.1, Dok. 1 u. 2.

718 Fälle in Kap. 51.2, Dok. 1, 5, 6 u. 7

719 Karl-Heinz Reuband, Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegenheitsstrukturen, in: *Historical Social Research* 26/2001, S. 219-234, hier S. 223.

720 Kap. 57.1, Dok. 3; Kap. 57.2, Dok. 4.

721 Kap. 57.2, Dok. 5.

722 Meldung von Werner Siemroth an den Hamburger SA-Sturm 14/45 vom 29.10.1934, Kap. 34.1, Dok. 10; ebenfalls abgedruckt VEJ 1, S. 380, Dok. 140.

723 Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 39, Rn. 183.

denen Nichtjuden als Angehörige der NSDAP oder deren Gliederungen unterlagen, boten bei Missachtung des Verbotes immer wieder Gelegenheit zur Denunziation. Nicht selten handelte es sich nur um Gerüchte. So formulierte 1934 der Rottenführer im SA-Sturm 14/76, Hans Facklamm, ihm sei zu Ohren gekommen, dass der Rechtsanwalt Dr. G. Weber, seit April 1933 Mitglied der NSDAP, einen jüdischen Mandanten »auch heute noch in einer Zivilprozesssache vertritt«. <sup>724</sup>

Die politische Führung war sich bereits im Sommer 1933 der Gefahr eines leichtfertigen, weit verbreiteten Denunziantentums bewusst. Ein Erlass des Reichsministeriums des Innern an die Landesregierungen vom 28. April 1934, betreffend »Bekämpfung des Denunziantentums«, suchte Grenzen zu ziehen. <sup>725</sup> Hitler sprach später von einem »Meer von Denunzianten und menschlicher Gemeinheit«. <sup>726</sup> Ein weiterer Erlass des Reichsinnenminister Frick vom 23. Dezember 1938 war einer der Versuche, das Denunziantentum »in geordnete Bahnen« zu lenken. <sup>727</sup> Tatsächlich aber blieben insbesondere die Gestapo und der SD an den ihnen zugetragenen Informationen äußerst interessiert. Diese dienten ihnen nicht nur zur Kontrolle über das Verhalten der Bevölkerung und zur Beurteilung von deren Stimmungslage. In nicht geringem Maße sollte die Bevölkerung gleichsam gegen sich selbst zur Überwachung eingesetzt werden. <sup>728</sup> Neuere Untersuchungen zeigen die strukturelle Abhängigkeit der Gestapo von der Denunziationsbereitschaft der »Volksgenossen«. <sup>729</sup> Das erklärt, weshalb die Gestapo derart bereitwillig Anzeigen annahm und ihnen verfahrensmäßig nachging. Anders als vielfach zur Zeit des NS-Regimes selbst angenommen, gab es keine gesetzliche Pflicht, die Missachtung von Gesetzen und Verordnungen anzuzeigen. Es wurde gleichwohl von allen Funktionsträgern und »Volksgenossen« erwartet, dass sie als »Pflicht dem Führer gegenüber« jede ihnen bekannt gewordene Nonkonformität zur Anzeige brachten.

724 Schreiben des Rottenführers im SA-Sturm 14/76, Hans Facklamm, [1934], Kap. 34.1, Dok. 13. Facklamm machte offenbar später Karriere. Die Adressbücher 1934 und 1938 geben als Berufsbezeichnung »Zinngießer« an, das Hamburger Adressbuch von 1943 dagegen »Steuerangestellter«.

725 Erlass zur »Bekämpfung des Denunziantentums« in Thüringen vom 26.5.1934, Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen, Teil I, S. 254.

726 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940*, S. 835.

727 Erlass vom 23.12.1938, vgl. Kap. 57.2, Dok. 9; ferner Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 273, Rn. 102, dort auf den 10. Januar 1939 datiert. Tatsächlich hatte der Reichsinnenminister denselben Erlass sowohl unter dem 23. Dezember 1938 als auch unter dem 10. Januar 1939 – mit jeweils unterschiedlichem Aktenzeichen – bekannt gemacht; abgedruckt VEJ 2, S. 645, Dok. 235.

728 Gisela Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der »Volksgenossen«*, Bonn 1995; vgl. allg. Günter Jerouschek/Inge Marßolek/Hedwig Röcklein (Hrsg.), *Denunziation. Ein interdisziplinäres Forschungsfeld*, Tübingen 1997.

729 Robert Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rasenpolitik 1933-1945*, 2. Aufl., Paderborn u.a. 1994, weitestgehend gestützt auf Würzburger Quellen.

#### 5.4.2 Die Praxis der Denunziation von Juden

Einen breiten Raum nahm anfangs die Wettbewerbsdenunziation ein.<sup>730</sup> Dabei handelte es sich weniger um eine systemunterstützende Denunziation, sondern vielmehr um die Absicht, Juden zur eigenen Vorteilsnahme aus dem ökonomischen Wettbewerb zu verdrängen. In diesem Denunziationsmuster spiegelte sich auch die krisenhafte Wirtschaftslage zum Beginn des NS-Regimes wider. Verbrämt wurde dies allerdings nicht selten mit einer politischen Motivation. »Zum größten Erstaunen stellen unzählige Pg. Hamburg's fest, dass jedoch beim Hamburger Staat die Judenfrage spurlos vorüber gegangen ist«, hieß es im Oktober 1935 in einem an Bürgermeister Krogmann gerichteten Handschreiben.<sup>731</sup>

Eine weitere Welle der Denunziation entstand mit dem »Blutschutzgesetz« vom 15. September 1935. Von jetzt an beherrschte der Antisemitismus als Prinzip nicht nur das öffentliche, sondern verstärkt auch das Privatleben.<sup>732</sup> Die medienwirksam umgesetzten »Nürnberger Gesetze« sollten in der Bevölkerung den Eindruck endgültiger formaler Segregation erzeugen. Das blieb nicht ohne Wirkung. Da die angeblichen Vergehen der sogenannten »Rassenschande« nur schwer zu beweisen waren, blieben die Verfolgungsbehörden ganz besonders auf die Zuträgerschaft durch Nachbarn, Mitbewohner, Bekannte oder »aufmerksame« Bürger angewiesen. Das geschah offenbar in einem nicht geringen Maße, wie die Auswertung zahlreicher Strafverfahrensakten ergibt.<sup>733</sup> Sexualneid dürfte hierbei eine nicht geringe Rolle gespielt haben: Männlicher Sexualneid tritt in den zugehörigen Verhörprotokollen unverhüllt auf.<sup>734</sup> Denunziationen gab es bereits vor Erlass der »Nürnberger Gesetze«. Hier dienten sie dazu, Jüdinnen durch Einschüchterungen zu veranlassen, von sich aus jeden Kontakt mit Angehörigen der NSDAP oder deren Gliederungen zu vermeiden, um damit das interne Kontaktverbot durchzusetzen.<sup>735</sup> Die Hamburger Gestapo zögerte im Herbst 1934 ersichtlich nicht, auf Ersuchen der SA in staatliche Ermittlungen einzutreten. Die SA steigerte damit gegenüber Juden deutlich das Potential der Einschüchterung.

Daneben gab es Denunziationen von »Volksgenossen«, die ihre Anzeige als systemunterstützende Mithilfe verstanden. Mit ihnen sollte die effektive Durchsetzung der Diskriminierung von Juden erreicht werden.<sup>736</sup> Die persönlichen Motive sind

730 Vgl. die Zusammenstellung Kap. 57.1, Dok. 1.

731 Schreiben von H. Peters an den »Oberbürgermeister Kroogmann« [sic] vom 27.10.1935, Kap. 57.1, Dok. 2.

732 Richard J. Evans, *Das Dritte Reich*, Bd. 2: *Die Diktatur*, München 2006, S. 667.

733 Beispielhaft Kap. 57.1, Dok. 4; Kap. 57.2, Dok. 8.

734 Hans-Christian Lassen, *Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und »Rassenschande«. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939*, in: *Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«*. *Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus*, Hamburg 1995, S. 216-289, hier S. 281 ff.; vgl. auch Kap. 57.2, Dok. 8.

735 Vorgang Kap. 57.2, Dok. 6.

736 Vorgang Kap. 57.1, Dok. 3.

nicht immer erkennbar, vielfach diffus. Konnte der Denunziant eine Dienststelle der NSDAP oder eine ihrer Gliederungen zur Weitergabe seiner Eingabe gewinnen, löste dies in aller Regel eine amtliche Aktivität aus.<sup>737</sup> Nicht selten erwiesen sich dann die Verdächtigungen als haltlos. Es bleibt offen, ob der Denunziant einem namentlich Benannten Schwierigkeiten bereiten oder einfach nur seine Macht als Denunziant testen wollte. Auch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933<sup>738</sup> und später das sogenannte »Heimtückegesetz« vom 20. Dezember 1934 dienten nicht selten als Grundlage für denunziatorische Verdächtigungen.<sup>739</sup>

Einen nicht unerheblichen Raum nahmen jene Denunziationen ein, deren Träger Angehörige der NSDAP oder ihrer Gliederungen selbst waren und die sich an staatliche Stellen wandten. Die Denunziation der Hamburger SA-Standarte 45 von einer jüdischen Ärztin, welche die Wohlfahrtsbehörde als Schulärztin eingesetzt hatte, datiert bereits vom 28. März 1933.<sup>740</sup> Das lässt auf eine wirksame Beobachtung durch Gruppierungen der SA oder ihrer Zuträger schließen. Die Denunziation führte zwei Monate später zur Vertragsauflösung. Gerade die Angehörigen der SA verstanden sich, jedenfalls in den Jahre 1933 und 1934, gegenüber Juden als eine Art Hilfspolizei, die eigene Ermittlungen anstellte. So war es etwa, als sie den als Kommunisten verdächtigen Jan Andries Jolles (1906-1942 [Quito]) observierte, während er für kurze Zeit bei einer Jüdin zur Untermiete wohnte.<sup>741</sup> Hamburger Juden gingen tunlichst jedem SA-Mann aus dem Wege. Anfang 1934 begann die SA, gegenüber jüdischen Geschäften dadurch vorzugehen, dass sie diese wegen Zeigens der Hakenkreuzflagge bei der Gestapo anzeigte.<sup>742</sup> Anfang 1934 bestand aber für Juden gar kein Verbot, die Hakenkreuzfahne zu hissen, erst im Februar 1935 begann die Gestapo zuerst reichseinheitlich, Juden die Verwendung der Hakenkreuzfahne zu verbieten. Mit Erlass vom 27. April 1935 billigte Reichsinnenminister Frick nachträglich diese Vorgehensweise. Es war also auch in der Sache eine offenkundig unbegründete Denunziation. Sie zeigt den beschäftigungslosen Zustand der Hamburger SA an, die sich eigene vorgebliche Aufgaben suchte. Unbedachte Äußerungen, nicht nur von Juden, erwie-

737 Vgl. etwa die Vorgänge Kap. 44.2.4, Dok. 6: Klosterschule; Kap. 44.2.4, Dok. 7: Gelehrten-schule des Johanneums; Kap. 44.2.2, Dok. 3: Jahn-Schule.

738 RGBl. I S. 135.

739 Kap. 57.2, Dok. 5. Die Verordnung wurde durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 abgelöst; RGBl. I S. 1269.

740 Vorgang Kap. 57.2, Dok. 1.

741 Vorgang Kap. 57.2, Dok. 2. Jan Andries Jolles war der Sohn von Dr. Johannes Andreas (André) Jolles (1874 [Den Helder]-1946 [Leipzig]) und der Hamburgerin Mathilde (Tilli) Mönckeburg (1879-1958). Die Vermieterin war R. Mendelsohn, Goldbeckufer 19. Sie war Inhaberin einer Maschinenstrickerei. Der Deutsch-Israelitischen Gemeinde gehörte sie nicht an.

742 Vorgang Kap. 57.2, Dok. 3.

sen sich als gefährlich. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 war mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen, »wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen«. <sup>743</sup> Die SA war ein derartiger in der Strafvorschrift genannter Verband. Angesichts der Unbestimmtheit des Straftatbestandes konnte eine nachbarschaftliche Äußerung einem Juden schnell zum Verhängnis werden, wenn er denunziert wurde. <sup>744</sup> Da die Strafverfahren bei den Sondergerichten zentriert waren, erhöhte dies das Sanktionspotential erheblich.

### 5.5 Erwartetes Wohlverhalten der »arischen« Bürger – gescheiterte Ideologisierung

Viele Deutsche passten ihr Verhalten nach 1933 sehr rasch den Normen der nationalsozialistischen Machthaber an, ohne dazu formal gezwungen worden zu sein. Sie verbanden ihre persönlichen Interessen, Wertungen und Motive mit den ideologischen Vorgaben des NS-Regimes. Die wachsende Popularität Hitlers, die geradezu mythische Züge annahm, und die Konsensbereitschaft der Deutschen gegenüber dem Nationalsozialismus führten dazu, dass antijüdische Normen zunehmend gebilligt wurden. <sup>745</sup> Etwa seit Frühjahr und Sommer 1938 bestand nicht nur im öffentlichen Raum, sondern in der Privatheit des Gespräches weitgehend Übereinkunft darüber, dass Juden nicht Teil der sogenannten deutschen Volksgemeinschaft seien und daher aus dieser entfernt werden müssten. Es trifft nicht zu, dieses Verhalten der Hamburger Bevölkerung lediglich als »moralische Indifferenz« zu beurteilen. <sup>746</sup> Natürlich gab es eine Mischung von Gleichgültigkeit und Selbstbezogenheit, in einem diktatorischen System besonders auch die Sorge um das eigene Wohlergehen. Aber dennoch blieb der wachsende Verfall moralisch-ethischer Standards allgemeiner Humanität die Grundlage dieser Veränderungen. Dabei mag man Ursache und Wirkung nicht immer deutlich voneinander trennen können.

Der Versuch, Mentalitäten, d.h. die Einstellungen, Gedanken und Gefühle der Menschen einer Zeitphase darzustellen und zu erklären, erweist sich als schwierig. Mentalitäten sind einem originär ideellen Bereich zugeordnet. Über Mentalitäten ist daher aus den üblichen Quellen nur wenig zu erfahren. Das gilt erst recht für den

743 RGBl. I S. 135.

744 Vorgang Kap. 57.2, Dok. 4. Zur Praxis der Gestapo bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Heimtücke-Gesetz vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen »Helfer« aus der Bevölkerung, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 288-305.

745 Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«, S. 101 ff.

746 So Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 336.

Nachweis von Änderungen der Mentalität in einem diktatorischen System.<sup>747</sup> Nationalsozialistische »Volksgemeinschaft« war eine ideologische Forderung, die in einer demonstrierten Uniformität ihren Ausdruck finden konnte und sollte. Der Zusammenhang von kollektiven Einstellungen und äußerlich gezeigtem Verhalten ist zwar offenkundig, zumeist wird indes vom äußeren Verhalten auf vorhandene Einstellungen rückgeschlossen. Vor allem in der Konfrontation eines mental festgefügteten Kollektivs mit dem »Fremden« offenbart sich die tatsächlich vorhandene Mentalität. Dieser Fremde konnte auch ein Funktionär des NS-Systems sein. Der Syndikus des Hamburger Unternehmens Rappolt & Söhne, Dr. Ernst Rappolt (1905-1980), berichtete im Herbst 1935 über einen derartigen Vorfall. Anlässlich eines Betriebsausfluges des Berliner Zweigwerkes wurden Lobreden auf die anwesenden jüdischen Chefs gehalten. Funktionäre der DAF hielten das für unpassend. In einer späteren Betriebsversammlung, auf der das Verhalten der »Gefolgschaft« gerügt werden sollte, ließ man den Funktionär nicht zu Worte kommen. Die DAF verlangte daraufhin von der Firmenleitung, die Rädelsführer zu entlassen. Diese sah dazu keinen Anlass. Nunmehr forderte die DAF die Rädelsführer auf, »von sich aus« zu kündigen.<sup>748</sup>

Die Frage nach dem Grad der Solidarisierung mit den verfolgten Juden sollte sich spätestens mit dem Beginn der Deportationen in aller Deutlichkeit stellen. Die Motive einer Hilfe waren höchst unterschiedlich, soweit sich dies überhaupt feststellen lässt. Zeitgenössische Quellen, etwa Tagebücher oder Briefe, stehen kaum zur Verfügung, da die Helfer und die, denen geholfen wurde, jeden Hinweis auf ihr Handeln und auf ihre Identität vermeiden mussten. Ein kleinerer, aber herausragender Teil der Helfer hegte von Anfang an keine Zweifel am verbrecherischen Charakter des Regimes. Oft leistete diese Gruppierung aufgrund ihrer beruflichen und sozialen Situation Hilfe. Teile der Bekennenden Kirche, Personen mit sozialdemokratischem oder kommunistischem Hintergrund, aber vereinzelt auch mit einer nationalkonservativen Grundanschauung entzogen sich dem allgemeinen Antisemitismus.<sup>749</sup> Im Einzelfall mochte eine ethisch-humanitäre Sicht das maßgebende Grundmotiv für

747 Vgl. auch Frank Bajohr/Michael Wildt (Hrsg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2009.

748 Bericht der Vertretung Hamburgs in Berlin an das Hamburgische Staatsamt vom 6.9.1935, Kap. 39.1, Dok. 5. Dr. Ernst Martin Rappolt, bis 25. April 1933 zugelassener Rechtsanwalt, nahm in der jüdischen Textilfirma Rappolt & Söhne, Mönckebergstraße 11, die Aufgaben eines Firmensyndikus wahr. Das Unternehmen wurde im Sommer 1938 »arisiert«; vgl. dazu Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 138 ff.; vgl. biografisch Björn Eggert, Franz und Paul Rappolt mit ihren Familien, und ders., Franz Rappolt – vom vermögenden Juden zum Bettler, in: Ulrike Sparr, *Stolpersteine in Hamburg-Winterhude. Biographische Spurensuche*, Hamburg 2008, S. 203-217 u. 273-284. Dr. Ernst Rappolt emigrierte im Sommer 1938 in die USA; Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 163.

749 Vgl. allg. Beate Kosmala, *Zivilcourage in extremer Situation. Retterinnen und Retter von Juden im »Dritten Reich«*, in: Gerd Meyer/Ulrich Dovermann/Siegfried Frech/Günther Gugel (Hrsg.), *Zivilcourage lernen. Analysen – Modelle – Arbeitshilfen*, Bonn 2004, S. 106-116; Beate Kosmala/Claudia Schoppmann (Hrsg.), *Solidarität und Hilfe für Juden während der*



das Handeln sein, das sich nicht als Widerstand verstanden wissen wollte, sondern als selbstverständlich und »normal« definierte. Das zeigt auf, dass es Handlungsalternativen gab, die zwar riskant sein konnten, aber es musste nicht von vornherein mit schwerwiegenden Konsequenzen gerechnet werden.<sup>750</sup>

Die Lehrerin Elisabeth Flügge (1895-1983) wurde nach der Auflösung der privaten Ria-Wirth-Schule für jüdische und christliche Mädchen am Mittelweg im Jahre 1938 an die Mädchen-Volksschule in St. Pauli versetzt. Obwohl sie aus ihrer absoluten Ablehnung der NS-Diktatur nie einen Hehl machte, nicht in die NSDAP eintrat und als Laiin der Bekennenden Kirche nahestand, wurde sie 1940 verbeamtet. Trotz der zunehmenden Bedrohung hielt sie unbeirrt zu ihren jüdischen Freunden und vor allem zu ihren jüdischen Schulkindern, dies nicht ohne eigene Gefährdung.<sup>751</sup> Im Einzelfall konnte die Fürsprache eines »Ariers« helfen. Die Wirksamkeit hing offenbar vom Status des Fürsprechers ab. Als sich der Deutsche Evangelische Frauenbund (Ortsgruppe Altona) 1933 für die entlassene jüdische Haushaltungslehrerin, ehemals Rotkreuzschwester, Regine Schiff einsetzte, blieb dies erfolglos.<sup>752</sup> Als der Präses der Wohlfahrtsbehörde sich später dennoch für eine Billigkeitsentscheidung einsetzte, blieb dies ebenso ohne Erfolg. Dagegen löste ein Schreiben von Prof. Dr. Franz Nobeling, Parteigenosse seit Juni 1929, zugunsten einer entlassenen jüdischen Fürsorgepflegerin wohlwollende und erfolgreiche Beachtung aus.<sup>753</sup> In der Bewertung zeigen sich beide Fälle durchaus vergleichbar.

Über Personen, Strukturen und Ziele eines kirchlich-akademischen Widerstandes gibt es keine Forschungsansätze. Nur in engen Grenzen kann man für Hamburg von einem akademischen Widerstand ausgehen. Das gilt etwa für die Hamburger Weiße Rose, den Freundeskreis der Familie Leipelt, den Lesekreis der Lichtwark-

NS-Zeit, Bd. 5: Überleben im Untergrund. Hilfe für Juden in Deutschland 1941-1945, Berlin 2002.

750 Peter Steinbach, »Unbesungene Helden«, in: Günther B. Ginzel (Hrsg.), Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit, Köln/Bonn 1993, S. 183-203.

751 Christiane Pritzlaff, Entrechtet – Ermordet – Vergessen. Jüdische Schüler in Hamburg, Hamburg 1996, S. 44; Reiner Lehberger/Christiane Pritzlaff/Ursula Randt, Entrechtet – vertrieben – ermordet – vergessen. Jüdische Schüler und Lehrer in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1988, S. 19 f.; ferner Lutz van Dick, Oppositionelles Lehrerverhalten 1933-1945. Biographische Berichte über den aufrechten Gang von Lehrerinnen und Lehrern, Weinheim/München 1988, S. 163-178 (Zeitzeugenbefragung der Tochter Maria Holst); Rita Bake (Bearb.), Wie wird es weitergehen ... Zeitungsartikel und Notizen aus den Jahren 1933 und 1934, gesammelt und aufgeschrieben von Elisabeth Flügge, Hamburg 2001; vgl. auch Schmidt, Hamburger Schulen im »Dritten Reich«, S. 325. Die Gedenkstätte Yad Vashem ehrte Elisabeth Flügge, die 1947 Schulleiterin der Schule Erikastraße wurde, 1976 als eine »Gerechte«.

752 Vorgang Kap. 38.1, Dok. 5 u. 10.

753 Vorgang Kap. 38.1, Dok. 8.

schüler und für die Candidates of Humanity im Universitätskrankenhaus.<sup>754</sup> Ein kirchliches Element spielte hier keine Rolle. Viele der Mitglieder der Hamburger Weißen Rose, ein Name, der erst später gebildet wurde, gehörten zur Elterngeneration, gleichwohl wird die Gruppe vielfach der Jugend- und Studentenopposition zugeordnet. Zweifelhaft bleibt, ob es zwischen Hamburger Juden nähere persönliche Beziehungen zu Angehörigen der Bekennenden Kirche gab. Verbindungen zur jüdischen Gemeinde selbst oder zu einzelnen jüdischen Funktionsträgern lassen sich derzeit jedenfalls quellenmäßig nicht nachweisen. Sie sind auch vor oder nach dem Novemberpogrom 1938 wenig wahrscheinlich. Einzelne Kontakte zu Juden, die in einer »Mischehe« lebten oder zu »Halbjuden« wird es gegeben haben. Diese waren jedoch eher zufällig, jedenfalls singulär. Die Hamburger Netzwerke erreichten offensichtlich nicht die Intensität des Freiburger Kreises,<sup>755</sup> der wohl die einzige akademische Oppositionsgruppe war, die sich gerade aus Anlass des Novemberpogroms gebildet hatte.<sup>756</sup> Im Kreisauer Kreis und in der Münchner Weißen Rose besaß die Verfolgung der Juden keine besondere Bedeutung.

## 6. Das Verhalten der Kirchen

### 6.1 Die Evangelische Kirche

#### *6.1.1 Die innerkirchliche Entwicklung der evangelischen Landeskirche und das NS-Regime*

Der Hamburger Protestantismus war weitgehend deutsch-national geprägt, und ein kirchlicher Antisemitismus war vielfältig zu spüren.<sup>757</sup> Gering blieb die Zahl derer, die den totalitären Anspruch der NS-Ideologie offen als unvereinbar mit dem christlichen Glauben bezeichneten und sich damit in Gegensatz zum Staat des »Dritten Reiches« stellten.<sup>758</sup> Durch die starke Präsenz der Deutschen Christen (DC) inner-

754 Angela Bottin, Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Audimax der Universität Hamburg vom 22. Februar bis 17. Mai 1991, Hamburg 1992; Ursel Hochmuth/Gertrud Meyer, Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand. 1933-1945, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1980; Herbert Diercks, »Die Freiheit lebt!« Widerstand und Verfolgung in Hamburg 1933-1945. Texte, Fotos und Dokumente, hrsg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg 2010.

755 Hans Maier (Hrsg.), Die Freiburger Kreise. Akademischer Widerstand und Soziale Marktwirtschaft, Paderborn 2014.

756 Christoph Dipper, Der deutsche Widerstand und die Juden, in: GuG 9/1983, S. 349-380, hier S. 371.

757 Grundlegend Manfred Gailus, Protestantismus und Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin, Weimar 2001; ders./Hartmut Lehmann (Hrsg.), Nationalprotestantische Mentalitäten in Deutschland (1870-1970). Konturen, Entwicklungslinien und Umbrüche eines Weltbildes, Göttingen 2005.

758 Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. I, S. 55 ff.; Klaus Scholder, Judaism and

halb der kirchenadministrativen Instanzen kam es in Hamburg und Schleswig-Holstein im Jahre 1933 sogleich dazu, dass in der öffentlichen kirchlichen Darstellung die Zielsetzungen der NS-Staatsführung akzeptiert und bekräftigt wurden. Das bedeutete unter anderem, dass der staatliche Antisemitismus auch zur Richtlinie für die innerkirchliche Gesetzgebung erklärt wurde. Kirchliche Einrichtungen wurden nach politischen Vorgaben geführt; das Gemeindeleben bis hin zur Gottesdienstgestaltung unterlag in erheblichem Maße religionsfremden Prämissen. Von der Hamburger Amtskirche konnten die Hamburger Juden eine wirksame Hilfe oder gar ein solidarisches Verständnis schwerlich erwarten oder erhoffen. Dem stand die nationalkonservative und nationalsozialistische Ausrichtung der Hamburger Landesbischöfe deutlich entgegen. Ohnedies neigte die Hamburger Pastorenschaft in der Zeit der Weimarer Republik deutlich den Auffassungen der DVP oder mehr noch der DNVP zu. Einzelne Pastoren engagierten sich in diesen Parteien. Die Akzeptanz völkischen und auch antisemitischen Gedankenguts in der Landeskirche war nicht zu übersehen.<sup>759</sup> Die Mehrheit der praktizierenden Christen in den Gemeinden nahm die Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer Glaubensangehöriger zwar als Faktum wahr, aber es berührte sie nicht wirklich, weil es zu einer Frage außerhalb des eigenen, persönlichen Bereiches erklärt wurde.

Am 29. Mai 1933 wählte die evangelische Synode den Hamburger Hauptpastor Simon Schöffel (1880-1959) unter gleichzeitiger Einführung des sogenannten Führerprinzips zum ersten lutherischen Landesbischof Hamburgs.<sup>760</sup> Als wichtiger Repräsentant einer protestantischen Landeskirche bekundete der neue Bischof seine Freude über den nationalen Aufbruch. »Wir grüßen den Staat, der neu geworden ist, und danken ihm, dass er Mut und Kraft gefunden und bewiesen hat, um unserem Volke den Aufbruch und den Weg zur Freiheit zu bahnen«, mit diesen Worten bekannte Schöffel seine Sympathie für den nationalsozialistischen Staat. Bereits im

Christianity in the Ideology and Politics of National Socialism, in: Otto Dov Kulka/Paul R. Mendes-Flohr (Hrsg.), *Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism 1919-1945*, Jerusalem 1987, S. 183-195.

759 Rainer Hering, *Konstruierte Nation. Der Alldeutsche Verband 1890-1939*, Hamburg 2003, S. 221-318; vgl. ferner Kurt Nowak/Gérard Raulet (Hrsg.), *Protestantismus und Antisemitismus in der Weimarer Republik*, Frankfurt a. M. 1994; Werner Jochmann, *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870-1945*, Hamburg 1988.

760 Heinrich Wilhelm, *Die Hamburger Kirche in der nationalsozialistischen Zeit 1933-1945*, Göttingen 1968; Rainer Hering, *Theologische Wissenschaft und »Drittes Reich«*. Studien zur Hamburger Wissenschafts- und Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert, Pfaffenweiler 1990; Friedrich Hammer, *Kirche in politischen Ausnahmesituationen. Erlebnisse eines Pfarrers in Hamburg und Altona 1930-1956*, in: ZHG 77/1991, S. 77-100; Rainer Hering, *Das Führerprinzip in der Hamburger Kirche. Vor 70 Jahren: Amtseinführung des ersten Hamburger Landesbischofs am 11. Juni 1933*, Hamburg 2003; vgl. auch zusammenfassend ders., *Nationalistisch und hierarchiebewusst. Evangelische und Katholische Kirche*, in: *Hamburg im »Dritten Reich«*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 357-375.

April 1933 führte der Kirchenrat wieder die sonntägliche Fürbitte für die Obrigkeit ein. Des Geburtstages von Reichskanzler Hitler wurde durch eine gesonderte Fürbitte gedacht. Von August 1933 bis zum Februar des folgenden Jahres zählte Landesbischof Schöffel zu den Mitgliedern des Hamburger Staatsrates, der den politischen Senat bei der Führung der Staatsgeschäfte beraten sollte. In Bezug auf nationalsozialistische Disziplin gab es für ihn »keine Wahl, sondern nur Gefolgschaft, Gehorsam und Kampf«, wie er Ende Mai 1933 bekundete. Auch in seiner Sprache repräsentierte Schöffel die völkisch-nationalsozialistische Terminologie, was deren Akzeptanz in Kreisen der Kirche nur noch förderte. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde versuchte zu Schöffel traditionsbezogen Beziehungen anzuknüpfen, indem der Vorstand beschloss, den neuen Landesbischof »zu seiner Wahl durch die Herren Alfred Levy und Dr. Nathan unter Hinzuziehung des Herrn Rabbiners Dr. Italiener persönlich beglückwünschen zu lassen.«<sup>761</sup> Ein weiterer Kontakt lässt sich nicht nachweisen. Eine engere Verbindung der evangelisch-lutherischen Gemeinden zur jüdischen Gemeinde in Hamburg hatte es ohnedies vor 1933 nicht gegeben. Zum jüdischen Neujahrsfest Rosch Haschana 5693 (1933) veröffentlichte das *Gemeindeblatt* aus der Feder des Rabbiners und Gemeindegewerkschaftsleiter Dr. Nathan M. Nathan eine exegetische Reflektion über das Wort des Propheten Jesaja (40,8), »Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, aber das Wort Gottes bleibt ewiglich«. Sie zielte auf die alttestamentarischen Gemeinsamkeiten von Juden und Christen.<sup>762</sup> Die christliche Seite schien diesen Hilferuf ihres älteren Bruders nicht zu vernehmen.

Anfang März 1934 trat Schöffel von seinem Bischofsamt zurück.<sup>763</sup> Der Rücktritt war ausgelöst durch politische Spannungen mit den Deutschen Christen und Rivalitäten mit deren radikalerem Reichsleiter Joachim Hossenfelder. Sein Nachfolger, Oberkirchenrat Franz Tügel (1888-1946), fungierte bereits 1931 als Mitglied der NSDAP und NS-Gauredner. Als überzeugter Antisemit und Angehöriger der SA fühlte er sich als »alter Kämpfer«. Den Kampf gegen die »jüdische Pest« hielt Tügel, von anderen als »Gottesmann der NSDAP« bezeichnet, nicht nur für berechtigt, sondern für strikt geboten.<sup>764</sup> In einem Schreiben an den Hamburger Reichsstatthalter

761 Niederschrift der Sitzung des Vorstandes vom 6.6.1933, StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 502. Die Niederschrift vermerkt dazu, dass die Hinzuziehung des Oberrabbiners Dr. Spitzer wegen Erkrankung nicht in Frage komme. Schöffel bedankte sich für die Glückwünsche des Vorstands mit einem Schreiben, »das in Form und Inhalt durchaus verbindlich ist«, wie das Vorstandsprotokoll vom 1. Oktober 1933 vermerkt; StAHH, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 21, Bl. 533.

762 GB Nr. 7 vom 18.9.1933, S. 1, auszugsweise abgedruckt Kap. 20.1, Dok. 5.

763 Rainer Hering, Die Bischöfe Simon Schöffel und Franz Tügel, Hamburg 1995; ders., Die Hamburger Bischöfe von 1933 bis 1992, in: ders./Inge Mager, Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen. Teil 5: Kirchliche Zeitgeschichte (20. Jahrhundert), Hamburg 2008, S. 461-480, hier S. 462.

764 Franz Tügel, Wer bist Du? Fragen der Kirche an den Nationalsozialismus, Hamburg 1932, S. 52.

Karl Kaufmann schrieb er: »Ich gelobe Ihnen, als treuer Gefolgsmann unseres Führers, mein Amt im Sinne des Dritten Reiches zu verwalten.«<sup>765</sup> Er war am 16. Januar 1933 dem Gauleiter offiziell als Vertrauensmann der DC bei der NSDASP benannt worden.<sup>766</sup> Die opportunistische Kirchenpolitik von Tügel charakterisiert ein Ausspruch des regimekritischen Hamburger Pastors Walter Windfuhr (1878-1970) vom 1. September 1933: »In dem Augenblick, als die SA durch das Turmportal einzog, floh Gott hinten aus der Sakristeitür. Nun hat er sich in die Synagoge zurückgezogen als in die einzige gottesdienstliche Stätte, wo das Hakenkreuz nicht regiert.«<sup>767</sup> Am 30. August 1933 beantragte Windfuhr in einem Brief an den damaligen Landesbischof Schöffel seine Versetzung in den Ruhestand.

Demgegenüber vertraten die Altonaer Pastoren der preußischen Landeskirche, jedenfalls zu Beginn des Jahres 1933, eine deutlich distanzierte Auffassung gegenüber den politischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus. Eine von Propst Georg Heinrich Sieveking (1868-1934) nach dem Altonaer Blutsonntag vom 18. Juli 1932 initiierte und maßgeblich von Hans Christian Asmussen (1898-1968), Pastor an der Hauptkirche St. Trinitatis, verfasste Bekenntnisschrift, *Wort und Bekenntnis Altonaer Pastoren in der Not und Verwirrung des öffentlichen Lebens*, richtete sich gegen politischen Extremismus jeder Art. Die Schrift, das sogenannte *Altonaer Bekenntnis*, wurde alsbald in einer Auflage von 230 000 Exemplaren verbreitet und fand ein lebhaftes Echo. Mehrere kirchliche Gruppen schlossen sich ihr an.<sup>768</sup> Sie gilt als erstes wichtiges Dokument des kirchlichen Widerstandes gegen die NS-Diktatur, der sich wenig

765 Zit. nach Uwe Schmidt: Ausstellungs-Rezension zu: *Kirche im Nationalsozialismus* Wanderausstellung, in: H-Soz-u-Kult, 28.5.2003, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=16&type=rezausstellungen>, Zugriff: 15.7.2014; Rainer Hering, Franz Tügel – Hamburger Landesbischof im »Dritten Reich«, in: Joachim Stüben/ders. (Hrsg.), *Zwischen Studium und Verkündigung. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg*, Herzberg 1995, S. 383-394; Manuel Ruoff, Landesbischof Franz Tügel, Hamburg 2000; Rainer Hering, Franz Tügel, in: BBKL, Bd. XII, 1997, Sp. 687-711; Werner Jochmann, Ein lutherischer Bischof zwischen politischen Hoffnungen und kirchlichen Zielen, in: ders., *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870-1945*, Hamburg 1988, S. 282-297; vgl. auch die autobiografische Darstellung von Franz Tügel, *Mein Weg 1888-1946. Erinnerungen eines Hamburger Bischofs*, hrsg. und bearb. von Carsten Nicolaisen, Hamburg 1972.

766 Manuel Ruoff, Landesbischof Franz Tügel, Hamburg 2000, S. 110.

767 Zit. nach Klaus Scholder, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977, S. 664 f.; ebenso Rainer Hering, Walter Windfuhr, in: BBKL, Bd. XIII, 1998, Sp. 1365-1375.

768 Scholder, *Die Kirchen und das dritte Reich*, Bd. 1, S. 227, 233-238, 374; vgl. ferner Claus Jürgensen, *Die Pastoren von Altona – vor 50 Jahren*, in: Reinhold Günther/Ev. Presseverband Nord e.V. Kiel (Hrsg.): *Das Altonaer Bekenntnis. Text und Theologie – Zeitgeschichte und Zeugen*, Neumünster 1983; Enno Konukiewitz, Hans Asmussen, ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf. *Die Lutherische Kirche*, 2. Aufl., Gütersloh 1985; Reinhart Staats, Hans Asmussen und der deutsche Antisemitismus, in: ders., *Protestanten in der deutschen Geschichte. Geschichtstheologische Rücksichten*, Leipzig 2004, S. 62-72.

später in der Bekennenden Kirche organisierte. Unter Aufgabe einer politischen Neutralität der Kirche wurden politische Erlösungslehren scharf angegriffen.<sup>769</sup> Das *Altonaer Bekenntnis* wurde am 13. Januar 1933 unter Teilnahme des Altonaer Oberbürgermeisters Max Brauer öffentlich proklamiert. Diese protestantische kirchliche Haltung mochte den Altonaer Juden das Gefühl möglicher Solidarität vermitteln.

Die Einigkeit der beteiligten 21 Pastoren zerbrach indes bald.<sup>770</sup> Einige traten den Deutschen Christen bei, andere waren bereits unmittelbar nach der »Machtergreifung« Repressalien ausgesetzt. Propst Sieveking verlor im Dezember 1933 sein Amt. Pastor Asmussen wurde schon im Mai 1933 vorläufig und dann im Mai 1934 endgültig suspendiert. So konnten letztlich auch die Altonaer Juden im Verlauf des Jahres 1933 und später kaum hoffen, in der evangelischen Kirche ihrer Stadt Unterstützung oder zumindest Zuspruch zu finden. Schöffel, der sein Amt als Landesbischof verloren hatte, mochte sich jetzt dadurch freier fühlen. Zum Reformationstag 1934 predigte er über den Text 2. Kor, Kap. 3, Vers 17, der lautet: »Denn der Herr ist der Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit«. Schöffel wurde hier ungewohnt deutlich.

»Und heute ist es der völkische Geist, wie ihn die Deutsche Glaubensbewegung verkündet, der Jesus leugnet, weil er Jude ist. [...] Der Mensch ist frei. Und wird auch sein Geist geknechtet durch Gewalt und Presse und Drohung und wird sein Leib geknebelt durch Züchtigung und Strafe – der Mensch ist frei! Es gibt nichts, das wir an die Stelle Gottes stellen könnten, so wie es heute immer wieder versucht wird, nicht Rasse und Blut und völkischer Wille.«<sup>771</sup>

1934 formulierte Schöffel aber auch: »Der Nationalsozialismus tut dies Werk, indem er an die Tiefenkräfte des Volkes, wie sie in Blut und Rasse, in Geist und Geschichte des Volkes gegeben sind, pocht und sie wachruft. Blut einer fremden Lebensgattung in die Blutbahn des Menschen gebracht, vergiftet diesen und überliefert ihn dem Tode.«<sup>772</sup> Die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934, das theologische Fundament der Bekennenden Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus, erwähnte die »Judenfrage« nicht. Karl Barth erkannte Jahre später als Mangel an, dass die Erklärung das Schicksal der Juden nicht beachtet habe, und übte Selbstkritik.<sup>773</sup>

769 Wortlaut bei Joachim Beckmann (Hrsg.), *Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933-1945*, 2. Aufl., Gütersloh 1976, S. 17-22; *Die Bekenntnisse und grundsätzliche Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933*, ges. u. eingel. von Kurt Dietrich Schmidt, Göttingen 1934, S. 18-25.

770 Julius Hahn, Pastor der Eilbeker Versöhnungskirche, berichtete unter dem 4. Februar 1933, dass 15 »nationalsozialistische Pastoren ebenfalls in einem Gottesdienst remonstrieren« wollten; vgl. Konrad Rahe (Hrsg.), *Briefe von Pastor Julius Hahn zur kirchlichen Lage in Hamburg 1931-1937*, Hamburg 2004.

771 Vgl. die Nachschrift von Elisabeth Flügge, Kap. 58, Dok. 8.

772 Zitate nach Rainer Hering, Johann Simon Schöffel, in: *BBKL*, Bd. IX, 1995, Sp. 597-618.

773 Sabine Dramm, Dietrich Bonhoeffer. Eine Einführung in sein Denken, Gütersloh 2001,

## 6.1.2 Ein innerkirchlicher »Arierparagraf«?

Eine Woche nach dem Boykotttag verlangten das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, der in ihm enthaltene »Arierparagraf« und das am selben Tag erlassene Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine grundsätzlichere Klärung. Inwieweit der Paragraf auch kirchliche Beamte jüdischer Herkunft betraf, war zunächst unklar. Diese Klärung wurde auf der Ebene der meinungsbildenden preußischen Kirche bereits am 11. April 1933 auf einer Konferenz eingeleitet, zu der in Berlin alle Generalsuperintendenten und Konsistorialpräsidenten der altpreußischen Kirche zusammenkamen. Die Konferenz hielt eine staatliche Ausnahmegesetzgebung zu Lasten der Juden kirchlich-theologisch unter dem Vorbehalt für berechtigt, dass die Gesetzgebung zwischen Juden und »Judenchristen« unterscheide und dass die Ausschaltung der Juden »als Fremdkörper im Volksleben« sich nicht in einer dem christlichen Ethos widersprechenden Weise, also insbesondere durch Gewaltakte, vollziehe.<sup>774</sup> Anderes galt nur für den Juden, der sich durch Taufe zum Christentum bekehrt hatte: Er war alsdann in kirchlicher Sicht kein »Jude« mehr. In der Konsequenz dieser Auffassung lag es, einen kirchengesetzlichen »Arierparagrafen« auch für Pastoren abzulehnen.<sup>775</sup> Die Evangelische Kirche verteidigte daher nur die getauften Juden in den eigenen Reihen gegen Staatsübergriffe und förderte zugleich die Judenmission, so auch der einflussreiche Hamburger Pastor Julius Hahn (1880-1956), Pastor der Versöhnungskirche in Hamburg-Eilbek.<sup>776</sup>

S. 195 (Brief von Karl Barth an Eberhard Bethge, 1967); Eberhard Busch, Unter dem Bogen des einen Bundes. Karl Barth und die Juden 1933-1945, Neunkirchen 1996, S. 42.

774 Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, S. 348, unter Verweis auf eine gutachterliche Stellungnahme des Leiters der Apologetischen Zentrale im Evangelischen Johannesstift Berlin-Spandau, Walter Künneth (1901-1997); vgl. ders., Das Judenproblem und die Kirche, in: Walter Künneth/Helmuth Schreiner (Hrsg.), Die Nation vor Gott. Zur Botschaft der Kirche im Dritten Reich, Berlin 1933, S. 90-105, 3. Aufl., Berlin 1934, S. 115-137; eine ähnliche Auffassung zunächst bei Dietrich Bonhoeffer, Die Kirche vor der Judenfrage [15.4.1933], in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 2, München 1959, S. 44-53, und bei den Theologen Paul Althaus (1888-1969) und Werner Elert (1885-1954) in einem Gutachten der Erlanger Theologischen Fakultät zum »Arierparagrafen« in der Kirche, »Theologisches Gutachten über die Zulassung von Christen jüdischer Herkunft zu den Ämtern der Deutschen Evangelischen Kirche«, veröffentlicht in Kurt-Dietrich Schmidt, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen 1934, S. 182-186.

775 Heinrich Wilhelmi, Die Hamburger Kirche in der nationalsozialistischen Zeit 1933-1945, Göttingen 1968, klammert das Verhalten der Hamburger Kirche gegenüber Juden nahezu aus; weiterführend Axel Töllner, Eine Frage der Rasse? Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, der Arierparagraf und die bayerischen Pfarrfamilien mit jüdischen Vorfahren im »Dritten Reich«, Stuttgart 2007.

776 Hahn hatte 1922 die tendenziöse Schrift *Die Judenfrage* veröffentlicht. Die jüdische Gemeinde sah darin eine antisemitische Hetze und beschwerte sich ergebnislos beim Kirchenrat.

Jedoch blieb diese Auffassung umstritten, wurde zunehmend sogar schwächer, je stärker sich ein auf rassistischen Kriterien gründender Antisemitismus durchsetzte.

Eine neue innerkirchliche Lage trat im Juni 1933 mit dem Entstehen der Gruppe der nationalkonservativ ausgerichteten Deutschen Christen (DC) ein, die auf der Grundlage der nationalsozialistischen Rassenideologie eine antijüdische christliche Volkskirche errichten wollten. In Analogie zum Gesetz vom 7. April 1933 »zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums« forderten die Deutschen Christen die Einführung eines entsprechenden »Arierparagrafen« in der Evangelischen Kirche und sprachen sich außerdem gegen die Judenmission aus. Bei den vom Staat kurzfristig angeordneten Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 erhielten sie reichsweit etwa 70 Prozent der Stimmen gegenüber der Jungreformatorischen Bewegung. Am 6. September 1933 beschloss die Generalsynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, den »Arierparagrafen« kirchengesetzlich einzuführen. Die Synode verschärfte die staatliche Bestimmung noch dahingehend, dass selbst die Ehe mit »Nichtariern« ein Nichtberufungs- oder Entlassungsgrund von Geistlichen und Kirchenbeamten sei. Der kirchliche »Arierparagraf« betraf in der evangelischen Kirche reichsweit etwa 30 bis 50 Pfarrer jüdischer Herkunft von rd. 18 000 Pfarrern. Die Evangelische Kirche im Hamburger Staat lehnte es hingegen ab, einen kirchengesetzlichen »Arierparagrafen« einzuführen. Das findet seine Erklärung darin, dass die Hamburger Landesbischöfe Schöffel und vor allem Tügel die »Judenfrage« als eine Angelegenheit des Staates und nicht der Kirche betrachteten. In der preußischen Provinz Schleswig-Holstein und damit in Altona und Wandsbek, die nicht der Altpreußischen Union angehörten, war dagegen durch eigene Kirchengesetze der Regelungsgehalt des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« übernommen worden. Das betraf auch den »Arierparagrafen«. <sup>777</sup>

Verschiedene oppositionelle Gruppierungen versuchten die neuen kirchlichen Amtsinhaber zu Stellungnahmen über ihren Glauben zu zwingen. Dazu erhielt Dietrich Bonhoeffer (1906-1945) zusammen mit dem Erlanger Theologen Hermann Sasse (1895-1976) den Auftrag, einen eigenen Bekenntnisentwurf zu formulieren. Ihr Entwurf erschien Ende August 1933 und wurde von Pfarrer Bodelschwingh, dem anerkannten Leiter der Betheler Anstalten, an zwanzig Gutachter versandt. Diese entschärften den Text vor allem hinsichtlich des kirchlichen Eintretens für die Juden. Gleichwohl blieben Fragen eines innerkirchlichen »Arierparagrafen« und der Status der Christen jüdischer Herkunft neben der Haltung zum Nationalsozialismus kritische Punkte. Eine einheitliche Meinungsbildung ergab sich jedoch nicht. Daraufhin gründete Bonhoeffer zusammen mit Martin Niemöller (1892-1984) und anderen in Berlin zum Schutz der bedrohten Amtsbrüder jüdischer Herkunft den

777 Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Schulderklärung von 1998 und 2001 zum nationalsozialistischen Unrecht und dem Verhältnis zum Judentum, in: Annette Göhres/Stephan Linck/Joachim Liß-Walther (Hrsg.), Als Jesus »arisch« wurde. Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003, S. 12-19.



Pfarrernotbund.<sup>778</sup> Nur Dietrich Bonhoeffer betonte 1933 in seiner Schrift *Die Kirche vor der Judenfrage* ein anderes Glaubensverständnis. Aber Bonhoeffer galt unter den Hamburger Pastoren, wenn sie seine religionsdogmatischen Auffassungen überhaupt kannten, als Außenseiter: Auf die konkrete pastorale Arbeit besaß er keinen Einfluss. Der Hamburger Pfarrer D. Ludwig Heitmann (1880-1953), Pastor an St. Johannis in Hamburg-Eppendorf, war zwar im Brüderrat der Bekennenden Kirche,<sup>779</sup> die sich in Hamburg später in den Pfarrernotbund (Hermann Junge), die Lutheraner (Johannes Reinhard [1870-1964]) und die von Ludwig Heitmann geleitete Berneuchener Bewegung spaltete. Eine wirkliche Hilfe erwuchs den Hamburger Juden daraus nicht. Mit der Gründung des Notbundes begann in der NS-Zeit ein Kirchenkampf, in dessen Verlauf 1934 die »Bekennende Kirche« entstand. Ein gemeinsamer Protest gegen die staatliche Diskriminierung der Juden lag ohnedies fast allen Mitgliedern des Pfarrernotbundes oder später der Bekennenden Kirche eher fern. Noch unmittelbar nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« lehnte es eine Synode der Bekennenden Kirche ab, sich mit der Situation selbst der »Judenchristen« zu befassen. Sie bekräftigte vielmehr die uneingeschränkte Pflicht zur Judentaufe als Ausdruck der Judenmission.<sup>780</sup>

Der im September 1933 zum Reichsbischof gewählte Ludwig Müller (1883-1945) setzte zwar am 16. November 1933 die Kirchengesetze mit den kirchlichen »Arierparagrafen« zunächst aus. Am 8. Dezember erließ er ein neues Kirchengesetz zu den »Rechtsverhältnissen der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen«, das keinen »Arierparagrafen« mehr enthielt. Aber auch ohne eine förmliche Ausschlussregelung entwickelte sich in den evangelischen Landeskirchen ein faktischer »Arierparagraf«, indem »judenchristliche« Pastoren aus dem kirchlichen Verkündigungsdienst gedrängt oder entlassen wurden.<sup>781</sup> So versetzte die schleswig-holsteinische Kirche durch das Landeskirchenamt den Wandsbeker Pastor Bernhard Bothmann (1884-1952) wegen seiner Ehe mit einer »christlichen Jüdin« am 13. März 1939 in den einst-

778 Vgl. auch Wolfgang Gerlach, *Als die Zeugen schwiegen. Bekennende Kirche und Juden*, Berlin 1987.

779 Rainer Hering, Ludwig Heitmann, in: BBKL, Bd. XVI, 1999, Sp. 649-667. Heitmann gehörte der »neukirchlichen« Richtung an, die in Hamburg relativ unbedeutend war; vgl. auch Rainer Hering, *Auf dem Weg in die Moderne? Die Hamburgische Landeskirche in der Weimarer Republik*, in: ZHG 82/1996, S. 127-166, hier S. 145, 147.

780 Wilhelm Niemöller (Hrsg.), *Die Synode zu Steglitz. Die Dritte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Geschichte, Dokumente, Berichte*, Göttingen 1970, S. 17-21, 183 f., 278-280, 300-308; darin enthalten (S. 28-58) die gründliche Denkschrift von Marga Meusel, *Zur Lage der deutschen Nichtarier* [Sept. 1935].

781 So die Entlassung des Kölner lutherischen Pfarrers Ernst Flatow (geb. 1887) wegen seiner jüdischen Herkunft durch den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Berlin, Friedrich Werner, am 10. November 1933. Flatow wurde im April 1942 nach Warschau deportiert; vgl. Hans Prolingheuer, *Ausgetan aus dem Land der Lebendigen*, in: ders., *Ausgetan aus dem Land der Lebendigen. Leidensgeschichten unter Kreuz und Hakenkreuz*, Neukirchen-Vluyn 1983, S. 147-217.

weiligen Ruhestand.<sup>782</sup> Bothmanns Vorgesetzter, der Stormarner Propst Gustav Dührkop, forderte zuvor vergeblich von ihm, sich von seiner Ehefrau Emmy Bothmann, geb. Cohn (1886-1942), scheiden zu lassen.<sup>783</sup> Eine Scheidung hätte ihren sicheren Tod bedeutet. Im Mai 1936 veranlasste der Reichskirchenausschuss festzustellen, wie viele Pfarrer in den einzelnen Landeskirchen »nichtarisch« im Sinne der Beamten Gesetze seien.<sup>784</sup> Der Hamburger Landesbischof Tügel entsprach diesem Ersuchen. Die Befragung, welche alle Hamburger Pastoren beantworteten, hatte zum Ergebnis, dass einer der Pastoren »Vierteljude« war. Dessen Ehefrau und drei weitere Pastorenfrauen waren »nichtarischer« Herkunft, also »Halb- oder Vierteljüdinnen«. Tügel rechtfertigte zwar den völkischen Antisemitismus, bestand aber darauf, dass vor der nationalsozialistischen »Machtergreifung« getaufte Juden ihren Platz in der Kirche behielten. Ein offizielles Berufsverbot für Christen jüdischer Herkunft erließ die Hamburgische Landeskirche nicht. In wenigen Einzelfällen unterstützte Tügel Menschen, die von den »Nürnberger Gesetzen« betroffen waren, so etwa seinen alten Schulfreund Pastor Bernhard Bothmann.<sup>785</sup>

### 6.1.3 *Evangelische Christen jüdischer Herkunft*

Das Verhalten der Amtskirche gegenüber jüdischen Konvertiten, den Christen jüdischer Herkunft, war von Anfang an einerseits von Pragmatismus und andererseits von der Adaption staatlichen Ordnungsdenkens geprägt, was unterschiedliche Stellungen oder gar tatkräftige Hilfen zugunsten der »Nichtarier« verhinderte.<sup>786</sup> Die

- 782 Der ältesten Tochter, Ingeborg Lohmann, geb. Bothmann, wurde die Heirat mit ihrem »arischen« Verlobten verboten. Als sie dennoch mit ihm zusammen Kinder bekam, verbot ihm die Gestapo den Umgang mit ihr und ihren Kindern; Louven, *Die Juden in Wandsbek*, S. 179.
- 783 Gustav Dührkop (1888-1967) war seit 5. November 1933 Probst in der schleswig-holsteinischen Landeskirche; vgl. Louven, *Die Juden in Wandsbek*, S. 173 ff.; Stephan Linck, »... wird die Judenfrage praktisch gelöst«. Wie der Stormarner Propst seinen Pastor aus dem Amt vertrieb, in: ISHZ 2007, Heft 48, S. 86-107. Vgl. ferner ders., *Die Ausstellungstexte*, in: Annette Göhres/ders./Joachim Liß-Walther (Hrsg.), *Als Jesus »arisch« wurde. Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003*, S. 26-89, hier S. 62 f.; Hansjörg Buss/Annette Göhres/Stephan Linck/Joachim Liß-Walther (Hrsg.), »Eine Chronik gemischter Gefühle«. Bilanz der Wanderausstellung »Kirchen, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945«, Bremen 2005, S. 249-256.
- 784 Der Reichskirchenausschuss war staatlich durch den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Reichsminister Kerrl, eingerichtet worden. Grundlage war die bis zum 30. September 1937 befristete Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935; RGBl. I S. 1221.
- 785 Stephan Linck, *Die Ausstellungstexte*, in: Annette Göhres/ders./Joachim Liß-Walther (Hrsg.), *Als Jesus »arisch« wurde. Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003*, S. 26-89, hier S. 62; ders., *Die Geschichte des landeskirchlichen Archivwesens in Nordelbien*, in: *Aus evangelischen Archiven* 51/2011, S. 75-104, hier S. 81.
- 786 Manfred Gailus/Hartmut Lehmann (Hrsg.), *Nationalprotestantische Mentalitäten in Deutsch-*

als liberal und als einflussreich geltenden evangelischen Bischöfe Theophil Wurm (Württemberg), August Marahrens (Hannover) und Hans Meiser (Bayern) machten davon keine Ausnahme. Selbst die Angehörigen der Bekennenden Kirche bewegten sich zumeist in erkennbarer Distanz zur sogenannten »Judenfrage«. Es wäre daher ein Missverständnis, in der 1934 einsetzenden innerkirchlichen Konfrontation eine Opposition gegen den Nationalsozialismus und zugleich eine betonte Zuwendung zu »christlichen Juden« oder gar zu Glaubensjuden zu sehen. Die kirchengesetzliche Rechtslage blieb einstweilen in dem Sinne ungeklärt, als Mitglieder jüdischer Herkunft formal als gleichberechtigt galten, da nach Ansicht der Bekennenden Kirche »Judenchristen« zur kirchlichen Gemeinschaft gehörten.<sup>787</sup> Eine an Hitler gerichtete Denkschrift der Bekennenden Kirche, die die nationalsozialistische Rassenideologie und den Terror gegen Andersdenkende kritisierte, wurde am 4. Juni 1936 in der Berliner Präsidialkanzlei übergeben. Ihr Mitverfasser war Friedrich Weißler, protestantischer Christ jüdischer Herkunft. Er wurde verhaftet und am 19. Februar 1937 im KZ Sachsenhausen ermordet.<sup>788</sup> 1939 schloss ein Kirchengesetz der evangelischen Kirche in Lübeck Mitglieder bei »nichtarischer Abstammung« aus.<sup>789</sup> In der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat wurden entsprechende Regelungen nicht erlassen. In der Hamburger Landeskirche gab es keinen Pastor jüdischer Abstammung.

Die Kirchenkanzlei, die offizielle Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche, forderte am 22. Dezember 1941:

»Den Durchbruch des rassistischen Bewusstseins in unserem Volk [...] hat die Ausscheidung der Juden aus der Gemeinschaft der Deutschen bewirkt [...]. Wir bitten daher im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche die obersten Behörden, geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben. Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen

land (1870-1970). Konturen, Entwicklungslinien und Umbrüche eines Weltbildes, Göttingen 2005; Gerhard Lindemann, Antijudaismus und Antisemitismus in den evangelischen Landeskirchen während der NS-Zeit, in: GuG 29/2003, Heft 4, S. 575-607.

787 Richard Gutteridge, German Protestantism and the Jews in the Third Reich, in: Otto Dov Kulka/Paul R. Mendes-Flohr (Hrsg.), Judaism and Christianity. Under the Impact of National Socialism, Jerusalem 1987, S. 227-249.

788 Werner Koch, Friedrich Weißler (1891-1937). Christlicher Blutzeuge des Rechts, in: Thomas Blanke/Alexander von Brünneck/Rainer Erd/Günter Frankenberg/Rainer Keller/Rolf Knieper/Ulrich Mückenberger/Joachim Perels/Ulrich Statscheit (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition. Jürgen Seifert, Mitherausgeber der Kritischen Justiz, zum 60. Geburtstag, Baden-Baden 1998, S. 330-341; Rüdiger Weyer, Friedrich Weißler, in: BBKL, Bd. XXV, 2005, Sp. 1465-1472.

789 Gesetz über die kirchliche Stellung evangelischer Juden vom 23.2.1939, ABl. Lübeck 1939 S. III, und Gesetz über den Ausschluss rassejüdischer Christen aus der Kirche vom 29.12.1941, ABl. Lübeck 1941 S. 164.

müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können«. <sup>790</sup>

Die Anzahl der Christen jüdischer Herkunft ist für Hamburg nicht bekannt. <sup>791</sup> Vor 1933 erscheinen sie folgerichtig nicht als eine gesonderte Gruppe. Man wusste von ihnen durch den Taufvorgang, aber man erfasste und zählte nicht. So lagen auch für Hamburg für den Anfang des NS-Regimes keine statistisch verwertbaren Angaben vor und man blieb mithin auf Schätzungen angewiesen. Wie problematisch dies war, zeigte sich bei der Vorbereitung der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Mai 1935. Erst die Volkszählung vom 17. Mai 1939 kannte die Kategorie des »jüdischen Mischlings«. Das ermöglicht Anhaltspunkte für eine Rückrechnung auf das Jahr 1933 und später. Bei der Rückrechnung gilt es indes zu bedenken, dass zahlreiche Personen ihre »jüdische« Identität aus verständlichen Gründen der Opportunität verschwiegen haben dürften. <sup>792</sup> Ein nicht unerheblicher Teil der Christen jüdischer Herkunft emigrierte, verstärkt in den Jahren 1937 und 1938. Nach der Volkszählung von 1939 gab es vor Kriegsbeginn 978 evangelisch getaufte »(Voll-)Juden«, 3109 evangelisch getaufte »jüdische Mischlinge I. Grades« und 2644 evangelisch getaufte »jüdische Mischlinge II. Grades«. Damit lebten 1939 insgesamt 6731 evangelische Christen in Hamburg, die nach Maßgabe der »Nürnberger Gesetze« nicht »rein arisch« waren. <sup>793</sup>

Die Haltung in den einzelnen Gemeinden war in ihrer Gesamtheit zunächst ambivalent und blieb dies auch in den ersten Jahren nach der »Machtergreifung«. Das galt auch für die evangelischen Gemeinden im Hamburger Raum. Abwartende, teilweise bereits ablehnende Ansichten finden sich gleichwohl in so hoher Anzahl, dass von Einzelfällen schwerlich gesprochen werden kann. Einige Beispiele belegen dies. <sup>794</sup> So lehnte es der Kirchenvorstand von St. Lukas (Fuhlsbüttel) bereits 1932 wegen »kultischer Bedenken« ab, die von Anita Reé (1885-1933) auftragsgemäß hergestellten Altarbilder aufzustellen. Die jüdische Herkunft von Anita Reé, die noch im Jahr ihrer Geburt evangelisch-lutherisch getauft worden war, geriet 1931 zum Gegenstand antisemitischer Polemik im nationalsozialistischen *Hamburger Tageblatt*. <sup>795</sup>

790 Zit. nach ak – analyse & kritik. Zeitung für linke Debatte und Praxis Nr. 461 vom 19.4.2002.

791 Der im Juli 1933 in Berlin gegründete »Reichsverband der Nichtarischen Christen« schätzte die Zahl seiner potentiellen Mitglieder auf 100 000 bis 150 000. In Hamburg bestand seit Dezember 1933 eine Ortsgruppe. Den Vorsitz führte der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Alwin Gerson (1900-1980), er galt als »Halbjude«; vgl. Müller-Wesemann, Theater als geistiger Widerstand, S. 84f. mit Anm. 49; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 139.

792 Vgl. S. 98-101 (Kap. II.1.2, Die Hamburger Volkszählung vom 16. Juni 1933).

793 Die Juden und jüdische Mischlinge im deutschen Reich, bearb. im Statistischen Reichsamt (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552, Heft 4), Berlin 1944, S. 8f.

794 Victoria Overlack, Zwischen nationalem Aufbruch und Nischenexistenz. Evangelisches Leben in Hamburg 1933-1945, Hamburg 2007, S. 72 ff.

795 Charlotte Schiller, Zwischen den Kriegen (1922-1938), in: Kirchenvorstand der St. Lukas-Ge-

Pastor Heinrich Zacharias-Langhans (1898-1969), seit 1927 Pastor in St. Lukas, befürwortete zwar die Aufstellung der Bilder, aber der Kirchenvorstand gelangte zur gegenteiligen Ansicht. Der Pastor und seine Frau galten als »Halbjuden«. Die Geheime Staatspolizei hörte die Predigten von Zacharias-Langhans wiederholt ab.<sup>796</sup>

Als im Februar 1933 aufgrund einer Beschwerde in der Hauptkirche St. Jacobi die Frage auftrat, ob ein »Jude«, der mit einer evangelischen Frau verheiratet sei und evangelisch getaufte Kinder habe, im Kirchenchor der Hauptkirche St. Jacobi singen dürfe, waren die Auffassungen der beiden Gemeindepastoren geteilt. Pastor Robert Stuewer (1892-1957), seit 1925 Pastor an St. Jacobi, verneinte es. Verwunderlich war dies nicht: Stuewer war jahrelang Herausgeber der *Hamburger Kirchenzeitung*, Mitbegründer und Organisator der Deutschen Christen in Hamburg und seit 1933 Mitglied der NSDAP.<sup>797</sup> Am 9. April 1933 wandte sich Pastor Hugo Poppe (1872-1967), Gemeindepastor an der Hauptkirche St. Petri, an seinen Kirchenvorstand und legte diesem die Frage vor, ob sich der Kirchenvorstand bei den staatlichen Instanzen dagegen verwahren werde, dass der Staat das Sakrament der Taufe bei Gemeindegliedern jüdischer Herkunft missachte.<sup>798</sup> Poppe, der mehrfach Juden getauft hatte, fühlte sich durch das von ihm beobachtete Vorgehen des NS-Regimes offensichtlich auch persönlich berührt. Wie sich die evangelischen Gemeindekirchen zu den als »Juden« betrachteten Gemeindegliedern ganz allgemein verhalten sollten, wurde als Frage dann mit aller Deutlichkeit in einem an den zweiten Pastor von St. Jacobi, den Hauptpastor D. Karl Horn (1869-1942), gerichteten Brief eines Gemeindegliedes vom 11. Mai 1933 aufgeworfen. Horn war zu diesem Zeitpunkt als ältester der Hauptpastoren Senior der Landeskirche.

»Am 5.3. dieses Jahres, hat die Mehrheit des deutschen Volkes sich besonnen und das Schicksal Deutschlands und damit das Schicksal eines jeden einzelnen Menschen, in Händen des Volkskanzlers Adolf Hitler gelegt, um einer Zukunft der Gerechtigkeit entgegengeführt zu werden. Unter dem christlichen Millionenheer welches sich für Herrn Adolf Hitler entschieden hat, befinden sich aber auch viele

meinde (Hrsg.), 100 Jahre St. Lukas-Kirche Fuhlsbüttel 1893, 1938, 1993, Hamburg 1993, S. 18-26, hier S. 20; vgl. auch Maike Bruhns, Anita Réé. Leben und Werk einer Hamburger Malerin 1885-1933, Hamburg 2001. Im Gymnastiksaal der Schule Caspar-Voght-Straße wurde um die Jahreswende 1936/37 das große Wandbild *Orpheus und die Tiere* von Anita Réé übermalt.

796 Holger Tilicki, Ein Pastor zwischen den Fronten. Die Kirchengemeinde St. Lukas im Nationalsozialismus, in: Fuhlsbüttel unterm Hakenkreuz, hrsg. von der Willi-Bredel-Gesellschaft, Geschichtswerkstatt Hamburg, Hamburg 1996, S. 57-72. Dem Vernehmen nach soll Zacharias-Langhans ein jüdisches Ehepaar auf dem Dachboden des Pastorats versteckt haben.

797 Overlack, Zwischen nationalem Aufbruch und Nischenexistenz, S. 72 f.

798 Schreiben von Pastor Hugo Poppe (1873-1967) an den Kirchenrat der Hauptkirche St. Petri vom 7.4.1933, Kap. 58, Dok. 2. Poppe war Vorsitzender der Pestalozzi-Stiftung Hamburg. Er und die Heimleiterin Elisabeth Schluß verhielten sich seit der NS-Machtübernahme distanziert zu den vorherrschenden politischen Überzeugungen.

tausend Christen jüdischer Abstammung, welche sich vor Jahrzehnten zum evangelischen Glauben bekannten, christliche Ehen eingingen, ihre Kinder christlich erzogen haben, christliches Familienleben führen, so dass man in diesen Familien keine Spur nichtarischer Abstammung findet. Leider sind diese Christen unter denen es viele Männer gibt, die sich im Weltkrieg an der Front ausgezeichnet haben, in der sibirischen Gefangenschaft für das Deutschtum litten und in den Typhusbaracken geschmachtet haben, auch solche Männer die ihr eigenes Leben für das Wohl der deutschen Kameraden während des Bürgerkrieges auf das Spiel gesetzt haben, schwer bedroht. Bedroht insofern, weil man ihnen das Teuerste und das Heiligste was ein Mensch im Herzensinnern trägt, worauf das menschliche Leben aufgebaut ist, den ›christlichen Glauben‹ abspricht und aus der christlichen Gemeinschaft ausschaltet«. <sup>799</sup>

Hauptpastor Horn gab das Schreiben an den zuständigen Gemeindepastor weiter, ersichtlich ohne sich zu der gestellten Frage inhaltlich äußern zu wollen. Im Juni 1933 beklagte ein Brief an den neuen Landesbischof Schöffel, dass Christen jüdischer Herkunft zu Bürgern dritter Klasse gestempelt würden und fragte, ob die Betroffenen weiterhin der Kirche angehören könnten. Auch hierauf wurden keine Antworten gegeben. Schöffel ließ sich einen Monat später vernehmen, dass ihn die gestellte Frage »außerordentlich stark« bewege. Derzeit ließe sich noch nicht sagen, »was seitens der Landeskirche geschehen kann, um den christlichen Nichtariern eine Erleichterung zu verschaffen«. <sup>800</sup> Die Innere Mission, die man in Hamburg zur Hilfe der »Judenchristen« einzuschalten erwog, lehnte durch ihren Direktor, Pastor D. Karl Witte (1893-1966), eine Unterstützung aus finanziellen Gründen und aus Gründen der kirchlichen Zuständigkeit ab. <sup>801</sup> Das alles deutet zwar an, dass die Hamburgischen Christen in ihrer überwiegenden Mehrheit einen rassistischen Antisemitismus gegenüber ihren Glaubensbrüdern jüdischer Herkunft ablehnten. Gleichwohl vermieden sie und in erster Linie ihre berufene Führungselite betont sorgfältig, sich schriftlich oder durch den Erörterungskonvent festzulegen. Im September 1933 trat ein 1888 getaufter und 1898 konfirmierter Jude aus der Kirche aus, weil die »deutsche evangelische Kirche nunmehr offiziell auf dem Boden des Nationalsozialismus gleichgeschaltet ist und somit im schroffsten Gegensatz zur christ-

799 Schreiben vom 11.5.1933, Kap. 58, Dok. 3.

800 Schreiben vom 19.6.1933, Kap. 58, Dok. 4, wiedergegeben auch bei Overlack, Zwischen nationalem Aufbruch und Nischenexistenz, S. 76.

801 Schreiben von Pastor Karl Witte vom 3.8.1933, Kap. 58, Dok. 4. Otto Karl Emil Witte galt in der Zeit des Nationalsozialismus als politisch unzuverlässig. Er wurde 1936 vom universitären Lehrbetrieb in Hamburg ausgeschlossen und verlor seine Ämter in der Inneren Mission. 1959 wurde er zum Landesbischof der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat gewählt. Vgl. Rainer Hering, Karl Witte, in: Franklin Kopitzsch/Daniel Tilgner (Hrsg.), Hamburg-Lexikon, Hamburg 2005, S. 531; ders., Otto Karl Emil Witte, in: BBKL, Bd. XII, 1997, Sp. 1427-1439.

lichen Lehre die Taufe sogenannter Nichtarier, die sie, ebenfalls im Gegensatz zu allen Lehren des Christentums, als minderwertige Rasse bezeichnet, für Null und nichtig erklärt.<sup>802</sup> Das war zwar inhaltlich unzutreffend, wie ein erwidernes Schreiben darlegte, gleichwohl kennzeichnete die Austrittsbegründung, dass sich »getaufte« Juden von ihrer Kirche verlassen fühlten.

Dass der Erlass der »Nürnberger Gesetze« und die damit verbundene »Rassentrennung« bereits Sprache und Vorstellungskraft selbst der einfachen Gemeindepastoren prägte, weist die Anfrage des Pastors Hermann Drews (1888-1940), zu dieser Zeit Pastor der Heilandskirche, vom Oktober 1935 an das Hamburgische Landeskirchenamt auf:

»Zwei Geistliche des Pfarramtes haben als Konfirmanden Judenbastarde erster Ordnung (Halbjuden). Das Pfarramt ist der Meinung, dass der Konfirmanden-Unterricht zu Schwierigkeiten führen kann dadurch, dass die Mehrzahl der Konfirmanden sich gegen diese Einzelnen auflehnen könnte. Wir sind der Ansicht, dass eine allgemeine kirchliche Regelung besser ist, als wenn jedes Pfarramt etwa durch Privatunterricht und Einzelkonfirmation die Schwierigkeiten vermeidet.«<sup>803</sup>

Das Schreiben ist geradezu entlarvend. Der Jargon der NS-Presse, voran die Ausdrucksweise des *Stürmers*, wird pfarramtlich benutzt, indem das christliche Kirchenmitglied zum »Bastard« erklärt wird. Diese Ausdrucksweise war bereits in den innerkirchlichen Sprachschatz eingegangen. Die Pastoren waren zudem offenbar nur daran interessiert, wie sie mutmaßliche Schwierigkeiten vermeiden könnten, und versuchten der persönlichen Verantwortung durch den Rekurs auf eine erhoffte allgemeine Regelung auszuweichen. Dass ein Glaubensjude auf verständnisvolle Hilfe hoffen durfte, war bei dieser Sicht nahezu mit Gewissheit auszuschließen. Denn selbst Privatunterricht oder Einzelkonfirmation konnte die kollektive Glaubensgewissheit einer »jungen Gemeinde« nicht ersetzen. Landesbischof Tügel antwortete auf die Eingabe, dass jeder Pastor in Ermangelung einer allgemeinen Regelung für sich zu entscheiden habe, wie »Halbjuden« als Konfirmanden zu behandeln seien. Die versuchte theologische Unterscheidung – schwerwiegend genug – zwischen »Judenchristen« und anderen Juden misslang. Die nationalsozialistische Propaganda ging über sie hinweg. Selbst der Novemberpogrom 1938 gab Vertretern der Bekenennenden Kirche, wie etwa dem Pastor von Hamm, Bernhard Heinrich Forck (1893-1963), offenbar keinen Anlass, sich in ihren gemeindlichen Predigten öffentlich auf die Seite der verfolgten Juden zu stellen.<sup>804</sup>

802 Schreiben von Hans Robertson an das Pastorat der Gemeinde St. Johannis vom 28.9.1933, Kap. 58, Dok. 6.

803 Vorgang Kap. 58, Dok. 13; ebenfalls bei Overlack, Zwischen nationalem Aufbruch und Nischenexistenz, S. 396.

804 Michael Reiter, Christliche Existenz und sozialer Wandel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Eine Hamburger Kirchengemeinde in den politischen Auseinandersetzungen der

#### 6.1.4 Die Evangelische Kirche und die Hamburger Glaubensjuden

Bereits der Boykotttag vom 1. April 1933 hatte gezeigt, dass die Evangelische Kirche in ihren Leitungsebenen nicht daran dachte, zugunsten der in aller Öffentlichkeit und mit staatlicher Rückendeckung diskriminierten Juden öffentlich Partei zu ergreifen.<sup>805</sup> Den telegrafischen Hilferuf der sich seit Anfang 1933 bildenden Reichsvertretung deutscher Juden an den Evangelischen Oberkirchenrat, aber auch an Kardinal Bertram (1859-1945), den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, »Die deutschen Juden erhoffen gegenüber den gegen sie gerichteten Bedrohungen ein baldiges Wort [...]«, ignorierten beide Kirchen.<sup>806</sup> Der in offene Verfolgung umschlagende Antisemitismus gab keiner Hamburger Kirchenleitung und auch keinem Hamburger Pastor in diesen Tagen Anlass, dies öffentlich zu kommentieren. Es konnte nicht verborgen geblieben sein, dass nicht sich revolutionär gebärdende SA-Leute agierten, sondern dass der Staat selbst die Rassendoktrin zur Staatsideologie erhoben hatte und praktizierte. Dass diese vom NS-Regime rasch vorangetriebene Entwicklung die eigenen Kirchenmitglieder mit jüdischer Herkunft traf, nahmen die kirchenleitenden Eliten, die Gemeindeinstitutionen und die evangelisch geführten Vereine erkennbar hin.

Als die Diskriminierung, die Ausgrenzung und die persönliche Verfolgung zunahmen, änderte sich an dem Verhalten nichts. Es sind keine öffentlichen Äußerungen der Hamburger Kirchenleitung dazu überliefert, was angesichts der durch Landesbischof Tügel beherrschten Leitung nicht verwundert. Zudem gehörte ein Antijudaismus zu den Traditionen der »positiven« Lutheraner, zu denen sich die meisten Hamburger Pastoren rechneten. Aber auch ein individuelles öffentliches Auftreten Hamburger Pastoren für die immer intensivere Verfolgung von Menschen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft gab es nicht. Viele stimmten auch innerlich der Auffassung zu, dass die staatlichen Maßnahmen ein überfälliger Akt der »Notwehr des deutschen Volkes gegen die Überfremdung seines Geisteslebens« seien, wie es vielfach hieß.<sup>807</sup>

Weimarer Republik und des Dritten Reiches, Hamburg, Universität Hamburg, Diss., 1992, S. 183 mit Nachweis.

805 Ursula Büttner/Martin Greschat, *Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im »Dritten Reich«*, Göttingen 1998; vgl. auch Heinrich Wilhelm, *Die Hamburger Kirche in der nationalsozialistischen Zeit 1933-1945*, Göttingen 1968; grundsätzlicher Werner Jochmann, *Antijüdische Traditionen im deutschen Protestantismus und nationalsozialistische Judenverfolgung*, in: ders., *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870-1945*, Hamburg 1988, S. 265-281.

806 Bertram begründete seine Ablehnung einer Intervention im Wesentlichen mit dem Hinweis darauf, dass der angekündigte Boykott wirtschaftlicher Natur sei; vgl. Josef und Ruth Becker, *Hitlers Machtergreifung. Dokumente*, München 1983, S. 195, Dok. 148: Rundbrief von Bertram am 31.3.1933; zit. auch bei Paul Gerhard Lohmann, *Jüdische Mitbürger in Fritzlar 1933-1949*, Norderstedt 2006, S. 4.

807 Vgl. die lokale Darstellung bei Michael Reiter, *Christliche Existenz und sozialer Wandel in*



Die offizielle Hamburger Kirche schwieg auch zur Rassentrennung aufgrund der »Nürnberger Gesetze«, zur Namensänderung mit den zwangsweisen Zunamen Israel und Sara im August 1938, zur sogenannten Polenaktion vom Oktober 1938, zum Pogrom vom November 1938 oder später im September 1941 zur brandmarkenden Einführung des »Judensterns« und ab Oktober 1941 zu den Deportationen.<sup>808</sup> Inzwischen hatte sich der ehemals latente kulturelle Antisemitismus immer deutlicher einem rassistischen zumindest stark angenähert, wenn nicht dazu gewandelt. Einige Pastoren sowie andere kirchliche Funktionsträger begannen sogar, sich aktiv an der sozialen Diskriminierung zu beteiligen. So beschwerte sich 1935 Pastor Johannes Vorrath (1889-1953), zu dieser Zeit Studentenfarrer, dass seine Tochter von einer jüdischen Lehrerin unterrichtet werde.<sup>809</sup> Ein Kirchenvorsteher der Gemeinde Borgfelde protestierte, dass eine »nichtarische« Lehrerin nach ihrer Entlassung aus dem staatlichen Schuldienst noch als Helferin im Kindergottesdienst tätig sei.<sup>810</sup> Als Ende 1941 verlangt wurde, »geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinden fernbleiben«, reagierten erst im März 1943 nur sechs von weit über 100 Hamburger Pastoren mit einer Eingabe.<sup>811</sup>

der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Eine Hamburger Kirchengemeinde in den politischen Auseinandersetzungen der Weimarer Republik und des Dritten Reiches, Hamburg, Universität Hamburg, Diss., 1992, S. 176 ff.

- 808 Ursula Büttner/Martin Greschat, *Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im »Dritten Reich«*, Göttingen 1998.
- 809 So die Darstellung bei Rainer Hering, »Feststellen möchte ich aber, daß ich als Nationalsozialist unter keinen Umständen meine Tochter von einer jüdischen Lehrerin unterrichten lassen werde«. Landesjugendpastor Vorrath und sein Kampf um »rassische« Sauberkeit in der »deutschen Volksschule« 1935, in: ZHG 85/1999, S. 143-164. Vorrath war Ende März 1934 durch den neuen Landesbischof Tügel zum Jugendpastor ernannt worden. Tügel ernannte seinerseits ausschließlich deutsch-christliche Pastoren (DC) zu seinen Vertrauensleuten und bereitete in Hamburg die Eingliederung der evangelischen Jugend in die HJ vor.
- 810 Iris Groschek, *Gemeindechronik der Erlöserkirche Borgfelde. »Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit«*, Hamburg 2000, S. 50-52.
- 811 Overlack, *Zwischen nationalem Aufbruch und Nischenexistenz*, S. 398 ff. Es handelte sich um die Pastoren Hans Albrecht, Max Behrmann, Werner Boldebeck, Bernhard-Heinrich Forck, Donat Neugeschwender und Heinrich Wilhelmi. Nach Einführung des »Judensterns« im September 1941 hatten bereits sieben DC-dominierte Landeskirchen (Anhalt, Lübeck, Mecklenburg, Nassau-Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) eine Trennung von ihren »Judenchristen« vollzogen. Die Landeskirche Hannover folgte 1942; vgl. dazu Ursula Büttner/Martin Greschat, *Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im »Dritten Reich«*, Göttingen 1998, S. 54-57.

### 6.1.5 Judenmission – die Jerusalem-Gemeinde

Die sogenannte »Judenfrage«, die seit den 1920er-Jahren in den evangelischen Gemeinden diskutiert wurde, betraf vornehmlich die mitgliedschaftliche Aufnahme von Menschen jüdischer Herkunft in die Kirche als »Judenchristen«. In Deutschland waren reichsweit drei Vereine für eine Judenmission tätig: die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden (Berlin), der Westdeutsche Verein für Israel (Köln) und der Centralverein für Mission unter Israel (Leipzig). Geleitet wurde der letztgenannte Verein von dem sehr aktiven Leipziger Religionshistoriker Alfred Jeremias. In Hamburg betrieb eine Judenmission gezielt der »Verein für evangelische Judenmission«, in dem sich auch der bereits erwähnte Pastor Hahn engagierte. Mit entsprechender Zielsetzung betätigte sich ferner die Hamburger Jerusalem-Gemeinde, die wiederum eine Filiale der irisch-presbyterianischen Kirche darstellte,<sup>812</sup> deren Missionare in der Regel getaufte Juden waren. Die »deutschen« Judenmissionsgesellschaften versuchten diese Art der Missionstätigkeit abzuwehren, wie ein Schreiben an den Evangelischen Kirchenrat Hamburg vom Februar 1933 deutlich zeigt.<sup>813</sup> Die Arbeit dieser Missions-Vereine wurde nach 1933 stark eingeschränkt. Die Deutschen Christen lehnten jede Judenmission strikt ab, weniger aus theologischen Gründen, sondern aus einem kaum überdeckten antisemitischen Grundverständnis heraus.<sup>814</sup>

Neben dem Ziel der Missionierung wurde zunehmend die Auswanderung unterstützt. Dank ihrer ausländischen Kontakte half die Jerusalem-Gemeinde Verfolgten bei der Auswanderung insbesondere nach Großbritannien und Palästina. Sie war in den ersten Jahren des NS-Regimes durch ihre ausländische Herkunft geschützt. Die angeschlossene Diakonissenanstalt mit dem dazugehörigen Krankenhaus unterstellte sie schützend einem schweizerischen Diakonissenhaus. Gleichwohl erhielten die jüdischen Ärzte des Krankenhauses als deutsche Staatsbürger Berufsverbot. Bereits Ende 1933 begann die Jerusalem-Gemeinde mit Veranstaltungen für »Nichtarier« und deren offener Unterstützung. Pastor Arnold Frank nutzte das Gemeindeblatt *Zions Freund* zur unverhohlenen Agitation gegen den völkischen Antisemitismus. Die veröffentlichte kompromisslose Parteilichkeit gegen jegliche rassistische Argumentation bleibt vor dem Hintergrund der effektiven Pressezensur durch die Nationalsozialisten mutig und sehr bemerkenswert. Die Gauleitung der Hamburger NSDAP ließ nichts unversucht, die Tätigkeit der Jerusalem-Gemeinde innerkirchlich unterbinden zu lassen. Ein an den Landesbischof gerichtetes Schreiben des NS-Staatsrats Helmuth Becker vom Februar 1935 zeitigte mangels Zuständigkeit der

812 Harald Jenner, 150 Jahre Jerusalem-Arbeit in Hamburg. Jerusalem-Gemeinde Diakoniewerk, Hamburg 2003.

813 Schreiben des Vorsitzenden des Ev.-luth. Zentralvereins für Mission unter Israel, Alfred Jeremias, vom 9.2.1933, Kap. 58, Dok. 1.

814 Schreiben des Stormaner Propstes Gustav Dührkop (1888-1967) an das Ev.-luth. Kirchenamt Hamburg vom 11.1.1935, Kap. 58, Dok. 9.

Hamburger Landeskirche keinen Erfolg.<sup>815</sup> Das Antwortschreiben, unterzeichnet durch den Hauptpastor Heinz Beckmann (1877-1939), und ein weiteres Schreiben an den Leiter der Hamburger Gaupropagandastelle, Wilhelm Dietz, offenbarten eine offenkundig judenfeindliche Einstellung des Hauptpastors. »Aus alledem ergibt sich, dass diese Judenmission von nichtdeutschen Männern ausgeht und dass sowohl der Staat als auch die Landeskirche ein lebendiges Interesse daran haben, diese Aktion zu unterbinden.«<sup>816</sup> Die Verwendung des in beiden Schreiben hinzugefügten Kürzels »Pg« bei Landesbischof Tügel vermittelt bei einem kirchenamtlichen Schreiben ein erstaunliches Maß an innerparteilicher Vertrautheit des als liberal geltenden Hauptpastors von St. Nikolai.<sup>817</sup>

Die Jerusalem-Gemeinde entwickelte sich zunehmend zum Treffpunkt für Verfolgte, die nichtjüdischen Glaubens waren. Gottesdienste, Ausflüge und »nichtarische Teeabende« hatten vielfach bis zu mehreren Hundert Teilnehmer. Das alles geschah unter der intensiven Beobachtung der Gestapo. In einem Bericht des Hamburgischen Staatsamtes vom 19. Februar 1937 heißt es dazu: »Der Sonntagsvormittagsdienst soll nach Angabe des Pastors von etwa 250 Personen, darunter 20% Nichtarier, besucht sein. Diese Angabe dürfte richtig sein, da die Staatspolizeistelle Hamburg der Gestapo auf Anfrage erklärt hat, dass die Gottesdienste in der Jerusalemkirche trotz zahlreicher Teilnahme von auffallend wenig jüdisch aussehenden Personen besucht werden.«<sup>818</sup> Die beiden Pastoren der Gemeinde, Dr. Arnold Frank (1859-1965) und sein Amtsbruder Pastor Dr. Ernst Moser, waren jüdischer Herkunft. Frank kam bereits 1884 aus Budapest nach Hamburg und engagierte sich hier in der irisch-presbyterianischen Jerusalem-Gemeinde in der Judenmission. Er gehörte der anglikanischen Kirche an und konnte sich vermutlich aufgrund seiner englischen oder irischen Staatsangehörigkeit dem Zugriff der Gestapo entziehen. Nach einer Gestapohaft wanderte er im September 1938 nach Großbritannien aus.<sup>819</sup> Er erreichte das Alter von 106 Jahren. Pastor Moser besaß vermutlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch er wanderte nach der Verhaftung durch die Gestapo im September 1938 aus. 1939 wurde der Jerusalem-Gemeinde jede weitere Tätigkeit untersagt.<sup>820</sup>

815 Vorgang Kap. 58, Dok. 10-12.

816 Kap. 58, Dok. 11.

817 Rainer Hering, Die letzten beiden Hauptpastoren an der Hamburger Hauptkirche St. Nikolai am Hopfenmarkt: Heinz Beckmann und Paul Schütz, in: *Auskunft* 16/1996, S. 27-47; ders., Heinrich Jakob Hartwig Beckmann, in: *BBKL*, Bd. XVII, 2000, Sp. 60-94.

818 Kap. 58, Dok. 10 u. 11.

819 Stephan Linck, Die Ausstellungstexte, in: Annette Göhres/ders./Joachim Liß-Walther (Hrsg.), *Als Jesus »arisch« wurde. Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003*, S. 26-89, hier S. 70.

820 Ebd.

## 6.2 Die Katholische Kirche

Die katholischen Bischöfe sprachen seit 1930 wiederholt eindringliche Warnungen vor dem Nationalsozialismus aus. Nachdem sich Hitler mehrmals kirchenfreundlich geäußert und die beiden großen christlichen Kirchen als »wichtigste Faktoren zur Erhaltung unseres Volkstums« bezeichnet hatte, relativierte die Katholische Kirche ihre bisherige Kritik deutlich. Bereits im Herbst 1933 stellte das Episkopat allerdings fest, dass das NS-Regime das am 20. Juli 1933 geschlossene Konkordat vielfach missachtet hatte. Die Kirche bot mit ihrem festgefügteten Werte- und Normensystem immer noch die primäre Orientierung in der Lebenspraxis. Viele Gläubige fühlten sich von einer tief verwurzelten, den Alltag umspannenden Frömmigkeit getragen; ein dichtes Geflecht katholischer Schulen, Vereine und Presseorgane prägte Zeiterfahrung und Lebensstil der Kinder und Jugendlichen ebenso wie der Erwachsenen. Das mochte in der Diaspora, in der die katholischen Gläubigen in Hamburg lebten, etwas anders sein.

Die katholische Gemeinde in Hamburg erfasste 1933 63 000 Angehörige. Man wird die Gemeinde selbst und ihre Gläubigen in den ersten Jahren nach 1933 als deutlich nationalkonservativ geprägt anzusehen haben. Das galt vor allem für den maßgebenden Osnabrücker Bischof Wilhelm Berning (1877-1955) und den gleichaltrigen Hamburger Pastor primarius Bernhard Wintermann (1876-1959).<sup>821</sup> Ihre Auffassung, sozialdemokratische und liberale Einflüsse in Politik und Gesellschaft seien zurückzudrängen, wenn möglich sogar ganz auszuschalten, fand bei den Gläubigen weitestgehend Zustimmung. Mit fast ruhigem Gewissen hielt man katholische Glaubensgewissheiten und nationalsozialistische Ziele für vereinbar. Entsprechend waren die Fürbitten und die Kanzelabkündigungen gestaltet. Die Kirche sah sich nicht zu Protesten herausgefordert, als die Hamburger Juden durch den Boykotttag am 1. April 1933 geschmäht wurden. Im selben Monat hob der Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen das Verbot der Zugehörigkeit seiner Mitglieder zur NSDAP auf. Im November 1933 hieß es in der neuen Satzung des Verbandes, dass die Heirat mit »nichtarischen Frauen« zum Ausschluss führe. Eine Hilfe konnten Juden durch die katholische Gemeinschaft kaum erwarten, wenn sie überhaupt darauf gehofft haben sollten. Der sogenannten »Judenfrage« stand die Katholische Kirche ohnedies eher fern gegenüber.<sup>822</sup> Als mit den »Nürnberger Gesetzen« das Sakrament der Ehe nicht mehr erteilt werden durfte, weil getaufte Juden

821 Holger Wilken, Die katholische Gemeinde in (Alt-)Hamburg 1933-1945, in: ZHG 85/1999, S. 127-142; zu Berning und Winterman vgl. auch Bernd Nellessen, Das mühsame Zeugnis. Die katholische Kirche in Hamburg im zwanzigsten Jahrhundert, Hamburg 1992, S. 86 ff., 92 ff.

822 Bernd Nellessen, Die schweigende Kirche. Katholiken und Judenverfolgung, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 2003, S. 259-271; ders., Das mühsame Zeugnis, S. 122 f.; Bernd Gaertner, Zwischen Anpassung und Widerstand. Katholische Kirche und Nationalsozialismus 1933-1945, in: Annette Göhres/Ste-

keine »deutschblütigen« Partner ehelichen durften, beschränkte sich Kardinal Adolf Bertram als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz auf eine Intervention, die selbst innerkirchlich nicht bekannt werden sollte. Ebenso geheim blieb 1943 seine Eingabe zugunsten der jüdischen Partner von »Mischehen«, deren Deportation befürchtet wurde.<sup>823</sup>

Ende 1935 änderte sich die Kirchenpolitik des NS-Regimes. Das betraf auch die katholischen Gläubigen und deren Institutionen. Das Regime hatte sich für eine Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens entschieden. Leitfigur, propagandistisch fast mythisch verklärt, sollte nur Hitler sein. Die Katholische Kirche sah sich in die Defensive gedrängt. Jetzt mochte sie ahnen, dass ihre Gläubigen von einer Ausgrenzung bedroht sein konnten, gewiss nicht in der Unmittelbarkeit wie bei den Juden, aber doch massiv an den Rand der gesellschaftlichen Öffentlichkeit gedrängt. Der Pfarrer von St. Marien fasste es zur Jahreswende 1936/37 in die Worte: »Die NS-Maßnahmen zur Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens werden mehr und mehr auch in unserer Gemeinde wirksam.«<sup>824</sup> Kleine und große Schikanen häuften sich. Die Staatsmacht spielte das Arsenal durch, welches sie bei den jüdischen Gemeinden schon eingeübt hatte: Vereinsverbote, Versammlungsverbote, Redeverbote und das Verbot von Presseveröffentlichungen. Zu einer zumindest informellen Solidarisierung mit den diskriminierten Hamburger Juden führte dies indes nicht. Man blieb sich fremd, wie ehemals. Es kam vor, dass sich das Nachrichtenblatt der Katholischen Kirche Hamburgs zu rassistischen Phrasen hinreißen ließ: »Volkstum entspringt auch aus der Gleichheit des Blutes. Volkstum berührt sich damit auf das engste mit der natürlichen Erbanlage oder der Rasse eines Menschen.«<sup>825</sup> Das war purer Antisemitismus. Bischof Berning übersandte diesen Text an Hitler »als Zeichen meiner Verehrung.«<sup>826</sup> Hier gab es keine Distanz oder Verweigerung.

1937 erschien die päpstliche Enzyklika *Mit brennender Sorge*. Antisemitismus, Rassismus und Nationalismus wurden deutlich verurteilt. Goebbels verbot der Presse und dem Rundfunk, über den Inhalt der Enzyklika zu berichten. Im Sommer 1938 ergriff das bischöfliche Ordinariat Berlin eine Initiative, um Hilfsorganisationen für Katholiken aufzubauen, die im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung als Juden galten.<sup>827</sup> Jetzt waren die Fronten mit Klarheit gezogen. Das NS-Regime drang mit seiner Gesetzgebung in die katholische Glaubenswelt ein. Die Zahl der katholischen Christen jüdischer Herkunft in Hamburg blieb gering. Ge-

phan Linck/Joachim Liß-Walther (Hrsg.), Als Jesus »arisch« wurde. Kirche, Christen, Juden in Nordelbien 1933-1945. Die Ausstellung in Kiel, Bremen 2003, S. 203-228.

823 Wolf Gruner, Widerstand in der Rosenstraße, Frankfurt a. M. 2005, S. 99 f.

824 Zit. nach Nellessen, Das mühsame Zeugnis, S. 83.

825 Ebd., S. 98 mit Anm. 29.

826 Ebd.

827 Schreiben des bischöflichen Ordinariats Berlin an Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland vom 12.8.1938, abgedruckt VEJ 2, S. 260-263, Dok. 80.

naue Zahlen gab es zum Zeitpunkt der »Nürnberger Gesetze« nicht. Erst die Volkszählung von 1939 wies 62 katholische Christen jüdischer Herkunft aus, dazu kamen 166 »Mischlinge I. Grades« und 111 »Mischlinge II. Grades«. <sup>828</sup> Wie auch in der evangelischen Kirche führte die soziale und rechtliche Diskriminierung der »eigenen Leute« nicht zu einer Solidarisierung mit den Juden. Gering blieben die Anstrengungen zur aktiven Nächstenliebe, zu fremd war das jüdische Weltbild und wohl zu nachhaltig die rassistische Ideologisierung. Eine einzige katholische deutsche Hilfsorganisation gab es: Der St. Raphaelsverein zum Schutz katholischer Auswanderer (gegr. 1871), unterstützt durch das amerikanische Catholic Committee for Refugees (gegr. 1937), verhalf Hamburger Katholiken jüdischer Herkunft zur Auswanderung, indes unter ständiger Beobachtung der Gestapo. <sup>829</sup> Sie überwachte, ob der Verein sich an die Bestimmung seiner Satzung hielt, Hilfe nur jenen zu gewähren, die katholisch waren oder in einer kirchlich gültigen Ehe lebten. Anderen blieb die Hilfe versagt, eben auch den Juden. Das Schweigen der katholischen Bischöfe zu der allgegenwärtigen Verfolgung wird vielfach aus der Sorge der Bischöfe erklärt, Proteste gegenüber dem NS-Regime seien hoffnungslos gewesen oder hätten die Kirche und deren Angehörigen in noch größere Bedrängnis geführt. Selbst wenn diese Annahme einen realen Hintergrund besäße, bliebe dieser Befund ein moralisch zweifelhafter Pragmatismus.

828 Nellessen, *Das mühsame Zeugnis*, S. 122 f.

829 Jana Leichsenring, *Die Auswanderungsunterstützung für katholische »Nichtarier« und die Grenzen der Hilfe. Der St. Raphaelsverein in den Jahren 1938 bis 1941*, in: Susanne Heim/Beate Meyer/Francis R. Nicosia (Hrsg.), *»Wer bleibt, opfert seine Jahre, vielleicht sein Leben«*. Deutsche Juden 1938-1941, Göttingen 2010, S. 96-133. Vgl. weiterführend Lutz-Egon Reutter, *Katholische Kirche als Fluchthelfer im Dritten Reich*, Hamburg 1971.



